This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 3433 06657049 4

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stände und Verwaltung

von

Cleve und Mark

in der Zeit von 1666 bis 1697.

Von

Otto Hötzsch.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Digitized by Google

Digitized by Google

452873

Digitized by Google

Urkunden und Aktenstücke

zur

Geschichte der inneren Politik

des

Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Zweiter Teil.

Stände und Verwaltung von Cleve und Mark in der Zeit von 1666 bis 1697.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Digitized by Google

Stände und Verwaltung

von

Cleve und Mark

in der Zeit von 1666 bis 1697.

Von

Otto Hötzsch.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Digitized by Google

BDG. No. 6 4 2 '09

452873

Digitized by Google

Bericht

der Kommission für die Urkunden und Aktenstücke des Kurfürsten Friedrich Wilhelm über ihre Tätigkeit von 1895—1908.

Dem ersten Bande des ersten Teiles der Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik (Geschichte der brandenburgischen Finanzen I, die Zentralstellen der Kammerverwaltung, der Amtskammer usw., der Kurmark, 1640—97, 1895) hat die unterzeichnete Kommission einen Bericht über ihre ganze Tätigkeit von 1861—95, welche bis dahin wesentlich die auswärtige Politik im Auge hatte, und über ihre Pläne für diese zweite Serie der Publikation vorangeschickt.

Der nun folgende erste Band des zweiten Teiles von O. Hötzsch „Stände und Verwaltung von Cleve und Mark in der Zeit von 1666—1697" ist der zweite der in dieser Serie erscheinenden Bände. Sein Inhalt und die dabei angewandte Methode entspricht den damals festgelegten Prinzipien, mit einigen Modifikationen, die sich aus dem Stoffe ergaben und über die der Verfasser selbst in seinem Vorwort berichtet. Im ganzen handelt es sich bei dieser Serie der Publikation nach der Beschränkung, welche uns unsere Mittel auferlegen, um ein doppeltes: 1. um die Geschichte der brandenburgisch-preußischen Finanzen überhaupt von 1640—1697, wobei die Zentralverwaltung und die Mark Brandenburg im Mittelpunkt steht. Breysig hat zunächst in dem ersten Bande die Kammerverwaltung erledigt; neben ihn wird ergänzend die Bearbeitung der Kommissariats- und Steuerverwaltung treten; Fr. Wolters hat sie 1904 übernommen, seine Arbeit nähert sich dem Abschlusse.

Digitized by Google

2. Handelt es sich um die Geschichte der inneren Verwaltung und des Ständetums in den wichtigen anderen Provinzen, soweit dieses nicht in den Ständebänden der ersten Serie (Brandenburg von Isaacsohn, Cleve-Mark von Häften bis 1666, Ostpreußen von Breysig und Spahn) erledigt ist. G. Küntzel hat die Bearbeitung der Verwaltung von Ostpreußen übernommen. M. Spahn war die von Pommern übertragen; nachdem er zurückgetreten, fanden wir in R. Petsch einen passenden Ersatz für diesen Auftrag; er hat sich durch sein Buch „Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns im 17. Jahrhundert bis zur Einverleibung in den brandenburgischen Staat" dafür legitimiert. Für Cleve und Mark von 1666 hatten wir eben O. Hötzsch gewonnen, dessen Werk wir jetzt vorlegen können.

Von der ersten Serie der Urkunden und Aktenstücke konnten wir seit 1895 veröffentlichen:

1. den Schlußband der ständischen Verhandlungen, Preußen, bearbeitet von Breysig und Spahn, 1899;
2. von den politischen Verhandlungen Bd. 10 (1670—75) von R. Brode, 1901; Bd. 11 und 12 (1676—84) von Fr. Hirsch, 1901 und 1906. Es fehlt von dieser Abteilung jetzt nur noch ein Band aus der bewährten Hand von Fr. Hirsch, der bald zu erwarten steht;
3. von den auswärtigen Verhandlungen fehlen nur noch die Bände, welche sich auf Frankreich (1668—88) und auf Schweden (1640—1688) beziehen; die ersten bearbeitet F. Fehling, die letzten Fr. Arnheim. Es ist sichere Hoffnung, daß wir auch sie bald der Öffentlichkeit übergeben können.

Wenn unsere Publikation nicht so rasch voranschreitet wie andere, so liegt es an den beschränkten finanziellen Mitteln, über die wir verfügen. Wir können unsern Mitarbeitern keine fortlaufenden Remunerationen bezahlen, sondern nur ein mäßiges Honorar bei Fertigstellung des einzelnen Bandes. Und so können wir häufig nur wissenschaftliche Kräfte gewinnen, die in anderweiter Lebensstellung unserer Publikation bloß einen Teil ihrer Zeit widmen. Auch daß wir auf weitere Teile der inneren Verwaltung und die kleineren Provinzen des Staates bis jetzt uns nicht ausdehnen konnten, liegt an derselben Ursache.

Digitized by Google

Wir können diesen Band nicht in die Welt gehen lassen, ohne mit Dank des Mannes zu gedenken, der in den letzten Wochen uns in hohem Alter verlassen hat: Professor Dr. F. Holtze. Er hat, fast von Anfang dieser Publikation an, seine eifrige, selbstlose Arbeit in ihren Dienst gestellt: er war Jahrzehnte hindurch das lebendige Gedächtnis und der ständige Sekretär der Publikationskommission.

Berlin, Juli 1908.

G. Schmoller. R. Koser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Als mir im Jahre 1901 von der Kommission zur Herausgabe der „Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg“ der Auftrag zu teil wurde, in Fortsetzung des von Dr. von Haeften herausgegebenen Bandes V, die ständischen Akten von Cleve und Mark von 1666 bis 1688 zu bearbeiten, erhielt ich damit zugleich die Direktive, gegebenenfalls auch die verwaltungsgeschichtlichen Akten beider Landschaften mitheranzuziehen. Das entsprach dem allgemeinen Arbeitsplan der Kommission, der jetzt auch die über die Ständepolitik hinausgehende innere Politik des grossen Kurfürsten (in der zweiten, mit K. Breysigs Band über die Geschichte der brandenburgischen Finanzen eröffneten Serie) heranzieht. Es entsprang aber zugleich auch der Erwägung, dass die Verhandlungen mit den Ständen von Cleve-Mark nach den Einigungen von 1660, 1661 und 1666 ihren großen Hintergrund verlieren und ihr wesentlicher Inhalt in der Zurückdrängung des ständischen Einflusses auf dem geräuschloseren Wege der allgemeinen Verwaltung und ihrer Reform besteht.

Damit ergab sich von selbst, daß die Anlage dieser Publikation sich mehr der Breysigschen, als der der ersten Serie anschließen mußte, d. h. daß sie nicht lediglich Akten mit Erläuterungen und verbindendem Text, sondern eine Aktenrelation unter Beigabe der wichtigen Akten im Wortlaut zu geben hatte. Je weiter ich aber in der Durcharbeitung des Materials vordrang, um so zwingender stellte sich die Notwendigkeit heraus, noch einen Schritt darüber hinaus zu gehen. Es konnte von keinem Werte sein, Akten auch nur in dem Umfange, wie in Breysigs Bande, zu veröffentlichen, die einander, wie die Landtagspropositionen oder die Listen der

Digitized by Google

Gravamina, oft bis in die einzelne Wortwendung hinein vollständig glichen. Von selbst verlegte sich der Schwerpunkt in die Darstellung, die das regelmässig wiederkehrende Beiwerk kurz abmachen und die einzelnen Phasen der ständischen Verhandlungen und der Reformprojekte um so schärfer hervorheben konnte, während sie nur sachlich wichtige oder typisch bedeutsame Aktenstücke zur Beigabe erhielt. So nimmt hier, während Breysigs Band etwa zu gleichen Teilen in Darstellung und Aktenteil zerfällt, der Aktenteil nur den fünften Teil des ganzen ein. (Allerdings ist außerdem eine Reihe von Aktenstücken zum Teil auch im Texte mitgeteilt.) Es ist kein Zweifel, daß dadurch manche Vorteile der bisherigen Publikationsmethode aufgegeben werden, indem eine solche Publikation einen noch subjektiveren Charakter erhält, als etwa die Breysigs, in der doch so gut wie überall durch die Aktenbeigaben die Kontrolle der Darstellung möglich ist. Diese wird naturgemäß, je mehr der Aktenteil zurückgedrängt wird, für den Benutzer um so schwieriger, und die Publikation verliert dadurch an reinem Quellenwert. Ich sehe aber keine andere Möglichkeit, bei Materien, wie der vorliegenden, anders vorzugehen, ohne daß der Umfang der Bände ungebührlich angeschwellt, ihre Benutzbarkeit ungemein erschwert und — was das wichtigste ist — eine Menge von Akten abgedruckt wird, die für die historische Erkenntnis im Wortlaut festgehalten zu werden einfach nicht verdienen. Bei den Aktenstücken zur äußeren Politik des großen Kurfürsten wird sich von selbst empfehlen, an der alten Weise festzuhalten. Aber ich glaube nicht, daß die Bearbeiter der Kammer- und Kommissariatsverwaltung in den anderen Provinzen oder etwa der pommerschen Landtagsverhandlungen viel anders als ich werden vorgehen können. Ich fühle mich daher der Kommission zu großem Danke verpflichtet, daß sie sich diesen Erwägungen anschloß.

Desgleichen habe ich ihr dafür zu danken, daß sie auf meine Bitte eine doppelte Erweiterung des Auftrages genehmigte. Einmal zeitlich durch die Weiterführung bis zum Sturze Danckelmans, die sich aus inneren und äußeren Gründen empfahl, wie sie sich auch für Breysig wünschenswert gemacht hatte. Und sodann materiell, indem ich die Darstellung der ständischen Verhandlungen ergänzen durfte durch einen systematischen Teil über die Ver-

Digitized by Google

waltung (Regierung, Amtskammer, Kommissariat), das Steuerwesen und die ständische Verfassung, in den der größte Teil der sich aus der Durcharbeitung der ständischen Akten ergebenden allgemeinen Bemerkungen eingearbeitet werden konnte. Die Kommission entschloß sich damit, ihren Plan, diese Materien gesondert, im Längsschnitt der gesamtbrandenburgischen Entwicklung bearbeiten zu lassen, zu durchbrechen, aus den von mir ihr unterbreiteten Erwägungen, die ihre bei der Erteilung des Auftrags bereits ausgesprochene Absicht lediglich weiterführten und bestätigten. Die Verhandlungen mit den Ständen erhalten erst Leben durch die Beschäftigung mit den Arbeiten und Reformprojekten der Verwaltung. Lediglich der Zirkel des Ständelebens in Bewilligung der Steuer und Vorbringung ihrer Wünsche und Beschwerden rechtfertigt, je automatischer er wird, keine ausführlichere Behandlung. Von selbst mußten allgemeine darüber hinausgehende Fragen, wie die Acciseprojekte, das Streben des Kurfürsten nach Reformen im Steuerwesen, wie Service-, Zoll- u. dergl. Angelegenheiten ausführlicher behandelt werden. Um diese Dinge aber vollständig klar darstellen zu können, mußte die Verwaltung, ihre Gliederung und ihre Reformen, wie das Steuerwesen selbst erst systematisch geschildert werden, und dieser Schilderung schloß sich dann ebenso notwendig eine solche der ständischen Verfassung an als des anderen Faktors und Trägers des innerpolitischen Lebens in Cleve-Mark. Erleichtert wurde diese Erweiterung dadurch, daß sich hier das vorhandene Material nicht als so umfangreich herausstellte, daß es nicht in einem Bande verarbeitet werden konnte.

Die Disposition ist daher die: der I. Teil stellt die Zentralverwaltung, das Steuerwesen und die ständische Verfassung von 1666—1697 dar; die Einleitung zeichnet die Lage nach innen und außen im Herbst 1666 und die Aufgaben der Zukunft, der Schluß die Stellung von Cleve und Mark im brandenburgischen Gesamtstaate und das Verhältnis von Fürst und Ständen in seinen Wandlungen von 1666—1697 im zusammenfassenden Überblick. In diesem Teile sind alle Reformanläufe, auch wenn sie zu umfangreicheren Verhandlungen mit den Ständen Anlaß gaben, dargestellt, die die darin systematisch behandelten Gebiete betrafen, also namentlich die Reform des Kammerstaats und der Steuermatrikel

Digitized by Google

und die Angelegenheit der ständischen Schuldengelder. Und auch sonst ist alles die Stände angehende im I. Teile in seiner allgemeinen, prinzipiellen Bedeutung charakterisiert oder wenigstens gestreift, während der II. Teil dann die Verhandlungen mit den Ständen, die Schicksale des Landes, die Beziehungen zum Landesherrn schrittweis historisch verfolgt. Hier sind auch die Reformprojekte besprochen, die über Verhandlungen mit den Ständen nicht hinauskamen oder im I. Teil nur gezwungen ihre Stelle finden konnten, so namentlich die Accise-Projekte, die Servicefragen, der Versuch einer Städtereform usw. Teil I und II ergänzen einander also und gewinnen nur, der eine durch den andern und umgekehrt, Zusammenhang und Farbe. Freilich haben dabei, namentlich in der Behandlung des Kommissariats und im Steuerkapitel, Wiederholungen nicht ganz vermieden werden können. Ich glaube aber, dass diese Anlage der Disposition den außerordentlich spröden und disparaten Stoff der ständischen Verhandlungen vielleicht noch am rationellsten bearbeitet, ohne den Leser allzusehr zu ermüden. Außerdem war es nur so möglich, den verwaltungsgeschichtlich wichtigen Inhalt der ständischen Gravamina gebührend zu verwerten. Von den Dingen, die diese betreffen, habe ich durchaus beiseite gelassen die Religionsangelegenheiten, die durch andere Publikationen bereits erledigt sind, ferner die Münz-, Wasser-, Deich-, Holz-, Jagd- und Weidefragen, sowie das materielle Zivil- und Strafrecht, da diese Fragen den diesem Bande gezogenen Rahmen überschreiten und ohne stärkeres Eindringen in das Detail und in die ganze Zeit seit 1609 nicht behandelt werden können. Dagegen konnte natürlich die Organisation der Rechtssprechung nicht übergangen werden und sind alle mit der Erhaltung des Heeres, der Domänen und der Regalien in Zusammenhang stehenden ständischen Wünsche und Beschwerden verarbeitet. Teil III enthält dann diejenigen Akten im Wortlaut, die für den Fortgang der Beziehungen zwischen Kurfürst und Ständen, für die in Teil I geschilderten Fragen und zur allgemeinen Illustration der Gesamtdarstellung als wichtig und notwendig erschienen.

* * *

Digitized by Google

Das Material stammt überwiegend aus den Staatsarchiven zu Münster, Düsseldorf und Berlin. In Münster habe ich das landständische und das Landesarchiv von Cleve-Mark, in Düsseldorf das clevisch-märkische Landesarchiv und das Archiv der clevischen Ritterschaft, in Berlin Rep. 34: Cleve und Mark benutzt. Überreste des Archivs der märkischen Ritterschaft, die Haeften (S. VIII) nennt, aber wegen ihres Zustandes nicht benutzen konnte, habe ich nicht finden können, dagegen die Isincksche Sammlung (ebenda S. VI) in Düsseldorf herangezogen. Dazu sind noch weitere Bestandteile des Diersforter Archivs, als Haeften benutzt hat, nach Düsseldorf gekommen; in Diersfort war das Archiv der Familie v. Wilich, des ersten und im ganzen 17. Jahrhundert führenden clevischen Rittergeschlechts.

Die Akten für Jülich-Berg habe ich heranziehen müssen, da dies für die Unionsfrage von 1671/72, in der der Pfalzgraf und der Kurfürst gemeinsam gegen ihre Stände vorgingen, unerlässlich war. Ich glaube aber nicht, damit einer entsprechenden Publikation für Jülich und Berg, die meines Wissens von der „Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde" geplant ist, aber für diese Zeit noch in weitem Felde liegt, allzuviel vorweggenommen zu haben.

Im Archiv der clevischen Ritterschaft fand ich auch das Verzeichnis der 1684 dem Kurfürsten „extradierten" Akten, die Haeften selbst nicht gefunden hat. Sie sind 1684 nach Berlin gekommen, wo ich sie gefunden und, soweit nötig, benutzt habe.

Die genannten ständischen Akten waren zu ergänzen aus den städtischen Archiven. Ich habe die einschlägigen Akten aus Wesel und Rees, die ausgezeichnet vollständig vorliegen, benutzt; dagegen bietet leider das Stadtarchiv von Cleve, der mit Wesel wichtigsten Stadt, gar nichts. Für Emmerich waren Landtagsakten nicht zu finden. Die Archive der kleinen Städte enthalten, wie die Inventarisierung durch Ilgen (Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft II, 1895) zeigt, nichts; diese konnten auch beiseite gelassen werden, ebenso wie Goch und Calcar, für die Akten vorliegen (Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein, Heft 64, S. 96—149, verzeichnet von A. Tille). Denn die Führung unter den clevischen Städten haben Cleve und Wesel, und die Durcharbeitung der Weselschen und Reeser Akten ergab schon eine solche Gleichartigkeit, daß weitere Städteakten kaum neue Züge hätten bringen können.

Digitized by Google

Für die Städte der Grafschaft Mark, die von viel geringerer Bedeutung als die clevischen sind, habe ich nur einiges aus dem Stadtarchiv von Bochum benutzen können. Dagegen ist, was in Lippstadt und Soest, beides Städten, die in einem lockeren Zusammenhang mit der Grafschaft Mark stehen, vorhanden ist, herangezogen worden. Dortmund, das noch loser mit Mark zusammenhängt, wo aber gelegentlich ständische Tagungen stattfanden, bot nichts. Dafür habe ich das wenige, was ich für den märkischen Bergbau habe beibringen können, (neben einem Fascikel in Münster) auf dem Kgl. Oberbergamt in Dortmund gefunden.

Die eigentlichen Verwaltungsakten liegen in Berlin und Düsseldorf. Außerdem habe ich für das Kommissariat einiges Material im Kgl. preuß. Kriegsministerium benutzen können, während sich im Archiv des großen Generalstabs nichts fand. Überhaupt ist an Akten über das Kommissariat nur sehr wenig vorhanden. Die Akten der Städte und Ämter in den genannten drei Staatsarchiven enthalten nichts für diese Arbeit Bedeutsames. Dafür ergaben zwei Privatarbeiten reichere Ausbeute: die Historica Clivo-Markana des clevischen Regierungsrats Adolf Wüsthaus (eine vollständig gleichzeitige, reichhaltige und objektive Quelle)[1] und die Ausarbeitungen des Geh. Kriegsrats Orlich über das „Accisewesen im Clevischen historisch und statistisch bearbeitet“ von 1789. Daniel Weimanns auch für die innerclevischen Dinge so ungemein reichhaltiges Geschäftsjournal kommt leider nicht in Frage, da Weimann schon 1661 starb.

Auswärtige Archive brauchten mit einer Ausnahme nicht herangezogen zu werden, da die Beziehungen der Stände nach auswärts, etwa nach dem Haag oder nach Wien, nach 1666 gänzlich aufgehört haben. Nur aus dem niederländischen Hausarchiv im Haag habe ich die wertvolle Korrespondenz des Fürsten Johann Moritz benutzen dürfen, die Haeften nicht benutzen konnte. Daneben war die politische Korrespondenz des Fürsten in Düsseldorf heranzuziehen. Von der Korrespondenz des bedeutendsten Beamten in unserer Zeit, des Freiherrn Alexander von Spaen, fand sich sehr viel in den Akten. Einiges über ihn verdanke ich auch den Mitteilungen des Herrn Dr. Scholten in Cleve. Ein Familienarchiv

[1] Auch von Haeften und Droysen benutzt. S. unten S. 2.

Digitized by Google

der Spaens aber oder wenigstens Reste davon scheinen sich nach den Mitteilungen des jetzigen Besitzers des Spaenschen Schlosses Moyland, des Herrn Baron von Steengracht, nicht erhalten zu haben. Dasselbe gilt für das Geschlecht von Wilich, über das in Xanten so gut wie nichts und auch in Diersfort nichts mehr sich bietet. Allerdings liegt, wie erwähnt, ein Teil des Diersforter Archivs in Düsseldorf. Einige Notizen über den Freiherrn Johann Albrecht von Wilich-Bötzlar hat mir Herr Kaufmann Illinger in Xanten gütigst mitgeteilt.

Für die beiden wesentlichsten Familien der märkischen Ritterschaft, die Rombergs und die Bodelschwings, sind Familienarchive vorhanden, jenes in Brüninghausen, dieses in Dortmund, beide für unsere Zeit noch ungeordnet und nach den auf meine Anfragen mir gemachten Mitteilungen ohne Bedeutung für die Zwecke dieser Publikation. Gar nichts von Wert enthalten die reichhaltig im Berliner Archiv vorhandenen Adelsakten der clevisch-märkischen Familien.

In der Herausgabe der Aktenstücke bin ich den Grundsätzen, die in den „Urkunden und Aktenstücken" maßgebend sind, gefolgt[1]. Bezüglich der Datierung ist darauf hinzuweisen, daß die clevische Kanzlei nach dem neuen, die Berliner und der Kurfürst nach dem alten Kalender datieren.

* * *

Vielleicht darf ich hier noch ausdrücklich betonen, daß die Aufgabe dieses Bandes nicht war, eine Monographie über Cleve-Mark zu geben, so, wie sie etwa für Minden-Ravensberg von K. Spannagel vorliegt. Den Zweck und den Rahmen dieser Publikation hatte ich stets im Auge zu behalten, und ich bitte, dies bei der Benutzung nicht zu übersehen, daß das historische Interesse am großen Kurfürsten und seinem Stände- und Beamtenstaat die Richtschnur abgab, nicht das an der lokalen Geschichte

[1] Die bei Angabe der Fundorte verwandten Abkürzungen bedeuten:
B. Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.
D. Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf.
M. Kgl. Staatsarchiv zu Münster.
W. Stadtarchiv zu Wesel (Depositum in Düsseldorf).
Ldstd. A. = Landständisches Archiv von Cleve-Mark.
L. A. = Clev.-märkisches Landesarchiv.

Digitized by Google

von Cleve und Mark an sich. Zwei Worte Rankes[1] sind mir dabe Leitmotiv gewesen: „Darin liegt die Idee des Staates, die sich allmählich erhob, nämlich in der Umfassung der mannigfaltigen Landschaften und Landesarten in einer dynastischen Gemeinschaft, die zugleich eine politische war, freilich eine noch nicht vollständig entwickelte." Und: „Er (Friedrich Wilhelm) hat seinen Bestandteilen die Idee eines Staates eingehaucht, das Bewußtsein nicht allein eines äußeren, sondern auch eines inneren Zusammenhangs." Die Belege für diese Sätze und für Cleve-Mark, für den Erfolg und die hier so eigentümlichen Schwierigkeiten ihrer Durchsetzung habe ich mich so genau wie möglich zu erbringen bemüht. Es sind keine großen Schicksale und Gegensätze, die dieser Band zu schildern hat, und in den Darstellungen über diese Zeit hört man darum von Cleve-Mark und seinen Ständen höchstens gelegentlich der französischen Invasionen in den siebziger Jahren. Aber es ist ein starkes und auch gesundes Ständetum, das in diesen Jahrzehnten langsam in den brandenburgischen Gesamtstaat hereinwächst, ohne damit seine besondere Stellung und seine großen Vorrechte aufzugeben, und das sich überraschend schnell — da doch erst 1666 die endgültige Entscheidung fällt — in das brandenburgische Untertanen- und Treueverhältnis hereingewöhnt. Mit dem Kernlande der Monarchie hängen Cleve-Mark freilich jetzt und im folgenden Jahrhundert noch nur sehr lose zusammen. Um so mehr kommt in ihren besonderen Schicksalen die allgemeine Bedeutung zum Ausdruck, die sie für die Begründung des preußischen Staates haben.

Vier wirklich bedeutende Persönlichkeiten treten uns in der Zeit vor die Augen: Johann Moritz, der Statthalter[2], der Freiherr Alexander von Spaen, der Freiherr Johann Albrecht von Wilich-Bötzlar und Friedrich Wilhelm von Diest. Ich habe versucht, ihre Stellung im Beamtenstaat des großen Kurfürsten so scharf wie möglich herauszuarbeiten, aber die schmerzlich empfundenen Lücken

---

[1] Zwölf Bücher preußischer Geschichte, 2. Aufl. S. 292 und 381 f.

[2] Ich habe ein Gesamtbild über seine Tätigkeit als brandenburgischer Staatsmann im I. Bande des Oranischen Jahrbuches: „Je maintiendray" gegeben. (Holländisch; 1905. Deutsch erschienen in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, herausgeg. von O. Hintze, 1906 Bd. XIX).

Digitized by Google

der Überlieferung über sie nirgends zu verschleiern gesucht. Obwohl nun aber vielleicht Spaen und namentlich Wilich hier klarere Umrisse als bisher erhalten, hinterläßt doch, glaube ich, diese Publikation, wie das Studium der Akten selbst den stärksten Eindruck vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm selbst. Auch in allem kleinen Detail und trotz mancher Inkonsequenz und hastigen Impulsivität ist er durchaus die Zentralperson; ich kann zu der wichtigen Frage der „Abmessung der Arbeits- und Verdienstanteile" (nach dem Ausdrucke Erdmannsdörffers) für dies Gebiet nur sagen, daß hier auch die bedeutendsten Beamten nur ausnahmsweise mehr als mehr oder weniger energische und verständnisvolle Organe seines mächtigen Willens waren.

* * *

Ich habe schließlich noch die angenehme Pflicht, hier den Dank auszusprechen für die vielfache Unterstützung, deren ich mich zu erfreuen hatte. Zunächst der Kommission für Herausgabe der „Urkunden und Aktenstücke", Herrn Prof. Dr. Schmoller und Herrn Geh. Oberregierungsrat Dr. Koser für die ehrenvolle Übertragung der Bearbeitung dieses Gebietes, und Herrn Prof. Dr. Schmoller im besonderen für seine niemals rastende, mir so sehr wertvolle Förderung und Teilnahme an dem Fortgange der Arbeit. Sodann spreche ich Herrn Prof. Dr. Otto Hintze auch hier meinen ergebenen Dank aus für seine wertvollen Anregungen und Winke für die schwierige Frage der Disposition der ganzen Publikation. Demnächst den Herren Beamten der Staatsarchive, vor allem Herrn Geh. Archivrat Dr. Bailleu für sein lebhaftes Interesse und für das oft mühevolle Heraussuchen der Akten des Berliner Archivs, den Herren Archivaren Dr. Krumbholtz in Münster und Dr. Knipping in Düsseldorf, sowie Herrn Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Wagner in Wiesbaden.

Ihrer Majestät der Königin der Niederlande sei der allerunterthänigste Dank für die Erlaubnis zur Benutzung und Versendung der Korrespondenz des Fürsten Johann Moritz auch hier dargebracht, wie ich auch dem Direktor des Kgl. Hausarchivs im Haag, Herrn Prof. Dr. Krämer, für seine grosse Liberalität und Freundlichkeit bestens danke.

Digitized by Google

Den Magistraten zu Cleve, Rees und Bochum und den Herren Professoren Dr. Hesselbarth in Lippstadt und Dr. Vogler in Soest, die mir den Zugang zu den betreffenden Stadtarchiven eröffneten, fühle ich mich gleichfalls zu Danke verbunden, wie auch Herrn Geh. Rechnungsrat Bauch vom Kgl. preuß. Kriegsministerium, Herrn Oberleutnant a. D. Lange vom Großen Generalstab und dem Kgl. Oberbergamt in Dortmund. Für gütige Antworten auf Anfragen verschiedenster Art habe ich zu danken: Herrn Regierungspräsidenten von Diest in Merseburg, Herrn Generalleutnant von Diest in Stettin, Herrn Freiherrn von Steengracht auf Schloß Moyland, den Herren Archivdirektoren Dr. Philippi in Münster und Dr. Ilgen in Düsseldorf, Herrn Archivar Dr. Klinkenborg in Berlin, Herrn Prof. Dr. Rübel in Dortmund, Herrn Dr. Scholten in Cleve, Herrn Kaufmann Illinger in Xanten und meinem Freunde Dr. Justus Hashagen in Bonn.

Berlin, Februar 1906.
Posen, März 1908.

Otto Hötzsch.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

Die Lage von Cleve und Mark im Herbst 1666 und die Aufgaben der Zukunft . . . . . 1—25

I. Bündnis mit den Staaten und Quadrupelallianz 1. — Erbvergleich mit Pfalz-Neuburg 2—6. — Religionsvergleich 6. — Kreisdirektorium 6—7. — II. Der Transaktionsreceß zwischen Ritterschaft und Städten 8. — Nächste Aufgaben: Steuer, Beamtentum 10. — Zentralisierungsbestrebungen 11—13. — Verwaltungsreformen 13—14. — III. Verhältnis zu den Ständen nach 1666: 14—15. — Lage der Länder in Kriegszeiten und Folgen daraus für die Stellung zum Kurfürsten 16—18. — IV. Erbhuldigung 18—22. — V. Soest und Lippstadt 22—25.

I. (Systematischer) Teil.

I. Die Zentralverwaltung in Cleve-Mark 1666—1697, ihre Gliederung, Aufgaben und Reformen . . . . . 27—355

Erstes Kapitel. Statthalter und Regierung . . . . . 29—67

I. Die Zusammensetzung der Regierung und die Veränderungen in ihr . . . . . 29—47

Der Statthalter 29—30. — Die Stellung Spaens 30—35. — Charakteristik von Johann Moritz 35. — Spaens 36—38. — Drei Collegia 39. — Zahl der Räte 39—40. — Kompetenzen der Regierung; Trennung von Justiz und Verwaltung 40—41. — Die Ressorts; „Commissionen“ der Räte 41—42. — Zusammensetzung, Titulatur usw. der Regierung von 1656—1697: 42—46. — Die Erbämter 47.

II. Indigenat, Anstellung, Gehalt . . . . . 47—59

Indigenat; die hohen Beamten clevisch 47—48. — Glissierung 48. — Enger Horizont der clevischen Räte 49—50. — Anstellung 50. — Beförderung und Adjunktion 51—52. — Gehalt 52—55. — Gnadenzulagen 54. — Dienstfuhren 56. — Steuerbefreiung 56—57. — Beamtenetats und Naturalbezüge 57—59.

III. Geschäftsgang, Stellung der Collegien zu einander 59—63

Collegiale oder Organisation mit persönlicher Spitze 59—61. — Vizekanzler 60. — Votum und Ausfertigung 60. 62. — Einmischung der Stände in den Geschäftsbetrieb 62.

Digitized by Google

Seite

IV. Beamte neben und unter der Regierung . . . . . 63—67
Neben der Regierung 63. — Drosten 63—66. — Erbentage 66—67.

Zweites Kapitel. Die Amtskammer und die Redressierung des Kammerstaats . . . . . 67—139

I. Entwicklung der Kammer und des Kammerstaats . 67—73
Entwicklung der Amtskammer 67—68. — Was bedeutet hier „Verpachtung" der Domänen? 69. — Die Schlütereien 70. — Zusammensetzung der Amtskammer 70—71. — Landrentmeister 71—72. — Der Kammer unterstehende Beamte 72—73.

II. Die Versuche der Redressierung bis 1688 . . . . . 73—101
Verschuldung und hoffnungsloser Zustand des Kammerstaats 73—75. — Versuche zur Redressierung 75—77. — Rechtliche Stellung der Domänen; die 600 000 Tlr.-Bewilligung 77—79. 83—84. — Cansteins Reformversuch 79 - 83. — Durchführung der Verpachtung der Schlütereien 83. — Bericht Blaspeils 84. — Reformversuch von 1666/67: 85—87. — Vorschläge von Johann Moritz 87—88, des Receptors und Spaens 89—91. — Knyphausen 91. — Denkschrift Wilichs über den Kammerstaat 91—95. — Ihr Verhältnis zu Knyphausens Denkschrift von 1689: 95—96. — Verordnungen von 1684 und Kammerbericht über Ausgaben, Einnahmen und Lasten dazu 96—100. — Entsendung des Hofkammersekretärs Walter 100—101.

III. Die Kommission zur Reform der Domänen bis 1697 101—136
Die clevische Amtskammer unter die Hofkammer gestellt 101. — Der Bericht von Jacob am Ende 102—107. — Das Angebot der Stände 107—108. — Walters Vorarbeiten zur Reform 108—109. — Einsetzung der Kommission aus Stößer, Walter und Diepenbruch 109. — Ihre erste und zweite Instruktion und die Verordnung vom 9. April 1691: 110—115. — Verpachtung der Schlütereien 115—116. — Äußerungen und Beschwerden der Stände 117—121. — Kurfürstliche Entscheidungen 121—124. — Erhebung der Steuern durch die Schlüter 124—125. — Allgemeine Stellung der Kommission; ihr „Cognitionsrecht" 125—126. — Formaler Gang ihrer Untersuchungen 127. — Verhältnis zur Amtskammer 127—128. — Der Mühlenzwang 129—130. — Große Erfolge der Arbeit der Kommission 129. 131—134. — Domänenetat von 1697/98: 135. — Auflösung der Kommission 135. — Verdienst Knyphausens 136.

IV. Das Schlüteramt. . . . . 136—139
Zahl der Schlütereien 137. — Gehalt der Schlüter 138. — Ihre Stellung 139.

Drittes Kapitel. Das Kommissariat, die Steuerverwaltung in der Zentrale und das Etatswesen. . . . . . 139—168

I. Paul Ludwig als Oberkommissar; Anläufe zu einer ständischen Steuerreceptur . . . . . 139—143
Paul Ludwig als Oberkommissar 140. — Der „Generalempfänger" 140—141. — Chr. Brandt 142. — G. Hoene, dann H. Altfeld Receptoren für Mark 142—143.

Digitized by Google

Seite

II. Landkommissare und Kriegskommissar . . . . . 144—148
Die Landkommissare 144. — Der Ausschuß 145. — Kriegskommissar 146. — Spaen der tatsächliche Oberkommissar 147—148.

III. Die Schaffung einer Oberreceptur für Cleve-Mark 148—155
Denkschrift F. W. von Diests 148—151. — Seine Ernennung zum Oberreceptor und seine Bestallung 151—153. — Ansätze zum Kommissariat 154. — Stellung Diests 155.

IV. Die Begründung des Kommissariats. . . . . 155—159
Ernennung Wilichs 155. — Instruktion für das Kommissariat 156—159.

V. Stellung und Tätigkeit des Kommissariats . . . . 159—168
Änderungen in der Zusammensetzung 159—160. — Stellung zu den Ständen 160, zu den Lokalbehörden 161, zur Zentrale 161—163, zur Regierung 163—167. — Seine Tätigkeit 167—168.

Viertes Kapitel. Die Organisation der Rechtssprechung . . . . . 169—186
I. Das Hofgericht 169. — Zusammensetzung 170—172. — Stadtgerichte 172—173. — Richter und Richterämter 173—177. — Richter und Drosten 173—175. — Die Jurisdiktionen 177—183. — Die Laethengerichte 183—184. — II. Stellung der Stände zu Rechtssprechung und Gesetzgebung 184—185. — Die Leistungen der Gesetzgebung 186.

II. Die Steuer von 1666—1697. . . . . 187—242

Fünftes Kapitel. Das Wesen der Kontribution und die Steuermatrikel 189—227
I. Theorie der Stände 189. — Die Bedingungen der Willigung 190—191. — Repartition der Steuer 191—193. — Beischläge und Abgänge 193—196. — Die Hebzettel in den Ämtern; die Steuer eine Personallast 196—198. — Provisionalordnung von 1640: 198—199. — Steuer wird zur Reallast; Notwendigkeit der Matrikelreform 199—203. — Wilichs Reformvorschläge und die Versuche einer Matrikel- und Steuerreform 203—214. — II. Steuerexemtion der Ritterschaft 215. — Die Besteuerung der Städte 216, der Geistlichkeit 216—217, der kurfürstlichen Beamten 217, der Ausländer 217—218. — Wüste Güter; Solidarhaft der Gemeinde 218—219. — Steuer eine Last des platten Landes 220. — III. Die Matrikel; die Übertragungen 220. — Das Steuerausschreiben 220—221. — Die Assignationen; Mitteilung eines Beispiels 221—227. — IV. Stempelsteuer 226.

Sechstes Kapitel. Erhebung und Verwaltung in den unteren Stellen 227—242
I. Amtstage 227—229. — II. Der Amtsreceptor 230—234. — Receptor und Richter 231—234. — Steuerreglements von 1685 und 1687: 234—238, von 1690: 238—239. — Landesherrliche Kontrolle und Garantien 239—240. — Steuerexekution 241. — Steuer geht der Pacht vor 241—242.

III. Die ständische Verfassung von 1666—1697 . . . . . 243—317

Siebentes Kapitel. Wesen und Zusammensetzung der clevisch-märkischen Stände . . . . . 245—270
I. Rittersitz und adlige Quartiere 246—248. — Teilnahme am Landtag 248. — Verzeichnis der Adelsgeschlechter in Cleve 249—250,

Digitized by Google

Seite

in Mark 250—252. — Die landtagsfähigen Städte 252—254. — Ritterschafts- und Städtecorpus 254—255. — Ständecorpus nicht juristische Person 255, aber möglichst eine Einheit 256. — Tentamen concordiae 256. — Die Unionen von 1496 und 1647: 257—260, die von 1629 und 1637: 260—261. — Versammlungsfreiheit; Majoritätsvota 262. — Landtagsordnung von 1639: 262—264. — Gravamina 264—266. — II. Ständerechte 266. — Steuerbewilligung 267. — Budgetrecht 268. — Indigenatsrecht 268. — Versammlungsrecht 268. — Allgemeine Stellung der Stände, nähert sich bereits einer modernen Volksvertretung 268—270.

Achtes Kapitel. Der Mechanismus der ständischen Arbeit und die Finanzen der Stände . . . . . 271—317

I. Berufung zum Landtag 271. — Beschlußfähigkeit 272. — Tagungsort 272. — Verzeichnis der Landtage 273—278. — Direktor der Stände 278. — Der Streit um die Direktorenwahl in Mark 278—283. — Gang eines Landtages; Gravamina 283—286. — Imperative Mandate 286. — Deputiertentage 286—288. — II. Der Syndikus; Instruktionen der Syndici 288—292. — Ständereceptor 293. — Auswärtige Korrespondenten 293. — III. Diäten 295—297. — Ständegelder und Ständeschuldengelder, Abrechnung über die märkischen Schuldengelder 294. 297—317.

Schluß.

Der wirtschaftlich-soziale Charakter von Cleve und Mark; ihre Stellung im brandenburgischen Gesamtstaat; Fürst und Stände von 1666—1697 . . . . . 319—355

I. Der wirtschaftlich-soziale Charakter.

a) Verschiedene Größe und Steuerquote beider Landschaften 321—322. — Grenzen von Cleve 323, von Mark 323—324.

b) Allgemeiner Charakter der Volkswirtschaft in beiden Landschaften 324. — Der Bericht des Rechenmeisters am Ende 325. — Die einzelnen Klassen der bäuerlichen Bevölkerung; Freiheit und Kolonat 325—327. — Die Arten der bäuerlichen Güter 328. — Allgemeine Lage des Bauernstandes 329.

c) Handel und Gewerbe 329—331. — Bergbau 331. — Eisen 331—332. — Kohle 332. — Verwaltung des Bergbaus 333—334. — Salzgewinnung 334—335. — Zölle und Handelswege 335—337.

d) Volkswirtschaftliche Anschauungen der Stände 337. — Münzgravamina 338. — Entgegengesetzte Interessen der beiden Landschaften 339. — Wünsche zum Postwesen 340.

II. Die Stellung von Cleve-Mark im brandenburgischen Gesamtstaat; Fürst und Stände von 1666—1697.

Die Leistungen aus Cleve-Mark an den Kurfürsten und die Franzosen 341—342. — Allgemeine Stellung der Stände zum Kurfürsten, dieses zu jenen 343—345. — Die Stände und die hohe Politik 345. — Drei Perioden in den Beziehungen zwischen Fürst und Ständen 346—351. — Mißtrauen des Kurfürsten und der Stände 349. — Die Konflikte zwischen Fürst und Ständen 352. — Verhältnis von Cleve-

Digitized by Google

Seite

Mark zu den andern Ländern des Kurfürsten 352—353. — Cleve-Mark kein integrierender Teil der Monarchie 353. — Ihre große Bedeutung für sie trotzdem 354—355.

II. Teil.

Der historische Verlauf der Beziehungen von Fürst und Ständen in den ständischen Verhandlungen 1666—1697 357—834

1. Die Zeit der Statthalterschaft des Fürsten Johann Moritz 1666—1679 . . . . . 357—625

Erstes Kapitel. Bis zur Kriegszeit 1666—1671 . . . . . 359—451

Die erste Willigung 360. — Die Gravamina 361. — Die Lage Anfang 1667: 362. — Die Befestigung von Calcar 362—363. — Ausführung des Religionsrecesses 363—364. — Märkischer Deputationstag in Cleve 364—366. — „Ausserordentliche" Mittel 366—369. — Die „gutmeinende Warnung" des Statthalters 369—372. — Das Steuerreformprogramm von 1667 (erster Versuch der Einführung der Accise) und sein Scheitern 372—380. — Gruite und Landaccise 375—376. — Befestigung von Calcar und Hamm, dazu Landtage zu Marienbaum und Wickede 380. — Der Ausschuß in Mark 382—383. — Forderung für 1668 und ihre Gründe 384. — Anlauf zu einer Matrikelrevision 386—388. — Die Besteuerung der Flochländereien 388—391. — Der tatsächliche Steuerausschlag 391—394. — Vermählung des Kurfürsten und Deputation der Stände nach Berlin 394—398. — Landtag im Dezember 1669: 399—404. — Zusammenkunft der clevischen Stände in Calcar 405—407. — Sendung von Pabst nach Berlin 407—408. — Landtag 1671: 409. — Der Fall Nieß 409—411. — Ständische Gravamina und Bewilligung 411—412. — Die Resolutionen vom 27. Dez. 1670: 412—414. — Nachverwilligung 415. — Verhaftung von H. Diest und Duiffhaus und der Eingriff in die Ratswahl in Cleve 416—419. — Der Streit des Pfalzgrafen von Neuburg mit den Ständen von Jülich-Berg und der gemeinsame Vorstoß des Kurfürsten und Pfalzgrafen gegen die Union der vier Landschaften 419—436. — Landtag 1671: 437—439. — Das Kohlengrundgeld 439. — Kriegsvorbereitungen 440—441. — Verhandlungen in Lünen um Ausschuß und Getreidemagazin 442—444. — Erledigung des Falles Nieß 444—446. — Der stadtclevische Konflikt 447—451. — Ende der Friedenszeit 451.

Zweites Kapitel. Die Kriegszeit 1672—1679 . . . . . 452—625

I. Bis zum Frieden von Vossem Juni 1673 . . . . . 452—506

Instruktion vom 23. Januar 1672: 452. — Märkischer Landtag in Unna 453. — Ausschuß 454. — Allgemeiner Landtag 455. — Die Erledigung der Unionsfrage in Cleve vertagt; Verhandlungen zwischen dem Pfalzgrafen und seinen Ständen 456—470. — Ausbruch des Krieges 470. — Eroberung der clevischen Festungen 471. — Vorbereitungen zum Schutz vor den Franzosen; Salvegardierungsbestre-

Digitized by Google

Seite

bungen 472. — Verhandlungen der Stände und Regierung mit Frankreich 473—478. — Verlegung der Regierung und des Regierungsarchivs nach Amsterdam 479—480. — Schlimme Lage von Mark im Winter 1672/73: 481. — Erste Kontribution 481. — Die Bestrebungen der märkischen Stände auf Salvegardierung 482—486. — Errichtung eines ständigen Landtagsausschusses in Mark 486. — Kurfürstliche Forderungen 487—489. — Allgemeine Unsicherheit und Schutzlosigkeit 489. — Cleve verloren 491. — Die Deputation in Mark vom September 1672 bis August 1673 und die Bemühungen um Salvegardierung und Neutralisierung 491—504. — Der Feind im Lande Mark 504—506.

II. Bis zum Wiedereintritt Brandenburgs in den Krieg Juli 1674 . . . . . 506—541

Friedensschluß und Verhandlungen über den Kriegsschaden 506. — Deputation nach Berlin 507. 508. 512. — Rückkehr der Regierung nach Cleve 509. — Sonderlandtage in Cleve und Mark 510—511. — Konflikt mit der Stadt Cleve 512—516. — Resolutionen vom 27. Dez. 1670: 517. — Neue Steuerforderung und Landtag 517—518. — Die Gravamina 519—524. — Forderung für die Magazine 524—531. — Eine Religionsfrage 527—528. — Lage des Landes 531—534. — Forderung für 1674: 534—535. — Landtag in Cleve 536—540. — Nachforderung und Bewilligung 540—541.

III. Bis zum Frieden von St. Germain 1679 . . . . . 541—625

Die Sendung Schwerins nach Cleve 542. — Erneute Gefahr einer französischen Invasion 543—545. — Der Versuch mit der Accise 545—547. — Landtag in Cleve 547—550. — Die Accise gescheitert 550—554. — Der Kurfürst in Cleve 554. — Verhandlungen mit den Franzosen in Maastricht 555—557. — Abschluß mit Louvois: Kontribution von 90000 Tlr. 558. — Clevischer Landtag 558—559. — Zwei Anleiheversuche und lange Verhandlungen mit den Ständen 559—571. — Landtag Januar 1676: 571—572. — Abermalige Domänenanleihe 572—575. — Johann Moritz seit April 1676 dauernd in Cleve 575—576. — Neue französische Kontribution 576—579. — Streit unter den clevischen Ständen um deren Verteilung 579—581. — Vorschlag einer Kapitation 581. — Abreise Schwerins und der Prinzen 582. — Belagerung von Maastricht und neue französische Forderungen 583—585. — Allgemeiner Landtag Ende 1676: 585—588. — Der Kurfürst in Hamm und Wesel 589. — Nochmaliger Versuch mit einer Kopfsteuer und Landtag in Wesel und Cleve 590—600. — Der Kurfürst giebt nach 600—603. — Neuforderungen im Winter 603—604. — Abermals französische Kontributionen 605—612. — Landtag in Wesel 612. — Französische Invasion in Cleve März 1679: 613—616. — Die Regierung nach Nymwegen; Stillstand vom 31. März 1679: 616—617. — Abermals prekäre Lage 617. — Das Tauschprojekt 618—619. — Cleve und Mark in der Hand der Franzosen 619. — Friede 620—621. — Forderungen der Franzosen 621. — Deputation nach Berlin 623—624. — Die Frage der Rückstände an die französischen Truppen 625. — Spaen wird Präsident der Regierung 625.

Digitized by Google

Seite

2. Spaen als Präsident der Regierung 1680—1688 . . 627—782

Drittes Kapitel. Die Zeit selbständiger Waltung, der Verzicht der Stände auf die Union und ihr Streit mit den Gebrüdern von Diest 1680—1684 . . . . . 629—740

Die Rückstände der französischen Kontribution und die märkischen Stände 630. — Eintreten F. W. von Diests 631—632. — Gesamtbetrag der französischen Ansprüche und Schwierigkeiten der Abwicklung 633—637. — Abzug der Franzosen 637. — Das Finanzgeschäft Diests 637—640. — Monatsvorschuß für die kurfürstlichen Truppen 641. — Vorgehen der märkischen Stände gegen Diest 641—648. — Steuerforderungen 648—650. — Landtag Januar 1681: 650—652. — Landtag im September 653—654. — Exekutions- und Recepturfragen 655—656. — Landtag 1682: 657—659. — Angelegenheit Diest 659—661. — Beginn des Konfliktes der clevischen Stände mit Heinrich v. Diest: Kündigung der Syndikusstellung, autonome Ständezusammenkünfte 661—667. — Das erste Schreiben F. W. v. Diests 668—669. — Eine ständige Deputation; kurfürstliches Mißtrauen; die Stellung Spaens 670—675. — Befehl zur Prüfung der Ritterschaftsakten 675. — Versuch gütlicher Beilegung 675—676. — Einführung der Stempelsteuer 677—678. — Prüfung der Ständeakten 678. — Die Deputationsfrage 679—683. — Der zweite Bericht F. W. v. Diests 683—685. — Stärkeres Eingreifen in die clevische Verwaltung von Berlin aus 685—687. — Memorial der Berliner Deputation 688—692. — Kurfürstliche Entscheidungen darauf 692—696. — v. Wilich-Bötzlar 696. — Der Streit mit H. v. Diest 697. — Landtag 1683: 697—701. — Extradition der Ständeakten und Verzicht auf die Union 701—707. — Der Streit mit F. W. v. Diest 707—709. — Die Amtsentsetzung Rombergs und Dr. Ernsts 710—715. — Landtag 1684: 715—716. — Instruktion des clevischen Ritterschaftssyndikus 716—718. — Verzicht auf die Ständeakten und die Union 718—720. — Steuerforderung; Servicen 721—723. — Die Beischläge und deren Regelung von Berlin aus 723—726. — Deputation nach Berlin 726—729. — Erledigung des Streites mit H. v. Diest 729. — Der Konflikt seines Bruders und dessen Sieg 730—738. — Nochmaliges Auftauchen des Streites 1689 und 1699: 738. — Beurteilung des ganzen Konflikts 739—740.

Viertes Kapitel. Stärkere Betonung des zentralen Absolutismus . . 741—782

I. Die Landtage und der Verkehr mit den Ständen. . 741—766

Landtag 1685: 741—744. — Kurfürstliche Anregung, daß die Stände regelmäßig nur durch Deputierte erscheinen sollen 744—746. — Reformtätigkeit; Wilich und Spaen 746—747. — Befestigung von Wesel und Spaens Besprechungen mit Oranien und Fagel im Haag 747—749. — Steuerforderung 1686 und Willigung 750—753. — Die Ständepolitik des Kurfürsten im allgemeinen 750. — Der Kurfürst in Cleve 753. — Forderung für 1687 und Landtag 753—757. — Fräuleinsteuer für die Prinzessin Maria Amalia 757. — Anleihe für die Befestigung von Wesel 758. — Landtag 1687; allgemeine Stellung der Regierung jetzt 760—763. — Tagelöhnerordnung 762. — Schlimme Lage des Landes 763—765. — Tod des Kurfürsten 765.

Digitized by Google

Seite

II. Anläufe zu einer Reform der Matrikel, des Steuer- und rathäuslichen Wesens . . . . . 766—773

Die Städtereform 767. — Die Accise in den clevischen Städten 768. — Der Receß von Goltze 771—773.

III. Die Regelung der Erhaltung des Heeres im Lande (Servicewesen) . . . . . 773—782

Werbung 774. — Unordnungen in der Einquartierung 774. — Begriff der Servicen 775. — Regelung bis 1680: 776. — Die Garnison in Wesel 777. — Verhandlungen in den 80er Jahren; Serviceordnung von 1684: 778. — Reskript von 1684: 779. — Neuregelung 780. — Einigung zwischen den Ständen 1686: 780—781. — Die sog. holländischen Serviceforderungen 782.

3. Unter Kurfürst Friedrich III. . . . . 783—834

Fünftes Kapitel. Die letzten Jahre Spaens . . . . . 785—814

Danckelman als Präsident 785. — Stellung der Behörden zu den Ständen; Wilich 785—786. — Das Extraordinarium des Budgets 786. 800. — Kriegszeit für Cleve 786—787. — Erste Landtage 788—791. — Gefährliche Lage der clevischen Westseite Januar 1689: 791. — Abschluß mit den Franzosen 792—793. — Der Kurfürst verbietet alle Zahlung 793. — Keine französische Brandschatzung 794. — Steuerforderung und Aufnahme der Willigung 795—798. — Amtsniederlegung F. W. von Diests 799. — Huldigung 799. — Landtag Dezember 1689: 800. — Die Beischläge jetzt Hauptgegenstand der Verhandlungen 801. — Regelung der Servicenfrage 801. — Spaen 802. — Forderung für 1691 und Landtag 802—804. — Stände gegen Kommissariat 804—805. — Streben der Stände nach stärkerer Teilnahme an der Verwaltung 806. — Die Proviantkarren 807. 811. — Spaen 808. — Landtag für 1692: 809. — Neue Form der Rekrutierung durch Repartition der fehlenden Mannschaften auf beide Landschaften 810. — Vorübergehende französische Bedrohung 812. — Tod Spaens 812. — Willigung für 1693: 812—813. — Stempelsteuer in Cleve-Mark 813—814.

Sechstes Kapitel. Bis zum Sturz Danckelmans und dem Frieden von Ryswick . . . . . 814—834

I. Automatischer Gang der Landtagsverhandlungen; Regierung, Stände, Kommissariat . . . . . 814—825

Willigung 815. — Gravamina über Kommissariat und Amtskammer 816. — Verlegung der Kavallerie auf das Land 817. — Landtag Oktober 1695: 818. — Präsente; Beziehungen der Stände zu den Danckelmans 819—820. — Landtag 820. — Proviantkarren 821. — Rekrutierung 822—823. — Allgemeine Ständepolitik Friedrichs III. 823—824. — Landtag von 1697: 824. — Ständischer Angriff auf Kommissariat und Domänenkommission 825. — Aufgaben der Zukunft 825.

II. Reformen im Matrikel-, sowie Zoll- und Licentwesen . . . . . 825—834

Reformversuche im Zollwesen 826—829. — Die Arten der Zölle 829. — Untersuchung und Neueinrichtung 1695: 830—834.

Digitized by Google

Akten.

Nr. **I. 1. Statthalter und Regierung.** Seite

1. Bericht und Bitte des Justizsekretarius Johan Haesbart an den Kurfürsten wegen seines Indigenatsrechts O. D. (1670) 837
2. Ratspatent für den von Wilich-Kervendonck 1./11. April 1674 . . . 839

I. 2. Die Amtskammer und die Redressierung des Kammerstaats.

3. Unmassgeblich untertänigster Vorschlag, welchergestalt es mit dem zerfallenen Cammerestat im Herzogthumb Cleve billig anzufangen wäre. (Denkschrift von v. Wilich). O. D. (1684). 840
4. Schlußetat der Renteien in Cleve-Mark 1683 851
5. Designation aller Schulden auf den Renteien 1684 852
6. Puncta so denen Clev- und Märkischen Landständen zu communiciren (wegen Reform des Kammerstaats). 9. April 1691 853
7. Auszug, wieviel Zinsen noch bezahlt werden aus den Schlütereien, ohne durch die Kommission suspendiert zu sein. O. D. (1691/92). . 859
8. Übersicht über die Schuldentilgung 1693 860

I. 3. Das Kommissariat, die Steuerverwaltung in der Zentrale und das Etatswesen.

9. Patent für die Landkommissare in Cleve und Mark 20. Dez. 1665 . 860
10. Kurze Information und Nachricht von der clevischen Milice und deren Bezahlung. (Memorial Spaens an Gladebeck). 4. Nov. 1675. 864
11. Unmassgeblicher Vorschlag welchergestalt die Churfürstl. Contribution im Herzogtum Cleve am füglichsten .... könnte beigetrieben werden. (Denkschrift von F. W. von Diest). O. D. (Ende 1675 oder Anfang 1676) 867
12. Instruktion für das clevisch-märkische Kommissariat. 19./29. Sept. 1686 870
13. Der Kurfürst an die clevische Regierung. (Nebeninstruktion für das Kommissariat). 19./29. Sept. 1686 873
14. Der Kurfürst an das Kommissariat. (Regelung der Geschäftsführung im Kommissariat). 19. Okt. 1686 874
15. Der Kurfürst an die Regierung. (Desgl.) 26. Februar/8. März 1687. 875
16. Der Kurfürst an das Kommissariat. (Desgl.) 29. August/8. Sept. 1687. 876
17. Der Kurfürst an das Kommissariat. (Desgl.) 9./19. April 1692. . . . 880

I. 4. Die Organisation der Rechtssprechung.

18. Urkunde über die Verleihung einer Jurisdiktion 880

I. 5. Das Wesen der Kontribution und die Steuermatrikel.

19. Verzeichnis der Stifts- und Klostergeistlichkeit in Cleve und Mark . 882
20. Tausendzettel für die Grafschaft Mark 884
21. Kontributionsmatrikel der clevischen Städte 885
22. Tausendzettel des Herzogtums Cleve aus 1680 und 1687 886
23. Denkschrift des Freiherrn von Wilich-Bötzlar an Knyphausen (wegen der Steuerreform). 24. Jan. 1685 888
24. Der Kurfürst an die Räte v. Heyden, C. v. d. Recke, H. Motzfeld und Holtzbrinck (wegen eines neuen Tausendzettels). 16./26. April 1683 894

Digitized by Google

Nr. Seite

25. Der Kurfürst an die Regierung. (Matrikelrevision). Goltze 26. August/5. Sept. 1687 896

I. 7. Wesen und Zusammensetzung der clev.-märk. Stände.

26. Tentamen concordiae der Märkischen Ritterschaft. 9. März 1674 . . 897

I. 8. Der Mechanismus der ständischen Arbeit und die Finanzen der Stände.

27. Der Statthalter an den Kurfürsten (märkische Direktorenwahl). 11. Februar 1671 899
28. Bestallung und Eid für den märkischen Ritterschaftssyndikus. O. D. (1672) 900
29. Instruktion für den Syndikus der Landstände aus der Ritterschaft des Herzogtums Cleve. O. D. (1682) 902
30. Bestallungsbrief der märkischen Ritterschaft für ihren Korrespondenten in Berlin. 29. Nov. 1673 905
31. Der Kurfürst an die Regierung. (Landtagszehrungsgelder). 8./18. Dez. 1683 906
32. Der Kurfürst an die Regierung. (Märkische Schuldengelder). 30. Okt./9. Nov. 1683 907

Schluſs von I.

33. Patent für den Oberbergvoigt König. 30. Juni 1681 908

II. 1. Bis zur Kriegszeit 1666—1671.

34. Die „gutmeinende Warnung“ des Statthalters an die clevischen Regierungsräte. 6. April 1667 910
35. Der Statthalter an die Räte in Cleve. (Bezieht sich auf 34.) 16. Mai 1667 914
36. Landtagsproposition vom 7. Juni 1667 915
37. Steueretat für 1670 919
38. Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg an den Kurfürsten. (Die Unionsangelegenheit.) 26. Februar 1671 922
39. Der Kurfürst an Pfalzgraf Philipp Wilhelm. (Desgl.) 9./19. Mai 1671 928
40. Der Kurfürst an den Statthalter. (Desgl.) 9./19. Mai 1671 932
41. Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg an den Kaiser. (Desgl.) 3. Juni 1671 933
42. Der Statthalter an den Kurfürsten. (Behandlung der Unionsangelegenheit in Cleve). 18. Nov. 1671 937
43. „Motiven und Ursachen, warumb denen Clev- und Märkischen Landständen auf dem — Landtage wegen der zwischen ihnen und den Gülich- und berg. Landständen aufgerichteten Union nichts ist proponirt worden“. 25. Nov. 1671 939
44. Der Kurfürst an den Statthalter. (Antwort auf 42 und 43). 28. Nov./8. Dez. 1671 940

II. 2. Die Kriegszeit 1672—1679.

45. Etat für die clevisch-märkischen Steuern. 5./15. Februar 1671 . . 943
46. Kurfürstliche Verordnung wegen der Landschützen in der Grafschaft Mark. 23. Jan./2. Febr. 1672 944
47. Brandenburg an Pfalz-Neuburg. (Unionsangelegenheit und Vertretung der Stände in Wien). 22. Jan./1. Febr. 1672 945

Digitized by Google

Nr. Seite

48. Antwort der Stände auf die Propostion in Sachen der Union. 31. März 1672 946
49. Der Kurfürst an die clevische Regierung. (Unionsfrage). 22. April/1. Mai 1672 949
50. Extrakt eines Schreibens von Dr. Borbeck. (Unklare und schlimme Lage in Cleve.) 1. Nov. 1672 951
51. Die märkische Deputation an den Kurfürsten. (Zustand von Mark.) 28. Juni 1673. 952
52. Beilage zum Schreiben der clevischen Deputierten an den Kurfürsten. (Kriegsleiden von Cleve.) 5. August 1673 957
53. Erlaß des französischen Intendanten de Beaulieu. (Einsetzung eines franz. Amtskammerpräsidenten.) O. D. (1673) 962
54. Die clevischen Stände an den Kurfürsten. (Verteidigung; Rezeßverletzungen.) 10. Okt. 1673 963
55. Der Kurfürst an die Regierung. (Einführung der Accise.) 18./28. Nov. 1674 965
56. Kurfürstl. Erinnerung wegen des übergesandten Projekts die Accise im Clevischen betreffend. O. D. (1674) 967
57. Revers wegen Aufnahme von 30000 T. auf die Domänen. 31. August 1675 968
58 Der Kurfürst an die clevische Regierung. (Über die Haltung der Stände.) 22. Nov./2. Dez. 1675. 969
59. Der Kurfürst an Statthalter und Regierung. (Kapitation.) 26. Juli/5. August 1676 971
60. Der Kurfürst an Statthalter und Regierung. (Abermals die Kopfsteuer.) 17./27. Januar 1677. 972
61. Entwurf einer Kapitation für Cleve-Mark 1677 975
62. Der Kurfürst an die Regierung. (Kopfsteuer.) 26. Febr./8. März 1677 981
63. Antwort der Stände beider Landschaften auf die Proposition. (Ablehnung der Kopfsteuer.) 11. März 1677. 982
64. Der Kurfürst an die Stände beider Landschaften. (Nochmals Kopfsteuer.) 29. Mai/8. Juni 1677 986
65. Intendant de Monceau an die clevischen Syndici. (Franz. Kontribution.) 22. Febr. 1678 987

II. 3. Die Zeit selbständiger Waltung, der Verzicht der Stände auf die Union und ihr Streit mit den Gebrüdern v. Diest 1680—1684.

66. Friedrich Wilhelm von Diest an den Kurfürsten. (Verdächtiger Schritt der Ritterschaft.) 26. Juli/5. August 1682 987
67. Spaen an den Kurfürsten. (Über seinen Verkehr mit den Ständen.) 1./11. Nov. 1682 989
68. Die clevischen Stände an den Kurfürsten. (Deputation und Instruktion, Eid der Verschwiegenheit.) 28. Nov. 1682 990
69. Instruktion für die im Land bleibenden Deputierten. O. D. (1682) . 994
70. Der Kurfürst an die clevischen Stände. (Über Ständedeputationen.) 5./15. Dez. 1682 996
71. Friedrich Wilhelm von Diest an den Kurfürsten. (Über Deputation, Instruktion, Eid der Verschwiegenheit.) 29. Nov./9. Dez. 1682 . . . 997

Digitized by Google

Nr. Seite

72. Johann Albrecht Freiherr von Wilich-Bötzlar an den Kurfürsten. (Rechtfertigung.) 1. Sept. 1683 1000
73. Etat was im Jahr 1683 vor die Miliz in den Clev- und Märkischen Festungen und zu anderen angelegenen Ausgaben erfordert wird. 21./31. März 1683 1002
74. Memorial der clevischen Ritterschaftsdeputierten, Freiherren von Wittenhorst und von Wilich-Bötzlar. O. D. (1683). (Über den Streit mit H. v. Diest) 1003
75. Entwurf der Verzichtleistung auf die Akten der Stände. O. D. (1683). 1005
76. Begleitschreiben zur Spezifikation derjenigen Briefschaften, welche die löbl. clevische Ritterschaft Sr. Ch. D. zu extradieren sich freiwillig anerboten. 16. Mai 1684 1006
77. Die Stände beider Landschaften an den Kurfürsten. (Erledigung des Konfliktfalls.) 13. Mai 1684 1009
78. Die Ritterschaft beider Landschaften an den Kurfürsten. (Desgl.) 13. Mai 1684 1010
79. Kurfürstliche Antwort auf Nr. 77: 27. Mai/6. Juni 1684 1011
80. Kurfürstliche Antwort auf Nr. 78: 27. Mai/6. Juni 1684 1012
81. Etat der Beischläge für 1684 1013
82. Die Deputierten der Stände von Cleve-Mark an den Kurfürsten. (Revers, Gelöbnis, Recessverletzungen.) O. D. (1684) 1015
83. Freiherr v. Wilich-Bötzlar an den Kurfürsten. O. D. 1684. (Über die Ständezusammenkünfte) 1017

II. 4. Stärkere Betonung des zentralen Absolutismus.

84. Die Stände beider Landschaften an den Kurfürsten. (Über die Verschreibung per Deputatos.) O. D. (1685) 1018
85. Clevische Tagelöhnerordnung. 3. Nov. 1687 1019
86. Recess von Goltze. 1./11. Sept. 1687 1022
87. Der Kurfürst an die Regierung. (Gleichheit in der Einquartierungslast.) 25. März/4. April 1683 1028
88. Kosten eines Kavallerieregiments jährlich 1029
89. Kurfürstliche Verpflegungsordonnanz. 16./26. Nov. 1669 1029
90. Der Kurfürst an die Regierung. (Einquartierung und Servicen.) 17./27. April 1684 1032
91. Servicen einer Kompagnie zu Pferd in einem Jahre. 1684 1033

II. 5 und 6. Unter Kurfürst Friedrich III.

92. Landtagsproposition. 26. Okt. 1695 1034
93. Der Kurfürst an die clevische Regierung. (Gravamina gegen die Domänenkommission.) 25. Dez.1694/4. Jan. 1695 1036
94. Der Kurfürst an die Stände. (Desgl.) 31. Okt./10. Nov. 1695 1037
95. Verzeichnis der Zölle 1654 1038
96. Besoldungen der Zollbeamten 1684 1039

Digitized by Google

Einleitung.

Die Lage von Cleve und Mark im Herbst 1666 und die Aufgaben der Zukunft.

I.

Mit Ende Oktober 1666 war für den nordwestlichen Teil der brandenburgischen Lande, den das Herzogtum Cleve und die Grafschaft Mark ausmachten, ein wichtiger Abschnitt beendet. Nach außen war durch den Frieden, den Christoph Bernhard von Galen mit den Generalstaaten geschlossen hatte (April 1666), die Gefahr eines französischen Angriffs an dieser Stelle beseitigt. Friedrich Wilhelm hatte seine günstige Stellung in diesem kritischen Momente, da er sich in Cleve von allen Seiten (England, wie dem Kaiser, Spanien wie Frankreich, Dänemark wie den Rheinbündlern) umworben sah, nur zur Erreichung des nächsten Zieles, des Friedens zwischen Münster und den Staaten, ausgenutzt. In einer zugleich vorsichtigen und weitblickenden Politik stellte er das allgemeine Interesse, d. h. den Schutz der deutschen Westmarken, höher als die Möglichkeit, die ihm dieser Konflikt jetzt bot, seine Ansprüche im Nordwesten völlig durchzusetzen. Seine beiden Ziele — Bündnis mit Holland und Erhaltung des Friedens — hatte er erreicht und so durch seine Vermittelung zwischen Münster und den Staaten „den Ausbruch eines allgemeinen Krieges auf deutschem Gebiete" verhindert[1]. Dem Vertrage mit den Staaten (16. Februar 1666)[2] war die Quadrupelallianz vom 25. Oktober[3] gefolgt, in der Holland und Brandenburg mit den braunschweigischen Herzögen und Däne-

[1] U.A. V, 954. XI, Abschn. 11.
[2] U.A. II, Abschn. 6 und III, Abschn. 3.
[3] U.A. XII, 124 ff.

Digitized by Google

mark eine gemeinsame Deckung für Holland und Dänemark gegen Schweden und ein Gegengewicht gegen das — augenblicklich zwar noch mit Holland verbündete — Frankreich schufen. Damit erschien die politische Lage, soweit sie die nordwestlichen Gebiete des Kurstaates betraf, festgelegt und der Friede — die Hauptsorge des Kurfürsten in diesen Jahren — zunächst für sie gesichert.

Diese Klarheit und Sicherheit der Lage wurde weiter gefördert, als die Einigung mit dem Pfalzgrafen von Pfalz-Neuburg über die cleve-märkischen Lande endlich und endgültig zustande kam. Die Religionsstreitigkeiten, die 1614 der Konfessionswechsel der beiden in Frage kommenden Fürsten hervorgerufen hatte, waren 1628, 1648, 1651 zwar immer „provisionaliter" verglichen, aber bisher noch niemals „fundamentaliter" behoben worden[1]. Auch die Verhandlungen von 1666 in Dorsten waren nicht zu rechtem Ende gekommen, weil eine Einigung über das Normaljahr nicht zu erzielen war. Den Kurfürsten drängten nun außerpolitische, wie in der Angelegenheit selbst liegende Erwägungen, jetzt zu einem endlichen Ausgleich zu kommen. Denn „inmittelst praevalirte Pfaltz-Newburg in der possession, die Römisch Catholische Potentaten favorisirten ihn. Er war alhie zu Lande, sahe aus eigenen Augen, Chur Brandenburg aber war absent, musste per alienos oculos durch Stadthaltere, wovon der vornembste der Herr Grave von Schwartzenburg, der romisch-Catholischen religion zugethan war, sein werck respicieren lassen, den Ausschlag des rechtens am keyserlichen hoffe abzuwarten, war gefehrlich, die religionssachen durch arbitros nach einhalt des Vergleichs de ao. 1651 erörtern zu lassen, war bedencklich, beydes das succession- und religionswerck musste pari passu hingeleget und verglichen werden, wan man beständige ruhe lassen wolte[2]." In dieser

[1] So ausgedrückt von Wüsthaus in seiner: „Historischen Beschreibung dessen, was von a. 1609—1682 sich in dem Hertzogthumb Cleve und in der Grafschaft Marck, auch in der Nachbahrschaft zugetragen habe." — Über diese auch von Droysen und Haeften benutzte Quelle, von der hier Bd. V (1666—1682, D. Msc. A. 42) in Frage kommt, s. U.A. V, 75. — Dr. Adolf Wüsthaus war clevischer Regierungsarchivar und dann clevischer Geh. Regierungsrat; von seiner Hand sind die weitaus meisten Protokolle des clevischen Regierungskollegiums von 1648—1680. Droysen nennt ihn irrtümlicherweise Wortmann.

[2] Wüsthaus a. a. O.

Digitized by Google

schwierigen Lage bestimmte den Kurfürsten jetzt sowohl das territorialfürstliche Streben nach endgültiger Regelung des Besitzstandes, wie der allgemein politische Wunsch, den Pfalzgrafen zu gemeinsamem Schutze des deutschen Westens gegen Frankreich zu gewinnen. Dagegen kamen für seinen Gegner oder Partner, den Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, beide Momente nicht oder weniger in Betracht; ihn machte dagegen jetzt sein Plan einer Bewerbung um die polnische Krone[1] der Verständigung geneigt.

Für diese suchte nun Brandenburg noch die Grundlage des Vertrags von Xanten festzuhalten. Die Gesandten des Pfalzgrafen aber, die zu den Verhandlungen nach Cleve kamen, hatten gemessene Instruktion, nur auf der Grundlage des „uti possidetis" zu verhandeln. Der Kurfürst, für den Schwerin, Werner Wilhelm Blaspeil[2] und der damals zum ersten Male zu eigentlich diplomatischen Geschäften herangezogene Franz Meinders[3] diese Verhandlungen führten, gab dem schließlich nach und wünschte nur die Abtretung der Herrschaft Ravenstein, die später — gegen Erlegung einer Geldsumme — auch noch aufgegeben wurde[4].

So sprach denn der Erbvergleich vom 9. September 1666[5] dem Kurstaate nur das Herzogtum Cleve, die Grafschaft Mark und die Grafschaft Ravensberg zu. Soweit der Vorteil rechnungsmäßig abgeschätzt wurde, hatte Brandenburg den geringeren Teil der Erbschaftsmasse aus dem Jahre 1609 erhalten. Wüsthaus überliefert ein Memorial von 1628, in dem die Rechenmeister Heinrich Lüpgen und Johan Jhew auf Befehl den Ertrag der Gesamtländer aus den Domänen berechnet hatten nach Abzug aller darauf haftenden Schulden und jährlichen Ordinärausgaben. Die beiden waren damals zu einer Summe von 140112 Taler (für alle Landschaften zusammen) gekommen.. Die Kontributionen aus ihnen allen nahm

[1] U.A. XI, Abschn. 12.

[2] Damals Geh., auch clev- und märkischer Regierungs- und Amtskammerrat.

[3] Als Geh. Kammer- und Kriegssekretarius. — Die pfalzneuburgischen Bevollmächtigten waren der jülich-bergische Kanzler Freiherr Joh. H. v. Winkelhausen, der neuburgische Kanzler Franz v. Giese und der jülich-bergische Vizekanzler und Hofgerichtsdirektor Heinrich Schnelle.

[4] U.A. XI, 772 ff.

[5] Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark .... ergangen sind. (Düsseldorf 1826; im folgenden nur mit „Scotti" zitiert). I, Nr. 293.

Digitized by Google

man damals auf etwa 200000 Taler jährlich an, von denen (in 100 Teilen) Jülich 36, Cleve 24, Berg 14, Mark 16 und Ravensberg 8 tragen sollten. Danach betrug für die fürstlichen Kassen der pfalz-neuburgische Anteil 1666:

aus Jülich	an Domänen	46128 Tlr.,	an Kontribution	72000 Tlr.
aus Berg	„ „	22838 „	„ „	32000 „
		68966 Tlr.		104000 Tlr.

Dagegen der brandenburgische:

aus Cleve	an Domänen	49328 Tlr.[1],	an Kontribution	48000 Tlr.[2]
aus Mark	„ „	8533 „ [1]	„ „	32000 „ [2]
aus Ravensberg	„ „	13216 „	„ „	16000 „
		71077 Tlr.		96000 Tlr.,

also der pfälzische im ganzen 172966 Taler, der brandenburgische 167077 Taler[3], unter Abrechnung des ganz für sich stehenden Ravensberg nur 57861 + 80000 = 137861 Taler. Dabei wurde aber Cleve-Mark in der Reichsmatrikel ebenso hoch quotisiert wie Jülich-Berg: ein Verhältnis, das deshalb stets als ungleich und ungerecht bestritten wurde; der Kurfürst behielt sich darum auch im Erbvergleich ausdrücklich vor, eine Ermäßigung des Reichskontingents seiner Landschaften anzustreben[4].

Warum der Kurfürst gleichwohl auf den ungleichen Handel[5] eingegangen sei, dafür führt Wüsthaus eine Reihe Motive an. Zunächst die merkliche Verbesserung der clevischen Zölle und Licenten, die so im jülichschen oder bergischen nicht zu erhoffen sei. Sodann die Lage der ihm zugefallenen Lande, betrachtet in

[1] Diese Zahlen ähnlich (40000 und 8000 Tlr.) für 1641 bei Droysen, Geschichte der preuß. Politik III[2], 2, S. 54.

[2] Zum Vergleich s. die Zahlen in den Berichten der Domänenkommission (unten Teil I, Kap. 2) und die Übersicht über die geldlichen Leistungen im Schlusse von Teil I, die zeigt, daß der jährliche Steuerausschlag weit höher war; er stieg von 79000 Tlr. als der niedrigsten Summe nach 1666 bis auf 335000 Tlr. als höchster, der kurfürstliche Anteil daran von 54000 auf 238000 Tlr.

[3] S. dazu noch U.A. V, 49, Anm. 53.

[4] Dies Streben hat anscheinend keinen Erfolg gehabt, denn die Klage über die Ungleichheit kehrt noch oft wieder.

[5] Zwantzigk, Incrementa domus Brandenburgicae, Bd. IV (B. Msc.) sagt, daß Pfalz-Neuburg 50, Brandenburg nur 37 (18 in Cleve, 15 in Mark) große Kammerämter erhalten habe; in unserer Zeit zählte Cleve 13, Mark 9 Kammerämter.

Digitized by Google

Rücksicht auf die Verbindung mit seinen anderen Gebieten, für die Cleve-Mark-Ravensberg weit zuträglicher und vorteilhafter gelegen seien als Jülich-Berg. Dieser Gesichtspunkt des brandenburgischen Gesamtstaatsinteresses war ohne Zweifel richtig, nachdem einmal eine alte Entwicklung die Teilung in Cleve-Mark und Jülich-Berg ohne besondere Berücksichtigung der engeren geographischen Zusammengehörigkeit der einzelnen Stücke festgestellt hatte, die der Xantener Vertrag dann als die alte ursprüngliche übernommen hatte, und da daher jetzt die Alternative nur so gedacht werden konnte: entweder Cleve-Mark-Ravensberg oder Jülich-Berg mit dem Reste[1]. Denn eine territoriale Einheit bildeten — von dem in ganz anderer Umgebung liegenden Ravensberg vollends abgesehen[2] — auch Cleve und Mark nicht, da sie durch einen Zipfel des kölnischen Gebietes getrennt waren und zwischen ihnen die unter brandenburgischer Schutzherrschaft stehenden Reichsabteien Essen und Werden nur eine schmale Brücke bildeten, während der pfalz-neuburgische Anteil, wenn auch lediglich in einem schmalen Streifen des Herzogtums Jülich bei Düsseldorf, doch eine Verbindung seiner beiden Hauptstücke Jülich und Berg hatte. Noch weniger war eine innere Einheit zwischen Cleve und Mark vorhanden. Gehört Cleve durchaus dem niederrheinischen Teile des Kreises an, so weisen die Interessen von Mark nach Berg und nach dem Mittelrhein, nach Köln, — eine Divergenz, die im Laufe der folgenden Darstellung öfter hervorzuheben sein wird. Die Hoffnung auf Ravenstein, die von Wüsthaus weiterhin als Motiv für diesen Abschluß der Successionsfrage angegeben wird, trog ja freilich auch; einen rechten Vorteil hätte auch die kleine, ganz von Staatengebiet umschlossene Herrschaft Brandenburg kaum gebracht. Ferner rechnet Wüsthaus die Stadt Herford hinzu, die bei dem Anschlage nicht in Betracht gezogen sei, doch wegen Kontribution, Einquartierung u. a. dem Kurfürsten Vorteil bringe, sowie die Grafschaft Mörs, die auch zum clevischen

[1] Cleve und Mark sind seit 1398 erbvereinigt; die Vereinigung der fünf Lande ist durch die Heirat von 1510 herbeigeführt worden.

[2] Dieses führt daher auch in den folgenden Jahrzehnten ein von Cleve—Mark ganz unabhängiges Dasein, ist deshalb schon zusammen mit dem ihm verbundenen Fürstentum Minden von Spannagel, Minden und Ravensberg unter brandenburg.-preuß. Herrschaft v. 1648—1719 (Hannover 1894) behandelt worden und kommt für diesen Band nicht in Frage.

Digitized by Google

Anteil gehöre und ein „considerabel und ansehentliches stück“[1] sei. Welche Bedeutung aber auch diese Einzelmotive haben mochten, entscheidend waren für den Kurfürsten die bezeichneten allgemeinen Gründe, sowie daß man es — worauf Wüsthaus auch hinweist — auf einen Spruch des alten, am kaiserlichen Hofe noch schwebenden Prozesses nicht ankommen zu lassen Grund hatte. Zudem hatte Pfalz-Neuburg die Ansprüche des Hauses Pfalz-Zweibrücken aus seinen Mitteln „abgemacht“ und die in Jülich heimgefallenen und von Kurpfalz erforderten Lehen zurückgekauft.

War mit diesem Vergleich die Frage der Succession in die Erbmasse von 1609 nunmehr endgültig geregelt, so machte die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse erheblich größere Schwierigkeiten. Gerade sie, ohne die eine dauernde Auseinandersetzung auch der Successionsfrage nicht denkbar und möglich war, hatte bewirkt, daß sich die Verhandlungen den ganzen Sommer von 1666 hindurch hingezogen hatten. Der Kurfürst hatte gehofft, einen für die evangelische Sache günstigeren Ausgang durchzusetzen, als ihn das Jahr 1624, wenn es als Normaljahr fixiert wurde, bot. Aber er mußte hier vom Standpunkte des „Uti possidetis“ zurücktreten. Es bedurfte einer besonderen Reise von Schwerin und Blaspeil nach Düsseldorf, um schließlich doch im großen und ganzen im Nebenreceß über die Religionsstreitigkeiten vom 9. September 1666 nur den Stand von 1624 zu erhalten[2]. Und auch damit waren die kirchlichen Streitigkeiten nicht völlig abgetan; sie kehren in den folgenden Jahrzehnten immer wieder und daher auch erneute Religionsvergleiche zwischen beiden Fürsten, so 1668, 1672.

Im 18. Artikel des Vergleichs von 1666 wurden ferner auch die Streitigkeiten um das Direktorium im westfälischen Kreise zwischen dem Pfalzgrafen und dem Kurfürsten, wesentlich auf Grund des Dorstener Vergleichs, geschlichtet und hier eine abschließende Auseinandersetzung in allen Einzelheiten herbei-

[1] Mörs gehörte als Lehen zum Herzogtum Cleve, aber das Haus Oranien hielt es in Besitz und suchte es zu seinem Allodium zu machen. Jedenfalls hatte der Kurfürst von Mörs für sich gar nichts. (S. Zwantzigk, a. a. O.) Es ist erst 1702 brandenburgisch geworden.

[2] Scotti I, Nr. 294.

Digitized by Google

geführt. Der Wechsel im Direktorium wurde in einem Sonderrecesse vom 17. September 1666 auch für die vom Kreise „dependierenden", im Frühling und Herbst jeden Jahres in Köln stattfindenden Münzprobationstage eingeführt. Auch auf ihnen sollten künftig Pfalz-Neuburg und Brandenburg unter sich alternieren, wie im Kreisdirektorium. Den Vorsitz auf den Kreistagen führte der Bischof von Münster, der ihn auch für die Münzprobationstage beanspruchte, so daß man sich 1686 einigte, daß alle drei (Brandenburg, Pfalz-Neuburg und Münster) „vorhaupts" an der Tafel sitzen sollten.

Nach Abschluß der Traktate vom 9. September, aber vor Austausch der Ratifikationen, wünschten beide Fürsten noch eine mündliche Unterredung. Der Kurfürst ging am 28. September nach Duisburg und empfing dort am 29. den Pfalzgrafen auf brandenburgischem Boden. Am 30. folgte sein Einzug und die Begrüßung auf pfalzneuburgischem Gebiete in Düsseldorf. Als er am 1. Oktober nach Cleve zurückkehrte, waren seine Beziehungen nach außen als Herzog von Cleve und Graf von Mark geordnet. Nicht mit vollem Erfolg für langjährige Wünsche, Hoffnungen und Rechtsansprüche, von deren Berechtigung er fest überzeugt war, die er aber um seiner allgemeinen Ziele willen aufgegeben hatte. Hätte er als Territorialfürst allein dem territorialfürstlichen Genossen, dem Pfalzgrafen, gegenübergestanden, so möchte er wohl seine besonderen Wünsche an der Erbschaft von 1609 erreicht haben. Aber war der Pfalzgraf nur Territorialfürst, so waren dem Kurfürsten diese niederrheinischen Gebiete Bausteine eines Territorien im alten Sinne umschließenden und sie zu einem einheitlichen Zwecke verbindenden Staatswesens[1]. Sie waren somit hereingezogen in das große Gewebe internationaler Beziehungen, in dem Friedrich Wilhelm stand, für den großen Zweck, den seinem Geschlechte die Ereignisse von 1609, von 1618 und von 1637 und ihm selbst eigenes starkes Wollen vorzeichneten. Es war einer der Momente, in denen große Stellung ohne entsprechende reale Macht noch Schwäche im einzelnen sein mußte; kaum ein Teil Branden-

[1] Die Ausdrucksweise unterscheidet im folgenden stets: Landschaft (z. B. Cleve oder Alt-Mark) — Territorium (z. B. Jülich-Berg, die Marken) — Staat oder Gesamtstaat (Brandenburg-Preußen).

Digitized by Google

burgs spiegelt diese Zwiespältigkeit, mit der Friedrich Wilhelm Zeit seines Lebens zu kämpfen hatte, in seinen besonderen Schicksalen so wieder, wie Cleve und Mark.

II.

Den ganzen Monat Oktober 1666 mußte der Kurfürst noch den ständischen Angelegenheiten widmen. Der große Kampf der ersten Jahrzehnte seiner Regierung mit den clevisch-märkischen Ständen, der an Schärfe und an Bedeutung der führenden Persönlichkeiten hinter dem ostpreußischen nicht zurücksteht, war schon in den Recessen von 1660 und 1661 — im wesentlichen mit dem Siege des Kurfürsten — entschieden worden. Es fügte sich jetzt, daß, bevor er seine Westmarken verließ, dieser Sieg noch einen besonderen Ausdruck fand[1]. Er hatte in dem Streite um die Verteilung der Steuerlasten zwischen Städten und Ritterschaft schon am 11. Januar 1666 eine vorläufige Entscheidung für Cleve dahin getroffen, daß dessen Städte von jetzt ab ein Viertel, das platte Land und die Geistlichen fortan nur drei Viertel der Kontribution beizutragen hätten. Danach hatte er am 9. Februar auch die Appellation der clevischen Städte nach Speyer inhibiert, wohin diese sich „berufen" hatten in ihrem Streite mit der Ritterschaft um die Kaminsteuer und die ritterschaftliche Exemtion von der Türkensteuer von 1664. Und er führte die Erhebung der Kaminsteuer, die wenigstens von der Ritterschaft bewilligt war, „zur Erhaltung seines landesfürstlichen Respects" energisch und mit militärischer Exekution in den Städten durch. Nachdem er dann die Kriegsgefahr im Frieden zwischen Münster und den Staaten beseitigt hatte und mit dem Pfalzgrafen ins Reine gekommen war, beendigte er diese Steuerstreitigkeiten durch den Vergleich zwischen Ritterschaft und Städten, der im Receß vom 23. Oktober 1666[2] festgelegt wurde: ein Fünftel jeder Steuer sollten künftig die Städte leisten, die Ritterschaft dagegen steuerfrei bleiben. Durchaus war in diesem Streite die Person des Kurfürsten den Ständen die sie überragende und ausgleichende souveräne Macht gewesen, die, aus bestimmten Motiven vielleicht die

[1] U.A. V, 951 ff.
[2] Scotti I, Nr. 295.

Digitized by Google

Ritterschaft begünstigend[1], doch zweifellos allein in ihren Zielen und Interessen, unabhängig von den Ständen, ihre Richtschnur fand. Es war ein Ausdruck dieser Stellung, als gelegentlich der Huldigung der Stände am 15. Oktober 1666 in Cleve seitens der Regierung betont wurde, daß der Huldigungseid „nicht auff Stande, sondern auff Unterthanen schläget und gesagt wird: wir die auss Ritterschafft, wir die auss Stadten, und nicht: wir die Stande auss Ritterschafft“[2]. Darin war die neue Stellung der Stände angedeutet, zu der der entscheidende Schritt jedenfalls jetzt am Ende eines 26-jährigen Kampfes getan war, wenn auch weder die staatsrechtlichen Einzelheiten noch die Empfindungen darüber ganz klar waren.

Am 30. Oktober verließ der Kurfürst Cleve; die Aufgaben, die nun vor ihm oder der von ihm hinterlassenen Regierung für Cleve-Mark lagen, ergaben sich jetzt von selbst. Auch wenn im dritten Artikel des Vertrags mit dem Pfalzgrafen gesagt war, daß[3] „die Gülich-Clevische und angehörige Lande durch diesen Erbvergleich keineswegs getrennet oder von einander gerissen, sondern vielmehr auffs neue vereiniget werden, und deren Stände, Einsassen und Unterthanen als treue Freunde und gute Nachbaren sich mit einander begehen sollen“, so war die Lösung der Successionsfrage doch zugleich auch die Lösung der Bande, die die Stände von Jülich, Cleve, Berg und Mark miteinander verbanden. Ihre Wege gingen von nun an endgiltig auseinander, da sie Untertanen verschiedener Fürsten geworden waren, und demgemäß bedeutete auch die Aufrechterhaltung der alten Unionen zwischen ihnen nichts mehr; ohne weiteres haben die clevisch-märkischen Stände 1684 auch förmlich auf diese Union mit Jülich und Berg verzichtet[4]. Daß dieser Verzicht so ruhig vor sich ging, wie zu zeigen sein wird, und daß schon vorher die clevisch-märkischen Stände so gar nicht in den erheblichen Konflikt der jülich-bergischen mit dem Pfalzgrafen von 1669—1672 hereingezogen wurden, zeigte, wie fest und selbstverständlich schon das neue Verhältnis geworden war.

Dem allen gemäß richteten sich die Beziehungen des Kur-

---

[1] U.A. V, 952.
[2] Wüsthaus a. a. O.
[3] Scotti I, 439.
[4] S. Teil II, Kap. 3.

Digitized by Google

fürsten zu seinen clevisch-märkischen Ständen seit 1666 nicht mehr auf die Durchsetzung und Sicherung seiner landesherrlichen Autorität, sondern einmal auf die Sicherung der landesherrlichen Einnahmen und zweitens auf die Verschmelzung des Territoriums mit den übrigen Teilen des Gesamtstaates.

Das Steuerbewilligungsrecht der Stände bleibt unangetastet, aber es wird von ihnen, trotz mühsamer Einzelverhandlung und vielfach kleinlicher Belastung der Bewilligung mit Klagen und Vorbehalten, doch im ganzen immermehr als eine Bewilligungspflicht, wie sie der Reichsabschied von 1654 für die „nötigen" Garnisonen und Festungen auferlegt hatte, auch empfunden. Man gewöhnt sich allmählich daran, in der jährlichen Steuerforderung des Landesherrn ein Recht zu sehen, das nicht mehr zu bestreiten ist.

Mit den Verhandlungen um die Willigung ist weiterhin immer verbunden die vom Kurfürsten selbst ausgehende Bemühung, die Steuerlast zu erleichtern. Die Revision der Matrikel und die Einführung neuer, rationellerer und ertragreicherer Steuern hängen daher mit den ständischen Fragen dieser Jahrzehnte ebenso gut zusammen wie die Belastung oder Einlösung der Domänen. Verwendet werden diese Einnahmen so gut wie ganz innerhalb von Cleve und Mark[1]; für diese Lande und ihre Bevölkerung unmittelbar dagegen nicht. Sie dienen auch in ihrer lokalen Verwendung den allgemeinen Zielen und Wegen der kurfürstlichen Gesamtpolitik.

Demnächst ergab sich als zweite Aufgabe die Verschmelzung der Lande von Cleve und Mark mit Brandenburg überhaupt, die Entstehung eines landesherrlichen Beamtenstandes, der durch das den Ständen gleichfalls belassene Indigenatsvorrecht seinen Zusammenhang mit den Ständen ebenso bewahrte, wie durch ihre nunmehr unbedingte Untertanentreue und entstehende brandenburgische Staatsgesinnung[2]. Darin hatten die ersten Jahrzehnte

---

[1] S. auch U.A. V, 944, wo gesagt wird, daß nur zweimal, in den Jahren 1660—1670, cleve-märkische Steuern zu militärischen Rüstungen in den Marken benutzt worden seien.

[2] Von der Union unter den clevischen Räten, von der U.A. V, 945 f. spricht, und ihrer Aufhebung im Jahre 1668 habe ich nirgends etwas finden können; ich weiß nicht, woher Haeften die Behauptung: „auf wiederholte

Digitized by Google

schon vorgearbeitet. Noch im heftigsten Kampfe mit den Ständen war es doch dem Kurfürsten schon gelungen, Männer wie Weimann, Blaspeil, Isinck, wie namentlich die beiden Spaen, zu sich herüberzuziehen. Im folgenden wird sich ergeben, daß die Doppeleigenschaft als kurfürstlicher Beamter und Mitglied der Stände nirgends zu Konflikten führt, wie z. B. ein Herr von Romberg-Bladenhorst zugleich Hofgerichtspräsident und Wortführer der märkischen Ritterschaft ist und, in seiner Unabhängigkeit und Staatsgesinnung zugleich, fast wie ein Mitglied eines modernen Parlamentes aus dem Richterstande anmutet. Auch das zeigt sich, daß gerade die aus der Ritterschaft hervorgegangenen und den Ständen noch angehörigen kurfürstlichen Beamten am rücksichtslosesten das landesherrliche Interesse gegen das ständische wahrnehmen. Das hervorragendste Beispiel dafür ist der Freiherr Alexander von Spaen, dessen Wirksamkeit schon unter Johann Moritz und dann ganz besonders seit 1680 — als Präsident der clevischen Regierung — beweist, wie vollständig schon in dieser Zeit die Überwindung des ständischen, lokalen, territorialen Sonderinteresses durch die größeren Interessen des werdenden modernen Staates und auch ihr berechtigter Ausgleich in einem einzelnen sein konnte. Spaen, der durch Herkunft und Lage seiner Güter durchaus zur clevischen Ritterschaft gehörte, war als brandenburgischer Offizier und Verwaltungsbeamter seinen Mitständen gegenüber alles andere als ihr „Landsmann-Minister". Dasselbe gilt fast in noch höherem Grade von dem Ständeführer von Wilich-Bötzlar, der 1684 Oberkommissar wurde.

Aufs engste hängt mit dieser Verschmelzung des Ständetums in einen landesherrlichen Beamtenstand das Streben des Kurfürsten zusammen, die Verwaltung in ihrer Tätigkeit im Lande selbst straffer zu organisieren und in zunehmende Abhängigkeit von der Zentralregierung zu bringen. Dies nicht im Sinne eines Durchsetzens der staatlichen Macht nach unten, in den lokalen Gliedern der Verwaltung. Wie in den Marken, verfolgte der Kurfürst auch hier, in Cleve und Mark, die Politik, die Autonomie der Stände nach unten als Grundlage der neuen Ordnung der Dinge, als obrig-

---

heftige Beschwerden der Stände sei die Aufhebung erfolgt" hat, da die Gravamina dieser Jahre gar nichts darüber besagen.

Digitized by Google

keitliche Gewalt zu benutzen[1]. So blickt seine Ständepolitik in ihrer unbedingten Durchsetzung der landesfürstlichen Hoheit in die Zukunft und bewahrt den Zusammenhang mit der Vergangenheit durch diese Erhaltung der ständischen lokalen Machtstellung. Erst gegen Ende der Regierung Friedrich Wilhelms wird der Versuch eines Eingriffs wenigstens in die Finanzverwaltung der Städte unternommen, der das spätere Vorgehen Friedrich Wilhelms I. vorbereitet. Die Stellung des Adels[2] aber wird unter dem großen Kurfürsten sogar noch gestärkt, indem die landesfürstliche Justizhoheit vor ihm Halt machte, ja einen Schritt zurücktrat in der Verleihung von Jurisdiktionen an den Adel, die auch im Receß von 1666 wenigstens für die dort aufgezählten „qualifizierten Eingebohrenen" ausdrücklich aufrecht erhalten wurden[3]. Diese Exemtionen waren indes sogar den Ständen keineswegs genehm, und diese setzten daher jeder Erweiterung ihren Widerstand entgegen. So gaben sie, als der Kurfürst Haus und Dorf Till und die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit darüber 1678 an Spaen verlieh, den nach dem Receß von 1666 erforderlichen Konsens[4] nur mit der ausdrücklichen Betonung: in Betrachtung der durch Spaen dem Kurfürsten geleisteten Dienste und dem Lande erwiesenen Wohltaten. Man merkt dem Beschlusse an, wie widerwillig sich die Stände zu einer Ausdehnung der adligen Jurisdiktionen verstanden, und die Städte reichten hinterher noch ein besonderes Memorial ein mit dem Wunsche, daß über die Spaen verliehene Jurisdiktion hinaus niemand mehr eine solche verliehen werde. In dieser Frage vertraten die Stände zweifellos einen moderneren Standpunkt als der Landesherr.

Aber von diesen Exemtionen abgesehen, ist die Rechtsprechung und Gerichtsverwaltung völlig landesherrlich. Und ganz uneingeschränkt blieb auch die autonome Stellung des Adels im Drosten-

---

[1] U.A. V, 117 und 952. Droysen a. a. O. III[2], 2, 119 ff.

[2] „Wir lassen uns jederzeit angelegen sein, sind auch nochmals geneigt, alles dasjenige, wass zu beforderung des Adels undt der Ritterschafft wolfahrt undt auffnehmen gereichen können, bey vorfallenden Occasionen in gebuhrende acht zu nehmen." Kurfürst an die clevische Ritterschaft. Cölln (Spree) 24. Nov. 1661.

[3] Scotti I, S. 479. U.A. V, 117. Unten Teil I, Kap. 4.

[4] Scotti I, S. 481.

Digitized by Google

amt nicht, die übrigens durch die Teilnahme der Bauern an der Amtsverwaltung hier schon an sich einen anderen Charakter trug als die Amtsverwaltung der östlichen Territorien. Neben den Drosten stehen die unabhängigen Richter, und von Versuchen, auch auf die lokale, vom Adel kontrollierte Steuerreceptur Einfluß zu gewinnen, wird zu berichten sein [1].

Vor allem aber und mit dem Hauptnachdruck war die Politik des Kurfürsten, sobald sie dazu Zeit und Ruhe fand, auf die stärkere Zentralisierung in der clevischen Regierung selbst gerichtet. Etwa seit 1683 ist ein schärferes Eingreifen von Berlin aus zu beobachten, 1684 wird dann das Kriegskommissariat begründet, das, zugleich oberste Steuerbehörde und Militärintendantur, eine von den Ständen völlig und von der Regierung fast unabhängige landesherrliche Behörde und zwar für den wichtigsten Teil der Verwaltung wurde. Dabei muß aber gleich hier betont werden, wie sehr diese Entwicklung hier durch das Fehlen einer ständischen Anteilnahme an der Steuerverwaltung in der Zentrale erleichtert wurde.

Freilich ist man nun 1688 im einzelnen noch nicht viel weiter gekommen, als man schon 1666 gestanden hatte, und ganz und gar nicht in der wichtigsten Aufgabe, die der inneren Politik in Cleve und Mark oblag. Denn diese war nicht die straffere Zusammenziehung der Verwaltung, sondern die Notwendigkeit, in die Finanzen der beiden Länder Ordnung zu bringen, und zwar hinsichtlich der Steuer- und Matrikelverhältnisse wie hinsichtlich der Domänen. Diese Reformen oder besser Reformanläufe richteten sich auf Änderungen in Quotisierung und Verteilung der Steuer, auf Milderung der Steuerexekution, auf Einführung der Accise, Kopfsteuer, Stempelsteuer usw., alle ohne wesentlichen Erfolg; ganz erfolglos vollends bleiben bis 1688 alle Versuche der Redressierung des Kammerstaates.

Daran schließen sich Reformen auf dem Gebiete der Militärverwaltung, im Werbungs-, Verpflegungs- und Servicewesen. Ferner ist es das Gebiet der Justizverwaltung, wo Reformen in Gestalt der cleve-märkischen Prozeßordnung von 1669, der Hofgerichts-

[1] Teil I, Kap. 3 und 6.

Digitized by Google

ordnung von 1669, der Brüchtenordnung von 1681 durchgeführt wurden, und das der allgemeinen Landes- und Polizeiverwaltung, wo zahlreiche clevisch-märkische Polizeiordnungen erlassen wurden. Jagd-, Holz-, Marken- und Münzsachen, die Kanalisierung der Ruhr und Lippe, die handelspolitischen Beziehungen beider Landschaften, die durch jedes stärkere Anziehen der landesherrlichen Zollpolitik stets empfindlich berührt wurden, in Cleve besonders die hochwichtigen Fragen der Rheindeiche usf. sind Gegenstände der Erörterung zwischen Ständen und Regierung und von Reformversuchen.

Schließlich nahmen auch die kirchlichen Verhältnisse immer noch einen breiten Raum für sich in Anspruch. Für die Reformierten bestand schon die Kirchenordnung von 1662; für das lutherische Bekenntnis kam die in ihrer Tendenz gleiche Ordnung erst 1687 hinzu. Die Regelung der katholischen Verhältnisse aber war zugleich eine innere und eine äußere Angelegenheit; es wurde schon erwähnt, daß dem Religionsreceß von 1666 noch weitere haben folgen müssen. Denn bei jeder Beschwerde, etwa aus dem Steuerwesen, nahm die katholische Geistlichkeit sofort ihre Zuflucht zu den Fürsten der Nachbarschaft. Schon dadurch wurde die Erledigung kompliziert und weiterhin noch mehr dadurch, daß die Stände von Cleve und Mark in ihrem Bekenntnisstande nicht einheitlich waren, Mark evangelisch (lutherisch), Cleve zum großen Teil katholisch war[1]. Doch tritt diese Differenz in den Verhandlungen mit und unter den Ständen nur ganz selten einmal störend und aufhaltend hervor.

III.

„1666 ging das brandenburgische Regiment (in Cleve-Mark) sofort an eine umfassende Reform der gesammten Verwaltung" — daß mit diesem Worte[2] etwas zu viel gesagt ist, wird im folgenden zu zeigen sein. Groß genug waren freilich auch die Verwaltungs-

[1] 1640 war etwa 1/4 der clevischen Ritterschaft katholisch, dagegen überwog das katholische Bekenntnis in den Städten Calcar, Xanten, Emmerich, auch Rees. Wesel aber war überwiegend evangelisch. U.A. V, S. 92—96. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche I, S. 76, Anm.

[2] Erdmannsdörffers, im Art. „Kurfürst Friedrich Wilhelm" der Allgem. deutschen Biographie.

Digitized by Google

aufgaben, die eben umrissen wurden, und der Hauptinhalt der inneren Geschichte von Cleve-Mark mußte in der Folgezeit diese reformierende Verwaltungsarbeit sein. Denn auch für diese Lande gilt, was für die anderen brandenburgischen Besitzteile hinsichtlich der ständischen Politik beobachtet worden ist: der ersten Periode des offenen Kampfes mit den Ständen der alten und mehr noch der neuen Territorien folgt nach dem Siege des Kurfürsten, der in der Mitte der sechziger Jahre überall entschieden ist, eine zweite, die der Zurückdrängung der Stände auf dem geräuschlosen Wege der Verwaltung. Daher drücken sich jetzt die Beziehungen zwischen Ständen und kurfürstlicher Regierung aus in den Klagen der ersteren über Verletzungen der Recesse und den Bemühungen der letzteren, diese als nicht bedeutend, zum mindesten als nicht „präjudizierlich" hinzustellen. Die Stände stehen nur noch in Verteidigungsstellung, und der Inhalt ihres Kampfes mit der Regierung ist nur noch die Wahrung der in den Privilegien ihnen garantierten Machtgrenzen. Darin liegt die große allgemeine Bedeutung der sich oft mit unbedeutendsten Kleinigkeiten abgebenden ständischen Gravamina. Auch in Cleve-Mark ist dabei die Regierung, d. h. der Kurfürst — denn den Mitgliedern der Regierung in Cleve, die aus der Nähe den Kampf zu führen hatten, fehlt mit einzelnen Ausnahmen das Aggressive völlig — durchaus in der Offensive.

Wenn aber nun trotz des festen kurfürstlichen Willens und der immer günstiger und stärker werdenden Stellung gegenüber den Ständen im ganzen von den vielen Reformabsichten bis 1688 wenig Dauerndes, vor allem auf dem wichtigsten Gebiete der Steuer gar nichts erreicht worden ist[1], so liegt das nicht nur an dem mühevollen Kampfe des Kurfürsten um seine Behauptung im allgemeinen, der in seiner gesamten inneren Politik die Militär- und Finanzfragen gegenüber der allgemeinen Wohlfahrtspolitik in den Vordergrund rückte. Sondern es liegt in noch höherem Grade

[1] Cleve und Mark sind mit Ravensberg die einzigen brandenburgischen Gebiete, in denen eine auf landesherrlicher Anordnung ruhende Accise zu Lebzeiten des großen Kurfürsten trotz mehrfacher Versuche nicht eingeführt werden konnte. In Minden konnte 1674 die Accise durchgesetzt werden; in Ravensberg sah der Kurfürst 1677 schließlich mit Rücksicht auf die besondere volkswirtschaftliche Lage des Landes davon ab (Spannagel a. a. O. S. 191—201). Die Versuche in Cleve-Mark s. unten Teil II, Kap. 1. 2.

Digitized by Google

darin, daß Cleve und Mark noch anders als die anderen brandenburgischen Länder in den Jahren nach 1666 Kriegsschauplatz gewesen sind. Fast das ganze Jahrzehnt von 1670—80 ist für sie angefüllt mit diesen Kriegsdrangsalen und ihren Nachwehen (in Kontributionen, Steuerrückständen usw.), und auch in den ersten Jahren Friedrichs III. haben sie unter dem Kriege zu leiden. Wird die Grafschaft Mark dabei besonders von Durchzügen feindlicher und brandenburgischer Truppen betroffen, so sind in Cleve immer die Städte ein wichtiges Objekt für die Kämpfenden, zumal da die Festungen Wesel, Orsoy, Büderich, Rees, Emmerich lange sogar noch von staatischen Garnisonen besetzt gehalten wurden[1]; erst durch die französische Eroberung und den Frieden zu Vossem wurde der Kurfürst diese staatischen Truppen los und vollkommen Herr im Lande. Durch all dies kamen die Finanzen und die wirtschaftliche Lage der beiden Landschaften an sich schon nicht vorwärts und drängten auch in den Verhandlungen mit den Ständen Heeres- und Finanzfragen zeitweilig alles andere ganz zurück. Ferner aber hielt der Umstand, daß Cleve-Mark bei jedem Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Frankreich, Holland, Köln, Münster, Brandenburg in Mitleidenschaft gezogen wurde und daher vor jeder kriegerischen Verwicklung seines Landesherrn zittern mußte, den Prozeß der Verschmelzung mit dem Gesamtstaat auch weiter deshalb auf, weil der Kurfürst nicht imstande war, diese Landschaften dagegen zu schützen und ihnen in ihrer materiellen Not tatkräftig beizustehen. Die Schwankungen seiner Bündnispolitik finden regelmäßig sofort ihre Wiederspiegelung in den Schicksalen dieser Landschaften. Da die Folgen davon für sie nur nachteilig sind, so ist natürlich, daß die Stände durchaus an dem alten Standpunkt festhalten: sie sind Unterthanen des Kurfürsten als ihres Landesherrn, aber seine Angelegenheiten im großen, seine politischen Verwicklungen gehen sie nichts an: „Unterthanen und Adliche sind daran ganz unschuldig", wie es 1673 einmal von ihnen ausgedrückt wird. Unausgesetzt versuchen sie die „Salvegardirung",

[1] Nach Wüsthaus waren diese Festungen (außer Orsoy) und dazu Schenkenschanz und Gennep auch von den Staaten angelegt und erbaut worden. — S. auch Droysen, a. a. O. III[2], 3, S. 64. — Schenkenschanz, „der fürnehmste Paß des ganzen Rheinstroms", wurde 1681 an Holland abgetreten. E. Helwing, Gesch. d. preuß. Staates, II, 1 (1846), S. 471.

Digitized by Google

mit der man damals in Kriegszeiten diese staatsrechtliche Anschauung durchzusetzen suchte, vom Feinde zu erhalten. Und der Kurfürst sieht sich gezwungen, ihnen die Genehmigung zu den Verhandlungen darum auch zu erteilen. Damit erfährt die alte Auffassung, als seien Landesherr und Stände beinahe zwei nebengeordnete Faktoren, als seien die Stände berechtigt zu selbständigem politischen Auftreten[1], eine Erneuerung, und zwar gerade durch den Faktor, der gegen sie ankämpfen mußte. Nur die allgemeine politische Schwäche des Kurfürsten verschuldete dies, und es ist nunmehr für den Grad, in dem sich Cleve und Mark mit dem brandenburgischen Herrn doch schon verbunden fühlten, bezeichnend, daß trotzdem das Vertrauen zwischen beiden niemals ins Wanken gerät. Haeften[2] sucht die Gründe, aus denen die Zentralisation der Verwaltung in Cleve-Mark keine rechten Fortschritte gemacht habe, vornehmlich in den jeder Neuerung feindlichen ständischen Partikularinteressen. Dabei ist jedoch die enge Verbindung, in der für den großen Kurfürsten innere und äußere Politik jederzeit stehen und die eben ein Zeichen dafür ist, daß er moderne Staats- und nicht mehr alte Territorialpolitik zu treiben hatte, ganz außer acht gelassen. Die ständischen Partikularinteressen allein hätten schon in dieser Zeit ein unüberwindliches Hindernis etwa für eine Matrikelrevision sicherlich nicht mehr gebildet. Wir sehen ja auch[3] in den achtziger Jahren, in denen Cleve und Mark nicht mehr diesen Kriegszufällen ausgesetzt waren, zentralistische Bestrebungen mit einigem Erfolge tätig. Entscheidend ist vielmehr, daß infolge der Kriege und Kriegsleiden, der französischen Kontributionen und der hohen kurfürstlichen Steuern die clevisch-märkischen Finanzen nicht in Ordnung kamen, daß der Kurfürst mehr als in Friedenszeiten auf den guten Willen der Stände angewiesen war und daher ihre konservativen Tendenzen zu überwinden weder Möglichkeit noch Zeit hatte, und schließlich, daß dieser gute Wille der Stände, trotz schwerer Leiden der beiden

[1] Denn das bedeuteten diese selbständigen Verhandlungen mit einer der kriegführenden Mächte; auch die Unterhaltung besonderer ständischer Agenten im Auslande, etwa im Haag (die jedoch seit 1666 nicht mehr vorkommt), gehörte hierher.

[2] U A. V, 949.

[3] Was Haeften a. a. O. als Vermutung ausspricht.

Digitized by Google

Landschaften und trotz ihnen nahegebrachter Versuchung nicht versagt hat[1]. Erst in der Betrachtung der Wechselwirkung von inneren Verhältnissen und äußeren Verwicklungen, die die Stände selbst gern trennen wollen, aber doch nicht mehr trennen können, ist daher ein richtiger Maßstab zu gewinnen. „Aufs engste verschlingt sich gerade in den clevischen Landen alles, auch die auswärtigen Beziehungen, mit dem Gang der ständischen Verwicklungen“[2], dies gilt auch für die Jahrzehnte nach 1666, — so sehr sich die Stände dagegen sträuben und, bei aller Treue gegen die Person des Landesherrn, den alten Charakter des selbständigen Territoriums, das mit den anderen brandenburgischen Territorien höchstens nur durch Personalunion verbunden ist, festzuhalten suchen. Und so lose auch der Zusammenhang zwischen ihnen und den anderen brandenburgischen Landen noch immer blieb. Denn obwohl Cleve-Mark ständig am eigenen Leibe fühlte, daß es Glied des neuen brandenburgischen Staates war, blieben seine Verwaltung und ihre Organe doch im wesentlichen noch selbständig, blieb im großen und ganzen der Landesherr der einzige es mit den anderen Teilen der brandenburgischen Monarchie zusammenschließende Faktor[3].

IV.

Nachdem der Erbvergleich vom 9. September 1666 die Verteilung der lange umstrittenen Landschaften endgültig geregelt hatte[4], mußte es die erste Aufgabe für den cleve-märkischen Landtag[5], der am 5. Oktober zusammentrat, sein, auf die Anzeige vom Abschlusse dieses Vergleichs nunmehr dem Kurfürsten als alleinigem Erbherrn die Erbhuldigung zu leisten[6]. Die Anzeige geschah in

[1] Darauf weist Haeften S. 955 auch selbst hin.

[2] Erdmannsdörffer U.A. IV, Vorwort.

[3] Schon hier sei daran erinnert, daß die clevisch-märkische Landeskasse bis 1689 von Berlin ganz unabhängig blieb.

[4] Die kaiserliche Bestätigung erfolgte am 17. Oktober 1678, unter dem Widerspruch Sachsens; s. E. Helwing, Geschichte des preuß. Staates I, 2 (Lemgo 1834), S. 810; II, 1 (1846), S. 468 f. Die Belehnung mit den clevischen Landen haben (nach derselben Stelle) weder Friedrich Wilhelm noch Friedrich III. vom Kaiser erhalten.

[5] Schon in der Berufung zum Landtag war mitgeteilt, daß die Verhandlungen mit Pfalz-Neuburg abgeschlossen seien.

[6] U.A. V, 1021.

Digitized by Google

feierlicher Weise durch Schwerin vor den clevischen Ständen und den märkischen Deputierten[1], in Gegenwart des Kurfürsten, beider kurfürstlichen Prinzen, des Fürsten zu Anhalt, der Geheimen Räte Canstein, Blumenthal, Jena und Meinders und aller cleve-märkischen Räte, sowie dreier pfalz-neuburgischen Gesandten; von diesen entband der jülich-bergische Kanzler, Freiherr v. Winkelhausen, nach Schwerins Vortrag die Stände von Cleve und Mark im Namen seines Fürsten feierlich von dem 1609 dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm geleisteten Handschlage. Somit stand dem formellen Akte des endgültigen Übergangs der Lande in die brandenburgische Landesherrlichkeit kein Hindernis von außen mehr entgegen. Zu der Huldigung gehörte die feierliche, eventuell durch einen Eid zu bekräftigende und in einem schriftlichen „Reversal" niederzulegende Bestätigung aller ständischen Privilegien und Freiheiten, des „alten Herkommens und guter Gewohnheiten", sowie der letzten Recesse, samt dem Versprechen des Fürsten, seinen Beamten zu befehlen, „darüber steif und fest zu halten". Auf seiten der Stände entsprach dem die Ablegung des Huldigungseides[2]. Eine Vorfrage wurde jetzt noch rasch erledigt, die die in solchen Dingen stets aufs äußerste vorsichtigen Stände aufwarfen: wie der Erbvergleich mit Pfalz-Neuburg auf das Erbrecht der Schwestern des Kurfürsten wirke[3], deren im Erbvergleich mit Namen nicht gedacht sei. Der Kurfürst erwiderte, daß damit dem Rechte seiner Schwestern nicht präjudiziert sei, sondern daß sie im Falle, daß Leibeserben des Kurfürsten nicht vorhanden sein sollten, in den Genuß derselben Rechte treten würden, wie sie der Kurfürst vor Abschluß des Erbvergleichs gehabt habe. Etwas empfindlich waren die Stände dann darüber, daß ihnen nicht früher Mitteilung vom Erbvergleich gemacht worden sei. Der Kurfürst erklärte diese Unterlassung damit, daß alles bis zum Abschlusse so sehr im Ungewissen gewesen sei, daß er deshalb die Stände nicht habe zusammenrufen können; im übrigen sei über alles mit Zuziehung der sämtlichen anwesenden clevischen Räte beschlossen worden[4]. Die

[1] Die Namen der clevischen s. U.A. V, 1021.

[2] Text bei Wüsthaus, a. a. O. V, 191.

[3] Beide Schwestern, Luise Charlotte (die Herzogin von Kurland), wie Hedwig Sophie (die Landgräfin von Hessen) lebten damals noch.

[4] Dem widerspricht die „gutmeinende Warnung" vom 6. April 1667, die

Digitized by Google

Absicht also habe nicht vorgelegen, ihnen etwas vorzuenthalten oder zu präjudizieren; ein Recht der Stände, vor dem Abschlusse solcher Verträge gehört zu werden, bestand ja auch nicht. Den leiblichen Eid des Landesherrn lehnte der Kurfürst als nicht mehr bräuchlich ab, und die Stände begnügten sich auch mit seiner feierlichen Versicherung. Inbezug auf die Reversale suchten sie um eine gemeinsame Form für alle Corpora nach, nachdem die städtischen Deputierten den Wunsch der Ritterschaft, daß ihr auch alle vom Kurfürsten, seinem Vater und Großvater verliehenen „concessiones und Begnadigungen" bestätigt werden möchten, mit der Erklärung abgelehnt hatten, daß dies „auf die erschlichene Exemtion und jurisdiction der Ritterbürtigen ziele". Der Streit um die Steuerexemtion und Steuerquotisierung war ja noch nicht erledigt[1].

Nach Erledigung dieser Vorfrage fand am 15. Oktober im Schlosse zu Cleve die Huldigung statt[2]. Meinders verlas die Eidesformel, die die einzelnen Corpora, erst Ritterschaft, dann die Bevollmächtigten der Städte[3] von Cleve, dann Ritterschaft und Städte von Mark nachsprachen; darauf erhielten die Stände jeder Landschaft ihr gemeinsames Reversal. Auf dieselbe Weise huldigte sodann im Schloßhofe die Bürgerschaft von Cleve und erhielt ihr Reversal. In den übrigen Städten von Cleve und denen von Mark, sowie auf dem platten Lande sollten im folgenden Frühjahr und Sommer kurfürstliche Kommissare diese Huldigung entgegennehmen. Da der Statthalter wegen seiner Verpflichtungen in den Niederlanden nicht in der Lage war, dies Amt auf sich zu nehmen, wurden immer zwei Deputierte aus dem clevischen Regierungsrat, ein ritterbürtiger und ein gelehrter Rat, dazu abgeordnet[4]. Bevor

---

der Statthalter an die cleve-märkischen Regierungsräte richtete. Dort wird gesagt, daß „Stadthalter undt regierungh nicht einmahl darüber alss allein letzlich da alles geschlossen gewesen, vernommen worden" seien (s. Akten Nr. 34). Jedenfalls war aber von den drei brandenburgischen Unterhändlern einer, Blaspeil, Mitglied der clevischen Regierung.

[1] U.A. V, 949 ff.

[2] Beschreibung U.A. V, 1022 f. und Wüsthaus, V, 174—201.

[3] Dadurch huldigten aber nur die Magistrate, nicht zugleich die Einwohner der Städte.

[4] Für die Vereidigung der abwesenden Adligen sollten, nach einem kurfürstlichen Bescheid vom 9. Oktober, Maßnahmen getroffen werden, ohne

Digitized by Google

diese 1667 dazu ins Land gingen, entschied die Regierung eine prinzipiell wichtige Frage: ob man nur in den „Hauptstädten“ (in Mark: Hamm, Unna, Camen, Iserlohn, Schwerte, Lünen[1], in Cleve: Wesel, Emmerich, Calcar, Duisburg, Xanten, Rees und Cleve selbst) d. h. also den landtagsfähigen Städten den Huldigungseid wie in Cleve abnehmen und die „Unterstädte“ nur durch Deputierte dahin berufen solle, oder ob man auch die Untertanen der Unterstädte und des platten Landes besonders in Pflicht nehmen solle[2]. Dabei entschied die Überlegung der Regierung, daß ein Untertan, der sich gegen den Landesherrn vergriffen hatte und gefragt worden war, ob er den Huldigungseid abgelegt habe, das geleugnet hatte, obwohl die Stände den Eid geleistet hatten. Deshalb beschloß man für dieses Mal die Huldigung auch auf die Unterstädte und das platte Land auszudehnen, und die Kommissare nahmen denn auch überall, ohne Ausnahme, in allen Städten, Ämtern und Unterherrlichkeiten von Cleve und Mark die Huldigung der Einwohner entgegen; alle Bürger, Einwohner und deren erwachsene Söhne leisteten den Eid auf dem Marktplatze. Dort bestätigten die Kommissare namens des Landesherrn die Privilegien und revidierten dabei überall die Eide der Magistrate und Schöffen; auch das Recht der Begnadigung übten sie aus[3]. Dagegen ist die von den clevischen Städten gewünschte Vereidigung dieser Kommissare auf die Reversale namens des Landesherrn anscheinend nicht zugestanden worden. Die Städte, denen außer den Privilegien auch überall die Vereinigung zwischen Herzog Adolf und den Städten vom Jahre 1418 bestätigt wurde, waren diesmal in diesen Huldigungsfragen so peinlich und förmlich, weil „seit Menschengedenken keine Huldigung geschehen“ war. Die Regierung war aber über diese Schwierigkeiten befremdet, weil nach ihrer Meinung

---

daß näheres darüber gesagt und festzustellen ist. Die abwesenden und kranken Untertanen sollten später die Richter in Eid und Pflicht nehmen.

[1] Über die Frage der Landtagsfähigkeit der märkischen kleinen Städte und Freiheiten, die nicht ganz klar war, s. Teil I, Kap. 7.

[2] Das folgende berichtet Wüsthaus, der Mitglied der Regierung war.

[3] Wie Wüsthaus berichtet, geschah dies in der Form, daß, nach Ablegung des Eides, in Cleve der Jägermeister (in den anderen Städten an seiner Statt die Richter), als Chef der Landespolizei, unter dem die Landreiter stehen, die „gnadenleine“ auswarf, an die sich die festhalten mußten, die Gnade begehrten. In Cleve kam aber niemand.

Digitized by Google

alles bei der Anwesenheit des Kurfürsten klargestellt war. In Cleve und in allen anderen Städten wurde die Bürgerschaft vom Landesherrn oder seinen Vertretern nach der Huldigung mit Wein und Bier regaliert.

Das genau überlegte Vorgehen der Regierung bei dieser Huldigung beweist die Bedeutung des Erbvergleichs für den Kurfürsten; erst jetzt waren die Lande ihm unbestritten untertan. Weiter zeigt es, daß in der hohen Beamtenschaft die Anschauung von der absoluten Vertretung des Landes durch die Stände nicht ganz fest war, wenn auch die Stände tatsächlich durchaus als Vertreter des ganzen Landes gegenüber dem Landesherrn fungieren, der Städtedeputierte seine Bürger, der Ritter seine Bauern, vor allem der Drost oder Amtmann, als kurfürstlicher Beamter und Stand zugleich, die Drostei- oder Amtsbauern vertritt.

V.

Auch Soest und Lippstadt hatten zu huldigen. In Soest nahmen 1669 Spaen und Wüsthaus die Huldigung entgegen; in Lippstadt waren jedoch, wie Wüsthaus schrieb, die nötigen Abreden mit dem Grafen von Lippe noch nicht getroffen. Über die Stellung dieser beiden Städte sei gleich hier das nötige gesagt.

Beide hängen nur lose mit Cleve-Mark zusammen, Soest enger noch als Lippstadt. Soests Stellung bezeichnet der Receß von 1661: „es steuert absonderlich“ [1]. Aber es wird zu den Landtagen berufen, ist jedoch nur selten tatsächlich dort vertreten; nach den Kostenrechnungen [2] finden sich Vertretungen der Stadt 1666, 1667, 1668, 1670—73, 1675, 1676, 1679. Die Stadt bezeichnete sich selbst zwar als „membrum“ der Grafschaft Mark, wurde aber nicht als solches betrachtet und nicht zu deren Städtekorpus gezählt. Ihre Vertreter nehmen nicht an dessen und den ständischen Beratungen überhaupt teil; 1696 berichtet einmal ihr Vertreter, daß er die Proposition mit den Ständen und dann die Verhandlungen der Städte angehört habe, sich aber nicht „in andere Landes- und Stände- auch Particularsachen gemischt“ habe. 1672 war die

[1] § 43. Scotti Nr. 265. S. auch U.A. V, 15, Anm. Das folgende nach den Soester Landtagsakten, die leider sehr zersplittert und geringfügig erhalten sind.

[2] Im Soester Stadtarchiv.

Digitized by Google

Frage der Stellung Soests einmal auf dem Landtage näher berührt worden. Die Städte von Mark sollten sich äußern, ob Soest, dessen Vertreter bei Beratungen über Geldbewilligungen anwesend seien, künftig im märkischen Steuerkontingente mitsteuern würde, so daß es mit den Städten wieder auf den alten Satz von 1/7 der Matrikel käme. Die Städte antworteten darauf, die Anwesenheit der Vertreter von Soest sei seit alters üblich, deshalb brauchte die Stadt aber noch nicht zum märkischen Steuerkontingent mitzusteuern. Es trat daher keine Änderung ein, auch ihre Gravamina reichte die Stadt besonders ein, wie sie auch für sich die Willigung aussprach. Sie gehört dagegen der Verwaltung nach zu Cleve-Mark und zahlt ihren Steueranteil an den märkischen Steuerreceptor. (Es gibt auch eine kurfürstliche Rentmeisterei Soest). Denn es war, nach einem kurfürstlichen Reskript von 1655, „allgemeines Herkommen", daß Soest mit der Börde zu allen Steuern ein „genantes" aufzubringen hatte, wie es auch zu Vorspanndiensten, wie jedes Amt, herangezogen wurde. Das „genante" aber betrug ein Zehntel „zum" märkischen Kontingent, d. h.: die Stadt zahlte 10% dieses Steuerkontingents als ihren Anteil zur Steuer (nicht den zehnten Teil, so daß für Mark nur neun Zehntel geblieben wären). Die Steuertermine gelten für Soest, wie für die Grafschaft Mark. Dagegen zahlte die Stadt nicht mit in den sogenannten „Nebenschlägen", als Ständegeldern usw., aber natürlich in allen besonderen Anforderungen des Landesherrn (wie der Gestellung der Proviantkarren unter Friedrich III.) ihren Anteil, wie sie denn vom Kurfürsten durchaus als Teil von Cleve-Mark behandelt wird: zu den Rekrutenstellungen wird sie herangezogen, die Acciseprojekte werden auch ihr vorgeschlagen usw.

Zu den sogenannten Nebenquartieren gehörten außer Soest noch das mitten im märkischen Gebiet gelegene Dortmund, die unter kurfürstlicher Schutzherrschaft stehenden Abteien Essen und Werden (in beiden auch kurfürstliche Renteien), die Stadt Essen, das Amt Neustadt, Elten, die Grafschaft Limburg und schließlich Lippstadt, der Paß der Lippe und Schlüssel zu Westfalen. Von diesen zahlte zu den Steuern nur noch die letztgenannte Stadt mit. Sie stand unter der „Samtherrschaft" [1] des Kurfürsten und

[1] Diese Samtherrschaft der Herren zur Lippe und Grafen von der Mark datierte seit 1445.

Digitized by Google

des Grafen von Lippe und sollte zwar in Türken- und sonstigen Reichs-, sowie Kreissteuern mit den lippischen Städten zahlen, wie sie auch an den lippischen Land- und Kommunikationstagen, wo sie sogar die erste Stimme unter den Städten führte, teilnahm[1]. Aber die Stadt war tatsächlich durchaus in der Hand des Kurfürsten. Ein alleiniges Besatzungsrecht, das rechtlich nicht bestand, wurde tatsächlich ausgeübt, die Festung, die 1673 eine moderne Festung mit ständiger Garnison wurde, in den kriegerischen Verwickelungen dieser Jahre durchaus als brandenburgisch behandelt; die Grafen von Lippe trugen auch zu den Kosten der Befestigung nichts bei, die eine schwere Last für die Grafschaft Mark waren. Ein monatlicher Beitrag (sog. Fouragegeld; jährlich 1800 Tlr.) im Zusammenhang mit dem Festungsbau wurde vom Kurfürsten schon seit 1643 mit Erfolg beansprucht und war seit 1673 regelmäßige Abgabe; ein Passagegeld nach der Neubefestigung und das ausschließliche Postregal wurden gleichfalls für Brandenburg mit Erfolg prätendiert, so daß so gut wie alle landesherrlichen Abgaben aus der 1680 schon fast ruinierten Stadt an Brandenburg gingen. Dagegen wurden die grundherrlichen Einkünfte zu gleichen Teilen unter die Samtherren verteilt. Die Stadt stand außerhalb der Grafschaft Mark und war auf deren Landtagen nicht vertreten[2]; deshalb blieben ihre besonderen Interessen gleichfalls unvertreten[3].

[1] S. Hesselbarth, Aus der Geschichte Lippstadts im 17. u. 18. Jahrh. Progr. des Realgymn. zu Lippstadt, 1890, S. 10. Overmann, Die Stadtrechte der Grafschaft Mark I, Lippstadt (Münster 1901), S. 35* sagt, daß L. ursprünglich zu den unregelmäßigen Reichs- (wie z. B. Türken-)Steuern und außerordentlichen Abgaben von beiden Landesherren herangezogen worden sei, wobei allerdings die Abgabe an Brandenburg freiwillig sein sollte; infolge der Belastung durch Brandenburg konnte die Stadt seit 1680 aber ihre Abgaben an Lippe (Reichs- und Kreissteuern) nicht mehr bezahlen. Auch zum folgenden s. Overmann a. a. O.

[2] 1681 ist einmal ein Vertreter von Lippstadt anwesend, der behauptete, die Berufung seiner Stadt zu den Landtagen sei gebräuchlich, aber auf den Widerspruch der Ritterschaft wieder abreiste. Wenn Overmann a. a. O. S. 35* sagt, die Stadt sei meist, doch ohne Anspruch auf ordentliche Session und ohne ordentliches Votum, auf den cleve-märkischen Landtagen vertreten gewesen, so wird dies durch die Landtagsakten aus unserer Zeit nicht bestätigt; in ihnen findet sich nur diese eine Spur von 1681.

[3] „Kein Landtag vertritt der Stadt Interesse, weil ihr Anschlag extraordinär, nicht reguliert ist und andern märkischen Landständen und Städten nicht zugute kommt.“ Genannt als eine der Ursachen für den schlechten Zu-

Digitized by Google

In Lippstadt walteten der Samtrichter, der brandenburgische Kommandant, ein clevischer und ein lippischer Amtsverwalter; Jurisdiktionsstreitigkeiten waren nicht selten. Nachdem die Samtherrschaft das 17. Jahrhundert hindurch alle Reformen unmöglich gemacht hatte, wurde eine Reform der Stadtverwaltung 1691 und 1700 in Angriff genommen, die damit der allgemeinen Städtereform in Preußen um zwei Jahrzehnte vorausging.

---

stand der Stadt bei der Untersuchung von 1698/99. Hesselbarth a. a. O. S. 8. Ein Regierungsbericht von 1690 sagt, daß, wenn Cleve und Mark z. B. 50 000 Tlr. zahlten, Lippstadt nur 500 Tlr. zahlte; wegen Einquartierung und Servicen sei es eine Zeitlang „übersehen", 1682 aber zu 6000 Tlr. angeschlagen worden, was indes der Kurfürst auf 500 Tlr. ermäßigt habe.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. (Systematischer) Teil.

I. Die Zentralverwaltung in Cleve-Mark 1666—1697,

ihre Gliederung, Aufgaben und Reformen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Statthalter und Regierung.

I.

Die Zusammensetzung der Regierung und die Veränderungen in ihr.

Im Jahre 1666 stand die Organisation der Verwaltung von Cleve und Mark im ganzen fest[1]. In ihr stand bis 1679 noch an der Spitze der Fürst Johann Moritz von Nassau-Siegen, der am 29. Oktober 1647 schon Statthalter geworden war[2]. Er hatte damals, bei seinem Eintritt in den brandenburgischen Dienst, seine Stellung als niederländischer Offizier nicht aufgegeben und ist aus dieser erst 1676, nach einem rühmlichen militärischen Leben, als Feldmarschall geschieden. Zwar hatte Johann Moritz seine niederländische Charge auf ausdrücklichen Wunsch des Kurfürsten beibehalten, damit er das gute nachbarliche Verhältnis zu den — damals mit Brandenburg alliierten — Generalstaaten am besten erhalten könnte. Aber der an sich sehr begrenzte Wert dieser Doppelstellung für das Verhältnis zu den Staaten wurde mehr als aufgehoben durch die Nachteile, die sich aus ihr für die Tätigkeit des Fürsten in der clevischen Verwaltung ergaben, zumal da dieser

---

[1] Über die Zeit bis 1609 s. K. Schottmüller, Die Organisation der Zentralverwaltung in Cleve-Mark vor der brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609 (Staats- und sozialw. Forschungen, herausgeg. v. G. Schmoller, Bd. XIV, 4) und dazu Küch, in den Beiträgen zur Geschichte des Niederrheins, Bd. XII, 283 ff. — Außerdem die Einleitungen Haeftens zu den einzelnen Abschnitten von U.A. V.

[2] Siehe über ihn L. Driesen, Leben des Fürsten Johann Moritz von Nassau-Siegen, Berlin 1849, und meinen Aufsatz im „Oranischen Jahrbuch": „Je maintiendray": „Fürst Johann Moritz von Nassau-Siegen als brandenburgischer Staatsmann" (1905; Holländisch. Deutsch in den Forschungen zur brandenb. und preuß. Geschichte herausgeg. von O. Hintze, 1906, Bd. XIX).

Digitized by Google

dafür zwar guten Willen, verständnisvolles Eingehen auf die kurfürstlichen Intentionen, taktisches Geschick und eine große Konzilianz der Umgangsformen, dagegen weder genug Energie, noch Sachkenntnis mitbrachte. Daher hat sich auch schon früh die Regelung einer Stellvertretung für ihn notwendig gemacht.

Schon Anfang 1647[1] hatte Johann Moritz mit den clevischen Ständen verhandelt, im Receß vom 9. Oktober 1649[2] wird dann seine Bestallung gewissermaßen auch feierlich anerkannt, in dem vom 14. August 1660[3] seine Stellung und sein Pflichtenkreis im allgemeinen bestimmt: der Kurfürst will neben der Regierung „so wohl in Staats- und Justitz- als oeconomischen sachen Fürst Mauritzen zu Nassau Ld. bey dem albereit etliche Jahre verwaltetem Statthalter Ampt continuieren, welche stets in loco residieren, alle Staats- und Landessachen, insonderheit aber unsere Landesfürstliche Hochheit und Regalien mit schüldigem Treuen, nach Anleitung ihrer Pflichten, damit sie Uns und unsern Nachkommen jederzeit sich verwandt zu machen schuldig, auch Unsere ihnen erteilte sonderbahre instruction respicieren und beobachten sollen." Nur die Anzeige an die Stände gestand diesen der Kurfürst bei einem künftigen Wechsel in diesem zunächst für ihn so wichtigen Amte zu, nicht aber, trotz ihres lebhaften Verlangens, auch die Vereidigung seines neuen höchsten Beamten in Cleve und Mark auf die Recesse[4]. Dieser aber stand über allen drei Behördenkollegien, der Regierung, der Amtskammer und dem Hofgericht, — ihnen wie den Ständen und dem Lande gegenüber der eigentliche Repräsentant des Landesherrn, dazu noch besonders befähigt durch seinen Rang in dem hohen Adel Deutschlands und noch mehr, seit ihn die kaiserliche Ernennung 1652 in den Stand der deutschen Reichsfürsten eingereiht hatte.

Aber ebenfalls schon 1660 hatte die Doppelstellung des Fürsten zur Substituierung eines Stellvertreters geführt, und als solcher kam nur der Generalwachtmeister Alexander von Spaen[5] in Frage.

---

[1] U.A. V, 312.

[2] Scotti I, Nr. 204, §§ 4 und 11.

[3] Ebenda Nr. 262, § 4.

[4] U.A. V, 406. 578.

[5] Die Einzelheiten über sein Leben U.A. IX, 721 und V, 840; v. Orlich, Geschichte des preuß. Staates im 17. Jahrh., I, 468. Allg. D. Biographie 34,

Digitized by Google

Dieser erhielt denn auch am 8. April 1660 die folgende Instruktion[1] (§§ 8 und 11): „Was das militzwesen betrifft, ist Sr. Ch. D. gnädigste Meynung und resolution, dass solches nebenst dem Commando und allem was davon dependiret, eintzig und allein von des Herrn Stadthalters Fürstl. Gnaden und dem General-Wachtmeister Spaen (als welchem auch desfalls alle verantworttung oblieget), beobachtet werden und weder die Regierung noch sonst jemand sich darein directe oder indirecte mischen solle .... was etwan weiter zu beobachtung Sr. Ch. D. interesse, dienst, nutzen und insonderheit dero Westphälischen Landen Conservation betrifft, desshalb zweiffeln S. Ch. D. nicht, es werden offt hochbesagtes herrn Stadthalters Fürstl. Gn. solches wie bishero also auch ferner in guter Obacht und Consideration halten, gestalt dan deroselben im übrigen, was S. Ch. D. gdste willensmeynung ist, der General Wachtmeister Spaen gebührents zu hinterbringen wissen wirdt. Wan aber S. Fürstl. Gn. abwesend seyn, So haben S. Ch. D. mehrgemelten General Wachtmeister Spaen völlige macht und gewalt gegeben, vorgesetzte puncten und was sonsten Sr. Ch. D. dienst erfodert, mit zuziehung eines oder andern, dessen er sich am besten versichert zu seyn

705. — Die Spaens besaßen an landtagsfähigen Gütern im Clevischen: 1. das Haus Ringenberg zwischen Dingden und Wesel, 2. Kreuzfurt bei Cranenburg, 3. Holthusen bei Keppeln und 4. Moyland-Till unweit Cleve, das Spaen 1662 vom Herzog Philipp von Croy und dessen Frau Joh. Charlotte Elisabeth von Bronckhorst kaufte und wo er in unserer Zeit sich — soweit ihm seine Ämter das gestatteten — stets aufhielt. Sein Sohn Friedrich Wilhelm verkaufte es an den Kurfürsten. (Mitteilungen des Herrn Dr. Scholten in Cleve. S. auch dessen Forschungen in: Annalen des Hist. Vereins für den Niederrhein, Heft 50, 51.) — Spaen war 1619 in Kreuzfurt geboren, 1651 in brandenburgische Dienste getreten, 1655 Regierungsrat und Landdrost, 1659 Generalmajor geworden, 1652 in die märkische, 1660 in die clevische Ritterschaft aufgenommen, 1661 in den Reichs freiherrnstand erhoben worden. Dies war geschehen auf Ersuchen des Kurfürsten, da Spaen, „der aus uhralten adelichen geschlechte seine avkunft hat", seit Antritt seiner Regierung „in allen denen von mir ihm committirten Verrichtungen und sonderlich auch in den Kriegsexpeditionen (den ältesten Soldaten, der „E. Ch. D. vom Anfang an als Sie die Waffen zur Hand genommen, im Kriege gefolgt", nennt sich Spaen 1685 in einem Beförderungsgesuch an den Kurfürsten) „zu meinem sonderbahrem gnedigstem wohlgefelligen contento sich comportiret" hat (20. Nov. 1660. B. in den Adelsakten unter: Spaen). Das Diplom ist vom 25. Mai 1661 und enthält das Wappen.

[1] Aus der Correspondenz von Joh. Moritz (im Haag).

Digitized by Google

getrawet, eusersten fleisses in acht zu nehmen und alles gebührender massen werckstellig zu machen." Danach war jetzt Spaen in militärischen Dingen neben den Statthalter gestellt, er war der gegebene Mittelsmann zwischen Kurfürst und Statthalter (was er später immer mehr geworden ist), und er hatte in Abwesenheit von Johann Moritz in dessen Vertretung zu handeln, ohne daß deren Formen zunächst näher festgesetzt waren. 1662[1] wurde aber schon genauer bestimmt, daß die Direktion des Miliz- und Contributionswesens ausschließlich dem Statthalter und in dessen Abwesenheit dem General von Spaen, nicht der Regierung im ganzen zustehe. Damit war Spaen ein Einfluß und eine Anteilnahme an der Regierung auch formell gesichert, die immer stärker wurden, je mehr in den folgenden Jahren Johann Moritz von den clevischen Dingen abgezogen wurde. Und in dem so bezeichneten Verhältnisse sind dann die beiden zu einander geblieben bis zum Tode von Johann Moritz am 20. Dezember 1679[2].

Der Kurfürst hatte sich aber auch bemüht, Spaen, der solchergestalt aus dem Kreis der andern Regierungsräte herausgehoben wurde, in ein formell klares Verhältnis zu diesen zu bringen. In einer Verordnung von 1671[3] wurde eine schon früher — 1668 — ergangene Bestimmung wiederholt, daß in Abwesenheit des Statthalters Spaen in gewissen Fällen und Verrichtungen im Regierungsrat proponieren und die Vota kolligieren sollte. Das hatte Spaen bis zu der neuen Verordnung von 1671 nicht getan. Nunmehr aber erhielt er, da er stets dem Statthalter treulich und fleißig zur Hand gehe und der Kurfürst mit ihm zufrieden sei, den Auftrag, im Rat in Abwesenheit des Statthalters zu „diri-

---

[1] Instruktion für den Statthalter 1. Sept. 1662, § 4, in U.A. V, 982.

[2] Er starb auf seinem Besitze Bergenthal bei Cleve; sein Kenotaph ist in der Nähe der Stadt, um die er sich viele Verdienste erworben hat, heute noch vorhanden. — Gewissermaßen sein Abschiedsschreiben an den Kurfürsten vom 7./17. April 1679 s. bei O. Meinardus, Briefe des großen Kurfürten an Joh. Moritz von Nassau (Forschungen z. brandenb. und preuß. Gesch. XIX), Nr. 22, S. 131. Es läßt so gut wie die dort auch mitgeteilten eigenhändigen Schreiben Friedrich Wilhelms an den Statthalter das freundschaftlich-herzliche Verhältnis der beiden Fürsten zueinander, bei aller Ehrerbietung Johann Moritzs, erkennen.

[3] 21. Juni. Konz. gez. Schwerin.

Digitized by Google

giren“[1] und die Vota zu kolligieren. Sei freilich auch Spaen abwesend, so bleibt es wegen des Direktoriums wie bisher, d. h. der Vizekanzler behält es in den Händen, dem auch wie bisher die Revidierung der Konzepte blieb.

Durch diese Regelung aber fühlte sich der Vizekanzler, Romswinckel, gekränkt[2]. Er war ein alter Beamter, 1647 Hofgerichtsrat, 1663 Hofgerichtsdirektor und 1665 Vizekanzler und Direktor der clevisch-märkischen Lande geworden. Nun aber sollte statt seiner Spaen, dem 1668 ausdrücklich nur die Militaria zugewiesen worden waren, in Vertretung des Statthalters den Vorsitz im Rate führen, den er, Romswinckel, in solchen Fällen bisher innegehabt hatte. Spaen wies demgegenüber darauf hin, daß er schon seit 17 Jahren, also länger als Romswinckel, dem Regierungsrate angehöre und daß sich ebensogut, wie jetzt dieser, damals die andern Räte über Romswinckel hätten beschweren können, als dieser ihnen aus dem Hofgericht als Vizekanzler vorgesetzt wurde. Außerdem komme den ritterbürtigen Räten außer bei Session und Votum auch in der Unterschrift der Vorrang vor dem bürgerlichen Vizekanzler zu. „Sollte es aber seyn, — fährt Spaen fort — dass er mehr Latein wisse und ein besserer Rechtsgelehrter sey, alls ich, So habe ich doch nichts desto weniger (ohne eigenen ruhm zu melden) auff Landtägen, in Landt-, politicquen und staatssachen bewiesen, dass ich gleichwol so unverständig nicht sey, der nicht etwa wissen solte, wie man einem hohen Potentaten dienen müsse[3].“

Nun mußte Spaen freilich selbst vorstellen, daß er wegen seiner vielfachen Behinderungen sich mit anderen Verwaltungsangelegenheiten als Landtags-, Kontributions- und zum Milizetat gehörenden Sachen nicht befassen könne. Deshalb modifizierte der Kurfürst seine Verordnung dahin[4], daß Spaen sich auf die genannten Materien beschränken dürfe, die dem Statthalter und ihm besonders aufgetragen seien, in diesen aber — wenn Johann

[1] Dies Wort wurde auf Bitten von Johann Moritz gesetzt statt des zuerst gewählten Ausdrucks „präsidieren“.

[2] Er und der Freiherr von Heyden hatten sich schon 1668 über die entsprechende Verordnung beschwert.

[3] Cleve 23. Sept. 1671.

[4] 30. Januar 1672. Konz. gez. Schwerin.

Digitized by Google

Moritz abwesend sei — den Vorsitz führen und die Stimmen sammeln solle; sonst blieb es bei der bisherigen Ordnung. So waren beide — Spaen und Romswinckel — zufriedengestellt; Spaen war der überragende Einfluß gewahrt, da die genannten Materien weitaus die wichtigsten Verwaltungsaufgaben umfaßten, Romswinckel behielt den Vorsitz in allem übrigen, und, da eben auch Spaen in den folgenden bewegten Kriegsjahren nur sehr wenig in Cleve selbst anwesend war, auch zum größten Teil die Leitung der jenem übertragenen Angelegenheiten[1].

Aber auch diese Regelung ist nicht von Nutzen für die Einheit und das rasche Arbeiten in der clevischen Verwaltung gewesen. Obwohl es trotz der nicht sehr klaren Stellung des Fürsten und Spaens zueinander niemals zu Reibungen zwischen beiden kam[2], so hat doch „ungeachtet des streng rechtlichen Charakters und des großen Eifers beider Staatsmänner in der Verwaltung die gehörige Eintracht gefehlt“[3]. Erst das Ende der Kriegszeit, das mit der Krankheit und dem Tode des Statthalters zusammenfiel, gab Anlaß zu einer durchgreifenden Neuregelung. An die Stelle des Statthalters trat damit der „Präsident“ der Regierung, an Stelle des Grandseigneurs im brandenburgisch-niederländischen Doppeldienst der eingesessene Edelmann, der zugleich aber persönlich und als höchster Offizier des Kurfürsten in diesen Gegenden das landesherrliche Interesse viel schärfer wahrzunehmen befähigt war und gelernt hatte als Johann Moritz.

Die Doppelstellung des Statthalters ist dem Kurfürsten schon früher nicht sehr sympathisch gewesen. Wenigstens war er sehr ungehalten über jenen, als sich Johann Moritz 1655 um die staatische Feldmarschallwürde bewarb; der Kurfürst wollte ihm sogar die clevische Statthalterschaft nehmen, wenn er Feldmarschall würde[4]. Er hat das jedoch auch dann nicht getan, als die Staaten 13 Jahre später Johann Moritz tatsächlich zu dieser

---

[1] Insofern ist es mißverständlich, wenn Orlich a. a. O. I, S. 468 sagt, daß in Abwesenheit des Fürsten Johann Moritz Spaen „als Präsident“ die Regierung geführt habe.

[2] Wie zwischen Spaen und Eller. U.A. XVIII, 104.

[3] Für dieses Urteil Orlichs (I, 468) wird die Detailerzählung des II. Teiles reichlich Belege beibringen.

[4] U.A. V, 828.

Digitized by Google

Würde beförderten[1]. Denn die Stellung des Statthalters begann inzwischen immer mehr zur Dekoration zu werden, während die Arbeit von der Regierung geleistet wurde und als ihr Haupt immer mehr Spaen erschien.

Diese Entwicklung ist durch die persönliche Stellung und Art von Johann Moritz zwar im besonderen gefördert worden, sie ist aber keineswegs im Beamtenstaat des großen Kurfürsten singulär. Auch in Cleve und Mark mußte sich, nach dem Abschluß von 1666, zeigen, wie in Minden[2] und sonst, daß die Statthalterwürde in diesem Beamtenstaat überflüssig zu werden begann. Jetzt, da die allgemeinen Beziehungen zwischen Ständen und Kurfürst festgelegt waren und eine Zeit geräuschloserer Verwaltungstätigkeit und eifriger Reformanläufe einsetzte, verschob sich der Schwerpunkt in das Gremium der einheimischen Räte. Der Statthalter stand zudem dem nun in den Vordergrund tretenden Verwaltungsdetail viel zu fern. Dagegen war nach der Versöhnung seine Vermittlerrolle den Ständen gegenüber, die nun mit dem Kurfürsten viel lieber unmittelbar verhandelten, unnötig geworden.

Wüsthaus[3] charakterisiert Johann Moritz als einen Mann, der „Rathschlägen sehr gefügig, sich aber gern ad saniora leiten liess, wenn er nur qualificierte Räthe um sich hatte". In der Zeit nach 1666 rückt er jedoch den Dingen in Cleve-Mark nach und nach so fern, daß sich Belege für diesen Zug seiner Persönlichkeit nicht erbringen lassen. Denn davon ist nicht die Rede, daß Spaen ihn „geleitet" habe. Zwischen beiden bestehen nur sehr seltene Berührungen, und Spaen handelte fast durchgehends auf Grund direkten Verkehrs mit dem Kurfürsten und in unmittelbarer Anordnung oder Ersuchen an die clevischen Behörden. Daß aber Johann

[1] Wie der Kurfürst 1666 darin dachte, zeigt sein Brief an Johann Moritz vom 7. März 1666, in dem er seine Befriedigung über dessen Ernennung zum niederländischen Oberbefehlshaber gegen Münster ausspricht. Allerdings gingen damit und damals die Interessen Brandenburgs und der Niederlande zusammen. (Meinardus a. a. O. S. 127, Nr. 16.)

[2] Dort und in Ravensberg war Johann Moritz auch Statthalter geworden (am 29. Juni 1658. Instruktion in seiner Korrespondenz im Haag). Indes ist dies Amt beinahe nur nominell gewesen, er erhielt kein besonderes Gehalt dafür und ist nur selten in die Weserlandschaften gekommen. S. Spannagel a. a. O. S. 110.

[3] Zu seiner „Hist. Beschreibung usw.", U.A. V, 406.

Digitized by Google

Moritz kaum Verständnis hatte für die Gründung einer staatlichen Macht auf Grundlage landesfürstlicher Hoheit und daß sein politisches Denken mehr ständisch als staatlich war[1], das hat sich im Verlauf der Zeit nach 1666 auch bestätigt, besonders im Gegensatz zu Spaen, der, obwohl selbst Mitglied der Stände und auch ohne tieferes staatliches Denken, doch ein tatkräftiger Verfechter des Staatsgedankens war, der unerschrocken stets das Interesse des Landes und des Kurfürsten gleichmäßig im Auge hält[2]. Spaen zeigt sich in allen seinen Schriftstücken[3] stets als der drängende, das kurfürstliche Interesse aufs äußerste, tatkräftig, aber ohne überflüssige Schärfe und Rücksichtslosigkeit gegen die Stände wahrnehmende Beamte. Er hält gegenüber dem Kurfürsten mit militärischen Ratschlägen und frischen persönlichen Bemerkungen, denen man die herzliche Treue gegen seinen Herrn immer anmerkt, nicht zurück; ungeschminkt und mit wenigen Worten sagt er, worauf es ankommt — selbstbewußt, doch ohne Übertreibung und Hochmut. Im Innern ist er Feind aller unnötigen Strenge und vor allem alles unnötigen Gezänkes unter den Beamten. Sein Gegner darin — und anscheinend auch Rivale — wird immer mehr Friedrich Wilhelm von Diest, der schon eine andere Nuance des kurfürstlichen Beamtentums vertritt. Spaens ganze Stellung war indes nicht so frei wie die von Johann Moritz, auch vom Unterschied im Stande ganz abgesehen. Die stärkere Betonung des zentralen Absolutismus seit Anfang der 80er Jahre drückt zwar vornehmlich, besonders nach Begründung des Kommissariats, die Regierung herab, wirkt aber auch etwas auf die Stellung Spaens zurück[4].

---

[1] So Haeften über ihn a. a. O. Das Urteil Driesens (S. 355), daß Brandenburg Johann Moritz die festere Vereinigung und Versöhnung der clevisch-märkischen Provinzen mit dem Kur- und Stammlande verdankt, ist übertrieben. Dies Verdienst kommt unstreitig dem Kurfürsten persönlich und nach ihm Alexander von Spaen zu. Johann Moritz war ein verständnisvoll ausführendes Organ seines Fürsten, soweit seine Doppelstellung und sein zunehmender Mangel an Energie dem nicht hindernd in den Weg traten, mehr aber nicht. Zudem war er stets und vor allem Militär, während er gerade diese Qualität im brandenburgischen Dienste nur sehr beschränkt betätigen konnte.

[2] S. seine Selbstcharakteristik im II. Teil, Kap. 2, II.

[3] Wenn er eigenhändig schreibt, schreibt er einen niederdeutsch-holländischen Dialekt.

[4] S. bes. Teil II, im 3. Kap.

Digitized by Google

Spaen blieb als Präsident von 1680 bis zu seinem Tode (1692) an der Spitze der Verwaltung von Cleve-Mark. Denn die Ernennung des Kurprinzen zum Statthalter, die schon längst in Aussicht genommen war, war nur eine Form, in der diesem eine bestimmte Revenue von 6000 Tlr. aus dem Lande garantiert wurde. Einen Einfluß auf die Dinge in Cleve-Mark hat der Kurprinz nicht ausgeübt, wie auch die Stände, wenn sie ihn um Unterstützung ihrer Anliegen beim Kurfürsten angehen, auf seine Eigenschaft als Statthalter ihrer Lande niemals auch nur Bezug nehmen.

Am 25. Okt. 1692 hat dann Spaen in Cleve sein langes, im Dienste zweier Kurfürsten verbrachtes Leben beschlossen: 41 Jahre lang, da er Juli 1651 in den Dienst des Kurfürsten getreten war[1], hatte er in kurfürstlichen Diensten gestanden. Unter Friedrich III. hat er weder militärisch noch vollends als Präsident eine wesentliche Rolle mehr gespielt. Aber er wird auch überhaupt nicht in die erste Reihe der höchsten Beamten des großen Kurfürsten zu stellen sein. Er war zunächst und vor allem Offizier — ob als solcher von hervorragender Begabung, ist wohl schwer festzustellen. An Gelegenheit, sie zu bewähren, hat es ihm immer gefehlt und besonders, nachdem er die höchsten militärischen Würden erreicht hatte. Bedeutete es doch auch nichts, daß er nach dem Vorfalle zwischen Barfus und Schöning[2] den Oberbefehl erhielt, da der Kurfürst selbst die Aktionen leitete. Als Diplomat wurde er bei Oranien und den Generalstaaten verwendet und war durch seine alten Beziehungen — er war ja aus staatischem in den kurfürstlichen Dienst übergetreten — ein treffliches Mittelglied zwischen jenen und seinem Herrn. Seine Tätigkeit in der clevischen Verwaltung, die 1655 begonnen hatte, ist eingehend im II. Teile darzustellen. Daß er darin eigene Gedanken hätte durchsetzen können, das verhinderte schon seine vielseitige Inanspruchnahme und die Zersplitterung durch die auf ihm lastenden verschiedenen Aufgaben. Aber er hat das kurfürstliche Interesse stets energisch,

---

[1] U.A. V, 500. Er war am 1. Dezember 1688 Generalfeldzeugmeister, am 2. März 1691 Generalfeldmarschall geworden.

[2] Sept. 1689. S. Haake, Brandenburgische Politik und Kriegführung in den Jahren 1688 und 1689 (Kassel 1896), S. 143 ff.

Digitized by Google

rücksichtslos und mit Erfolg vertreten, und er trat damit völlig aus dem engen Rahmen der clevischen Standschaft heraus, in den ihn seine Geburt und sein Besitz wies[1]; er ist den Ständen gegenüber stets lediglich der hohe kurfürstliche Beamte, mit dem seine Mitstände deshalb auch nur in den entsprechenden Formen verkehren. Dabei war er, ein wohlhabender Mann, in die Unordnung der Finanzverhältnisse durch Vorschüsse und Darlehen vielfach verwickelt; nirgends jedoch ist nur im geringsten zu sehen, daß er sich darin unnobel oder selbstsüchtig gezeigt hätte, wenn er auch hier und da „Verehrungen" für seine dem Lande geleisteten Dienste von den Ständen annahm[2]. Und nirgends fällt auf seine Treue gegen den Kurfürsten auch nur der leiseste Schatten. Wenn er darin und in der Verbindung von Junker und kurfürstlichem Beamten, in der der letztere aber stets und unbestritten der Stärkere ist, vielleicht an Konrad von Burgsdorff erinnert, so war der Ertrag seiner Lebensarbeit jedenfalls erheblich positiver als bei diesem. Spaen hat ununterbrochen jahrzehntelang auf der Grenzwacht im Westen für seinen Herrn gestanden, und er hat durch seine Tätigkeit an der Spitze von Cleve und Mark ganz wesentlich dazu beigetragen, daß nach den Einigungen von 1661 und 1666 diese Landesteile schnell mit dem Gesamtstaat verwuchsen und sich der landesherrlichen Gewalt unbedingt fügten.

* * *

Die Tätigkeit von Statthalter (Präsident) und Regierung wird im Zusammenhang mit den Schicksalen des Landes und den Beziehungen und Verhandlungen mit den Ständen in Teil II im einzelnen geschildert. Daher ist hier nur vorauszuschicken die Darstellung der Zusammensetzung der Regierung, des Beamtenrechts, des Geschäftsganges, der Kompetenzen und der Stellung der einzelnen Ressorts zueinander, sowie der lokalen Verwaltung.

---

[1] Sein Vater, Bernhard von Spaen auf Cruitzwick war ein Führer der clevischen Ritterschaft gewesen und hatte der Partei Wirichs von Bernsau angehört. U.A. V, 91 und öfter.

[2] Erst 1696 verglich sich die märkische Ritterschaft mit Spaens Erben über rückständige Forderungen ihres Vaters.

Digitized by Google

Die rechtliche Grundlage der Verwaltung von Cleve-Mark ist für unsere Zeit in den Recessen von 1660 und 1661 gegeben. Danach wollte der Kurfürst (§ 4 des Recesses von 1660)[1] das Kollegium der Regierung mit qualifizierten Eingebornen aus adligem und bürgerlichem Stand besetzen, daneben aber „sowohl in Staats- und Justiz- als oeconomischen sachen" den Fürsten Johann Moritz als Statthalter beibehalten, der, wie erwähnt, „stets in loco residiren, alle Staats- u. Landessachen, insonderheit aber unsere Landesfürstliche Hochheit und Regalien" wahrnehmen sollte.

Was diese Stellung des Statthalters bis zum Tode von Johann Moritz bedeutete, ist schon gesagt. Er sollte nach dem Receß über alle Behörden, also auch das Hofgericht[2] „Oberauffsicht und Direction" (§ 8) haben, während die Mitglieder der Regierung und des Hofgerichts einander koordiniert sind. Denn das letztere ist eine „absonderliche, sonderbare auf die Justiz in specie verpflichtete" (§ 7) Behörde, ein „separatum supremum consilium" neben der Regierung, wie es sich 1670 gelegentlich einer Beschwerde nennt, es hält diese Stellung auch eifersüchtig fest. Dagegen ist die Amtskammer (wie auch später das Kommissariat) ihrem Wesen nach zunächst nur eine ständige Deputation aus dem Geheimen Rate oder der Regierung, wie man zu dieser Zeit sagt; ihre Mitglieder sind Regierungsräte und gehören dem Plenum der Regierung mit Sitz und Stimme an (§ 8). Das hat nicht gehindert, daß die Amtskammer wegen der Art ihrer besonderen Aufgaben, die eben „diversae functiones" waren (§ 8), tatsächlich ein besonderes Kolleg wurde; die Stände reden häufiger von den drei vorhandenen Kollegien[3] und begründen ihren Widerspruch gegen das Kommissariat damit, daß es ein neues, den im Receß festgesetzten hinzugefügtes Kollegium sei. Aber die Fiktion einer einheitlichen, einzigen Behörde, die — außer dem Hofgericht — alle höchsten Beamten des Landes umfaßte, wurde stets unverändert festgehalten.

Verhältnis von Adel und Bürgerstand und Zahl der Räte setzte die Zusage vom 15. November 1649 fest, daß 6 Adlige und

[1] Scotti Nr. 262.

[2] Wie auch über alle neben der Regierung stehenden Ämter (Jagd- und Forstbeamte).

[3] Auch § 8 des Recesses von 1660 spricht von „allen drey collegia". Jedes hatte ja auch einen besonderen (geschäftsführenden) Direktor.

Digitized by Google

3 Bürgerliche das Regierungskolleg bilden sollten, von denen je 1 Adliger und 1 Gelehrter zur Amtskammer zu deputieren waren, und daß das Hofgericht aus je 3 Adligen und Bürgerlichen bestehen sollte[1]. Das tatsächliche Verhältnis im Laufe der folgenden Zeiten, das diesem Versprechen nicht immer entsprach, ohne daß die Stände lebhafteren Widerspruch dagegen erhoben[2], ist unten mitgeteilt. Für das große Zugeständnis an den Adel, der dadurch die Regierung beherrschte, erwartete der Kurfürst aber auch von der Ritterschaft, daß sie[3] „in education ihrer kinder gebührenden fleiss anwenden undt sorge tragen werden, damit dieselbe zu den studijs undt allen adelichen tugenden dergestalt angeführet und aufferzogen werden, damit sie die ihnen anvertraweten Chargen zu Unserm undt dess Landes nutzen undt besten, wie auch zu ihrem eigenen ruhem bedienen undt es dessfalss an capabelen undt qualificirten subjectis niemahlen ermangelen mögen".

Die Kompetenzen der Regierung verzeichnete § 19 des Recesses von 1661[4]: 1. alle Kirchen- und Benefizialsachen; 2. alle Jurisdictionalia und Regalia, besonders Münz- und Polizeiwesen; 3. das Steuerwesen; 4. die Lehen, Criminalia, Brüchten und Matrimonalia; 5. Legitimationen unehelicher Kinder, Manumissionen, Judengeleit usw.; 6. Verpflichtung der Beamten; 7. Anordnung und Bestätigung der Magistrate da, wo diese dem Kurfürsten zukommt. Von diesen Materien wurde die wichtigste, die dritte, der Regierung mit der Begründung des Kommissariats allmählich aus der Hand genommen.

Schon der Receß und noch mehr die Stände wachen auf das eifrigste über der unbedingten Trennung von Justiz und Verwaltung[5], die ja hier in Cleve, wohl am frühesten in Deutschland,

---

[1] Der Receß von 1660 (§ 4) sagte allerdings, wie die Stände 1681 hervorheben, nichts über diese Verteilung; der Kurfürst hatte sie auf Grund der preußischen Ehepakten von 1572 (Receß § 31; gemeint ist darin die Heirat des Herzogs Albrecht II. Friedrich von Preußen mit Marie Eleonore von Jülich-Cleve-Berg) zugestanden.

[2] 1680 hatten z. B. die Städte die Zusage gleicher Zahl der adlichen und bürgerlichen Räte am Hofgericht einfach vergessen und hatten nichts dagegen, daß der Advocatus fisci auch Sitz in diesem Kolleg erhielt.

[3] Cleve, 11. Mai 1661. D.

[4] Scotti Nr. 265.

[5] §§ 20—23.

Digitized by Google

durchgeführt war[1]. Es ist einer der am häufigsten wiederkehrenden Beschwerdepunkte, daß in einer Sache die Regierung oder die Amtskammer oder später ganz besonders das Kommissariat die „Cognition" sich anmaße und dem Hofgericht in seine Sphäre eingreife. Das Kommissariat tut dies bewußt und umfassend, die Amtskammer weniger gern, die Regierung am seltensten. Als Motive für die Haltung der Stände wirken wohl ziemlich gleich stark der Wunsch, den geordneten Rechtsweg, für den die beiden Recesse zahlreiche Einzelbestimmungen bringen, sich und den Untertanen zu sichern, wie das Streben, sich mit dem unbestrittenen Wirkungsbereich des Hofgerichts auch den Wächter über die ständischen Rechte zu erhalten[2]. Auf der andern Seite war aber auch der Wunsch berechtigt, — da von bewußt antiständischer Gesinnung unter den in Frage kommenden Räten nicht gesprochen werden kann —, Streitfälle, wie sie die Unklarheit der Kompetenzen und eine Jahrzehnte alte Unordnung und Verwicklung namentlich in Finanz-, Domänen-, Jagd- und Wald-Angelegenheiten mit sich brachten, endlich einmal entschieden zu sehen; sonst war schon die elementarste Vorbedingung zu einer allgemeinen Ordnung und Reform niemals zu erreichen[3]. Und die Grenze war oft sehr schwer zu ziehen, wo die receßmäßig erlaubte „Information" aufhörte und die verbotene „Cognition" anfing.

Verwaltungstechnisch war mithin 1666 erreicht: kollegialische Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten[4], Trennung von Justiz und Verwaltung wenigstens im großen und ganzen, Abtrennung des Ressorts der Domänenverwaltung. Noch unklar blieb die Ressortteilung der übrigen Materien[5]. Der Brauch war so, daß für besondere Fälle einzelne Räte „kommittiert" wurden, so zu Sendungen an benachbarte Höfe, zu Erledigung von allzu weit

---

[1] U.A. V, 13.

[2] Daß aber auch das Hofgericht keineswegs auf Minderung der landesfürstlichen Hoheit hinarbeitete, beweisen u. a. die Verhandlungen um die Resolutionen vom 27. Dez. 1670. S. Teil II, Kap. 1.

[3] S. deshalb auch die Regelung des Instanzenzugs für die Domänenreformkommission, Kap. 2 dieses Teiles.

[4] Die Entscheidungen hatten die Unterschrift des Statthalters, des Direktors des betr. Collegs und des Sekretärs zu tragen.

[5] Nur die Lehnssachen unterstanden lediglich Wüsthaus.

Digitized by Google

aussehenden Streitigkeiten und Verwaltungsaufgaben an Ort und Stelle u. dgl. m. Gegen derartige Kommissionen, die öfter auch der Kurfürst selbst aus dem Plenum der Regierung ernannte, wenden sich die Stände stets und unaufhörlich[1]: einmal wegen der Kosten, dann aber besonders wegen der Unkontrolierbarkeit ihrer Tätigkeit, zumal die vom Kurfürsten ernannten dann unmittelbar an diesen zu berichten hatten, und wegen der durch diese Kommissionen ermöglichten unmittelbaren Berührung der Regierung mit den Untertanen. Aber auch Spaen und der Regierung konnten derartige Kommissionen wegen der Immediatberichterstattung unbequem werden. In dieser Richtung beschwerte sich Spaen 1682 einmal über eine in der Grafschaft Mark arbeitende Visitationskommission. Der Kurfürst erklärte darauf, wohl zu wissen, welch ein Unterschied in der Stellung zwischen Spaen und den Kommissaren sei, behielt für diese aber die Pflicht des Immediatberichts an ihn selbst durchaus bei. Spaen wünschte naturgemäß, als Präsident allein das Recht direkten Verkehrs mit dem Kurfürsten zu haben[2].

In die Steuer- und Intendanturangelegenheiten, deren zentrale Verwaltung ebenfalls noch nicht geordnet war, kam erst seit 1676 und dann seit 1684 Ordnung und klare Ressortteilung hinein[3].

In die Gliederung und Zusammensetzung der Regierung läßt sich gut hereinsehen durch die Gehaltslisten und Verzeichnisse, die aus 1656, 1660, 1685, 1690 vorliegen, und aus dem Entwurfe einer Kapitation für Cleve-Mark aus 1677[4]. Im Jahre 1656 bildeten die Regierung:

der Statthalter[5],

---

[1] Natürlich nicht gegen die ins Ausland erteilten.

[2] S. in Teil II, Kap. 3 die Worte des Kurfürsten.

[3] S. Kap. 3.

[4] Akten Nr. 61.

[5] Die Titulaturen sind bis 1679:

„Dem hochwürdigen, hochgebohrnen fürsten, Unserm freundlichen lieben Vettern undt Gevattern, wie auch denen wohlgebohrnen vesten undt hochgelahrten, Unsern lieben getreuen, Unsern zur Clev- undt Märckischen Lande Regierung verordneten Stadthaltern, Vice Cantzlern undt geheimbten Räthen zu Cleve.“ Dann seit 1680: „Denen wollgebornen vesten und hochgelarten, Unseren lieben Getreuen, Unseren zur Clev- und Märckischen Lande Regierung verordneten Praesidenten, Vice Cantzlern und Geheimen Rähten Cleve.“

Digitized by Google

der Vizekanzler Johann von Diest,
die Geh. Regierungsräte:
Wirich von Bernsau (†),
Friedrich von Heiden,
Adrian von Bilant,
Albert Gisbert von Hüchtenbruch (Amtskammerpräsident),
Alexander von Spaen (zugleich Landdrost),
Dr. Motzfeld,
„ Steinberg,
„ Daniel Weiman (auch mit nn geschrieben; dieser mit dem Titel: Kurfürstlicher Geheimer Rat und Kanzler)[1],
„ Adam Isinck (auch mit g und gh geschrieben),
Werner Wilhelm Blaspeil (auch Amtskammerrat),
Hermann v. Elverich, genannt Haes (desgl.).

Das sind 7 (ohne Bernsau 6) adlige und 6 bürgerliche Geheime Räte. Neben ihnen gibt es noch 2 Räte „von Haus aus" (Stellungen, die schon abgeschafft sein sollten und später auch verschwinden): die Herren von Boineburg und von Neuhof (Drost von Altena), den Titularrat von Norprath, die Räte Johann Portmann, Johann Peil, Wilhelm Bachmann und Lukas Blaspeil[2], die nicht auf dem clevischen Besoldungsetat standen, die Agenten von Cöln (Robert Weiler) und im Haag (Johann Copes)[3] mit dem Ratstitel, und vor

---

Die Regierung unterschreibt sich: „Ch. Brandenburg. zur Clevisch- und Märckischer Landen Regierung verordnete Geheime Rähte", wozu „Statthalter" oder „Präsident" tritt, wenn diese bei der Beschlußfassung anwesend gewesen waren.

Die Amtskammer unterschreibt: „Ch. Brandenburg. Clev- und Märck. Regierungs- zur Ambtskammer verordnete Präsident und Räthe".

Der Titel der Mitglieder des Hofgerichts ist Hofgerichts- und Justizrat. In den seltenen Gesamtschreiben aus Cleve lautet die Unterschrift dann: „Ch. Brandenburgische zur Clevisch und Märckischer Landen Regierung, Justiz und Amtskammer (dies die Reihenfolge) verordnete Räte".

[1] Diese Stelle ist mit Weimanns Tod (1661) eingegangen trotz der Bitten der Stände. Es gab seitdem nur einen Vizekanzler.

[2] Der frühere Landrentmeister.

[3] Im Haag hatte man außerdem noch einen Korrespondenten (de Stael), in Brüssel einen Agenten ohne Ratstitel (Karl v. Staveren), in Speyer einen kurfürstl. Advokaten.

Digitized by Google

allem den kurfürstlichen Rat und Oberkommissar Johann Paul Ludwig. Die Regierung hatte einen Archivar (Adolf Wüsthaus), 2 Geheimsekretäre, 1 Registrator, 4 Kanzlisten (von denen einer zugleich Postmeister war), 1 Kanzleidiener, 4 „laufende" Kanzleiboten.

1668 zählt dann die Regierung folgende Glieder: den Statthalter, v. Heyden, v. Spaen, v. Wilich-Lottum, v. Quadt-Wickrath (Amtskammerpräsident), v. Hüchtenbruch, Romswinckel (Vizekanzler), Wilhelm Bachmann, Steinberg, W. W. Blaspeil, v. Elverich-Haes, Wüsthaus.

Als 1677 die Einführung der Kopfsteuer in Aussicht genommen wurde, ergab eine Übersicht über den Bestand an Beamten[1] in der Regierung folgende:

Statthalter,
Geheime Räte: v. Spaen,
Blaspeil,
Romswinckel (Vizekanzler),
Regierungsräte: Freiherr v. Heyden (oder Heiden),
Freiherr v. Morrien-Calbeck (Präsident der Amtskammer),
v. Diepenbruch zu Empel,
v. d. Recke,
de Beyer,
Wüsthaus,
Peil[2].

Der Landrentmeister und der Oberreceptor (Friedrich Wilhelm v. Diest) führen nur den Titel Rat und gehören nicht zur Regierung; desgleichen natürlich nicht der Jägermeister v. d. Heyden-Rhynsch. Die Regierung, die danach aus 5 adligen und 5 bürgerlichen Räten bestand, hatte damals je einen Archivar (Heinrich Lewen) und Landschreiber, beide mit dem Ratstitel, 2 Sekretäre, 1 Registrator, 4 Kanzlisten, 1 Kanzleidiener.

1681[3] war der Bestand:

---

[1] Akten Nr. 61.

[2] E. Danckelman „bezahlt in Berlin", d. h. gehörte nur nominell zu den clevischen Räten.

[3] Es ist nicht nötig, die Veränderungen in den Ratsstellen im einzelnen zu verzeichnen, da unter diesen Räten gar keine markanten Persönlichkeiten sind und der Ersatz des einen durch einen anderen so gut wie nichts be-

Digitized by Google

v. Spaen,
Romswinckel,
de Beyer (1681 Vizekanzler geworden),
v. Morrien-Calbeck (Amtskammerpräsident),
v. Diepenbruch zu Empel,
v. Heyden,
v. d. Recke zur Wenge,
Wüsthaus,
F. W. v. Diest (Oberreceptor),
Motzfeld,

also 5 adlige, 5 bürgerliche Räte (da weder de Beyer noch Diest zu den Adligen zu rechnen sind).

Dann 1685 (vor der Reduktion vom 9. Okt. 1685):

der Statthalter (der Kurprinz),
Geheime Regierungsräte:
Alexander Freiherr v. Spaen (Präsident),
Walter v. Morrien (Präsident der Amtskammer),
Johann Hermann Freiherr v. Diepenbruch,
Friedrich Freiherr v. Heiden,
Konrad v. d. Recke,
Johann Albrecht Freiherr v. Wilich zu Boetzlar (Oberkommissar und Kriegsrat),
Matthias Romswinckel,
Johann de Beyer (Vizekanzler),
Adolf Wüsthaus (Lehnssekretär),
Eberhard v. Danckelman,
Fr. W. v. Diest (Oberreceptor),
Heinrich Motzfeld (auch Amtskammerrat),
Christian Brandt (desgl. u. Landrentmeister),
Johann Moritz v. Blaspeil (Amtskammerrat),
Johann Holtzbrinck (unbesoldet).

Das sind 6 adlige, 9 bürgerliche Räte, da Danckelman nicht zu den Adligen zählt. Die Regierung hat einen Archivar (Lewen), einen Landschreiber (zugleich Brüchtenmeister), beide mit dem Ratstitel, 2 geheime Sekretäre, 1 Registrator, 4 Kanzlisten,

---

deutete. Alle irgend bedeutungsvollen Veränderungen sind aber im Laufe der Darstellung stets genau mitgeteilt.

Digitized by Google

1 Kanzleidiener. Man hatte ferner noch den Advokaten in Speyer, und einen Residenten in Düsseldorf (Rat Pagenstecher).

Der Bestand unter Kurfürst Friedrich ist 1690:

Statthalter (Kurprinz),
v. Spaen (Präsident),
v. Heiden (wenn nicht anwesend[1], zu vertreten durch Johann Sigismund Graf v. Bilant),
v. Diepenbruch (Präsident der Amtskammer),
v. d. Recke,
v. Wilich (Oberkommissar),
Graf Bilant,
als (6) Adlige,
Romswinckel,
de Beyer (Vizekanzler),
Wüsthaus,
E. v. Danckelman,
H. Motzfeld, Chr. Brandt } Amtskammer,
J. M. v. Blaspeil,
Stephan Johann Holtzbrinck (unbesoldet),
als (8) bürgerliche Räte;

dazu Archivar (Lewen), Landschreiber, 2 Sekretäre, 1 Registrator, 4 Kanzlisten, 1 Diener.

1693 zählt die Regierung die Namen: v. Diepenbruch, v. d. Recke, v. Wilich, Graf Bilant, Wüsthaus, Motzfeld und Holtzbrinck; 1697 endlich:

Präsident (E. v. Danckelman),
F. W. v. Diest (Vizekanzler),
K. v. d. Recke (Präsident der Amtskammer),
v. Wilich,
Friedrich Wilhelm v. Spaen (Alexander v. Spaens Sohn),
v. Strünckede,
Friedrich Wilhelm Motzfeld,
Wortman,
Hymmen,

[1] Er war als Offizier jetzt vielfach von Cleve ferngehalten.

Digitized by Google

von denen die letzten 4 erst dies Jahr ernannt waren[1]. Es waren mithin nur 4 adliche und 5 bürgerliche Räte.

Neben diesen Regierungsstellen bestanden die alten Erbämter noch fort, als reine Hofämter, wenn der Kurfürst nach Cleve kam. Das Erbmarschallamt war in den Händen derer v. Palant, Erbhofmeister waren die Freiherren v. Wilich-Diersfort, Erbkämmerer die Hüchtenbruchs auf Gartrop (wenigstens 1690; 1677 wird als Erbkämmerer ein Freiherr v. Loe-Wissen genannt), und Erbschenken die Freiherren v. Wittenhorst-Sonsfeld, alles clevische Adlige, da diese Hofämter clevisch waren und es in der Grafschaft Mark nichts dergleichen gab. Der Kapitationsentwurf von 1677 nennt außerdem noch einen Landhofmeister (v. Loe).

II.

Die Frage des Indigenats war im Receß von 1660[2] ausführlich dahin geregelt, daß zu allen Beamtenstellen nur eingeborene und zugleich beerbte Landsassen aus Ritter- oder Bürgerstand zugelassen werden sollten; 8 rittermäßige Quartiere und ein Rittersitz im Wert von 6000 Tlr.[3] — außer bei Söhnen von Ritterbürtigen — waren für den Adel die Vorbedingungen zur Erlangung eines adligen „Offiziums", für den Bürgerstand je nach dem Amte ein Besitz von 500—1000 Tlr.[4]. Cleve und Mark galten hinsichtlich des Indigenats als ein Land, die wechselseitige Beförderung der Eingesessenen zu den Ämtern war daher gestattet, wenn nämlich der betreffende im andern Lande begütert war (ein adliger Sitz im Wert von 6000 Tlr. oder ein bürgerliches Erbstück von 500—1000 Tlr. waren das Minimum). Trotzdem sind die hohen Beamten fast durchgängig clevische Eingesessene gewesen: in den mitgeteilten Listen sind seit 1666 nur

[1] Dazu Archivar, Landschreiber, 2 Sekretäre, 1 Registrator, 4 Kanzlisten, 1 „Pedell" (Breysig, Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640—1697 [Leipzig 1895], S. 579 f.).

[2] § 31.

[3] S. darüber näheres in Kap. 7.

[4] Diese Bestimmung unter 5 in § 31 darf sinngemäß wohl dahin verallgemeinert werden, so daß also Vorbedingung auch für den Bürgerlichen der Besitz eines „Erbstücks", also von Land war. Bürger, die lediglich Handel oder Gewerbe trieben, waren dann von den in Punkt 1 bezeichneten landesherrlichen Ämtern ausgeschlossen.

Digitized by Google

v. Strünckede und Holtzbrinck sicher märkische; dazu kommen freilich in sehr wichtigen Stellen des Hofgerichts Konrad Philipp v. Romberg-Bladenhorst, der langjährige Präsident dieses Gerichts, und Dietrich Stephan v. Neuhoff, sowie von Bürgerlichen der Hofgerichtsrat Kaspar Balthasar Zahn. Diese Verteilung entspricht auch der verschiedenen Bedeutung der beiden Landesteile, trotz des größeren Umfangs von Mark und trotz seiner zahlreicheren Ritterschaft.

Zwar hatte der Receß von 1661[1] in Bezug auf das Indigenatsprivileg nur gesagt: der Kurfürst wolle „darauf seine Reflexion nehmen und dawider nichts verhengen", und hat dieser wohl in der Folgezeit die Fessel des Indigenatsprivilegs nicht eben allzu schwer betrachtet; Verletzungen kommen auch vor und werden von den Ständen stets als Gravamina vorgebracht. Aber sie beschränken sich auf untere Stellungen: Richter, Rentmeister, Zollbeamte u. dgl. In den oberen Stellen und namentlich denen der Regierung ist das Indigenat streng gewahrt worden. In der Zeit von 1666—1697 ist mir nur ein Fall bekannt geworden, in dem ein Fremder hereinkam und, wie der Ausdruck heißt, von den Ständen „glissirt" wurde, d. h. den Charakter als Eingeborener erhielt[2]: Eberhard Danckelman, der seit 1675 als Mitglied der Regierung erscheint und in diesem Jahre auf besondere Empfehlung des Kurprinzen glissiert wurde, aber nicht weiter hervortritt. Sonst rekrutierten sich die Räte aus den Eingeborenen. Dies scheint, da ein Versuch, das Indigenatsrecht zu durchbrechen und mehr fremde Räte hereinzubringen, nicht gemacht wurde, dem Kurfürsten genügt zu haben; ein Zwang, zur Durchsetzung seiner landesfürstlichen Hoheit auch gegen eine von den Ständen beherrschte Regierung fremde Vertrauensmänner hereinzubringen, lag nicht mehr vor. Denn dazu stellte ihm das Land Cleve selbst, wie schon erwähnt, hervorragende Kräfte: früher Daniel Weimann,

[1] § 36.

[2] Das Glissement mußte durch beide Landschaften geschehen. — Ein Beispiel des Nachweises der Eingeboreneneigenschaft, der oft sehr nachträglich beigebracht werden mußte, s. Akten Nr. 1. — 1681 beschweren sich die Stände über die stillschweigende „Glissirung" der Professoren der Universität Duisburg, da es unter den Eingeborenen genug zu Professoren geeignete Leute gäbe und den Professoren der Theologie, Medizin und Philosophie das Indigenatsrecht nichts nütze (für künftige Beförderungen nämlich).

Digitized by Google

dann vor allem Spaen, Wilich und beide Diests. Und auch die Verbindung von Beamtenstellung und Standschaft, die z. B. in der Person des Hofgerichtspräsidenten v. Romberg in geradezu potenzierter Form gegeben war, erwies sich jetzt als für den Kurfürsten ganz unbedenklich; in einem Berichte vom 20. Juli 1684 sprach es Spaen grundsätzlich aus, daß bekanntlich „derjenige aus dem Ritterstande, welcher in Sr. Churfl. Durchl. Diensten stehet, und deroselben dieserhalb absonderlich sich mit Eydt und pflicht verbindlich gemacht, für kein gliedt der Ritterschafft insoweit zu achten sey, wie man sonst wol ausser herren dienste darunter gehörig ist.“ So scharf schied man zu dieser Zeit schon[1].

Aber die eigentliche Verwaltungstätigkeit, die zunächst Ordnungs- und Reformarbeit sein mußte, litt unter dem engen Horizont der clevischen Räte, da Spaen zu sehr anderweit in Anspruch genommen war und die übrigen — außer Wilich, der erst 1684 eintrat, erst seit 1690 wirklich umfassend arbeitete — aber auch keinen einzigen den Durchnitt überragenden Kopf unter sich hatten. Wie scheiterten an ihrem Mangel an Energie und Weitblick und an ihrer Schwerfälligkeit die kurfürstlichen Reformanläufe, wie versagen sie so völlig in den Krisen der siebziger Jahre, bis die Regierung dann nach 1690 zu einer reinen Vermittlungsstelle herabsinkt, die Anregungen, Befehle, Berichte einfach weitergibt an die Instanzen, in die sich nun ohne Widerspruch der Regierung der Schwerpunkt der Verwaltung verschiebt!

Gegensätze grundsätzlicher Art sind unter dem großen Kurfürsten nur einmal zu bemerken, in dem Konflikte von 1683 und 1684, in dem sich der Unterschied und Gegensatz der älteren und der jüngeren Rätegeneration in Spaen und Fr. W. v. Diest deutlich heraushob[2]. Vorher war von Faktionen so wenig etwas zu spüren, wie von der angeblichen Aufhebung der Union unter den Räten 1668[3]; auch bei den Verhandlungen mit den Ständen tritt — außer Spaen — niemals ein oder der andere Rat besonders

[1] Dazu s. den Konfliktsfall Teil II, Kap. 3 (Absetzung Rombergs und Dr. Ernsts).

[2] S. Teil II, Kap. 3.

[3] U.A. V, 945 f. S. oben S. 10 f. und auch die „gutmeinende Warnung“ Johann Moritz's von 1667 Teil II, Kap. 1 und Akten Nr. 34.

Digitized by Google

hervor[1]. Aber auch übertriebene Ständefreundlichkeit kann ihnen nicht vorgeworfen werden.

Infolge der Beschränkung des Ersatzes eigentlich nur auf Cleve — und das hieß für die Bürgerlichen: nur auf die Stadt Cleve[2] — und bei der Kleinheit dieses Gebietes ergab es sich, daß in der Regierung und den nächst geordneten Beamtenstellen eigentlich alles miteinander verwandt war. Das findet z. B. seinen Ausdruck in der immer wiederkehrenden Bitte der Stände, daß die Räte kein Votum führen sollen, wenn Söhne, Schwiegersöhne und Verwandte „advociren", was immer zugesagt und anscheinend niemals beobachtet wurde. Und besonders die bürgerlichen Räte sind so nah miteinander verwandt und verschwägert[3], daß sie fast den Eindruck einer Vetternclique machen. Ob aber diese engen verwandtschaftlichen Beziehungen je in unrechtmäßiger Weise ausgenutzt worden sind, wie die Stände im Streit mit den Diests fortwährend behaupteten, ist aktenmäßig nicht festzustellen; nur so viel darf gesagt werden, daß der Schein nicht gegen die bürgerlichen Räte in Cleve spricht.

Die Anstellung seiner Beamten und ihre Absetzung lag lediglich in der Hand des Kurfürsten; das bestätigten die Recesse unzweideutig[4]. Die Stände verwahren sich auch stets dagegen, als wenn sie dem Kurfürsten in dies Recht hineinreden wollten, sie bringen immer nur auf Grund ihrer Privilegien ihre Erinnerungen vor, die der Kurfürst allezeit zu hören im Receß zugesagt hatte.

Die Beamten erhielten bei ihrer Anstellung ein Patent; dafür ist ein Beispiel im Aktenteile abgedruckt[5]. Wenn auch der Empfänger, Freiherr v. Wilich-Kervendonck, dann die Ratsstelle tatsächlich nicht erhielt, ist das Patent doch durchaus typisch[6].

---

[1] Dies Urteil lassen die vielen eingehenden Protokolle von der Hand des Rats Wüsthaus über Verhandlungen mit den Ständen und über Regierungssitzungen zu, die ich gelesen habe.

[2] Denn die anderen Städte haben sehr wenige Beamte gestellt.

[3] Wie sich im Streit mit den Diests zeigte, s. Teil II, Kap. 3.

[4] § 11 des Recesses von 1660; § 36 des von 1661.

[5] Nr. 2.

[6] Dieser Wilich führt übrigens dieselben Vornamen, wie der v. Wilich-Bötzlar und ist die gleiche Persönlichkeit, da dieser vor seiner Verheiratung ein v. Wilich-Kervendonck (auch Kervenheim geschrieben) war. Er erhielt diese

Digitized by Google

Es ist ganz allgemein gehalten; hervorzuheben ist nur die Verpflichtung, das kurfürstliche Successionsrecht auf diese Lande jederzeit gegen Anfechtungen zu schützen, das Verbot, Geschenke anzunehmen[1] und die Verpflichtung, nur mit Urlaub zu verreisen. Typisch ist ferner auch die Bestimmung über das Gehalt, das der jetzige Kammeretat sofort zu zahlen nicht gestattet; Wilich wird daher angewiesen, zu warten, bis einer der Räte abgeht.

Feste Grundsätze über die Beförderung gab es nicht. Sie erfolgte auf Empfehlung der Regierung im Falle einer Vakanz, durch persönliche Beziehungen zu Kurfürst und Statthalter[2], die oft schon vor Eintritt einer Vakanz ihre Zusagen (sog. Adjunktion, Substitution, Expektanz) erteilten u. dgl. Es findet aber, wie die vorhandenen Listen zeigen, auch ein Aufrücken aus subalternen Stellen zu höheren statt, besonders bei den bürgerlichen Beamten: das markanteste, aber nicht einzige Beispiel dafür ist Wüsthaus[3]. Daß man sich nicht scheute, Beamte ohne weiteres aus den Ständen zu entnehmen, beweisen die Namen Wilichs und der beiden Diests.

Die Erteilung jener Adjungierungen oder Expektanzen schuf allmählich eine große Unordnung im Beamtenwesen. So kommt es vor, daß sich Beamte für ihren Sohn eine Expektanz verschaffen und sterben, bevor dieser 20 Jahre alt ist. Nun verbot der Receß von 1660[4] die Übertragung von Ämtern an solche Minderjährige. Dann mußte ein Substitut eingesetzt werden, nicht zum Vorteil des Amtes. Oder ein Richter hatte einen solchen adjungierten Richter; hatte der dann das Recht, das Gericht wahrzunehmen, wenn jener abwesend oder krank war? Von den entstehenden Streitigkeiten um Gehalt und Gehaltsrückstände noch ganz ab-

Anstellung, weil er sich mit der ältesten Tochter Spaens verheiraten wollte. Über diese Affaire s. unten S. 156.

[1] Tatsächlich sind auch nur Spaen gelegentlich „Ergötzlichkeiten" von den Ständen geboten und von ihm angenommen worden. Bei diesem braucht dies indes nicht einmal mit der Sitte der Zeit entschuldigt zu werden, da er diese Geschenke meist erhielt für Dienste, zu denen er nicht verpflichtet war, vor allem dafür, daß er eigene Gelder in mißlichen Lagen der Stände zur Verfügung stellte.

[2] Dieser „empfiehlt" und „ersucht" übrigens lediglich bei Beförderungen, so 1673 bei Vakanz einer Rechenmeisterstelle, für die er seinen Rechenmeister empfiehlt; der Präsident der Amtskammer lehnte diesen aber ab.

[3] Daneben Motzfeld, Hymmen u. a.

[4] § 32.

Digitized by Google

gesehen. Die Stände haben daher auch ununterbrochen in ihren Gravamina die Beschwerden über diese Expektanzen, die oft ganz unentwirrbare Lagen schufen und häufig keineswegs auf geradem Wege erlangt, sondern, wie die Stände sagen: „erschlichen" waren; oft waren sie freilich erteilt gewissermaßen als Wechsel für Forderungen, auf die jemand Anspruch, für Dienste, die er geleistet hatte. So zeigt die Liste der Kapitation von 1677[1] besonders in den unteren Stellen eine Fülle von adjungierten Beamten: je einen Registrator, Kanzlisten, Kanzleidiener und Postmeister, einen adjungierten Amtmann in Wetter, eine Reihe Richter und Schultheißen, wie überhaupt die unteren Richter- und Rentmeisterstellen am meisten mit diesen Adjungierungen heimgesucht wurden. Die Stände suchen immer den Standpunkt festzuhalten, daß wenigstens die Adjungierten, so lange die ordentlichen Beamten lebten, nirgends zu einer Funktion zugelassen werden und selbstverständlich auch als Adjungierte kein Gehalt erhalten sollen. Der Grund für dieses Adjunktionswesen war aber vor allem die Finanzmisere, der Mangel eines geordneten Pensionswesens, überhaupt einer geordneten Gehaltszahlung[2].

Die Emolumente der Beamten bestanden nämlich aus 1. Gehalt, 2. eventuellen Gnadenzulagen, 3. dem Recht auf freien Vorspann und freie Dienstfuhren und 4. Zehrung, d. h. Diäten für die Amtstätigkeit außerhalb des Wohnorts. Das Gehalt war[3] „von Anfang des (17.) Jahrhunderts mit geringen Ausnahmen auf einem Fuss geblieben"; für die unteren Gerichtsbeamten (Amtsrichter und Gerichtsschreiber) gab es überhaupt keine festen Gehälter, sie waren nur auf die Gerichtssporteln angewiesen. Öffnete letzteres allem Mißbrauch die Tür, so daß die Stände fortwährend auf Erlaß von Gebührenordnungen dringen[4], so litten die auf festes Gehalt Gestellten darunter, daß dieses — niemals pünktlich und niemals völlig ausgezahlt wurde. Die Rückstände an Beamtengehältern in in allen Stufen wuchsen zu — für das kleine Land — ungeheuren

[1] Akten Nr. 61.

[2] Kurfürst Friedrich band sich übrigens keineswegs an solche Expektanzen; sein Grundsatz war vielmehr durchaus, daß „Wir, wie bekandt, Uns an keine expectanzien binden wollen" (3./13. Okt. 1690).

[3] Nach einem Regierungsbericht von 1690.

[4] Erlassen wurden auch eine Judizialgebührenordnung und eine Kommissionstaxe.

Digitized by Google

Summen an, und da man, um die oft Jahrzehnte alten Ansprüche zu befriedigen, dafür zu dem Mittel der Domänenverpfändung griff, hatte die 1691 eingesetzte Kommission zur Redressierung des Kammerstaates neben ihren sonstigen Aufgaben auch die, mit den Gehaltsrückständen aufzuräumen und mit den Berechtigten abzurechnen[1].

Die Gehälter standen auf dem Etat der Amtskammer und teilten deshalb alle seine trüben Schicksale. Man hatte aber schon 1671 zu den Ständen Zuflucht nehmen und von ihnen einen Zuschuß für die „Canzlei" fordern müssen, dessen Höhe sich dann auf 4000 Taler festsetzte und der ein regelmäßig wiederkehrender Etatsposten wurde. Daran hatten aber die Stände eine Handhabe, in die inneren Verhältnisse der Regierung hereinzureden, und immer wiederholen sich deshalb ihre Bitten, endlich mit dem Versprechen des Recesses[2] auf eine Reduktion der Beamtenstellen Ernst zu machen und außerdem die „Gnadenzulagen" aufzuheben.

Die erste Forderung konnte für den Kurfürsten nicht in Frage kommen trotz der schlimmen Finanzlage, sie lag auch zu sehr im Sinne der allgemein ständischen Prätensionen. Er suchte sich darum durch den strikten Befehl zu helfen, die Gehälter künftig auf das pünktlichste auszuzahlen[3]. Jedoch das half natürlich nichts. Infolge der mangelhaften Gehaltszahlung war es aber auch nach 1680, als die Unruhe der Kriegszeit vorbei war und die Regierung ungestört in Cleve hätte tagen können, schwer, die Räte dauernd in der Stadt zu halten, namentlich die adligen, die auf ihren Gütern billiger leben konnten; ein Teil war oft Wochen und Monate fern[4]. Als einmal (1681) die clevischen Stände in ihren Gravamina wünschten, die Hofgerichtsräte sollten immer am Ort sein, traten dem die märkischen nicht bei, mit der (wohl auf Romberg zurückgehenden) Begründung: dann müsse auch dafür gesorgt werden, daß sie ihr Gehalt richtig bekämen, um am Ort (in Cleve) bestehen zu können. Der Kurfürst hatte freilich (in der genannten Instruktion) angeordnet, daß außer den gewöhnlichen

[1] S. Kap. 2.

[2] Von 1661, § 36.

[3] Instruktion für Spaen, die Regierung und die Amtskammer. Potsdam 27. Nov. 1680. Konc. gez. Meinders.

[4] S. den Fall des Hofgerichtspräsidenten v. Romberg Teil II, Kap. 3.

Digitized by Google

Ferien die Entfernung vom Amte nur mit Urlaub des Präsidenten[1] gestattet sei. Aber wie dies durchsetzen, wenn man dem Beamten jahrelang das Gehalt einfach schuldig blieb? Und das gilt nicht nur für die Regierungsräte. Die Akten sind voll von flehentlichen und rührenden Klagen gerade aus den unteren Beamtenkreisen, von Witwen usw., daß die erteilten Anweisungen nicht eintreibbar seien oder die Abrechnung mit einem Amte u. ä. nicht von der Stelle rücke u. dgl. mehr.

Demgegenüber griff der Kurfürst nun zu bedenklicheren Mitteln. Um zur Auszahlung wenigstens der ordentlichen Gehälter Mittel aufzubringen, sollten — womit dem oft geäußerten Wunsche der Stände entgegengekommen wurde — von 1667 an alle „Gnadengehälter"[2] bis zu besseren Zeiten einfach suspendiert und unnötige Beamtenstellen eingezogen werden; 1680 wurde diese Verordnung wiederholt. Ferner sollten alle den Räten oder Beamten für ihre Rückstände verpfändeten Domänenstücke zur Kammer wieder eingezogen werden, damit all dies Geld in der Kasse des Landrentmeisters zusammenkomme und dieser daraus pünktlich die Gehälter auszahle. Die Regierung sollte den Domänenetat regelmäßig auf zurückzusetzende Ausgaben prüfen und entscheiden, woher die Gehälter und andere unvermeidliche Ausgaben zu nehmen seien.

Da aus den zuletzt genannten Anregungen nichts wurde, konnte sich auch die Gehaltszahlung nicht bessern. Noch bedenklicher war aber der Versuch, die bestehenden Ordinärgehälter zu reduzieren[3], da man die Zahl der Beamten trotz der häufigen Aufforderungen der Stände dazu doch nicht vermindern konnte. Seit 1666 waren die bürgerlichen Räte im Gehalt den adligen gleichgestellt; der Normalsatz für einen Regierungsrat war die ganze zweite Hälfte des Jahrhunderts hindurch unverändert 500 Taler. Von August 1685 an sollten nun jedem Rate 100 Taler abgezogen

[1] Der ein Disziplinarstrafrecht (Verweis und Bericht an den Kurfürsten) gegen Zuwiderhandelnde erhielt.

[2] Das sind Zulagen zum Ordinärgehalt, die aus irgend welchem Grunde erteilt waren, meist freilich, weil die alten Gehaltssätze bei dem verminderten Geldwert zum Aufenthalt in der Stadt Cleve einfach nicht mehr ausreichten. Unter diese Gnadenzulagen ist es auch zu rechnen, wenn gelegentlich einem Regierungsrate für besonderen Schaden (Brand u. ä.) direkt aus den Steuern (durch „Beischlag" zur Steuermatrikel) etwas bewilligt wurde.

[3] Wie auch in anderen Landen des Kurfürsten.

Digitized by Google

werden. Dagegen wurde eingewendet, daß die Reduktion besonders Räte treffe, die der Kurfürst gerade in „odiosen“ Sachen gebraucht habe, wie in der Frage der Union und Aktenextradition, zu Forderung der Lehndienste, zu Redressierung der Matrikel und Heranziehung der ungebührlich eximierten Güter, überhaupt zu derartigen außerordentlichen und unangenehmen Untersuchungen; in der Liste der Abzüge waren zudem angeblich auch direkte Ungerechtigkeiten zu beklagen.

Der Kurfürst befahl darauf Bericht über die gezahlten Gehälter[1] und deren Berechnung genau nach den Sätzen der Gehaltsreduktion, die 1662 stattgefunden hatte, bestimmte aber, daß die Reduktion nur für die Zukunft gelten sollte. Gemildert wurde dies dann weiter 1687 durch die Bestimmung, daß trotz der Reduktionen die den Räten erteilten Spezialbegnadigungen in Kraft bleiben sollten für die gegenwärtigen Räte und ihre Erben. Aber davon abgesehen wurde die Reduktion durchgeführt.

Noch härter ging Kurfürst Friedrich vor, als er[2] für alle Provinzen befahl, daß von dem zu Ende gehenden Quartal an kein Gehalt an die von seinem Vater angestellten Beamten bezahlt werden sollte, sondern daß erst die, die er im Dienste behalten wollte, seine Bestätigung zu erhalten hätten und dafür die Marinejura[3] bezahlen sollten. Aber angesichts des „beschwerten“ Zustandes von Cleve-Mark ließ er es dort doch beim alten und ließ bis 1. Juli 1689 allen Beamten ihr Gehalt weiterzahlen. Bis dahin waren wohl auch die Bestätigungen und die Zahlungen in die Marinekasse erfolgt[4]. Eine bemerkbare Veränderung im clevisch-märkischen Beamtenstaat ist aber dadurch nicht erfolgt. Und seit 1691 kam den Beamten dann der Erfolg der Arbeit der Domänenkommission nach und nach zu Gute[5].

---

[1] Die Rückstände an Gehalt betrugen bis September 1685 (nach den bisher geltenden Sätzen): 77 282 Tlr. 5½ Stüber. (Der Taler zerfällt in 24 Groschen oder 30 Stüber.)

[2] 28. Nov. / 8. Dez. 1688.

[3] In die 1686 begründete Marine-, Chargen- und Rekrutenkasse, in die Gehaltsabzüge bei der ersten Anstellung eines Beamten flossen. Scotti Nr. 386.

[4] Die Bestätigung für alle Schlüter liegt schon aus dem Dezember 1688 vor; die „Jura“ an die Marinekasse betrugen 10 % des Jahresgehalts.

[5] Kap. 2. — Gnadengehälter hat der Generalpersonaletat der Kammerverwaltung 1697/98 (Breysig a. a. O. S. 568) für Cleve-Mark nur noch 300 Tlr.

Digitized by Google

Der freie Vorspann, den die Beamten in Anspruch nahmen, obwohl er schon 1661[1] für Zivil- und Militärbeamte ohne Ausnahme verboten war, führte zu vielen Klagen der Stände, auf die 1686[2] das Verbot für die Zivilbeamten erneuert wurde. Keine Freipässe auf Vorspann sollten mehr geleistet werden, und künftige Anweisungen auf Dienstfuhren nur dann befolgt werden, wenn die Inhaber vor der Abfahrt für Pferd und Meile 15 Stüber clevisch bezahlten[3]. Aber den Beamten wurden wohl diese Ausgaben dann vergütet unter den „Zehrungen", die sie genossen und um deretwillen die Stände immer so lebhaft gegen Kommissionen außerhalb Cleves arbeiten. Aufwartung beim Kurfürsten, wenn er im Lande war, sollte indes von den Beamten selbst getragen werden als alte persönliche Pflicht gegen den Landesherrn[4].

Zu den Emolumenten ist aber ferner noch zu rechnen die Befreiung von der Steuer für die kurfürstlichen Beamten. Auch darum ist lange Streit gewesen, da diese Steuerfreiheit namentlich in den Städten mißbraucht wurde, indem untere landesherrliche Beamte etwa Bier- oder Weinschank trieben und als accisefrei eine unerlaubte Konkurrenz zu machen in der Lage waren. Nun erfolgte 1676 die allgemeine Verordnung, daß alle Beamten, außer denen, die hergebrachte Freiheiten haben, alle Steuern in realibus zu zahlen hätten. Das bezog sich auf die landesherrlichen, wie auf die städtischen Realsteuern[5]. Aber die Freiheit von der Kontribution war bei bestimmten Beamtenklassen, die, wie Richter und Gerichtsschreiber, überhaupt kein Bargehalt erhielten, ein Teil ihrer Emolumente, so daß 1684 diese Befreiung von der landesherrlichen Steuer doch etlichen Beamten gelassen wurde. Sonst aber hatten alle Güter ohne Ausnahme, z. B. Landbesitz der

---

[1] Scotti Nr. 266½.

[2] Ebenda Nr. 390.

[3] Über die Dienste, die die Richter beanspruchen konnten, s. Kap. 4.

[4] S. Teil II, Kap. 4, I. Ein Beispiel für die Höhe der Zehrungen: für einen Landtag vom 17. Sept. bis 5. Okt. in Wesel berechneten 7 Räte 1200 Tlr. Zehrungskosten, das sind 9 Tlr. pro Rat und Tag. Fanden Landtage außerhalb Cleves statt, so wurde von den Räten immer sehr pünktlich Anweisung erlassen, daß der Jägermeister ihnen dahin das erforderliche Wildpret lieferte.

[5] In diesem Fall nannte man die Kontribution einmal offen das, was sie war, eine Realsteuer — so sehr die Stände die alte Fiktion, die Kontribution sei eine Personalsteuer, festzuhalten suchten.

Digitized by Google

Räte usw., die Kontribution zu tragen, außer wo Exemtion aus anderem Grunde (ritterschaftlicher Besitz u. dgl.) berechtigt war.

Wo eine Stadt eine Grundsteuer hatte, hatte also auch der kurfürstliche Beamte diese mitzutragen, so in Cleve, wenn er dort ein Haus hatte und dort „beerbt" war. Aber von der städtischen Hauptsteuer der Accise war er frei. Dies bedeutete etwas ernstliches nur in der Stadt Cleve, wo der Hauptteil der ganzen clevisch-märkischen Beamtenschaft zusammen saß. Die Stadt verdiente aber auch an diesen Beamten, wie an den langen Landtagen erheblich, und zudem glich der Kurfürst alle Ungerechtigkeit dadurch aus, daß Regierung und Kanzlei wenigstens zur Mühlenwage mit zu kontribuieren hatten. Der Stadt war jedoch die Menge Beamte, über die sie kein „gesag" (Jurisdiktion und Polizeihoheit) hatte, ein Dorn im Auge, und in der unsicheren Kriegszeit machte sie mehrsmals Versuche, die Beamten stärker, wenigstens zu den Einquartierungs- und (feindlichen) Kontributionslasten, heranzuziehen und, wie wenigstens die Beamten behaupteten, in die kurfürstliche Jurisdiktion überzugreifen[1], doch ohne Erfolg. Dagegen errangen die Städte noch unter dem großen Kurfürsten den Erfolg, daß 1687 die Verpflichtung zur Accisezahlung auf alle Beamten ohne Unterschied ausgedehnt wurde. Die Verordnung von 1693 hielt das auch aufrecht für Richter, Rentmeister, Gerichtsschreiber, Jagdbedienten, Frohnen u. a.; wenigstens nannte sie nur diese Beamtenklassen. —

Wie die brandenburgische Zentralverwaltung gewachsen war im Laufe des Jahrhunderts, das zeigen am besten die steigenden Zahlen des Beamtenetats:

1626	11036	Tlr.	13	Stbr.	19½	Pfg.
1635	16533	„				
1640	16680	„	57	„	13	„
1656	20573	„	54	„		
1662	21423	„				
1666(?)	20289	„	[2]			
1684	26827	„	46			

[1] S. Teil II, Kap. 2, II.

[2] Generalpersonaletat von 1666 (Breysig a. a. O. S. 444 f.). In den Ämtern wurden damals gezahlt 5238 Tlr. in Cleve und 3200 Tlr. in Mark. Im ganzen betrug der clevische Besoldungsetat damals 36124 Tlr.

Digitized by Google

Dabei waren Naturalemolumente, die bestimmten Beamten noch gewährt wurden, noch nicht eingerechnet: sie betrugen 1684:

61½ Malter Roggen
52 „ Gerste
871 „ Hafer
31 Fimmen Holz
11000 Fischeel Holz.

Derartige Naturalbezüge haben lediglich

1656
der Statthalter[1]
der Vizekanzler[2]

1685 (vor der Reduktion)
der Statthalter[1]
der Amtskammerpräsident[3]
der Vizekanzler[4]
Friedr. Wilh. v. Diest[5]
Amtskammerrat H. Motzfeld[6]
Amtskammerrat Chr. Brandt[7]
Amtsk. Fr. W. Motzfeld[6]

1697[8]:
der Statthalter[9]
der Vizekanzler[10].

Dann von Subalternbeamten 1685: der Landmesser, der außer 189 Tlr. 32 Stbr.: 15 Fimmen Holz (halb in Geld, halb in Getreide), 5 Malter Roggen und 5 Malter Malz erhielt, und der Prokurator fisci, der je 4 Malter Roggen und Gerste und 8 Fimmen erhielt, aber kein Bargehalt (dafür hatte er die Sporteln). Die Schloßbeamten[11] hatten Naturalbezüge, mit Ausnahme des Lustgärtners,

---

[1] 1656: Winterholz, 500 Malter Hafer, 100 Fuder Heu. 1685: 500 Malter Hafer und 18000 Fischeel Holz.

[2] Hafer und Heu ohne nähere Bestimmung.

[3] Futter für 4 Pferde (100 Malter Hafer und Rauhfutter), Wohnung, 8030 Fischeel Holz.

[4] Futter für 2 Pferde (50 Malter Hafer und 8 Wagen Heu); erhält aber wegen der vielen Reisen Futter für 4 Pferde. Als Jagdrat hat er 4000 Fischeel und 10 Fimmen.

[5] Futter für 4 Pferde; erhält es in Geld: 230 Tlr. jährlich.

[6] Je Futter für 2 Pferde (50 Malter Hafer und 6 Fuder Heu).

[7] Nur Holz.

[8] Breysig a. a. O. S. 579.

[9] 400 Wispel Hafer.

[10] Fourage für 4 Pferde: 230 Tlr.

[11] S. u.

Digitized by Google

Scharfrichters und der beiden Schloß-„Leyendecker“ (Schieferdecker). Die Naturalbezüge der Räte sind offensichtlich nur als Reisegelder gedacht; es sind alles Beamte, die viel von Cleve abwesend sein mußten. Ob die Naturalien für den Statthalter 1685 nach Berlin gingen oder in Cleve verwendet wurden, vermag ich nicht zu sagen. Spaen erhielt nur 500 Taler; seine Reisekosten werden manchmal besonders beigeschlagen und stecken sonst im Kriegsetat.

Wie schon erwähnt, war der Satz für das Ratsgehalt 500 Taler. Mehr als diesen erhielten 1656 — außer dem Statthalter[1] — Hüchtenbruch (800), Diest (800), Weimann (700) und Isinck (700); 1685: Morrien (800), Beyer (800; dazu 100 für Wohnung und 100 als Jagdrat), Motzfeld (600); Wüsthaus hatte zum Ordinärgehalt eine Zulage für seine besondere Funktion als Lehnssekretär: 150 Taler. Es war demnach wenigstens bei den Regierungsräten mit den Gnadenzulagen nicht so schlimm, wie es nach den Klagen der Stände immer scheint.

III.

Die Regierung handelt im Namen des Kurfürsten, was äußerlich dadurch zum Ausdruck kommt, daß ihre Verordnungen usw. stets beginnen mit: „Wir usw.“ und dem vollen Titel des Kurfürsten, dann weiter so abgefaßt sind, als kämen sie aus der Hofkanzlei, und nur in der Unterschrift den Ursprung in einer Provinzialstelle erkennen lassen: Cleve im Regierungsrat . . . anstatt und von wegen des Kurfürsten. Wie wenig im Grunde dies Mandat der Vertretung des Kurfürsten bedeutete, wird in Teil II zur Genüge zu zeigen sein.

Statthalter und Regierung waren in ihrer Begründung und bis zum Ende der siebziger Jahre zunächst eine rein kollegial organisierte Behörde, innerhalb deren aber dem Statthalter und Spaen die wichtigsten Angelegenheiten: Miliz- und Kontributionssachen allein vorbehalten blieben, d. h. die Entscheidung darüber. Denn befassen mußten sich namentlich in Steuersachen die übrigen Regierungsräte mit diesen Materien oft genug. Aber auch sie halten ängstlich fest, daß sie wenigstens mit „Staats- oder Militärsachen nichts zu tun“ haben, „comme estants elognés

[1] 4000 Tlr.; 1685: 6000 Tlr.

Digitized by Google

des affaires publiques d'Estat et de guerre", wie es in dem Entwurfe einer Neutralitätserklärung für sie heißt[1]. In diesen Fragen waren allein Johann Moritz und Spaen die Repräsentanten des Kurfürsten; die übrigen Räte waren nur in inneren Verwaltungssachen (außer der Steuer) oberste Instanz im Lande. Man hat daher eigentlich ein doppeltes Gremium unter der Bezeichnung der Regierung zu begreifen[2].

Wenn der Statthalter anwesend war, „proponirte" er in den Sitzungen und kolligierte die Vota. An seiner Stelle fungierte in seiner Abwesenheit der Vizekanzler und Direktor der clevisch-märkischen Lande (Romswinckel), der dann lediglich die formelle Leitung der Geschäfte hatte. Das hatte, wie erwähnt, schon sehr bald zu Unzuträglichkeiten geführt, da Johann Moritz fast niemals anwesend war. Deshalb sollte seit 1671 Spaen an seiner Stelle im Rat „dirigieren", aber, auf Beschwerde Romswinckels, nur in Landtags-, Kontributions- und zum Milizetat gehörenden Sachen; in allem anderen blieb Romswinckel seine Funktion als geschäftsleitendes Regierungsmitglied. Damit war die rein kollegiale Organisation schon etwas alteriert, indem Spaen in den wichtigsten Verwaltungsangelegenheiten eine auch sachlich die anderen überragende Stellung erhielt. Bis zum Tode von Johann Moritz bedeutete das noch nicht viel, da Spaen, vielfach von Cleve abwesend, diese Stellung nicht wahrnehmen konnte; ihn vertrat dann der Vizekanzler.

Von 1680 aber bis zum stärkeren Eingreifen des Kurfürsten und bis zur Begründung des Kommissariats erhält dann die Regierung nicht formell, aber tatsächlich eine Organisation mit persönlicher Spitze: der Präsident ist sachlich und formell der leitende Beamte. So erhielt er auch, wie berichtet, ein wenn auch beschränktes Disziplinarstrafrecht über alle Räte. Das Streben aber, die Entscheidungen, vor allem die bis ins einzelnste gehenden Bestimmungen über das immer wichtiger werdende Extraordinarium (die sog. Beischläge)[3], immer mehr nach Berlin zu verlegen, dann das Aufkommen des Kommissariats, das wichtige Verwaltungszweige

[1] S. Teil II, Kap. 2, I.

[2] Zu welchen Unzuträglichkeiten diese unklare Scheidung führen konnte, darüber s. Teil II, Kap. 2, III das dort mitgeteilte Beispiel aus dem Jahre 1678.

[3] Ausführlich in Kap. 3—6 des II. Teils geschildert.

Digitized by Google

der Regierung ganz abnahm, und schließlich das Zurücktreten Spaens, den wieder andere Aufgaben in Anspruch nahmen, drückten schließlich das Regierungskolleg noch unter die Rolle, die es bisher gespielt hatte, herab: es wurde fast zu einer clevischen Regierungskanzlei[1]. Das ist schon klar angedeutet in den letzten Jahren des großen Kurfürsten, gefördert durch seine allgemeine Ständepolitik[2]. Abgeschlossen ist dann diese Entwicklung unter Friedrich III., wo in der Rollenverteilung: — Stände gegen Kommissariat und Domänenkommission — die Regierung ohne Parteinahme und Initiative als reine Vermittlungsstelle zwischen diesen beiden Parteien steht[3].

Aber auch in der Zeit, als Spaen als tatkräftiger Präsident an ihrer Spitze stand, war die Regierung nicht unbeschränkt die höchste in Cleve-Mark tätige Instanz. Spaens Versuch, wenn er ernstlich so gemeint war, den unmittelbaren Verkehr außerordentlicher Kommissionen mit dem Kurfürsten zu beseitigen, glückte nicht[4]; Friedrich Wilhelm behielt sich diesen so gut vor, wie das die Regierung auch einengende Mittel dieser Kommissionen selbst. Und ebenso wurde an dem direkten Verkehr der Stände mit dem Kurfürsten niemals gerüttelt. Jedoch bedeutete dieser jetzt nichts weiter, als die Benutzung des den Ständen zustehenden Petitionsrechts, nachdem sich der Kurfürst über einige Versuche, seine Regierung „vorbeizugehen", sehr empfindlich gezeigt hatte[5].

Die Stellung der Regierung zu den anderen Kollegien, der Justiz und — man darf diesen Ausdruck auch auf sie anwenden[6] — der Amtskammer und des Kommissariats, ist die eines nebengeordneten Faktors; die Mitglieder der Kammer und des Kommissariats gehörten ihr ja auch an. Daher die Form des Verkehrs:

---

[1] Die Äußerung Spannagels, Konrad v. Burgsdorff (Berlin 1903), S. 432, daß unter dem Großen Kurfürsten Verwaltungsangelegenheiten durchschnittlich schneller als später erledigt wurden, trifft gerade für diese Zeit und für Cleve-Mark auch zu. Daß diese Schnelligkeit aber die sachgemäße Erledigung vielfach nicht förderte, hat die Darstellung des II. Teiles oft zu betonen.

[2] S. im Schluß dieses Teils.

[3] Teil II, Kap. 5.

[4] S. oben.

[5] S. Teil II, Kap. 1.

[6] Wie dies auch die Stände oft tun.

Digitized by Google

so „wollen die Herren . . . Räthe sich belieben lassen", zu verordnen usw.; die Regierung ersucht, höchstens erinnert die anderen Behörden in ihrem Schriftwechsel.

In den Sitzungen, für die der Direktor bestimmte Angelegenheiten den einzelnen Räten ad referendum zuschrieb, wurde Protokoll geführt vom Archivar (erst Wüsthaus, dann Lewen), der auch die Konzepte entwarf, die dann der Vizekanzler revidierte und genehmigte. Das Mundum wurde von allen anwesenden Räten unterschrieben, und zwar gingen die adligen Räte wie im Votum so auch in der Unterschrift den bürgerlichen vor. Die Vertretung der Räte durch einander war zuerst weiter nicht geregelt, dann wurde eine Bitte der Stände erfüllt, daß, wenn Räte abwesend seien, alle Sachen durch die „heimgebliebenen" abgetan würden.

Die Einmischung der Stände in den inneren Geschäftsbetrieb geht überhaupt noch ziemlich weit. Ihre Gravamina beschäftigen sich immer damit; so verlangen sie z. B. stets, daß immer zwei Räte referieren sollen in der Sitzung, wegen der Gefahr, daß ein Referent sich versieht. 1671 überreichten sie eine lange Beschwerdeliste, die, wie sonst auch, erkennen läßt, daß in der Kanzlei nicht die beste Ordnung war; dabei war dies noch vor der zweimaligen Flucht ins Ausland. Da kamen Akten, gerichtliche wie außergerichtliche, weg, die Räte nahmen Akten mit nach Hause, ohne es mitzuteilen u. dgl. mehr. Zu diesen niemals abreißenden Klagen bewog die Stände weniger das Streben nach Ordnung an sich, als das Mißtrauen, daß, namentlich bei Gerichtsakten, die Unordnung absichtlich zu Schaden der Parteien oder der Stände herbeigeführt wurde. Und noch 1680 muß eine kurfürstliche Instruktion[1] anordnen, daß nur die geheimen Regierungsräte und der Archivar ohne Anmeldung in die Ratsstube kommen dürfen; denn bisher hatte der „freie Einlauf" der Sekretäre, Kanzlisten usw. die Räte oft gehindert, ihre Vota frei vorzubringen, und die geheimen Dinge „propaliert".

Daß das Schreibwesen bei der Regierung sehr umfangreich und umständlich war, braucht nicht besonders ausgeführt zu werden; doch hat der Bestand des Kanzleipersonals (vom Landschreiber abgesehen) von 1656—1690 nicht zugenommen. Und erheblich

[1] Potsdam, 27. Nov. Konz. gez. Meinders.

Digitized by Google

einfacher als der Schriftverkehr der Stände ist der der Regierung doch; sie hat nicht die ausgesprochene Abneigung gegen alle mündliche Verhandlung und Abmachung wie diese.

IV.

Selbständig neben der Regierung stehen die Jagd- und Waldbeamten: der Jägermeister[1], der Waldgraf[2], Waldförster und Waldschreiber, Waldbereiter und Walddiener[3]. Dazu kommt noch der Oberwardgraf (für die Warden am Rhein), der Inspektor der Bergwerke[4], der Landmesser und der Prokurator fisci.

Unter der Regierung standen nun sogleich die Drosteien oder Ämter. Denn für die beiden Landschaften Cleve und Mark einzeln gab es keine besondere Mittelinstanz. Ursprünglich hat es nur ein Drostenamt gegeben, „dahero dessen Verwalter Provinciae Praeses oder Landes Trost und Vorstand genännet worden“[5]. Die Erinnerung daran erhielt sich noch in dem Titel: Landdrost, den die Spaens, erst der Vater, dann sein Sohn Friedrich Wilhelm, führten; mit diesem Landdrostenamte war das Amt Orsoy verbunden. Es war also die Kombination einer Regierungsratsstelle mit dem Drostenamt durchaus möglich und kommt auch sonst, außer bei den Spaens, vor.

Das Drostenamt war ausschließlich der Ritterschaft vorbehalten, soweit, daß[6] auch Substituten — auch auf diese Stellen wurden Expektanzen erteilt — nur aus dem Ritterstand entnommen werden und im Amtsbezirk seßhaft sein sollten. Der Drost oder Amtmann — die Bezeichnung wird unterschiedslos, Drost mehr in Cleve, Amtmann mehr in Mark, gebraucht — mußte natürlich auch im Lande

---

[1] Lange Zeit ein Herr v. d. Heyden-Rhynsch.

[2] 1677 ein Freiherr v. Quadt.

[3] S. das Verzeichnis mit den Gehältern im Generalpersonaletat der Kammerverwaltung, Breysig a. a. O. S. 556 f.

[4] S. im Schluß dieses Teils I, c. über die Bergwerke.

[5] Wüsthaus a. a. O. Die Landdrostei Cleve war der älteste Kern des Landes; U.A. V, 12. — Zwantzigk, Incrementa domus Brandenburgicae, Bd. IV (ebenso Driesen, im Leben Johann Moritz') gibt an, daß es zwei Landdrosteien, zu Dinslaken und zu Sonsbeck, gegeben habe, denen die Oberaufsicht über die Drosteien oblag. In unserer Zeit findet sich dafür keine Andeutung.

[6] Receß von 1660 § 32.

Digitized by Google

eingeboren und beerbt sein[1]. Er ist durchaus landesherrlicher Beamter, aber mit seinem Amte eng verwachsen und so für dessen Interessen eifrig bedacht, — wie es der Amtmann D. v. d. Recke einmal sehr gut als seine Auffassung dieses Amtes ausdrückt: „auch hiebey deren mir gst untergebenen Unterthanen Beschaffenheit nicht alleine zu Dienst E. Ch. D. sondern auch zu deren eigenen uffkommen und beybehaltung so wohl in der receptur alss anderen täghlich ankommenden sachen bey Ihren kendtlich und armseeligem Zustande menschmügligst beobachten werde". Auch hier war die Verbindung von Amt und Standschaft dem Kurfürsten nicht nachteilig. Kommt es doch z. B. vor[2], daß Drosten eine Forderung des Landesherrn als Stände ablehnen und nachher als landesherrliche Beamte sogar deren unbewilligte (und darum unrechtmäßige) Beitreibung befördern.

Das Verzeichnis der Ämter in Cleve und Mark teilen die Tausendzettel mit[3]. Wenn die Gesamtzahlen der Ämter gelegentlich schwanken, so erklärt sich das aus dem Umstande, daß verschiedene Ämter wechselnd oder regelmäßig unter einem Drosten vereinigt sind, wie z. B. folgende Liste der Drosten der Grafschaft Mark zeigt. Dort waren Amtmänner im Jahre 1690:

für Bochum	Freiherr von Strünckede
„ Lünen-Hoerde	Herr von Voss
„ Unna-Camen	„ „ der Recke
„ Hamm	„ „ Rhynsch
„ Altena-Iserlohn	„ „ Neuhoff
„ Schwarzenberg-Plettenberg[4]	„ „ Plettenberg
„ Neurade	„ „ Neuhoff
„ Schwerte	„ „ der Marck

[1] Receß von 1660 § 31.

[2] S. Teil II, Kap. 2, II.

[3] Akten Nr. 20 und 22.

[4] War ursprünglich (1610) an den Grafen von Schwarzenberg verliehen; 1630 kam dann noch Neustadt hinzu. Letzteres blieb in der Hand der Schwarzenbergs, von der Absicht der Wiedereinlösung ist oft, doch ohne Erfolg, die Rede. Ersteres muß indeß wieder zurückgekommen sein. S. v. Schaumburg, Die Begründung d. brandenburg. Herrschaft am Niederrhein, S. 7, Anm.

Digitized by Google

für Wetter	Freiherr von Heyden.
„ Blankenstein	„ „ Heyden.

Die Drosten[1] hatten zu ihrer Verfügung einen Amtsschreiber und als Unterorgane der Polizeigewalt die Schützen oder Führer, auch Frohnen genannt: im allgemeinen kam einer auf das Amt. Da dieser Beamte zugleich auch Exekutivorgan des Amtsreceptors und vor allem des Richters war, litt darunter die Ausführung aller ihm erteilten Aufträge gelegentlich und ergaben sich öfter Kollisionen: besonders gestanden die Drosten nicht gern den Richtern die von ihnen ganz unabhängige Verfügung über diese Unterbeamten zu[2].

Mit den Richtern hatten die Drosten überhaupt häufig Reibungen, die entstanden von seiten der Drosten durch deren Eingriffe in die Jurisdiktion, von seiten der Richter durch deren Bemühen, die Amtsreceptur zu erhalten und sich als gleichberechtigte Beamte neben den Drosten durchzusetzen. Formell waren sie das auch, wie denn das Steuerausschreiben an Drosten und Richter gemeinsam erging[3]. Aber wie überragte sie, die bürgerlichen, nur auf den Ertrag der Sporteln angewiesenen Beamten, sozial der auf seinem Gute sitzende Adlige, für den das Gehalt nur nebenbei in Frage kam[4]!

Die Übergriffe in die Amtsjurisdiktion waren den Drosten schon 1665[5] verboten worden. 1686 wurde abermals der Versuch untersagt, durch eine vorläufige Untersuchung der vor die Untergerichte gehörenden Streitigkeiten den Gerichten Sachen zu entziehen: nur die Sachen sollten sie vorläufig untersuchen dürfen, die bei der Regierung und dem Justizkolleg „eingeführt“ werden sollten, also wohl meist Streitigkeiten aus der Steuer.

Es wurde schon gesagt[6], daß der Kurfürst die Machtstellung des Adels in den lokalen Verwaltungsstellen nicht antastete, daß

[1] Die Amtsordnung für sie ist von 1559. Scotti I, Nr. 58.
[2] S. später.
[3] S. unten.
[4] Ihr Gehalt trug übrigens die entsprechende Rentmeisterei.
[5] Scotti Nr. 289.
[6] Einleitung S. 11 f.

Digitized by Google

er ihn aber auch nicht völlig selbstherrlich dort walten ließ[1]. Denn darauf liefen doch alle die Versuche, die lokale Steuerverwaltung in stärkere Abhängigkeit von der Zentrale, d. h. später vom Kommissariat, zu bringen, hinaus. Wenn der Receptor dorthin Kaution stellen, dorthin den Amtsetat einsenden, dort Rechnung legen sollte, so machte ihn das auch von dem Drosten entsprechend unabhängiger, er wurde aus dem kommunalen Selbstverwaltungsbeamten — der Ausdruck darf durchaus gebraucht werden — allmählich landesherrlicher Staatsbeamter. Noch mehr wurde diese Entwicklung gefördert, wenn es den Richtern gelang, für die Receptur in den Ämtern wahlfähig zu werden.

Aber auch schon vor Gründung des Kommissariats war in die Selbstherrlichkeit der Drosten in Steuersachen eingegriffen worden. Im Jahre 1683 wurde ihnen wie den Richtern verboten, von sich aus Geld zu erheben, sondern dies sollte nur geschehen vom Landrentmeister oder auf dessen Anweisung, und zwar in barem Gelde; die Heranziehung der Amtsuntertanen etwa zu Diensten oder Fuhren wurde damit ausgeschlossen. Keine höheren Gehälter, als die alte Gehaltsliste besagte, und keine Gnadengehälter durften ausgezahlt werden. Ebenso hatten die Receptoren strengste Anweisung, nichts anderweit auszuschlagen — außer den für den Kredit des Amtes notwendigen und ordentlich ausgeschlagenen Zinsen —, als bis die Steuergelder abgezahlt waren. So waren doch Kautelen gegen willkürliche Steuerverteilung und selbstsüchtige Finanzwirtschaft der Drosten geschaffen, und die wurden noch verstärkt durch die weitgehende Teilnahme der Bauern an der lokalen Verwaltung.

Auch wenn auf den Amts- oder Erbentagen[2] der adlige Besitz überwiegen mochte, jedenfalls eine einflußreiche Stellung hatte, so sind sie bestimmt nicht nur Vertretungen dieses adligen Besitzes: „Ritterbürtige, Geerbte und Vorsteher des Amts“ waren

---

[1] S. auch weiter unten über die Beteiligung der Richter an den Amtstagen.

[2] Die zweite in der Literatur gebräuchliche Bezeichnung kommt in unseren Akten so gut wie nicht vor; fast immer heißt es Amtstag. S. auch Lehmann, Freiherr v. Stein I (1902), S. 100 ff. Die Erbentage haben erst unter dem großen Kurfürsten festere Gestalt gewonnen, scheinen aber schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. bestanden zu haben. (So Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts, Berlin 1884, I, S. 416).

Digitized by Google

auf ihnen versammelt und nahmen vor allem die Feststellung des Amtsetats, der ein genaues Abbild des Landesetats war[1], und die Repartition ihres Steueranteils auf die einzelnen Geerbten vor. Vom Amtstage wurde auch der Receptor gewählt, und eifersüchtig hielt man an diesem Rechte fest. Sicherlich brachte diese ganze so sehr dezentralisierte Finanzwirtschaft mancherlei Mißstände mit sich. Aber daran war mehr die veraltete Grundlage der Matrikel schuld und wenn die landesherrliche Gewalt überhaupt eine schärfere Kontrolle über die Finanzgebarung der Ämter anstrebte, so war sie zweifellos in ihrem Rechte und dies Streben von Segen für das Land. Aber an sich ist wohl diese lokale Selbstverwaltung in Cleve-Mark mit ihrem etwas demokratischen Zuge und der trotzdem ungeminderten Stellung des Adels in diesen Jahrzehnten wirklich gesund gewesen, haben besonders die Drosten und Amtmänner ihre Pflicht als wirkliche „Vormünder" ihres Amtes stets erfüllt, so die bevorzugte Stellung des Adels sittlich vollauf rechtfertigend. Wenigstens finden sich, während Klagen über Mißwirtschaft und Unordnung bei Receptoren und Richtern öfter vorkommen, keine Klagen aus Untertanenkreisen gegen Drosten in den Akten[2], dagegen zahlreiche Beispiele, in denen der Drost tatkräftig für sein überlastetes oder arg mitgenommenes Amt eintritt.

Zweites Kapitel.

Die Amtskammer und die Redressierung des Kammerstaats.

I.

Entwicklung der Kammer und des Kammerstaats.

Der Receß von 1660[3] übernahm die vom Kurfürsten Georg Wilhelm bestellte Amtskammer, die er als das dritte Kolleg be-

[1] Er enthielt die Posten: Kontributionsanteil, Recepturgehalt, Zehrungen auf den Amtstagen, Beischläge, Übertragungen und Abgänge. — 1692 findet sich eine Bestimmung, daß der Verwalter eines Drostenamts nur 4 Goldgulden Diäten auf den Erbentagen genießen solle.

[2] Allerdings konnten die gegen die Receptoren wenigstens mittelbar und teilweise auch die Drosten treffen.

[3] § 8.

Digitized by Google

zeichnete: da die „ökonomischen" Sachen durchaus „diversae functiones" (gegenüber den geheimen oder Regierungssachen) seien, müßten sie in einem besonderen Kolleg behandelt werden. Dazu wurden aus der Regierung Räte deputiert, die mit dem Landrentmeister, 2 Rechenmeistern, 1 Sekretär und 3 Kanzlisten nach der Kammerinstruktion die Oeconomica wahrzunehmen hatten: die Verwaltung der Renten, Zoll- und Licentgefälle, die Abrechnung darüber, die Verpachtung der Domänen. Materien, die diesen Kreis überschreiten, wie Grenzstreitigkeiten u. dgl. waren mit Statthalter und Regierung gemeinsam zu erledigen; doch war dann die Ausfertigung nur vom Statthalter und dem Direktor, unter dessen Kolleg die Sache gehörte, zu unterschreiben[1]. § 9 gestattete eine summarische Entscheidung in Streitigkeiten aus Kammerangelegenheiten; wenn den beschwerten die Gerichtskosten am Hofgericht zu schwer fallen würden, sollten Statthalter und Regierung die Klagenden und die Amtskammer hören und de plano entscheiden, wobei die Amtskammer zur Beschlußfassung, aber nur für informatorische Zwecke, zuzuziehen war. Trotz dieser Regelung fand sich auf diesem Felde viel Anlaß zu ständischen Beschwerden über unbefugte „Cognition" und Eingriffe der Amtskammer in die Gerichtssphäre.

Die Amtskammer hatte sich aus der älteren Rechenkammer entwickelt, die durch Schwarzenberg 1624[2] eine kollegiale Verfassung erhalten hatte[3]. Bis dahin war ihr Leiter der Landrentmeister gewesen, allein verantwortlich dem Fürsten oder seinem Vertreter. Er wurde jetzt zum obersten Kassen- und Rechenbeamten herabgedrückt, der die Rechenmeister unter sich hatte, aber selbst unter den zwei an die Spitze der Amtskammer tretenden Geheimräten stand — ein Gegensatz, der in dem Streitfalle des Landrentmeisters Lukas Blaspeil eine Rolle spielt[4]. 1631 erhielt die Amtskammer einen Direktor als einheitliche Spitze.

---

[1] Es kommen mithin Fälle vor, in denen die Kollegien gemeinsam tagen und beschließen, also der sie alle umschließende Rahmen der Regierung einen wirklichen Inhalt erhält. Auch für das Kommissariat galt eine ähnliche Bestimmung in Steuerstreitigkeiten.

[2] Zahl nach Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtentums, II, S. 49 f.

[3] U.A. V, 50.

[4] U.A. V, 86 ff.

Digitized by Google

Die Instruktionen für die Tätigkeit der Kammer sind von 1557[1], 1601[2], 1622 oder 24[3], 1631 (die Instruktion Schwarzenbergs)[4], 1653[5]. Dabei muß gleich festgestellt werden, worum es es sich hier bei der Aufgabe: „Verpachtung" der Domänen handelte. Hier in Cleve-Mark kam die Alternative nicht in Frage, wie in den östlichen brandenburgischen Territorien: ob Administration oder Arrendierung[6]. Denn der Schritt zur Verpachtung der Domänen war hier längst getan. Schon die Rechenkammerordnung von 1557 hatte, auch ohne damals[7] damit etwas Neues einzuführen, bestimmt, daß alle fürstlichen Grundstücke meistbietend („bei brennender Kertzen")[8] und im allgemeinen, damit sie durch zu lange Pachtungen nicht „verdunkelt" würden, nicht länger als auf 6 Jahre verpachtet würden[9]. Die letztere Beschränkung scheint nur in Cleve durchgeführt worden zu sein, da eine Verordnung von 1662[10] anregte, auch in Mark die Zeitverpachtung „gleich im Clevischen geschiehet", einzuführen. Diese Form der Bewirtschaftung entsprach dem agrarischen Grundcharakter des Landes, wie ja auch die Ritterschaft ihr Land so bewirtschaftete und fortwährend von ihren „Pächtern" spricht[11]. Daher war denn auch hier der Domänenbesitz außerordentlich zerstreut und zerstückelt, im ganzen jedoch — das hebt Blaspeils

---

[1] U.A. V, 19. Schottmüller a. a. O. S. 106.

[2] Schottmüller, S. 115.

[3] B. und D.

[4] D.

[5] Ebenda.

[6] Wofür auch oft Admodiation gebraucht wird.

[7] Nach dem Wortlaut der betr. Paragraphen 28, 30 ff.

[8] Man unterschied Verpachtungen bei der Kerze (zur Erklärung s. S. 102) und „aus der Hand". Die Versteigerung bei der Kerze war noch im 19. Jahrh. am Niederrhein üblich.

[9] U.A. V, 19. Schottmüller, S. 108, Art. 28, 33. Die Schwarzenbergsche Verordnung schloß dann die Beamten von aller Pachtübernahme aus und setzte Pachtfristen von 6—12 Jahren fest.

[10] S. unten.

[11] Fast allgemein üblich war die sog. Leibgewinnspacht, auf die Lebenszeit von 2—3 Personen, die meist in eine tatsächliche Erbpacht überging, indem bei einem Sterbfalle die Pacht durch Aufnahme einer anderen Person unter Zahlung des sog. Gewinn- oder Behandigungsgeldes verlängert wurde. U.A. V, 7, Anm. — Die Absicht, diese Erbpächter zu beseitigen, taucht öfters auf; grundsätzlich sollten Domänen eigentlich nur in Zeitpacht ausgetan werden.

Digitized by Google

gleich zu erwähnender Bericht hervor — sehr bedeutend. So war schon an sich die Übersicht über den Bestand sehr schwer; wie diese durch die Verschuldung noch komplizierter, ja fast unmöglich gemacht wurde, wird noch darzustellen sein. Es handelt sich also bei der Frage: ob Administration oder Arrendierung der Domänen? hier nur darum: ob die Einnahmen aus den Rentmeistereien oder Schlütereien durch landesherrliche Beamte oder durch Pächter (wie bei den Zolleinnahmen) zu erheben und zu verwalten seien. Denn — um dies gleich hier zu sagen — diese Schlütereien oder Rentmeistereien, deren Cleve 13 oder 14, Mark 9 zählt und deren Bezirke sich keineswegs mit denen der Ämter zu decken brauchen[1], sind nur Erhebungsstellen für die Gefälle in Geld und Naturalabgaben, welch letztere sie in Geld umzusetzen haben. Sie haben die Gebäude, Deiche usw. in Stand zu halten und führen die dann noch verbleibende Nettoeinnahme an den Landrentmeister ab, sie regeln alle mit den Domänen ihres Bezirks, namentlich infolge der Verschuldung, zusammenhängenden finanziellen Angelegenheiten und Geschäfte, und sie verpachten freiwerdende Stücke von neuem[2]. Aber sie haben selbst keinen eignen landwirtschaftlichen Betrieb, wie auch der Schlüter selbst nicht Pächter kurfürstlichen Landes sein durfte[3].

Die Stellung der clevischen Amtskammer bezeichnet Breysig[4] durchaus richtig als die eines „Annexes" der Regierung. Doch beginnt nach 1688 der Prozeß ihrer Loslösung aus dem Rahmen der Regierung, und seit 1698 ressortiert die Kammer direkt von der Hofkammer, wird sie ein von der Regierung auch formell unabhängiges Kollegium[5]. Eine kollegialische Behörde war sie gleich-

---

[1] Die Rentmeistereien sind vielmehr scharf von den Ämtern zu unterscheiden: in den mittleren Provinzen gibt es derartige Stellen nicht. S. Bornhak a. a. O., I, 393.

[2] Die Stände hatten das Recht, bei Neuverpachtungen durch Deputierte anwesend zu sein, was indeß die Amtskammer nicht durchgängig respektierte.

[3] U.A. V, 404.

[4] A. a. O. S. 41.

[5] S. unten S. 101 ff. und Breysig a. a. O. S. 52. — 1649 war der Amtskammer befohlen worden, ohne den Kriegskommissar Ludwig, der auch den Statthalter in der Leitung des Kammerwesens vertreten sollte, in Kammersachen nichts anzuordnen. (Isaacsohn, II, S. 143. 146. Schmoller in Acta Bor., Behördenorganisation, I [S. 91 f.]). Diese Verbindung und damit

Digitized by Google

wohl auch bis dahin schon tassächlich gewesen, in der der Präsident proponierte, abstimmen und Beschluß fassen ließ. Freilich erlitt ihre Arbeit in den siebziger und neunziger Jahren eine nicht geringe Pause, damals durch den Krieg, dann durch die Arbeit der Domänenkommission, die, wenn auch ohne ihren Willen, auf längere Zeit nahezu ganz an die Stelle der Amtskammer trat.

Die Präsidenten der Amtskammer waren seit 1666

v. Eickel-Eill[1],
v. Quadt-Wickradt,
v. Morrien zu Calbeck 1673—1685,
v. Diepenbruch zur Empel 1685—1695[2],
Konrad v. der Recke seit 1695.

Darunter ist nur der erstgenannte ein Adliger aus der Grafschaft Mark.

Die Räte in der Kammer waren

1656: Werner Wilhelm Blaspeil,
Herman v. Elverich, genannt Haes.
1672: W. W. Blaspeil und Wilhelm v. Elverich gen. Haes,
1683: H. Motzfeld und Blaspeil (welcher?),
1685: H. Motzfeld, Christian Brandt und Joh. Moritz v. Blaspeil,
1690: H. Motzfeld, Christian Brandt,
1697: Wortmann und F. W. Motzfeld.

Unter den Räten ist kein aus Mark stammender.

Nicht Regierungsmitglied war der Kassen- und Rechnungsbeamte der Kammer[3] und eigentliche Chef der Rechenmeister und Schlüter, der Landrentmeister, dessen Stellung immer mehr verloren hatte[4], erst durch Bildung eines Kammerkollegiums, dann durch Verlust der Steuerreceptur. Jedoch hatte er Sitz und Stimme in der Kammer. Seit 1627 war Lukas Blaspeil, der Groß-

---

Abhängigkeit der Kammer von dem Kommissar und Kommissariat besteht aber seit Ludwigs Tode nicht mehr.

[1] Sein Vorgänger war der v. Hüchtenbruch-Gartrop, 1652—1666, gewesen.

[2] Der Generalpersonaletat der Kammerverwaltung 1697—98 (Breysig a. a. O. S. 580) nennt keinen Namen für dies Amt. Die obige Angabe aus Acta Borussica (Behördenorganisation), I, S. 500, Anm. 2.

[3] Auch für die sonstigen Gefälle (Zölle u. dgl.).

[4] U.A. V, 87, 126.

Digitized by Google

vater des oben genannten Amtskammerrats Werner Wilhelm Blaspeil, Landrentmeister gewesen[1]; erst 1685 wurde dessen Konflikt durch einen Vergleich mit seinen Erben endgiltig beigelegt. 1644 erhielt Konrad Moll diese Stellung, dem 1649 Christian Brandt folgte; ihm wurde nach dem Receß von 1661 auch die Steuereinnahme übertragen, die er bis 1676 inne hatte. Brandt hatte 1656: 600 Tlr. Gehalt und bereits den Ratstitel. 1685 wurde er zum Regierungsrat befördert, 1692 starb er nach 43jähriger Dienstzeit. Ihm folgte als Landrentmeister 1685 der ihm schon 1678 adjungierte Friedrich Wilhelm Motzfeld, der auch den Titel: Amtskammerrat, sowie 600 Tlr. Gehalt und Futter für 2 Pferde erhielt, aber nicht Mitglied der Regierung war; 1697 starb er.

Die Subalternbeamten der Kammer sind

1656: 1 Amtskammersekretär (316 Tlr. 40 Stüber Gehalt),
5 Rechenmeister (à 250 Tlr. Gehalt),
1 Registrator (250 Tlr.),
3 „Amtskammerverwandte" (Kanzlisten) à 163 Tlr. 20 Stüber
und 1 Amtskammerdiener.

Der Entwurf zu einer Kapitation von 1677 zählt auf:

2 Sekretäre,
3 Rechenmeister, davon 1 mit dem Ratstitel,
1 Registrator.

1685 gab es:

2 Sekretäre (350 und 250 Tlr.),
4 Rechenmeister (à 350 Tlr.),
1 Registrator (125 Tlr.)[2],
3 Kanzlisten (2 à 250, 1 mit 163 Tlr.),
1 Diener.

1690:

2 Sekretäre,
1 Registrator (wie oben),
2 Rechenmeister,
3 Kanzlisten,
1 Diener.

[1] Über ihn U.A. V, 86 ff.
[2] Zugleich Kontroleur bei den Rheinzöllen.

Digitized by Google

und endlich 1697/98[1]:

2 Sekretäre (450 und 350 Tlr.),
2 Rechenmeister (350 und 450 Tlr.),
1 Registrator (200 Tlr.),
3 Kanzlisten (à 150 Tlr.),
1 Diener.

Von diesen Beamten sind die Rechenmeister auch für die Stände wichtig, da sie nach der Steuerbewilligung die Matrikel ausrechnen.

Unter der Kammer stehen die Zollbeamten[2] und die Beamten am Schloß zu Cleve: Burggraf, Kastellan, Hofgärtner, Kunstpfeifer, Hafergeber (wenn der Kurfürst in Cleve ist), 2 Schloß-„Leyendecker" (Schieferdecker), der Schloßglockensteller, Turmknechte.

II.

Die Versuche der Redressierung des Kammerstaats bis 1688.

Die wichtigste Aufgabe der Amtskammer für die anderen Beamten war die Auszahlung der Gehälter. Mit welchen Schwierigkeiten diese zu kämpfen hatte, ist in Kap. 1 dargestellt. Ihre Einnahmen hatte sie zu ziehen aus den Pachterträgen der Domänen. Machte schon der Charakter des kurfürstlichen Domänenbesitzes als Streubesitz die Übersicht über den ganzen Kammerstaat außerordentlich schwer, so wurde diese nahezu unmöglich dadurch, daß der größte Teil der Domänen, wie auch der Land- und Wasserzölle hoch verschuldet und verpfändet war. Denn das gefährliche Mittel der Veräußerung oder wenigstens Verpfändung landesherrlichen Grundbesitzes zur Rettung aus finanzieller Bedrängnis war auch bei der Form der Bewirtschaftung der Domänen durch Verpachtung durchaus anwendbar. Es gab aber auch viele Domänen, die, nicht verpachtet, Gläubigern als unmittelbare Pfandstücke ausgetan waren. Diese hatten dann den Genuß des Ertrages oft jahrzehntelang, da das Kapital, sie auszuzahlen, nicht vorhanden war.

Schon Mitte des 16. Jahrhunderts reichten die Mittel aus den Domänen nicht mehr zur Schuldentilgung, ja nicht einmal mehr zur Beschaffung der immer steigenden Regierungskosten aus[3].

---

[1] Nach dem Generalpersonaletat. Breysig a. a. O. S. 580.
[2] Liste und Besoldung s. Akten Nr. 96.
[3] U.A. V, 19 f.

Digitized by Google

Und schon damals hatten die Stände um Beihilfe angegangen werden müssen, so daß sich ein immer stärker werdender Einfluß der Stände auch auf dies an sich dem Landesherrn allein vorbehaltene Gebiet anbahnte. Dies wurde auch trotz aller Gegenbemühungen im 17. Jahrhundert nur immer schlimmer, kam doch erst da, 1616, die große Anleihe bei dem holländischen Generalempfänger Peter Hoefyser zustande, für die die Domänen verpfändet werden mußten und deren Garantie durch die Generalstaaten ein so unerträglicher Druck für den großen Kurfürsten geworden ist. Schon 1631 sagte die neue, Schwarzenbergsche, Kammerordnung, daß, um alle rückständigen Zinsen zu bezahlen, die Intraden sämtlicher Domänen aus zwei Jahren nicht ausreichen würden[1]. Man schätzte 1629 diese jährlichen Einnahmen daraus in Cleve auf 36000 Taler, aus Mark auf 8500 Taler[2], denen Schulden gegenüberstanden (und zwar erst nach 1609 kontrahierte) von 300000 Talern, ohne die so gut wie völlig rückständigen Zinsen der Hoefyserschen Schuld. Und schon damals war damit der Übelstand verbunden, der später eine Reform so unendlich schwer machte: die Verzettelung der Landesschuld. Die Domänen waren stückweise verschuldet worden: sie wurden entweder den einzelnen Gläubigern „ausgetan" jure antichreseos, d. h. unter Genuß ihres vollen Ertrags verpfändet, oder nur zur Zinserhebung „per se" angewiesen, d. h. ohne daß eine Anweisung des Landrentmeisters nötig war; nur zum geringen Teil wurden Schuldzinsen durch Anweisung des Landrentmeisters, also aus der Zentralkasse bezahlt[3]. In den beiden ersten Fällen waren die davon betroffenen Domänen so gut wie ganz dem Landesherrn aus der Hand. Die mit den Schulden zusammenhängenden Geschäfte lagen lediglich in der Hand der einzelnen Rentmeister, eine Übersicht über den Gesamtschuldenstand, eine zentrale Schuldenverwaltung fehlte völlig. Dazu kamen vielfache Stockungen in der Zinszahlung, Neuverschreibungen, Verschiebungen im Personalbestand der Gläubiger

[1] U.A. V, 62.

[2] 1666 für Cleve: 49328, für Mark: 8533 Tlr. Oben S. 4.

[3] Manchmal „belegte" der Pächter seinen Kanon mit einem Darlehen, so daß er die Zinsen auf jenen verrechnete. Auch ad mortificationem, d. h. zu so hohem Zinsfuß, daß er eine Amortisationsquote einschloß, wurde viel Geld geliehen.

Digitized by Google

und im Besitz der Verpfändungen ohne Wissen der Rentei, völlig unzureichende Abrechnung der Rentmeister mit den Gläubigern und der Landeskasse mit den Rentmeistern, und schließlich im Laufe des Jahrhunderts auch der ununterbrochene wirtschaftliche Rückgang des Landes, um die Lage des Kammerstaates allmählich völlig hoffnungslos zu machen, seine Geschäfte zu einem gänzlich unentwirrbaren Knäuel zu verwickeln.

„Wem aus der Historia," sagt ein Bericht „von dem Zustande des Cleve- und Märckischen Domainen und Cammerwesens"[1] an den König, „der Zustand derer vorigen alten Graffen und Hertzogen zu Cleve, auch Graffen von der Marck einiger massen bekand, dem wird nicht frembd vorkommen, dass die Clev- und Märckische Domainen, welche sieder drey bis vier hundert Jahren hero, eines theils aus unterschiedenen kleinen stücken zusammengezogene (so!), anders theils aber auch hinwieder sosehr zersplittert und verschuldet worden, so weit verfallen, dass es bey der A° 1689 angeordneten Commission[2] unmüglich gewesen, solche wieder zusammenzuziehen oder einen pertinenten Cammer und Domainen Etat davon zu formiren. Ess waren dero zeit diese Länder an unterschiedene Herrschafften vertheilet, welche nicht allein ihre Hoffhaltungen sondern auch ihre innerliche und euserliche Krieges Kosten aus solchen ihren Domainen und gütern hernehmen müsten und aus dem Lande keinen zuschub oder Contributiones zu erheben hetten, darumb die besten Stücken ein nach dem andern verkaufft, versetzt, verpfändet und auf andere Arth und Weise veralieniret werden müsten."

Die Bemühungen, darin Ordnung zu schaffen, hören denn auch das ganze Jahrhundert hindurch nicht auf. Schwarzenberg suchte auf das eifrigste dem Unwesen zu steuern, durch Neuregelung der

[1] Berlin 10. Okt. 1710 (D. XI, 117). Von wem ausgegangen, ist mir nicht bekannt. Im folgenden immer als „Bericht von 1710" bezeichnet. Er ruht auf einem Bericht der Reformkommission von 1698 und gehört wohl in die Reihe der Berichte über die allgemeine Lage der Provinzen in den letzten Jahren vor 1713, die in Acta Bor. I, Nr. 23, 42, 44 veröffentlicht sind. Vgl. dazu den großen Bericht von Lubens an Friedrich I. vom 14. Okt. 1710 über den Zustand des Landes (Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. in seiner Tätigkeit für die Landeskultur Preußens, Leipzig 1878, I, 211 ff.), in dem S. 222 ff. die Verhältnisse in den clev.-märk. Renteien dargestellt sind.

[2] S. Abschn. III dieses Kapitels.

Digitized by Google

Rechnungslegung und Vorschriften zur Regulierung der Schulden — ohne jeden dauernden Erfolg. Dann ist die ganze Regierungszeit des großen Kurfürsten angefüllt mit den Bemühungen, aus der Verschuldung und Entfremdung des Kammerstaats und den Rückschlägen, die die Geldnot mit erneuter Belastung immer wieder mit sich brachte, herauszukommen. Dabei sind es die Stände, die unausgesetzt drängen, daß Ordnung in den Kammerstaat gebracht werde; sie fordern immerzu, seine Redressierung an die Hand zu nehmen und dafür lieber das Budget für die Miliz zu beschneiden. Aber geschehen war ernstlich nichts, bis zu der Reformkommission, die Kurfürst Friedrich 1691 berief.

In dem Worte: Redressierung des Kammerstaats, das die Stände und der Kurfürst so viel und so leichthin gebrauchten, lief freilich auch eine gewaltige Fülle von Aufgaben zusammen: Prüfung der Pachtkontrakte und der Verpfändungsdokumente, Prüfung aller mit diesen beiden im Laufe von Jahrzehnten vorgenommenen Geschäfte, Vergleich der durch die Schulddokumente zugestandenen und der wirklich genossenen Einnahmen aus den Pachtstücken und Pfandschaften, Abrechnung mit den Schlütern, die vielfach selbst privatim mitbeteiligt waren, Übersicht über die Höhe der Schulden, Prüfung der Beamtengehälter, die aus Mangel an barem Gelde oft auf Domäneneinkünfte angewiesen waren, Zurückgewinnung „verdunkelter" Stücke, d. h. solcher, die dem Kammerstaat überhaupt abhanden gekommen waren, und vor allem Abrechnung mit den Gläubigern in und außer Landes und deren Auszahlung, damit die Pfandschaften wieder zum Kammerstaat zurückgebracht werden konnten. Von selbst verknüpfte sich mit alledem auch die Revision der gesamten Zollverwaltung, der Zollisten usw., und des weiteren die Revision der Matrikel und der Steuerexemtionen[1]. Es war klar, daß diese Masse in die verschiedensten Berechtigungen und Ansprüche eingreifender Reformen nicht im Laufe der regelmäßigen Verwaltungsgeschäfte erledigt werden konnte, und daß dazu auch eine ruhigere Zeit erst imstande war, als die Jahre, in denen der Kurfürst noch im Streit mit den Ständen lag oder dann die Kriegszeit und die französischen Invasionen alles andere aufhielten. In den ersten Jahren Friedrichs war aber doch dann auch die

[1] S. unten Kapitel 5.

Digitized by Google

Kriegsunruhe kein Hindernis, daß nun eine durchgreifende Reform begonnen oder wenigstens auch im einzelnen ernstlich mit den Ständen besprochen werden konnte.

Im Landtagsabschied von 1649 hatte der Kurfürst anerkannt, daß gemäß einem alten Revers von 1509 die cleve-märkischen Domänengüter und Einkünfte nur „in kentlicher Noth" und dann auch nur mit Bewilligung der Landstände ferner alieniert, verpfändet und vergeben werden dürften[1], und daß verschiedene verpfändete Ämter[2] wieder eingelöst werden sollten; nur „in casu extremae necessitatis zu Rettung des Landes" durften die Räte bis zu 10000 Taler auf die Domänen von sich aus aufnehmen, über deren Rückzahlung darauf mit den Ständen verhandelt werden sollte. Demnächst war man schon damals daran gegangen, die Domänen von der Schuldenlast zu befreien: die Zinsen aller Rentenverschreibungen wurden auf 6 % des wirklich gezahlten Kapitals herabgesetzt, und die Stände bewilligten für die Gewährung ihrer Wünsche, die ihnen dieser Receß brachte, zur Tilgung der alten Kammerschulden 600000 Taler, die nach Ablauf von drei Jahren in der üblichen Proportion zwischen Cleve und Mark binnen acht Jahren zu zahlen waren[3]. Im Jahre 1660 sollte diese erhebliche Summe verwendet sein auf die Einlösung der Domänen, und die Stände sollten in weitgehendem Maße bei diesem Geschäfte herangezogen werden. 1653 wurde noch weiterhin festgelegt[4], daß die Domäneneinkünfte nur zur Besoldung der Beamten und zum Unterhalt der Domänen selbst, die Überschüsse nur zur Tilgung der alten Domanialschulden verwendet und nicht außer Landes gebracht werden sollten. So war im ganzen die rechtliche Stellung der Domänen doch festgestellt[5]: sie sind ein unveräußerliches Eigentum des Territoriums, darf man sagen, da ihr Ertrag im Lande verwendet werden mußte und bei den sie betreffenden Geschäften, namentlich

[1] Scotti Nr. 204, § 2, U.A. V, 390 f.

[2] Es handelte sich namentlich um Schermbeck und Wetter, die zurückgebracht wurden. Außerdem waren Schmerzenskinder der Stände durch unsere ganze Zeit hindurch die Ämter Schwarzenberg und Neustadt. S. oben S. 64.

[3] U.A. V, 394. Scotti S. 273. § 68 des Recesses vom 14./24. Aug. 1660, Scotti I, S. 361. § 1 des von 1661, 19. März, Scotti I, 367.

[4] Scotti Nr. 219, § 7.

[5] Gegen Bornhak I, 382.

Digitized by Google

der Ver- und Entschuldung und der Wiedereinlösung der andere Faktor des öffentlichen Rechts, die Stände, maßgebend beteiligt waren. Sprechen auch die Kurfürsten stets von „ihren“ Domänen, die sie zu verpfänden gezwungen seien, so sind sie jedenfalls in der Verfügung darüber erheblich beschränkt, und die Stände betrachten ihrerseits die Domänen nicht als Privateigentum des Landesherrn, sondern als ein öffentlich-rechtliches Eigen ihrer Landschaften, dessen Erträge zu öffentlichen Zwecken zu verwenden sind und über dessen Sicherung und Reformierung sie wachen.

Aber nicht nur an die Entlastung der Domänen, wenigstens von den vor 1609 kontrahierten Summen, sollte mit der Bewilligung von 1649 gegangen werden. Man wollte auch die Verwaltung selbst rentabler und rationeller gestalten durch den Versuch, Renteien und Zölle an den Meistbietenden zu verpachten. Der Geheime Rat Philipp Horn, den der Kurfürst als Kommissar dazu in Cleve zurückließ, sollte diesen Versuch durchführen; man rechnete dafür vornehmlich auf die Beteiligung niederländischer Kapitalisten. Jedoch ist weder das gelungen, noch konnte man mit der Schuldabzahlung einen Anfang machen. Horn konnte nur die Zoll- und Licenterhebung verpachten; für die Domänen fanden sich keine geeigneten Leute zur Übernahme. Die Unordnung und die Unsicherheit schreckte allgemein ab, und die Städte von Cleve protestierten sogar gegen eine solche Generalverpachtung, weil sie auswärtige Pächter an Stelle der auf den Receß verpflichteten einheimischen Rentmeister setze.

Das Ergebnis dieses Versuchs war mithin nur die Einsicht, daß die Konfusion in den Amtsakten und dem Rechnungswesen unbeschreiblich groß war[1]. Ein Bericht aus Januar und Februar 1651 nannte als Summe der rückständigen Gehälter: 289782 Taler (1651); die Summe der vor 1609 gemachten Schulden war 1655: 1275797 Taler mit den rückständigen Zinsen (ohne die Hoefysersche Schuld). Dagegen lieferten 1655 die Ämter von Cleve und Mark nach Abzug des jährlichen Abgangs „sauber“

[1] Bericht des Statthalters und Horns an den Kurfürsten 28. Sept. 1650. U.A. V, 435.

Digitized by Google

in Cleve: 31711 Taler (einschließlich der Zölle)
in Mark: 7552 „
39263 Taler.

Darauf wurden aber angewiesen
in Cleve: 164190 Taler
in Mark: 43186 „ 10 Stüber. Dazu war an der „sauberen" Einnahme noch der Erlaß der Pächte zu 1/8, der wegen der schlechten Zeiten notwendig war, abzuziehen.

Nach 1660 nahm man wieder einen Anlauf, diesem jämmerlichen Zustand ein Ende zu machen. Die Stände wiederholten jene Bewilligung von 600000 Talern, von der noch nichts aufgebracht war und die nunmehr nach zwei Jahren wieder binnen acht Jahren bezahlt werden sollte. Im Receß von 1661 wurde die sofortige Einlösung von Schermbeck versprochen, die bisherige Säumigkeit mit der Kriegszeit entschuldigt und die Zahlung von 600000 Talern erneut in Aussicht gestellt[1]. Und Canstein erhielt nun den Auftrag, die versetzten Stücke in Cleve-Mark zu untersuchen. Er konnte bald auch den ständischen Deputierten Vorschläge über die Redressierung des Kammerstaates vorlegen[2]. Sie enthalten schon fast alle Einzelheiten, die erst unter Kurfürst Friedrich durchgeführt worden sind und betrafen auch die Fragen: Admodiation oder Administration der Renteien, Abtragung der schweren Schuldenlast, die auf den Domänen lag, dazu Feststellung des Ertrags der Grundstücke, Reduktion aller Zinsen auf 5 %[3] und Sistierung der Zinszahlung bei Gläubigern, die schon über 60 Jahre Zinsen erhalten hatten, Verwendung von Steuern zur Schuldentlastung, Einziehung „übermässiger" Pfandschaften, Aufhebung von Vererbpachtungen, die seit 1609 stattgefunden hatten, Verkauf der Hofes- und Leibgewinnsgüter, Wasser- und Deichordnung und Verbesserung des Münzwesens.

Die Stände wünschten darauf, daß die Renteien und die Zölle künftig, wie früher, administriert würden, da die Generalpächter nicht die einzelnen Höfe konservierten, sie so hoch als möglich verpachteten usw. Der Ertrag der einzelnen Grundstücke sollte festgestellt und dann diese sämtlich öffentlich und an den Meist-

[1] Scotti Nr. 265.
[2] U.A. V, 975. 10. Juni 1661.
[3] Schon von Schwarzenberg angestrebt. U.A. V, 62.

Digitized by Google

Bietenden, jedoch nicht an Beamte, verpachtet werden; aus den Pachterträgen konnten die bisherigen Pfandinhaber 5 % des wirklich geliehenen Kapitals erhalten. Der Überschuß sollte zur weiteren Schuldentlastung verwendet werden. Die allgemeine Reduktion der Zinsen auf 5 % war den Reichssatzungen[1] gemäß, mit der Einziehung von Gnadenverschreibungen, Schenkungen und Domänen, die gegen unzureichendes Äquivalent verliehen waren, und der Vererbpachtungen und dem Verkauf der Leibgewinnsgüter waren sie einverstanden. Dagegen waren sie jetzt so gut, wie 30 Jahre später, als derselbe Modus vorgeschlagen wurde, gegen eine Suspendierung der Zinszahlung.

Das waren Maßregeln, deren Durchführung eine Reform herbeiführen konnte, und man ging, da eine Einigung anscheinend erreicht war, sofort an ihre Ausführung. Ein Edikt vom 18. Juli 1661[2] setzte alle Zinsen auf 5 % herab, und am 26. Nov./6. Dez. 1661 erließ der Kurfürst eine Instruktion für Kommissare zur Untersuchung des Kammerwesens — derselbe Weg, der 30 Jahre später auch eingeschlagen wurde[3].

Die Aufgabe der Kommission war, durch Einzeluntersuchung in den Renteien Umfang und Ertrag der veräußerten, verpfändeten, versetzten oder sonst abhanden gekommenen Stücke (auch der Erbpachtgüter und etwa zu Ackerland gezogenen Weidelandes) zunächst einmal festzustellen und die Besitztitel der augenblicklichen Besitzer und den Verschuldungsgrund zu prüfen. Dann sollte sie mit den Gläubigern abrechnen, um die Reduktion auf 5 %, bezw. entsprechenden Abzug am Kapital oder sofortige „Mortification" herbeizuführen. Etwaige Besitzwechsel und die Leibgewinnsgüter waren zu revidieren. Und dann war öffentlich zu verkündigen, daß alle diese versetzten und veräußerten Güter „an die Kertze gebracht", also meistbietend verpachtet werden sollten. Sobald man mit einer Schlüterei fertig war, sollte Bericht darüber eingesandt werden, inzwischen aber waren — was sehr wichtig war —, die Besitzer in ihrem Besitz zu belassen. Von der Sistierung der Zinszahlung war in dieser Instruktion nicht die Rede.

---

[1] U.A. V, 946.

[2] Scotti Nr. 267.

[3] U.A. V, 977. Die Instruktion in den Kammerakten in D.; das folgende danach.

Digitized by Google

Ihr folgte[1] eine lange Verordnung über das Kammerwesen, die für alle diese Reformversuche ungemein bezeichnend ist. Die endgültige Entscheidung wurde verschoben, bis der Bericht der Kommissare vorliegen würde. Den verfügbaren Ertrag aus den Domänen, den die Verordnung für 1662 auf 27000 Taler[2] anschlug, verteilte sie auf die Wasserbauten, Gehälter und Schuldiener. Fortsetzung der Visitation aller Schlütereien und deren jährliche Wiederholung[3], Festsetzung aller ihrer Pertinentien (binnen drei Monaten) und Einreichung aller Forderungen an die Amtskammer wurde befohlen. Den Beamten wurde die „Annahme" kurfürstlicher Güter durchaus untersagt, alle Einkünfte der Renteien sollten durch die Hände der Rentmeister gehen und danach erst als Gehalt an die Beamten verteilt werden. Grundsätzlich sollten alle Höfe, womöglich noch vor Ablauf der bestehenden Kontrakte, meistbietend verpachtet werden, und zwar ohne Abzug der Kontribution von der Pachtsumme, der bisher vorgenommen wurde[4]. Ordnung in der Abrechnung der Renteien, Richter und Einnehmer wurde ohne Einzelanweisung allgemein befohlen, eine Untersuchung des städtischen Accisewesens schon in Aussicht genommen, Reform des Brüchtenwesens, Ablösung aller Dienste durch Geld, Entrichtung der Holzabgabe an die Beamten in Geld, Einziehung und Kombination von Beamtenstellen[5], Ordnung des Münzwesens, Untersuchung aller Jurisdiktionen auf ihre wirklichen Einkünfte und ihre nutzbringendste Übertragung, Befehle

---

[1] Cölln (Spree) 3./13. Januar 1662. D. Von Haeften nicht bemerkt.

[2] 47293 Tlr. sollten es sein im ganzen nach Abzug der „per se" genossenen Pensionen, der Forderungen, die sich amortisierten, und der Gehälter der Drosten und Amtsdiener.

[3] Für Mark sollte dabei eine etwas andere Form der Administration (wegen der Holzung, Bergwerke und anderer Pertinentien) im Auge behalten werden; außerdem war dort eine große Unklarheit in den Besitzrechts- und Herrschaftsfragen vorhanden. Die Verordnung regte an, auch in Mark alle Höfe, wie in Cleve, auf Zeit zu verpachten.

[4] Nach dem Bericht der Regierung darauf waren die Kammergüter zu hoch angeschlagen, so daß die Kontribution teilweise die Pacht überstieg. Der kurfürstliche Wunsch konnte nicht ausgeführt werden, da sich kein Pächter fand, wenn nicht die Kontribution an der Pacht abgezogen werden durfte.

[5] Es sollte künftig nur zwei „Rentmeister" geben: einen für die Domäneneinnahmen, einen für die Steuern — eine Anregung, die in ihrer Unklarheit bezeichnend für diese ganze Verordnung ist.

Digitized by Google

an die Regierung, ihre Schranken gegenüber der Kammer unbedingt einzuhalten, Vorlage aller neuen Aufnahmen auf Güter und Ämter in Berlin, Ordnung in den Pachterlässen, Heranziehung der Flochländereien[1] zur Steuer, Aufhebung aller Erbpächte und Leibgewinne, Verpachtung der Mühlen, Designation der Lehen und Lehngelder und Rechnungslegung durch die bisherigen Erheber der Lehngelder, Leibgewinne usw., Prüfung der zur Kontribution herangezogenen kurfürstlichen Güter, Strombesichtigung und Wasserordnung, — alle diese Anregungen aus den verschiedensten Gebieten, die später immer wiederkehren, dazu die Untersuchung einer Menge von einzelnen kurfürstlichen Ansprüchen und Forderungen, alles das wurde jetzt in Aussicht genommen. Es war von vornherein klar, zumal auch der Wortlaut der Verordnung vielfach eine ungenügende Vertrautheit mit den clevisch-märkischen Verhältnissen zeigt, daß hier viel zu viel auf einmal und zu heterogenes in Angriff genommen wurde; zudem behielt sich der Kurfürst fast überall die letzte Entscheidung selbst vor. So wäre ein Erfolg von vornherein nicht sehr wahrscheinlich gewesen, auch wenn nicht der ständische Widerspruch so heftig geworden wäre, daß die Reformen ganz fallen gelassen wurden[2].

Als Canstein im Juli 1662 nach Cleve kam, um die befohlenen Maßnahmen nun durchzuführen, erhoben die ständischen Deputierten förmlich dagegen Protest. Es war jetzt wie später das Interesse der Pfandinhaber und Gläubiger, das sie darin gegen das Interesse ihres Landesherrn vertraten, und dieser war jetzt noch nicht stark genug, wie drei Jahrzehnte später sein Nachfolger, diesen Widerstand zu überwinden. Der Kurfürst versprach, die Gläubiger in ihren Rechten nicht zu verletzen, und gestand weiter abermals zu, daß zu den Verpachtungen der Domänen stets ständische Deputierte neben den Amtskammerräten zugezogen werden sollten — ein Versprechen, über dessen Einhaltung in den kommenden Jahrzehnten[3] die Stände eifersüchtig wachten. Die Verpachtung von verpfändeten Stücken sollte durch die Pfandinhaber selbst, aber mit Zuziehung der Kammer und Stände, vorgenommen, nur der aus solchen Ver-

[1] Über diesen Begriff s. in Kap. 5 näheres.
[2] U.A. V, 977.
[3] Wie die Listen der Gravamina regelmäßig zeigen.

Digitized by Google

pachtungen sich ergebende höhere, 5 % des Schuldkapitals überschreitende Ertrag sollte durch die Rentmeister von den Pächtern eingezogen werden. Es war selbstverständlich, daß auch alle weiteren Reformanweisungen einfach zu Boden fielen, nachdem in der Grundlage des ganzen so viel zugestanden worden war.

Die „Admodiation" der Schlütereien aber ist wenigstens in Cleve durchgeführt worden. Denn die Etats der Renteien aus 1662[1] zeigen in allen clevischen Schlütereien, außer der von Cleve selbst, einen einzigen Einnahmeposten: Admodiationsgelder, wogegen dafür in den Ausgabeposten der Titel: Gehalt des Schlüters fehlt. Entsprechend verzeichnen die Schlüterei Cleve und alle märkischen Renteien die Einzeleinnahmen in Geld und Natura und haben einen Posten für das Gehalt des Rentmeisters. Danach ist jetzt der Schlüter zum Teil Pächter der Schlütereieinnahmen, zum Teil lediglich mit Gehalt angestellter Beamter. Unter ihm finden sich überall „Unterpächter", die eigentlichen Pächter der kurfürstlichen Ländereien[2]. Aber schon 1663 endigte diese, wie die Regierung dem Kurfürsten einmal schrieb, „schädliche" Admodiation wieder und begann von neuem überall die Administration der Renteien gegen Gehalt[3]. Wieder war ein Reformversuch erfolglos verlaufen.

Von der 1660 wiederholten großen Ständebewilligung war Ende 1662 aber auch noch nichts eingekommen. Die Summe ist auch niemals ganz, ja nicht einmal teilweise entrichtet worden. Findet sich doch in den Landtagsverhandlungen, Matrikeln und Etats niemals ein Hinweis darauf, daß diese Summe bezahlt werde, ebensowenig in den so zahlreichen Aufzählungen der Lasten, die das Land zu tragen habe. Wenn die 600000 Tlr. auftauchen, dann geschieht es in Verbindung mit einer Forderung für die Domänen und mit dem Hinweis, daß die Stände diese 600000 Tlr. ja dafür bewilligt hätten. Auf acht Jahre verteilt, müßten jährlich bis 1670 mindestens 75000 Tlr. ausgeschlagen worden sein; das ist ein Posten von solcher Höhe, daß er irgendwie vorkommen mußte,

[1] Berichte über die Domäneneinkünfte in Cleve-Mark 1652—1688. M.

[2] Da das Wort: „Admodiator" auch für diese Pächter öfter gebraucht wird, muß der Unterschied immer scharf im Auge gehalten werden.

[3] Bericht von 1689.

Digitized by Google

wenn er gefordert und bezahlt worden wäre. Möglich, daß die Unruhe der nächsten Jahrzehnte und auch die dabei zugesagte, so sehr weitgehende ständische Mitwirkung den Kurfürsten und Statthalter veranlaßte, nicht energisch auf der Zahlung zu bestehen. Dabei ist noch zu erinnern, daß in § 68 des Recesses von 1660 gesagt war, im Falle von „Kriegsverderb, Extraordinari Reichs- und Türckensteuern" sollte nach Proportion dieser Reichs- und Türkensteuern die Entrichtung der Summe suspendiert und entsprechend prolongiert werden. Jedenfalls war 1684 noch nicht ein Heller von der Summe entrichtet worden; die Beiträge für die Kammer, die seit 1672 auf den Etats erscheinen, gehören nicht darunter.

So war im Anfang der 60er Jahre der Kammerstaat von Cleve und Mark in vollster Auflösung; das schildert der Bericht des Amtskammerrats Werner Wilhelm Blaspeil an den Statthalter[1] eingehend. Er geht die einzelnen Mittel zur Verbesserung durch und weist sie ab, schlägt aber dafür vor, da auch die 600000 Tlr. bei weitem nicht zureichen würden, die Mittel, die sonst zu erreichen seien, anzusammeln, einen ordentlichen Überschlag und Schuldentilgungsplan zu entwerfen, dann sofort mit Abzahlung der Schulden zu beginnen, die Lande mit Anweisungen vom Hofe aus zu verschonen und mit der Schuldenzahlung systematisch vorzugehen, mit Anfang da, wo die Gläubiger am meisten nachlassen würden.

Aber aus seiner vollständigen Zerrüttung ist, wie öfter erwähnt, der Kammerstaat unter dem Großen Kurfürsten nicht herausgekommen, trotz verschiedener weiterer Versuche. Aus dem Jahr 1664 finden sich Reformvorschläge Ludwigs, die auf Revision der Dienstschuldigkeit der Lehnsleute, deren Dienste in Geld angeschlagen werden sollten, auf Rechnungslegung der Unterreceptoren, die Heranziehung von Gütern, die sich unberechtigt der Schatzung entziehen (darunter die Richtergüter), die Einführung der Accise, Abrechnung über die ständischen Schuldengelder, Einschränkung der Landtagskosten und der Receptorengelder gehen, — also alles Punkte betreffen, die eine Reform mit berück-

[1] Vom 23. Dezember 1662; U.A. V, 985—987. — „Kleve giebt gar nichts" (keinen Überschuß), schreibt Canstein dem Kurfürsten 6./16. Februar 1664. Breysig a. a. O. S. 434, 441.

Digitized by Google

sichtigen mußte, die aber nicht integrierend mit dem Domänenwesen zusammenhängen. Anfang 1666 griff man die Sache von der Seite der Dienste wenigstens an; aus dieser Zeit liegt ein umfangreiches Material über die Art und den Umfang der Belastung mit Diensten in den einzelnen Ämtern vor. Dann erging Ende des Jahres[1] eine umfassende, von Canstein herrührende[2] Verordnung zur Verbesserung der Domänen, die sich sowohl durch den geradezu gewaltigen Umfang der Aufgaben, die darunter gerechnet werden, auszeichnet, wie durch die fast ängstliche Sorge, daß alles mit den Ständen beredet werden müsse. Entworfen ist sie unter den Eindrücken, die der Kurfürst bei seinem Aufenthalte in Cleve von der Domänenverwaltung erhalten hatte. Ihre Hauptpunkte sind 1. Einführung der Accise, mit so hohen Sätzen, daß der Militäretat erhöht werden könne, der Kurfürst noch mehr zu freier Verfügung erhalte und doch noch etwas für die Domänen bleibe. 2. Ersetzung der Gerichtssporteln durch ein bestimmtes Quantum und Rechnungsablegung über die 4 Tlr. 15 Stüber, die bisher für jedes Urteil erhoben wurden. 3. Einführung der Stempelsteuer. 3. Rasche Erledigung der Fiskalsachen, Ordnung über das Verfahren in Kriminal- und Inquisitionsprozessen und Abrechnung über alle Strafen. 5. Ordnung im Dienstwesen, Entrichtung der Dienste in Geld. Aus allen diesen Mitteln (Sporteln, Kanzleigebühren, außerordentlichen Strafen und Dienstgeldern) zuerst Bezahlung der Gehälter und der Rest zur Entschuldung der Domänen, die durch jene anderen Quellen für die Gehälter eine schwere Belastung los werden sollten. Dann 6. Besteuerung der Flochländereien. Der Kurfürst soll jährlich erinnert werden, ob und wieviel er im Jahre für die Befreiung des Kammerstaats verwenden will; die Einkünfte der eingelösten Stücke dürfen nur zu Fortsetzung der Einlösung verwendet werden. 7. Richtige Vermessung aller Domänen, Aufsicht der Kammer über die Pächter und höhere Verpachtung. Kein Beamter darf Domänenstücke pachten. Bei Verpachtungen muß, wie es die Adligen mit ihren Pächtern tun, auf ein bestimmtes abgeschlossen und dürfen dann nicht alljährlich Verhandlungen über Nachlässe ge-

[1] 12. Dezember.

[2] Das Konzept (B.) ist von ihm gezeichnet. Mundum D.

Digitized by Google

stattet werden. Mühlen können in Erbpacht ausgetan werden[1], aber nur gegen Übernahme der Baukosten. 8. Genaue, auch persönliche Beaufsichtigung bei den Wasserwerken, Einführung einer Wasser- und Deichordnung[2]. 9. Untersuchung der ganzen Grafschaft Mark durch die Kammer (die wegen ihres Sitzes in Cleve mit jener Landschaft nicht so vertraut war)[3]. 10. Dabei Vorschläge über bessere Behandlung der Bergwerke. 11. Schiffbarmachung der Lippe. 12. Inventaraufnahme im Schloß von Cleve. 13. Erledigung der alten, noch unabgetanen Rechnungen; die künftigen sollen auch durch Kammerpräsident und Räte, nicht nur durch den Rechenmeister, geprüft werden. Prüfung der Rechnungen des Landrentmeisters Brandt. Bericht und Auszug aus allen Rechnungen künftig an den Kurfürsten, desgleichen über Einnahme und Ausgabe aller Schlütereien. Ordnung in der Amtskammerregistratur. 14. Beschränkung in der Zahl der Verwaltungsstellen, Einführung der Verordnung (vom 3. Januar 1663) über Zahl und Gehalt der Beamten nach und nach, so daß die jetzt lebenden noch nicht davon betroffen werden. 15. Wegen der Ungleichheit in der Befriedigung der Gläubiger soll die Zinszahlung (cursus usurarum) sistiert werden und bis zur Abwicklung des ganzen niemand mehr als 5 % erhalten. Genaue Feststellungen über die Pfandschaften und den Ertrag ihrer Verpachtung „bei der Kerze", Abrechnung über die rückständigen Gehaltsforderungen der Beamten[4], Prüfung der vielen verdächtig erscheinenden Vorschüsse der Rentmeister wurde dabei erfordert. 16. An die befohlene Untersuchung der städtischen Accise wurde erinnert, wie 17. eine Revision der Ausnutzung des Münzregals in Aussicht ge-

[1] Das geschah schon vielfach.

[2] Wie in Teil II häufiger zu erwähnen ist, ein alter fortwährend wiederholter Wunsch der Stände, die freilich eine Verpflichtung des Landes zur Beihilfe an Wasser- und Deichbauten nicht anerkennen wollten.

[3] Mark hat eine besondere Domänenkammer (in Hamm) erst 1787 erhalten, nachdem es vorher dort nur eine sog. ‚Kammerdeputation gegeben hatte (jedoch noch nicht im 17. Jahrh.). Der Grund der Errichtung einer märkischen Kammer konnte aber schon für das 17. Jahrh. gelten: Weil der clevische Kammerpräsident verhindert war, die Grafschaft Mark öfter zu bereisen und die Angelegenheiten dieser Provinz so zu betreiben, wie es die landesherrliche Intention erforderte. S. Lehmann, Freiherr vom Stein I, S. 95.

[4] Daß keine Zinsen auf solche Rückstände gezahlt werden sollten, wurde im nächsten Jahre verordnet.

Digitized by Google

stellt, die das Land mit guter Münze ausstatte und doch dem Kurfürsten einen Ertrag daraus gewährleiste.

Wie man sieht, hatte Canstein hiermit ein umfassendes Programm der Wohlfahrtspolitik entworfen, das über den Rahmen einer Domänenreform weit hinausging. Nur schade, daß davon auch nichts ins Leben getreten ist und daß die ganze Verordnung nur schätzbares Material für die Reform von 1691 geworden ist. Sie hat wohl auch dieser späteren Verordnung zum Vorbild gedient, nur beschränkte sich diese ganz auf die Domänen und rührte keines der anderen heiklen Gebiete, namentlich nicht die Accise, an.

Der Kurfürst ließ dieser Verordnung am 15. Dezember eine zweite folgen, die u. a. die Geschäftsführung der Kammer regelte: keine Entfernung ohne Urlaub, Einschränkung der kostspieligen Kommissionen, kein kurfürstlicher Pachtbesitz in Händen von Beamten, Ablieferung der Kaufgelder durch die Schlüter für das verkaufte Getreide zu Pfingsten, der anderen Einkünfte aus den Renteien zu Martini an die Landrentei, Exekution durch den Landrentmeister und Haftbarkeit desselben, keine Immediatanweisung auf Schlüter und überhaupt Unterbeamte, sondern alles durch den Landrentmeister, für den Kassenstunden festgesetzt wurden, pünktliche (vierteljährliche) Zahlung der Gehälter, halbjährliche der Schuldzinsen, Aufhebung aller Gnadengehälter, Abrechnung der Schlüter zu Pfingsten, des Landrentmeisters 14 Tage nach Jakobi an die Amtskammer, Prüfung der Rechnungen durch Präsident und Räte und Bericht an den Kurfürsten mit Überschlag für das nächste Jahr. Auch dies alles gute und nützliche Maßregeln, die auch immer wieder befohlen wurden, aber das Übel nicht an der Wurzel faßten.

Ende 1667 regte dann Johann Moritz, da die Gläubiger der Kammer zu sehr drängten, im Einverständnis mit Spaen und dem Kammerpräsidenten v. Quadt-Creutzberg, dessen großen Eifer für das Kammerwesen er rühmt, an, 15000 Tlr. aus der Ständebewilligung und 6000 Tlr. aus den Wasserzöllen und Licenten[1] zu nehmen, wodurch wenigstens die Hälfte der Forderungen für die

[1] Deren jährlicher Ertrag 40000 Tlr. erreichte. S. Teil II, Kap. 6, III.

Digitized by Google

Beamtengehälter[1] bezahlt werden könnte. Ein durchgreifendes Mittel war das freilich auch nicht. Dazu aber schlug der Statthalter eine Revision des Beamtenstandes vor: Zugrundelegung der Reduktionsordnung vom 3. Januar 1663, Abschaffung aller Gnadengehälter bis zur Redressierung des Kammerstaats, Kassierung aller Ratsstellen von Haus aus und aller Anwartschaften auf Posten, Ersetzung des Landrentmeisters, da alle „berechneten" Diener zur Kasse liefern, durch einen Rechenmeister als Kassierer oder Buchhalter, Abrechnung mit den Beamten, die Forderungen an die Kammer an sich gebracht hatten, Kombinierung der Schlüterstellen mit anderen Posten, Entlassung überflüssiger Kanzleibeamten, bis andere Plätze frei würden und — deshalb erklärte er äußerste Diskretion für notwendig — Reduktion aller übrigen noch nicht reduzierten Beamtengehälter. Diese Vorschläge hätten wenigstens an einer Stelle Ordnung geschaffen in dem Wirrwarr von rückständigen Forderungen und Amtsanwartschaften. Der Kurfürst[2] stimmte zu, von den Ständen 15000 Tlr. zu fordern; wenn das fehlschlüge, wußte er nicht, wie den Beamten, die viel zu unsicher besoldet würden, zu helfen sei. Aber aus den Zoll- und Walderträgen konnte er nichts abgeben. Das Reduktionsreglement von 1663 sollte unbarmherzig durchgeführt, die Rentmeisterstellen selbst möglichst kombiniert werden. Gnadengehälter, Bestallungen von Haus aus und Ansprüche wegen Anwartschaften und Zulagen waren schon beseitigt oder, wie man besser sagt, sollten schon beseitigt sein. Desgleichen hatte er die Charge des Landrentmeisters schon für unnötig erklärt; doch sollte der jetzige (Christian Brandt) bis zu anderweiter Verwendung das Amt behalten[3]. Alles dies besagte ebensowenig, wie die Anordnung, niemand über 5 % Zinsen zu zahlen, und daß Beamte — als gegen ihren Eid — nicht Kammerobligationen im Handel niedrig an sich bringen und dann sich zum Nennwert verzinsen lassen dürften.

Dann begegnen in der Darstellung der Landtagsverhandlungen die Domänen mehrfach, besonders 1675, als Anleihen auf sie mit

[1] Jährlich für Cleve und Mark eine Summe von 44228 Tlr.

[2] An Johann Moritz, Cölln (Spree) 8./18. Dezember 1666. Konz. nicht gezeichnet.

[3] Der Posten ist nicht beseitigt worden. Kap. 3.

Digitized by Google

Zustimmung der Stände aufgenommen werden mußten[1]. Gladebeck, der 1678[2] die Generalinspektion des gesamten Kammerstaats übertragen erhielt, scheint mit seiner Untersuchung Cleve-Mark nur vorübergehend gestreift zu haben. Er forderte zunächst einmal einen „Staat der clevisch-märkischen Rentmeistereien" ein, der dann als viel zu allgemein nicht genügte, aber ergab, daß sich die Rückstände an Gehältern für Beamte und Witwenpensionen inzwischen auf an 100000 Taler vermehrt hatten. Das Ergebnis der Bemühungen Gladebecks, der Hofkammeretat von 1680, enthält jedoch aus Cleve-Mark nichts[3].

Die Notwendigkeit einer Reform aber wurde jetzt so stark empfunden, daß auch Unterbeamte Vorschläge dazu einsandten, so der clevische Rechenmeister Jacob am Ende, dann ein ungenannter Receptor, dessen Bemerkungen Interesse verdienen. Sie, wie die gleich zu besprechenden Spaens, sahen das Hauptübel immer noch in der Belastung des Etats der Beamtengehälter, obwohl seit 1671 ein Posten dafür auf dem allgemeinen Etat figurierte. Der Receptor verfolgte das Anwachsen der Beamtenstellen: erst ein Drost für ganz Cleve (der sog. Landdrost), dann ein zweiter für die andere Seite des Rheins, dann immer mehr Drosten und andere Beamte. Er forderte Beschränkung der Zahl der Drosten auf je zwei für Cleve und Mark, die zugleich das neu errichtete Kommissariat mit versehen könnten. Dann sollten die unter Herzog Johann den Drosten uud Richtern widerruflich zugelegten Dienste, die jetzt in barem Gelde beigetrieben wurden, zur Amtskammer gezogen und alle der Kontribution entzogenen Güter wieder beigebracht werden. Die Erträge der Monopole (der Kesselflicker, Abdecker, Schweineschneider), die jetzt die Amtleute erhoben, die also in der Amtsverwaltung verrechnet wurden, sollten ebenfalls in die Renteikassen fließen. Erhalte jeder der vier Drosten 500 Taler Jahresgehalt und jeder Richter 2—300, dann könnte der Überschuß für die Kanzlei, die für diese jährlich bewilligten 4000 Taler zur Einlösung der Domänen verwendet werden. Zu gleichem Zwecke sollten dann auch die Stände-

[1] Teil II, Kap. 2, III.
[2] Breysig, S. 91 f., 399.
[3] Außer der Zoll- und Licentrechnung; a. a. O. S. 490.

Digitized by Google

schuldengelder[1] genommen werden, da der Grund für deren Ausschlagung weggefallen sei; auch die eigentlichen Ständegelder[1] vertragen einen Abzug zugunsten der Domänen, da die Gehälter der Ständebeamten jährlich nur 2200 Taler in beiden Landschaften betrügen. Dann wies der Receptor auf die Lehen hin, die aus den Domänen ausgetan worden seien mit der Verpflichtung, sie zu „bedienen und zu vermannen", aber gar nichts beitragen; es müßten daraus jährlich 300 Pferde gestellt oder, bei Ableistung in Geld, 12000 Taler in die Kriegskasse abgeführt und so das Land entlastet werden können. Unter den anderen Vorschlägen verdient noch der Hervorhebung, zwei adlige Räte des Hofgerichts zu entfernen, da von den drei adligen dort keiner richtig qualifiziert und fähig sei und auch keiner etwas tue. Der Receptor sieht aber zugleich auch schon ein und regt an, daß nur eine Kommission, deren Mitglieder sich gegenseitig überwachen, diese Reformen würde durchsetzen können.

Auch eine Reihe von Vorschlägen, die Spaen im Februar 1683 einreichte, bewegte sich in dieser Bahn der möglichsten Einschränkung der Verwaltungskosten für Cleve-Mark (die für Räte und Beamte der clevischen Kanzlei 18000 Taler jährlich betrügen)[2], vor allem der übertriebenen Reise- und Kommissionsgelder[3]. Nun war allerdings bei den Ratsstellen nicht mehr viel zu sparen. Als notwendig wurden fünf Räte außer dem Vizekanzler bezeichnet; die anderen bürgerlichen Räte erhielten kein Gehalt[4]. Dagegen konnten adlige Stellen wohl beseitigt werden, zumal auch Spaen über das Hofgericht und die Abwesenheit der adligen Räte, die jährlich kaum ein Vierteljahr da seien[5], zu klagen hatte; er verlangte bündigere Urlaubsvorschriften, die der Kurfürst auch gab; der Landrentmeister sollte die Tage einer Abwesenheit am Gehalte kürzen. Sonst suchte Spaen zu sparen durch schärfere Kontrolle der Abrechnung in der Amtskammer, genauere Über-

[1] Darüber s. Kap. 8, III.

[2] Die Kammer nahm nur ein Drittel dieser Summe ein. Die Gehaltsrückstände bezifferte Spaen auf 80000 Tlr.

[3] Die Untersuchung der von der Steuer eximierten Güter in Mark machte besonders hohe Kosten.

[4] S. die Zusammenstellung in Kap. 1.

[5] Die Beleuchtung von der andern Seite s. in Rombergs Bericht, Teil II, Kap. 3.

Digitized by Google

wachung der mittleren und unteren Beamten, Schlichtung aller Brüchten jährlich oder wenigstens alle zwei Jahre[1] und durch eine Verpachtung aller Domänen an die Meistbietenden.

Es erging auch eine Instruktion an ihn, Regierung und Amtskammer, die sich seinen Vorschlägen anschloß[2], aber über Befehle, alles festzustellen und einzusenden, nicht herauskam.

Nun aber wurde vom Kurfürsten der Mann an die Spitze der Kammerverwaltung in ganz Brandenburg-Preußen gestellt, der ihre Reform durchführte: im Oktober 1683 erhielt Knyphausen den Auftrag, im Geheimen Rat die Kammersachen aller Provinzen zu bearbeiten. Wenn er dabei seine Aufmerksamkeit auch auf die westlichen Territorien lenkte, fand er dort in dem Freiherrn v. Wilich-Bötzlar einen verständnisvollen und selbständigen Mitarbeiter. Wilich reichte, infolge eines Aufenthalts in Berlin im Jahre 1684, jedenfalls aber noch vor seiner Ernennung zum Oberkommissar, eine umfassende, außerordentlich klare und verständige Denkschrift[3] über die Reform des Kammerstaats ein, die sich seinem Memorial über das Steuerwesen[4] würdig an die Seite stellt, es an unmittelbar praktischem Wert übertrifft. Sie zeigt, wie jenes, das durchgehende Streben nach Ordnung, nach klarer Übersicht über die Verhältnisse, nach der Möglichkeit, mit festen Summen zu rechnen, nach durchgreifender Kontrolle. In ihren Anschauungen vom Wert der menschlichen Bevölkerung für ein Staatswesen berührt sie sich mit ständischen Anschauungen. Maßgebend ist für sie das Interesse des Landesherrn an einem geordneten Finanz- und Abrechnungswesen gegenüber selbstsüchtiger Benachteiligung durch die unteren Beamten, zu der das bestehende System von Naturalabgaben, die herrschende Unübersichtlichkeit, der Mangel an rechnerischer Kontrolle durch die Amtskammer selbst verlockten. Aber dabei verliert Wilich die Rücksicht auf die Lage seines Territoriums nirgends aus dem Auge: dies muß zugrunde gehen, wenn ihm außer dem Unterhalt des Heeres und der Festungen auch die anderen Ausgaben (wie schon der jährliche

[1] Die Brüchten sollten, so besagte dann die Instruktion, in die Landrentei fließen, wie alle besonderen Hebungen.

[2] Undatiert.

[3] Akten Nr. 3. Undatiert.

[4] S. Kap. 5, I.

Digitized by Google

Zuschuß an die Kanzlei) aufgebürdet werden, wenn nicht eine gründliche Reform des Kammerstaates in seinen Einnahmen, Ausgaben und Schulden durchzuführen ist. Dafür entwirft er, vom Standpunkte der Notwendigkeit geordneter Finanzen und eines eisernen Bestandes für den Fall der Not aus, ein umfassendes Programm, das den Dingen wirklich an die Wurzel ging und sich nicht in Klagen über den allzu hohen Beamtenetat erschöpfte.

Wie beim Steuerwesen, erklärte er vor allem für notwendig eine gründliche Untersuchung der jährlichen Einmahmen, der Schulden und Zinsen, der Gehaltsrückstände, der Ausgaben, die Aufstellung eines exakten Etats auf deren Grundlage und mit Revision an Ort und Stelle der einzelnen Schlütereien. Für alle drei Gebiete: jährliche Einnahmen — Ausgaben — Abzahlung der Schulden — hatte er sodann seine Reformvorschläge. Die Einnahmen strebte er grundsätzlich an, „ad certa zu redigiren", was allein eine ehrliche Verwaltung gewährleisten könnte. Und dazu war sein Vorschlag, soweit als irgend möglich, das System der Verpachtung der Einnahmen durchzuführen, das auf einzelnen Gebieten schon bestand. Er schlägt nicht vor — darin ist seine Denkschrift nicht vorbildlich geworden für die Reformkommission von 1691 — die Admodiation der Schlütereien an sich. Vielmehr ist sein Streben, den Rentmeister zu einem von der Zentrale (der Amtskammer) scharf kontrollierten, abhängigen lokalen Kassenbeamten zu machen, der so viel wie möglich nur Gelderträge zu erheben und zu verwalten hat[1]. Dagegen will er die einzelnen Einnahmen der Kammer möglichst gegen festen Geldbetrag verpachten und schlägt dazu für ihren wichtigsten Teil, die Einnahmen aus den Pachthöfen, die Einführung der Erbpacht vor, die tatsächlich vielfach entstand, indem das bestehende und sehr verbreitete Leibgewinnspachtverhältnis erneuert wurde, bevor es völlig erloschen war[2]. Damit wäre also an dem bestehenden

[1] Dem entspricht auch, daß er das Verbot der Pachtung von Domänen durch Kammerbeamte aufrechterhalten wissen will.

[2] U.A. V, 7. Leibgewinnsgüter, weil nach Tod der „an die guther behandeten" der Nachfolger neue „hande oder leiber davon gewinnen" und dafür Bargeld, die sog. „Verwinnung oder vorhewer" zahlen muß. (Bericht am Ende's s. unten S. 102 ff.).

Digitized by Google

Charakter der bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse wesentliches nicht geändert worden, und mit einem Schlag wäre die Amtskammer auf sichere, klar zu übersehende, gleichbleibende Einnahmen aus den Pachthöfen gestellt gewesen. Denn den Anschlag der Pachtsumme in Geld, damit die Beseitigung aller Schäden und Mißbräuche, die die Umsetzung der Naturalabgaben durch die Rentmeistereien jetzt mit sich brachte, schlug Wilich ebensogut vor, wie die Verwandlung der Dienste in Dienstgeld[1] und — im Interesse des kurfürstlichen Waldes — die Erhaltung der Häuser der Erbpächter durch diese selbst: den Wert der größeren Liebe des Bauern zu seinem Gute, wenn er es in Erbpacht fast als sein Eigentum behandeln kann, hebt der klarblickende Freiherr scharf hervor. Auch Zehnten, Korn-, Wachs- u. dgl. Zinsen und Mühlen sollten in Erbpacht ausgetan werden[2], Wiesen und Warden aber nur in Zeitpacht auf drei Jahre, damit die Berücksichtigung der gerade bei ihnen häufigen Veränderungen möglich werde. Er empfahl überhaupt eine besonders scharfe Aufsicht über diesen Teil der Einkünfte, den er auffälligerweise als den besten und sichersten bezeichnet, und der deshalb in besonderer Unordnung war, weil diese Stücke mit Vorliebe für Gehaltsrückstände der Beamten verpfändet wurden und dadurch leicht der Kammer ganz aus den Händen kamen. Diese Verwendung aber wünschte Wilich ganz ausgeschlossen zu sehen. Landzölle, Grüte und Accisen[3], Fischereien, Wasserzölle und Licenten sollten gleichfalls auf Zeit gegen Geld verpachtet werden. Die Verwaltung der Holzgefälle und Wälder konnte bleiben wie bisher, nur wies die Denkschrift auf die Notwendigkeit rationellerer Waldwirtschaft und guter Abfuhrwege für das kurfürstliche Holz hin. Für die außergewöhnlichen Einnahmen (Brüchten, Heergeweide, Gewinnsgelder) konnten nur der Wunsch auf gewissenhafte Erhebung und genaue Buchführung ausgesprochen werden. Die Gewinnsgelder fielen eigentlich von selbst weg, wenn die Erbpacht eingeführt wurde. Die Denkschrift schlug aber auch hier allgemein ihre Abschaffung vor, entweder durch Verkauf der Leibgewinnsgüter oder durch

[1] Das ist kein Wilich eigentümlicher neuer Gedanke.

[2] Bei den Mühlen in Cleve war dies zumeist schon der Fall. (Nach dem Memorial des Rechenmeisters am Ende, s. unten).

[3] Darüber s. in Teil II, Kap. 1.

Digitized by Google

Anrechnung in Geld und Erhöhung des jährlichen Kanons um diese Summe. Wilich meinte hier vornehmlich die sog. Laethengüter, die mit ihren Jurisdiktionsberechtigungen — sie standen unter der Jurisdiktion der Schlüter — das sonst bestehende System der Rechtsprechung störten. Sein Vorschlag bedeutete auch keine besondere Neuerung. Denn eigentlich waren schon nach dem Schluß des Landtags von Dinslaken 1598 alle Leibpacht- oder Leibgewinnsgüter aufgehoben und wurden als Allodialgüter verpachtet. Aber namentlich in den Schlütereien Üdem, Xanten, Calcar, Cranenburg, Dinslaken, Rees und Lymers war das vielfach noch nicht geschehen, und Wilich (wie auch später der Rechenmeister am Ende) regt an, das nun alles nachzuholen. Für die Kontribution als die fünfte Einnahmeklasse verlangte die Denkschrift Anpassung an das Vermögen der Landschaften und die genaue Prüfung des Steueretats auf unnötige Posten, die gerade in dieser Zeit auch von Berlin aus angestrebt wurde.

Die Möglichkeit, die Ausgaben zu beschränken, sah Wilich freilich auch nur, wie Spaen, in der Abschaffung der Kommittierungen, der unnötigen Stellen und Gnadengehälter und — was sicher am richtigsten und wichtigsten war — der Zahlung der Gehälter in fest normierten Summen.

Für die Verwaltung der Kammer war der wichtigste (wenn auch nicht neue) Punkt die Herstellung eines geregelten Rechnungswesens: Abrechnung der Schlüter vor der Kammer, Zahlungsanweisungen nur aus dieser und Haftung der Räte dafür, Verwahrung aller Rechnungen mit Belegen in der Kammerregistratur durch einen besonderen Registrator, Führung einer Gegenrechnung durch den Landrentmeister. Außerdem aber erklärte Wilich die Neuvermessung der Domänen durch den Landmesser und die Anlegung eines Generallagerbuchs, eines Katasters über alle kurfürstlichen Ländereien nach Größe, Art und Lasten, für unbedingt erforderlich.

Nun erst kam er zu dem letzten Punkte: Bezahlung der Schulden, nachdem ihm durch seine bisherigen Vorschläge die Ordnung der laufenden Verwaltungsgeschäfte gewährleistet schien. Hier gab er die Richtlinien, denen im Jahre 1691 die Instruktion für die Domänenkommission folgte: 1. Einzelverhand-

Digitized by Google

lung mit den Gläubigern, zu beginnen bei den günstigsten und den nicht kontribuablen Pfandschaften, 2. Auszahlung zuerst der Gläubiger, die am meisten von ihren Forderungen nachlassen, 3. Verwendung der Einkünfte aus den eingelösten Pfandschaften nicht im allgemeinen Etat, sondern zu weiterer Einlösung, 4. Heranziehung der Steuer dazu, ohne die, wie Wilich sah und was sich später auch zeigte, das Werk nicht durchzuführen war: 12000 Taler sollten dazu jährlich verwendet werden, davon die Hälfte jene 6000 Taler Kanzleizuschuß sein sollten[1], die doch, auch wenn sie in alle Ewigkeit gezahlt wurden, der Kammer aus ihrer Misere nicht heraushalfen.

Gab Wilich damit die sachlichen Direktiven einer Reform des Schuldenwesens, so nannte er auch das formelle Mittel zur Durchführung: ein Kommissar vom Hofe, der nicht zu den „eigennützigen und bey der confusion interessierten Menschen" gehörte, wie es eben leicht auch Kommissare aus der clevischen Beamtenschaft sein konnten. Ebenso hatte er aus gleichem Grunde auch für seine noch weiter gefaßten Steuerreformpläne[2] Kommissare vom Hofe verlangt; er wünschte sich also selbst weder bei der Steuer- noch der Domänenreform beteiligt zu sehen, wenn er auch später die erstere, soweit von einer solchen zu reden ist, durchgeführt und bei der zweiten Anteil genommen hat. Denn für die letztere ist sein Vorschlag unter Kurfürst Friedrich durch die Einsetzung der Domänenkommission verwirklicht worden.

Leider hat sich über das Verhältnis Wilichs zu Knyphausen gar nichts finden lassen; es wäre dies interessant gewesen, denn mit Knyphausens großer Denkschrift vom 13./23. Februar 1689[3] berührt sich Wilichs Arbeit in dem sicheren Streben nach einem Generaletat und nach Ordnung im Rechnungswesen, und einen wesentlichen Spezialvorschlag Wilichs hat Knyphausen auch wenigstens für einen Punkt: die Vererbpachtung der Mühlen[4]. Fast scheint es aber, als sei die Berührung der beiden Männer nicht allzu nahe gewesen. Denn Knyphausen hielt, wie zu zeigen

[1] Es waren jedoch jährlich nur 4000 Tlr.
[2] S. Kap. 5, I.
[3] Breysig a. a. O. S. 404 ff.
[4] § 16 der Denkschrift.

Digitized by Google

sein wird, an dem Wunsche, die Schlütereien zu verpachten, fest. Wilichs Anregung dagegen, die Schlütereien als reine Lokalverwaltungsinstanzen beizubehalten, dafür aber mit der Reform noch eine Stufe darunter einzusetzen, ist daher nicht beachtet worden: sein Vorschlag, durchgängig die Erbpacht einzuführen, kehrt zwar in einer Anordnung Knyphausens[1] wieder, hat jedoch keine weiteren Kreise gezogen, während er zweifellos eine gründlichere Reform, die gar nicht einmal besonders radikal vorging, herbeigeführt hätte. In der Arbeit der Domänenkommission stand aber nur die Ablösung der Schuldenlasten im Vordergrunde.

Jedenfalls war es ganz im Sinne Wilichs, als im Juli 1684 wenigstens die Verordnung erging[2], zur Herstellung einer Übersicht über den Kammeretat aller Provinzen Auszüge über Einnahme und Ausgabe bei den Domänen von Trinitatis 1683 bis ebendahin 1684 oder wie sonst der Rechnungsschluß lag, sowie über 1684/85 einzusenden; eine Designation über die Verschuldung der Domänen mit genauer Einzelfeststellung und die Haupt- und Landrenteirechnungen waren beizufügen, damit verordnet werden könne, ob die Rechnungen in Berlin oder in Cleve abgenommen werden sollten. In den künftigen Landrenteirechnungen sollten der gesamte Ertrag der Renteien und aller anderen Einnahmen und alle Ausgaben verzeichnet werden. Mit der Einsendung des Etats und der Lagerbücher von 1682 und der Domänenverschuldung sollte die Amtskammer ihr Gutachten schicken, wie der Kammerstaat zu redressieren sei, wobei die Zahl der wüsten Pachthöfe und die Möglichkeit, sie wieder in Stand zu bringen, besonders ins Auge zu fassen war. Diesem Erlaß folgte am 30. August / 9. September 1684 die sehr wesentliche Verordnung, nach der alle Anweisungen aus der Hofrentei erfolgen sollten und die Rentmeisterei nur die Posten auf den Etats auszuzahlen hatte[3].

Als die Kammer zunächst das zuletzt gewünschte[4] an Knyphausen einsandte, fügte sie hinzu: „Solte man für nötig erachten, solches durch eine special gnädigste commission von hoff in loco hieselbst zu untersuchen, müssen wir es also geschehen lassen,

[1] S. unten.
[2] Breysig S. 495, Nr. 30.
[3] Breysig Nr. 31, S. 496.
[4] Unter dem 7. Oktober 1684. D.

Digitized by Google.

wirdt sich aber nicht anders befinden als unsere vor diessem unterthänigst eingesandte berichte und übergebene status nachführen, wie dan bereits vor unser Zeit anno 1656 S. Ch. D. geheimbter Rhat H. Blaspeil und hernacher anno 1668 domaliger Cammer Präsident der Freyherr von Quadt zu Creutzbergen persohnlich zu Berlin gegenwertig denen von S. C. D. dazu gnädigst verordneten commissarien alle aussführliche nachricht von hiesigem Cammerstaet eingelieffert und remonstriret, dass schon zu der Zeit die ausgabe den empfang weit überstiegen, und weiln bisshero die Zeiten sich nicht gebessert, sondern das höchstverderbliche frantzosische Kriegswesen sambst andern vilefaltigem beschwer eingefallen, ist desto leichter zu ermessen, dass man anietzo so vill zu weniger mitt denen einkünfften werde zulangen können, und man also gar keinen staet auf einigen überschuss zu machen habe."

Auf diesen pessimistischen Ton war auch der dabei eingereichte Bericht gestimmt: Woher stammt diese schlimme Lage des Kammerstaats? Alte Schulden aus vorbrandenburgischer Zeit, die beim Vergleich mit Pfalz-Neuburg übernommen waren, angeblich mit ungerechter Verteilung auf die vier Lande — viele Anleihen auf die Domänen in den Kriegsjahren — Erhaltung des größten Teils der Miliz bis 1650 daraus und Versetzung der besten Stücke dafür — Zahlungen für Gesandtschaften — die Hofhaltung in Cleve und der Bau des Schlosses dort — eine große Schuld an den Prinzen zu Salm (47 500 Tlr.) — die Entziehung der Zoll-, Licent-, Holz- und Jagdgefälle (jährl. über 40 000 Tlr.)[1] — Unterhaltung des Tiergartens[2], Freudenbergs[2] und Bergenthals[2] — die fortwährenden Kriege und die auch jetzt noch hohe Schatzung für die Miliz, die Überschwemmungen, „Abbrüche und Besandungen" durch den Rhein und dazu nötige Wasserwerke, die schlimmen Naturereignisse, also alles, was die kurfürstlichen Pächter zum Ruin gebracht hat[3]. Durch alles dies sind die große Schuldenlast, die Unordnung und die Gehaltsrückstände der Beamten entstanden, und das hat auch zugleich verschuldet, daß die Stände von den bewilligten 600 000 Tlrn. bisher noch rein gar nichts bezahlt haben.

[1] Sie flossen unmittelbar in die kurfürstliche Schatulle.

[2] Bei Cleve; Johann Moritz hatte da bauliche und gärtnerische Anlagen errichtet.

[3] Eine Liste der wüst liegenden Stücke lag bei.

Digitized by Google

Worin bestehen die Einnahmen des Kammerstaats? 1. Die aus den Schlütereien und Renteien, „welche den jährlichen eintrag oder Empfangh haben aus den Höffen, Mühlen, salt- undt Weideländereyen, auch wenigen Fischereyen, Item Landzollen, Kohl- und Kornzehenden, wenigen Accisen, Kleinfederviehe, Schweinen und anderen bey- und zufällen, welches alles in früchten und gelt aussgerechnet wird, iährlichs aber wegen angeregten besandungen, abbruch, Missgewachs und anderen Zufälligkeiten ungewis ist". Die Rubriken über Einnahme und Ausgabe einer Rentei[1] zeigen auch, daß eine solche gar keinen landwirtschaftlichen Eigenbetrieb hatte. 2. Accisen auf fremde Biere, die jährlich 1300 Tlr. eintragen und für die Gehälter verwendet werden sollten — ein in den Gravamina der Stände häufig vorkommender Posten. 3. Die Auflage auf Seife, etwa 250 Tlr. jährlich. 4. Die Brüchtengefälle, die aber entweder versetzt oder zu milden Zwecken angewiesen sind und daher seit Jahren der Kammer nichts eingebracht haben. 5. Die Lehengelder und Heergeweiden, die aber der Lehnssekretär (Regierungsrat Wüsthaus) auf sein rückständiges Gehalt einbehält, jährlich nicht über 336 Tlr. (aus Cleve 203.54, aus Mark 132.42 für 1683; darauf Kosten 135.48, so daß der Lehnssekretär 200.48 behielt) und 6. Terminalgelder, jährlich 4—500 Tlr., die der Protonotar auf sein Gehalt erhält und die überhaupt für Justizbedürfnisse verwendet werden. Die Stempelgelder und die Erträge aus den Zöllen, Holz, Marken, Jagd kommen der Kammer nicht zugute, da sie unmittelbar in die kurfürstliche Schatulle fließen.

Schließlich die Lasten der Kammer: 1. die Schulden, deren Zinsen zu vielen Tausenden Rückständen aufgelaufen sind. 2. Die Gehälter, für die dasselbe gilt. Die sog. Landbedienten (Drosten, Richter, Rentmeister, Schlüter und darunter) erhalten das Gehalt

[1] Es sind Einnahmen: Weizen, Roggen (namentlich als Mühlenzins und Zehnt), Gerste, Malz, Hafer, Schweine, Hammel, Hühner (Kapaune, Gänse), Wachs, Geldzinsen, „Meybedde", „Herbstbedden", „Hundleger", Einnahme aus verpachteten Bauhöfen, Pfandschaften, Zehnten, Bau- und Weideland, der Geldertrag für den Verkauf der Naturaleinnahmen, dann Sterb- und Freygülden, Einnahmen aus „Vorwin und Erbtheilung" („ahn newgewonnene hände"). Die Ausgaben (Schuldzinsen, Gehälter, Steuer [bei Gütern, die davon frei verpachtet waren], zur Landrentei, zur Botenmeisterei, Reparaturen, Botenlohn und verschiedenes), wurden teils in Geld, teils in Natur bezahlt.

Digitized by Google

ohne weiteres aus der betreffenden Renteikasse, die Wald- und Jagdbeamten, sowie die Zollbeamten aus den Gefällen daraus. Sog. Gnadenzulagen sind so gut wie ganz aufgehoben. 3. Unterhaltung der kurfürstlichen Schlösser, Amts- und Renteihäuser; vom clevischen Schloßbau 1663—1666 waren noch über 4500 Tlr. unbezahlt. 4. Die Wasserwerke, Anlage und Erhaltung, wofür das nur notwendige schon nicht bezahlt werden kann. 5. Wieder-Kultivierung „besandeter" Ländereien, Reparation des Schadens durch Eisgang, Überschwemmung und andere Naturereignisse. Dabei sind oft Pachtnachlässe notwendig, und trotzdem verlaufen die Pächter. 6. Kommissionen und laufende Verwaltungsaufgaben der Kammer und Kanzlei (für diese jährlich über 350 Tlr.). Das ergab im ganzen ein recht trübes Bild, und jeden Reformversuch ohne erhebliche Geldaufwendung erklärte daher die Kammer für aussichtslos. Denn eine Reduktion der Beamtengehälter sei weder möglich noch reiche sie irgend aus, da man bei dem sich immer vergrößernden Geschäftsumfang und dem teuren Aufenthalt in Cleve sogar wieder die Reduktionen hatte aufheben müssen. Eine Einstellung der Zinszahlungen, also ein unverhüllter Bankrott, wie man unter Schwarzenberg versucht hatte, sei nicht zu verantworten, sie hätte nur die rückständigen Zinsen noch mehr anschwellen lassen und die Unordnung vergrößert.

Dem Berichte war eine Reihe von Beilagen zugefügt: eine Liste der in Abgang geratenen Güter, eine Bilanz der Renteien von 1683[1], die bei 17 von 22 und bei der Landrentei ein teilweise sehr bedeutendes Defizit zeigte, und eine Designation aller auf den Renteien haftenden Schulden[2]: diese ergab eine Gesamtschuldsumme von über 1 200 000 Tlr. für beide Länder, für die über 23 000 Tlr. Jahreszinsen per se bezahlt, d. h. von den Gläubigern[3] unmittelbar erhoben wurden, 36 000 Tlr. per assignationem der Landrentei, d. h. meist überhaupt nicht bezahlt wurden. Die

[1] Akten Nr. 4.

[2] Akten Nr. 5.

[3] Die auch im Nichtzahlungsfalle sofort von sich aus zur Exekution schritten, so daß ein Teil der Domänen aus aller Verwaltung gänzlich ausgelöst war. — Es kam sogar vor, daß für eine Anleihe Schatzfreiheit des Pfandstücks gewährt wurde. Der Kurfürst verbot diesen Unfug auf das strengste und erkannte keine dadurch angeblich erworbene Berechtigung an. (Goltze 1. Sept. 1687).

452873

Digitized by Google

Designation erstreckte sich bis in die einzelnen Schuldposten, von denen manche bis weit ins 15. Jahrhundert zurückgingen. Der ganze Bericht deckte ganz klar alle Schäden des Kammerwesens auf und lieferte brauchbare Vorarbeit[1], gab aber nirgends kräftige Reformvorschläge und hob sich so von Wilichs Denkschrift unvorteilhaft ab.

Knyphausen sendete nun den Hofkammersekretär Walter nach Cleve, der zusammen mit der Amtskammer die Domänenreform bewerkstelligen sollte. Die Einnahme aus den Schlütereien ergab 1685: 91114 Tlr.; dem standen an Ausgaben für Gehälter und Unterhaltung der Renteien, Pensionarii, Vorschüsse der Schlüter und zur Landrentei: 116060 Tlr. gegenüber, mithin ein Defizit von 24946 Tlr. Mit dieser Mitteilung Walters, die er aus den Rechnungen gezogen hatte, war nun nichts neues gesagt, das war der typische Zustand seit langen Jahrzehnten. Die Frage war, ob die Admodiation oder die Administration der Domänen dem abhelfen könne. Knyphausen wünschte die „admodiation aller Domänen" — so drückt sich der vorliegende Bericht aus —, durch Verleihung von Erbpacht oder wie sonst. Er hatte auf dieser Grundlage einen Etat für 1687—88 entworfen, der einen Ertrag von 100000 Tlr. aus den clevisch-märkischen Renteien herausrechnete; es müßten nur alle Unterschleife beseitigt und alle Pertinentien herangezogen werden. Er setzte an für Gehälter, Baukosten usw. — größere Sparsamkeit erklärte er für dringend notwendig — 20356 Tlr., für Gläubiger 35861 Tlr.[2], und setzte die Vorschüsse der Schlüter zurück, so daß immerhin über 43000 Tlr. aus den Renteien für die Landrentei geblieben wären. Die Kammer meinte dagegen, daß die bisherige Administration beizubehalten sei, da die Admodiation wegen allerhand Mißbräuche dem Kurfürsten nur Schaden gebracht habe und deshalb abgeschafft worden sei, und da sich jetzt schwerlich Leute finden würden, die eine Admodiation auf sich nähmen. Aber man könne ja eine

[1] In dem summarischen Etat der Kammerverwaltung Trinit. 1685 bis Trinit. 1686 (Breysig Nr. 33, S. 503), der auf diesen Berichten aufgebaut wurde, figuriert Cleve-Mark mit 63327 Tlr. Einnahme, 74642 Tlr. Ausgabe und 2377000 Tlr. Schulden (davon 301000 Tlr. für Besoldungen).

[2] Die Summe, die 1684—85 unter diesen Titeln tatsächlich bezahlt worden war.

Digitized by Google

Probe machen, jedoch müsse erst die vorgeschlagene Untersuchung abgewartet werden. Diese Besprechungen zeigen, daß anscheinend Knyphausen und seinem Bevollmächtigten die Frage, worum es sich in dieser Misere in Cleve-Mark handelte, nicht ganz klar war; wenigstens läßt die Fassung dieses Berichts das vermuten. Die Frage der Admodiation aller Domänen (in Erbpacht oder wie sonst) und die der Schlütereien waren hier durchaus zweierlei. Knyphausen warf das aber anscheinend zusammen, und die Kammer bemühte sich auch nicht um Aufklärung; sie sprach nur von der Admodiation der Schlütereien. Diese aber war hier eine sekundäre Frage gegenüber der Entschuldung der Domänen, der Prüfung aller Schulden und eines Zuschusses von den Ständen, ohne den etwas erhebliches nicht zu erreichen war. Der Gedanke, der auch zutage trat, den Arrendatoren der Renteien damit auch deren Entschuldung zu übertragen, war völlig undurchführbar.

Wie in allen seinen anderen Plänen, ist Knyphausen auch für Cleve zur vollen Durchführung erst nach dem Regierungswechsel gekommen; auch auf dem Gebiete der Redressierung des Kammerstaats in Cleve schließt die Regierungszeit des Großen Kurfürsten ohne Ergebnis ab.

III.

Die Kommission zur Reform der Domänen bis 1697.

Für die clevische Amtskammer vollzog sich schon bald nach dem Wechsel in der Regierung eine bedeutsame Änderung. Im Verfolg der Anregungen Knyphausens, die zur Einsetzung der Hofkammer führten, trat sie nunmehr aus dem Rahmen heraus, der sie bisher umschlossen hielt: sie wurde ein fast selbständiges Kollegium, das unter der Berliner Hofkammer und deren Präsidenten stand; doch sind Präsident und Räte der clevischen Amtskammer Mitglieder der Regierung geblieben. Damit wurde auch das gesamte Rechnungswesen unter die Berliner Zentrale gestellt: alljährlich nach Trinitatis waren die Landrentei-Jahresrechnungen einzusenden, mit den Auszügen über die Amts- (also hier: Rentei-) Rechnungen und den Etats. Die Vollziehung der Arrendekontrakte, Genehmigung von Nachlässen, Erledigung aller Veränderungen bei den Domänen wurden der Hofkammer übertragen, der deshalb aus

Digitized by Google

jeder Provinz ein Exemplar des Lager- oder Hebebuchs einzureichen war.

Die Unterordnung wurde dann noch deutlicher, als 1696 Chr. Friedrich Kraut zum Oberrentmeister, zum obersten Kassenbeamten des gesamten Domänenstaats bestellt wurde. Er erhielt das Inspektionsrecht darüber, konnte von sich aus die Domäneneinkünfte verpachten, von ihm war nun das ganze Rechnungswesen abhängig, wenn er auch neben den Landrentmeister einen besonderen Kontroleur stellen konnte[1].

Für Cleve zog Kraut seine Instruktion insofern eine Schranke, als darin gesagt war[2], daß „mit den reluitionibus bis a°. 1700 angefangenermassen continuieret werden" sollte. Infolgedessen wird bis Ende unserer Zeit eine stärkere Tätigkeit Krauts in Cleve nicht verspürt, wie sich auch bei den Domänengeschäften überhaupt die Hofkammer so gut wie gar nicht beteiligt. Denn hier arbeitete, um endlich einmal Ordnung zu schaffen, eine besondere Kommission, vom Kurfürsten unmittelbar abhängig, schon seit 1691.

Schon 1689 war dem Kurfürsten ein ausführlicher Bericht, verfaßt von dem Rechenmeister Jacob am Ende, eingereicht worden[3], der ihm einen guten Überblick über die ganze Lage bot: die besten Domänen sind gerade die — Pfandschaften, die bis 1663 den Pfandhaltern in ungestörtem, unmittelbarem Besitze gelassen worden, seitdem aber auch verpachtet worden sind bei der „Kerze (das ist zu sagen bey einen zeichen des lichts, dass so lange selbiges brennet jederman hoher und ein mehrers aufbiethen kan)". Aus den Verpachtungen, zu denen ständische Deputierte zugezogen wurden, sollten den Pfandhaltern nur 5 % zufließen, sie konnten aber die Pfandschaft selbst zu dem Preise, der sich bei der Kerze ergab, übernehmen. Diese Möglichkeit schreckte freilich wiederum die Pächter ab. Daher brachten 1669, 1670 und 1680 die Verpachtungen, die in den genannten Jahren stattfanden, immer weniger. Der Erfolg war im allgemeinen der, daß die Stücke doch den Pfandhaltern verblieben, die sie dann ihrerseits zu ihrem Nutzen und nach ihren Bedingungen austaten. Dazu kamen die Spesen dieser Verpachtungen, bei denen also — aber ohne Erfolg — ver-

[1] Breysig S. 520 ff.
[2] § 8.
[3] M. Es ist nicht zu sehen, ob er erfordert war.

Digitized by Google

sucht wurde, den Gläubiger aus der Rolle beinahe des Eigentümers auf die des reinen Rentenempfängers zu beschränken. Der Bericht schlug jetzt Untersuchung und Verhandlung mit den Pfandhaltern vor: wieviel sie „zum Ueberschuss" geben, d. h. am Zinsgenuß über 5 % hinaus ablassen wollten; der Überschuß sollte dann in eine Hand fließen, alle Forderungen und Anweisungen an die Amtskammer verwiesen werden. Freilich rechnete auch dieser Beamte mit einem notwendigen Beitrag der Stände von wenigstens 50000 Taler. Dann sollten die Pensionarii darankommen usw.

Was die Domänen selbst anbetrifft, so sprach sich der Verfasser gegen die kurzen Pachtfristen aus, weil der Pächter in dieser Zeit nicht mit seinem Land verwächst: „Soviel die administration solcher guther betrifft, werden die bawhoeve und kathen auff 12 Jahr, auch woll nur auf 6 Jahren, nachdeme es gelegen oder von jedes orts Rentmeistern erinnert wirdt, beyseins eines Raths oder eines anderen Cammer bedientens verpfachtet und aussgethaen." Die Stücke sollten nach genauer Prüfung, die sorgfältiger als jene von 1650 geschehen müsse, auf 24 Jahre, doch mit „Wiedersagung" nach 12 Jahren, wenn der Pächter dazu Anlaß gibt[1], verpachtet werden. Zweierlei Land unterschied der Verfasser in Cleve: das am Rhein, teils binnen, teils außerhalb der Deiche, und das auf der Höhe gelegene[2]. Jenes leidet natürlich unter den häufigen Rheinüberschwemmungen und ist darum ein „ungewisser", vielfach Pachtnachlaß erfordernder Besitz; der Verfasser meint daher, es sei besser, dies Land, namentlich in den Rentmeistereien Dinslaken, Orsoy, Rees, Emmerich, Huissen, Sevenaer, Cleve und Calcar als Weide- und Wieseland zu verwenden, doch immer mit der Möglichkeit, es auf Wunsch auch zu verpachten. Das Land auf der Höhe ist nicht so guter Boden, wie das am Rhein, aber sicherer vor den Naturereignissen. Dann gibt es Domänenland, Acker wie Weide und Wiese, das nicht zu einem Hofe gehört und bei der Kerze auf 3, 6, auch 12 Jahre ausgetán wird: die oft erwähnten sog. Flochländereien. Auch hier, wo Unterschleif und Unordnung bei den Verpachtungen besonders groß waren, fordert der Verfasser eine Verpachtung auf

[1] So daß er nach 12 Jahren geht.

[2] „Eine richtige Landmaess" ist nach Mitteilung dieses Berichts von allen kurfürstlichen Gütern vorhanden.

Digitized by Google

12 Jahre, mit der Bedingung, zu meliorieren, und die Verwendung der tief gelegenen Stücke zu Weideland.

Die Wind- und Wassermühlen sind in Cleve seit 1669 meist in Erbpacht ausgetan, die anderen werden auf sechs Jahre verpachtet; hier besonders wird eine längere Pachtfrist erfordert. Dann die sog. Riesswarthen, Anschwemmungen des Rheins, von denen nach dem Bericht „in hundert und mehr Jahren viele morgens an beeden seithen des Reins angewonnen" und zu Ackerland verwendet sind, was der Verfasser für nachteilig erklärt, wegen der Überschwemmungsgefahr; sie sind gleichfalls zu Wiesenland zu verwenden[1]. Das jus alluvionis et insularum besitzt der Kurfürst von Angerort an bis unterhalb der „Mallburgischen fehr". Die Warden werden auf Zeit ausgetan, so, daß sie „die vorgesetzte Jahren über anstatt der unkosten gebraucht" werden und dann dem Kurfürsten wieder anheimfallen. Bei wieder frei werdenden Warden wünscht der Verfasser dann das Einkommen daraus lediglich zu „fortsetzung der neuen anwachse" verwendet zu sehen. Im engsten Zusammenhang mit diesen Fragen standen die Wasser- und Kribbwerke.

Ferner die Güter, die in Cleve bestimmte, nicht erhöhbare Geld- oder Naturalabgaben entrichten; gemeint sind die verschiedenen Arten von Bauerngütern, über die der Kurfürst Grundherr ist, als Leibgewinns-, Erbpachts-, Churmundts-, Coes-, Zinsgüter[2]. Da ist lediglich sorgfältig Obacht zu halten, daß nichts abgesplittert wird und daß dazu neue Lagerbücher von den Schlütern angelegt und von der Kammer revidiert werden. Zu tiefer greifenden Vorschlägen rafft sich am Ende nicht auf.

Auch die Fähren über Ruhr und Lippe werden auf Zeit verpachtet, worunter die zu Emmerich am wichtigsten ist, jetzt zwar verpfändet, aber alljährlich an den Meistbietenden verpachtet. Sie trug 1653—1654 bei einem Fährgeld von $^1/_2$ Stüber auf die Person

[1] Hier hat dann eine andere Hand hinzugefügt, daß, da alle Ländereien in Cleve, sei es dem Kurfürsten, sei es den geistlichen Stiftern, zehntbar seien, auch diese neuen Anwüchse Zehnten zahlen müßten, was ständische Gravamina öfter bestreiten. S. auch Scotti I, Nr. 394 (1687), wo die Zehnterhebung auf allen Warden und neuen Gründen (mit Ausnahme der an bestimmte Kirchen verschenkten und ausdrücklicher Befreiungen) der Amtskammer und dem Oberwardgrafen befohlen wird.

[2] S. darüber im Schluß dieses Teiles I, b.

Digitized by Google

1500 Taler Pacht; dann 1000 Taler bei Verdoppelung des Fährgeldes, jetzt 1400 Taler, doch mit Nachlaß; höher als 1400 bis 1500 Taler würde der Ertrag wohl auch nicht zu bringen sein. Daneben gibt es noch Fähren zu Lobith, Xanten (die an beiden Seiten des Rheins getrennt verpachtet war) und geringere; überall mußte untersucht werden, ob sie auf kurfürstlichem Boden anlegten.

Und zuletzt die Zehnten: Sackzehnte und Gaffelzehnte (die 10. Garbe). Da die Verpachtung an sich schon viele Kosten macht, soll der kleine Zehnt durch den Rentmeister mit Zuziehung einer Gerichtsperson, der große möglichst durch wenige Beamte der Kammer, unter denen dies Geschäft, da es ein Emolument für sie ist, umgehen müßte, verpachtet werden. Die Zehntpächter sollten nach Vorschlag des Verfassers den Zehnten nur von nichtkurfürstlichen Gütern erheben, dafür aber die kurfürstlichen Domänenpächter entsprechend mehr an Pacht zahlen.

In der Grafschaft Mark unterschied der Bericht drei Arten von Land: 1. die beste, an der Landstraße gelegen: die Ämter Hamm, Unna, ein Teil von Hoerde und Bochum, doch mit wenig Weideland, außer bei der Stadt Hamm und an den Ufern der Ruhr, aber fast alles von diesem Weideland ist schon seit Zeiten der clevischen Herzöge verpfändet. 2. Der Rest von Hoerde, Schwerte, Westhofen, Wetter und Blankenstein, ziemlich bergiges Land, das etwas schlechter ist als das erstgenannte. 3. Altena, Iserlohn, Plettenberg und Neuenrade — die meisten Berge und das schlechteste Land, daher hier bloß Geld- und Haferpacht. Die Verpachtung der Höfe und Katen findet auch hier auf ein oder mehrere „Leben“ statt, wobei vorher die „Vorhewer“ oder „Vorgewinn“ zu zahlen ist; die Pachtsummen haben sich in 100 und mehr Jahren nicht verändert und werden in Natur (doch fast nicht in Weizen) und Geld gezahlt. Auch Verpachtungen auf 24 Jahre kommen vor. Hier finden sich viele unverpachtete Höfe, die wegen der Kriegszeiten nicht zu neuer Verpachtung gebracht werden konnten; man muß mit den Leuten glimpflich umgehen, um ihr „Verweichen“ und das Wüstwerden der Güter zu verhindern. Land, das keinem Herrn gehört, gibt es hier ganz wenig, ebenso keine Windmühlen, die dem Kurfürsten gehören, weil Ruhr und Lippe genügend Gelegenheit für Wassermühlen geben; doch ist die Anlegung von

Digitized by Google

Windmühlen an bequemen Orten für die Untertanen bei Wassermangel nötig. Die vorhandenen kurfürstlichen Wassermühlen werden im einzelnen besprochen. Der Verfasser regt an, es mit den Mahlabgaben überall auf den 16. Teil zu bringen, wie es in Cleve ist; in Mark ist der Satz überall geringer.

Riesswarden und Wasserwerke gibt es in Mark nicht. Einige Erbpachts-, Leibpachts- und Hofgüter gibt es, aber keine Leibgewinns-, Churmundts-, Coes- und Zinsgüter. Seit 1666 sind einige Allodialgüter in Erbpachtsgüter verwandelt worden, wobei nichts zu verändern oder zu erhöhen ist. Leibpachtsgüter sind kurfürstliche Allodialgüter, die aber nur auf 1—3 Leben ausgetan werden; bei Zulassung von neuen „Leibern" zur „Winnung" muß „Gewinn" oder „Vorhewer" bezahlt werden. Die Verpachtung geschieht durch die Rentmeister; der Bericht schlägt vor, daß außerdem möglichst ein Kammerbeamter dabei sein soll. Hofgüter, besonders in der Rentmeisterei Hamm, haben besondere Hofrechte und stehen unter den Rentmeistern als Hofrichtern (die sog. Laethengüter). Bei ihnen ist „grosse servitut und der eigenschaft ehnlich", auch sind einige Untertanen leibeigen, und wenn Mann oder Frau sterben, läßt der Kurfürst die Hälfte des hinterlassenen Viehs verkaufen. Bei Säumigkeit in der Abgabenzahlung fallen diese Güter dem Kurfürsten „zur Kuchen" heim. Es gibt jetzt Güter, die in Leibpacht, auch Jahrespacht ausgetan werden könnten und von denen der „Vorgewinn" gefordert werden könnte. Aber die Zeiten sind nicht danach, daß man da überall mit Strenge vorgehen kann.

Die Vorschläge zur Verbesserung der Domänen, die der Bericht an diese Schilderung knüpft, drehen sich lediglich um Einzelheiten, aus denen nur die Wilichs Vorschlag entsprechende Anregung von Bedeutung ist, die Pächter alle auf Geld zu setzen, wegen der Schwierigkeiten und Mißbräuche, die das Einliefern und Verkaufen der Getreidepächte in den Renteien mit sich brachte[1].

[1] Der Kurfürst besaß auch den Salzzehnten in Sassendorf bei Soest und in Werdohl, und der Bericht regt an, weil die Untertanen ihr Salz meist von Werl im Kölnischen bezogen, daß sie nur im Lande gemachtes Salz verbrauchen dürften; die Salzgewerken in Unna und Soest müßten dazu angehalten werden, „gleichen Markt" mit denen von Werl zu halten, damit der Zwang durchgeführt werden könne.

Digitized by Google

Mit Wilichs freilich tiefer und weiter sehender Denkschrift zusammen gibt dieser Bericht des sachkundigen, aber etwas zu sehr am Bestehenden klebenden Rechenmeisters eine gute Einführung in die Vorbedingungen der Reform, die nun ernstlich angefaßt wurde. Daß sie auf das äußerste drängte, darüber konnte niemand mehr im Zweifel sein. Von 1686—1690 waren aus den überhaupt noch zur Verfügung der Kammer gebliebenen Domänenstücken bar in der Landrentei eingegangen 70453 Taler, dagegen von dieser vorgeschossen 7601 Taler, so daß 62852 Taler oder jährlich 12570 Taler blieben. Das konnte natürlich nicht reichen zu Gehältern, Unterhalt der Amtsgebäude und Schutz der am Rhein gelegenen Ländereien gegen das Wasser. 1689 stellte man die Kammerschulden auf 2300000 Taler oder 23 Tonnen Goldes an Kapital und 1100000 Taler oder 11 Tonnen Goldes an rückständigen Zinsen fest. Etwa die Hälfte der Gläubiger erhob die Zinsen aus den Unterpfändern oder den Kammergefällen, die andere Hälfte bekam überhaupt nichts, weder Zinsen noch Kapital.

Da dieser Zustand nicht länger zu ertragen war, hatten die Stände schon einmal, 1686, dem Kurfürsten vorgeschlagen, ihnen das ganze Kammerwesen auf 12 Jahre zu freier Disposition zu überlassen, wofür sie währenddem die Kammer von Schulden befreien und außerdem dem Kurfürsten noch 20000 Taler jährlich daraus zahlen wollten. 1688 wiederholten sie das Angebot, 1689 erweiterten sie es noch dahin, auf diese Bedingungen schon in sechs Jahren zum Ziele kommen zu wollen[1]. Der Kurfürst lehnte das ab, „weilen der Herren Landstände meinunge dahin zielete, dass S. K. M. in solchen Jahren keine Contributiones aus den Lande ziehen und überdem auch die aus den Reynzöllen und Licenten auch Waldgefällen zur Scatoul gezogene Gelder zurücklassen müsten, S. K. M. auch bedencken trugen, die disposition dehro Cammer-Wesens denen Hrn Landständen in die hände zu geben. So fiehlen alle solche vorschläge hinweg, und wurde davor gehalten, das S. K. M. der ienigen Mittell, deren sich die H. Landstände ihren Verlaut nach gegen die Creditores und Pfandhältere gebrauchen wolten, sich eben so wohl bedienen und denen welche 6. 7. 8. 9. 10 und mehr procent genossen, ihre forderungen morti-

[1] Bericht von 1710.

Digitized by Google

ficiren lassen könten. Andere Mittell alss in Holland neue schulden zu machen und damit die alten abzulegen, würden verworffen, indem dadurch nur derer Creditoren Nahmen verändert, die Last aber auf der Cammer gebliben und ihr der gegen die alten Creditores gehabte Vortheil, umb deren forderungen durch die gehobene übermässige Zinsen zu tödten, aus Handen genommen worden wäre. Zu geschweigen der Partheylichkeit, so hierunter vorgehen und viel klagens und weitlaufftigkeit verursachen würden, wan diese Sache von denen dortigen Eingesessenen und fast mehrentheils bey diesem Werck interessirten Persohnen wäre tractiret worden[1]."

Als die Stände bei der Huldigung abermals drängten, beschloß der Kurfürt, „diese Sache der clevischen Domänen mit grössester Exaktitude sofort nach geendigter Kampagne vornehmen und traktieren" und durch „fremde" Kommissare die Reform durchführen zu lassen[2].

Dieser Beschluß geht wohl auf Knyphausen zurück, der in seiner Denkschrift „visitationes provinciales, umb in re praesenti alles zu untersuchen" sonderlich in Preußen und Cleve für höchst nötig erklärt hatte[3]. Auch Danckelman sagt[4] 1698, daß alles, was diese Kommission betrifft, in der Hofkammer entworfen worden sei. Aber auch Wilich hatte die Ernennung eines landfremden Kommissars als einzigen Rettungsweg angegeben.

Jedenfalls nahm der Kurfürst die Herstellung eines allgemeinen Domänenetats für Cleve in Aussicht und eine Zentralisierung des Anweisungswesens, indem er verbot, irgend etwas ohne besondere Verordnung auszuzahlen. Seine Anwesenheit in Cleve Ende 1688 benutzte er zur Prüfung des Kammerstaates, wozu er auch den Hofkammerrat Lindt kommen ließ; an diesen sollten auch zuerst alle Etats und Rechnungen gehen. Dann aber — 1689 — erhielt der Hofkammersekretär Walter den Auftrag, durch Untersuchungen

---

[1] Daß dieser Vorschlag der Stände nicht angenommen wurde, wurde Danckelman nach seinem Sturze 1698 zum Vorwurf gemacht. In seiner Verteidigungsschrift (Breysig S. 605) fragt D. nur, wie er, in dem Wirrwarr der Belagerung von Bonn und der Mißhelligkeiten unter den Generalen, als anfangs allein anwesender kurfürstlicher Rat, „diesen an sich bei so schweren Kriegstroublen impraktikablen vorschlag" hätte approbieren sollen.

[2] Danckelmans Verteidigung in Finanzsachen, Breysig, S. 605.

[3] Breysig, S. 407.

[4] Ebenda S. 605.

Digitized by Google

an Ort und Stelle in den einzelnen Renteien die Vorarbeiten zu schaffen; er bekam dafür 2 Taler Tagesdiäten für 4 Pferde, Schreiber, Knechte und sich, womit er indes nicht auskam. Diese Arbeit konnte freilich keineswegs schnell vonstatten gehen, da die Registraturen und Akten der einzelnen Schlütereien in vollständiger Unordnung waren; die Kriegszeit hatte die Konfusion natürlich auch nicht behoben, über die schon 1650 Johann Moritz und Horn so lebhaft geklagt hatten. Und daß es sich vielfach um Jahrhunderte alte Verhältnisse handelte, trug auch nicht zur Erleichterung der Arbeit bei. Außerdem hatte Walter unter der Eifersucht der Amtskammer zu leiden. Aber es gelang ihm, nachdem noch alle Rentmeister eidlich verpflichtet worden waren, die betreffenden Verordnungen zu erfüllen, von November 1689 bis Juni 1691 alle 22 Rentmeistereien sogar dreimal durchzugehen, und für jede eine genaue Übersicht vorzulegen[1].

Die Absicht war nun zunächst — was Walter vorschlug —, die „Administration" der Renteien völlig aufhören zu lassen und sie durch die „Admodiation" zu ersetzen. Daher erging 1690 und nochmals am 16. April 1691 die Aufforderung an die Amtskammer zum Bericht, wie hoch die Schlütereien zu veranschlagen seien, wenn sie „in Arrende oder Admodiation" ausgetan werden sollten und damit dieser 1662 und seit 1675[2] völlig fallengelassene Versuch wieder aufgenommen werden sollte.

Walter hatte aber auch zugleich alle Akten über die Redressierung des Kammerstaates durcharbeiten müssen und ein Reglement verfaßt[3], das dann mit den Ständen besprochen wurde und nach ihrer Zustimmung im Juni 1691 der Domänenreformkommission als Richtschnur dienen sollte. Diese Kommission bestand aus dem magdeburgischen Vizekanzler und Geheimrat Gottfried Stößer von Lilienfeld, Walter und — als einzigem clevischen Beamten dabei — dem Amtskammerpräsidenten von der Recke-Diepenbrock. Sie war mit „Gebot und Verbot" neben die Amtskammer gesetzt, die, wenn auch der Kurfürst das Recht zur Ent-

[1] Dabei wurden 15 Ries Papier verschrieben. Eine Designation aller in Mark verpfändeten Höfe usw. und der in Erbpacht ausgetanen und veralienierten Stücke aus Januar 1690 ist vorhanden in M.

[2] U.A. V, 947.

[3] Vom 16. April 1691, jedenfalls aber ist auch das vom 9. April von ihm.

Digitized by Google

sendung von Kommissaren (auch landfremden) receßmäßig hatte, doch beinahe receßwidrig durch sie umgebildet wurde, weil sie ein Jahrzehnt fast neben und statt jener arbeitete. Die Hauptpunkte ihrer Instruktion (vom 11. Juli 1691) waren 1. Veranschlagung aller Schlütereien und Verarrendierung; 2. Revision sämtlicher Pachtkontrakte; 3. Befreiung von den Schulden, Einziehung der abhanden gekommenen Stücke. Der letzte Punkt war der wichtigste, über den aber eben erst mit den Ständen Besprechungen stattfinden mußten. Dazu war schon am 9. April 1691 eine Verordnung[1] ergangen, die die Grundlage für die folgende Arbeit und — die sie aufhaltenden Bedenken der Stände gab:

Die Ursache des Ruins des Kammerstaats ist, daß zur Konservation des Landes die Domänen mit Schulden belastet worden seien, also zugunsten des Landes, weshalb die Stände wohl auch sich an der Abhilfe beteiligen würden. Nach den so oft ausgesprochenen Wünschen der Stände sollten jetzt alle Mißstände beim Kammerwesen abgestellt werden. Die Maßnahmen dafür waren: 1. Feststellung des wirklichen Ertrags der kurfürstlichen Zehnten. 2. Aufhebung der dem Kurfürsten allzu ungünstigen Erbpächte, Zeitpächte und der Verpachtung anderer Kammereinkünfte (Landzölle, Licenten, Accisen) und der Abgaben auf zugelassene Monopole. 3. Wiederherstellung des kurfürstlichen Mühlenzwangs. 4. Wiederbeibringung aller irgendwie entfremdeten Domänenstücke[2] und „verdunckelten" Kammereinkünfte. Der Kurfürst wollte an keine derartigen Schenkungen und Veräußerungen gebunden sein. 5. Eine genaue Untersuchung der Verschuldung der Domänen, die derartige „alte Rechte" ebensowenig achten und die vollständige Anarchie auf diesem Gebiete beseitigen sollte. Die Creditores pensionarii sollten sich gemäß den ergangenen Edikten qualifizieren, vor allem aber die unmäßigen Zinssätze beseitigt werden. Deshalb sollte — die Hauptaufgabe der Kommission — mit den Inhabern von Pfandschaften abgerechnet und bei dieser Abrechnung vom Tage der Verschreibung an nur ein Satz von 5 % zugute gerechnet werden. Der Kurfürst hatte schon die Zinszahlung einstellen lassen bei solchen Gläubigern, die ihr Kapital durch die zu hohe

[1] Akten Nr. 6.

[2] Das galt besonders für solche, die für Gehalts- und andere rückständige Forderungen ausgetan waren (§§ 15 und 20).

Digitized by Google

Verzinsung mehrfach wieder erhalten hatten, um dadurch denen, deren Ansprüche bisher immer unbefriedigt geblieben waren, in etwas wenigstens zu helfen; doch sollte das jetzt nur für Gläubiger gelten, die das Kapital zurückzunehmen öfter sich geweigert hatten (§ 13). Ebenso sollten Konzessionen und Verkäufe von Pfandschaften die Durchführung der Ordnung nicht hindern (§ 14).

Im Zusammenhang mit der ganzen Reform stand nun auch die Revision der Matrikel. Der Kurfürst wollte seine Domänenbauern keineswegs der Schatzung entziehen, sie aber vor willkürlicher und übertriebener Belastung in der Steuerrepartition auch schützen, und glaubte das Mittel dafür gefunden durch einen Eingriff in die lokale Steuerverwaltung (§ 6): seine eigenbehörigen Untertanen und Pachtbauern sollten die Steuern an seine Schlüter und Rentmeister zahlen, die auch bei Verteilung der Lasten im Kirchspiel anwesend sein sollten und ohne die den Untertanen keine Last aufgebürdet werden sollte. Durchgeführt hätte diese Bestimmung dem Landesherrn einen wesentlichen Anteil an der wichtigen unteren Steuerverwaltung gewährt. Daher war hier lebhafter Widerspruch der Stände zu erwarten, und schon auf den ersten Blick empfahl sich verwaltungstechnisch die Maßregel bei den kleinen Lokalsteuerbezirken nicht besonders, erschien sie als Halbheit.

Im allgemeinen wurde noch Sparsamkeit versprochen, aber auch prompte Bezahlung aller Gehälter und aller Stiftungen für fromme, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke. Für die pünktliche Gehaltszahlung sollten jedoch die Beamten selbst für Erhaltung ihrer freien Amtswohnungen in den Amtshäusern sorgen. Zuletzt wurde die so oft verlangte und durch Berichte, Erinnerungen usw. vielfach vorbereitete Wasser- und Deichordnung in Aussicht gestellt und sollte das Edikt über das Brüchtenwesen ausgeführt werden[1].

Diesen „Punkten", über die mit den Ständen zu verhandeln war, schloß sich dann am 16. April 1691 eine zweite Instruktion für die „in dem Cammerwesen nach Cleve abgeordneten" Kommissare an[2]. 1. Die von Walter getanen Vorarbeiten sollten noch-

[1] Scotti Nr. 356.
[2] D. Abschrift.

Digitized by Google

mals überprüft, die von ihm entworfenen Pachtkontrakte ausgefertigt, zur Rektifikation an den Kurfürsten eingesandt, und von den Pächtern Kaution gefordert werden. Wenn die Zeit zu solcher Revision nicht ausreichte, hatten die Kommissare sie sich vorzubehalten, vor allem aber möglichst rasch zum Schluß zu kommen. 2. In der Verwaltung der Rheinzölle und Licenten war zunächst ein Interimsreglement zu beobachten und danach diese Gefälle zu berechnen. 3. Die Berechnung der kurfürstlichen Wald- und Schatullgefälle wurde vorläufig nicht geändert, dagegen die Lieferung des freien Bauholzes an die kurfürstlichen Pachtbauern, die bisher sehr umständlich gewesen war[1], vereinfacht, indem lediglich eine schriftliche Bescheinigung des Schlüters genügen sollte als Erlaubnis, das Bedarfsholz (nicht zum Verkauf) zu fällen; außerdem hatte der Bauer dafür das dreifache mit jungen Bäumen wieder zu ersetzen. Die Kontrolle darüber fiel dem Forstamt zu. 4. Das Brüchtenwesen war nach dem Hauptreglement einzurichten, und auch alle übrigen außerordentlichen Kammergefälle sollten ohne besondere Beamten und Gehälter in die Landrentei fließen. 5. Die bei der Nachrevision genehmigten Zinsen läßt der Kurfürst vorläufig passieren, für die anderen war unter entsprechender Mitteilung an die davon betroffenen Gläubiger kurfürstliche Spezialordre einzuholen und dann nur das vom Kurfürsten wirklich angewiesene auszuzahlen. Für alle solche Zahlungen aus dem Barüberschuß der Landrentei mußte Quittung vorhanden sein. 6. Die bisherigen Zahlungen aus den Schlütereien und Domänen für kirchliche, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke sollten weiter geschehen, doch unter Vorbehalt genauerer Untersuchung, desgleichen die für die Gehälter der Beamten; auch den Schlütern wurde belassen, was ihnen als Pächtern jährlich für casus fortuiti, Bau-, Reise- und Zehrungskosten abgeschrieben wurde. 7. Was aus Rheinzöllen, Waldgefällen usw. bisher nach Hofe geflossen ist, sollte weiter dahin gehen, in Verwendung als kurfürstliche „Handgelder", zum Traktament des Statthalters, zur Hofstaatsverwaltung und für Bedürfnisse der kurfürstlichen Kinder. 8. Die Gehälter der drei Kollegien sollten ab Trinitatis 1691[2] regelmäßig bezahlt,

[1] Der Schlüter, die Amtskammer, der Jägermeister, der Waldförster und der Heideläufer hatten dabei nach einander mitwirken müssen.

[2] Das Etatsjahr läuft jetzt von Trinitatis zu Trinitatis.

Digitized by Google

über die rückständigen Gehaltsforderungen aber Abrechnung bis 1684 nach der Reduktion von 1662, bis 1691 nach der von 1684 gehalten und der Rest dann ausbezahlt werden, wenn zuerst die jetzt aus der Zinshebung gesetzten Gläubiger befriedigt sind. Wenn sich dabei findet, daß die Kammer Geld auf Zinsen aufgenommen habe, ist zu untersuchen, auf wessen Befehl solche aufgenommenen Kapitalien erhoben worden sind und ob mit kurfürstlicher Genehmigung. 9. Die Kommissare haben freie Disposition über die etwa 10000 Tlr., die im neuen Kammeretat für Reisekosten, Diäten, Schloßbaukosten, Boten- und Postgebühren, zu Erhaltung der Rhein- und Wasserwerke, zu den „ablägern, auch block und armen"-Geldern ausgeworfen sind. Vom Barüberschuß dieses Etats aber haben sie nichts ohne Spezialbefehl zu verwenden, über Ausgaben, die durch unvorhergesehene, namentlich Naturereignisse entstehen, besonders zu berichten. 10. Der Überschuß ist bis Ende des Jahres bei der Kammer zu verwahren, außer für die unter 9 und 5 genannten Zwecke nicht heranzuziehen und nur zu Tilgung der noch auf den Domänen haftenden und schon anerkannten Schulden zu verwenden. Man hoffte, so in 10 bis 12 Jahren diese Schuldenlast los zu werden[1], und erst dann sollten die bisher außer Zinsgenuß gewesenen Gläubiger und die rückständigen Gehaltsansprüche befriedigt werden. 11. Um den Geschäftsgang möglichst zu vereinfachen, wurde bestimmt: in allen Kammer- und Domänensachen sollten die Gläubiger ihre Schriftsätze doppelt bei den Kommissaren einreichen, diese nach den Akten entscheiden und von ihrem Bescheid Appellation an den Kurfürsten selbst gestattet sein. 12. Sofort nach Abschluß einer Verpachtung hatte der Schlüter ein Inventar über den kurfürstlichen Besitz und dessen Untertanen doppelt aufzustellen, das dann an Ort und Stelle zu revidieren und in einem Exemplar dem Arrendator, im andern der Kammer zu übergeben war. 13. Alle Administrationsrechnungen der Schlüter sollten auf Trini-

[1] Als Endjahr der Kommission war 1700 anscheinend in Aussicht genommen. S. Bestallung Krauts zum Oberrentmeister § 8 („jedoch soll mit den Preußischen und Klevischen reluitionibus bis ao. 1700 angefangenermassen continuieret werden") und Danckelmans Verteidigung („bis ans Ende des saeculi alsdann die Einlösung zum Ende gekommen sein wird"). Breysig, S. 522, 606.

Digitized by Google

tatis 1691 geschlossen, über uneintreibbare Reste, sowie etwaige Über- und Vorschüsse ein Abschluß gemacht werden. Über „unrichtige" Posten war kurfürstliche Entscheidung einzuholen. 14. Die vollständig in Unordnung geratene Kammerregistratur sollte im Zusammenhang mit der ganzen Arbeit geordnet und eine Kammer-, Schlüter- und Renteiordnung vorbereitet werden. 15. Alle Pacht- und Rechnungen der Zölle und Licente, die über Brüchten und Strafen, Mahl-, Accise-, „Block-" und Armengelder, Terminal-, Prozeß- und Urteilsgelder, Lehn- und Heergeweidegelder (außer der Abrechnung der Waldgefälle) sollen von Trinitatis zu Trinitatis gehen, damit die Landrentei spätestens zu Michaelis ihren Abschluß und den neuen Kammeretat für das nächste Jahr nach Berlin senden kann; die Pächter waren dementsprechend durch die Kommissare über die Einrichtung ihrer Pachtrechnungen und Einsendung dieser und der Überschläge zu belehren. 16. Das „Rhein- und Wardwesen" war nach Walters Bericht einzurichten, wegen der Wasserrechte waren aber nochmals die Erinnerungen der clevischen Stände zu erfordern, nach bestimmter Frist jedoch war in jedem Falle die Wasserordnung durch den Druck zu publizieren[1]. 17. Sämtliche Unterbeamte der Kammer stehen dafür unter den Kommissaren, vor denen sie ihre eidliche Verpflichtung abzustatten haben[2], die Kommissare aber stehen unmittelbar unter dem Kurfürsten.

In diesen beiden Schriftstücken waren die Grundlinien gezogen, in denen sich die Reform zu bewegen hatte, und die Mittel dafür genannt. Die Hauptaufgabe der Kommission war danach nicht die Verpachtung der Renteien, sondern die Einzelabrechnung mit den Gläubigern. Die nutzbarsten Pfandschaften sollten am ersten eingelöst werden, die Gläubiger, die am meisten nachlassen, am ersten bezahlt werden[3]. Alles andere: Admodiation mit den Schlütern, Matrikelrevision, Reform des Zollwesens usw. kam erst

[1] Die Deichbauten für Grieth wurden energisch angegriffen. Als sich 1694 die märkischen Stände über eine auch in Mark dafür ausgeschriebene Leistung beschwerten, da sie nicht verpflichtet seien, die Ströme im clevischen zu konservieren, erhielten sie die Antwort, daß das „ein gemein nützlich Werk sei und zu behuf der gemeinen Domänen geschehe".

[2] Dies klingt so, als wenn damit eine besondere Vereidigung für besondere Aufgaben gemeint war.

[3] Wie Wilich vorgeschlagen hatte.

Digitized by Google

in zweiter Linie. Sicherlich war eine solche außerordentliche Kommission, der die Beamtenschaft unterstellt wurde und die selbst nur vom Landesherrn abhing, das einzige Mittel, ernstlich etwas zu erreichen. Aber es war auch klar, daß sie einmal die Amtskammer nahezu ganz depossedierte und dann deshalb und mehr noch durch ihre eigentliche Arbeit den Widerstand der Stände hervorrief. Für das Verhältnis zur Amtskammer stellte der Kurfürst selbst genaue Regeln auf, die später besprochen werden. Die Erörterungen mit den Ständen aber zogen sich lange hin, und ihre Klagen wiederholen sich die folgenden Jahre hindurch, in denen die Kommission schon arbeitete, fortwährend wieder.

Von den drei Hauptpunkten der Instruktion[1] lag Walter der erste und zweite ob. Unmittelbar ständische Interessen wurden durch sie noch nicht berührt, dagegen freilich viele andere Interessen, so daß ein „fast unversöhnlicher Hass und Feindschafft des gantzen Landes“[2] gegen Walter und die Schlüter entstand. Walter hatte die Verpachtung der Schlütereien durchzuführen und war im Jahre 1691 noch in voller Arbeit daran und an der Revision aller Pachtkontrakte, die sämtlich gekündigt waren oder werden sollten. Dabei war mit den Schlütern, bevor die Verpachtung begann, über ihre Administration ja erst abzurechnen. Danach erst konnten die Pachtkontrakte für die Schlütereien entworfen werden. Vor Antritt der Admodiation mußte auch ein vollständiges Inventar über Gebäude und Pachthöfe einer Schlüterei hergestellt werden. Bisher hatten die Schlüter in den Abrechnungen keine Rückstände verrechnen dürfen, weil sie diese im folgenden Jahre eintreiben konnten. Das ging bei der Admodiation auch nicht mehr an, daher die Rückstände auch zu prüfen und die Rendanten für etwaige Unregelmäßigkeiten haftbar zu machen waren; nur durch „gemeinen unglücksfall oder landtverderbliche plagen“ entstandene Rückstände durften angerechnet werden. Die anderen Kommissare waren erst heranzuziehen, wenn der Punkt: Prüfung der Schulden darankam; die Verpachtungen selbst vollzog Walter, der, da er die ausgesprochene Aufgabe hatte, das Interesse

[1] S. S. 110.
[2] Bericht von 1710.

Digitized by Google

des Kurfürsten zu vertreten gegenüber den bisherigen Schädigungen, auf heftigen Widerstand stieß; doch lehnte der Kurfürst es Mitte 1691 noch ab, gegen die Widersetzlichen den Advocatus fisci vorgehen zu lassen. Der Hauptwiderstand richtete sich dagegen, daß die Verpachtung nicht öffentlich und nicht an den Meistbietenden bei der Kerze geschah, wie sonst gebräuchlich, sondern an die Schlüter; die Gläubiger fürchteten durch diese Heimlichkeit über den Arrendevertrag eine Benachteiligung ihrer Ansprüche. Kurfürst und Kammer lehnten aber die öffentliche Verpachtung ab: den Pächtern konnte ja in den Anschlägen kein Termin bezeichnet werden, zu dem sie alle Pertinentien (auch die noch in den Händen von Pfandhaltern befindlichen) zur Verfügung haben würden[1]. Auch nahm man an, daß wegen dieser Unsicherheit sich zur Verpachtung niemand anders als eben die (bisherigen) Schlüter und Rentmeister finden würde. Walters Arrendeverträge wurden dann von der Kommission, der Kammer und der Hofkammer bestätigt.

Weiter wuchs Walter im Fortgang der Arbeit der Kommission von selbst eine zweite Aufgabe zu: die Domänenstücke, die die Kommission in gütlicher Auseinandersetzung mit Gläubigern schon wieder beigebracht hatte, von neuem zu verpachten. Es ist hier also genau zu scheiden zwischen der Verpachtung von einzelnen Domänen, die nur neu geregelt und revidiert wurde, als Institution aber hier schon lange bestand, und der Verpachtung der Schlütereien als solcher. Die letztere wurde 1696, bei der Anwesenheit des Kurfürsten in Cleve, von neuem durchgeführt. 1697 ließ er sich dann eine Spezifikation[2] einreichen darüber und über alle Parzellen jedes Amts, an wen und wie hoch sie verpachtet seien und wieviel der Gewinn einer Neuverpachtung betragen würde. Denn eine solche an den Meistbietenden, in Erb- oder Leibpacht, gegen Kaution, wurde in diesem Jahre durchgeführt, und alle Domänen, die zu diesem Zeitpunkte in der freien Verfügung der Kammer standen, öffentlich dem Meistbietenden verpachtet. Nun

[1] Das dauerte bis 1696; den pachtenden Schlütern wurde natürlich das Manko zu ihren Gunsten abgerechnet.

[2] Die betr. Verordnung (Memel 1./11. Juli 1697) spricht seltsamer-, aber irrtümlicherweise von der Neuverpachtung der Ämter und Schlütereien; gemeint ist mit Amt: Rentmeisterei.

Digitized by Google

konnte der Vorteil der ganzen Reformarbeit sich praktisch in einer Erhöhung der Pachtzinse ausdrücken[1]. Freilich konnten dann viele Pächter weder mit der Kaution noch mit den versprochenen Pachtgeldern recht aufkommen. Es wurden 1699 mit den Schlütern neue Arrendekontrakte geschlossen auf zwölf Jahre, auf ein „plus offerenti erhöhtes" Quantum des Ertrages, d. h. auf einen Ertrag, der den neuen Verpachtungen an die meistbietenden Domänenpächter entsprach[2 3].

Berührte also diese Frage die Stände noch nicht und hatten sie hier auch keinen Rechtsgrund, befragt zu werden, so war dies anders bei den weiteren Aufgaben der Kommission. Im Juni 1691 wurde das Reskript und die Absicht des Kurfürsten, die Kammereinkünfte zu verpachten und mit den Gläubigern zu liquidieren, ihnen mitgeteilt, und ihr „Gutachten" dazu erfordert, über das dann auch die Hofkammer und die Geheimräte gehört wurden. Nach den Recessen lag ein Recht der Stände vor, — wenigstens zu einzelnen Punkten — dabei gehört zu werden, und der Kurfürst erkannte das auch bei Erlaß jener „Punkte" an. Dazu gab die Durchführung der Reform, die viele, in- und ausländische Einzelinteressen angriff, an sich schon genug Veranlassung zu Beschwerden, wenn auch der Kurfürst trotz des Entschlusses zu energischer Reform die Durchführung möglichst behutsam wünschte und überall grundsätzlich „gnädige" Entscheidung, die stets die

---

[1] Die Mehreinnahme bei den neuen Verpachtungen seit 1696 betrug in Cleve und Mark (nach K. D. Hüllmann, Geschichte der Domainenbenutzung in Deutschland. Frankfurt a. O. 1807, S. 83): 23 000 Tlr. Ebenda wird mitgeteilt, daß Kraut bei Verpachtung der clevischen Domänen die Neuerung einführte, die Vorwerke einzeln zu verpachten, also die Generalpachtungen abschaffte. Dadurch habe er den Ertrag ansehnlich gesteigert.

[2] Luben behauptet in seinem Bericht vom 14. Oktober 1710 (Stadelmann a. a. O. I, 222), daß die vielfach mit einander verschwägerten Kammerbeamten 1698 die Pachtkontrakte von 1696 gelöst, ihre Kinder und Verwandten darein gesetzt und diese Kontrakte, obwohl der Kurfürst sie nicht ratifizierte, bestehen ließen.

[3] Als Beispiel einer Mehreinnahme durch die Neuverpachtung (leider ist unbekannt, ob diese und die folgenden Zahlen Ergebnisse der ersten oder der Neuverpachtung von 1699 sind; wahrscheinlich ist das erste): die Rentei Dinslaken trug nach der alten Admodiation jährlich 11 163 Tlr., jetzt 15 360, Üdem früher: 6986, jetzt 7666 Tlr. Im ganzen wurde für Cleve die Mehreinnahme auf 12 682 Tlr. berechnet, das weniger an Ausgaben auf 3825 Tlr. jährlich.

Digitized by Google

Güte dem strengen Rechte vorziehen werde, in Aussicht stellte. Die Kommission hatte die Gläubiger möglichst zu gütlicher Auseinandersetzung zu bereden, dahin, daß sie für den übermäßigen Zinsgenuß der Vergangenheit ein verhältnismäßiges Entgelt anboten, die Domänen abträten und sich dann die Kapitalien verzinsen ließen, die nicht gleich bar bezahlt werden konnten oder durch die Verhandlung gelöscht wurden. Der Hauptwunsch des Kurfürsten war, Weitläufigkeiten vermieden zu sehen, zu denen freilich die ungeheure Verwirrung der Einzelheiten allen Anlaß bot, zumal viele Dokumente in den langen Kriegsjahren verloren gegangen waren. Immer wieder waren den Gläubigern Fristen gewährt worden zu rechtlicher Austragung ihrer Ansprüche, und erst als sie dazu nicht zu bringen waren, waren die Pfandhalter, die (nach § 13 der Punkte) laut ihrer Obligationen öfter das Kapital zurückzuerhalten sich geweigert, d. h. trotz einer oder mehrmaliger Aufkündigung des Kapitals die Zinsen weiter bezogen hatten, der Pfandschaften entsetzt und den Pächtern bei Strafe doppelter Zahlung die Abführung von Geld an die Gläubiger untersagt worden.

Dies war der erste Punkt unter den ständischen Klagen: die Schmälerung des Rechts der Gläubiger durch Entsetzung aus den Pfandschaften, Sistierung der Zinszahlung, Reduktion des Zinssatzes usw. Allgemein sprachen sie ihren Dank für die Einsetzung der Untersuchungskommission aus, denn schon 1661 hatten sie das alles gewünscht, was jetzt ernstlich angestrebt wurde: gute Verwaltung der jährlichen Kammergefälle, Verhütung von Unterschleifen der Schlüter bei Verpachtungen, Beseitigung unnötiger Beamtenstellen und Gehälter, Einziehung der in schädlicher Erbpacht ausgetanen, der receßwidrig veräußerten oder zu Lehen gegebenen allodialen Stücke, Beseitigung aller wucherischen Vorteile. Sie beteuerten, daß sie nicht Privatvorteile vertreten wollten, und stimmten im großen ganzen den einzelnen ihnen vorgelegten Punkten zu. Nur wünschten sie überall, daß niemand ungehört aus seinem Besitz verdrängt werde, daß bei den Abrechnungen Meliorationen usw. berücksichtigt würden, überhaupt die Billigkeit möglichst walte usw. Der in § 3 in Aussicht gestellten Aufhebung der Erbpächte, die also gerade in entgegengesetzter Richtung wie die Wilichsche Denkschrift ging, stimmten

Digitized by Google

sie, wenn die Verletzung des kurfürstlichen Interesses wirklich so stark sei und ohne ständische Zustimmung Domänen in Erbpacht ausgetan seien, zu. Aber sie baten, die Berechnung nicht danach einzurichten, was jetzt solche in Emphyteuse ausgetanen Stücke einbrächten, sondern nach der Qualität und Zeit der Austuung — ein Punkt, der auch allgemein noch eine große Rolle spielte. Betreffs der antichretischen Gläubiger baten sie aber, da auch die Einnahmen unsicher seien und jene die Gefahr in Kriegen usw. auf sich nähmen, daß, wenn auch manchmal der Ertrag das gesetzmäßige Maß überstiegen habe, das pactum antichreticum gleichwohl in Gültigkeit bleibe, wenn das Übermaß nicht zu beweisen wäre, und daß der Gläubiger also im ferneren Genuß seiner Zinsansprüche belassen würde. Denn eine Beeinträchtigung des Rechts war nach Ansicht der Stände das Vorgehen der Kommission vom November 1691 gegen die damals besonders bezeichneten Gläubiger, die dadurch depossediert worden waren, und auch daß (nach § 10) die sog. Pensionarii per se (denen zur Zinshebung Domänenstücke direkt zugewiesen waren) jetzt aus der Kammerkasse ihre Zinsen erhalten sollten, wenn sie nämlich ihre Berechtigung nach den Edikten erwiesen hatten; den noch nicht qualifizierten war noch eine Frist gewährt, doch waren auch ihnen wenigstens die laufenden Jahreszinsen vorzuenthalten. Die Zinszahlung sollte ganz sistiert sein bei denen, die durch übermäßige Verzinsung das Kapital sogar mehrmals wieder eingebracht hatten. Nun war die Zahlung aus der Kammerkasse an jene Gläubiger eine erste Vorbedingung für eine ordentliche Kassenverwaltung, die wirklich den Namen einer landesherrlichen verdiente. Aber das Mißtrauen, das darin eine Gefährdung der Sicherheit der Zahlungen erblickte, war auf seiten der Gläubiger und Stände nur zu berechtigt — weshalb diese Art der unmittelbaren Befriedigung auch receßmäßig festgelegt war. Die Stände sahen in der Entsetzung der Gläubiger aus ihrem Zinsgenuß eine Depossedierung, sie verlangten, daß die Annahme, durch eine langjährige und übermäßige Verzinsung sei das Kapital vielfach von selbst schon amortisiert, jedenfalls erst bewiesen werde, und hatten nach ihrer Behauptung auf eine Klage in Berlin auch durchgesetzt, daß in zweifelhaften Fällen der Gläubiger in seiner Zinshebung belassen werde bis zur rechtlichen Entscheidung;

Digitized by Google

spreche die Vermutung von Anfang an für übermäßigen Zinsgenuß und bestehe der Gläubiger doch auf seinem Recht, so sollte er zwar — gegen Kaution für die von dem Tage der Suspension an fälligen Gefälle — im Besitz der Unterpfänder belassen werden, doch dann im Falle des Unterliegens vor Gericht nicht Erlaß des eigentlich zurückzuzahlenden erhalten, wozu die kurfürstliche Gnade im anderen Falle im allgemeinen bereit war. Gerade die Suspension der Zinszahlung aber war ein Druck auf die Gläubiger, sich zur Abrechnung zu bequemen, den sich die Kommission nicht entgehen ließ. Sie sah auch in ihrem Vorgehen keine Depossedierung, sondern nur eine Interimssuspension, die die Prozesse beschleunigen sollte; sie wies darauf hin, daß immer noch im ganzen 38650 Taler Zinsen in Cleve und Mark nichtsuspendiert weiter genossen und gezahlt würden und der Arrest der Zinsen nur bei denen geschehen sei, bei denen zu vermuten sei, daß sie zu viel bezogen hätten[1]. Auch sei keine wahre Emphyteuse „revoziret", d. h. dem Besitzer entzogen worden, als da, wo der canon emphytheuticus nicht im Verhältnis der Früchte oder nicht wegen der Früchte, sondern „in recognitionem dominii" bezahlt zu werden pflegte. Grundsätzlich sollten Leib- und Erbpächte nach dem Receß von 1598 aufgehoben sein, die Domänen nur „bei der Kerze" verpachtet werden. Die Erinnerung wegen der antichretischen Gläubiger wurde als berechtigt erklärt, aber es seien, wo bei solchen bestimmte Einkünfte festzustellen waren, ungeheure Schädigungen zuungunsten des Kurfürsten vorhanden.

Den Ständen war es gleich, ob man die Zinsentsetzung Interimssuspension oder Depossedierung nannte, da die davon Betroffenen ihre Gefälle eben nicht erhielten und die Stücke den Schlütern schon mitverpachtet wurden: die Sicherung — wandten sie ein — sei doch durch eine Kaution für die vom Tage der Suspension an fälligen Gefälle gegeben, und zur Beschleunigung der Prozesse trage die Suspension auch nichts bei, der Streit gehe auch gar nicht um die Domänenstücke, die jeder gern hergäbe, wenn er nur sein Geld erhalte.

Die Kommission präzisierte ihren Standpunkt nochmals: Zinsarrest nur da, wo die Vermutung für übermäßigen Zinsbezug

[1] Die Verteilung auf die einzelnen Ämter s. Akten Nr. 7.

Digitized by Google

spricht, der das Kapital amortisiert habe, und wo der Überschuß wahrscheinlich von dem Gläubiger nicht würde ersetzt werden können; gegen Kaution war aber die Suspension wieder aufgehoben worden. Sie betonte das Recht des Kurfürsten, wo er „intentionem fundatam" habe, sich ohne weiteres in den Besitz der Streitsache zu setzen und den Gegner auf den gerichtlichen Austrag zu verweisen.

Anfang und Mitte September 1692 erfolgten dann, nachdem bei Anwesenheit des Kurfürsten in Cleve alles nochmals umständlich besprochen worden war, die Entscheidungen des Kurfürsten, die zu diesem Punkte besagten: von einer allgemeinen Zinssuspension konnte keine Rede sein, denn den Gläubigern[1], deren Recht klar ist und die niemals mehr als die landesüblichen Zinsen genossen haben, und den antichretischen Gläubigern und Pfandhaltern, die die Domänen selbst, unverpachtet, in Nießnutzung haben, ist die Zinshebung nicht suspendiert worden; diese Zinsen, an 40 000 Taler, werden prompt bezahlt. Die wirklich durchgeführte Suspension bei denen, die ihr Kapital mehrfach durch zu hohe Verzinsung wieder genossen hatten, ist keine Depossedierung, daher es dabei bleibt, damit die Prozesse beschleunigt werden. Doch wurden die von der Kommission vorgeschlagenen Einschränkungen nicht außer Kraft gesetzt: jedenfalls Einbehaltung des letzten Jahrganges, Aufhebung der Suspension gegen Kaution, wo Vermutung zu viel erhobenen Interesses nicht „demonstrativ" bewiesen werden kann, doch mit späterer Ersetzung, wenn die Vermutung sich als richtig herausstellte.

Ebenso langwierig waren die Auseinandersetzungen über die Reduktion des Zinsfußes, den Geldwert, der den Liquidationen zugrunde gelegt werden sollte, und den Zeitpunkt, an dem die Abrechnungen über die Pacht- und Schuldkontrakte einsetzen sollten. Die Vorlage bestimmte, daß vom Datum der Erteilung einer Verschreibung an zu rechnen sei und zwar nur zu 5 % (§ 13); auch in Fällen, wo die Verschreibungen durch mehrere Hände gegangen oder auf sie Geld nachgeschossen worden war, sollte immer auf den ersten Anlaß und Ausgangspunkt der Schuld zurück-

[1] Mochten sie die Zinsen von den Beamten erhalten oder sie „per se" erheben.

Digitized by Google

gegangen werden (§ 14). Dies Verfahren war nun zwar gründlich, aber umständlich und konnte Einzelinteressen wirklich verletzen. Die Stände wandten daher ein, welche Verwirrung und Beschwer für die jetzigen Besitzer es sein würde, wenn man wirklich überall auf den Tag des Kontraktabschlusses zurückgehe, und schlugen erst das Jahr 1609, dann das Jahr 1648 vor, denn früher sei das Geld teurer gewesen als jetzt, zudem seien in den langen Kriegen gerade die Vornehmsten von Haus und Hof verjagt gewesen, keine Gefälle eingekommen und viele Nachlässe geschehen, weshalb es sich empfehle, diese alten Zeiten ruhen zu lassen und nur das letzte halbe Jahrhundert heranzuziehen. Dann bezogen sie sich auf Edikte, in denen 6 % Zins in Geld und in Getreide auf 100 Goldgulden: 2 Malter 3 Scheffel Weizen oder 4 Malter Roggen oder 4 Malter 3 Scheffel Gerste oder 5 Malter Buchweizen oder 7 Malter Hafer (nach Calcarschem oder holländischem Maße) zugelassen, auch die Kornrenten nicht auf 5, sondern nur auf 8 % (und zwar erst auf Forderung des Schuldners auf Reduktion) reduziert seien. Auch hier war angeblich auf ihre Klage schon in Berlin zugestanden worden, daß den Gläubigern nicht 5 %, sondern der landesübliche Zins gezahlt werde und bei den Liquidationen Kriegsschäden, Meliorationen usw. in Rechnung gestellt werden sollten, auch die Liquidation nicht nach dem gegenwärtigen Zustande, sondern nach dem bei Anfang des Kontraktes eingerichtet werde. Gleichwohl hatte die Kommission an 5 % festgehalten, außer in Fällen, wo der Gläubiger Geld für den Landesherrn hatte aufnehmen und höhere Zinsen versprechen müssen, und in Fällen, wo für Witwen und Waisen Gnade geboten war; befugt war nach ihrer Ansicht der Kurfürst zu der Reduktion zweifellos durch das Edikt von 1661[1]; die Edikte, die 6 % gestatteten, seien gegen die Reichsabschiede von 1548 und I577 und außerdem durch das von 1661 aufgehoben. Beim contractus antichreticus und usurarius müsse man auf den Anfang und die Absicht zurückgehen, zudem geschähen die größten Überschreitungen gleich anfangs, und auch die Erhöhungen des Pfandschillings, die manchmal wegen

[1] 18. Juli. Scotti Nr. 267. Darin war schon die Reduktion auf 5 % auf alle Kontrakte ausgedehnt worden, nicht nur auf die nach 1609 abgeschlossenen.

Digitized by Google

zu offensichtlicher Schädigung eingetreten sind, reichten nicht dagegen aus.

Aber die Stände meinten, daß ein Reichsfürst nicht so sehr an die Reichsabschiede gebunden sei, um nicht im Notfall davon abgehen zu können. In der Mark und im Stift Magdeburg waren auch 6 % zulässig und durch das Kammergericht zugesprochen. Außerdem gelte das Edikt von 1661 für die Zukunft, was aus dem Worte: „hinkünftig“ [1] klar sei.

Die Kommissare erkannten die Unterschiede im Geldwert an, nicht aber, daß das besondere Schwierigkeiten mache dafür, daß man den Abrechnungstermin so weit zurücklege; den Marktpreis, nach dem man die Kornrenten in ihrem Wert festzusetzen habe, könne man in allen Städten und aus den Renteirechnungen erfahren. Nachweisungen über erlittene Schädigungen, Meliorationen usw. nehmen die Kommissare immer an; der Mehrertrag (durch Fleiß oder Glück) kann leicht festgesetzt werden, weil in den Pfandverschreibungen das Quantum und Quale der „Pensionen“ deutlich ausgedrückt ist und aus dem Vergleich mit den damaligen Marktpreisen zu ersehen ist, ob es das zulässige Interesse übersteigt.

Der Kurfürst entschied: in Fällen, wo die Reduktion „statt hat“, ist vom Tage des Kontrakts an zu rechnen, doch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände. Wenn 6 % in Geld verschrieben sind, sind sie zu genehmigen vom Anfang des Kontrakts bis 1661; wenn antichresi „fructus certi“ bestimmt sind, sollen sie auf 6 % reduziert werden. Fructus certi sind solche, die eine bestimmte „determinatio“ haben, über die im Zweifelsfall die Kommission entscheidet. Es sind: jährliche Einkünfte, Kanones, Census, jährliche ständige Pensionen, Bau- und Weideland; Mühlengefälle, Fährgelder und Zehnte gelten auch als fructus certi, weil sie jederzeit verpachtet werden können. Bei solchen Fruchtzinsen sollen vom Anfang des Kontrakts bis 1584 6 % nach den Marktpreisen der Renteirechnungen, nach 1584 nach dem Buchstaben des Edikts und dem darin bezeichneten Quantum der auf je 100 Gold-

[1] Das traf nicht zu, da dort ausdrücklich gesagt war, daß auch alle früheren, einen höheren Zinsfuß bestimmenden Verträge als nichtig zu betrachten seien.

Digitized by Google

gulden erlaubten Kornzinsen, von 1598—1661 wieder 6 % nach Marktpreis oder nach Kammertaxe, je nach Wunsch der Gläubiger[1], nach 1661 allgemein 5 % berechnet werden. Käufe und Verkäufe blieben in Geltung, wenn sie legitim sind; wenn sie lediglich als Deckmantel für wucherische Kontrakte dienen, werden sie aufgehoben. Wahre emphyteutische Kontrakte sind nicht aufzuheben, dagegen alle schädlichen Erb- und Leibpachtskontrakte und zwar ohne Liquidation, aber mit Berechnung der Meliorationen und Kosten. Täusche werden, wenn sie für schädlich befunden werden, aufgehoben unter den gleichen Bedingungen. Geldschenkungen der Pfandhalter an andere sind nicht aufzuheben, ein etwa empfangener Überschuß wird nicht zurückgefordert. Wenn ein Zweitgläubiger dem ersten den Pfandschilling zahlt oder auch erhöht, ist mit ihm von Anfang des Kontrakts an zu rechnen; stellt er aber den Pfandschilling dem Landesherrn zu, damit dieser den ersten Gläubiger auszahlt, dann wird die alte Obligation vernichtet und nur vom Datum der neuen an liquidiert werden. Im allgemeinen sollte aber weder eine Kapitalserhöhung noch eine Zinsreduktion von der Liquidation abhalten. In einer Instruktion für die Amtskammer wurde dann noch bestimmt, daß, wenn der Wert des Geldes nicht aus den Akten zu erkennen sei, der „gemeinen Observantz" zu folgen sei. Ferner sollte bei der Prüfung von Spezialbegnadigungen stets die Frage gestellt werden, ob die folgenden Fürsten sie auch bestätigt hätten, da dergleichen Spezialbegnadigungen nur auf Lebenszeit des Landesherrn erteilt seien.

Durch diese eingehenden Anweisungen war die Arbeit der Kommission nun bis ins einzelne geregelt, und es blieben nur noch zwei Punkte, die mit der materiellen Seite an sich nichts zu tun hatten: die Erhebung der Steuer durch die Schlüter und die Stellung der Kommission überhaupt, namentlich ihre Befugnisse als entscheidende Instanz, die das ordentliche Gerichtsverfahren zu beeinträchtigen schienen so gut wie die Interessen der Gläubiger, die vor den Gerichten sicherer zu sein glaubten.

Gegen die Einschiebung der Schlüter in die lokale Steuerverwaltung hatten die Stände den Einwand, daß diese nur Ver-

[1] Ist in dieser Periode schon eine Reduktion auf 5 % geschehen, bleibt es dabei.

Digitized by Google

wirrung schaffen werde, sie verlangten daher wie bisher Wahl der Receptoren durch die Geerbten, wobei die Schlüter nur eine Stimme haben sollten. Die Kommission machte dagegen geltend, daß der Kurfürt zu 1/8 des Landes beerbt sei, während die Vertreter seiner Bauern bei den Erbentagen nur eine Stimme hatten (die kurfürstlichen Bauern waren aber natürlich so gut stimmberechtigt, wie die Bauern der Ritter, Städte und Stifter), — der Schlüter habe mithin zu wenig Einfluß auf die Steuerverteilung und habe darüber fortwährend Streit mit dem Receptor, der die kurfürstlichen Güter bedrücke. Auch könne weder die Amtskammer Etats auf ihre Einkünfte machen, noch der Arrendator sich für richtige Zahlung der Steuern und Konservation der kurfürstlichen Bauern verbinden, wenn sie keinen Einfluß auf die Steuerumlegung hätten. Wenigstens in Ämtern, wo der Kurfürst 2—4 Höfe habe, solle der Schlüter die Steuer einnehmen, der dann einfach den Betrag an den Amtsreceptor weitergeben könne. Damit verband sich noch ein Versuch, den Schlütern die Kognition in gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen (die bisher die Richter hatten) zu übertragen über alle Leibgewinns-, Laethen-, Coeß- und Zinsgüter[1]. Die Stände hielten auch das für gegen die Recesse, weil die Schlüter nicht zugleich Richter sein könnten und diese Regelung die Jurisdiktion in Städten und auf dem platten Lande beeinträchtige. Der Versuch erklärte sich aus dem Bestreben, der „Verdunkelung" solcher Güter entgegenzutreten, was die Stände durch ein Edikt von 1681 für genügend verhindert erklärten.

Der Kurfürst ließ es dann auch beim alten und rührte die alte Steuerverfassung nicht weiter an; nur sollte der Schlüter auf den Amtstagen das Interesse der kurfürstlichen Pächter entschieden wahrnehmen und Fälle von ungleicher Behandlung durch die Receptoren berichten. Und auch die Jurisdiktion der Richter wollte er nicht angreifen, Regierung und Kommission sollten ein Edikt entwerfen, das die Stände befriedige und doch die „Verdunkelung" dieser Art Güter ausschließe.

Nicht so weit gab er in der Frage nach der allgemeinen Stellung der Kommission nach. Diese meinte, daß „Domanialprozesse" eben anders zu führen seien als andere (sonst sei sie,

[1] Sie hatten eine bestimmte Gerichtsbarkeit ja nur über die Laethengüter.

Digitized by Google

die Kommission, überhaupt unnütz), und wollte den Weg zum „Ordinarium“ überhaupt nicht zulassen, denn die Reduktionen und Revokationen von Domänen erfolgten schon nach den Rechten, es genüge, daß eine Domäne durch die Liquidation als revokabel erwiesen sei; wendet der Besitzer dagegen nichts ein, so wird sie eingezogen. So leicht ließen sich die Stände aber nicht abweisen: sie wünschten Streitigkeiten über Liquidationen ans Hofgericht verwiesen zu sehen, wo sie extrajudizialiter von 14 zu 14 Tagen zu entscheiden seien; danach Abberufung an Unparteiische. In keinem Falle sollte die Kommission „Cognition“ haben, so wenig die Amtskammer diese haben dürfe: entweder ordentliches Gerichtsverfahren oder, wenn das die Parteien nicht bezahlen können, summarisches Verfahren, falls möglich, vor der Regierung. Zudem ist die Kommission nicht mit eingeborenen und beerbten Landsassen besetzt, hat in sich nur einen Rechtsgelehrten und vertritt zugleich die Rolle des Anklägers oder Fiscus. Der Kurfürst hatte auch angeblich die Verstärkung um je ein Mitglied aus der Regierung und dem Hofgericht zugegeben (die Stände hatten sogar zwei Hofgerichtsräte in ihr gewünscht), und eine Appellation an sein Kammergericht gestattet. Die Stände wollten sogar die Jurisdiktion des Hofgerichts ausschließen, da dessen Glieder doch bei diesen Streitigkeiten leicht mit interessiert seien. Sie verlangten daher diesen Zug: Entscheidung vor der verstärkten Kommission (Mitteilung der Liquidation an die Partei, deren Antwort, Replik des Fiskus, Replik der Partei, Entscheidung der Kommission, bei Widerspruch der Partei) dann: Appellation ans Kammergericht oder an auswärtige, unparteiische Rechtsgelehrte oder das Reichskammergericht oder den Reichshofrat, je nach Wunsch der Parteien, und Einstellung der Exekution bei Appellationen nach Berlin oder an auswärtige.

Die Kommissare betonten das Recht des Kurfürsten, derartige Kommissionen zu bilden und wollten gern einige Stände zugezogen gesehen haben; die von diesen gewünschte Verstärkung dagegen würde bloß die ordentlichen Geschäfte stören. Gegen den indirekten Vorwurf der Parteilichkeit beschwerten sie sich höchlichst. Wolle der Kurfürst die Rechtsfragen näher prüfen lassen, sei es gut, nur müßte der Kurfürst jedenfalls alles, was ihm in der Appellinstanz

Digitized by Google

zugesprochen werde, ohne weitere Appellation oder Suspension mit Exekution beibringen können.

Der Kurfürst ließ die Kommission, so weit zu sehen ist, doch nicht vergrößern[1] und ordnete folgenden Untersuchungsgang an: Liquidation vor der Kommission mit dem Gläubiger und dem Rechenmeister — Entscheidung der Kommission — im weiteren Gang soll der Advocatus fisci den Grund der Liquidation den Interessenten ausführlich mitteilen — Antwort der Partei darauf in 14 Tagen (bezw. 4 Wochen bei märkischen Parteien) — Replik des Fiscus — falls nicht währenddem Unterwerfung des Gläubigers und letzte Entscheidung der Kommission eintritt: Appellation ans Kammergericht, das für diesen Spruch seines Eides erlassen wird. Da sonst keine Appellationen aus Cleve und Mark ans Kammergericht ergingen, mußte der Kurfürst ausdrücklich den nichtpräjudizierlichen Charakter dieser Bestimmung aussprechen. Aber die Appellation an die Reichsgerichte schloß er aus.

Nunmehr war alles entschieden, und die Kommission erhielt nur noch die Anweisung, über besondere Fälle sich mit den Ständen ins Benehmen zu setzen und bis auf kurfürstliche Entscheidung mit der Kognition zu warten. Nochmals sprach der Kurfürst allgemein seine Bereitwilligkeit zur Gnade aus für die, die sich gehorsam seinen Bestimmungen unterordnen würden und gegebenenfalls sich seiner Gnade anheimgäben.

Das Verhältnis der Amtskammer zu der Kommission ordnete der Kurfürst in einer besonderen Instruktion[2], in der eine Reihe sachlicher Bestimmungen mit geringen Änderungen aus den letzten Entscheidungen wiederholt waren[3].

Der Geschäftsgang wurde so geregelt, daß Kommission und Amtskammer, deren Präsident in der Kommission saß, nebeneinander arbeiten, aber die Kammerbeamten der Kommission zur Verfügung stehen sollten. Keiner von ihnen sollte ohne Wissen und Bewilligung der Kommission abwesend sein oder sich mit anderen Dingen befassen. Protokollführung und Expedition be-

[1] In den ersten Entscheidungen ist allerdings von einer Erweiterung durch Ising und einen zweiten gesprochen, indeß findet sich später davon keine Erwähnung.

[2] D., undatiert, aber wohl aus dem Ende des Jahres 1692.

[3] Diese und die Anordnungen für Walter sind schon oben verarbeitet.

Digitized by Google

sorgten die betreffenden Kammerbeamten. Aus den Registraturen sollte nichts ohne Genehmigung der Kommission entfernt werden. Der Brüchtenmeister[1] wurde künftig unter die Kommission, statt unter die Amtskammer gestellt, desgleichen der kurfürsliche Landmesser. Die richtige Titulierung der Kommissare bei allen Ausfertigungen wurde den Sekretären besonders eingeschärft.

Nach diesen Normen setzte nun die Kommission ihre Arbeit tatkräftig fort[2]. Dabei wurde Stössers Verdienst besonders anerkannt, dem der Kurfürst am 2. September 1694 seine Befriedigung für seine Tätigkeit aussprach und nach Abschluß ein Geschenk von 10000 Talern in Aussicht stellte. Die allgemeine Bedeutung der Kommission für die Stellung der Regierungskollegien geht aus dem Gesagten hervor; 1693 klagten die Stände, daß „die Regierung fast kein pouvoir hatt" gegenüber Kommission und Kommissariat, weshalb die Zweckmäßigkeit der Einreichung von Gravamina überhaupt bezweifelt wurde. Auch nahmen die Kommissare in gewisser Weise die ordentlichen Funktionen der Amtskammer mit wahr auf Ersuchen des Kammerpräsidenten, da die beiden Amtskammerräte (Motzfeld und Blaspeil) zu selten anwesend waren. Die Kommissare wünschten selbst gar nicht, in das Amtskammerkolleg einzutreten, und die Stände erklärten sich schließlich auch mit der Feststellung zufrieden, daß jene die Verordnungen nicht als Kammermitglieder, sondern als Kommissare des Kurfürsten unterzeichneten.

Gegen die Sistierung der Kontrakte und die Reduktion des Zinsfußes erhoben die Stände freilich 1693 nochmals ihren Einspruch. Sie kamen nur mit allgemeinen Beschwerden und behaupteten, daß viele so Entrechtete sich doch scheuten, mit dem Kurfürsten darum zu prozessieren. Dagegen konnte die Kommission sehr selbstbewußt darauf hinweisen, wie milde sie vorgegangen sei und daß, obwohl sie keinem den Weg Rechtens versperrt habe, niemand den Prozeßweg habe einschlagen wollen, und daß jeder Gläubiger, dem man die Lage durch die Liquidation klar gemacht habe, sofort bei Hofe „um gütliche Handlung" nachgesucht und sie auch erhalten hatte.

---

[1] Das Brüchtenwesen war ja auch zu ordnen.

[2] Die bis ins kleinste ausgeführten Schuldenaufstellungen für jede einzelne Schlüterei liegen in einem starken Bande in B.

Digitized by Google

Auf diese Weise war denn bald ein erheblicher Teil der Schulden beseitigt[1]; nach einer Aufstellung (s. u.), die wohl noch aus dem Jahre 1693 stammt, waren von den Schulden damals mortifiziert in Cleve: 467240 Tlr. 45 St. 15 Pfg., so daß an geschuldetem Kapital blieben: 424414 Tlr. 29 St. und davon also Zinsen zu zahlen waren: 17746 Tlr. 27 St. 20 Pfg. Für Mark sind die Zahlen:

199515 Tlr. 59 St.,
51355 „ $20^{5}/_{8}$ St.,
2259 „ 53 $4^{1}/_{2}$ St.

Das bedeutete eine Erleichterung für beide Landschaften (einschließlich Soest und Essen) um 666756 Tlr. 44 St. 15 Pfg., die abgestoßen waren, so daß 475769 Tlr. $49^{5}/_{8}$ St. dieser Schulden blieben und eine jährliche Zinslast von 20006 Tlr. 21 St. $4^{1}/_{4}$ Pfg.[2]. Das war eine Belastung, die im Vergleich zu dem jährlichen Steueretat ertragen werden konnte.

Widerspruch fand dabei noch bei den Ständen, daß bei der Zinsberechnung der Goldgulden nur zu 50 Stüber, der Reichstaler zu 43 Stüber gerechnet wurde. Die Stände verlangten dagegen, daß der Münzwert der Obligation in Betracht gezogen werde. Aber die Kommissare konnten sich auf ein Edikt von 1601[3] berufen, in dem, sogar auf Ansuchen der Stände, diese Reduktionssätze festgestellt waren, und daß keiner das Recht auf einen Vorteil habe, der sich der Reduktion zu entziehen gewußt habe. Die Stände behaupteten freilich, daß gegen jene alte Reduktion ein ausdrücklicher Widerspruch der Hauptstädte vorliege, und verlangten, auch wenn das Edikt gelten solle, jetzt höhere Berechnung, da der Wert des Goldguldens seitdem immer gestiegen sei.

Schon nicht mehr enge zusammen mit der ersten Hauptaufgabe hing eine Auseinandersetzung um die Durchführung des § 5 der Verordnung von 1691, der den kurfürstlichen Mühlenzwang betraf. Hier wie überall war der Standpunkt der Kom-

[1] In B. sind genaue Etats über die Gläubiger und die noch zu zahlenden Reste aus den Ämtern vorhanden; s. die Zusammenstellung Akten Nr. 8. Die Arbeit der Kommission erstreckte sich auch auf Soest und Essen.

[2] Eine zweite Aufstellung ergibt 18132 Tlr. für Cleve und 2564 Tlr. für Mark, also im ganzen 20696 Tlr.

[3] Scotti Nr. 110.

Digitized by Google

mission, daß die Befreiung vom kurfürstlichen Zwangsrechte stets ausdrücklich, schriftlich zu erweisen sei und Nachlässigkeit der Beamten nicht dem kurfürstlichen Rechte präjudiziere, während die Stände das letztere bestritten und das Recht des „undenklichen" Besitzes vertraten, dem gegenüber dem Landesherrn die Beweislast zufällt. Es handelte sich hier um die Zahlung einer Abgabe (Flußgeld) an den Kurfürsten von allen Privatmühlen[1], und die Kommission wies diese an, sich über die angebliche Freiheit davon auszuweisen; dabei erkannte sie nur eine Freiheit des Gebäudes, nicht des Grund und Bodens, also auch nicht einer neuen, darauf errichteten Mühle an. Die Stände meinten, daß Flußgeld da, wo es seit alters nicht bezahlt worden sei, auch nicht gefordert werden dürfe. Dieses Flußgeld griff tiefer, als es zunächst scheint, in das wirtschaftliche Leben ein, da es nicht nur von Privatmühlen, sondern auch von Eisen- und Stahlhämmern, Drahtrollen, Winden und Wasserwerken überhaupt erhoben wurde. Die Stände der Grafschaft Mark, für die dies Gravamen von besonderer Wichtigkeit war, behaupteten, daß früher niemals solch Flußgeld erhoben worden sei und es eine große Belastung bedeute bei den kleinen, oft mühsam korrigierten Privatflüssen und beim Darniederliegen des Draht- und Eisenhandels überhaupt. Der Kurfürst gestattete denn auch, daß Privatmühlen — darunter waren auch alle anderen genannten Unternehmungen begriffen —, die seit 20 Jahren nichts gezahlt hätten, freiblieben und ebenso Neubauten auf Stellen, wo früher eine kanonfreie Mühle gestanden hatte. Und auch das zu erlegende Flußgeld sollte gering und dem Besitzer nicht beschwerlich sein. Die Kommission verstand diese Befreiung aber nur vom Flußgeld, nicht von dem Kanon für das Zwangs- und Mahlrecht — eine Unterscheidung, die der Kurfürst nicht gemacht hatte.

Im April 1694 wollte die Kommission ihre Arbeit beendigen. Den Gläubigern war noch eine Frist von acht Tagen gesetzt zur Erklärung, ob sie sich fügen oder den Rechtsweg beschreiten wollten; sonst sollte der Fiskus sie zum Ersatz des zuviel erhobenen und Auslieferung der Pfandverschreibungen verurteilen.

[1] Die Anlegung einer Mühle wurde nur gegen Erlegung eines jährlichen Kanons dafür konzessioniert.

Digitized by Google

Da die meisten der in Frage kommenden Gläubiger sich nicht darum gekümmert hatten, trat diese Bestimmung in Kraft. Nach zwei Wochen sollte mit Exekution und Geldstrafe gegen sie vorgegangen werden, die Pfandverschreibungen, die auch dann nicht beizubringen waren, wurden für ungiltig erklärt. Die Schlüter hatten danach im einzelnen vorzugehen, da die Liquidationsarbeit auch schlütereiweise vorgenommen worden war. Die Untersuchung der Erbpächte war gleichfalls zu Ende, die Kammer hatte das bewirkt und schädliche Kontrakte sofort kassiert; kein Erbpächter hatte dagegen Widerspruch erhoben oder den Rechtsweg beschritten. Mit Recht konnte die Kommission darauf hinweisen, daß ihre Arbeit das Kammerwesen hochgebracht habe, und konnte erneute Beschwerden der Stände über unberechtigte Kognition in Kammer- und ähnlichen Sachen abweisen.

Aber erst im Anfang 1698[1] konnte sie dann einen ausführlichen Schlußbericht einschicken. Die Stände freilich hatten auch jetzt noch (1698) ihre Beschwerden, daß man mit den Gläubigern zu hart verfahren sei und daß die Kommissare sich Übergriffe über das Reglement hinaus erlaubt hätten. Wie dem aber auch war, die Arbeit der Kommission hatte doch einen erheblichen Erfolg gehabt. Die 22 Schlütereien hatten bar in die Kammerkasse gezahlt:

Trinitatis	1691—92	23 458	Tlr.
„	1692—93	33 065	„
„	1693—94	43 427	„
„	1694—95	47 935	„
„	1695—96	49 802	„
„	1696—97	53 162	„
„	1697—98	65 659	„ [2].

Außerdem waren aus den Schlütereien noch abgeführt worden[3]: 1. zu Reparaturen von Gebäuden, zu neuen Schleusen- und Mühlenbauten, zu Erhaltung der „am Abbruch“ (durch Wasser) gelegenen Ländereien: über 65 000 Tlr. 2. In Abschlag und Mortifikation der noch nicht ganz abgetragenen Schulden: 107 752 Tlr. Dazu waren zu berücksichtigen für Besoldungen der „Landbedienten“ jährlich 7—8000 Tlr. (die früher unbezahlt gebliebenen Besoldungen

[1] Undatiert, W.

[2] 1698—1699: 60 612 Tlr. (Bericht von 1710).

[3] Nach dem Bericht von 1710.

Digitized by Google

u. dgl. waren alle bezahlt)[1], die Ausgaben für Kirchen und Schulen jährlich an 2000 Tlr., Nachlässe in Unglücksfällen an 7000 Tlr. im Jahre, Jahreszinsen an 16000 Tlr., jährliche Abgänge aus verschiedenen Gründen 6—7000 Tlr.

Mit ihrer Arbeit waren, wie mehrfach erwähnt, von selbst alle anderen Kammersachen in die Hände der Kommissare übergegangen, von denen Stößer in fünf Jahren 19368 Tlr. erhalten hatte, auf die aber der Gehalt eines Amtskammerrates (3500 Tlr.), der sonst nichts anderes hätte tun können, aufgerechnet werden mußte — wenigstens nach Meinung der Kommission. Walter hatte in zehn Jahren bezogen 14643 Tlr., wovon bei gleicher Aufrechnung 7000 Tlr. abzuziehen waren. Danach hätten also Motzfeld und Blaspeil in der Zeit als Amtskammerräte nichts erhalten, und beide fremde Kommissare dem Lande nur gekostet 23511 Tlr.

Von den Schulden der Kammer war die Hälfte: 600000 Tlr. als nicht qualifiziert und reduzierbar angegriffen worden, und zunächst 200000 Tlr. „tot gerechnet" worden. Bar bezahlt worden sind aus der Landrentei in den sieben Jahren:

Trinitatis	1691—92	4216	Tlr.
„	1692—93	38044	„
„	1693—94	36403	„
„	1694—95	63497	„
„	1695—96	32544	„
„	1696—97	40059	„
„	1697—98	40000	„
		254763	Tlr.,

und aus den Rentmeistereien:

Trinitatis	1691—92	19606	Tlr.
„	1692—93	16695	„
„	1693—94	21429	„
„	1694—95	15061	„
„	1695—96	11785	„
„	1696—97	9897	„
„	1697—98	6490	„
		100963	Tlr.

[1] Dabei halfen freilich die 4000 Tlr. Zuschuß für die Kanzlei aus dem Lande erheblich mit.

Digitized by Google

Mithin waren im ganzen bar bezahlt an Kammerschulden: 355726 Tlr., so daß von den 600000 Talern nur 50—60000 Tlr. unbezahlt blieben[1]. Die andere Hälfte der Schulden, die qualifiziert und nicht reduzierbar war, mußte so lange verzinst werden, bis die Kammer das Kapital zahlen konnte: nach dem Bericht von 1710 waren es noch 608000 Tlr., wofür 29525 Tlr. Zinsen zu entrichten waren. Allen anderen, während der Zeit der Kommission nicht im Zinsgenuß befindlichen Gläubigern[2] war bis 1710 sogar weder Kapital noch Zins bezahlt worden. Man wollte sich auch dann noch mit diesen erst einlassen, wenn jene als berechtigt anerkannten Schuldforderungen bezahlt waren. Daß man diese Gläubiger so behandeln konnte, ist ein Zeichen dafür, daß ihre Schuldtitel tatsächlich eine genauere Prüfung nicht vertrugen und daß sie durch früheren und — nach Ansicht des Kurfürsten — wucherischen Zinsgenuß genügend verdient hatten. Nach Ansicht des Berichts von 1710 war auch der größte Teil davon nach den Bestimmungen des Kommissionsreglements von 1692 schon mortifiziert. Aber die Gläubiger hatten die fürstlichen Verschreibungen doch noch in den Händen und konnten damit gelegentlich noch Ungelegenheiten bereiten. Der Bericht von 1710 wies darum auf die Notwendigkeit einer Regelung hin, umsomehr, je „grössere anfechtunge diese Redressirunge des Clevischen Cammerwesens noch letztens in Aº. 1697 und 1698 bey hoffe erlitten und dergleichen wiederumb an itzo dem verlaut nach unter handen sein soll."

Bei der Beurteilung der Erfolge der Kommission ist nun freilich nicht zu vergessen, daß sie auch aus der jährlichen Kontribution der Lande einen Zuschuß erhalten hatte. Das war zu Anfang des Reformwerkes mit den Ständen verabredet worden: sie nahmen den jährlichen Zuschuß von 20000 Tlr. an die Amtskammer auf sich und wurden dafür ihrer Verpflichtung, die 600000 Tlr. der Bewilligung von 1649 aufzubringen, erlassen. Der Beitrag der 20000 Tlr. war denn auch, wie die Etats zeigen,

[1] Eine andere, undatierte, aber früher liegende Aufstellung rechnete als abgetragene Schulden (durch Liquidation, Akkord oder Barzahlung): 370537 Tlr. für Cleve, 197755 Tlr. für Mark, im ganzen: 568322 Tlr.

[2] Es handelte sich dabei immer noch um 11 Tonnen Goldes oder 1100000 Tlr.

Digitized by Google

alljährlich geschehen. Daher schätzten die Stände auch das Verdienst der Kommission nicht so hoch ein[1]. Sie forderten zunächst Vergütung der jährlich ausgeschriebenen 4000 Tlr. für die Gehälter, da die Kammer diese jetzt zahlen könne infolge der Arbeit der Kommission. Sie waren auch jetzt noch der Meinung, daß ihr Vorschlag aus den achtziger Jahren ausführbar gewesen wäre; wie, würde eben Sache der Stände und des Landes gewesen sein. Mit dem Reglement von 1691 seien sie sehr unzufrieden gewesen, und noch mehr Ursache zur Beschwerde hatten sie über seine Ausführung; sie wiederholten alle alten Klagen von neuem, besonders über die Entscheidungsbefugnis der großenteils landfremden Kommissare. Die Entscheidungen von 1692 dazu hätten sie bis jetzt nicht „ratifiziert" (!), die Zustimmung sei ihren Deputierten durch ungnädige Bedrohungen gleichsam abgepreßt worden.

Die Verbesserung des Kammerstaats sei aber kein Wunder, da 1691—97 jährlich 24000 Tlr. (= 168000 Tlr.)[2] im Lande ausgeschrieben waren und die Einkünfte der eingezogenen Pfandschaften mit zur Einlösung weiterer dienten. Die Kommission hatte das allerdings verschwiegen, und auch der Bericht von 1710 unterläßt es, darauf hinzuweisen, daß in der zu Bezahlung der Schulden verwandten Summe ein nicht geringer Zuschuß aus dem Lande steckte. Darin allein lag auch nach Meinung der Stände die Hoffnung weiterer Verbesserung, nicht in der Beibehaltung des Reglements, die wieder die Kommission als durchaus notwendig bezeichnet hatte. Die Berechnung der Gehälter lehnten die Stände gleichfalls als nicht zutreffend ab.

Diese gallige Betrachtung konnte nun immerhin nicht leugnen, daß durch die Arbeit der Kommission doch eine wesentliche Erleichterung des Landes eingetreten war. Und für den Domänenetat im besonderen konnte die Kommission 1696—97 und 1697—98 sogar einen geringen Überschuß herausrechnen. Der Domänenetat wies — ob als Provisional- oder als Schlußetat, ist unklar[3] — 1697—98 folgende Posten auf:

---

[1] 16. Februar 1698. W.

[2] 20000 und 4000 Tlr. Kanzleizuschuß.

[3] Wegen der runden Summen erscheint das erstere als wahrscheinlicher.

Digitized by Google

1. Einnahmen:

aus den Renteien	56000	Tlr.
„nach der gegenwärtigen Admodiation geht jährlich der Kasse zu“ . . .	20000	„
aus der Kriegskasse	26000	„
außerordentliche	4226	„
kleinere Beiträge	6240	„
Überschuß des Vorjahres	929	„
	113395	Tlr.

2. Ausgaben:

Gehälter (einschließlich des Traktaments für den Statthalter) . . .	17000	Tlr.
Rückständige Gehälter	2000	„
Für „Liveranciren“	2500	„
Wasserwerk	4000	„
Gnadengelder	200	„
pro monte pietatis	2000	„
Strombefahrung	130	„
	27830	Tlr.
an Schuldzinsen	85330	„
	113160	Tlr.

so daß ein Überschuß von 235 Tlr. blieb. In der Aufstellung ist bemerkenswert der hohe Prozentsatz, den die Domänenschulden immer noch einnehmen gegenüber den anderen Ausgaben: $^3/_4$ zu $^1/_4$ [1].

Die Auflösung der Kommission scheint 1700 eingetreten zu sein; in diesem Jahre wurde Walter nach Berlin zurückberufen. Vollendet war mit ihrer Arbeit die Reform noch keineswegs; die Kammer arbeitete auf Grund der Reglements und Instruktionen

---

[1] Der Generaletat der Kammerverwaltung (Breysig S. 527) auf 1696—1697 weist für Cleve andere Zahlen auf:

Ämter- und Renteieinnahmen .	157609	Tlr.
Zoll- und Licentgefälle . . .	40463	„
Waldgefälle	18228	„
	216300	Tlr.

Einnahmen, — an Ausgaben 219168 Tlr., darunter auch 95673 Tlr. Schuldzinsen und Meliorationskosten für die Domänen.

Digitized by Google

darin weiter. Namentlich hatten trotz aller Mühe noch nicht alle im Laufe der Jahrhunderte abhanden gekommenen Domänenstücke wieder beigebracht werden können, und dann blieben die erwähnten Schulden. Walter war ferner mit der beabsichtigten Aufstellung eines „General Läger Buchs" aller Domänen und eines vollständigen Schuldenbuches auch nicht fertig geworden. Aber trotz allem darf wohl gesagt werden, daß sehr erhebliches geleistet worden war und nur durch die Kommission, denn eine Entschuldigungsaktion durch die Stände hätte sicher zu demselben negativen Ergebnisse geführt, wie alle Reformversuche unter dem Großen Kurfürsten. Die Kommission — das bedeutete aber doch auch nur Knyphausen, wenn dieser auch in den Akten darüber selten genug hervortritt. Daß die Kommission gegen die vielen Ständequerelen durch den Wust der Ansprüche, Forderungen und Rechnungen durchkam, daß erreicht wurde: Neuverpachtung der Domänen — Verpachtung der Schlütereien — bedeutende Herabminderung der Landesssschulden[1] —, das war nur möglich, wenn sie durch den tatkräftigen Willen der Zentrale, Knyphausens und Krauts, gestützt blieb. Der Unterschied zwischen 1666 und 1697 im Kammerstaat ist allerdings ungeheuer, und wenn auch die Opferwilligkeit des Landes selbst dabei nicht zu vergessen ist, so darf das Verdienst doch im wesentlichen der Kommission und Knyphausen, daneben dem verständnisvoll und tatkräftig mit ihr zusammenarbeitenden und sie fördernden Oberkommissar v. Wilich zugeschrieben werden[2].

IV.

Das Schlüteramt.

Die Lokalinstanzen in der Kammerverwaltung sind die Schlütereien oder Rentmeistereien, 22 in beiden Landschaften an der Zahl. Es sind in Cleve:

---

[1] Dazu die Ordnung des Brüchten-, Rechnungs- und Etats- und vor allem des Zoll- und Licentwesens. S. II. Teil, Kap. 6, II.

[2] Wodurch das günstige Urteil Breysigs (S. 378) über die Erfolge Knyphausens in den mittleren und westlichen Territorien auch für Cleve seine Bestätigung erfährt. Dazu siehe aber die Vorwürfe Lubens gegen die clevische Kammerverwaltung in seinem Bericht vom 14. Oktober 1710 (Stadelmann a. a. O. I, S. 222—225).

Digitized by Google

Cleve,
Calcar,
Üdem,
Xanten,
Cranenburg,
Orsoy,
Dinslaken,
Holt,
Rees,
Emmerich,
Lymers,
Goch, Gennep[1],
Huyssen.

In Mark: Hoerde,
Lünen,
Hamm,
Bochum,
Plettenberg,
Altena,
Iserlohn,
Wetter,
Blankenstein[2].

Die Zusammenstellung ergibt, daß Rentei und Richteramt nicht zusammenfallen, und, mit den Etats der Renteien[3] zusammen, daß der landesherrliche Domänenbesitz in Cleve erheblich größer war als in Mark.

Die Schlüter sind in den Zeiten, in denen die Rentmeistereien administriert werden, kurfürstliche Beamte, angewiesen nur auf ihr Gehalt, das aus Geld und Naturalien bestand[4]. So erhielt der Schlüter von Cleve (1690):

---

[1] Als eine Rentei gerechnet.
[2] Dazu eine Rentei Essen.
[3] Akten Nr. 4, 5, 8.
[4] Die Schlüter mußten auch Kaution stellen.

Digitized by Google

in Geld	27	Tlr.	17	St.	15 Pf.
	16	„	37	„	
	6	„			(für Kleidung)
	16	„	40	„	
im ganzen:	66	„	34	St.	15 Pf., dazu

je 8 Malter Roggen und Malz, 24 Malter Hafer, 3 Fuder Heu, 8¼ „Fimmen" Holz, die Abgaben bei Verpachtungen, 2 % vom harten Korn, 3 % vom Hafer als sog. Krimpkorn[1], und hatte noch ein Stück Land zum Mähen. Damals standen nur die Rentmeister in Goch und Lünen lediglich auf Geldbesoldung. Daß die Bezahlung in Natura, die Beteiligung am Geldertrage aus verkauftem Getreide, die Emolumente bei Verpachtungen vielfach zu Mißständen führten, ist begreiflich genug. Der Verkauf des Getreides geschah im Clevischen an große Kornhändler, die das Korn in großen Quantitäten abnahmen. Im Märkischen war der Ertrag an Korn geringer und dieses weniger marktgängig, daher dort vielfach der Brauch herrschte, was man nicht verkaufen konnte, Bedürftigen, die es in dieser Zeit immer gab, auszuleihen, damit es nicht ungenutzt liegen blieb. Da aber dabei vielfach Rückstände entstanden und Pfändungen nötig wurden, führte das zu Konflikten, weil der Rentmeister dann „Gebot und Verbot", das er für seinen Pflichtenkreis und gegen Eingriffe besaß, dazu gebrauchte und damit dem Receptor und dessen Exekutionswünschen ins Gehege kam.

Außerdem gab zu Reibereien zwischen beiden Anlaß die Bestimmung, daß die Kontribution den jährlichen Pächten und Zinsen vorgehen solle. Hier kollidierte das Interesse des Landesherrn an der ungekürzten Zahlung der Steuer mit dem des Grundherrn an der regelmäßigen Entrichtung der Pachtabgaben, und die Rentmeister heben diesen Widerspruch immer wieder hervor. Sie schlugen vor, die kurfürstlichen Pacht- und Zinseinnahmen von jenem Edikt auszunehmen. 1687 wurde wenigstens verordnet, daß bei Kammergütern, die Pacht und Kontribution nicht voll leisten konnten, ihre Leistung pro rata auf beide Konten verrechnet werden sollte.

[1] Anteil am durch ihn verkauften Korn aus Naturalabgaben der Pächter.

Digitized by Google

Die Stellung der Schlüter ist scharf getrennt von der der Drosten mit ihrem Beamtenanhang. Desgleichen aber auch von der der Richter[1]. Während die Kombination von Richter- und Receptorstellen erstrebt wurde und, wenn auch bestritten, möglich war, ist die von Richter- und Schlüterstellen durchaus verboten und kommt nicht vor[2]. An sozialer Stellung kam auch der Schlüter erheblich hinter dem Richter, mit dem darin der Amtsreceptor konkurrierte.

Durch die Art ihrer Bezüge, sowie daß sie auch zu den Anleihen auf die Domänen selbst herangezogen wurden, waren die Schlüter in die Misere des clevisch-märkischen Finanzwesens aufs tiefste verwickelt, und die Abrechnung mit ihnen, die Walters Aufgabe vor Durchführung der Admodiation war, war keine leichte Sache. Nach ihr blieben sie in ihrer Stellung, da sie nun als Pächter die Schlütereien übernahmen.

Drittes Kapitel.

Das Kommissariat, die Steuerverwaltung in der Zentrale und das Etatswesen.

I.

Paul Ludwig als Oberkommissar; Anläufe zu einer ständischen Steuerreceptur.

Bei der Betrachtung der Entwicklung des clevischen Kommissariats ist besonders daran festzuhalten, welche Verschiedenheiten die lokale Verwaltung der westlichen Territorien gegenüber den östlichen aufweist. In Cleve-Mark blieb das Amt die starke unterste Stufe der Verwaltung, vollständig getrennt von der Rentmeisterei oder Schlüterei — jenes die Unterstufe der öffentlichen und der Steuerverwaltung, dieses die Verwaltungsstelle für die Domänen. Daher war es hier gar nicht möglich, daß Land-

---

[1] Über die Laethengerichtsbarkeit der Schlüter s. Kap. 4.

[2] Receß von 1660, § 40. — Eine Ausnahme in dem Entwurf einer Kapitation von 1677.

Digitized by Google

oder Kreis- oder Steuerkommissare auch polizeiliche, auch reine Verwaltungsfunktionen übernehmen konnten, wie im Osten, wo mit dem Zurücktreten der Ämter hinter die Kreisverfassung aus dem Land- und Kreiskommissar der eigentliche Verwaltungsbeamte für den untersten Bezirk der staatlichen Verwaltung erwächst[1].

Denn die Landkommissare, die in Cleve-Mark vorhanden sind, haben einen viel beschränkteren Wirkungskreis. Seit 1647 bekleidete Johann Paul Ludwig, ein geborener Hesse, die Stelle eines „Oberkommissars" für Westfalen[2]. Ludwig war vor allem militärisch-technischer Intendanturbeamter und als solcher häufig in scharfem Konflikt mit den Zivilbehörden und auch mit den kommandierenden Offizieren, erst Sparr, dann Waldeck[3]. 1657 wurde ihm B. Beckmann als „Kriegskommissar" beigeordnet[4], der indes 1658 wieder entlassen wurde. Seitdem arbeitete Ludwig als Oberkommissar und als Direktor der Kriegskasse bis zu seinem Tode (15. April 1665). Nach seiner neuen Bestallung von 1658[5] war er zwar auch der oberste Steuerbeamte. Aber er erhob nicht die Steuern. Diese sollte ein „Generalempfänger", den Ständen und dem Kurfürsten verpflichtet, einnehmen, wenigstens zu dem für des Landes Notdurft und Defension bewilligten Teile[6].

Die clevischen Stände schlossen nämlich 1649 mit dem Bürgermeister von Wesel, Peter Falcke[7], der ihnen einen Teil ihres Kontingents von den 100 000 Tlrn. zur Einlösung des Amts Schermbeck vorschoß, einen Vergleich, daß er dafür die Receptur dieses Kontingents und des clevischen Anteils in der bekannten 600 000 Tlr.-Bewilligung desselben Jahres erhalten sollte, gegen 500 Tlr. Gehalt; der Kurfürst fügte hinzu, daß dieser ihm und den Ständen verpflichtete Beamte, so lange als er die Receptur auf jene Summen hatte (11 Jahre) auch die der Reichs- und Kreis-

[1] Isaacsohn II, 160. Bornhak I, 392 f.

[2] Über ihn U.A. V, 120, 178, 353 ff. 450 ff. 891 ff. Acta Borussica I (91). Breysig, Die Organisation der brandenburgischen Kommissariate von 1660—1697 in: Forschungen zur brandenb. und Pr. Gesch. V, 135 ff. — Ludwigs Bestallungen sind von 1647, 1658, 1661. Ein Auszug bei Isaacsohn II, 175.

[3] Isaacsohn II, 175.

[4] U.A. V, 908.

[5] In B.

[6] Receß vom 9. Okt. 1649, § 14.

[7] In U.A. V nicht erwähnt.

Digitized by Google

steuern in Cleve besorgen solle[1]. Das war also ein clevischer Oberreceptor, dem 1663 unter gleichen Bedingungen sein Sohn folgte. Anscheinend ist nun dieser Falcke der „Generalempfänger", der das Vorbild des späteren Oberreceptors geworden sein soll[2], von dem sich aber sonst keine Spur weiter findet. Falcke erhob tatsächlich Steuern, und der Receß von 1660[3] wiederholte und erweiterte die kurfürstliche Zusage, daß ein ihm und den Ständen verpflichteter Generalempfänger die Steuern erheben solle, die „zu des Landes nohtturfft und defension in solchen nohtfällen, welche Wir oder Unsere Landtschafft erkennen werden, auff unser oder Unserer Nachkommen gnädigstens gesinnen freywillig gewilliget werden". Dagegen sollte der Landrentmeister[4] die Steuern verwalten, die „zu Unserm und Unserer Nachkommen selbst besten und nohtturfft" bewilligt werden. Diese an sich schon keineswegs klare Scheidung lag mit ihrer Beteiligung der Stände an der Steuerverwaltung keineswegs im kurfürstlichen Interesse. Brandt und Falcke gerieten bald in Differenzen über die Erhebung, und der Kurfürst war[5] der Meinung, daß es „sicherer und zuträglicher sey, dass der Empfang in Unserer bedienten händen seye". Da jene 600000 Taler-Bewilligung niemals auch nur teilweise gezahlt wurde, war Falcke wohl überhaupt nicht umfassender zur Recepturtätigkeit gekommen. Im Receß von 1661 ist daher auch von dieser Stellung eines besonderen Generalempfängers gar nicht die Rede, obwohl dazu in § 3 und § 7 die Veranlassung nahe genug gelegen hätte. Aber dort wird nur betont, daß eine Verpflichtung zur Rechnungslegung vor den Ständen über die zu freier Disposition bewilligten Steuern nicht bestehe[6], und daß das Gehalt[7] des Landrentmeisters erhöht werden sollte dafür, daß er „die Steuern" einnimmt. Seitdem ist der Landrentmeister Christian Brandt der Generalempfänger der Steuern. Falcke und sein Sohn haben neben ihm als Oberreceptoren weiter gewirkt für die Reichs- und Kreis-

[1] 12. Nov. 1649. Er erhielt auch 2 % der Einnahmen.

[2] Bornhak a. a. O. I, S. 420.

[3] § 19.

[4] Seit 1649 Christian Brandt.

[5] In einer Verordnung von 1658.

[6] Tatsächlich ist seit 1666 von Rechnungslegung vor den Ständen über die Steuer überhaupt niemals die Rede.

[7] 600 Tlr. jährlich und Futter für zwei Pferde.

Digitized by Google

steuern. Die Rechnungen der Receptur hatten damals Spaen und Ising abzunehmen. Als Falcke starb, erhielt 1664 Brandt auf seine Bitte[1] — „zu vermeidung allerhand confusion und unordnung, so durch die vielheit der receptoren verurhsachet werden" — auch die Einnahme der Reichs-, Kreis- und Türkensteuern gegen 2 % vom Empfang. Unter ihm gab es nur noch einen besonderen Oberreceptor für Mark, der, ursprünglich nur Receptor der Stände, ungefähr Falcke entspricht und die Receptur der Steuer überhaupt für Mark hatte (was in dieser wirrenreichen Zeit gleichbedeutend mit Steuerverwaltung ist, denn dieser Receptor zahlte die Steuern auch aus und sollte wenigstens über sie abrechnen)[2]. Es ist erst Gottfried Hoene (Hoehne), Bürgermeister von Lünen, der auch auf die Stände vereidigt war[3]. Hoene hatte selbst um Bestellung zum Empfänger in der Grafschaft Mark durch den Kurfürsten gebeten, nachdem ihm die Stände einige Zeit vorher die Erhebung einer Willigung für kurfürstliche Truppen „anvertrawet" hatten[4]. Sein Patent trug ihm die Erhebung aller Kontribution ohne jeden Unterschied auf. Dieser Posten, und wenn man will, Falckes Stellung sind die einzigen Andeutungen, so weit ich sehe, von einer ständischen Mitwirkung am Steuerwesen für Cleve und Mark; die märkischen Stände bezeichneten auch Hoene als „ihren" Receptor, obwohl er für den Kurfürsten bewilligte Steuern erhob und auszahlte[5], und wiesen ihn 1651 an, mit ferneren Assignationen einzuhalten, bis die Erklärung des Kurfürsten über ihre an die Bewilligung geknüpfte Bedingung eingetroffen sei. Aber das gilt nur für die Grafschaft Mark, in Cleve ist Brandt zugleich Oberempfänger der Landschaft, so gut es später auch Diest wurde, als er Brandt in der allgemeinen Oberreceptur für beide Landschaften nachfolgte. Nur daß eben damals, da Anweisung und Auszahlung noch in Mark selbst erfolgte, das Amt des Oberempfängers beider Landschaften viel weniger bedeuten konnte, als später, da das ganze Anweisungswesen in Diests Händen

[1] Er bezeichnete sich als „eigentlich dazu bestellet".

[2] U.A. V, 452, 496.

[3] Seine Bestallung ist vom 3. März 1647. Auch er erhielt 2 % der Einnahmen.

[4] Eingabe Hoenes an den Kurfürsten ohne Datum.

[5] „Den sie nicht ohne E. Ch. D. Präjudiz ihren Receptor nennen", schreibt Ludwig an den Kurfürsten, Hamm 25. Mai 1651. U.A. V, 496.

Digitized by Google

zusammenlief. Als Hoene starb[1], erhielt er zunächst keinen Nachfolger. Als sich dann aber dadurch Mißstände herausstellten, schlug die Regierung dem Kurfürsten vor, wieder einen besonderen Receptor zu bestellen, der die Steuern ad cassam zu nehmen und an die Offiziere auszuzahlen hatte. Altfeld, der Bürgermeister von Hamm und Syndikus der märkischen Städte, wurde dazu bestellt gegen 500 Taler aus Landesmitteln. Dadurch lebte Hoenes Amt wieder auf, aber wie wenig das gegen das kurfürstliche Interesse ging, zeigt, daß der Vorschlag von der Regierung ausging. Altfeld kombinierte sein ständisches Amt mit dem landesherrlichen, so gut wie Romberg — ohne Schaden für den Kurfürsten. Die märkischen Stände bewahrten aber immer die Auffassung der Oberreceptur als eines wenigstens halb ständischen Amtes. Das zeigte sich bei einem späteren schüchternen Versuche der Regierung, Altfeld deshalb aus seiner Stelle zu verdrängen. Die märkischen Stände fürchteten damals (1681), daß auch für Mark ein fürstlicher Rat (gemeint war ihr Feind Friedrich Wilhelm von Diest) als Oberreceptor bestellt werde, und baten, Altfeld im Amte zu belassen, worauf er im Amte blieb, sein Name aber im Steuerausschreiben weggelassen wurde[2]. Und noch 1684 weisen sie vorsichtig darauf hin, daß die Verbindung von Rat und „Schatzmeister", wie sie sagen, in einer Person (damals Diest) doch große Gefahren in sich trüge und deshalb in andern „Provinzen" auch nicht geduldet werde. Aber die Stände von Cleve hatten nichts gegen die Verbindung der Oberreceptur mit einer Regierungsratsstelle, weil es ihnen gleich sein könne, durch wen der Kurfürst die bewilligten Steuern einnehme; sie betonten, daß laut Receß von 1661[3] Ein- und Entsetzung der Beamten gänzlich in den Willen des Kurfürsten gestellt sei. So durchaus lag den clevischen der Gedanke einer Mitbeteiligung der Stände an der Steuerverwaltung fern.

---

[1] November 1666 ist er „jüngst" verstorben.

[2] Dieser letztere Beschluß wurde den Ständen verschwiegen, während es doch jeder Drost und Stadtmagistrat sehen mußte, sobald ihm das Ausschreiben zuging, daß Altfelds Name fehlte. Ein solches Verfahren ist übrigens ein typisches Beispiel für die Haltung der Regierungsräte gegenüber den Ständen.

[3] § 36. (Scotti I, S. 382).

Digitized by Google

II.

Landkommissare und Kriegskommissar.

Nach Ludwigs Tode löste sich nun der Zusammenhang zwischen Intendantur und Steuer, den sein Amt festgehalten hatte. Denn dieses teilte sich in verschiedene Ämter.

Am 20. Dezember 1665 wurden zwei Landkommissare ernannt, und zwar aus dem eingesessenen Adel: Albert Jürgen v. Hüchtenbruch-Gartrop für Cleve, Giesbert Bernhard v. Bodelschwing, der auch Amtmann von Unna und Camen war, für Mark. Hüchtenbruch, der wenig hervortritt, folgte in seinem Amte 1687 Georg Reinhard v. Syberg-Voerde, diesem 1689 der „exspectivirte" Justiz- und Hofgerichtsrat Jakob v. Rhynsch, der zugleich Amtmann von Lobith war. Bodelschwing, der namentlich in den Kriegsjahren zwischen 1670 und 1680 eine sehr wesentliche Rolle spielt und auch in den Verhandlungen der märkischen Ritterschaft oft zu nennen ist, wurde 1676 sein Sohn Wessel Wirich v. Bodelschwing adjungiert, der ihm 1686 auch folgte und bis 1717 das Amt bekleidete[1]. Das Patent ist bei allen Wechseln jedoch immer ganz gleichlautend geblieben[2] und beschrieb einen verhältnismäßig engen und wenig selbständigen Pflichtkreis.

Dieser Landkommissar war vor allem Marschkommissar, der Ausgleich zwischen den Ansprüchen durchmarschierender Truppen und den Reglements, wie die Sorge für die Untertanen, die der Durchmarsch traf, war seine Hauptaufgabe. So konnte seine Stellung namentlich in Kriegszeiten von großer Bedeutung werden, und seine Hauptaufgabe erklärt auch, warum man einen im Lande eingesessenen Adligen dazu nahm. Aber seine Stellung war nur vermittelnd, beaufsichtigend, beratend, berichtend; die Instruktion spricht nirgends von einer Möglichkeit für ihn, selbst strafend einzugreifen oder seine Maßnahmen gegen Ausschreitungen usw. zu erzwingen. Die Richtung des Marsches hatte er freilich zu bestimmen, aber die Kriegsraison oder Spezialordre konnte das umwerfen. Am wichtigsten war seine Pflicht, für die Bereitstellung des Proviants zu sorgen und das Verhalten der Soldaten in den Quartieren zu „beobachten". Nicht unmittelbar mit diesen Auf-

[1] Der Titel ist 1717 Land- und Marschkommissar.

[2] Akten Nr. 9. Das Konzept ist von Schwerin gezeichnet.

Digitized by Google

gaben eines Marschkommissars hing zusammen, daß ihm auch das sog. Ausschußwesen unterstand. Denn die Stelle, in der von den ihm aufgetragenen Revuen oder Musterungen die Rede ist, meint nicht die geworbenen Truppen, sondern die Bauernmiliz, die in Cleve und Mark in Fällen der Gefahr aufgeboten wurde. Diesen sog. Ausschuß hatte der Landkommissar zusammenzustellen und zu mustern. Die dafür zu stellende Zahl — alle Untertanen waren zu dieser Landwehr verpflichtet; aufgeboten wurde aber immer nur eine bestimmte Quote in jedem Amte — wurde auf die Ämter verteilt und dann in Kompagnien formiert. Die Patronen lieferte der Landkommissar, die Ausrüstung (grauer Rock und Gewehr) das Amt; der weitere Unterhalt war Landessache. Die unteren Chargen wurden mit gedienten Leuten besetzt, Kompagnieführer waren nur fürstliche Offiziere oder Richter, Schlüter u. dergl., der Kommandeur stets ein kurfürstlicher Offizier (Oberst). Das wichtigste bei dieser militärisch ziemlich wertlosen Formation[1] war, daß ihre Verwendung grundsätzlich nur innerhalb des Landes geschehen durfte, meist zu Besatzungszwecken.

Das ganze Amt des Landkommissars konnte in Kriegszeiten, wenn der Landkommissar sich darum kümmerte, mancherlei Leid und Ungemach von den Untertanen abhalten und Unordnung verhüten; Bodelschwing klagt auch einmal, daß ihm wegen seiner Tätigkeit 1672 vom Bischof von Münster sein Haus niedergebrannt und mit Einquartierung belegt worden sei. Aber von umfassender Bedeutung war das Amt, das außer allem Zusammenhang mit der Landesverwaltung stand, nicht[2].

Ausdrücklich ist nun in dem Patente (Punkt 3) die Einquartierung der Soldaten von den Pflichten dieses Kommissars ausgenommen. Die blieb den Drosten und den Magistraten und ebenso die eigentliche Auseinandersetzung und Verrechnung über das den Soldaten Geleistete. Die Instanz darüber war dann die Kriegskasse, d. h. die Kasse, in der die Steuern zusammenlaufen

[1] Es handelte sich dabei immer nur um Hunderte: 250, 500, 600 Mann für die Grafschaft Mark, die wegen ihrer Lage häufiger als Cleve zu dieser Leistung herangezogen werden mußte.

[2] Das Gehalt betrug 300 Tlr. jährlich.

Digitized by Google

und angewiesen werden sollten[1]. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß für das Einquartierungs- und Servicewesen auch besondere Kommissare vorhanden waren; wenigstens für Mark ist der Receptor dieser Landschaft, Altfeld, tätig[2] für Liquidationen zwischen Soldaten und Quartierwirten; er steht dabei unter Spaen und hat Bodelschwing zu unterstützen. In einer ähnlich unbestimmten Stellung (Visitierung der Quartiere, Durchführung der Truppen u. ä.) befindet sich 1685 der Richter von Unna, Dr. Zahn, dieser unter Wilich, und erhält dafür die 300 Taler, die bisher Altfeld für diese Tätigkeit erhalten hatte. Gerade das unbestimmte der Truppendislokation, die ununterbrochenen Truppenbewegungen und die unlösbare Schwierigkeit, die Einquartierungs- und Servicefragen in feste Regeln zu bringen, mußte häufig die Ernennung besonderer Kommissare ad hoc veranlassen.

Nun gibt es außer den genannten noch einen Kriegskommissar: November 1666 und Januar 1667 wurde Franz Römer zum Kriegs- und Rechnungskommissar für Cleve und Mark ernannt, der „zu Rechnung- Kriegs- und anderen Sachen" zu gebrauchen war und dafür 400, seit 1671 500 Taler Gehalt bezog. Die Höhe des Gehalts zeigt schon, daß seine Stellung nicht unbedeutend war. Er war der eigentliche Kassenbeamte in der Kriegskasse für die militärischen Angelegenheiten im weitesten Umfange und stand unter Spaen, unmittelbar neben dem Landrentmeister, ja man kann sagen, über ihm. Denn er ließ, auf Befehl Spaens, die Anweisungen ergehen an den Landrentmeister, der „als dazu verordneter Einnehmer" (so wird er 1674 einmal von der Regierung bezeichnet) die Steuer erhebt und auszahlt. Aber die Bestimmung der Anweisungen ergeht auf das genaueste durch Spaen an Römer. Dieser stellte auch die Militäretats auf, die monatlich angefertigt werden sollten, und nahm teil an Sitzungen der Regierung über solche Fragen, die deshalb häufiger als „Kriegsrat" bezeichnet werden; Stimme wird er in diesen Sitzungen aber

[1] Die damit zusammenhängenden Service-Fragen sind in Teil II, Kap. 4, III behandelt.

[2] Instruktion für ihn 19. März 1666 in den Akten des kgl. preuß. Kriegsministeriums. S. v. Schroetter, Die brandenb.-preuß. Heeresverfassung unter dem Großen Kurfürsten (Staats- u. soz. Forsch., herausgeg. v. G. Schmoller XI, 5, 1892), S. 90.

Digitized by Google

nicht gehabt haben. Ohne daß seine Kompetenzen genau abgegrenzt waren, ist dieser Kriegskommissar als Nachfolger Ludwigs und als Vorgänger Wilichs anzusehen, nach dessen Bestellung er auf die Stufe des Rechnungsbeamten herabgedrückt wurde.

Diese Gliederung gewährleistete nun in keiner Weise eine durchgreifende und rasch funktionierende Intendanturtätigkeit. Und tatsächlich hört man von einer solchen auch gerade in den Kriegszeiten nicht viel. Es lief eben alles in der Hand Spaens zusammen, der, zugleich General und Regierungsbeamter, die nötige Autorität über alle hatte und bei der Kleinheit des Landes und der in Frage kommenden Truppenzahlen das Ganze wohl auch bis in die notwendigen Einzelheiten übersehen konnte. Er war nicht dem Namen nach, aber tatsächlich Oberkommissar, so daß Ludwig eigentlich durch drei Persönlichkeiten ersetzt wurde: den Landkommissar, Römer und Spaen. Und war Spaen außer Landes — wie namentlich 1677 und 1678, als er an dem pommerschen Feldzuge teilnahm —, dann mußten eben die vorhandenen Beamten ausreichen, d. h. im wesentlichen kam alles auf die Abmachungen der Obersten mit den Behörden hinaus.

Spaen schildert diese seine Stellung in einem Schreiben an Gladebeck[1]. Er hatte seit 1658 das Kommando über die Miliz und die Festungen in Cleve und Mark, die damals noch ganz regellos, bald aus der Amtskammer, bald aus der Bewilligung der Stände unterhalten wurden. Die Regierung hatte damals die Direktion über die Steuer, und für die Soldaten wurde wenig verwendet, so daß es damals sehr windig mit der clevischen Miliz aussah. 1661 hatte deshalb der Kurfürst Plato, Meinders und Spaen zunächst mit dem Entwurfe eines Militäretats für die beiden westlichen Landschaften beauftragt und die Direktion über die Steuerbewilligung an die Zentrale, an sich genommen[2]. Dort wurden seitdem die Etats für die clevisch-märkische Miliz und was damit

[1] Akten Nr. 10. Aus dem Feldlager zwischen Stade und Bremervörde, 4. Nov. 1675. Spaen knüpfte damit an den Gebrauch regen unmittelbaren Verkehrs zwischen ihm einerseits und Plato (Gladebecks Vorgänger im Kriegskommissariat) und Meinders andererseits, an die er alle „Kriegssachen" immer adressiert hatte, an.

[2] Die Anordnung, daß ohne ausdrücklichen kurfürstlichen Befehl an niemand etwas ausgezahlt werden solle, findet sich schon früher, z. B. 1658. (In der Korrespondenz zwischen Kurfürst und Statthalter, im Haag).

Digitized by Google

im Zusammenhang stand, entworfen. Die Anweisung der Ausgaben erging dann an den Statthalter und an Spaen, die die „Direction sowoll in allen militaribus alss in specie wegen der contribution und stewrsachen" hatten, worauf letzterer den Kriegskommissar (Römer) die Anweisungen an die Kompagnien u. dgl. ausfertigen ließ. Spaen behielt ein paar Tausend Taler als Kassengelder für außerordentliche und tägliche Ausgaben für sich, über die er vierteljährlich Rechnung legte und kurfürstliche Ratifikation einholte. Sonst aber sollte grundsätzlich nichts von der Steuereinnahme ohne kurfürstliche ausdrückliche und eigenhändige Verordnung ausgezahlt werden. Mit diesen Ordres, den Matrikeln, Ausschreiben und Quittungen war dann die Abrechnung zu belegen, die Brandt alljährlich vor einer Art Rechnungshof, aus Spaen, Heiden, Blaspeil und Wüsthaus bestehend, abzulegen hatte. Dann wurden die Rechnungen nach Berlin gesandt, wo sie Meinders nochmals auf das genaueste prüfte. Umständlich und zuverlässig genug wäre diese Rechnungskontrolle gewesen, wenn sie regelmäßig gearbeitet hätte. Aber z. B. 1675 waren die Rechnungen erst bis 1671 abgelegt[1].

Erst im Jahre 1676 kam mit der Ernennung Friedrich Wilhelm von Diests zum Oberreceptor für Cleve-Mark Ordnung in diesen Wirrwarr hinein. Diest hatte selbst die Aufmerksamkeit auf die Unhaltbarkeit der bestehenden Verhältnisse und auf sich gelenkt.

III.

Die Schaffung einer Oberreceptur in Cleve-Mark.

Ende 1675 oder Anfang 1676 reichte er[2] dem Kurfürsten eine Denkschrift ein, in der er einen positiven Vorschlag zur Besserung

---

[1] In einem Schreiben an den Kurfürsten 1681 (s. Teil II, Kap. 3) das die Dinge ungefähr ebenso darstellt, fährt Spaen darauf fort: Dann wurde das Kommissariat eingerichtet, das die Steuerrechnungen abzunehmen und auch militärische Dinge zu erledigen hatte. Worauf sich das bezieht, vermag ich nicht zu sagen.

[2] Ich habe nicht feststellen können, welche Stellung Friedrich Wilhelm v. Diest vorher bekleidete. Ein Konzept seiner Bestallung rühmt die guten Dienste seines Vaters und Großvaters und sagt von ihm nur, daß er des Kurfürsten Patenkind war — daher seine Vornamen. Er war 1647 geboren und zwölf Jahr jünger, als sein Bruder Heinrich, kommt daher in U.A. V nicht

Digitized by Google

machte und begründete[1]. Es ist bezeichnend, daß sich seine Kritik am bestehenden Kontributionswesen nur gegen die lokalen Stellen der Erhebung richtete, nicht gegen die beiden ihnen übergeordneten, die Altfelds für Mark, die Brandts für beide Landschaften. Wenn die Verteilung, Erhebung und Exekution der Steuer in den lokalen Stellen in straffere Abhängigkeit von einer zu schaffenden Zentrale gebracht war und diese die Zahlung an die Miliz gewährleistete, dann war von selbst auch Ordnung an jenen beiden anderen Stellen. Der Gedanke Diests, dem, zumal in der Unruhe dieser Kriegsjahre, eine gewisse Kühnheit nicht abgesprochen werden kann, ist: pünktliche Zahlung an die Miliz, zu jedem Steuertermin vorschußweise in der Zentrale — damit fiel das ganze Anweisungswesen weg. Dazu Schaffung einer solchen Zentrale durch Ernennung eines Generaleinnehmers für beide Landschaften. Dieser muß den Charakter eines Kriegsrats und Titel eines Amtskammerrats[2], sowie Sitz im Kommissariat, in anderen Kollegien nur auf Wunsch Spaens oder in dessen Abwesenheit jedenfalls in Angelegenheiten des Steuerwesens Sitz haben. Vor dem Kommissariat, dem er auf Erfordern auch stets einen Etat über jeden Kontributionstermin einliefern sollte, sollte auch die alljährliche Abrechnung dieses Oberreceptors stattfinden. Der Ausdruck: Kommissariat, den Diest mehrfach gebraucht, beweist, daß man die Empfindung schon hatte von einer selbständigen kollegialen Behörde für diese Dinge. Auch sieht Diest[3] ganz genau, welchen Weg die Entwicklung gehen müsse: zur vollen Trennung des Steuerwesens von der Regierung, zur Unabhängigkeit des Kommissariats von dieser. Tatsächlich gab es aber noch kein Kommissariatskollegium, trotz des Ausdrucks Kommissariat, für den auch die Bezeichnung Kriegsrat vorkommt: Spaen war der

---

vor. (Mitteilung des Generalleutnants v. Diest; s. auch G. v. Diest, Aus dem Leben eines Glücklichen, Berlin 1904, S. 569). Die Diests gehören, obwohl adlig, nicht zur clevischen Ritterschaft, daher F. W. v. Diest später auch als bürgerlicher Rat gilt. Woher Isaacsohn (II, 178) die Angabe, F. W. v. Diest sei schon eine Zeit lang in Kommissariatsgeschäften tätig gewesen, hat, weiß ich nicht.

[1] Akten Nr. 11.

[2] Die Unterscheidung wohl deshalb, weil der Titel: Kriegsrat bisher im Clevischen nicht vorkam.

[3] Punkt 16.

Digitized by Google

Oberkommissar, dem als technischer Rechnungsbeamter der Kriegskommissar Römer beigegeben war.

Das glatte Eingehen der Steuer erwartete Diest auch nicht durch seine Reform oder wenigstens nicht sogleich. Die pünktliche Befriedigung der Miliz war daher nur möglich, wenn der Oberreceptor aus eigenem Vermögen die ermangelnden Summen vorschießen konnte. Es mußte mithin ein vermögender Mann von Kreditfähigkeit und Verständnis für Geldgeschäfte sein, der allein für diesen Posten in Frage kommen konnte. Zur Entschädigung aber und Sicherung für diese Vorschüsse verlangte die Denkschrift 5 % von allen Einnahmen, woraus indes auch die Kassagelder[1] bezahlt werden sollten. Dazu kamen das Gehalt des Oberreceptors und die Recepturgelder ($2^1/_2$ %[2] bei pünktlichen, $3^1/_3$ % bei säumigen Zahlern, wovon $^5/_6$ % an den Oberreceptor für Verwaltungskosten), so daß die Erhebungskosten immerhin hoch genug, jedenfalls höher, als der vom Kurfürsten immer gewünschte Satz von 1 % waren, aber doch tatsächlich erheblich geringer als die jetzigen Kosten, die Diest auf 14, 15 und mehr Prozent bezifferte.

Erreicht konnte das von Diest bezeichnete Ziel aber nur werden, wenn die unteren Stellen der Steuerverwaltung in volle Abhängigkeit von der neuen Zentralstelle kamen. Das schlug denn Diest auch offen vor: Einnahme der Steuer durch den Oberreceptor oder seine „Subdelegierten", also Anstellung der Receptoren durch den Oberreceptor, höchstens Präsentationsrecht der Geerbten und Annahme des Benannten gegen Stellung von zwei Bürgen und auf die Bedingungen über die Anstellung der Receptoren überhaupt. Dazu unbeschränktes Recht des Oberreceptors und seiner Unterbeamten zur Exekution und Befehlsgewalt über das Militär, dabei Haftung der Unterreceptoren oder ihrer Bürgen in jedem Falle, Erledigung von Beschwerden erst nach der Zahlung und beim Kommissariat, zweimonatliche Zahlungstermine, ausreichende Sicherung der Stellung des Oberreceptors. Aber noch mehr als das: die Denkschrift verlangte auch direkten Einfluß auf die Steuerverteilung, also auf die Erbentage: das Recht, auf diesen zu erscheinen, und die Repartition zu kontrollieren im Sinne der Herstellung einer „billigen

---

[1] S. dazu die Etats Akten Nr. 37, 45, 73.

[2] $1^1/_2$ Stüber auf den Taler, der 60 St. hat.

Digitized by Google

Gleichheit". Kein Beischlag sollte dann in den Ämtern eher beigetrieben werden, als bis die Kontribution völlig gezahlt sei und Quittung des Oberreceptors vorliege; die einzelnen Kirchspiele haften für Vorschüsse, die die Insolvenz einzelner Eingesessenen nötig machte. Dieser Vorschlag hätte neben anderen Vorteilen, wenn der Posten von einem energischen Manne besetzt wurde, die einzige Möglichkeit geboten, die Matrikel langsam aber sicher zu revidieren und damit einen lebhaften Wunsch des Kurfürsten zu erfüllen. Aber damit wurde empfindlich gerührt an die Autonomie der Stände nach unten und ihre beherrschende Stellung auf den Erbentagen, und der Vorschlag hätte daher, wenn den Ständen vorgelegt, lebhaften Widerspruch gefunden.

Der Kurfürst erforderte auf diese Denkschrift[1] Bericht von Spaen, und dieser empfahl Diests Vorschläge in Bausch und Bogen, mit Rücksicht auf die große Unordnung in der Bezahlung der Miliz und die schweren Exekutionskosten[2]. Darauf akzeptierte der Kurfürst Diests Vorschläge und ernannte ihn selbst, was wohl in dessen Absicht von vornherein gelegen hatte, zum Rat und Oberreceptor. Eine Bestallung[3] ist in Berlin, die andere[4] im clevischen Kommissariat entworfen. Der letztere Entwurf nahm auf die Verdienste Simeons v. Diests um die clevischen Herzöge und Johanns v. Diest[5] um die beiden Kurfürsten Bezug. Dann sind die maßgebenden Sätze in beiden: er soll die in Cleve und Mark jährlich ausgeschriebenen Steuern „nach jedesmahl darüber aufgerichteter matricul und Estat (so ihm allemahl unter unserem insiegel zugestellet werden solle) fleissig einnehmen, beytreiben und nachweisen, dieselbe auf keine andere alss unsere eigenhändige oder unsers freyherrn von Spaen[6] assignation ausszahlen und berechnen, dass unsere milice[7] zue folge der von uns gnädigst placidirten und aussgereicheten Capitulation richtig bezahlet werde,

---

[1] Cölln (Spree) 5./15. Januar 1676.

[2] Sein Schreiben (o. d.) geht auf keine Einzelheit ein, sondern empfiehlt nur allgemein den Vorschlag als „dem Lande und der Milice sehr zuträglich".

[3] 7./17. Januar.

[4] 1. März.

[5] S. über ihn, der als Geh. Rat und Vizekanzler von Cleve starb, U.A. V.

[6] Im clevischen Entwurf noch, aber durchstrichen: „dem wir die oberdirection des Clevischen stewerwesens gst anvertrawet haben."

[7] Clev. Entwurf noch: „ohne einige als der gewöhnlichen 2 % Abgang."

Digitized by Google

behörig respicyren, zue dem ende in dem Clevischen Commissariat erscheinen[1], daselbst die nothurft mit beobachten helffen, imgleichen auff alle Amts- oder Erbentage selbst oder durch seine delegirte erscheinen, was daselbst unsern Diensten zuträglich seyn wird, erinneren und vorstellen[2], wann sich mängel in der Zahlung oder in der geleisteten caution bey den Receptoren befinden würden, alssdann dasjenige vornehmen und verrichten, wessen Er auf solchen fall von Unserer Clev- und Märckischen Regierung authorisiret ist."

Statt dessen hat der clevische Entwurf[3]:

„Undt soll er in allen Aembtern und Kirspelln wan ihme von denen geerbten nicht solche Receptores dargestellet würden, von denen er auf die bestimbte Zeit die Zahlung haben[4], in unserm hohen Namen andere annehmen und setzen mögen, so entweder denn geerbten mit anstendig oder dawieder sie nichts erhebliches einzuwenden hetten. So sollen auch gemte einhebere gehalten seyn, ihme ihr Buch von allem ihrem Empfang und Aussgabe auff erfodern vorzutragen und auf verweigerung er dieselbe dazu durch die starcke handt anhalten, wobey ihme unser Statthalter wie auch Clev- und Märck. Regierung handthaben, sonsten aber in den Contributionswesen keine eingriffen thun oder in abwesen unsers Ober Commendanten, des frhl. von Spaens geg. ged. Capitulation einige änderung machen solle." Dieser ganze Passus, von dem nur der letzte Satz von „sonsten aber" deutlich durchstrichen ist, fehlt im Berliner Entwurf. Als Gehalt setzten beide Entwürfe 500 Taler jährlich — also das Gehalt eines Rates — fest und ermäßigten die Vergütung für Vorschüsse auf 3 %[5].

---

[1] Für das Verhältnis zu den anderen Kollegien hat der clevische Entwurf die betreffenden Sätze der Denkschrift übernommen. Da Diest der Regierung unterstellt wurde, waren sie aber im Patent nicht nötig. Die entsprechende Korrektur ist von Schwerins Hand.

[2] Der clevische Entwurf: „befodern dass u. s. w.", wie in § 3 der Denkschrift.

[3] Vorher hat Schwerin eingefügt: „umb alda ein oder andere zu unserm oder unser unterthanen besten nutzliche erinnerunge zu thun" (auf den Erbentagen nämlich).

[4] Einfügung v. Schwerins Hand: „und deshalbe ihm gebuhrlige caution geleystett wurde."

[5] 1679 erhielt Diest noch jährlich Futter für vier Pferde wegen seiner

Digitized by Google

Diest hatte also nicht alle seine Wünsche erreicht, nicht in Titel[1] und Einnahme, nicht für eine unabhängige Stellung nach unten und nach oben. Seine Stellung zum Kommissariat entsprach zwar seinem Wunsche, dagegen wurde er der Regierung noch unterstellt, nur daß Zahlungen lediglich auf Anweisung des Kurfürsten oder Spaens geschehen sollten. Und nach unten griff die Bestallung ernstlich in die lokale Steuerselbstverwaltung nicht ein. Er konnte zwar auf den Amtstagen erscheinen, hatte dort aber nur „zu erinnern und vorzustellen" und war bei Mängeln in der Zahlung oder Kaution der Unterreceptoren von der Ermächtigung der Regierung zum Vorgehen abhängig. Selbst wenn der oben wiedergegebene Passus des clevischen Entwurfs wirklich — was nicht wahrscheinlich ist[2] — in das Mundum der Bestallung übergegangen ist, so hat er zunächst nichts bedeutet. Denn eine Einflußnahme Diests auf die Amtstage, auf die Bestellung und Kontrolle der Receptoren usw. ist für die nächste Zeit nicht festzustellen. Dagegen hätten die Stände lebhaft remonstriert — dergleichen Klagen finden sich aber nicht. Dazu war ferner auch die Zeit zu unruhig. Erst nach 1680 ist in den verschiedenen neuen Steuerreglements einigermaßen versucht worden, diese Wünsche durchzusetzen[3]. Dann aber war es, wie auch die Instruktion für Diests Nachfolger Friedeborn[4] zeigt, das Kommissariat, nicht der Oberreceptor, der diesen Einfluß gewann.

So war die Neuerung von 1676 längst nicht so tiefgreifend, wie Diest gewünscht hatte, und daher auch die glatte pünktliche Befriedigung der Miliz, die in Diests Denkschrift als Hauptziel erschien, nicht möglich. Aber erreicht war die Schaffung einer zentralen Erhebungsstelle für die Steuern und die völlige Lösung von der Kammerverwaltung, wie teilweise von der Regierung. Und der fähige, tatkräftige und rücksichtslose Diest war der Mann, sich die Stellung auszugestalten, zumal ihm dazu noch mehr Ge-

häufigen Dienstreisen bewilligt, bei Reisen außerhalb Cleve-Marks auch die Reisekosten.

[1] 1678 ist er aber schon Geh. Regierungsrat geworden.

[2] In dem sonst gleichlautenden Adjunktionspatent für Diests Bruder Jakob aus dem Jahre 1681 fehlt er auch.

[3] S. unten Kap. 6.

[4] Cölln (Spree) 14./24. Januar 1690.

Digitized by Google

wicht verlieh, daß er doch mit seinem Privatvermögen und Privatkredit vielfach einspringen mußte[1]. Etwas dauerndes aber konnte auch dies Rudiment einer kollegialen Behörde (aus Spaen, Diest, Römer) nicht sein. Die Arbeitsteilung war nun diese: Spaen ist der oberste Militärbeamte, der demgemäß auch Anordnungen in reinen Intendanturangelegenheiten trifft; darunter ist stets am wichtigsten die Einzelverteilung der Truppen in die Quartiere auf die clevisch-märkischen Städte und die Nebenquartiere, soweit hier nicht der Kurfürst die Anordnungen selbst gibt. Die Abwicklung aller mit der Einquartierung zusammenhängenden Geschäfte lag den unteren Behörden, d. h. vor allem den Stadtmagistraten ob. Die sich aus Truppenbewegungen ergebenden Aufgaben fielen den beiden Landkommissaren zu. Die Anweisungen an die Regimenter auf die einzelnen Steuerkontingente erteilte auf Anordnung des Kurfürsten oder Spaens der oberste Steuerbeamte, Diest, also nicht mehr Römer; mit dem Matrikel- und Etatswesen dagegen hatte Diest nichts zu tun. Für alle Rechnungsgeschäfte war der Kriegskommissar Römer da, der allgemein Spaen in den Intendanturfragen zur Seite stand[2]. Die Stellung zur Zentrale in Berlin — 1675 war Bodo v. Gladebeck Generalkriegskommissar geworden, dem 1679 Grumbckow folgte — war anscheinend nicht näher geregelt. Sie war gegeben durch die persönliche Stellung Spaens zum Kurfürsten und Spaens persönliche Beziehungen zu den Zentralbeamten. Wie man sieht, lag der Schwerpunkt bei dieser Verteilung der Ämter, die, besonders in den langen Kriegsjahren, ein promptes Arbeiten sicher nicht garantierte, in der Person des Oberreceptors, der von Berlin völlig unabhängig war — bis 1689 ist diese selbständige Provinzialkasse in Cleve-Mark erhalten geblieben. Diest, der zugleich Receptor für Cleve war,

---

[1] Die von ihm gewünschte Sicherheit dafür erhielt er 1678. Eine gewisse Verpflichtung zur vollen Entrichtung der Steuertermine an die Miliz scheint er übernommen zu haben, da mehrfach von einer mit ihm deshalb errichteten „Capitulation" die Rede ist. Der Kurfürst verspricht (Cölln a. d. Spree 7./17. März 1678), ihm keinen weiteren Vorschuß zuzumuten, „als glte abtragung der terminen undt obbesagte seine capitulation mit sich bringet." Diese letztere habe ich nicht finden können.

[2] Eine ins Einzelne gehende Instruktion für ihn gab es nicht.

Digitized by Google

war aber auch ebenso unabhängig von den Ständen[1]. In seiner Hand liefen die für das Land zunächst wichtigsten Geschäfte zusammen: Erhebung der Steuer insgesamt[2], Anweisungen auf sie, Abnahme der Rechnungen, Ausgleich bei Klagen beider Seiten, da vielfach jahrelang Rückstände blieben und infolgedessen die Abrechnung regelmäßig in Unordnung war. Diest konnte nun freilich seine volle Arbeitskraft seiner Stellung bald nicht mehr widmen: er wurde 1681 an Stelle des Vizekanzlers Matthias Romswinckel zum außerordentlichen Gesandten im Haag ernannt. Aber er gab sein Amt damit nicht auf, sondern ihm wurde auf seine Bitte als sein Vertreter sein Bruder Jacob (bisher Richter in Büderich) „adjungiert“[3]. Sein Patent (vom 2. Januar 1681) entsprach dem seines Bruders; auch er sollte dazu, wie sein Bruder, mit im „clevischen Commissariat erscheinen und dort das nötige mit beobachten“. 1684 erhielt dann Diest noch einen vereidigten Vertreter, der in Steuersachen für ihn zu zeichnen befugt war[4].

IV.

Die Begründung des Kommissariats.

Die völlige Lösung der Steuerverwaltung von der Regierung erfolgte erst mit der formellen Bildung der neuen kollegialen Behörde, auf die ja alles hindrängte, mit der Schaffung des Kommissariats im Jahre 1684. Den unmittelbaren Anstoß dazu gaben jedenfalls die Denkschriften des 1684 in Berlin anwesenden Freiherrn Johann Albrecht v. Wilich-Bötzlar, die die Aufmerksamkeit des Kurfürsten und Knyphausens auf den clevischen Ständeführer richteten, der die Erwartungen beider auch hervorragend erfüllt hat[5]. Unter dem 8./18. Oktober 1684 teilte der Kurfürst der

---

[1] Während der märkische Steuerreceptor Altfeld ständischer Beamter und Ständemitglied war.

[2] Das ist aber nur beabsichtigt, denn die Auszahlung an die Regimenter erfolgte an den örtlichen Verwaltungsstellen, auf die sie angewiesen waren.

[3] Gehalt erhielt dieser dafür nicht, nur die Zusage der Beförderung in die Charge des Oberreceptors, sobald sie vacant würde.

[4] Im Jahre vorher schenkte ihm übrigens der Kurfürst für seine guten Dienste „bey der Ostfriesischen Handelung“ sein mit Diamanten besetztes Porträt, das 800 Tlr. kostete.

[5] Daß sein Eintritt eine bedeutende Neuerung war, beweist sein sehr

Digitized by Google

clevischen Regierung mit, daß er Wilich „die direction des Commissariats undt was sonsten in militaribus bey den Commissariat zu respicyren" aufgetragen habe. Auch der Kurfürst gebraucht hier diesen Ausdruck, als sei schon eine Behörde dieses Namens vorhanden und in Tätigkeit begriffen. Wilich wurde zum Oberkommissar, Geheimen Regierungs- und Kriegsrat und Amtskammermitglied ernannt, als er selbst in Berlin war. Am 18./28. Oktober 1684 schreibt darüber der Herr v. Neuhof, der sich als Deputierter der märkischen Stände ebenfalls dort aufhielt, an seine Prinzipale: „Ess ist diese Commission wie vernehme in einem alss andern sehr ampell, sodass bemtr H. (Wilich) krafft derselben vermeinet eine durchgehende gleichheit in der Matricul zu machen undt den Cammer-Estat zu untersuchen undt zu redressiren." Anfang Dezember teilte Wilich selbst seine Ernennung den Ständen mit. Eine Instruktion aus dem Jahre 1684 hat sich nicht finden lassen[1], erst aus 1686 liegt eine genauere vor, da weder Ordnung noch Autorität bisher in der Kommissariatsverwaltung genügten; der Kurfürst hatte sich davon bei seiner letzten Anwesenheit in Cleve persönlich überzeugt. Sie[2] ist gerichtet an Wilich, Diest, Heinrich Motzfeld, Holtzbrinck und Heinrich Diest, und kennzeichnet schon in diesen Namen, daß sie eine kollegialische Behörde schuf, sowie den Pflichtenkreis, den

---

hohes Gehalt: 1200 Tlr. — Er war 1645 als Sohn eines der Führer der clevischen Ritterschaft, Stephans von Wilich-Kervenheim oder Kervendonck (s. über ihn U.A. V) geboren. 1674 war er als des französischen kundiger Edelmann in den Hofdienst der Äbtissin von Herford, Prinzessin Elisabeth getreten und wurde wegen „seiner modestie, stilles humors und liebe zur litteratur" gerühmt. In Herford verlobte er sich mit dem Hoffräulein v. Horn, löste aber diese Verlobung und wollte die älteste Tochter Spaens heiraten, in welchem Falle er eine Regierungsratsstelle erhalten sollte. (Das Patent Akten Nr. 2.) Als aber der Kurfürst von jener ersten Verlobung erfuhr, entzog er ihm das Patent wieder, ließ seine Güter mit Beschlag belegen und ordnete seine Bestrafung durch das Hofgericht an. Doch ist es anscheinend nicht zu etwas ernstlichem gekommen. Wilich heiratete 1675 Anna Katharina von und zu Boetzlar und Ruweel und führte seitdem die Namen: zu Boetzlar, Kervendonck und Ruweel; 1702 ist er gestorben. (Nach einem Briefe der Prinzessin Elisabeth an Frau v. Hübner in Cleve 10. November 1674 und Mitteilungen des Herrn Illinger in Xanten).

[1] Auch Isaacsohn II, 180, Anm. 2 scheint eine solche aus 1684 nicht gesehen zu haben und teilt die von 1686 mit.

[2] 19./29. Sept. 1686. Akten Nr. 12.

Digitized by Google

sie zog. Steuer- und Kontributions-, Einquartierungs-, Marsch- und Exekutionssachen, sowie alles „zur matricul und Stewer reglement nötige“ unterlag der Kompetenz dieses Kollegiums, an dessen Spitze als Oberkommissar Wilich trat und dem der Rechenmeister (Gex), der Beamte, der recht eigentlich die Matrikelangelegenheiten unter sich hatte, und der Kriegskommissar Friedeborn[1] beigegeben waren. In ihm wurde die Intendantur- und die gesamte obere Steuerverwaltung vereinigt[2]; es war aber formell zunächst so wenig ein besonderes Kolleg, wie die Amtskammer, sondern wie diese gewissermaßen ein Ausschuß der Regierung, der Wilich, Fr. W. v. Diest, Motzfeld und Holtzbrinck als Regierungsräte angehörten. Tatsächlich aber trat dies Kommissariat bald in einen Gegensatz zur Regierung, bildete es sich zum selbständigen Kolleg neben ihr aus, und zwar zu dem Kolleg, in das sich rasch der Schwerpunkt der Verwaltung verlegte und das der Träger der Reformen und der Initiative wurde. Friedeborn beschwerte sich erst, daß die Instruktion für das Kommissariat seiner Bestallung zuwider sei; jedenfalls engte sie ihn ein. Er wurde der neuen Behörde attachiert, mußte seine Berichte durch das Kommissariat gehen lassen und hatte in ihm Sitz (Session), wenn er dort Bericht erstattete oder Aufträge erhielt. 1686 erhielt er den Titel Kriegsrat und Oberkommissar für Cleve und Mark, im Range eines Hofgerichtsrat vom gleichen Patentdatum, war aber, wie ein solcher, nicht Mitglied der Regierung.

Er und Gex waren die Rechnungsbeamten des neuen Kollegs, dessen erste Aufgabe die Herstellung größerer Ordnung in der Abnahme der Steuerrechnungen sein sollte. Die Abnahme der Generalrechnung und der über Magazine und Bauten[3] sollte nach

---

[1] Der Nachfolger des 1683 (nicht 1686, wie bei v. Schroetter a. a. O. S. 90) verstorbenen Römer. Fr. war vorher Rittmeister im Kavallerieregiment des Kurprinzen gewesen. Er erhielt auch den Ratstitel und wurde besonders Spaen unterstellt, wie Römer in „Rechnungs-, Kriegs- und anderen Sachen“ zu verwenden.

[2] U.A. V, 948. Der Regierung blieben damit nur die Hoheits- und Polizeisachen. Für die Angabe Bornhaks (I, 294), die Regierung habe auch die Polizeiverwaltung verloren, findet sich kein Beleg.

[3] Dahin gehörte z. B. eine schon lange und immer wieder hingezogene Angelegenheit der zu Befestigungszwecken abgebrochenen Häuser in Calcar, die im II. Teil häufig wiederkehrt.

Digitized by Google

besonderem kurfürstlichen Auftrag oder im Hoflager stattfinden; das Kommissariat hatte nur zu berichten, wann derartige Rechnungen abzunehmen waren. Die Anweisungen an die Regimenter sollten wie bisher durch Diest, dessen Pflichtenkreis materiell nicht verändert wurde, erfolgen, doch stets vor Aushändigung — wenigstens soweit sie die unter ihm stehenden Regimenter betrafen — erst Spaen vorgelegt werden. Auch die Steuerexekutionen[1] lagen dem Kommissariat ob; ausdrücklich verbot der Kurfürst den Offizieren selbstherrlich solche vorzunehmen, die Regimenter hatten sich an das Kommissariat zu wenden, das dann die besonderen Befehle an die Beamten erließ. Über die laufende Steuerverwaltung hinaus war der neuen Behörde dann vor allem übertragen die Redressierung der Matrikel.

Gegenüber diesen Aufgaben trat die Seite der Militärverwaltung sehr zurück. Die Stellung der Landkommissare wurde nicht berührt, sie hatten das Marschedikt zu befolgen und genaue Berichte über alle Durchmärsche an das Generalkriegskommissariat einzureichen. Ebenso wurde Spaens Stellung nicht verändert. Die Dislozierung der Truppen stand in Kriegszeiten ausschließlich bei ihm oder den kommandierenden Offizieren, in Friedenszeiten hatte das Kommissariat sie auszuarbeiten und Spaens Meinung darüber einzuholen. Musterungen, Magazinvisitationen usw. wurden dem Kommissariat nicht allgemein aufgetragen, sondern es wurden nur besondere Kommissionen dafür an seine Mitglieder in Aussicht genommen, und auch darüber war Spaen immer auf dem laufenden zu halten[2].

Das neue war also eigentlich nur die Bildung eines ständigen Regierungsausschusses, dessen Glieder die bisher übertragenen Sonderverwaltungsaufgaben[3] unverändert weiter führten und dessen Hauptzweck neben der kollegialen Verständigung über gemeinsame Fragen die Vorbereitung neuer Reglements in Steuer-, Ein-

[1] Ein neues Exekutions-Reglement war in Vorbereitung.

[2] Die Quartiere sollten jährlich zweimal revidiert und von allen Veränderungen Bericht an das Generalkommissariat erstattet werden. Friedeborn war dafür Cleve, Zahn Mark mit den Nebenquartieren zugeteilt.

[3] Diest Steuer, Motzfeld als Landrentmeister, Holtzbrinck in der Kommission für Mark; an H. Diest als Advocatus fisci war das Reskript nur wegen der Fiskalprozesse, zu denen die Arbeit der neuen Behörde führen konnte, gerichtet, er selbst gehörte ihr nicht an.

Digitized by Google

quartierungs-, Exekutionssachen und der Matrikelreform war. Es kam ganz auf die Persönlichkeit des Oberkommissars an, ob das neue Kollegium nur die alte Unordnung in neuer Form fortsetzte oder eine energische und selbständige Tätigkeit nach vorwärts in den Richtungen, die die Instruktion nur sehr allgemein verzeichnete, entwickelte. Daß der zweite Fall eintrat, verdankte man der Persönlichkeit Wilichs.

V.

Stellung und Tätigkeit des Kommissariats.

Verfolgen wir erst die äußeren Veränderungen im Kommissariat und dann erst seinen wachsenden Einfluß und seine Stellung zu den clevischen und Berliner Behörden an der Hand seines Pflichtenkreises[1].

Der Chef des Kommissariats blieb in der ganzen Zeit Wilich; 1702 ist er erst verstorben. Diest schied aus, als er 1687 sein Amt als Oberreceptor niederlegte und Friedeborn sein Nachfolger wurde[2]; Motzfeld starb 1697. Der Bestand des Kommissariats[3] ist 1685:

Wilich (1200 Taler Gehalt),
Diest,
Motzfeld[4],
Holtzbrinck (noch unbesoldet),
außerdem: Friedeborn (500 Taler),
Otto Wilhelm Happe (500 Taler),

---

[1] Die Akten des Kommissariats sind nur sehr teilweise erhalten, einiges im Kriegsministerium, das meiste in zwei Bänden Reskripte von 1686—1699 in Düsseldorf. Nachforschungen über Wilich (in Xanten und Diersfort) führten zu keinem Ergebnis.

[2] Ihm folgte 1700 der Jude Ruben Elias Gumperts; er sollte das Amt behalten, bis er 100 000 Tlr., die er geliefert hatte, zurückerhalten hätte. Auch er erhält 1 % der Einnahmen und bei säumigen Zahlern das Recht, täglich 9 Pfg. von jeden 12 Talern zu erheben, woraus er indes jährlich 3000 Tlr. zahlen sollte. Die Kasse sollte in seinem Hause zu Wesel sein (Cölln a. d. Spree 24. Mai 1700. Gegengezeichnet von Barfuß). Die Familie Gumperts in Cleve wurde bei den Finanzgeschäften der Stände oft als Geldgeber herangezogen.

[3] Gehalt von Diest s. o. Kap. 1, II.

[4] Erhält 1687 200 Tlr. Zulage wegen „Respicyrung der militair affairen".

Digitized by Google

beide mit dem Titel Kriegsrat und Oberkommissar, der Rechenmeister Gex (350 Taler)[1]. 1691 wurde dem Kommissariat zur Beförderung der „Rechnungs- Miliz- und Steuersachen", der „Kriegskommissar"[2] Paul Bergius beigeordnet, der 1693 sein Patent als „Commissariatsrat" erhielt. 1692 wurde der Sohn Spaens, Friedrich Wilhelm, zum Kriegs- und Kommissariatsrat ernannt, dem bei seiner Versetzung ins Hofgericht 1696 der Geheimrat Johann Moritz v. Blaspeil folgte und zwar mit dem Titel Kriegs- und clevisch-märkischer Kommissariatsrat, nicht mehr clevisch-märkischer Kriegs- und Kommissariatsrat[3]. — Unter der Subalternen trat 1687 ein Wechsel in der Rechenmeisterstelle (Lewin Lemnius ersetzte Gex) und 1696 in der Expedientenstelle ein, indem in Hymmens Stelle Dr. Heinrich Witten als Expedient und zugleich als Archivar von Cleve-Mark einrückte. —

Den Ständen war die Einsetzung des Kommissariats, als sich bald überall Wilichs energische Hand bemerkbar machte, höchst unbequem. Immer wieder kommen sie dem Kurfürsten mit Angriffen gegen die neue Behörde, die ein receßwidriges neues Kollegium sei und sich Übergriffe in die Sphäre des Hofgerichts erlaube. Das Kommissariat behauptete nun, kein besonderes Kollegium zu sein. Tatsächlich aber war es, wie seine Stellung zur Regierung und seine Tätigkeit zeigt, das doch, und tatsächlich hatte Kurfürst Friedrich auch einen neuen und von dem, ständischen Interessen zugänglicheren Hofgerichte unabhängigen, Instanzenzug geschaffen, wenn er streitige Steuersachen in erster Instanz vom Kommissariat, in zweiter durch eine Kommission, an der das Kommissariat auch beteiligt war, und in dritter durch sich selbst entschieden sehen wollte[4]. Aber er gab den ständischen Wünschen gegen die neue Behörde nicht nach.

[1] Die Verwaltung der Stempelsteuer war völlig unabhängig; sie geschah für Mark durch den Justizrat C. Balth. Zahn, für Cleve durch Johann Brandt, jeder erhielt dafür 200 Tlr. Entschädigung. Dazu ein „Stempeler" mit 60 Tlr.

[2] Außerdem kommt der Titel Kommissar dann noch einmal vor in Wesel, dessen Festung einem solchen oder sogar Oberkommissar unterstand als obersten Garnisonverwaltungsbeamten neben dem Festungskommandanten.

[3] Der Titel Kriegsrat taucht in Cleve wohl auch erst im Zusammenhang mit der Begründung des Kommissariats auf; m. W. ist Friedrich Wilhelm v. Diest der erste, der diesen Titel führt. — Unter den genannten oberen Beamten ist, soweit zu sehen ist, kein märkischer Name.

[4] S. die Einzelheiten Teil II, Kap. 5.

Digitized by Google

Die Stellung des Kommissariats nach unten war durch die Instruktion von 1686 dahin bestimmt, daß Drosten und Richter „das Steuer- und Einquartierungswesen nicht anders alss unter des Commissariats direction respiciiren sollen". Damit war die Möglichkeit für das Kommissariat, in die lokale Verwaltung einzudringen, gegeben. Es ist in Kap. 6 zu verfolgen, wie das Kommissariat versuchte, die Receptoren in stärkere Abhängigkeit von sich zu bringen. Diese mußten sich daran gewöhnen, im Kommissariat mehr und mehr ihre vorgesetzte Behörde zu sehen. Der Oberreceptor konnte ungeeignete Unterreceptoren ersetzen, an das Kommissariat waren die Ausschläge in den Ämtern zu senden zur Prüfung und Vollziehung, sowie genaue Berichte vierteljährlich über die Höhe des Kontingents und die Rückstände, woran freilich 1694 noch erinnert werden mußte. Den Wunsch des Kommissariats, in allen Ämtern bei der Repartition vertreten zu sein[1] (1692), lehnte der Kurfürst zwar wegen seiner Undurchführbarkeit und der Kosten ab, aber er erlaubte gelegentliche Vertretung dieser Art und bestimmte Vorschriften, wie weit die Ämter in den Nebenschlägen gehen durften. Das war immerhin eine weitgehende Beschränkung. Seit 1694 hatte ein Mitglied jährlich auch die Verwaltung der Receptoren zu prüfen und Verstöße zur Bestrafung zu bringen. Und die Beispiele mehren sich mit den Jahren, daß mit diesen Receptoren schärfer umgegangen wurde und die Zeit der ungestörten lokalen Selbstherrlichkeit doch vorbei war.

Die Stellung zur Zentrale war auch geregelt, es stand unter dem Generalkommissariat, das die einzelnen Anweisungen an die Regimenter prüfte, die Generalrechnung abnahm, Beschwerden erledigte. Dabei macht sich namentlich im Etatswesen immermehr das Bestreben geltend, der Entscheidung des clevischen Kommissariats nichts zu überlassen; es war schon 1692 darauf beschränkt, Erinnerungen zum Nebenetat einzusenden, die einzelnen Posten aufzustellen usw. Die Ausfertigung des vom Kurfürsten gebilligten Etats erfolgte dann im Generalkommissariat, von wo er an die Berliner Kasse zur Justifikation ging; Friedeborn (als Oberempfänger) richtete sich dann danach. War doch auch 1689 die Selbständigkeit der clevischen Kasse beseitigt und diese unter die

[1] Womit es Diests Anregung von 1676 aufnahm.

Digitized by Google

Generalfeldkriegs-, spätere Generalkriegskasse, gestellt worden (durch Kraut). Die Anweisungen für die Miliz erfolgten vom Generalkommissariat aus und waren vom ältesten Geheimen Rat und von Daniel Danckelman[1] zu unterschreiben. Im Generalkommissariat sollten auch die vierteljährlichen Berichte von der Steuerkasse aus Cleve (wie aus allen anderen Provinzen) einlaufen, wie die Assignatare nach dem Monatsetat befriedigt waren, wohin angewiesen usw.

So sollte in der Maschinerie der Gesamtverwaltung das Kommissariat nur ein Glied mit recht wenig Selbständigkeit sein, und diese engte sich daneben noch dadurch ein, daß der alte, unmittelbare Verkehr der Stände und Untertanen mit dem Kurfürsten aufrecht erhalten bleibt und von ihm auch direkte, sofortige Entscheidungen[2] gefällt werden. Wie auch hier seit den 80er Jahren das Streben des Absolutismus nach Ordnung und Reform klar zu Tage tritt, so auch sein Streben, so viel wie möglich an Entscheidungen sich selbst vorzubehalten. Die Freiheit der Entschließung in kleinen Dingen ist auch für das Kommissariat erstaunlich gering, aber die Ausschaltung der Zwischeninstanz als entscheidender Stelle erweist sich dann wieder doch dadurch als unmöglich, daß die Schwierigkeit des Verkehrs und die Ununterrichtetheit der Zentrale entweder unmögliche oder nichtssagende Entscheidungen hervorrufen und lediglich Verzögerungen im Geschäftsbetrieb herbeiführen. Und dabei geht von der Zentrale ein unausgesetztes Treiben und Tadeln über Säumigkeit aus, das oft berechtigt ist, aber oft auch übersieht, daß die Zwischeninstanz der Menge ihr gestellter materieller Aufgaben[3] nicht so schnell gerecht werden und auch nicht die Menge des erforderten Schreibwerks an Berichten aller Art gleich liefern konnte. Ein guter Ausdruck der Anschauungen in Berlin findet sich in einem Reskript, das die Abschaffung aller Exekutionen befahl[4], auch eine allgemeine Bestimmung, die gar nicht sofort ausgeführt werden konnte; dort hieß es, daß es „Uns und niemand sonsten oblieget, fur alle

[1] Seit 1688 Generalkriegskommissar.
[2] Sofort in ganz speziellen Steuererlassen.
[3] S. darüber unten.
[4] 3./13. Februar 1688. D.

Digitized by Google

und jede unsere getreue Unterthanen zu sorgen, an deren wollfahrt und auffnahm Uns mehr alss Unsern dienern gelegen ist."

Diese Bemerkungen gelten vornehmlich für die letzten Jahre des großen Kurfürsten, weniger für das erste Jahrzehnt seines Sohnes, in dem sich diese Ungeduld erheblich mäßigt.

Wie nun aber stellte sich das Kommissariat zur Regierung in Cleve? Spaen war es in jedem Falle untergeordnet; doch besagte das namentlich in den Jahren unter Friedrich III., wie schon hervorzuheben war, nicht mehr viel[1]. Der Regierung war grundsätzlich, wie sie 1688 an den neuen Kurfürsten schreibt, „die direction und beytreibung der contribution und was deme anklebet, einige Zeit hero nicht mehr anbefohlen", d. h. seit der Ernennung von Friedrich Wilhelm v. Diest. Aber wie stand nun die neue Behörde, in die all das auch eingegliedert wurde, zu ihr: neben, unter oder in ihr?[2]

Die Stellung wurde in einer Nebeninstruktion vom gleichen Datum der Hauptinstruktion mit genügender Schärfe bezeichnet[3]. Das Kommissariat erhielt einen besonderen Expedienten (zunächst Rechenmeister Gex), aber die Ausfertigungen waren von der Regierung zu unterschreiben, d. h. von allen anwesenden Räten in der dafür feststehenden Reihenfolge, nachdem der Vizekanzler das Konzept revidiert hatte. Auch über die Arbeit für die Matrikel und das Steuerwesen überhaupt sollte der Regierung im ganzen immer Mitteilung gemacht werden. Dagegen war die Unterstellung der Lokalbeamten unter das Kommissariat in den unter es gehörigen Sachen abermals deutlich festgestellt.

Sehr bald darauf aber trat in dieser Anordnung, die den Charakter des Kommissariats als eines losen Regierungsausschusses noch festhielt, eine Änderung ein. Auf die Erinnerungen des Kommissariats bestimmte nämlich der Kurfürst noch im Oktober

---

[1] S. über die Stellung von Wilich und Spaen zu einander Teil II, Kap. 4, I.

[2] Dafür, daß in den Konflikten zwischen Regierung und Kommissariat erstere auch als „berufene Vertreterin ständischer Interessen handelte" (Breysig in: Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. V, 143) vermag ich keinen Aktenbeleg zu bringen. Als Vertreterin ständischer Interessen ist die clevische Regierung seit 1666 niemals aufgetreten.

[3] Akten Nr. 13.

Digitized by Google

1686[1], daß die Revision der Konzepte im Kommissariat stattfinden und die Munda unterschrieben werden sollten nur von zwei Räten, dem „Vorsitzenden“[2] der Regierung und des Kommissariats. Hier war der Charakter der letzteren Behörde als eines Sonderkollegs deutlich ausgesprochen, das nur noch sehr lose mit der Regierung zusammenhing; denn die Unterzeichnung durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter war lediglich eine Form.

Aber es berührten sich doch die Wirkungskreise beider Behörden auf dem Gebiet der Steuer, und zum „Steuerwesen“ gehörte auch das so sehr wichtige Kapitel der Nebenschläge. Nun hatte das Kommissariat darüber Bericht eingesandt und die Regierung es deshalb unterlassen. Das verwies der Kurfürst durchaus[3]: dem Kommissariat komme ein derartiger Bericht überhaupt nicht zu, und ausdrücklich war der Wille kundgegeben, daß das Kommissariat seinen durch die Instruktion festgelegten Wirkungskreis nicht weiter ausdehne, namentlich nicht auf dem Steuergebiet selbstherrlich in die Verhandlungen mit den Ständen eingreife oder gar die Steuerausschreiben expediere. Für die Matrikelrevision bestand eine besondere Kommission, die natürlich im Zusammenhang mit dem Kommissariat (schon durch die Person Holtzbrincks) arbeitete; dieses hatte sich dabei mit der Regierung im Einvernehmen zu halten, und letztere bei etwaigem Widerspruch gegen Maßregeln des Kommissariats an den Kurfürsten unmittelbar zu berichten. Und die Frage der Unterschriften wurde noch klarer geordnet: Revision beim Kommissariat und Unterschrift von zwei Räten bei Service- und Einquartierungsfragen, Ausrechnung der Steuerkontingente, Anweisungen usw., dagegen Revision durch den Vizekanzler und Unterschrift durch das ganze Kolleg in allgemeinen Matrikel-[4] und in Exekutionsfragen.

Klar war damit die Abgrenzung aber immer noch nicht. Die Berichte der Regierung und Wilichs über das neue Steuerreglement stimmten nicht zusammen, und die Verzögerung der Publikation schob der Kurfürst wohl auch auf die Rivalität zwischen beiden

---

[1] Akten Nr. 14.

[2] Ein sonst nicht gebrauchter Ausdruck.

[3] Akten Nr. 15.

[4] D. h. Festsetzung der Höhe des Betrags und seiner einzelnen Posten, Übertragungen usw.

Digitized by Google

Kollegien[1]. Daher bestimmte er nochmals deutlich ihre Wirkungskreise[2]: das Kommissariat berät in Miliz- und Steuerfragen für sich und teilt seine Entschließung der Regierung mit, wenn sie endgültig sein soll, und berücksichtigt deren Erinnerungen. Das Konzept wird vom vorsitzenden gelehrten Rate, wie bei der Regierung und bei der Amtskammer Brauch ist, revidiert und unterschrieben, dann ausgefertigt, vom Regierungs- und vom Kommissariatsvorsitzenden unterschrieben und mit dem Regierungssiegel besiegelt. Geringere Angelegenheiten können aber im Kommissariat selbständig erledigt und ausgefertigt werden. Bei nicht lösbarem Widerspruch zwischen Regierung und Kommissariat hat von beiden Seiten eingehender Bericht an den Kurfürsten zu erfolgen. Nun die Materien: die Verhandlungen mit den Ständen und die Festsetzung der Nebenschläge bleibt der Regierung; das Kommissariat hat aber, wie diese, an den Kurfürsten zu berichten, wenn beide darüber nicht einig werden können. Auch allgemeine Mandate aus dem Gebiet des Kommissariats sollen vor die Regierung gebracht werden. Dem Kommissariat dagegen liegt die Einrichtung der Matrikel und die Beratung mit den Ständen über etwaige Veränderungen darin ob; die Entscheidung bleibt jedoch der Regierung. Ebenso erfolgt die Expedierung der Matrikel und der Steuerausschreiben durch das Kommissariat in der oben befohlenen Weise. Die Redressierung der Matrikel aber liegt den besonderen Kommissaren[3] und dem Kommissariat ob, aber die Regierung hat dabei immer zuzustimmen. Streitigkeiten, die aus dem Steuerwerk entstehen, sollen vor dem Kommissariat entschieden werden.

In Sachen der Abrechnung und der Visitationen blieb die alte Instruktion ungeändert. Einquartierungs- und Marschfragen sollten im Frieden mit Spaen besprochen werden, der dann die Befehle an die Miliz erteilt, während das Kommissariat an die Ortschaften reskribiert, die von der Einquartierung betroffen werden; im Falle

[1] Es ist dabei zu bedenken, daß zwar die Mitglieder des Kommissariats auch Regierungsräte waren, aber teilweise erst seit sehr kurzer Zeit, und gegen die älteren Räte wie Diepenbrock, Recke, de Beyer, Wüsthaus sich wohl in Gegensatz fühlen konnten.

[2] Akten Nr. 16.

[3] Daneben lief die Bemühung, die der Matrikel entzogenen Güter in Mark wieder heranzuziehen; in Cleve hatte dies das Kommissariat zu tun.

Digitized by Google

der Uneinigkeit doppelter Bericht an den Kurfürsten. Im Kriege steht das alles dem im Lande Oberstkommandierenden zu, der nur dem Kommissariat seine Dispositionen mitteilt; von letzterem werden dann einfach die Befehle ausgefertigt.

Daß die Unterbeamten in Steuer- und Einquartierungsfragen unter dem Kommissariat stünden, wurde wiederum wiederholt. Nach alledem war das Kommissariat ein selbständiges Kolleg nur als Intendanturbehörde; als Steuerbehörde war es der Regierung im großen und ganzen unterstellt. Über die Bestimmung, daß der vorsitzende gelehrte Rat die Konzepte revidieren sollte, beschwerte sich Wilich, worauf bestimmt wurde, daß beide Vorsitzende „alss aus einem Collegio" die Konzepte unterschreiben sollten.

Unter Kurfürst Friedrich hat, wie es scheint, keine allgemeine Verordnung der Art erlassen zu werden brauchen, außer daß das Kommissariat in Einquartierungs- und Verpflegungssachen nichts zum Druck geben sollte, bis die kurfürstliche Billigung eingeholt sei[1]. Aber die Detailschilderung in Teil II zeigt, daß auch die letzte Verordnung von 1687 nicht imstande war, die Entwicklung aufzuhalten. Mochte auch äußerlich nichts geändert werden und das Kommissariat immer noch wie ein Ausschuß der Regierung erscheinen — tatsächlich verschob sich der Schwerpunkt dahin, wo die beiden fähigsten Köpfe und rücksichtslosesten Beamten saßen (Wilich und Diest). Die Klagen der Stände gegen das Kommissariat, die nicht abreißen, sind dafür das beste Zeichen[2]. Aber auch die Mißverständnisse zwischen der Regierung, die sich einmal an Danckelman direkt um Verordnung zur Erhaltung ihres Respekts wandte, und dem Kommissariat, das namentlich in allen Angelegenheiten der Matrikel die Regierung ganz beiseite schob, hören nicht auf. Dazu kam, daß Spaen sehr zurücktrat und nach seinem Tode kein ihm ähnlicher Beamter an der Spitze der Re-

[1] Die monatlichen Anweisungen aus dem Generalkriegskommissariat für die Miliz wurden seit 1692 nicht mehr vom Kurfürsten, sondern vom anwesenden ältesten geheimen Rat und vom Generalkriegskommissar unterschrieben. S. Akten Nr. 17.

[2] Als Beispiel des schonungslosen Vorgehens sei ein Reskript des Kommissariats von 1687 genannt, das die Zahlung aller Zinsen, Pächte und Schuldkapitalien, bevor nicht die Miliz befriedigt sei, einfach verbot, sowie der grundsätzliche Standpunkt Wilichs, daß alle Güter, mit alleiniger Ausnahme der Rittersitze, steuerpflichtig seien.

Digitized by Google

gierung stand. Dazu kam ferner, daß das Kommissariat gewissermaßen Flankendeckung erhielt durch die Reformkommission unter Stösser, mit der Wilich zusammenarbeitete, wo sich die Gelegenheit bot. Anderseits wurde aber auch die Abhängigkeit des Kommissariats von Berlin und vom Generalkriegskommissariat weiterhin zunehmend stärker: so kamen die Anweisungen für das Militär jetzt allmonatlich direkt aus Berlin[1]. Es war nicht anders: je mehr Ordnung im allgemeinen in die Finanzverwaltung kam, je mehr sich ein regelmäßiger Gang der Bewilligung in regelmäßiger Höhe und zu regelmäßigem Bedarf (so ergeben die Etats nun einen gleichmäßigen Monatsbedarf von je 10000 Taler für die Miliz) durchsetzte, um so mehr konnte und mußte das Kommissariat wieder abhängiges, ausführendes Organ der Zentralbehörde werden.

* * *

Das Kommissariat war also zunächst eine militärische Behörde. Außer den Obliegenheiten, die die Instruktion nennt, hatte es in unserm Zeitraum die Verwaltung des Proviantwagenwesens[2] während der Kriegsjahre unter sich, dann die Verteilung der anzuwerbenden Rekruten[2], die Verhandlungen mit fremden Generalen um die Einquartierung, das Magazin- und Bauwesen. Friedeborn begleitete in diesen Jahren das Heer sogar direkt als Feldkommissar (gegen ein monatliches Gehalt von 40 Talern). Die Teilung der Arbeit war dann etwa die, daß Spaen das militärisch-taktische, Wilich die eigentlichen Intendantur- und Diest die Kassensachen zufielen. Dabei kommen genaue Einzelanordnungen vielfach direkt aus Berlin.

In der Steuerverwaltung übte das Kommissariat den Einfluß auf und die Kontrolle über die Unterreceptoren und die Ausschreibungen in den Ämtern aus, soweit es irgend konnte, während

[1] Ebenso gingen auch die dafür bestimmten Einnahmen seit 1688 in die Generalkriegskasse und werden dort verrechnet, d. h. nur das Ordinarium (120000 Tlr.); der für landesherrliche Zwecke bestimmte Teil des Extraordinariums wurde im Lande ausgegeben und verrechnet. So erklärt sich der Widerspruch, den Breysig (Brandenb. Forsch. V, S. 152) zwischen den Ausschlägen (in U.A. V, 943, Anm. 5) und den an die Generalkriegskasse gezahlten Beträgen findet: jene benennen die Gesamtsteuerleistung, diese nur das Ordinarium des Militäretats für Cleve-Mark.

[2] S. Teil II, Kap. 5.

Digitized by Google

es nach oben darin ziemlich abhängig war. Den Nebenetat, der ja immer wichtiger wurde, je mehr sich das Ordinarium feststellte, sandte die Regierung ein; aber soweit er nicht regelmäßig wiederkehrende Posten enthielt, hatte natürlich das Kommissariat einen wesentlichen Einfluß auf seine Gestaltung, denn es hatte die Übersicht über alles. Und ebenso war dann in der Aufstellung der Matrikel sein Einfluß ausschlaggebend, da bei ihm die Rechnungen, die Berichte der Receptoren und die Klagen der irgendwie unter ihr leidenden zusammenliefen. Schon 1687 verlangte der Kurfürst, daß alle Städte, Ämter und Geistliche, dann die Kasse und die Regimenter alle zwei Monate eine Spezifikation beim Kommissariat einreichten über die Zahlung der Anweisungen und die Rückstände. Das Kommissariat sollte dann ein Gegenbuch dagegen halten. Die Berichte gingen aber so säumig ein, daß Diest Befehl erhielt, nicht eher Anweisungen an die Regimenter zu erteilen, als bis sie ihre Berichte über die Rückstände eingereicht hatten; bei den Receptoren ging Diest schon mit Exekution gegen die Säumigen vor. Die Aufstellungen sollten dann vierteljährlich nach Berlin geschickt werden. Als 1687 die 40000 Taler-Zwangsanleihe für den Festungsbau in Wesel aufgenommen werden sollte[1], hatte das Kommissariat sich zu bemühen, die Receptoren dazu heranzuziehen, die Obligationen zu bestätigen usw.

Neben dieser Fülle von laufenden Arbeiten lag dem Kommissariat oder einzelnen Gliedern noch verschiedenes außerordentliche ob, wie die Untersuchung des „rathäuslichen Wesens“ in Soest und in Cleve-Mark, für die Wilich, Heinrich v. Diest und v. d. Recke für Cleve, Holtzbrinck und Zahn für Mark November 1687 bestimmt wurden, die, als sie unter Kurfürst Friedrich 1694 wieder aufgenommen wurde, wesentlich den städtischen Accisen zu gelten hatte. Und dann vor allem die Vorbereitung der neuen Steuerreglements und die Revision der Matrikel; der Verlauf dieser Reformen oder Reformversuche ist in Kap. 5 zu schildern.

[1] S. Teil II, Kap. 4, 1.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Die Organisation der Rechtssprechung.

I.

Der oberste Gerichtshof in Cleve und Mark ist der Justizrat oder das Hofgericht mit dem Sitz in Cleve. Seine endgültige Grundlage ist, nachdem es 1649 im Receß vom 9. Oktober[1] bewilligt worden war, der Receß von 1661, der vor allem die Kompetenzen von Hofgericht, Regierung und Kammer gegen einander abgrenzte, ohne damit Klagen und Kompetenzkonflikte auszuschließen. Schon der Receß von 1660[2] hatte das Hofgericht völlig von dem Regierungskolleg getrennt, einen „sonderbaren auf die Justitz in Specie verpflichteten" Justizrat zugesagt, und der von 1661 hatte dies bestätigt. Das Hofgericht wurde zur ordentlichen Gerichtsinstanz für alle der Regierung unterstehenden Gebiete, sobald da eine Frage „zum Prozess gedeyt"; vor sein Forum waren dann die Streitfragen unweigerlich zu verweisen. Geschah dies nicht durch die Regierung oder beriefen sich die Parteien ante litem contestatam nicht an das Hofgericht, so war eine Entscheidung durch Urteil einer auswärtigen Juristenfakultät oder auswärtige bewährte Rechtsgelehrte gestattet. Für die dazu notwendige Aktenversendung (ad acta inrotulata insciis partibus transmittenda) waren zwei Regierungsräte besonders zu vereidigen, die in solchen Fällen also wohl die Instruktion des Prozesses hatten, wenn der Wortlaut des Recesses[3] diesen Schluß erlaubt.

Der Amtskammer stand in Sachen, die die Domänen betrafen und um deretwillen der Fiskus vor dem Hofgericht belangt werden sollte, vor Erhebung des Prozesses das Recht vollkommener Information zu. Übrigens sollte bis zur Aufbringung jener 600 000 Tlr. für die Domänen (die nie geschehen ist), nicht gegen die Domänen mit Execution und Immission verfahren werden. Sachen, die vor die Untergerichte gehörten, durften nicht vor das Hofgericht gezogen, noch ohne Zustimmung der Parteien durch besondere Kommissionen entschieden werden (§ 26). Das Hofgericht war nur

[1] Scotti S. 270.
[2] § 7.
[3] § 21 des Recesses von 1661.

Digitized by Google

Appellinstanz für die Untergerichte in Stadt und Land[1]. Wenn in einer Sache Appellation an das Reichskammergericht von ihm nicht möglich war, sollte die Revision durch je zwei Mitglieder der Regierung und des Hofgerichts oder, falls eine Partei es verlangte, durch unparteiische Rechtsgelehrte oder eine Juristenfakultät nach den Akten des Justizrats ohne Aufschub vorgenommen werden. Dadurch war eine dritte Instanz geschaffen, entweder die gemischte Kommission als Spruchkolleg oder das Urteil auswärtiger Gelehrter auf Grund der versendeten Akten. Ausdrücklich ausgenommen davon waren nur Wasser- und Deichsachen, die im Lande abzutun waren. Der Kurfürst wahrte sich aber auch das Recht, in Streitigkeiten, die seine Hoheitssachen betrafen, den Rechtszug nach auswärts zu verbieten[2]. Fiskal- und Kriminalsachen sollte der Advocatus fisci allein respicieren, als Syndikus des Landesherrn und Staatsanwalt zugleich; er hatte nicht Sitz und Stimme in den Kollegien, doch beachtete H. v. Diest in dieser Stellung diese Einschränkung nicht, zum Beschwer der Stände.

Das Hofgericht bestand 1656 aus:

Heinrich Wilhelm v. d. Hoven (Hoeven) als Präsident — (700 Tlr. Gehalt),
Gerhard von der Recke zu Witten,
Gerhard v. Eickel zu Groen,
Dr. Herman Pabst (Direktor),
„ Mathias Romswinckel,
„ Hermann Ernst,
? Lamberts

als Justiz- und Hofgerichtsräten, Dr. Johann Witten als Justizrat und Advocatus fisci, sämtlich mit je 500 Tlr. Gehalt. Unter ihnen ist ein märkischer Herr: v. d. Recke zu Witten. Dazu kamen drei Justizsekretäre je mit 316 Tlr. 40 St. Gehalt, von denen einer zugleich Brüchtenreceptor war, der Protonotar (316 Tlr.), der Brüchtenmeister (350 Tlr.), zwei Kanzlisten mit je 163 Tlr. 20 St. und ein Justizdiener (49 Tlr. 30 St.).

---

[1] Scotti Nr. 468.

[2] So im Falle Diest. Die weiteren Einzelheiten über die Revision s. im Receß §§ 32—34.

Digitized by Google

1677 ist der Bestand:

Conrad Philipp von Romberg-Bladenhorst, Präsident[1],
die Räte v. d. Recke,
Ernst,
Dr. Johann Dieterich Ihew[2],
„ Gerhard Ising[3],
Hermann Bresser,
der Advocatus fisci und Protonotar, 2 Sekretäre, 2 Kanzlisten, 1 Diener.

1685: Romberg (700 Tlr.),
Georg Dietrich Freiherr v. Heiden zur Hoffstedt,
Dietrich Stefan v. Neuhof, mit je 500 Tlr.,
Ernst, Direktor (525 Tlr.),
Ising (500 Tlr.),
Bresser (500 Tlr.),
Heinrich Otto Tillmann, genannt Schenk (500 Tlr.),
Arnold Gerhard de Beyer,
Kaspar Balthasar Zahn,
die beiden letzten ohne Gehalt; Zahn hat nur Sitz, wenn er nach Cleve kommt. Dazu der Advocatus fisci, Hofrat Dr. Heinrich v. Diest, im Rang den Justizräten gleich, mit 500 Tlr. Unter den genannten sind 4 Märker: Romberg, Neuhof, Heiden, Zahn.

Außer ihnen fungieren der Protonotar (mit Ratstitel; 350 Tlr.), 2 Sekretäre (350 und 250 Tlr.), 2 Kanzlisten à 150 Tlr., 1 Diener.

1690: Romberg,
Heiden,
Neuhof,
Ernst,
Ising,
Tillman,
Dr. Johan Kunth,

---

[1] Er war 1664 Justizrat, 1666 Präsident geworden. Über seine vorübergehende Amtsentsetzung und die damit zusammenhängenden für das Hofgericht grundsätzlichen Fragen, s. Teil II, Kap. 3.

[2] Vorher Advocatus fisci.

[3] Vorher Advokat. Er ist der Sohn des früheren Syndikus und dann Rats Adam Ising (Isinck); über ihn s. U.A. V.

Digitized by Google

Beyer } wie oben,
Zahn }
H. v. Diest,

der Protonotar, 2 Sekretäre und 1 Diener.

Der Generalpersonaletat der Kammerverwaltung endlich von 1697/98[1] verzeichnet:

Präsident (700 Tlr.),
Heiden,
ein ungenannter adliger Rat,
Direktor,
Tileman,
Beyer,
Motzfeld, Gehalt wie oben;

dazu der Protonotar (350 Tlr.), 2 Sekretäre (je 350 Tlr.), 2 Kanzlisten (je 150 Tlr.) und der Pedell (50 Tlr., je 4 W. Roggen und Malz)[2].

Das Hofgericht zählte mithin 1656: 3 adlige und 4 gelehrte Räte, 1690: ebensoviel, da zwei von den bürgerlichen Räten kein Gehalt erhielten. Es ist die einzige Zentralbehörde, die einen nennenswerten Prozentsatz von aus der Grafschaft Mark stammenden Beamten aufweist.

Die untere Instanz der Rechtsprechung[3] waren die städtischen Schöffengerichte und die landesherrlichen Richter für das Land. Auf die Besetzung der städtischen Gerichte[4] hatte der Kurfürst nur den Einfluß, den die einzelnen vom Landesherrn beim Regierungsantritt jedesmal zu bestätigenden Stadtprivilegien ihm ge-

---

[1] Breysig a. a. O. S. 580.

[2] Außerdem der Fiskal H. v. Diest (bei Breysig S. 581 genannt), der bis 1700 lebte.

[3] In der Grafschaft Mark gab es noch zwei Mittelinstanzen: die sog. Hauptfahrten in Lüdenscheid und Hamm. S. auch Scotti Nr. 476.

[4] Die Städte suchten von ihrer Verwaltung durchaus Beamte fernzuhalten, die dem Landesherrn oder anderen Fürsten mit Eiden verpflichtet waren (so in der Union der Städte der clevischen Ostseite, Jahr unbekannt, im Stadtarchiv zu Rees). Auch wo der Kurfürst das Recht der Elektion von Schöffen und Ratsfreunden hatte, sollten keine kurfürstlichen Diener dazu bestellt werden; doch wurde das Herkommen, wenn der Richter zugleich Schöffe mit war, aufrecht erhalten (Receß von 1660, § 59; Scotti S. 359). Dagegen waren die Schöffen jedenfalls auf den Kurfürsten vereidigt, sicher wenigstens in Wesel.

Digitized by Google

statteten: wohl überall ernannte er die Richter und hatte das Bestätigungsrecht bei den Wahlen der Schöffen, denen als landesherrlicher Kommissar meist der kurfürstliche Richter, manchmal auch besonders entsendete Vertreter beiwohnten. Alle clevischen Städte hatten das privilegium de non evocando, aber auch für sie war das Hofgericht Appellinstanz, nachdem Wesel, Emmerich, Xanten und Rees auf die Appellation nach Speyer, Dortmund und Neuß verzichtet hatten. Nur aus Duisburg gingen die Appellationen auch jetzt noch außerhalb (nach Aachen).

In Richterämter, in denen je ein Richter unter Mitwirkung der Schöffenbänke[1] und eines Gerichtsschreibers fungierte, waren schon längst die vielen kleinen Hof-, Dorf-, Bauernschaftsgerichte zusammengefaßt. Diese Richter waren auch schon seit langem direkte landesherrliche Beamte und standen neben den Drosten[2]; sie haben ohne jede Anzeige an die Drosten das Recht der Aufbietung der „starken Hand" (der Schützen)[3]. Gegen Übergriffe der Drosten in die Gerichtssphäre wehren sie sich energisch, sowie gegen deren Bestreben, sie von den Amtstagen fernzuhalten. Die Drosten ließen — so beschweren sich 1682 alle Richter von Mark — die Protokolle der Amtstage durch ihre Privatschreiber (nicht durch den Gerichtsschreiber) anfertigen, behandelten die Richter wie jeden andern Geerbten, ließen sie die Ausschreiben zum Amtstage nicht unterschreiben, teilten ihnen auch die Steuerausschreiben nicht mit. Auch die Receptoren hielten sie in völliger Abhängigkeit von

[1] Die Schöffen wurden in Cleve von den Geerbten gewählt; 1691 baten die märkischen Stände darum, auch die Gerichte in Mark, wie in Cleve, durch von den Geerbten zu wählende Schöffen besetzen zu lassen. Der Kurfürst war dazu bereit, stellte aber die stärkere finanzielle Belastung durch eine solche Neuerung vor. Mark hatte anscheinend überhaupt keine ländlichen Schöffenbänke. Die Untergerichte dort waren übrigens auch erste Instanz für die Ritterschaft, die in Cleve ihren Gerichtsstand unmittelbar vor dem Hofgericht hatte; über ein besonderes Privileg der Ritterschaft s. § 27 des Recesses von 1660 (Scotti S. 344). S. auch Kap. 7, II.

[2] In dieser Zeit jedenfalls auch in einzelnen Geschäften nicht unter diesen, wie U.A. V, 13. Worin die ebendort angedeuteten Unterschiede zwischen Cleve und Mark auf diesem Gebiete in der älteren Zeit eigentlich bestehen, wird dort leider nicht gesagt. Für das 17. Jahrhundert bestehen bemerkbare Unterschiede nicht.

[3] „Indem diese (die Drosten) mit dem Justizwesen weder etwas zu schaffen haben noch auch Oberrichter sind." Verordnung vom 5. Okt. 1682. Scotti Nr. 362.

Digitized by Google

sich; diese mußten lediglich nach dem Willen der Drosten die Gelder auszahlen.

Aber nicht nur dies. Die Richter hatten sich auch über direkte Eingriffe in ihren Wirkungskreis zu beschweren: die Drosten erteilten Pfandzettel (wohl Anweisungen zur Pfändung), brächten als Ständemitglieder auf den Landtagen Klagen über Gerichtssachen vor, bei denen die Richter nicht gehört würden, und wollten die Richter auch daran hindern, „Führer und Schützen" (die Amtspolizei) ohne Mitteilung an die Drosten zu gebrauchen. Der Hauptvorwurf war dabei, daß diese Eingriffe den Richtern die Gerichtssporteln empfindlich schmälerten, während die Drosten einwandten, daß sie durch ihr friedensrichterliches Vorgehen nur die vielen Prozesse einschränken wollten. Die Richter betonen scharf ihre Selbständigkeit gegenüber den Drosten, und daß der Drost keineswegs eine Appellationsinstanz für sie sei, daß sie daher beide in Zivil- und Kriminalsachen „Gebot und Verbot", und sie mithin das unbeschränkte Verfügungsrecht über die Exekutivbeamten für die Gerichtszwecke hätten; die Gerichtsschreiber und Gerichtsfrohnen bezeugten auch, daß dies durchaus Rechtens sei. Die Richter faßten die Drosten lediglich als landesherrliche Beamte und betonten den Widerspruch, daß diese Zutritt zu den Landtagen hätten, die Richter aber nicht, obwohl sie ebenso im kurfürstlichen Dienste stehen und das Interesse der Untertanen wahrnehmen, „daher der eine so gut wie der andere zur Landstände versammlung könnte zugelassen oder ausgeschlossen werden". Das war nun freilich ein überspannter Anspruch, da die Drosten doch nicht als Drosten zum Landtag gehörten, sondern als Ständemitglieder[1].

Der Kurfürst trat auf die Seite der Richter[2]. Er verbot den Drosten die Erteilung von Monitorien und Pfandzetteln in Schuld- und anderen Parteisachen, oder gerichtliche Dekrete aufzuhalten, gerichtliche Exekutionen aufzuheben oder Parteien zum Verhör oder tentamen concordiae zu zitieren, besonders wenn sich eine Partei auf das Recht beruft. Er wollte den Drosten — seinen Dienern — nicht gestatten, durch derartige gravamina die

[1] S. die scharfe Betonung dieses Rechtsstandpunktes in dem Konflikt um die Wahl des Ständedirektors in Mark unten Kap. 8.

[2] 25. Mai und 29. Juli 1682, Konz. gez. Meinders.

Digitized by Google

Landtage aufzuhalten, und sich an Entscheidungen darüber nicht kehren. In Fällen, die seine Autorität und die Regelung der Stellung der Beamten betreffen, hat die Regierung nichts zu entscheiden, vielmehr alle darauf bezüglichen gravamina einfach abzuweisen, an den Kurfürsten oder das zuständige Gericht. Desgleichen wurde das Recht der Richter auf die Amtsschützen bestätigt[1].

Auf diesem Gebiete wahrte somit der Kurfürst energisch seine Rechte, und hier war auch ihre Durchsetzung verhältnismäßig am leichtesten. Es war jedenfalls ein Novum, daß der Kurfürst jetzt die Klagen über Gerichtsfragen, die bisher immer einen großen Teil der Gravamina gebildet hatten und immer unbeanstandet vorgebracht und beantwortet worden waren, kurzerhand verbot und das Richtertum als eine unbedingt nur von ihm abhängende Beamtenklasse kennzeichnete.

Für die Richter galten dieselben Bestimmungen wie für die anderen Beamten: Indigenat im Sinne des § 31 des Recesses von 1660, Stellung von Kaution (§ 33). Die Kombination von Richter- und Schlüteramt wurde ausdrücklich verboten[2], dafür wurden damals aber einige Richterämter zusammengelegt (§§ 39, 40, 41). Über die Kombination von Richter- und Receptorstellen ist das Nötige in Kap. 6 zu sagen.

Die Richterämter waren in Cleve:

Cleve (kombiniert mit Griethausen)[3],
Cleverham[4],
Altencalcar (komb. mit Grieth),
Xanten (komb. mit Winnenthal),
Büderich,
Sonsbeck,
Schraveln,
Üdem,
Gennep,
Goch,

[1] Auch die angemaßte Gerichtsbarkeit über die unehelichen Kinder sollten die Drosten den Richtern überlassen.

[2] Sie kam aber trotzdem vor; s. oben S. 139.

[3] 1677 führt dieser Richter den Titel Justizrat.

[4] 1677 mit dem Ratstitel.

Digitized by Google

Cranenburg (komb. mit Duiffelt und Zepflich),
Huissen,
Lymers,
Emmerich,
Hetter (komb. mit Isselburg),
Rees,
Bisslich,
Wesel[1],
Spelln,
Dinslaken,
Beeck,
Schermbeck,
Duisburg,
Holt,
Orsoy,
also 25 Stellen in Cleve.

In Mark waren es:
Bochum,
Castrop,
Lünen,
Hamm,
Unna,
Camen,
Altena[2],
Iserlohn,
Breckerfeld[2],
Valbert,
Lüdenscheid[2], Herschede[3] und Hülschede,
Meinertshagen[3],
Runsal[4],
Neuenrade,
Plettenberg,
Schwerte,
Wetter,

[1] 1677 mit dem Ratstitel.
[2] Diese Richter führten den Titel eines Hoh- oder Gohgreven.
[3] Nach Receß von 1660 § 41 kombiniert mit Valbert.
[4] Nach derselben Stelle kombiniert mit Breckerfeld.

Digitized by Google

Schwelm[1]
Hagen,
Hoerde,
Hattingen,

dazu Soest und Lippstadt (der „Samptrichter"); außer diesen also 21 Richterämter in Mark. Die Gerichtsbezirke decken sich an sich in ihrem Umfange weder mit den Amtsbezirken noch den Rentmeistereien, sondern stellen eine neben diesen selbständige Einteilung des Landes zu Zwecken der Gerichtsbarkeit dar.

Die unteren Gerichtsbeamten erhielten im allgemeinen kein Gehalt, sondern waren auf die Gerichtssporteln angewiesen. Der Entwurf einer Kapitation von 1677 wollte die Richter mit 4 Tlr., die Gerichtsschreiber mit 3 und 2 Tlr. heranziehen, so daß also das Einkommen der Richter noch hinter dem der Registratoren und Rechenmeister zurückstand, das des Rentmeisters zweieinhalb und das des Amtmanns fünfmal höher veranschlagt wurde; die Richter wurden den Schöffen in den Hauptstädten gleich gerechnet. Allerdings hatten sie als Teil ihres Gehaltes das Recht auf bestimmte Dienste[2] und die — auch bestrittene — Freiheit von den Abgaben in den Städten, in denen sie wohnten, während ihr Amtsbezirk außerhalb der Städte lag[3]. Aber im ganzen ist die Lage der Richter nicht sehr günstig gewesen, woraus sich denn auch ihr Streben nach den Receptorenstellen und nach einer wenigstens annähernden Gleichstellung mit dem Drostenamt erklärt.

Wie schon erwähnt, gab es auf dem Lande keine Patrimonialgerichtsbarkeit, außer den Jurisdiktionen, die der Receß von 1666 bestätigt hatte und die nur mit Zustimmung der Ritterschaft und Städte vermehrt werden durften. Diese Bezirke waren von der landesherrlichen Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit eximiert und als Lehen ausgetan. Sie deckten sich nicht etwa mit dem grundherrlichen Besitze des Beliehenen, sondern umfaßten so gut ritterschaftlichen wie Domanialbesitz. Ihre Verleihungen waren aus finanziellen Gründen, da der Beliehene eine erhebliche Summe für die Verleihung und dann das jährliche Heergeweide dafür zu entrichten hatte, erfolgt; außerdem aber hatten sie dem Kurfürsten

[1] Dieser Richter führte den Titel eines Hoh- oder Gohgreven.
[2] S. oben und Scotti Nr. 433.
[3] S. oben S. 56.

Digitized by Google

dazu dienen sollen, unter der Ritterschaft ihm Stimmen zu gewinnen[1]. Es bestanden schon ältere derartige Unterherrlichkeiten: Hönnepel-Niedermörmpter, Meiderich, Heyen, Hasselt und Esselt, Nirgena, Hülhausen[2], denen umfangreiche Verleihungen in den Jahren 1646—1649 gefolgt waren. Der Inhalt einer solchen Verleihung ist folgender[3]: gegen eine bestimmte Geldsumme erhält der zu beleihende die Zivil- und Kriminaljurisdiktion über ein bestimmtes Gebiet als Mannlehen, mit 30 Goldgulden Heergeweide. Dafür hat er das Recht auf die Brüchten und die Dienste in der Jurisdiktion, wie sie einem Amt geleistet werden[4], dagegen aber nicht auf die Hebungen und Nutzungen aus den kurfürstlichen Domänen, die in diesen Bezirk fielen, von denen nur Brüchten und Amtsdienste dem Jurisdiktionsherrn zukamen. Ferner wurden durch eine derartige Verleihung natürlich nicht berührt die in ihrem Gebiete liegenden Rittersitze und deren Besitzer, sowie die landesherrlichen Prärogativen[5]. Mithin wurde von den „jura superioritatis" nur abgegeben an den Beliehenen die Gerichtshoheit unterer Instanz; vorbehalten blieb das Appellationsrecht der Untertanen, das Gnadenrecht des Landesherrn in peinlichen Sachen, und noch mehr als das, auch ein landesherrliches Revisionsrecht: die in peinlichen Sachen gefällten Urteile waren samt den Akten „zuvorderst" der Regierung ad confirmandum aut ratificandum einzusenden und erst nach dieser Bestätigung zu exequieren.

Diese Zugeständnisse an den Adel waren also an sich nicht allzu groß, und Wüsthaus sagt auch, daß man die Jurisdiktionen eigentlich nur als Erbdrosteien bezeichnen könnte, da sie weiter nichts bedeuteten als den Genuß der Brüchten und Amtsdienste. Aber schon die Verordnung vom 24. Juli 1648[6] zeigt, daß die Verlockung zu Mißbrauch und Übergriffen nahe genug lag; die Jurisdiktionsherren griffen doch in die landesherrlichen Rechte ein,

---

[1] U.A. V, 117.

[2] Nach Wüsthaus, Hist. Clivo-Markana I, 24 f. S. auch U.A. V, 351 das Verzeichnis der 1645—1661 verliehenen Jurisdiktionen und 359 f. den Receß von 1648 über die Einziehung der an clevische Ritter verliehenen.

[3] S. Akten Nr. 18. (Muster einer Verleihungsurkunde).

[4] Damit auch die alten Abgaben in Bede und Schatz. Die Untertanen huldigten dem Jurisdiktionsherrn als Quasilandesherrn.

[5] Dies galt auch für die alten, vor 1646 verliehenen Jurisdiktionen.

[6] Scotti Nr. 202.

Digitized by Google

mißbrauchten die Dienstgewalt, und den Jurisdiktionsuntertanen war keine ordnungsgemäße Rechtssprechung gewährleistet; die „affectiones" der Jurisdiktionsinhaber, sagt der Fiskal Freudenberg 1724, hingen zu eng mit der landesfürstlichen Hoheit zusammen, so daß man sogar gelegentlich Jurisdiktion und Landeshoheit synonym gebrauchte. Daß das trotz des Verbotes auch in der folgenden Zeit nicht besser wurde, zeigen Berichte aus dem Jahre 1724[1], die die Schädlichkeit dieser Exemtionen in ein helles Licht setzten. Der Regierungsbericht betonte damals, wie das Verbot von 1648 übertreten würde: die Reservate in bezug auf die landesherrlichen Rechte wurden nicht beachtet[2], vor allem war die den Beamten des Kurfürsten vorbehaltene Direktion in Kontributions- und Steuersachen fast bei allen Jurisdiktionen diesen Beamten sogar in den Konzessionsbriefen entzogen und den Inhabern überlassen. Damit hätte also eine solche Exemtion die lokale Steuerverwaltung durchlöchert; der Regierungsbericht beklagt auch die dadurch manchmal eintretende Überlastung der dem Jurisdiktionsinhaber mit übergebenen, aber ihm nicht (grundherrlich) zugehörigen Untertanen zugunsten der eigenen Bauern durch den Jurisdiktionsreceptor. Der Bericht des Advocatus fisci dazu[3] sagt sogar direkt, daß die Jurisdiktionsrichter reservierte Rechte der superioritas territorialis im Kontributions- und Recepturwesen ausübten. Regierung und Fiskal waren nun freilich im Irrtum, wenn sie meinten, daß die „Direktion in Kontributions- und Steuersachen" durchaus kurfürstlichen Beamten vorbehalten war. Die obere Steuerverwaltung wurde durch die Jurisdiktion in keinem Falle tangiert. Die Beamten der unteren Instanz aber, die Receptoren, können wenigstens bis 1697 nur in beschränktem Umfang als landesherrlich bezeichnet werden, denn sie stehen lediglich unter einer, sich allerdings immer verstärkenden, landesherrlichen Kontrolle. Aber tatsächlich waren die Jurisdiktionen auch selbständige Steuerbezirke neben den Amtsrecepturen. Das beweist mittelbar, aber zwingend die Matrikel, die in Ämter, Unterherrlichkeiten und Städte zerfällt. Im Tausend-

[1] Zur Veröffentlichung in den Acta Borussica bestimmt und mir durch Herrn Prof. Schmoller gütigst mitgeteilt.

[2] Sogar die Episkopalrechte maßten sich die Inhaber manchmal an (Bericht des Fiskals Freudenberg), auch verliehen sie Juden Geleitsbriefe.

[3] 2. März 1724.

Digitized by Google

zettel war der Anteil der einzelnen Ämter (mit ihren Geistlichen), Jurisdiktionen (= Unterherrlichkeiten) und Städte an einem Tausend der Willigung ausgerechnet. Danach wurde die Willigung repartiert, die Jurisdiktion war also ein selbständiger Repartitions- und damit Erhebungsbezirk, in dem anscheinend der Jurisdiktionsrichter zugleich Receptor war[1]. Da diese besonderen Recepturen aber in den Akten bis 1697 oder in den Steuerreglements bis dahin niemals erwähnt werden, überhaupt sich für diese Zeit von Übergriffen der Jurisdiktionsherren keine Erwähnung findet, so darf wohl angenommen werden, daß in dieser Zeit die Dinge sich noch nicht überall so weit entwickelt hatten, jedenfalls Mißstände nicht allzustark hervortraten[2]. Vielleicht ist die Vermutung erlaubt, daß die ausdrückliche Verleihung der Direktion in Steuersachen erst bei den später, nach 1697 verliehenen Jurisdiktionen geschah, nach welcher Zeit eine erheblichere Ausdehnung dieser Exemtionen eintrat[3]. Diese Vermutung wird gestützt durch den Bericht der clevischen Kammer, den diese über die gewünschte Einlösung der Jurisdiktionen am 26. Mai 1724 erstattete. Dort spricht sie von „jüngeren" Konzessionen, die fast alle auf den Zütphenschen Fuß zurückgingen, nach dem die verliehenen Dörfer „von den Regalien fast ganz abgetrennt werden", weil die Zütphenschen Lehen den Allodien am nächsten kommen und ins unendliche (männliche, weibliche, auf- und absteigende Seitenlinien) vererbt werden; sie fallen also niemals wieder heim.

Ganz unzweifelhaft aber war, daß jedenfalls die Jurisdiktion sowohl die Amtsverfassung — da der Inhaber für seine Jurisdiktion doch dem Drosten entsprach —, wie namentlich die der landesherrlichen Rechtssprechung auf dem Lande durchbrach. Deshalb war gerade, was die untere Verwaltungsstufe auszeichnete, die Unabhängigkeit des Richters vom Drosten, in den Jurisdiktionen nicht vorhanden. Und darum werden die daraus sich ergebenden besonderen Mißstände, auf die jene Berichte von 1724 großen Nachdruck legten, auch schon unter dem großen Kurfürsten

---

[1] Nach dem Bericht des Fiskals Freudenberg vom 2. März 1724.

[2] Diese konnten, wie erwähnt, namentlich darin bestehen, daß der Inhaber seinen Einfluß bei der Repartition der Steuer zu Gunsten seiner Bauern und zu Ungunsten der kurfürstlichen benutzte.

[3] Der Regierungsbericht von 1724 zählt die nach 1666 verliehenen auf.

Digitized by Google

wenigstens fühlbar gewesen sein: Säumigkeit in der Schlichtung der Brüchten, Abhängigkeit der Jurisdiktionsrichter von den Inhabern, denen allein sie durch Eid verpflichtet waren[1], und deren Qualifikation zu ihrem Amte nicht immer einwandfrei war, Härte, Willkür und Sucht nach privaten Vorteilen, überhaupt die Unkontrollierbarkeit und Unordnung der Rechtssprechung, vor allem aber die Behinderung der landesherrlichen Justiz.

Der große Kurfürst hat gegen diese Mißstände nichts getan; der Fiskal von 1724 irrt mit seiner Meinung, daß wegen der von ihm aufgezählten Schäden der Kurfürst so gegen die Jurisdiktionen vorgegangen sei. Und unter Friedrich III. sind sie sogar noch weiter ausgedehnt worden[2]. Aber die Stände haben sich gegen diese Jurisdiktionen immer gewandt, die mit sich brachten, daß vor allem kurfürstliche Domänenbauern zwar unter der landesherrlichen Domänenverwaltung, aber in Gericht und womöglich auch Steuer unter Privaten standen. Freilich waren nicht das die Gründe, die die Stände bestimmten. Die Städte waren gegen die Erteilung von Jurisdiktionen, da auch sie auf dem Lande begütert waren und so sie unmittelbar dieselben Nachteile durch die Exemtion trafen, wie den Kurfürsten. In den Adel aber brachte die Erteilung von Jurisdiktionen an einige Mitglieder eine Spaltung, die die Einheit und Einigkeit der Stände gefährdete, — das, was die Ritterschaft einer Landschaft unter allen Umständen und vornehmlich zu bewahren suchte. Deshalb wurden auf ihr Drängen alle Jurisdiktionen, die Nichteingeborne und Nichtqualifizierte erlangt hatten, kassiert. 1666 wurde zwar einer Anzahl qualifizierter Eingeborner der Besitz ihrer Jurisdiktion bestätigt. Darüber aber sollte[3] „damit in künftigen Zeiten der Jurisdiktion halber kein neuer streit entstehen möge“ (unter den Ständen, die eben deshalb diese Bestimmung durchsetzten), keine neue Jurisdiktion ohne einhelligen Konsens von Ritterschaft und Städten verliehen und die verliehenen nicht weiter ausgedehnt werden. Daran

[1] Die Regierung hatte aber immer, wenn ein Inhaber einen auf Lebenszeit oder bestimmte Jahre eingesetzten Richter suspendieren oder absetzen wollte, auf Beschwerde darüber „rechtlich“ erkannt.

[2] Die Aktion zur Einlösung der Jurisdiktionen wird eben erst mit diesen Berichten von 1724 begonnen.

[3] Rezeß vom 23. Oktober.

Digitized by Google

haben die Stände auch festgehalten. Schon oben[1] wurde mitgeteilt, wie schwer sie sich entschlossen zur Genehmigung einer neuen Jurisdiktion an Spaen. Wenn auch vielleicht unbewußt, haben sie hierin doch gegen den Kurfürsten, und mit Erfolg, „die Sache des modernen Staates geführt“[2].

Die Liste der Jurisdiktionen ist daher unter dem großen Kurfürsten nicht erheblich ausgedehnt worden. Sie umfaßte 1666 19 Inhaber[3]; dazu kommen die bei Scotti nicht genannten alten Unterherrlichkeiten Meiderich, Nirgena, Hülhausen, Hönnepel und Niedermörmpter (das nicht identisch ist mit der Jurisdiktion des Freiherrn v. Quadt-Wickrath über Mörmpter). Eingegangen von alten Jurisdiktionen war Hasselt-Esselt; die letzte alte Unterherrlichkeit (Heyen) ist im Receß genannt. Hinzu kamen ferner die Unterherrlichkeiten zu Hünxe, Brünen, Bienen, Veeme oder Veen als vor 1666 verliehen, nach 1666: Till (an Spaen), Offenberg, Praest-Dornick (1677)[4]. Eingezogen ist von neuen Jurisdiktionen Clarenbeck und Nütterden, das dem nach 1666 niemals erwähnten Geschlecht von Lütze(n)rath[5] verliehen war[6]. Ebenso muß Voerde eingegangen sein, da es auf den Tausendzetteln auch fehlt; es ist 1699 neu verliehen worden.

Das wichtigste ist nun, daß diese Jurisdiktionen sämtlich im clevischen Lande liegen. Die Tausendzettel für die Grafschaft Mark weisen keine Unterherrlichkeiten auf[7]. Gegeben hat es deren in Mark: Wüsthaus nennt eine (Hemeren) von 1647, die

---

[1] S. 12.

[2] Lehmann, Stein I, 104. Bornhak I, 288, 348.

[3] Bei Scotti S. 482 fehlt die Jurisdiktion des von Morrien-Calbeck über Calbeck. Dafür hat dort der v. Bernsaw die Jurisdiktion über Calbeck, tatsächlich aber hat dieser die über Bellinghoffen, Haffen und Mehr.

[4] Cranenburg, das 1675 an den holländischen Arzt des Kurprinzen, Arnold Fey, auf 30 Jahre verliehen wurde, steht nicht als Unterherrlichkeit auf dem Tausendzettel von 1687, weil es schon im April 1679 mit dem Tode Feys wieder heimfiel.

[5] S. U.A. V, wo ein Adolf v. Lützerath zu Clarenbeck, der clevischer Ritter und kölnischer Geh. Rat zugleich war, häufiger vorkommt.

[6] Schließlich bleibt noch „Wehl in der Lymers“, das der Tausendzettel nennt (auf der Ostseite von Cleve), aber Wüsthaus in seiner Liste, die freilich nicht über 1678 hinausgeht, nicht hat.

[7] Denn die fünf „Eigengerichte“ sind keine Jurisdiktionen, sondern neben den Richterämtern stehende landesherrliche Gerichtsbezirke, von denen nur einzelne noch die obere Instanz außerhalb des Landes hatten.

Digitized by Google

Berichte von 1724 sprechen auch davon, sagen aber zugleich, daß in Mark 1655 bestimmt wurde, daß alles in den Stand von 1640 wieder zu bringen sei; damals aber hat es anscheinend keine Unterherrlichkeiten in Mark gegeben. Daß der Kurfürst lediglich clevische Herren bedachte[1], entspricht durchaus der überragenden Bedeutung, die dem clevischen Adel vor wie nach 1666 gegenüber der märkischen Ritterschaft zukommt.

Der Regierungsbericht von 1724 zählt nach 1666 für Cleve sieben weitere Verleihungen und ebensoviel für Mark[2]. —

Neben der Gerichtsbarkeit der Richter bestand noch eine gewisse Gerichtsbarkeit der Rentmeister: die sogenannten Laethen- oder Hofgerichte für die kurfürstlichen, wie anderen unterstehenden „Leib- Gewins- Hoffs- Coeß- und Laethengüter". Diese Gerichtsbarkeit war in realibus (Cognition, Käufe, Distraktionen, Erbteilungen, Immissionen) seit undenklichen Zeiten, wie die Stände 1681 hervorheben, geübt worden und diente vor allem dem Zwecke, bei „behandigungen, verwechselungen und den sog. verfrevelungen" dieser Güter das grundherrliche Interesse wahrzunehmen. Sie lag daher für die kurfürstlichen Güter auch sinngemäß (unter Zuziehung der dazu bestellten Laethen) in der Hand der Schlüter. Ein Reskript von 1671[3] hatte deren Rechte bezüglich der von jenen Güterarten unterschiedenen Zinsgüter auf Meldung einer Veräußerung an sie und Bestätigung des Auftragsbriefes[4] durch sie beschränkt; wenn jedoch Streit darum entsteht, Immissionen u. dgl. von nöten sind, ging das lediglich vor die ordentlichen Gerichte. Es war aber klar, daß bei der vielfach verwickelten und unklaren Rechtslage der Bauerngüter und den Bemühungen der Amtskammer, diese unbestimmten Kompetenzen einer besonderen Amtskammerjurisdiktion (denn das bedeutete die Laethengerichtsbarkeit der Schlüter) im kurfürstlichen Interesse auszudehnen, Kollisionen zwischen Schlütern und Richtern entstehen mußten. Daher wurde

---

[1] Bei Scotti sind es zudem allein acht Barone.

[2] Von letzteren soll Joh. Diet. v. Sieberg zur Wiederlöse am 25. Oktober 1666 die Jurisdiktion über Clyff und die dem Hof Hattnegen (Hattingen) angehörigen „Habs- und Behandungsgüter" erhalten haben. Ich habe dafür nirgends sonst eine Erwähnung finden können.

[3] Scotti Nr. 307.

[4] Wofür sie eine Gebühr erhielten.

Digitized by Google

nach mannigfachen Beschwerden der Stände 1681[1] genauer bestimmt: alle freiwillig geschehenden Veränderungen dieser Güter sind dem Hof- und Laethenrichter zu melden und von ihm zu bestätigen, alle anderen (wie Konkurse, Immissionen u. dgl.) haben vor den ordentlichen Richtern zu geschehen, doch sollten die Hof- und Laethenrichter derartige Immissions-, Kauf- und Auftragsbriefe mit den Richtern besiegeln, damit diese Güter nicht „verdunkelt" würden. Die Ritterschaft von Cleve, um das es sich allein handelte, wünschte Zurückziehung des Reskripts, weil damit die Hof- und Laethengerichtsbarkeit eingeschränkt wurde. Die Städte lehnten aber die Beteiligung ab, da das Edikt nur die kurfürstlichen Höfe betreffe[2], und man einigte sich auf die nichtssagende und erfolglose Bitte um Aufhebung des Reskripts, da die Stände nicht darüber gehört worden seien.

II.

Die Stellung der Stände zu Rechtssprechung und Gesetzgebung ist zunächst die, auf unbedingte Beobachtung der in den Recessen gegebenen Anweisungen zu dringen. Daher bilden Klagen über Kompetenzüberschreitungen, Verletzungen des vorgezeichneten Geschäftsgangs usw., die oft bis ins allerkleinste und kleinlichste gehen, einen ständigen, umfangreichen Teil ihrer Beschwerden. Von grundsätzlicher Bedeutung ist dabei nur ihr Streben, Eingriffe von seiten der Regierung und noch mehr des Kurfürsten in den Gang der Justiz auszuschließen. Sie erhalten dabei das wichtige Zugeständnis, daß Reskripte vom Hofe in solchen Dingen immer erst gelten sollen, wenn auch die andere Partei gehört ist, vorher aber als null und nichtig zu betrachten seien. Dies Versprechen wurde nicht immer gehalten, aber es kam doch einer Gewähr, daß die Verwaltung nicht in den Gang Rechtens eingreifen sollte, immerhin ziemlich nahe.

Das Recht einer Teilnahme der Stände an der Gesetzgebung ist naturgemäß in dieser Zeit nicht klar und nicht anerkannt. Darf von einem Unterschiede zwischen Gesetz und Verordnung überhaupt gesprochen werden, so ist er vielleicht darin zu finden,

[1] Scotti Nr. 355.

[2] Was nach dem Wortlaut, der zweimal auch von den „andern" Hofs- und Laethenrichtern sprach, nicht zutraf.

Digitized by Google

daß erst die feierliche Publikation eine Verordnung zum Gesetz und gültig macht[1]. Das Recht, gehört zu werden mit ihren Erinnerungen, nehmen dagegen die Stände auch für Reskripte in Anspruch, sie bitten um Aufhebung, mit der Begründung, daß sie nicht darüber gehört worden seien. Die Grundlage dafür war die stets erneuerte und bereitwillig gegebene Zusage des Kurfürsten, die Stände bei ihren Rechten zu erhalten und die ständischen Erinnerungen anzuhören, wenn auch die Stände sogar dies Recht meist noch ausführlich zu begründen für nötig halten. Die Grenze für ihre Einwände ist: keine Einmischung in die durch Receß festgelegten Rechte des Landesherrn und nichts, was nach einem Streben nach einem „Condominat" aussieht. Gerade die letztere Einschränkung bezeichnet am schärfsten, wie vollständig der Sieg des Absolutismus am Ende der Regierung des großen Kurfürsten auch grundsätzlich, in den Anschauungen der Überwundenen schon war.

Aber auch ein Recht der Stände darauf, daß sie gehört wurden, bestand tatsächlich nicht. Von den in Frage kommenden Stellen der Recesse gibt der Schluß des Recesses von 1660[2] das Recht des Einwands gegen Receßverletzungen, worunter allerdings schon sehr viel gebracht werden konnte, und versprach in § 10 nur, daß „in fürtrefflichen, wichtigen, zu Abbruch oder Schmälerung der Stände Privilegien, Freyheiten und alten Herkommen streckenden Sachen" nichts ohne der Stände Zuziehung und Verwilligung geschehen solle. In § 37 des Recesses von 1661 war sodann nur gesagt, daß die Entwürfe der Polizei- und anderen Ordnungen, die der Kurfürst für hochnötig erklärt, den Ständen „zu beybringung ihrer unterthänigsten Erinnerung" mitgeteilt seien. Dies und nicht mehr ist das Recht der Stände[3], nur etwas erweitert durch die Zusage von 1670[4], daß „gemeine Bescheide, Statuta und Ordnungen" vom Hofgericht nur mit Wissen der Regierung und nach vorheriger Vernehmung der landständischen Erinnerungen publiziert

[1] Diese Publikation muß in beiden Landschaften besonders geschehen.

[2] Scotti S. 364.

[3] Insofern ist es allzu pointiert, wenn Lehmann (a. a. O. I, S. 98) sagt, diese Stände hätten das parlamentarische Grundrecht der Mitwirkung bei Gesetzen durch das Zeitalter der absoluten Monarchie hindurch gerettet.

[4] Scotti Nr. 306. In der Erläuterung der Hofgerichtsordnung vom 27. Dez. 1670, die erst am 14. Okt. 1673 publiziert wurde.

Digitized by Google

werden dürften. Diese Zusage konnte der Kurfürst machen, da sie für ihn nichts bedeutete.

Tatsächlich aber sind nun die Stände meist zur Äußerung über wichtigere Ordnungen herangezogen worden und haben es durch ihre Langsamkeit und Uneinigkeit mit verschuldet, wenn auf dem ganzen Gebiete nicht allzuviel erreicht wurde[1]. Die positiven Leistungen sind (neben den zahlreichen Polizei- und Steuerexekutionsverordnungen) die Prozeßordnung von 1669, die Hofgerichtsordnung von 1669 und ihre Erläuterung, und die Brüchtenordnung von 1681, die Edikte vom 16. und 19. November 1695. Aufgenommen wurde die Justizreform dann unter Friedrich III. 1695 und hat sich hingezogen bis 1753[2].

---

[1] Man kann aber auch nicht sagen (wie Isaacsohn II, S. 228), daß die Räte nach 1661 die Reformen energisch in die Hand genommen hätten, wenigstens nicht die in Cleve und nicht nach 1666.

[2] S. Acta Borussica (Behördenorganisation) I, S. 650 ff.

Digitized by Google

II.

Die Steuer von 1666—1697.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Das Wesen der Kontribution und die Steuermatrikel.

I.

Die Steuer oder Kontribution — beide Namen werden ohne Unterschied gebraucht — umfaßt in Cleve-Mark die Willigung für den Landesherrn, die Kreissteuern, die Stände- und Ständeschuldengelder, die Landtagszehrungskosten, sowie alles das, was unter dem Namen der „Beischläge" noch dazu hinzukam[1]. Die Stände meinen zwar häufig, daß die Zwangsbeiträge an den Kreis in der Willigung für den Landesherrn mit inbegriffen seien. Der Kurfürst setzt aber stets durch, daß sie besonders — was auch sinngemäß war — mit ausgeschlagen werden.

Die Theorie der Stände ist nun — sie findet sich am schärfsten ausgesprochen in einem nach 1701 eingereichten Exposé: „Gedanken über die Flochländereien" —, diese: 1. Das ganze Land ist grundsätzlich frei und wird nur belastet durch ständische Willigung gemäß dem Privileg von 1510. 2. Die Bewilligung bezieht sich nicht nur auf das Quantum, sondern auch auf den Modus der Erhebung: a) der „Grund", das Land, ist steuerfrei, die Kontribution ist lediglich eine Personallast; b) die Erhebung erfolgt nach einer bestimmten, von den Ständen bewilligten Matrikel; c) da es dem Kurfürsten nur darauf ankommt, daß die Steuer ungemindert eingeht, hat er den Ständen und Geerbten das Recht gegeben, die Kontribution auf die zuträglichste Weise beizubringen; die Entscheidung darüber steht allein den Geerbten, bezw. Ständen zu. 3. Der Beschluß einer Steuerwilligung, der einhellig, d. h. bei Differenzen durch Einigung der Corpora auf

[1] Außerdem die Reichs- und Türkensteuer.

Digitized by Google

ein Kompromiß erfolgt[1], bindet personaliter alle Untertanen, denn sie haben mit bewilligt durch die Stände, ihre Vertreter.

Dem ersten und wichtigsten Satze entsprach das kurfürstliche Versprechen[2], daß „von Uns oder Unseren Nachkommen ohne Zuziehung oder Bewilligung der Stände keine Steuern ausgeschrieben" werden sollen; „freiwillig und unverpflichtet" und „auf Unser und Unserer Nachkommen gnädigstes Gesinnen" werden die Steuern bewilligt. An diesem Rechtssatze, der den Ständen von Cleve und Mark das Steuerbewilligungsrecht ungeschmälert beließ, ist auch bis zum Ende des 17. Jahrhunderts festgehalten worden, obwohl der Kurfürst vor Überschreitung der Willigungen nicht zurückschreckte, sogar oft drohte, auch ohne Bewilligung die Ausschreibung der Steuer zu verfügen. Unberechtigt war die Forderung der Stände, die sie, nur schwach gestützt durch den Receß vom 23. Oktober 1666, aus dieser Rechtsgrundlage ableiteten, daß damit auch die Einführung neuer Steuern verboten sei, — womit sie ihren (erfolgreichen) Widerstand gegen die Acciseprojekte und die Kopfsteuer begründeten. Die Stempelsteuer ist ja dann auch mit ihrer Willigung eingeführt worden, über die freilich der kurfürstliche Wille bald auch noch hinwegschritt.

Der Kurfürst konnte die bezeichneten Rechtsgrenzen bei seinen Steuerforderungen einhalten, da sie immer weniger bedeuteten. Die Anschauung von einer freiwilligen und deshalb nach Belieben zu verwilligenden oder zu verweigernden Jahressteuer wurde zwar festgehalten und kehrt in dem auf die Willigung stets erteilten Reversus de non praejudicando regelmäßig wieder. Gleichwohl ist sie eine reine Fiktion geworden, schon am Ende der Lebenszeit des großen Kurfürsten besteht faktisch eine Steuerbewilligungspflicht der Stände. Man war nun daran gewöhnt, daß die Kasse des Fürsten für die wachsenden Ausgaben des Staats nicht ausreichte und das Land dazu dem Fürsten einen regelmäßigen Beitrag zu seinen Domäneneinnahmen zur Verfügung stellen mußte. Erkennen dies die Stände auch erst nur selten und andeutend an, so kommen andererseits Verweigerungen der Bewilligung nicht

[1] „Dieweil die Stende per maiora nicht concludiren wollen."
[2] Receß von 1660, §§ 29 und 19.

Digitized by Google

mehr vor. Der Revers de non praejudicando wird stets anstandslos vom Kurfürsten erteilt und in offizieller Form ausgefertigt. Er enthält die Höhe der bewilligten Steuer und die Erhebungstermine und bestätigt den Ständen, daß diese Willigung ihre „habenden Freiheiten" so wenig benachteiligen solle, als wenn sie nicht geschehen sei. Ausdrücklich wird im Eingang des Reverses jedesmal die Fiktion der Freiwilligkeit der Steuerbewilligung durch die Stände anerkannt, ohne daß damit ausgeschlossen ist, daß im Falle der Nichtwilligung mit der Erhebung auch der unbewilligten Steuer wenigstens gedroht wird, und ferner, daß fast stets, unter verschiedensten Vorwänden, die gewilligte Summe überschritten wird. Der Revers de non praejudicando ist somit nur ein wertloses Blatt Papier. Mit ihrem immer wiederholten Verlangen nach solchen Reversen halten aber die Stände krampfhaft ihr Recht fest, das sie darüber hinwegtäuschen muß, daß hinter dem Papier des Reverses keine Macht mehr steht, ihn gegen den Landesherrn auch aufrecht zu erhalten.

Ebenso formelhaft, aber nicht ganz so inhaltslos werden die andern Bedingungen, die, aus jenen Grundsätzen abgeleitet, regelmäßig an die Willigung geknüpft werden: Verschonung mit weiteren Forderungen und Lasten im laufenden Jahr, Erhebung der Steuer nach bestimmter Matrikel, zu festgesetzten Terminen, Zahlung in landläufiger Münze, Ersatz bestimmter Lasten (meist Service- und Fourageleistungen) aus der Willigung, Erledigung der Gravamina, Gesuch um Beischlagung der Ständegelder.

Die Willigung stellte also dem Landesherrn eine bestimmte Summe in bestimmten Terminen zur Verfügung und wurde auf das Territorium und dann weiter nach unten repartiert. Zunächst also auf Cleve, Mark, die Nebenquartiere; Cleve trug $^3/_5$, Mark $^2/_5$ jeder Willigung: an dieser Proportion wird mit größter Zähigkeit immer festgehalten. Sie wird auch stets ohne weiteres anerkannt, wird in den Quotenstreitigkeiten nicht berührt und stammt wohl aus alter Zeit[1]. Zu den Hilfs- oder Nebenquartieren wurden gerechnet Essen, Werden, Dortmund, Limburg, Neustadt, die ganz für sich stehen; doch waren sie in Steuersachen der Verwaltung

[1] Über die zu dieser Proportion nicht im Verhältnis stehende Größe beider Landschaften s. Schluß I.

Digitized by Google

des cleve-märkischen Oberreceptors unterstellt[1]. Daneben steuerte noch Soest 1/10 des märkischen Kontingents; Lippstadt kam für die Landsteuer nicht in Frage[2].

Weniger unbestritten war wenigstens zunächst die weitere Verteilung nach unten: zwischen Ritterschaft, Städten und Geistlichkeit. Der Streit zwischen Ritterschaft und Städten um die Distribution der Steuer ging bis 1542 zurück und hat bis zum Receß vom 23. Oktober 1666 gedauert. So lange währte es, bis eine gewohnheitsmäßig ausgebildete Quotisation als gesetzlich und dauernd von beiden Teilen anerkannt wurde. 1632 z. B. war in Cleve die Verteilung so, daß von 40000 Tlr. auf das platte Land 25000 Tlr., auf die Städte nicht ganz 7000, auf die Geistlichkeit der Rest kam; die Ungleichheit der Belastung zu Ungunsten des Landes war dabei auch im einzelnen sehr groß. Seit 1612 zahlten die Städte von Cleve 1/6, die von Mark 1/12 des jedesmaligen Landeskontingents, so daß der Hauptteil der Steuer auf das Land, die Pächter und Zinsleute fiel[3]. Eine Reform dieser Verteilung wurde immer nötiger, war aber deshalb so schwierig, weil sich mit ihr die Frage der Steuerexemtionen verquickte. Schon oben[4] ist dargestellt, wie 1664 der Streit darum zwischen Ritterschaft und Städten in Cleve in hellen Flammen ausbrach und wie tatkräftig der Kurfürst ihn beilegte durch den Receß vom 23. Oktober 1666, der die Repartition für Cleve festsetzte: 1/5 jeder Steuer zahlen die Städte, 1/10 die Geistlichen[5], den Rest das platte Land. Seitdem war diese Frage endgültig zur Ruhe gebracht. In Mark hat sich kein Streit um

[1] Instruktion für Friedeborn 14./24. Januar 1690.

[2] S. oben S. 22 ff.

[3] U.A. V, 20, 67, 950.

[4] Einleitung S. 8.

[5] Aufzählung der Kloster und Stiftsgeistlichkeit (des sog. Clerus primarius) in Cleve und Mark s. Akten Nr. 19. Die Kloster- und Stiftsgeistlichkeit von Mark kontribuierte in der Matrikel der Grafschaft mit, für die von Cleve gab es eine besondere Matrikel. Daß es zur Bewilligung noch besonderer Verhandlungen mit den Prälaten bedurfte, wie früher (U.A. V, 46), ist nicht wahrscheinlich. Übrigens waren gerade bei der Geistlichkeit die „Uebertragungen" von Kontingenten sehr häufig, bei den evangelischen Predigern in Mark die offiziell anerkannte Regel. Die Steuerpflicht bezieht sich bei der katholischen Geistlichkeit auf die Einnahmen aus Zehnten und stehenden Gefälle, von denen in Cleve 1/10 der Willigung aufgebracht werden mußte; dies trugen Clerus primarius und secundarius zu gleichen Teilen (nach dem Vergleich von 1649). Die Kolonen der geistlichen Güter steuern im Anteil des platten Landes.

Digitized by Google

die Repartition erhoben; dort haben die Städte nach wie vor nur den 12. Teil des Kontingents beigetragen, auch dadurch ihre sehr viel geringere Stellung gegenüber den clevischen Städten und ihrer eigenen Ritterschaft kennzeichnend.

Eine Stufe weiter nach unten erfolgte die Repartition der Kontingente auf die Ämter, Städte, Freiheiten, Unterherrlichkeiten, Geistlichen, Stifter und Klöster nach den sog. Tausend- oder Hundertzetteln, in denen der Anteil jedes Amtes, seiner Geistlichen, jeder Unterherrlichkeit, jeder Stadt usw. in jedem 1000 oder 100 der Willigung verzeichnet war. Danach rechnete der Rechenmeister die Matrikel, die Liste der sich daraus ergebenden Anteile an der Willigung aus. Die Richtigkeit seiner Berechnung, die die Matrikel für das betreffende Jahr ergibt, prüfen die Deputierten, wie sich das ständische Mißtrauen auch in der fortgesetzten Bitte um Aushändigung des kurfürstlichen Steuerbefehls kundgibt. Gerade auf diesem Gebiete liegen, nachdem die großen Kämpfe zwischen Fürst und Ständen entschieden sind, die stärksten Reibungen, indem die Stände eifersüchtig ihr Recht wahren, die Beamtenschaft aber, namentlich die mittlere, sich gegen diese ständische Kontrolle entschieden wehrt.

War nun schon jenes Verfahren der Matrikelberechnung reichlich umständlich, so komplizierte es sich noch mehr durch Aufrechnung von Rückständen, Erörterung über unberechtigt erhobene Steuern usw., so daß bei dem unvollkommenen Stand des Rechnungswesens und dem auf beiden Seiten immer noch gelegentlich hervortretenden Mangel an gutem Willen die Abwickelung sehr mühsam wurde. Vor allem sind die „Beischläge“ und „Abgänge“ Gegenstand lebhafter und langwieriger Auseinandersetzungen.

Beischläge sind die zur ordentlichen Steuerbewilligung hinzugeschlagenen Summen, die teilweise regelmäßig dazu kommen, wie die ständischen Gelder, teilweise besonders auf dem Landtag bewilligt werden. Aber bei diesem Posten schlägt die Regierung vielfach Summen bei, die nicht bewilligt sind, jedoch aus mehr oder minder rechtlich unklarem Grunde in diesem Jahre noch vom Lande getragen werden sollen. Meist sind das Vorschüsse, die zu militärischen Zwecken aufgenommen waren, überhaupt Kosten, die durch militärische Bewegungen oder Sicherungsmaßnahmen unvorhergesehen entstanden sind. So forderte die Regierung im

Digitized by Google

Jahre 1666 in den Deputationsverhandlungen, die nach der Abreise des Kurfürsten am 30. Oktober und dem Schlusse des Landtags, im November und Dezember stattfanden, für Cleve einen Beischlag von 4300 Talern „Marche-und-Remarche“geldern, die durch Bewegungen der kurfürstlichen Truppen in diesem Jahr aufgelaufen waren aus Kosten für Kampieren und Proviant, die der Landkommissar v. Hüchtenbruch und einzelne Städte vorgeschossen hatten. Eine derartige Anleihe ist so gut wie regelmäßig die Form der Aufbringung solcher Gelder, bei denen es sich nicht um unberechtigte Mehrforderungen der Regierung für außerhalb liegende Zwecke handelt, sondern um — wenigstens häufig — unvorhergesehene, außerordentliche Ausgaben im Interesse der beiden Landschaften, die den Etat in Unordnung brachten und nun gewissermaßen nachverwilligt werden sollen. Oft genug sind es freilich auch Posten, die nicht bewilligt waren und als Etatüberschreitungen sofort bei Feststellung der nächsten Matrikel mit in Anschlag gebracht wurden. Auch diese Beischläge, deren Erörterung sich oft Jahre lang hinzieht und gegen deren Ausschreibung sich die Deputierten immer aufs äußerste wehren, sind eine Quelle von vielen Schwierigkeiten. Allmählich wurden nun die Beischläge ein immer stärker anschwellendes Extraordinarium des Etats, von dem ein Teil die Bezeichnung: Beischläge, die das außergewöhnliche und einmalige der Erhebung charakterisieren sollte, gar nicht mehr rechtfertigte. So standen später Jahr um Jahr auf diesem Extraordinarium: die Kammerzieler, die Kosten für den Advokaten in Speyer, der Zuschuß für die Amtskammer, die Zinsen einer Domänenanleihe von 40000 Talern, Forderungen für die Befestigungen in Wesel und Calcar, die Kosten des Griethschen Deichwerks (diese nur für Cleve). Und je mehr sich unter Friedrich III. ein sich gleichbleibender Bedarf für die Miliz als ordentliche Steuerforderung, die dann anstandslos bewilligt wurde, durchsetzte, um so mehr wurden die Beischläge Hauptgegenstand der Landtagsverhandlungen, die dadurch nicht kürzer werden, daß sich der Kurfürst möglichst jegliche Entscheidung über diese oft sehr ins einzelne gehenden Forderungen der „Beischläge“ vorbehielt.

Im engen Zusammenhang mit ihnen stehen die „Abgänge“. Da die Willigungssumme niemals ganz einging, bestimmte Kon-

Digitized by Google

tingente sogar stets ausfielen[1], so pflegte in Erwartung dieser „Abgänge" an der Steuereinnahme, auf deren ungekürztes Eingehen der Kurfürst „stat" gemacht hatte[2], von vornherein bei der Steuerausschreibung eine bestimmte Summe über die Willigung hinaus beigeschlagen zu werden, wie die Regierung 1666 behauptete, auf 20000 Taler immer 1000 Taler, also 5 %. Wenn sich die ständischen Deputierten gegen solche an sich ganz selbstverständliche Forderung so sehr sträuben und fortwährend den Mangel an Instruktion durch die Stände vorschützen, so geschieht dies aus dem Gesichtspunkt des ständischen und des Landesinteresses zugleich, wenigstens wie sie es verstehen. Vor nichts scheuen die Stände so sehr zurück, als der Regierung Posten zu bewilligen, die nicht dem System: Forderung, Bewilligung, Anweisung einer Summe für einen bestimmten, klar angegebenen Zweck, entsprechen; jede Stärkung diskretionärer Vollmachten der Regierung halten sie ängstlich fern. Sodann aber verfechten sie immer das Interesse des ganzen Landes, ehrlich, indem sie jede Vermehrung der Lasten, die sie persönlich — die Ritterschaft wenigstens — nicht traf, von ihrem Lande abzuwälzen suchen. Sehr oft wird in Teil II hervorzuheben sein, daß die Schwierigkeiten, die sie mit der Bewilligung machen, nicht aus ständischer Widersetzlichkeit, sondern aus klarer, warm vertretener Einsicht in die schlimme Lage des Landes herrühren. Aber ihr Standpunkt ist dabei vielfach kurzsichtig, indem sie Bewilligungen fernzuhalten oder wenigstens in der Schwebe zu halten streben, die schließlich doch nicht zu vermeiden waren. Jeder Drost und jeder Bürgermeister wehrt sich aufs äußerste gegen jede sogenannte „Uebertragung", d. h. Übernahme von weiteren Lasten auf sein Amt oder seine Stadt, die von anderen Ämtern und Städten für allgemeine Zwecke schon getragen worden sind[3], oder (wobei der Begriff am häufigsten angewendet wird) gegen Übernahme der Lasten anderer Ämter oder

[1] So die der evangelischen Geistlichen der Grafschaft Mark, die offiziell befreit waren, deren Kontingent deshalb aber doch nicht einfach abgestrichen wurde.

[2] Denn die Höhe der Steuerforderung wird schon in moderner Weise festgesetzt nach der Höhe der notwendigen Ausgaben.

[3] Etwa in Form von Vorspann oder Vorschüssen für Truppeneinquartierung.

Digitized by Google

Städte, denen wegen ihrer Lage oder wegen besonderer Unglücksfälle „Sublevation" in der Kontribution widerfährt. Nicht egoistisch-ständische Interessen vertreten sie dabei, sondern Landesinteressen, aber vom lokalen Interessenstandpunkte ihres Bezirks aus. Demgegenüber tritt der Landesherr als Vertreter des Ganzen auf, der diese Gegensätze ausgleicht: „Nun erfordert gleichwohl die billigkeit, dass in dergleichen fällen, wenn ein glied oder district für den andern mit marchen und Einquartierungen extraordinarie gravieret wirdt, das gantze Land als deme zum besten solches geschiehet, solchem zu hülffe komme und die last tragen helffe, den sonsten ein ohrt nach dem andern gantz ruinirt werden und dessen Contingent doch endlich dem Lande zu wachssen würde"[1]. Die Abgänge glaubten beide Teile los zu sein durch die Bestimmung, daß „jedes Ambt und Glied seine Unvermögende und aussfallende Contribuenten übertragen solle"[2]. Es zeigte sich in den folgenden Jahrzehnten, daß dies eine theoretisch und grundsätzlich klare Lösung war, die aber praktisch an dem bestehenden Zustande nichts ändern konnte; die Ämter und Glieder waren gar nicht dazu imstande und mußten immer wieder die Hilfe der Gesamtheit durch Übertragung ihrer Lasten auf andere, potentere anrufen.

Wie erwähnt, wurden die Anteile mechanisch berechnet auf Grund einer Matrikel, deren Basis ein Tausend- oder Hundertzettel war. Einen derartigen festen Tausendzettel gab es indes nur für die Grafschaft Mark: die Kontributionsmatrikel für Mark von 1661[3], deren Zugrundelegung die Stände stets bei der Willigung ausdrücklich ausbedingen. In Cleve dagegen hatten nur die Städte einen feststehenden Tausendzettel[4]. Für das platte Land Cleves war jedoch ein solches, wenn auch rohes, so doch brauchbares Hilfsmittel nicht vorhanden; hier mußten die Prozentualanteile

---

[1] Kurfürst an die clevischen Deputierten. Cölln a. d. Spree 21. November 1666.

[2] Kurfürst an den Statthalter. Cölln 21. November 1666. S. auch Receß vom 23. Oktober 1666, Punkt 1, Scotti S. 478 unten, wo dem Sinne nach dasselbe gesagt wird.

[3] Akten Nr. 20.

[4] Akten Nr. 21. Die Verteilung zeigt gut die verschiedene Bedeutung der Städte und die überragende Stellung Wesels, das mit 240 Tlr. fast $^3/_4$ des gesamten Anteils der Westseite aufbringt.

Digitized by Google

immer nach einer früheren Matrikel berechnet werden, die die clevischen Stände stets ausdrücklich bezeichnen, meist die des Vorjahres; natürlich war so die Berechnung noch umständlicher und unzuverlässiger[1].

Diese Repartition nun, deren Ursprung hier, wie in anderen Landschaften, im Dunkeln liegt, war das Hauptziel der vielen Anläufe zu einer Reform oder Revision der Matrikel. Ohne weiteres leuchtet ein, daß eine solche dauernden Nutzen nur haben konnte, wenn sie noch eine Stufe weiter ging und die Grundlage dieser Matrikel angriff, die Heb- und Schatzzettel, die in den Ämtern geführt wurden und in den Städten (nach der Provisionalordnung von 1640) wenigstens vorhanden sein sollten.

Worauf beruhten aber diese Hebzettel in den Ämtern, da in den Städten die Entwicklung schon vor jener Ordnung ganz andere Wege gegangen war? Im 16. Jahrhundert waren nach den Privilegien der Ritterschaft und Städte deren sämtliche Güter, also fast der gesamte Grund und Boden „schatz"(bede)-frei. Diese Freiheit wurde dann auch bei einer von den Ständen bewilligten Steuer behauptet. Mithin blieb nur eine Besteuerung der Person übrig, so daß sich für diese Steuern zunächst nur die Form der Kopfsteuer bot, dann die Besteuerung von „Gewinn und Gewerb", die Pacht- und Gewerbesteuer im Gegensatz zur Grundsteuer, aus der sich eine Art klassifizierter Einkommen- und Vermögenssteuer entwickelte[2]. Diese Steuer von Gewinn und Gewerb wurde auf dem Lande meist nach der Anzahl von Pferden und sonstigem Vieh für den Wirtschaftsbetrieb bestimmt.

Da es sich hier nun um eine fast nur Ackerbau treibende Bevölkerung handelte, konnte es gar nicht ausbleiben, daß sich mit dieser Gewinn- und Gewerbsteuer eine Grundsteuer verband, eine in die andere überging. Ja, nach der Provisionalordnung von 1640[3] scheint es, als habe in diesen Landschaften die Gewinn-

---

[1] Akten Nr. 22, wo zwei Tausendzettel, nebeneinander mitgeteilt, zeigen, welche Differenzen dann entstanden. Das Stück erweist beim Vergleich mit Nr. 20 auch, daß die clevischen Ämter kleiner waren als die märkischen.

[2] U.A. V, 20 f. — S. über die „Gewinn- und Gewerbsteuer" v. Below, Landständische Verfassung III, 2, S. 29 ff. und dessen Artikel: Grundsteuer in älterer Zeit im Handw. d. Staatswissenschaften[2].

[3] Scotti Nr. 186.

Digitized by Google

und Gewerbsteuer als ländliche Pachtsteuer (wie sie sonst am Niederrhein vorkam) nur eine geringe Rolle gespielt. Denn die Ordnung nennt Gewinn- und Gewerbanschlag nur bei nicht Landwirtschaft treibenden Personen, und in der Grafschaft Mark hatte sich schon in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts eine allgemeine Grundsteuer ausgebildet[1]. Jedenfalls war das einzige Mittel, die vermißte Billigkeit und Gleichheit in der Matrikel herzustellen, die „contribuablen Ländereien (dieser Ausdruck wurde gebraucht) nach der Morgenzahl und Qualität einzutragen" und danach unter Anschlag von Gewinn und Gewerb „an den Orten, wo solche in Consideration kommen", eine neue Matrikel aufzustellen. So beschloß man auch 1632[2]. Danach schätzte eine ständische Kommission sämtliche steuerpflichtigen Äcker und Wiesen in Cleve in drei Klassen derart ein, daß 3 bezw. 2 Morgen der 3. und 2. Klasse gleich einem der ersten gerechnet und besteuert werden sollten. Durch diese Schätzung waren 53303 sogenannte reduzierte holländische Steuermorgen festgestellt worden.

Danach setzte dann die Provisionalordnung vom 4. Juni 1640 für beide Landschaften den Maßstab der Verteilung öffentlicher Lasten in den untersten Erhebungsbezirken, Städten und Ämtern fest[3]. Sie ordnete eine nochmalige Aufnahme aller schatzbaren und freien Güter in Stadt und Land und die Feststellung der Ertragsfähigkeit der schatzbaren Güter und Häuser an. Auf 100 Taler jährlichen „Aufkommens" waren 2 Stüber zu entrichten; das bedeutete also eine Ertragssteuer vom Immobilienbesitz von $^1/_{15}$ %[4]. Für die Heranziehung verlassener und wüst gewordener Güter waren besondere Bestimmungen getroffen. Nicht grundbesitzende Untertanen wurden in einem Gereiden-, Gewinn- und

[1] U.A. V, 70. Es war wohl die Gewinn- und Gewerbsteuer in Cleve stärker verbreitet, während in Mark der Besitz nach Meierrecht die Ausbildung einer Grundsteuer begünstigte. Der Entwurf einer Kapitation für Cleve-Mark unterscheidet genau zwischen „Meyer", der „einen eigenen Hoff besitzt", und Pächter. — Die Provisionalordnung von 1640 gilt nicht nur für Mark, wie Haeften a. a. O. sagt; weder Scotti noch der Kriegsrat Orlich (in seinen öfter zu zitierenden Ausarbeitungen, s. Vorwort) bestätigen dies.

[2] U.A. V, 67, 70.

[3] So charakterisiert sie auch der Kriegsrat Orlich a. a. O.

[4] Der Taler zu 30 Stüber gerechnet.

Digitized by Google

Gewerbeanschlag herangezogen: bewegliches Vermögen mit $^{2}/_{15}$ % (4 Stüber auf 100 Taler Einkünfte), der (wahrscheinliche) Gewinn aus Handwerk, Wirtschaft und Gewerbe mit $^{4}/_{15}$ %[1]. Viehzuchttreibende sollten von 100 Talern Wert „etwa" 6 Stüber zahlen. „Gereiden"[2], die zum Betrieb der Wirtschaft und des Gewerbes dienen, kommen mit 2 Stübern von 100 Talern Wert in Anschlag. Bürger, Beisassen und andere Landbewohner, welche das Bürgerrecht, die Gemeinheiten oder andre bürgerliche Nutzungen genießen, können durchgehend mit 4 Stüber auf das Haupt und ohne Rücksicht auf ihren Vermögensstand, wegen dessen sie ja besonders quotisiert werden, angeschlagen werden; Witwen werden zur Hälfte, ganz Arme gar nicht angeschlagen. Überall waren Schatzzettel, also Kataster durch Bürgermeister und Amtleute unter Zuziehung der anderen städtischen und ländlichen Beamten und von Gemeindevertretern anzulegen, die von diesen alljährlich zu revidieren und mit der jährlichen Rechnungsablage an die Regierung einzusenden waren.

Damit war die Steuer in Cleve-Mark als eine Kombination von Vermögens-, Einkommen-, Gewerbe- und Personalsteuer charakterisiert. Wesentlich dabei war: 1. daß für das platte Land die Steuer als Grundsteuer, als Realsteuer wenigstens zu ermitteln war, und daß 2. Stadt und Land ohne Unterschied nach gleichem Fuße angeschlagen werden sollten.

Damals sollte also eine Art Kataster für das Land entstehen, die natürlich anknüpfte an die schon vorhandenen und gebräuchlichen Umlagemodi. Eine Kontrolle, ob diese Anordnung zur Herstellung von lokalen Katastern überall durchgeführt wurde, ist wahrscheinlich damals so wenig wie sonst geübt worden. Jedenfalls waren nach 1666 derartige Hebzettel in den Ämtern für die einzelnen Kontribuenten vorhanden, die nach einer Taxe des Ertrages von schatzpflichtigen Häusern, Gärten, Ländereien, Weiden, Gehölz, Fischereien, Viehstand, von Gewinn und Gewerb, von Wirtschaft und Zapfnahrung angelegt und — das ist für uns das wichtigste — seit Ende des ersten Drittels des Jahrhunderts nicht verändert

[1] Hierunter fielen jedenfalls das landwirtschaftliche Gesinde und die ländlichen Arbeiter.

[2] Hier wohl in der Bedeutung: männliches Zuchtvieh. S. Grimms Wörterbuch s. v.

Digitized by Google

worden waren. Auch nur eine durchgehende Gleichheit in den Anlagegrundsätzen war nicht vorhanden gewesen; die Geerbten hatten[1] — nach dem Satze, daß die Kontribuenten das Quantum auf die zuträglichste Weise beibringen könnten — in verschiedenen Ämtern auch ganz verschiedenen Fuß der Anlage beobachtet, z. B. Besitz ihrer Mitglieder außerhalb ihres Bezirkes mit in ihrem Hebzettel angeschlagen, die Flochländereien verschieden behandelt usw.

Ausdrücklich hatte die Provisionalordnung den Personalcharakter der Kontribution festgestellt: nur der jedesmalige Inhaber eines schatzbaren Gutes, ohne Rücksicht auf seinen Stand und sein Verhältnis zum Gute ist zur Tragung der auf ihm haftenden öffentlichen Lasten verpflichtet. Der Receß von 1664[2] sprach es wieder aus, die Stände halten aufs ängstlichste den Personalcharakter fest, wie sie 1681 es formulierten, daß nach ihrer Meinung die Steuern von den „Gebrauchern und Geniessern" der schatzbaren Güter abzutragen seien und diese Güter wegen der Kontributionen nicht distrahiert werden dürften. Aber diese letztere, ganz logische Konsequenz verstieß aufs stärkste gegen das landesherrliche Interesse. Wie sollte bei Besitzwechsel, noch mehr bei den ins ungeheure schwellenden Rückständen auf eine nur einigermaßen sichere Einnahme aus den Steuern gerechnet werden, wenn das tatsächliche Steuerobjekt der Exekution entzogen werden sollte? Denn das war doch zum größten Teile eben der Grund und Boden. Die Exekution ging zwar zunächst nur gegen die Person, der die Exekutoren — kurfürstliche Soldaten — ins Haus gelegt wurden. Aber wie dann, wenn dieser die Stelle einfach verließ? Fielen dann die rückständigen Forderungen auch ebenso einfach aus? Man versuchte es damit, die Receptoren selbst für vollständige Zahlung des Kontingents in bestimmter Zeit haftbar und selbst exekutabel zu machen. Das half natürlich nichts, sondern hätte, durchgeführt, nur die gleiche Schwierigkeit auf die Receptoren abgewälzt. Daher kam man denn auch nicht darum herum, die Steuerverpflichtung als die dingliche Last anzusehen und zu exekutieren, die sie zum großen Teile für das Land

[1] Das sagen die schon genannten „Gedanken über die Flochländereien" (s. oben) ausdrücklich.

[2] § 14, Scotti Nr. 422.

Digitized by Google

wenigstens war. Man ist dabei sogar so weit gegangen, die Grundherren, Adlige und Stadtmagistrate für Steuerschulden ihrer Pächter zu exekutieren, wie denn auch letztere imstande waren, die Steuer abzuwälzen, indem sie die Pacht nur mit dem Vertrag auf Abzug der Kontribution an der Pachtsumme antraten.

Diese Entwicklung wurde nun besonders dadurch gefördert, daß, wie in anderen Ländern, die Grundlage der Umlegung des Steueranteils auf die einzelne Gemeinde nicht verändert wurde. Selbst wenn kurz nach 1640 die Veranlagung gleich und billig gewesen wäre — sie war es sicher nicht, da die Ertragsabschätzungen, wie sonst, wohl auch ganz roh, nach dem Bruttoertrag erfolgte und von einer durchgreifenden Vermessung bestimmt nicht die Rede war —, 1690 war sie es ganz zweifellos nicht mehr, da sie die ungeheuren Veränderungen eines halben Jahrhunderts völlig unberücksichtigt ließ. So wurde die Steuer, ob es die Stände wollten oder nicht, eine auf dem Steuerobjekt liegende, unveränderliche Realabgabe. Dabei bedeutete es nichts, brachte aber nur noch mehr Unordnung, wenn die Steuerzettel die Fiktion der Personalsteuer aufrecht erhielten, indem sie nur den Namen der Kontribuenten, nicht die Höfe nannten. Wäre die Verteilung der Steuer in der mittleren Stelle billig gewesen und hätte das Land ruhige Zeiten und sich gleichbleibende landesherrliche Steuerforderungen gesehen, dann wäre die Entwicklung, zumal bei den niedrigen Steuersätzen der Provisionalordnung, für die bäuerlichen Untertanen günstig gewesen. Aber das Gegenteil war in diesem allen der Fall.

So war die Reform der Matrikel schon um 1660 eine unabweisbare Forderung, die auch im Receß von 1661 ausdrücklich anerkannt wurde[1], nachdem bereits 1658 Johann Moritz von allen Richtern Verzeichnisse aller Häuser und Grundstücke mit Angabe ihres Miets-, Pachts- und Kaufwerts für diesen Zweck erfordert hatte[2]. Die Forderung des Recesses von 1661 hatten (nach einer Instruktion vom 21. Juni 1660) der Amtskammerpräsident von Hüchtenbruch-Gartrop und der Regierungsrat Dr. Bachmann erfüllen sollen, die mit je einem Ritterschafts- und Städtedeputierten

[1] § 2.

[2] U.A. V, 918, Anm. S. auch die Äußerung des Statthalters unten über die „gottlose und unrechtfertige" Matrikel.

Digitized by Google

überall die Beamten, mindestens zwei Schöffen und zwei der Meistbeerbten zu vereidigen und mit diesen eine genaue Aufnahme der Eigentümer und exemten Güter, der Hausleute und Käter, ihres Land- und Waldbesitzes, der Einnahme von jedem Morgen und aus „Gewinn und Gewerb", des Viehbestandes und der Höhe der Lasten herzustellen hatten. Alles das sollte mit jenen Designationen der Morgenzahlen aus den Jahren 1634, 1658 und 1659 verglichen, auf den holländischen Morgen zu 600 Ruten umgerechnet und durch eine Untersuchung des ritterschaftlichen, geistlichen und städtischen Besitzes, sowie der städtischen Finanzen überhaupt ergänzt werden. Diese Bemühungen, bei denen die Stände auch keineswegs mit ganzem Herzen mitarbeiteten, sind indes völlig im Sande verlaufen[1]. Die ihnen folgenden Versuche des großen Kurfürsten, besonders der von 1667, der eine vollständige Umwälzung der clevischen Steuer- und Finanzverwaltung nach sich gezogen hätte, sind ebenso erfolglos geblieben[2]. Auch noch unter Friedrich III. ist die Reformarbeit über oberflächliche Ausgleiche an der Stelle der Repartition auf die Ämter und über die Heranziehung von der Steuer entzogenen Gütern doch nicht hinausgekommen. Selbstverständlich muß für die Beurteilung der Widerstand der Stände herangezogen werden, für die eine derartige Reform an alten Privilegien und an ihrer Machtstellung auf dem platten Lande rüttelte. Entscheidender aber ist doch, daß mit der Arbeit, den Tausendzettel für das platte Land gerechter zu gestalten[3], gar nichts getan war. Wie Wilich in seiner Denkschrift von 1685[4] auch hervorhob, war ohne eine allgemeine und durchgreifende Bonitierung an eine Reform überhaupt nicht zu denken. Man mußte den ständischen Standpunkt durchaus beiseite schieben, daß, wie die öfter genannten Gedanken über die Flochländereien es geradezu ausdrücken, die Verteilung Privatsache jedes einzelnen

[1] Woher Orlich, Gesch. des preuß. Staats I, S. 481 die Behauptung hat, daß 1663 nach Aufnahmen der Kommissare eine Provisionalmatrikel gemacht worden sei, die die Stände am 17. Juni 1666 angenommen hätten und die 1686 revidiert und in späteren Zeiten zugrunde gelegt worden sei, weiß ich nicht; diese Angaben sind auch unzutreffend.

[2] S. Teil II, Kap. 1.

[3] Bei dem die Differenz zwischen der Zeit seiner Aufstellung und der seiner Anwendung mit den Jahren immer stärker hervortrat.

[4] Akten Nr. 23.

Digitized by Google

Kirchspiels sei und billigerweise kein „Generalwerk“ daraus zu machen sei, das „gleichsam die Morgenzahl“ einführe. Gerade darauf kam es an, und ein „Generalwerk“ forderte Wilich.

Schon 1659 war deshalb die Einsendung genauer Nachweise aller vorhandenen Ländereien, Weiden, Baumgärten und Gemeinheiten mit Angabe der Morgenzahl und des Pachtertrages erfordert worden, und auch die Ritter hatten der dazu aus Räten und Ständedeputierten gebildeten Kommission einen Nachweis der zu jedem Rittersitze gehörigen herkömmlich steuerfreien und der nach und nach dazu gezogenen schatzbaren Grundstücke einreichen sollen[1]. Acht aus der clevischen Ritterschaft hatten dagegen einen geharnischten Protest eingelegt als unerhört und „da dies die Steuern in ein Onus reale umwandeln werde“. Herausgekommen war denn auch aus der Arbeit dieser Kommission nichts. Nach 1684 aber schien durch Wilichs Persönlichkeit und Einsicht die Möglichkeit gegeben zu einer gründlichen Reform in dieser Richtung. Wilich war, wie schon berichtet, gelegentlich eines Aufenthaltes in Berlin mit Dodo von Knyphausen in Beziehungen gekommen und schickte diesem darauf eine lange Denkschrift ein, die auf einen radikalen Reformvorschlag herauskam[2].

Wilich kannte die schlimme Lage des Landes, wie die Rückstände in den Steuern, die Belastung des ganzen Landes durch den jetzigen Steuermodus und die Ungleichheit der Matrikel. „Il faut novum modum collectandi“, schrieb er Knyphausen; der Kurfürst hatte Wilich bei der Abschiedsaudienz auch davon gesprochen. Aber er meinte, und sehr richtig gegenüber manchen übereilten früheren Versuchen des Kurfürsten, daß ohne genügende statistische Grundlage (Feststellung der Einwohnerzahl und des Konsums aller Familien im Jahr an Feldfrüchten und Vieh) nichts zu erreichen sei. Unter dem Vorwande der augenblicklichen Teuerung, um nicht Unruhe und Verdacht hervorzurufen, könnte man diese Grundlage beschaffen. Durch eine Einteilung des Landes in vier Bonitätsklassen wollte er einen Maßstab zur Berechnung schaffen. Knyphausen sollte dies dem Kurfürsten vortragen. Ihm (Wilich) sollte dann „unter der Hand“ die Inspektion darüber übertragen

[1] Scotti Nr. 257 und 261.
[2] 24. Januar 1685. Akten Nr. 23.

Digitized by Google

werden, doch bezeichnete er selbst eine Kommission vom Hofe als notwendig, um alles ein „wenig ansehnlich“ zu bewerkstelligen, und — da Kommissare aus dem Lande zu parteiisch sein würden[1]. Geschah nichts, sah Wilich keine Möglichkeit, den Kammerstaat zu retten. Es war doch höchst bemerkenswert, daß ein Mitglied des Adels, das eben erst in den kurfürstlichen Dienst getreten war, mit solcher Energie und Klarheit die reformbedürftigen Punkte betonte. Freilich war es ein weitaussehendes Unternehmen, das er anregte: Untersuchungen des Finanzwesens und Anlage eines Grundbuches und Katasters für alle Städte[2], dasselbe für den geistlichen Besitz und das platte Land, — das waren die schwierigen Aufgaben, die Wilich als Vorbedingung klar und deutlich umriß; ein Beispiel seiner neuen Methode der Berechnung für 100000 Menschen legte er bei, die eine Konsumtion im Betrage von 249665 Taler für das Jahr ergeben sollte. Er schlug vor, daß, ohne den Maßstab der Verteilung zwischen den Landschaften und zwischen Ritterschaft, Städten und Geistlichkeit zu berühren, eine genaue Untersuchung der Einkünfte aller kontribuablen Güter, der auf ihnen und den Ämtern liegenden Schulden und Lasten durch Deputierte der Geerbten, die Gerichtsschöffen und einen besonderen kurfürstlichen Kommissar überall vorgenommen werde. Er wollte die Hälfte des Rohertrages frei lassen als Existenzminimum, von der anderen Hälfte noch die Ausgaben an das Amt, an Zinsen, Erbengeldern und was auf dem Grund und Boden haftet (aber nicht Privatschulden), ermittelt nach zehnjährigem Durchschnitt, abgehen lassen, so daß der Rest für Pacht und Kontribution blieb. Als notwendig aber für jede Reform der Steuer erklärte er eine Zählung der Untertanen, die genaue Feststellung des Konsums aller Familien, eine Vermessung des Landes und die schon erwähnte Bonitierung in vier Klassen: „man müste 4 Species vom Landt wegen ungleigheit desselben nehmen, alss nemlich guter Acker ist, da Weitzen, Wintergerst, Kohlsaamen etc. wächset, mittelmassiger, da nur Roggen, Buchweitzen, Haber, Schlechter da nur Haber und Buchweitzen, und nul Landt, da in

[1] Die betr. Stelle zeigt, daß Wilich seine Mitstände kannte; er sprach aus eigener Erfahrung.

[2] Er regte damit den Gedanken der Städtereform Friedrich Wilhelms I. an.

Digitized by Google

10, 12 a 20 Jahren nichts wächset." Wilich wollte die bestehende Steuer überhaupt beseitigen und durch eine Konsumtionsaccise auf Roggen, Malz (Bier), Weizen, Buchweizen, Rhein- und französische Weine und Schlachtvieh, sowie eine ländliche Grundsteuer von 1/2 Tlr. auf den Morgen ersetzen; die Verwandlung der Dienste in Dienstgeld sollte hinzutreten[1].

Es wäre eine Reform von der Wurzel aus gewesen, deren Gelingen auch bei ruhigeren Zeiten schon sehr fraglich war. Aber man ist an die Grundbedingungen des ganzen trotz vielen Redens darum nur sehr teilweise und auch da ohne jeden Erfolg herangetreten.

Der Kurfürst beschränkte sich darauf, die bestehende Steuerverfassung anzuerkennen und lediglich deren veraltete Grundlage, die Matrikel oder den Tausendzettel, reformieren zu lassen. Es arbeitete schon seit längerem eine Kommission in Mark, um die dort der Besteuerung unrechtmäßig entzogenen Güter wieder beizubringen, und noch vor Wilichs Denkschrift hatte der Kurfürst (1683) eine weitere Kommission zur Herstellung eines neuen Tausendzettels eingesetzt: v. d. Heyden, Recke, Motzfeld und Holtzbrinck[2], die besonders dafür vereidigt wurden, dabei weder Feindschaft noch Freundschaft noch Verwandtschaft in der Herstellung der neuen Matrikel ansehen sollten; alle drei Jahre sollte die neue Matrikel dann wieder revidiert werden. Es handelte sich dabei nur um das platte Land von Cleve, für das bei Verteilung der Steuern immer die letzte Matrikel herangezogen wurde, also gar keine Kontrolle über eine gerechte Verteilung vorhanden war. Die magdeburgische Einrichtung[3] kam als Vorbild in Frage, die indes Spaen nicht für durchführbar erklärte. Für die clevischen Städte und für Mark bestanden ja die Tausendzettel; für das platte Land in Cleve sollte aus allen Ämtern, Gerichten und Jurisdiktionen, unter Zuziehung von Vertretern der Einsassen, eine Spezifikation über den Ertrag der steuerbaren Güter an Pacht binnen 14 Tagen an die Kommission eingesandt werden mit

[1] Bei 100000 Einwohnern in Cleve-Mark rechnete er 187665 Tlr. Ertrag aus der Accise, 40000 Tlr. aus der Grundsteuer heraus.

[2] Zu denen nach seiner Ernennung noch Wilich selbst trat.

[3] S. H. Bielfeld, Gesch. des magdeburg. Steuerwesens usw. (Staats- u. soz. Forsch. herausgeg. v. G. Schmoller, VIII, 1, 1888), S. 119 ff.

Digitized by Google

detailliertem Bericht; die Aufwendungen für Deiche sollten von der Summe abgezogen werden. Die Kommission hatte, nach eventuell notwendiger Lokalinformation, daraus einen Tausendzettel zu berechnen[1].

Wie stets, war dabei die notwendige Vorbereitungsarbeit unterschätzt. Im April erging der Befehl, im Juni sprachen sich die Stände gegen die Maßregel aus, da sie den kurfürstlichen Zweck (Beseitigung der Disproportion in der Matrikel) nicht erreichen und nur Kosten machen würde, im September wurde der Befehl erneuert, aber am 24. November / 4. Dezember mußte der Kurfürst nochmals befehlen, daß die nötigen Berichte aus Ämtern und Jurisdiktionen binnen acht Tagen einzugehen hätten bei Verlust des Amtes oder der Jurisdiktion. Und erst im Oktober 1685 reichten die Kommissare ihren Bericht ein. Dieser sprach sich ganz in Wilichs Sinne für eine durchgehende Neuvermessung des Landes aus. Der Kurfürst aber lehnte diesen Vorschlag als zu zeitraubend und kostspielig ab und meinte[2], daß in jedem Amt zu bestellende Kommissare die Qualität und Quantität aller kontribuablen Güter, sowie die Höhe ihres Anschlags und ihrer Gerechtsame feststellen sollten, wie die Höhe der Schulden und der zu Unterhaltung der Deiche und Wasserwerke notwendigen Kosten. Danach sollte dann jedes Gut angeschlagen werden und so nach und nach eine neue Matrikel entstehen. Die Vorschläge für einen richtigen Etat der geistlichen Güter nahm der Kurfürst an.

Aber noch 1687 war nicht viel geschehen. Der Kurfürst sprach darüber seine Verwunderung aus und befahl[3], die Matrikel „grosso modo“ zu verbessern, aber die Ungleichheit auch unter den Kontribuenten „specialiter“ zu untersuchen; eine Vieh- und Landschatzung (d. h. Verzeichnung) sollte da, wo es die Beamten und Meistbeerbten für dienlich hielten, durchgeführt, doch niemand in seinem Rechte gekränkt werden. Auf diese Weise war es freilich sicher, daß die Wilichsche Absicht auf eine umfassende Katastrierung niemals verwirklicht wurde; gerade die Fernhaltung der einflußreichen Einheimischen hatte dieser ja für das Gelingen für notwendig gehalten. Die Belastung mit den Anforderungen

[1] Die Instruktion Akten Nr. 24.
[2] Potsdam, 24. Nov. / 4. Dez. 1685.
[3] Akten Nr. 25.

Digitized by Google

für das Heer hielt der Kurfürst an sich nicht für ruinös, wenn nur die zu Unrecht eximierten Güter in Cleve[1] wieder herangezogen würden und wenn dann nicht die bösen Zeiten und französischen Kriege und die vielen Nebenschläge auf Landtagen und in den Ämtern gewesen wären.

„Grosso modo" die Matrikel zu verbessern, darauf beschränkte sich die Kommission zunächst eben allein. Im Rahmen der vorhandenen Matrikel schrieben sie einigen Ämtern etwas dauernd ab und übertrugen es auf das ganze Land; so gaben die ständischen Deputierten, mit denen die Kommissare gemeinsam zu arbeiten hatten, 1687 eine solche Erleichterung für acht Ämter und Unterherrlichkeiten in Cleve zu. Im selben Jahre (8./18. Oktober) wünschte der Kurfürst Bericht, wie hoch sich schon das Kontingent der durch diese Untersuchung dazu gekommenen Steuerzahler belaufe. Über jedes Quartal wollte er Spezialnachweisungen über die Anweisungen an die einzelnen Regimenter und deren Rückstände. Dabei hatte er einen besonderen Vorschlag: „Und weilen Wir gnugsahm sehen undt mercken, dass durch die Execution die arme Unterthanen totaliter ruiniret werden, dass dem Executions-Edicte nicht gnugsamb nachgelebet wirdt, alss wollen undt befehlen Wir gnädigst, dass mit der Regierung undt Ständen überleget werde, ob es nicht möglich, dass die Receptores dahin gebracht werden möchten, dass die Zahlung allezeit ex Cassa bahr geschehe, die geerbten aber sich unter einander verpflichteten, die zahlung zu schaffen undt wan der Receptor diejenigen anzeigen würde, welche die Zahlunge nicht thäten, dieselbe alsoforth ausgepfändet werden möchten. Wir seindt der festen meinung, dass wann diese Sache recht überleget würde, undt ein jedweder die Handt nur anlegen wolte, an einen guten effect nicht zu zweyffeln sey, undt müste auf solchen fall jedweden Receptori ein gewisses vom hundert gegeben werden." Er wollte, daß stets auf Barzahlung der Steuer aus den Ämtern sollte gerechnet werden können und die Receptoren dazu und um ihrem Amt die Last der Exekutionen zu vermindern, einfach ihnen zu verzinsende Vorschüsse machen sollten; die Solidarhaft der Geerbten für die Steuerlast bestand schon. Da es nun, wie er selbst einsah, mit

[1] Hierfür war ja eine Untersuchungskommission tätig.

Digitized by Google

diesen Vorschüssen, die das Risiko der Steuereintreibung auf die lokalen Erhebungsstellen abwälzten, seine Schwierigkeiten hatte, sollte, wie er im Dezember 1687 anregte, eine allgemeine Anleihe aufgenommen und daraus die Zinsen für jene bezahlt werden, die Receptoren also eine bestimmte Sicherheit erhalten. Er hielt das besonders deshalb für möglich, weil ohnedem die bisher bezahlten Kreditorengelder (die für Schulden der Stände ausgeschlagen wurden) bald aufhören würden. Aber aus all diesen Anregungen und Wünschen ist nichts, aus der Revision der Matrikel unter dem Großen Kurfürsten so gut wie nichts geworden.

Die Versuche sind dann unter Friedrich III. fortgesetzt worden. Friedrich Wilhelm hatte noch 1687 bestimmt, daß die Güter, die sich in keinem Kataster jemals befunden hatten, auch steuerfrei bleiben sollten[1]; was im Kataster[2] stehe, muß zur Kontribution herangezogen werden. Die vom Landesherrn bestätigte Schatzfreiheit, die übrigens allgemein nachzuweisen war, blieb unangetastet, spätere Exemtionen aber sollten nicht gestattet sein, weder dreißigjährige Verjährung, noch undenklicher Besitz sollte den Besitzern zugute kommen können. Nur Spuren der Tätigkeit der genannten Kommissionen waren festzustellen[3], Positives und Durchgreifendes war bis zu Ende der Regierung Friedrich Wilhelms jedenfalls noch nicht geschehen. Desgleichen auch nicht in der Vermessung des ganzen Landes, die in Wilichs Denkschrift von 1685 angeregt worden war; noch im März 1688 erhält das Kommissariat die Anweisung, die Kosten dieser Vermessung (etwa 4—5 Stüber auf den holländischen Morgen zu 600 Ruten) durch die Eigentümer, denen die Vermessung zum Besten geschieht, tragen zu lassen und so Größe, Wert und Einkünfte jedes Amtes als Grundlage einer Ausgleichung der Matrikel festzustellen.

---

[1] Dagegen sollte über die Schatzbarkeit von von solchen Gütern neu urbar gemachten Stücken noch beraten werden.

[2] Damit ist die Matrikel gemeint.

[3] U. a. wird im Mai 1687 Wilich an sein Versprechen und Bericht über Redressierung der Matrikel erinnert. — Im August wird über den Betrag der Rückstände von jetzt zur Kontribution herangezogenen Gütern Bericht erfordert, die Summe selbst sollte aber nicht eingetrieben werden; der Kurfürst wollte hier gnädig vorgehen. — Über einzelne Fälle in der Arbeit berichteten Holtzbrinck und Zahn direkt an den Kurfürsten.

Digitized by Google

Die „Punkte zur Domänenreform“ von 1691[1] sprachen sodann (§ 6) direkt von der „vorhabenden“ neuen Matrikel, stellten also eine gründliche Umarbeitung in Aussicht[2]. Dazu aber war Vorbedingung die Untersuchung der Steuerexemtionen, der Besteuerung des Klerus und der Frage der Flochländereien. Davon ist der erste Punkt am wichtigsten, und die Erörterungen darüber ziehen sich auch über das ganze Jahrzehnt und weiter hin. Hier liegt die Haupttätigkeit Wilichs, der das kurfürstliche Interesse auf das energischste und nachhaltigste wahrnimmt. Die Kommission zur Reform der Domänen befaßt sich nicht unmittelbar mit diesen Dingen; da es aber bei der Reform auf die kontribuablen kurfürstlichen Kammergüter sehr ankam, war sie dabei ständig zu hören und mit ihr und der Regierung zu konferieren.

Am 23. Januar 1693[3] erließ der Kurfürst ein Edikt, das alte Bestimmungen seines Vaters erneuerte: er bekannte sich wie dieser zu dem Grundsatze, daß gemeine Lasten von gemeinen Schultern getragen werden müßten und daher auch seine Beamten die Steuern von ihren kontribuablen Gütern zu tragen hätten, von 1693 an gerechnet, ebenso die Accisen und Kornwagengelder. (Die Hofgreven und Richter erhielten dafür das Recht auf bestimmte Dienste, die auch in Geld abgelöst werden konnten.) Vor allem aber wurde für jegliche Steuerexemtion (außer bei den adligen Gütern) Beweis einer „hergebrachten immemorialis possessio“ verlangt, der an die Beamten einzuliefern, mit den Geerbten usw. zu besprechen und der Regierung einzusenden war; die Stände waren darüber zu hören. Die dafür bestimmte Frist war natürlich nicht eingehalten worden, und deshalb wurde der Befehl erneuert, den Beweis für die beanspruchte Steuerfreiheit, urkundlich oder durch Beweis undenklichen Besitzes beizubringen, innerhalb drei Monaten einzuliefern. Dann waren die Eingesessenen der Ämter, Städte und Unterherrlichkeiten in ihrem Gegenbericht zu hören und alles an den Kurfürsten oder an das Kommissariat einzusenden. Nach

---

[1] Akten Nr. 6. S. Kap. 2.

[2] Deshalb sollten bisher in der Kontribution giltig gewesene einzelne Disproportionen nicht eher aufgehoben werden, als bis diese Generalrevision und Korrektur der Landesmatrikel im ganzen beendet war (Verordnung vom Juli 1692).

[3] Scotti Nr. 433.

Digitized by Google

den drei Monaten hatten die Beamten bei Strafe zu berichten, welche Güter außer den Rittersitzen noch Steuerfreiheit beanspruchten und wer seinen Beweis eingeliefert hatte, damit die, die sich nicht gemeldet hätten, ihrer Freiheit für verlustig erklärt werden könnten.

Das Edikt wurde besser befolgt als die früheren, und das Kommissariat, d. h. Wilich, ging rücksichtslos vor. So beschweren sich 1695 die Stände, daß das Kommissariat auch schatzfreie Güter zur Schatzung heranziehe, ohne die zugesagte genaue Untersuchung eintreten zu lassen. Die Beschwerden der Stände richteten sich dabei gegen zweierlei: gegen die Art, in der der Beweis verlangt wurde, und gegen die Kognition, d. h. Untersuchung und Entscheidung streitiger Fälle, die das Kommissariat vornahm. Wilich vertrat den Standpunkt, daß eigentlich alle Güter kontribuabel seien und die Rittersitze ihre Befreiung (als einzige Ausnahme) lediglich dem Transaktionsreceß von 1666 (zwischen Ritterschaft und Städten) verdankten. Es kam darüber 1696 zu scharfen Auseinandersetzungen[1], bei denen sich Wilich immer auf den Generalkriegskommissar[2] bezog. Die Stände dagegen behaupteten, daß es nach dem Wortlaut der Recesse auch andere schatzfreie Güter gäbe, als Rittersitze, und verlangten, daß als beweiskräftig die „alten" Hebzettel genügen sollten; wer darin nicht verzeichnet sei, der sei von selbst exemt und sein Anspruch als berechtigt erwiesen. Im Receß von 1660, den die Stände dabei anführten[3], war die Rede von einem nicht schatzbaren, von Steuern freien Gute, über dessen Steuerfreiheit allerdings Differenzen vorhanden waren, und in § 53 wurde von „einigen Häusern und Burgmans Gütern" gesprochen, die nicht Rittersitze waren und sich die Freiheit von den allgemeinen Lasten anmaßten; diesen Ansprüchen war schon damals die Beweislast aufgegeben worden. Die Kommission, die das bestritt, hatte offenbar den deutlichen Wortlaut des Recesses nicht angesehen. Die Auseinandersetzung darum war auch ohne praktischen Wert, da die Rechtslage für 1695 oder 1696 klar lag: die Rittersitze waren in jedem Falle steuerfrei, wobei es gleichgiltig war, ob Wilichs schroffe Anschauung über die Zeit der Be-

[1] An denen sich auch die Domänenkommission beteiligte.
[2] D. L. Danckelman.
[3] § 47. Scotti Nr. 262.

Digitized by Google

freiung zutraf. Für alle anderen Güter, die Steuerfreiheit beanspruchten, war nach dem Wortlaut der früheren und jetzigen Verordnungen der Beweis zu erbringen. 1697[1] sprach das der Kurfürst auch deutlich aus: er wünschte, alle kontribuablen Güter zum „Cataster" herangezogen zu sehen. Aus der Äußerung der Amtskammer[2] über jenes „nicht schatzbare, sondern von Steuern befreite" Gut könnte aber nicht der Schluß gezogen werden, daß es noch andere befreite Güter als die Rittersitze gäbe; die Stände hatten ja gerade damals der Steuerfreiheit des besagten Gutes widersprochen. Die Matrikeln von 1630 und 1639 besagen sogar klar, daß auch die Rittersitze damals bei Türken- und anderen Reichssteuern herangezogen waren und sie von den Defensions- und Landessteuern erst durch die Recesse von 1660 und 1661 allmählich und schließlich durch den Vergleich mit den Städten vom 23. Oktober 1666 völlig von Kontributionen befreit wurden. Alles übrige Land verblieb unter der Steuerlast, was auch der Wortlaut des § 53 des Recesses von 1660 schon ausdrückte — wofern nicht schriftliches Privileg oder undenklicher Besitz der Steuerfreiheit dagegen spricht. Aber auch dann war eine Einschränkung vorhanden[3], daß etwa durch kurfürstliche Gnade Eximierte doch „Landt defensionen, Türcken-, Reichs- und Creyss-Steuren, und was zu Bezahlung der Herrschafft und Landschafft Schulden verwilliget", trotzdem zahlen müßten. Mithin blieb, wenn der Befreiungsanspruch zu Recht bestand, nur die Befreiung von der laufenden Kontribution, und selbst diese konnte nach dem Wortlaute wohl bestritten werden. Der Receß von 1661[4] hatte dann alle und jede Exemtion überhaupt kassiert, ohne daß aber wahrscheinlich diese Bestimmung bis in alle Teile der Matrikel durchgedrungen wäre. Der Kurfürst wünschte indes nicht, durch derartige Haarspaltereien das ganze Revisionswerk aufgehalten zu sehen, sondern das Kommissariat habe alle Exemtionssachen nach wie vor ohne alle Weitläufigkeiten de plano abzutun nach dem Grundsatz: Freiheit nur für erweislich alte

[1] Verordnung vom 2. Februar.
[2] In § 47 des Recesses von 1660.
[3] In § 54.
[4] § 4.

Digitized by Google

Rittersitze oder für Exemtionen, die die Interessenten[1] bewilligt haben.

Damit war auch die zweite Streitfrage schon entschieden: wer sollte Streitigkeiten entscheiden, die durch diese Revision entstanden? Die Kommission warf überhaupt die Frage auf, wie denn undenklicher Besitz nachgewiesen werden solle. Das stehe deutlich genug in den Recessen, antworteten die Stände[2], nur dürfe nicht die Kommission oder das Kommissariat Richter sein, sondern die gesetzmäßigen Instanzen. Die Stände wollten natürlich, daß jede Streitfrage vor die Gerichte käme, oder wenn die Parteien sich nicht dahin „abberufen", vor die Regierung. Der Kurfürst gestattete, daß Exemtionssachen, die nur das jus partium angingen, vom Hofgericht untersucht würden; wo aber das kurfürstliche Interesse in Frage kommt, hat das Kommissariat die Kognition, soll es de plano verfahren und die Entscheidung zu gesamter Hand mit der Regierung fassen; im Falle, daß keine zu Stande kommt, ist an den Kurfürsten zu berichten. Vom ersten Bescheid können auch die Parteien Revision einlegen (beim Kurfürsten, ist wohl damit gemeint) mit Suspensiveffekt auf drei Monate.

Damit aber waren die Stände noch nicht beruhigt; sie wiederholten ihren Wunsch. Wilich erklärte eine Kognition in streitigen Steuersachen überhaupt für überflüssig, da eben alles Land außer den Rittersitzen schatzbar sei, und bestritt die Bedeutung der Hebzettel, da diese nur die Namen der Pächter, aber nicht die Stücke, die versteuert würden, verzeichneten — allerdings ein durchschlagender Grund. Die Stände aber kamen dagegen mit dem stets wiederholten Grunde, daß die Steuer keine Reallast sei, sondern allein von Gewinn und Gewerb kontribuabler Güter bezahlt werde. Hier trat die Unklarheit der Reformversuche einmal recht deutlich hervor, weil man über die Art der Steuer sich gar nicht im Klaren war, weil die Gewinn- und Gewerbsteuer als reine Pachtsteuer nicht mehr genügte und den tatsächlichen Verhältnissen gar nicht mehr entsprach. Die Regierung schlug vor, daß sie die Entscheidungen des Kommissariats nochmals prüfen und, im Falle ihres Widerspruchs, die Akten nach Berlin senden solle oder

[1] D. h. der Kurfürst (durch Privileg) oder das Amt (durch Gestattung „undenklichen" Genusses der Exemtion).

[2] „Aus den Akten", d. h. aus den Hebzetteln.

Digitized by Google

daß von ihren Entscheidungen Revision möglich sein solle, das petitorium aber ans Hofgericht verwiesen werde. Es blieb jedoch bei den Entscheidungen des Kurfürsten von 1695.

Die Geistlichkeit trug im Lande zu den Steuern ihre Quote bei und war dafür in den Städten von der Landschatzung befreit, was für sie Freiheit von der städtischen Accise bedeutete[1]. Desgleichen war sie frei von Einquartierungslasten. Dagegen erhoben die Städte Widerspruch, den sich auch die Ritterschaft zu eigen machte. Die Städte hatten seit Jahrhunderten das Recht, die Geistlichen zu besteuern, und hatten auch im Transaktionsreceß bestätigt erhalten, daß sie bei ihren Accisen, wie hergebracht, geschützt werden sollten. Die Geistlichen benutzten ja auch die städtischen Brücken, kauften Häuser und trieben bürgerliche Nahrung in den Städten. 1649 hatten sie auch die Accise bezahlt, als man sich wegen eines besonderen Quantums in der Schatzung verglich. Es wurde diesen Klagen[2] aber nicht nachgegeben: die Erleichterung der Geistlichen war auf Intercession der Kurfürsten von der Pfalz geschehen. Wenn man, fuhr das Kommissariat fort, soviel vom „Ordinarium" spreche, so scheine es, als meine man, die Städte würden durch Verordnungen des Kurfürsten aus landesherrlicher Hoheit in Sachen der Accisen in ihren Rechten verletzt, als sei durch die Gewährung der Accise an die Städte ihnen das Recht der Steuern zugestanden worden.

Aber die Steuerverteilung unter den Geistlichen selbst wurde durch das Kommissariat verschoben. Zunächst mußten alle Geistlichen, bei 25 Goldgulden Strafe, ihre Einkünfte unter Eid genau anzeigen (1692). Dann sollten Besitzer von Gütern, die von Geistlichen stammten (alieniert waren), die Steuern nach Anteil zahlen, diese also nicht von den Geistlichen mitgetragen werden. Eine besondere Kommission hatte diese alienierten Güter zu untersuchen. 1695 schon war eine vom Kommissariat ausgearbeitete Matrikel für den Clerus primarius fertig, die der Kurfürst genehmigte und die den Clerus secundarius zugunsten jenes stärker

[1] Verordnung vom 31. März 1693. Scotti Nr. 434.

[2] Auch daß das Kommissariat die Bier-Acciseberechtigung der Städte eine halbe Stunde vor der Stadt (s. Teil II, Kap. 4, II) nicht berücksichtigte und den Wirten auf dem Lande die Stange halte, beklagten die Stände.

Digitized by Google

heranzog, indem sie die Überbelastung des ersteren anerkannte, die auf den Vergleich von 1649 zurückgeführt wurde.

Von den Grundsätzen über die Steuerverpflichtung alles Landes, wie sie Wilich entwickelte, wurden nun aber besonders die Flochländereien betroffen, die schon mehrfach zu nennen waren[1]. Die Verhandlungen darüber beginnen indes erst nach 1697, nachdem der Kurfürst noch im Mai 1697 zugesagt hatte, es damit im status quo zu lassen.

Wie gering im ganzen der Erfolg all dieser zahlreichen Versuche schließlich war, zeigten die Tatsachen, daß 1701 abermals eine Kommission (aus den Regierungsräten Motzfeld und Raab, dem Kammergerichtsrat Gantesweiler und dem Kommissariatsrat Bergius) eingesetzt wurde zur Untersuchung und Beseitigung der Ungleichheit der Matrikel, daß aber z. B. 1738 Dorf und Bauerschaft Zyfflich mit 49 Hausplätzen und 1000 Morgen zwei Drittel, das daneben liegende Weiler mit 24 Hausplätzen und 100 Morgen ein Drittel des Steuerkontingents zu tragen hatte, daß die Heranziehung der Flochländereien nicht gelang und daß noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ebensoviel Hufen steuerfrei wie besteuert waren[2].

II.

Die Last der Kontribution lag zum größten Teile auf dem platten Lande, und dort auf den Schultern der Pächter (Kolonen) und Hausleute. Denn die Ritterschaft war von allen Steuern frei. Dies Recht war nicht unbestritten geblieben, angeblich hatte sogar die Ritterschaft von Anfang an bis 1644 oder 1645 mit kon-

---

[1] „Flochländereien" sind durch den Ausschlag der Kontribution nach „Gewinn und Gewerb" entstanden, indem teils die nicht mit einem Haus bebauten Grundstücke gar nicht in den Anschlag gekommen waren, teils auch von beitragspflichtigen Gütern Stücke veräußert worden sind und die Kontribution auf der „Sohle" haften geblieben ist, also der Kontribution entgangene, „entflogene" Stücke. (Nach einem Bericht der clevischen Amtskammer vom 14. November 1737, bei Scotti Nr. 379). Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch (Bremen 1880): „vlocken — ein Land als volles Eigenthum nutzen und gebrauchen, die ungeschmälerten Einkünfte eines Eigenthums geniessen; ein vielfach vorkommender Rechtsausdruck in Urkunden, dessen ursprüngliche Bedeutung nicht recht klar ist".

[2] U.A. V, 950, Anm. 17. Isaacsohn II, S. 196.

Digitized by Google

tribuiert[1]. Jedenfalls aber hatte der Kurfürst 1664 einen Abschied des Herzogs Wilhelm von 1557 bestätigt und gegen die Anfechtungen der Städte der Ritterschaft ihre „wohlhergebrachte" Exemtion garantiert[2]. Und im Receß von 1666[3] war ja in der Entscheidung des Streites zwischen Ritterschaft und Städten von neuem der ersteren ihre Freiheit von allen Steuern oder Umlagen, „wie die auch nahmen haben mögen", gewährleistet. An dieser Freiheit wäre ernstlich gerüttelt worden, wenn die Projekte auf Einführung der Accise und der Kopfsteuer Wirklichkeit geworden wären. Aber diese gelang es den Ständen zu hintertreiben, so daß sich der Adel seine Steuerfreiheit unangetastet gewahrt hat.

Diese aber bezog sich nur auf die Ritterschaft und die Rittersitze. Die Colonen oder Pächter der Ritterschaft zahlten ihre Steuer genau so wie die kurfürstlichen oder die Pächter des nicht unerheblichen Landbesitzes der Städte; nach der Provisionalordnung von 1640 sollten die Pächter adliger freier Güter nicht höher als auf ihr Gereide und ihren Anteil am Gewinn angeschlagen werden[4]. Die der Schatzung entzogenen Güter, die die Qualifikation des Rittersitzes nicht hatten[5], wieder heranzuziehen, war das niemals fallengelassene, aber im ganzen erfolglose Streben des Landesherrn[6].

---

[1] Das behauptet der clevische Syndikus in einem Schreiben an Cautius 1689. Schmitz sagt auch, daß das Land überhaupt seit 1444 steure; nach einer anderen Stelle ist 1594 in Cleve die erste Kontribution dem Landesherrn bewilligt worden. S. auch die allgemeine Einleitung zu U.A. V. Die märkische Ritterschaft hatte einen Steueranteil als persönliche Rittersteuer getragen, ihn aber nach Möglichkeit auf ihre Pächter abgeschoben (U.A. V, 46). Diese „Rittersteuer" wird noch in der Provisionalordnung von 1640 genannt, kommt später aber nicht mehr vor.

[2] Scotti Nr. 285. U.A. V, 952.

[3] Scotti S. 479.

[4] Was eigentlich selbstverständlich war. S. Scotti Nr. 186, S. 255. — Die Städte hatten früher für ihre Stadtflur, die zum größten Teil ebenso bewirtschaftet wurde, wie die Domänen und der ritterschaftliche Besitz, auch Exemtion von der Steuer beansprucht (U.A. V, 67); in unserer Zeit ist die Verpflichtung der städtischen Kolonen, im Kontingent des platten Landes mitzusteuern, durchaus unbestritten, die Städte heben auch öfter diese ihre Doppelbelastung klagend hervor.

[5] Bes. die sog. Burgmannsgüter. S. auch Scotti Nr. 262, § 53.

[6] S. schon den Receß von 1653 (§ 12) und die Verordnung vom 9. Februar 1654. Scotti Nr. 219, 222 und oben.

Digitized by Google

Die Provisionalordnung von 1640 hatte Stadt und Land ganz gleich behandelt, und der Kriegsrat Orlich schloß daraus logisch, daß bei dieser ganz gleichen Steuerveranlagung und -Aufbringung keinem von beiden Teilen bestimmte Nahrungszweige ausschließlich vorbehalten sein könnten: so wenig man, sagt er, in den Provinzen, wo die Kontribution bloß von den Ländereien entrichtet wird, den Dörfern einen Teil ihrer Feldmark wegnehmen und den Städten zulegen könne, so wenig könnte hier dem Lande eine der angeschlagenen „Nutzungen" entzogen werden. Das letztere traf hier zwar zu[1]; von der Einschränkung, die die clevischen Städte 1687 durchsetzten, wird in Teil II berichtet[2]. Aber deshalb war die Ansicht von der Gleichheit der Steueraufbringung in Stadt und Land gleichwohl falsch. Im Gegenteil bestand hierin die schärfste Trennung. Die Städte hatten schon im 16. Jahrhundert das rohe Kopfsteuersystem in eine Vermögens- und Einkommensteuer verwandelt und von dem Rechte, eine Accise zu erheben, zum Teil schon den ausgedehntesten Gebrauch gemacht[3]. Sie erhoben ihren Anteil an der landesherrlichen Steuer durchaus autonom durch indirekte Abgaben, bei deren unbeschränkter Erhebung sie der Receß von 1666[4] ausdrücklich beließ. Die landesherrliche Steuererhebung machte an den Mauern der Städte halt, und obwohl derselbe Receß bereits „wegen des habenden Interesses" des Kurfürsten „ehistens" eine Untersuchung der Stadtprivilegien über die Accise in Aussicht nahm, ist es dazu nicht gekommen[5]: ohne Kontrolle durch den Landesherrn wurde das städtische Finanzwesen ganz selbständig verwaltet und zerrüttet.

Die Geistlichen waren zwar nach den Matrikeln mit anzuschlagen und im Falle der Nichtzahlung wie andere zu exekutieren[6]. Aber das bedeutete noch lange nicht, daß nun ihre Anteile regelmäßig eingingen. Ihre Lage war auch allgemein

[1] Für Cleve. In Mark galt das Herkommen, daß auf dem platten Lande Handwerksleute, Krämer und Bier- und Keutbrauer nicht vorhanden sein sollten (Gravamina der märkischen Hauptstädte und Freiheiten 20. Juni 1670. Stadtarchiv Bochum).

[2] II, Kap. 4, II.

[3] U.A. V, 20 f.

[4] Scotti S. 479.

[5] S. Teil II, Kap. 4, II.

[6] Scotti Nr. 281, § 15.

Digitized by Google

schlecht genug. Das hebt Wilich[1] für die katholische Geistlichkeit ausdrücklich hervor, für die evangelische sind zahlreiche Klagen in den ständischen Papieren Beleg genug. Deshalb wurde der Anteil der letzteren in Mark regelmäßig übertragen, der der katholischen zumeist, wenn auch oft nur zu einem Teile. Dazu kam aber noch ein anderes, um sie noch weniger steuerfähig zu machen: die hohe Verschuldung der katholischen Stifter, die Garantierung der Religionsvergleiche durch auswärtige Fürsten, die bei jeder Klage über das Steuerwesen sogleich deren Anrufung gestattete, und das Streben der Geistlichkeit, ihre Güter der Steuer direkt zu entziehen. Daher das Bemühen des Kurfürsten, die „Alienirung" der geistlichen Güter zu verhindern; Wilich erklärt ein strenges Verbot dagegen und gegen die Verschuldung für unbedingt nötig, nicht einmal Tauschgeschäfte mit ihnen wollte er gestatten, wenigstens nicht mit ausländischen Gütern, denn das ermögliche der Geistlichkeit, ihren Besitz „insensiblement zu transferiren". In die Reformarbeiten ist der geistliche Besitz auch mit einbezogen worden; damals (1691) strebte der clevische Klerus eine Revision seiner Steueranteile an, der nach seinen Einkünften zu hoch sein sollte.

Weiter war die große Schar der landesherrlichen Beamten für die ungeminderte Aufbringung der Steuer nicht ganz sicher. Immer wieder kommen Klagen, daß sich die landesherrlichen Beamten der Besteuerung entzögen, bis 1693 der kurfürstliche Wille, der wiederholt ausgesprochen war, ausführlich formuliert wurde[2]: Steuerpflicht sämtlicher Beamten (natürlich mit Ausnahme der zur Ritterschaft gehörenden) für ihre unbeweglichen Güter, Verpflichtung der Hogreven, Richter, Rentmeister, Gerichtsschreiber, Jagdbedienten, Frohnen, auch die Accisen und Kornwagen mitzuzahlen. (Diese Verpflichtung zur Zahlung von Accise und Mühlengeld in den Städten für alle Beamten war schon 1687 ausgesprochen worden[3].)

Für die Besteuerung der Güter im Besitze von Ausländern bestand die Verordnung von 1652, daß sie mit 10 % vom Ein-

[1] S. den betr. Punkt seiner Denkschrift von 1685.
[2] Scotti Nr. 438. S. auch oben Kap. 1.
[3] Scotti Nr. 400. 1. S. Teil II, Kap. 4, II.

Digitized by Google

kommen in Anschlag zu bringen seien[1], die im folgenden Jahre[2] auf die dann später immer wiederholte Zusage herabgemindert wurde, die Ausländer wie die Inländer und nur mit Bewilligung der Stände höher anzuschlagen. Die Stände vertraten dabei immer das Interesse des ausländischen Besitzes, wegen ihrer Güter im Auslande — z. B. war Spaen in Geldern begütert — und der zu befürchtenden Retorsionsmaßregeln.

Alle diese Unregelmäßigkeiten aber und Befreiungen, die sich aus dem eben geschilderten ergaben, fielen dem platten Lande zur Last. Eine Erweiterung des steuerbaren Gebiets dort, die die Besteuerung der Flochländereien bedeutet hätte, kam nicht zustande. Dagegen verringerte sich vielmehr dies Areal dadurch, daß viele Güter in den schlimmen Zeiten „wüst" wurden und blieben. Hier trat nun der Grundsteuercharakter der Kontribution ganz klar zutage: die Steueranteile der wüsten Güter mußten von den anderen Gütern getragen werden, wie eigentlich auch ein neuer Pächter Steuerrückstände des zu übernehmenden Gutes mit übernehmen sollte. Trotz aller Beteuerungen, daß die Steuer eine Personalabgabe sein und bleiben solle, bestand also sogar eine Art Solidarhaft der Gemeinde für ihren Besitz. Diese hatte denn auch, wie schon die Provisionalordnung feststellte, das Recht, die wüsten Güter für den Steueranschlag unter sich auf ein Jahr zu verpachten, das etwa vorhandene Nutzholz zur Zahlung der Steuer zu veräußern und die Baulichkeiten zu benutzen. Wurde durch solche Verpachtung mehr als der Steueranteil erlangt, so fiel der Überschuß dem Eigentümer des Gutes zu. Wenn aber Mutwille oder Vernachlässigung am Wüstwerden eines Gutes schuld war, sollte der Eigentümer zur Zahlung der halben Anschlagsquote auf ein oder zwei Jahr verbunden bleiben — eine Bestimmung, die natürlich nichts bedeutete. Blieb trotz Anwendung dieser Mittel in einem Kirchspiel ein Ausfall, dann sollte ihm im Amtsausschlag entsprechende Kürzung widerfahren. Diese Bestimmung, die das Kirchspiel für seine Steuerquote haftbar machte, gab Anlaß zu unendlich vielen Klagen. In den siebziger Jahren waren auch vielfach die übrig bleibenden Eingesessenen gar nicht in der Lage,

[1] Scotti Nr. 213.
[2] Ebenda Nr. 219, § 17.

Digitized by Google

verbrannte und wüstgewordene Güter wieder zu besäen und zu bestellen und aus dem Ertrag den Steueranteil zu entrichten. Denn neue Pächter fanden sich naturgemäß nur schwer, besonders nicht, wenn sie dann noch für alte Rückstände haftbar gemacht wurden. Darum gab 1676 die Regierung auch nach, daß neue Pächter verwüsteter Güter ein Jahr Steuernachlaß genießen und die alten Rückstände ihnen nicht aufgebürdet werden sollten. Aber in diesem Falle fielen die Summen für den Kurfürsten einfach aus. Im Steuerreglement von 1687 war die Regelung dann die: die Eigentümer unbebaut liegenbleibender Güter waren zur Kultivierung oder zur Zahlung der Steuer aufzufordern, im Falle der Weigerung die Güter möglichst für den Steuerertrag zu verpachten, Überschuß der Pacht an den Eigentümer abzuführen, ein Defizit auf die übrigen Steuerpflichtigen zu repartieren. In derselben Richtung lag die weitere Bestimmung, daß Häuser und Ländereien möglichst beim Amte erhalten würden: niemand durfte bei Strafe ein Haus abbrechen oder verfallen lassen, wenn er nicht binnen Jahresfrist ein neues an seiner Statt erbaut. Deutlich sprach es das Reglement aus, daß es damit Absichten von Eigentümern, Häuser zur Ersparung der Unterhaltskosten abzureißen oder die Ländereien an benachbarte zu verpachten, unterbinden wolle[1]. Im Fall des Abbrennens galt ebenfalls Verpflichtung zum Wiederaufbau durch den Eigentümer, doch sollte dann das Amt einen einjährigen Steuerbetrag übernehmen, den Acker während dieses Jahres pflügen und bearbeiten und das zum Dache des neuen Gebäudes erforderliche Stroh beibringen. Das Bestreben ist klar, aus Interessen der Steuer das Landgebiet des Amtes ungeschmälert und unverschlechtert zu erhalten und dafür den Eigentümer (Grundherren) und die Gemeinde (Kirchspiel) pflichtig und haftbar zu machen. Das war aus der Personalsteuer geworden, die nur der Inhaber eines Gutes hatte zahlen sollen.

Es war eben nichts anders: wie man das Steuerwesen auch betrachtete, die Hauptlast der immer wachsenden Anforderungen[2]

---

[1] § 20.

[2] In seinem Schreiben an Gladebeck (Akten Nr. 10) sagt Spaen: „man konte damahlen (1661) ungefehr jährlich mit 50 000 Rthlr. zukommen (für die Miliz), da es jetzunder (1675) bey oder über die 100 000 Rthlr. steyget.“ Und 1696 gingen durch die clevische Landeskasse 292 374 Tlr. 4 Stüber.

Digitized by Google

lag dem platten Lande ob, und die völlig veraltete Veranlagung und Umlegung der Steuer steigerte diese noch für den eingesessenen Bauern, der sich trotz der schlimmen Zeiten auf seinem Hofe gehalten hatte. Allen war klar, daß hier nur eine an die Wurzel fassende Reform, eine durchgehende neue Bonitierung des Landes helfen konnte. Aber dieser Einsicht hat bei den Ständen weder Wille noch Tatkraft, beim Kurfürsten und seinen Beratern die Tatkraft nicht entsprochen.

III.

Das Wichtigste nach der Bewilligung der Steuer ist die Anfertigung der Matrikel über den auszuschreibenden Betrag. Hier hält dann häufig die Frage der „Uebertragungen" den Abschluß sehr auf. Das Recht dazu, den Anteil eines Kontribuenten auf das Land zu übernehmen, nahmen beide, Stände und Regierung, in Anspruch. Vornehmlich an erstere[1] gehen die Gesuche von Abgebrannten u. dgl. um Steuererlaß auf diese Weise; es war dabei Gewohnheit, einem abgebrannten Dorf oder Stadt auf drei Jahr Steuerfreiheit zu gewähren, d. h. mit ihrem Anteil das Land zu belasten, da der Landesherr grundsätzlich keinen Steuernachlaß wünschte. In Cleve galt ferner (nach dem Transaktionsreceß von 1666), daß jedes Corpus seinen Abgang selbst trug, Städte, Geistliche, plattes Land nur für die Steuerausfälle ihres Anteils aufkamen. Trotz einer Anregung der Regierung von 1669 ist dies Prinzip aber auf Mark nicht übertragen worden. Regelmäßig übertragen wurden, wie bekannt, die Anteile der evangelischen Geistlichen.

War danach die Matrikel für die einzelnen Ämter und Städte ausgerechnet, so ergingen dann die (gedruckten) Steuerausschreiben dieser Art: „Demnach uns unsere getrewe Stände auss Ritterschafft und Städten unsers Hertzogthumbs Cleve unnd Graffschafft Marck eine Stewr auss unterthänigster Affection unnd Liebe gewilliget; unnd dann ewer Antheil sich erträget zu ... Reichsthaler.: So gesinnen wir an euch hiemit in gnädigstem Befehl / das ihr dasselbe Contingent in sechs Zielen / als gegen den

[1] Die oft auch aus ihren eigenen Ständegeldern solchen Kalamitosen Beisteuern gewähren.

Digitized by Google

15. Januarii, ersten Martii, ersten Maji, ersten Julii, ersten Septembris, unnd ersten Novembris an Handen des hierzu verordneten Empfängers / unsers Raths unndt Landt-Rentmeisters / Christianen Brandt / oder wem er ess anweisen wird / in den angeregten Zielen einlieffert."

In den schweren Zeiten haben diese Ausschreiben noch scharfe Bestimmungen über die Aufbringung. So 1679: der Anteil ist durch eine Aufnahme aufzubringen. Dafür haften und sind executabel Drosten (!), Richter, Eigner und Pächter, sie und die das Geld vorschießen, dürfen aber auch die Güter der nicht Zahlenden bis zu ihrer Befriedigung „einnehmen". Kommt der Anteil nicht ein, so werden Drosten, Schöffen, Vorsteher, Geerbte und Pächter durch Exekution dazu angehalten — alles Bestimmungen von einer nutz- und wirkungslosen Schärfe.

Dem Steuerausschreiben liegt häufig gleich die Anweisung des Landrentmeisters (Oberreceptors)[1] bei, wohin die Summe zu zahlen ist; dann ist lediglich die Quittung an die Hauptkasse zu senden. Als Probe dieses Systems und Beleg, in welcher Verzettelung und Verwirrung das ganze Steuerwesen damit war, sei hier aus einem als „Steuermatrikel" bezeichneten Fascikel, das das Steuerhauptbuch für 1660 war[2], die Eintragung für das Amt Cleve und die für Spaen mitgeteilt. Das Hauptbuch verzeichnet erst die einzelnen Anteile der Matrikel mit: „Soll zahlen" und „ist assigniert" und dann die einzelnen Assignatare mit „Soll haben" und „ist assigniert". Die Eintragung lautet:

---

[1] Für den wiederum maßgebend sind der endgültige Etat und die kurfürstlichen Anweisungen, ohne die ja nichts angewiesen oder bezahlt werden sollte.

[2] In D. Andere derartige Steuerhauptbücher sind nicht vorhanden. Vermutlich sind sie überhaupt nur sehr selten für ein Jahr zustande gekommen.

Digitized by Google

Soll zahlen.

fol.		Rsthlr.
23 (Stelle, wo der Matricularbeitrag genannt ist).	Vermög matricul beträgt sich des Ambts Cleve contingent von des Monats Janua: Febru: und Martii Ao 1660 gemachten und auf den letzten Febr: und letzten Martij zur zahlung terminirten anschlagk .	136
	Undt dann der gemeinen Geistlichen selbigen Ambts quota ist	20
		156
23	Vermög Matricul ist des Ambts Cleve contingent von denen pro Apr: Maio und Junio aussgeschlagenen 31 241$^{3}/_{4}$ rthl. ad.	155
	Undt dann der gem: Geistlichen quoto von selbigem Anschlagk.	22
		177
	Vermög Matricul ist das contingent von dem pro Jul. Aug: Sept: Octob: Nov: und Dezemb: 1660 gemachten Anschlag.	285
	Und dan der Gemeinen Geistlichen quota von selbigem Anschlag	40

Digitized by Google

Ist assigniert.

Annus	dies	mensis		fol.	parc.	Rsthlr.
1660	19.	Februa:	J. hochw. fürstl. Gn. zu Nassaw, dem H. Statthaltern auf rechnung einiger von deroselben verschossenen geltern ahn des Ambts Cleve contingent pro Jan: Febr: und Martio assignirt	579	1	101
			zu behuff der H. Räthe Secretarien, Cancelisten und Cantzleydiener lauffenden besoldung vom Ambt Cleve zu empfangen dem Secret: Büttinghaussen assigniert	583	1	35
	20.	Martiy	Dem Commis zu Calcar Herbert Olffen wegen einiger zu behuff der Corps des Guardes daselbst eingekaufften Ofen wie auch darzu nötigen Eisenwercks gegenüberstehendes der gem. Geistl. contingent vom Anschlagk der Monaten Jan: Febr: undt Martiy auf rechnung assignirt	865	3	20
						156
	20.	May	dem H. General Maiorn von Spaen auf rechnung dessen Leib Compag. tractam: undt servis pro Aprili et Maio angewiesen.	631	4	150
	6.	Augh.	hat der Herr Richter Dr. Ihew auf rechnung ad Cassam beim Ober Commissariat bahr laut Ihme herausgegebener quittung zahlt . . .		5	19.54
			ferner wirt vom Richtern zugerechnet und in Abgang gebracht wegen des freudenbergs und Springenbergs .		6	7.6
						177
			Dem Secretario Büttinghausen in abschlag der im Estat pro Jul: Aug: 7 bri 1660 gesetzten Unrathsgelder aufs Ampts gegenüberstehendes Conting. assignirt		7	243
			Dem Capitain Deuttecom sein tractam. pro Juli: Aug: und 7 bri 1660 auf das ubrige Amptscontingent angewiesen, so sich beträgt. . . .			42
			Ob wohlen der gemeinen Geistlichen gegenüberstehende quota von 40 rthlr. dem Commis: Olffen [Lücke] den 9. Nov. 1660 angewiesen worden; so ist iedoch zu wissen, dass vermög verordnung vom 16 8 br. 1660: den Evangelisch Reformirten und Lutherischen Geistlichen in allen Aemptern des Hertzogtumbs Clev ihr Antheil nachgelassen worden undt also solchen Geistlichen in diesem Ampt [Lücke]. Und ist also gemeltem Olffen zu [Lücke] übrig blieben.			

Digitized by Google

Herr General Maior Alexander von Spaen.

Sol haben.

Annus	dies	mensis		Rsthlr.
1659		Sept.	Vermög vorigen Assignations Buchs Lit. g fol. 137 restirt dem H. Gen. Maiorn von Spaen dessen Staabstractament vom Monat Septembri Ao 1659 (nachdem für selbigen, wie auch August Monat kein Anschlagk geschehen, sondern in gehaltenem Kriegsrhadt resolvirt worden, dass, weilen der soldatesque die zween Monat hinterstendig gewesen und ferner in ruckstandt kommen mögten, folgents, ümb wieder in richtige Ordnung zu kommen, Jedes Monats ein Anschlagk gemacht und die Guarnisonen daruf assignirt, die beede Monaten Augustus undt September aber auss andern extraordinari mitteln gefunden werden könnten) betragend ad	300
		Okt. Novemb.	Weilen vermög assignationsbuchs Lit. G fol. 137 dem H. General Maiorn von Spaen die 3 Monaten Okt: Novmb: und Dezemb. Ao 1659 ausgeschlagen	
1660		Januar Febr. Mart-	undt ahn H. Landtrentmeistern Brandt assigniert worden, So gebühren dem H. Gen. Maiorn annoch ferner von den Monaten Jan: Febr: und Martio Ao 1660 zum tractement à 300 Rthlr.	900
		April Mai	ferner gebüren wohlberufen H. General Maiorn von Spaen von den Monaten April und Maio.	600
			Nachdem J. Ch. D. zu Brandenburgk Unser gnedigster Herr vermög von deroselben sub dato Wyburg in Jüdtlandt den 19. Marty Ao 1659 underschriebenen Estats im vorigen Assignations Buch sub Lit. G. fol. 24 gnedigst verordnet, daß zu behueff der Legations-Gesandtschaffts- und dergleichen Uncosten bey wehrendem Kriegswesen monatlich so viell alss ein halber Römer Monat sich beträgt, nemblich 356 Rsthlr. auss den Clevisch- und Marckischen Landen zahlt werden sollen, Inmassen dann auch allerseits vermög besagten Assignations Buchs Lit. G. fol. 129 pro Maio et Junio 712 Rsthlr. und fol. 131 pro Julio 356 Rsthlr., desgleichen pro Oct: Novemb: und Decemb: Ao 1659 / : dann für den August: undt Septemb: Monat kein Anschlagk geschehen: / 1068 Rsthlr. und also zusammen 2136 Rsthlr. dem H. General Maiorn von Spaen ahn Landtrentmeistern Brandt und Ober-Empfangern Godthart Hoen assignirt worden; alss seint ferner zu obermlm behueff im Janua: Febr: und Martio Ao 1660 erschienen, welche auch wie gegenüber zu sehen, angewiesen und besagten H. Gen. Maior von Spaen die assignation darüber zugestelt worden.	1068
			ferner undt nachdeme der H. General Maior von Spaen hiernach gesetzte 4 Posten verschossen zu haben praetendirt; Alss seint solche vermög Estats von des Monats Apr: May undt Juny 1660 gemachten Anschlagk zu zahlen verordnet alss Wegen auf J. hochw. fürstl. Gn. begehren dem Götzen-	

Digitized by Google

			Ist assigniert.	
Annus	dies	mensis	fol.	Rsthlr.
1660	16	febr.	dem Herrn General Maiorn von Spaen dessen Staabstractament von den Monaten Januario, februario undt Martio Ao 1660 vermög von J. hochw. furstl. Gn. gl. ratificirten Estats auss des fur selbige 3 Monat gemachten und uf den letzten febr. und letzten Marty zur Zahlung terminirten Anschlagk zu zahlen assignirt	
			Ambt Alten Calcar ad	161	900
	20	May	dem H. General Maiorn von Spaen sein Staabttractament vom Monat Apr: und Maio auss den pro Apr. Maio et Junio gemachten und uf den 15. May und 15. Juny zur Zahlung terminirten Anschlagk zu zahlen, assignirt	
			Ambt Alten Calcar	161	600
1660			Vermög vorigen assignations Buchs Lit: G fol. 129 und 131 seind zu behueff der Legations: Gesantschafits- und dergleichen Uncosten bey Hoff dem Herrn General Maior von Spaen ümb selbige einzunehmen, ahn H. Ober Empfangern in der Graffschaft Marck Godthardt Hoen pro Maio et Junio 712 Rthlr. Item pro Julio ahn denselben 356 Rthlr. undt dann die Monaten Octob: Novemb: undt Dezemb: Ao 1659 ahn den Landtrentmeistern Brandt assigniert worden, und werden alhie daruf ferner für die Monaten Janua: Februa: und Mart: Ao 1660 ermlm H. General Maiorn von Spaen auss dem für selbige Monaten gemachten und uf den letzten februa: und letzten Marty zur Zahlung terminirten Anschlagk zu zahlen angewiesen	
			Ambt Wetter	509 1	1 068
	21	May	ferner seint gegenüberstehendte 1556⅔ Rthlr. (welche der H. Gen. Maior von Spaen alss verschossen zu haben praetendirt) ahn nachspecificirte örter auss dem pro Aprili, Maio et Junio gemachten undt uf den 15 May und 15 Juny	

Digitized by Google

Sol haben.

Annus	dies	mensis		Rsthlr.
			schen Regiments Lieutenant Vollmarn ahn restirenten recrütengeltern (welche sonst der Landtrentmeister Brandt zahlen sollen) verschossenen .	347
			ferner ahn den geheimbdten Correspondenten im Hagen zahlt zu haben	180
			Item wegen Weylern zu Ambsterdam ahn verschossenen recrütengeltern und deren übermachung ahn provision, lagie und reisscosten (welche den 1. septb. Ao 1659 ahn Ober-Empfangern Godhart Hoenen auss dahmaligen Anschlagk zu zahlen verwiesen, die assignation aber nicht acceptirt, sondern wieder heraussgegeben werden) ad	500
			Unnd dann praetendirt H. General Maior wegen vorgeschossenen reiss- und Zehrungscosten ad . .	529⅔
				1556⅔

IV.

Neben der Kontribution gab es an landesherrlichen Steuern nur noch die Stempelsteuer. Denn die Versuche, die Accise einzuführen, scheiterten, und auch die Kopfsteuer, zu der beide Kurfürsten sonst griffen, ist in Cleve-Mark nicht durchgesetzt worden. Die Absichten des großen Kurfürsten darauf mißlangen. Kurfürst Friedrich III. hat ihre Einführung hier gar nicht versucht. Nicht fest steht aber allerdings, ob nicht die landesherrlichen Beamten in Cleve-Mark doch zu der Kopfsteuer herangezogen wurden; ein Edikt vom 10. Mai 1677[1] bestimmt es ausdrücklich.

Die Stempelsteuer wurde 1683 auch für Cleve und Mark eingeführt; ihre Verwaltung steht ganz für sich, der Ertrag floß ungemindert und unmittelbar nach Berlin. Für sie kamen deshalb auch die folgenden allgemeinen Verordnungen über die Stempelsteuer ohne weiteres in Anwendung.

[1] Scotti Nr. 345.

Digitized by Google

Ist assigniert.

Annus	dies	mensis		fol.	Rthlr.
			zur Zahlung terminirten Anschlagk zu zahlen assignirt worden, alss		
			Statt Bochumb	443.2	84.—
			Ambt Bochumb	487.3	1046.40
			Freiheit Castrop	459.4	36.—
			Gericht Castrop	491.5	342.—
			Freiheit Wattenscheidt	463.6	48.—

Sechstes Kapitel.

Erhebung und Verwaltung in den unteren Stellen.

I.

Das Steuerausschreiben erging an die Drosten und die Magistrate. Die Drosten hatten es zu eröffnen, später mit Zuziehung der Richter[1] und mit den Richtern Tag und Ort des Amtstages festzusetzen, auch mit ihnen die Berufungsschreiben für den Amtstag zu unterzeichnen. Dann wurden auf diesem Amtstage, dem die Beerbten, Schöffen und Vorsteher, sowie die Drosten, Richter, Rentmeister und Gerichtsschreiber beiwohnten, die dem Anteil für das Amt beizuschlagenden Summen beschlossen und hierauf der ganze Betrag auf die einzelnen umgelegt. Die Mitteilung des Betrages für den einzelnen erfolgte darauf wohl von der Kanzel herab. Auf dem Erbentage wurde auch über etwaige Übertragungen innerhalb des Amtes beschlossen.

Das Recht des Amtes, seine Eingesessenen zu besteuern — denn das bedeutete doch die Beisetzung bestimmter Summen zur Kontributionsquote — war nicht unbeschränkt. Grundsatz ist, daß

[1] S. Scotti Nr. 374, 1; 399, 1. Die Stände protestierten natürlich dagegen.

Digitized by Google

Kontributionen, Steuern und andere gemeine Ungelder nicht ohne landesherrliche Autorisation umgelegt und erhoben werden durften[1]. Nur in dringenden Notfällen — „wo Kriegsexecution zu befürchten steht" —[2] war dies dem Drosten, Richter und Rentmeister erlaubt; die Hebeliste darüber war aber stets — 14 Tage nach dem Ausschlag — zur Regierung einzusenden. Auch Veränderungen der Matrikel waren nur mit Genehmigung des Landesherrn möglich. Wirksam werden diese Bestimmungen aber erst sehr viel später, als das Kommissariat auch darauf seinen Einfluß erstreckte. Bis dahin waren die Amtstage in der Bestimmung der Beischläge und Umlegung der Summe so gut wie selbständig, und da wird mancher Mißbrauch vorgekommen sein. Aber selbstherrliche Ausschreibungen der Stände, die die Verordnung von 1647[3] für Notfälle noch erlaubte, kommen auch in der Kriegszeit der siebziger Jahre nicht vor. Die Stände ersuchen regelmäßig die Regierung, die Gelder, z. B. die an die Franzosen zu zahlenden, von ihnen akkordierten Kontributionen im Lande als Steuer ausschreiben zu lassen.

Ebenso energisch wie das ausschließliche Besteuerungsrecht des Landesherren wurde das Recht der Beerbten zur Teilnahme an der Umlegung betont[4]. Sie waren rechtzeitig vorher zu berufen. Dann wurde ihnen das Steuerausschreiben mitgeteilt, und die Beischläge (Schuldzinsen, Diäten für die Beamten und sonstige Amtsbedürfnisse) beschlossen. Über alles war genau Protokoll zu führen und dieses durch alle Beamten und anwesenden Geerbten während der Versammlung zu genehmigen. Das sich ergebende Quantum wurde dann nach einem von den Beamten mit Zuziehung der Beerbten, Schöffen und Vorsteher anzufertigenden und vom Kurfürsten zu genehmigenden Hundertzettel umgelegt; nach Aufstellung des Hundertzettels waren Veränderungen nur mit Bewilligung aller Beamten und Beerbten und des Landesherren mög-

---

[1] Schon 1643. Scotti Nr. 192.

[2] Scotti S. 266.

[3] Scotti Nr. 199.

[4] Scotti Nr. 192. 199. 208. 221. 279. 374. 399. — Auf den Amtstagen waren auch die Städte für ihren und ihrer Bürger Landbesitz durch die Magistrate vertreten. Die Berufung geschah aber nicht ganz regelmäßig, worüber die Städte sich beschweren. (Stadtarchiv Bochum.)

Digitized by Google

lich[1]. Die Beschlüsse wurden nach Stimmenmehrheit der Besitzer der steuerbaren Güter gefaßt. Die Bestimmungen von 1685, daß den nicht begüterten Schöffen und Vorstehern, wenn es sich um eine Aufnahme oder eine neue den Erbgütern aufzulegende Last handele, nur beratende Stimme zustehe, ist im Reglement von 1687 aufgehoben. Die Ritterschaft hatte allerdings diesen Modus der Abstimmung nach Größe und Wert der Güter gewünscht, aber die Städter waren dagegen gewesen, weil dies die Entscheidung in die Hand einiger weniger legen würde und denen dann weiterhin auch das Heft in allen Deich- und Wassersachen zuwenden werde[2].

Durch alle diese Edikte, die sich mit dem Steuerwesen befassen, geht das Streben hindurch, den überragenden Einfluß der Drosten und der Amtsadligen, die die regelmäßigsten, manchmal alleinigen Besucher der Amtstage waren[3] nicht zum unumschränkt und allein herrschenden werden zu lassen. Darum wird immer wieder betont die nötige Heranziehung der Beerbten, darum werden späterhin die Richter den Drosten in der Führung der darauf bezüglichen Geschäfte an die Seite gesetzt, daher auch die detaillierten Bestimmungen über die Geschäftsführung auf den Amtstagen, an der möglichst alle Beamten und Beerbten beteiligt sein sollten. Ebendahin zielt es ab, wenn der Kurfürst weiterhin auch auf die Bestellung der lokalen Receptoren Einfluß zu gewinnen oder wenigstens die von ihm fast unabhängigen, gewählten Receptoren in steigende Abhängigkeit durch straffere Kontrolle ihrer Geschäftsführung zu bringen suchte.

II.

Es wurde schon hervorgehoben, daß die Stände an der Zentralverwaltung der Steuer keinen[4], an der mittleren Stelle nur in der

[1] Danach sollte es wenigstens überall eine Art Kataster geben, die sicher auch wohl vorhanden waren. (Ich habe davon nichts, auch nicht in den zahlreich vorhandenen Amtsakten finden können.) Freilich heißt es 1684 einmal, in der Grafschaft Mark existierten gar keine besonderen Hebzettel, sondern dort würde alles einfach nach dem Tausendzettel erhoben.

[2] S. unten.

[3] So hervorgehoben in einer Eingabe der märkischen Richter von 1688.

[4] Während in Jülich-Berg der Verwalter der Steuern ein dem Pfalzgrafen und den Ständen verpflichteter „Pfennigmeister" war. — Die Stände in Cleve und Mark haben ebenso auch nicht den geringsten Einfluß auf die Verwendung ihrer Willigung.

Digitized by Google

Grafschaft Mark (in der Person Altfelds) Anteil hatten, dagegen die lokale Steuererhebung in Stadt und Amt so gut wie völlig beherrschten. Die in den Städten ist ganz unabhängig, auf die in den Ämtern sucht der Kurfürst und dann das Kommissariat allmählich steigenden Einfluß zu gewinnen. Das entscheidende dabei ist der Einfluß auf die Bestellung des Unterreceptors.

Diese geschah durch Wahl seitens der Geerbten, und obwohl sich gelegentlich Angaben finden, daß der Kurfürst einen Receptor „auf Ansuchen der Ritterschaft und Geerbten" „bestellt und angenommen" habe, so war doch der Amtsreceptor dem Kurfürsten nicht verpflichtet, war reiner Selbstverwaltungsbeamter. Nicht völlig vom Kurfürsten unabhängig. Schon 1647[1] ist ein Edikt erlassen, das eine Dienstinstruktion für die Receptoren aufstellte und ihr Geschäftsgebaren (Erhebung und Abrechnung) regeln wollte. Auch wurde damals schon bestimmt, daß jährlich vor Beamten und Geerbten Rechnung zu legen war und diese Rechnung dann „zur Nachricht und ferneren Verordnung" an die Regierung einzusenden sei. Weiter aber ging vorläufig die kurfürstliche Einflußnahme nicht, und sie hinderte auch nicht, daß von einer Kontrolle so gut wie nicht die Rede war, Abrechnungen jahrelang verschleppt wurden und die Finanzen auch der Ämter in größte Verwirrung und Zerrüttung gerieten.

1681 versuchte der Oberreceptor F. W. v. Diest zum ersten Male auch die Unterinstanzen der Steuerverwaltung, die Receptoren, mehr von den Ständen und Geerbten zu lösen, indem er verlangte, daß diese, die den sie anstellenden Geerbten, wenn sie es für notwendig hielten, eine Kaution zu stellen hatten, auch ihm eine solche leisteten. Die Regierung entschied zunächst auf die ständische Beschwerde, daß die Amtseingesessenen sich eine Kaution in Höhe des Amtskontingents leisten lassen sollten, von deren Leistung der Oberreceptor zu benachrichtigen war. Sonst sollten die Amtseingesessenen in solidum loco cautionis für den Receptor haften. Die Regierung wollte also Diest damit einen Einfluß, wenn auch nicht den weiteren, den er erstrebte, wahren. Schließlich aber begnügte sie sich doch damit, daß es beim Herkommen bleiben solle.

---

[1] Scotti Nr. 198.

Digitized by Google

Dann erinnerte der Kurfürst am 26. November / 6. Dezember 1683 an eine ältere Verordnung über die Reform und Neuordnung des Recepturwesens in Mark. Es handelte sich dabei um die Verordnungen vom 14. Juli 1681 und 17. Juni 1682, daß nicht das geringste, außer den nötigen Zinsen, vom Receptor anderweitig angewiesen werden sollte, als bis die kurfürstlichen Steuern voll bezahlt seien, und daß die Receptoren Kaution stellen sollten (sonst sollte die Receptur wieder von den Amtsrichtern wahrgenommen werden), sowie ferner, daß die Exekutionskosten entweder vom Säumigen oder vom Receptor, wenn er dies ist oder andere Posten der Zahlung der Steuern vorgezogen hat, getragen würden. Aus einer Reihe von Ämtern sandten auf Befehl der Regierung die Drosten Berichte ein, daß allerdings die Publikation dieser Verordnung geschehen war. Aber die Einlieferung der Kautionsscheine stieß auf Schwierigkeiten. So baten gleich drei Receptoren, ihres Amtes entlassen zu werden, da sie die Kaution nicht leisten wollten. Unter ihnen lehnte der von Herschede die Bürgschaft mit der Begründung ab, daß in diesen „verdorbenen" Gemeinden vielmehr die Gemeinde den Receptor sichern mußte, damit er wegen der vielen verdorbenen Kontribuenten nicht zu kurz komme.

Bei dieser Gelegenheit sandten Hogreven[1] und Richter von Mark (6 an der Zahl) dem Kurfürsten eine Denkschrift ein über die lokale Steuererhebung. Der Kurfürst hatte nämlich schon 1681/82 sich bemüht, die Richter maßgebend an den Verhandlungen der Amtstage zu beteiligen. Richter (als rein landesherrliche Beamten) und Drosten (als Mitglieder der Stände) standen sich naturgemäß in der Enge der lokalen Verwaltung gespannt gegenüber, und die Drosten suchten nach Kräften den Einfluß der Richter auf dem Gebiet der Steuerverwaltung zurückzudrängen.

So war auch jene kurfürstliche Verordnung nicht beachtet worden. Daher machten die Richter nun im folgenden Jahre, 1683, ihrerseits einen Vorstoß gegen die Drosten. Sie suchten deren Einfluß auf die Receptur in den Ämtern zu erschüttern, indem sie verlangten, daß, wenn die kurfürstliche Intention hierin erreicht werden sollte, entweder die Receptur den Richtern über-

[1] So hießen die Richter in bestimmten Ämtern. S. S. 176 f.

Digitized by Google

tragen oder wenigstens die Receptoren auf Drosten und Richter zugleich „achten“ sollten. Denn nach der Denkschrift, die sie 1683 einreichten, hatte erst der Receß von 1661 (§ 7) angeordnet, daß die Ämter sich, wie es ihnen paßte, mit Steuerreceptoren versehen sollten, während lediglich der Kurfürst bisher diese eingesetzt und dazu die Richter und Hogreven verwendet habe[1]. Da nun auf den Amtstagen angeblich nur die Amtsadligen erschienen, hatten diese die Einsetzung der Receptoren an sich gezogen und den Receß dahin ausgelegt, daß Richter und Hogreven zu diesem Amt überhaupt nicht mehr zuzulassen seien; sie hatten besonders Beamte von sich in diese Stellen geschoben. Die Richter meinten, daß der Receß das nicht besage (womit sie Recht hatten), und daß aus der Abhängigkeit der Receptoren von den Adligen Nachteile für den Kurfürsten[2] sich ergeben hätten, indem die Einteilung und Veränderung der Hebzettel, die dem Landesherrn zustehen sollte, dadurch Privatleuten zufiele, die Receptoren den adligen Geerbten eine der Steuer sogar vorangehende Beitreibung ihrer Pachtforderungen durch Exekution zugestehen müßten und dann mit der Exekution auf die Steuer alle belastet würden. Das Verfahren solcher Privatreceptoren schädigte die Ämter manchmal um tausende, während die Richter zusehen müßten, daß Privatleute, wie diese Receptoren, mit ihrer Executionsgewalt das ganze Amt dirigieren wollten. Deshalb baten die Bittsteller, den Receß dahin auszulegen, daß die Richter und Hogreven, wenn sie die Receptur auf dieselbe Weise wie andere Privatreceptoren und mit genügender Bürgschaft übernehmen wollten, dazu die nächsten sein und die Receptoren überall beim nächsten neuen Ausschlag ihnen die Receptur abtreten sollten.

Der Kurfürst bestätigte[3] den Petenten, daß er im Receß von 1661[4] nicht habe die Richter von diesem Amte ausschließen wollen. Er sah auch aus den Gesuchen, daß es der Steuerkasse und den Ämtern, besonders den darin gelegenen Domänen, nützlicher wäre, wenn die Receptur in die Hände seiner Diener oder

[1] Der Kurfürst hatte aber schon 1649 und 1660 auf Ansuchen der Stände die Richter durchaus von der Receptur ausgeschlossen. S. auch U.A. V, 13.

[2] Die Receptoren waren nicht auf ihn vereidigt.

[3] An die Regierung 27. April 6. Mai 1684.

[4] § 7, II. Absatz.

Digitized by Google

der Rentmeister gelegt würde, und ordnete daher an, daß überall, wo Richter oder Rentmeister die Receptur für ebenso geringe Entschädigung wie der von den Geerbten bestellte Receptor übernehmen wollten, die kurfürstlichen Beamten diesem letzteren vorzuziehen seien und ihnen die Steuererhebung, wie es schon die Instruktion vom 24. Juli 1648 bestimmt habe, gelassen werde. Ihm konnte in der Zeit, da er die Zügel überhaupt etwas straffer faßte, diese Reaktion seiner unteren Gerichtsbeamten gegen die unter dem adligen Einfluß stehende, lokale Selbstverwaltung in der Steuererhebung nur recht sein. Und so schränkte er selbstherrlich die ganz klare Zusage des Recesses — in dem auch von einer Kaution nicht die Rede ist — ein. Die Richter vertraten dabei das eigene Interesse sowohl wie das des Amtes und des Kurfürsten, so daß also einmal gerade richterliche Beamte gegen die Stellung der Ständemitglieder auftraten, während sonst vielmehr die Gerichte gegenüber den anderen Behörden die Wortführer der ständischen Gerechtsame sind.

Natürlich rief diese Veränderung lebhaften Widerspruch bei der Ritterschaft wach. Sie behauptete, 1660 seien die Richter, damit die Untertanen von ihnen nicht weiter bedrückt werden sollten, zumal im Märkischen, gerade von der Receptur ausgeschlossen worden, und betonten auf das schärfste das Receßrecht der Geerbten auf uneingeschränkte Bestellung der Receptoren nach ihrem Belieben. In einem besonderen Memorial versichert die clevische Ritterschaft, keineswegs die Richter von jenem Amt ausschließen zu wollen. Aber wenn solche Beamte — das war immerhin ein beachtenswerter Gesichtspunkt —, die „Gebot und Verbot" haben, an sich einen Anspruch auf die Receptur hätten, würde den Untertanen bei Ausschreitungen in der Exekution eine Stelle der Remedierung benommen, und ferner zeigte die Erfahrung angeblich, daß viele Richter eben als Receptoren ihre Stellung mißbrauchten und nicht so leicht wie ein privater, von den Geerbten bestellter Receptor, zu Ablegung der Rechnung und besserer Verwaltung der Receptur gezwungen werden könnten. Wenn die Geerbten, die im ganzen Lande begütert seien und allein den Wohlstand des Landes im Auge hätten, die Receptoren einsetzten, so hätten sie diese im Zaum und könnten solchen Schaden verhüten; auf die Mark Brandenburg, wo die Unterreceptoren

Digitized by Google

auch von den Geerbten[1] eingesetzt würden, bezog sich das Memorial ausdrücklich. Der Gesichtspunkt der Stände, dies Amt von der Funktion des Richters getrennt zu halten, ist sicherlich beachtlich, aber zugleich erinnern wir uns der Behauptung in der Eingabe der märkischen Richter, daß die Erbentage, wo die Receptoren gewählt wurden, nur von den Adligen besucht würden. Es war also doch nicht nur Selbstverwaltungs-, sondern auch ständisches Sonderinteresse, das hierbei mitsprach.

Indes zeigte sich der Kurfürst nachgiebig. Er wollte vor allem Ordnung auch in dieser Steuerverwaltungsinstanz schaffen, Ablegung der Rechnungen[2] und Prüfung durch die Regierung usw. Er erinnerte daher zwar an die kürzlich ergangene Verordnung, daß die Richter zugleich die Receptur verwalten sollten, aber da die Stände vorbrächten, daß dies manchmal den Untertanen Beschwer machte, so ließ es der Kurfürst beim alten Gebrauche: Wahl der Unterreceptoren durch alle Geerbten. Doch behielt er den Richtern ausdrücklich das Recht, auch dazu gewählt werden zu dürfen, vor, und auch wenn sie nicht dazu erwählt seien, sollten sie doch, wie die Drosten, die Inspektion bei der Receptur, doch im Ehrenamt, ausüben und das kurfürstliche und Landesinteresse dabei wahrnehmen. Drosten und Beamte wurden erinnert, die Richter nicht darin zu hindern. Damit war die lokale Steuerselbstverwaltung, wenn sie schließlich auch nicht an der Wurzel angegriffen wurde, doch vor Eingriffen der kurfürstlichen Richter nicht so sicher gestellt, wie es die Stände wohl wünschten. Weiter wendete sich der Kurfürst auch gegen den Mißbrauch, daß die Amtsadligen die Erbentage beherrschten: es sollten alle Geerbten zur Wahl der Receptoren herangezogen und ihre Stimmen gehörig beachtet werden. Altem Herkommen nach waren allerdings nur die Meistgeerbten dazu berechtigt.

Im folgenden Jahre erschien dann am 10. Januar 1685 eine neue Steuerverordnung[3], die vor allem die Steuerforderung noch

[1] So drückte man sich aus, ohne die Dinge in den Marken genauer zu kennen. Gemeint waren die Kreistage, auf denen, sehr im Unterschied von Cleve-Mark, das, was hier „Geerbte" hieß, d. h. die Bauern, nicht anwesend war.

[2] Im Amt Schravelen z. B. hatte der als Receptor fungierende Richter seit 30 Jahren nicht abgerechnet und war auch jetzt nicht dazu zu bewegen.

[3] Scotti Nr. 374, U.A. V, 947.

Digitized by Google

über den bisherigen Zustand hinaus sicherstellen sollte; denn ihre Hauptbestimmung war, daß die Kontributionen den jährlichen Zinsen und Pächten durchaus vorgehen sollten, wogegen sich freilich im Interesse des Kurfürsten selbst Widerspruch aus den Kreisen der Schlüter erhob[1]. Das Reglement war festgestellt unter Mitwirkung von Regierung und Kommissariat, aber ohne die Stände. Diese baten darum, daß, weil es mehr Schaden als Vorteil bringe, wenigstens ihre Erinnerungen in Betracht gezogen würden. Ihre Bedenken richteten sich vornehmlich gegen das Eindringen des Kommissariats in die Steuerverwaltung, wie es im Art. 7, wo die Bürgschaftsleistung des Receptors vor dem Kommissariat vorgeschrieben wurde, desgleichen in Art. 17: daß eine Abschrift der Rechnungen und Heberegister an das Kommissariat geschickt werden sollte, zum Ausdruck kam. Die Räte erklärten kühl, keine Anweisung zu haben, ihnen nur eine Abschrift davon zu geben oder vor der Publikation mit ihnen darüber zu verhandeln, wollten aber ihre Erinnerungen dazu nicht ohne weiteres abweisen. Die Stände schickten darauf — auf diese Weise einfach aus dieser Neuordnung ausgeschaltet — ihre Wünsche an den Kurfürsten. Dieser ordnete denn auch ihre Prüfung an und inhibierte bis dahin die Publikation des Reglements. Es wurde vielmehr ein neuer Entwurf aus Berlin gesandt, der dann die Grundlage zu dem neuen Steueredikt vom 29. August 1687[2] geworden ist. Sowohl jetzt, wie im Oktober desselben Jahres war dabei ein Hauptdifferenzpunkt unter den Ständen selbst vorhanden. Der neue Entwurf wollte nämlich (in Art. 5) das Stimmrecht auf den Erbentagen nicht mehr jedem Geerbten gleichmäßig zugestehen, sondern „nach proportion und wehrt der contribuablen Güter", wobei nicht begüterte Schöffen und Vorsteher bei Beschlüssen über Belastung des Amtes keine Stimme haben sollten und noch weniger ohne Wissen und Konsens der „Meistbegüterten" das Amt belasten durften. Den Richtern war diese Neuerung, bei der der Entwurf allerdings nicht vorsah, wie sie durchgeführt werden sollte, die aber in jedem Falle ihrer Stellung auf den Amts- und Erbentagen

[1] Diese betonten: Die kurfürstlichen Pächte oder wenigstens die kurfürstlichen Jahreszinse und Canones aus den kurfürstlichen Leibgewinns- und Zinsgütern müßten davon ausgenommen sein.

[2] Scotti Nr. 899.

Digitized by Google

zu gut kam, recht. Die Städte wandten sich aber dagegen, weniger aus unmittelbarem Interesse, als weil sie die Konsequenzen solcher Neuerung fürchteten. Sie sprachen ihre Besorgnis offen dahin aus, daß entsprechend dann auch an dem Stimmrecht auf Landtagen gerüttelt und die Berechtigung zur Abstimmung nach der Höhe des Steuerkontingents bemessen werden könnte. Daneben wandten sie ein, daß dann in den Ämtern Macht und Einfluß in die Hände weniger käme, und da diese wenigen dann auch die Deichgrafen und Heimgrafen bestellen würden, auch Deich- und Wassersachen von ihnen entschieden werden würden. Es gelang auch den Rittern nicht, den Widerstand der Städte zu überwinden.

Auch darin blieben diese fest, daß zu den Recepturstellen auch die kurfürstlichen Richter mit erwählt werden könnten, weil sonst die meisten Richterstellen „inutil" gemacht werden würden. Die Ritter hielten natürlich nach wie vor die Richter soviel wie möglich fern. Die Regierung erwartete in der Frage des Stimmrechts erst die Einigung der Stände und hielt an der Wählbarkeit der kurfürstlichen Beamten, dem Texte des Berliner Entwurfs entsprechend, durchaus fest. Im übrigen ging das Streben der Stände darauf aus, den Receptoren ihre Stellung — unter möglichster Fernhaltung des Kommissariats — und den Kontribuenten ihre Last, namentlich bei Exekutionen, zu erleichtern, während der Kurfürst vornehmlich eine straffe Kontrolle des Recepturwesens und eine geordnete Buchführung in diesen Stellen anstrebte.

Nun reichte das Kommissariat dem Kurfürsten, nachdem dieser darüber Wilich seine Anweisungen gegeben hatte, seinen Gegenentwurf ein. Dies sehr verständige Schriftstück ging davon aus, zunächst einmal die Berufungen auf das Herkommen aus diesen Verordnungen zu beseitigen; denn dies stelle wieder alles in Frage, und eben um Ordnung zu schaffen, sei diese Verordnung entworfen. Die wichtigsten Punkte waren der 5. und 22. Paragraph. Da sich Ritterschaft und Städte über die Art der Abstimmung auf den Amtstagen nicht einigen konnten, schlug das Kommissariat vor, den geringeren Geerbten, Schöffen oder Vorstehern ihr bisher den größeren Besitzern gleiches Stimmrecht auch ferner zu belassen, aber alle Beschlüsse über Belastung des Amtes von der Genehmigung des Kommissariats abhängig zu machen. In § 22 sah das Kommissariat Zahlung der Steuer in Korn vor, wenn es der

Digitized by Google

Receptor — doch stets zum vollen Marktpreis — annehmen wolle, und Verwandlung der Steuer bei einer Stundung in eine Privatschuld, wenn das Amt für den Aufschub Zinsen zahlt — was Befreiung von der militärischen Steuerexekution bedeutete. Beides (Annahme von Korn oder von Zinsen von Steuerrückständen) verbot der § 22 der Verordnung. Der Kurfürst schickte, nach Genehmigung der Vorschläge des Kommissariats, ihm das Reglement zurück und befahl Publikation vom 1. Januar 1687 ab, doch nach Mitteilung an die Regierung und Anhörung ihrer Erinnerungen.

Die Regierung hatte die Bemerkungen des Kommissariats zum neuen Steuerreglement geprüft und sich ihnen angeschlossen. Ein Bedenken hatte sie bei dem Punkte[1], daß, wenn wüste Güter von den anderen Steuerzahlern bebaut oder verpachtet würden, dann aus dem Ertrag zunächst die Kontribution, dann der Zins oder Canon genommen und der Rest zu Besten des Grundherrn verwendet werden sollte. Die Regierung fürchtete, da der Ertrag aus derartig bewirtschafteten Gütern doch nicht die Steuerhöhe erreichen würde, dadurch Schaden für die kurfürstlichen Domänen, die aus solchen Gütern Anspruch auf Zins hatten. Würden aber die Zinsen den Steuern vorgehen, so fiele die Last den anderen Steuerzahlern zu. Bei der großen Verschuldung des Landes hatte das aber auch seine Bedenken.

Der Kurfürst wunderte sich, daß die Einführung des Reglements immer noch nicht geschehen war, und befahl die Publikation[2]. Aus der von der Regierung erhobenen Schwierigkeit fand er den Ausweg, daß der Ertrag, wenn er nicht für beides reichte, nach Proportion auf Zins — das galt aber nur für Zinsen an die Amtskammer (§ 15 des Edikts) — und Kontribution verteilt werden sollte; im übrigen mußten die schlecht situierten Ämter eben von den andern übertragen werden.

Auf dem Landtage überreichten die Stände eine weitere Liste von Erinnerungen, die die Räte zum Bericht annahmen. Aber sie mußten das Edikt nun publizieren; die ständischen Erinnerungen blieben unberücksichtigt. Das neue Edikt hatte zwar in der Stimmrechtsfrage den ersten Standpunkt nicht festhalten

[1] § 15, Scotti S. 643.
[2] Scotti Nr. 399, vom 29. August 1687 aus Goltze.

Digitized by Google

können: in Art. 5 war gesagt, daß die Beschlüsse „per majora nach eines jeden Orths Herkommen" gefaßt werden sollten. Auch die Bürgschaftsleistung vor dem Kommissariat war nicht gefordert. Aber durchgängig war die Zentralisation stärker durchgeführt, überall „unsere gnädigste Approbation" erfordert (so Art. 3, 4, 5, 6, 7): für die Steuerprotokolle, den Hundertzettel, für Belastungen der Ämter, die Wahl eines Receptors — wozu die kurfürstlichen Beamten wählbar blieben (als Möglichkeit, nicht als Zwang, § 6) —, die Bürgschaftsleistung des Receptors, die Andersgestaltung seines Gehalts (§ 23) und die Nebenschläge und Nebenrechnungen der Ämter (§ 24). Der Receptor hatte — auch das war im Entwurf noch nicht vorgesehen — dem Kommissariat die Rechnung zur Genehmigung zu unterbreiten, wo auch ein Exemplar der Rechnung bleiben sollte. Das Edikt bedeutete einen erheblichen Fortschritt n der Zentralisierung der lokalen Steuerverwaltung, indem diese so gut wie autonomen Unterinstanzen immer mehr dem rein kurfürstlichen Kommissariat — denn das bedeutete die so vielfältig erforderte Approbation — unterstellt und von ihm kontrolliert wurden. Aber dabei ist, wie der Wortlaut des Edikts zeigt, der Gesichtspunkt, den Kontribuenten unnütze Belastung und Mißbräuche zu ersparen, ebenso maßgebend, wie das Streben, die Selbstverwaltung der Erbentage und Ämter, die durchaus erhalten bleibt, nicht unnötig einzuengen.

Anfang 1690 wurde sodann ein im Kommissariat ausgearbeitetes, neues Steueredikt[1] erlassen, in dem neben neuer Ordnung der Buchführung und Rechnungslegung[2] das wesentlichste die Bestimmung war, daß kurfürstliche Beamte, die „Gebot oder Verbot haben", also Richter, Rentmeister, Gerichtsschreiber, Frohnen in der Regel nicht zu Unterreceptoren gewählt werden sollten. Ausnahmen sollten bei fähigen Leuten, wenn das Kommissariat eine untadelhafte Führung der Geschäfte festgestellt habe, gemacht werden können, und die Richter, die Receptoren waren, sollten es bleiben, solange sie ihren Dienst gut versähen. Da aber die Richter so schlecht besoldet wurden, sollte überlegt werden, ob ihnen nicht aus den Steuern etwas zugelegt werden könne. Dies war eine

[1] Scotti Nr. 420.

[2] Diese sollte nur auf den Erbentagen stattfinden; die geprüften Rechnungen waren dann ans Kommissariat zu senden.

Digitized by Google

Änderung gegen die bisherige Politik, die trotz der Zusagen von 1649 und 1660 an der Möglichkeit der Kombination von Receptur und Richteramt festgehalten hatte. Zweifellos war diese, indem sie die in Cleve-Mark so ausgezeichnet und bis in die unteren Instanzen erreichte Trennung von Justiz und Verwaltung aufgab, ein Rückschritt gewesen. Aber da die Amtsreceptoren keine landesherrlichen Beamten waren, war diese Kombination die einzige Möglichkeit für den Kurfürsten gewesen, Einfluß auf die untere Steuerverwaltung zu gewinnen, zumal die Richter scharf landesherrlich gesinnt waren. Jetzt war dieser Grund nicht mehr stichhaltig, da der wünschenswerte landesherrliche Einfluß nun durch das Kommissariat gewonnen und ausgeübt wurde. Daher konnte jetzt der Kurfürst ohne Schaden den Ständen nachgeben[1]. Diese gingen nun aber nach diesem Erfolge noch weiter.

Die Gerichtsschreiber hatten nämlich noch eine gewisse Kontrolle über den Receptor, indem sie die Kontingente der einzelnen Steuerzahler aufzuzeichnen hatten; für diese Eintragung erhoben sie von jedem Steuerzahler 2 Stüber. Diese Kontrolle wünschten die Stände jetzt beseitigt zu sehen.

Der Kurfürst versprach, die Pflichtenteilung zwischen Drost und Richter nach den alten Amtsordnungen zu regeln; vollständige Trennung war aber nicht möglich, da es gemeinsame Aufgaben (im lokalen Steuerwesen) gab und eine Vertretung in Abwesenheitsfällen möglich sein mußte. Die Abschaffung der Steuerlisten der Gerichtsschreiber aber wurde abgelehnt, da das Entgelt so gering sei und sich diese Listen als Gegenrechnung für den Receptor als sehr praktisch erwiesen hatten.

Beide Kurfürsten haben also nicht an die Freiheit der Receptorwahl in den Ämtern gerührt[2]. Der Landesherr beschränkte sich vielmehr darauf, nur möglichst viele Garantien für eine ehrliche und pünktliche Steuerverwaltung in den unteren Instanzen sich zu schaffen. Als solche waren nunmehr vorhanden: die Solidarhaft

---

[1] Bei diesen ist nicht nur die „hohe politische Bildung" (Bornhak a. a. O. I, 288) in diesen Wünschen maßgebend, sondern mindestens ebenso das Bestreben, ihre Macht in den Ämtern und auf den Erbentagen so unbeschränkt wie möglich zu erhalten.

[2] In den Jurisdiktionen war, wie erinnert sei, Richter- und Receptoramt kombiniert.

Digitized by Google

der Geerbten als Kehrseite ihrer Autonomie, wenigstens sofern der Receptor nicht die hinlängliche Bürgschaft vor dem Kommissariat leisten kann — Wahl im Beisein eines kurfürstlichen Kommissars — Präsentation des Gewählten zur Bestätigung — Vereidigung durch die Regierung[1] — Kautionsstellung an die Geerbten und Genehmigung dieser durch die Regierung — Möglichkeit der Entfernung eines nicht qualifizierten Receptors. Alle diese Kautelen wurden gegen den Widerstand der Stände geschaffen und in dem Edikt von 1687 ausgesprochen. Dazu kam der sich immer weiter ausdehnende Einfluß des Kommissariats auf die Finanzgebarung der Ämter überhaupt: Genehmigung des Hundertzettels, wie der Beischläge und des Amtsetats im Kommissariat, nach denen die ordentlichen Ausgaben erfolgten, während die außergewöhnlichen nur von Drosten und Richtern zu gesamter Hand, womöglich auch mit Vorwissen der Geerbten, angewiesen werden durften. Ferner alljährliche Abrechnung vor den kurfürstlichen Beamten und den Deputierten der Geerbten und deren Approbation im Kommissariat; Einschränkung der Verwaltungskosten: Verbot aller Zehrungskosten, statt deren die Drosten in jedem Richteramt beim allgemeinen Anschlag jährlich 2 Goldgulden, der Richter 1 Goldgulden[2], der Gerichtsschreiber (für Verfertigung der Hebzettel) höchstens 2 Gulden erhalten sollten, doch nur da, wo die Erstattung von Zehrungskosten seit Alters bräuchlich war. Unter gleicher Einschränkung wurden Schöffen und Geerbte auf 2 Schilling oder 15 Stüber Clevisch gesetzt. Die Vorschrift genauer Buchführung und eine gewisse Gegenbuchführung durch die (landesherrlichen) Gerichtsschreiber, das Verbot, auf Steuerrückstände Zinsen zu nehmen und Geschenke anzunehmen, und die Erschwerung des Korn- und anderen Handels, den die Receptoren vielfach trieben, kamen hinzu. Als Gehalt wurde 1687 der alte Satz von 2 % der Einnahmen für den Receptor, 1 % für den Frohnen, den eigentlichen Steuererhebungsbeamten, festgesetzt. Für die Kosten der Überbringung der Gelder an den Oberreceptor konnten die Geerbten den Receptor auf ein Fixum setzen.

---

[1] § 6, Scotti Nr. 399, was nicht unbedingt heißt: auf den Kurfürsten vereidigt.

[2] 1694 baten die Schlüter darum, beim Erscheinen auf den Amtstagen dieselben Diäten wie die Richter zu erhalten.

Digitized by Google

Wenn der Kurfürst nicht noch schärfer gegen die Selbständigkeit der Receptorenstellen vorging, so hatte das seinen Grund in der Schwierigkeit, Leute für diesen Posten zu finden, der immerhin einige Kapitalkraft erforderte. Wie alle Finanzbeamte, waren auch die Receptoren mit ihrem eigenen Gelde tief in die Finanzen ihres Amtes und des Landes verstrickt. Wie man 1664 sie persönlich exekutabel machen wollte zur Aufbringung des Steuerkontingents binnen bestimmter Zeit, so ist öfter wenigstens angeregt worden (so 1672), mit ihnen auf den Steueranteil direkt zu akkordieren für Lieferung zu bestimmter Zeit gegen entsprechende höhere Prozente (5 %). Man glaubte dadurch, daß man die Receptoren noch stärker persönlich exekutierte, die vielen Mißstände im Gefolge der Steuerexekution beseitigen zu können. Aber man konnte ihnen dann auch ihre Stellung nicht noch abhängiger machen als sie es bisher gewesen war. Jedoch solche Versuche waren kleine und untaugliche Mittel. Sie brachten die Steuer auch nicht pünktlicher und vollständiger bei, und sie beseitigten nicht die gewaltigen Steuerrückstände und das ganze Elend der Steuerexekution. Kaum eine Klage ist häufiger in den ständischen Beschwerdelisten, als die über Ausschreitungen in der Exekution und Verstöße gegen die Exekutionsordnung. Man empfand vor allem die Gefahr der Willkür so sehr, da die Receptoren und der Oberreceptor allein die Exekutoren einlegen konnten[1]. Die Steuerreglements sind daher voll von Einzelbestimmungen[2] über die Formen, in der die Exekution vollzogen werden solle, die Fristen, Zahl der Exekutanten und tägliche Zahlung an sie, über die Distraktion der Güter, die gleichfalls der Unterreceptor durchzuführen hatte[3].

Eng mit diesen Fragen der Exekution hing die Streitfrage zusammen, ob die Steuer der Pacht vorangehe oder nicht. Schon 1681 hatte die Regierung verboten, Pachtforderungen durch Exe-

[1] Die Exekution wurde ja auch manchmal, z. B. 1681, sogar gegen die Beamten und Adligen angeordnet, bis das Amtskontingent bezahlt war.

[2] Scotti Nr. 357, 374, 399, bes. Nr. 365.

[3] Über diese doch sehr bedenkliche Machtvollkommenheit des Unterreceptors, der manchmal sogar dafür noch besondere Gebühren für sich erhob, siehe im einzelnen §§ 12 und 14 des Reglements von 1687. Danach erstreckt sich die Distraktion auf Korn, Schlagholz, Mobilien, Vieh, ist also reine Personalexekution vom „Gebraucher oder Genießer" des Gutes.

Digitized by Google

kution einzutreiben, bevor die Kontributionsrückstände eingegangen und die Steuer bezahlt, bez. durch Bürgschaft des Eigentümers gesichert war. Auf Bitten der Stände wurde jedoch diese Verordnung, als der nächste Zweck erreicht war, wieder aufgehoben. Das Reglement von 1685 setzte dann den Vorzug der Steuer vor der Pacht fest, so daß erst auf die Steuer, dann auf die Pacht exekutiert werden und die Eigentümer, die durch zu scharfe Beitreibung von Pachtrückständen den Pächter unfähig zur Steuerzahlung gemacht hatten, selbst für die Zahlung der Steuern haftbar sein sollten. Auch das Edikt von 1687 ordnete für den Fall des Konkurses den Vorzug der Kontribution vor der Pacht an, und zwar sowohl für die kurfürstlichen Kammergüter, wie für die anderen. Doch wurde für erstere bestimmt, daß, wenn nicht Kontribution und Zins daraus bezahlt werden konnten, dann die tatsächliche Einnahme auf beide Konten pro rata angerechnet werden sollte. Die Berichte der Rentmeister hatten nämlich gezeigt, daß die strenge Durchführung des Satzes: „Kontribution geht vor Pacht" für die Kammergüter sich als schädlich erwiesen hatte. Wahrscheinlich ist aber nicht, daß in den schlimmen Zeiten die Grundherren allzu scharf gegen die Pächter vorgingen, da sie sich sonst der Gefahr des „Verlaufs" und der Drohungen des Steueredikts über wüst werdende Güter aussetzten. Es finden sich daher auch öfter Mitteilungen von Pachterlässen und von Anrechnung der Kontribution bei der Pachtzahlung. Dasselbe gilt auch für die kurfürstliche Kammerverwaltung, der ja die Gewinnung geeigneter Pächter immer außerordentliche Schwierigkeiten machte.

Die Zahlung der Steuer ging aus der Amtsreceptur an den Oberreceptor, soweit dessen Anweisungen an das Amt und die allgemeine Lage der Kontribuenten noch die Abführung von bar Geld an die Zentrale gestatteten. Die Bestrebungen, das Ausgabenwesen zu zentralisieren, gehen mithin nicht darauf aus, in der Landeskasse möglichst alles Geld in bar zusammenfließen zu lassen und von da aus alle Zahlungen zu machen, sondern wollten nur die Erteilung von Anweisungen in einer Hand vereinigen, die ihrerseits darin vom Kurfürsten, Spaen, der Regierung, dem Kommissariat abhängig war.

Digitized by Google

III.

Die ständische Verfassung von 1666—1697.

Digitized by Google

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Wesen und Zusammensetzung der clevisch-märkischen Stände.

I.

Noch als der Freiherr vom Stein in Beziehungen zu den Ständen von Cleve-Mark trat, konnte diese ständische Organisation als die lebenskräftigste bezeichnet werden, die der preußische Staat besaß[1]. Und kraftvoll lebendig war sie auch im 17. Jahrhundert, obwohl schon die alten Herzöge in Cleve-Mark eine wesentlich moderne Behörden-Organisation durchgesetzt hatten und diese sich im 17. Jahrhundert von ständischer Beeinflussung völlig freimachte, gewesen und geblieben, erst im Kampf mit dem neuen brandenburgischen Landesherrn, dann in der gemeinsamen Arbeit für das Land mit seiner Regierung unter ihm. Wer gehörte zu diesen Ständen[2]?

Zunächst die Ritterschaft und ein Teil der Städte; denn die Bauernschaft war nicht direkt vertreten und der Klerus hatte ebenfalls, obwohl Stifts-, wie Kloster- und Pfarrgeistlichkeit Steuern zahlten, keine Stimme auf den Landtagen[3]. Den Kreis der beiden Ritterschaften bilden nur die landtagsfähigen Herren.

---

[1] Lehmann, Freiherr vom Stein, I, S. 97.

[2] Über die Verhältnisse in Jülich-Berg in unserer Zeit s. E. Baumgarten, Der Kampf des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm mit den jülich-bergischen Ständen von 1669—1672, bes. die Einleitung (Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1903, 1905, Bd. 18, 19).

[3] Orlichs Angabe (Geschichte des preuß. Staates, I, 483), die Geistlichen hätten bei Verhandlungen über Auflagen und Steuern und bei den Huldigungen und Generalprivilegien betreffenden Dingen das Recht gehabt, zu stimmen, ist falsch.

Digitized by Google

Zum Landtag aber wurden von der Ritterschaft nur eingeladen[1] „erstlich welche Ihre adliche quartieren zu vieren von Vatter- und Mutterlicher seite können erweisslich darlegen und dieselbe mit einem schweren eydt von Zweyen qualificirten adlichen bekräfftigen lassen, wie auss folgendem schemate und muster zu ersehen:

⟨Vatter	○		○	Mutter
Grossmutter	○	nobilis	○	Grossmutter
Anich-Mutter	○	qualificatus	○	Anich-Mutter
Voranich-Mutter	○		○	Voranich-Mutter.

Dass obstehende Acht quartieren, so woll auf Mutter als Vatter seite gute Rittermässige auch woll nach einander gesetzte wapffen und nicht bastardeyen seindt, sondern successive folgen, auch dem hochedelgebohrnen N. N. competiren und zustehen, solches bezeugen wir endtsbenente bey unsern adlichen ehren, treuen und leiblich aussgeschwornen eyde, dieser gestalt bekräfftigend, dass ietzo oder ins künfftige dem gantzen ritterlichen corpori iedesmahl derhalben responsabel seyn und glr straff des maineydts und schimpfflicher demembrirung a corpore, dennselben dieser auffgeschwornen quartieren völlige satisfaction zu geben schuldig und gehalten bleiben wollen und sollen; urkundlich unser subscription und auffgedruckten adlichen pittschafften.⟩ Darnach welche Ritterbührtige mit einem Rittersitz oder adlichem Hauss versehen seyn, so vor diesem und von alters ein Rittersitz, es seye gross oder klein geachtet, folgendes aber im Landtags Recess vom iahr 1649 und 1660 bis auff 6000 Rsthr. aestimiret worden; also dass obgl. beydt requisita zur qualification eines Ritterbührtigen, der zu den Landtagen begehret beschrieben zu seyn erfordert werden.“ Dies also die Bedingungen der Zulassung und zugleich die Kennzeichen des adligen Stands: Rittersitz oder adliges Haus[2] im Wert von 6000 Tlr., und der Nachweis von acht adligen Quartieren, der durch dreimalige Präsentation des Wappens

[1] Aus Wüsthaus a. a. O. I, cap. 69 (fol. 115 ff.).

[2] Nicht Rittergut, ein Begriff, der Cleve-Mark ursprünglich ganz fremd und erst durch die brandenburgischen Beamten eingeführt worden ist. Lehmann a. a. O. I, S. 88 f. und die dort Anm. 1 angeführte Literatur.

Digitized by Google

„in jetzo gewöhnlicher bequemen form eines Stammbaums uff pergamen geschildert“ [1] und „Aufschwörung“, d. i. eidliche Bekräftigung von zwei Mitgliedern der Ritterschaft zu erbringen war. Darüber, ob der Nachweis erbracht war, entschied das Ritterschaftscorpus per majora, ebenso über Streitigkeiten um die Berechtigung. Außerdem war für die Zulassung zur Ritterstube Vorbedingung die Volljährigkeit. Waren diese drei Bedingungen erfüllt, so hatte der Aspirant den Eid des Stillschweigens und auf die Union zu leisten, diese und später auch (nach 1674) das damals beschlossene tentamen concordiae durch seine Unterschrift als bindend anzuerkennen. Dann war er Mitglied der Ritterschaft, innerhalb deren es gleichgiltig war, ob er Graf, Freiherr, Ritter oder Edelmann war, welche Kategorien der Entwurf einer Kapitation von 1677 mit 60, 30, 20, 10 bis 2 Tlr. Kopfsteuer deutlich unterscheidet. Grafengeschlechter vermag ich nur eines zu nennen, die Bilants, die aber auch erst nach 1666 Grafen geworden sein können [2]. Freiherrngeschlechter zählte man namentlich in Cleve eine ganze Reihe, Ritter waren alle übrigen.

Der Rittersitz mußte in erblichem Eigen stehen, brauchte aber nicht ererbt zu sein. Er konnte auch angeheiratet oder angekauft sein. Ein Landtagsabschied von 1660 bestimmte, daß ein rittermäßiger Kavalier zu rittermäßigen Diensten und Offizien zuzulassen war, wenn er sich durch Heirat oder Kauf eines Rittersitzes von mindestens 6000 Tlr. im Lande ansässig und begütert gemacht hatte. Die Rittersitze waren nicht dem freien Verkehr entzogen oder Erwerbsbeschränkungen ausgesetzt, so daß sie auch in die Hände von Leuten kommen konnten, die nicht imstande waren, durch ihre Herkunft sich als Mitglieder des Adels zu qualifizieren [3].

---

[1] Aus einem märkischen Ritterschaftsprotokoll von 1681.

[2] Ein Graf Bilant ist seit 1690 Regierungsrat.

[3] Das sind vielleicht die sog. Burgmannsgüter, die der Kopfsteuerentwurf von 1677 mit 6—2 Tlr., also wenig unter den Rittersitzen, besteuern wollte. — 1678 beschloß die clevische Ritterschaft, daß die Kavaliere, die sich künftig zu Landtagen qualifizieren wollen, zugleich schwören sollten, daß „das guth, wovon sie sich qualificiren, ihr eigen und darunter keine collusiones noch mentalreservationes begrieffen seyen und dass sie gemeltes guth demjenigen, wovon sie es erhandelt, nicht anders als titulo oneroso wieder überlassen wollen.“ Wenn man erführe, daß diesem Eide zuwidergehandelt sei, sollte

Digitized by Google

Sie konnten im Erbgang auch an die Töchter übergehen (nach dem großen Privileg vom 4. März 1510)[1]. Sonst erbte der älteste Sohn, der dabei ein sog. „Praecipuum", einen Erbvorteil hatte auf einen (beliebig zu wählenden) der Rittersitze, wenn deren mehrere im Besitz der Familie waren, oder auf Mauern, Gräben und Wälle des Familienrittersitzes, wofür er seinen Geschwistern nicht Teilung oder Erstattung schuldig war[2].

Der Rittersitz, der in der Hauptsache als Schloß oder adliges Haus mit sehr geringem eigenen Landwirtschaftsbetrieb zu denken ist und an dem auch keine patrimoniale Gerichtsbarkeit haftet, genoß den Vorzug, daß er im Fall der Verschuldung vor Immission geschützt war, wenn er nicht ausdrücklich verschrieben war und wenn andere (Allodial-)Güter des Verschuldeten vorhanden waren. Die Stände stellten auch 1696 fest, daß auch weitestgehende Verschuldung nicht die Qualifikation zum Landtag aufhebt, wenn der Erbherr sich nicht selbst des Besitzes daran begibt.

Die Zulassung zur Standschaft gibt das Recht, auf dem Landtag zu erscheinen und an den dafür geltenden Rechten teilzunehmen. Diese Teilnahme an den ständischen Verhandlungen ist ein persönliches, nicht ein delegiertes Recht. Die Ritter erscheinen als Mitglieder der Ritterschaft, nicht in Vertretung des Amts, in dem ihr Rittersitz liegt oder das sie als Drosten verwalten. Daher hat das Amt keine Funktion in der ständischen Verfassung, wie auch die Ritter einzeln und unmittelbar zum Landtag berufen werden. Entsprechend gibt es wohl auch keine Pflicht zum Erscheinen auf den Landtagen, doch forderte die Landtagsordnung von 1639[3] schriftliche Entschuldigung im Fall des Ausbleibens, widrigenfalls die Ausbleibenden auf diesem Landtage und für den Fall ihre Stimme verlieren sollten, was also nichts bedeutete. Sind Ritter zugleich Drosten, so erscheinen sie, wie in dem Konflikt um die Direktorenwahl von 1671[4] ausdrücklich festgestellt wurde,

---

der betreffende als ein „putidum membrum von dem Collegio der Ritterschafft schimpflich abgewiesen werden".

[1] U.A. V, 11.

[2] Nach U.A. V, 11 gehörten noch die übrigen zugehörigen Gebäude und die zunächst liegenden Gärten oder Äcker dazu.

[3] S. unten.

[4] Unten Kap. 8.

Digitized by Google

nicht qua Drosten, sondern in ihrer Eigenschaft als Ständemitglieder. Ritterschaftsmitglieder, die Regierungsräte sind, erscheinen grundsätzlich nicht zum Landtag[1]. Dagegen nehmen die adligen Mitglieder des Hofgerichts, namentlich der Herr von Romberg-Bladenhorst, an der Arbeit ihres Ständecorpus eifrig teil[2].

Welche Familien nun tatsächlich zu den corpora der Ritterschaft in Cleve und Mark gehören, das weisen die Ritterzettel und die Präsenzlisten der Landtage auf. Es sind in der Zeit von 1666—1697 für Cleve:

die Freiherren von Wilich in einer ganzen Reihe von Linien:
zu Winnenthal, Diersfort, Kervenheim oder Kervendonk, Bötzlar, Lottum zu Hüet, Sehlem, Probsting.
von Quadt zu Creutzberg, Mörmter, Wickradt, Watereyck, Zoppenbruch, Hönnepel.
„ Wachtendonk zu Germensehl und Holthausen (Hülhausen).
„ Spaen zu Ringenberg und Moyland,
„ Diepenbruch zu Empel,
„ Wittenhorst zu Sonsfeld,
„ Loe zu Wissen,
„ Bilant (Bylandt) zu Halt,

und die Herren[3]
von Gent zu Dieden,
„ Morrien zu Calbeck,
„ Tengnagel zu Horst, zu Loenen,
„ der Recke zu Wenge, zu Dornick,
„ Sieberg zu Voerde,

---

[1] Diese Frage des Ausschlusses der fürstlichen Räte aus den Ritterschaftsverhandlungen, die früher sehr wichtig war und auch im Konflikt des Pfalzgrafen von Neuburg mit den Ständen von Jülich-Berg (Teil II, Kap. 1) nochmals auftaucht, hat für Cleve-Mark und die Zeit nach 1666 keine Bedeutung mehr. Mehr noch die damit in Zusammenhang stehende des juramentum silentii über die Verhandlungen der Stände, über deren friedliche Regelung s. unten und Teil II, Kap. 3.

[2] 1691 werden sogar Extrajudizialsachen während der Dauer des Landtags vertagt, damit alle den Ständen angehörenden Räte den Landtagsverhandlungen beiwohnen können. S. Teil II, in Kap. 5.

[3] Anordnung nach der Häufigkeit des Erscheinens auf den Landtagen; die Namen bis zu —— bilden den eigentlichen Stamm der Landtage.

Digitized by Google

von Heiden-Rynsch,
„ Hüchtenbruch zu Gartrop,
„ Hoven zu ?
„ der Horst zu ?
„ Hövelick (Hovelick) zu ?
„ Eickel zu Eill,

„ Kloeck zu Bärenklau,
„ Diepenbruch zu Groen,
„ Dornick zu Laeckhusen,
„ Nievenheim zu Driesberg,
„ Palant zu ?
„ Boenen zu Auerhauss (?).

Nur selten genannt werden: Freiherr v. Flamersum, v. Richoltz, v. Wassenaer zu Rosaw, Rynsch zu Holthausen, zu Winckell, zu Schönrath von Ulfft zu Laeckhusen. Auf Landtagen kommen von 1666—1697 nicht vor die 1666 bei Bestätigung der Jurisdiktionen[1] genannten Geschlechter v. Bernsau, v. Lützerath, v. Hertefeld, v. Schell zu Heyen (dies Geschlecht kommt nur in der Grafschaft Mark vor).

Diese zählt folgende Geschlechter (nur Adlige, keine Freiherren):

von Romberg zu Bladenhorst, Maßen, Brüninghausen, Hausen, Tödinghausen, Landthusen, Erleburgh.
„ Bodelschwing zu ?, Velmede,
„ Sieberg zu Wischeling, Kemnade, zum Clyff, zu Marten, zum Busche.
„ Neuhoff zu Neuenhoffe, zur Wenge, zu Pungelscheid,
„ der Recke zu Witten, Untrop, Horn, Scheppen, Curel.

Neben diesen eigentlich führenden Geschlechtern der märkischen Ritterschaft sind noch regelmäßig vertreten:

von Ascheberg zur Heyden, zum Heidhofe,
„ Aschebrock zu Nosthausen,
„ Berchemb zu Wedringen,
„ Büren zu Mengede,
„ Cortenbach zu Altenhagen,
„ Del(l)wig zu Del(l)wig, zu Rutenborn, zu Havekeschede (?),

[1] Scotti S. 479 f.

Digitized by Google

von Dobbe zu Lier,
„ Düngel zu Dalhausen, zu Hovesched (?),
„ Elberfeldt zu Wedringen, zu Herbede,
„ Freytag zur Buddenborg,
„ Grüter zu Altendorff,
„ Haus zu Wanthoven, zu Nierhoffen,
„ Heiden zu Rahde, zum Bruch, zu Hovestadt, zu Heidemühlen,
„ Hoete zu Bogge, zum Kringeltantz,
„ Hovel zu Sölde,
„ Hugenpoth zu Hilbeck, Hemmerde, Stockum, Gosewinckel,
„ Kettler zu Herringen,
„ Laer zum Hardenstein,
„ der Mark zu Werve, zu Willigst,
„ Melschede zu Marten, Brenschede,
„ Nehemb zu Ruhr, V(B)ellinghausen, Heidemühlen,
„ Ossenbroich zum Dönhoff, zur Wische,
„ Palant zu Ödenthal, Schadeburg,
„ Plettenberg zu Greuel,
„ Rump zum Crangen und Rittershaus,
„ Schwansbell zu Schwansbell, zum Oberfelde,
„ Stael zu Steinhausen,
„ Strünckede zu Dorneburg,
„ Torck zu Herringen,
„ Vaerst zu Heuen,
„ Vogt zu Hemmerde,
„ Voss zu Aplerbeck, Rodenberg,
„ Wenge zu Sevinghausen,
„ Wendt zur Horst,
„ Wrede zu Brüninghausen, Frönsspert (?),

Seltener erscheinen die

von Aldenbockum zu Runte, Benninghoven,
„ Asbeck zum Goer,
„ Brabeck zu Hemmerde,
„ Hasenkamp zu Wetmar,
„ Heese zu Ruendahl,
„ Hüchtenbruch zu Herne,

Digitized by Google

von Lantsberg zu Kettinghausen,
„ Ley zu Ermelinghausen,
„ Loe zu ?
„ Rynsch zu ?
„ Schell zu Schwarzenmühlen, zum Schellenberg.

Vorausgesetzt, daß die verschiedenen, bei den einzelnen Namen verzeichneten Rittersitze immer verschiedene Linien eines Geschlechts nennen, würde danach Cleve in diesen Jahrzehnten landtagsfähige Geschlechter gehabt haben[1]: 45, Mark: 92. Cleve hatte 8 freiherrliche Familien, von denen eine, die Spaens, auf dem Landtag erst erschien, als Alexander von Spaens Sohn, Friedrich Wilhelm, herangewachsen war, die anderen 7 aber die regelmäßigsten Besucher aller Land- und Deputationstage stellten; der überwältigende Einfluß der Familien Wilich und Quadt war schon durch ihre zahlreiche Verwandtschaft gesichert. Der einfache Adel tritt auf den Landtagen in Cleve gegen die Barone sehr zurück. Die märkische Ritterschaft war viel zahlreicher, und erschien auch, wie die Landtagslisten zeigen[2], in größerer Anzahl zu den Ständeversammlungen. Gleichwohl stand sie dem clevischen Adel an Einfluß und Bedeutung weit nach; die in ihr maßgebenden Geschlechter sind vor allem die Rombergs, nach ihnen die Bodelschwings, Neuhoffs und v. d. Reckes[3].

* * *

Die zweite und letzte Bank des Landtags bilden die landtagsfähigen Städte. In Cleve 7: Wesel, Emmerich, Rees, Cleve, Duisburg, Xanten, Calcar[4]. In Mark 6: Hamm, Unna, Camen, Iserlohn,

[1] Wenigstens sind soviele Geschlechter in der genannten Zeit mindestens auf einem Landtage vertreten gewesen; die obige Liste kann also die Geschlechter nicht enthalten, die von ihrem Vertretungsrecht keinen Gebrauch machten oder nicht machen konnten. Außerdem nennen die Listen nicht die Geschlechtsnamen der auf dem Landtage anwesenden Drosten.

[2] S. die Tabelle in Kap. 8.

[3] Die Bedeutung der führenden Familien in Cleve und Mark tritt aber formell keineswegs etwa darin hervor, daß sie das Amt des Ständedirektors monopolisieren; dieses wird auch von Mitgliedern unbedeutenderer Familien bekleidet und dient nur zur formellen Leitung der Geschäfte. Dagegen zeigt sich die Bedeutung eines Ständemitglieds bei den Wahlen in die Unmenge von Deputationen aller Art, die die positive Arbeit des Landtags leisteten, namentlich derer, die das Land und die Stände nach außen zu vertreten hatten.

[4] Die Reihenfolge ist nach ihrem Anteil am Tausendzettel, also ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit gegeben.

Digitized by Google

Schwerte, Lünen. Auf dem Landtage nicht vertreten waren die 17 Unterstädte in Cleve, die 6 kleinen Städte und die 7 Freiheiten in Mark. Während aber die Hauptstädte in Cleve ihre Bürgerschaft und die der Unterstädte unbestritten mitvertraten, war die Frage der Landtagsfähigkeit der kleineren Städte und Freiheiten in Mark nicht ganz klar[1]. Es gab einen, auch vom Kurfürsten bestätigten Vergleich der märkischen Städte vom 18. Juli 1642, nach dem die Städte Bochum und Hattingen, sowie die Freiheit Altena jedesmal auf ihre Kosten „verständigt", d. h. zum Landtag berufen werden sollten, wenn ihr Interesse in Frage käme; sie sollten dann im Namen und mit Instruktion der sämtlichen kleinen Städte und Freiheiten erscheinen. Die Wortführerin dieses schon alten Bundes der kleinen Städte ist die Stadt Bochum. Sie, die auf dem Landtage nur über ihre Beschwernisse gehört werden und nur darüber mitberaten, beschließen über die Steuerbewilligung nicht mit. Sie betonen aber lebhaft, daß sie keineswegs von den Hauptstädten abhängig, sondern ihnen „commembriert", so gut Glieder des „Corpus Civicum" wie die Hauptstädte, seien, und sind in den bezeichneten engeren Grenzen wenigstens durch Bochum und Altena auf den Landtagen vertreten gewesen. Regelmäßig ist das allerdings nicht der Fall, denn 1697 klagen die kleinen Städte lebhaft, daß die Hauptstädte den Vergleich von 1642 nicht beachteten und daß auch die Regierung die drei Städte nicht zu den Landtagen berufe. Rechtssatzungen und Privilegien vermögen sie für sich freilich nicht anzuführen, nur den Gesichtspunkt der Billigkeit, da sie z. B. auch die Landtagszehrungskosten mittrügen und da — wenn sie auch nur auf die Vertretung ihrer besonderen Interessen beschränkt blieben — auf den Landtagen kaum etwas geschähe, was nicht schließlich auch ihr besonderes Interesse angehe. Die kleinen Städte halten auch regelmäßige Zusammenkünfte, kleine Sonderlandtage, durchaus in den Formen der eigentlichen Landtage ab, deren erster Punkt immer die Zulassung zum Landtage ist. Als sie 1706 jene Bitte wiederholten, wies die Regierung die Hauptstädte an, den Vergleich von 1642 einzuhalten, die Frage selbst aber wurde ans Ordinarium verwiesen, wo sie noch 1718 nicht erledigt war.

[1] Das folgende nach einem Fascikel: Landtagssachen 1641—1718 im Stadtarchiv zu Bochum.

Digitized by Google

Die Vertretung der Städte erfolgte durch ihre Bürgermeister und Schöffen, die in der Ratssitzung dazu bestimmt wurden und dem Landtag eine schriftliche Bescheinigung ihres Mandats vorzulegen hatten, daß sie über die bekannt gegebenen Propositionspunkte genügend instruiert seien. Unter dem Städtekorpus von Mark war Hamm unbestritten die „dirigierende und ausschreibende Hauptstadt", ihr Bürgermeister Altfeld, der zugleich auch Städtesyndikus war, der Führer der märkischen Städte. In Cleve nahm diese Stellung in Anspruch und übte sie aus in der Vermittlung des Verkehrs[1] die Stadt Cleve, obwohl sie mit ihren Steuerleistungen erst an vierter Stelle kam. Aber sie war die Hauptstadt beider Lande, und so konnte ihre Vormachtstellung, zumal die meisten Landtage in ihr abgehalten wurden, nicht mindern, daß Wesel das Direktorium der Ostseite beanspruchte und ausschreibende Stadt für diese war. Die Stadt Cleve nahm auch nicht immer Rücksicht auf dies Recht ihrer Rivalin, von der sie an Steuerkraft und strategischer Bedeutung weit übertroffen wurde.

Die Namen der städtischen Vertreter in unserer Zeit, soweit sie bemerkenswert hervortreten, sind nun für Cleve: Motzfeld, Heinrich v. Diest, Pabst, Duiffhuis, Borbeck, für Wesel der Bürgermeister Dr. Knuth; nach ihnen die Bürgermeister Rademacher (Emmerich), Tücking (Rees), Schlechtendael (Duisburg). Die Grafschaft Mark weist nur einen markanten Vertreter ihrer Städte auf, Hermann Altfeld, den Bürgermeister von Hamm und Syndikus der märkischen Städte, neben dem höchstens noch der Bürgermeister von Unna, Dr. Balthasar Zahn, genannt zu werden verdient.

* * *

Die Stände-Corpora beider Landschaften sind nach außen hin eine Einheit, gegen einander scharf geschieden und von einander unabhängig; miteinander verhandeln sie von Macht zu Macht. Sehr deutlich tritt das in allen Verhandlungen in dem Mangel an Offenheit und Vertrauen zwischen Ritterschafts- und Städtekorpus, zwischen clevischen und märkischen Ständen, in dem fortwährenden

[1] Daher die Stellung des clevischen Städtesyndikus, wenn er nicht stadtclevisches Ratsmitglied war, sehr viel geringer ist, als die eines ritterschaftlichen Syndikus.

Digitized by Google

Verdacht der „Prägravierung“ durch das andere Korpus hervor. Die Absonderung auch zwischen den Ritterschaften wurde im Laufe der Zeit immer schärfer. Noch Spaen war Mitglied beider Ritterschaften, und außer ihm wohl noch eine ganze Reihe anderer. Aber die Teilnahme an ständischen Verhandlungen war nur in einem Ritterschaftskorpus möglich. Und die Ritterschaft lehnte auch die Aufnahme eines zur anderen Ritterstube qualifizierten und von dieser einmal erwählten in ihr Korpus strikt ab: Sitz und Stimme in ihrer Ritterstube wurde nur als ausschließendes Recht gewährt, auch wenn der Ritter sonst durchaus (durch Rittersitz und Quartier) dazu qualifiziert war. So finden sich auf dem Verzeichnisse der auf den Landtagen von 1666—1697 vertretenen Geschlechter nur sechs Namen in beiden Landschaften: Heiden, Hüchtenbruch, Loe, Palant, Recke, Sieberg, die aber stets verschiedene Träger des Geschlechtsnamens verzeichnen. Diese Exklusivität führte in Verbindung mit der strengen Ahnenprobe in dem an sich schon weniger zahlreichen clevischen Adel mit der Zeit zu einer starken Verminderung [1].

Nach außen aber suchten die Stände möglichst einheitlich zu erscheinen. Ihr Korpus ist indes keine juristische Person. Wenn sie Schulden aufnehmen, für das Land oder für ihre Bedürfnisse, verschreiben sie als Pfand dafür, durch Einzelunterschrift und unter Verzicht auf alle Exceptionen, ihre Personen und Güter einzeln, „einer für alle, alle für einen“ [2]. Im Nichtzahlungsfalle klagte der Gläubiger nach Belieben gegen den Unterzeichner der Verschreibung, den er wünschte, worauf dann Immission in dessen Güter und eventuell Distraktion vom Hofgericht erteilt wurde. Gegen diese Gefahr sichern sich die Stände wieder gegenseitig durch das Versprechen an jedes einzelne ihrer Mitglieder auf Indemnisation (Schadloshaltung), ein Versprechen, das mithin

[1] Der Ritterzettel von 1609 zählte für Cleve 86 Ritter auf; die Landesmatrikel von 1630 (nach Zwahtzigks Incrementa domus Brandenburgicae Bd. 4): 106 Rittersitze. 1806 (Acta Borussica VI, 1, S. 475) gab es nur noch drei. — Mark zählte zur Zeit des Erbfalls (nach v. Schaumburg, Die Begründung der brandenburgisch-preußischen Herrschaft am Niederrhein und in Westfalen, Wesel 1859, S. 4—8) 135 landtagsfähige Rittersitze.

[2] Die volle Rechtskraft erhält eine solche Verschreibung meist erst durch die Bestätigung der Regierung. — Die Stände können nicht, auch nicht bei Aufnahmen für das ganze Land, Kammergüter mitverschreiben.

Digitized by Google

stets eine große privatrechtliche Bedeutung hat. Trotz dieser Rechtslage aber faßte man doch die Korpora oder die Stände eines Landes als Korporation, die an sich vermögens- und verschuldungsfähig ist. Sie hatten ja eine enorme Schuldenlast, und die Gläubiger machten nur selten von dem Weg Rechtens gegen einzelne haftbare Ständemitglieder Gebrauch, der ihnen doch auch nur selten wirklich und rasch Befriedigung verschaffen konnte. Viel lieber ließen sie sich auf immer erneute Abreden, Arrangements, Anweisungen und kleine Abzahlungen ein.

Noch mehr waren die Stände in ihren sonstigen Beziehungen den Charakter einer Einheit festzuhalten bemüht. Nach äußerster Möglichkeit suchte man allen Streit, namentlich gerichtlichen Streit unter den Mitgliedern einer Ritterschaft auszuschließen. Das Mittel dazu war in Mark das sog. tentamen concordiae. Auf Antrag des Präsidenten von Romberg-Bladenhorst wurde nämlich 1674, um die Prozesse unter den Mitgliedern der Ritterschaft zu beseitigen, ein besonderer Weg zur gütlichen Beilegung beschlossen, in einem „Tentamen concordiae“ [1], das die Regierung bestätigte und das wie die Union künftig auf jedem Landtage verlesen und jetzt von allen Rittern und von jedem später aufzunehmenden Ritterschaftsmitgliede unterschrieben werden sollte. Danach sollten Streitigkeiten innerhalb der Ritterschaft künftig vor rechtlichem Austrag durch Schiedsgericht möglichst entschieden werden, wenn nötig, mit Zuziehung von Rechtsgelehrten. Diese Regelung erhielt dadurch einen besonderen Nachdruck, daß die Gerichte nunmehr Streitsachen zwischen Adligen nur annehmen sollten, wenn ein Zeugnis des Schiedsgerichts beiliege, daß der gütliche Austrag durch dieses ohne Erfolg gewesen sei. Und zwar sollten die Gerichte dagegen handelnde Ritter in eine Buße von 50 Tlr. nehmen, halb für den Fiskus, halb für die zum Schiedsgericht willige Partei. (Freilich mußte 1696 die märkische Ritterschaft klagen, daß das Tentamen so gut wie nicht angewendet worden sei.) Die clevische Ritterschaft suchte 1677 dem Beispiel von Mark nachzuahmen, kam aber erst 1678 dazu. Die clevischen Städte, von denen Wesel anfangs dafür war, haben sich dabei anscheinend

[1] Akten Nr. 26.

Digitized by Google

nicht beteiligt. Ende 1676 spricht sich Rees bei den clevischen Hauptstädten gegen diesen Vorschlag aus, Streitigkeiten zwischen den Ständen oder ihren Gliedern nicht vor die Justiz kommen zu lassen, wenn nicht vorher durch Vermittlung der Stände dabei „concordia tentiret" sei. Die Städte befürchteten davon eine Benachteiligung durch die Ritterschaft, die zahlreich und von einheitlichen Interessen sei, während die Städte nur sieben und ungleich seien, für sich und auch für die landesherrliche Justiz, unter die sich der Landesherr selbst durch seinen Advocatus fisci beuge. Sie sahen die Unparteilichkeit durch die Justizverhandlungen, wie Rees betonte, besser gewahrt, als durch derartige unsichere, kostspielige und langwierige Schiedsgerichtsverhandlungen. —

Aber auch sonst strebten die Stände alles zu beseitigen, was ihre Einheit und Einigkeit gegenüber der Regierung stören konnte. In den Gravamina sollte sich möglichst nicht ein Stand über den andern beschweren[1]. Man sucht Gegensätze (in Steuer-, Service- u. a. Fragen) möglichst auszugleichen, bevor sie an die Regierung kommen, freilich ohne daß das immer gelingt[2].

Weiterhin trat man möglichst geschlossen der Regierung gegenüber, mit dem Erfolge, daß diese nur wenig versuchte, Stand gegen Stand auszuspielen, zu teilen und dadurch zu herrschen[3]. Adel gegen Stadt oder umgekehrt auszuspielen, verbot sich hier schon dadurch, daß beide Faktoren nicht gleich stark waren. Nur Cleve und Mark im ganzen suchte die Regierung oft zu trennen, durch die Separathandlungen, in denen, nach Bewilligung durch Cleve, Mark oft gar keine Möglichkeit mehr blieb, als einfach zuzustimmen. Aber stets begegnete da die Regierung dem oft auch erfolgreichen Widerstand der clevischen Ritterschaft, die dem gegenüber stets auf die alte bestätigte und garantierte Union beider Landschaften verwies.

Denn die Stände hatten zu dem allen auch Dokumente, die ihnen ihre Einheit verbrieften, die sog. Unionen. Bei diesen ist

---

[1] Einem Gravamen gegen einen der seinigen tritt ein Korpus nie bei und verhindert dadurch, daß es ein Landesgravamen wird, nimmt ihm also von vornherein den Erfolg.

[2] Tiefere Interessengegensätze aber, wie etwa der in der Steuerexemtion noch 1666, konnten später nicht mehr beobachtet werden.

[3] Wie in Ostpreußen.

Digitized by Google

zu unterscheiden zwischen den Unionen aller vier (oder fünf) Landschaften[1] und denen unter den beiden Teilen der Erbschaftsmasse von 1609 unter sich einzeln. Als allgemeine Erbunionen kommen in Frage die von 1496 und von 1647. Die erstere ist der Vertrag zwischen den Herzögen Wilhelm von Jülich und Johann von Cleve, der die eventuelle Vereinigung der fünf Landschaften unter einem Fürsten festsetzte, vom Kaiser Ferdinand I. bestätigt und in Punkt VI des Erbvergleichs von 1666 erneuert worden war. Von den Ständen aller Landschaften durch Unterschrift anerkannt, lautete er in dem hier in Frage kommenden Paragraphen[2]: „Ob ist tüschen ons hertogen vorgemeldet vorgemehet (?) und vorscheiden das wir und onser beiden Erven und Nahkomlingen fürsten und herren der obged. onsre forstendohme und landen dieselve onse forstendohme lande und onderdahnen als ieglich landt und Unterdahnen bei ihren Privilegien und freiheiten, brieven, Segeln[3], Rechten, Hehrkohmen und gewoehnten laiten handthaven und behalten und durch dit vorbondt egeine onredeliche Sahcken tegen Sie nit fürnehmen noch onser ein den andern geinen tostandt noch behulff vor des andern fürstenthomb lande oder Underdahnen unverschuldeter dinge nicht dohn noch von den onserigen geschen laiten en süllen nochen willen sonder wir onse Erven und Nahkommen sulln und willn uns tegen onser iglicher Onderdaihnen und oich onser ein tegen des anderen von ons Onderdainen to erstlichen ewiegen tieden nit anders halten den vorgerurit mass als gnädige fürste und hern tegen ihre getrewe onderdainen toe dohn gebeuhret.“ Das war nun ein Versprechen, das den einzelnen Landschaften für den Fall einer Vereinigung unter einem Fürsten ihre selbständige Existenz ausdrücklich zusagte. Die Lande blieben auch nach der Vereinigung in ihrer inneren Verwaltung durchaus getrennt: Cleve-Mark behielten ihre Zentralbehörden in Cleve, Jülich-Berg die ihren in Düsseldorf. Als aber der Todesfall von 1609 die Lande wieder auseinander riß, wurde das alte Dokument zum umgekehrten Zwecke gebraucht, zum Beleg, daß dadurch die Unauflöslichkeit der Lande oder

[1] Jülich-Berg-Cleve-Mark-Ravensberg.
[2] Text in B.
[3] Siegeln.

Digitized by Google

mindestens der Stände garantiert sei. 1647[1] erneuerten die Stände aller fünf Landschaften in Köln ausdrücklich die alte Union[2]; „nachdem weiland Unsere Vorfahren Landstände .... sich zu conservation der Landen freyheiten, Privilegien, Rechten, Herkommen und gewohnheiten in ao. 1496 ... erb- und ewiglich mit einander vereiniget und in gewisser massen verbunden haben" und da diese Einigung auch von den Kaisern bestätigt worden ist, durch die unglückliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte aber „notorie contraveniret" worden ist und weitere Verletzungen zu befürchten sind, wurde sie zu Erhaltung der Freiheiten und Privilegien erneuert. Auf ewig verbanden sich die Stände der fünf Landschaften zu gegenseitiger Unterstützung; auch wollten sie in Sachen, die die gesamten erbvereinigten Landschaften berühren, ohne Consens der gesamten erbvereinigten Mitstände nichts unternehmen. Ein Austritt einer Landschaft aus diesem Erbverbündnis sollte nur mit einhelliger Bewilligung aller Landschaften möglich sein; wenn ein Ständemitglied bei der Anerkennung dieser Union Schwierigkeiten macht oder gar gegen ihren Inhalt irgendwie handeln würde, soll er „ipso facto vor ein abgeschnittenes und verstorbenes Glied" erachtet und zu keiner ständischen Versammlung je zugelassen werden, wie auch die eigenhändige Unterschrift unter diese Union eine Vorbedingung zu dieser Zulassung sein sollte.

In diesem Aktenstück, auf das jedes Ständemitglied der fünf Landschaften verpflichtet wurde,[3] war also in den stärksten Ausdrücken die Einheit der erbvereinigten Stände immer wieder ausgesprochen („alle vor einen Mann zu stehen") zu dem Zwecke, der solchen Einigungen überhaupt zugrunde liegt: Schutz der überkommenen Libertät. Trotzdem und obwohl noch der Erbvergleich zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg von 1666, der die erbvereinigten Lande tatsächlich und endgültig auseinanderriß, den Schein dieser Einheit lebendig erhalten wollte, war diese Union

[1] 25. Februar. Vom Kaiser bestätigt am 30. Juni 1654. U.A. V, 330.

[2] Das ist das zweite Aktenstück, das 1671/72 und 1683 eine Rolle spielt; gedruckt vorhanden (Nr. 60 des Haeftenschen Verzeichnisses) bei Lünig, Collectio Nova I, p. 1193.

[3] Nach Spaens Bericht 1672 war der Wortlaut des Eides nur: „dass Ich diese union habe gelesen undt verstanden, und werde derselben nachkommen, so wahr mir Gott helffe."

Digitized by Google

nach 1666 lediglich eine Fiktion. Wie wenig sie bedeutete, zeigt der Verlauf des Konflikts von 1671/72[1] und der Extradition der Union von 1683/84[2]. Auch der Grundsatz, daß ein Stand nur in einer Landschaft zur Standschaft zugelassen werden konnte, löste den Zusammenhang zwischen Jülich-Berg und Cleve-Mark immer mehr. Er ist in der Zeit nach 1666 in keiner Weise mehr vorhanden und lebendig, die Verpflichtung auf diese Union ist nur noch ein leerer Schein.

Anders steht oder konnte es stehen mit den Unionen, die zwischen den Ständen von Cleve und Mark und zwischen den einzelnen Korpora dieser Landschaften bestanden[3]. Unionen zwischen Cleve und Mark gab es zwei, vom 24. September 1629, in Xanten von der clevischen Ritterschaft geschlossen, und vom 8. Dezember 1637, in Emmerich von allen vier Ständekorpora geschlossen, die beide auch in den Jahren, da die Frage auftaucht, wiederholt genannt wurden[4]. Die Union von 1629, feierlich vollzogen erst am 16. Oktober 1631, bezeichnete eine Trennung der erbvereinigten Länder als hochschädlich, und wurde unter Hinweis auf die Verletzungen der Privilegien und die Lasten des Landes geschlossen zu solidarischem Schutze der Privilegien, deren Aufrechterhaltung der Kurfürst selbst zugesagt hat. Der Austritt sollte nur mit Bewilligung aller Stände geschehen, wer die Union nicht für genehm halte und sich absondert, für unwert des Erscheinens auf den Landtagen gehalten werden. Je vier Vertreter der Ritterschaften und Städtevertreter wurden deputiert, als Vertretung der Stände mit unbeschränkter, diskretionärer Vollmacht die Abstellung der Gravamina, eventuell auch beim Kaiser, mündlich und schriftlich zu betreiben[5]. 1631 folgte dann die Verpflichtung zur strengsten Geheimhaltung aller ständischen Verhandlungen.

---

[1] S. Teil II, Kap. 1.

[2] Teil II, Kap. 3.

[3] U.A. V, 18.

[4] U.A. V, 76. Die Texte befinden sich in den von den Ständen extradierten Akten. Es existierte noch eine Union vom 8. August 1651 (U.A. V, 525 f.), die aber nur eine Erneuerung der Union von 1637 war und deshalb niemals erwähnt wird.

[5] An diese Deputation dachte der Kurfürst, als sein Argwohn gegenüber solchen Deputationen 1683 rege wurde. S. Teil II, Kap. 3.

Digitized by Google

Am 8. Dezember 1637 wurde die zweite Union geschlossen, die die alte und die Partikularunionen zwischen Ritterschaft und Städten erneuerte und erweiterte. Sie verpflichtete die Stände eidlich, in gemeinsamen Angelegenheiten niemals etwas präjudizierliches handeln zu wollen, gemeinsam über Privilegienverletzungen Beschwerde zu führen und dazu, auf Ausschreiben des Ständedirektors oder einer Hauptstadt, wie auf einem vom Fürsten ausgeschriebenen Landtag zu erscheinen und dort „die nothwendigkeit (zur Conservirung der Privilegien und Wohlfahrt des Landes) per majora vota concludiren zu helffen," sich nicht durch Geschenke, Ungnade u. dgl. in ihrer Unabhängigkeit beirren zu lassen und wenn am Erscheinen verhindert, die unbedingte Gültigkeit des Majoritätsvotums anzuerkennen (§ 3); kein Beschluß auf landesfürstliche Propositionen sollte ohne vorherige völlige Erledigung der General- und Partikulargravamina gefaßt werden (§ 5)[1]. Schließlich wurde unbedingtes Stillschweigen über die Verhandlungen (§ 6) festgesetzt.

Auf Nichtbeobachtung der Union, die auf jedem Landtag öffentlich verlesen werden sollte, stand Ausschluß von den ständischen Beratungen. Sie war anzuerkennen durch Unterschrift und folgenden Eid[2]: „Wir globen undt schweeren, dass wir sampt undt sonders die im Jahr 1637 in Decembri aufgerichtete union undt verbintnues stetz vest undt unverbruechlich halten, auch alles wass auff jetzigem Landtagh vorbracht verhandelt undt geschlossen wirdt zum nachteill der Stende undt derselben gerechtsambkeit keinem menschen öffenbahren, sonderen allein, da ess nohtigh die Communicata undt Conclusa den mitgeliederen oder comittenten jedoch sub eadem fide silentij communiciren sollen undt wollen, So wahr unss Godtt helffe undt sein heiliges Evangelium." Das war etwas weniger harmlos als die kurze, oben mitgeteilte Formel, die aus einem Berichte Spaens stammt. 1646 folgte dann noch eine Erneuerung der Union und Bestellung einer ständigen Deputation wegen Nichtabstellung der Gravamina und für den Fall einer Einmischung einer dritten Partei, etwa der Niederlande, in den Streit mit dem Kurfürsten.

[1] Zuwiderhandlung sollte als Meineid betrachtet und mit Ausschluß von den Ständeversammlungen geahndet werden.

[2] B.

Digitized by Google

Von den drei wesentlichen Punkten der Union wurde der erste auch formell geregelt durch die Grenzen, die der Kurfürst der Versammlungsfreiheit zog: rechtzeitige Anzeige bei Hofe mit Angabe der Tagesordnung[1]. Diese Grenzen waren nicht zu eng, aber machten eine ungehörige Ausnutzung des Versammlungsrechts unmöglich[2]. Daß der Kurfürst den Ständen ihre Privilegien nicht schmälern und ihre Erinnerungen stets gern hören wollte, hat er ihnen unendlich oft zugesagt, ohne daß diese Zusage für ihn eine unzerbrechliche Fessel geworden wäre.

Wichtig für die Einheit der Stände war dann die Bestimmung: unbedingte Anerkennung des Majoritätsvotums. Das setzte für die Fälle „necessitatis et utilitatis publicae" die Landtagsordnung vom 27. Juli 1639 nochmals fest[3]: „Nachdemahl vors 6te sich zum offtern zugetragen hatt, und mehrmaln geschehen könne, das zu grossen kosten, nachtheil und schaden des landes und der Unterthanen, auch zu disreputation und verkleinerung der landtschafft, ümb einer, zweyer oder dreyer Stetten contradiction und dissensus willen die gantze landtschafft in hochnötigen und dem lande angelegenen sachen, wie dan in specie bey obangezogenen deliberationen über die keyss. einquartirung geschehen ist, zu keinem beharrlichen schluss und effect gelangen können, sondern das landt und unterthanen in noht und calamitet gelassen, auch in unverantwortlichen und unüberwindlichen schaden und verderb gestürtzet worden, welches dannoch wider alle Geist- und weltliche Rechten, wieder des h. Reichs abscheiden, wieder aller Völcker und benachbahrten Provintzien gewohnheiten und wider das herkommen im lande, wie auch wider alle billigmäßige reden und fundamenten streitig ist, dass in solcher erwegung hinfüro die maiora vota unter Ritterschafft und Städten in bewilligung nötiger steuren, in casibus necessitatis et utilitatis publicae, dahe nemblich eine unvermeidentliche noht vorhanden, darahn dem gantzen lande gelegen ist, item in steuren zu bezahlung gemeiner

[1] S. Teil II, Kap. 1 und 3. Lehmann a. a. O. I, S. 98 unterläßt die Anführung des wichtigen Zusatzes: Anzeige der Tagesordnung.

[2] Von ihm ist noch 1792 durch die märkischen Stände Gebrauch gemacht worden. Lehmann a. a. O.

[3] D.

Digitized by Google

landtschulden und creditirten gelder, auch in deren steuren distribution oder berahmung eines modi collectandi und reformation der matricul einen schluss machen sollen, dergestalt dass die übrige Ritterbürtige oder Stette maiora vota zu folgen schuldig und gehalten seyn werden. Aber in liberaliteiten und freywilligen donationibus ahn fürsten oder Ein- oder ausslendischen personen, item in solchen steuren, da keine necessitet oder utilitet des landes vorhanden ist, sollen maiora vota nit praevaliren, noch pars maior minori praejudiciren; doch im fall angestanden und gezweiffelt wurde, ob die Donatiffen, darüber deliberirt wirdt, allein freywillig oder auch dem lande nohtwendig und nützlich seyn, so soll auch über solche frage per maiora vota decidirt werden. Damit aber keine streitigkeit vorfallen mogte, welcher gestalt die maiora sollen zu verstehen seyn, so sollen maiora vota geachtet werden, wan alle Ritterbürtige oder maiora vota unter dieselbe in ermessung und erkentnuss der gemeiner necessiteit oder utiliteit, wie auch in bewilligung dazu nötiger steuren, berahmung eines modi collectandi und reformation der matricul einhellig consentiren und mit den Ritterbürtigen drey oder vier oder mehr haubt Stetten sich conformiren, oder da die gesambte Stette oder maiora unter dieselbe eine meinung haben und die halbscheidt unter die erscheinende Ritterbürtige der Stetten maioribus beyfallen." Für den ganz unwahrscheinlichen Fall, daß in solchen Fällen das einhellige Votum der Ritterschaft und das der Städte einander gegenüberstehe, sollte namens der Regierung eine besonders verpflichtete Kommission aus je drei Vertretern der Regierung, der Ritterschaft und der Städte nach Billigkeit und inappellabel entscheiden.

Diese Ordnung war von der clevischen Ritterschaft ausgegangen und nur von Cleve, Calcar und Xanten anerkannt worden[1]. Sie ist auch nicht durchaus eingehalten worden: die Religionsangelegenheiten, die sie gar nicht erwähnte, waren der Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß entzogen, und auch für die

[1] U.A. V, 78 f. Die dort und S. 15 angeführte Sonderstellung von Duisburg, das wie Soest stets das Recht der selbständigen Willigung beansprucht und ausgeübt hatte, existiert nach 1666 nicht mehr; Duisburg steuert und willigt im Totum von Cleve, s. die Matrikel Akten Nr. 21.

Digitized by Google

Steuer setzte sich der Grundsatz durch, daß die Bewilligung nicht per majora erfolgen dürfe[1]. Noch 1675 meinte Wesel, daß eine Stadt, die nicht in eine geforderte Steuer gewilligt habe, nicht dafür exekutiert werden dürfe. Aber da die Stände in dieser Zeit wußten, daß eine solche Nichtanerkennung doch vor Ausschreibung und Eintreibung der Steuer nicht schützte, haben sie es soweit als möglich vermieden, sich durch strikte Beobachtung dieser Geschäftsordnungsbestimmungen in derartige Lagen zu versetzen. In den Landtagsverhandlungen stimmen sie so wenig wie irgend möglich ab, suchen sie so viel wie möglich in sich und untereinander durch Kompromiß, der aber auch die Abwesenden bindet, zu erledigen: so vor allem die kurfürstlichen Steuerforderungen. Man wollte nach außen möglichst niemals eine Diskrepanz unter sich erkennen lassen, eine Rücksicht, die wichtige Interessen namentlich der Städte doch gelegentlich sprengten. Da die allgemeine Stellung des Kurfürsten jetzt stark genug war, um offenen Widerstand durchaus auszuschließen, konnte ihm auch diese Gewohnheit der Stände ganz recht sein. Sie milderte also sehr jene Bestimmung der Union und Landtagsordnung, die gerade geschlossenes Auftreten und Disziplin unter den Ständen zu energischer Verteidigung und auch Angriff hatte schaffen wollen. Wenn in geringeren Sachen die Majorität entschied und ihr Beschluß die Abwesenden band[2], so kam diese Bestimmung nur dem Kurfürsten zugute, weil sie die Landtagsverhandlungen beschleunigte.

Noch weniger bedeutete nun jene dritte Verpflichtung der Union: kein Beschluß vor Erledigung der Gravamina. Immer wieder wollen die Städte das durchsetzen und ziehen den Landtag deshalb ins Unendliche hin. Aber fast nie gelingt es ihnen. Völlig in ihrem Sinne wurden die Gravamina niemals erledigt, zumal die Regierung immer mehr der Entscheidung des Kurfürsten

[1] Die Städte ließen über die Verteilung der Steuern, Steuerexemtionen, Glissierungsgesuche und Gesuche um Erteilung von Jurisdiktionen unter sich keine Mehrheitsbeschlüsse zu. Das betont z. B. auch die Union der Städte der clevischen Ostseite.

[2] Das letztere gilt natürlich noch mehr für die Steuerwilligung. S. unten S. 281 die eidliche Verpflichtung, daß die Abwesenden ihre Stimme verlieren, aber doch durch das Votum der Majorität gebunden sind.

Digitized by Google

anheimstellte. Die Stände hätten ihren Willen vielleicht durchsetzen können, wenn der Kampf um die Gravamina den alten Charakter, wie vor 1666 bewahrt, wenn es sich um grobe, alle aufregende Verletzungen ihrer Libertät gehandelt hätte. Schon oben[1] aber ist bemerkt, wie sich der Kampf wandelte. Kurfürst und Regierung wollen im allgemeinen die in den Friedensrecessen von 1660, 1661 und 1666 gezogenen Machtgrenzen einhalten. Aber sie erweitern sie da und dort, wo sie unbequem, unmöglich zu beobachten sind, auf dem Wege der Verwaltung, mit Hilfe des Einzelfalls. Auch die peinlichste Kasuistik, die die Stände immer und überall in den Verordnungen wünschen, vermag sie nicht davor zu schützen, mit größter Geduld hört die Regierung die langen Beschwerdelisten an, verspricht Besserung, hält immer den Einzelfall fest und läßt sich möglichst nicht auf allgemeine Erörterungen ein, bis endlich die Stände nach und nach mürbe werden, ihre Gravamina immer formelhafter werden lassen und in den achtziger Jahren deren Nutzlosigkeit überhaupt einsehen, indem sie immer weniger überhaupt nur vorbringen. Die Gravamina sind zuletzt, abgesehen von den ganz wenigen wirkliche Gesamtinteressen berührenden (Servicefragen, Proviantkarren, Domänenreform, Steuerverwaltung) nur Stilübungen der Syndici.

Das Ergebnis am Ende der Regierung des großen Kurfürsten ist mithin, daß auch die Unionen zwischen Cleve und Mark nichts mehr bedeuten: es war den Ständen nicht mehr möglich, einen ernsthaften Widerstand gegen die Separathandlungen, die diese Unionen doch tatsächlich zerrissen, zu erheben. Seitdem eben die Macht auf seiten des Landesherrn war, sind diese Einigungen ein Stück Papier, war ihre widerspruchslose Extradition im Jahre 1684 nur eine Form[2]. Und daß auch die Stände in Cleve-Mark keine tatsächliche Einheit waren, daß zwischen Cleve und Mark, Ritterschaft und Städten Gegensätze bestanden, — die allerdings die beherrschende Stellung des clevischen Adels zu unterdrücken vermochte —, das wußten sowohl Kurfürst wie Regierung. Ein Streit zwischen den clevischen und märkischen um die Vorbringung von

[1] S. 15.

[2] 1680 schon wird einmal festgestellt, daß auf dem clevischen Landtage verschiedene Städtevertreter erschienen, die die Union gar nicht dem Wortlaut nach kannten und noch weniger darauf vereidigt waren.

Digitized by Google

Gravamina, der 1669 fast drei Tage in Anspruch nahm, zeigte einmal typisch, wie wenig eng die Beziehungen der clevischen und märkischen Stände zu einander waren: ausdrücklich mußten die märkischen zweimal an die Union erinnern, ehe die clevischen die gemeinsame Überreichung der gemeinsamen Gravamina zugestanden. —

II.

Die Zugeständnisse, die die Herzöge in den grundlegenden Verträgen von 1501 und 1510[1] den Ständen hatten machen müssen, waren außerordentlich gewesen. Und noch die Recesse von 1660 und 1661 hatten ihnen einen Umfang der Privilegien gelassen, wie ihn wenige deutsche Landstände besaßen[2]. Aber nicht mehr darunter waren die beiden, die noch der Receß von 1649 hatte zugestehen müssen: der Konsens der Stände zu Werbung und Einführung von Truppen und die Vereidigung der Beamten auf die Recesse[3]. Diese Privilegien, die eine Mitherrenschaft der Stände begründet hatten, war dem vordringenden Absolutismus zu beseitigen gelungen, ebenso wie auch ein Besteuerungsrecht der Stände im Lande nicht mehr bestand. Hierher gehört ferner auch die Durchsetzung der Bestimmung, „dass niemand als Uns dem Landesfürsten etwas in gemeinen, Uns, unsre Landstände und Unterthanen betreffenden Sachen durch offenen Druck bekannt zu machen gebühret[4]."

Es blieb an Privilegien vor allem das der Steuerbewilligung[5]. Das konstitutive Element für das Zustandekommen einer

---

[1] U.A. V, 9 und 11.

[2] Ebenda S. 939.

[3] Was die Verpflichtung des „Generalempfängers" der Steuern (§ 19 in Receß von 1660) auf die Stände bedeutete, ist S. 140 ff. gesagt. — Selbstverständlich war von einem Recht der Stände auf Zustimmung zum Abschluß ausländischer Bündnisse, das aus einer Deklaration des Herzogs Wilhelm von 1587 gelegentlich wohl auch prätendiert worden war, vollends nicht mehr die Rede.

[4] Scotti Nr. 247, Verordnung von 1657.

[5] Ihren Gerichtsstand (dazu s. auch § 27 des Recesses von 1660) hatten die clevischen Stände unmittelbar vor dem Hofgericht, dagegen die märkischen vor den Untergerichten. 1691 wünschten die märkischen dasselbe Recht, wie die clevischen. Früher hatte die märkische Ritterschaft die Immunität gegenüber den Untergerichten abgelehnt; jetzt nach den Gründen ihrer Meinungsänderung befragt, gab sie an, daß die Unterrichter notorisch adelsfeindlich seien, was erklärlich wird, wenn man sich der Konflikte zwischen Drosten

Digitized by Google

Steuer nun ist aber nicht nur der ständische Beschluß[1], sondern[2] hier muß die Annahme des Beschlusses durch den Landesherrn (Kurfürst oder Regierung) dazu kommen, um einen wirksamen Steuerbeschluß auch rechtlich auszusprechen. Perfekt wird indes dieser erst dann, wenn auf Grund der Einigung auch die Matrikel mit ihren extraordinären Posten beiderseits angenommen ist. Die sehr wesentliche Beteiligung der Ständedeputierten an der Verfertigung der Matrikel wird indes möglichst ausgeschlossen, indem die Mitteilung meist so lange hingezogen wurde, bis die Steuerausschreiben fertig und abgegangen waren und eine Änderung ohne große Konfusion nicht mehr angängig war. Dann blieb den Deputierten nichts weiter übrig, als „sich zu bedingen" gegen das selbstherrliche Vorgehen. Die Steuerhoheit, soweit sie Ausschreibung, Verwaltung in der Zentrale und Verwendung des Ertrages betrifft, ist unbeschränkt in der Hand des Landesherrn; über die Verwaltung an den lokalen Stellen gewinnt er eine steigende Kontrolle.

Auch auf die zweite Quelle der landesherrlichen Einnahmen, den Kammerstaat, haben die Stände Einfluß. Erst ihr Konsens machte Alienierung, Beschwerung, Versetzung, Vergebung und Verschreibung[3] von Domänen rechtsgültig, wie auch ihre Teilnahme bei Neuverpachtungen erfordert wurde.

Bei der großen Klarheit, in der die rechtliche Lage in Bezug auf die Steuer war, und mit der zunehmenden Gewöhnung der Stände, im Steuerbewilligungsrecht eine Bewilligungspflicht zu sehen, konnte der Kurfürst in den späteren Jahren eine Konzession moderner Art hierin ruhig machen. Indem er die Erhebung von Beischlägen völlig von der Erörterung mit den Ständen und von ihrer

---

und Richtern in Mark erinnert. Deshalb wünschten die Ritter unmittelbar vor dem Hofgericht ihr Recht zu nehmen und vor den fünf „Eigengerichten", die noch eine Instanz außerhalb Cleves hatten. Ob ihr Wunsch bewilligt wurde, weiß ich nicht. — Die Ritterschaft genoß übrigens auch Zoll- und Weggeldfreiheit für die zu ihrem Bedarf und Gebrauch bestimmten Waren (Korn, Mobilia, zur Küche gehörige Sachen).

[1] Was Rachfahl (in Schmollers Jahrbuch 26, S. 1079) für die schlesischen Generalstände feststellt.

[2] Wie Tezner, Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts (Staats- und sozialw. Forsch., herausg. von G. Schmoller, XIX, 3, 1901), S. 66 allgemein sagt.

[3] Receß von 1660, § 2.

Digitized by Google

Bewilligung abhängig machte und ihnen den Etat im Einzelnen mitteilen ließ, räumte er ihnen fast ein modernes Budgetrecht ein: das Ordinarium wird dann anstandslos bewilligt (die Forderung für die Miliz); das immer mehr sich ihm in der Höhe nähernde Extraordinarium unterliegt der Einzeldiskussion zwischen Regierung und Ständen, und damit erhält ein Teil der Gravamina geradezu konstitutionelle Berechtigung und die Möglichkeit, ausgesprochen und redressiert zu werden. Das alte, in den Recessen und ihrer Verteidigung aufgehende Ständerecht erstarrt und stirbt ab, ein modernes Verfassungsrecht, das an einem Teile den Absolutismus schon wieder beschränkt, deutet sich schüchtern wenigstens an.

Das zweite Privileg der Stände, das bleibt, ist das des Indigenats, mit anderen Worten das Recht des einheimischen Adels auf die Beherrschung der Verwaltung. Wie dies beobachtet wurde, ist schon dargestellt. Die große Begünstigung des Adels drücken im Receß von 1660: § 32, 2, wo dem Adel die Drostenstellen reserviert wurden, und § 31, Abs. 3 aus: daß rittermäßige Söhne von Ritterbürtigen zu Ämtern zugelassen werden sollten, auch wenn sie keinen Rittersitz besitzen, sondern nur überhaupt im Lande beerbt waren.

Sodann behielten die Stände das Recht, unter den genannten Kautelen selbstherrlich zu Versammlungen zusammenzutreten (einschließlich des Rechtes des juramentum silentii), und die Ausstattung mit eigenen Einnahmen aus Landesmitteln. Die landesherrliche Kontrolle darüber erstreckte sich nur auf die Verpflichtung der Stände zur Abrechnung über die Schuldengelder; die sogen. Ständegelder waren zu freier Disposition bewilligt, wenn dies auch nicht unbestritten blieb[1].

Die allgemeine Stellung der Stände ist aus dem bisher Gesagten schon deutlich. Von einer Autonomie der Stände kann in

[1] Die Heranziehung zum Lehndienst ist 1669, 1674, 1683 noch praktisch geworden. 1669 sollten sich die Lehnsleute in guter Rüstung selbst bereit halten, 1674 wurde statt dessen Zahlung von 125 Tlr. auf das Lehnspferd geboten, 1683 freigestellt Ablösung oder Stellung in Natura. Das Lehnsaufgebot bedeutete so gut wie nichts mehr, 1683 erfolgte es sogar zunächst ohne Erfolg, und tatsächlich wurde es, wenn auch sogar Musterungen ausgeschrieben wurden, wohl überwiegend in Geld abgelöst.

Digitized by Google

dieser Zeit nicht mehr gesprochen werden, wofern man darunter im juristischen Sinne eine gesetzgebende Gewalt versteht[1]. Das Gesetzgebungsrecht ist ausschließlich in der Hand des Landesherrn; konkurrierende Befugnisse in der inneren Verwaltung sind zwischen Landesherrn und Ständen nicht mehr vorhanden. Die letzteren haben nur ein auch nicht ganz klar ausgesprochenes Recht, gehört zu werden bei gesetzgeberischen Maßnahmen des Kurfürsten. Die Stände sind nicht mehr ein Verband von Mitherren, sondern eine Vertretung des Volkes oder besser eine Vormundschaft, wie auch die Ausdrücke „Vormünder" oder „Vorsteher" des Volkes von ihnen und der Regierung häufiger für sie gebraucht werden, die für die Mühe der Vertretung auch vom ganzen Lande die Entschädigung für Reise- und Aufenthaltskosten erhalten. Vormundschaft deshalb, weil die Stände die Vertretung nicht kraft Mandats der Vertretenen, sondern kraft besonderen Rechtssatzes (Privilegs) ausüben, das Volk bei ihrer Bestellung zur Vertretung nicht zu Wort kommt oder nur in den Städten, wo mit der Bestellung durch den (gewählten) Rat wenigstens mittelbar die Bürgerschaft auf diesen Akt Einfluß hat. Sonst tritt das Volk, für das gleichwohl die Steuerbewilligung einen Zwangsbeitrag des Einzelnen ausspricht, als Staatsorgan nur auf bei der Huldigung, zu der, wie oben dargestellt wurde[2], alle Untertanen herangezogen wurden. Die landesherrliche Terminologie unterscheidet ausdrücklich noch immer Stände und Untertanen, aber der Landesherr erkennt tatsächlich die Stände als Vertretung des Landes und der Untertanen an, am weitgehendsten in der Angelegenheit der Salvegardierung in den siebziger Jahren.

Der dualistische Ständestaat war hier mit den Recessen von 1660, 1661 und 1666 endgültig zu Grabe getragen. Landesherr und Stände stehen nicht mehr in relativer Unabhängigkeit nebeneinander. Rechtlich und tatsächlich steht der Landesherr über den Ständen — der Landesherr, nicht seine Regierung. Unten[3] ist eine charakteristische Äußerung der Stände mitgeteilt darüber, wie sie nunmehr auch grundsätzlich ihre Stellung betrachteten: unter dem Kurfürsten, neben der Regierung. Und der Kurfürst

[1] Wie Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs I,[3] (1895), S. 97.
[2] S. 20 ff.
[3] Teil II, Schluß von Kap. 3.

Digitized by Google

ist seinerseits dieser Anschauung auch entgegengekommen. So ist es kaum übertrieben, wenn man sagt: die Stellung der Stände nähert sich in Cleve-Mark schon am Ausgang des 17. Jahrhunderts der einer modernen Volksvertretung[1]. Hier bedurfte es keiner besonderen Berührung für diese Stände mit den Ideen von außen, von Frankreich und England her, um in ein konstitutionelles Denken hereinzuwachsen, und von hier aus wird auch die große Bedeutung klar, die die Berührung mit diesem ständischen Wesen und seiner Selbstverwaltung für den Freiherrn vom Stein gewann, als er zweiter Direktor der märkischen Kammer wurde.

Wie die clevisch-märkischen Stände weiterhin schrittweis hineinwuchsen auch in den brandenburgisch-preußischen Gesamtstaat, wird in Teil II im einzelnen aufs Genaueste verfolgt. Es geschah nicht mit, sondern gegen ihren Willen, und wenn sich mit den Jahren die Vergleiche mit den anderen kurfürstlichen Territorien mehren, so geschah es zum Vergleich der Lasten, der dann für Cleve-Mark ungünstig ausfiel. Von den Schicksalen der anderen Landschaften und von der großen Politik dringt wenig herein in die ständischen Äußerungen, und während die Beziehungen zu den nicht-kurfürstlichen Ländern der Umgegend, zu Cöln, Westfalen, Berg, den Niederlanden noch sehr lebendig sind, sind solche etwa zur Kurmark oder zu Pommern absolut nicht vorhanden[2]. Aber diese Sonderstellung, die besonders durch das Indigenatsrecht und die Beschränkung der Stände auf ihr Land[3] gefördert wurde, hinderte nicht, daß schon 1688 diese Stände von Cleve-Mark durchaus brandenburgisch waren.

[1] Das Urteil Lehmanns a. a. O., I, S. 98 erweist sich also danach als zutreffend.

[2] Aber auch nicht, was merkwürdiger ist, zu Minden und sogar zu dem (doch durch die Unionen theoretisch noch verbundenen) Ravensberg.

[3] Ich vermag kein Mitglied dieser Stände in der Zentralverwaltung und der Umgebung des großen Kurfürsten zu nennen, da Danckelman nicht als solches gelten kann. Auf dem General-Personal-Etat der Kammerverwaltung (1697/98) erscheinen dann unter dem Hofstaat zwei: die Freiherren von Wilich-Lottum und von Sonßfeld. (Breysig a. a. O. S. 552.)

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Der Mechanismus der ständischen Arbeit und die Finanzen der Stände von 1666—1697.

I.

Im Jahre 1639 hatte die clevische Ritterschaft jene Landtagsordnung angenommen, die auch Cleve, Calcar und Xanten anerkannten. Der Anlaß dafür war gewesen, daß die ständischen Verhandlungen nicht vorankamen, weil keine Geschäftsordnung die Durchsetzung eines Beschlusses ermöglichte. Die Ordnung hob als ersten Punkt hervor, daß das säumige Erscheinen der Stände zunächst an der Unordnung schuld sei, deshalb sollen die Stände nun auf Berufung des Landesherrn oder ihres Direktors an einem bestimmten Ort und Tag erscheinen oder sich schriftlich entschuldigen. An zweiter Stelle wurde getadelt, daß im Ausschreiben die Gegenstände der Beratung den Ständen nicht spezifiziert würden und die Verhandlungen ins Stocken gerieten, weil die Städtevertreter sich immer auf den Mangel an Instruktion zurückzogen, „welches bey allen wolbestelten Collegien unbreuchlich, unbillig und unrecht gehalten werden musste." Deshalb sollten in den Ausschreiben möglichst die einzelnen Punkte genannt werden.

An beiden Regeln ist auch danach festgehalten worden. Die Regierung (diese gelegentlich auch durch den Direktor) oder der Direktor (die ausschreibende Hauptstadt) beruft zum Landtag (allgemeinen, Sonderlandtag für Cleve und Mark, Sondertagung der Ritterschaft und Städte) mit genauer Angabe von Ort und Zeit. Die Regierung benutzte dabei gedruckte Vorlagen. Die darin mitgeteilte Tagesordnung für die seitens des Landesherrn berufenen Landtage hatte stets nur einen Punkt: die Steuer; bei den eigentlichen Ständetagen wird sie im Ausschreiben stets ausführlich bezeichnet.

Die Berufung ergeht an jedes Glied der Ritterschaft und jede landtagsfähige Stadt einzeln, manchmal sogar unmittelbar von Berlin aus. Ist zur Einzelberufung durch diese Zustellungsart keine Zeit, was sehr oft vorkommt, werden die Ausschreiben auf dem Landtage nachträglich verteilt.

Digitized by Google

Zwar heißt es im Regierungsschreiben stets: die Stände werden berufen, „um andern Tags die Proposition anzuhören". Aber dies verzögert sich immer einige Tage, weil die Stände noch nicht „in genügender Anzahl" eingetroffen sind. Unwetter und schlechte Wege spielen bei den Entschuldigungen dafür eine große Rolle. Eine Bestimmung über die Beschlußfähigkeit gab es nicht. Man wartete, bis die Stände „in ziemlicher Anzahl" anwesend waren. Oft genug, namentlich in den unruhigen siebziger Jahren ging der Landtag ohne Ergebnis aus, weil zu wenige erschienen waren. Vertretung eines Ritters auf den allgemeinen und Ritterschaftstagen gab es nicht, dagegen konnte eine Stadt sich durch eine andere vertreten lassen.

Der Ort des Regierungslandtages ist meist Cleve, demnächst Wesel. Die Sonderlandtage treten namentlich in dem Kloster Marienbaum bei Cleve und in Hamm und Lünen zusammen. Aber man war in der Ortswahl ganz frei, benutzte sogar nicht-brandenburgisches Gebiet: Dortmund[1].

Da die Berufung an alle Ritter erging[2], hatten auch alle das Recht, zu erscheinen. Daneben gab es eine Berufung durch die Regierung zur Vertretung „per deputatos", die sich nur selten empfahl, wegen der Schwierigkeiten, die stets mangelnde Instruktion mit sich brachte. Darüber hinaus ist aber versucht worden, die Vertretung einzuschränken, namentlich wegen der großen Kosten, die das zahlreiche Erscheinen der Stände dem Lande machte. So deuteten 1676 der Statthalter und Schwerin den märkischen an, sie seien in sehr großer Anzahl erschienen, was nur viel Kosten mache, eine starke Deputation aus ihnen tue es doch auch. Zu energischeren Verstößen haben diese Versuche indes nicht geführt[3]. 1685 erkannte auch der Kurfürst grundsätzlich an, daß „Stände insonderheit auss der Graffschafft Marck nicht per Deputatos erscheinen, sondern dass einen jeden freystehet, dahin zu kommen undt auf des Landes unkosten zu zehren."

Die Inanspruchnahme der Stände durch die Landtagsarbeit ist infolge der unruhigen Zeiten und der Umständlichkeit ständi-

[1] Dies ist aber auch das einzige Beispiel.

[2] Die Kontrolle über das Recht zum Erscheinen stand der Ritterschaft für ihre Mitglieder zu; die Städtedeputierten hatten ein schriftliches Mandat.

[3] S. auch Teil II, Kap. 4, I.

Digitized by Google

scher Arbeit ganz außerordentlich gewesen. Die Landtage dauern immer sehr lange und jagen einander geradezu, wenigstens in der Zeit bis 1680. Dann setzt sich allmählich bis 1697 die Regel durch, daß nur einmal im Jahr ein Generallandtag stattfindet. Eine Vorstellung über die Zahl der Landtage und ihren Besuch gibt folgende Tabelle aus den Landtagslisten, die freilich auch noch nicht den Anspruch absoluter Vollständigkeit erheben kann:

Jahr	Ort	Charakter des Tages	Dauer	anwesend		
				clev. Ritter	märk. Ritter	clev. Städtevertreter[1]
1666	Cleve	allgemeiner Landtag	3.—30. Okt.	?	38	?
„	„	clev. Deputationstag	19. Nov.	2	—	5
	Marienbaum	„ „	17.—22. Dez.	11	—	10
1667	Cleve	märk. „	10.—27. Jan.	—	7	—
„	„	clev. „	21.—30. März	5	—	8
„	„	allg. Landtag	6.—14. Juni	11	23	11[2]
	Marienbaum	clev. Dep.T.	27. Juni	7	—	13
	Wickede	märk. L.	28. Juli	—	25	—
„	„	„ „	4. August	—	36	—
1668	Cleve	allg. L.	13. Jan. — 9. Febr.	17	39	14
	Calcar	clev. Dep.T.	5. März	3	—	11
	Cleve	„ „	6. „	5	—	12
	Lünen	märk. L.	16. „	—	25	—
	Wickede	„ „	22. Juni	—	30	—
	Cleve	clev. „	20. Nov.	6	—	13
„	„	„ D.	29. „	3	—	4
	Lünen	märk. L.	7. Dez.	—	29	—
1669	Wesel	allgem. L.	14.—24. Dez.	17	46	13
	Cleve	clev. D.	27. Dez.	5	—	7
1670	„	märk. „	9. Febr.	—	3	—
	Calcar	clev. L.	25. März	10	—	16
	Cleve	„ D.	26. „	2	—	2
	Rees	„ L.	9. Sept.	6	—	12
	Marienbaum	clev. Städtetag	15. „	—	—	7
	Rees	clev. L.	18. „	6	—	10
	Cleve	D.	28. Dez.	?	5	?
1671	„	allg. L.	7.Jan.—3.Febr.	18	41	10
	Lünen	märk. L.	17.—20. März	—	45	—
	Cleve	clev. D.	9. April	5	—	7
	„	allg. L.	29. Sept. — 4. Nov.	12	46	14
	Lünen	märk. „	11.—14. Dez.	—	43	—
	Wesel	clev. „	16. Dez.	7	—	8
1672	Unna	märk. „	2.—4. Febr.	—	?	—
	Lünen	„ „	27. 28. Febr.	—	25	—
	Cleve	clev. „	24. März	17	—	14
	„	märk. „	4.März—4.Apr.	—	3	—
	„	clev. „	9. April	4	—	8

[1] Die märkischen ließen sich nur in den bes. angegebenen Fällen feststellen.

[2] 3 märk. Städtevertreter.

Digitized by Google

Jahr	Ort	Charakter des Tages	Dauer	anwesend		
				clev. Ritter	märk. Ritter	clev. Städte-vertreter
1672	Cleve	clev. L.	25. April	8	—	12
	Unna	märk. „	26. 27. April	—	32	—
	Lippstadt	märk. D. Rittersch.	8. Juli	—	5	—
	Hamm	märk. L.	13. 14. Juli	—	16	—
	„	„ „	13.—15. Aug.	—	42	—
1673	Dortmund	„ „	27. 28. Sept.	—	8	—
	Cleve	clev. „	9. Okt.	5	—	11
	Lünen	märk. „	25. Okt. — 1. Nov.	—	22	—
	„	„ „	28. Nov. — 1. Dez.	—	25	—
	Dortmund	„ „	27.—30. Dez.	—	25	—
1674	Cleve	allg. „	16. Febr. — 22. März	8	31	12
	Dortmund	märk. „	13. April	—	22	—
	„	„ „	22. Mai	—	6	—
	„	märk. D.	27. 28. Mai	—	5	—
	Cleve	clev. L.	19. Juni	5	—	9
	Dortmund	märk. D.	21. „	—	3	—
	Calcar	clev. L.	26. „	5	—	13
	Wickede	märk. „	9. Juli	—	30[1]	—
	Dortmund	„ D.	16. 17. Juli	—	7	—
	Calcar	clev. L.	21. Juli	7	—	13
	Dortmund	märk. D.	3. 4. August	—	6	—
	Cleve	clev. L.	5. Sept.	6	—	7
	Wesel	„ „	28. „	8	—	12
	Cleve	„ D.	24. Okt.	?	—	?
	„	„ „	3. Nov.	2	—	2
	Rees	„ „	8. „	?	—	?
	Cleve	„ „	16. „	2	—	1
1675	„	allg. L.	30. Dez 1674 — 30. Januar	12	32	15
	Hamm	märk. D.	13. März	—	6	—
	Lünen	„ L.	14. 15. März	—	22	—
	Cleve	clev. „	25. März	7	—	12
	„	„ „	20. Mai	12	—	14
	Hamm	märk. D.	24. 25. Mai	—	9	—
	Cleve	clev. L.	6. 7. Juni	9	—	12
	„	„ „	5. Juli	8	—	14
	Lünen	märk. L.	9. 10. August	—	25	—
	Dortmund	„ „	21.—23. „	—	27	—
	Cleve	clev. „	29. Aug.	4	—	14
	Hamm	märk. „	11.—14. Sept.	—	25	—
	Lünen	„ D.	16. Sept.	—	6	—
	Xanten	clev. L.	8. Okt.	10	—	11
	Cleve	„ „	30. „	8	—	14
1676	Dortmund	märk. „	2.—4. Jan.	—	33	—
	Cleve	allg. „	26. Jan. — 28. Febr.	?	37	?
	„	clev. „	25. April	7	—	13
	Dortmund	märk. D.	27. „	—	7	—
	Cleve	clev. L.	8. Mai	4	—	6

[1] 6 märk. Städtevertreter.

Digitized by Google

Jahr	Ort	Charakter des Tages	Datum	anwesend		
				clev. Ritter	märk. Ritter	clev. Städte-vertreter
1676	Cleve	clev. L.	13. Mai	5	—	9
	„	„ „	19. „	5	—	14
	Lünen	märk. D.	22. „	—	8	—
	„	„ „	26. 27. Mai	—	4	—
	„	„ „	1. Juni	—	3	—
	„	„ „	6.—8. Juni	—	5	—
	Cleve	clev. L.	15. Juni	8	—	15
	Dortmund	märk. D.	28. 29. Aug.	—	6	—
	Cleve	clev. L.	2. Sept.	10	—	14
	„	„ „	13. Okt.	8	—	10
	Dortmund	märk. „	30. Nov. 1. Dez.	—	28	—
	Cleve	allg. „	11. Dez. 76 —			
1677			23. Jan.	9	13	15
	Hamm	märk. „	19.—27. Febr.	—	18	—
	Wesel	allg. „	3.—13. März	?	35	?
	Unna	märk. D.	10. März	—	4	—
	Hamm	„ „	17. „	—	3	—
	Wesel	allg. L.	15.—22. April	?	32	—
	Cleve	clev. „	6. Mai	5	—	9
	„	märk. D.	13. Mai—2. Juni	—	2	—
	„	clev. „	24. Mai	3	—	12
	Dortmund	märk. L.	9.—11. Juni	—	33	—
			16. Juni —			
	Cleve	allg. „	11. Juli	14	2	14
	„	clev. D.	12. August	3	—	6
	„	„ „	8. Dez.	3	—	8
	Unna	märk. L.	27.—30. Dez.	—	33	—
1678	Cleve	clev. L. (Westseite)	28. Febr.	6	—	7
	„	„ „ (Ostseite)	3. März	?	—	5
	Unna	märk. L.	16. 17. März	—	28	—
	Cleve	allg. „	13.—31. Mai	18	31	15
	„	„ D.	30. Mai—5. Juni	5	7	7
	„	clev. „	8.—11. Juni	7	—	7
	?	märk. „	1.—11. „	—	7	—
	Cleve	clev. L.	14.—18. „	13	—	9
	?	clev. D. (Westseite)	21.—24. Juni	10	—	—
	?	„ „ „	1. 2. Juli	9	—	—
	?	„ „ „	7.—10. Juli	9	—	4
	?	„ „ „	14. 15. „	9	—	—
	Wesel (?)	„ „ (Ostseite)	21. Sept.	3	—	6
	Dortmund	märk. D.	8. 9. Nov.	—	8	—
	Wesel	allg. L.	29. Nov. —			
			23. Dez.	13	40	15
1679	Dortmund	märk. D.	11. Jan.	—	9	—
	„	„ „	17. 18. Jan.	—	10	—
	„	„ L.	26. 27. „	—	40	—
	Wesel	„ D.	8. März	—	4	—
	Lünen	„ L.	30. „	—	26	—
	Cleve	clev. „	27. Mai	8	—	8
	„	„ „	2. Juni	7	—	5
	„	clev. L. (Westseite)	28. „	7	—	4
	Xanten	clev. L.	11. Juli	10	—	13
	Marienbaum	clev. L. (Westseite)	20. „	8	—	5
	Cleve	clev. L.	7. August	10	—	12
	„	„ „	10. „	8	—	9

Digitized by Google

Jahr	Ort	Charakter des Tages	Datum	anwesend		
				clev. Ritter	märk. Ritter	clev. Städte-vertreter
1679	Cleve	clev. L.	12. August	6	—	7
	„	„ „	5. Sept.	9	—	15
1680	„	„ „	11. Jan.	8	—	13
	„	„ „	9.—11. Febr.	16	—	12
	Wesel	„ D.	18.—24. „	?	—	3
	Cleve	allg. L.	9.—13. April	?	?	15
	„	clev. „	29. April — 2. Mai	?	—	13
	„	„ „	25. 26. Juni	4	—	7
	Marienbaum	„ „	4. 5. Juli	?	—	13
	„	„ „	2. August	?	—	11
	Rees	„ „	2. Sept.	?	—	13
	Wesel	„ ?	10. „	4	2[1]	5
	Marienbaum	clev. L.	23. „	?	—	14
	Hamm	märk. „	3.—5. Okt.	—	32[2]	—
1681	Cleve	allg. „	21. Januar — 24. Febr.	?	32	15
	„	clev. D.	24. Febr. — 1. März	5	—	6
	„	„ L.	22.—25. April	6	—	6
	Xanten	clev. Städtetag	23. Juni	—	—	13
	Wesel	allg. L.	17. Sept. — 14. Okt.	?	31	15
1682	Cleve	clev. D.	17. Jan.	?	—	7
	„	„ „	3.—5. März	?	—	10
	Marienbaum	„ L.	7. April	?	—	14
	Xanten	„ „	3. Juni	?	—	13
	Rees	clev. Städtetag	17. „	—	—	13
	Cleve	„ „	14. Juli	—	—	15
	„	clev. L.	28. Juli — 16. August	?	—	15
	?	„ D.	18. Aug.	3	—	6
	Cleve	„ L.	13.—28. Nov.	?	—	15
1683	Wesel	„ „	9. März	9	—	15
	„	allg. „	5.—16. April	12	29	14
	?	clev. D. Städte	21.—24. „	—	—	7
	Marienbaum	clev. L.	13. Mai	?	—	14
	Cleve	„ D.	21.—29. Mai	4	—	7
	Lünen	märk. L.	11. Juni	—	28[3]	—
	Xanten	clev. Städtetag	14. „	—	—	12
	Calcar	„ „	7. Sept.	—	—	13
1684	Xanten	„ „	19. Januar	—	—	12
	Marienbaum	clev. L.	7. Febr.	?	—	13
	Wickede	märk. „	7. „	—	18[4]	—
	Cleve	clev. „	27. April	?	—	16
	„	clev. Städtetag	29. Sept.	—	—	11
	Unna	märk. D.	20.—23. Nov.	—	7	—
	Cleve	clev. L.	4. Dez.	?	—	13
	Xanten	clev. Städtetag	17. „	—	—	6

[1] Dazu 1 märk. Städtevertreter.
[2] 6 Städtevertreter.
[3] 8 „
[4] 6 „

Digitized by Google

Jahr	Ort	Charakter des Tages	Datum	anwesend		
				clev. Ritter	märk. Ritter	clev. Städte-vertreter
1685	Cleve	allg. L.	25. Januar — 10. Febr.	?	27[2]	15
1686	„	„ „	9.—30. Jan.	?	17	16
	?	clev. „	25. Okt. — 18. Nov.	?	—	14
1687	Marienbaum	clev. Städtetag	10. Febr.	—	—	7
	Xanten	„ „	14. März	—	—	13
	Marienbaum	„ L.	23. Mai	?	—	14
	Xanten	„ Städtetag	23. Juni	—	—	8
	„	„ L.	14. Juli	?	—	14
	Calcar	„ Städtetag	4. August	—	—	13
	Cleve	allg. L.	21. Okt. — 19. Nov.	22	?	15
1688	Asseln	märk. „	25. August	—	22	—
	Lünen	„ „	29. Nov.	—	16	—
	Hamm	„ „	9. Dez.	—	15	—
1689	Unna	„ „	17. 18. Jan.	—	17	—
	?	„ „	22. 23. „	—	14	—
	?	„ „	28. 29. „	—	16	—
	Camen	„ D.	21. 22. Febr.	—	4	—
	Wesel	märk. „	29. April	—	5	—
	Nieder-massen	„ L.	3. Mai	—	12	—
	Wesel	allg. „	21. „	?	17	?
	Hamm	märk. D.	9. Juni	—	17	—
	Cleve	„ „	20. Juli	—	3	—
	Nieder-massen	„ L.	25. August	—	15	—
	Cleve	„ „	Nov.	—	4	—
	„	„ ?	10. Dez.	—	12	—
1691[1]	„	allg. L.	Januar	?	22	?
	„	„ „	1. Dez.	8	13[3]	7
1693	„	„ „	18. Nov.	7	35[3]	14
1694	„	„ „	25. „	10	11[4]	?

Die Tabelle gibt ein Bild von der Anzahl und dem Besuch der Tagungen; sie zeigt, wie stark vor allem in den siebziger Jahren die Stände durch Zusammenkünfte in Anspruch genommen waren. Sie illustriert auch die zahlenmäßige Stärke der einzelnen Korpora. Der märkische Adel erscheint in doppelter, dreifacher und noch höherer Zahl als der clevische, während die tatsächliche

[1] In den fehlenden Jahren hat mindestens ein allgemeiner Landtag stattgefunden. Leider konnten dafür die Präsenzlisten nicht gefunden werden.

[2] 6 Städtevertreter.

[3] 4 „

[4] 3 oder 6 Städtevertreter.

Digitized by Google

Bedeutung gerade umgekehrt ist. Städtevertreter aus Mark, deren Präsenz nur sehr unvollständig festgestellt werden konnte, verschwinden zahlenmäßig und dem Einflusse nach durchaus hinter ihrem Adel. Dagegen ist die Zahl der clevischen Städtevertreter ebenso groß oder größer als die der clevischen Adligen, da regelmäßig aus jeder Stadt zwei, aus Cleve drei zu erscheinen pflegen[1]. In der Landtagsordnung von 1639 war sehr über den häufigen Wechsel dieser städtischen Deputierten geklagt und die Städte aufgefordert worden, die Vertreter möglichst zu „continuiren". Das ist auch nach 1666 beobachtet worden; die Namen der städtischen Deputierten zeigen diese Kontinuität.

Der Präsident jedes Korpus ist der Direktor, der nicht auf jedem Landtage neu gewählt wurde, oder der Vertreter der ausschreibenden Hauptstadt, bei gemeinsamer Sitzung der Korpora, die aber nur zur gegenseitigen Mitteilung von Korporationsbeschlüssen und Annahme der Gravamina und der Willigung vorkam, der Direktor der clevischen Ritterschaft. Gemeinsame Verhandlungen der Korpora finden nicht statt; dafür werden stets Kommissionen aller Teile ernannt, in denen der Schwerpunkt der ständischen Arbeit ruht. Tagt der Landtag in Cleve, so führt die Regierung im ganzen die Verhandlungen; an andere Stellen entsendet sie Kommissare, zu denen niemals Mitglieder der Stände selbst ernannt werden[2].

Das Studium der Landtagsakten hinterläßt nicht den Eindruck, als sei die Stellung des Ständedirektors viel mehr als rein geschäftlichen Charakters gewesen. Daß sie nicht unwichtig war, lehrt aber ein Konflikt aus dem Jahre 1671, der zugleich einen Einblick gibt in die Auffassung der Stände von dem Verhältnis von Amt und Standschaft. Die Leitung des ständischen Korpus der Ritterschaft lag in Cleve in der Hand des dazu gewählten Direktors. Dagegen war es in Mark, angeblich und anscheinend seit alters, Gebrauch, jedenfalls in der letzten Zeit so Übung gewesen, daß die Ausschreibung zu den Landtagen von den beiden ältesten Drosten, einem für die sauerländischen, dem anderen für

[1] Im ganzen waren also auf einem gut besuchten allgemeinen Landtage etwa 80—90 Stände-Mitglieder anwesend.

[2] Ein Fall, in dem v. Romberg-Bladenhorst kommittiert wurde, zählt kaum, da dieser auch kurfürstlicher Rat war.

Digitized by Google

die hellwegischen Ämter[1] besorgt wurde, das Präsidium aber des Ritterschaftskorpus auf dem Landtag selbst vom ältesten Drosten geführt wurde. Darin lag zweifellos für den Kurfürsten der Vorteil, den Landtag durch einen kurfürstlichen Beamten geleitet zu sehen. Nun behauptete aber die märkische Ritterschaft auf dem Landtage zu Cleve 1671, daß das Fehlen eines Direktors verschiedene Unordnungen nach sich zöge, und benutzte die Abwesenheit der Drosten, infolge von Überschwemmungen, an die Stelle, die bisher immer der alte Drost v. Altena, ein Herr v. Neuhoff zum Neuenhoffe, inne gehabt hatte, einen Nichtdrosten als Direktor zu wählen. Merkwürdigerweise war das auch ein kurfürstlicher Beamter, der Hofgerichtspräsident v. Romberg-Bladenhorst, der freilich durch seine Richterstellung dem Einfluß der Regierung auf sein ständisches Verhalten mehr entzogen war als ein Drost. Ausdrücklich berief sich die Ritterschaft in ihrem Receß darüber vom 10. Januar auf das Beispiel der mit ihr unierten clevischen Stände, auf gemeiner Versammlung durch Stimmenmehrheit und Zettelwahl jedesmal einen Direktor wählen zu dürfen, der die Verhandlungen zu berufen und zu leiten, wie auch, so oft ein neuer Landtag ausgeschrieben wird oder wenn ein Landtag „fast lange" andauert, dem Korpus die Wahl eines neuen Direktors vorzuschlagen hat; wenn er es nicht tut, hat der Syndikus zur Neuwahl aufzufordern. Der Schritt war deutlich gemeint, größere Selbständigkeit für das Korpus im ganzen und größere Gewalt desselben über seine Mitglieder zu garantieren; das Schreiben des Statthalters an den Kurfürsten darüber weist auch darauf hin[2]. Die Drosten gaben bei ihrer Ankunft ihre Entrüstung und ihren Widerspruch dagegen zu Protokoll, hielten aber den Landtag selbst nicht durch Bestehen auf ihrem Rechte auf. Nach seinem Schluß aber reichten sie am 1. Februar aus Cleve dem Kurfürsten einen geharnischten Protest ein mit der Bitte, den alten Zustand wieder einzuführen; unterzeichnet hatten die Drosten Friedrich von Sieberg, Christoff Philipp von Loe, G. B. v. Bodelschwingh, Caspar v. Sieberg, Elbert de Rhynsch, Heinrich Friedrich v. d. Marck.

[1] Mark zerfiel geographisch in den sauerländischen Teil (südlich der Ruhr) und den hellwegischen (um Dortmund), wie Cleve in die Ost- und Westseite Rheins.

[2] S. Akten Nr. 27 und nachher.

Digitized by Google

Gleichzeitig erwirkten sie die Erlaubnis, in den Akten der Landtage im Regierungsarchiv (das unter Wüsthaus stand), über ihre Berechtigung nachforschen zu dürfen. Daß der Konflikt nicht ohne Bedeutung war, erweist das Schreiben von Johann Moritz an den Kurfürsten. Johann Moritz betonte, daß gerade mit Hilfe der märkischen Drosten gegen den Willen der clevischen eine Einigung oftmals erzielt worden sei, und daher der jetzige Vorstoß ein Versuch des von Wilich-Winnenthal[1] sei, sich den Einfluß zu stärken, da er stets nach seinem Wunsch einen Direktor durch seine Brüder und durch die Dummen wählen lassen könne. Dazu wies der Statthalter darauf hin, daß Reden gingen, der Kaiser habe den Erbvergleich vom 9. September 1666 nicht konfirmiert; der Kurfürst habe jetzt eine Gelegenheit einzugreifen, deren Versäumnis bereut werden könnte. Das sah Friedrich Wilhelm auch, und schon am 4./14. Februar erfolgte der Befehl[2], diese Neuerung sofort zu kassieren und der Ritterschaft das eigenmächtige ihres Vorgehens vorzuhalten. Begründet war der Befehl nur damit, daß der Streit dem Lande schädlich sei, der Drost v. Altena erhielt das Zeugnis, daß er „als trewer Diener jedesmahl das Directorium so woll zu Unserm als des Landes bestem nützlich geführet" habe. Dabei blieb es auch, als die Ritterschaft aus Lünen[3] ihrerseits gegen die Drosten remonstrierte, übrigens zu diesem Bericht vom Kurfürsten aufgefordert. Sie hatte die kurfürstliche Antwort vom 4./14. Februar durch Spaen mit Schmerz gehört und beteuerte ihre Friedwilligkeit und ihr Eintreten für das kurfürstliche Interesse, in dem sie, deren sämtliche Glieder, wie die Drosten, in kurfürstlichem Eid und Pflichten stünden, keinem Drosten nachstehe. Sie bestritt, die Abwesenheit der Drosten ausgenutzt zu haben, da der Landtag schon auf den 5. Januar berufen war, die Wahl des Direktors aber erst am 10. Januar stattfand, nachdem schon über wichtige Angelegenheiten verhandelt war; die Proposition war schon abgelegt, und 33 Ritter bei der Wahl anwesend, darunter auch verschiedene Drosten. Von diesen hat keiner gegen die Wahl eines Direktors gestimmt; nur haben die Drosten von Hamm und Lünen gebeten,

[1] Was „Win:" jedenfalls bedeutet.
[2] Konz. gez. Schwerin.
[3] 20. März, Mundum mit 32 Siegeln in B.

Digitized by Google

erst den bisherigen Präsidenten zu erwarten. Dieser ist aber überhaupt nicht erschienen; jene beiden Drosten hatten sich dann auch beruhigt und der von Hoerde und Lünen sogar nach der Zettelwahl den gewählten beglückwünscht. Es würde doch die Tätigkeit der Ritterschaft als eines landständischen Korpus überhaupt lahm legen, wenn wegen Abwesenheit einiger Drosten das Korpus der Ritterschaft soviele Tage nach der Zusammenkunft noch nicht hätte beschlußfähig sein sollen; gegen all solche Unklarheit haben ja alle Stände aus Ritterschaft und Städten beim Eintritt in den Landtag einen Eid abgelegt, „dass alle absentes ihre Stimme verlieren undt gleichwohl dasjenige, welches per majora geschlossen ist, guth zu heissen, für geschehen zu halten, auch besten fleisses nachzukommen undt exequiren zu helffen, schuldig undt gehalten sein sollen[1].“ Damit war nach Meinung der Ritterschaft die Rechtsgültigkeit ihres Beschlusses erwiesen.

Grundsätzlicher noch war ihr Widerspruch im zweiten Punkte, der den Drosten die Qualifikation zu ihrer Opposition absprach. Denn sie erscheinen nicht als Drosten oder „in ansehung ihrer bedienung“ auf dem Landtag, sondern als Ritterbürtige. Daher haben sie aus ihrer Eigenschaft als Drost keinen Anspruch auf das Präsidium des Landtags. So kann z. B. ein Sohn eines Ritterschaftsmitgliedes, der noch nicht mit einem Rittersitze versehen ist, sehr wohl Drost werden, aber nicht landtagsfähig sein. Auch hätten die Drosten selbst immer, besonders 1651[2], auch gegen den Kurfürsten den Standpunkt behauptet, daß sie nicht als Drosten, sondern blos als „Kavaliere“ dem Landtag beiwohnten und auch als Privatleute und nicht als Drosten angesehen werden sollten. Und ferner haben auch sie jenen Eid geleistet, der auch die Abwesenden an die Beschlüsse der Mehrheit bindet. Schließlich ist zu alledem nichts beschlossen, was altem, bisher beobachteten Herkommen widerspräche. Denn die Ritterschaft von Mark hat auch früher Direktoren gehabt. Das beweist der Wortlaut des auch von den Beschwerdeführern geleisteten Eides, daß die Glieder der Stände zusammenkommen sollten auf Ausschreiben der Direktoren der Ritterschaft und einer ausschreibenden

[1] S. dazu Kap. 7.
[2] U.A. V, 524 und 529.

Digitized by Google

Stadt[1]. Daß eine Wahl mehrere Jahre nicht vollzogen wurde, beweist nichts; die Stände haben das ganz in der Hand und waren, sie wieder vorzunehmen verpflichtet kraft des Unionseids. Der frühere Direktor, Herr v. Neuhoff, ist dazu, als er sein Drostenamt niederlegte, als „Privatkavalier" gewählt worden und es geblieben bis zur jetzigen Wahl Rombergs; er war also gar nicht mehr Drost und doch Direktor, was nicht hätte geschehen dürfen, wenn dem ältesten Drosten eo ipso das Präsidium zustehe. Wohl gibt es Beispiele, daß verschiedene Direktoren auch Drosten waren, aber ein Beschluß der Ritterschaft ist nirgends zu finden, daß nur Drosten dazu gewählt werden dürften. Diese hat vielmehr freie Wahl und kraft dieser Romberg für den ganzen Landtag in Cleve und jetzt wieder von neuem dazu gewählt. Aus allen diesen Gründen erhoffen sie Abweisung der Beschwerde der Drosten und Erlaubnis, ihre dadurch beleidigte Ehre gehörigen orts„rechtlich" zu verteidigen.

Der Kurfürst ließ es in seiner Antwort[2] dahingestellt, inwieweit die Ritterschaft ihre Einwände überall werde beweisen können. Da aber während seiner ganzen Regierung und länger vorher das Direktorium der Ritterschaft stets von „denen zeitigen Drosten" geführt worden ist, so trägt er Bedenken, eine Änderung zu gestatten und beläßt es bei seiner Verordnung vom 4./14. Februar. Ganz zweifellos lag sein Interesse auch nach dieser Seite, denn es war eine Einengung der ständischen Selbständigkeit, wenn das Präsidium der Verhandlungen eo ipso in der Hand eines Ritterbürtigen lag, der als kurfürstlicher Beamter die Dinge, wenn auch nicht lediglich unter dem landesherrlichen, aber auch nicht mehr nur unter dem ständischen Gesichtspunkte ansah. Aber verfassungsrechtlich war die Ritterschaft mit ihren Argumenten im Recht. Anscheinend ist auch die kurfürstliche Willensmeinung völlig nicht durchgeführt worden; 1673 wird der Drost von Blankenstein Direktor, 1675 der von Neuenrade. Dann wird Herr v. Freytag zur Buddenborg 1674 dazu gewählt und bleibt es bis 1676, 1677 ein v. Bodelschwing, der auch Drost war, 1678 wieder der Drost v. Blankenstein, und nach ihm wieder der Präsident v. Rom-

[1] Das galt natürlich nur für die auf eigene Initiative der Stände zusammentretenden Tage.

[2] Potsdam 11./21. April. Konz. gez. Schwerin.

Digitized by Google

berg, 1679 ein Romberg-Maßen. Der Konflikt ist hier nur verfassungsrechtlich zu übersehen. Über die vom Statthalter angedeuteten tiefer liegenden Motive und Faktionstreibereien lassen die ständischen offiziellen Schriftstücke leider kein Urteil zu.

* * *

Sind die Stände anwesend, so erfolgt in feierlicher Sitzung die „Ablegung" der Proposition, wozu sich alle Stände auf die Regierungsstube begeben und die in Gegenwart aller Räte verlesen wird. Diese dem Landtage mitgeteilten kurfürstlichen Propositionen zur Begründung der Steuerforderungen bewegen sich stets in allgemeinen Betrachtungen und geben niemals bestimmte politische Ziele und fast nie positiv erreichtes an. Als Zweck der Forderung wird regelmäßig nur die Erhaltung der Miliz bezeichnet, deren Reduktion immer wieder versprochen, aber niemals durchgeführt wird. Ein Recht der Stände, dem Landesherrn bei dieser Gelegenheit in die allgemeine, besonders auswärtige Politik hereinzureden oder sie zu kritisieren, ist nicht vorhanden. Die Stände nehmen es auch nicht in Anspruch, weil dem landesherrlichen Bestreben, sie davon fernzuhalten, das ihre entgegenkommt, ihr Territorium von allem fernzuhalten, was nach Teilnahme an den gesamtstaatlichen Interessen aussieht.

Auf die Proposition antworten die Stände durch den Direktor oder auch den Syndikus — mit der Bitte um schriftliche Aushändigung, die meist auch gewährt wird. Dann beginnt der Landtag; in dem Hin und Her, in dem die Regierung erst die Steuerforderung bewilligt, der Landtag erst seine Beschwerden erledigt sehen will, im Handeln um die Höhe der Summe und um die Antworten der Regierung auf die Gravamina bestehen in diesen Jahrzehnten die Verhandlungen. Die Gravamina werden, oft nach endlosen Dupliken und Repliken, samt den endgültigen Resolutionen in offiziellem, unterschriebenen und gesiegelten Schriftstück ausgefertigt und bilden den Receß des jedesmaligen Landtags. Sie sind damit größtenteils auch noch nicht endgültig entschieden, sondern gehen dann an den Kurfürsten zur Entscheidung, die oft genug auch noch nicht die letzte ist. Auch hier findet ein ausgedehnter, schriftlicher Verkehr und eine Verzögerung des Abschlusses statt. Was die Lektüre gerade dieses Teiles der stän-

Digitized by Google

dischen Verhandlungen so ermüdend macht, ist nicht, daß es sich darin vielfach um unbedeutende Kleinigkeiten handelt (die ja als typische Einzelfälle die Entwickelung der Beziehungen beider Faktoren zu einander beleuchten), sondern daß viele Gravamina mit großer Regelmäßigkeit, ganz gleichmäßig, auch im Wortlaut, immer wiederkehren, ohne je entschieden zu werden, weil die landesherrliche Autorität es nicht zugibt oder noch mehr, weil die Unruhe dieser Jahre zu durchgreifenden Reformen weder Zeit noch Möglichkeit läßt.

Die Gravamina enthalten zunächst alle Klagen und Beschwerden, die mit der Steuer zusammenhängen: Fragen der Matrikel, der Erhebung, der Verrechnung, der Exemtion, der Exekution ganz besonders, Eingriffe in die Ständegelder geben Anlaß zu Einzelbeschwerden. Dann Fragen des Indigenats von den obersten bis zu den niedrigsten Verwaltungsstellen. Sodann fordert der Wunsch, jede weitere Belastung der Untertanen sonst zu vermeiden, Ausdruck: Fragen der Dienste, Vorspann und Entschädigung der Beamten bei Dienstreisen, Brücken-, Accise-, Mühlgelder werden herangezogen. Besonders aber geben Zollfragen Anlaß zu ständischen Beschwerden. Bei der engen wirtschaftlichen Verbindung dieser kleinen brandenburgischen Lande mit ihren Umlanden und dem regen Verkehr wurde jede Änderung im Zollwesen fühlbar, die Cöln, Münster, die Staaten, Pfalz-Neuburg vornahmen. Die Stände sind stets für Abschaffung neuer Zölle, die die Nachbarn einführen, wie gegen jede Anspannung der kurfürstlichen Zollhoheit. Dabei gehen das Interesse der Stände, jede Belastung der Untertanen zu verhindern, und ihr handelspolitischer Standpunkt, der sich aus der verkehrs- und wirtschaftsgeographischen Lage ihrer Landschaften ergab, zusammen; die Stände sind händlerisch gesinnt und betonen vielfach, daß ihr Land nur durch die Verbindung von ländlichem und städtischem Erwerb floriere. Ebenfalls gegen Belastung der Untertanen richten sich die Gravamina, die sich mit der Miliz, mit Verpflegungs- und Servicefragen usw. beschäftigen. In Dingen des Rechts und der Rechtssprechung suchen die Beschwerden, die stets einzelne Fälle und Prozesse behandeln, alle Übergriffe zu Ungunsten des Hofgerichts zu beseitigen. Schließlich fordern Jagd- und Holzsachen, sowie Judensachen ihre Stelle in den Gravamina.

Digitized by Google

In den letztgenannten suchen die Stände immer eine Ausdehnung der Juden über die ihnen in den Judenedikten gezogenen Grenzen zu verhindern, während der Kurfürst und die Regierung nachgiebiger sind[1]. Allgemein darf gesagt werden: wenn die Stände sich auch vielfach von engen Gesichtspunkten leiten ließen, in einzelnen Streitfragen, wie manchmal in Jagdsachen, auch der ständische Egoismus unverhüllt durchbrach, so ist doch nicht zu leugnen, daß sie in manchen Dingen wirklich „mehr als ein Mal die Sache des modernen Staats führten“[2] gegen die Regierung: so besonders in Justiz- und Münzsachen[3].

Der Gang der Einigung zwischen den einzelnen Ständecorpora über die Gravamina ist der, daß sie sich gegenseitig die ihrigen mitteilen und daraus die gemeinsamen Landesgravamina werden, während diejenigen, die nur Sonderwünsche eines Corpus oder einer Landschaft enthalten oder die die anderen sich nicht zu eigen machen, als additionalia hinzukommen. Es erhöht die Bedeutung eines Gravamens für die Verhandlungen mit der Regierung, wenn es als Beschwer des ganzen Landes vorgebracht wird. Darum hüten sich aber die Corpora, sich unnötig mit den Sonderwünschen des anderen zu belasten und prüfen genau. Wollen jedoch die einzelnen Corpora ihre Gravamina überhaupt der Regierung besonders übergeben, wird eingewendet, die Beschwerden müßten kraft der Union gemeinsam vorgebracht werden. Der Streit über die Reihenfolge, in der die einzelnen Abteilungen der Gravamina zu übergeben seien, und über die Art der Beteiligung der einzelnen Corpora an der Überreichung geht so hin und her. Dann werden die Gravamina und die Resolutionen zwischen Ständen und Regierung hin und her geschoben, bis diese ernstlich an die Antwort auf die Proposition erinnert. Nun beginnt das Handeln um die Summe der Willigung durch die Beauftragten der Corpora unter sich und mit den Räten, bis endlich der Schluß erfolgt und die Regierung die Willigung annimmt. Durchaus liegt in allen

---

[1] S. dazu Landwehr, Die Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms, des großen Kurfürsten (Berlin 1894), S. 370 ff. Philippson, Der große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg (Berlin 1903), III, 156 ff.

[2] Lehmann a. a. O. I, 104.

[3] Der verwaltungsgeschichtliche Stoff der Gravamina ist in der systematischen Darstellung fortlaufend verwertet.

Digitized by Google

diesen Verhandlungen die Führung bei der clevischen Ritterschaft, deren „vorrahm", d. h. meist so gut wie maßgebenden Vorschlag die anderen Corpora stets geflissentlich „erwarten" und meist annehmen. Mit der Erteilung des Recesses, der die Gravamina und die Entscheidungen darauf enthält, und des Reversus de non praejudicando über die Willigung endet der Landtag, der darauf ordnungsgemäß durch „Entlassung" durch die Regierung geschlossen wird[1]. Eigenmächtige Entfernung der Stände oder einzelner war verboten, konnte aber nicht verhindert werden.

Außer den Gravamina und der Steuer kamen vor den Landtag andere Vorlagen der Regierung und die ständischen Angelegenheiten: Finanzfragen, Glissirungen, Aufschwörungen, Anstellung der ständischen Beamten und die große Menge von Gesuchen aller Art, mit denen die Stände als „Vorsteher" des Landes überschwemmt wurden. Ausgeschlossen dagegen vom Landtage waren Religionsfragen, die der Kompetenz der Stände entzogen waren und vor allem Anlaß zu Differenzen zwischen evangelischen und katholischen Ständen geben konnten.

Die Abstimmung auf den Generallandtagen war für die Ritterschaft völlig frei. Da sie kraft eigenen Rechts erschien, war sie auch niemand Rechenschaft schuldig. Dagegen ist das Mandat durchaus imperativ für die Städtevertreter und für alle Arten Deputationen.

Mit der Bewilligung der kurfürstlichen Steuerforderung nämlich war zwar der wichtigste Schritt in den jedesmaligen Landtagsverhandlungen, aber keineswegs alles auch nur in der Steuerfrage getan. Der Landtag selbst wird allerdings danach meist geschlossen, damit Kosten erspart werden. Er läßt aber Deputierte zurück, die mit der Regierung den Rest ins Reine zu bringen haben; dabei verhandeln, weil nunmehr die gemeinsamen Aufgaben beider Landschaften zu Ende sind, die Deputierten von Cleve und Mark mit der Regierung immer getrennt. Da nun vielfach die Regierungsräte in diesen Deputationsverhandlungen mit neuen Forderungen kommen oder solchen, die die ständischen Deputierten jedenfalls für unbewilligt halten, ziehen sich diese oft hinter den

[1] Ausfertigungen der Ständeschreiben werden gesiegelt mit dem Siegel des Tagungsortes, das die Stände „wissentlich" gebrauchen.

Digitized by Google

Mangel ausreichender Instruktion zurück, und damit dehnen sich die Verhandlungen, für die die Deputierten natürlich auch Diäten und Zehrungskosten erhalten, oftmals auch noch sehr in die Länge. Das ist selten übler Wille; die Deputierten handeln, wie auch Gesandte der Stände, stets als deren Vertreter mit gemessener Instruktion, und nur innerhalb der Grenzen dieser Instruktion gilt das Versprechen der Stände, das ihren Mandataren stets gegeben wird: sie für etwaige aus dem Mandat für sie entspringende persönliche Nachteile schadlos zu halten. Erschwerend wirkt hier, wie in den Beziehungen zwischen Regierung und Ständen überhaupt, daß das ständische Mißtrauen bis aufs äußerste am schriftlichen Verfahren festhält, die mündlichen Verhandlungen meist in nichts weiter als der Übergabe aller möglichen Repliken, Dupliken, Bedenken und dergleichen und in der Anhörung der Antworten der Regierung, die viel weniger schreibt, bestehen.

Die Deputiertentage sind eine Form der Verhandlungen zwischen Ständen und Regierung, die neben dem allgemeinen Landtag und dem Sondertage einer Landschaft gern angewendet wird. Sie treten auf Berufung der Regierung oder des Ständedirektors zusammen und gehen in demselben umständlichen Gange vor sich, wie die allgemeinen Landtage; auch auf ihnen tagen die einzelnen Corpora der Stände getrennt und verhandeln dann von Macht zu Macht miteinander. Dabei lassen, wenn gemeinsame Verhandlung sich als notwendig erweist, die Ritterschaftsdeputierten die städtischen „zu sich fordern“ und erweisen sich dadurch auch äußerlich als der vornehmere Stand. Die Tage dienen der Erledigung allgemeiner, von der Regierung vorgelegter, wie besonderer ständischer Angelegenheiten und finden für die clevischen Stände meist in Marienbaum, für die märkischen in Bochum oder Dortmund statt.

Dagegen gab es eine ständige Deputation („anstatt“ des Landtags) neben dem Direktor nicht[1]. Wie der Receß von 1660 zeigt[2], hatte eine solche wenigstens für Mark bestanden; sie wurde auch dort erlaubt, wenn ihre Instruktion eingereicht war. Das aber ist nicht geschehen, und eine derartige Deputation nach 1660 zunächst

[1] Haeften a. a. O. S. 78 Anm. sagt das Gegenteil, das für unsere Zeit nicht zutrifft.

[2] § 42.

Digitized by Google

nicht wieder eingerichtet worden. 1672 wurde dann eine Deputation bestellt, die anstatt des Landtages arbeiten sollte[1], und auch sonst wurden Ansätze zu einer derartigen Bildung gemacht. Der Konflikt, der sich darum in den achtziger Jahren erhob und in dem der Kurfürst jegliche Deputation als strikt verboten bezeichnen wollte, ist in Teil II dargestellt[2]. Ins Leben ist jedoch die damals geplante und vom Kurfürsten mit so starkem Mißtrauen angesehene ständige Deputation nicht getreten. Was mit diesem Namen bezeichnet wird, sind immer zu speziellem Zweck ernannte, mit genauer Instruktion versehene Ausschüsse, eingesetzt am häufigsten zur Beschlussfassung über die Matrikel, dann zu Sendungen nach auswärts, zu Rechnungszwecken usw., kurz überall, wo einzelne bestimmte Zwecke eine längere Arbeit notwendig machten. Die Deputierten, zu denen im allgemeinen der Direktor auch gehört, erhalten Instruktion und Indemnisation, für die die Stände ihre Personen und Güter solidarisch verbinden; manchmal verbinden sogar auch die Räte sich und ihr Hab und Gut dafür mit. Diese Indemnisation war notwendig, weil manche Deputation nicht ganz ungefährlich war.

Die Dauer der Landtage war nicht begrenzt. Da nun die Stände die Beratungen außerordentlich in die Länge zogen, wurden die Tagungen eine schwere Last für das Land. Denn die Landtagsmitglieder erhielten Diäten[3].

II.

Im 16. Jahrhundert hatte ein herzoglicher Beamter, der Rechenmeister, noch in einem direkten Dienstverhältnis zu den Ständen gestanden, weil er auch die landständische Steuerkasse verwaltete, in die die von Ritterschaft und Städten bewilligte Steuer floß[4]. Aber seitdem dieser Anteil der Stände an der Steuerverwaltung beseitigt und auch die Vereidigung der Beamten auf die Stände ausgeschlossen worden war, ist kein unmittelbarer Zusammenhang mehr zwischen Ständen und landesherrlichen Be-

[1] Teil II, Kap. 2, I.

[2] Kap. 3.

[3] Das nähere unter Nr. III. S. dazu auch v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610 (Düsseldorf 1895), I, 39.

[4] Schottmüller a. a. O. S. 73.

Digitized by Google

amtentum. Dagegen haben die Ständecorpora einen eigenen Beamtenkörper zur Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, und zwar jedes Corpus für sich besonders.

Der wichtigste und vornehmste dieser ständischen Beamten ist der Syndikus. Er ist stets Jurist und zunächst nur zur Führung der Landtagsprotokolle und des schriftlichen Verkehrs aller Art, den die ständische Verfassung notwendig machte[1], da. Die Instruktion für den Syndikus v. der Portzen sucht das Verhältnis von Ständen und Syndikus als reines Dienstverhältnis festzuhalten: er ist „minister" des Ritterstandes, hat als solcher nur gefragt bei den Beratungen mitzusprechen; gebührender Respekt, wie Sprechen nur mit entblößtem Haupt, wird ihm eingeschärft; von den Anweisungen des Direktors oder des Corpus ist er abhängig; nur mit Erlaubnis des Ritterschaftsdirektors darf er außer Landes reisen[2]. Aber schon die Bestimmung hier und in der Bestallung für Huberti, daß der Syndikus nach seiner Kraft um die Erhaltung des Friedens und Schlichtung von Streitigkeiten unter der Ritterschaft, wie um Erhaltung guter Beziehungen zu den Städten bemüht sein solle, zeigt, daß die Stellung des Syndikus höher war, als sie nach jener Bestimmung und seiner nächsten Aufgabe erscheint[3].

Vor allem war er bei dem Wechsel der Direktoren der Träger der Kontinuität in der ständischen Arbeit. Bei ihm lief alles zusammen, er mußte alles wissen, er — wenigstens die clevischen Syndici — war ununterbrochen am Sitze der Regierung anwesend. Dazu kam, daß er durch seine Bildung seinen Mandanten weit überlegen und auch für rein ständische Fragen durch seine Kenntnis des vorhandenen schriftlichen Materials, der Rechtsgrundsätze usw. von großer Wichtigkeit war. Daher ist seine Stellung erheblich über der eines Dieners, wie auch aus den Formen hervorgeht, in denen sich der Verkehr der Stände mit ihrem Syndikus bewegt, entsprach doch auch sein Gehalt durchaus dem eines Regierungsrats. Und der Syndikus, der bei den Verhandlungen mit

[1] S. die beiden im Aktenteil mitgeteilten Bestallungen Nr. 28 und 29.

[2] Punkt 5. 6.

[3] Bezeichnend z. B. ist für sie, daß sich 1668 gelegentlich einer Differenz mit der Ritterschaft die städtischen Deputierten „ad manus syndici" eidlich von einem ihnen gemachten Vorwurfe reinigen.

Digitized by Google

der Regierung meist Wortführer seines Ständecorpus ist, hat auch einen erheblichen Anteil und eigene Initiative in der Ständepolitik. Die Regierung behandelte ihn daher auch nicht wie einen Diener der Stände, sondern als deren Vertreter, was er rechtlich keineswegs war. So baten die clevischen Syndici 1675 einmal, da sie in Abwesenheit der Stände nur als Privatleute in Cleve wohnten, sie mit Vorstellungen zu verschonen, ein Standpunkt, der sie gleich darauf nicht hinderte, sich auf eine Frage der Räte, ob sie Vollmacht hätten mit ihrer Bitte, daß dem Lande Cleve ein bestimmter Betrag zugute kommen möchte, zu bezeichnen als „vocati" der Stände, die das Beste des Landes suchen müßten. Die Stände selbst waren aber nicht dieser Ansicht. Als im Jahre 1676 die Regierung meinte, wenn irgendwo frühere Zusagen von ihr nicht angeführt seien, hätten doch die Syndici früher daran erinnern können, verwahrten sich die Stände dagegen, denn das sei den früheren Syndici auch nicht zugemutet worden, die ohne Genehmigung ihrer Prinzipale nicht verhandeln dürften. Dem hielt aber die Regierung ihre Erfahrung entgegen, daß die Syndici jetzt seit Jahren in Cleve wohnten und ihr noch im letzten Jahr erklärt hätten, ein für allemal von den Ständen autorisiert zu sein. Es lag im Interesse der Stände, diese Frage der Berechtigung ihres Syndikus nicht völlig zu klären. Dieser mußte eine gewisse Bewegungsfreiheit, Unabhängigkeit und Selbständigkeit gegenüber den Weisungen des Ständedirektors haben, schon weil diese meist zu spät kamen. Aber die Stände konnten bei einem Vorgehen des Syndikus, das ihnen nicht genehm war, hinterher stets den Mangel an Autorisierung dazu erklären. So erforderte die Stellung, die subaltern sein sollte und nicht sein konnte, immerhin Gewandtheit und Takt, wenn sie gut ausgefüllt werden sollte.

Bei der Wichtigkeit der Stellung des Syndikus hatte auch der Kurfürst ein erhebliches Interesse daran, daß auf diesen Posten zuverlässige Leute kamen, war doch der alte Syndikus Dr. Johann Nieß ein sehr wichtiger Faktor in den Konflikten der Jahre vor 1666 gewesen [1]. So erforderte der Kurfürst bei der Wahl des Dr. v. d. Portzen zum clevischen Ritterschaftssyndikus (1683) Bericht,

[1] Die Erinnerung daran spukte auch nachher noch hin und wieder. S. Teil II, Kap. 1.

Digitized by Google

ob dieser geeignet sei, da „Unss dan höchstens daran gelegen, dass das Syndicat durch eine solche Person respicieret und versehen werde, die dem lande getreue und nützliche Dienste leiste und von deren capacität, treue und aufrichtigkeit Wir sowol als gedachte Unsere Landt Stände versichert sein können." Er lehnte es durchaus ab, auch in dem voraufgegangenen Konflikte des Syndikus Heinrich v. Diest mit seiner Ritterschaft[1], die Freiheit der Stände in Einsetzung und Absetzung ihrer Beamten irgend beschränken zu wollen. Aber er prüfte Portzens Bestallung genau, ob darin nichts dem Landesherrn Schädliches enthalten war, und beseitigte damals, 1684, vor allem die ausschließliche Verpflichtung des Syndikus auf die Ritterschaft: sie geht nur soweit, als sie nicht gegen den ihm geleisteten Homagialeid verstößt, und er nahm von der Verpflichtung des Syndikus zum Stillschweigen über ständische Dinge gegen jedermann den Landesherrn ausdrücklich aus; diese beiden Kautelen genügten zur Wahrung des kurfürstlichen Interesses[2]. Bei der Bestellung Hubertis 1672 und Schmitz' 1679 ist aber von einem solchen Eingreifen des Kurfürsten oder der Regierung noch nicht die Rede.

Diese Punkte also sind allen Instruktionen für die Syndici gemeinsam: 1. möglichst ausschließliche Beschäftigung im ständischen Dienste, doch konnte ein städtischer Syndikus städtische Ämter bekleiden, sollte aber nicht Landtagsdeputierter seiner Stadt sein[3]. Andere Stellungen durfte der Syndikus nur mit Zustimmung der Stände und nach ordnungsgemäßer Entlassung annehmen[4]. 2. Die wichtigste Bestimmung: ausschließende Verpflichtung auf seine Mandanten und absolutes Stillschweigen über die ständischen Verhandlungen, das sich auch auf früheres zu erstrecken hat im Falle des Übertritts in andere Dienste. 3. Unparteilichkeit und Erhaltung der Privilegien[5] und Eintracht und

[1] S. auch in Teil II, Kap. 3 H. v. Diests Versuch, den Syndikus als halblandesherrlichen Beamten hinzustellen.

[2] S. Teil II, in Kap. 3.

[3] Altfeld war es freilich regelmäßig.

[4] Wie unangenehm ein solcher Wechsel den Ständen werden konnte, zeigte sich eben in ihrem Konflikt mit H. v. Diest.

[5] Das drückte die Bestallung für Portzen konkret noch dahin aus, daß er die alte Liste der auf dem Ritterzettel stehenden adligen Sitze festhalten und keine unberechtigte Erweiterung mit herbeiführen sollte.

Digitized by Google

das Verbot, sich bei Streitfällen der Stände unter sich als Advokat gebrauchen zu lassen.

Der Syndikus einer Ritterschaft erhielt 500 Tlr. Gehalt, bei Sendungen nach außerhalb Reisekosten und Zehrung (natürlich auch bei Landtagen außerhalb seines Wohnsitzes) und bei der Qualifikation der in den Landtag neu eintretenden Ritter Geschenke von ihnen dafür, da auf ihn ja in solchen Fragen (Prüfung der Quartiere, des Rittersitzes) immerhin viel ankam. Der Syndikus der clevischen Städte hatte 400 Tlr., der der märkischen nur 150 Tlr. (aber höhere Diäten: 3 Tlr. täglich, da er Syndikus und Deputierter zugleich war).

Gemäß ihrer mühevollen und wichtigen Stellung gehören die Syndici zu den markantesten Erscheinungen bei den ständischen Verhandlungen. Es waren seit 1666 Syndici der clevischen Ritterschaft Dr. Johann Nieß (bis 1676) Dr. Heinrich v. Diest (bis 1683) und Dr. Arnold Herman von der Portzen, alle drei bedeutende Köpfe, die beiden ersten durch ihre Zugehörigkeit zu clevischen Familien tief in die Ständehändel ihrer Jahrzehnte verstrickt. Die clevischen Städte vertrat Dr. Heinrich Caspar Schmitz, dem 1679 sein Neffe Dr. Johann Dietherich Schmitz folgte, der erstere früher Bürgermeister von Cleve, der letztere auch als Syndikus noch Schöffe dieser Stadt.

Im Amt des märkischen Ritterschaftssyndikus folgte 1672 Dr. Johann Heinrich Huberti dem Syndikus Dr. Eberhard Friedrich Weinhagen; von Hubertis Hand sind die meisten Landtagsprotokolle erhalten, wie die ständischen Schriftstücke überhaupt, von erstaunlicher Weitschweifigkeit und Umständlichkeit, bei der trotzdem in das sachliche Detail regelmäßig wenig eingegangen wird.

Am längsten war in seiner Stellung der Syndikus der märkischen Städte, der zugleich Bürgermeister von Hamm und Receptor für die märkischen Steuern war: Hermann Altfeld, dem erst 1695 ein Nachfolger zunächst nur adjungiert wurde, der Bürgermeister von Unna, Dr. David Davidis; doch hatte dieser erst mit dem schon 1680 adjungierten Bürgermeister Dr. Zahn um diese Stellung zu streiten.

Außer den beiden Syndici haben die clevischen Stände einen beiden Corpora vereidigten Ständereceptor (mit 126 Tlr. 40 Silber-

Digitized by Google

groschen): erst der Bürgermeister von Cleve, Jacob de Greve, dann der Schöffe von Düngeln. Das gleiche Gehalt wie dieser Receptor bezieht der Trompeter der Stände, wohl der Bote, der den Verkehr zwischen den an verschiedensten Orten sitzenden Ständemitgliedern aufrecht erhielt. Jeder Syndikus wurde durch einen Schreiber (mit je 40 Tlr. Gehalt) unterstützt.

In Mark hatte Weinhagen mit dem Syndikat die Receptur der Ständegelder vereinigt, die nach seinem Tode 1672 dem Landschreiber der märkischen Ritterschaft, Dieterich Johann zum Broich übertragen wurde gegen Kaution von 3000 Tlr. Der Landschreiber erhielt 40 Tlr. Gehalt. Die Receptur wurde wohl, wie solche Stellen stets, mit einem Prozentanteil der Einnahmen vergütet. — Ob auch die märkischen Stände einen Trompeter hatten, weiß ich nicht.

Außer diesen Beamten im Lande hatten die Stände früher noch auswärts Korrespondenten und Advokaten gehabt. Sie hatten aber seit 1666 keinen Korrespondenten mehr im Haag oder sonst außerhalb, und auch die Versuche, 1673 und 1676, die man damit begründete, daß die Regierung die wichtigsten Gravamina nicht erledige und die Stände deshalb an den Kurfürsten unmittelbar gehen müßten, in Berlin einen ständigen Vertreter zu bestellen, haben zu nichts wesentlichem geführt[1]. 1676 wollte man wieder einen Vertreter bestellen, da die Stände ihre Hilfe immer unmittelbar beim Kurfürsten suchen müßten; man wollte, daß nur ein Vertreter jedes Corpus und die Syndici mit diesem im strengen Geheimnis den Verkehr unterhalten sollten. Aber die Verhandlungen scheinen nicht zu dem gewünschten Ziel geführt zu haben. Die Stände haben immer wieder von dem Mittel, von sich aus Deputierte ins kurfürstliche Hoflager zu entsenden, Gebrauch machen müssen.

Die Ritterschaften hatten schließlich auch ständige Advokaten gegen Gehalt am Hofgericht und in Speyer; wenigstens steht dies für die märkische Ritterschaft fest.

---

[1] Die Bestallung für den Kammergerichtsadvokaten J. E. Rose zum Korrespondenten 1673 s. Akten Nr. 30.

Digitized by Google

III.

Daß die Stände eine eigene Finanzwirtschaft hatten, war bereits zu erwähnen. Wahrend der Syndikus den so außerordentlich ausgedehnten schriftlichen Verkehr führte, verwaltete der Ständereceptor die Ständegelder. Diese Gelder waren jährlich 6000 Tlr. Ständegelder und 5000 Tlr. Ständeschuldengelder.

Die rechtliche Grundlage dieser ständischen Einnahmen sind[1] der § 44 des Recesses von 1660 und der § 12 des Recesses von 1661. Alljährlich wurden für die Stände beider Landschaften je 6000 Taler ausgeworfen, die diese für ihre besonderen Zwecke durch ihre Receptoren erheben sollten; diesen erteilte der Oberreceptor die Anweisungen darauf.

In Cleve verwaltete ein gemeinsamer, beiden Teilen vereidigter Receptor der Ritterschaft und Städte, der nur auf Anweisung von je vier Deputierten aus Ritterschaft und Städten zahlte und mit beiden Syndici dem Oberempfänger quittierte, die 6000 Taler. Daraus wurden bezahlt die oben angegebenen Gehälter, ferner die Kosten der auf ständische Initiative berufenen Tagungen, aber nur wenn beide Corpora gemeinsam tagten; auch Ständedeputationen nach Berlin wurden daraus bezahlt. Wenn Ritterschaft oder Städte allein für sich zusammen kamen, hatte jedes Corpus aus eigenem Beutel zu zahlen.

In Mark war diese Verteilung viel weniger klar. Als der Kurfürst im Zusammenhang mit der Abrechnung über die märkischen Schulden auch hieran rührte, stellte sich heraus (1682), daß die Städte auf die Verwendung der Ständegelder keinen Einfluß hatten und der Ständereceptor lediglich Beamter der Ritterschaft war; die Städte trugen ihre Landtagskosten selbst und steuerten auch in den Schuldengeldern nicht mit. Dann mußte freilich auch dort der im clevischen gebräuchliche Modus eingeführt werden.

Ferner erhob sich damals die Frage, ob die Stände auch über die Ständegelder dem Landesherrn Rechenschaft zu legen schuldig wären. Sie wurde von der märkischen Ritterschaft verneint, von

[1] Nachdem den Ständen 1649 auf acht Jahre jährlich 4000 Tlr. ohne Verpflichtung zur Rechnungslegung zur Bezahlung ihrer Schulden bewilligt und 1653 diese 4000 auf 6000 erhöht worden waren, die jährlich erhoben werden sollten.

Digitized by Google

den kurfürstlichen Räten, wie zu zeigen sein wird, verschieden beantwortet. Zu bejahen war sie wohl nur durch eine etwas künstliche Auslegung der Recessbestimmungen, namentlich des § 21[1] und der kurfürstlichen Edikte.

Nun waren unter den Bedürfnissen der Stände in § 44 auch „Zehrungen" begriffen. Dies war aber durch § 13 des Recesses von 1661 dahin modifiziert, daß es bezüglich der auf den vom Kurfürsten ausgeschriebenen Landtagen aufgegangenen Verpflegungskosten beim alten Herkommen bleiben solle. Danach hatte der Landesherr, d. h. die Amtskammer, die Kosten dieser Landtage getragen, und als diese das nicht mehr vermochte, waren sie dem Steuerquantum mit beigesetzt worden. Die Stände wurden für ihre Tätigkeit aus dem Lande bezahlt durch Ersatz der Reisekosten und Diäten, sie hatten also auch von hieraus kein Interesse daran, die Verhandlungen irgendwie zu beschleunigen. Die dafür verwendeten Summen sind daher ganz außerordentlich hoch und eine schwere Last für das Land[2]. Die Höhe der Diäten war 1664 ausführlich bestimmt worden[3]: für den Ritter täglich 3 Taler, wenn er je zwei Diener und Pferde, 4 Taler, wenn er zwei Diener und drei Pferde mitbringt. Diese Diäten wurden gezahlt vom Tage der Abreise bis zum Tage, an dem der Ritter wieder zu Hause sein konnte; dafür fiel der Ersatz der Reisekosten jetzt weg. Der Nachweis der Anwesenheit auf den Landtagen, von dem die Zahlung abhängig war, war durch das Protokoll (später durch den sog. Quartierzettel) zu erbringen[4]. 1670 trat dann eine andere Regelung ein: danach sollte jedes zum Landtag verschriebene qualifizierte Mitglied des Landtags täglich 4 Taler erhalten, und zwar als Anwesenheitsgeld; an Reisegeldern sollten nicht mehr als 4 Taler für den Tag außerdem vergütet werden. 1676 gab die Regierung ein allgemeines Reglement:

---

[1] Im Receß von 1660, Scotti S. 342 f.

[2] Die Bestimmung des Recesses vom 23. Oktober 1666 (Scotti S. 481), daß aus den Ständegeldern die Diäten und Landtagszehrungen der Ritterschaft und Städte zu zahlen seien, gilt nur für die proprio motu der Stände zusammengetretenen Tage.

[3] Scotti, Nr. 286.

[4] 1678 beschloß die clevische Ritterschaft, daß, wenn einer nur einmal (Vormittag oder Nachmittag) in der Sitzung erschien, er nur die Hälfte erhalten sollte. Der Deputatus loci, in dem der Landtag stattfand, erhielt nichts.

Digitized by Google

es sollte zwar bei den verordneten Diäten bleiben, aber immer nach Landtagsschluß die Rechnungen bei den Wirten aufgenommen werden, und was weniger verzehrt sei, als die Diäten betragen, sollte dem Lande zu gut kommen, was darüber, von jedem selbst bezahlt werden. 1684 erhielt ein Ritter täglich auf dem Deputationstage 4, auf dem Landtage 3 Taler 24 Stüber, ein städtischer Deputierter halb soviel.

Aber trotz aller dieser Regelungen kam keine Ordnung auch in dieses Sondergebiet der städtischen Finanzen. Der Mißbrauch lag nahe genug, und die Gelder wurden zwar bewilligt, gingen aber ebenso unregelmäßig ein, wie die Einnahmen überhaupt. Daher liefen regelmäßig hohe Schulden bei den Wirten in Cleve auf, was oft wenig würdige Verhandlungen nach sich zog. Zudem beschnitt die Regierung die ständischen Forderungen auch noch und schrieb sie unregelmäßig aus. Daß der Kurfürst einmal versuchte, die Zahlung von Diäten überhaupt zu verbieten, ist unten zu erwähnen.

Das ganze Land trug zunächst die Kosten für die Regierungslandtage und die sich daran anschließenden Deputationen. Die Verteilung war aber nicht recht klar: meist wurden sie wohl beigeschlagen und wie die Steuer überhaupt repartiert, aber es bestand auch die Gewohnheit — für Mark wenigstens —, daß jedes Amt die Kosten der im Land selbst abgehaltenen Regierungslandtage für seine Amtsritter selber trug. Die Landtage und Deputationen, die aus freiem Willen der Stände abgehalten wurden, wurden, wie erwähnt, aus den Ständegeldern bezahlt. Aber ganz genau konnte das gar nicht auseinandergehalten werden, und das ganze Gebiet der Landtagszehrungen ist, wie die ständischen Finanzen überhaupt, ein großer Wirrwarr von Forderungen und Schulden. Die böse Gewohnheit dieser Belastung des Landes zu gunsten der Stände trug aber zum mindesten nicht dazu bei, den Gang der ständischen Arbeit zu beschleunigen, wenn auch die Stände den Vorwurf, sie zögen die Verhandlungen deshalb aus Eigennutz hin, immer mit Entrüstung zurückweisen. Aber freilich machte namentlich auch die Kriegszeit, da die Regierung völlig versagte und die Sorge um das Land den Ständen allein anheimgegeben war, und dann die verwickelte Schuldenabrechnung vielfache Zusammenkünfte wirklich nötig. —

Digitized by Google

Die Landtagszehrungskosten wurden also, oft erst nach genauer Einzelspezifikation, beigeschlagen, sodaß eine Abrechnung darüber nicht besonders notwendig war. Eine solche ferner über die Verwendung der Ständegelder im einzelnen ist ernstlich nicht verlangt worden. Sie war auch zu einem Teile begriffen in der Abrechnung über die Verwendung der Schuldengelder, da beides bei der herrschenden Unordnung nicht zu trennen war. Sicherlich sind die Stände von Mißwirtschaft und Nachlässigkeit nicht freizusprechen. Aber wie sollten sie ihre Finanzen in Ordnung bringen, wenn sie niemals auf feste Einnahmen rechnen durften? Oft genug wurden ihre Gelder nur zum Teil beigeschlagen, niemals kamen die ausgeschriebenen Summen restlos ein. Die landesherrliche Finanzverwaltung hatte ja auch nicht das geringste Interesse daran, durch Anweisung der ständischen Kontingente auf besonders potente Ämter oder Zahler — immer bitten daher die Stände um Anweisung „guter Contingente“ für ihre Einkünfte — diese Stände besser zu stellen, als den Kurfürsten selbst, von direkten Übergriffen, wie Nichtausschlagung oder Zurückbehaltung eines Teils zu landesherrlichen Zwecken ganz zu schweigen. So konnten die Stände auch in dieser Zeit niemals über feste Einnahmen verfügen und gerieten immer tiefer in Schulden: für ihre Zwecke und für Zwecke des Landes. Die Zusage (1675), daß jedesmal nach Zahlung eines kurfürstlichen Steuertermins auch ein Termin der Ständegelder bezahlt werden sollte, konnte nicht immer eingehalten werden. Und da es schon jahrzehntelang so ging, kam auch nie eine Abrechnung mit einzelnen Gläubigern, mit den einzelnen Ämtern usw. zu Ende. Viele Sachen waren tatsächlich unübersehbar geworden, namentlich durch Tod und Erbgang bei den Gläubigern, sowie durch die Zahlung in kleinen, unregelmäßigen Raten, und natürlich wurden auch unter den ständischen Angelegenheiten diese Fragen immer an die letzte Stelle geschoben. So ist die Frage der Schulden der Stände und der Abrechnung über sie und über die unter diesem Titel für sie ausgeschlagenen Gelder der wichtigste Punkt in den ständischen Finanzen, vor allem für die Grafschaft Mark, und sie wurde 1683 vom Kurfürsten energisch aufgegriffen.

Im Jahre 1661 hatten die Stände beider Landschaften durch den Hinweis, daß ihnen die Bezahlung ihrer Schulden aus ihren

Digitized by Google

Ständegeldern nicht möglich sei, durchgesetzt, daß ihnen zur Abzahlung je 5000 Taler jährlich außerdem bewilligt wurden. Der Kurfürst erkannte an, daß die Schulden „zu seinem und des Landes Nutzen und besten verwendet“ seien, und genehmigte ihre Übernahme auf die Finanzen des Landes. Infolge der Unfertigkeit der Finanzverwaltungsorganisation wurde dabei jedoch nicht der Weg eingeschlagen, die Schulden auf die landesherrliche Kasse zu übernehmen und aus den für sie bewilligten Landesmitteln abzuzahlen. Sondern die Stände spezifizierten die Schuldensumme und sollten aus dem Lande je 5000 Taler zu ihrer Abzahlung alljährlich erhalten. War diese geschehen, dann erlosch die Bewilligung von selbst; der Kurfürst erwartete, daß die Gelder lediglich zu dem im Receß festgelegten Zwecke verwendet würden. Garantien dafür oder Bestimmungen über die Abrechnung finden sich in dem Recesse nicht. Die glatte Abwickelung war also schon keineswegs verbürgt, da die landesherrliche Verwaltung nicht weiter in die Dinge hereinsah, die Erledigung eines Teils der Landesschulden — wenn als der andere die auf den Domänen lastenden Schulden bezeichnet werden —, durchaus in den Händen der Stände war.

Nun geriet die ständische Finanzverwaltung in immer größere Unordnung, da die große Anspannung der Kräfte des Landes durch die Verwicklungen nach außen ebenso wie das herrschende Assignations- und Steuererlaßsystem[1] den Ständen die Einhaltung eines Etats in ihrer Finanzverwaltung ganz unmöglich machten. Das betonen die märkischen Deputierten bei den Konferenzen im September 1683 mit Nachdruck, und auch mit Recht. Niemals kam das ein, was ihnen in der Matrikel bewilligt war; durch Exekutionskosten, Zinszahlungen, Obligationen der Ständemitglieder usw. entstand ein unentwirrbarer Knäuel von Forderungen und Verpflichtungen. Immer wurden nur die nächsten Verpflichtungen gedeckt, sogar die Landtagskosten mußten meist geborgt werden; da der Oberreceptor[2] und der Rechenmeister bei den Anweisungen die „guten“, d. h. potenteren Ämter für die kurfürstlichen Bedürf-

[1] Die so oft erwähnten „Abgänge“.

[2] Damit ist der kurfürstliche Zentralkassenbeamte gemeint (Diest). Auch die obersten Erhebungsbeamten in den beiden Landschaften heißen bekanntlich Oberreceptoren. (Für Mark Altfeld, für Cleve ebenfalls Diest).

Digitized by Google

nisse heranzogen, waren die Anweisungen für die Stände vielfach nicht eintreibbar usw.

Trotzdem scheint sich in Cleve die Abzahlung jener alten Schulden glatt vollzogen zu haben, ohne freilich schnell zu Ende zu kommen. Dagegen war in Mark auch die Möglichkeit, die Abwicklung in Ordnung nur zu beginnen, von vornherein ausgeschlossen gewesen.

Die clevischen hatten 1661: 87780 Taler als Schuldensumme angegeben. Diese war aufs Land übernommen, und auf sie wurden jährlich 5000 Taler bewilligt und — wenigstens der Absicht nach — abgezahlt. 1674 hatten die Stände die gewünschten Aufstellungen übergeben. Dem Kurfürsten berichteten sie damals, daß zwar eine ansehnliche Summe für sie bisher ausgeschlagen sei, aber viele Schulden später hinzugekommen und die eingekommenen Gelder vielfach zum Besten des Kurfürsten verwendet worden seien; es sei, wie sie ganz geschickt hinzufügten, nicht anzunehmen, daß die Stände, die an möglichst geringer Belastung des Landes doch interessiert seien, wünschen sollten, dies mit unnötigen Abgaben zu beschweren, besonders würden die Stadtmagistrate es ihren Landtagsdeputierten nicht durchlassen, wenn diese zu Beschwer der Städte um Bewilligung unnötiger Ausgaben anhalten würden. Hier war also wenigstens ein Ansatz von Ordnung vorhanden.

Dagegen hatten die märkischen 1661 eine bestimmte Summe ihrer Verpflichtungen gar nicht genannt, sondern eine gleiche Schuldenaufstellung, wie Cleve, nur versprochen. Nach dem Wortlaut des § 12 des Recesses war die Bewilligung der 5000 Taler für Mark von deren Einlieferung und der kurfürstlichen Genehmigung abhängig gemacht. Gleichwohl hatten die märkischen Stände die 5000 Taler von Anfang an und Jahr aus Jahr ein erhalten, ohne daß jene Abrechnung über die Vergangenheit bis 1661 vorhanden gewesen und gegeben worden wäre. Vielfach hatte der Kurfürst darum gedrängt, aber erst im Dezember 1678 wurde eine Abrechnung eingereicht — 30 Posten mit 41 Beilagen. Die Frage war also jetzt nicht die nach der Rechnungslegung über die Schulden der märkischen Ritterschaft im allgemeinen und ganzen, sondern nach der Abrechnung über die im Jahre 1661 vorhandenen Schulden und die auf sie und ihre Zinsen abgezahlten Summen

Digitized by Google

aus den jährlich bewilligten und großenteils — 1678—1683 war dieser Posten nicht ausgezahlt worden — vom märkischen Ständereceptor vereinnahmten 5000 Talern. Diese Übersicht mußte aber von Jahr zu Jahr schwerer, die Unordnung in den märkischen Ständefinanzen damit immer größer werden.

Der Kurfürst war schon mit Gewaltmaßregeln — der Sperrung der Ständegelder — vorgegangen, als die märkischen endlich jene Aufstellung am 23. Dezember 1678 einreichten, nachdem eine am 29. Januar 1677 an Spaen übergebene anscheinend verloren gegangen war. Aber auch diese zweite blieb unbeachtet liegen und wurde vergessen, obgleich sich die Ritterschaft zu weiterer Besprechung darüber bereit erklärt hatte. Es waren daher 1679 und 1680 keine Ständegelder für sie ausgeschlagen worden, und sie hatte schon im Februar 1681 die Beischlagung von 11 000 Talern zunächst außer den Landtagskosten erbeten. Da keine Antwort damals erfolgt war, hielten die Stände die Rechnung für richtig gesprochen. Da hörten sie, daß in Berlin die Meinung bestand, die Rechnung sei überhaupt noch nicht eingereicht, und baten deshalb, die Bemerkungen der Regierung zur Abrechnung ihnen jetzt mitzuteilen. Die Bemerkungen aber, die ihnen darauf die Regierung übergab, paßten gar nicht auf ihre zuletzt übergebene Abrechnung. Der Kurfürst befahl darauf, nochmals einen Termin zu setzen und dann endlich die ganzen Akten zur Prüfung an ihn einzusenden; die Kommissare zur Visitation der Ämter sollten bei Ämtern und Gerichten auch feststellen, ob mehr als berechnet von den Rittern erhoben worden sei.

Jetzt kam die Abrechnung wieder zur Sprache in Lünen 1683, als Romberg die Proposition über die Extradition der Ständeakten vortrug. Der Kurfürst hatte eine Kommission aus Spaen, Beyer, F. W. v. Diest und Motzfeld zur Prüfung gebildet und dazu noch Heinrich v. Diest berufen, so daß die Ritterschaft gegen die Teilnahme des „Fiscus“ Widerspruch erhob. Der Kurfürst gab dem nach, obwohl er die Begründung nicht anerkannte, forderte aber nun endliche Erledigung der Sache, in der nach dem Bericht der Kommission schon so viel wenigstens klar war, daß über 30 000 Tlr. zu viel für die märkischen Ständeschulden ausgeschlagen waren. Prüfen aber sollte der Advocatus fisci — Heinrich v. Diest — die

Digitized by Google

Schriftstücke[1]. Dann waren die Gutachten sämtlicher Kommissare mit allen Akten nach Berlin zu senden. Die Ständeschuldengelder waren einstweilen zu sperren, und es war festzustellen, welche Räte die im Jahre 1678 angeordnete Sperrung aufgehoben und so zur Verzögerung beigetragen hatten[2]. Wegen dieser Aufhebung des Arrestes konnte sich die Regierung freilich darauf berufen, daß 1678 die märkische Ritterschaft eine neue Abrechnung übergeben hatte und daher auf ihre Bitte der Arrest vom 1. Januar 1679 ab aufgehoben worden sei unter der Bedingung der Prüfung der übergebenen Abrechnung und Androhung der Wiedereinhaltung der Gelder, wenn die Ritterschaft sich säumig erweise. Diese Prüfung war nun eben nicht zu Ende geführt worden. Ständegelder — nicht aber die Ständeschuldengelder — waren daher seitdem ausgeschrieben worden. Dem Kurfürsten war auch darüber berichtet worden, und dieser hatte nichts dagegen einzuwenden gehabt. Die Prüfung war nicht von der Stelle gekommen, da sie durch die Kommissare Wüsthaus und de Beyer ohne den Kriegskommissar Römer nicht vorgenommen werden konnte und dieser aus unbekannten Gründen nicht heranzuziehen gewesen war. Am 22. Januar 1682 hatte dann die märkische Ritterschaft eine neue revidierte Abrechnung über die Jahre 1660—1681 übergeben, die von den nunmehrigen Kommissaren geprüft wurde. Mit ihrem Gutachten aus dem Februar 1683 kommt die Sache endlich in Fluß. Wenn bisher also die Erledigung der Angelegenheit keine Fortschritte gemacht hatte, so trugen die äußeren Umstände und die außerordentliche Umständlichkeit, Verwickeltheit und Unordnung der Akten, aber auch die Regierung[3] selbst mindestens ebensoviel Schuld daran, wie die märkische Ritterschaft.

Nach der Abrechnung vom 22. Januar 1682 waren für die märkische Ritterschaft in den Jahren 1660—1681 ausgeschlagen worden 283 982$^3/_4$ Tlr. Davon waren zu verrechnen ganze 25 172$^3/_4$ Tlr. Denn von jener Summe gingen ab 22 × 6000 Tlr. Ständegelder, über die nach Ansicht der Ritterschaft keine Rechen-

[1] Der Kurfürst wollte, wie er schrieb, doch nicht die Ansichten derer, die am besten darin instruiert seien, entbehren, wenn er auch Heinrich v. Diest aus der Kommission herausnahm.

[2] Das waren Spaen und Beyer gewesen.

[3] Namentlich 1679 die Verlegung des Regierungsarchivs nach Nimwegen.

Digitized by Google

schaft zu legen war, = 132000 Tlr., und die Landtagskosten dieser 22 Jahre mit 122015 Tlr. und 4795 Tlr. Interessen; eine genaue Spezifikation darüber war beigelegt. Es blieben also 25172$^{3}/_{4}$ Tlr. übrig für die Verrechnung auf die Schulden. Die Stände beklagten, daß sie infolge der Kriegsunordnung und der vielfachen Eingriffe der Regierung selbst keine rechte Ordnung hätten halten können, und übergaben einen Schuldenetat von 31 Posten, der sich auf 71779 Tlr. belief. Somit blieben, wenn man davon jene 25172$^{3}/_{4}$ Tlr. abzog, noch 46606 Tlr. 15 Gr. und deren Zinsen von 1677—1681: 12001 Tlr. 35 Gr., im ganzen 58607 Tlr. 50 Gr. zu bezahlen. Die märkischen Stände hätten danach noch fast 12 Jahre lang die jährliche Zahlung von 5000 Tlr. beanspruchen können.

Die ganze Abrechnung ist nicht so kühn, wie sie zunächst aussieht. Sie stützt sich auf die ausgeschlagenen Summen, nicht auf die wirklich vereinnahmten; wäre das letztere der Fall, dann wäre allerdings die Verteilung der Summe, indem die Sätze der Ständegelder und der Landtagskosten voll eingesetzt und der Rest für die Schulden gelassen wurde, auffällig und egoistisch. So aber nahm man einfach die den Ständen bewilligten Summen, zog von ihnen zunächst liegende Bedürfnisse ab und wies so nach, daß der Ausschlag schon nicht gereicht hatte, geschweige denn die reale Einnahme.

Der Angriff mußte sich zunächst richten auf die Höhe des Schuldenetats; waren das alles Posten, die vor 1661 kontrahiert waren, wie es nach dem Receß hätte sein müssen? Einige, wie die Kosten der Religionskonferenzen von 1668 und 1671, oder die der Jahre 1672 und 1673 in der Kriegszeit, waren das offensichtlich nicht. Die Kommissare hoben das auch in ihrem Bericht an den Kurfürsten[1] gebührend hervor: der größte Teil der mit 71779 Tlr. angegebenen Schulden sei nach 1661 gemacht. Das weitere Objekt der Kritik mußte dann sein, ob die von den Ständen als ausgeschlagen angegebenen Summen stimmten. Das war nach dem Kommissionsbericht noch viel weniger der Fall: allein 1660—1678 seien 102713 Tlr. zur Bezahlung der Schulden ausgeschlagen worden, so daß also 31934 Tlr. über den — an sich

[1] 20. Februar 1683.

Digitized by Google

schon als viel zu hoch angegebenen — Schuldenetat hinaus ausgeschlagen worden waren. Darauf hin hatte auch der Kurfürst sich geäußert, daß 30000 Tlr. zuviel ausgeschlagen seien. Außerdem sollten 13310 Tlr. von der Ritterschaft vereinnahmt, aber hier nicht unter den Einnahmen verrechnet, 11210 Tlr. davon sogar ohne Vorwissen des Kurfürsten und der Regierung im Lande von der Ritterschaft eigenmächtig repartiert worden sein.

Die Kommissare sahen, daß ein derartiges Rechnen nur eine Spiegelfechterei blieb, und forderten eine genaue Untersuchung, etwa durch den Kriegskommissar Römer, über die einzelnen Assignationen an die Stände und ferner über die wirklichen Zahlungen durch eine Untersuchung bei den einzelnen Ämtern. Das war auch der einzige Weg, auf dem eine einwandfreie Basis der Abrechnung gewonnen werden konnte; ob die mit der Finanzverwaltung so vertrauten Kommissare im Ernst an die erfolgreiche Durchführung ihres Vorschlags glaubten, ist freilich zweifelhaft.

Dann verlangten sie eine genauere Nachweisung der Ausgaben für die Landtage: wer von den Rittern erschienen und wie lange er geblieben war, und Belege aus den Landtagsprotokollen und Fourierzetteln. Sie ließen die Frage durchaus offen, ob nicht der Wortlaut von § 44 des Recesses von 1660 eine Überwälzung der Zehrungskosten auf die Ständegelder ausspreche, zumal die Städte, die darin mit der Ritterschaft einerlei Recht hätten, ihre Deputierten selbst verpflegten. Die Zinsen vollends für Anleihen für die Landtagskosten sollten, wie es in Cleve geschehe, die Ritter selbst tragen.

Vor allem aber bestritt der Bericht das Recht, 132000 Tlr. Ständegelder ohne weiteres und glatt abzuziehen. Sein Standpunkt war, daß die Gelder für beide Corpora, Ritterschaft und Städte, bewilligt seien, und daß nicht davon die Rede sei, als sollten sie verwendet werden dürfen ohne jeden Nachweis darüber vor dem Landesherrn. Daß die beiden Corpora gemeint waren, dafür konnte der Wortlaut des Recesses, der stets nur von „Ständen“ spricht, wohl angeführt werden. Darüber aber, daß Zehrungen und sogar Schulden — davon spricht § 21 des Recesses von 1660 — aus den 6000 Tlr. mit zu bezahlen waren, soweit diese eben reichen, war nach Meinung der Kommissare zum mindesten erst kurfürstliche Interpretation einzuholen, ob der Kur-

Digitized by Google

fürst gemeint hatte, den Receß von 1660 durch die §§ 12 und 13 desjenigen von 1661 soweit alterieren zu lassen. Stand er auf dem Standpunkt der Kommissare, dann — so war wohl ihr Gedankengang — waren die Ständegelder in die Abrechnung mit hereinzuziehen; ohne daß der Landesherr den Ständen die Disposition über diese 6000 Tlr. einschränken wollte, mußten sie dann doch nachweisen, wieviel sie für ihre Zwecke verbraucht hatten und wieviel dann für die Schuldentilgung übrig blieb. Möglich war der Standpunkt der Kommissare durchaus, in dem man deutlich das Streben — wohl vor allem Fr. W. von Diests — fühlt, da wo die Stände durch ihre Säumigkeit die Handhabe boten, die landesherrliche Finanzkontrolle auszudehnen, die ständische Finanzautonomie möglichst einzudämmen. Und der schwächste Punkt der Ritterschaft hierbei war doch ihre Stellung zu den Städten.

Überhaupt ist das Streben der Kommissare auch sonst, in dem Schuldenetat zu scheiden zwischen Ritterschafts- und Landesschulden; sie verlangen Nachweisung, wieviel das Land davon schuldig sei. Z. B. weisen sie aus dem Schuldenetat eine Summe zurück, die die Ritterschaft allein der Kurfürstin verehrt hatte und die somit reine Ritterschaftsschuld sei, ebenso rückständige Forderungen von Advokaten in Speyer, da die Adligen ihre Advokaten selber bezahlen sollten. Auch hielten sie durchaus daran fest, daß die Stände nur mit Billigung des Landesherrn Gelder auf das Land aufnehmen könnten.

Auf diese im August und dann im September ihnen mitgeteilten Einwände antworteten die märkischen Deputierten mit einem langen, von vielen Beilagen begleiteten Gegenbericht. Zunächst stellten sie fest, daß die für die Stände ausgeschlagene Summe sich auf 309 290$^{8}/_{4}$ Tlr. erhöhe; mehr würde sich auch bei der von den Kommissaren gewünschten genauen Untersuchung nicht ergeben. Der Ausschlag der 13310 Tlr. sollte kein neuer selbstherrlicher Ausschlag, sondern nur eine Verteilung in Abschlag schon bewilligter Gelder aus Not gewesen sein, daher nicht nochmals mitgerechnet werden dürfen. Erklärlich war, daß der alte Standpunkt zu den Landtagskosten entschieden festgehalten wurde: Ersatz von Reise- und Diätgeldern für die Ritterschaft aus dem platten Land, ganz unabhängig von den für andere Zwecke bewilligten Ständegeldern. Die Worte im Receß: „zu Zeh-

Digitized by Google

rungen“ [1] interpretierten die Stände als geltend für die Kosten der proprio motu der Stände zusammentretenden Zusammenkünfte, was jedenfalls die durch das bisherige Herkommen gerechtfertigte Interpretation war: „omnis autem interpretatio vitanda, ex qua absurdus intellectus sequitur, illa autem amplectenda, quae aequitate nititur, atque hanc fuisse mentem et intentionem statuentium de jure presumitur“, sagt dazu der Bericht. Die gewünschte Liste und Spezifikation über die Landtage, Zahl und Namen der anwesenden Ritter wurde in großer Ausführlichkeit beigelegt. Dabei sollte sich herausstellen, daß noch mehr Landtage, als bisher von den Ständen angegeben, gehalten worden waren und dadurch die im ersten Bericht genannte Summe der Landtagskosten auf 123029 Tlr. steige. Den Einwand der Nichtbeteiligung der Städte daran sucht der Bericht dadurch zu umgehen, daß die Ritterschaft ja darüber gar nicht in Streit mit den Städten liege — wo kein Kläger, da kein Richter —, die Verpflegung ihrer Deputierten durch die Städte selbst auch mit ihrer Zustimmung und der des Kurfürsten erfolgt sei, indem dafür stets ein Beischlag erbeten und genehmigt worden sei.

Die 6000 Tlr. Ständegelder aber ohne die Städte zu erheben und auszugeben [2] — sagte der Gegenbericht weiter —, hat die Ritterschaft volles Recht; Grund: es ist kein Streit darüber gewesen und ist seit langen Jahren so beobachtetes Herkommen [3]. Der Vergleich mit den in Cleve bestehenden Verhältnissen wurde zurückgewiesen. Die märkische Ritterschaft sei dreimal so stark wie die clevische und brauche darum auch entsprechend mehr Geld, während in Cleve das Städtekollegium groß und manchmal stärker als die Ritterschaft sei; dahingegen die märkischen Städtedeputierten meist nicht mehr als drei oder vier an der Zahl seien. Aus diesem Grunde seien auf Bitten der märkischen Stände aus Ritterschaft und Städten — dieses setzt der Bericht ausdrücklich hinzu — seit vielen Jahren die 6000 Tlr. lediglich für die Be-

[1] Scotti S. 354, § 44.

[2] Das widersprach direkt dem Wortlaut des Recesses vom 23. Oktober 1666 (Scotti S. 481), der ausdrücklich Ritterschaft und Städte „conjunctim“ an den Ständegeldern beteiligte.

[3] Die Verpflichtung zur Abrechnung lehnte man als nicht in den Recessen begründet rundweg ab.

Digitized by Google

dürfnisse der märkischen Ritterschaft beigesetzt und, was noch wichtiger sei, lediglich aus dem platten Lande aufgebracht[1], die Bedürfnisse der Städte stets besonders beigeschlagen worden. Ebenso wurde der Versuch, die 6000 Tlr. als Gelder, die mit zur Schuldendeckung heranzuziehen seien, anzusehen, wie die Notwendigkeit, eine kurfürstliche Interpretation herbeizuführen, abgewiesen.

Die Zinsen für die aufgenommenen Diätengelder hätten die Ritter bis 5 % schon selbst getragen; da aber der Jude mehr verlangte, konnten sie diesen Schaden nicht allein tragen[2].

Daß die Ritterschaft die 283000 Tlr. empfangen habe, — diesen Ausdruck hatten die Kommissare einmal gebraucht — bestritten die Deputierten durchaus, gemeint zu haben. Und wieder hoben sie gegenüber Einwänden, daß Zinsen seit 1661 für alte Schulden nicht auf diesen Schuldenetat gehörten, hervor, daß es nicht ihre Schuld sei, wenn ihr Schuldenetat in solche Unordnung geraten sei; sie erinnerten an die häufigen Ermahnungen des Kurfürsten, doch ihre Gläubiger noch ein Jahr zu vertrösten, an die Eingriffe der Regierung usw. Bezüglich der Verehrungen wurde erklärt: wenn auch die Ritterschaft die Obligationen darüber allein unterzeichnet habe, so seien die Gelder doch im Interesse des ganzen Landes angewendet worden. Die Übernahme auf das Landeskonto konnte um so zuversichtlicher gefordert werden, als man darauf hinweisen konnte, daß die Städte auch in den 5000 Tlr. jährlicher Schuldengelder nichts beitrugen, sondern diese lediglich das platte Land belasteten.

Auch die Kosten für die Speyerischen Advokaten sollte „billig" das Land übernehmen. Daß die Schulden für die Religionsverhandlungen in Berlin, Bielefeld und Duisburg 1668 und 1671 erst nach 1661 gemacht waren, sei kein Hindernis, sie aus den 5000 Tlrn. zu bezahlen, und in den Kriegswirren der siebziger Jahre habe allerdings wegen der drängenden Gefahr die kurfürstliche Zustimmung zu den Ausgaben nicht immer eingeholt werden können. Damit war aber der Einwand, es handle sich um nach-

[1] In Cleve trugen nach Angabe des Berichts die Städte 1/6 davon bei.

[2] Dem hielt freilich die Kommission entgegen, daß die clevische Ritterschaft alle Zinsen trage, obwohl sie weniger an Diätengeldern habe als die märkische.

Digitized by Google

träglich, nach 1661 gemachte, deshalb hier gar nicht in Frage kommende Schulden, nicht beseitigt.

Die Kommission[1] blieb dabei, daß eine genaue Untersuchung in den Ämtern und Katastern über die Einnahmen der märkischen Ritterschaft nötig sei. Da würde sich die Frage der 13310 Tlr. von selbst klären. Fest stehe dabei aber das schon, daß die Ritterschaft keine Repartition, wie es hier geschehen war, hätte machen dürfen. Die Kommission warf ihr vor, daß sie „das jus collectandi affectiret haben, undt es das ahnsehen gewinnen können, alss wan dadurch sie sich tacite in den brauch des juris collectandi setzen wollen". Auch die Frage nach den Landtagskosten wurde dem Kurfürsten anheimgestellt, in der nach der Verwendung und Abrechnung der Ständegelder betont: im Receß steht nicht, 1. daß die Stände sie ohne Abrechnung erhalten sollen, 2. daß unter den daraus zu bezahlenden Schulden Landesschulden ausdrücklich ausgenommen, 3. daß unter den aus den 6000 Tlrn. zu bezahlenden Zehrungen die auf kurfürstlichen Landtagen aufgehenden ausgeschlossen seien. Aber es steht darin[2]: weil sie mit den je 6000 Tlr. ihre Gläubiger nicht abfinden könnten, werden ihnen die 5000 Tlr. noch bewilligt. Daher blieb dem Kurfürsten das Recht, sich über die 6000 Tlr. abrechnen zu lassen und sie für die Schulden und Landtagskosten heranzuziehen; sonst müßte das Gegenteil ausdrücklich im Receß gesagt sein. Einige darauf hindeutende kurfürstliche Reskripte wurden dabei angeführt. Die Verpflichtung der Ständereceptoren, allein den Ständen Rechnung zu legen, besagt dem gegenüber gar nichts.

Die Ausschlagung der 6000 Tlr. allein im platten Lande und ihre Verwendung nur für die Ritterschaft wurde zutreffend als direkt gegen die Recesse bezeichnet. Auch die Ritter würden in geringer Anzahl erscheinen, wenn sie sich wie die Städte selbst verpflegen müßten und nicht aus Reisegeldern und Diäten Vorteil zögen. Es wäre das praktischste, die noch unbezahlten Schulden ex cassa (damit ist die landesherrliche Kasse in Cleve gemeint) bezahlen zu lassen, die Ritterschaft alljährlich, wie die Städte tun, ihre Bedürfnisse spezifizieren und diese im Lande beisetzen zu

[1] Die Bemerkungen stammten jedenfalls, wie auch die ersten vom 20. Februar aus der Feder von Heinrich v. Diest.

[2] § 12 des Recesses von 1661.

Digitized by Google

lassen. Dabei würden Landesherr und Ritterschaft gleich gut fahren. Da sich auch hierin die Ritterschaft von den Städten separiere, hätte sie nicht mehr zu verlangen als die Städte; denn der Receß spreche nur von den Gesamtständen.

Wenn die Ritterschaft erkläre, die 283000 Tlr. noch nicht empfangen zu haben, könne sie ja die Rückstände eintreiben. In der Frage, ob von der Ritterschaft allein ausgegangene Verehrungen unter Landesschulden fielen, blieb die Kommission bei ihrem Standpunkt[1], wie auch in der der Bezahlung der Advokaten. Desgleichen wurden die Kosten der Religionsverhandlungen und der Kriegszeiten vom Schuldenetat verwiesen; letztere seien wohl meist zu Schutz der Ritterschaft ausgegeben worden, die sonst diese Ausgaben dem Kurfürsten und den Städten hätte anzeigen müssen, wie es im Clevischen damals wirklich geschehen war. Wolle die Ritterschaft Zinsen mit anrechnen, dann müßten entsprechend auch Zinsen an den schon von ihr vereinnahmten 102713 Tlrn. abgezogen werden.

Nunmehr hatten die Kommissare, die sich noch durch Wüsthaus wegen dessen großer Sachkenntnis hierin ergänzt hatten, ihre Gutachten einzeln und verschlossen dem Kurfürsten einzureichen. Wohl in der Besorgnis vor den Diests baten die Deputierten, möglichst alles vorher in mündlicher Konferenz klar stellen zu lassen, bevor es nach Berlin ginge. Die Regierung ließ sich aber darauf nicht mehr ein. Ebenso schlug sie den Wunsch auf Mitteilung früherer Berichte und der Bemerkungen der Kommissare und der Regierung ab. Deshalb wandten sich die Deputierten an den Kurfürsten und suchten den Vorwurf zu entkräften, es seien für sie 30000 Tlr. zuviel ausgeschlagen: das sei falsch, „indeme dass für die Landtstände erstgemelte Summa (102,713 Th.) nicht, noch auch jährlichss die 5000 Rthlr schuldegelder, sondern ab Anno 660 biss hero in allem etliche Sechssigtausendt Rthlr in Specie so genandter schuldegelder aussgeschlagen undt viele jahren, da deren keine beygesetzet, passirt sein, auch in obgtm diesseitigen Gegenbericht oder Notatis klärlich repraesentirt ist, warumb die landtstände auch der zu ihrem behueff aussgeschlagenen gelder

[1] Nicht einmal die Ständegelder, als beiden Corpora gemeinsam zukommend, sollten dazu herangezogen werden können.

Digitized by Google

nicht haben mächtig werden undt darauff Estat machen können, derowegen ihre Eigene gelder ahngreiffen und sich hin undt wieder verschulden müssen." Für eine bündige Widerlegung des Berichts der Kommissare konnte man das allerdings nicht halten. Sie baten weiter um Übernahme der nach 1661 gemachten Schulden, aus Billigkeit, und vor allem um Mitteilung des früheren Berichts der Diests und Erledigung von Unklarheiten vor der ganzen Regierung in Cleve nach Anhörung der Stände.

Gleichzeitig[1] gingen die Akten mit den Gutachten der Kommissare nach Berlin. Heinrich von Diest hatte nichts mehr zu erinnern, Spaen war schon nach Berlin abgereist. Daher erstatteten nur de Beyer und Motzfeld jeder für sich ihr Gutachten. Das Beyers war sehr umständlich, genau auf die Recesse fundiert. Er verlangte eine Dreiteilung der Ausschläge für die Ritterschaft und zwar für jedes einzelne Jahr: a) der für Landtagszehrungen, b) der für die 6000 Tlr. Ständegelder, c) der für die 5000 Tlr. Schuldengelder. Ebenso sollten die Ausgaben nach den drei Klassen spezifiziert werden, so daß ein genauerer Einblick möglich war; das Quantum der Einnahme müsse aus Archiv und Kriegskommissariat und durch die zur Untersuchung des Kontributionswesens bestellten Kommissare im einzelnen festgestellt werden. Das Gutachten erörtert die einzelnen Ausgabenklassen und spricht sich, im Sinne des ständischen Berichts, gegen Diests Ansicht aus, daß die 6000 Tlr. Ständegelder zur Zahlung der Zehrungskosten herangezogen werden könnten, auf Grund der Recesse und des nunmehr 23jährigen Herkommens; das Wort „Zehrungen" im § 44 gehe nur auf die durch die Stände selbst veranlaßten Zusammenkünfte. Daran ändere auch nichts, daß diese Zehrungen nur im platten Lande ausgeschlagen würden: Ritterschaft und Städte seien darin ganz getrennt, und letztere teilten unter sich die Kosten ihrer Vertretung ebenso ein, wie das platte Land die seiner Vertretung durch die Ritterschaft. Zinsen der Anleihen für Landtagskosten aber beanstandet Beyer, da er solche Anleihen für unnötig hält. In der Frage der Abrechnung über die Ständegelder wagt er keine Entscheidung, in der der Beteiligung der Städte meint er, da die Städte dabei nicht kontribuierten und

[1] 19. Oktober.

Digitized by Google

diese Gelder seit Jahrzehnten mit Genehmigung der Regierung und in Gegenwart der städtischen Deputierten lediglich im platten Lande ausgeschrieben, die Steuerrechnungen darüber auch immer ratifiziert worden waren, es bezüglich der Vergangenheit dabei zu belassen, da für die Zukunft der Kurfürst ja das nötige schon befohlen habe; natürlich müßten in Zukunft dann die Städte darin auch ihren Teil mitsteuern. Bezüglich der Schuldengelder hätten die Städte für die Vergangenheit den Vorteil, frei gewesen zu sein von Beiträgen bei Ausgaben, die dem ganzen Lande doch zugute gekommen seien. Schulden, die nach 1661 zu Nutzen des Kurfürsten und Landes gemacht sind, sollen daher entsprechend auch mit auf diesen Etat gesetzt werden. Jedoch dürfen künftig solche Schulden nur mit landesherrlicher Genehmigung gemacht werden. Überhaupt soll für die Vergangenheit nicht so sehr auf Formalitäten gesehen, in Zukunft aber darauf gehalten werden, daß alle Operationen hierin von Ritterschaft und Städten gemeinsam vorgenommen würden. Die Advokaten rechnet Beyer unter die besoldeten Diener der Stände, daher sie auf die 6000 Tlr. zu verweisen seien, ebenso wie die Kosten der Religionsverhandlungen. Dagegen könnten, meinte er, die Ausgaben für Verehrungen kaum daraus bestritten werden, da sonst die 6000 Tlr. völlig dadurch absorbiert würden. Die bei der französischen Invasion aufgegangenen Gelder sollten erst genauer geprüft werden, ebenso die Aufstellung über die Zinsen der einzelnen Schuldposten; Beyer meinte, daß dann auch nicht die bisher nicht bezahlten Kapitalien, sondern nur die Zinsen davon auf die jährlichen 5000 Tlr. zu verrechnen wären.

Kürzer als der etwas bedächtige, von Wohlwollen gegen die Stände und Hinneigung zu ihrem Standpunkte durchzogene Bericht Beyers, der darin den Typus der älteren Räte der clevischen Regierungsbeamten darstellt, faßte sich Heinrich Motzfeld. Auch er betrachtet die 283 000 Tlr. nach den drei Arten der Ausgaben. Er schlägt vor, die ca. 123 000 Tlr. für Landtagskosten durchgehen zu lassen, aber unbedingt auf erhebliche Ermäßigung in Zukunft zu drücken durch gesonderte Berufung der Stände (zur Ersparung der Reisegelder für die märkischen), Gleichsetzung der Diäten für die märkischen Ritter mit denen für die clevischen, Bezahlung der Wirte durch die kurfürstlichen Receptoren, wobei jeder Ritter, so-

Digitized by Google

viel als seinen Diätensatz übersteige, selbst bezahlen müßte, und Beschränkung der Zahl der anwesenden Ritter, indem die einzelnen Ämter lediglich durch Deputierte sich vertreten lassen sollten. Inwieweit der Kurfürst auf diese die ständische Finanzherrlichkeit und Versammlungsfreiheit weiter einengenden Vorschläge einging und nur eingehen konnte, zeigte das nächste Jahr. Weiter hielt Motzfeld die Ritterschaft zur Abrechnung über ihre Ständegelder für verpflichtet, in einer der Diestschen ganz nahekommenden Argumentation: die 6000 Tlr. sind mit zu Zahlung ihrer Schulden bewilligt und erst um sie zu ergänzen darüber hinaus die 5000 Tlr., und sie sind von der Ritterschaft allein, also zu Unrecht erhoben worden. Motzfeld glaubte nicht, daß die Ritterschaft seit 1660 für Beamtengehälter und Deputationen jährlich im Durchschnitt mehr als 1000 Tlr. gebraucht habe, und sah daher keinen Grund, warum das Land mit den 6000 Tlrn. beschwert würde, wenn keine Schulden und keine Landtagskosten daraus bezahlt würden und vielleicht — den positiven Vorschlag macht er — die Gehälter der Ständebeamten und die Kosten der vom Kurfürsten „gutgefundenen" Versammlungen und Deputationen auf die landesherrliche Kasse übernommen würden. Auch hier strebt er die Beschränkung der ständischen Finanzselbständigkeit zu gunsten der Erleichterung des Landes wie der Zentralisierung des Kassen- und Finanzwesens an.

Schließlich die Schuldenberechnung. Er sprach sich entschieden dagegen aus, daß die Ritterschaft von den auf dies Konto erhaltenen 102 713 Tlrn. erst die noch von ihr beanspruchten Rückstände von den jährlichen 6000 Tlrn. und den Zehrungsgeldern abziehen wollte — so ist wohl die Differenz von 30 000 Tlrn., die die Stände zuviel erhalten haben sollten, zu betrachten und zu erklären —, ehe sie darauf ihre Schulden verrechnete; wenn die Ritterschaft mit ihren Einnahmen für diese beiden Posten nicht reichte, hätte sie es eben rechtzeitig melden sollen. Die vor 1661 gemachten Schulden sollte sie erst genau spezifizieren, damit man sehe, ob die nicht aus den 102 713 Tlrn. hätten bezahlt werden können; wenn nicht, müßte der Fehlbetrag noch vom Lande getragen, wenn ja, von der Ritterschaft ersetzt werden. Die nach 1661 ohne kurfürstliche Genehmigung und städtische Bewilligung gemachten Schulden bat Motzfeld abzuweisen.

Digitized by Google

So war in der ganzen Angelegenheit[1] wenigstens einigermaßen klar zu sehen, und der Kurfürst hatte nun neben den speziell finanztechnischen Abrechnungsfragen auch die verfassungsrechtlichen zu entscheiden: über den Charakter der 6000 Tlr. Ständegelder, wo freilich Receß und Herkommen für die Stände sprachen, und über die Beteiligung der märkischen Städte in Beibringung und Verwendung der Stände- und der Schuldengelder. In jedem Falle aber konnte nunmehr mit der selbständigeren Stellung der märkischen Ritterschaft, die sich eigentlich nur auf Säumigkeit in der Erfüllung der Receßbestimmungen von 1661 gründete, ein Ende gemacht werden. Die jüngere Beamtengeneration erkannte, wie gezeigt wurde, diese Bedeutung der ganzen Ständeschuldenfrage auch durchaus.

Festgestellt war schon bezüglich der Stellung der Städte, daß der Kurfürst Anweisungen auf Ständegelder nur noch gestattete gegen Quittungen, die zugleich namens der Städte von deren Syndikus unterzeichnet waren. Trotzdem diese Bedingung jetzt erfüllt war, verweigerte Jacob von Diest, der adjungierte Oberreceptor, immer noch die Anweisung von 8160 Tlr. (Ständegelder und Landtagszehrungen), und als er trotz zweimaligen Befehles der Regierung nicht davon abstand, fand diese nicht die Zustimmung des Kurfürsten[2].

Dieser bestritt — und er ging damit noch über den Standpunkt seiner jüngeren Räte hinaus — geradezu auf Grund der Recesse, daß für Landtagskosten irgend etwas zugesagt sei, diese seien vielmehr aus den 6000 Talern zu bezahlen; das „alte Herkommen“ des Recesses von 1661 besage nur, daß die Zahlung nicht mehr von der Amtskammer besonders, wie früher, geschehen solle, oder daß das Geld anstatt der Verpflegung in natura und allen Rittern gezahlt werden solle[3]. Nirgends fände sich das Zugeständnis, daß die Stände über die 6000 Tlr. hinaus etwas erhalten sollten; was dagegen geschehen sei — es war regelmäßig geschehen —, sei nur durch Konnivenz geschehen, und da er das Interpretationsrecht habe, so bestimmte er, daß über die

[1] Am 20. Oktober gingen die gesamten Akten nach Berlin.
[2] Akten Nr. 31.
[3] Das war jedenfalls eine reichlich künstliche Erklärung.

Digitized by Google

6000 Tlr. für jede Landschaft (und die 5000 Tlr. Schuldengelder für Cleve) hinaus mehr für die Stände unter keinen Umständen auszuschreiben sei. Diest habe daher die 2160 Tlr. zur Kasse zu nehmen, und die Regierung sollte sich künftig aller Zahlungsbefehle oder Anweisungen an den Oberreceptor enthalten.

Die Regierung gehorchte, berief sich aber zur Entschuldigung ihres Vorgehens darauf, daß, solange sie im Dienst des Kurfürsten sei, immer die Landtagszehrungen für Cleve und Mark per se beigesetzt, auch von den Ständen stets ohne Anweisung selbst erhoben worden waren; auch die clevischen Stände hatten ihre letzten Landtagszehrungen ohne Anweisung bezogen. Ihr Bericht gab sich also auch nicht die Mühe, die Grundlagen jenes alten Herkommens etwas genauer zu eruieren, als es im Reskript des Kurfürsten geschehen war. Aber ein lebhafter Widerspruch der Stände gegen diese Interpretation des jetzt schärfer in das Finanzwesen eingreifenden Herrschers war natürlich zu erwarten.

Der Kurfürst hatte, wie erwähnt, schon vorher, unmittelbar nach Empfang der Akten über die Abrechnung und der beiden Gutachten, die weitere Frage dahin entschieden[1], daß die 6000 Tlr. Ständegelder, die nunmehr anzuweisen er gestattete, gemeinsam für die Bedürfnisse von Ritterschaft und Städten zu verwenden seien, wie es im Clevischen der Fall war. Die märkischen Stände sollten daher einen Receptor bestellen[2], der mit den Syndici dem Oberreceptor den Empfang der Assignationen bescheinigt und, wie es im Clevischen seit dem Receß von 1666 der Fall war, auf Anweisung von vier Adligen und vier Städtern die Gelder auszahlt. Dann entschied der Kurfürst, daß zur Bezahlung der Schulden, die die Stände selbst ja nur auf 71 779 Tlr. angegeben hatten, die angewiesenen 102 713 Tlr. vollauf gereicht hätten, und die Stände nicht berechtigt waren, ihre Rückstände aus den Ständegeldern auf diese Schuldengeldersumme zu verrechnen, wenn sie ihm nicht vorher einzeln die Verwendung der Ständegelder nachwiesen, sowie, daß sie mit dem unter diesem Posten eingenommenen nicht hätten ausreichen können. Die Gläubiger seien deshalb an die, die über diese Gelder allein disponiert hätten, künftig zu ver-

---

[1] Potsdam 30. Okt. / 9. Nov. 1683. Akten Nr. 32.

[2] Der war in zum Broich für die Ritterschaft schon vorhanden.

Digitized by Google

weisen, das Land damit nicht weiter zu beschweren. Da für die märkischen Stadte für ihre Zehrungen und Bedürfnisse, die doch eigentlich aus den 6000 Tlrn. zu decken waren, Gelder besonders angewiesen worden waren, forderte er auch darüber die Rechnungen, die der Regierungsrat Holtzbrinck von den Städten einziehen sollte.

So war das Prinzipielle in der Abrechnungsfrage vom Kurfürsten mit Ende des Jahres entschieden. Er hatte sich dabei auf den Standpunkt der Verfechter der Zentralisation und Beschränkung der Ständerechte gestellt, die Frage der Beteiligung der Städte im Sinne von Diest und Motzfeld entschieden, die nach der Abrechnung über die 6000 Tlr., wie es Diest zuerst ausgesprochen hatte: keine Verpflichtung war stabiliert, aber die Abrechnung war als Bedingung gestellt für die Bewilligung der Rückstände. Eine weitere Bewilligung von Schuldengeldern sollte nicht stattfinden. Motzfelds Vorschläge über die Landtagskosten erledigten sich dadurch, daß der Kurfürst diese einfach im ganzen auf die Ständegelder verwies. Auf die Vorschläge der Einzeluntersuchung über Ausgaben und Einnahmen äußerte er sich nicht. Es war nun abzuwarten, wie diese Entscheidungen, die die märkischen und schließlich alle Ständecorpora empfindlich trafen, in Cleve und Mark aufgenommen wurden. Die Angelegenheit der Ständeschulden ist aber mit diesem Jahr erledigt; auf die Bitte der Ständedeputation im nächsten Jahre ist der formelle Abschluß der märkischen Schuldenrechnung erfolgt und die Zusage, daß mit Zahlung der 5000 Tlr. Schuldengelder an die märkischen Stände noch „einige Zeit" fortgefahren werde. Das ist geschehen bis 1688; später sind für Mark nur noch 1691: 5000 und 1692: 2000 Tlr. Schuldengelder ausgeschlagen worden, sonst bis 1697 nichts mehr. Dagegen haben die clevischen Stände ihre Schuldengelder ohne Unterbrechung und in gleich hohem Betrage von 5000 Tlr. weiter erhalten.

Nun hatte der Kurfürst in Sachen der Beteiligung der märkischen Städte an den ständischen Einnahmen keine gleichmäßige Haltung gezeigt. Er hatte im Gegensatz zu einer kurz zuvor gefällten Entscheidung unter dem 19./29. Dezember 1683 bestimmt, daß die Städte, als Mitkontribuenten darin für ihren L a n d besitz, zwar der Repartion mit beiwohnen sollten, ihnen aber von den 6000 Tlrn. nichts zu gute kommen sollte; sie sollten ferner auch als Städte nach Proportion in den 6000 Tlrn. mitkontribuieren,

Digitized by Google

aus denen die Landtagszehrungen völlig bezahlt werden sollten. Jacob v. Diest hatte nun die Anweisungen nicht erteilt, weil er sich bezog auf die frühere kurfürstliche Verordnung, daß die 6000 Tlr. unter gemeinsamer Disposition von Ritterschaft und Städten, wie im clevischen, stehen und gemeinsam verwaltet werden sollten. Da Diest eine Quittung, wie sie in jener Verordnung verlangt war, nicht erhielt, vielmehr die Ritterschaft behauptete, 5500 Tlr., die plattes Land und Geistliche trügen, stünden zu ihrer alleinigen, der Rest zur Disposition der Städte, die diese 500 Tlr. zahlten, hatte er die Anweisungen auf die 6000 Tlr. für 1683 immer noch nicht erteilt. Es bestand jetzt also ein Widerspruch zwischen den beiden genannten kurfürstlichen Verordnungen, von denen die zweite eine sichtliche Ungerechtigkeit gegen die Städte enthielt. Diese hatten jene kurfürstlichen Verordnungen, besonders die vom 30. Oktober / 9. November mit Dank angenommen und waren erstaunt, daß die Ritterschaft die Lage so darstellte, als hätten sich die Städte des Rechts der Mitdisposition über diese Gelder begeben, da sie nicht darein kontribuierten. Sie steuerten darin durch ihren Besitz auf dem platten Lande und wollten zur Mitdisposition wohlberechtigt sein, da sie ihren Syndicus und ebenso die Reise- und Zehrungskosten ihrer Landtagsdeputierten bezahlen mußten, wollten auch nach ihrer Quote der Matrikel darin mitkontribuieren und dafür nur die Kosten für den Syndikus, einen Schreiber und die Vertretung auf den Landtagen erhalten. In solchem Rahmen verlangten sie Teilnahme an der Verwendung der Gelder, wie sie in Cleve seit 1666 beobachtet wurde. Der Kurfürst erinnerte sich[1], auf die Vorstellung der Ritterschaft von Mark, daß die Städte zu den Ständegeldern nicht das geringste beitrügen, entschieden zu haben, daß diese dann für diesmal auch nichts davon erhalten sollten. Sie konnten aber bei der Lage, wie sie sie darstellten, nicht mit Billigkeit von der Direktion dieser Gelder ausgeschlossen werden, und so hatte er verordnet[2], daß aus den 6000 Tlrn. Ständegeldern auch die städtischen Ausgaben, die das gemeine Landwesen betreffen, nach den Wünschen der

[1] Cölln 18./28. Februar 1684. So hatte er anscheinend auch auf Jacob v. Diests Bericht geantwortet, der auf den Widerspruch in den zwei diesbezüglichen Verordnungen hingewiesen hatte.

[2] Eben unter dem 18./28. Februar 1684.

Digitized by Google

Städte gedeckt würden; die Gelder wurden von ihm als zu der „gesamten Landstände gemeinen Ausgaben“ bestimmt charakterisiert. Entsprechend sollten aus den 6000 Tlrn. für 1683: 500 an die Städte gezahlt werden, die übrigens schon auf diese allein verteilt gewesen waren. Dann hatten sich die Stände von Mark im September über die Ständegelder gütlich geeinigt. Der Inhalt des Vergleichs war im Wortlaut leider nicht festzustellen, hat sich aber jedenfalls an diese Regelung angeschlossen: Ausschlag der 6000 Tlr. im ganzen Land, davon 5500 zur Disposition der Ritterschaft, 500 zu der der Städte, doch Verwaltung zu gesamter Hand, wie früher schon angeordnet. Der Kurfürst bestätigte den Vergleich und ließ die Ständegelder anweisen, auch gestattete er nun die Beisetzung der Landtagskosten aus dem Jahre 1683, die nicht angewiesen waren, da die Regierung an jener kurfürstlichen Entscheidung nichts ändern konnte. Die Stände hatten gebeten[1]: „Nachdem im Landtagsreceß de Ao 1661 p. 10 § ‘es bleibt aber’ enthalten, daß es wegen der landtagszehrungen bey dem alten herkommen verbleiben solle, Nun aber nicht ohne ist, daß bey alten Zeiten, solange graffen und hertzoge gewesen, die Stände allemahl bey hoffe sind defrayiret worden, nachgehends aber wegen abwesenheit der landesherrschafft die Zehrungen von der Amtskammer bezahlet und endlich wegen des erschöpfften Cammerstaats solche Zehrungskosten der Contribution beygesetzet und aus dem Lande sind bezahlet worden, So wird unterthgst gebeten, daß es entweder bey dem ersten, zweyten oder letzten verbleiben, die wiedrige verordnungen auffgehoben und indessen die Märkischer Seiten in Wesel Ao 1683 auffgewandte und zurückgehaltene 2160 Rthlr Zehrungsgelder aussgefolget werden mögen.“ Dieser Begründung, die dem Standpunkt de Beyers in seinem Gutachten ähnelte, gab der Kurfürst nunmehr nach, jedoch sollte dies nur für den jährlichen, vom Kurfürsten ausgeschriebenen Hauptlandtag gelten, und nur vom Tage der Verschreibung an gewöhnlich nicht auf länger als acht Tage. Wenn der Kurfürst selber den Landtag länger ausdehnte, wollte er sich dann auf besonderes Gesuch näher erklären. Seinen eben eingenommenen Standpunkt, daß die Landtagskosten aus den Ständegeldern bestritten werden sollten, hatte also der Kurfürst

[1] § 23 ihres Memorials.

Digitized by Google

bald wieder aufgegeben. Das hatten nicht einmal die am schärfsten das kurfürstliche Interesse vertretenden Beamten angeregt, sondern das war von Berlin aus verordnet worden und wurde jetzt wieder zurückgezogen — einer der Fälle der impulsiv vorspringenden und dann rasch wieder ihren Standpunkt aufgebenden Politik des Kurfürsten, die in den Beziehungen zn den Ständen und in den Verwaltungsreformen häufiger beobachtet wird. Für Cleve scheint, da in der ganzen Angelegenheit stets nur von Mark die Rede ist, an eine Änderung überhaupt nicht gedacht gewesen zu sein. Ein Unterschied zwischen Cleve und Mark blieb inbezug auf den Anschlag nach 1688 insofern, als in Cleve nach 1688: 11 000 Tlr. und die Zehrungen auf das ganze Land ausgeschlagen wurden, dagegen in Mark nur 6000 Tlr. auf die ganze Grafschaft, die Zehrungen aber für die Ritterschaft auf das platte Land, für die Städte auf diese.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schlufs.

Der wirtschaftlich-soziale Charakter von Cleve-Mark; ihre Stellung im brandenburgischen Gesamtstaat; Fürst und Stände von 1666—1697.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Der wirtschaftliche und soziale Charakter von Cleve und Mark.

a. Verschiedene Größe und Steuerquote.

In der 'Historischen Beschreibung' des Regierungsrats Wüsthaus findet sich folgende zutreffende, aber nicht ganz vollständige Charakteristik der niederrheinisch-westfälischen Besitzungen der Hohenzollern[1]: „Man solte sagen, dass dieses ländtlein, so woll wegen seiner situation, als früchtbahr- und anmütigkeit, ein irdisch Paradeiss were, zumahln der Herr Statthalter Ihre fürstl. Gnaden von Nassauw Johan Moritz, welcher im iahr 1647 angeordnet worden, absonderlich die Stadt Cleve und Gegendt mit thiergarten, gepflantzten bäumen, spatziergängen und springenden fontainen die höchste zierde beygebracht hatt; Dan wan Ihme noch ermangeln möchte, kan fast in einem tage, als der wein auss dem angrentzenden Ober Ertzstifft Cölln, das saltz und Seefische auss Hollandt eingebracht werden."

Zunächst: Wie groß waren diese Lande? Ich reihe die Äußerungen aneinander, die ich darüber habe finden können. In Blaspeils Bericht an Wittgenstein aus dem Jahre 1656[2] steht, daß Cleve höchstens 9 Meilen lang und durchschnittlich 1½ Meilen breit sei. Es war (nach den Vorschlägen der Stände wegen der Dienstfuhren[3]) von Cleve bis an die Beeck jenseits Xanten 3 Meilen

von der Beeck bis Wesel	1	Meile
„ Wesel bis Schermbeck . . .	2	Meilen
„ Schermbeck bis Lünen . . .	6	„
„ Lünen bis Hamm	2½	„
„ Hamm bis Lippstadt	4	„

[1] I, Kap. I (fol. 2).
[2] U.A. V, 847.
[3] 2. Februar 1686. Übergegangen in das Edikt vom 30. Okt. 1686.

Digitized by Google

von Lünen bis Bochum	3	Meilen
„ Bochum bis Dinslaken . . .	4½	„
„ Hamm bis Bielefeld	8	„
„ von Lippstadt bis Bielefeld .	5	„ .

Nach einer Angabe von 1799[1] umfaßte die Grafschaft Mark 46 3/8 Quadratmeilen, nach einer aus dem Jahre 1800[2] war Cleve 40, Mark 42 Quadratmeilen groß, und nach einer dritten aus dem Jahre 1859[3] Cleve etwa 37[4], Mark etwa 52 Quadratmeilen.

Für die Einwohnerzahl im 17. Jahrhundert kann ich nur Wilichs Annahme nennen, daß in Cleve und Mark 100 000 Menschen wohnten[5]. Denn die zahlreichen, sich mit der Lage des Landes und seiner Bewohnerschaft beschäftigenden Ständeschriften enthalten niemals darüber irgendwie brauchbares Detail. 1781 zählte[6] Cleve (mit Mörs) 107 785, Mark 120 656 Einwohner. Jedenfalls war Mark an Umfang und wohl auch an Einwohnerzahl Cleve überlegen.

Aber trotzdem liegt das Übergewicht und die Führung von beiden erbvereinigten Landen unbestritten bei Cleve. Das zeigt sich in dem verschiedenen Steueranteil: Cleve 3/5, Mark 2/5, in dem so sehr geringen Anteil der Grafschaft Mark an der Zentralverwaltung[7], in der verschiedenen Rücksicht, die Regierung und Kurfürst auf sie nehmen, in dem „vorrahm" der clevischen Ritterschaft, den die anderen Corpora, manchmal sogar ungefragt, als maßgeblich anzunehmen gewöhnt sind. Daß dem so war und in dieser Zeit das kleinere Cleve unbestritten als der steuerkräftigere

---

[1] Magazin für Westfalen, Bd. IV, Jahrg. 1799, S. 564 f.

[2] (Küster), Umriß der preußischen Monarchie, I, 47. Bei Lehmann, Freiherr vom Stein, I, 87.

[3] v. Schaumburg, Die Begründung der brandenburgisch-preußischen Herrschaft am Niederrhein und in Westfalen oder der jülich-clevische Erbfolgestreit. Wesel 1859, S. 4—8. Dieselbe Angabe ohne Mitteilung der Quelle auch U.A. V, 103, Anm.

[4] 37 Quadratmeilen für Cleve nennen auch Driesen, Leben des Fürsten Johann Moritz, S. 151, und E. Helwing, Geschichte des preuß. Staates, II, 1 (Lemgo und Detmold 1846), S. 350.

[5] S. oben S. 205.

[6] Aus: Dieterici, Mitteilungen des statist. Bureaus in Berlin 7, 24, zitiert bei Lehmann a. a. O. S. 87.

[7] Obwohl rücksichtlich des Indigenats Cleve und Mark fast als ein Land galten.

Digitized by Google

Teil beider Landschaften herangezogen wurde, hat seinen Grund darin, daß Cleve ganz anders im Zuge des großen Verkehrs lag, als die an sich größere, reichere und fruchtbarere Grafschaft Mark. Das wird bei einem Blick auf die Grenzen der Landschaften noch klarer[1].

Grenzen von Cleve.

Cleve lag zu beiden Ufern des Rheins, im Norden an die niederländischen Staaten Geldern und Zütphen grenzend, und zwar lagen damals die Städte Zevenar und Huissen und die Kirchspiele Wehl, Hühlhausen und Lobith innerhalb Cleves[2]. Gegen Westen waren gleichfalls die Staaten die Grenze, doch waren hier damals noch die Kirchspiele Mook, Gennep und Heijen an der Maas und sogar das Kirchspiel Oeffelt (auf dem linken Ufer der Maas) clevisch. Dann folgten als Südostgrenze das Herzogtum Geldern, das kölnische Amt Rheinberg und die Herrschaft Ossenberg (zu Mörs) auf dem linken Ufer des Rheins; hier stieß Cleve mit der ganz von mörsischem Gebiet umgebenen befestigten Stadt Orsoy nach Süden vor. Auf dem rechten Rheinufer bildete das Herzogtum Berg (mit dem Amte Angermund) die Grenze. Dann ging diese bis zur Herrschaft Broich an der Ruhr und nördlich der gefürsteten Abtei Essen bis zur Emscher, wo Oberhausen noch clevisch war. Hier folgte das (kölnische) Vest Recklinghausen bis zur Lippe, und vom rechten Lippeufer das Bistum Münster (im Osten und Norden), die Herrschaft Werth an der alten Issel und die Herrschaft Anholt, die ihrerseits wieder an Zütphen stieß. So lag Cleve von den nach dem Niederrhein gravitierenden Landen des deutschen Reichs eigentlich am zentralsten, durch seine Lage eine gegebene Vermittlerin zwischen Berg, Köln, Jülich, Geldern, Recklinghausen, Münster und den Staaten auf der wichtigsten Ader des Verkehrs, dem Rheine, und hatte auch Anschluß an die Maas.

von Mark.

Dagegen war es geographisch völlig getrennt von der Grafschaft Mark. Diese hatte an wichtigeren Flüssen die Ruhr, die das Land in den hellwegschen (um Dortmund) und den süderländischen (sauerländischen) Teil schied, und die Lippe, die einen Teil ihrer Nordgrenze bildete. Die Westgrenze (von Nordwest

[1] Gegeben nach v. Schaumburg a. a. O., der den Stand zur Zeit des Erbfalls wiederzugeben strebt.

[2] Dagegen war Schenkenschanz holländisch und das Stift Elten von Cleve selbständig.

Digitized by Google

nach Südost laufend) bildeten das Herzogtum Berg und die Abteien Essen und Werden, die zwar unter kurfürstlichem Vogteirecht standen, aber nicht zu Mark gehörten. Die Nordgrenze lief am linken Ufer der Emscher bis fast zu deren Quelle, umschloß die Essensche Herrschaft Huckarde und die freie Reichsstadt Dortmund und ging von da zur Lippe beim Haus Buddenborg. An deren linkem Ufer lief sie über Hamm bis unterhalb Hiltrup, das im kölnischen Herzogtum Westfalen lag. Dieses war in ihrer ganzen Länge die Ostgrenze der Grafschaft, die das westfälische Amt Oestinghausen entlang bis zum Haarstrang ging, dann die Soester Boerde einschloß, zwischen Ost- und Westtönnen hindurch die kölnische Stadt Werl im Norden umgab, und wieder südlich bis zur Ruhr lief, die sie nahe dem Stift Fröndenberg[1] erreichte. Auf dem rechten Ruhrufer ging die Grenze bis zum Einfluß der Lenne, und dann wieder entlang dem Herzogtum Westfalen zwischen Iserlohn (Mark) und dem Amte Menden (Westfalen), Neuenrade (M.) und Balve (W.), entlang der Lenne, so daß das Amt Plettenberg umfaßt wurde, zwischen Meinerzhagen (M.) und Attendorn-(kölnisch): in dem Kirchdorf Valbert hatten sowohl der Graf von der Mark wie der Kölner Erzbischof Gerechtsame. An der südöstlichen Ecke folgten das den Schwarzenbergs überlassene Amt Neustadt, Gimborn und dann wieder das Herzogtum Berg. Dadurch, daß Mark von Cleve durch fremdes Gebiet getrennt war, fehlte ihm der unmittelbare Anschluß an den Rhein: umgeben von Westfalen, Münster und Berg, war es auf diese angewiesen.

b. Ackerbau.

Allgem. Charakter der Volkswirtschaft.

Der Charakter der Wirtschaft in Cleve-Mark darf roh allgemein so ausgedrückt werden: für Cleve lag der Schwerpunkt in Ackerbau und Viehzucht gleichmäßig, daneben im Handel zu Wasser, für Mark im Ackerbau, im Gewerbfleiß und dem Verdienst, den der Transport auf der großen Handelsstraße, die über Lünen und Hamm durch das Land zog, bot[2]. Die Gewerbe waren nicht auf die Städte beschränkt; denn mit einer nicht allzu be-

[1] Der Grabstätte der alten Grafen von der Mark.

[2] In Mark „bestehet die handlungh fast durchgehents im ackerbau undt fuhrwerck". Märkische Ritterschaft an den Kurfürsten. Unna 10. Nov. 1667.

Digitized by Google

deutenden Ausnahme[1] gab es kein Monopol des Stadtgewerbes und damit nicht die scharfe Trennung zwischen Land und Städten, welch letztere ja auch einen erheblichen Landbesitz in den Amtsbezirken hatten. Doch war es in Mark Herkommen, das auf dem platten Lande Handwerksleute, Krämer, Bier- und Keutbrauer nicht vorhanden sein sollten.

Soweit die von mir gesammelten Materialien ein Urteil zulassen, das durch den Verteilungsmodus der Steuer weiterhin belegt wird, war das Rückgrat der Volkswirtschaft in beiden Landschaften durchaus noch die Urproduktion. Darin zerfiel Cleve[2] in das Land am Rhein, teils inner-, teils außerhalb der Deiche, und das auf der Höhe gelegene. Jenes litt unter den zahlreichen, durch die Säumigkeit in Deichbau und Wasserordnung nicht zurückgedämmten Rheinüberschwemmungen und war darum ein unsicherer und oft Pachtnachlaß erfordernder Besitz. Das Land auf der Höhe war zwar vor den Überschwemmungen geschützt, aber dafür weniger guter Boden als das in der Niederung. In der Grafschaft Mark gab es drei Arten von Land: 1. die beste, an der Landstraße gelegen: die Ämter Hamm, Unna, ein Teil von Hoerde und Bochum, doch mit wenig Weideland, außer bei der Stadt Hamm und auf den Ruhrweiden; 2. etwas bergiges und daher schlechteres Land im Rest von Hoerde, in Schwerte, Westhofen, Wetter und Blankenstein; 3. das schlechteste Land in den Gebirgsgegenden der Ämter Altena, Iserlohn, Plettenberg und Neuenrade. Bericht am Endes.

Wie ist nun die rechtliche Stellung der das Land bestellenden Masse? Ein Untertänigkeitsverhältnis im Sinne des Allgemeinen Landrechts existierte weder in Cleve noch in Mark. Leibeigene oder eigenbehörige Güter gab es in Cleve nicht, dagegen waren solche in Mark vorhanden[3]. Indes hatten die Grundherren weder Klassen der bäuerlichen Bevölkerung.

[1] S. Teil II, Kap. 4, II.

[2] Nach dem Bericht des Rechenmeisters Jacob am Ende 1689, s. oben S. 103 ff.

[3] Siehe J. C. H. Rive, Über das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark, Recklinghausen, Dortmund und Hohen-Limburg, in dem vormaligen Stifte Essen, Herzogtum Cleve (an östlicher Rheinseite) und in den Herrschaften Broich und Wertherbruch. (Cöln 1824), S. 92 ff. und 340. — Die einzige Erwähnung der Eigenbehörigkeit in den Akten fand sich in einem Memorial des Drosten Friedrich von Sieberg an die märkische Ritterschaft

Digitized by Google

Zwangs- noch Züchtigungsrecht und ja auch (außer in den Jurisdiktionen) keine patrimoniale Gerichtsbarkeit. Der Kapitationsentwurf von 1677 unterscheidet nun folgende Bauernklassen:

„I. Bawer oder Meyer, der einen eignen gantzen hoff besitzet
Ein dreylinge
Einer der einen halben besitzet.
II. Ein baur, der einen gantzen hoff gepfachtet,
Ein dreilinger,
Einer, der einen halben hoff gepfachtet.
III. Kaether oder Cassaht.
IV. Bringsitzer[1]."

Von diesen Klassen sitzt wohl die erste zu Meierrecht im Erbpachtverhältnis zum Grundherrn und war vielleicht mehr in Mark verbreitet[2]. Die zweite ist in Besitzrecht und Pflichten schlechter gestellt, vielleicht z. T. Zeitpächter und wohl stärker in Cleve zu Haus[3]. Allodialbesitz aber gab es daneben wenigstens in Mark[4]; für Cleve weiß ich nur die Angabe aus Angerns Bericht von 1804: „nur ein Zehntel möchten etwa angesessne Eigner sein[5]."

Wie erwähnt, existiert kein Untertänigkeitsverhältnis im Sinne des späteren preußischen Landrechts. Der Bauer steht in Verwal-

über sein Amt Bochum (1673): „... das der mehrertheill der Eingesessenen entweder Stiffts- oder Hobbs-Lehen oder behandigungs, auch eigenhörige und wenige freye Erbleuthe seindt, deren grundt- oder pfachtherren dass Ihrige selten zu vergessen pflegen." — S. auch den Bericht Angerns bei Lehmann a. a. O., I, 90, Anm. 2, wonach im Clevischen die Landleute größtenteils „aus Zeitpächtern, ganz persönlich freien Leuten" bestanden, und im „Neuen Westf. Magazin" (s. u.): „Der Bauer geniesst übrigens die grösste Freiheit nach den Gesetzen (die auch das Eigenbehörigkeitsverhältnis genau präzisierten) und ist gegen alle Bedrückungen sowohl der Beamten als Gutsherren durch wirksamste Gesetze geschützt. Man kennt Sklaven kaum dem Namen nach und Leibeigene nur an den unbedeutenden Abgaben."

[1] Wilichs Denkschrift von 1685 kennt (für Cleve) nur den Unterschied zwischen Eigner und Colonus.

[2] Das schließe ich u. a. indirekt daraus, daß die märkischen Stände den Ausdruck: Pächter nicht, die clevischen dagegen fortwährend für ihre Bauern gebrauchen. Der Ausdruck: Meier ist mir (außer in dem Kapitationsentwurf) jedoch niemals begegnet.

[3] S. auch den Bericht Angerns a. a. O.

[4] Rive a. a. O. S. 205. Siebergs Memorial: „wenige freye Erbleute". Neues Westf. Magazin (her. v. Weddigen. Leipzig, Lemgo, Berlin und Bielefeld 1790), II, S. 21 f.: „Die Bauerngüter sind teils ... (bes. in Süderland) anderen Particuliers oder den Colonen selbst zugehörige Allodialgüter."

[5] Rive nennt für Cleve keine freien Güter.

Digitized by Google

tung und Gericht unmittelbar unter dem Landesherrn und seinen Beamten (die freilich in der Amtsinstanz auch seine Grundherren sein können); nur in den — besonders verliehenen — Jurisdiktionen ist er aus der unmittelbaren Beziehung zum Landesherrn losgelöst[1]. Seinem Grundherrn ist er zu Meierzins, Pachtzins, Diensten oder Dienstgeld verpflichtet; Vieh und Ackergerätschaften aber gehören den Pächtern[2]. Eine übertriebene Härte in der Beitreibung der Abgaben konnte nicht, das Gegenteil: Pachterlaß und Abzug der Steuern von der Pachtsumme, mehrfach festgestellt werden. 1680 wurde sogar bestimmt, daß bei Brandschatzungen Eigner und Pächter in Cleve die Hälfte tragen, wenn der Pächter auf die halbe Garbe baut; wenn er auf die dritte baut, tritt die Verteilung von 1/3 (Eigner) zu 2/3 (Pächter) ein[3]. Das galt so gut für Domänen- wie für Ritterschafts- und Städtebauern. Weder Rittersitz noch kurfürstliche Rentei haben einen beträchtlichen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb; privater und landesherrlicher Grundbesitz ist durchaus Streubesitz. So sagt ein Bericht der clevischen Amtskammer und der Kammerdeputation zu Hamm von 1787[4]: „Die Renteien begreifen so wenig wie die adligen Güter ganze Dörfer oder Feldmarken in sich. Erstere bestehen außer denen noch bei einigen vorhandenen ehemaligen landesherrlichen Schlössern, jetzigen Amtshäusern und einzelnen Grundstücken aus verschiedenen oft weit auseinander gelegenen Bauernhöfen. Die adlichen Güter enthalten außer der Hoflage eigentlich nur die Hofesaet (Ritteracker) und die sonstigen schatzungsfreien Wiesen und Büsche." Wenn die Stände immer für Freiheit des Handels eintreten, geschieht dies nicht aus Sorge für eine bedeutende eigene Getreideausfuhr, sondern aus Interesse für das Land überhaupt. Der Ritter lebt von dem Ertrag aus Meierzins, Dienstgeld usw., also von Renteneinkommen, daneben naturalwirtschaftlich von dem geringen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb auf seinem Rittersitze, außerdem von eventuellen Beamtenbesoldungen, namentlich dem (vom Amt bezahlten) Drostengehalte.

---

[1] Aber mit starkem Kontrollrecht des letzteren. S. oben Kap. 4.

[2] Rive a. a. O.

[3] Die (schlimmsten) Jahre 1675—78 sollten freilich von den Pächtern allein getragen werden, jedoch unbeschadet anders getroffener Vergleiche.

[4] Rive S. 22.

Digitized by Google

Arten der Bauerngüter.

Gegenüber der Tatsache, daß (von dem bäuerlichen Eigentum abgesehen), erbliches oder dem erblichen nahekommendes Nutzungsrecht die Regel war und die öffentlichen (Untertanen-) und privaten Rechtsverhältnisse fest geregelt waren, sind die verschiedenen öfter genannten Güterarten und ihre Unterschiede nicht von wesentlicher Bedeutung. Deren finden sich folgende:

Erbpacht-
Zins-
Leibgewinns-[1]
(auch Behandigungs-)
Churmoedts-
Coess-(Kose-)
Hobs-(Hofs-)
Laethen-[2]
} Güter

Rive unterscheidet folgende Arten in Cleve und Mark:

Hobs-, Behandigungs-, Lathen- und Leibgewinnsgüter,
nach wachszinsigem Recht ausgethane Güter,
Erbleibgewinnsgüter,
Erbbehandigungsgüter,
Erbbauernlehen,
Erbpachtgüter,
sonstige Zinsgüter.

Nur in Cleve: Curmuths- und Coessgüter[3].

Nur in Mark: Freigüter (eine Art von Zinsgütern),
eigenbehörige Güter,
nach Fronhäuserrecht verthane Güter,
bloße Behandigungsgüter,
gemeine Leibgewinnsgüter,
Zeitgewinngüter,
Leibpachtgüter,
Zeitpachtgüter,
emphyteutische Güter.

---

[1] Die häufigste Form. U.A. V, 7. S. auch Receß von 1660, § 9.

[2] Über die besondere Hof- und Laethengerichtsbarkeit über die Leibgewinns-, Hofs-, Coess- und Laethengüter s. oben Kap. 4.

[3] Danach würde es in Cleve allerdings keine Zeitpachtgüter gegeben haben.

Digitized by Google

Alle diese verschiedenen Besitzformen sind also von wesentlicher Bedeutung für die allgemeine Lage des Bauernstandes nicht, der zum größten Teile zu erblichem Nutzungsrechte verschiedener Nüancen auf seiner Scholle saß. Aus diesem Grunde ist daher die Lage der bäuerlichen Bevölkerung nicht ungünstig; sie wurde es aber in hohem Grade durch die feindlichen Invasionen dieser Jahrzehnte. Die soziale Schichtung in der agrarischen Bevölkerung in diesen Landesteilen an sich darf wohl als glücklich und günstig bezeichnet werden, und wenn auch der Bauer nicht auf den Landtagen unmittelbar vertreten war[1], so durfte er doch im Drosten durchaus seinen wohlgesinnten, sich seiner allgemeinen Verpflichtung bewußten Vertreter erblicken. Und er übte durch seine Tätigkeit auf den Erbentagen zu gleichem Recht mit den Rittersitzinhabern seines Amts einen unmittelbaren Einfluß auf den untersten Selbstverwaltungskörper aus: er wählte den Steuerreceptor und den Deichgrafen und nahm teil an der Repartition und Abrechnung der Steuer[2]. Lage des Bauernstandes.

c. Handel und Gewerbe.

Über Handel und Gewerbfleiß in Cleve-Mark sagt der Kriegsrat Orlich[3]: „Die Städte blühten und nutzten ihre herrliche Lage durch einen sehr ausgebreiteten Handel, wovon Korn, Wein, Materialwaren die Hauptzweige ausmachten. Es erscheint allerdings im Anfang des 18. Jahrhunderts an eigenen Manufacturen gefehlt zu haben, deren Fehlen aber bei dem starken Zufluß, den der Handel verschaffte, nicht verspürt wurde.“ Dies Urteil, das im ganzen etwas zu rosig ist, gilt nur für Cleve, wo der Hauptnachdruck auf dem Handel lag, während die früher dort blühend betriebene Tuch- und Lederfabrikation so gut wie ganz durch den 30jährigen Krieg zerstört war[4]; diese Tuch- und Wollindustrie

[1] Wie im nahegelegenen Moers.

[2] Die Institution der Kirchspieltage als weiterer Stufe der Selbstverwaltung nach unten (Lehmann a. a. O. I, 102) habe ich nicht erwähnt gefunden. — Eine spezielle agrarhistorische Arbeit in der Art von W. Wittichs „Die Grundherrschaft in Nordwest-Deutschland“ fehlt sehr für Cleve-Mark.

[3] In seinen öfter genannten Ausarbeitungen.

[4] U.A. V, 953.

Digitized by Google

hatte ihren Sitz in Calcar, Wesel und Emmerich gehabt[1]. Für Mark waren die wichtigsten Zweige: Kohle in Bochum und Dortmund, Eisen und Stahl (namentlich Drahtstiftfabrikation) in Iserlohn und Altena, Leinwand in Hamm[2]. Letztere hatte auch in Cleve, in Goch, ihren Sitz[3].

Die Lage, die der 30jährige Krieg geschaffen hatte, verschwand nur sehr langsam, zumal nach dem Frieden die clevischen Städte aufhörten, Stapelplätze niederländischer Waren zum Vertrieb in die dem staatischen Handel verschlossenen spanischen Provinzen zu sein, die Verbindungen mit den Niederlanden sich etwas lösten und außerdem in den folgenden Jahrzehnten durch die Kriegsunruhen immer wieder Rückschläge eintraten. Besonders litt in den siebziger Jahren die Eisenindustrie. Auch ist von gewerbepolitischen Maßnahmen der Regierung und des Kurfürsten nicht viel zu melden: die Auflage auf fremde Biere[4], der Impost auf fremde Seife[5], durch den ein Seifensieder in Emmerich ein Monopol erhielt und dessen Abschaffung deshalb unausgesetzt, aber erfolglos von den Ständen angestrebt wird, das Verbot des Hausierhandels in fremden Eisenwaren und die Anweisung zu solchem Handel durch einheimische Eisenschmiede[6], das ist alles.

Aber trotzdem konnte am Ende der Regierungszeit des großen Kurfürsten ein Fortschritt verzeichnet werden, der allerdings der Einwanderung der französischen, bergischen und kurpfälzischen

---

[1] S. für das Mittelalter darüber Liesegang, Niederrheinisches Städtewesen vornehmlich im Mittelalter. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hsgeg. v. O. Gierke, Heft 52, Breslau 1897), S. 620—660. Zum Schutze das Verbot des Feilhaltens von bestimmtem fremden Tuch 1661 (Scotti Nr. 270).

[2] Auch diese drei Zweige hatte der 30jährige Krieg sehr mitgenommen.

[3] Die Ehrlicherklärung der Leineweber für Cleve-Mark vom 8. Juli 1652 s. Scotti Nr. 211.

[4] Häufig in Teil II zu nennen.

[5] 21. Juni 1677 (Scotti Nr. 344): Ein Taler auf das Faß. Erneuert 11. Dezember 1691.

[6] 30. August 1666. Scotti Nr. 292. 1652 schon waren die fremden Hausierhändler in Kupfersachen und die Kesselflicker erneut ausgeschlossen worden. (Ebenda Nr. 212 und 113.) Die Stände waren dagegen, aber der Kurfürst betonte, daß die inländischen Eisenkrämer aufs Land gehen und dort die ausländischen verdrängen sollten, da er nicht einsah, inwiefern die Untertanen dadurch geschädigt würden.

Digitized by Google

Refugiés verdankt wurde[1]. Daneben aber auch günstigere allgemeine Handelskonjunkturen. Daher hatte in Altena und Iserlohn die Fabrikation von Eisen-, Stahl- und Messingwaren so erhebliche Fortschritte gemacht, daß Iserlohn, in der Mitte des Jahrhunderts noch ein unbedeutender Ort, gegen Ende des Jahrhunderts schon zu den „nahrhaftesten" Städten Westfalens gehörte. Weniger blühten die Städte im nördlichen, ebenen Teile der Grafschaft, zu denen vor allem Soest und Dortmund gehörten: die Wollmanufaktur, die hier zuhaus gewesen war, hob sich nicht wieder, daher hier die Städte meist zu reinen Ackerstädten herabsanken. Sie hatten nur Vorteil vom Aufschwung in den bergigen Teilen der Grafschaft durch die gesteigerte Nachfrage nach Getreide. Doch ging der Leinwandhandel in Hamm auch in die Höhe und nahm der Steinkohlenbau bei Bochum und Dortmund zu[2].

Der Bergbau ist denn auch der wichtigste Zweig gewerblichen Betriebs in Cleve und Mark[3]. Er ist auch im II. Teil öfter zu erwähnen, da ein Kohlengrundgeld, das der Kurfürst neben dem Kohlenzehnten erheben ließ, zu vielfachen Klagen und Beschwerden der Stände Anlaß gab. Bergbau.

Ein Bericht, der auf Erfordern am 8. März 1688 abgestattet wurde[4], zählte folgende Bergwerke auf:

„Eisenhütte beim Haus Oedenthal[5], Eisen.

---

[1] Das folgende nach J. F. Knapp, Regenten- und Volksgeschichte der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg, Krefeld 1836. III, S. 311 f. Die da auch genannte Seiden- und Samtindustrie in Krefeld kommt hier nicht in Frage, da Krefeld, zum Fürstentum Mörs gehörig, erst 1702 an Brandenburg kam. S. O. Hintze, Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrh., Bd. III, S. 99 (Berlin 1892).

[2] 1689 regte ein Bericht an, Pulverfabriken in Iserlohn, Schwerte, Hoerde, Bochum und Hattingen, wo Salpetererde vorhanden war, anzulegen, und in Mark Hopfen anzupflanzen. Aber: „die leuthe im Lande sein so plomp und unwissent, dass sich dessen nicht gebrauchen."

[3] Um so bedauerlicher ist, daß, während für den Siegerländer Bergbau ein geschlossenes, schönes Material in Münster beruht, für den märkischen nur Trümmer vorhanden sind. Das folgende nach einzelnen Akten des Oberbergamts zu Dortmund und nach M. Landesarchiv 62. — Über das Interesse des Kurfürsten am Bergbau s. Nr. 13 seiner Briefe an Johann Moritz (Forschungen z. Brandenb. u. preuß. Gesch. XIX, S. 125).

[4] M.

[5] Liegt still oder ohne Ertrag.

Digitized by Google

Eisenwerk bei Valbert,
Eisenhütte auf dem Steinbruch,
3 Schmelzhütten im Kirchspiel Kirspe,
Eisenhütte im Kirchspiel Meinertshagen,
2 Eisensteinbergwerke im Amt Neuenrade,
Bergwerke auf dem Haverlop und zu Hünschede,
Silver- und Bleibergwerk zu Herschede und Lüdenscheid,
Kupferbergwerk zu Herschede,
Bleibergwerk zu Plettenberg,
Eisenbergwerk zu Smithausen (Kirchspiel Haltern),
Calmeibergwerk
Eisenberg und Hüttenwerk } bei Iserlohn,
Bleibergwerk zu Ober-Hemeren,
Silber- und Bleierzbergwerk
Eisenbergwerk
(?) bergwerk } im Kirchspiel Hemeren,
Eisensteingang im Kirchspiel Iserlohn,
Eisenbergwerk „ „ Herschede,
1 Eisen-
1 Kupfer-
2 Blei- } bergwerke im Amt Plettenberg,
Eisenbergwerk
Eisensteinbergwerk } in den Kirchspielen Breckerfeld und Hülschede,
Bergwerk im Kirchspiel Valbert,
Kupferbergwerk im Amt Wetter (Kirchspiel Dahl),
Vitriol- und Alaunbergwerk bei Schwelm,
1 Bleibergwerk und einige andere Werke wüst.
Eisenbergwerk und Schmelzhütte bei Schwelm (1677—86 Ertrag an Zehnt: 24 Tlr. 40½ St.).“

Nach dieser Übersicht war also im Jahre 1688 so gut wie alles eingegangen, da nur von dem zuletzt genannten Werke Zehnt eingekommen war; alle anderen entrichteten nichts, und es war unsicher, ob überhaupt auf ihnen gearbeitet wurde.

Kohle. Etwas besser stand es mit den Kohlenbergen. Denn der Kohlenzehnt[1] hatte wenigstens etwas gebracht:

[1] Von dem die Stände für die auf adligem Grunde gehobenen Kohlen Freiheit beanspruchten.

Digitized by Google

in der Rentmeisterei Hoerde 1677—1686: 513 Tlr. 46 St.,
„ „ „ Wetter (dieselbe Zeit): 3268 Tlr. 44 St.
„ „ „ Blankenstein (1683—85): 156 Tlr.[1].

In der Rentmeisterei Bochum war der Zehnt 1677—82 unter Wetter verpachtet und verrechnet mit 500 Tlr., 1683—85 war nichts daraus eingekommen, 1686 war er wieder unter Bochum verpachtet, aber nur mit 87 Tlr. 9 St.; an Zehnt kamen jedoch daraus außerdem ein 362 Tlr. 51 St.

Bergverwaltung.

Die Verwaltung ressortierte von der Amtskammer, unter der ein Bergvogt stand[2]. Die Bergordnung Herzog Wilhelms von 1542 galt immer noch, bis 1682 die Amtskammer eine neue einrichten wollte. Doch antwortete der zu Einreichung seiner Erinnerungen aufgeforderte Bergvogt, er wisse nicht, warum der Kurfürst diese Verordnung verändern wolle. Der Bergvogt besaß eine Gerichtsbarkeit, in allen auf das Bergwerk und, soweit sich deren Freiheit erstreckt, bezüglichen Sachen das Recht zu erkennen, zu büßen, zu brüchten und zu strafen; die Brüchten innerhalb der Bergwerke und in der Bergarbeit fielen zu einem Viertel ihm zu. Doch waren Kriminalverbrechen der Bergleute und überhaupt mit dem Bergrecht nicht zusammenhängende Verstöße nicht unter dieser Gerichtsbarkeit begriffen.

Seit 1636 war als erster brandenhurgischer Bergbeamter und Bergmeister Diedrich v. Diest[3] mit 30 Tlr. Jahresgehalt und 10% des Zehnten bestellt worden. 1647 folgte ihm als Bergdirektor ein Kosakenrittmeister Alexander Achilles mit 500 Tlr. Gehalt. Aber dieser scheint sein Amt schlecht verwaltet zu haben, das Werk deckte die Kosten nicht, und die Beamten verloren sich. Daher nahm Diest wieder die Direktion an sich, und nach seinem Tode jeder Rentmeister die über seine Renteibergwerke. Der Versuch, einen Bergmeister aus dem Harz zu bestellen, scheiterte 1655 an Gehaltsschwierigkeiten, ein Oberstleutnant Nicall 1667 richtete auch nichts aus, bis endlich 1681 Dr. Peter König zum Oberberg-

[1] War 1677—1682 unter Wetter mit verrechnet. 1686 war der Zehnt aus Wetter, Blankenstein, Bochum und Hoerde mit jährlich 450 Tlr. verpachtet.

[2] Bergordnung Herzog Wilhelms vom 27. April 1542. Scotti Nr. 43.

[3] Anscheinend ein Bruder Johanns von Diest. — Achenbach, Geschichte der clevisch-märkischen Berggesetzgebung, Zeitschrift für Bergwesen, Bd. XVII (Berlin 1869) S. 9 nennt 1632 als das Jahr der Bestallung Diests.

Digitized by Google

vogt bestellt wurde[1]. Da ein ganzer Teil der märkischen Bergwerke unbebaut dalag, sollte er zunächst durch Bestellung tüchtiger Gewerke die ungebauten Bergwerke zum Abbau bringen und die Aufsicht über alle Bergwerke und den Verkauf von allen Mineralen und Metallen, über die Zehnten, Wasserzinsen usw. und vierteljährliche Abrechnung haben. Er hatte Differenzen zwischen Gewerken und Bergbeamten zu entscheiden, doch war Appellation an das Hofgericht oder den Kurfürsten gestattet[2]. Ohne seine Meinung und Bericht sollte keine Belehnung in Bergwerkssachen und Eisenhämmern durch die Amtskammer stattfinden[3]. An Gehalt erhielt er, wie Diest, 30 Tlr. jährlich und 10% von allen Zehnten, die „von Privaten und nicht vom Kurfürsten herrühren", d. h. von der Förderung aus privatem Besitz, und 1/4 der Brüchten. Ob die Anstellung Königs zu einer Besserung führte, ist nicht direkt zu sagen. Nach den obigen Angaben scheint es aber so, zumal sich die Arbeit der Domänenkommission, die ja die Ausnutzung aller Regale zu untersuchen und zu reformieren hatte, wohl auch darauf mitbezogen hat[4].

Salz. Neben der Kohlen- und Eisengewinnung spielte noch die Salzgewinnung eine Rolle für die kurfürstlichen Finanzen[5]: vom Salzwerk zu Saßendorf bei Soest hatte der Kurfürst eine Einnahme von jährlich 52 „Mollen" Salz, womit die Salzherren seit alten Zeiten den Zehnten abgelöst hatten[6]. Das war viel zu wenig, da 1688 der Zehnte in natura auf 3000 Mollen (2000 Tlr.) berechnet wurde. Es schwebte überhaupt darum ein alter Streit, da sich die Salzherren nur auf undenklichen Besitz, nicht auf eine Belehnung zu stützen wußten. Im Zusammenhang der Arbeit der

---

[1] Bestallung vom 30. Juni 1681. Akten Nr. 33.

[2] Was anscheinend eine Neuerung war.

[3] Der Gang ist so: ein Eingesessener präsentiert gewöhnlich Mutung nach Bergwerksrechten und Landesbrauch auf ein Kohlenbergwerk, dies zu eröffnen (mit Arbeit zu belegen) und den Zehnten zu zahlen. Darauf wird ein Mutungsschein und dann die Belehnung erteilt. Den Schein erteilt der Bergmeister vor zwei Zeugen, die Belehnung die Amtskammer.

[4] Notiz in Dortmund, Oberbergamt.

[5] Das folgende nach denselben Quellen wie die Mitteilungen über den Bergbau.

[6] Sie hatten schon früher dem Kurfürsten von Köln den Zehnten geweigert, der deshalb ein Salzwerk gegen sie ins Leben gerufen hatte. — Der Betrieb des Salzwerks war an „Sälzer" verpachtet.

Digitized by Google

Domänenkommission wurde auch dieser Streit wieder aufgerührt und 1693 dahin entschieden, daß der Zehnt vom gesottenen Salz[1] unbestritten dem Kurfürsten zustehe, daß aber die Salzbeerbten für ewige Zeiten die Salzwässer[2] zu Lehn erhielten gegen 52 Mollen Salz und 8000 Tlr. jährlich, die dann auf 5000 Tlr. ermäßigt wurden. Außer diesen Erträgen genoß der Kurfürst noch den Zehnten von den Salzhütten in Bruckhausen, Amt Unna (1677—1686: 1351 Tlr. 23 Stüber 9 Pfg.) und in Werdohl, Amt Neuenrade (Ertrag in der gleichen Zeit: 404 Tlr. 27 Stüber). —

Der ganze Bergbau hatte überwiegend nur lokale Bedeutung für Lieferung von Schmiedekohle und deshalb auch nur einen geringen fiskalischen Ertrag. Die schlechten Wege verhinderten eine umfassendere Versorgung der Nachbarschaft: Bergs, Cleves, Hollands. Das Entscheidende war auch hier und hier vor allem, daß der Wasserweg im 17. Jahrhundert nicht im größeren Maße nutzbar gemacht wurde, nämlich die Ruhr. Denn die Schiffbarmachung dieses Flusses wurde immer aufgehalten durch die Unmenge von Mühlen- und Schleußenanlagen für Mühlen und Eisenhämmer an ihm und die Gerechtigkeiten daran und die verschiedenen Herrschaften, die an seinen Ufern Anteil hatten: Westfalen, Mark, Essen, Werden, Berg, Cleve[3]. Solange zum Transport von Salz und Kohle soviel Schiffe als „Schlachten" nötig waren, weil bei jeder umgeladen werden mußte, konnte diese Verkehrsader nicht zur vollen Entwicklung für den märkischen Gewerbfleiß kommen. Die Rücksicht auf diesen lohnenden Transport der Landesprodukte, vor allem der Kohle, zwang denn auch im 18. Jahrhundert zur Durchführung des Werkes und bahnte damit die Stellung für die Grafschaft Mark an, die sie durch ihre Naturschätze längst zu gewinnen in der Lage gewesen wäre[4].

Zölle und Handelswege.

Gleichwohl war schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Handel keineswegs ohne Bedeutung für Cleve-Mark, wenn sich auch die Beziehungen zu den Niederlanden lockerer ge-

[1] Nach deutschem Bergwerksrechte wird der Zehnt vom Reingehalt, nicht vom Rohertrag gerechnet.

[2] In deren 50 das Salzwerk zerfiel.

[3] P. F. Weddigen, Westph. Magazin, Bielefeld 1786. II, S. 89 ff.

[4] Siehe Kliche, Die Schiffahrt auf der Ruhr und Lippe im 18. Jahrh. (Zeitschr. des berg. Geschichtsvereins, Bd. 37, 1904).

Digitized by Google

stalteten[1]. Freilich waren die Zölle ein großes Hindernis; 34 Zollstätten gab es 1685 in Cleve, 12 in Mark. Daher denn die Stände so sehr daran festhalten, daß kein Zoll eingeführt werde, der nicht vor 1609 schon im Schwange war[2]. Die Handelswege, die damals regelmäßig befahren wurden, hat die Regierung 1685, als sie jene Liste der Zollstätten einsandte, auch genau verzeichnet[3]:

In Cleve auf der Westseite des Rheins 1. von Nimwegen über Cranenburg, Cleve, Calcar, Xanten bis „Drupstein" und in das Kölnische, oder über Xanten nach Wesel oder Schermbeck. Diese Route heißt die „hohe Straße". 2. Von Nimwegen und Mook nach Venlo die Maas hinauf oder über Gennep nach Venlo. 3. Von Gennep nach Helmond und nach Brabant.

Auf der Ostseite: 1. von Arnheim über Zevenar nach Emmerich und Rees. 2. Von Wesel a) über den Rhein nach Büderich und auf der „hohen Straße" nach Köln; b) über die Lippe durch Dinslaken über die Ruhr nach Duisburg und Düsseldorf; c) über Oberhausen und Mühlheim a. d. Ruhr und Elberfeld; d) über die Lippe ins Stift Essen und nach Dortmund; e) über Dorsten und Vest Recklinghausen nach Lünen, Hamm, Soest und Lippstadt; f) über Schermbeck nach Osnabrück; g) über Koesfeld nach Münster; h) über Bocholt nach Vorden und Ober-Ijssel; i) über Borken nach Bentheim. In dieser Liste zeigt sich recht gut die zentrale Bedeutung von Wesel, von dem allein 9 von den im ganzen 13 Routen ausstrahlen.

In Mark sind die Hauptwege: 1. von Lippstadt nach Wesel und Schermbeck wie oben unter e). 2. Von Lippstadt über Soest-Werl (cölnisch) -Unna nach Schwerte, Westhofen, Altena, Hagen und die Lenne hinauf nach Schwelm, oder von Unna ins Bergische und nach Cöln. 3. Von Unna über Wickede, Asseln, Brackel, Dortmund, Bochum nach Mülheim a. d. Ruhr oder nach Cleve oder Düsseldorf. 4. Aus Münster über Untrop nach Mark. 5. Aus Hamm nach Münster. 6. Durch Lünen nach Münster und um-

---

[1] Besonders seit dem Abzug der staatischen Garnisonen aus den so lange besetzt gehaltenen clevischen Städten. U.A. V, 953. Daß das für diese Städte ein Schaden war, heben die Stände 1675 gelegentlich des Versuchs der Einführung der Accise hervor. S. Teil II, Kap. 2, III.

[2] S. Teil II, Kap. 6.

[3] D.

Digitized by Google

gekehrt nach Dortmund und Bochum. 7. Von Arnsberg über Werdohl, Lüdenscheid nach Winkhausen oder Halver, Wipperfürth, Cöln, Bonn. Von Halver auch nach Schwelm und Elberfeld. 8. Aus dem Cölnischen über Valbert, Meinerzhagen, Rönsahl ins Bergische — die Route der cölnischen Kaufleute nach der Leipziger Messe. 9. Von Hamm, Dortmund, Iserlohn, Altena über Herscheid und Valbert oder über Lüdenscheid, Meinerzhagen, Olpe, Attendorn nach Frankfurt, der Pfalz, Straßburg. 10. Aus Amt Altena über Halver nach Breckerfeld, Hoerde, Hattingen, Essen, oder über Lüdenscheid nach Hagen, Herdecke, Bochum, Essen — dies der Hauptzug des Stabeisenhandels. 11. Von Iserlohn über Schwerte, Dortmund, Dorstfeld, Herne, oder an Bochum vorbei nach Dorsten.

Diese Übersicht zeigt beide Landschaften von einer Fülle von Handelswegen durchzogen, die ihre enge Verknüpfung mit ihrer Nachbarschaft nach allen Himmelsrichtungen deutlich erkennbar machen und die Hauptzüge des Verkehrs erkennen lassen.

d. Volkswirtschaftliche Anschauungen der Stände.

Dieser ganzen Lage entspricht es durchaus, wenn die volkswirtschaftliche Anschauung der Stände oft so ausgedrückt wird, daß nur in der Verbindung von städtischem und ländlichem Erwerb das Land florire. Daher wachen sie eifersüchtig über den Grenzen, die dem landesherrlichen Zollregal gezogen sind: der Bestimmung über die Zölle vor 1609, dem Satz des Erbvergleichs vom 9. September 1666[1], Art. XI: „Die Commercia, elfftens, Handel und Wandel zu Wasser und zu Lande, sollen in diesen Landen niemanden gesperret, sondern denselben allenthalben ihr freier und ungehinderter Lauf gelassen, und darinn niemand zur Ungebühr mit ungewöhnlichen neuen Aufflagen oder sonsten beschweret werden," der Zollfreiheit im Binnenverkehr zwischen Cleve und Mark und innerhalb jeder Landschaft[2]. Darum erinnern sie an die Besserung der Wege, machen auf nachbarliche Retorsionsmaßregeln aufmerksam und werfen sich zu Hütern der Ordnung

[1] Scotti Nr. 293.

[2] Mit den in Teil II, Kap. 6 erwähnten Erweiterungen.

Digitized by Google

im Verkehr auf, die in einem guten Münz- und Postwesen gegeben ist.

Münzgravamina.

Münzgravamina sind deshalb regelmäßig unter den Beschwerden der Stände. Diese suchten sich gegen Devalvierung und Degradation der Münzen durch die kurfürstliche Finanznot zu sichern mit der jedesmal bei der Willigung erbetenen Zusage, daß die Steuer in landläufiger Münze angenommen werden müsse, was regelmäßig versprochen, aber nicht so regelmäßig von den Steuerannahmestellen, den Behörden und dem Kurfürsten eingehalten wurde. Denn der letztere sah sich in seiner schlechten pekuniären Lage zu oft gezwungen, auch die Münzpolitik mit heranzuziehen. Aber freilich wurde jede Verschlechterung in diesen Landen bei ihrem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Nachbarschaft besonders hart empfunden. Daher die fortwährende Bezugnahme, daß in Münster, in Cöln, im Bergischen die brandenburgischen Münzen nicht angenommen würden und das gute Geld außer Landes ginge. Daher die nie zum Schweigen kommenden Wünsche, das Ausprägen kleinerer Münzen einzustellen. Und daher auch bei jeder Willigung neben dem Revers de non praejudicando jene ausdrückliche Bedingung. So waren 1676 einmal Scheidemünzen devalviert und die kurfürstlichen Guldenstücke degradiert worden[1] Dagegen wandten sich die märkischen Stände[2] mit folgender für ihre Anschauungsweise bezeichnenden Begründung:

„Dannenhero die commercia fast durch gantz Teutschlandt meistentheilss mitt den Gülden Stückern getrieben undt also dieselbe in ihrem ersten valore ad drey für einen Rthlr auch in negst ahngrentzendem Bergischem, Cölnischen, Paterbornischen, Lippischen undt Ravenssbergischen Landen, sowohl in kaufmanschafften alss contribution stewern aussgegeben werden, verfölglich wan die Kaufleute undt eingesessenen der benachbarten Landen oder andere frembden aus Franckfurth ahm Mayn, vom Rhein, Mossellstrohm, auss der Wetteraw, von Siegen undt dem Westerwalde in der Grafschafft Marck einige Wahren von Eyssen, Leinengewandt, früchten, pferden, Schweinen, Kühen, schaeffen oder sonsten etwass kauffen, solches alles mitt gülden Stückern ad drey uff einen Rthlr be-

[1] Scotti Nr. 336. 337.

[2] Wesel 18. April 1677. M.

Digitized by Google

zahlen, ahn der Aussgabe solcher, fürnehmlich von E. Ch. D. geprägeten Güldenstücker nichtes viell weiniger fünff undt ahn den frembden stücker zehen von Hundert (dahe vieller kaufleuthe gewin so hog sich nicht erstrecket) schaden erleiden wollen. Warauss dan ferner entstehet, dass in deme einjetweder für so grossem schaden sich billigh hüeten will, die Märckische Unterthanen aller Handelungen sich entschlagen, undt die frembde Kaufleute ahn andere benachbarte ortter, woh dergleichen Wahren zu finden undt die gülden Stücker in vollem Valor bleiben, sich begeben, die handelungh an frömbde örter transferirt wirdt, wodurch dahe es einmahl geschehen, wie die erfahrungh bezeuget, die commercien transferirt bleiben oder sehr langsamb redressirt werden können, wie dan auch unter andern in specie der eysendrath in Franckreich, Engelandt, Schweden undt zu Nürrenbergh gemacht wirdt."

Entgegengesetzte Interessen der Landschaften.

Es war natürlich, daß bei den vielen Münzgravamina, für die dieses hier nur ein besonders markantes Beispiel ist, auch die Interessen von Cleve und Mark nicht immer in gleicher Linie liefen. Denn so eng hingen sie beide nicht zusammen, sie waren vielmehr nach verschiedenen Seiten handelspolitisch gerichtet. Zwar stand die Münzeinheit zwischen beiden durchaus fest und wurde z. B. 1672, gelegentlich einer Differenz infolge der Stempelung der Stüber[1], von der Regierung schroff betont. Aber 1678, in der Frage der Verminderung der Scheidemünze und der Degradierung der Guldenstücke, gingen die Interessen nicht zusammen[2]. Die märkischen wünschten die Wiedererhöhung der Guldenstücke, um dadurch wieder „gute drittel" ins Land zu ziehen und damit in Holland zu handeln, und die Wiederzulassung bestimmter Scheidemünzen ihres Handels mit Berg und Cöln wegen. Die clevischen dagegen erkannten wohl den Schaden, den Mark in seinem Handel mit der Nachbarschaft, besonders mit Cöln hatte, an, hatten aber „wegen ihrer auff die hollandische quartiren allermeist gehenden handelungen, wohselbst allein guth geldt (d. h. schweres, im Gegensatz zum sog. Courantgeld)"[3] erfordert würde, nicht dasselbe Interesse, so

[1] Um die kurfürstlichen von den fremden zu unterscheiden.

[2] Scotti Nr. 346. 348.

[3] Ein Unterschied, der in den Kontributionsverhandlungen mit den Franzosen oft eine den Ständen sehr unangenehme Rolle spielt.

Digitized by Google

daß sie sich dem märkischen Gravamen nicht anschließen wollten. Nur zwei clevische Städte wieder, Wesel und Duisburg, stimmten in ihren Interessen mit den märkischen zusammen.

Durch solche Gegensätze wurde die Erledigung freilich noch mehr erschwert, die auch ohnedies niemals ernstlich in Angriff genommen wurde. Die Münzverhältnisse blieben diesen Schwankungen und Schädigungen ausgesetzt, bis erst mit der Knyphausenschen Verwaltung und dem Leipziger Münzfuß von 1690 auch hier Einheitlichkeit und Ordnung angebahnt wurde. Auch auf diesem Gebiete haben die Stände, durch die kommerziellen Interessen ihrer Landschaften getrieben, gegen eine schädliche, willkürliche, rein fiskalisch bestimmte Münzpolitik des Landesherrn die Sache des modernen Staates vertreten.

Wünsche zum Postwesen.

Ihre Wünsche zum Postwesen, das gleichfalls ausschließlich vom Kurfürsten dependierte[1], sind viel bescheidener: rasche Erledigung der angekommenen Post und Sicherung vor Übervorteilung durch den Postmeister. Deshalb sollte dieser immer ein Verzeichnis der angekommenen Briefe aushängen mit Angabe des zu zahlenden Botenlohns. Ein stärkerer Eingriff war es schon, wenn man 1671 Portofreiheit für kurfürstliche Schreiben an Beamte oder Stände und umgekehrt verlangte, „alldieweiln Ihr Ch. D. dero Schreiben auf dero eigene posten ungezweifelt frey haben werden." Das lehnte die Regierung damit ab, daß nach Befehl des Kurfürsten auch die Kanzlei Postgelder zu bezahlen habe. Zum Überfluß wies noch eine Eingabe des Postmeisters in Cleve darauf hin, daß er nie für kurfürstliche Reskripte an die Stände von diesen Porto gefordert habe. Die Stände beruhigten sich auch ohne weiteres bei der Abweisung, worüber der Kurfürst seine Befriedigung aussprach; ihre Bitte, niemand gegen die Posttaxe zu beschweren, wurde gern genehmigt. Der Postmeister in Cleve hängte immer ein Verzeichnis der „wenigen dorthin kommenden" Briefe aus und sendete danach vierteljährliche Abrechnungen nach Berlin an den Oberpostdirektor und nach „Ruremundt" (wohl Roermond). Aus dem Postertrag wurden die Postreiter besoldet, nachdem der Kurfürst alle für die Post früher aus den Kammereinnahmen bewilligten Mittel eingezogen hatte. Für die Portosätze bestand eine

[1] Was dieser stets sehr scharf betont.

Digitized by Google

Taxe (1 oder 2 Stüber). Wenn ein laufender Bote 1 oder 2 Stüber mehr für die besondere Beförderung forderte, hatte das Postwesen damit nichts zu tun; ohne Belohnung könnten das solche arme Leute auch nicht thun, „sintemahl einem ieden an überbringung seiner brieffe gelegen ist. Es wirdt aber ganz kein mensch gezwungen, sich der posten zu gebrauchen, sondern einer kans lassen, und kans thun, die umbträger müssen lose worte und kieffens genug hören und bekommen doch meisten theilss an statt 4 stbr. nur einen halben schillingk." (Eingaben des clevischen Postmeisters Gosten an die Regierung. Jan. 1671).

II.

Die Stellung von Cleve und Mark im brandenburgischen Gesamtstaat; Fürst und Stände 1666—1697.

Leistungen an den Kurfürsten

Was hat nun das Land in den Jahren seit 1666 dem Kurfürsten geleistet? Nur die in Geld ausgedrückten und erhobenen Leistungen stellen sich so:

I. Steuerleistungen. Es waren ausgeschlagen:[1]

Jahr	in Cleve	in Mark	im ganzen	davon für kurfürstl. Zwecke
1667	97 800	65 544	163 344	132 500
1668	88 650	63 650	158 200	120 000
1669	72 386	42 136	114 522	95 100
1670	79 624	56 657	136 281	101 570
1671	86 776	64 802	151 578	130 523[2]
1672	128 080	80 745	208 825	110 010[3]
1673	56 889.24½[4]	22 250	79 139.24½	54 000
1674	103 419.54	73 967	177 386.54	154 886
1675	164 401¼	108 613	273 014¼	228 476¾[5]
1676	125 575¾	74 061¾	199 637½	140 000[6]
1677	145 853½	142 275	288 128½	210 790[7]
1678	175 137½	100 644	275 781½	226 466

[1] S. dazu die runden Zahlen U.A. V, 943, Anm. 5.

[2] Ein wenig zu niedrig, aber es ist nicht festzustellen, wieviel von den 8776 Tlr. clev. Beischläge für kurf. Zwecke bestimmt ist.

[3] Nach dem Entwurf s. Akten Nr. 45.

[4] Diese Zahl ist nicht ganz sicher, doch kann die Abweichung nur wenige Hunderte betragen.

[5] Dazu zwei Anleihen.

[6] Dazu 45 000 Tlr. Domänenanleihe; etwaige kurf. Beischläge waren nicht festzustellen.

[7] Dazu 2286 Tlr. aus der Kopfsteuer der Beamten (?).

Digitized by Google

Jahr	in Cleve	in Mark	im ganzen	davon für kurfürstl. Zwecke
1679[1]	?	?	(Zahl fehlt auch U.A. V, 943, Anm. 5)	85 000
1680	56 341	46 137½	102 478½	90 384
1681[2]	201 736	133 795½	335 531½	226 429[3]
1682[2]	72 000[4]	52 893.	124 893	120 000
1683	106 666	71 421	178 087	150 000[5]
1684	129 711.42	78 490.52	208 202.34	171 242.8
1685	134 343	100 462.55	234 805.55	190 647
1686	149 672.51	106 614.44	256 286.35	209 098
1687	143 364.15	94 800.28	238 164.43	202 013.40
1688	147 915¾	101 568¼	249 484	213 768.46
1689[6]	67 198.21	39 264	106 462.21	82 500
1690	121 686.21	71 727.12	193 413.33	154 434.30
1691	136 565	94 188.15	230 508	166 229.24.4
1692	153 228	109 208.50	262 436.50	194 136.17
1693	113 904	105 968½	219 872	192 158.10
1694	172 535¾	118 113.53	290 649.38	230 993.1
1695	152 679	92 056.48	244 735.48	217 978.52½
1696	181 002.8	135 906.45	316 908.53	224 756.42
1697[7]	170 222.18	108 053.59	278 276.17	238 151.54

II. Die Leistungen an die Franzosen in Geld haben betragen:
Bis März 1673: 75000 Tlr. aus Cleve[8].
5. Sept. 1674 — 5. Sept. 1675: 90000 + 10000 Tlr. Kosten der Aufbringung; aus Cleve.
Juli 1676 — Sept. 1676: 130000 Tlr. aus Cleve.
Sept. 1676 — Sept. 1678: 126000 „ „ „ Westseite.
8. Sept. 1678 — 8. Febr. 1679: 105000 Tlr.
August 1679 — März 1680: 459713 Tlr. 27½ Stüber aus Cleve und Mark.

Dazu sind zu rechnen die Leistungen in natura (Service vor allem, Fuhren und Arbeit an den Befestigungen, Proviantkarren, Lieferungen an die Getreidemagazine) und die Stempelsteuer.

---

[1] Die Steuerleistungen sind nicht zu ermitteln, da die Ausschläge für die französische Kontribution und die Steuer ineinandergehen.

[2] In diesen beiden Jahren gehen die Forderungen ineinander.

[3] Darunter können Beischläge aus Cleve für kurfürstliche Zwecke fehlen.

[4] Die Beischläge für Cleve sind nicht festzustellen.

[5] Die Beischläge für kurfürstliche Zwecke sind nicht festzustellen.

[6] In den Zahlen für Cleve und Mark fehlen die Zinsen für die 20 000 Tlr.-Anleihe zum Weselschen Festungsbau.

[7] Hier fehlen Landtagszehrungen.

[8] Die Ende 1672 der Grafschaft Mark angedrohte Kontribution ist wohl nicht erhoben worden.

Digitized by Google

Wenn 1666 gesagt worden war[1], daß der Jahresertrag aus Cleve und Mark (aus Steuern und Domänen) im ganzen 137 861 Tlr. war, so hat der Kurfürst allein an Steuern sehr viel mehr daraus gezogen.

* * *

Im Jahre 1656 hatte der Kurfürst an den Statthalter unmutig geschrieben[2]: „Daß sonsten unsere Clevischen Ständen abermahlen gantz unwillig undt wiedrig erzeigen, Solches ist nichts neues, sondern Ihre alte manier und weise." Das hatte sich doch 1688 und noch mehr 1697 durchaus in das Gegenteil verkehrt. Konnte doch schon 1670 Schwerin[3] diesen Ständen das Zeugnis ausstellen, gelegentlich einer Deputation nach Berlin, daß sie, „welche ihre Freiheit wohl so hoch halten als einige im ganzen römischen Reich", vor Ablauf des Jahres 1670 einen Deputierten nach Berlin gesandt hätten mit dem Auftrag: „weil die Einwilligung auf Weihnachten aufhörte und sie wohl ermessen könnten, dass der Kurfürst auch die folgenden Jahre dieselbe nöthig hätte, so bäten sie, S. Kf. D. möchten sich herauslassen, wieviel sie etwa bedürften. Hierauf — fuhr Schwerin fort — haben sie nun nicht allein in diesem Punkt, sondern auch in andern Anliegen die gnädigste Resolution bekommen." Diese Beurteilung wendete zwar die Dinge wegen des Zweckes dieses Schreibens etwas anders, als sie lagen, aber sie läßt den großen Unterschied in der Stellung zum Landesherrn und zur Steuerforderung zwischen den Ständen von Cleve-Mark und denen von Ostpreußen in dieser Zeit[4] sehr gut erkennen.

Der Zusammenhang der vier oder fünf Landschaften der Erbschaftsmasse von 1609 bedeutete nach 1666 nichts mehr, wie die Behandlung der Union zwischen ihnen 1671[5] und 1684[6] auf das deutlichste zeigt: Cleve und Mark bildeten eine Einheit für sich. Freilich wachten beide Landschaften eifersüchtig darauf, zwar stets

[1] Oben Einleitung S. 4.

[2] Labiau 6. Dezember. Konz. gez. Schwerin.

[3] An den Herzog von Croy 20. Oktober 1670. Bei Orlich, Gesch. des preuß. Staates I, 343 f.

[4] Etwa ein Monat vor der Festnahme Kalcksteins.

[5] S. Teil II, Kap. 1 u. 2.

[6] Teil II, Kap. 3.

Digitized by Google

als solche Einheit kraft ihrer besonderen Union, aber doch zugleich als zwei selbständige Teile, die nur durch Beschluß ihrer eigenen Stände belastet werden konnten, behandelt zu werden. Besonders wehrten sich die Stände der Grafschaft Mark immer gegen „Separatverschreibungen“ oder dagegen, wenn die Regierung den clevischen „vorrahm“ bei der Willigung als genügend für die Gesamtwilligung beider Landschaften betrachten wollte. Aber dieser zweifellose Rechtsstandpunkt beseitigte nicht die Tatsache, daß trotz des größeren räumlichen Umfangs und der zahlreicheren Ritterschaft von Mark alles Schwergewicht der Entscheidungen in ständischen Dingen bei den Ständen, insonderheit den Baronen des ja auch eine höhere Quote steuernden Herzogtums Cleve lag.

Nicht in der Absicht, aber im Erfolg eine Trennung der Union zwischen Cleve und Mark konnte die kurfürstliche Bestimmung 1685[1] anbahnen, daß — aus Ersparnisrücksichten — wenigstens bei minder wichtigen Angelegenheiten Separatverschreibung (oder Vertretung der Grafschaft Mark durch Deputierte) genügen solle. Doch änderte dies am bestehenden Zustand zu wenig, um wirklich praktische Bedeutung zu haben, sondern es gab nur der jetzt freieren Stellung des Kurfürsten gegenüber den Ständen autoritativen, rechtlichen Ausdruck.

Es war diesen Ständen, wie geschildert, immer noch ein umfassender Kreis von ständischen Rechten geblieben: das Recht der Steuerbewilligung, das der Kurfürst indes nur auf die direkten Steuern bezog, das Recht des Indigenats, das dem clevischen Adel die Beherrschung der Zentralverwaltung gab, und das Recht zu willkürlichen Versammlungen, das nur geringen Einschränkungen unterworfen war. Wichtiger noch war, daß die Landesherren nach 1666 an diesen Rechten niemals ernstlich zu rütteln unternommen haben. Die Macht dazu hätten sie zweifellos gehabt: schon 1670 müssen die (märkischen) Deputierten, die gemäß ihrer Instruktion nicht eher zur Repartition der Willigung schreiten sollten, als bis die Gravamina abgetan seien, erklären: wenn dessen ungeachtet mit der Repartition fortgefahren werde, so müßten sie es geschehen lassen, könnten aber nicht darein willigen[2]. Wenn

[1] S. Teil II, Kap. 4, I.
[2] Teil II, Kap. 1.

Digitized by Google

sich aber, wie im Teil II im einzelnen zu verfolgen sein wird, die Stände an die Verwandlung des Steuerbewilligungsrechts in eine Steuerbewilligungspflicht gewöhnen, so hat dazu mit beigetragen, daß die Landesherren ihre receßmäßig festgesetzten Machtgrenzen im großen und ganzen nicht zwecklos durchbrachen, sondern einhielten. In Einzelheiten, in Notfällen und dergl. sind diese Grenzen vom Kurfürsten, von Spaen, der Regierung, dem Kommissariat vielfach ohne Bedenken überschritten worden. Aber das Prinzip, in den ersten Jahren vielleicht besser die Fiktion, später das ausgesprochene Prinzip wurde festgehalten, daß die Recesse nicht verletzt werden sollten.

Die Stände stehen der hohen Politik, den Beziehungen und Verwicklungen des Kurfürsten nach außen durchaus fern; ganz ausnahmsweise wird im Schriftverkehr zwischen beiden einmal darauf Bezug genommen. Die Stände wollen auch gar nicht daran Teil haben, sie wollen sich gegen alles wehren, was nach Teilnahme an den Schicksalen des Gesamtstaats aussieht, und so sind ihre Äußerungen manchmal von erstaunlicher Kurzsichtigkeit. So wünschen sie z. B. in einer Zeit so starker internationaler Spannung wie im Jahre 1668, daß ein Teil der Willigung zur Abzahlung der alten Kammerschulden verwendet werden sollte, „woran dem Kurfürsten und seinen Nachfolgern mehr als an einigen anderen Sachen (darunter waren Werbungen, Befestigungen und dergl. gemeint) gelegen sein müßte.“ Und Ähnliches öfter. Aber man weiß gerade hier nicht, ob solche Äußerungen wirklich Ausfluß ständischer Kurzsichtigkeit oder nur von taktischer Bedeutung in dem Feilschen um die Höhe der Willigung sind. Denn keinem Lande wurde in diesen Jahrzehnten der Zusammenhang mit dem werdenden brandenburgischen Gesamtstaat doch so fühlbar deutlich gemacht, wie Cleve und Mark, die beinahe jede Wendung in der Politik ihres Landesherrn mit Angst vor feindlicher Bedrohung oder tatsächlicher feindlicher Invasion zu büßen hatten. Und in der langen Kriegszeit vermochte diese kurfürstlich-brandenburgische Politik die Landschaften im Westen nicht zu decken, und gaben harte französische Kontributionen dem Lande diese Schwäche seines Landesherrn empfindlich genug zu fühlen. Wie das Land dadurch litt, schildert Teil II; auch die Regierung, der Statthalter und, was am meisten besagte, Spaen, der die Lage seines Herrn genau

Digitized by Google

kannte und stets hart auf Durchsetzung der kurfürstlichen Wünsche bestand, bestätigten, daß die Klagen der Stände und Untertanen keine Übertreibungen waren[1]. Aber niemals ist von den Ständen aus versucht worden, die 1660, 1661 und 1666 endgültig befestigte Lage zu ändern. Was von Gedanken an Abfall und bedenklichen Beziehungen zum Feinde, zu Frankreich, in den Akten laut wird, entpuppt sich stets als unkontrollierbares Gerede. Dagegen hat der Kurfürst vielmehr vorübergehend daran gedacht, diese schwer errungenen, aber ihm im Augenblick stets nur hinderlichen Vorderlande vorteilhaft einzutauschen und damit abzugeben[2].

In den Beziehungen zwischen Fürst und Ständen von 1666 bis 1697 können drei Perioden unterschieden werden: bis zur Kriegszeit — bis etwa 1683 — bis 1697. Die ersten Jahre sind die Zeit der Eingewöhnung in die endgültige Ordnung von 1666 und mancherlei unruhiger Reformprojekte. Es bezeichnet noch die Stellung von Kurfürst und Ständen zueinander, wenn der Erstere[3] 1668 schreibt, daß er wolle „an der euch angesonnenen sum lieber etwas fallen und solches über uns gehen lassen, alss das wir Ewren untertänigsten desideriis aus händen gehen solten." Indes werden, wenn auch unter mühseligen Verhandlungen und naah langem verwirrenden Feilschen, die kurfürstlichen Steuerforderungen doch stets durchgesetzt. Dagegen scheitern Versuche von Reformen in Steuer- und Matrikelwesen. Es gelingt weder jetzt noch auch später dem Kurfürsten, die Accise einzuführen, obwohl das 1667, 1668, 1671, 1674, 1675, 1677, 1679, 1686, 1687 versucht oder wenigstens, man darf sagen, den Ständen angedroht worden ist. Schuld daran war gleichmäßig das geschickte Temporisieren der Stände, die solche Projekte immer auf die lange Bank schieben, erst alte Akten heranziehen müssen usw., dann die laue Unterstützung dieser Absichten durch die clevischen Regierungsräte und schließlich die Art der Anlage: ohne genügende Vorbereitung im Detail wurden diese Forderungen, die von Grund auf reformieren wollten, gestellt, und dem ersten impulsiven Anlauf

[1] Außerdem muß hier noch auf die immer wiederholten, aber niemals auch nur zu einem geringen Teile erfüllten Versprechen des Kurfürsten, den Landen Erleichterungen zu gewähren, hingewiesen werden.

[2] S. Teil II, Kap. 2, III.

[3] Teil II, Kap. 1.

Digitized by Google

entsprach nicht die Kraft des Nachdrucks, mit der der Kurfürst seine Absicht verfolgte und in der Unruhe seiner Zeit verfolgen konnte. Friedrich III. hat dann bis 1697 überhaupt keinen Versuch mit der Accise gemacht. Von neuen Steuern ist nur die Stempelsteuer, ohne wesentlichen ständischen Widerstand, eingeführt worden. Wie wenig weiterhin aus den Bestrebungen, am bestehenden Steuerwesen zu reformieren, herausgekommen ist, hat Kap. 5 gezeigt.

Die Kriegsjahre hielten die Verschmelzung von Cleve-Mark in den Gesamtstaat dann sehr auf. Ja, diese Zeit brachte sogar einen Rückfall in der Entwicklung der Beziehungen von Fürst und Ständen zueinander. Der Kurfürst konnte Cleve und Mark nicht gegen feindliche Invasion und Brandschatzung schützen, also die erste Pflicht der Souveränität gegen seine Untertanen nicht erfüllen. Die ganze Art seiner Politik aber brachte es mit sich, daß er sie auch niemals ganz preisgab oder ganz zu neutralisieren gestatten wollte. Damit kam das Land und kamen die Stände in die übelste Lage, in der sie sich völlig selbst überlassen waren. Sehr gegen ihren Willen mußten sie die Pflicht auf sich nehmen, in diesen Lagen nach Möglichkeit ihr Land zu sichern, und sie haben diese Pflicht mit Eifer, wenn auch nicht mit vielem Erfolge erfüllt. Der Weg dazu war die Gewinnung der Salvegardierung, zeitweiliger Neutralisation gegen Zugeständnis einer Kontribution an den Feind. Diesen Weg haben die Stände häufiger beschreiten müssen, haben ihn aber stets nur beschritten nach Gesuch um Erlaubnis darum an den Landesherrn. Diese Erlaubnis aber wird immer nur „quasi connivendo“ erteilt, d. h. nach außen soll es so scheinen, als wisse der Landesherr oder die Regierung um diese Abmachungen nicht. Wie es die Regierung 1678 einmal außerordentlich bezeichnend ausdrückte (diese Worte können auch für die Haltung des Kurfürsten selbst gelten): „dass sie niemahlen in dem Frantzosischen Werck sich dergestalt eingelassen, dass Sie alss Parthei sich mitt den Frantzosen gesetzet haben solte . . ., wan aber die H. H. Landt Stände mitt dem Intendanten gehandlet, hetten sie demselben zugesehen, conniviret . . . und muste es der weissheit und dexterität der H. H. Landt Stände anheim stellen, wass dieselbe bei dieser sachen zu thun oder zu lassen gutt finden mögten.“ Der Abschluß ist dann stets so, daß die

Digitized by Google

Stände sich für die Zahlung verbürgen und dagegen von der Regierung die Versicherung erhalten, daß die akkordierte Summe im Land als Steuer erhoben wird, wodurch die Regierung ihrerseits diese selbständige Abmachung der Stände mit den Franzosen anerkennt. Damit hatten also gerade in einer kritischen Zeit der Kurfürst und die Regierung einfach abgedankt; sie sagten ja den Ständen geradezu selbst, daß sie, die Stände, das Land seien, das, wenn es ständischer Geschicklichkeit und Opferwilligkeit gelänge, tatsächlich aus dem Zusammenhang der Gesamtstaatspolitik herausgenommen werden könnte — also ein durch den Zwang der Not dem Kurfürsten abgepreßtes Zugeständnis an, ein Rückfall in die Auffassung, die die Stände gern von ihrer Stellung zum Gesamtstaat festhalten wollten. Trotzdem aber — es muß nochmals wiederholt werden — hat sich dieser Zusammenhang mit dem Gesamtstaat niemals auch nur leise gelockert; dieser Rückfall war durchaus nur eine vorübergehende Erscheinung[1].

Weniger waren dies die Kontributionsrückstände aus den Kriegsjahren, deren Abwicklung durch Friedrich Wilhelm von Diest zu einem langwierigen, äußerst unerquicklichen Streite der märkischen Stände mit dem Oberreceptor führte[2]. Dieser Streit nahm lange Zeit in Anspruch, berührte aber die Beziehungen zwischen Kurfürst und Ständen nicht tiefer. Mit ihm verband sich äußerlich ein zweiter Konflikt, der der clevischen Stände mit ihrem Syndikus Heinrich von Diest, Friedrich Wilhelms Bruder. Hier kamen die Beziehungen zwischen Fürst und Ständen schon sehr viel mehr in Frage: das Versammlungsrecht der Stände, ihr Recht auf Bestellung ihrer Beamten, auf Deputationen, auf Verpflichtung ihrer Mitglieder zum Stillschweigen über die Verhandlungen usw. wurde dabei berührt. Dabei trat zweierlei zu tage: die Scheidung der Regierungsräte in zwei Schichten, eine ältere, den Ständen sehr nahestehende, und eine jüngere, deren Zentrum die — aus den Ständen hervorgegangenen — Diests waren, die den Ständen schroff entgegentraten. (Diese Scheidung ist zugleich auch in der Be-

[1] Unter Friedrich III. kamen auch ähnliche Salvegardierungsverhandlungen vor, aber er konnte mit Berechtigung die Zahlung einer Kontribution an die Franzosen glatt verbieten. S. Teil II, Kap. 5.

[2] S. Teil II, Kap. 3 und dort am Schlusse die prinzipielle Beurteilung des Streites.

Digitized by Google

handlung der Abrechnung über die ständischen Schulden zu erkennen[1].

Inwieweit dabei bei den einzelnen die Motive persönlich oder sachlich waren, läßt sich leider nicht sagen. Spaen stand über beiden, bei aller Konzilianz gegen die Stände ein unbeugsamer Vertreter kurfürstlicher Interessen. Freilich passierte es ihm dabei, daß ihm seine Abneigung gegen unnötigen Zank mit den Ständen als verdächtige Hinneigung zu diesen ausgelegt wurde[2].

Das Zweite aber war: wenn dabei namentlich Friedrich Wilhelm von Diest Mißtrauen gegen die Stände im Kurfürsten erwecken wollte, so fiel dieser Same bei diesem auf fruchtbaren Boden. Trotz aller gegenteiligen Versicherungen in dem Schriftwechsel zwischen Kurfürst und Ständen ist doch die mißtrauische Erinnerung an die bis zum Landesverrat gekommenen Faktionen und den Widerstand der Stände gegen ihn nicht erloschen, ebensowenig wie auch bei Johann Moritz, der den Dingen noch näher gestanden hatte. Aber so oft diese Erinnerung auftaucht oder wach gerufen wird — so 1671 gelegentlich des Streites um die Direktorwahl unter der märkischen Ritterschaft[3], so 1672 durch Schwerin[4], so 1675 durch Johann Moritz[5], so 1683/84 durch Friedrich Wilhelm von Diest[6] —, so wenig verdichtet sich dies Mißtrauen zu mehr als höchstens zur Nennung der Namen: von Creutzberg oder von Winnenthal[7], niemals aber erhebt sich eine solche Äußerung über vage und völlig unbestimmte Andeutungen, und das vorliegende Material gestattet an keiner Stelle auch nur den vorsichtigsten Schluß, daß dies Mißtrauen nach 1666 irgendwie berechtigt gewesen wäre. Aus ihm erfloß auch 1671 die kurfürstliche Ablehnung der Bitte der Stände auf Sicherung des Briefgeheimnisses[8]. Aus ihm des weiteren die zahlreichen Hinweise darauf, daß der Kurfürst keinen „Condominat" der Stände gestatten könne — ein Ausdruck, der in seiner Unbestimmtheit sehr

[1] S. oben Kap. 8, III.
[2] S. Teil II, in Kap. 3.
[3] S. oben S. 280.
[4] S. dessen Äußerung Teil II, Kap. 2, I.
[5] Teil II, Kap. 2, III.
[6] Teil II, Kap. 3.
[7] Über beide Namen s. U.A. V häufig.
[8] S. Teil II, Kap. 1.

Digitized by Google

gut hereinpaßte in diese mehr auf Stimmung als auf Tatsachen beruhenden Äußerungen.

War nun das kurfürstliche Mißtrauen nicht weiter berechtigt, so war es vollends nicht das der Stände, das trotz aller Loyalitätsbeteuerungen immer wieder durchbricht. Diese geben dem in der Form Ausdruck, daß angeblich ihnen feindliche Männer in Berlin die den Ständen widrigen kurfürstlichen Entscheidungen oder Schreiben hervorgerufen hätten, oder daß sie den — in ihrem Sinne schuldigen — unter den clevischen Beamten suchten, die aus Eigennutz ihnen feindselige Reskripte „erschlichen" oder die Stände anzuschwärzen strebten. Sie bitten dann regelmäßig um Nennung des Namens, die ebenso regelmäßig abgelehnt wird. Einzelfälle in der Art, wie die Stände es darstellen, können vorgekommen sein, eine Tendenz, die receßmäßigen Rechte der Stände zu beschränken, ist in Cleve höchstens im Kreise des Kommissariats zu beobachten, bei den übrigen Beamten, auch bei Spaen, bestimmt nicht vorhanden gewesen. Ob eine solche im Geheimen Rat vorhanden war, vermag ich nicht zu sagen, da nicht festzustellen ist, wer oder ob überhaupt ein bestimmtes Mitglied die clevischen Sachen regelmäßig wahrnahm. Vielleicht wird mit diesen ständischen Andeutungen auf Fr. von Jena oder Meinders gelegentlich gezielt. Aber die Zeichnung der Cleve-Mark betreffenden Konzepte geschieht durch so verschiedene Geheime Räte, daß ein Urteil nicht erlaubt ist; vielleicht die meisten Konzepte hat außerdem Schwerin gezeichnet, dem wohl nicht die Tendenz allzu schroffer Hervorkehrung des Absolutismus nachgesagt werden kann. Und feststeht, wie schon betont und was wichtiger ist, daß die Haltung beider Kurfürsten jedenfalls eine Tendenz, die das ständische Mißtrauen gerechtfertigt hätte, nicht hat.

Für die letzte Periode, nach 1683, nun ist bezeichnend, daß einmal der Kurfürst immer mehr letzte Entscheidungen nach Berlin zieht, und sodann, daß sich der Antagonismus von Ständen auf der einen, Regierung, Statthalter, Kurfürst auf der andern Seite löst in die Stellung von Ständen und Regierung als fast gleichberechtigten Faktoren der inneren Verwaltung, über denen beiden der Kurfürst steht. Dieser Wandel ist den Ständen direkt zu Bewußtsein gekommen[1], wie er ja indirekt dadurch gefördert

[1] S. die ganz klare Präzisierung (1684) in Teil II, Schluß von Kap. 3.

Digitized by Google

worden war, daß der Kurfürst den Ständen das Recht unmittelbarer Petition an seine Person (mündlich oder schriftlich) nicht beschränkte. So wenig er eine Übergehung oder ungeziemende Behandlung seiner „hinterlassenen" Regierung duldete[1], so wenig beseitigte er das persönliche Moment, das die Huldigung geschaffen hatte, und das in der Person des Landesherrn doch immer noch das wesentlichste Band zwischen den einzelnen Teilen seines Staates fand. Die Stände hatten dabei den Vorteil, in Berlin meist auf geringere Kenntnis der Details rechnen zu können.

Beide Kurfürsten haben aber die bezeichnete Entwicklung auch unmittelbar und absichtlich gefördert. Die Politik des Großen Kurfürsten geht in seinen letzten Jahren dahin, daß grundsätzlich nichts ohne ständische Bewilligung ausgeschrieben, ja über die Überschreitungen der Bewilligung in den Jahren nachher den Ständen Rechnung darüber gelegt werden sollte, ob die Beischläge mit den von Berlin zum Ausschlag befohlenen Summen stimmten. Die Stände sollten die Notwendigkeit der Beischläge erkennen und darüber mit der Regierung und ihm verhandeln[2]. Schon 1683 hatte er auch befohlen, den Ständen den Etat für Cleve-Mark mitzuteilen, d. h. den spezialisierten Etat, nicht nur die Höhe der Kontributionsforderung. Dies Zugeständnis nahm jedoch Friedrich III. wieder zurück, indem er nur Mitteilung des Etats nach seiner endgültigen Feststellung an die Stände gestattete. Das bedeutete indes nur: der Kurfürst wollte sich in die Verwendung des Ordinariums, d. h. in die Disposition über die Miliz unter keinen Umständen hereinreden lassen; alles andere stand auf dem Extraordinarium und wurde in breitester Weise mit den Ständen verhandelt. Denn an dieser Politik seines Vaters hielt auch Friedrich III. durchaus fest. Er gab den Wünschen der Stände gegen das Kommissariat in keiner Weise nach, aber er wünschte auch keine Beschränkung des Rechts der Stände, an der Herstellung des Jahresetats mitzuarbeiten. Auf diese Weise hören die in den sechziger und siebziger Jahren niemals abreißenden Klagen der Stände über unbewilligte Beischläge völlig auf. Es kommt Ordnung in das Etatswesen, die Landtagsverhandlungen

[1] S. Teil II, Kap. 1.

[2] S. die charakteristische Stelle aus den Resolutionen vom November 1685, Teil II, Kap. 4, I.

Digitized by Google

vereinfachen sich außerordentlich und werden in ruhigen Jahren fast automatisch.

Die Konflikte zwischen Fürst und Ständen sind im II. Teile ausführlich behandelt: der Fall Nieß — die Verhaftung von Diest, Pabst und Duiffhaus und der Eingriff in die Ratswahl zu Cleve — die Behandlung der Unionsfrage 1671 auf Anregung des Pfalzgrafen von Neuburg und 1683—84 im Verfolg des Streites der Clevischen mit H. von Diest. Davon hat, wie schon erwähnt, nur die zuletzt genannte Frage grundsätzliche Bedeutung, aber auch nur mehr eine der Form als der Sache. Schon 1671, als der Pfalzgraf im Konflikt mit seinen jülich-bergischen Ständen den Kurfürsten zu gemeinsamem Vorgehen gewann, entschloß sich dieser dazu nur aus dem gemeinsamen Interesse des Territorialfürsten gegen die Stände; einen besonderen Grund dazu aus seiner Stellung in Cleve-Mark heraus hatte er nicht. Die für den Pfalzgrafen so brennende Frage des ständischen Versammlungsrechts war für ihn schon gelöst, und auch sonst fühlte er sich seiner Stände sicherer als der Pfalzgraf, dem seine Stände mit offener Widersetzlichkeit entgegentraten[1]. Es war gar keine Frage, welcher von beiden Fürsten im Jahre 1671 schon der stärkere war. Bei diesen geklärten Machtverhältnissen in Cleve-Mark war es daher auch ganz natürlich, daß sich die formelle Auslieferung der an frühere Konflikte und Zusammenhänge erinnernden ständischen Akten und Unionen 1684 ohne besondere Schwierigkeit vollzog. Das Jahr 1666 hatte Cleve-Mark endgültig zu Brandenburg geschlagen; an dieser Entscheidung haben seine Stände niemals zu rütteln gewagt.

Wie nun sie und ihre Landschaften mit dem Gesamtstaat bis zum Jahre 1697 verwuchsen, ist in Teil I systematisch und im Teil II historisch-genetisch dargestellt. Daß mit dieser Entwicklung der Zusammenhang auch mit den anderen Ländern der Hohenzollern immer fester wurde, das ist freilich vielleicht gerade diesen Ständen, denen die Ablehnung der Accise und die Befreiung von der Kopfsteuer gelang, am wenigsten tief ins Bewußtsein gedrungen[2]. Auch sind ja die Leistungen des Landes zum größten

[1] S. die Schilderung in Teil II, die den Unterschied in der Stellung beider Fürsten scharf hervortreten läßt.

[2] Nicht einmal der Zusammenhang mit den anderen westlichen Landschaften des Kurfürsten, Minden und Ravensberg, wurde enger. Nur einmal

Digitized by Google

Teile im Lande verwendet worden. Und vollends in den städtischen Akten merkt man niemals etwas von den großen Zusammenhängen und noch weniger, wie die Dinge sich von 1660 zu 1690 geändert hatten. Freilich finden sich auch Bestimmungen noch nicht, wie 1699, daß Cleve-Mark „zu Sublevation der Kurmark und des Herzogtums Hinterpommerns“ in der Einquartierung von Kavallerie zum Schutz dieser östlichen Teile heranzuziehen sei: damals wurde eine proportionale Einteilung über alle Provinzen gemacht, wieviel jeder an Kavallerie zu tragen zukommen würde, wobei für Cleve-Mark mit Nebenquartieren 1½ Stabs-, 8 Prima planen und 400 Gemeine ausgerechnet wurden. So deutlich wurde in unserer Zeit den westlichen Landen und Bewohnern die Einheit des entstehenden Gesamtstaates, dem sie unwiderruflich angehörten, noch nicht zum Bewußtsein gebracht. Da ist, und auch nur in den späteren Jahren, stets nur allgemein von den „anderen Provintzien“ und ihren Lasten die Rede, und war auch eine Heranziehung von Cleve-Mark über das hinaus, was für es selbst gebraucht wurde, im großen und ganzen noch nicht möglich.

Einen integrierenden Teil der brandenburgischen Monarchie bildeten oder schienen freilich diese westlichen Teile in ihr auch noch nicht zu bilden. Und im 18. Jahrhundert, unter Friedrich dem Großen, sind sie nach dem System der Politik dieses Herrschers dem Ganzen eigentlich eher mehr entwachsen als stärker mit ihm verwachsen[1]: „das sind diejenigen Unterthanen, von denen man am wenigsten Vortheil ziehen kann“, heißt es von den Bewohnern von Cleve im politischen Testament von 1768. Erst unter Friedrich Wilhelm II. ist mit diesem System gebrochen worden, das den Schwerpunkt der Monarchie durchaus im Osten suchte und die westlichen Territorien darüber zurücksetzte, ja als beinahe lästige Anhängsel betrachtete. Auch der große Kurfürst mochte Augenblicke haben, in denen er die Klagen der cleve-märkischen Stände verwünschte, die ihn daran erinnerten, daß er durch den Erbfall von 1609 ein Gebiet erhalten hatte, das er zu schützen noch nicht

(in einer Besprechung C. Ph. v. Rombergs mit Grumbckow und Anhalt in Berlin 1680) habe ich eine Erwähnung der westlichen Lande als eines Ganzen gefunden; es war da von einem gemeinsamen Maßstabe der Verteilung zwischen Cleve, Mark, Ravensberg und Minden die Rede.

[1] S. darüber Lehmann a. a. O. I, 85 ff.

Digitized by Google

imstande war und dem er eigentlich nur Schwierigkeiten verdankte. Aber die Schwierigkeit seiner Lage und zugleich die Größe der Zukunft lag darin, daß er allein von den Fürsten des Reichs Territorialherr im Osten und Westen des Reiches zugleich war. Ohne Cleve-Mark war er der östliche Landesherr, dessen Aktivlegitimation, in den so wichtigen Händeln an der Westgrenze, an der großen Entscheidung von 1689 — wenigstens vorbereitend — teilzunehmen, zweifelhaft gewesen wäre: seine allgemeine Parteistellung hätte freilich dann konsequenter, einseitiger und deshalb vielleicht in realem Gewinn erfolgreicher sein können. Mit den westlichen Territorien, von denen Cleve und Mark bei weitem die wichtigsten waren, stand er mitten inne, persönlich aufs äußerste interessiert, in den Händeln und Parteiungen Nordwestdeutschlands, des niederrheinisch-westfälischen Kreises, des Niederrheins, der Niederlande, der großen Politik der Westmächte überhaupt.

Der Anspruch, der sich damit ergab, zugleich Ost- und Westmacht zu sein, maßgebend aufzutreten und auftreten zu müssen im Gewirr der polnischen Politik und des Streites um das dominium maris baltici sogut, wie am Niederrhein und in Westfalen würde, verglichen mit der vorhandenen realen Macht, ihn durchzusetzen, bei einem Durchschnittsherrscher unmöglich, lächerlich erschienen sein. Darin aber liegt die nicht zu bestreitende Größe Friedrich Wilhelms, daß das Genie und die Willenskraft seiner Persönlichkeit, trotz nur allmählich steigender realer Macht, diesen Anspruch nicht als utopisch in der Beurteilung der öffentlichen Meinung und Politik Europas erscheinen ließ.

Seine Stände in Cleve und Mark aber haben ihm dies nicht erschwert. Innerlich, der sozialen Struktur und den Daseinsbedingungen ihrer Landschaften nach, blieben sie den östlichen Teilen seiner Monarchie noch fremd; Beziehungen haben sich nicht angebahnt, noch weniger ist von gegenseitiger Befruchtung die Rede, wie ja auch die kurfürstliche Politik in das innere Leben von Cleve-Mark nicht eingriff. Aber während der Kampf mit den ostpreußischen Ständen bis in die Jahre 1672—73 hinein lief, waren die von Cleve-Mark, die jenen in der Bedeutung des Gegensatzes und der führenden Persönlichkeiten gewiß nicht nachstanden, seit 1660 und 1661 bezwungen, sind sie seit 1666 nicht immer bequeme, aber unbedingt zuverlässige und treue Untertanen. Die

Digitized by Google

feste Selbständigkeit namentlich ihrer Ritterschaft vermag auch der starke Wille des Kurfürsten, soweit er es überhaupt anstrebte, nicht zu brechen und zurückzudrängen. Aber sie war nur zum Teile (in der Verzögerung der Matrikelrevision) zum Unsegen für das Volk der beiden Landschaften, und sie hat sich durchaus beugen und einfügen gelernt unter das allgemeine Machtinteresse und den absoluten Herrscherwillen ihres Fürsten, dessen Hause Cleve und Mark doch erst seit 1666 völlig unbestritten gehörten.

Digitized by Google

Digitized by Google

II. Teil.

Der historische Verlauf der Beziehungen von Fürst und Ständen in den ständischen Verhandlungen 1666—1697.

I. Die Zeit der Statthalterschaft des Fürsten Johann Moritz 1666—1679.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Bis zur Kriegszeit 1666—1671.

Der Huldigung am 15. Oktober 1666[1] folgte zunächst die Beilegung des Streites der Ritterschaft und der Städte im Receß vom 23. Oktober. Weil darin die Steuerfreiheit der Ritterschaft auf ewige Zeiten gewährt, ferner die Bedingungen, unter denen die Jurisdiktionen zu handhaben waren, nicht bezeichnet, auch mehr Jurisdiktionen, als bewilligt, darin genannt waren[2] und sogar eine Untersuchung der städtischen Accisen und Kornwagen in Aussicht gestellt wurde[3], nahmen die clevischen Hauptstädte diesen Receß nicht an. Aber sie trugen „zu verhutungh mehrer weiterungh und ungelegennheiten“ ihren Widerspruch dem Kurfürsten nicht vor, sondern sprachen ihn lediglich im Protokoll aus, wo er ohne weitere Wirkung stehen blieb.

Danach wartete der Kurfürst in Cleve nur noch die erste Hälfte der Landtagsverhandlungen ab, an der er interessiert war, die Steuerbewilligung für 1667.

In der diesmaligen Proposition war, unter Bezugnahme auf des Kurfürsten Verdienste um den Frieden und den Erbvergleich, hingewiesen auf die Notwendigkeit, die Miliz trotzdem beizubehalten und die Garnisonen zu versehen, gegenüber neuen „Empörungen“, die sich im Reich „hier und dort herfür thun“, und der Notwendigkeit, im westfälischen Kreise eine Kreisverfassung zu errichten. Zu diesem Zwecke wurden 120000 Taler für 1667 gefordert. Die Notwendigkeit einer Finanzreform wurde dabei schon

[1] S. Einleitung.

[2] Die Bauernschaft Groen (Eickelsche Jurisdiktion) war damit gemeint.

[3] Darin sah man schon die Ankündigung und stillschweigende Bewilligung eines außerordentlichen Modus collectandi.

Digitized by Google

jetzt wenigstens gestreift: in früheren Jahren zur Tilgung der alten Kammerschulden bewilligte Gelder[1] seien nicht dafür verwendet, ja, es seien die Domänen sogar noch weiter beschwert worden, die Stände möchten daher auf Mittel sinnen, damit mit der Entlastung der Domänen begonnen werden könne; eine bestimmte Summe wurde indes dafür nicht gefordert. Ferner sollte in der weiteren Loslösung der gesamten Erblande von einander fortgefahren werden, indem ein von sämtlichen Landschaften der Herzogin Sibylle von Cleve bei ihrer Heirat bewilligtes Donativ jetzt zur Abfindung aller Ansprüche auf die Erblande bezahlt werden sollte; die Stände von Cleve und Mark sollten die Hälfte der Summe übernehmen, während die von Jülich-Berg die andere abtragen würden.

Die erste Willigung.

Die Stände hatten im Mai 10000 Taler bewilligt und wollten diese jetzt kürzen, entschlossen sich aber auf Drängen Jenas und Spaens doch zur vollen Bewilligung, und zwar auf die Bedingungen der Landtags-Recesse (d. h. zunächst zur Ablösung der alten Kammerschulden, an die die Stände seit 1661 unablässig gemahnt hatten), und „zugleich zu freier gnädigsten Disposition (und Landesdefension) I. Ch. D., unerachtet der Landtagsrecess de ao 1660 mittbringet, dass bei solcher einlösungh andere Aussgaben cessiren sollen". Dabei machten die clevischen Stände einen bemerkenswerten Vorstoß durch das Gesuch, daß, wie in andern kurfürstlichen und benachbarten Ländern, auch hier die bewilligten Gelder durch ihre, die ständischen Receptoren erhoben und auf die kurfürstlichen Anweisungen ausgezahlt werden möchten. Diese Bitte, die wohl im Zusammenhang mit dem kürzlich erfolgten Tode des märkischen Receptors Gottfried Hoene stand[2], hätte den kurfürstlichen Landrentmeister[3] völlig durch den oder die Ständereceptoren ersetzt und leise vorhandene Anfänge eines ständischen Kreditwerks fortgesetzt. Sie ist indes gar nicht beachtet worden.

Auf die Anregung, auf Mittel zur Entlastung der Domänen bedacht zu sein, gingen die Stände jetzt überhaupt nicht ein; diese Mittel konnten ja nur in neuen Willigungen oder, was den Ständen

---

[1] Die 600000 Taler von 1649, s. Teil I, Kap. 2, II.

[2] S. oben S. 143.

[3] S. Receß von 1661, § 7.

Digitized by Google

noch viel unangenehmer war, in der Revision der Matrikel oder gar Einführung der Accise bestehen. Von dem Donativ für die Herzogin Sibylle behaupteten sie nichts zu wissen; zudem sei diese ohne Erben gestorben, so daß die „erbvereinigten" Landschaften nicht mehr in Anspruch genommen werden könnten.

Auch diesmal, 1666, baten sie zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Gläubiger um Ausschlagung der ihnen 1660 und 1661 bewilligten Gelder. Aber sie mußten dabei den resignierten Zusatz machen: „Solte aber auch diesmahl von dieser summe weinig oder nichts zu gemelter Einlösung (der Ständeschulden) verwendet werden, so lassen zwarr die landt Stände es unterthänigst geschehen", bitten aber, daß ihnen in diesem Falle „keine mora beigemessen und sie derohalb mitt keiner beschuldigung beladen werden mögen". Die ständischen Dispositions- und Schuldengelder wurden diesmal mit ausgeschlagen samt den Landtagskosten, die für Cleve fast 3000 Taler betrugen.

Die große Reihe der Gravamina — 31 diesmal — war gleichfalls noch nicht erledigt, als der Kurfürst abreiste, auch noch nicht mit seinem Bescheid auf sie vom 3. November von Schloß Sparenberg aus. Noch unter dem 21. November / 1. Dezember verspricht er diese Erledigung mit „negster Post".

Aber trotzdem ging das Jahr 1666 ohne Entscheidung in den schwebenden Stände-Deputations-Verhandlungen zu Ende. Wie der umständliche Geschäftsgang die Dinge aufhielt, zeigte sich am Ende einmal besonders kraß an einem Beispiel. Die erwähnte Antwort des Kurfürsten an die clevischen Deputierten vom 21. November / 1. Dezember ging an den Statthalter, der sie, laut Präsentatum, am 11. Dezember im Haag erhielt. Dieser gab sie mit der Ermahnung, darüber mit den Deputierten zu verhandeln, am 13. Dezember weiter an die Regierung in Cleve, wo sie einige Tage später ankam. Dadurch, daß die Regierung vielfach an den Statthalter und den Kurfürsten rekurriert und beide, der Kurfürst fast nie[1], Johann Moritz nur mit großen Unterbrechungen und unregelmäßig in Cleve selbst weilten, verschleppten sich die Verhandlungen mit den Ständen außerordentlich.

Im Postskriptum des Kurfürsten an den Statthalter vom

[1] Er ist nur noch 1675, 1677 und 1686 dahin gekommen.

Digitized by Google

21. November war schon angedeutet, welche Aufgabe zunächst wartete: die Ausführung des Religionsrecesses in Cleve-Mark, neben den allgemeinen Verwaltungsaufgaben und den Verhandlungen mit den Ständen über das Heer- und Steuerwesen. Alles dies erfüllt die nächste Zeit, in der sich die allgemeine Wendung des Kurfürsten vorbereitet: Im Jahre 1667 kommt der Abschluß mit Frankreich zu Ende, 1669 wird er wiederholt. Dann führt Friedrich Wilhelm der Vertrag mit Holland und dem Kaiser und das Braunschweiger Bündnis wieder auf die andere Seite, so daß, als 1672 Frankreich den Krieg mit Holland beginnt, seine niederrheinisch-westfälischen Gebiete aufs empfindlichste vom französischen Kriege berührt werden und für sie eine wahre Leidenszeit beginnt.

Die Lage Anfang 1667.

War nun die allgemeine Lage des Kurfürsten in seinem nordwestlichen Besitz Anfang 1667 zwar klar, so war sie damit doch noch nicht sicher. Zunächst war er in Cleve noch gar nicht völlig Herr des Landes. Eine Reihe clevischer Städte[1] war noch mit niederländischen Besatzungen belegt, und wenn auch einige sich daraus ergebende Differenzen mit den Staaten durch ein Reglement beigelegt worden waren, so bedeutete dieser Zustand im ganzen doch eine unangenehme Fessel. Jedenfalls machte sich Friedrich Wilhelm 1667 auf neue kriegerische Verwicklungen in dieser Gegend gefaßt. Er entließ nicht einige Reiterkompagnien, die zum Schutz von Mark dienten, und sprach den märkischen Deputierten die Hoffnung aus, daß sie den Unterhalt für eine halbe Kompagnie beschaffen würden. Sodann aber gab er Befehl, Gelder flüssig zu machen zur Befestigung von Calcar, Lippstadt und Hamm[2].

Die Befestigung von Calcar.

Die Befestigung von Calcar spielt bereits seit dem Dezember 1656 eine Rolle, wo sie in der kritischen Zeit des Ständekampfes durch Weimanns Einfluß in Angriff genommen wurde: „ein inästimabel Werk für S. Ch. D.; damit gewinnen S. Ch. D. einen Fuss im Lande und haben ins künftige von Ständen oder Staaten nichts zu befürchten“[3]. Damals kaufte der Statthalter dafür 21 Häuser für 5000 Tlr. an. Das Werk, für das sich Johann Moritz persön-

[1] S. Einleitung S. 16.

[2] Dies sind mit Wesel die vier wichtigsten strategischen Punkte in Cleve-Mark.

[3] Weimann an Schwerin 3. November 1656. S. U.A. V, 785. 877.

Digitized by Google

lich interessierte, wenn auch Spaen die eigentliche Arbeit dafür leistete, sollte 1657 fertig sein, „undt wirdt das schönste werk geben, dergleichen in Niderlandt nicht ist“[1]. Mit dem Kapitän und Ingenieur der Stadt Amsterdam, Heinrich Rüse (Ruse), wurde ein Kontrakt am 27. August 1658 geschlossen, nach dem dieser für 64 000 Tlr. die Zitadelle (Fortifikation und Erdwerk) als Unternehmer des Werkes erbauen sollte; er erhielt 1659 1000 Tlr. jährlich zum Unterhalt zugesagt und die Anwartschaft auf die Charge des Generalquartiermeisters. Nach Rüses Entwürfen wurde nun gebaut, bis er 1662 Schwierigkeiten machte, da er mit der kontraktlich ausbedungenen Summe nicht ausreichen würde. Diese war auch schon überschritten, da er schon 77 200 Tlr. 25 Stbr. erhalten hatte; er hatte außerdem noch zu fordern: 21 495 Tlr. 22 Str. Das Werk geriet dadurch ins Stocken, und Rüse trat in dänische Dienste. Jetzt — 1667 — sollte es wieder aufgenommen werden, denn die Regierung riet, die Festungswerke doch zu erhalten[2].

Für die langwierigen Arbeiten zur Ausführung des Religionsrecesses, für die jetzt auch Geld erfordert wurde, gab der Vergleich von Dorsten die Richtschnur, insofern sie mit Jülich beginnen sollten, dann in Mark und Ravensberg, darauf in Berg und zuletzt in Cleve der Religionsreceß zur Exekution gebracht werden sollte. Streitige Punkte sollten immer Schiedsrichtern übergeben werden, nämlich dem Bischof von Münster und dem Fürsten von Anhalt; wenn diese sich nicht einigen konnten, sollte ein Oberschiedsrichter endgültig urteilen; dabei sollte bei Differenzen in Jülich-Berg ein evangelischer Stand des niederrheinisch-westfälischen Kreises, bei Differenzen in den drei brandenburgischen Ländern ein katholischer Kreisstand als Richter walten. So war nach der Weise der Zeit die volle Objektivität ebenso gut garantiert, wie die

[1] Johann Moritz an den Kurfürsten. S. auch U.A. V, 921 f. Anm., 972 Anm.

[2] Die Festung wurde später, seit 1674, geschleift. Dezember 1675 wollte der Kurfürst der Stadt zwar wieder zum Aufbau ihrer Stadtmauern verhelfen, hatte aber kein Geld dazu. Die Zitadelle wurde nicht wieder hergestellt und war 1680 ganz abgebrochen; an ihrer Statt wurde das günstiger gelegene Wesel befestigt. Die Häuser und Landstücke aber, die dem Festungsbau zum Opfer gefallen waren, sind unter dem großen Kurfürsten nicht bezahlt worden; unendlich oft begegnen die Klagen darüber und werden auch im folgenden öfter zu erwähnen sein.

Digitized by Google

größte Umständlichkeit und die lange Dauer der Verhandlungen. Diese begannen in Münstereifel und kamen erst mit dem Edikte vom 26. April 1668 zu einem vorläufigen Abschlusse.

Im Inneren war noch die endgültige Erledigung der clevischen Deputationsverhandlungen geblieben, sowie dieselbe Aufgabe, die Ergebnisse des Landtags sicherzustellen, gegenüber den märkischen Ständen. Deren Deputierte traten im Januar in Cleve zusammen.

Märkischer Deputationstag in Cleve.

Es war eine Ausnahme, daß diesmal die Regierung den märkischen Deputationstag nach Cleve berufen hatte. Die Gegenstände seiner Beratung sind: Verfertigung der Matrikel für den märkischen Anteil an der Steuerbewilligung des Vorjahres (48 000 Tlr.), Einigung zwischen Ritterschaft und Städten von Mark über die ausgeschlagenen „Verehrungsgelder", die gelegentlich der Huldigung von 1666 in üblicher Weise an Schwerin, Blumenthal und Meinders bewilligt worden waren, und Nachbewilligungen für die Städte in Mark, die bisher die Reiterei allein, aber nur gegen die Versicherung der Erstattung des Vorschusses und Verteilung der Kosten auf das ganze Land Mark, unterhalten hatten. Diese, samt den aufgelaufenen Proviant-, Marsch- und „remarch"-Geldern, sollten mit ausgeschlagen werden, d. h. die Quote, die auf Mark entfiel, — da die Angelegenheit als gemeincleve-märkisch behandelt und der clevische Anteil schon dort von der Regierung nachgefordert war. Schließlich sollte auch noch überdem der Unterhalt für eine halbe Kompagnie Reiter aus Mark für kurze Zeit beschafft werden. Diese Einzelheiten geben ein deutliches Bild, wie wenig Klarheit in der ganzen Finanzgebarung erst erzielt war, auch wenn endlich nach langem Handeln und Feilschen die große kurfürstliche Steuerforderung auf dem Landtag bewilligt war.

Über die Verehrungsgelder einigten sich die Deputierten schnell; die Regierung bestätigte gern den darüber abgeschlossenen Receß, der wie alle solche Abmachungen der Kontrolle und Genehmigung der Regierung bedurfte, die zugleich eine Garantie für die Ausführung der getroffenen Abreden ist. Dagegen lehnten die Ritterschaftsdeputierten die Nachforderungen ab. Die Gründe sind immer dieselben: mangelnde Vollmacht, Berufung auf das übliche kurfürstliche Versprechen, nach Bewilligung der Steuerforderung dem Lande im laufenden Jahre nichts mehr zuzumuten, die Überlastung und schlimme Lage des Landes, die immer in lebhaften

Digitized by Google

Farben, aber fast nie mit bestimmten Belegen geschildert wird: in diesem Jahre möchten die Bauern besonders deshalb nicht weiter herangezogen werden, da der Bauer „nicht allein durch hagelschlagh undt missgewachss der Sommerfrüchte betrubet, sondern auch bey ermangelungh des Handels undt Wandels nichts zu verdienen, ja wan schon ein scheffel Korn ersparen mögte, solches auch vor den geringsten Preiss bey diesen geltkummerlichen Zeiten nicht zu verkauffen weiss undt alsso in kendtliche armuth gesturzett" ist. Dieser volkswirtschaftliche Zirkulus, daß kein Getreide vorhanden und das wenige wegen schlechter Preise nicht oder sehr schlecht zu verkaufen ist, kehrt in den ständischen Klagen regelmäßig wieder und erweckt dadurch den Verdacht gegen sich, daß man ihn gern als formelhafte Schilderung der Lage verwandte, ohne damit bestimmt der Lage des betreffenden Jahres zu entsprechen. Obwohl die Regierungsräte auf das clevische Beispiel hinwiesen, wie auf die Notwendigkeit, die von den Städten im Interesse des ganzen Landes vorgeschossenen Gelder auch aus dem ganzen Lande zu ersetzen — was den Städten auch bestimmt zugesagt sei, zumal diese ihren Anteil an diesen Geldern selbst mitzahlen müßten, dazu die Ungelegenheit mit den Reitern in ihren Häusern gehabt hätten —, lehnten die Deputierten die Bewilligung ab. Ihren Vorschlag, die Reiter wieder in das Amt Neustadt[1] zu verlegen, „bevorab da sie bishero vor Neustadt so viel vorgeschossen", mußten die Räte erst dem Kurfürsten zur Entscheidung vorlegen. Um die Angelegenheit inzwischen aber vorwärts zu bringen, schlugen sie vor, die Deputierten möchten in den Beischlag für dies Jahr willigen und es ihren „principalen" „favoraliter" hinterbringen; wenn diese ihr Versprechen nicht ratifizierten, sollte die Summe an der Steuer des künftigen Jahres abgezogen werden. Dies Beispiel ist typisch für die Art, in der die kurfürstliche Finanzverwaltung tatsächlich aus der Hand in den Mund lebt, um der drängenden Ausgabe des Augenblicks willen ohne weiteres das nächste Jahr belasten muß, in dem die Schwierigkeiten sicherlich nicht geringer, sondern dadurch nur wieder größer wurden. Indes ließen sich die Deputierten, die wußten, dass Versprechungen, wie die baldige Abdankung der Reiter, nicht gehalten werden, und daß

[1] Das der Familie Schwarzenberg verpfändet war.

Digitized by Google

auch derartig versprochene Kürzungen im folgenden Jahre immer nur schwer durchzusetzen sind, auch darauf nicht ein und wollten jene Notwendigkeit, die Städte zu entschädigen, nicht einsehen, da auch sie verschiedene Vorschüsse der Ämter für Marschgelder, Fuhren, Proviant usw. zu fordern hatten und die Ämter deshalb den Städten, die bereits auf die Forderungen einige Bezahlung wiedererhalten hatten, nicht nachgestellt werden dürften. Der märkische Deputationstag ging ergebnislos auseinander.

Die Finanznot stieg nun in der nächsten Zeit deshalb noch höher, weil die Gläubiger, die bei der Anwesenheit des Kurfürsten in Cleve allerhand Waren zu Hofe und Material zum Schloßbau geliefert hatten, jetzt ungeduldig wurden; es waren etwa 50 000 Tlr. zu bezahlen. Die Regierung verhandelte mit clevischen Deputierten darum und stellte ihnen vor, daß die „lengere miszahlung" jener 50 000 Tlr. leicht den Eindruck in der Nachbarschaft erwecken könne, daß „S. Ch. S. dero staat hie im lande nicht lengerer wurde erhalten können", und daß so der kurfürstliche Kredit schwer erschüttert werden würde; die diesjährige Bewilligung sei für andere nötige Ausgaben schon angewiesen, die Domänen könnten zur Abtragung jener Schulden auch nichts beitragen. Zugestanden aber wurde, daß durch Erhöhung der Landsteuer in diesem Jahr nichts würde eingebracht werden können. Deshalb müsse ein außerordentliches Mittel ins Auge gefaßt werden; als solches schlugen die Räte vor, die „Flechländereien"[1] in Cleve, die seit einiger Zeit gegen die Amtsordnung und die Landtagsabschiede von der Steuer eximiert worden seien, für den genannten Zweck für diesmal und ohne Konsequenz zur Besteuerung heranzuziehen; in Zukunft solle der Steuerertrag daraus zur Erleichterung der Ämter, in denen die Ländereien gelegen seien, verwendet werden. Die Deputierten lehnten aber das Eingehen auf eine solche Maßregel ab wegen Abwesenheit ihrer Prinzipale und der märkischen Stände. Die Räte hatten auch, wie sie dem Kurfürsten berichteten, gemerkt, daß diesem Mittel, wie jedem solchen am bestehenden Steuermodus nur einigermaßen rüttelnden Vorschlage, wahrscheinlich schwerlich von den Ständen werde zugestimmt werden. Aber ganz verzweifelt erklärten sie, daß, wenn es nicht möglich sei, dies durchzusetzen,

[1] S. darüber in Teil I häufig.

Digitized by Google

sie beim besten Willen nicht mehr wüßten, wie die Gläubiger, die größtenteils in der Nachbarschaft wohnten, befriedigt und die Erschütterung des kurfürstlichen Kredits verhindert werden könne.

Auf „außerordentliche Mittel" hatte schon vorher der Kurfürst die Regierung hingewiesen, indem er unter dem 12. Dezember 1666 die „Redressierung" der Kammer gefordert hatte in Zusammenhang mit vorgeschlagenen „außerordentlichen Mitteln", worunter die Einführung der Accise gemeint war, mit der sich der Landtag im Juni zu beschäftigen hatte[1]. Das Reskript war, gerichtet an den Statt-

[1] In der Korrespondenz von Johann Moritz (Hausarchiv im Haag) finden sich schon unter dem 22. Oktober 1666 von seiner Hand geschriebene „Vohrschlege wie der Cammerstat zu retressiren sey" und seine Bemerkungen über ihre Zweckmäßigkeit (auch über die mutmaßliche Stellung der Stände) dazu. Sie betreffen vornehmlich die Accise auf Wein und Bier, Sportel- und Brüchtengelder, Anschlagung der Dienste in Geld, Flochländereien, Stempelsteuer u. a. und decken sich in fast allen Punkten mit der (von Canstein herrührenden) Verordnung zur Verbesserung der Domänen vom 12. Dezember 1664 (s. Teil I, Kap. 2, II) und vielfach mit den Vorschlägen von 1667 (s. unten). Damit ist aber noch nicht gesagt, daß der Anstoß zu dem Versuche, die gemeinen Mittel jetzt einzuführen, von Johann Moritz ausgegangen sei, wie das Driesen (Leben des Fürsten Johann Moritz von Nassau-Siegen, Berlin 1849, S. 276) behauptet. Ich habe wenigstens für seine Bemerkung, daß Johann Moritz 1667 in Berlin seinem Steuerprojekte der gemeinen Mittel zur Tilgung von Schulden unter dem Namen extraordinärer Mittel Eingang verschaffte, nirgends einen Anhalt finden können. Dazu stimmen die von Driesen angegebenen Daten nicht zu denen der Akten: das betreffende Reskript des Kurfürsten ist vom 12. Dezember 1666, Johann Moritz' oben berichteter (von Driesen a. a. O. auch erwähnter) Vorschlag vom 22. März, die kurfürstliche Antwort darauf vom 25. März / 3. April 1667. Nach Driesen ist Johann Moritz am 20. und 21. Mai 1667 zum Kapitel in Sonnenburg und verschafft darauf erst in Berlin seinem Steuerprojekte Eingang. Driesens Behauptungen dürften daher kaum zutreffend sein; sie erklären sich aus der Überschätzung der Bedeutung seines Helden für die Acciseprojekte. Es ist gar keine Rede davon, daß Schwerin 1675 „in Vertretung des abwesenden Johann Moritz" (Driesen S. 276) diese Steuer in Vorschlag gebracht habe (s. unten); alle diese Versuche wie die auf Revision der Matrikel gehen vom Kurfürsten aus, dessen Streben weder von der clevischen Regierung noch auch von Johann Moritz genügend unterstützt wird. So läßt auch Driesen (S. 269) den letzteren 1665 aus eigener Initiative bei den Ständen die Einführung der gemeinen Mittel anregen, — wovon U.A. V. gar nichts berichtet. Driesen hat jedenfalls, was die a. a. O. von ihm mitgeteilten Einzelheiten vermuten lassen, dies Acciseprojekt von 1667, hier an einer ganz falschen Stelle eingeordnet und zugleich damit die Kaminsteuer von 1664/65 vermengt. Wenn sich seine (S. 269) Behauptung: „Die Ritterschaft erklärte sich im Ganzen bereit auf die Intentionen des Statthalters einzugehen" auch auf das Acciseprojekt bezieht,

Digitized by Google

halter und die Amtskammerräte, an den Statthalter nach dem Haag gegangen und der Regierung erst einige Wochen nach der Rückkehr des Fürsten aus dem Haag nach Cleve mitgeteilt worden. Johann Moritz hörte nun in Cleve, daß die Angelegenheit dort nicht gefördert wurde und bei den Ständen gegen die Einführung der außerordentlichen Mittel von einigen „wiedrigen" Leuten gearbeitet werde. Wo diese sich fanden, deutete der Statthalten dem Kurfürsten an, als er bat[1], um diesen Widerstand zu überwinden, der Regierung, Justiz- und Amtskammer andeuten zu dürfen, daß das Gehalt der Räte, Sekretäre und Beamten künftig nur aus den vorgeschlagenen außerordentlichen Mitteln usw. bezahlt werden und den sich „wiedrig" erweisenden das Gehalt gesperrt, denen, die mitarbeiten würden, das Ratsgehalt von 500 Tlrn. um 100 Tlr. erhöht werden sollte. Friedrich Wilhelm war über den Widerstand seiner vereidigten Diener gegen einen Plan, der ihm immer am Herzen lag, sehr befremdet und stimmte[2] dem Statthalter darin zu, daß er, der Kurfürst, endlich nicht immer seine Landeseinkünfte seinen Beamten genießen lassen, sonden selbst daran mit partizipieren wolle, daß die Gehälter nur aus den vorgeschlagenen außerordentlichen Mitteln bezahlt und Sperrung oder Erhöhung nach Vorschlag des Statthalters eintreten solle. Ein seltsamer Versuch, die Beamtenschaft selbst an der Durchsetzung einer Verwaltungsaufgabe persönlich zu interessieren, der freilich nicht ins Leben getreten ist. Die Regierungsräte — das Protokoll vom 3. Mai ist von Heyden, Spaen, Quadt-Wickrath, Hüchtenbruch, Bachmann, Steinberg, Ising, Blaspeil, Haes und Wüsthaus, also beinahe allen Mitgliedern des collegium regiminis, unterzeichnet — verwahrten sich feierlich, ihrerseits an der Verzögerung schuld

---

dann ist das noch ein Argument mehr gegen ihn. Denn die Ritterschaft ist weder vor noch nach 1666 auf derartige Projekte eingegangen, und hätte vollends nicht ein solches ohne den heftigsten Widerspruch passieren lassen — wenn es ihr nämlich 1665 überhaupt vorgelegt worden wäre. Daß Johann Moritz durch seine Tätigkeit in den Niederlanden richtige Vorstellungen über den Wert der Accise haben mochte, ist nicht zu bestreiten, und natürlich war er bei der Abfassung der darauf bezüglichen Proposition von 1667 (s. u.) maßgebend mitbeteiligt. Aber die Accise auch in Cleve-Mark einführen zu helfen, hat er niemals tatkräftig mit Hand angelegt.

[1] Cleve 22. März 1667.

[2] Cölln 25. März 1667. Konzept.

Digitized by Google

zu sein. Sie hätten, wie der eben zum Kurfürsten reisende Statthalter bezeugen könne, seit Mitteilung jenes kurfürstlichen Edikts sich bemüht, alle Hindernisse aus dem Weg zu räumen und beschlossen, die Stände vorher darüber anzuhören, da die darüber befragten Deputierten[1] von sich aus nichts willigen wollten. Noch eine leise Erinnerung an frühere Kämpfe und die Möglichkeit, daß sie wieder losbrechen könnten, ist es, wenn sie hinzufügen, sie würden sich dabei aufs wärmste bemühen, einerseits das gute Verständnis zwischen Kurfürst und Ständen, nach dem jener immer gestrebt habe, zu erhalten, andererseits den kurfürstlichen Zweck zu erreichen. Später kommt die erste Hälfte dieser Wendung niemals mehr in Regierungsschreiben vor, sondern gilt lediglich der kurfürstliche Zweck als Richtschnur. Wie üblich, bitten sie zum Schluß, ihnen den Namen des Beschuldigers zu nennen, damit sie sich gegen ihn „verantworten" können. Diese Vorstellung und der Brauch, daß sich der Beamte in solchen Fällen selbst noch durch Injurienprozeß Rechts erholen will, ist noch ganz allgemein und kommt in derartigen Gesuchen der Beamten und der Stände fortwährend zum Ausdruck. Dagegen lehnt der Landesherr die Nennung solcher Namen fast stets ab und versichert, wenn sich die Unschuld des Beamten ergibt, ihn lediglich seines Wohlwollens. Es lag nicht im Sinne der Schaffung eines vom Landesherrn abhängigen Beamtentums, wenn dieser den alten, privatrechtlichen Weg noch beschreiten ließ. Bei Gesuchen der Stände dieser Art gegen Beamte deckt der Kurfürst daher gleichfalls den Beamten in dieser Weise. Im vorliegenden Falle antwortete der Kurfürst[2], er habe die Regierungsräte, zu denen er ein volles Vertrauen habe, nicht gemeint; jene Hemmnisse müssen daher wohl in der Amtskammer oder im Hofgericht gesucht werden, wenn sie überhaupt wirklich vorhanden waren und nicht die Ungeduld des Kurfürsten und des von anderen Verpflichtungen in Anspruch genommenen Statthalters sie nur argwöhnten.

Die 'gutmeynende Warnung' des Statthalters.

Johann Moritz hatte freilich Grund, sich in dieser Zeit gegen bestimmte Treibereien und Anklagen zu wenden, die sich gegen die Gebarung der Regierung, vornehmlich aber gegen ihn selbst

[1] Denen also diese außerordentlichen Mittel samt jenen von den Räten ausgedachten vorgelegt worden waren.

[2] 7./17. Mai. Clln. Konz. gez. Schwerin.

Digitized by Google

richteten. Er tat dies in zwei Schriftstücken. Unter dem 6. April 1667 richtete er eine „gutmeynende Warnung“ [1] an die clevischen und märkischen Regierungsräte, die nach seiner eigenhändigen Bemerkung im Regierungsrat in seiner Gegenwart und in Anwesenheit der dort genannten acht Räte verlesen wurde. Die Veranlassung gibt er im Eingang ganz allgemein an, als sei diese Warnung aus Vorsicht für die Zukunft, bei einem Regierungswechsel, ergangen. Jedoch ergibt sie selbst, daß ihr bestimmte Tatsachen zugrunde lagen, nämlich direkte Beschwerden der clevischen Städtedeputierten gegen ihn beim Kurfürsten selbst; er nennt in dem Schreiben aus Lehnin [2] die Doktoren Schmitz und Diest als seine Verleumder. Heinrich von Diest ist damals Bürgermeister von Cleve und wird im folgenden noch sehr oft und mit mannigfachen Wandlungen begegnen; Heinrich Caspar Schmitz ist der Syndikus der clevischen Städte. In 17 Punkten zählt Johann Moritz jene Beschwerden auf, die Mangel an Sorge für das allgemeine Interesse des Landes, Überschreitung der Kompetenzen und Überlastung des Landes und schließlich auch den Verdacht eigennütziger Wirtschaft gegen Statthalter und Räte durcheinander mischen. Johann Moritz regt daher in seinem Schreiben eine schriftliche, genaue Rechtfertigung auf Grund der Akten an und beteuert aufs lebhafteste seine Uneigennützigkeit. Es ist bezeichnend für die Hilflosigkeit und Unsicherheit, mit der zum mindesten der St thalter dem schier unentwirrbaren Knäuel der landesherrlichen Finanzgebarung gegenüberstand, wenn er aus Anlaß dieser Beschwerden besorgt fragt, ob man den schlimmen Stand der Dinge nicht der Regierung zur Last legen werde. Die im Grunde unhaltbare Stellung, wie sie Johann Moritz zugleich als kurfürstlicher Statthalter und als holländischer General inne hatte, tritt hier einmal nach einer anderen Seite hervor, als nach der eines etwaigen

---

[1] Akten Nr. 34. Dieses Schreiben auch in B. Man. Bor. Nr. 374, und von Orlich, Gesch. des preuß. Staates im 17. Jahrh. (Berlin 1838), I, S. 466 f. teilweis wiedergegeben. Es führt dort den Titel: ‘Eine treuw hertzige erwiederung ahn hiesige Heren Regirungs Rehtte benebens andeitung des Vohrhabens etzlicher böser Leutte’ und lautet mit Akten Nr. 34 wörtlich gleich, nur daß es für die (nach Behauptung der städtischen Deputierten) zuviel ausgeschriebene Summe: 160 000 Tlr. (bei uns 100 000) nennt.

[2] Akten Nr. 35.

Digitized by Google

Konflikts seiner Pflichten gegen seine beiden Herren. Seine Doppelaufgabe legte ihm eine Verantwortung auf auch für Dinge, die er, wie die kurfürstlichen Finanzen in Cleve und Mark, im einzelnen gar nicht übersehen konnte und die er doch decken mußte; er spricht offen seine Furcht aus, daß man es dann an ihm und den Räten für die Unordnung „erholen" möchte, wenn ein Regierungswechsel eine der Regierung ungünstige Stimmung hervorrufe. In den Einzelheiten klingen Erinnerungen an die Vergangenheit (Kaminsteuer, Hoefysersche Schuld) wieder, in der Johann Moritz so lebhaft das Interesse seines Herrn und die antistädtische Seite vertreten hatte. Ein Nachhall dieser Kampfesstimmung ist denn auch das Libell der städtischon Deputierten, das die persönliche Integrität des Statthalters in Zweifel ziehen wollte und mit derartigen Angriffen gänzlich vereinzelt in den ständischen Akten der Zeit dasteht. Niemals kehrt bis zum Tode Johann Moritz' auch nur die leiseste Andeutung dieser Art wieder, und wir haben keinen Grund, (da eine exakte Kontrolle unmöglich ist), diese Vorwürfe für berechtigt zu halten[1]. Jedenfalls spricht sich diese Warnung, die Johann Moritz wohl selbst entworfen hat, sehr offen aus und war nur für den vertrauten Kreis der Regierungsräte bestimmt. Man begreift daher sein Erstaunen, das er in dem Schreiben an die Räte vom 16. Mai aus Lehnin[2] — Johann Moritz war inzwischen zum Kurfürsten gereist — ausspricht, daß das Stillschweigen darüber seitens der Regierungsräte nicht gewahrt worden war, ja daß gerade seine Hauptfeinde, Schmitz und Diest, alles erfahren hatten — was nur durch einen Rat möglich gewesen sei, da ein Sekretär, um das Geheimnis zu wahren, gar nicht hinzugezogen worden war. Der Statthalter setzt sich dabei in seiner Stellung zum clevischen Regierungsrat gleich mit der des Kurfürsten zum Geheimen Rat; der gereizte Ton seines Schreibens läßt erkennen, daß er sich persönlich verletzt fühlte. Die Mitteilung mochte wohl durch einen der bürgerlichen Räte erfolgt

[1] Über die von Driesen und Orlich a. a. O., I, S. 468 f. erwähnte Untersuchungskommission von 1678, die auf Johann Moritz' Bitte mit seiner Tätigkeit als Statthalter und seinen Einnahmen aus dem Lande beginnen sollte, habe ich leider näheres nicht finden können.

[2] Akten Nr. 35.

Digitized by Google

sein, unter denen die Diests Verwandte hatten, der Grund dafür ist ebensowenig zu ersehen, wie der Ausgang der ganzen Angelegenheit. Aber diese zeigt aufs deutlichste die große Unsicherheit in der Regierung dieser Zeit, die Unordnung, vor der ihr selbst Angst wird, und weiter ihre eigentümliche Zusammensetzung und die Stellung ihrer Glieder zueinander, indem der Statthalter als Präsident der Regierung den Räten an Rang, Kompetenz und Verantwortlichkeit weit voransteht, während er sich doch wegen seiner vielfachen Abwesenheit und andersartiger Inanspruchnahme im Detail durchaus auf die Räte verlassen muß (ohne es unbedingt zu können), ja, ihnen vielfach die Initiative und Selbständigkeit — oft sehr gegen den Willen der Räte — gleichfalls überlassen muß. Leider ist genauer in das Verhältnis der Räte zum Statthalter einzudringen, aus Mangel an Material nicht möglich; später sind das Verhältnis zum Präsidenten (Spaen) und die einzelnen Gruppen der Räte ja deutlich zu erkennen.

* * *

Das Steuerreformprogramm von 1667.

Die clevische Regierung ging nun ernstlich daran, ihr Versprechen an den Kurfürsten vom 3. Mai und damit die kurfürstliche Verordnung vom 12. Dezember 1666, wie der viel gebrauchte Ausdruck heißt, „werkstellig“ zu machen. Sie berief einen clevisch-märkischen Deputationstag auf den 6. Juni nach Cleve. Daß es sich um wichtige Dinge handelte, zeigte das Landtagsausschreiben, das, ganz abweichend von der üblichen, feststehenden, allgemeinen Form, ausdrücklich die Gegenstände der Beratung einzeln aufzählte und durch die Wendung, daß der Kurfürst für seine finanzreformerischen Pläne „dabey auch gnädigst gut gefunden, diess vorhero“ mit den Ständen zu „überlegen“, andeutete, daß es sich bei diesem Landtage nicht nur um die üblichen Steuerforderungen und Verhandlungen handle. In den Recessen, die den Kampf zwischen Ständen und Landesherrn in Cleve-Mark beendigten, war den Ständen das volle Steuerbewilligungsrecht ungeschmälert belassen: „Freiwillig und unverpflichtet“ und auf „Unser und und Unserer Nachkommen gnädigstes Gesinnen“ werden die Steuern bewilligt[1] — dieser Standpunkt wurde noch jedesmal in dem nach

[1] § 19 im Receß vom 14. Augnst 1660. Scotti I, 342.

Digitized by Google

der Willigung erteilten Reversus de non praejudicando wieder betont —, und „von Uns oder Unseren Nachkommen sollen ohne zuziehung oder bewilligung der Stände keine Steuren aussgeschrieben" werden[1]. Aber dieses ungeschmälerte Bewilligungsrecht bezog sich nur auf die direkten Steuern (und die als Grundlage ihrer Erhebung dienende Matrikel.) Zur Einführung indirekter Steuern, wie der Accise, bedurfte nach dem Wortlaut der Recesse der Kurfürst der Zustimmung seiner Stände nicht; jedenfalls nahm er das Recht der Einführung solcher Steuern ausgesprochenermaßen für sich in Anspruch. Nur aus politischen Erwägungen versammelte er die Stände, um sie darüber zu hören.

Diese trafen zum 6. Juni in Cleve ein, und obwohl erst wenige anwesend waren, bestand die Regierung auf Ablegung der Proposition zu dem im Ausschreiben festgesetzten Termine, um mit dem folgenden Posttage an den Kurfürsten berichten zu können. Die Posttage, nach denen sich die Verhandlungen richteten, sind oft das einzige Mittel, die von den Ständen verschleppten Verhandlungen etwas zu beschleunigen. Die Proposition, die regelmäßig mit dem Ausdrucke der Freude über das zahlreiche Erscheinen der Stände beginnt und diesen Umstand dem Kurfürsten „rühmlich zu hinterbringen" verspricht, war im Regierungsrat, wie stets, auf Grund kurfürstlicher Anweisung, der man oft wörtlich folgte, entworfen[2]. Sie stellte sich dar als ein Versuch, nunmehr auf der gewonnenen Friedensbasis Ordnung in die Finanzen, insonderheit in den Kammerstaat zu bringen, wie er so energisch in den folgenden Jahren unter dem großen Kurfürsten selbst nicht wieder unternommen worden ist. Deutlich geht durch sie das Bemühen, durch die darin vorgeschlagenen Mittel die Macht des Landesherrn möglichst unabhängig von den Bewilligungen der Stände zu stellen. Es müssen „solche mittele bei der handt genohmen werden, worauss höchstgl. S. Ch. D. jährliche etwas zu dero freyer gnädigsten disposition geniessen, etwas zu unterhaltung dero hiesigen staets und Vestungen im Lande, etwas zu redimirung dero domainen auch zu dero Ständen behueff verwendet" werden kann. War die Beschaffung von Geld für alle

[1] Ebenda § 29.
[2] Akten Nr. 36.

Digitized by Google

diese Zwecke sicherzustellen, dann waren die Stände im großen und ganzen auf dem Gebiet der Finanzen ausgeschaltet. Und demselben Zwecke diente auch im besonderen, wenigstens mittelbar, Punkt 6 der Proposition, der die Ablösung der landesherrlichen Denste durch Geld in Aussicht nahm. Auch dadurch hätte sich die landesherrliche Macht von den Hemmnissen alter Verhältnisse freier gemacht, wenn sie Geld in die Hand bekam und dafür die Dienstleistungen bezahlen konnte, während der Überschuß in die „gemeine cassa" gehen sollte[1]. Übrigens wäre dies auch bei der verschiedenen Lage der märkischen Ämter zu den großen Heerstraßen, die eine sehr verschiedenartige Belastung der Untertanen mit Diensten — zum größten Teile handelte es sich um Vorspann und Fuhren — mit sich brachte, für die Untertanen selbst nur rationell und gerecht gewesen.

Auch hier wurde betont, daß es der Kurfürst nur „nicht unbillich gefunden und es auch für nötig erachtet" habe, mit den Ständen darüber Unterredung zu pflegen. Wenn damit der staatsrechtliche Standpunkt zweifelsfrei bezeichnet war, so machten natürlich alle diese Vorschläge, die in jedem Falle die Unabhängigkeit der landesherrlichen Verwaltung steigern mußten, die Stände stutzig. Jedoch geht aus der Proposition selbst hervor, daß der Hauptzweck der war, die Finanzen und den Kammerstaat in Ordnung zu bringen und damit auch das Land zu entlasten. Denn ausdrücklich will der Kurfürst zugeben, daß Ständedeputierte „dem anschlag, den aussgaben und berechnungen und der direction dieses wercks mit beywohnen", und weist den Gedanken heimlicher Steuererhöhung mit dem Vorschlag ab, daß ein Überschlag in Höhe der jährlichen Steuerbewilligungen gemacht und überhaupt das ganze Werk zunächst einmal nur auf ein Jahr eingeführt würde. Sicherlich wäre — vorausgesetzt, daß die vorgeschlagenen Mittel wirklich den gewünschten finanziellen Ertrag gebracht hätten — damit ein großer Fortschritt gemacht worden. Die Aufstellung eines Etats und seine Anpassung an neue Bedürfnisse, die neue Verteilung der Lasten auf die Untertanen anstatt der veralteten Matrikel, alles wurde rationeller. Und wenn die landes-

[1] Die Unterlagen für diese Sonderreform waren schon in den Jahren vorher beschafft worden und vorhanden.

Digitized by Google

herrliche Macht dann sicherer auf jährliche Einnahmen rechnen und somit unabhängiger von der alten Art der Ständeverhandlungen wurde, so bedeutete doch das Zugeständnis der Heranziehung ständischer Deputierter zum Ausschlag und zur Direktion der ganzen Finanzverwaltung vielleicht mehr, als den Ständen jetzt zustand. Denn zwar sollten ihnen laut Receß[1] die Rechnungen über die von 1655 bis 1661 ausgeschlagenen Steuern mitgeteilt werden, sowie die über die Steuern, die zur Tilgung der Kammerschulden ausgeschlagen worden waren[2]. Für die anderen Summen, die dem Landesherrn „zu unser eigenen freyen disposition" bewilligt werden, sollte diese Bestimmung, wie ausdrücklich gesagt ist, nicht gelten. Hier endete mit der „freiwilligen" Bewilligung jeder Einfluß der Stände auf Verwendung oder Abrechnung. Das Zugeständnis jetzt war um so bedeutungsvoller, als die Absicht vorlag, die „Ordinar-Contribution" völlig durch diese vorgeschlagenen anderen Mittel zu ersetzen. Es wäre eine völlige Umwälzung der Steuerverfassung und Finanzverwaltung in Cleve-Mark gewesen, wenn diese bedeutsame Reform ins Leben getreten wäre, und zugleich auch eine Umbildung des Ständestaats im modern-staatlichen Sinne.

Im einzelnen schlug die Proposition, um die als nächsten Zweck angegebene Domänenreform, die viel tiefer griff, als z. B. die Vorschläge zur Redressierung des Kammerstaats vom Juni 1661[3], zu befördern, vor: Ersetzung des bisherigen „modus collectandi" durch Einführung der „gemeinen Mittel", und zwar, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, in den Städten[4] und auf dem platten Lande;

---

[1] § 3 des Recesses vom 19. März 1661. Scotti I, 368.

[2] Was nichts bedeutete, da, wie erwähnt, dafür gar nichts bezahlt worden war.

[3] U.A. V, 975 ff. und oben S. 79.

[4] Die Städte hatten für sich seit alten Zeiten die indirekte Besteuerung, die auf ihren autonomen Satzungen beruhte. (Bornhak, Gesch. des preuß. Verwaltungsrechts [Berlin 1884], I, 413). Diese Acciseverfassung (näheres darüber s. unten Kap. 4, II) sollte jetzt nicht berührt, aber neben ihr die landesherrliche Accise eingeführt werden. — Nicht zu verwechseln mit der projektierten Accise ist die auf dem platten Lande schon längst vorhandene „Gruite" und die Landaccise, beides Abgaben von geistigen Getränken, die aber nicht im ganzen Lande allgemein erhoben wurden. Auf Versuche, sie auszudehnen, antworten die Stände immer mit Beschwerden, worauf stets die Verordnung wiederholt wird, daß Gruite und Accise nur an Orten, wo sie von Alters hergebracht sind und in der von Alters hergebrachten Höhe erhoben werden

Digitized by Google

die Proposition sprach von indirekten Abgaben auf Wein und Bier, von einer Mahl- und Schlachtsteuer, von der Accise auf Eßwaren, Seide, Wolle, Vieh, einer Abgabe von jedem „besämten" Morgen, einer Besitzwechselabgabe beim Verkauf beweglicher Güter, und schließlich wollte sie sogar eine Einkommensteuer einführen. Die städtischen Accisen und Ungelder sollten aber durch die neuen Steuern nicht berührt werden. Weiter wurde verlangt: Anschlag der sogenannten Flochländereien und Außenwarden (Ländereien am Rheinufer und im Rhein, deren Gestaltung die Strömung vielfach veränderte), Einführung einer Stempelsteuer nach holländischem

---

sollen. Die Gruite, deren Name von einem zum Bierbrauen statt des Hopfens gebrauchten, im Lande wachsenden Kraute kommen soll und so angeblich das Entgelt für die Erlaubnis, dies Kraut auf den Domänen zu suchen, bedeutete, wurde von jedem „Gebräude" Bier, auch dem zu eigenem Konsum gebrauten, erhoben, in verschiedenen Sätzen; auch in manchen Städten mußten die Einwohner diese Gruite zahlen, neben der städtischen Accise. Fremdes Bier wurde mit einem Impost belegt, über den die Stände in den folgenden Jahren oft lebhaft klagen; so 1671, wo eine Auflage von 20 Stüber auf die Tonne Bier geplant wurde, 1672, da eine Abgabe von 15 Stüber auf jede Tonne fremden Bieres gelegt wurde (Scotti Nr. 310). An diesem Impost hielt der Kurfürst unerbittlich fest, die Stände aber sind dagegen, aus dem stets herangezogenen Grunde, die Auflage sei im Jahre 1609 noch nicht im Schwange gewesen und daher gegen die Recesse, eine Bestimmung, die die Regierung nur für die einheimischen Biere gelten lassen wollte. Für die Städte kam noch das Sonderinteresse hinzu, daß nach den Stadtprivilegien Imposten und Accisen auf alles, was in der Stadt verkauft wurde, allein dem Magistrat vorbehalten wurden, und die Stadt ihr Kontributionsquantum aus dem Acciseertrag einbrachte. Doch nützte der Protest nichts. — Außer diesen Abgaben wurde auch eine Landaccise auf alle Getränke einschließlich des Essigs erhoben, die beim Bier von den „Zäpfern" (vom sogenannten Keut- oder Coet-Zapf, dem Ausschank eines stark schäumenden und anscheinend besonders verbreiteten Haferbieres; s. Darpe, Geschichte der Stadt Bochum II, S. 142) und in einigen Bezirken bei besonderen Gelegenheiten (Hochzeiten, Begräbnissen, Scheibenschießen) zu zahlen war. Ob sie wirklich ganz allgemein war und ob der Unterschied gegen die Gruite überall ganz deutlich war, vermag ich freilich nicht zu sagen. Wo Gruite und Landaccise herkömmlich waren, mußte erstere der Brauer, letztere der Zäpfer zahlen. Die Einnahme aus beiden Abgaben war verpachtet (diese Pacht und die Auflage auf fremde Biere floß in die Landrenteikasse) oder verpfändet; auch waren verschiedene Adlige in ihren Jurisdiktionen damit belehnt. (Nach vielfach vorkommenden Einzelnotizen und den Ausarbeitungen des Geh. Kriegsrats Orlich über „das Accisewesen im clevischen, historisch und statistisch gründlich bearbeitet", von 1789, in D.).

Digitized by Google

Muster[1], Erhöhung der Gerichtssporteln, Ordnung in den fiskalischen und Brüchtensachen und schließlich die schon genannte Ablösung der landesherrlichen Dienste durch Geld. Kurz, es war ein ganzes Steuerbouquet, das dem Deputationstage geboten wurde, verbunden mit der Anregung zu einer vollkommenen Umwälzung der Steuer- und Finanzverfassung. Der Plan hing eng zusammen mit den Absichten auf Redressierung des Kammerstaats, wie er denn auch in einzelnen Punkten manches in den darauf bezüglichen Projekten immer wiederkehrendes zeigt[2]. Aber die Regierungsräte werden selbst nicht geglaubt haben, diese weittragenden Vorschläge jetzt und sofort durchsetzen zu können, zumal sie im einzelnen auch nicht genügend vorbereitet waren. Wenigstens liegen keine Spezialakten darüber weiter vor, wie später, wo gleich fertige Accisetarife mit vorgelegt werden.

Die Stände berieten über diese Vorschläge in einer besonderen Form. Gewöhnlich berät zunächst jedes der vier Kollegien, dann erwarten die märkischen die Voräußerung, den sog. „vorrahm" der clevischen Stände. Dieser bestand dieses Mal in der Anregung einer gemeinsamen Beratung der vier Collegia durch Deputierte. Hier wurde hervorgehoben, daß alle diese den Ständen gemachten Vorschläge keineswegs neu, sondern seit vielen Jahren schon vorgebracht und immer abgelehnt worden seien. Deshalb wird beschlossen — was sehr bezeichnend für die Art dieser Verhandlungen ist —, nicht etwa sich gegen die Vorschläge zu erklären, sondern auf die Proposition gar nicht zu antworten und den Kurfürsten in direktem Schreiben darauf hinzuweisen, daß man die Protokolle der früheren Landtage nicht zur Stelle habe und diese erst herbeischaffen müsse, da man die Ursachen nicht mehr im Gedächtnis habe, aus denen man sich früher immer gegen derartige Vorschläge erklärt hatte. Um aber nicht durch diese Verzögerung die Landtagskosten unnötig zu steigern, wollte man von der Regierung einstweilen Entlassung, also Schluß des Landtags erbitten. In dem Schreiben an den Kurfürsten aber, dem ein Empfehlungsschreiben an Schwerin beigelegt war, wurde auf die

[1] Der einzige Teil des ganzen Projekts, der später ins Leben getreten ist.

[2] S. oben Teil I, Kap. 2 das nähere.

Digitized by Google

begründeten Einwände gegen diese Steuervorschläge hingewiesen, die den Vater des Kurfürsten und diesen selbst immer veranlaßt hätten, davon abzustehen. Wenn freilich — wozu eben die Einsicht in die nicht zur Stelle befindlichen Protokolle dienen sollte — die Recesse von 1660, 1661, 1664, der Vertrag mit der Geistlichkeit, der Receß vom 23. Oktober 1666, die alten und die vor der Huldigung erteilten Reversalien eingesehen würden, dann würde sich auch zeigen, daß eine Veränderung „des von undencklichen, ja von dennen Zeiten, da man hie zu lande erst zu stewren angefangen observirt- undt bestettigten modi collectandi" und die Einführung der gemeinen Mittel nicht „practicabel" sein und nicht zu Erleichterung und Bestem des Landes dienen würde. Die Berechtigung zu solchen Maßnahmen wird von den Ständen nicht bestritten, die Recesse sollen nicht das Recht der Stände auf Ablehnung, sondern nur die praktische Nutzlosigkeit belegen.

Der Regierung wurde einfach durch den Syndikus von dem Schreiben an den Kurfürsten Mitteilung gemacht und von ihr Entlassung erbeten. Sie war darüber sehr befremdet und äußerte dies Befremden auch, daß die Stände sie übergangen hätten, und da sie nicht wüßte, was sie an den Kurfürsten berichten sollte, könnte sie die Stände auch nicht entlassen. Darauf reichten die Stände der Regierung eine Abschrift ihres Schreibens an den Kurfürsten ein, mit der Entschuldigung, wegen Abgang der Post keine Mitteilung gemacht zu haben. Die Regierung hielt ihnen darauf zwar vor, daß der Kurfürst sich mit dieser allgemeinen Antwort schwerlich begnügen würde, gab aber den Landtagsschluß zu, da die Stände auf ihrem Standpunkt beharrten; ohne diese offizielle „Dimission" der Regierung gilt der Landtag nicht als ordnungsmäßig geschlossen.

So war zunächst nur eine Verschleppung der Reform erreicht. Der Kurfürst war darum auch über die Ständeantwort nicht sehr erfreut. Er antwortete am 19./29. Juni aus Cölln[1], er habe sich besserer Resolutionen versehen, um die Steuerlast der Kontribuenten möglichst auszugleichen, und hoffe, die Stände würden dies weiter überlegen, damit er nicht gezwungen sei, durch die Regierung die Matrikel verändern und sie nach dem jetzigen

[1] Konz. gez. Schwerin.

Digitized by Google

Zustande einrichten zu lassen. Trotz dieser Drohung ließ der Kurfürst jedoch, wie die nächsten Landtage zeigen, über drängenderen Aufgaben des Tages, die ganze Reform fallen und kam erst viel später wieder auf sie zurück. Dieser Anlauf ist aber schon charakteristisch für alle folgenden Reformversuche dieser Art: ohne ausreichende Vorbereitung im Detail werden Forderungen, die kühn und von Grund aus reformieren wollen, an die Stände gerichtet, denen diese nicht einmal aktiven Widerstand entgegenzusetzen brauchen. Ihr Temporisieren genügt im Bunde mit der Unruhe der Zeit in diesen Gegenden und dem durch andere Aufgaben in Anspruch genommenen und auch an sich nicht zu starken Eifer der Regierungsräte, um alle diese Reformanläufe mit Erfolg aufzuhalten.

Die Übergehung der Regierung durch das direkte Gesuch der Stände an ihn aber nahm der Kurfürst besonders übel. Er sprach die Erwartung aus, daß die Stände der Regierung den geziemenden Respekt erweisen und ihr auf das, was sie ihnen im kurfürstlichen Namen vorlege, zum Weiterbericht an den Landesherrn ihre Erklärung abgeben würden. Dabei bleibe es den Ständen unbenommen, neben der Regierung ihre Erklärung ihm auch direkt einzusenden; nur solle die Regierung nicht übergangen werden. So wird das persönliche Moment, das in der Person des Landesherrn zunächst doch noch das wesentlichste Band zwischen den einzelnen Teilen seines Staates fand, noch bewahrt: der Landesherr bleibt den Ständen, die ihm persönlich gehuldigt haben, auch persönlich und direkt zugänglich. Daher finden sich neben unmittelbaren Gesuchen der Stände an ihn auch ständische Deputationen nach Berlin, die mit dem Kurfürsten direkt verhandeln. Andererseits wahrt der Landesherr seiner „hinterlassenen" Regierung, die in seinem Namen handelt, auch den ihr geschuldeten Respekt und hält darum den doppelten Instanzenzug fest. Der Stellung der Regierung gegenüber den Ständen konnte natürlich die Betonung dieses Nebeneinanders von Regierung und Ständen durch den persönlichen Absolutismus des Fürsten nicht sehr förderlich sein, besonders wenn in der Regierung kein energischer Geist tätig war. Daß die Stände gern Gebrauch von ihrem Rechte, direkt an den Kurfürsten zu gehen, machen, ist verständlich. Bezeichnet dieser sich gewissermaßen selbst als den

Digitized by Google

gleichmäßig über den beiden nebeneinander geordneten Verwaltungsfaktoren Stehenden und Entscheidenden, mit dem sie die (von ihnen vielfach und gewiß aufrichtig hervorgehobenen) persönlichen Bande verbinden, so konnten sie in Berlin auch immer auf geringere Kenntnis der Einzelheiten und der Berechtigung ihrer Einwände rechnen, als sie in Cleve bei der Regierung vorhanden war, und konnten ferner darauf rechnen, daß dort manches als kleinliche Rancune der Regierung erschien, was wertvolle oder nützliche Betonung des landesherrlichen Interesses war. Dafür wird manches Beispiel beizubringen sein. So mochten die Stände auch jetzt rechnen; in jedem Falle aber erzielten sie Aufschub der Verhandlungen durch ihr Verfahren, das die Regierung schließlich billigen mußte, ohne daß sie ihre Kenntnis früherer ähnlicher Verhandlungen in sachlicher Erörterung mit den Ständen verwenden konnte. Indem die ständische Politik sie hierbei matt setzte, erzielte sie, daß Zeit gewonnen wurde, was in solchen Fällen erfahrungsgemäß viel, wenn nicht alles bedeutete, und dies unter einem immerhin plausiblen Vorwand. Würdig aber ist die Stellung der Regierung dabei nicht, wenn ihr einfach die Syndici hingeschickt werden mit der kahlen Mitteilung, es sei eine Resolution der Stände an den Kurfürsten ergangen, ohne Mitteilung des Inhalts, und mit dem Gesuch um Dimission, und wenn die Regierung schließlich nichts weiter tun kann, als darauf einzugehen.

Die Wünsche des Kurfürsten auf Reform der Finanzen und Steuern waren für dieses Jahr also zurückgestellt. Dringendere Fragen: die Befestigung von Calcar und die Stellung eines bewaffneten „Ausschusses“ traten auf, deren Durchsetzung dem höchsten Offizier im Nordwesten, dem Generalwachtmeister von Spaen, anvertraut war.

* * *

Befestigung von Calcar und Hamm; Landtage in Marienbaum und Wickede.

Wegen der calcarschen Fortifikationsfrage wurden die clevischen Stände nach Marienbaum berufen. Da die Zeit zu kurz war, konnte die notwendige Einladung an jedes einzelne Mitglied nicht erfolgen; ausdrücklich mußte daher aber das Berufungsschreiben versichern, daß diese Abweichung vom vorgeschriebenen Wege kein

Digitized by Google

Präjudiz sein solle. Auf dieser clevischen Sondertagung sollten für die vom Kurfürsten beabsichtigte Befestigung von Calcar[1] „zum Schutz der Unterthanen und Cantzeleien“[2] entweder die Gelder bewilligt werden, oder die Untertanen mußten selbst die Befestigungsarbeiten ausführen. Spaen und die Regierungskommissare forderten dazu noch für die vom Kurfürsten gleichfalls befohlene „Aufmachung“ und Versehung der Pässe des Landes die nötigen Gelder, da die Arbeit daran für die dazu schon aufgebotenen Untertanen eine zu große Last sei. Die Stände bewilligten auch dafür 1000 Taler. Aufgebracht sollte diese Summe werden nicht durch Beischlag, sondern durch „Negotiation“, d. h eine Anleihe, die samt den Zinsen im nächsten Jahre ausgeschrieben werden sollte — wieder ein Beispiel (diesmal seitens der Stände) für die Belastung der nächsten Zukunft, zu der man sich immer so rasch entschloß. Dagegen brachte man die Frage der Befestigung Calcars nicht weiter: die Stände erklärten sie für eine gemeinsame Angelegenheit beider Landschaften, gegen die sie mit den märkischen schon 1661 Einwendungen erhoben hätten[3]. Von diesem Standpunkt der Inkompetenz brachte sie auch die Vorstellung der Räte nicht ab, daß der Kurfürst jene Einwendungen damals „beiseit“ gesetzt habe, daß ferner den märkischen ja die vom Kurfürsten geplante Befestigung von Lippstadt und Hamm zufiele, wobei dann die märkischen den gleichen Einwand erheben würden. Beide Faktoren, Stände wie Regierung, behandeln je nach dem augenblicklichen Zwecke beide Landschaften als Einheit oder als getrennte Teile des Territoriums; letzteres erleichtert der Regierung manchmal die Durchsetzung ihrer Absichten, hindert aber die weitere Verschmelzung beider Landschaften miteinander. Die clevischen sahen außerdem wohl, daß diese Festungsanlagen eine Schraube ohne Ende werden könnten; sie kamen deshalb sofort wieder mit der Sorge um den Kammerstaat, daß: „dafern die Stadt Calcar selbst auch fortificiret, dieselbe und die Citadelle mitt notiger Besatzung, ammunition undt proviandt versehen werden

[1] Die Zitadelle war fast fertig, aber die Stadt selbst noch fast ganz schutzlos.

[2] Die in Cleve sind gemeint, die im Falle der Gefahr nach Calcar geflüchtet wurden.

[3] Vgl. Receß vom 19. März 1661, §§ 40 und 41. Scotti I, S. 383 f.

Digitized by Google

solte, wie in allem fall geschehen müsste, dieses erfolgen würde, dass alle contributio ferner, welche dieses kleine Land, das Hertzogthumb Cleve jährlich wird beitragen können, darzu würden verwendet werden müssen, undt also keine Hoffnung übrig bliebe, den zerfallenen Cammerstaet daraus zu redressiren, welches doch zu conservation S. Ch. D. Staets in hiesigen dero Landen vor allen Dingen dienlich." Diese Hoffnung blieb allerdings nicht, solange die Dinge im Nordwesten ebenso unsicher blieben, wie bisher. Einen Ausweg aus diesem Dilemma: — Schutz des Landes oder Besserung seiner Finanzen durch Ersparnisse — zu finden überlassen die Stände hier wie stets dem Landesherrn.

Ebenfalls Spaen trug den nach Wickede bei Unna berufenen märkischen Ständen darauf den kurfürstlichen Wunsch auf Befestigung von Hamm vor, „damit die Unterthanen bei unverhofften Fällen das ihrige in Sicherheit bringen und auch sich die eine oder andere Partei dieses importanten orts nicht bemächtigen kann." Die märkischen lehnten mit derselben Begründung wie die clevischen ab: es sei eine „gemeine Sache" beider Landschaften, und ohne der clevischen „vorrahm" könnten sie nichts beschließen. Auch hier wollten die Räte den Kompetenzeinwand nicht gelten lassen. Aber die Stände gaben nicht nach, und den Hinweis auf die clevische Bewilligung beantworteten sie nur damit, sie würden ihren Anteil, gemäß der clevischen Bewilligung, mitsteuern, doch erst nach Abrede mit den clevischen Mitständen.

Der ‚Ausschuß' in Mark.

Williger zeigten sie sich in der zweiten Forderung, die Spaen ihnen stellte. Der Kurfürst wünschte die Bildung eines „Ausschusses", eines Bauernaufgebots in beiden Landschaften[1], und wollte aus der märkischen Bevölkerung 200 Mann zur Bewachung von Hamm mit vierzehntägiger Ablösung verwenden, da er sonst, zu größerer Belastung für die Untertanen, die nötigen Mannschaften anwerben lassen müßte. Aber die märkischen baten, von diesem Mittel ganz abzusehen, mit einer oft vorkommenden Begründung: der Ausschuß würde gerade in diesem Lande (Mark) sehr schädlich sein, wo „die handlungh fast durchgehents im Ackerbaw undt fuhrwerck bestehet"; denn Söhne der Bauern und

[1] Davon zu unterscheiden ist das Lehnsaufgebot, das keine ernsthafte Bedeutung mehr hat. S. oben S. 268.

Digitized by Google

Knechte würden das Land verlassen, wenn sie hörten, daß sie zu ungewöhnlichen Kriegsdiensten verwendet werden sollten, und dadurch die Höfe „wüst" und die darauf ruhenden Lasten nicht eingetrieben werden können. Dies populationistische Interesse der Stände, das den Bauernhof als Steuerträger erhalten und im Betrieb wissen will, ist hier in Mark um so berechtigter, als tatsächlich die Abwanderung in die Nachbarschaft, nach Berg etwa, hier leicht genug war.

Der Kurfürst ging indes von seinem Wunsche nicht ab: der Ausschuß sollte ohne Zeitverlust eingerichtet werden, doch konnte mit den Ständen, „soweit es der Landtagsrecess an die Hand giebt" und es der Statthalter für gut findet, vorher darüber geredet werden, ob sie wegen Unterhalt, Bestellung der Offiziere und Formierung der Kompagnien etwas zu erinnern haben. Das ständische Recht ist hierbei sehr als Bagatelle behandelt; tatsächlich legte der Receß[1] fest, daß die „Landesdefension und Verfassung" mit „Einraten" und Bewilligung der Stände angeordnet werde. Der Kurfürst war danach zur Verhandlung mit den Ständen über die von ihm angeregten Fragen verpflichtet.

Auf demselben Landtage in Wickede wurde auch das kurfürstliche Schreiben vom 19./29. Juni[2] verlesen; die märkischen Stände schlossen sich einer Antwort der clevischen darauf an. Darin war mit Begierde aufgegriffen, daß der Kurfürst von seinen Reformplänen gar nicht, sondern nur von der Ungleichheit der Belastung der Kontribuenten sprach. Den Ständen war, da der Clerus primarius den zehnten Teil, die Städte nach dem Receß vom 23. Oktober 1666 den fünften Teil und das platte Land den Rest trüge, von Ungleichheiten überhaupt nichts bekannt, auch seien ihnen Klagen über die 1661, 1662, 1664 angenommene und bisher beobachtete clevische Matrikel nicht zu Ohren gekommen. Aber sie erklärten sich, wenn wirklich Ungleichheiten vorhanden seien, zur Erörterung bereit, die dieses Jahr ja nicht mehr möglich sei (weil die Steuer schon ausgeschlagen war), und deshalb am besten aus Ersparnisrücksichten bei einer aus anderen Gründen

[1] § 30 des Recesses vom 14. August 1660. Scotti I, S. 346.
[2] S. 378.

Digitized by Google

notwendig werdenden Berufung der Stände geschehen könne. Den zweiten Vorwurf suchten sie mit der sachlich das wesentliche verschleiernden Entschuldigung zu entkräften, daß sie der Regierung am selben Tage ihr Schreiben an den Kurfürsten mitgeteilt hätten; sie wüßten daher nicht, „wo dieser ungleicher Bericht hergeflossen sey". Daß sie zuerst versucht hatten, die Regierung tatsächlich „vorbeizugehen", verschwiegen sie. —

* * *

Der Rest des Jahres ging ohne ständische Verhandlungen hin. Im Oktober aber reichten Statthalter und Regierung einen Bericht ein, der auf die Lage des Landes aufmerksam machte, da jetzt die erneute Berufung der Stände wegen der Forderung für 1668 herannahte. Die Gründe der augenblicklichen Armut der Untertanen, die die Regierung anführt, sind dieselben, wie die immer von den Ständen angezogenen: Stillstand der Commercien in den Städten und zu niedriger Preis der Feldfrüchte, kein Absatz nach Holland, daher viele Steuerrückstände und Exekutionskosten, außerdem Dürre im abgelaufenen Sommer und Regenwetter bei der Ernte. Auch die Regierung bringt die ganze Kette von Gründen vor, die in dieser Aneinanderreihung formelhaft gebraucht erscheint und im einzelnen daher nicht als wirkliche Tatsachenschilderung angesehen werden darf. Mit Einzelheiten belegt sie ihr Schreiben nicht, obwohl sie mit Hilfe der vielen beglaubigten Gesuche um Steuernachlaß das könnte, mit denen nach ihren Worten die Kanzlei jetzt überlaufen wurde. Jedenfalls bat die Regierung um größte Schonung bei der Steuerforderung des nächsten Jahres. Wenn dieser Bericht demnach zwar kein exakter Notstandsbericht ist, so ist doch daraus zu entnehmen, daß die Lage der clevisch-märkischen Untertanen ohne Übertreibung schlimm war. Trotzdem vermochte der Kurfürst von einer erheblichen Forderung nicht abzusehen: wichtige Gesandtschaften im Jahre 1667 nach Polen, Frankreich, England, Schweden, Dänemark und zu den Staaten, deren Kosten sich auf 50000 Taler beliefen, die Gefahr des in der Nachbarschaft ausgebrochenen Devolutionskrieges, durch die die Befestigung von Calcar, Lippstadt und Hamm, die Bereitmachung der Pässe, die Stellung des

Forderung für 1668 und ihre Gründe.

Digitized by Google

Ausschusses in der Grafschaft Mark, die Indiensthaltung der Reiterei ebendort, die er hatte abdanken wollen, veranlaßt worden war, mußten die Forderung von 150000 Taler für 1668 rechtfertigen[1]. Unter dem Vorwand aber, die Stände sollten nicht auf den Gedanken kommen, es würde nun jedesmal eine so hohe Summe von ihnen gefordert werden, sucht er die Bewilligung gleich auf die nächsten drei Jahre sicher zu stellen, indem er vorschlägt, die Stände möchten für 1668, 1669 und 1670: 310000 Taler bewilligen, wovon 150000 auf 1668, 90000 auf 1669 und 70000 auf 1670 kommen sollten, das würde dem Lande am zuträglichsten sein, und zwar so, daß 1668 nichts, auch nichts an Ständegeldern beigeschlagen, sondern dies auf 1669 verschoben werde, wo dann die niedrige landesherrliche Steuerforderung diese Beischläge wieder gestatten werde. Die Landtagszehrungskosten sollten allerdings im Jahre 1668 beigeschlagen werden; dann würde ja an ihnen gespart, wenn die Stände sich auf die Willigung auf drei Jahre einließen. Wie stets in diesen Propositionen, spricht der Kurfürst es aus, daß er zwar von Jahr zu Jahr gehofft habe, die Zeitumstände würden Reduktion der Miliz, Ersparnisse an außerordentlichen Ausgaben und Verwendung der Willigungen für die Domänen gestatten. Aber die Zeiten zwingen ihn, dies noch hintanzusetzen, „damit allein das publicum und gemeine beste müge beobachtet werden". Aber sobald die Zeiten besser werden, will er die „Befreiung" der Domänen energisch zur Hand nehmen. So formelhaft schließlich diese immer wiederkehrenden und zu Lebzeiten des Kurfürsten niemals erfüllten Versicherungen klingen, so sind sie doch ganz aufrichtig. An dem Willen des Kurfürsten, aus der Finanzmisere seines Kammerstaats in Cleve-Mark herauszukommen, ist so wenig zu zweifeln, wie daran, daß die Unruhe dieser Jahrzehnte jede ernstliche Reformabsicht lähmte. Schließlich erinnerte er auch jetzt wieder an die Ungleichheit der Matrikel, die er jetzt, wohl auf jenen Einwand der Stände hin, die von keiner Ungleichheit hatten wissen wollen, genauer präzisierte, und nahm dagegen jetzt den Plan seiner Regierungsräte vom März 1667 wieder auf[2] und erweiterte ihn: Güter auswärtiger Besitzer, die nicht mit in der

[1] Reskripte vom 16./26. Nov.
[2] Oben S. 366.

Digitized by Google

Steuer angeschlagen werden, andere zwar schatzbare, aber irgendwie der Kontribution entzogene Flochländereien und Burgmannsgüter seien festzustellen und mit anzuschlagen, wofern nicht „richtige" Privilegien dieser Güter dagegen sprächen[1]. Sollte aber die Ausgleichung der Matrikel nicht durchzusetzen sein, so droht der Kurfürst, einige seiner Geheimräte aus Berlin mit gemessener Instruktion zu schicken und durch sie „neben" der clevischen Regierung das Werk durchführen zu lassen; denn das ist das kürzeste und beste Mittel zur Erleichterung der Kontribuenten, „weil die newe modi contribuendi so etwan ins mittel kommen sein mögen, nicht zureichen möchten". Die beabsichtigte große Reform ist also von ihm jetzt schon halb und halb aufgegeben und wird von ihm skeptischer beurteilt, als damals. Vorsichtiger als der impulsive Landesherr, ließ die Regierung dies Urteil in der Proposition, die sie den Ständen am 11. Januar 1668 vorlegte und die sich sonst wörtlich diesem Schreiben anschloß, weg.

Anlauf zur Matrikelrevision.

Der Statthalter[2] erhielt gleichzeitig (16./26. November) Befehl, zur Vorbereitung jener Matrikelrevision, die Landdrosten, Drosten, Beamten und Unterherrlichkeiten anzuweisen, die Besitzer der davon betroffenen Güter von dieser kurfürstlichen Verordnung in Kenntnis zu setzen und mit ihnen den jährlich von ihnen aufzubringenden Betrag festzusetzen. Wenn die Besitzer sich nicht dazu verstünden, sollten die Amtleute mit Zuziehung der Richter und drei der vornehmsten Geerbten von sich aus diese Güter nach Proportion ähnlicher Güter oder auf den vierten bis sechsten Teil ihres jährlichen Ertrags veranschlagen, sie zu diesem Betrage in die Amtsmatrikel setzen, die Pachten dafür „einhalten" und zum

---

[1] Rittersitze und was darunter gehört, blieben in ihrer Steuerfreiheit unangetastet.

[2] Schon hatte ihm der Kurfürst geschrieben, „dass Wir gerne wissen wolten, wie bald Ew. Lbdn. wiederumb auss dem Haag zurück nach Cleve kommen möchten, damit Wir deroselben gegen Ihre ankunfft und damit die Stände desto ehender köndten verschrieben werden, sintemahln Unss an Ihrer schleunigsten zusammenkunfft gelegen." (In der Korrespondenz von Johann Moritz im Haag.) Während sich derartige und noch drängendere Aufforderungen an den Statthalter, nach Cleve zu kommen, in der Korrespondenz vor 1666 häufiger finden, ist diese nach 1666 die letzte, und auch sonst in den Akten findet sich nichts ähnliches: — ein Zeichen, wie die Bedeutung des Statthalters zurück- und die Spaens hervortrat.

Digitized by Google

Vorteil der anderen Kontribuenten in der Steuerverteilung verwenden.

Es war somit wieder ein immerhin umfangreiches Programm, das der Kurfürst zur Erledigung auf dem Landtage aufgab. Diesem trug Johann Moritz am 13. Januar selbst die kurfürstliche Proposition vor. Sie schloß sich wörtlich an den von Friedrich Wilhelm gesandten Entwurf an, nur nannte sie die auswärtigen Potentaten, zu denen Gesandtschaften nötig seien, einzeln und führte so den Ständen handgreiflich die Verstrickung ihres Landesherrn in die europäischen Fragen vor Augen, die der Hauptgrund war, weshalb den westlichen Landen keine Erleichterung der Steuern geschehen konnte, und die die Stände immer möglichst ignorieren wollten. Diese bewilligten unter den gewöhnlichen Vorstellungen über die Armut des Landes erst 90 000, dann 100 000 Tlr. für 1668[1]. Von dem Vorschlage der dreijährigen Willigung ist weder im Bericht der Regierung an den Kurfürsten noch in der ihm ebenfalls eingesendeten ständischen Erklärung auf die Proposition mit einem Worte die Rede. Er ist glatt unter den Tisch gefallen, wie ja auch gar nicht anzunehmen war, daß sich die Stände auf diese Weise ihres Steuerbewilligungsrechtes auf mehrere Jahre begeben würden, zumal sie wie die Regierung wohl als sicher annahmen, daß eine Willigung in der vom Kurfürsten angeregten Art auf drei Jahre in dieser Zeit ganz bestimmt Mehrforderungen doch nicht ausgeschlossen hätte. Merkwürdigerweise kommt auch der Kurfürst in seinem Antwortschreiben an Regierung und Stände auf seinen Plan nicht zurück. In dem Gewirr der verschiedenartigsten, auf den Kurfürsten einstürmenden Fragen der äußeren und inneren Politik tauchen blasengleich bald da bald dort Projekte auf, die eine Welle neuer, wichtigerer wieder verschlingt, noch ehe nur an ihre Fundamentierung gedacht werden kann. Zum Teil ist dies auf die Natur Friedrich Wilhelms zurückzuführen, zum Teil auf die Unfertigkeit seines Staats, die Unklarheit und Unbestimmtheit der — wenn der Ausdruck überhaupt

[1] Am Schluß des Schreibens an den Kurfürsten nehmen die Stände ausnahmsweise einmal auf die hohe Politik und die jetzige Stellung des Kurfürsten bezug, die ihm die Annahme der niedrigeren ständischen Willigung wohl gestatte. S. oben S. 345.

Digitized by Google

anwendbar ist — Ministerressorts. Dazu kam jetzt noch in diesen inneren Fragen, daß kein bedeutender Beamter solche Anregungen mit Energie und Verständnis aufnahm. Johann Moritz übersah sie überhaupt kaum völlig. Spaen hatte als höchster brandenburgischer Offizier in diesen Landschaften vor allem das Interesse, so oder so das Geld für das Militär und was damit zusammenhing, bewilligt zu erhalten. Von den anderen Räten aber hatte keiner die nötige Originalität und Tatkraft.

Für sich forderten die Stände neben den Landtagskosten diesmal die ungeheuerliche Summe von 20 000 Tlrn. Die Regierung hielt ihnen darauf den Widerspruch vor, an der kurfürstlichen Forderung wegen der Armut des Landes ein volles Drittel zu streichen und selbst eine solche Summe für ihre Bedürfnisse zu fordern. Die Stände entschuldigten das mit ihrer großen Bedrängnis durch ihre Gläubiger, und mit einer Spitze fügten sie hinzu: wenn der Kurfürst die Abschaffung der gravamina verfüge, dann würden künftig die Landtage kürzer und ihre Kosten geringer werden.

Über die Revision der Matrikel und die einzelnen kurfürstlichen Vorschläge äußerte sich die am 31. Januar übergebene Denkschrift der Stände ausführlich und durchweg ablehnend. Sie ließen sich auch auf weitere Vorstellungen der Regierung nicht ein, sondern setzten ihre Entlassung und den Schluß des Landtags durch, während Deputierte von ihnen über die Einzelvorschläge mit den Räten weiter verhandeln sollten. Damit war die ganze Angelegenheit in der üblichen Ständetaktik auf die lange Bank geschoben; jedenfalls sollte und mußte nun wieder, worauf es ihnen vornehmlich ankam, der Anschlag für dieses Jahr 1668 nach dem alten Matrikelfuße noch aufgestellt werden. Und bezüglich der Reformen zeichnete jene Erklärung den zurückgelassenen Deputierten einen ganz bestimmten Weg vor:

Die Flochländereien.

Die Flochländereien[1], also der Kontribution entzogene Stücke, müssen in dieser Zeit schon so zahlreich geworden sein, daß eine planmäßige Heranziehung zur Steuer Ertrag versprach. Die Stände machten jedoch jetzt darauf aufmerksam, daß dies nicht

[1] S. die Definition S. 214, Anm. 1.

Digitized by Google

der Fall sei; es würden wenig solcher Landstücke übrig bleiben, wenn man davon abzöge 1. die, die Privilegien oder den Nachweis undenklichen Besitzes der Steuerfreiheit beibrächten, 2. die dem Clerus primarius gehörten, da dieser sonst über seine durch Receß festgesetzte Steuerpflicht[1] hinaus belastet würde, 3. die Ämter, in denen alles mit Zustimmung der Geerbten angeschlagen würde, 4. die Stücke, die unter Rittersitze oder zu den Feldmarken der Städte gehörten, 5. die durch häufige Durchbrüche der Rheindämme versandet sind, 6. die Gemeinweiden der Dörfer, um deretwillen schon die Bauernschaften höher angeschlagen werden, 7. die Flochländereien, die kurfürstliche oder andere Pächter in Pacht haben, welch letztere dann deshalb wegen ihres Viehes, Gewinn und Gewerbes höher kontribuieren müßten, als bisher, 8. die sogenannten Außenwarden, die durch „kribben" und andere Wasserwerke erst mit großen Kosten gewonnen sind und unterhalten werden müssen; auf sie ist ohnehin wegen der Flutgefahr nicht sicher zu rechnen, zudem gehören sie größtenteils dem Kurfürsten und würde sich ihre Heranziehung zur Besteuerung durch Rückgang der Kammereinnahmen aus ihnen ausgleichen und schließlich 9. die, die nahe den Rheindämmen und -Deichen liegen und, von ihren großen Deichlasten abgesehen, meist durch das „aufquellende" Wasser so verdorben sind, daß fast nichts von ihnen einkommt. Auf Steuereinnahmen aus den Burgmannsgütern, die nicht als Rittersitze exemt sind, wäre natürlich erst zu rechnen, wenn ihre Verpflichtung nach ihren Privilegien oder nach dem Einwand undenklichen Besitzes zweifelsfrei festgestellt sei. Die Frage der Besteuerung der im Besitze von Ausländern befindlichen Güter spielte die Denkschrift darauf hinaus, als handle es sich um den Vorschlag einer Differenzialbesteuerung zu Ungunsten der Ausländer. Dies aber widerspräche kaiserlichen Privilegien und dem Art. 20 des Recesses vom 27. Februar 1664[2]. Dann aber kam der in solchen

[1] Ein Zehntel der Willigung.

[2] Scotti I, S. 423. In dem Artikel war die gleiche Belastung fremder und eingesessener garantiert, aber ausdrücklich gesagt, daß die höhere Belastung der Ausländer „mit einhelliger Bewilligung" der Stände möglich sei: auch wenn der Kurfürst das also angestrebt hätte — was nach dem Wortlaut der Proposition nicht der Fall war —, hätte er die rechtliche Möglichkeit gegenüber den Ständen dazu gehabt, allerdings gegen das kaiserliche Privileg.

Digitized by Google

Fragen stets betonte und bei den engen Beziehungen mit der Nachbarschaft hier mehr als anderswo berechtigte Grund, daß eine solche differenzielle Behandlung Retorsionsmaßregeln gegen die — viel zahlreicheren — clevischen Güter im Bistum Münster und in Geldern, und gegen die märkischen Besitzungen im Kölnischen, Münsterschen und sonstwo nach sich ziehen würde. Zum dritten Punkte der Reformvorschläge aber, der Ungleichheit der Matrikel, stellten die Stände grundsätzlich fest: 1. Für die einzelnen Corpora bestehen in beiden Landschaften die bindenden Vorschriften der Recesse. 2. Ungleichheiten in der weiteren Verteilung (auf die Ämter, Bauernschaften, Einzelnen) könnten nur durch minutiöse Prüfung des Anschlags für die einzelnen Güter, etwa durch die Geerbten eines Amtes mit Zuziehung von Deputierten der Regierung und der Stände, durch Revision der Matrikel des einzelnen Dorfes und Ausgleichung von Kirchspiel gegen Kirchspiel, von Amt gegen Amt beseitigt werden. Das war jedenfalls der gründlichste, aber auch langwierigste Weg.

Die Räte verhandelten zuerst mit den clevischen Deputierten über diese einzelnen Punkte. Denn die Landschaft Cleve gingen, wie die ständischen Bedenken zeigen, diese Fragen vornehmlich an. Besteuerung der Stücke, für die der Besitz der Steuerfreiheit nachgewiesen werden konnte, wurde natürlich beiderseits als ausgeschlossen angesehen. Bezüglich der Flochländereien des Clerus primarius nahmen die Räte das ständische Bedenken an; mit mehr als dem zehnten Teil der Willigung sollte die Geistlichkeit nicht belastet werden. Die Beschlußfassung über Punkt 3—9 wurde ausgesetzt. Nur sollten Flochländereien von Ausländern, auf die niemand „auf gewinn und gewerb“ angeschlagen sei, mit angeschlagen werden zur Erleichterung der anderen Kontribuenten; es stünde zu hoffen, daß, wenn dies durchgeführt sei, auch die anderen in Punkt 3—9 bezeichneten Flochländereien allmählich mit in Anschlag zu bringen seien[1]. Für die Besteuerung der Burgmannsgüter usw. sollten die von den Besitzern vorzubringenden Privi-

[1] Wie wenig das letztere geschehen ist, zeigt ein Edikt der Regierung vom 28. Oktober 1685 (Scotti Nr. 379), nach dem ein landesherrlicher Kommissar mit der Ermittelung der sogenannten Flochländereien beauftragt ist. S. weiter auch die Bemühungen unter Friedrich III. in Teil II, Kap. 6 und I, Kap. 2.

Digitized by Google

legien und Einwände der Exemtion mit Zuziehung der Stände geprüft werden, und diese dann je nach Befund mit angeschlagen werden oder nicht. Auch diese Untersuchung ist ernstlich nicht in Angriff genommen worden. Die Revision der Matrikel aber wurde nur ganz flüchtig gestreift in den Verhandlungen über die jetzt tatsächlich auszuschlagenden Summen. Auf Cleve kamen davon 1. 60 000 Tlr. Anteil an der Willigung, 2. je 1500 Tlr. Vorschuß der Stadt Cleve und Abgänge, 3. 11 000 Tlr. Ständegelder, 4. 2000 Tlr. Landtagskosten, im ganzen 76 000 Tlr., die in sechs Terminen ausgeschrieben werden sollten, wobei Ämtern, die besonders belastet wären, etwas nachgelassen und den übrigen Ämtern bis zum völligen Redressement der Matrikel zugeschrieben werden sollte, damit so „die matrikel etwan zu redressiren angefangen“ werde. Das war das ganze Ergebnis der kurfürstlichen Reformabsichten in diesem Jahre. Auf Mark kam[1] für 1668: 1. 40 000 Tlr. Steueranteil, 2. 6000 Tlr. Ständegelder, 7766 Tlr. zur Bezahlung von Ständeschulden, 3. 4500 Tlr. Landtagskosten, im ganzen mit einigen anderen Posten 61 600 Tlr.

Tatsächlicher Steuerausschlag.

Die Regierung hätte nun die kurfürstliche Genehmigung darauf erst abwarten müssen. Da sie aber wußte, wie langsam die Steuern eingingen und auf diese Steuer schon angewiesene Zahlungen nicht länger aufgeschoben werden konnten, ließ sie die Matrikel abfassen; Spaen erteilte auf sie schon Anweisungen. Die Regierung wies auch im Bericht an den Kurfürsten darauf hin, daß das Land mehr nicht tragen könne. Dabei erwähnte sie wieder eine Unregelmäßigkeit der Stände. Die Regierung hatte deren Erklärung vom 31. Januar dem Kurfürsten noch nicht eingeschickt gehabt, da sie gehofft hatte, mehr bei ihnen durchsetzen zu können. Die Stände hatten sie aber eiligst selbst an den Kurfürsten eingesandt. Darauf hatte sie ihnen, wie sie an den Kurfürsten berichtete, „dasselbe als eines zu misstrawen gereichendes verfahren zu gemuth gefuhret, in dem sie eher als wir E. Ch. D. was unterthanigst hinterbracht hatten, inmassen wir deroselben mitt unserm bericht secundieren konnen, und sonsten von E. Ch. D. in un-

[1] Diese Verteilung wurde ohne märkische Deputierte im Regierungsrat vorgenommen, daher sich die Stände im März in Lünen über einige Posten beschwerten.

Digitized by Google

gnaden empfunden werden möchte, daß wir die antwort bey unser unterthanigster relation nicht zu gleich gehorsamb ubergesandt hatten."

Der Kurfürst hatte auf ein weiteres Schreiben der Stände, das ihm die Willigung meldete, ihnen mitgeteilt[1], daß er zwar wegen der jetzigen Umstände, besonders des „in der Nachbarschaft fast herfürbrechenden Kriegesfewers"[2] ansehnliches fordern müsse, aber wegen der Lage der clevisch-märkischen Lande an seiner ursprünglichen Forderung etwas ablassen wolle. Denn er will „an der euch angesonnenen Sum lieber etwas fallen und solches über unss gehen lassen, alss das wir Ewren unterthänigsten desideriis aus händen gehen solten"[3]. In einem gleichzeitigen Schreiben an die Regierung normierte er seine nunmehrige Forderung auf 120 000 Tlr. Bald darauf aber erhöhte er diese wieder auf 130 000 Tlr., die vielleicht beizubringen seien durch Erhöhung der Willigung um 20 000 Tlr. und Nachlaß um 10 000 Tlr. an den für Ständezwecke bewilligten Geldern. Die Stände mußten von der wenig zuversichtlichen Regierung von neuem berufen werden, zu „Separathandlungen" in Calcar, dann in Cleve, und in Lünen. Sie erhoben zuerst Beschwerde, daß die Abreden über die Erleichterung beschwerter Ämter nicht eingehalten worden seien; es hätten die den überbelasteten Ämtern abgenommenen Kontributionsbeiträge auf das ganze platte Land verteilt werden sollen. Jetzt sei aber ohne Zuziehung der Stände und gegen ihren ausdrücklichen Beschluß diese „Erleichterung" einer Reihe von Ämtern allein aufgebürdet und auch der Beitrag einiger Städte erhöht worden. Die Regierung hatte demnach doch die Revision der Matrikel wenigstens in etwas begonnen, aber es war klar, daß man auf diesem Wege mit endlosen Beschwerden der Stände zu kämpfen haben und nie-

---

[1] Cölln 28. Jan. / 7. Febr. 1668.

[2] Gerade in diesen Tagen eroberte Ludwig XIV. mit leichter Mühe die Freigrafschaft. Philippson, Friedrich Wilhelm der große Kurfürst von Brandenburg, II (1902), S. 140.

[3] Eine derartige Bemerkung ist in den von uns bearbeiteten Akten durchaus singulär und so nur am Anfang, kurz nach dem Frieden mit den Ständen, erklärlich. Die Haltung des Kurfürsten in den Jahren 1666—1688 widerspricht auch einem solchen Standpunkte durchaus, so sehr er sich tatsächlich dazu verstehen muß, auf Minderbewilligungen der Stände einzugehen.

Digitized by Google

mals wesentliche Fortschritte erzielen würde. Immerhin war damit wenigstens etwas zu bessern, da die Stände vor die vollendete Tatsache gestellt wurden und die Regierung, wie im vorliegenden Falle, die Redressierung der Beschwerden erst für die nächste Bewilligung versprach; denn jetzt seien die Ausschreiben schon ins Land gegangen und ohne Verwirrung keine Änderung mehr möglich. Die Übersicht über das ganze wurde freilich durch ein solches Verfahren immer mehr in Frage gestellt, aber die Unklarheit bot der Regierung Handhaben, unter der Hand Erleichterungen im einzelnen durchzuführen. Sie fuhr daher auch in den folgenden Jahren mit dieser bescheidenen und einigermaßen illegalen Form der Matrikelrevision fort.

Auch jetzt hielten die Stände nicht an der Absicht fest, erst nach völliger Erledigung dieser Beschwerden zur Proposition zu schreiten, sondern bewilligten 12 000 Tlr. als clevischen Anteil einer Erhöhung jener 100 000 Tlr. auf 120 000; dieser „vorrahm" wurde dann, wie gewöhnlich, von den märkischen, auf dem Landtage in Lünen, als maßgebend betrachtet. Dagegen wollte man in Cleve von dem Vorschlage, die Ständegelder mit heranzuziehen, durchaus nichts wissen. Die ständischen Denkschriften an Regierung und Kurfürst wiesen beide darauf hin, daß die für dies Jahr beigesetzten Ständegelder keine eigentlichen Ständegelder seien, sondern Summen, „womitt diejenige so das ihrige zu dienst J. Ch. D. und des Landes vorgeschossen," bezahlt werden müßten, mit denen man, „alss ihre gelder in annis 1663 und 1665 hochst gedachter J. Ch. D. aussgefolget und sie des ihrigen viele jahre frustrieret worden, durch mühesahme unterhandtlung und gegebene starcke versicherungen auff trägliche terminen contrahieret hatt." Zudem waren diese Gelder für 1668 den Gläubigern bereits angewiesen, und nun machten die Stände Regierung und Kurfürst gegenüber mit gleicher Berechtigung den Einwand geltend, daß eine Änderung in den Anweisungen — die übrigens in den Jahren 1663 und 1665 wirklich in solcher Weise vorgenommen worden war, — nur Verwirrung stiften und den ständischen Kredit, der auch dem Kurfürsten wertvoll und notwendig war, erschüttern würde. Beide, das ständische und das landesherrliche, Finanzwesen waren eben in gleicher Lage: die Einnahmen entsprachen nicht den Ausgaben, so daß aus den Schulden nicht herauszukommen

Digitized by Google

war. Dabei sind die Stände insofern schlimmer daran, als sie für ihre Schulden privatrechtlich mit ihren Gütern hafteten. Die Regierung konnte auch gegen das Festhalten der Stände an den Bewilligungen für ihre Gläubiger nichts einwenden und bezeugte ihnen, daß sie „der Stande sonderbahre unterthanigste willfahrige bezeigung bekennen", jedoch aber auch gestehen müsse, „dass es eine unmoglichkeit sein wolle von den contribuenten in diesem jahr ein mehrers zu erhalten" aus den dem Kurfürsten schon früher und jetzt wieder dargelegten Gründen. Dagegen verstand sie sich zur Annahme der ständischen Bewilligung — die, wenn sie von der kurfürstlichen Forderung abweicht, stets nur unter Vorbehalt der kurfürstlichen Ratifikation geschieht — nur, wenn die Stände die Erhebung der 12000 Tlr. noch im Jahre 1668 zugeständen. Gegen deren Wunsch, die Erhebung auf den letzten Januar 1669 zu verschieben, sprach nicht nur das Widerstreben, das folgende Jahr, in dem die neue Forderung kam, von vornherein zu belasten, sondern auch, daß die Kontribuenten in der ersten Hälfte des Jahres leere Scheunen hatten und noch nicht über den Ernteertrag verfügen konnten, so daß ihnen die Zahlung der dann ausgeschriebenen Steuer zu schwer fallen mußte. Die Stände gaben wohl auch diesen Erwägungen nach, und die märkischen Stände schlossen sich in Lünen (am 17. 18. März) ihnen an, so daß der Kurfürst also 120000 Tlr. für 1668 erhielt, 10000 weniger, als sein letztes Ansinnen gewünscht hatte. Aber auch die märkischen lehnten einen Verzicht auf die Ständegelder ab. Ihr Vorbehalt jedoch, daß an der Willigung einige unberechtigte Beischläge zur Steuer der 100000 Tlr. gekürzt werden sollten, fand keine Genehmigung[1].

* * *

Vermählung des Kurfürsten und Deputation der Stände nach Berlin.

In den Sommer dieses Jahres 1668 fiel die zweite Vermählung des Kurfürsten; sie gab Anlaß zu einer persönlichen Berührung der clevisch-märkischen Stände mit ihrem Landesherrn. Wüsthaus glaubt, die Berechtigung einer solchen zweiten Ehe noch mit Stellen des neuen Testaments belegen zu müssen, und fügt der Mitteilung von dieser Vermählungsepisode folgende, von ihm eigenhändig in die saubere Abschrift seiner Geschichte eingetragene

[1] Über das Rligionsedikt vom 26. April 1668 s. Scotti Nr. 300.

Digitized by Google

Charakteristik der Kurfürstin Dorothea hinzu: „eine getrewe warterinne und gefärtinne in denen gefahrlichsten kriegszügen und eine sorgfältige pflegerinne des H. Churfürsten in seinem Alterthumb." So erschien die Fürstin einem alten kurfürstlichen Beamten[1]; man wird seine Charakteristik vielleicht nicht vollständig, aber zutreffend finden[2]. Auf die Anzeige von der Neuvermählung an die Stände beschlossen diese sofort, da die vom Kurfürsten beabsichtigte Reise nach Preußen[3] zur Eile drängte, eine Deputation zur Beglückwünschung nach Berlin zu entsenden und damit die Überreichung eines Memorials voll verschiedenartiger Wünsche zu verbinden. Für Cleve schoß die Stadt Wesel die Kosten (1000 Tlr.) vor und erhielt dafür wie üblich die Versicherung der Rückzahlung, die stets auch durch die Regierung bestätigt und besiegelt wird. Die Deputierten waren für Cleve Albrecht Georg v. Hüchtenbruch-Gartrop[4], und Dr. jur. Eberhard Duiffhaus (auch Duifhuis geschrieben), Schöffe zu Cleve, für die Grafschaft Mark Giesbert Bernhard v. Bodelschwing[5], der Oberst Caspar v. Sieberg[6] und der Bürgermeister Hermann Altfeld aus Hamm, der Syndikus der märkischen Städte, — alles Persönlichkeiten, die unter den Ständen auch in den folgenden Jahrzehnten eine leitende Rolle spielen. Daß die Grafschaft Mark zwei adlige Deputierte entsandte, war die Folge eines Streites auf dem Landtage in Wickede um den Ausgang der Wahl, den die Partei Siebergs durch die Stimme des Probstes zu Soest zu gunsten Siebergs zu lenken suchte. Bodelschwing hatte sich an die Regierung in Cleve um Entscheidung[7] gewandt, die wohl dahin gefallen war, daß beide als Deputierte der märkischen Ritterschaft nach Berlin gehen sollten. Dort überreichten die

[1] Die Zeit der Abfassung dieses Bandes der Hist. Clevo-Markana ist nicht sicher bestimmt; einmal findet sich die Bemerkung: „1694, da ich dieses schreibe".

[2] Der Kurfürstin Luise (8./18. Juni 1667 gestorben) hatte er zum Jahre 1667 den Nachruf gewidmet: „Sie war sehr devot (quod rara avis, proh dolor! in Aula) und gütig, also dass die verlängerung des Lebens zu wünschen gewesen were."

[3] Er wollte dort den polnischen Ereignissen näher sein.

[4] Clevischer Erbkämmerer und Landkommissar für Cleve.

[5] Drost von Unna und Camen und Landkommissar für Mark.

[6] Drost von Hörde und Lünen.

[7] In solchen Streitigkeiten entscheidet stets die Regierung oder der Kurfürst.

Digitized by Google

Deputierten ihr Memorial, auf das der Kunfürst am 30. Juli 1668 ausführlich antwortete.

Er dankte darin den Ständen, daß sie wegen seiner Reise nach Preußen sich auf das notwendigste beschränkt hätten. Obwohl er mit Befriedigung die Beendigung des Kriegs in den Niederlanden[1] erwähnte, war ihm die Unsicherheit der Lage doch dieselbe. Deshalb trug er Bedenken, die wenig zahlreiche Kavallerie, die er in Cleve-Mark noch in Diensten hatte, zu reduzieren, stellte aber die Abführung für den September in Aussicht. Er war mit einer Summe von 88 000 Tlrn. für 1669 zufrieden, über die in Verhandlung zu treten die Deputierten beider Landschaften veranlaßt worden waren und auf die sie die Forderung von 120 000 Tlrn. herabgehandelt hatten; der übliche Revers wurde darüber schon unter dem 27. Juli ausgestellt. Damit liegt der ganz ungewöhnliche Fall vor, daß eine, wie stets mit ganz bestimmter Instruktion entsandte, Ständedeputation sich in Verhandlungen über die Steuerforderung des nächsten Jahres einläßt und diese bewilligt, und daß die Stände nachträglich dies sogar gut heißen. Sie nehmen das ruhig hin, obwohl ihre Verhandlungen über die Deputation vorher nirgends von einer zu bewilligenden Steuerforderung sprechen.

Bei der Infanterie hatte der Kurfürst schon mit der Reduktion begonnen, „ohngeachtet er auch viele wichtige und erhebliche uhrsachen hette, dero Fussvölcker, mit deren Wiederaufbringung und Werbung es so schwer zugehet, gantzlich zu conservieren;“ eine Kompagnie mit den Stabspersonen, die in Hamm gelegen hatte, war abgedankt. Einem zweiten Wunsche der Stände entsprach der Kurfürst durch die Feststellung, daß er im Erbvergleich mit Pfalz-Neuburg ausdrücklich eine Ermäßigung des zu hohen Kontingents von Cleve und Mark in den Reichs- und Kreissteuern vorbehalten habe; außerdem würden „dergleichen Steuern so offt nicht erfordert noch tragen sie auch solche hohe summen aus, dass desfallss dero Unterthanen einige merckliche Beschwerde zuwachsen solte.“ Weniger tröstlich lautete die Äußerung in Sachen des verschuldeten Kammerstaats. Einige Städte hatten sich für die Bezahlung von Schulden, die auf den Domänen lasteten, verbürgt und waren da-

[1] Friede von Aachen 2. Mai 1668.

Digitized by Google

durch in Schwierigkeiten geraten. Aber es war der alte Zirkel: zur Bezahlung der Domänenschulden sollten in erster Linie die „Cammerintraden" dienen, die aber schon so belastet waren, daß ohne ständische Beihilfe eine Redressierung ganz unmöglich war. Also auf die alte Bitte der Stände um Schaffung von Ordnung im Kammerstaat die alte Aufforderung: ihrerseits dafür mit einzuspringen. Im Zusammenhang damit stand der Wunsch der Stände, die Gnadengehälter einzuziehen; der Kurfürst sagte Gewährung zu, außer bei den ad pios usus verordneten.

Eine weitere Beschwerde betraf eine auf die märkischen Kohlen gelegte Abgabe: die Rentmeister von Hoerde, Bochum und Wetter erhoben nämlich einen halben Reichstaler sog. Grundgeld von jedem Wagen Kohlen. Die Stände behaupteten nun dem gegenüber, daß dem Kurfürsten zwar der Zehnte von allen Kohlen (außer den „in den adelichen Baweten aussgewirckten") als Regal zustehe, man aber von einem Grundgeld niemals gehört habe und auch in anderen Ländern von keinem Mineral dem Landesherrn mehr als der Zehnte entrichtet werde. Wenn diese Abgabe zum Zehnten und den seit alters bestehenden hohen Zöllen auf die in Mark abgebauten Kohlen hinzukäme, würde der Kohlenhandel aus dem Land vertrieben werden ins Stift Essen, die Grafschaft Dortmund und das Amt Werden, wie als Folge sich schon gezeigt hatte, daß die Kohlen aus Essen, Dortmund und Werden abgesetzt wurden, die märkischen aber liegen blieben. Wie stets, wurde auch hier die Gefahr der Retorsionsmaßregeln in der Nachbarschaft geltend gemacht und deshalb um Abschaffung dieses Grundgeldes gebeten. Darauf antwortete der Kurfürst: daß es mit allen solchen Auflagen auf die Kohlen ebenso wie in Jülich-Berg gehalten werden solle; die Grundgelder seien aber soweit ermäßigt, daß niemand darüber zu klagen brauche, da von den einheimischen nur ein halber Reichsorth (12 Stüber), von Auswärtigen ein ganzer für jedes Fuder Kohlen gefordert würde. Diese Differenzierung aber hob er jetzt ganz auf und setzte das Grundgeld allgemein auf 12 Stüber für das Fuder fest; die Regierung sollte ein Gutachten einsenden, wie man sich darüber mit Berg vergleichen könnte.

Im November und Dezember nahmen dann die Stände die kurfürstliche Antwort entgegen und stimmten der Steuerbewilligung

Digitized by Google

ihrer Deputierten zu. Rühmend hoben die Deputierten in ihrem Berichte hervor, daß sich Spaen bei den Besprechungen „patriotisch“ erwiesen habe, wie auch Creutzberg und Blaspeil ihr bestes getan hätten. Es waren also 88 000 Tlr. auf 1669 bewilligt. Dazu kam das Geschenk an die neue Kurfürstin, so daß für Cleve mit den Ständegeldern schließlich 72 368 Tlr. herauskamen, von denen 54 900 Tlr. für kurfürstliche Zwecke bestimmt waren. Damit waren die Dinge im Westen für 1669 zunächst in Ordnung, und auch die Religionsverhandlungen fanden sodann einen wenigstens vorläufigen Abschluß, im Receß vom 11. April 1669, der in Moers abgeschlossen wurde. Daher bewegen sich die Verhandlungen mit den Ständen in diesem und den nächsten von kriegerischen Verwicklungen noch nicht gestörten Jahren vor allem um die Reform des Gerichtswesens, die in der Prozeßordnung für das cleve-märkische Hofgericht vom 11. Dezember 1669[1] und der Erläuterung der cleve-märkischen Hofgerichtsordnung vom 27. Dezember 1670[2] durchgesetzt wurde[3]. Fortwährend geht der Austausch von Schriftstücken zwischen Ständen und Regierung über die ins einzelnste gehenden Wünsche der Stände dazu hin und her. Die Einigung wurde dadurch erschwert, daß immer mit dem Hofgericht verhandelt werden mußte, das energisch über der kurfürstlichen Gerichtshoheit wachte. Stets verlangen die Stände, ihnen zugesagte Edikte oder wenigstens die Konzepte davon auch mit eigenen Augen zu sehen. So ist hier sogar ihr Wunsch, sobald es an den Druck der genannten Prozeßordnung geht, jedesmal, „wan ein Bogen getrucket, mit zuzusehen, ob auch der Trucker sich möchte in ein oder andern verstossen haben.“ Große prinzipielle Gegensätze aber treten in diesen prozeßrechtlichen Diskussionen nicht hervor, und es ist erklärlich, daß der Hauptanteil daran auf ständischer Seite auf die juristisch gebildeten Syndici und auf die Tagungen der ständischen Deputierten fiel. Dem Wunsche des Kurfürsten gemäß gelang es, die Prozeßordnung nach dem Zusammentritt des Landtags zu publizieren. Allerdings wurde ein allgemeiner Landtag in diesem Jahre auch erst im Dezember berufen.

---

[1] Bei Scotti nicht abgedruckt.

[2] Im Auszuge bei Scotti Nr. 306.

[3] Daneben werden Zoll- und Münzfragen erörtert.

Digitized by Google

Jetzt lag nämlich dem Kurfürsten die Befestigung von Lippstadt am Herzen, da es „sich aldort in der Nachbarschaft wiederumb zu einer gefährlichen Veränderung[1] ansehen lässet"; noch deutlicher hob dann die Proposition die Rüstungen in den nächstliegenden Ländern und die Kriegsgefahr für den westfälischen Kreis hervor und wies zugleich auf andere „geheime, zur Conservation dieser dero Lande zielenden Ausgaben" hin. Der Kurfürst normierte seine Forderung für 1670 auf 110 000 Tlr. — für den Kammerstaat konnte natürlich wieder nichts verwendet werden — und befahl die Berufung der Stände auf den 4./14. Dezember nach Wesel. Die Wahl des Ortes, der feindlichem Überfall von Westen und Süden her weniger ausgesetzt war als Cleve, zeigte schon die Besorgnis vor dem Ausbruche. Die Proposition, die Johann Moritz vertrug, war auf einen sehr milden Ton gestimmt; sie wies übrigens, was jetzt noch sehr selten vorkommt, die Stände darauf hin, sie möchten „gleich ander dero Lande und unterthanen" dem Kurfürsten unter die Arme greifen. Das muß hervorgehoben werden, da nicht nur die Stände, bei denen es verständlich und natürlich ist, sondern auch die Regierung niemals auf die anderen Gebietsteile des Kurfürsten hinweist. Die Stände bewilligten 100 000 Tlr. unter den üblichen Bedingungen, zu denen noch trat: Kürzung des über die Steuer für 1669 hinaus vorgeschossenen Geldes für die Befestigung von Lippstadt und für Reitereinquartierung am märkischen Kontingent und Abschaffung des Kohlengrundgeldes. Landtag im Dezember 1669.

Die am 21. Dezember übergebenen, in Cleve auf dem Deputationstag nochmals besprochenen und unter dem 7. Januar 1670 zunächst entschiedenen Desideria führten diese Beschwerdepunkte ausführlicher aus. Der Kurfürst hatte im Revers vom 30. Juli 1668[2] versprochen, mit den 88 000 Tlrn. für 1669 zufrieden zu sein. Trotzdem hatte in diesem Jahre das platte Land der Grafschaft Mark zur Befestigung von Lippstadt 1000 Tlr. vorschießen müssen. Zudem waren die Bewohner des platten Landes zur Arbeit an der Befestigung persönlich aufgeboten und zum „Ausschuss" dafür mit Gewalt angehalten worden, und als die dazu entbotenen wieder entlassen wurden, mußten statt dessen 4000 Tlr. gezahlt werden,

[1] Ein Angriff Frankreichs auf Holland nämlich.
[2] Die Antwort an die Gratulationsdeputation, s. oben.

Digitized by Google

ohne Bewilligung der Stände. Auf die Beschwerde darüber hob aber die Regierung nachdrücklich die Pflicht jedes Untertanen zur „Landfolge" hervor, der sich niemand im ganzen römischen Reich entziehe; diese Landfolge habe der Kurfürst damals angeordnet zur Bewachung von Lippstadt, das während der Befestigungsarbeiten offen gelegen habe; die Ablösung dieser Pflicht mit Geld — das bedeutete jene Zahlung von 4000 Tlr. — sei vielmehr eine Erleichterung, um die die Untertanen selbst gebeten hätten. Sicherlich aber finde die Aufbietung nur statt, wenn es „die hohe noth" erfordere; zudem solle dem Kurfürsten über eventuelle Rückerstattung der anstatt des persönlichen Aufgebots von den Untertanen gezahlten Gelder Bericht erstattet werden, damit sie 1671 an der Steuer gekürzt werden könnten. Dieses Zurückweichen der Regierung von einer Rechtsgrundlage, die sie eben selbst als klar und unanfechtbar bezeichnet hat, und ein solches Entgegenkommen gegen die ständischen, gar nicht vollberechtigten Wünsche findet sich häufiger. Es ist aber nicht als Schwäche oder Grundsatzlosigkeit anzusehen, sondern hat lediglich den Wert einer Vertröstung, in der Absicht, den augenblicklichen Zweck zu erreichen. Wesentliches kann die Regierung ja ohne die Genehmigung des Kurfürsten gar nicht aufgeben.

Dieser ließ sich denn auch auf den Bericht der Regierung und den gleichlautenden Wunsch der Stände nicht ein. In seinen Entscheidungen auf die Desideria[1] lehnte er die angesonnene Erstattung glatt ab: die Landfolge und das daher rührende Aufgebot stehe unbestreitbar dem Kurfürsten zu; wenn dann die aufgebotenen Untertanen mit seiner Erlaubnis diese Pflicht mit Geld ablösen, können sie eine Rückerstattung dafür nicht fordern; das kann der Kurfürst auch nicht zugestehen, denn es wäre geradezu eine Verletzung seines landesherrlichen Rechts. Auch die Entlassung der in der Grafschaft Mark stehenden Kavallerie gewährte er nicht. Sodann stellten die Stände jenes Kohlengrundgeld als eine Neuerung hin, von der man 1609 und 1648 noch nichts gewußt habe, und betonten wieder die Erschwerung des Kohlenabsatzes in die Fremde, wenn zu Zehnt und Zoll noch diese dritte Auflage hinzukomme. Da der Kurfürst 1668 geantwortet habe,

[1] Cölln 26. Jan. / 5. Febr. 1670.

Digitized by Google

daß das Grundgeld nur erhoben werden solle, wenn es in Jülich und Berg gebräuchlich sei, brachten sie die Bestätigung der fürstlichen Kanzlei in Düsseldorf bei, daß nach Angabe der jülich-bergischen Rechenkammer von den Steinkohlen in Jülich und Berg kein Grundgeld erhoben würde. Daher sei es eigentlich durch jene kurfürstliche Zusage bereits aufgehoben. Die Regierung wiederholte in ihrem Berichte alle diese Gründe und berichtete, daß nach eingezogenen Erkundigungen doch keineswegs Kohlen wegen des Grundgeldes in Mark unverkäuflich blieben. Für den Rechtsstandpunkt hatten die Stände noch geltend gemacht, daß eine solche Neuerung ohne ständische Bewilligung nicht eingeführt werden könnte, womit sie recht hatten, wenn nachzuweisen war, daß das Grundgeld wirklich eine vor 1609 nicht in Schwang gewesene Neuerung war. Die Regierung aber meinte, der Kurfürst habe zweifellos das Recht, durch solche Mittel seine Domänen zu verbessern, und der Kurfürst blieb bei seiner Entscheidung von 1668, in der er ja schon die Differenzierung zu Ungunsten der Fremden beseitigt hatte; er wisse daher gar nicht, inwiefern jetzt 24 Stüber vom Wagen überhaupt noch erhoben werden könnten; die 12 Stüberabgabe aber sei so niedrig, und diene zur Beneficierung des Landes, daß sie bestehen bleiben müßte. Die Stände vermochten also auf dem Landtage für ihre Bewilligung nicht ihre Hauptwünsche durchzusetzen. Freilich handelte es sich dabei um märkische Gravamina, denen sich die clevischen nicht anschließen mochten, wenn sie allerdings auch in Wesel als gemeine Landesbeschwerden übergeben worden waren. Jetzt betonten die Deputierten von Mark wiederholt und nachdrücklich, nur unter der Bedingung: wenn die Gravamina abgetan seien, sei die Bewilligung geschehen, sie hätten gemessene Instruktion, nicht eher zur Repartition zu schreiten, — obwohl es schließlich der Statthalter am 8. Januar, da die clevische Repartition fertig war, sehr energisch verlangte. Wie lediglich formalistisch aber dabei der Standpunkt der Deputierten war, bezeugte ihre weitere Erklärung: wenn dessen ungeachtet mit der Repartition fortgefahren werde, so müßten sie es geschehen lassen, könnten aber nicht darein willigen. Ihr Widerspruch wird einfach beiseite geschoben, wie ja bereits allgemein hervorzuheben war, daß die Regierung

Digitized by Google

niemals auf die Grafschaft Mark und deren Wünsche die Rücksicht nimmt, wie auf Cleve.

Bis zum 23. Januar zogen sich die Verhandlungen darum hin, weil die Deputierten immer die fertiggestellte Repartition von dem damit beauftragten Rechenmeister zu sehen verlangten, dieser aber nicht damit fertig wurde. Ihren Grund hat die Verzögerung natürlich in dem Wunsch der Regierung, die Deputierten abreisen zu lassen, bevor eine Einigung über die Beischläge erzielt ist, und eventuell noch Posten, die sie für notwendig hält, beisetzen zu lassen. Am 23. sahen die Deputierten, daß die Repartition nicht ihren Wünschen entsprechend angefertigt war; sie mußten sich begnügen, ihrerseits einen Entwurf einzureichen. Sie hatten nur Einblick in die bereits besiegelte Reinschrift der Repartition erhalten und daraus Abweichungen ersehen: „Ob nuhn dieses ex errore calculi geschehen oder ob dessentwegen der endtwurff vor aussfertigung der Distribution nicht aussgegeben worden, darab tragen die Deputirte keine wissenschafft. Dieweilen sie aber so lange Zeit nicht ohne ohngelegenheit auffgehalten undt sich versehen, länger alhie zu verharren, sondern nach der graffschaft Marck, umb von deme was ergangen, dem Corpori geziemender massen zu referiren, sich begeben mussen; damit jedoch nicht gemeinet werden mögte, ob dieselbe in voriges alles gegen habende instruction consentirt undt deswegen calangiret (so!) undt zurede gestellet werden dörfften, so haben genannte Deputirte solches alles undt diese von newem zugestandene beschwehrden unterthänig undt dienstlich vorstellen undt dass ihnen in ohngnaden nichts gedeutet werden möge, ohnsuchen undt bitten wollen." Energischer ist der Protest der Deputierten gegen diese unrechtmäßigen Beischläge und Abweichungen von ihren Wünschen nicht.

Es entfielen diesmal auf Städte und plattes Land die entsprechenden Anteile an der 40000 Taler-Willigung. Dagegen trägt das platte Land allein die 6000 Taler jährliche Ständegelder, die 5000 Taler, die für Bezahlung der Landtagskosten diesmal bewilligt sind, die 4000 Taler für Bezahlung der Gläubiger. Für Zehrungskosten der Städte waren 500 Taler außerdem ausgeworfen. Auch die anderen Beischläge fielen dem platten Land allein zur Last.

Über sie ging also der Streit weiter. Die märkische Ritter-

Digitized by Google

schaft wiederholte ihre drei Hauptbeschwerden nochmals in direkter Eingabe an den Kurfürsten und fügte noch die Beschwerde über zu starke Belastung der Untertanen mit Dienstfuhren, Vorspann und freier Beförderung von Durchreisenden hinzu. Zu diesen Fuhren sei das Land im ganzen nicht verpflichtet, zumal da der Kurfürst dazu Dienstpflichtige — seine Amtsbauern — habe, und wenn die Dienstwilligen die Fuhren nicht verrichten könnten, müßten sie eben aus den Willigungen bezahlt werden. Außerdem würde mit den Freifuhren trotz der kurfürstlichen Anordnungen über die Freipässe noch ein großer Mißbrauch getrieben. Die Regierung sagte in einem Bericht vom 17. März 1670 hinwiederum, daß billigerweise das ganze Land für die Lasten der vier auf dem „Passe" liegenden Ämter: Hamm und Lünen in Mark, Schermbeck und Xanten in Cleve aufkommen müsse. Der Kurfürst schärfte[1] darauf die Verordnung über die freien Pässe nochmals ein: zwar seien die Freipässe und Freifuhren abgestellt; aber einige Dienstfuhren für die kurfürstlichen persönlichen Bedürfnisse, für Munition u. dgl. müßten hier, so gut wie in allen anderen kurfürstlichen Ländern, geleistet werden, als außergewöhnliche Lasten, und zwar aus dem ganzen Lande, da es gewöhnlich nur bestimmte Ämter tatsächlich träfe. Übertretungen sollten ihm namhaft gemacht und kein Offizier oder Soldat, der „verschickt" werde, dürfe mehr „defrayirung" erlangen. Dagegen formulierte er seinen Standpunkt grundsätzlich in dieser Frage der Dienste in einem Postskript an den Statthalter, aus Cölln vom 7./17. Dezember 1670. Die Beschwerde der märkischen Stände hatte sich danach auf Fuhren bezogen, die zum Transport von Steinkohle zum Festungsbau in Lippstadt vom Lande gefordert worden waren. Aufs bestimmteste wies er die Meinung der Stände zurück, als ob die Bewilligung von Steuern das Land auch von diesen Leistungen befreie. Das kurfürstliche, jedesmal bei der Willigung abgegebene Versprechen, das Land mit „ferneren Zumutungen" zu verschonen, gelte nur von ferneren Steuerforderungen, aber nicht von solchen außerordentlichen Diensten und Amtsfuhren. Deshalb hätten die Stände von „solchen unbefugten Postulaten" abzustehen. Er hofft auch, daß die Stände einem Befehle, Vorschüsse einer Stadt oder eines

[1] Reskript vom 8./18. März 1670. Konz. gez. Schwerin.

Digitized by Google

Amts für das ganze Land oder solche Leistungen an Diensten und Fuhren aus dem ganzen Lande zu ersetzen, nachkommen werden und nicht „darüber gleichsamb erkennen wollen, ob sie darzu gehalten sein oder nicht. Dan ob wir zwar gdst geschehen lassen, dass die Stände darüber gehöret werden, so können wir ihnen doch keine cognition, als welche unss und sonsten niemand gebühret, darüber gestehen, haben demnach auch desfals zu ihnen die gdste zuversicht, dass sie sich hierinne besser begreiffen und in dergleichen von unss nöthig erkandten Dingen hinführo keine weitere difficultät machen werden."

Die Willigung des Landtages von Wesel auf 100000 Tlr. für 1670 hatte der Kurfürst mit Dank und der Versicherung angenommen, die Gelder zur Wohlfahrt seiner dortigen Lande und zu seines „estaats sicherheit und aufnehmen" zu verwenden[1]. Das Jahr 1670, in dem die Religionsverhandlungen weiter liefen[2], verlief ohne weitere Ansprüche des Kurfürsten an seine westdeutschen Landschaften. Im März erhielt allerdings Spaen ein (vom Obermarschall Freiherrn von Canitz im Konzept gezeichnetes) Reskript, das ihn an eine Anweisung bei seiner letzten Anwesenheit in Berlin erinnerte, daß für den kurfürstlichen Hofstaat die Bewilligung von 10000 Tlrn. bei den clevisch-märkischen Ständen durchzusetzen sei, mit denen die kurfürstliche Hofverwaltung schon gerechnet habe; die Hälfte sei einzuschicken, die andere bis zur Ankunft des Kurfürsten in Cleve zurückzuhalten. Spaen wußte zwar, daß er in Berlin über die Unterhaltung des Hofstaats, wenn der Kurfürst nach Cleve käme — denn nur um Heranziehung dieser Lande für Kosten des Hofstaats bei einem Aufenthalte des Kurfürsten in ihnen kann es sich handeln — mit Canstein und Canitz gesprochen und die Möglichkeit einer ständischen Willigung dafür in der gedachten Höhe in Aussicht gestellt habe. Aber von einem Befehl, diese jetzt schon durchzusetzen, wußte er nichts; auch in der Proposition für den Weselschen Landtag, wo er vorzubringen gewesen wäre, war nichts davon gesagt worden. Infolgedessen war auch nichts geschehen und geschah nichts weiter.

[1] Den kurfürstlichen Etat und die Anweisungen des Statthalters an den Landrentmeister Christian Brandt s. Akten Nr. 37.

[2] S. zu den Religionsverhandlungen überhaupt Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1740. Bd. I (Leipzig 1878), S. 69 ff. und 210 ff.

Digitized by Google

Blieben also die Stände in diesem Jahre von kurfürstlichen Anforderungen frei und war daher deshalb kein Grund zu ständischen Versammlungen, so traten sie gleichwohl von sich aus im März 1670 in Calcar zusammen, um, was der Kurfürst nicht besonders gnädig aufnahm, sich mit den Duisburger Religionsverhandlungen zu beschäftigen. Die clevischen Stände[1] befürchteten, daß in Duisburg im Februar nicht nur geistliche, sondern auch politische Dinge besprochen worden seien, besonders Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Weltlichen, Jurisdiktionsfragen und die Immunität und Exemtion der Geistlichen von der Kognition des Magistrats und von allen Lasten, sowie ihr Recht, unter sich ohne Abgabe von Accise Wein zu verzapfen. Sie hielten daher eine Zusammenkunft für nötig, um früh genug darüber zu wachen, daß ihre Privilegien dabei nicht verletzt würden. Da man in Calcar aber nichts genaues über die Duisburger Verhandlungen wußte, schrieb man an den Kurfürsten und an Johann Moritz, sowie an Schwerin und Meinders, daß die Stände über die Duisburger Vorschläge gehört werden, inzwischen Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Weltlichen nicht wider Willen der andern Partei vor Kommissare oder ins Ausland gezogen, sondern nach den Recessen behandelt werden möchten, und dabei in bezug darauf, wie weit die Geistlichen der weltlichen Obrigkeit unterworfen und die öffentlichen Lasten mitzutragen schuldig seien, nicht nach den Bestimmungen früherer Jahrhunderte entschieden, sondern gemäß den Recessen auf das Herkommen das Absehen genommen werde. Nun war das Recht der Stände, dem Landesherrn oder der Regierung auf diese Weise in Religionsverhandlungen, die zur auswärtigen Politik gehörten, hereinzureden, keineswegs klar. Daher sie sich ausdrücklich und ausführlich darauf beriefen, daß der Kurfürst derartige Vorstellungen 1665 und 1666 angehört habe, auch die Bestimmung des Recesses von 1660[1] anzogen, unter die vorliegendes fallen sollte, daß nämlich der Landesherr in „furtrefflichen, wichtigen, zu Abbruch oder Schmälerung der Stände Privilegien, Freyheiten und alten Herkommen streckenden Sachen“ ohne der Stände Zuziehung und Bewilligung nichts vornehmen

Clevischer Landtag in Calcar.

[1] Das folgende nach Akten des Stadtarchivs von Wesel (c. 162, Nr. 3).
[1] Scotti S. 340, § 10.

Digitized by Google

wolle, und den drittletzten Absatz desselben Recesses, daß die Stände im Falle der Gravierung dem Kurfürsten ihre Beschwerde einreichen sollten. Außerdem beriefen sie sich auf die Versicherung des Kurfürsten von 1666[1], daß die Nichtmitteilung des Erbvergleichs und Nebenrecesses an die Stände kein Präjudiz für diese sein solle. Sie glaubten daher auch nicht daran, daß jene Befürchtungen Tatsachen entsprächen, da dies dem Recesse von 1660 und 1661 zuwider sein würde, wonach alle Streitsachen, besonders streitige Beneficial- und Kirchensachen vor das Hofgericht gehören, auch keine Partei gegen ihren Willen zur Annahme einer gerichtlichen Kommission verpflichtet sein sollte, ferner keine Ausländer „Gebot und Verbot" in kurfürstlichen Landen haben sollten. In politischen, d. h. nicht das exercitium religionis betreffenden Streitfragen zwischen Geistlichen und Weltlichen könne nur das ordentliche Recht seine Stelle haben. Schließlich wurden noch der Passauer Vertrag, der Augsburger Religionsfrieden, der westfälische Frieden, Erbvertrag, Nebenreceß und Huldigungsreversalien herangeholt, um zu erhärten, daß nicht die Normen früherer Jahrhunderte zur Regelung der geistlichen Freiheiten, Immunität und Exemtion gelten könnten, sondern nur das durch jene Bestimmungen immer wieder bestätigte — auch nicht viel bestimmtere, aber den Ständen günstigere — Herkommen. Zum Schluß verwahrten sich die Stände dagegen, hierin dem Kurfürsten irgend etwas vorschreiben zu wollen oder zu Nachteil der kurfürstlichen Hoheit zu handeln, konnten im Grunde aber zum Erweis ihrer Berechtigung, wie auch sonst öfter, nur das Verhältnis zwischen Vater und Kind anführen. Daß ihr Vorgehen zu Mißdeutungen Anlaß geben konnte, — was tatsächlich eintrat —, ersahen sie sogleich aus der Antwort des Statthalters auf das an ihn gerichtete Memorial. Schriftlich hatte er sich dahin geäußert, daß die nach Duisburg kommittierten Räte noch gar nicht Bericht erstattet hätten und daß Statthalter und Regierung schon bei Verstößen gegen die genannten Recesse, Privilegien und bei Irrtümern die Beteiligten hören würden. Er selbst sagte aber, als die Deputierten ihm Mitteilung machten, ihnen, daß über den Landtag mancherlei geredet würde: „es were ein wort das hiesse condominatus[2], man mögte sich vorsehen,

[1] Oben S. 19 f.

[2] Regelmäßig verwendet bei solchen Vorwürfen gegen die Stände.

Digitized by Google

damit nicht einig missverstand zwischen ihrer Ch. D. und den landt Ständen verursachet würde." Die Deputierten bestritten, daß man sich in Hoheitssachen damit mengen wollte. Daß trotzdem daraus „einig missverstand" zwischen Kurfürst und ihnen entstand, zeigte sich in der Folgezeit. Denn der Kurfürst war über die „Procedur" der Stände sofort sehr befremdet und äußerte sein Mißtrauen: die Sache betreffe seinen „Respect", worin er sich von niemand Ziel und Maß setzen lassen wollte: er befahl durch eine Kommission von je zwei adligen und gelehrten Räten eine Prüfung des Calcarer Protokolls, ob darin nicht mit dem Religionsreceß und Religionsedikten im Zusammenhang stehende Dinge beschlossen seien. Die Syndici waren zu befragen, wer die Ständeversammlung und ihr Memorial angeregt habe. —

Sendung von Pabst nach Berlin.

Bevor nun der Kurfürst mit der Forderung für den nächsten Landtag kam, war schon ein Teil der Stände auf dem Plan, sie abzumildern. Die clevischen deputierten im September 1670 den clevischen Schöffen Dr. Herman Pabst in das Hoflager, um Verschonung mit Steuerforderungen für 1671 zu erbitten und auf Abstellung von Gravamina, besonders auf die Publikation der Hofgerichtsordnung zu dringen. Die Einigung auf diese Deputation war nicht ganz einfach gewesen. Die Ritterschaft hatte in Rees die Sendung eines besonderen Abgesandten zu genanntem Zweck angeregt und dazu Dr. Pabst vorgeschlagen, der mit den kurfürstlichen Ministern gut bekannt war und wie Duiffhaus 1668 zu instruieren sei. Sie schlug einen Bürgerlichen vor, um zu zeigen, daß sie mit den Städten vertrauensvoll zusammengehen wolle, und um die für Sendung eines Ritterbürtigen notwendigen höheren Kosten dem Lande zu ersparen. Von den Städten war namentlich Wesel dagegen, weniger wegen der Kosten, als um der Konsequenz willen: es sei gegen die Observanz, ein Schreiben an den Kurfürsten und seine Minister tue dasselbe. Man fürchtete die Beeinträchtigung des Landtags, wie 1668 bei der zur Beglückwünschung des Kurfürsten abgesandten Deputation, die gleich über die Steuerforderung hatte verhandeln müssen. Aber der Gesandte sollte gar nicht wegen des künftigen Steuerkontingents verhandeln, sondern im allgemeinen um Verschonung nachsuchen, besonders aber die Erledigung der Gravamina befördern, da die Regierung diese nicht erledigen könnte, sondern wegen des Widerspruchs der

Digitized by Google

Justizräte die Remedierung in Berlin doch nachgesucht werden müßte: da auf Schreiben dann keine Antwort gekommen sei, müsse man es eben so versuchen. Den Vorschlag, statt eines besonderen Gesandten eine geeignete Person in Berlin damit zu betrauen, wiesen die Ritter ab, da es unbedingt ein „Landsasse" sein müsse. Wollten die Städte nicht mitmachen, so wollte die Ritterschaft allein, zusammen mit der märkischen, vorgehen; die Stadt Cleve drohte, sich ihnen darin anzuschließen. In Marienbaum ging die Verhandlung weiter, wo man, um nicht einen clevischen zu deputieren, schließlich einen Duisburger Schöffen vorschlug, der sich aus Privatgründen in Berlin aufhielt. Schließlich nahmen die dissentierenden Städte durch Mehrheitsbeschluß, um nicht „mit den Ritterbürtigen zu zerfallen", deren Vorschlag und Persönlichkeit an, da die Ritter an Dr. Pabst als am besten in Berlin eingeführt festhielten. Wie sich später zeigte, war das Mißtrauen gegen Pabst, dem seine Instruktion einschärfte, in keiner Weise gegen die „Regierungsräte" zu handeln, bei diesem Widerstand der anderen Städte nicht unberechtigt gewesen.

Der Kurfürst befahl[1] die Berufung des Landtags auf den 5. Januar 1671 nach Cleve und forderte 136 000 Tlr. Er erkannte die Lage seiner dortigen Lande „bey ietzigen geldmangelnden Zeiten und niederliegenden commercien" an, vertraute aber gleichwohl darauf, daß die Stände seine gefährliche Stellung gleichfalls beherzigen würden. Er hielt für nötig, da die Steueranschläge der letzten zehn Jahre sehr hohe Bewilligungen für Ständezwecke aufwiesen, diese im nächsten Jahre zu ermäßigen: „anerwogen es raisonabler und billiger, dass dieselbe (die Creditoren der Stände) ein Jahr postponieret, als dass die gemeine wolfahrt und des Landes sicherheit bey ietzigen gefährlichen läuften verabseumet und zurückgesetzet werden solte," wie er den Standpunkt des Allgemeinwohls in selbstverständlicher, aber nicht unnötiger Weise den Ständen gegenüber ausdrückt.

Seine Resolution bestand in dem Befehl der Publikation der Hofgerichtsordnung[2] vom 27. Dezember 1670, die die kurfürstlichen Entscheidungen auf die in Berlin übergebenen clevischen Desi-

[1] 7./17. Dez.
[2] Scotti S. 493.

Digitized by Google

deria wiedergab. Sie wurde am 14. Januar 1671 von der Regierung angeordnet, indes tatsächlich nicht durchgeführt, da sich seitens der Justizräte lebhafter Widerspruch im Interesse der landesherrlichen Hoheit dagegen erhob.

* * *

Landtag 1671.

Die Proposition schloß sich im Wortlaut genau an das kurfürstliche Schreiben vom 7./17. Dezember 1670 an, forderte aber statt 136 000 Tlr. 10 000 Tlr. mehr. Diese Mehrforderung war nur Schein; die Regierung versuchte diesmal, was selten geschieht, die Erfahrung, daß die Stände stets bewilligten, aber immer wenigstens etwas abhandelten, nutzbar zu machen durch entsprechende Mehrforderung, um die kurfürstlichen Wünsche ungeschmälert durchzusetzen, „immassen die erfahrung bey vorigen Landtagen erwiesen hatt, dass wan man eine gewisse Summ begehret und darauff praecise bestanden, gle Stände sich bey der einwilligung schwieriger bezeiget haben, eben ob sie dazu genötiget weren undt keine freyheit hetten, etwas abzubitten“ [1]. Freilich würde es auch auf solche Weise schwer sein, wegen des Zustandes der Kontribuenten, 136 000 Tlr. durchzusetzen.

Der Fall Niess.

Noch vor dem Vortrage der Proposition aber mußte erst ein Konflikt wenigstens vertagt werden, der zwischen dem Statthalter und Spaen einerseits und dem alten Syndikus der clevischen Ritterschaft, Dr. Johann Niess, schwebte [2]. Dieser hatte in jenem von den clevischen Syndicis eingereichten Memorial, das die damals schwebenden Duisburger Religionsverhandlungen [3] betraf, Johann Moritz und Spaen beleidigt, vermutlich mit dem Vorwurfe, daß beide ihren Auftrag in den Verhandlungen mit dem Pfalzgrafen überschritten hätten. Der daraus entstandene Streit war vor den Kurfürsten gebracht worden, der die Verpflichtung anerkannt hatte, seinen „mit fürnehmen und ansehentlichen chargen von Unss ver-

---

[1] Bericht an den Kurfürsten vom 13. Januar 1671.

[2] Der Konflikt hatte eine fast gleichzeitige und gleichartige Parallele in dem Falle des jülichschen Syndikus Mülheim; s. E. Baumgarten, Der Kampf des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm mit den jülich-bergischen Ständen 1669—1672. (Beiträge zur Geschichte des Niederrheins 18. 19. Düsseldorf 1903, 1905), 19, S. 6 ff.

[3] S. S. 405 f. Niess hatte auch gegen jene vom Kurfürsten angeordnete Untersuchungskommission Einwände erhoben.

Digitized by Google

sehenen bedienten" beizustehen, zumal Johann Moritz dabei ganz im Sinne des Kurfürsten gehandelt hatte. Es sollte allerdings kein weitläufiger Prozeß geführt werden, die Regierung hatte aber dem Syndikus seine „Unbesonnenheit" nochmals scharf zu verweisen und zu, mündlicher oder schriftlicher, befriedigender Satisfaktion gegen den Statthalter und Spaen anzuhalten. Niess hatte diese Genugtuung aber nicht gegeben, so daß der Kurfürst[1] der clevischen Ritterschaft die Entfernung ihres Beamten aus seiner Stellung „angedeutet", als wünschenswert bezeichnet hatte. Diese war indessen auch nicht geschehen, und nun, da der Landtag beginnen sollte und Niess' Dienste dazu seine Anwesenheit in der Stadt Cleve notwendig machten, fürchtete er, verhaftet zu werden. Er hielt sich deshalb Cleve fern, bis er „geleit zum rechten" erhalte. Die Stände beider Landschaften intercedierten aber für ihn bei der Regierung, da die clevische Ritterschaft ohne ihren Syndikus die Landtagsverhandlungen nicht führen konnte, zumal der clevische Städtesyndikus Schmitz wegen Krankheit auch nicht zum Landtag erschien. Daher baten sie — ohne sich damit in diese die kurfürstlichen Beamten allein angehenden Sachen einmischen zu wollen — in Ansehung des hohen Alters von Niess, der während seiner 22 Dienstjahre[2] sich immer mit gebührendem Respekt gegen den Kurfürsten und Statthalter betragen habe, ihn jedenfalls nicht vor der gerichtlichen Austragung seines Amtes entsetzen zu müssen, ihm vielmehr seine Unvorsichtigkeit zu verzeihen oder zum wenigsten „geleit zum rechten" zu erteilen, damit sie sich seiner Dienste beim Landtag bedienen könnten. Das letztere gestand Johann Moritz den Ständen zu[3], doch dürfe Niess vor ihm nicht erscheinen; alles weitere konnte der Statthalter ohne Wissen des Kurfürsten und Spaens nicht geschehen lassen, aber Niess habe keinen Anlaß, ausdrücklich und besonders um freies Geleit nachzusuchen, da er ungehindert aus- und eingehen könne. Hier

[1] 9./19. Nov. 1670.

[2] Niess erscheint in U.A. V zum ersten Male 1650 als Syndikus; nach obiger Angabe muß er das 1648 oder 1649 geworden sein. Vorher war er Bürgermeister von Cleve. Dieselbe Karriere machte dann der später sehr häufig zu erwähnende Heinrich v. Diest. — Niess hatte schon früher einmal den Vorwurf eines crimen laesae majestatis zu bestehen gehabt, weshalb er sich damals in den Niederlanden aufhielt.

[3] Dazu wurde ein feierlicher „Begleitungsschein" ausgestellt, 9. Jan. 1671.

Digitized by Google

mochte die Erinnerung des alten Ständebeamten an Wilichs Verhaftung[1] und den Versuch, auch ihn gerichtlich zu belangen[2], diesen mißtrauischer machen, als die Lage und die Beziehungen zu Kurfürst und Regierung jetzt rechtfertigten. Niess konnte aber jetzt am Landtage teilnehmen; die Erledigung der Streitfrage erfolgte indes erst später.

Ständische Gravamina und Bewilligung.

Bei diesem Januarlandtage kamen die Stände mit einer gewaltigen Anzahl von Beschwerden und Wünschen, ehe sie sich auf die Proposition äußerten. 49 Desideria mit einigen Additionalpunkten, die das Justizwesen betrafen, übergaben sie, so daß sich die Erörterung darüber bis Ende Januar hinzog. Erst am 31. konnte die Regierung über das Ergebnis des Landtages berichten.

Vor allem kamen die märkischen Stände wieder mit ihren Wünschen aus dem Jahre 1669. Zur Frage des Grundgeldes reichte die Regierung den vom Kurfürsten mehrfach erforderten Bericht am 24. Januar ein. Er wiederholte nur alle Argumente der märkischen Stände gegen das Grundgeld, ohne sie mit Detail zu belegen, und fügte die Befürchtung hinzu, daß bei Weitererhebung der Abgabe sich nicht nur der Kohlenhandel in die benachbarten Territorien ziehen, sondern daß auch Kurköln die nach Mark eingehenden Waren mit einer ähnlichen Retorsionsabgabe belegen werde. Ihren Standpunkt zur Frage präzisierte die Regierung dahin, sie zweifle nicht daran, daß durch Abschaffung dieser Abgaben die Untertanen erleichtert und die Stände zu Bewilligung der Steuer sehr aufgemuntert würden. Es ist immer dieselbe, etwas matte Art der Vermittlung mit mehr Neigung zu den ständischen Einzelwünschen als zu den kurfürstlichen Forderungen, die die Haltung der Regierungsräte (nicht jedoch Spaens) charakterisiert.

Den Erwartungen der Regierung in der Höhe der Bewilligung entsprachen die Stände freilich nicht. Sie bewilligten erst 100 000 Tlr.; an gutem Willen fehlte es nicht, aber die Lage der Untertanen gestattete keine stärkere Belastung. Außerdem habe der Kurfürst, so fügten sie naiv hinzu, aus der Summe von 100 000 Tlrn. im vergangenen Jahre die Miliz erhalten, die Be-

[1] U.A. V, 611.
[2] U.A. V, 787. 907—912.

Digitized by Google

festigung von Lippstadt fortgesetzt und noch andere außerordentliche Ausgaben bestritten, so daß für dieses Jahr wohl die gleiche Summe ausreichen werde, besonders wenn die in der Nachbarschaft besorgte „ruptur“ [1] beigelegt werde. Nur für den Fall, daß der Ausbruch in der Nachbarschaft nicht zu verhüten sei, bewilligten sie noch weitere 20 000 Tlr. unter der ausdrücklichen Bedingung, daß, „zum pfall der Allerhöchste diese ruptur verhüten würde, alss dan die 20 000 Th. bei dem letzten termin eingehalten“ (d. h. nicht erhoben) würden. Die Regierung nahm, da die Stände die Unmöglichkeit weiterer Opfer „auf ihr gewissen“ nahmen, dies an und stellte ihnen das Zeugnis ausdrücklich aus, daß sie „dieselben gelder mitt einer sonderbahrer unterthanigster willfahrigkeit gehorsambst gewilliget“ hätten. Da nun der Etat für 1671 auf 130 000 Tlr. eingerichtet war, so war als sicher anzunehmen, daß die 20 000 Tlr. in jedem Falle erhoben werden würden und somit wieder ein Grund langwieriger Erörterung auf künftigen Landtagen um Kürzung der Summe u. dgl. gegeben.

Für ihre Zwecke hatten die Stände um die üblichen Summen und die Kosten des Landtags gebeten. Der Kurfürst hatte dem auch schon vorher zugestimmt, doch die Erwartung ausgesprochen, daß die Summe nicht so hoch sein würde, wie in den letzten Jahren von 1660—1670, und daß seine Forderung voll bewilligt werde. Er nahm daher jetzt die Bewilligung von 120 000 Tlr. an, ohne auf die dabei ausgesprochene Bedingung Rücksicht zu nehmen, und forderte die Nachbewilligung von 10 000 Tlr. oder deren Abzug von den für die Stände beigeschlagenen Geldern, je nachdem es die Regierung nützlicher finde; es könne nicht „das privatum interesse einiger creditoren dem publico hierunter praeferirt“ werden. Den Ständen teilte er gleichzeitig lediglich mit, daß er auf 130 000 Tlr. bestehen müsse. Dies kam dann auf den Deputationstagen in Wesel und Lünen im März zur Verhandlung. —

* * *

Die Resolutionen zur Hofgerichtsordnung, deren Publikation noch im Dezember 1670 befohlen worden war [2] und deren schließ-

[1] Immer der Angriff Frankreichs, das im August 1670 Lothringen besetzt hatte, auf die Niederlande.

[2] Vom 27. Dez. 1670. Scotti Nr. 306. S. oben.

Digitized by Google

liche Erteilung der in Berlin anwesende Deputierte der clevischen Stände, Pabst, befördert hatte, riefen, als sie dem clevischen Hofgericht mitgeteilt wurden, in verschiedenen Punkten dessen lebhaften Widerspruch wach. Die fünf clevischen Justizräte (Conrad v. d. Recke-Witten, Johan de Beyer, Hermann Ernst, L. Lambers und J. Adolph Peil) fanden das kurfürstliche Hoheitsinteresse in Einzelheiten der Resolutionen benachteiligt, in denen der Wirkungskreis und die Kompetenz des Hofgerichts eingeschränkt war, und baten, diese in suspenso zu lassen, bis die Landgerichts- und Hofgerichtsordnung abgeschlossen sei. Sie wandten sich mit der Bitte, ihr Gesuch zu untersuchen, an den Kanzler Somnitz in Berlin und an die augenblicklich in Bielefeld sich aufhaltenden Räte Jena und Blaspeil. Letztere entsprachen ihrem Wunsche auch, indem sie das kurfürstliche Hoheitsinteresse aufs schärfste in einem dem Kurfürsten unaufgefordert eingereichtem Schreiben geltend machten[1]: „Indeme aber E. Ch. D. landesfurstliche hohe Ober- und gerechtigkeit in dero Clevischen Landen durch die beyde Collegia Regiminis et Justitiae und die davon dependirende Churfl. Beampten beybehalten werden muss, so deucht uns, dass man denenselben, was zum nötigen respect oder autorität zu aussführung ihres ampts erfordert wirdt, nicht zu entziehen und den Ständen und Unterthanen zuzuwenden. Ein andres ist, wan E. Ch. D. Ihrer hohen person etwas reserviren oder auch in einem Collegio ein und anderes veränderen und dem andren solches auftragen, weiln solchen fals Ewr. Ch. D. einen weg wie den andren alles bleibet. Was aber gln Ständen und unterthanen einmahl davon eingeräumet und zugestanden wirdt, bekommen E. Ch. D. nimmermehr wieder.“ Es ist wohl des scharfen Absolutisten Jena Feder, aus der diese klare Betonung der landesfürstlichen Hoheit geflossen ist. Pabst reichte sofort ein Memorial ein, daß es den Ständen ganz fern liege, etwas zu Nachteil des kurfürstlichen Interesses anzusuchen, und bat, daß an den Entscheidungen festgehalten werde. Der Kurfürst aber wies Somnitz, Meinders und Köppe an, die Entscheidungen nach Anhörung von Papst auf den Gesichtspunkt von Recht und Billigkeit und der kurfürstlichen Hoheit und Interesses zu prüfen, während die Pro-

[1] Bielefeld 26. Januar / 5. Februar 1671.

Digitized by Google

fessoren der Frankfurter Universität Brunnemann, Rhetius und Stryken, der Bürgermeister Liz. Müller und der Kammergerichtsadvokat Strasburger zum Bericht aufgefordert wurden, ob in den auf Ansuchen der clevischen Ritterschaft erteilten Justizresolutionen etwas gegen Recht und Billigkeit enthalten sei.

Über die Menge der Gravamina wurde viel zwischen Regierung und Ständen geschrieben und nichts entschieden. Zu kurz kam das landesherrliche Interesse bei diesem Temporisieren der Regierung aber sicher nicht. Besonders hatten die Kommissare in Jagd- und Waldsachen, die schon 1668 erwähnt wurden, den Verdacht der Stände erregt. Solche Kommissionen wurden stets mit Mißtrauen betrachtet, weil sie unmittelbar unter dem Kurfürsten standen und der Ständekontrolle sich leicht entzogen. So fanden die Stände jetzt, daß sich die Kommissare die Kognition anmaßten und sie ihrer Arbeit „ein Ansehen zum newen Collegio geben" dürften; außerdem wurden Störungen der Untertanen in ihren Weide-, Mast- und Holzgerechtigkeiten beklagt, weil nämlich die kurfürstliche Kommission aus Forstschutzrücksichten energisch diesen dem Walde schädlichen Gerechtigkeiten zu Leibe ging. Auch hier empfahl die Regierung, es beim alten Herkommen zu belassen, und bat um Verordnung, ob und wieweit die Jagd- und Waldkommissare die Kognition unabhängig von Regierung und Hofgericht haben sollten. Der Kurfürst verschob die Entscheidung.

Jedoch nicht nur die Rechte und Wünsche der Stände als Faktor der Regierung des Landes machten ihre Gravamina geltend, sondern diese fühlten sich als Vertreter des Landes auch verpflichtet, auf Lücken der landespolizeilichen Fürsorge hinzuweisen. So wiesen sie diesmal auf die Wege in Cleve hin, für die zu sorgen die Richter jeder Ortschaft angewiesen werden müßten, baten um ein Edikt gegen übermäßige Bewirtung bei Begräbnissen, Anstellung der Schöffen, Eintritt in die Gilden usw., und um Verschärfung und Spezialisierung der Mandate gegen die Völlerei auf Hochzeiten. Auch aus solchen Wünschen ergibt sich, daß für die Stände nicht nur ihr Interesse auf den Landtagen im Vordergrund stand, sondern sie wirklich als Vertreter der Untertanen auftreten, die sich berufen und verpflichtet glauben, aus besserer Einzelkenntnis heraus und als mit dem Land aufs engste ver-

Digitized by Google

bunden, die Regierung auf Mängel hinzuweisen auch auf Gebieten, die wie die Polizei dem absoluten Fürstentum allein vorbehalten galten. Sie fühlen sich für des Landes Wohl und Wehe verantwortlich und trauen oft der Regierung das entsprechende Verantwortlichkeitsgefühl nicht recht zu[1].

* * *

Nachverwilligung.

Wie erwähnt, wünschte der Kurfürst die Bewilligung für 1671 um 10000 Tlr. erhöht zu sehen, die aus den für Ständezwecke bewilligten Geldern genommen werden sollten. Beide Ständecorpora sollten deshalb in Verbindung treten über Vorschläge, wie den kurfürstlichen Wünschen entgegenzukommen sei. Die märkischen aber bewilligten eigentlich ohne weiteres ihren Anteil: die Städte ließen ihr Kontingent sogleich der Matrikel beisetzen, die Ritterschaft wollte das ihre erst am 1. August abstatten, „wiewohl Sie ümb bei den Clevischen nicht etwa anzustoßen, sich eben so eigentlich nicht herausgelassen, doch aber dem H. General Maj. Freiherrn von Spaen, dass es ihre meinung seye, verträwlich (welches dan auch bekanter ursachen halber zu mesnagiren) zu verstehen gegeben." Daher mußte nun auch mit den clevischen Ständen die Zahlung ihres Anteils in Richtigkeit gebracht werden. Dies geschah am 11. und 13. April in Cleve. Die Deputierten wollten erst die ganze Summe auf die Schatzung des nächsten Jahres kreditieren gegen Versicherung der Regierung, daß sie im nächsten Jahre mit ausgeschlagen würde. Der Jude Elias Gompertz oder Gumperts in Cleve, der in all den Jahren stets die Rolle des Kreditgebers spielt, ließ sich indes nicht zu einer Anleihe bereit finden. Daher entschlossen sich die clevischen Stände, die Hälfte des Anteils (3000 Tlr. also) doch auf ihre Gelder zu übernehmen, den Rest aber entweder aufzunehmen oder auszuschlagen. Das märkische Kontingent sollte gleichfalls durch Aufnahme oder Anschlag aufgebracht werden. Der Kurfürst war mit dieser Regelung einverstanden und hatte somit seinen Wunsch auf 130000 Tlr. für 1671 erreicht. —

---

[1] Auf diesem Landtage war der Konflikt um die Direktorwahl ausgebrochen, den der Kurfürst beilegen sollte und der in Kap. 8 des I. Teils behandelt ist.

Digitized by Google

Verhaftung von H. Diest und Duiffhaus und Eingriff in die Ratswahl in Cleve.

Das Jahr 1671, das noch ungestört von kriegerischer Heimsuchung für Cleve und Mark verlief, sah die Beziehungen der Stände zum Kurfürsten nicht ganz ungetrübt. Der Anlaß war jener Fall des alten Syndikus Nieß, der erst im Dezember 1671 ganz erledigt war, und ferner die Verhaftung des „abgestandenen" Bürgermeisters von Cleve, Dr. Heinrich v. Diest[1] und des clevischen Schöffen Dr. Eberhard Duiffhaus[2], die beide Deputierte beim letzten allgemeinen Landtage gewesen waren, dann verhaftet und nach Calcar abgeführt worden waren. Im Zusammenhang damit war unter dem Vorwand, die Schriften Heinrichs v. Diest durchsuchen zu lassen, der clevische „Ratskasten" geöffnet und waren daraus einige Akten, darunter der Briefwechsel Diests mit Pabst, und die Stadt betreffende Dokumente weggenommen worden. Und schließlich hatte sich der im September 1670 nach Berlin deputierte Pabst[3] ohne Auftrag der Stände mit „fremden Händeln" beschäftigt und dabei durch chiffrierte, von ihm an Dr. Diest gesandte Briefe Verdacht erweckt. Im Zusammenhang damit war wohl die plötzliche Verhaftung von Diest und Duiffhaus in Cleve erfolgt, so daß im Frühjahr 1671 Stoff zu nicht unbedenklichen Konflikten vorhanden war[4].

Zunächst suchte die Stadt Cleve selbst die Freilassung ihres Bürgermeisters nach, denn in solchen Fällen sei der Magistrat die Instanz, in dessen Haft der Angeschuldigte zu halten sei; sie wollte ihrerseits Diest und Duiffhaus „sistiren" und wehrte sich gegen diesen Eingriff in ihre Rechte. Dann fand im April und Mai ein Schriftwechsel über die Angelegenheit zwischen Kurfürst und Ständen statt, in dem auch noch Bezug genommen wurde auf den Duisburger Religionstraktat von 1670 und jene daraufhin erfolgte „Zusammentretung" der Stände in Calcar, die der Kurfürst gemißbilligt hatte. Dieser Vorfall war durch Johann Moritz erledigt, aber danach vom Freiherrn v. Quadt-Creutzberg durch von

---

[1] Später Syndikus der clevischen Ritterschaft und dann Advocatus fisci, nicht zu verwechseln mit seinem Bruder, dem Regierungsrat, Vizekanzler und Gesandten im Haag, Friedrich Wilhelm v. Diest.

[2] Auch Duffhuis und Duifhuis geschrieben.

[3] S. oben S. 407 f.

[4] Es ist sehr zu bedauern, daß das Stadtarchiv von Cleve gar nichts über diese Dinge enthält.

Digitized by Google

ihm gegen Spaen und den Statthalter eingereichte Schreiben wieder aufgefrischt worden. In all diesen Schreiben wurde die Stellung der Stände zu dem Kurfürsten vielfach prinzipiell erörtert; besonders war am kurfürstlichen Hofe die Einmischung der Stände in die Duisburger Religionsverhandlungen im Frühjahr 1670 unangenehm empfunden worden.

Die clevischen Stände — denn nur um die von Cleve, aber sowohl Ritterschaft als Städte, handelt es sich dabei — wandten sich am 29. April 1671 in einem langen und schwülstigen Entschuldigungsschreiben, das sie in Calcar feststellen und durch die Minister in Berlin, wie in solchen Fällen üblich, besonders unterstützen ließen, unmittelbar an den Kurfürsten. Der Kern der ganzen Spannung war nach ihrem Schreiben die Frage des direkten Verkehrs der Stände mit dem Kurfürsten und des Grads ihrer Anteilnahme an Regierungshandlungen, die in den vorliegenden Fällen zu dem häufig wiederkehrenden Vorwurfe, sie suchten einen Kondominat neben dem Landesherrn, geführt hatte. Die Männer, die den Kurfürsten — sofern die ständischen Besorgnisse zutrafen — darauf hinwiesen, saßen nun nicht in Cleve — denn Spaen sorgte zwar eifrig für die Wahrung der kurfürstlichen Autorität, war aber sein Leben lang, wie gerade sein Verhalten in der Frage des Duisburgschen Memorials und des Entschuldigungsschreibens dazu zeigte[1], ebenso sehr auf die Wahrung des guten Verhältnisses zwischen Kurfürst und Ständen bedacht, und die andern Räte kamen bestimmt nicht in Frage —, sondern in Berlin, wenn auch ihre Motive sicherlich nicht die egoistischen waren, die die Stände ihnen fortwährend unterschieben[2]. Ausführlich und demütig war zunächst das Recht der Stände, sich an den Kurfürsten zu wenden, betont: „weil Gott und die natur die kinder lehren, dass sie ihre zuflucht in ihren nöhten und anliegen zu ihren naturlichen Eltern nehmen und dannenhero getrewe Unterthanen zu ihren Landes-

[1] Er drängte, das Schreiben möglichst zu „addouciren“ und wies, selbst Mitglied der Stände, darauf hin, daß „wir müssen suchen, die kurfürstliche Gnade zu bewahren, sonst kommen wir und das Land in grösste Unruhe und würden verloren gehen.“

[2] Diesmal erhoben sie sogar den Vorwurf, daß jene die Schreiben zwischen Kurfürst und Ständen aufhielten und ständische Deputierte in Berlin beim Kurfürsten verdächtigten und von ihm fern hielten.

Digitized by Google

herren alss kinder zu ihrem Vattern sich in ihrem anliegen zu wenden haben[1], alss welche darumb auch Götter unter anderen genennet werden, auff dass die Unterthanen zu denenselben an Gottes Statt ihren Zutritt nehmen mögen." Der Kurfürst hatte sie auch 1660 und 1661 aufgefordert, sich in Notfällen an ihn zu wenden. Nun suche man gegen sie auszustreuen, daß einige Stände sich des geleisteten Eides entziehen wollten, die sie zu allererst „als faule glieder abschneiden" würden, wie ihre Vorfahren schon seit dem Regierungsantritt der Hohenzollern in diesen Landen ohne Furcht vor Achtsandrohungen fest zum Haus Brandenburg gestanden hätten — was freilich nur sehr bedingt wahr war. Eine Andeutung, aus welchen Kreisen auch in Cleve selbst gegen die Stände in Berlin Stimmung gemacht wurde, geben die beiden nächsten Punkte: die Reduktion der Beamtenstellen und die Abstellung der Mißbräuche im Justizwesen. Die clevisch-märkische Kanzlei sei jetzt größer als die über die Länder, da sie noch zusammen waren, weil die darin sitzenden Beamten immer noch ihre Freunde hereinzubringen suchten; zur Abstellung habe sich der Kurfürst schon 1668 und 1669 selbst bereit erklärt, so daß die Bitte darum wahrhaftig keinem Streben nach einem Kondominat entspringen könne. Dasselbe gelte für ihre Ansuchen in Sachen des Justizwesens, als wenn die landesfürstliche Hoheit nicht bestehen könne, wenn die hiesigen Justizräte von den Untertanen nicht Sportelgelder forderten, alle Sachen an sich zögen und einander Kommissionen erteilten[2]. Pabst habe chiffriert geschrieben, weil hier häufig Briefe erbrochen würden, aber nur über seinen Auftrag, besonders die Mißstände im Justizwesen; er habe dabei stets auf die Notwendigkeit, die Forderung des Kurfürsten vom Januar zu bewilligen und die Angelegenheit Niess aus der Welt zu schaffen, hingewiesen. Sie bitten, ihnen für den schriftlichen Verkehr nach Berlin Sicherheit, daß die Briefe nicht erbrochen würden, zu geben, ferner ihnen die Namen ihrer Angeber zu nennen, die Entscheidungen vom 27. Dezember 1670 betreffend das Justizwesen endlich ausführen zu lassen und für Niess eintreten zu dürfen.

---

[1] Diese Fassung ging unmittelbar auf Spaen zurück.

[2] So einfach lagen freilich hierin die Dinge nicht. S. S. 413.

Digitized by Google

Die kurfürstliche Antwort[1] verneinte natürlich die Vermutung auf Angeberei und erklärte die Duisburger Angelegenheit für erledigt. Hätte Pabst sich nicht in fremde Händel gemischt, wäre ihm nichts geschehen; es wäre ihm aber tatsächlich schlimmer ergangen, wenn der Kurfürst nicht auf die Stände Rücksicht genommen hätte[2]. Sicherheit des Briefgeheimnisses lehnte er ab, denn es könne ihm als Landesherrn nicht verdacht werden, „ob rationem status", da er so bedeutenden Grund dazu bekommen hat, Briefe „intercipiren" zu lassen, was anders wo auch geschehe. Aber wenn andere es sich gestatten sollten, Briefe zu erbrechen, seien sie ihm zur Bestrafung zu melden. Für die anderen Wünsche verspricht er nur, daß sie keinen Grund zur Beschwerde haben sollten, und versieht sich zu den Ständen, daß sie sich nicht von unruhigen Leuten zu solchen unbegründeten Eindrücken verleiten lassen. Viel konnten die Stände mit dieser Antwort nicht anfangen; nur ein ernsterer Ausbruch des Konflikts wurde damit vermieden.

Der Streit des Pfalzgrafen von Neuburg mit den Ständen von Jülich-Berg und der gemeinsame Vorstoß des Kurfürsten und Pfalzgrafen gegen die Union der ier Landschaften.

Aber diese unbedeutenden Konfliktsfälle erhielten jetzt einen größeren Hintergrund, insofern, als zur selben Zeit die Frage der Union der Stände der vier (oder fünf) Landschaften wieder auftauchte. Die Anregung für den Kurfürsten, dieser Frage näher zu treten, ging vom Pfalzgrafen von Neuburg aus. Unter dem 25. Februar fragten nämlich auf Befehl des Fürsten die pfalzneuburgischen Räte aus Düsseldorf bei der clevischen Regierung an, wie vor einigen Jahren der Kurfürst seine Stände, wenn sie sich ohne sein Vorwissen und Bewilligung „einseitig" versammelten, daran verhindert und unter welchen Drohungen und Strafen er ihnen dies für künftig untersagt hätte. Die clevische Regierung konnte darauf nur antworten, daß früher von den Ständen ohne Bewilligung des Kurfürsten unternommene Zusammenkünfte bei harter Strafe verboten worden und „hinterblieben" seien, aber vom Kurfürsten auf Bitten der Stände solche „einseitige" Zusammenkünfte wieder zugelassen worden seien, doch so, daß auf solchen Tagungen nichts gegen die landesfürstliche Obrigkeit vorgenommen, über sie Anzeige erstattet und über alle Beratungen und Beschlüsse

[1] 8./18. Mai. Konz. gez. Schwerin.

[2] Das nähere ist leider nicht festzustellen.

Digitized by Google

nach Beendigung der Zusammenkunft der Regierung Bericht erstattet werde[1]. Worum es sich eigentlich handelte, geht aber erst aus dem Briefwechsel der beiden Fürsten hervor, den Philipp Wilhelm am 22. und 26. Februar dieses Jahres eröffnete[2].

Philipp Wilhelm befand sich nämlich im offenen Konflikte mit seinen Ständen, dessen Austragung bereits vor Kaiser und Reichshofrat gezogen war[3]. Die Anlässe waren ältere Beschwerden der Stände seit 1668, der Erlaß eines Jagdedikts, der Befehl an die jülich-bergischen Stände, entsprechend wie in Cleve und Mark, eine Abrechnung über ihre Schulden und ihre Finanzen überhaupt, für die seit 1649 nach und nach an 400000 Tlr. ausgeschrieben worden waren, vorzulegen. Und schließlich das sog. Deskriptionsedikt von 1670, ein Versuch des Pfalzgrafen, ähnlich den Versuchen des Kurfürsten, auf Reform der Steuermatrikel in seinen niederrheinischen Gebieten. Durch diese Vorstöße ihres Fürsten fühlten die Stände von Jülich und Berg ihre Privilegien gefährdet. Sie waren daher am 4. Februar 1671 in Köln von sich aus, in „einseitiger" Zusammenkunft, zusammengetreten und appellierten an den Reichshofrat, wo ihre von ihrem Anwalte Nypho vertretene Appellation auch angenommen wurde.

Diese Versammlung seiner Stände in Köln nun hatte der Pfalzgraf als unberechtigt angesehen. Seine Regierung hatte deshalb den Direktoren und Syndicis sein Verbot mitgeteilt, und auf der Tagung selbst, die trotzdem zusammentrat, hatte im Auftrag der Regierung der geheime Rat und Stallmeister Freiherr v. Spee das Verbot wiederholt. Die Stände beharrten dagegen dabei, ein Recht zu solchen Verhandlungen zu haben.

Für den Kurfürsten nun bestand ein solcher Gegensatz in dem Versammlungsrechte für seine clevisch-märkischen Stände seit 1661 nicht mehr. Aber berührt wurde in diesem Konflikte auch sein Interesse. Zunächst allgemein als das des Landesfürsten gegen die Stände: in den materiellen Beschwerden der jülich-bergischen Ritter

[1] Receß vom 19. März 1661, § 17. Scotti S. 374 f.

[2] Akten Nr. 38.

[3] S. die ausführliche Darstellung dieses Konflikts in den S. 245 zitierten Aufsätzen v. E. Baumgarten, die hier durch die Betrachtung von brandenburgischer Seite ergänzt wird; die Verhandlungen des Pfalzgrafen mit Friedrich Wilhelm, die dort (19, 42—45) nur gestreift werden, sind hier genauer dargestellt.

Digitized by Google

gegen Philipp Wilhelm — Jagdsachen, ständische Finanzen und landesfürstliches Oberaufsichtsrecht, Matrikelreform — handelte es sich um Dinge, die ihn gleichfalls angingen und die er gleichfalls eifrig betrieb. Auf dies gemeinsame landesfürstliche Interesse wies ihn auch Philipp Wilhelm in seinem Schreiben vom 26. Februar nachdrücklich hin; auf dies rechneten beide, als sie die Angelegenheit auch vor den Regensburger Reichstag brachten. Aber die beiden Fürsten verband hierbei noch der Umstand, daß sie beide Erben der Erbschaftsmasse von 1609 waren. Beide wünschten die Verbindung, die zwischen den einzelnen Gliedern dieser Masse immer noch bestand, möglichst zu lösen. So befürchtete Philipp Wilhelm, daß das Vorgehen seiner Stände Nachdruck durch den Anschluß der clevisch-märkischen erhalten könnte kraft der alten Union, die zwischen den Ständen der fünf Landschaften bestand[1]. Und so verband er mit der Austragung dieses Konfliktes gleich die Absicht, diese Union der Stände aus der Welt zu schaffen[2]. Er wolle, schreibt er dem Kurfürsten, auf das Fundament gehen, auf das sich die Stände stützten. Die Verhinderung jener einseitigen und verbotenen Zusammenkünfte, die er in jedem Falle durchsetzen wolle, sei nur ein „temporaneum“. Um vor allem seinen und des Kurfürsten Nachkommen sichere Verhältnisse zu hinterlassen, sei es notwendig, daß jene Union der fünf Landschaften, die ohne Wissen und Zustimmung der Fürsten aufgerichtet, beschworen, er-

[1] Diese Unionsverträge (s. dazu S. 258 ff.), die in den nächsten Verhandlungen eine erhebliche Rolle spielen, sind die von 1496 und 1647. Welcher gemeint ist, bleibt oft, absichtlich und unabsichtlich, unklar. Der von 1496 war in Punkt VI des Erbvergleichs von 1666 ausdrücklich erneuert; er konnte danach eigentlich in der ganzen Fehde nicht gemeint sein, da beide Fürsten ihn kannten und sich zu ihm feierlich bekannt hatten. Dagegen war das „Erbverbündnis“ der clevisch-märkischen Stände mit den jülich-bergischen in Köln vom 25. Februar 1647, das jene alte Union erneuerte, eine einseitig von den Ständen getroffene Vereinbarung, die aber die Fürsten dem Wortlaut nach auch kennen konnten, denn sie war gedruckt vorhanden (s. oben S. 259, Anm. 2). Gegen sie also richtet sich der Vorstoß, den der Pfalzgraf anregt, tatsächlich allein, wenn auch der Unterschied beider diesem nicht immer klar zu Bewußtsein gekommen sein mag. Der Kurfürst kannte ihn, wie aus seinem Schreiben an Johann Moritz (Akten Nr. 44) hervorgeht, sehr gut. Die Tatsache der Union von 1647 war natürlich auch der clevischen Regierung bekannt; s. Antwort der Stände vom 31. März 1672, Akten Nr. 48.

[2] S. Akten Nr. 38.

Digitized by Google

weitert und gar nicht im Wortlaut bekannt sei und wahrscheinlich der Hoheit der Fürsten abträgliche Dinge enthalte, extradiert und nötigenfalls kassiert werde. Er betont den modern-fürstlichen Standpunkt, daß die Untertanen lediglich ihrer Herrschaft mit Eid verbunden sein dürften. Er wünscht die Unklarheit im Untertanenverhältnis beseitigt, die in diesen Unionen liegt, in der selbständigen Stellung der Stände überhaupt, die zur Fernhaltung der fürstlichen Räte (sogar der nur als „honorarii" geltenden) von ihren Versammlungen und zur strikten Geheimhaltung ihrer Verhandlungen vor dem Landesherrn führt. Er wünscht Einsicht in ihre Verabredungen und in die Unionen, die Lösung seiner Stände von Jülich und Berg von denen der anderen Teile und damit eine Schwächung ihrer Stellung. Zur Wahrung der Privilegien seien die vom Landesherrn ordentlich berufenen Landtage da; darüber hinaus steht den Ständen, wenn sie sich graviert meinen, der in den Reichskonstitutionen bezeichnete Weg offen. Darum muß die Union, die nichtig und verboten ist, ja wie eine Verschwörung anmutet, aufgehoben und durch Reichsschluß verboten werden. Der Pfalzgraf will danach den Zwist mit seinen Ständen zu einem Vorstoß des modernen Fürstenrechts gegen jene Ständeeinungen benutzen, und zwar mit Hilfe des gerade tagenden Reichstages. Dazu entwickelt er dem Kurfürsten ein vollständiges Programm: um den beiderseitigen Ständen die vollkommene Solidarität ihrer Landesfürsten zu dokumentieren, soll ihnen (was bisher nicht geschehen ist)[1] der zwischen beiden aufgerichtete Bund — gemeint ist wohl Punkt II des Erbvergleichs vom 9. September 1666 — notifiziert werden. Ferner soll die Extradition der Union mit allen Zusätzen gefordert werden, die zu sehen den Landesfürsten obliege und die ohne ihre Zustimmung ungültig sei. Ergibt die Einsicht nichts bedenkliches, so wäre die Union beiderseits zu bestätigen. Das der landesherrlichen Hoheit abträgliche müsse verboten werden, gegebenen Falles auch durch Reichsschluß. Weigern aber die Stände die Herausgabe der Union, so wäre sie von beiden Fürsten zu kassieren und ihre Kassierung und Inhibierung vom Reich zu begehren, damit die Stände zu der Herausgabe unter Strafe des

[1] Denn nach Punkt IX sollte vom Erbvergleich den Ständen nur „gebührende Nachricht" gegeben werden.

Digitized by Google

Reichsbanns und bei Verlust ihrer Privilegien angehalten seien. Die anderen Fürsten des Reiches würden wohl zustimmen und den Kaiser, der freilich ungern daran gehen würde, dazu bewegen, wenigstens aber, wenn dies nicht zu erreichen sei, eine gegenseitige Garantie darüber errichten. Der Pfalzgraf glaubt die Erfahrung gemacht zu haben, daß gerade das Vorhandensein dieser Union Ursache vieler Schwierigkeiten auf den Landtagen für den Kurfürsten wie für ihn gewesen sei. Deshalb müsse dies „vinculum" gesprengt werden, damit der Landesherr sicherer über die geteilten und vereinzelten Stände herrschen könne. Er ist sich bewußt, daß damit ein wichtiges Beispiel im ganzen Reich gegeben werden könne im Sinne der Durchsetzung stärkerer Landeshoheit. Aber unbedingt müsse, was zu geschehen habe, während des noch tagenden Reichstags geschehen; sonst käme man aus dem Streit nicht heraus und bliebe dem Kaiser und anderen Feinden immer Gelegenheit, im Trüben der unklaren Untertanenverhältnisse für sich zu fischen.

Man darf bezweifeln, ob der Konflikt wirklich so bedeutsam war, wie ihn der Pfalzgraf darstellte, und ob im besonderen seine Einschätzung der Unionen zwischen den Ständen der fünf Landesteile richtig war. Der Kurfürst wenigstens hatte sicherlich von der Union keine Schwierigkeiten in dem Sinne, den der Pfalzgraf betonte, gehabt. Zweifellos war aber dieser mit seiner Anschauung von der absoluten Unrechtmäßigkeit der ohne sein Wissen stattfindenden Zusammenkünfte im Recht; diese waren durch ein Edikt Johann Wilhelms v. Jülich[1] verboten worden und daran war auch gegen die Vorstellungen der cleve-märkischen von 1598, 1601 und 1608 ausdrücklich festgehalten, auch von den pfälzischen Nachfolgern der Herzöge nichts geändert worden. Dagegen steht die Unrechtmäßigkeit der Unionen zwischen den Ständen nicht so sicher fest. Durch den Erbvergleich vom 9. September 1666 zieht sich zwar, wenn er auch die endgültige Teilung der Erbschaftsmasse von 1609 aussprach, durchaus die Meinung und der Wille, trotzdem die Länder nach Möglichkeit auch ferner als Einheit aufzufassen[2]. Die Lande bleiben (Art. 6) trotz der Teilung in

[1] Vom 8. Juni 1596. Scotti Nr. 106.
[2] S. z. B. Punkt III, VI, VIII.

Digitized by Google

einem festen, unauflöslichen Bunde miteinander vereinigt und behalten alle ihre allgemeinen und besonderen Privilegien. In der Urkunde vom 5. Oktober 1666, in der der Pfalzgraf die clevisch-märkischen Stände von der seinem Vater geleisteten Eidespflicht entband[1], war zweimal ausdrücklich betont, daß der Erbvergleich unbeschadet der Union der Lande geschlossen sei. Die Fürsten erneuerten ausdrücklich die Union zwischen Wilhelm v. Jülich und Johann v. Cleve. Beide führten das Wappen und den Titel von allen Landesteilen und redeten die Stände und Untertanen mit „liebe, getreue" an (Art. 8). Und wenn allerdings auch ausdrücklich gesagt war, daß Stände und Untertanen eines Jeden einzig und allein ihrem Herrn mit Treue und Gehorsam verbunden seien, so blieben sie doch gleichfalls als die „erbvereinigten" Stände durch die Union verbunden, die zu Recht bestand und unter ihren Privilegien mit inbegriffen war. Die Fürsten wollten aber jetzt die Vorteile aus der Einheit der Landesteile für sich weiter benutzen, daneben jedoch den ihnen zugefallenen Teilen gegenüber die Souveränität möglichst restlos durchsetzen.

Der Kurfürst ging in seiner Antwort sofort und mit Energie auf die Anregung des Pfalzgrafen ein. Er erinnerte sich an das Vorgehen seiner clevischen Stände in einem fast gleichen Falle — der Deputation nach Regensburg von 1653 —, und in der Erinnerung an Wilich meinte er, daß auch jetzt noch unter den clevischen Ständen einige vorhanden seien, die dieses Werk mit befördern helfen. So stimmte er in seinem Schreiben vom 9./19. Mai[2] dem Pfalzgrafen zu, daß die Sache mit Nachdruck angefaßt werden müsse, besonders mit Rücksicht auf ihre Nachkommen, und sagte seine Unterstützung zu. Das gemeinsame Interesse führte schnell die sonst durch politische und kirchliche Gegensätze getrennten Fürsten zusammen. Friedrich Wilhelm riet aber zur Vorsicht, hielt auch die Notifikation ihres ewigen Bundes für bedenklich, denn die Stände möchten dagegen arbeiten oder zum wenigsten glauben, die Mitteilung hätte aus Zwang der Lage ge-

[1] S. S. 19.

[2] Das pfalzgräfliche vom 26. Februar war ihm erst wenige Tage vorher durch Stratmann übergeben worden. Konz. des kurfürstl. in B. gez. Schwerin 9./19. Mai 1671, s. Akten Nr. 39.

Digitized by Google

schehen müssen und der Bund hätte sonst keinen Bestand gehabt. Da dieser aber nur eine Neuauflage der alten Union zwischen den Herzögen von Jülich und Cleve sei. brauche er auch nicht geheim gehalten zu werden, von ihm könne daher nebenbei und ohne formelle Notifikation Mitteilung gemacht werden. Er stimmt dem ganz zu, den Ständen offen und binnen eines kurzen Termins die Extradition der Union anzubefehlen, vielleicht am besten durch eine in beiden Gebietsteilen gleichzeitig vorzulegende Proposition. Dagegen erhob er Bedenken, die Union, falls sich nichts der landesfürstlichen Hoheit abträgliches darin fände, zu bestätigen; denn die Union sei schon an sich etwas, was den Ständen nicht zustehe. Sie und die darauf abgelegten Eide müßten vielmehr schlechterdings kassiert und künftig aufs strengste verboten werden. Machen die Stände Schwierigkeiten, so erfolgt die Kassation in allen Landen durch landesfürstliches Edikt, wie der Pfalzgraf vorgeschlagen. Beim Kaiser, Reichshofrat und Reichstag aber sei mit Vorsicht vorzugehen, damit nicht die Sache in Verwirrung gerate und nicht das in der goldenen Bulle, verschiedenen Reichskonstitutionen und kaiserlichen Wahlkapitulationen ausgesprochene Verbot dieser Unionen durch solche Verhandlungen wieder in Zweifel gezogen werde. Er schlägt ein gemeinsames Schreiben beider an den Kaiser vor; ob man sich aber einer brauchbaren Erklärung werde versehen können, bezweifelt er aus den vom Pfalzgrafen angegebenen Betrachtungen, weshalb ein energischer Ton angebracht sei, daß sie jedenfalls selbst sich solchen unzulässigen Unionen der Stände mit allem Nachdruck entgegensetzen würden. Das alles wäre dem Baron von Goes[1], der in Berlin weilte, mitzuteilen, jedenfalls aber ein ernster Entschluß zu fassen, worüber er mit Stratmann gesprochen habe, damit die Stände Ernst sähen[2]. Denn, wie stets, gehe die Sache immer nur von einigen wenigen aus. Der Reichstag wird sicher eine günstige Erklärung geben, denn hier geht es

[1] Freiherr Johann von Goes(s), Reichshofrat und kaiserl. Gesandter; s. U.A. XIII und XIV.

[2] Welcher Art dieser Entschluß sein sollte, zeigt der hier im Konzept folgende, aber dann durchgestrichene Passus, der den Rat an den Pfalzgrafen enthielt, einige der Rädelsführer zu verhaften, „welches Ich — fügt er hinzu in Erinnerung an die Verhaftung Kalcksteins und Roths, und hier im Westen an die des v. Wilich-Winnenthal (U.A. V, 611) — auch also machen und wie Ichs einigmassen angefangen, also auch ferner continuiren werde."

Digitized by Google

um das Interesse aller Reichsstände, die ihre Stellung gegen solche interterritoriale Vereinigungen schon bei der Wahlkapitulation deutlich ausgesprochen haben; auf Kurbayern und Kurköln sei besonders zu rechnen. Verdacht hat der Kurfürst nur auf den Kaiser, der vielleicht doch die Stände als gleichberechtigte Partei behandeln würde. Jedenfalls steht auch für ihn das Ziel fest, die Kassation der Union auch durch gemeinen Reichsschluß ausgesprochen zu sehen.

Gleichzeitig mit dieser so energischen und zugleich bedachtsamen Antwort gingen Schreiben des Kurfürsten an den Statthalter, an den Kaiser und an seine Regensburger Gesandtschaft[1] ab. Das an Johann Moritz[2] läßt die Kontrolle zu, ob es ihm mit seiner Zustimmung an den Pfalzgrafen voller Ernst war. Friedrich Wilhelm erinnerte den Statthalter, daß früher ein Teil seiner Stände ihm mit einer „anmasslichen", beschworenen Union mit den jülich-bergischen Ständen Ungelegenheiten bereitet habe[3], die er nur mit Mühe beseitigt habe. Jetzt suchen die von Jülich-Berg die Konfirmation dieser Union beim Kaiser nach, wobei zweifellos auch einige „übel intentionirte bekandte Leuthe" seiner Stände[4] beteiligt seien. Da die Konfirmation der Union für alle Teile von Cleve und Jülich angestrebt wird, ist also sein Interesse dabei auch beteiligt, weshalb jemand von den vertrautesten Räten (wie Heyden, Spaen, Blaspeil, Romswinckel, Beyer, Wüsthaus)[5] zu beauftragen sei, dies wahrzunehmen im ständigen Einverständnis mit den vom Pfalzgrafen zu benennenden Räten. Johann Moritz wird zu dem Zwecke über den ganzen bisherigen Briefwechsel orientiert und erhält die ausdrückliche Anweisung, Zusammenkünfte seiner Stände mit den jülich-bergischen ohne kurfürstliche Erlaubnis zu verhindern.

An den Kaiser schrieb der Kurfürst, daß er an der pfalz-

---

[1] G. von Jena und C. von Ma(h)renholtz.

[2] Akten Nr. 40.

[3] Gemeint ist wohl die von 1647.

[4] Wie Johann Moritz am 29. Juli dem Pfalzgrafen schreibt, steht der v. Wilich-Winnenthal mit seinem Anhange immer noch im Verdacht, in den erbvereinigten Ländern gegen beide Fürsten und deren gutes Einvernehmen zu wühlen. Auch der Kurfürst zielt wohl in der Hauptsache auf ihn. Doch s. U.A. V, S. 943, Anm. 4.

[5] Also darunter zwei Mitglieder der beteiligten Ritterschaft selbst.

Digitized by Google

gräflichen Angelegenheit lebhaft interessiert sei, da die von den jülich-bergischen Ständen wieder erbetenen protectoria „nominatim“ gegen die Rechte seines Vaters erteilt seien und das ständische Gesuch herrühre von einer Union, der er und der Pfalzgraf immer widersprochen, die auch kraft Reichsgesetz nichtig sei. Denn da keinem Untertanen das jus foederis zustehe, sei diese Union geradezu eine Verschwörung. Der Reichshofrat solle also nicht auf einfaches Anhalten der Stände vorgehen und vornehmlich nicht die Landesherren mit scharfen Mandaten belegen, da dieses bloß zur Trennung von Herrschaft und Untertanen führe, „da doch bey denen itzigen höchst gefehrlichen conjunkturen in diesen des heyl. Röm. Reichs grenzlanden die erhaltung guten vernehmens undt einigkeit sehr nützlich undt nötiger alss sonsten iemahln zu sein scheinet.“

Die Gesandten Brandenburgs in Regensburg enthalten entsprechende Instruktion wie der Statthalter; besonders sollen sie die Unterstützung von Köln und Bayern suchen wegen der „fürhabenden“ Allianz. Wenn die Gesandten aber merken, daß man am Reichstag die Landstände darüber vorher hören wolle, haben sie, mit Zustimmung des Pfalzgrafen, einfach die Verhandlungen abzubrechen. Der Kurfürst wollte diesen Eingriff in seine landesfürstlichen Rechte in keinem Falle dulden und sein klares Recht nicht unnütz in Prozessen behandeln lassen. Er wünschte die Kassation der Union durch das Reich, nicht, weil er sie für gültig hielt, sondern um den Ständen alle Hoffnung auf Unterstützung zu nehmen, die sie am kaiserlichen Hofe suchten, und damit seine Lande in der jetzigen gefährlichen Zeit in voller Einigkeit stünden.

Philipp Wilhelm war höchst erfreut über die Bereitwilligkeit des Kurfürsten und dankte in den wärmsten Worten dafür. Er ließ das Gesamtschreiben an den Kaiser entwerfen und durch Stratmann übergeben und wollte auf seinem nächsten Landtage am 4. Juni die Herausgabe der Union von seinen Ständen fordern, die weder er und sein Vater noch die früheren Herzöge von Jülich je gesehen hätten. Im Weigerungsfalle sollten sie dann beide zu gleicher Zeit die Herausgabe befehlen, dann die Kassationsedikte entwerfen und gegen die Rädelsführer dieser Opposition vorgehen. Gleichzeitig beauftragte er seinerseits seinen Geheimrat und Neuburgischen Oberkanzler, den Freiherrn Franz von Giese zu den Verhandlungen mit dem Delegierten der clevischen Regierung. In

Digitized by Google

dreifacher Aktion also wollten die beiden Fürsten gegen diese nach ihrer Meinung unzulässige Union vorgehen: durch Kommissionen von Räten aus beiden Regierungen, durch Verhandlung ihrer Gesandten am Regensburger Reichstag und durch gemeinsames direktes Einwirken auf den Kaiser. Daß der Kurfürst gleich so schnell und so umfassend an die Sache herantrat, zeigt, daß auch ihn Mißtrauen gegen seine Stände und Besorgnis vor der Union beseelten, zumal, was er immer wieder betont, in der augenblicklichen Lage, die den Ausbruch des Krieges befürchten ließ.

Vom 3. Juni ist dann das Schreiben beider Fürsten an den Kaiser datiert[1]. Der pfalzgräfliche Entwurf, der ihm zugrunde lag, war in Berlin, so weit es nötig war, ganz nach den kurfürstlichen Intentionen, manchmal sogar wörtlich, eingerichtet worden. Jedenfalls betonte das Schreiben durchaus im Sinne Friedrich Wilhelms die landesherrliche Souveränität sehr deutlich. Die Fürsten sind danach nicht gemeint, etwa als gleichberechtigte Partei neben ihren Ständen in dieser Sache aufzutreten. Sie sind es, die diese unerlaubten Zusammenkünfte abstellen wollen und ihre „landesfürstlichen jura“ aufs nachdrücklichste selbst wahren wollen. Vom Kaiser verlangen sie daher, daß er ihre Stände oder deren Vertreter abweist und zu Gehorsam gegen ihre Landesherren verweist. Sie deuten darauf hin, daß der Kaiser als Landesfürst diese Dinge auch nicht duldet und daß gerade jetzt die allgemeine kritische Lage vornehmlich Einigkeit in diesen Grenzlanden erfordert. Wenn sie auch beide gemeinsam als Wünschende auftreten, zeigt doch das Schreiben, daß es sich nur um eine jülich-bergische Angelegenheit handelt. Dabei wird beiseite gelassen, daß die Angelegenheit ja schon zum teil vor dem Reichshofrat schwebte. Hier kommen nur die „einseitigen“ Zusammenkünfte und die Union in Frage, sowie der Eid des Stillschweigens, der den Beteiligten abgenommen wird. Dies Verbot, ohne Wissen und Willen des Fürsten zusammenzukommen, war für die Länder des Pfalzgrafen ja ganz klar, wahrend der Kurfürst die Frage etwas anders geregelt hatte. Dagegen wird die Union nur ganz nebenbei gestreift, die die Stände angeblich vom Kaiser bestätigt haben wollten, und allen heimlichen Konventikeln und Verschwörungen

[1] Akten Nr. 41.

Digitized by Google

einfach gleichgesetzt. In der Eidesformel, die dem Schreiben an den Kaiser beigelegt war, stießen sich die beiden Fürsten vornehmlich an der außerordentlich weitgehenden Verpflichtung, über die Verhandlungen Stillschweigen zu beobachten: weder dem Pfalzgrafen noch einem seiner Räte noch jemand von den Ständen soll bis zur Erstattung des Berichts an das Ständekorpus etwas mitgeteilt werden. In dieser großen Heimlichkeit witterte der Pfalzgraf feindliche Absichten, weshalb beide Fürsten die Zusammenkunft in Köln dem Kaiser geradezu als Verschwörung denunzieren.

Nachdem dieser Brief an den Kaiser an den brandenburgischen Residenten in Wien[1] abgegangen war, erhielt Johann Moritz Auftrag, nun das weitere, das möglichst schnell erledigt sein sollte, zu befördern: Besprechung mit den pfalzgräflichen Räten, Festsetzung der Proposition, die an demselben Tage den Ständen der vier Landschaften vorgetragen werden sollte. Der Kurfürst war dabei viel ruhiger als der Pfalzgraf, er lebte, wie er Johann Moritz schrieb, der Zuversicht, daß „seine Land Stande sich hierunter dergestalt, wie sie nun einige Jahren her gethan", mit dem gebührenden Gehorsam bezeigen würden. Nun verschärfte sich aber der Konflikt des Pfalzgrafen immer mehr. In dem Bielefelder Bündnisse vom 7. April 1671[2], das die Fürsten des westfälischen Kreises zur Sicherung ihrer Lande gegen die drohende Kriegsgefahr abgeschlossen hatten, hatte der Pfalzgraf militärische Leistungen für den Notfall übernommen, zu denen ihm die Stände jetzt die Mittel verweigerten. Als er seinen Verpflichtungen durch eigenmächtige Steuerausschreibungen trotzdem nachzukommen suchte, zogen die Stände auch diese Beschwerde vor den Reichshofrat und setzten dort Mandate an den Pfalzgrafen durch, mit diesen Werbungen und Steuererhebungen einzuhalten, wenn sich die Angelegenheit so verhielte, und die Stände bei ihren hergebrachten Unionen ungekränkt zu lassen, fanden also beim Kaiser in diesem Konflikte Rückhalt.

Erst im Oktober traten die Landtage zusammen, auf denen die Absichten beider Fürsten durchgesetzt werden sollten. Die clevische Regierung wünschte ihren Ständen die Proposition eher zu er-

[1] Neumann.
[2] U.A. XIII, 6.

Digitized by Google

öffnen, als sie den jülich-bergischen vorgetragen würde. Sie hoffte sie damit zu überraschen und durch ihre günstige Entschließung Eindruck auf die Nachbarstände zu machen. Bei gleichzeitigem Vortrag fürchtete sie Verschleppung und Verständigung unter den Ständen der vier Landschaften. Dagegen hielt der Pfalzgraf die gleichzeitige Eröffnung der Proposition in Cleve und in Düsseldorf für unbedingt geboten und sandte einen Entwurf dafür ein. Ungefähr zur selben Zeit hatten Blaspeil und Beyer, die in Köln waren, einen solchen, der auch Giese gefallen hatte, der Regierung eingesandt: kurz und milde war dabei auf die Rechtslage hingewiesen, die der gegenseitige Verzicht der beiden Fürsten auf die Länder des anderen bei der Huldigung von 1666 geschaffen hatte, so daß also Unionen, wie die in Frage stehende, von selbst aufgehoben seien. Daher sollte die mit den jülich-bergischen „lange vor der Erbhuldigung" aufgerichtete, dem Kurfürsten nicht näher bekannte Union ihm im Original extradiert werden. Zur Auslieferung sollte — so schlugen die Räte in Köln weiter vor — nur eine kurze Frist gesetzt, jedenfalls den Ständen kein langer Aufschub gestattet werden zur Beratung unter sich oder gar mit denen von Jülich-Berg. Wenn die Vorstellungen der Regierung nichts nützten und namentlich auch die jülich-bergischen nicht zur Extradition bewogen werden könnten, sollten die Kassationsedikte festgesetzt und veröffentlicht werden.

Der Entwurf des Pfalzgrafen war erheblich wortreicher und schärfer, ging auch mehr in die Einzelheiten ein, aber kam auf dasselbe Ziel hinaus: Kassation der Union und Extradition binnen vier Wochen an die Düsseldorfer Kanzlei [1]. Jedenfalls hielt er am Vortrag der Proposition am selben Tage fest und drängte beim Kurfürsten und Statthalter um Beschleunigung; er wünschte den Vortrag für den 21. Oktober. Die clevische Regierung dagegen war nicht besonders eilig und trug Bedenken, den pfalzgräflichen Entwurf zu verwenden, wenigstens nicht sofort, vielleicht nach erfolgloser Verwendung der Blaspeil-Beyerschen Fassung.

Inzwischen befolgte die Düsseldorfer Regierung den Befehl ihres Fürsten, mit dem Vortrage nicht länger zu säumen. Pro-

[1] Die Frage der verbotenen Zusammenkünfte ließ er beiseite; den darauf sich beziehenden Passus hatte der Pfalzgraf auf Wunsch des Kurfürsten weggelassen, da er der Rechtslage in dessen Landen nicht entsprach.

Digitized by Google

position und Zeitpunkt des Vortrags waren zwischen Kurfürst und dem pfalzgräflichen Kanzler beredet, die Stände beiderseits berufen; die von Cleve und Mark kamen sogar einen Tag früher zum Landtag. Um nun keine Zeit zu versäumen und in der bestimmten Erwartung, daß die Proposition gleichzeitig auch in Cleve vorgetragen würde, teilte die pfalzgräfliche Regierung den jülich-bergischen Ständen die Willensmeinung Philipp Wilhelms in Sachen der Union am 23. Oktober mit und gab den clevischen Räten am 3. November davon Kenntnis, mit der Bitte, ihr nun die Erklärung der clevisch-märkischen Stände zu übermitteln. Am 10. erinnert sie mit der Mitteilung, daß allerdings ihre Stände Schwierigkeiten machten, nochmals daran, um unter dem 12. die Antwort zu erhalten, — daß die Regierung auf kurfürstliche Verordnung warte „und ohne dass dieser sache halber alhie kein unwillen verspühret wirdt, auch hiesiger Landtag zur gueten vergnügungen geendiget worden." Die clevische Regierung hatte vor ihren Ständen die Frage der Union gar nicht berührt.

Diese offenkundige Nichtbeachtung des ganz klaren kurfürstlichen Befehls verlangte eine ausführliche Rechtfertigung. Diese gab zunächst Johann Moritz selbst in einem langen eigenhändigen Schreiben[1]: die Düsseldorfer Regierung habe sich nicht an ihn, sondern lediglich an die clevische Regierung gewendet, ob gemäß kurfürstlichem Versprechen in der Proposition an die clevischen Stände die Union berührt werde; davon sei den Räten nicht das geringste bekannt gewesen. Das traf klärlich nicht zu, wie auch der Kurfürst in seinem Antwortschreiben scharf hervorhob: die Verhandlungen waren doch den ganzen Sommer und Herbst gegangen, und wenn auch der Statthalter — und wohl auch Spaen — besonders daran beteiligt waren, so wußte neben Blaspeil, Beyer und Recke bestimmt auch Romswinckel davon, wie der Präsenzvermerk auf den Konzepten zeigt, wahrscheinlich auch die anderen „vertrauten" Räte Wüsthaus und Heyden. Nun sei — fuhr Johann Moritz fort — die kurfürstliche Absicht in Cleve gleich bekannt geworden und zwar bevor überhaupt die Steuerforderung genannt war, so daß die Bewilligung für 1672 dadurch gefährdet erschien. Deshalb hatten Johann Moritz und Spaen es

[1] Wesel 18. November. Akten Nr. 42.

Digitized by Google

für ratsam gehalten, die Union überhaupt nicht zu berühren, zumal sie aus Gieses Drängen den Verdacht geschöpft hatten, man wünsche auf neuburgischer Seite auch für den Kurfürsten einen Konflikt mit den Ständen. Als die von Cleve und Mark nun gesehen hätten, daß man ihnen nicht damit komme, hätten sie ihre Freude über das Vertrauen des Kurfürsten ausgesprochen; die Union sei im Erbvergleich konfirmiert, damit die erbvereinigten Lande nicht zerteilt würden, und würde jetzt, wenn der Pfalzgraf mit seinen Ständen zerfiele, vielmehr dem Kurfürsten zu statten kommen. Das ist eine Verwechslung oder Unklarheit, die dem Statthalter kaum entgangen sein kann: jene Union von 1496 war doch sehr anderer Art als die vom Pfalzgrafen gemeinte Union der erbvereinigten Stände von 1647, die im Receß von 1666 nicht bestätigt war. Da die Treue der Stände dabei so deutlich hervorgetreten sei, hoffte Johann Moritz mit seinem Schweigen dem Kurfürsten nur nützlich gewesen zu sein, da sonst auch der Landtag glücklich angegangen sei.

Ähnliches enthielt eine Aufzählung der Motive dieser Politik vom 25. November, die der Statthalter und Spaen gemeinsam einreichten[1]: das gute Vertrauensverhältnis zwischen Kurfürsten und Ständen und deren Liebe und Devotion, das Fehlen jeder Beziehung zwischen ihnen und den Ständen von Jülich-Berg seit der Religionsverhandlung 1661 in Neuß, das Nichtbestehen einer der jülich-bergischen ähnlichen eidlichen Verpflichtung unter ihnen, die Gefahr, daß der Kurfürst durch Leute, denen sein gutes Verhältnis zu seinen Ständen ein Dorn im Auge sei, in den jetzigen Handel in Jülich-Berg hereingezogen werde, der Vorteil der im Erbvergleich genannten Union für Brandenburg, alles dieses muß herhalten, die Politik der beiden zu stützen. Zudem würden die Stände sicherlich auf die Union verzichten, wenn es gewünscht würde; da aber die jülich-bergischen sich bisher noch nicht einmal auf die clevisch-märkischen berufen hätten, hätte es wohl auch noch Zeit. Die Gründe sind, wie die Antwort des Kurfürsten zeigen wird, fast alle nicht stichhaltig. Die Haltung der Regierung widersprach auch der klaren Willensmeinung und Verpflichtung des Kurfürsten

[1] Akten Nr. 43.

Digitized by Google

und erklärt sich nur aus der Besorgnis, durch Berührung der Frage in der Proposition die Steuerbewilligung für das nächste Jahr zu gefährden. Freilich hatten Johann Moritz und die Regierung wohl mit der Meinung recht, daß die ganze Angelegenheit für den Kurfürsten weniger brennend war als für den Pfalzgrafen, und daß sein Verhältnis zu seinen Ständen besser war als das des Neuburgers zu den Seinigen. Aber gerade darum half ihre Taktik nur über den nächsten Augenblick hinweg. Denn verschärfte sich der Konflikt in Düsseldorf, dann wurde die Unionsfrage auch für Cleve und Mark doch aufgerührt. Diese Taktik der Regierung entspricht ihrer sonst befolgten Politik, wenn sie auch sonst nicht soweit in der Beiseitesetzung der kurfürstlichen Befehle geht wie hier; sie setzt dagegen bei Johann Moritz und vollends bei Spaen in Erstaunen.

Der Pfalzgraf war jedenfalls auf das peinlichste überrascht und wandte sich darum in einem langen, ganz eigenhändigen Schreiben an den Kurfürsten[1]. Er war, in der bestimmten Erwartung, daß alles, wie verabredet, eingehalten würde, gegen seine Stände vorgegangen. Als diese sich auf eine vom Kaiser erhaltene Bestätigung der Union berufen und deshalb Schwierigkeiten mit der Extradition gemacht hatten, und seine Regierung nun mit der clevischen die Kassationsedikte festsetzen wollte, erhielt er zu seiner größten Verwunderung die Nachricht, die clevischen Räte beriefen sich auf das Fehlen kurfürstlicher Befehle. Das nutzten nun seine Stände gegen ihn aus, indem sie offen heraussagten, man habe sie „überfallen" wollen, denn an die clevisch-märkischen Stände sei nicht die gleiche Forderung gerichtet worden. Ganz offen schrieb er dem Kurfürsten, daß er ohne jene Verabredungen mit Friedrich Wilhelm diesen Vorstoß niemals getan hätte. Deutlich zeigt er sich damit, wie in der ganzen Angelegenheit, als der stärker interessierte und zugleich als der schwächere, und äußert Besorgnisse über den Eindruck, den dadurch die Welt von der zwischen ihnen beiden bestehenden Harmonie erhalte; jedenfalls sei das nicht der Weg, was doch in beider Interesse liege, die beiderseitigen Stände zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Er wittert in dem Verhalten der clevischen Regierung Hintermänner, die den

[1] Neuburg 26. November 1671.

Digitized by Google

Kurfürsten von ihm trennen wollen, und bittet, nun doch die Verabredung wirklich durchzuführen; der Kurfürst werde wohl „absolut“ genug sein, um seine Befehle nicht durch Interessen anderer aufgehalten zu sehen. Die jülich-bergischen Stände wurden bis auf einen weiteren Befehl in Düsseldorf zurückgehalten. Zum Schluß bestritt er die Richtigkeit des Gerüchts, das man dem Kurfürsten zugetragen habe, daß er nämlich fremde Garnisonen in Düsseldorf aufgenommen habe.

Den letzten Punkt ignorierte das kurfürstliche Antwortschreiben vom 28. November / 8. Dezember[1]. Friedrich Wilhelm war ebenfalls durch die Taktik von Statthalter und Regierung sehr unangenehm berührt und teilte das offen dem Pfalzgrafen mit. Er versicherte ihm, daß er unbedingt an seinem Versprechen festhalte und sofort entsprechende Anweisung nach Cleve gesandt habe. Diese war vom selben Datum und traf am 21. Dezember in Cleve ein[2]. Sie war an den Statthalter addressiert und bemerkenswert scharf bei den Formen des schriftlichen Verkehrs, die sonst der Kurfürst diesem Beamten gegenüber einhielt. Die Versicherungen der Stände über ihre Treue und Devotion nahm er kühler auf, als Johann Moritz; vor allem sei gerade dies eine Gelegenheit, diese ihrerseits recht zu beweisen. Sehr deutlich wies er den Versuch zurück, die Union von 1496 vorzuschieben vor die der erbvereinigten Stände von 1647, und die Entschuldigung der Räte, keine Befehle zu haben und von nichts zu wissen. Er erneuerte, da er sich durch sein Versprechen gebunden fühlte, den Befehl, bei der ersten Zusammenkunft der clevisch-märkischen Stände[3] die Proposition gleichen Inhalts, wie in Düsseldorf vorzutragen und die früheren Reskripte nunmehr strikt zu befolgen.

Daß es dem Kurfürsten Ernst war, zeigte ferner, daß er sich erneut an den Kaiser in dieser Angelegenheit wandte. Auf das Gesamtschreiben der beiden war eine Antwort nicht erfolgt. Dagegen waren die Verhandlungen vor dem Reichshofrat und Kaiser weiter gegangen. Der Pfalzgraf hatte freilich seiner Regierung

[1] Konz. gez. Schwerin.

[2] Akten Nr. 44.

[3] Die von Ravensberg hätten unlängst auf diese auch sie umfassende Union verzichtet, womit aber der schon 1653 geschlossene Receß gemeint war. Spannagel a. a. O. S. 134.

Digitized by Google

verboten, in dieser ganzen Angelegenheit Schriftstücke aus Wien anzunehmen; nach wie vor nahm er die Angelegenheit als eine rein landesfürstliche, von ihm allein zu erledigende. Dagegen verhandelten seine Stände in Wien durch ihren Anwalt Nypho weiter. Sie wünschten Erneuerung der älteren Protektorialmandate in Bezug auf ihre Privilegien, zu denen sie die bewußte Union gleichfalls rechneten, sodann kaiserliche Mandate gegen pfalzgräfliche Maßnahmen, die sich im Weitergang des Konflikts ergeben hatten: die Werbungen und die Steuererhebung ohne Bewilligung der Stände, die Sperrung ihrer Kasse und Nichtbezahlung ihres Syndikus. Dagegen wendete sich nun Friedrich Wilhelm in einem Schreiben vom 8./18. Dezember[1] und bat nochmals eindringlich, die Stände nicht weiter zu hören. Wiederum führte er die Gefährdung der Westgrenze in der gegenwärtigen Lage an, wenn durch die Haltung des Reichshofrats der Konflikt des Pfalzgrafen mit seinen Ständen nur verschlimmert und dieser durch Reskripte des Reichshofrats in seinem jus collectandi und seiner neuen „Verfassung" gehemmt werde, die doch nur zur Verteidigung der Reichsgrenzen und seines Landes dienten. Die Stände von Jülich und Berg freilich wußten, daß sie in Wien Stützung fanden, und der Pfalzgraf vermutete das. Denn sie verweigerten im Dezember einfach die Fortsetzung der Landtagsverhandlungen, bis der Pfalzgraf die Union und die eidlichen Verpflichtungen gebilligt habe. Philipp Wilhelm schloß sich dafür um so enger an den Kurfürsten an und traf in seinem Dankschreiben[2] wohl auf dessen volle Zustimmung, wenn er die doppelte, innere und äußere Bedeutung der Angelegenheit so charakterisierte: „So lang berührte Würtzell (die Union) nicht auss dem grundt gehoben, wirdt continuirlich die Anmassung eines Condominii mit unterlauffen und andern die thür offen stehen, unter unsern Landt Ständen nach ihren belieben und Interesse factiones zu machen." Ihm lag besonders daran, den Streit beigelegt zu sehen vor Ausbruch der „befahrenden weiterung" und vor seiner deshalb notwendig werdenden Reise nach dem Niederrhein; je kritischer die Dinge im Westen wurden, um so gefährlicher wurde dieser innere Kon-

[1] Konz. gez. Schwerin.
[2] Neuburg 24. Dezember.

Digitized by Google

flikt. Der Pfalzgraf bat daher den Kurfürsten um Bestimmung des Tages, an dem die clevische Regierung die Proposition nun vortragen sollte, um auch seine Stände wieder dazu zusammenrufen zu können.

Am 20. November erhielten — was der Kurfürst bei seinem Schreiben an den Kaiser schon wußte — die jülich-bergischen Stände die nachgesuchte kaiserliche Bestätigung der Union: der Pfalzgraf wurde angewiesen, „die klagende Landt Ständt bey ihrer hergebrachten Union undt darüber erhaltenen kayserl. Judicatis et confirmationibus ungekräncket undt ruhig zu lassen." Deshalb wurden die clevische Regierung und der brandenburgische Resident Neumann in Wien nochmals erinnert, die Angelegenheit energisch zu befördern. Kurz darauf erhielt sie für den Kurfürsten aber noch einen ernsteren Charakter. Ihm kam Bericht zu, daß sich Nypho, der Anwalt der jülich-bergischen Stände in Wien, auch als Vertreter der clevischen Stände gerire; ein von ihm dem Kaiser eingereichtes Schriftstück zeigte seine Unterschrift als Anwalt der jülich-cleve- und bergischen Stände. Der Kurfürst glaubte zunächst noch nicht daran, daß seine clevischen Stände auch dabei beteiligt seien; Johann Moritz aber erhielt doch schleunigst Befehl, festzustellen, ob Nypho auch im Auftrag der clevischen handle.

So standen die Dinge am Schluß des Jahres 1671: der Pfalzgraf in offenem Konflikt mit seinen Ständen, die am Kaiser eine Stütze finden, seine Abwehr gelähmt, weil das Versprechen der Unterstützung durch den Kurfürsten von dessen Regierung noch nicht ausgeführt war[1]. In die Beziehungen der clevisch-märkischen Stände dagegen zu ihrem Landesherrn spielt in diesem Jahre die Unionsfrage offiziell wenigstens noch nicht herein; die Landtage beschäftigen sich mit den üblichen Vorlagen und Fragen; daneben geht der Streit her, der an der Verhaftung von Diest und Duiffhaus entstanden war.

* * *

[1] Am 22. Dezember mußten die pfalzgräflichen Räte die clevische Regierung noch an die Mitteilung erinnern, welchen Tag sie nunmehr für den Landtag in Sachen der Union in Aussicht genommen habe.

Digitized by Google

Die Landtagsverhandlungen im Frühjahr hatten die Bewilligung für das laufende Jahr 1671 betroffen. Bereits im Juni sandte dann der Kurfürst seine Wünsche wegen der Bewilligung für 1672. Das betreffende Reskript ist aber erst am 28. September in Cleve präsentiert worden, da es an den abwesenden Statthalter gerichtet war, und nahm die Berufung der Stände für August oder September nach Cleve in Aussicht; es forderte 150000 Tlr. für 1672 und bezeichnete als Hauptzweck den Ausbau der Befestigung von Lippstadt. Wie sehr der Kurfürst Verwicklungen in der nächsten Zeit fürchtete, zeigt die Bestimmung des Postskriptums, die Gelder 1672 einzunehmen, aber aus bestimmten Gründen, die er nicht näher ausführt, mit ihrer Anweisung und Auszahlung bis in den September oder Oktober 1672 zu warten. Der Etat, den er gleichfalls mitsandte, balancierte zunächst nur mit 130000 Tlrn.; der Kurfürst ließ noch offen, ob er die 20000 Tlr. vielleicht ablassen könne. Landtag 1671.

Vor der Antwort auf die Proposition wandten sich die Stände, deren Verhandlungen sich wieder außerordentlich ausdehnten, erst unmittelbar an den Kurfürsten. Sie hatten, wie erwähnt, im März 1670 aus Besorgnis über die Kommissionsverhandlungen in Duisburg ein Gesuch an den Kurfürsten, daß hierin nichts zu Nachteil der Stände geschehen möge, gerichtet, das als Überschreitung ihrer Kompetenzen in Berlin hingestellt worden war. Sie rechtfertigten jetzt dies nochmals ausführlich: der Kurfürst habe selbst zugesagt, in die Ständeprivilegien betreffenden Dingen nichts ohne sie tun zu wollen; sie hätten sich mit Wissen des Kurfürsten in Neuß mit den jülich-bergischen wegen der Religion und geistlichen Güter beredet, und 1666 habe der Kurfürst bei seinen Verhandlungen mit Pfalz-Neuburg die Erinnerungen der Stände, die dann in Calcar abgefaßt worden seien, selbst eingefordert, worauf ihre Wünsche auch erfüllt worden seien. Sie baten deshalb, keinen Vorwurf gegen sie zu erheben und keine Verletzung ihrer Privilegien infolge des Duisburgschen Recesses zuzulassen. Der Kurfürst antwortete in allgemeinen zusagenden Wendungen, deutete aber unbestimmt an, daß ihm Absichten zu Ohren gekommen seien, in diesen Dingen Unordnung und Weiterungen herbeizuführen.

Auf die Forderung von 150000 Tlrn. bewilligten die Stände 110000 Tlr., wollten aber daran die im Anfang des Jahres noch

Digitized by Google

verwilligten 10000 Tlr. gekürzt haben. Das letztere lehnte die Regierung ab, die Summe sei „absolute“ bewilligt. Dagegen nahm sie diese Willigung an, und stellte den Ständen sogar das Zeugnis „sonderbarer Willfahrt“ aus; sie hob dem Kurfürsten gegenüber hervor, daß wegen der in der Nachbarschaft drohenden Kriegsgefahr der Kredit zurückgehe und Aufnahmen immer schwieriger würden. Daß die äußere Lage immer trüber werde, schrieb auch Johann Moritz in seinem schon genannten Briefe[1] vom 18. November. Der Kurfürst nahm die Bewilligung, die fast um ein Drittel hinter seiner Forderung zurückblieb, an, doch unter der Bedingung, mehr fordern zu können, wenn ihn eine unumgängliche Notwendigkeit dazu zwingen würde. Zunächst mußten Johann Moritz und Spaen Gutachten einsenden, ob mit der Willigung auszukommen sei, worauf weitere Erklärung erfolgen würde.

Außerordentlich langwierig war auf diesem Landtage, der bis Mitte November dauerte, die Behandlung der Gravamina. Einige sandten die Stände am 7. Oktober an den Kurfürsten unmittelbar ein, von denen das zweite bemerkenswert ist, weil es einen erneuten Beleg bringt für das in diesem Jahre öfter hervortretende Mißtrauen zwischen Kurfürst und Ständen. Immer wird dabei von den letzteren auf Männer hingedeutet, die in Berlin tätig sein sollen, Mißtrauen beim Kurfürsten gegen sie zu erwecken, und um Nennung von deren Namen nachgesucht, der der Kurfürst ebenso regelmäßig ausweicht. Diesmal sollte dem Kurfürsten beigebracht worden sein, die clevischen Stände hätten durch den Syndikus Niess bei den Generalstaaten Beihilfe gegen ihren Landesherrn gesucht. Vornehmlich brachten sie aber die Unionsfrage vor: es verlaute über sie, „ob solten wir oder einige unseres mittels mitt den Gülich- und Bergischen Ständen gefährliche correspondentz halten und zusahmen complotiren.“ Sie bestritten das auf das entschiedenste und baten um Untersuchung, in der ihre Unschuld zutage kommen werde; die Urheber dieser Reden erklärten sie für boshafte Verleumder. Der Kurfürst antwortete allgemein, deutete aber an, daß ihm hinterbracht worden sei, wie einige seiner Untertanen pflichtvergessen „einiger wieder dieselbe (den Kurfürsten) lauffender, weit aussehender sachen sich angemasset haben sollen“,

[1] Akten Nr. 42.

Digitized by Google

weshalb er vorgehen müsse. Das bezieht sich offensichtlich auf die Unionsfrage.

Die Stände baten, als sich der Landtag immer weiter hinzog, am 11. November deshalb um Entschuldigung und schoben die Schuld auf die zahlreichen Receßverletzungen durch die landesherrlichen Kollegien, die die vielen Gravamina nötig machten; sie baten nochmals um Veröffentlichung der Verordnungen über das Justizwesen vom 27. Dezember 1670 und erinnerten an die 1661, 1668, 1669 versprochene Reduktion der unnötigen Beamtenstellen bei der Kanzlei und der ungewöhnlich erhöhten Gehälter. Der kurfürstliche Entscheid besagte nichts darauf.

Unter der großen Reihe der Gravamina waren mehrere schon im Januar vorgebrachte. Hier interessieren nur die, die sich auf den Streitfall der Ratswahl in Cleve bezogen und einen langwierigen Schriftwechsel mit sich brachten[1], und das über das Grundgeld. Dieses wurde immer noch im Betrag von 12 Stüber für den Wagen Kohle erhoben und hatte nun wirklich zu Retorsionen in der Nachbarschaft geführt. Daß es in Jülich-Berg nicht im Schwange war, war schon früher nachgewiesen worden; der Kurfürst hatte auch nur im entgegengesetzten Falle an dieser Abgabe festhalten wollen. Trotzdem wurde sie weiter erhoben und war samt dem Kohlenzehnt für 1200 Tlr. jährlich verpachtet; die Amtskammer berechnete den Anteil des Zehnten daran auf $^1/_4$—$^1/_3$. In ihrem Berichte wies die Regierung wieder auf die öfter schon vorgebrachten volkswirtschaftlichen Schäden des Kohlengrundgeldes hin: die Kohlen blieben liegen, die Bergleute und Kohlenfuhrleute gerieten in Not. Besonders litten die Ämter Blankenstein, Wetter, Hoerde und Bochum darunter, während sich dieses Gewerbe in die Nachbarschaft nach Berg, Essen, Werden und Dortmund zöge. Nun drohte auch Köln, wie die Korrespondenz der Arnsbergischen Regierung mit dem Drosten von Unna, dem Landkommissar Giesbert Bernhard v. Bodelschwing zeigte, mit Vergeltungsmaßregeln, besonders da die Arnsberger irrtümlich meinten, die Abgabe würde nur von fremden, nicht auch von den einheimischen Kohlen erhoben. Es wurde schließlich von Köln auch von den Kohlenwagen, die aus Mark nach und durch Westfalen

Das Kohlengrundgeld.

[1] Diese im Zusammenhang mit der ganzen Angelegenheit s. u.

Digitized by Google

fuhren, ein „weggelt", 1 Blaumüser oder brabantischer Schilling, erhoben. Die clevische Regierung meinte deshalb, man möchte versuchen, auf ein Jahr — vom 1. Januar 1672 ab, da das laufende Quartal noch einzuhalten sei wegen des Zollpächters — das Grundgeld nicht zu erheben; vielleicht würde der Ausfall durch die Zunahme von Zoll und Zehnt infolge des erneuten Steigens des Kohlenhandels ausgeglichen. Sie entschied in diesem Sinne auch das betreffende märkische Gravamen; eine kurfürstliche Äußerung darauf fehlt.

Erst Mitte November endete der Landtag. Dann reichten der Statthalter und Spaen das vom Kurfürsten erforderte Gutachten ein[1], ob die Bewilligung für 1672 zureichend sei. Sie begriffen darunter 4000 Tlr. für Abgänge in beiden Ländern, so daß 106000 Tlr. blieben und demnach 25160 Tlr. des Etats ungedeckt waren; diese sollten aber an anderen Posten gespart werden, damit jedenfalls die Miliz und der Lippstädter Festungsbau nicht leide, die sonstigen Rüstungen beschafft und ein Vorschuß in der Steuerrechnung des Jahres 1671 erstattet werden könne. In einem besonderen Schreiben wies Spaen noch für sich nachdrücklich auf die Gefahr hin und teilte die Dislokation der Truppen in Mark für dessen wichtigste Plätze, Hamm und Lippstadt, mit; er wollte auch schon die Ausrüstung und Aufstellung der märkischen Landesschützen anbefehlen. Um das notwendige Kriegsmaterial in Holland anzukaufen, wollte er aus der Steuer für 1671 und 1672 die nötigen Mittel nehmen und andere weniger notwendige Posten dagegen zurückstellen. Denn die Kriegsvorbereitungen in der Nachbarschaft, im Münsterschen und Kölnischen, nahmen ihren Fortgang. Auch der Kurfürst war damit einverstanden, daß zunächst die Garnisonen und die Miliz unterhalten, sodann die Gelder für die Befestigung von Lippstadt und den Kriegsbedarf beschafft würden. Wie ärgerlich mußte in dieser Lage nun dem Kurfürsten und seinen Beratern die Zeitvergeudung mit Dingen sein, die, wie der stadtclevische Konflikt, gegenüber der Kriegsaussicht doch nur geringfügig waren! Die peinliche Geldverlegenheit und das langwierige Feilschen um jede Bewilligung trat gerade in diesen

Kriegsvorbereitungen.

[1] Der Kurfürst hatte am 17./27. Oktober auf die zunehmenden Rüstungen im Erzstift Köln hingewiesen, stellte daher zum Schutz der Lande weitere Truppen in Aussicht und gab die Bildung eines Ausschusses anheim.

Digitized by Google

Augenblicken wieder einmal unangenehm hervor. Es handelte sich darum, die Kosten der Kommission von Blaspeil, Beyer und Recke nach Köln aufzubringen, damit, worauf die Regierung immer wieder hinweisen muß, der unsichere kurfürstliche Kredit in der Nachbarschaft nicht ins Wanken gerate. Auf die Kriegskasse konnte nichts aufgenommen werden, so lange der Kurfürst auf die Schreiben des Statthalters und Spaens noch nicht resolviert hatte, zumal auch vom Kurfürsten weit mehr angewiesen als von den Ständen bewilligt war (130000 gegenüber 110000 Tlr.). Mit der Amtskammer stand es so schlecht, daß weder Räte noch Kanzleibeamte etwas vom Gehalt für 1671 zu erwarten hatten, wodurch, wie die Regierung ebenfalls hervorhob, die kurfürstliche Verwaltung draußen auch nicht in den besten Ruf kam. Zweifellos waren nun die Gelder für die kölnische Kommission eine Angelegenheit des niederrheinisch-westfälischen Kreises. Aber die Stände behaupteten, diese Kreiskosten seien unter der Willigung jener 110000 Tlr. schon mit inbegriffen. Die Regierung wollte sie daher vorschußweise aus den kurfürstlichen Zolleinnahmen entnehmen, mit der Absicht der Ersetzung aus der Steuer des nächsten Jahres — die bereits über ihren Betrag hinaus festgelegt war. So schwierig waren die Verhältnisse schon jetzt, und dabei stand der Krieg erst in Aussicht und sah die Regierung, daß die gegenwärtige Konjunktur noch viele solche außerordentliche Ausgaben notwendig machen würde, deren Beschaffung ihr unmöglich dünkte. Der Kurfürst stellte zunächst fest, daß das in Bielefeld festgesetzte Kreiskontingent mit der Steuerbewilligung für seine Zwecke rein nichts zu tun habe und unweigerlich von den Ständen besonders aufzubringen sei. Damit hatte er jedenfalls Recht; man versteht nicht, warum hier, wie öfter, die Regierung die Klarheit der Lage und der Verpflichtungen verwirrt. Das Interesse des Kurfürsten erforderte doch und wird auch in der Zentrale immer betont, daß die Klarheit der verschiedenen einmal durchgesetzten Verpflichtungen gewahrt blieb. Demgemäß befahl der Kurfürst die Beibringung dieser Kreiskosten und Verwendung für die Ausgaben der Räte in Köln.

Wichtiger, als ein clevischer Deputiertentag in Wesel, der sich auch mit diesen Dingen befaßte, waren die ebenfalls im Dezember (11.—14.) stattfindenden Verhandlungen mit den märkischen Ständen

Digitized by Google

Verhandlungen in Lünen um Ausschuß und Getreidemagazin.

in Lünen. Die Grafschaft Mark war, wenn der Krieg ausbrach, zunächst stärker bedroht, daher hier der Kurfürst zuerst und umfassend Sicherheitsmaßregeln treffen ließ. Diese bestanden in dem „Ausschuss“ und der Anlegung eines Getreidemagazins, da man mit der Verwüstung des platten Landes und der Belagerung der märkischen Festungen rechnen mußte. Es sollten 600 Mann in Mark, „so mit grawen rocken undt fewrrohren versehen sein sollen“, aufgebracht und die Kosten für Bekleidung, Unterhalt, Besoldung bewilligt werden[1]. Der Kurfürst hielt sich tatsächlich nicht für verpflichtet, obwohl er es nach dem Recesse von 1660 war[2], die Einwilligung der Stände zur Aufstellung eines solchen Ausschusses einzuholen: wie andere Reichsstände habe er das Recht, im Notfall einen Ausschuß aufzubieten, „ohne dass wir allererst mit Unseren Ständen darüber lange zu tractiren undt Ihre Bewilligung zu erwarten verbunden sein sollten“[3]. Daher bedeutete Spaen die Stände, als sie Schwierigkeiten machten, daß es sich gar nicht um die Frage handle, ob ein solcher Ausschuß gemacht werden solle, sondern wie er mit den geringsten Unkosten aufzubringen sei: die mußten freilich die Stände bewilligen, so sehr sie sich dagegen sträubten, daß der Ausschuß allein auf kurfürstliche Anweisung auf die Beine gebracht wurde und sie nur die Kosten bewilligen sollten.

Daneben forderte der Kurfürst, daß die Untertanen ihr Korn möglichst bald ausdreschen und, soweit sie es nicht zum täglichen Unterhalt brauchten, in die nächste feste Stadt bringen sollten. Außerdem sollten die beiden Festungen, da dafür die Willigung für 1672 nicht ausreichte, mit 4000 Malter Korn aus den Ämtern vorschußweise versorgt werden; der Ersatz dafür sollte im Anfang 1673 stattfinden.

Die Stände wollten zuerst der Ausschußfrage aus dem Wege gehen, mit der Ausrede, den clevischen sei keine entsprechende Forderung gestellt — das würde geschehen, antworteten die Kommissare. Dann sollte das märkische Kontingent zu hoch sein.

---

[1] Für Cleve wurden nur 300 Mann und auch erst für später in Aussicht genommen.

[2] S. oben S. 383.

[3] Kurfürst an den märkischen Landkommissar G. B. v. Bodelschwing. 27. Dezember 1671.

Digitized by Google

Cleve zähle, entgegneten die Kommissare, keine 5000 geeignete Mann dafür, Mark könne 15 000 aufbringen. Die Getreidelieferung für das Magazin sollte rein unmöglich sein. Die Kommissare wendeten ein, daß diese Magazinierung im Grunde nur einen Wechsel im Aufbewahrungsort bedeute und jeder konsumierte Scheffel zum Marktpreis ersetzt werden solle. Gegen die Aufstellung des Ausschusses konnten die Stände also nichts machen. Aber er sollte aus der Willigung für 1672 bezahlt, und besonders sollten die Städte mit herangezogen werden, wenigstens die kleinen Städte und Freiheiten, die sich nicht selbst verteidigen könnten, aber genügend Leute dafür hätten. Die Kommissare lehnten das ab: die Städte müßten sich sämtlich selbst verteidigen und seien mit Einquartierung und Servicelieferung genügend belastet, so daß sich die Belastung des platten Landes durch Ausschuß und Magazinkorn dagegen ausglich, oder die Ämter müßten nach Proportion die Einquartierung mit tragen. Die allgemeine und regelmäßige Ausrede, fernere Zumutungen im laufenden Jahr verstießen gegen das kurfürstliche Versprechen bei der letzten Bewilligung, verfing natürlich bei Spaen nicht. Aber zu einem befriedigenden Schluß konnte der Lünensche Tag doch nicht gebracht werden. Mißvergnügt und befremdet über diesen Unverstand, sich den offensichtlich notwendig werdenden Sicherungsmaßregeln — und doch schließlich erfolglos — zu widersetzen, antwortete der Kurfürst. Die Lage im westfälischen Kreise und der kürzlich in Bielefeld von allen Kreisständen gefaßte Beschluß forderte auch die Aufrechterhaltung der Anordnung über den Ausschuß. Bodelschwing erhielt daher als Landkommissar Befehl, den Drosten mitzuteilen, daß jeder seinen Anteil Landschützen bereit halten solle zur Musterung durch Spaen, wenn dieser aus Berlin zurückgekehrt sei. Da aber diese Anteile nach der Steuermatrikel über das platte Land verteilt waren und daher deren anerkannte, aber immer noch nicht abgestellte Ungerechtigkeiten auch auf diese Verteilung zurückwirkten, so hatte jeder Drost eine Liste aller Amtsuntertanen, „so auff gantzen unndt halben hoefen unndt auff Koetstetten sitzen, item die in Backhauseren wohnen, wie auch der Brinncksitzer unndt anderen beywohner“ sofort an Bodelschwing einzuschicken, der danach die Quote an Landschützen mit den Drosten vereinbarte. Für das Magazinkorn erhoffte der Kurfürst

Digitized by Google

die Bewilligung. Um etwas bares Geld für den Anfang 1672 zu schaffen, befahl er zugleich, die beiden letzten Steuertermine von 1672 zu „antizipieren." Diese wenig angenehme Aufgabe fiel den Steuerreceptoren zu, mit Unterstützung der Drosten und Richter. Sie mußten die Summe irgendwie aufnehmen gegen 5 % Zinsen, die an der Steuer von 1672 dann einbehalten werden sollten.

* * *

Erledigung des Falles Niess.

Der gemeinsame Landtag vom September hatte sich unter andern auch deshalb in die Länge gezogen, weil die schon vielfach erwähnten ernsteren Konfliktsfälle der clevischen zu erledigen waren. Einmal der Fall des Syndikus Niess. Als der Landtag wieder begann, erneuerten die Stände ihr schon früher einmal gestelltes Gesuch, Niess für die Verhandlungen verwenden zu können. Da aber bisher weder Johann Moritz noch Spaen Genugtuung von Niess erhalten hatten, lehnten — der Kurfürst hatte die weitere Belassung Niess' in seinem Amte davon abhängig gemacht — Statthalter und Regierung es ab, Niess zum Landtag zuzulassen und ihm freies Geleit zu gewähren. Die Stände wiesen auf die dadurch entstehende Verzögerung des Landtags hin, da Niess alle Akten bei sich habe. Die Angelegenheit berührte aber Johann Moritz selbst persönlich tief, so daß er in zwei Schreiben an die Stände seinen ablehnenden Standpunkt ausführlich begründete. „Es betrübt mich," schrieb er am 2. Oktober — das Schreiben ist auch charakteristisch für den Ton, in dem er mit den Ständen zu verkehren pflegte —, „von hertzen, daß nachdeme die Ehre habe, in die 25 iahr Sr. Ch. D. Stadthalter zu sein und allezeit mit fleiss getrachtet habe, denen löblichen herrn Landt Ständen so ins general als particulier alle angenehme dienste zu erweisen, auch mir eussersten vermögens habe angelegen sein lassen, damit Sr. Ch. D. unsers gnädigsten herrn hohe gnade, warüber ich meinen allmachtigen gott alhier zum zeugen ruffe, allezeit beibehalten bliebe, derwegen verhoffet gehabt, hiedurch gemeritirt zu haben, dass die löbliche H. Landtstände sich die rettung meiner Ehre besser würden haben angelegen sein lassen, alss einen falschen verleumbder, auch gegen Sr. Ch. D. gnädigste willensmeinung in seinem Syndicat zu manuteniren." Obwohl die Sache nun schon so lange schwebe, sei noch nicht der geringste Vorschlag zur

Digitized by Google

Satisfaktion von Niess gemacht worden; Niess habe im Gegenteil fortgefahren, Schmähschriften nach Berlin und an die Regierung einzuschicken. Johann Moritz bat jedenfalls die Stände, ihren Syndikus jetzt nicht zu verwenden. Diese hielten, wie bisher, streng an ihrem Standpunkt fest, sich in die Materie des Streites nicht einzumischen, betonten nur immer wieder die Schwierigkeit, die Verhandlungen ohne ihren Syndikus führen zu müssen. Ja, sie behaupteten sogar, gar nicht zu wissen, wodurch er den Statthalter beleidigt habe, so daß sie ihn deshalb noch nicht zur gewünschten Genugtuung hätten anhalten können; übrigens sei Niess dazu durchaus bereit. Gewähre der Statthalter ihr Gesuch nicht, dann baten sie, dem die Verzögerung des Landtags zuzuschreiben. Johann Moritz ersuchte nochmals darum, ihn als „einen Cavalier undt Churfürstlichen Statthalter (zu) consideriren, welchem vohr allem obligett, seine Ehre zu retten. Undt wofern doct. Nys itzo bey diesem Landtdage wiederumb zu erscheinen zugelassen, würde Meiniglich zu meinem desadvantage uhrtheilen. bitte also nochmahlen die rettung meiner Ehre insoweitt zu behertzigen. wofern aber die lobliche herrn Stende aus Ritterschafft undt Stette des Hertzothums (so!) Cleve ahn der conservation dieses Mannes gelegen, so erbiede mich, das wofern solche vorschlege ins mittel gebracht werden welche annehmlich, das Ich mich als ein Crist werde finden lassen undt die Jenerösheit erweisen das die ruine eines mitt Christen nicht suche“ [1]. Es geht aus dieser Haltung des Statthalters hervor, daß auch der Befehl des Kurfürsten, Niess zu entlassen, nur ein Wunsch gegenüber den Ständen gewesen war. Sehr würdig ist es aber nicht, daß der erste kurfürstliche Beamte in Cleve-Mark in einer ihn persönlich so sehr angehenden Sache die Stände bitten muß, den Gegner nicht zu verwenden, um nicht mit diesem direkt verhandeln zu müssen.

Auch Spaen, der gleichfalls beteiligt war, lehnte es ab, jetzt mit Niess zu tun haben zu müssen. Die Stände wollten hier vermitteln und drückten ihm gegenüber ihren Wunsch deutlich aus, die Sache nicht zum Prozeß kommen zu lassen, wobei „unsere prothocolla, wobey Ew. Wohlgeb. alss ein membrum der Ritterschafft mit interessiret sindt oder auch wohl gar einige unsers

[1] Schreiben vom 4. Oktober.

Digitized by Google

Mittelss als zeugen undt sonsten wir in dass spiel per directum vel indirectum mögten gezogen werden." Auch seien „die processen allen Cavalieren sehr verdriesslich, die Sententiae alss motus animi ungewiss" und Spaen würde, auch wenn er im Prozeß obsiegte, wenig Vorteil davon haben. Offensichtlich war die Ritterschaft bei dem ganzen Zwiste beteiligter als sie sich den Anschein gab[1], was auch an sich wahrscheinlich ist, da sie kaum einen bürgerlichen Syndikus so gehalten hätte, wenn die ganze Differenz lediglich eine Privatangelegenheit von ihm gewesen wäre. Da aber Niess auch gegen Spaen noch kürzlich eine Schrift eingereicht hatte, die dieser als Schmähschrift bezeichnete, mußte auch Spaen, wie er antwortete, auf die Wahrung seiner Ehre sehen, daher er ihrer Vermittlung seine Verteidigung vorausgehen lassen wolle.

Die Stände gaben unter diesen Umständen nach und verwendeten Niess nicht beim Landtag. Die Beilegung in Güte sollte möglichst bald versucht, und dann, wenn dies mißlinge, die Angelegenheit auf den Weg Rechtens verwiesen werden. Indes gelang sie; im November gab Niess dem Statthalter und Spaen die befriedigenden Erklärungen, so daß ihm am 13. November die Regierung den feierlichen Absolutionsschein, daß alles vergessen sei, ausstellen konnte. Am 27. Dezember erklärte auch der Kurfürst den Streit für erledigt und gestattete wieder die Verwendung von Niess in seinem Syndikat. Einen ernsteren, prinzipiellen Hintergrund hatte der ganze Streit wohl kaum, wenn allerdings auch dabei Behauptungen, daß die Stände durch Niess bei den Generalstaaten gegen den Kurfürsten Zuflucht suchten und mit den jülich-bergischen Ständen eine gefährliche Korrespondenz pflegten, eine Rolle spielten; die Stände wiesen dies aber entrüstet zurück.

[1] Der Freiherr von der Empel sollte Niess' Hauptgönner sein und ihm auch zu seinem Amte verholfen haben. — Für eine Mitteilung Schwerins an den Herzog von Croy (23. Februar / 4. März 1671, bei Orlich, Gesch. des preuß. Staates im 17. Jahrh. I, S. 491, Anm.), daß der Freiherr v. Creutzberg vom Amte (als Kammerpräsident, wenn dieser es war) suspendiert worden sei, da er „wegen einiger Schrift mit Johann Moritz in Missverstand gerathen" war, und als er deshalb an den Kurfürsten ging, gefänglich nach Spandau gebracht worden sei, habe ich nicht die geringste Unterlage gefunden. Der Grund der Verhaftung sollten einige interzipierte Schreiben gewesen sein, „darin unterschiedliche nachdenkliche und wider S. K. D. Etat zielende Dinge enthalten". Der Vorfall muß ganz ohne Bedeutung gewesen sein, sonst würde er bestimmt auf diesem Landtage zur Sprache gekommen sein.

Digitized by Google

Erheblicher war der zu gleicher Zeit sich abspielende Konflikt, dessen für die Stände günstige Entscheidung ihr Nachgeben in Sachen Niess wohl mit beeinflußte: die Verhaftung der beiden clevischen Deputierten Ende März 1671 und das Vorgehen der Regierung in der darauf folgenden Ratswahl in Cleve. In dem bei der Verhaftung von Diest und Duiffhaus konfiszierten Aktenmaterial[1] hatte sich nämlich eine Liste von Diests Hand gefunden darüber, was an Rats- und Kanzleibeamtenstellen in den clevischen Kollegien der Verwaltung reduziert werden könne, dann von der Hand des Dr. Pabst der Entwurf eines Privilegs für einen eigenen, in der Stadt Cleve zu bestellenden Richter, überhaupt Bemerkungen in Jurisdiktionsangelegenheiten. In Diests Hause fanden sich dann weiter der Bericht des Freiherrn v. Wilich-Winnenthal über die Regensburgische Deputation von 1652 und 1654, der 1659 schriftlich in Marienbaum übergeben worden war, im Hause von Duiffhaus Korrespondenzen mit Wilich und der Düsseldorfschen Regierung aus jüngster Zeit, landständisches, darunter die Instruktion für die Regensburger Deputierten[2], sowie Chiffrebriefe von Diest an Duiffhaus. Dazu hatte Johann Moritz noch Schreiben von Diest und Duiffhaus dem advocatus fisci als Belastungsmaterial übergeben, und wurden — wenigstens nach der Behauptung der Stände — die Berichte von Pabst über seine Gesandtschaft nach Berlin weggenommen. Dem Kurfürsten war die ganze Gruppe dieser — diesmal merkwürdigerweise städtischen — Ständemitglieder verdächtig: Diest, der die Korrespondenz damals für die Stände geführt hatte, Duiffhaus, Pabst, und nicht zum wenigsten wohl auch Niess. Es war nun gegen die beiden ersten eine „fiscalische Aktion" eingeleitet worden, und inzwischen saßen sie auf der Festung in Calcar. Der Kurfürst befahl auch am 22. August, damit die beiden nicht auf dem bevorstehenden Landtage Verwirrung anrichteten, sie nicht vorher zu entlassen. Nun sollte zu Misericordias Domini 1671 die Ratswahl in Cleve stattfinden. Dabei wurde ein kurfürstliches Reskript verlesen, daß die beiden verhafteten Ratsmitglieder, sowie der nicht verhaftete und nicht angeklagte Dr. Pabst bei Verlust der Stadtprivilegien nicht wieder

Der stadtclevische Konflikt.

[1] S. oben S. 416.
[2] U.A. V, 626 ff.

Digitized by Google

zu wählen seien. Die Wahlversammlung fügte sich und wählte drei andere in den Rat. Trotzdem kassierte am 6. Mai ein neues Reskript, ohne daß der Magistrat gehört worden war, auch diese Wahl; offenbar aus dem Grunde, weil Verwandte der beiden Inhaftierten gewählt worden waren. Damit aber war ein ganz erhebliches Gravamen für die Stände entstanden. Sie baten zunächst um Freilassung der beiden Inhaftierten gegen Kaution und Verweisung der fiskalischen Aktion an das ordentliche Hofgericht, nachdem das Gesuch der Stadt Cleve, gemäß ihrem Stadtprivileg ihre Beamten, wie jeden von der landesherrlichen Obrigkeit angeklagten Bürger, selbst in städtischem Gewahrsam halten und für sie haften zu dürfen, abgelehnt worden war. Sodann war die Beschränkung der freien Ratswahl in Cleve Grund zur Klage; die Stände suchten um Zurücknahme jener beiden Reskripte nach, da niemand, ohne abgeurteilt zu sein, seiner Wählbarkeit verlustig gehen und aus dem Magistrat entfernt werden könnte. Aber auch wenn ein Magistratsmitglied durch Gerichtssentenz seine Würde verliere, dürfe dies die Privilegien einer Stadt hinsichtlich der Ratswahl nicht beeinträchtigen. Eine weitere Verletzung fanden sie in dem Eingriff in die Magistratsakten, deren Rücklieferung gefordert wurde.

Über alle diese Punkte begann ein lebhafter Schriftwechsel mit der Regierung, der die Landtagsverhandlungen nicht wenig aufhielt. Die Freilassung der beiden lehnte die Regierung zuerst ab, da sie ohne kurfürstliche Verordnung nichts tun könne, gab sie schließlich (am 8. Oktober) aber auch ohne diese zu — der Statthalter nahm es, um den Landtag zu beschleunigen, auf sich —, nachdem die beiden Kaution gestellt und Urfehde geschworen hatten; ihre Sache wurde an das Hofgericht verwiesen. Weniger rasch ging die Erledigung der anderen Punkte. Die Regierung versuchte erst, mit einer allgemein gehaltenen Resolution um die zweifellos berechtigten Beschwerden herumzugehen. Die Stände hoben die springenden Punkte nochmals hervor: in jedem Falle müsse die Gerichtsentscheidung abgewartet werden, bevor jemand seiner Rechte verlustig gehen könne, die Schuld eines einzelnen rechtfertige nicht die Verletzung der Privilegien der Gesamtheit; mit diesem Standpunkte werde auch keineswegs der kurfürstlichen Hoheit Eintrag getan. Besonders wiesen sie auf die dadurch ver-

Digitized by Google

ursachte Beschränkung und Gefährdung aller freien Wahlen, sowie die Unsicherheit des Zustandes hin, der entstehe, wenn auf einfache Anzeige und ohne Verhör und Prozeß ein Privileg ohne weiteres suspendiert werde. Das widerspreche auch der kurfürstlichen Willensmeinung, daß kein Reskript ohne Anhörung der Parteien zur Exekution gebracht werden solle — ein in all diesen Jahren immer wiederkehrender Hinweis. Recht hatten die Stände aber damit, daß das eingeleitete Verfahren gegen Diest und Duiffhaus kein Grund zur Entsetzung von Pabst war, gegen den gar kein Verfahren schwebte. Und ebenso damit, daß die Kassation der schon gemäß der kurfürstlichen Vorschrift getroffenen Wahl schwer zu rechtfertigen war, und daß überhaupt ein solches Vorgehen, wie in Cleve, sehr gefährliche Konsequenzen auch für sie, die Stände selbst, haben könnte, da dann auch den Ständemitgliedern einfach auf eine solche Anzeige hin der Zutritt zu ihren Tagungen verboten werden könnte. Sie mußten sich der drei aber auch deshalb annehmen, weil die Vorwürfe gegen sie ständische Angelegenheiten betrafen und die Beschuldigten in ihrer Korrespondenz über die Reduktion der Beamtenstellen und die Redressierung des Justizwesens 1668, 1670 und 1671 im Dienste der Stände gehandelt hatten.

Johann Moritz, an den sich die Stände noch besonders gewandt hatten, antwortete, daß die Räte vorläufig von der Sache noch zu wenig wüßten; die Erfüllung der ständischen Wünsche werde aber die landesherrliche Hoheit verletzen. Aus diesem Grunde beantwortete er auch das argumentum ad hominem im Ständeschreiben ablehnend. Die Zurücknahme der Reskripte würde für den Kurfürsten schimpflich sein und außerdem im neuen Rate von Cleve unmögliche Zustände herbeiführen[1]; zudem sei der clevische Magistrat mit dem hierüber schon erteilten Revers de non praejudicando zufrieden. In dem, wie stets beim Statthalter, sehr höflichen und freundlichen Schreiben zeigte sich jedoch, daß die rechtliche Position des Kurfürsten in diesem Vorgehen nicht sehr sicher war.

Die Stände antworteten, da die Regierung angeblich noch

[1] Die Stadt hätte dann 2 Bürgermeister und 11 (statt 7) Schöffen, und es würden dann zwei Brüder im Magistrate sitzen.

Digitized by Google

nichts genaueres wußte, abermals mit einer Schilderung des Sachverhalts. Wüßte die Regierung nichts davon, so sei es ein neues Gravamen, wenn so mit Übergehung des Statthalters und der Regierung, die doch hier den Kurfürsten „repräsentierten," verfahren würde. Auch richte sich ihr Vorwurf gar nicht gegen das Reskript, das die Wahl kassiert habe, denn das sei ja doch „cum clausula" [1] zu verstehen, sondern dagegen, daß es ausgeführt worden sei. Ja, gerade die Nichtaufhebung würde dem klaren kurfürstlichen Willen und damit Respekte widersprechen; die Stände könnten doch vom schlecht unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Fürsten gehen. Über die Schwierigkeiten im clevischen Magistrat komme man schon hinweg [2]. Die Stände möchten nicht gern den Kurfürsten behelligen, drohen aber, falls Statthalter und Regierung ihrem Wunsche nicht stattgeben, damit; die Übergehung von Statthalter und Regierung müßte dann mit der Wichtigkeit der Beschwerde entschuldigt, der Landtag würde freilich dadurch nicht befördert werden.

Dem Gewicht aller dieser Gründe, von denen der zuletzt angegebene der stärkste war, hielt die Regierung nicht Stand. Sie gab zu, daß bis Ablauf der Wahlzeit die drei Angeklagten und die drei am 6. Mai kassierten neben den anderen Magistratspersonen im clevischen Rate sitzen sollten; künftige Misericordias Domini sollte dann nur die gewöhnliche Anzahl gewählt werden. Ebenso stellte sie in der Frage der Akten befriedigende Verfügung noch während des Landtags in Aussicht, soweit sie nicht schon Teile der Gerichtsakten geworden seien; was die Regensburgische Deputation freilich betreffe, so müsse dieses „reserviert" bleiben. In dem Berichte an den Kurfürsten stellte sie das Bedenklicke des Eindrucks in der Nachbarschaft bei der jetzigen Lage in den Vordergrund, besonders angesichts des ständischen Konflikts in Jülich und Berg. Das gute Verhältnis zwischen Kurfürst und Ständen sei wichtiger als diese Frage, zumal die Mitglieder des Rats von Cleve „doch allezeit zur raison zu bringen seyndt." Und schließlich hätte die Steigerung der Landtagskosten durch diese

[1] Nämlich: nach Anhörung der davon betroffenen.

[2] Die beiden Brüder seien nur halbbürtige Brüder und könnten eine Stimme zusammen führen.

Digitized by Google

langwierige Angelegenheit den Ausschlag gegeben. Damit war auch dieser Streit noch erledigt, während das Verfahren vor Gericht gegen die beiden, Diest und Duiffhaus, weiterging. Die Taktik der Regierung war hier jedenfalls klug, da es allerdings wesentlich war, daß das Verhältnis von Landesherrn und Ständen gerade in dieser Zeit des Konflikts in der Nachbarschaft und der drohenden allgemeinen Verwicklungen nicht alteriert wurde. Auch war das Vorgehen im ganzen übereilt und nicht in allen Dingen rechtlich zulässig gewesen.

So geht das Jahr 1671 und damit die Friedenszeit zu Ende: die Gefahr, in die drohenden kriegerischen Verwicklungen der Nachbarschaft hereingezogen zu werden, steigt so sehr, daß der Kurfürst ernsthaft rüstet und durch Landesausschuß und Magazinierung von Korn vornehmlich die bedrohte Grafschaft Mark zu sichern sucht. Er findet dabei bei den Ständen nur zögernde Unterstützung, setzt aber meist seine Forderungen durch. Die lebhaften Verhandlungen, die der Pfalzgraf mit ihm beginnt, um der Union der erbvereinigten Stände an den Leib zu gehen, berühren vorläufig die Beziehungen zu den clevisch-märkischen Ständen noch nicht, da der Statthalter, sehr gegen den Willen Friedrich Wilhelms, die betreffende Landtagsproposition den Ständen nicht vorlegt. Wenn der Kurfürst aber auch diesen Konfliktsstoff ruhiger betrachten kann als Philipp Wilhelm, da er seiner Stände sicherer ist als dieser, so wirkt die Frage doch auf die Behandlung interner Streitfälle zurück. Zwar geben die Stände in Sachen Niess auch nach, aber das größere Zugeständnis ist das der Regierung in Sachen Diest-Duiffhaus, das ein anfangs sehr energisches Vorgehen des Kurfürsten einfach annulliert und desavouiert. Eigentlich grundsätzliche Bedeutung hatten anscheinend beide Streitfälle nicht, von denen der zweite vor dem clevischen Hofgerichte weiter schwebte.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Die Kriegszeit 1672—1679.

I.

Bis zum Frieden von Vossem Juni 1673.

Mit dem Jahre 1672[1] beginnt für Cleve und Mark die lange Kriegs- und Leidenszeit, die die niederrheinisch-westfälischen Lande Brandenburgs außerordentlich zurückbrachte und auch auf die Beziehungen des Kurfürsten zu den Ständen einwirkte. Die Lage war doch so, daß er unausgesetzt die Hilfe der Stände angehen mußte für seine Rüstungen und trotz dieser doch nicht imstande war, Cleve und Mark ausreichend zu schützen, sondern sogar ihren Schutz den Ständen selbst überlassen mußte. Entsprechend ihrer Lage treten nun die Grafschaft in Mark, in der die Ständedeputierten und die Landkommissare eine lebhafte Tätigkeit entfalten müssen, und die Westseite Rheins von Cleve in den Vordergrund; diese einzelnen Teile handeln durchaus getrennt von einander.

Instruktion vom 23. Januar 1672.

Am 23. Januar 1672 schon schickte der Kurfürst dem Statthalter für die jetzige Lage eine ausführliche Instruktion, die, wenn Johann Moritz durch seine Verpflichtungen gegen die Niederlande vom Lande ferngehalten war, für den Generalwachtmeister v. Spaen galt. Es sollte 1. die Werbung von Infanterie und Kavallerie mit Energie fortgesetzt werden, ebenso wie die besondere des Obersten von Sieberg[2]; 2. die Steuertermine, besonders die beiden letzten für 1672, sollten, wie schon angeordnet, antizipiert werden, damit womöglich die ganze Steuer schon eingenommen sei, ehe fremde Truppen ins Land kämen und den Untertanen das Geld abnähmen; 3. das Magazinkorn sollte, wie befohlen, nach Lippstadt, Hamm und Calcar geliefert werden und auch die Stadt Soest Korn für Lippstadt liefern; 4. der märkische Ausschuß sollte gebildet und auch in Cleve 2 Kompagnien zu je 150 Mann wie in Mark

[1] Am 6. April Kriegserklärung Frankreichs an die Staaten, am 26. April / 6. Mai Abschluß des Kurfürsten mit den letzteren.

[2] Nach einem Berichte Gieses aus Cleve an seine Regierung sollte je ein Regiment Infanterie zu 1500 Mann in Cleve und Mark, letzteres unter Sieberg, errichtet werden.

Digitized by Google

aufgebracht und mit Gewehr und Röcken versehen werden. Die Befestigung von Calcar mußte, sobald es die Witterung erlaubte, fortgesetzt werden, ebenso wie die von Hamm, und da wahrscheinlich nicht diese ganze Arbeit für Geld getan werden könnte, müßten die Untertanen persönlich mit dazu herangezogen werden; auch Lippstadt mußte weiter befestigt werden. Mit dieser Instruktion schickte der Kurfürst auch den nunmehr abgeänderten Etat für 1672[1], der mit 110010 Tlrn. abschloß. Die Anweisung der Steuern auf diese Etatsposten für 1672 unterstand lediglich dem Statthalter, bezw. Spaen; die Regierung hatte damit nichts zu tun.

Für die Landtagsverhandlungen kam zunächst, da die Willigung geschehen war, die Erledigung der Unionsangelegenheit in Frage. Dazu wies der Kurfürst am 17./27. Januar[2] Statthalter und Regierung an. Die Reskripte vom Jahr vorher wurden wiederholt: die Stände sollten auf die Union verzichten, womit nicht die im Erbvergleich genannte gemeint sei, die vielmehr in keiner Weise berührt werden sollte. Aber jene andere erklärte der Kurfürst für „ein unzulässiges und wieder der landsfurstl. Obrigkeit, respect und hochheit, auch wieder die Reichsconstitutiones lauffendes an sich selbsten unkräftiges Bündniss", das bei Weigerung der Stände zu kassieren sei im Einverständnis und gleichzeitig mit der Regierung in Düsseldorf.

Märkischer Landtag in Unna.

Zunächst fand aber in Unna vom 2.—4. Februar ein märkischer Landtag statt, der sich nur erst mit der Ausschuß- und Magazinkornfrage und der vom Kurfürsten gewünschten Antizipation der beiden letzten Steuertermine für 1672 zu beschäftigen hatte. Bodelschwing hatte Auftrag, alles dies möglichst zu befördern; die Versorgung von Lippstadt und Hamm mit Getreide wurde so geregelt, daß ersteres aus den Ämtern Unna, Camen, Schwerte, Wetter, Hoerde, Iserlohn, Altena, Bochum und „Hemer"[3] zu versorgen war, während Hamm, Castrop, Plettenberg, Neurade, Buddenborg, Lünen und die Untergerichte nach der Festung Hamm zu liefern hatten. Die Antizipierung der Steuertermine erklärten die märkischen Stände für unmöglich, besonders da der

[1] Akten Nr. 45.

[2] Konz. gez. Schwerin.

[3] Damit ist wohl ein Rittersitz gemeint, wie mit Buddenborg.

Digitized by Google

Kredit wegen des drohenden Krieges sehr beschränkt sei. Sie entschuldigten ihr Zögern in der Ausschuß- und Magazinfrage damit, daß sie sich für den Notfall für einen Ausschuß von 600 Mann bereit erklärt, aber keine feste Zusage gegeben hätten, ehe sie Antwort von den clevischen Ständen, „als von denen dergleichen Landessachen erstlich gefordert und deren vorrahm ihnen dann kommuniziert werde", erhalten hätten. Da aber der Kurfürst jetzt darauf besteht, geben sie nach und wollen den Ausschuß nunmehr ohne Rücksicht auf die clevische Antwort bereit halten; die Mittel zur Bildung und zum Unterhalt sollten aber aus den Geldern für 1672 entnommen werden, — was nach dem Etat nicht mehr möglich war. Korn für die Magazine aber sei zu wenig verfügbar im Land, da sogar schon das „grüne" Korn verkauft sei; mehr als 1000 Malter (gegen Ersatz aus der Steuer für 1673) könnten keinesfalls bewilligt werden.

Wegen der Kriegsgefahr blieb der Kurfürst bei seinen Forderungen an Mark: 4000 Malter Korn und die Antizipierung der zwei Steuertermine. Schon vorher war die Verordnung wegen des
Ausschuß. Ausschusses ergangen: 4 Kompagnien zu je 150 Mann unter einem Obersten und Oberstwachtmeister, ausgerüstet gleichmäßig mit grauen Röcken und Hüten und Gewehr, auf den Kurfürsten zu vereidigen und zu verwenden innerhalb des Landes (dazu 1 Kompagnie zu 100 Mann in der Soester Boerde, die aber offenbar von der Stadt Soest aufzubringen war). Auch wenn ihre kriegerische Verwendung nicht notwendig wird, sind sie alle drei Monat zu mustern und zu exerzieren. Die Kosten wurden für ein Jahr auf 4906 Tlr. veranschlagt. Wenn jedoch die Landschützen länger als drei Monat gebraucht würden, erhöht sich Gage und Traktament zu dem für die „andern", d. h. die geworbenen Soldaten geltenden Satze. Die Offiziere, die im Rang denen der geworbenen Truppen der Anciennetät nach gleichgestellt wurden, sollten möglichst Leute sein, die nötigenfalls auch einen Feldzug mitmachten, wenn es nicht allzuweit außer Landes sei[1].

Je näher das Frühjahr heranrückte, um so drohender wurde der Ausbruch des Krieges. Deshalb wurde der Landtag (als clevischer Land- und märkischer Deputationstag) auf Anfang März

[1] Verordnung vom 23. Januar 1672. Akten Nr. 46.

Digitized by Google

berufen; doch trat er erst am 25. März zusammen. Der Statthalter wollte erscheinen, wurde aber durch seine militärischen Aufgaben in den Niederlanden (Sicherung des Jjssellaufes durch Befestigungen usw.) ferngehalten. Daher fiel die Aufgabe der Verhandlungen Spaen zu. Die Proposition an die Stände teilte mit, daß der Kurfürst wegen des bevorstehenden Kriegsausbruches in starker Werbung begriffen sei; da seine eigenen Mittel nicht ausreichten, forderte er 50000 Tlr. aus Cleve und Mark, die durch Anleihe binnen zwei bis drei Wochen aufzubringen seien. Als der Zweck der Werbungen wurde ausdrücklich der Schutz der westlichen Lande bezeichnet; die Gelder sollten „zu keines offension" verwendet werden. Die Willigung wurde nur für Defensivzwecke zugunsten der bewilligenden und die Summe aufbringenden Landesteile gefordert; es ist keine Rede davon, sie als Teile des kurfürstlichen Staates auch zu den Lasten seiner allgemeinen Politik heranzuziehen — wenn natürlich auch tatsächlich die Dinge ineinandergehen und die ausschließliche Verwendung im bezeichneten Sinne von den Ständen gar nicht kontrolliert werden konnte. Aber annähernd traf sie zu, denn die Truppenteile waren genau bezeichnet, die aus den Landesgeldern unterhalten werden mußten.

Die Stände bewilligten nur die Hälfte der Forderung, die auf die Wasserlicenten oder auf die Domänen von der Regierung aufzunehmen oder Anfang 1673 umzulegen sei; dafür sollten die Länder dies Jahr nicht mit Lehndiensten beschwert werden. Ausdrücklich verwahrten sie sich gegen neue Accisen, was auf die Bieraccise, deren Einführung im Dezember 1671 versucht worden war, zielte. Die Regierung forderte wenigstens 45000 Tlr., die von den Ständen aufzunehmen seien, wogegen die Länder mit dem verlangten Magazinkorn verschont und die „angeschriebenen" Lehndienste eingestellt werden sollten. Die Antizipation der letzten zwei Steuertermine für 1672 konnte, da daraus die Werbungen und die Ausrüstung der Festung Lippstadt bestritten werden sollten, nicht aufgegeben werden. Die Stände beschränkten sich zunächst darauf, Vorschläge der Regierung über die Aufnahme der gewünschten Summe zu erwarten, da sie selbst keinen Kredit mehr hatten. Nun griff aber Spaen energisch ein und erbot sich, soviel aufzunehmen und seine Güter dafür zu verschreiben; die Summe, möglichst 45000 Tlr., sollte an den beiden letzten, jetzt anti-

Digitized by Google

zipierten Terminen beigebracht werden; die Möglichkeit zu letzterem war freilich sehr unwahrscheinlich. Endlich verstanden sich die Stände auf 36000 Tlr. (davon 20000 noch 1672, 16000 1673 aufgebracht werden sollten), in denen das Geld für das Magazinkorn begriffen sein sollte, dazu je 1000 Tlr. Ständegelder für beide Landschaften und die Landtagszehrungskosten. Damit waren 36000 Tlr. bewilligt, von denen Spaen das Kontingent des flachen Landes von Cleve wenigstens — er konnte nicht mehr als 16—17000 Tlr. aufnehmen — auf seine Güter im Geldernschen aufnahm. Die von den Ständen erbetene Erlassung der Lehndienste und des Magazinkorns blieb dem Kurfürsten anheimgestellt; die Rückgabe etwa schon gelieferten Magazinkorns aber gab Spaen nicht zu.

Die Erledigung der Unionsfrage in Cleve vertagt; Verhandlungen zwischen dem Pfalzgrafen und seinen Ständen.

Auf diesem Landtage wurde nun auch die Frage der Union gemäß kurfürstlichem Befehl aufgeworfen. Der Zwist des Pfalzgrafen mit seinen Ständen war unterdessen weitergegangen und Philipp Wilhelm stand darum in Korrespondenz mit dem Kurfürsten, sowie in mündlichem Verkehr durch Stratmann. Er meldete[1], daß seine Stände noch einen Schritt weiter gegangen seien und sich in einem Memorial an den Kaiser als „Euer Keys. May. undt dero höchss loblichistes Erzhauss allergetreweste Landtständte von Ritterschafft undt Stetten“ bezeichnet hätten, d. h. als Immediatstände auftreten wollten, während sie Mediatstände und ihrem Landesherrn eidlich verpflichtet seien. Die gefährlichen Konsequenzen daraus würden dem Kurfürsten wohl einleuchten. Ferner wollte die jülich-bergische Ritterschaft abermals eine verbotene Versammlung in Köln abhalten. Der Pfalzgraf will dies verbieten und, wenn sie damit fortfahren, die Ritter, die, obwohl ihm mit besonderen Amtspflichten zugetan, trotzdem an dieser Versammlung teilnehmen würden, ihrer Ämter entsetzen. Das war freilich kein besonders tatkräftiges Vorgehen; der Pfalzgraf fühlte das auch und fragte um Rat, wie er die andern Ritter dann strafen sollte. Besonderen Eindruck versprach er sich wohl von seinem Schlusse, wo er den Beleg beibrachte, daß die Stände aller vier Landschaften unter einer Decke steckten, denn die seinigen hatten dem Kaiser gegenüber die Verweigerung der Herausgabe der Union

[1] 17. Januar 1672 aus Neuburg.

Digitized by Google

damit entschuldigt, weil „Cleu- undt Märckische Landtständt alss compaciscentes darbey vornemblich interessieret".

Der Kurfürst[1] faßte die Selbstbezeichnung der jülich-bergischen Stände als Sr. Majestät getreuester Stände weniger tragisch auf, da das in der Tat nicht viel bedeutete, und überließ das weitere darin und für die Kölner Versammlung dem Pfalzgrafen. Im übrigen kam er auf seinen früheren Rat zurück, nach seinem früheren Beispiel einige der Haupträdelsführer festzusetzen, und teilte seine weiteren Absichten für die Behandlung der Sache in Cleve mit. Philipp Wilhelm hatte nicht den Mut, auf den entschlossenen Rat des Kurfürsten einzugehen, er wollte erst seinen nächsten Landtag abwarten, der zur gleichen Zeit wie in Cleve in der schon mehrfach verabredeten Weise tagen solle, und erst dann vorgehen.

Der Landtag in Cleve fand Ende März statt, und dort kam die Regierung mit der Frage der Union endlich offiziell heraus. Am 29. März teilte sie mit, dem Kurfürsten sei vorgekommen, daß die Stände beider Landschaften eine „weitaussehende" Union mit denen von Jülich-Berg, die den beiden Fürsten „disreputirlich, gefährlich und nachteilig" sei, „anmasslich" aufgerichtet und mit „sehr nachdencklichen" Eiden beschworen hätten. Der Kurfürst wolle daher ihrer bisherigen Devotion nicht glauben, wolle aber von den Ständen hören, was für Unionen sie hätten, und sie anweisen, darauf zu verzichten und sie zu extradieren. Auf dies sehr konziliant und in Erwartung einer raschen Beilegung gestellte Ansinnen antworteten auch die Stände ungefähr so, wie die Regierung erwartet haben mochte[2]; Spaen und die Räte sprachen ihnen auch ihre Freude darüber aus. Daß sie mit Nypho in keinen Beziehungen stünden, hatten sie schon im Januar auf ihre Eidespflicht versichert und wiederholten das jetzt. Sie äußerten ihre größte Bestürzung über das Ansinnen des Kurfürsten, das nur durch Verleumdung möglich geworden sei; es bestünde lediglich die Union von 1496, die im Erbvergleich bestätigt worden sei, und die von 1647, die bei einer Anwesenheit des Kurfürsten in Cleve geschlossen und der Regierung bekannt, indes nicht beschworen

[1] S. Akten Nr. 47. 22. Januar 1672. Konz. gez. Schwerin.
[2] 31. März. Akten Nr. 48.

Digitized by Google

sei. Mit den jülich-bergischen Ständen stünden sie, wie sie auch wiederholten, seit der Neußer Konferenz von 1661 nicht mehr in Verbindung.

Noch bevor der endgültige Bericht eintraf — die Regierung hatte nur vorläufig am 30. März berichtet, daß die Stände das Ansinnen auf einen Angeber geschoben hätten —, kamen neue Schreiben des Kurfürsten vom 27. März / 6. April an die Regierung und Spaen [1]. Der Kurfürst präzisierte darin nochmals aufs schärfste seinen Standpunkt; aus dem Schreiben ging hervor, daß er seinen Ständen doch nicht völlig traute. Er höre zwar, daß die Stände von der Union nichts wissen wollten, auch vorgäben, niemals wegen ihrer Bestätigung in Wien etwas nachgesucht zu haben und nicht mit den jülich-bergischen Ständen in Korrespondenz zu stehen, erinnere aber an ähnliche, früher geschehene Dinge, und wiederholte die zur Erledigung früher gegebenen Anweisungen: Verzicht und Extradition der Union. Die Stände sollen erklären, daß sie die, die zu den Landtagen zugelassen werden, nicht eidlich verpflichten wollen, besonders nicht dahin, die Beratungen vor dem Landesherrn oder seinen Beauftragten geheim zu halten; ferner sollen sie bei den jülich-bergischen sich beschweren, daß jene sich in Wien auf sie bezogen hätten. Der Wortlaut des bisher geschworenen Eides ist nach Berlin einzusenden. Machten die Stände Schwierigkeiten, so war ein edictum cassatorium zu veröffentlichen, dessen Entwurf beilag; es war ganz im Sinne des Pfalzgrafen gehalten und erklärte die Union der Stände für nichtig bei Verlust der Lehen und Privilegien und „Arbitrar"strafe.

In dem gleichzeitigen Schreiben an Spaen äußerte der Kurfürst ein seltsames Mißtrauen gegen diesen: gerade Spaen müsse besser als irgend jemand wissen, was in dieser Sache geschehen sei, und habe doch auch selbst jenen berufenen Eid geleistet, den die zu den Ständeberatungen Zugelassenen ablegen; er habe daher für eine Abschrift zu sorgen. Spaen beteuerte gekränkt, von keiner Union etwas zu wissen, als von denen von 1496 und 1647; der von ihm bei seiner Zulassung zu den Landtagen geleistete Eid sei der gewöhnliche und bekannte gewesen (nämlich: „dass Ich diese union habe gelesen undt verstanden, und werde derselben nach-

[1] Konz. gez. Schwerin.

Digitized by Google

kommen, so wahr mir Gott helffe"). Die Union schickt die Regierung schon gedruckt ein — so daß sie also nicht so unbekannt gewesen sein kann, wie die beiden Fürsten immer meinten. Er sei jedenfalls unschuldig und habe nichts versäumt; ob er freilich den beigefügten Eid wörtlich so geschworen habe, wisse er nicht mehr, da er schon 1652 zur märkischen Ritterschaft zugelassen worden sei. Bei seiner Aufnahme in die clevische, die erst 1660 erfolgt sei, habe er seines Wissens, da die kurfürstlichen Räte nicht bei den Landtagen erscheinen, gar keinen Eid abgelegt.

Inzwischen ging dem Kurfürsten jene Erklärung der Stände zu, auf die sich die Regierung beziehen konnte. Diese entschloß sich nun auch, wie sie dem Kurfürsten am 12. April berichtete, endlich in den vorhandenen Akten nachzuforschen, und fand da neben den Unionen von 1496 und 1647 eine nur unter den clevisch-märkischen Ständen abgeschlossene Union von 1637, „wie sie sich bey ihren versamblungen zu tragen"; diese, die beschworen wird von jedem neuen Mitgliede[1], war 1661 von den Ständen übergeben worden gelegentlich des Recesses, der ihnen Zusammenkünfte von sich aus unter bestimmten Umständen gestattete. Die Syndici hatten beteuert, daß andere Unionen nicht aufgerichtet seien und Eidschwüre, wie der ihnen vorgezeigte jülich-bergische, noch weniger geleistet würden. Der Kurfürst fand[2] aber weder die Union von 1637 noch die von 1647 mit der Pflicht der Stände und seinen landesherrlichen Rechten vereinbar. Denn die erste rede nur von den Gravamina, stelle sogar im 5. Artikel fest, daß Steuern nur bewilligt werden sollten, wenn die Beschwerden abgestellt seien; zudem erhalte sie gerade die strengste Verpflichtung zum Stillschweigen. Überhaupt gebühre, auch wenn die Union gar nichts Unrechtes enthalte, den Ständen nicht, eine solche ohne Erlaubnis der Landesobrigkeit zu machen, und wenigstens hätten sie die Bestätigung nachzuweisen, was seines Wissens nicht geschehen sei. Die Kölner Union sei noch schlimmer, indem nach ihr die Stände sich jeder Verletzung der Privilegien und kaiserlicher Verordnungen (die doch manchmal auf falschen Bericht ausgewirkt sein und also

[1] Beispiele dafür finden sich öfter in den Akten; 1668 beschließen die Stände, den Eid vor beiden Kollegien öffentlich ablegen zu lassen.

[2] Antwort vom 22. April 1672. Akten Nr. 49.

Digitized by Google

dem Landesherrn nicht präjudizierlich sein können)[1] in ihrer Gesamtheit mit allen Mitteln widersetzen wollen. Diese Union müßte also für ungültig erklärt werden, und daher die früheren Reskripte befolgt werden: Extradition des Originals binnen sechs Wochen mit Verzicht auf die Union oder Erlaß des feierlichen Kassationsedikts. Darauf ist anscheinend nichts weiter erfolgt. Wie aus späteren Äußerungen hervorgeht, nahmen auch die Stände diese kurfürstliche Antwort bereits als Kassation der Union und fügten sich dem. Der im selben Monat beginnende Krieg hatte wohl das Seine dazu getan.

In der ganzen Differenz war der Kurfürst stets der drängende Teil gewesen, während die Regierung eine auffällige Passivität gezeigt hatte. Aber ganz so gefährlich waren die Dinge auch nicht, als sie das kurfürstliche Schreiben in seinem Mißtrauen sah. Denn wenn sich die Unionen in den Regierungsakten, eine sogar gedruckt, vorfanden, dann war das Geheimnis nicht sehr groß.

Der Pfalzgraf[2], der sich zu dieser Zeit in Neuburg befand, bemühte sich, gemäß der Abrede mit dem Kurfürsten seit März 1672 seinerseits die Unionsfrage zu Ende zu bringen, bevor er wieder nach Düsseldorf — er hatte das für Pfingsten in Aussicht — kam, wohin er sich wegen des Krieges begeben wollte. Infolgedessen beginnt nun ein lebhafter Schriftwechsel zwischen ihm und seiner Regierung in Düsseldorf[3], dieser und dem zur Beobachtung der Vorgänge in Cleve — so mißtrauisch hatte das Verhalten der clevischen Räte Ende des letzten Jahres in Düsseldorf gemacht — dorthin abgeordneten Rat Bernhard von Giese, des Pfalzgrafen und der Regierung mit dem Berliner Residenten Stratmann, der beiden Fürsten und der beiden Regierungen. Der Pfalzgraf drängt unausgesetzt, ohne wegen der weiten Entfernung seines Aufenthaltsortes mit dem Fortgang der Ereignisse recht in Fühlung bleiben zu können. Seine Regierung tut aber, wie die clevische, möglichst

---

[1] Damit war im Grundsatz derselbe Standpunkt gegen den Kaiser geltend gemacht, den die Stände immer gegen den Kurfürsten vertraten.

[2] Das folgende nach: Jülich-Bergische Landesregistratur caps. 17, Nr. 2 (D).

[3] Diese bestand aus dem Feldmarschall Freiherrn v. Virmunt, dem Amtmann Freiherrn v. Spee, dem Präsidenten Freiherrn v. Metternich, dem Amtmann Freiherrn v. Steinen, dem Doktor Caspars und dem Lizentiaten Voetz.

Digitized by Google

nichts ohne ausdrückliche Anweisung ihres Herrn. Die clevischen Räten halte Giese und seine Auftraggeber mit ihrer Passivität hin; ihnen liegt daran, nicht durch scharfes Vorgehen, zu dem der Pfalzgraf gezwungen war, aber für sie keine Veranlassung vorlag, die losen Beziehungen ihrer Stände zu denen von Jülich und Berg nur wieder enger zu knüpfen. Soweit man urteilen kann, handelt Spaen, da Johann Moritz nicht im Lande ist, rein im Sinne des kurfürstlichen Interesses und läßt dahinter ruhig die Bundesverpflichtungen seines Herrn gegen den Pfalzgrafen zurücktreten. Dagegen hält der Kurfürst diese strikt ein.

Nun waren die Stände von Cleve und Mark auf den 4. März zum Landtag berufen. Deshalb befahl Philipp Wilhelm auch die Einberufung seiner Stände zu einem noch zu bestimmenden Tage und die sofortige Abfertigung von Giese, der Stratmann als brandenburgischen Residenten überhaupt ablösen sollte[1], nach Cleve. Die Regierung hatte den Ständen eine lange Erklärung ihres Landesherrn mitzuteilen und die alte Forderung der Extradition der Union zu erheben, bei Weigerung dann sofort überall im Land das Kassationsedikt zu veröffentlichen, dessen Text ihr entweder vom Pfalzgrafen oder von Stratmann aus Berlin zugehen würde oder von ihr mit den clevischen Räten zu vereinbaren sei.

Die Stände von Jülich und Berg hatten, nachdem sie am 23. Oktober 1671 die Herausgabe der Union so gut wie abgelehnt hatten, am 29. Dezember sich unmittelbar an ihren Landesfürsten gewandt. Sie faßten darin in einem Tone, der von dem in ähnlichen Schreiben der cleve-märkischen herrschenden stark abwich und wenig ehrerbietig war, ihre Beschwerden nochmals zusammen.

In einem außerordentlich langen und wortreichen[2] — man kann geradezu sagen — Rechtfertigungsschreiben, das auf dem Landtag verlesen werden sollte, antwortete Philipp Wilhelm auf diese Gravamina. Er ging wieder von der Fiktion aus, daß nicht alle Stände bei diesem Vorgehen beteiligt seien und nur einige

[1] Wozu es nicht kam; Stratmann blieb in Berlin und Giese ging nach seiner zweimaligen Mission in Cleve nach Düsseldorf zurück.

[2] Wie überhaupt in Umständlichkeit und Reichtum an überflüssigen Worten der ganze schriftliche Verkehr in Jülich-Berg unangenehm gegen den in Cleve-Mark absticht; das gilt auch für die Schreiben der beiden Fürsten selbst.

Digitized by Google

wenige die anderen gar nicht Anwesenden ohne ihr Wissen hineingezogen hätten; diese aber seien eidbrüchig gegen ihren Fürsten geworden. Trotzdem aber habe er die Wohlfahrt seines Landes im Auge behalten, wie die drohende Kriegsgefahr — worüber allein dem Landesherrn „cognition und incumbentz“ zustehe —, und aus landesfürstlicher Autorität und Liebe zu seinem Lande die Schritte getan, die notwendig waren. Die verbotenen Zusammenkünfte und Unionen werde er niemals gestatten, vor Aushändigung der Union die gesperrte Landschaftskasse nicht öffnen, das ihm durch Mülheim angetane Unrecht nicht nachsehen und ebensowenig die anderen angegriffenen Maßnahmen zurücknehmen. Und nun folgt eine Reihe von „Beschimpfungen“, wie er sie nennt, deren sich die Stände oder ihre Advokaten gegen ihn schuldig gemacht, darunter der Vorwurf, daß sie die landesfürstlichen Räte, sogar die Titularräte, und die „referendarii“ der Städte von den Landtagen ausschlössen, und das Gravamen, daß das Deskriptionsedikt in Neuburg, also außerhalb Jülich-Bergs erlassen sei. Die alte Landesmatrikel bei dieser Gelegenheit einseitig aufzuheben, sei ihm niemals in den Sinn gekommen. Den Eid, mit dem sie ihre Zusammenkunft in Köln bekräftigt hatten, habe der Kaiser selbst für „vast ärgerlich und dahero keineswegs zu gestatten“ erklärt[1].

Aber die Stände haben sogar den Huldigungseid in Zweifel gezogen, weil sie ihn nicht alle zusammen, sondern in den Ämtern und jeder für sich abgelegt hätten; sie hätten Scheu getragen, den Eid im ganzen zu schwören, weil der Pfalzgraf ihnen bei der

[1] Die Stände pflegten bei Eröffnung des Landtags immer einzuwenden, daß sie ohne Gestattung eines juramentum silentii nicht in die Verhandlungen eintreten könnten, da sie sonst nicht der Verschwiegenheit ihrer Mitglieder sicher seien. Den in Köln gebrauchten Eid will nun der Pfalzgraf nicht mehr gestatten, ebensowenig einen andern, den die Stände als den „gewöhnlichen“ Eid bezeichnen. Dafür sendet er eine andere Eidesformel, die ihnen, wie ihm, genügen soll. Machen sie da Schwierigkeiten, so ist ganz klar, daß sie etwas gegen ihn im Schilde führen. (Pfalzgraf an seine Regierung 6. März). Die Formel enthält den Eid, nichts gegen Dienst des Pfalzgrafen, seiner Nachkommen und des Vaterlandes zu verhandeln und dies jetzt und künftig verschwiegen halten zu wollen gegen jedermann, „wer das auch sein mag“, wenn aber gegen die Person des Pfalzgrafen und seiner Erben und den Dienst des Vaterlandes verhandelt würde, nicht darein zu willigen, sondern es dem Fürsten oder der Regierung anzuzeigen. Das war eigentlich alles, was verlangt werden konnte. Der brandenburgische Kurfürst hatte kaum so viel zugestanden; s. den betreffenden Satz in Nr. 49 der Akten.

Digitized by Google

Huldigung die Bestätigung der Privilegien verweigert habe. Das sei aber nicht wahr. Weiter wies der Pfalzgraf auf das Beispiel der clevisch-märkischen Stände hin, die angeblich mit seinen Ständen durch Union verbunden sein sollten, aber weder Schwierigkeiten bei der Huldigung von 1666 gemacht noch auch sich in die Successionsfrage — wie es die jülich-bergischen in diesem Zusammenhang angeblich getan hatten — einmischten. Ihre Absicht zeigten die Stände deutlich in der Bezeichnung als allergetreueste Stände des Kaisers. Er erwartet nun eine kategorische Erklärung von ihnen, ob sie alle oder welche von ihnen sich zu den am Reichshofrat eingereichten Schriften und den hier aufgezählten Vorwürfen bekennen; Stillschweigen wird als Zugeständnis, daß alle beteiligt sind, aufgefaßt. Die Proposition vom 23. Oktober wird vollinhaltlich wiederholt und Aushändigung und Verzicht auf die Union und die Eide befohlen. Im Weigerungsfalle würde der Pfalzgraf die Union aufheben und gegen die sich widersetzenden vorgehen. Das war alles zwar bestimmt, aber noch recht milde; dem Fürsten lag offenbar an baldiger Versöhnung und nichts an einem Konflikt. Doch hält das Schreiben trotz seines vielfach nicht würdigen Tones gegen die Stände den Standpunkt des Fürsten streng ein und konzediert nichts.

Giese ging nun nach Cleve ab, von dessen Regierung das weitere Vorgehen der Düsseldorfer abhing. Dort aber gingen die Dinge nicht so schnell, als die Ungeduld des Pfalzgrafen und der Düsseldorfer Räte erwartete. Zunächst verzögerte sich der Zusammentritt des Landtages; Giese mußte sich gedulden, bis Spaen aus dem Haag zurückkam. Die pfalzgräfliche Regierung war nun doch durch die Taktik der clevischen im letzten Jahre vorsichtig geworden. Sie hielt die vorbereiteten Berufungsschreiben zum jülich-bergischen Landtage zurück, bis die entsprechende Nachricht aus Cleve gekommen war. Schließlich wurde der clevisch-märkische Landtag auf den 25. März angesetzt, worüber sich Giese beschwerte, weil es gegen die Abrede und das kurfürstliche Reskript sei, denn der Termin war zu kurz, als daß zu ihm die jülich-bergischen in Düsseldorf hätten erscheinen und die Proposition im Sinne des Pfalzgrafen gleichzeitig hätte erfolgen können. Wüsthaus wollte erst von dem betreffenden kurfürstlichen Reskript nichts wissen; die Regierungsräte wollten die Angelegenheit der Union

Digitized by Google

noch gar nicht vorbringen: sie würde „sich bei der anderen, die den Ständen vorgebracht wird, nicht wohl schicken". Da erinnerte nun Giese energisch an die Verabredung der beiden Fürsten und suchte seinen Antrag bei Spaen unmittelbar durchzusetzen. Aber inzwischen wurden die anderen Angelegenheiten begonnen, und die Regierung wollte die Unionsfrage erst am 31. März oder 1. April vorbringen. Gieses Protest wurde damit abgewiesen, daß die Stände nicht länger festzuhalten wären; sein Wunsch, wenigstens die Proposition gleichförmig vorzutragen und darüber mit der Düsseldorfer Regierung in Verbindung zu treten — damit: daß darüber nichts im kurfürstlichen Befehl stünde. Von Düsseldorf aus erhielt er nun Anweisung, sich jedenfalls die Proposition zu beschaffen, eventuell auch durch Bestechung, damit man ihren Wortlaut authentisch, wie er den clevissh-märkischen vorgetragen sei, habe. So mißtrauisch war die Regierung dort gegen die in Cleve, die sie nach Befehl des drängenden Pfalzgrafen von Post zu Post zu erinnern hatte. Sie wartete nun, bis sie Gewißheit über den Inhalt der Proposition erhielt. Diese schickte endlich Giese, und nun ergab ihr Vergleich mit der im Oktober 1671 in Düsseldorf vorgetragenen, daß sie mit dieser keineswegs übereinstimmte, obwohl sich die jülich-bergische Regierung berechtigt glaubte, nach der Abrede zwischen den beiden Fürsten dies zu verlangen. Aber die clevischen Räte hatten gegenüber Giese das mit der Begründung abgelehnt, die hiesigen Stände seien — gleich den dortigen — von der Unzulässigkeit der Union noch nicht überzeugt, Spaen habe zwar eine Union gelesen und für völlig unzulässig erklärt, aber die clevische Ritterschaft erkläre, von dieser Union nichts zu wissen. Eine weitere Verschiebung des Termins zum Landtag für Cleve-Mark konnte Giese auch nicht durchsetzen; er mußte einsehen, daß er mit bewußtem Hinziehen und Übelwollen der clevischen Räte zu kämpfen habe. Die Düsseldorfer Regierung gab es daher auf, daß die Propositionen an einem Tage abgelegt würden, denn schärfer auf Aufschub zu drängen, hieß den Fortgang des Werkes überhaupt gefährden, weil die clevisch-märkischen Stände wegen der Kosten und der allgemeinen Lage sobald nicht wieder berufen werden würden. Daß die clevische Proposition dem verabredeten Texte nicht entsprach, daran konnte die Düsseldorfer Regierung nichts ändern. Jedenfalls wurde inzwischen mit der

Digitized by Google

Verschreibung der Stände von Jülich und Berg immer noch gewartet, ihnen sollte auch die Proposition in der früher verabredeten Form vorgetragen werden. Giese schickte dann endlich am 2. April die Antwort der clevisch-märkischen Stände in der Unionsfrage, mit der sich die Regierung, wie es heiße, zufrieden erklärt habe, und die nun an den Kurfürsten gehe; außerdem teilte er den Schluß des Landtags mit.

Jetzt wies Philipp Wilhelm seine Räte an, sobald Bericht über den wirklich in Cleve geschehenen Vortrag der Proposition eingelaufen sei, seine Stände sofort zu berufen; daß Giese nicht weiter auf Verschiebung des Termins der Proposition hatte dringen wollen, billigte er. Nun sendete Giese jenes Reskript des Kurfürsten vom 27. März / 6. April an seine Regierung und teilte eine Unterredung mit Spaen über die Union mit. Spaen vertraue fest darauf, die clevisch-märkischen Stände würden auf ihre etwaigen Unionen und Eide verzichten und sie herausgeben, besonders da sie den Ständen nichts nützten und nur „Zunder" zu fortwährendem Mißtrauen seien. Danach schien es, als wollten Spaen und seine Kollegen nun doch die Angelegenheit weiter betreiben. Die Düsseldorfer Regierung konnte aber ihrem Fürsten berichten, daß nach ihren Erkundigungen — was auch den Tatsachen entsprach — die clevischen Räte sich bei der ständischen Erklärung, wie „herbe" diese auch gewesen sei, beruhigt hätten, was nicht wenig bedenklich sei. Über den von der seinigen abweichenden Text der clevischen Proposition erregte sich der Pfalzgraf nicht weiter. Er fand beide Texte wenigstens der Substanz nach gleich und hätte lieber sofortige Berufung seiner Stände darauf gesehen, damit die Angelegenheit vor seiner Ankunft am Niederrhein erledigt sei. Er weist auf die Erklärung seiner Stände in einem Memorial Nyphos hin, daß sie nicht auf ihre Union verzichten könnten, weil die clevisch-märkischen dabei als compaciscentes interessiert seien; er läßt die clevische Erklärung dahingestellt, verlangt aber von den seinigen Auslieferung aller mit wem auch ohne sein Wissen aufgerichteten Unionen, besonders da die Erklärung der clevisch-märkischen Stände den Schluß zulasse, daß diese, wenn eine solche Union vorhanden sei, diese selbst mißbilligten. Der clevischen Regierung aber befahl der Pfalzgraf seine wahre Meinung dahin mitzuteilen, daß die Ableugnung der Stände von Cleve und Mark

Digitized by Google

als eine Weigerung zu betrachten sei, und daß daher nun die Verabredung über das Kassationsedikt in Kraft trete. Dementsprechend wurde Giese abermals nach Cleve gesandt und instruiert.

Die Stände von Jülich-Berg wurden nun auf den 9. Mai endlich verschrieben. Da zu befürchten war, daß sie sich vorher wieder in Köln heimlich beraten würden, traf die Düsseldorfer Regierung Vorkehrungen, durch ihre Vertreter die Zusammenkunft zu untersagen und die anwesenden Stände namentlich feststellen zu lassen. Da der Pfalzgraf noch Schwierigkeiten von der clevischen Regierung hinsichtlich des Kassationsedikts fürchtete, befahl er, auch wenn die clevische Regierung nicht mitwirke, im gegebenen Falle das Kassationsedikt zu veröffentlichen. Er wollte also auch ohne den Kurfürsten und die clevische Regierung handeln, wenn es ihm zu lange dauerte.

Letztere ließ sich aber durch Gieses Bemühungen nicht von ihrer Taktik abbringen und schob alles auf die noch zu erwartenden Befehle des Kurfürsten, dem das Weitere überlassen sei, obwohl doch dessen Reskripte schon klar genug waren. Die clevisch-märkischen Stände würden wahrscheinlich ausliefern, jedenfalls wolle der Kurfürst erst nach deren Weigerung das Kassationsedikt veröffentlichen lassen. Nun fand sich im kurfürstlichen Archiv eine Abschrift der Union vom 26. Februar 1647, von der zugleich Spaen einen Abdruck einsandte. Sogleich wies der Pfalzgraf seine Regierung an, bei den Ständen auf Verzicht auf diese, sowie eine andere von 1628, die die Stände von Jülich und Berg unter sich allein abgeschlossen hatten, und auf alle anderen zu dringen. Wie in Cleve soll den Ständen ein Termin zur Herausgabe gesetzt und dann das Kassationsedikt veröffentlicht werden, damit man sieht, daß er in allen Teilen die geschlossene Abrede befolgen wolle. Wie Stratmann nämlich berichtete, wollte ein neues kurfürstliches Reskript nun befehlen, da die Union von 1647 an den Tag gekommen sei, deren Auslieferung binnen sechs Wochen von den Syndici der Stände zu verlangen, eventuell das Kassationsedikt zu veröffentlichen[1].

Endlich begann nach alledem am 11. Mai der Landtag von

[1] Gemeint ist Nr. 49 der Akten, welches Schriftstück Giese mitteilt mit dem Zusatz, es würde nun für ihn in Cleve in den nächsten sechs Wochen nichts zu tun geben.

Digitized by Google

Jülich und Berg. Die Stände schienen wegen der augenscheinlichen Kriegsgefahr die Beratungen bis zur Ankunft des Pfalzgrafen hinziehen oder unter Zurücklassung von Deputierten auseinandergehen, d. h. die Unionsfrage zunächst vertagen und dann mit dem Fürsten direkt verhandeln zu wollen. Währenddem schickte dieser selbst ein neues Reskript; er wollte in jedem Falle die Unionen kassieren, auch wenn die Stände die Auslieferung nicht verweigerten, und befahl entsprechende Änderungen im Wortlaut des Edikts. Die Publikation sollte aber vor seiner Ankunft in Düsseldorf erfolgt sein; dann würde er gern die Stände dort noch antreffen, mindestens sollten, wenn sie wegen des Anmarsches der Franzosen den Landtag schließen wollten, Deputierte zurückbleiben. Er wollte mit ihnen die zur Verteidigung des Landes nötigen Maßnahmen besprechen, aber vorher mußte die Unionsangelegenheit unbedingt erledigt sein; höchstens könnte, wenn die Publikation des Edikts nach genügender Erklärung der Stände erfolgen solle, diese schließlich auch bei seiner Anwesenheit geschehen. Wenn aber die Stände nach Mitteilung von seiner Abreise sich nicht zur Auslieferung der Union verstünden und diese Erklärung auf seine Ankunft verschöben, sollte die Regierung jedenfalls das Edikt der Kassation vor seiner Ankunft veröffentlichen. Eine Verhandlung sollte es in Sachen der Union keinesfalls mehr geben.

Die Stände gingen aber wegen des Anrückens der Franzosen auseinander (22. Mai), bewilligten einige Gelder und wollten vor Ankunft Philipp Wilhelms wieder erscheinen; inzwischen sollten zu ihm Deputierte abgehen. Deshalb erfüllte die Regierung den pfalzgräflichen Befehl auch nicht und fragte an, ob sie das völlig vorbereitete Edikt schon vor Ablauf der als Frist gesetzten vier Wochen veröffentlichen solle, innerhalb deren ja Philipp Wilhelm sicher in Düsseldorf ankam. Das aber wollte dieser wieder nicht und befahl, wenn sich die Stände nicht sogleich in der Unionsfrage günstig erklärten, die Veröffentlichung sofort, ohne den Termin abzuwarten. Dem kam, da eine solche Anfrage an die Stände gar nicht möglich war, die Regierung am 31. Mai nach und veröffentlichte gemäß den Anweisungen ihres Fürsten das Edikt, das die Unionen kassierte, und ließ dies auch der clevischen Regierung mitteilen.

Philipp Wilhelm kam Anfang Juni in Düsseldorf an. In-

Digitized by Google

zwischen aber waren die clevischen Stände am 31. Mai wieder zusammengekommen, um mit der Regierung über den Schutz vor den Franzosen zu beraten[1]. Schon am 4. Juni berichtete dann Giese weiter, daß die clevischen Behörden sich wegen des Anrückens der Franzosen in verschiedene Orte der Niederlande begeben hätten; die Franzosen hatten schon am 3. drei clevische Dörfer völlig ausgeplündert, so daß jetzt Gefahr für Cleve, das ein offener Ort war, vorlag. Wegen der Union war den Ständen ein neues kurfürstliches Reskript mitgeteilt worden. Diese blieben indes bei ihrer Erklärung, nur die Unionen von 1496 und 1647 zu kennen; die Syndici hätten deren Originale jetzt nicht bei der Hand und könnten sie bei der jetzigen gefährlichen Lage nicht beibringen. Aber sie erklärten sich — besonders wohl unter der Besorgnis der Gefahr von außen, die aus ihrer Antwort deutlich herausklingt, — zu jeder nur denkbaren Genugtuung bereit, wenn ihnen nur bezeichnet würde, was dem Kurfürsten mißfällig erscheine. Weiter geschah nichts. Beiden, Regierung und Ständen, lagen jetzt die durch den französischen Anmarsch zu erwartenden Gefahren und Leiden mehr am Herzen als die Unionsfrage.

So hatten also die Kriegsereignisse den Plan des Pfalzgrafen nunmehr zerstört. Er ließ die clevische Regierung zwar, vorausgesetzt, daß sie noch ein „formatum consilium“ habe, erinnern, jedenfalls nach Ablauf der ihren Ständen gesetzten Zeit auch ihrerseits das Kassationsedikt zu veröffentlichen, und drohte, sich andernfalls beim Kurfürsten über sie zu beschweren, wendete sich auch mit dem gleichen Anliegen unmittelbar an den Kurfürsten, dem er behauptete, jene sechswöchentliche Frist sei schon abgelaufen, und dem er jetzt, da die Unionen an den Tag gekommen seien, die große Wichtigkeit, nicht nachzugeben, vorstellte. Aber er rief Giese gleichzeitig nach Düsseldorf zurück, und in Cleve-Mark geschah nichts mehr.

Und auch in Düsseldorf gingen die Verhandlungen nur langsam weiter. Die Stände äußerten sich nur sehr allmählich auf die einzelnen Punkte jenes pfalzgräflichen Schreibens, und ihr Landesherr trat ihnen, angesichts der allgemeinen Lage, auch sehr milde ent-

[1] S. unten. Duiffhaus und der Freiherr v. Wachtendonk wurden dazu ins französische Lager abgeordnet.

Digitized by Google

gegen. Sie gaben zu, auf allgemeinem Landtag Nypho Vollmacht gegeben zu haben, die bezeichneten Beschwerden vorzubringen, wie das in früheren Zeiten in solchen Fällen auch geschehen sei. Dagegen seien die Worte: „Sr. Majestät allergetreueste Stände" nicht im Konzept zu finden, sondern müßten irrtümlich hereingekommen sein und sollten sofort gestrichen werden. Dem Pfalzgrafen wünschten sie sich keineswegs in die Regierung zu mischen, müßten aber bitten, bei ihren Privilegien belassen zu werden. Der Pfalzgraf war mit jener Erklärung eines Irrtums, die wohl auch nur zurechtgemacht war, nicht zufrieden und ließ nochmals seine Erklärung und eine Abschrift seines Berichts an den Kaiser zustellen, damit sie die Schwere ihrer Verfehlung einsähen. Von der Union war auf beiden Seiten keine Rede.

Während diese Verhandlungen noch hin und her gingen, machte der Kurfürst dem Pfalzgrafen die Mitteilung, daß er mit Kurbayern und Kurköln, denen sich dann noch Mecklenburg-Schwerin anschloß, an den Kaiser ein „Intercessional"-Schreiben wegen dieses Streites mit den Ständen gerichtet habe[1], zugleich aber hoffe, daß die vom Pfalzgrafen geplante und zum Teil schon durchgeführte Rüstung nur zum Schutz des Reiches gedacht sei. Das Schreiben war von den Gesandten der genannten Mächte festgesetzt und vom 30. Mai datiert, ging aber erst Mitte Juni nach Wien ab. Ausführlich gab es eine Entstehungsgeschichte des Streitfalles und sprach die Erwartung aus, daß der Kaiser aus den verschiedensten Gründen des Rechts die Stände abweisen und die fälschlich ergangenen Mandate und Protektoria aufheben werde.

Der Pfalzgraf dankte am 16. Juli dem Kurfürsten für diese Vermittelung und hoffte, der Reichshofrat würde nun mehr als bisher das Recht der Fürsten gegenüber den Ständen wahren: er wolle sich jedenfalls in diesem Rechte erhalten und getröstete sich der kurfürstlichen Unterstützung, seine Rüstung diene nur zum Schutz seiner Lande und der Sicherheit des Vaterlandes.

Der ganze Streit des Pfalzgrafen fand erst im November 1672[2] sein Ende. Noch vorher, im Oktober, war Schwerin beim Pfalzgrafen in Audienz gewesen, und dieser hatte ihm ein „vergnüg-

[1] Der tatsächliche Inhalt ist oben schon verwertet.

[2] Bis dahin ist wohl in der Angelegenheit, jedenfalls wegen des Krieges in der Nachbarschaft, nichts geschehen; die Quellen bringen darüber nichts.

Digitized by Google

liches“ kaiserliches Reskript mitgeteilt, nach dem der Kaiser das Werk mit einem Teile der „ungehorsamen“ jülich-bergischen Stände entschieden habe. Philipp Wilhelm dankte dem Kurfürsten für seine Unterstützung und regte an, daß der Kurfürst auch dem Kaiser danke, da er gleichfalls dabei interessiert gewesen sei, damit der Kaiser, wenn die Stände sich nicht fügten, weiterhin fest vorgehe. Schwerin befürwortete dies („und hoffe Ich, es werde dieses einigen im lande von Cleve noch gutes nachdencken geben“, fügt er hinzu, auch er eine der ungreifbaren, mißtrauischen Andeutungen wiedergebend). Der Kurfürst stimmte zu; auch ihm war die Mitteilung der kaiserlichen Entscheidung angenehm. Im November wurde dann ein Receß[1] von den sämtlichen Ständen des Pfalzgrafen angenommen, der Prozeß in Wien aufgehoben, die Vollmacht an Nypho annulliert. Freilich waren damit die Differenzen noch nicht ausgeglichen. Von 1673—1675 gehen Streitigkeiten noch weiter, aber sie sind nur auf den Pfalzgrafen und seine Stände beschränkt. Der Kurfürst läßt ihn durch seine Vertreter in Wien unterstützen, wird aber in den Beziehungen zu seinen clevisch-märkischen Ständen dadurch nicht berührt. Erst in den achtziger Jahren nimmt er die Unionsfrage wieder auf.

* * *

Ausbruch des Krieges.

Im April 1672 hatte Frankreich den Krieg, der in den Befürchtungen unserer Lande und des Kurfürsten bereits so lange schon eine Rolle gespielt hatte, begonnen. Die Lage, in der die vereinigten Niederlande dem Angriffe Ludwigs XIV. gegenüber waren, schildert der clevische Regierungsrat und Archivar Wüsthaus sehr anschaulich[2]: „Der Staet der Vereinigten Niederlanden war zerrüttet, lebte mit den benachbahrten Bischoffen Cölln und Münster im missverstande, die übrige Potentaten in Europa, ausgenohmen Churbrandenburg, waren im Schlaff gewieget, der Staat war mit keinem Stadthalter, mit keinem Capitain General noch gnungsahmer militz versehen. Er hatte viele vestungen, aber sie waren mehrentheils mit keiner nötigen ammunition noch rechten guarnison versehen; das oranische Nassawsche Haus, unter wessen flügeln

[1] Vom 5. November 1672. Gedruckt vorhanden.
[2] In seiner „Historischen Beschreibung“ usw. V.

Digitized by Google

der Staat so groß geworden war, wardt undanckbahrlich angefeindet, das holländische übermuthige Pferdt geriedt aus dem Zaum." Infolgedessen hatte der französische König, den Wüsthaus als den vom Satan gereizten, durch seine Geburt und verschiedene Siege hochmütig gewordenen Störenfried der allgemeinen Friedenszeit bezeichnet, leichtes Spiel, als er den Krieg begann. Er eroberte vom 4. Juni bis 19. Juli, in 40 Tagen, nach Wüsthaus Berechnung 42 Festungen, so daß dadurch, wie er sagt, der gerühmte Mut der Bataver ganz verloren gegangen wäre.

Eroberung der clevischen Festungen.

Unter den Festungen, die in die Hände der französischen Truppen gefallen waren, war aber auch eine ganze Reihe kurfürstlich-brandenburgischer, derer nämlich, die immer noch mit staatischen Garnisonen belegt waren und denen der erste französische Angriff galt. Am 4. Juni fielen Orsoy, Büderich und Wesel, dies nach geringer Gegenwehr, am 6. Rheinberg, am 8. kapitulierte Emmerich, am 9. Rees. Gennep, Calcar und Schenkenschanz folgten. „Schelmhafftig" und ohne einen Kanonenschuß, meist auf Gnade und Ungnade, schrieb Johann Moritz dem Kurfürsten, hätten die meisten Kommandanten die Festungen den Franzosen übergeben[1]. Orsoy, Büderich und Emmerich wurden demolirt; Cleve war zum größten Teil in der Hand der Franzosen und schon damals durch den Krieg, wenigstens nach Behauptung der Stände, ruiniert. Die Stimmung im Lande darüber und über die Eingriffe in die kirchlichen Verhältnisse zugunsten der Katholiken, die der Einfall der Franzosen mit sich brachte[2], wenigstens in einem Teile deutete Spaen in einem Schreiben an den Kurfürsten dahin an, daß die Evangelischen im Lande sehnlichst das Anrücken des Kurfürsten mit einer Armee wünschten, die Katholischen aber das Land verloren gäben und schon von „unserm" König sprächen, als sei der Brandenburger gar nicht mehr ihr Landesherr.

Natürlich hatten Kurfürst, Stände, Regierung und die mit staatischen Garnisonen belegten Städte mit dieser Gefahr gerechnet. Schon im April hatte die Regierung angefragt, wie sich deren Bürger verhalten sollten, wenn es zwischen Frankreich und

[1] S. auch U.A. XIII, 463.
[2] Philippson a. a. O. II, 265; U.A. XIII, 199.

Digitized by Google

den Niederlanden zum Bruch käme. Eine Antwort scheint darauf nicht erfolgt zu sein; was sollte der Kurfürst auch antworten gegenüber dieser schiefen Lage, in der sich diese seine clevischen Städte befanden? „Wir — wie die Stadt Wesel dem Kurfürsten am 4. April schrieb — die zwarn von den H. H. Staten general der vereinigten Provintzien alss etwa der Croen Franckreich declarirende feinde, von vielen Jahren hero besatzung einhaben, doch zu E. Ch. D. unsern gebuhrlichten gnädigsten Landes Herren uns alss getrewe und gehorsame unterthanen in allewege unterthänigst bekennen" usw. Der Stadt Emmerich, die in gleicher Lage wie Wesel war, hatte die Regierung nur antworten können, daß sie im Fall einer Belagerung und Eroberung möglichst nicht als Feind behandelt zu werden nachsuchen solle. Diesen Bescheid, der die Hilflosigkeit der Regierung und auch des Kurfürsten grell zeigt, erteilte sie auch den anderen mit staatischen Garnisonen belegten Städten.

Vorbereitungen zum Schutz vor den Franzosen; Salvegardierungsbestrebungen.

Für sich hatte die Regierung schon im Januar angefragt, wie sie sich im Falle der Gefahr verhalten solle, und der Kurfürst hatte geantwortet, daß sie dann nach Emmerich gehen sollte. Er hatte auch gestattet, daß die Räte, „einer oder der andere particulier", ohne sein Vorwissen gleichsam, um französische Salvegarde nachsuchen dürften. Sogleich verschaffte sich die Regierung, die sich sehr ängstlich zeigte, die Bedingungen, unter denen die Grafschaft Mörs angeblich die Salvegardierung von den Franzosen erhalten hatte, traf aber Anstalten, die Stadt Cleve, die ein völlig offener Ort war, wenigstens etwas zu befestigen. Jedoch erließ sie auch sofort die notwendigen Anweisungen nach Emmerich, die sehr ins einzelne, wie z. B. Besorgung von Plätzen in den beiden Kirchen für die Räte u. dgl. gingen[1]. Ebenso sollte die Universität Duisburg dorthin verlegt werden, deren Rektor und Professoren sich auch gleich vorsichtig ihre Freiheit von Accisen und anderen Lasten dort zu sichern suchten; die Stadt Emmerich war über diese Verlegung nicht sehr erfreut.

Sodann erließ die Regierung am 16. Mai ein Dekret, daß an den Pässen und Flüssen gute Wache gehalten und von den Ein-

[1] Sehr bald mußte die Regierung sich bei den Deputierten von Emmerich beklagen, daß ihre Mitglieder dort in der Hausmiete „übernommen", auch mit „Bilettirung" und Getränkaccise beschwert würden.

Digitized by Google

wohnern ihre Habseligkeiten an sichere Orte geschafft würden[1]. Besonders aber lag ihr nun, wie auch den clevischen Ständen die Salvegardierung am Herzen. Sie hatte Zeitungsnachrichten aus dem Haag und Meldungen aus Utrecht und Amsterdam, daß der Kurfürst sich der staatischen Partei angeschlossen habe, — was am 3. Mai zwar noch nicht offiziell perfekt, aber immerhin richtig war, zumal die Nachrichten auf Amerongen selbst zurückgingen.

Diese Nachrichten riefen, wie die Räte schrieben, in Cleve die größte Niedergeschlagenheit hervor; die Räte konnten aber den Untertanen, die wissen wollten, wie sie sich unter diesen Umständen salvieren sollten, nichts raten. Emmerich, wohin man eben die Behörden und Archive verlegte, war ein schwach befestigter Ort. Die Räte baten daher um die Erlaubnis, bei allen kriegführenden Teilen für sich oder unter kurfürstlichem Namen die nötige Sicherung durch jemand aus ihrer Mitte nachsuchen zu dürfen, und nahmen auf das ähnliche Verfahren in den Grafschaften Bourgogne und Mörs Bezug, wo die Beamten auf Befehl des Prinzen von Oranien um Gewährung der Neutralität anzusuchen hätten.

Verhandlungen der Stände und Regierung mit Frankreich.

Noch bevor aber die kurfürstliche Genehmigung darauf eintraf, beschloß man in Cleve schon am 7. Mai, aus Angst vor der in vollem Anmarsch befindlichen französischen Armee und da der Prinz von Oranien für seine Grafschaft Mörs von Kurköln und von Frankreich die Neutralität schon erhalten hatte, von sich aus dies für die clevischen Behörden sofort nachzusuchen.

Denselben Wunsch hatte auch die Stadt Cleve, die am 2. Mai zwar berichtete, daß sie wenigstens etwas für ihren Schutz tue, aber bat, bei Frankreich um Salvegarde sich bemühen zu dürfen, was die Regierung unterstützte und die Stadt Johann Moritz in Wesel persönlich vorlegen ließ. Dieser gab die erbetene Erlaubnis zur Befestigung der Stadt, die teilweis seinen eigenen Besitz darin berührte; da aber Cleve eine offene Stadt sei, so könnte sie um Salvegarde nachsuchen, doch mit der Vorsicht, daß die Stadt dies selbst für sich, ohne Vorwissen des Kurfürsten oder der Regierung, tue, da er, der Statthalter, glaube, der Kurfürst werde es, wenn es so geschehen sei, nicht ungnädig aufnehmen (5. Mai).

---

[1] Scotti Nr. 311.

Digitized by Google

Der Stadt Cleve folgten die clevischen Stände, die schon im März sich auch an den Kurfürsten darum gewandt hatten. Jetzt baten Niess und Diest Johann Moritz persönlich um die Erlaubnis. Dieser gestattete ihnen gleichfalls, um Salvegardierung nachzusuchen, besonders, da der Kurfürst mit Frankreich in gutem Einvernehmen stehe[1]. Aber auch die Stände sollten bei Frankreich und den Niederlanden die Fiktion aufrecht erhalten, als geschehe es ohne Wissen des Kurfürsten und der clevischen Regierung. Da die Frage der Salvegardierung doch in die hohe Politik mit hereinspielt, sind die Stände nicht befugt, von selbst aus darum nachzusuchen; ebenso erteilt die Regierung die erbetene Genehmigung nicht von sich aus, — schied diese Salvegardierung doch bestimmte Länder aus dem Schachspiel des Krieges einfach aus. Auch der Statthalter, obwohl der eigentliche Repräsentant des Landesherrn[2], gibt nur eine vorläufige Erlaubnis, die die Stände beim Kurfürsten endgültig nachsuchen. Die von Johann Moritz gewünschte Fiktion wollte dem Kurfürsten selbst so lange wie möglich die Hände freihalten, in einer Zeit, in der man die offene Parteinahme immer so lange als irgend angängig hinausschob. Johann Moritz handelte übrigens dabei auf Anweisung des Kurfürsten, der[3] das Nachsuchen der Regierung und der Stände für bedenklich erklärt hatte, es aber geschehen lassen wollte, daß der Statthalter dieses einem oder andern „particular" gestatte, „gleichsam als geschehe es ohne unser Vorwissen"; dem Corpus der Landschaft aber könne eine solche Konzession ausdrücklich nicht erteilt werden.

Die Zustimmung des Statthalters wurde am 14. Mai mit seiner Genehmigung auch den märkischen Ständen mitgeteilt. Es handelt nun alles in Cleve-Mark, um Salvegarden zu erlangen, getrennt: Regierung, einzelne Ständecorpora, auch sogar einzelne Ritterschaftsmitglieder. Das Land fällt in dieser Frage völlig in seine Teile auseinander, als sei überhaupt keine einheitliche Autorität über ihm mehr vorhanden. Nichts kennzeichnet vielleicht dies Staatswesen schärfer, als daß der Landesherr zwar die offizielle Genehmigung zu diesem Vorgehen geben muß, aber dann un-

[1] 13. Mai.
[2] Diese Bezeichnung findet sich auch in Ständeschriften der Zeit.
[3] 26. März / 5. April an den Statthalter.

Digitized by Google

beteiligt zusieht, wie sich die einzelnen Faktoren eines Landesteils gegen den Krieg zu sichern suchen, einen Schutz, den er ihnen selbst eben nicht gewähren kann. Welche Gelegenheit auch zum Aufleben alter Sonerbestrebungen ergab sich da! Dazu war nun auch im übrigen für größte Unordnung gesorgt, da der Statthalter außer Lande war, Spaen allein verantwortlich die vom Kurfürsten ihm befohlenen militärischen Maßnahmen leitete, über die allerdings die Regierung, die sehr bald auch das Land verließ, immer Bericht erstatten sollte. So war in dieser Verwicklung das Land ohne einheitliche Spitze, und dementsprechend handelte auch jeder für sich.

Zunächst gingen im Mai ständische Deputierte von Cleve nach Köln, um dort über die Neutralität mit Kurköln und Frankreich zu verhandeln, und gleichzeitig für die Regierung die Räte Conrad v. d. Recke zur Wenge und Dr. Johan de Beyer[1]. Diese hatten sich an den kölnischen Kurfürsten, an den Bischof von Straßburg und an den französischen Gesandten de Verjus zu wenden[2]. Besonders sollten sie darauf sehen, daß die erbetene Neutralität für alle Fälle, ob nun ihr Herr Partei ergreife oder neutral bleibe, gelten solle. Gelten sollte sie für alle Behörden und kurfürstlichen Beamten bis zum niedrigsten samt ihren Angehörigen und deren sämtliche Güter, ferner für die Stadt Cleve, Emmerich oder wo sonst die Kanzlei sich befinde, samt allen ihren Einwohnern,

[1] Ihre Absicht verfolgte die Regierung daneben noch durch ein Schreiben an den in Heidelberg sich aufhaltenden Dr. Peil: da Condé dem Kurpfälzer seine Gefälligkeit zum Schutz für etwa von diesem gesichert gewünschte Güter seiner Bekannten zur Verfügung gestellt habe, dachte die clevische Regierung, daß der Pfälzer Kurfürst ihr dies beim Prinzen durchsetzen würde. Daher ersuchte sie Peil als „guten compatriot und liebhaber seines Vatterlandes, inbetracht dass noch viele ehrliche und wahre Leute darin wohnen, die teils dem Kurpfälzer früher aufgewartet, teils in Heidelberg studiert und sonst ihre Verwandten da wohnen haben", dem Kurfürsten dort vorzutragen, daß er bei Condé oder dem Herzog von Orléans Neutralität oder wenigstens Salvegarde für die clevische Kanzlei durchsetze. Diese Vermittelung unterstützte dann Spanheim, der selbst gegenüber Kurpfalz das befürworten und es Condé selbst vorbringen wollte. Eigentlich wäre auch Spanheim der gegebene Vermittler gegenüber Köln, Straßburg und Frankreich gewesen; die deputierten Räte setzten ihm die Gründe, warum es ihm nicht direkt aufgetragen sei, ausdrücklich auseinander, informierten ihn aber über die ganze Angelegenheit.

[2] Instruktion für die beiden vom 17. Mai. D.

Digitized by Google

weiter für die kurfürstlichen Gebäude in der Stadt Cleve. Den grundsätzlichen Standpunkt in der ganzen Frage gibt Punkt 5 der Instruktion vortrefflich wieder: da diese Kanzlei für sich nur ein Korpus sei, das für die Regalien, Domänen, Justiz usw. bestellt sei, sonst aber mit Staats- oder Militärsachen nichts zu tun habe[1], auch Cleve selbst nicht mit Soldaten ausgerüstet sei, so würden, falls es zur Sicherung mit Militär belegt werden müßte, die Räte es doch durchsetzen, daß diese Garnison oder, wenn sie nach Emmerich gehen, die dortige staatische Garnison auf ein bestimmtes Quantum festgesetzt werde; diese Garnison sollte selbst ebenfalls völlig neutral sein, die Befestigungen nicht verändert werden und fremde Truppen keinen Eintritt haben noch bei Emmerich eine Brücke über den Rhein schlagen dürfen. Das Beispiel von Mörs sollte möglichst als Richtschnur dienen, danach also die Einwohner der Städte Cleve und Emmerich Getreide, Heu, Pferde, Munition nach ihrem Vorteil an beide Parteien verkaufen dürfen. Nach Abschluß, aber vor der Ratifikation der von Frankreich zu erhaltenden Salvegarde wollte die Regierung unter den gleichen Bedingungen die Neutralität bei den Generalstaaten zu erhalten suchen. Nach Möglichkeit sollten ihre Abgeordneten auch „unter der Hand" die ständischen Deputierten und die Universität Duisburg in ihrem gleichen Gesuch unterstützen, und, wenn alles ohne pekuniäre Opfer zu erlangen sei, dann dem Bischof von Straßburg und anderen Gratifikationen anbieten.

In den Verhandlungen in Köln machte die staatische Garnison in Emmerich Schwierigkeiten, die sich erst dann lösten, als die Stadt am 8. Juni in die Hände des Prinzen Louis Condé fiel. Man traute dem Kurfürsten auf französischer Seite nicht mehr, und Louvois erklärte offen, wenn Brandenburg mit seinem Könige in gutem Verständnis bleibe, wäre die erbetene Sicherung gar nicht notwendig und verstünde sich die Neutralität von selbst; wenn nicht, würde Cleve ärger als die Niederlande behandelt werden. Das ist dann auch eingetreten. Frankreich konnte auch nicht, wie der sich sonst zu den Deputierten freundlich stellende Bischof von Straßburg betonte, besonders, wenn es die anderen Städte am

[1] „Comme estants elognés des affaires publicques d'Estat et de guerre", wie es in dem von den Deputierten überreichten Entwurfe der Neutralitätserklärung heißt.

Digitized by Google

Rhein würde weggenommen haben, einfach eine feindliche Garnison in Emmerich lassen; deshalb müsse Brandenburg wenigstens bis zum Friedensschluß seine Leute hereinlegen. Dadurch kam die clevische Regierung in eine schwierige Lage, denn die Sache wurde auf Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten und den Niederlanden geschoben, und die Räte hätten sich so in Dinge der hohen Politik mischen müssen, weshalb sie sich sträubten, diese Bedingung anzunehmen. Über die Höhe der in Emmerich zu haltenden Garnison einigten sie sich mit dem Bischof auf nicht über 1000 Mann. Wie schwierig die Lage doch war, deutete der Bischof am 23. Mai an: Frankreich würde das Gesuch kaum bewilligen, wenn der Kurfürst „brechen" würde; wollte Cleve neutral bleiben, müsse auch sein Landesherr neutral bleiben. Diesen an sich gerechtfertigten Standpunkt vertrat der Bischof, weil er Frankreich von Vorteil war; er war liebenswürdig gegen die clevischen Räte und verpflichtete sich zu nichts. Auch Verjus, mit dem sie dann verhandelten, redete nur von der Neutralität des Kurfürsten und der Räumung von Emmerich durch die niederländische Garnison.

Inzwischen zeigten bereits Beschwerden von beiden Seiten die Unhaltbarkeit der Situation. Der Erzbischof von Köln beschwerte sich über Plünderungen, worauf die clevische Regierung nur antworten konnte, sie könne das nicht hindern, da die Kriegsvölker nicht unter ihrer Gewalt stünden. Die Deputierten „zu Felde" der Niederlande wieder beschwerten sich, daß die brandenburgischen Zollbeamten von ihren Transport- und anderen Schiffen die üblichen Abgaben erhöben. Da hielt doch die Regierung das Interesse ihres Herrn fest, da die Einkünfte aus den Wasserzöllen jetzt in die Hofkasse gingen; ohne besonderen Befehl, zumal auch unter dem Vorwand der Kriegsmunition viel andere Waren vorübergeschmuggelt würden, mit denen bloß die clevischen Städte überschwemmt würden, könne an der auch durch Traktate mit den Niederlanden festgesetzten Zollerhebung nichts geändert werden; Schiffe zum Transport von Soldaten könnten bei richtiger Anmeldung ungehindert und ohne Zoll durchfahren. Werde den Staaten der Zoll jetzt erlassen, so würde auch die Auflage, die jetzt auf fremde Biere im Betrag von 1/4 Taler zum Unterhalt der Kanzlei gelegt sei, nicht gezahlt werden.

Digitized by Google

Da nun die Verhandlungen in Köln nicht weiter kamen, sondern Recke und Beyer unverrichteter Sache heimkehren mußten, wandte sich die Regierung am 27. Mai unmittelbar an den Bischof von Straßburg und an den Kurfürsten. Ersteren bat sie um Vermittlung, daß ihr wenigstens für drei Wochen Neutralität gewährt würde, damit sie währenddem die kurfürstliche Erklärung zu Louvois' Forderung einhole. Dem Kurfürsten berichtete sie, daß Louvois Verhandlungen abgelehnt habe, bevor er nicht Klarheit über die Stellung des Kurfürsten im Kriege habe. Sie wolle nicht in die Pläne des Kurfürsten eindringen, aber die jetzige Unbestimmtheit der Lage führe nur dazu, daß inzwischen die anmarschierenden Truppen das Land umgäben und, wenn dann der Kurfürst für Holland Partei ergreife, man sich nirgendwo hinflüchten könne. Sie bitten daher um Nachricht über die Stellungnahme ihres Herrn, damit sie, im Falle seines Eingreifens in den Krieg, rechtzeitig das Archiv in Sicherheit bringen und sich selbst „hin und wieder auf einige Zeit verteilen" könnten. Gefährlich aber sei es, wenn die Archive in Feindesland fielen, in denen fremde Ansprüche auf diese Lande oder auf einzelne Städte und Ämter Anhaltspunkte finden könnten. Sie wies hin auf Lothringen, wo man sich zuerst der Akten bemächtigt habe. Schon sei Lippstadt als kurkölnische Pfandschaft, für die der Pfandschilling schon 1653 aufgekündigt und deponiert worden sei, wieder erwähnt worden; vielleicht würden, da der König von Frankreich erkläre, alles, was er erobere, den rechten Herren zurückgeben zu wollen, die unberechtigten kölnischen Ansprüche auf Rees, Soest, Xanten, vielleicht auch gar die kursächsischen, pfalz-zweibrückischen, schwedischen auf Cleve und Mark dann wieder hervorgesucht und im Falle der Eroberung auch durch Frankreich befriedigt werden. Die Regierung spricht es nicht aus, aber deutlich genug ist ihr Wunsch und ihre Hoffnung, daß die Neutralitätserklärung des Kurfürsten aus allen diesen Schwierigkeiten heraushelfen möge. Eingeweiht in die hohe Politik ist hier so wenig wie sonst einer von diesen Räten, von denen schließlich nur noch Blaspeil und Wüsthaus in Cleve waren; Spaen, der sich in Lippstadt aufhielt, war an der ganzen Aktion überhaupt nicht beteiligt.

Johann Moritz hatte auf direktes Ansuchen der clevischen Regierung an ihn „nicht als Feldmarschall, sondern als Statthalter"

Digitized by Google

zwar durchgesetzt, daß Emmerich von den niederländischen Truppen geräumt wurde, und so hätte der Verhandlung über seine Neutralisierung nichts im Wege gestanden. Aber man konnte nicht glauben, daß Frankreich diese Stadt unbelagert lassen würde, und da sie sich mit ihrer ungenügenden Besatzung und Ausrüstung doch nicht lange würde halten können, beschloß die clevische Regierung am 30. Mai, das Archiv noch weiter, auf niederländisches Gebiet, wegzubringen; man führte die Akten zu Wasser erst nach Nymwegen, dann nach Dordrecht, wohin sich auch die Mitglieder der Regierung begaben, da Frankreich eben die Salvegardierung abgelehnt hatte, und als auch Rees, Emmerich, Schenkenschanz u. a. fielen, im August nach Amsterdam, nachdem das Schiff mit den Akten so lange auf dem Wasser gelegen hatte und schon seltsame Vermutungen über seinen Inhalt laut geworden waren[1]. In Amsterdam wurde das Archiv auf dem Rathaus, das Wüsthaus für das achte Weltwunder erklärt, untergebracht, und blieb dort bis Mitte Juni des folgenden Jahres. Im Juli 1673 kamen die Akten in Cleve wieder an, nur das sog. achivum primum wurde nach der Festung Calcar und nach deren Schleifung nach der Stadt Wesel gebracht.

Verlegung der Regierung und des Regierungsarchivs nach Amsterdam.

Die Lage noch vor dem französischen Einfall in Cleve selbst kennzeichnet recht gut ein Bescheid, den Johann Moritz auf eine Klage gab, daß der niederländische Feldmarschall Wirtz ein Quartier für 500 Mann anlegen wolle: „Weder Statthalter noch Regierung können die Staaten hindern, sich in Defension zu stellen, auf wessen Territorium sie auch sein mögen.“ Besser sei es, daß des Freundes als des Feindes Pferde das Gras fressen — ein sehr magerer Trost für das von beiden genug leidende Land —; könnte man allerdings — so weit war es schon im Mai — Stroh herschaffen, ohne daß die Dächer abgedeckt zu werden brauchten, wäre es vorteilhaft. Er meint, daß man sich anscheinend „noch zu schwehren sachen resolviren müsse. Wir haben mächtige starcke feinde von außen und die Verrähters in unserm busen“, und er konnte den Beschwerdeführenden nur raten, sich baldigst von Cleve fortzumachen.

Diesen Rat hat also die Regierung befolgt; die Räte befanden

[1] S. dazu auch U.A. XIII, 123.

Digitized by Google

sich zu Anfang Juni in verschiedenen holländischen Städten, meist in Dordrecht. Ebenso entfernten sich die Zolleinnehmer aus Cleve; den Ausfall an Zolleinnahmen berechnete die Regierung, da der Rhein durch die Franzosen geschlossen war, schon für die Monate Juni bis August auf 10 000 Tlr. Der Kurfürst hatte durch die Entfernung der Räte die Verbindung mit seiner clevischen Regierung völlig verloren und befahl ihr durch den Statthalter, nach Cleve baldigst zurückzukehren, da er niemand Ursache zu Feindseligkeiten gegeben habe und daher auch nicht hoffe, daß seine Länder solche zu befürchten hätten. Aber die Räte, die sich übrigens auch in Dordrecht nicht sicher fühlten, da sie das gemeine Volk, das auf den kurfürstlichen Beistand gehofft hatte, bedrohte, trauten dieser Versicherung doch nicht und meinten, auch von Dordrecht aus ihre Geschäfte erledigen zu können, indem die Sachen durch die zurückgebliebenen Sekretäre berichtet würden. Zudem hatten sie einen katholischen Kanonikus als sprachenkundigen Mann beauftragt, das Nötige zur Sicherung von Schloß und Stadt Cleve zwischen den kriegführenden Parteien zu vermitteln. Über diese seltsame Vertretung führten die Stände lebhafte Klagen, da der Kanonikus seine Stellung im Interesse seiner Kirche mißbrauchte. Überhaupt empfanden Stände und Städte es sehr unangenehm, daß gar keine Regierungsorgane mehr im Land waren und dies ganz sich selbst überlassen war. Noch im Oktober klagten sie, daß im Land keine Regierung sei, die die Autorität habe, im kurfürstlichen Namen für das Land zu stehen; sie nahmen also die ihnen jetzt aufgezwungene Vertretung des Landes, die sie sonst auf Landtagen so gern und eifrig führen, nur wenig erfreut auf sich. Und die Stadt Cleve[1] bat, da eine Regierung nicht vorhanden war, sich in allem an Spaen nach Lippstadt wenden zu dürfen. Auch dem Kurfürsten war dieser Zustand lästig. Er befahl, daß wenigstens ein oder zwei Beamte nach Lippstadt sich begeben sollten, was aber auch nicht geschehen ist. Wiederum befahl der König von Frankreich die Rückkehr aller, die wegen des Krieges das Land verlassen hatten, unter Androhung der Konfiskation ihres Eigentums. Das traf natürlich besonders die Adligen; daher z. B.

[1] Die Stadt erhielt französische Salvegarden und daher das Recht, zu den Kosten für sie auch die in ihre Mauern Geflüchteten heranziehen zu dürfen.

Digitized by Google

der Regierungsrat von Wilich-Lottum nicht wußte, welcher Anweisung er entsprechen sollte.

* * *

Der Allianz des Kurfürsten mit Holland war die mit dem Kaiser am 23. Juni gefolgt. Aber erst im Herbst, als noch das Braunschweiger Bündnis vom 22. September die Front verstärkt hatte, und nachdem die rheinischen Lande des Kurfürsten schon von Frankreich erobert waren, begann der wenig rühmliche Feldzug, der, als der beabsichtigte Übergang über den Rhein nicht zustande kam, sich Ende Dezember 1672 nach Westfalen zog. Die kaiserliche Armee nahm Winterquartier im Paderbornschen, die brandenburgische in Mark und Ravensberg. Da nun die Franzosen sich in der Gegend von Dortmund und Unna einquartierten und die Armeen sich bei der „Landwehr Berckenbaum" (unweit Unna) gegenüberstanden, hatte nunmehr das märkische Land die ganze Last des Krieges zu tragen. Turenne ließ sich nicht zum Schlagen provozieren, sondern zog immer mehr Truppen aus den Niederlanden heran, wodurch diese entlastet und die Grafschaft Mark, in der schon vorher der Bischof von Münster gehaust hatte, immer stärker belastet wurde.

Schlimme Lage von Mark im Winter 1672—73; erste Kontribution; die Bestrebungen der märkischen Stände auf Salvegardierung.

Während also Cleve seit Mitte des Jahres unter dem Kriege und den französischen Ausschreitungen litt, bekam Mark erst Ende des Jahres 1672 die Leiden des Krieges zu spüren. Da die Regierung völlig versagte, mußten auch hier die Stände alle Mittel anwenden „zu Erhaltung der Unterthanen und zu Dienst des Kurfürsten". Dieser erklärte, nicht helfen zu können. Daß er das Verfahren der Franzosen in Cleve im Oktober als „friedbrüchig" bezeichnete — noch war der Krieg nicht erklärt —, half den Ständen nichts gegen die französischen Requisitionen und Ausschreitungen ihrer Garnisonen. Und Ende November wurde die Forderung einer Kontribution aus dem Lande Cleve an die Franzosen angekündigt, wegen der feindseligen Akte der brandenburgischen Truppen. Der französische Intendant verlangte, daß jemand aus dem „conseil" mit ihm darüber verhandle; da aber eben niemand von der Regierung anwesend war, mußten die Stände von Cleve mit jenem unterhandeln und auf 75000 Tlr. abschließen[1].

[1] Die Unklarheit der damaligen Lage, die Stimmung im Lande und die

Digitized by Google

Die märkischen Stände bemühten sich während dieser Zeit gleichfalls eifrigst um Salvegardierung ihres Landes. Von Ende April bis Mitte August fanden fünf Versammlungen statt, die sich damit und mit neuen Forderungen des Kurfürsten beschäftigten; die Gravamina treten in dieser Zeit der Sorge ganz zurück. Zuerst tagte die märkische Ritterschaft in Unna, wo ihr mitgeteilt wurde, daß das gelieferte Magazinkorn erst aus der Steuer für 1673 ersetzt werden könnte, da der Kurfürst die Willigung für seine Truppenwerbung brauche. Ferner mußten in Mark 100 Karren für die Befestigung von Lippstadt auf vier Wochen gestellt oder für jeden Karren 15 Tlr. erlegt werden, ohne Befragung und Bewilligung der Stände. Deshalb zählte die Ritterschaft einmal die Lasten des platten Landes auf: 1. der Ausschuß von 600 Mann und dessen Ausrüstung, die 5400 Tlr. allein für das platte Land erforderte. Mit der Stellung des Ausschusses, wenn auch nur für ein Jahr und im Falle der Not innerhalb des Landes, erklärten sie sich in Unna einverstanden, wie auch mit der ungesäumten Aufbringung der beiden letzten Steuertermine und der 4000 Malter Magazinkorn; 2. die Lieferung eben dieser 4000 Malter Magazinkorn, die auf 9000 Tlr. ohne die dabei aufgegangenen Kosten berechnet wurde; 3. die Antizipation der beiden letzten Steuertermine für 1672; 4. die Stellung der Karren zum Festungsbau, die man auf 1500 Tlr, anschlug; 5. die schon seit vielen Jahren getragene Einquartierung des Kavallerieregiments Spaens; 6. Artillerie-, Munitions- und Kohlenfuhren nach Lippstadt, unbewilligte Beischläge und hohe Steuerexekutionskosten[1]. Sie sahen daher den Ruin für Mark voraus und baten um Ersatz der Kosten für das Magazin und die Karren aus dem Kontingent dieses Jahres — was ganz unmöglich war.

Weiter kam die Salvegardierung in Frage, und gemäß dem zwischen beiden Landschaften bestehenden Verhältnis, fragten sie beim clevischen Ständedirektor, dem Freiherrn v. Diepenbruch zu Empel, an, was der Kurfürst auf ihre dahin gehende Bitte ge-

---

hochmütige Art der Franzosen gibt ein Schreiben recht deutlich wieder, das Dr. Borbeck aus Cleve an einen nicht festzustellenden Adressaten in Berlin richtete, s. Akten Nr. 50.

[1] Die Eintreibung von Rückständen wurde durch Einlagerung von Reitern erzwungen.

Digitized by Google

antwortet und was sie tun wollten, zur Nachachtung für die märkischen Stände. Daß man in Cleve um schriftliche Salvegarden nachsuchen wollte, wußten sie schon.

Der Zusammenkunft in Unna folgte Ende Mai eine in Dortmund. Alle diese Tagungen, als Landtag oder nur als Deputationstag, finden nicht auf Berufung der Regierung, sondern des Ständedirektors statt. Zu Dortmund erfuhr man nun, daß Cleve nach Köln Deputierte in Sachen der Neutralität entsandt habe, und (durch Mitteilung des statthalterlichen Schreibens an jene vom 13. Mai), daß es geschehe zwar nicht mit ausdrücklicher Zustimmung des Kurfürsten, daß aber ihrem Vorgehen von seiner Seite wohl „zugesehen" werden würde. Darauf beschlossen die märkischen Stände eine gleiche Sendung und wählten dazu die Herren Adrian v. Brabeck auf Hemmerde und Lethmathe, Johann Heinrich v. Wrede-Brüninghausen und den Syndikus Dr. Hermann Altfeld für die Städte. Spaen, der in Lippstadt war, hatte zwar abgeraten; er teilte mit, daß die clevischen Regierungsräte mit der gleichen Absicht in Köln nichts ausgerichtet hätten, ebenso nicht die Stadt Duisburg, von der man einen kurfürstlichen Konsens zu sehen gefordert hatte; außerdem würde die Neutralität, wie gerade das vielfach von den Ständen angezogene Beispiel der Grafschaft Mörs zeige, sehr schlecht eingehalten. Spaen glaubte, daß auch eine märkischerseits erhaltene Salvegarde nicht viel nützen würde, man müsse eben auf der Hut sein und „das beste auff eine seite bringen". Die märkischen Stände antworteten ihm jedoch, daß sie sich dem Vorgehen ihrer clevischen Genossen, da es ihnen die Regierung freistelle, anschließen möchten. Die Instruktion, die sie ihren Deputierten nun mitgaben, wies diese an, im „hergebrachten Vertrauen" mit den clevischen Deputierten im französischen Lager zu verhandeln, aber die märkischen Intentionen und Interessen „separatim" zu verfolgen. Auch sie hatten sich an den Bischof Franz Egon zu wenden und ihre „wohlhergebrachte Neutralität" zu betonen. Der Frage nach dem Konsens des Kurfürsten hatten sie auszuweichen: wegen des unvermutet raschen Anmarsches der Truppen habe man ihn nicht ausdrücklich einholen können, sie vertrauten aber auf die Billigung ihres Herrn bei ihrem Vorgehen, denn er ließe ja die französischen Soldaten und Fahrzeuge täglich seine Pässe passieren und lasse auch die Festungen und Pässe an

Digitized by Google

Lippe und Ruhr, nämlich Hamm, Lünen und Blankenstein, in ihrem schlechten Zustande, ohne Anstalten zur Reparatur zu machen, was einen Schluß auf seine Absichten in diesem Kriege zulasse. Die Arbeit an Lippstadt wurde dabei klüglich verschwiegen. Dem Einwand, Salvegarden seien daher wegen dieses Verhältnisses zwischen Kurfürst und französischem König gar nicht nötig, sollten die Deputierten damit begegnen, daß ihr Land auch beim Kriege zwischen Spanien und den Niederlanden, trotz der Neutralität zwischen Spanien und Brandenburg, auf sein besonderes Gesuch noch für neutral erklärt worden sei. Auch hier wurden besondere Gratifikationen ausgesetzt.

Franz Egon trat auch den märkischen Deputierten freundlich gegenüber, sogar der König selbst empfing sie zweimal. Aber sie erreichten etwas positives auch nicht: Louvois, der die Salvegarden erteilte, war nicht anwesend, solche seien auch, da die Armeen dem Lande noch fern seien und der König mit dem Kurfürsten in gutem Verhältnis stünde, nicht nötig; die Stände sollten inzwischen, wie die clevischen schon getan, sich an ihren Fürsten wenden, damit sie die Neutralität erhalten möchten. Wieder baten sie nun den clevischen Ständedirektor um den Wortlaut dieses Schreibens und die kurfürstliche Antwort darauf.

Auf diesem Landtage nahm die Ritterschaft noch die Wahl eines neuen Syndikus als Nachfolger des verstorbenen Weinhagen vor. Aus einer Anzahl Meldungen kamen vier in die engere Wahl, von denen Doktor Johann Heinrich Huberti gewählt wurde. Spaen hatte einen anderen Namen empfohlen und dabei darauf hingewiesen, daß „hierinne eben so sehr auff eine oder andere Religion nicht zu sehen sey, alss wohl auff die qualitäten und gute geschickligkeiten, dass eine solche Person erwehlet werde, welche in der Welt getrieben zu verschickungen bequem und tüchtig sey". In der Verteilung der Obliegenheiten wurde aber nach der Wahl Hubertis insofern eine Änderung vorgenommen, als der unter ihm stehende ständische Kanzleichef, der Landschreiber Died. Johann zum Broich die Receptur der Ständegelder, die bisher Weinhagen obgelegen hatte, gegen eine Kaution aufgetragen erhielt. Huberti wurde darauf sofort in Pflicht genommen[1].

[1] Seine Bestallung und seinen Diensteid Akten Nr. 28. S. auch Teil I, Kap. 8, II.

Digitized by Google

Schon am 13. Juli traten die märkischen Stände wieder, in Hamm, zusammen und bewilligten eine kurfürstliche Geldforderung. Spaen hatte namens des Kurfürsten darauf hingewiesen, daß Cleve bereits jetzt, im Juli, von den Franzosen so zugerichtet sei, daß es sein Steuerkontingent für dies Jahr kaum werde beitreiben können. Mark sollte daher, als noch nicht berührt, diesen Abgang ersetzen und ferner noch 20000 Tlr. bewilligen „zu defension des heil. Röm. Reichs freyheit und hiesiger Graffschafft Marck bestem". Damit war der Entschluß des Kurfürsten, in den Krieg und zwar gegen Frankreich einzugreifen, den märkischen Ständen wenigstens angedeutet. Sofort schloß sich daran die Forderung, das Geld zum Unterhalt einiger ihm vom Herzog von Lothringen überlassenen und in Mark schon einquartierten Reiterregimenter auf ein bis zwei Monate vorzuschießen, da der Kurfürst das Geld dafür „wider Vermuten" nicht so schnell beibringen könne. Daß das nur eine andere Form für eine neue Beisteuer war, wußte Spaen so gut wie die Stände.

Diese zählten wiederum die Lasten ihrer Grafschaft auf, die ihr alle ohne Zutun der clevischen Stände aufgebürdet seien, und bewilligten erst nach erheblichem Drängen Spaens 10000 Tlr.

Diese Fragen alle, sowie die Einquartierungen, Lieferungen und Fuhren, überhaupt die ganze augenblickliche Lage machten einen stärkeren Verkehr zwischen den Drosten mit Spaen als dem einzigen Vertreter der Regierung, der erreichbar war, notwendig. Spaen war, da er mit der Regierung wegen der allzugroßen Entfernung nicht verkehren konnte, beauftragt, das Notwendige selbst vorzunehmen. Da auch ihm dazu an ständigem Verkehr mit den Ständen lag, regte er die Bildung von Deputationen an, mit denen er alle Einzelheiten, wie die Verteilung von Einquartierung und Fuhren auf die Ämter, besprechen konnte. Die Ritterschaft nahm den Vorschlag mit Freuden an und richtete für jedes Amt eine Deputation aus dem Drosten und einigen anderen Amtsdeputierten ein; auf jedesmaligen Wunsch Spaens sollten dann für die nördlichen, sog. hellwegischen Ämter der Drost von Blankenstein, für die südlichen, sog. sauerländischen der von Wetter diese Amtsdeputationen benachrichtigen. So löste sich jetzt die ganze Verwaltung und Regierung in derartige Deputationsarbeit auf, eine neue, wenn auch vorübergehende Verwaltungsorganisation entstand,

Digitized by Google

in der von der Regierung gar nichts vorhanden war. Wenn in diesen Monaten überhaupt Verwaltungsarbeit geleistet wurde, geschah es in den unteren, gänzlich von den Ständen beherrschten Stellen. Aber auch die Arbeit der Gesamtstände wurde, da längere Landtage der Kosten und Kriegsopfer wegen nicht möglich waren, durch diese Deputationen zu den verschiedenen Zwecken: Rechnungsabnahme, Entwerfen von Schriftstücken u. dgl. geleistet, durch die verwickeltere Aufgaben in ihrer Lösung freilich nicht gefördert wurden[1].

Errichtung eines ständigen Landtagsausschusses in Mark.

Der Besprechung in Hamm folgte am 13. August ein Landtag. Von Diepenbruch und dem clevischen Syndikus Schmitz waren Antworten gekommen, aber nicht ausreichend, wie der Ritterschaftsdirektor[2] v. Neuhoff zur Wenge meinte, da die clevischen „einiger Bedenklichkeiten halber" sich vor genauerer Mitteilung scheuten. Jedenfalls mußte nun die Grafschaft Mark in Sachen der Neutralität selbständig vorgehen. Man wollte dabei versuchen, um Kosten zu sparen, ob nicht die Salvegardierung von Mark im Austausch gewissermaßen gegen die des Fürstentums Westfalen durch den Kurfürsten von Brandenburg geschehen könnte. Wenn dieser sich jetzt dem Lande nähern würde, sollte eine Deputation ihn begrüßen, die dem Lande zugemuteten Opfer möglichst abwenden und bei den kriegführenden Parteien die Salvegardierung durchsetzen. Diese Deputation war als Art ständigen geschäftsführenden Landtagsausschusses gedacht und bestand aus dem neuen Ständedirektor von Wrede-Brüninghausen, dem von Romberg-Bladenhorst, den Drosten von Wetter, Blankenstein, Neurade und Altena (von Neuhoff), den Herren v. Freytag zur Buddenborg, v. d. Recke-Witten, v. Romberg-Maßen und v. Aschebrock-Nosthausen und städtischen Abgesandten[3]. Der Drost von Altena, an dessen Stelle erst der von Palant-Ödenthal gewählt war, hielt diese Deputation für die auf dem vorigen Landtage auf Spaens

[1] Deshalb regte in Hamm der Ständedirektor auch an, daß, wie bei den clevischen Ständen, der Direktor stets den Deputationssitzungen beiwohnen und ihnen Zeit und Ort für ihre Sitzungen bestimmen sollte. Dann war wenigstens für einheitliche Leitung und Fortgang der Arbeit gesorgt.

[2] der bei solchen von ihm berufenen Landtagen die Proposition verfaßt und ablegt.

[3] Außer Altfeld der Bürgermeister von Schwerte, Stangefol, und der von Iserlohn, Kramer.

Digitized by Google

Anregung beschlossene und erhob daher Einspruch gegen die Wahl Palants, der die Interessen Altenas, weil zu weit davon wohnend, nicht genügend wahrnehmen könnte. Man belehrte ihn, daß dieser Ausschuß jetzt nicht ein solcher der Ämter, sondern des ganzen Ritterschaftscorpus sei und daher die Mitglieder die Interessen des ganzen Landes wie jedes einzelnen Amtes wahrzunehmen hätten. Man wollte aber Neuhoff an Palants Stelle setzen. Dieser lehnte ab, setzte aber schließlich seinen Namen doch an Stelle Palants ins Protokoll, was die Deputierten, vorbehaltlich der Zustimmung des Corpus, auch zuließen.

Dem Kurfürsten schrieb man, die gegen Holland Kriegführenden hätten wegen der Rüstungen des Kurfürsten und der Märsche seiner und der kaiserlichen Armee Verdacht geschöpft; die Stände fürchteten daher einer Einfall in Mark, das von allen Seiten von feindlichem Gebiet umgeben, von der Hauptfestung Lippstadt aber weit entfernt sei. Zu allen übrigen Lasten würde dann ein feindlicher Einfall mit allen schlimmen Folgen hinzukommen. Da sie nun beim Kriege nicht „interessiert“ (beteiligt) seien — das sagen die Stände eines Landesteils dem Landesherrn, der in den Krieg zieht, ins Gesicht — und sie auch in früheren Kriegen — in denen Brandenburg selbst neutral gewesen war — nicht als Feinde behandelt worden seien, bitten sie den Kurfürsten um Erlaubnis, bei den Kriegführenden die Verschonung der Grafschaft Mark nachsuchen zu dürfen.

Auch dieser Landtag blieb nicht von neuen Forderungen unbehelligt. Spaen hatte eine weitere Deputation nach Lippstadt kommen lassen und der seine Wünsche vorgetragen: 1. Um die Klagen über die Einquartierung der Reiter[1] zu beseitigen, sollten auf zwei Monate für jeden Mann 2 Tlr. monatlich (außer der prima plane) gezahlt und dafür die Reiter nur in Hamm, Soest und Lippstadt untergebracht werden, wo sie dafür und mit der kurfürstlichen Besoldung sich selbst verpflegen sollten. 2. Der Kurfürst hatte öfter befohlen, die „Kornsöller“ (Kornböden) überall zu visitieren, den sich vorfindenden Bestand zu notieren und den zur Haushaltung nicht nötigen Teil nach Lippstadt zu führen, wo er verwahrt und später zurückgegeben bezw. bezahlt werden sollte.

[1] Sein Regiment und 600 lothringische Reiter, im ganzen 1200 Mann.

Digitized by Google

Die Stände sollten nun, damit diese „odiöse“ Visitation und Kornlieferung nicht nötig sei, einen andern Modus zur Versorgung des Magazins finden. Ferner wurde eine Pferdelieferung nach Magdeburg oder Halberstadt verlangt, wogegen die Zahl der Karren für Lippstadt ermäßigt werden sollte. Die Stände wandten ein, daß sie die 10000 Tlr. im Juli doch unter der Voraussetzung, damit die Kavallerieeinquartierung loszuwerden, bewilligt hätten. Spaen bestritt dies jedoch. Da nun den Ständen die Lieferung von Pferden und Korn, wenn sie sich jetzt um Salvegarden bemühen wollten, bedenklich vorkam, ihnen weiter die Visitation der „Kornsöller“ gegen ihre Privilegien zu sein schien[1], wollte die Ritterschaft für alles das dem Kurfürsten 4000 Tlr. bewilligen und Spaen 1000 Tlr., wenn er das Gesuch der Stände unterstütze. Die Städte gingen auf den Vorschlag der Bewilligung in dieser Höhe ein, stellten aber fest, daß ein etwa darunter gedachter Anteil anstatt Lieferung von Artilleriepferden auf sie nicht fallen könne, da der Kurfürst solche Forderungen früher nur dem platten Lande, niemals den Städten gestellt habe — was ja ganz begreiflich ist.

Spaen erklärte sich zur Annahme der ständischen Vorschläge (4000 Tlr. gegen Abführung der Reiterei und Verschonung mit der Lieferung von Artilleriepferden und Magazinkorn) bereit, wenn

[1] Die Ritterschaft wies besonders darauf hin, daß sie so wie so schon der Hälfte der Ernteerträge wegen der öffentlichen Lasten verlustig gehe, da ihre Leute wegen der Steuern wenig Pacht zahlten, worin die Haupteinnahmen der Ritter bestünden. Zudem sei in diesem Jahre bei den „Hausleuten“ gar kein Kornvorrat vorhanden. Der Adel komme auch selbst in Verlegenheit, wenn er die für seine Gläubiger zusammengesparten Vorräte abgeben sollte, während seine Einnahmen aus Pächten nicht einkommen. Dann dürfe gerade bei den Adligen kein Mangel entstehen, da in kriegerischen Zeiten die „Hausleute“ mit ihrem Vieh gewöhnlich nach den adligen Häusern flüchteten. Die Ersetzung in Geld bedeute auch nicht viel, da der lange Transport, die „hewrung“ (Miete) des Kornspeichers und die Bestellung der Aufsicht mehr als den halben Wert schon verschlingt. Es sei auch bedenklich, in dieser Zeit das Land von Korn so zu entblößen. Danach erstreckt sich die Visitation auf die Scheunen der Adligen und ihrer Bauern, und auch die Ritter sollten ihren überflüssigen Bestand nach Lippstadt abführen. Inwiefern dies gegen die Privilegien sei, kann freilich die ritterschaftliche Denkschrift nicht nachweisen: es sei früher nicht geschehen und in der Nachbarschaft nicht erhört, das sind alle Gründe. Aber daß die Maßregel, wie manche andere Verordnung des Kurfürsten, zu weit ging und unter den damaligen Verhältnissen gar nicht durchführbar war, mochte auch Spaen wissen und sich deshalb gegen die Geldbewilligung hier leichter zum Nachgeben verstehen.

Digitized by Google

die Summe auf 5000 Tlr. erhöht würde. Anscheinend bewilligten das die Stände, denn es sollten mit der Bewilligung des vorigen Landtags (10000 Tlr.) und 2000 Tlr. Ständegeldern im ganzen 17000 Tlr. repartiert werden. Dafür wollte Spaen die Reiter am 20. August „delogiren" und nur 50 Karren in Lippstadt ohne Handlanger zurückhalten, sowie alles dem Kurfürsten zur Annahme empfehlen. Der Absicht, die wechselseitige Salvegardierung von Mark und Westfalen anzustreben, stimmte er gleichfalls zu und riet dazu, die kölnische Regierung in Arnsberg darüber zu sondieren.

Allgemeine Unsicherheit und Schutzlosigkeit.

Je mehr das Jahr dem Ende zuging, umsomehr nahm in beiden Landschaften Unsicherheit und Wehrlosigkeit zu. Cleve war ganz in französischer Hand. Der König drohte im Oktober, die Häuser der in kaiserlichen, brandenburgischen oder holländischen Diensten stehenden Adligen verbrennen zu lassen, womit auch bei einem Hofe Spaens der Anfang gemacht wurde; auf eine ständische Beschwerde deshalb erklärte der Gouverneur von Wesel kühl, daß das lediglich Repressalien gegen brandenburgische Akte der Feindseligkeit seien. Die französischen Gouverneure und Intendanten schalteten überall wie Landesherren. Den Ämtern und Städten wurden Lieferungen von Heu, Stroh, Hafer, Palisaden auferlegt, trotz aller Weigerungen der Bürgermeister und Untertanen. Von einer Regierung war schon längst keine Rede mehr, weder Johann Moritz noch Spaen waren anwesend; der einzige Regierungsrat, der im Land war, war der auf seinem Gute Calbeck lebende Walther von Morrien, der von Zeit zu Zeit Schreiben um Hilfe an den Statthalter richtete. Dieser konnte auch nichts tun; er konnte, wie er am 6. November schrieb, Verordnungen wegen der Lieferungen nicht erlassen, „dan wan gewaldt komt, ist recht todt". Er bedauerte das Land und überließ das nähere und sonst alles vertrauensvoll dem Rate. Gleichwohl bat dieser — so unselbständig waren die Räte — im Dezember um Anweisung für die Magistratswahlen in den unter den Drosten stehenden Städten und in Goch und Gennep, fügte freilich die ängstliche Anfrage hinzu, da es immer schlimmer werde und nun auch noch die „Ruptur obhanden" sein wolle, das Land wahrscheinlich mit Kontributionen bedacht und sie (gemeint sind die kurfürstlichen Beamten) vielleicht gefangen weggeführt würden, — ob er darum in

Digitized by Google

Cleve bleiben oder fliehen solle. Viele von den kurfürstlichen Beamten waren aber wohl überhaupt nicht mehr im Land. Denn in den Berichten der Frau Hübnerin (der Witwe Paul Ludwigs) an den Kurfürsten heißt es am 10. Dezember, daß auch alle Drosten aus Cleve zum Schaden ihrer Amtseingesessenen das Hasenpanier ergriffen hätten, mit einziger Ausnahme des Herrn v. Wachtendonk, der allein Stand gehalten habe. Man befürchtete auch schon, daß die Franzosen die kurfürstlichen Beamten auf den König von Frankreich zu vereidigen vorhätten; doch hoffte die Regierung, daß sich niemand darauf einlassen würde.

Finanziell war dieser Landesteil dem Kurfürsten bereits ganz aus der Hand. Der französische Intendant in Wesel, de Beaulieu, wies (im Dezember) alle Richter, Schlüter und Zollbeamten an, mit ihren Abrechnungen sich in Wesel einzufinden und keine Zahlung zum Nutzen ihres Landesherrn zu leisten, sondern nur auf seine, des Intendanten, Forderung. Er wollte eine genaue Einsicht haben in alle Einnahmen des Kurfürsten, um danach die mögliche Höhe der Belastung des Landes zugunsten Frankreichs abzumessen und um auf die Einnahmen des Kurfürsten Beschlag zu legen. Auf die Bitte der Schlüter um Verhaltungsmaßregeln deshalb wußte Morrien nichts zu erwidern. Am nächsten lag ja, daß sich die Schlüter auch dem einfach durch die Flucht entzogen, aber das geschah auf die Gefahr der Konfiskation ihres Eigentums hin und empfahl sich daher nicht. Deshalb war die Hauptsache für diese Unterbeamten, die laut ihres Eides ohne kurfürstliche Erlaubnis niemand in ihre Akten Einsicht gewähren durften, sich zu den gewünschten Eröffnungen bereit zu zeigen, aber nach Kräften Zeit zu gewinnen. Als im Januar 1673 auf den wiederholten Befehl des Intendanten sich aber doch zeigte, daß die meisten Richter[1] und Receptoren außer Landes geflohen waren, befahl der Intendant, an die Versteigerung ihrer Habe an den Meistbietenden zu gehen.

Die clevischen Stände hatten schon 75000 Tlr., bis März 1673 zu zahlen, dem Intendanten bewilligen müssen, Rückstände der kurfürstlichen Steuern durch Exekution einzutreiben, verbot Frank-

[1] Infolgedessen standen die Gerichte still, so daß die Städte sie durch den dem Kurfürsten auch vereidigten ältesten Schöffen wahrnehmen ließen.

Digitized by Google

reich gleichfalls; „sie werden also alles an sich ziehen", schreibt Morrien resigniert Ende Dezember an den Statthalter.

So war Cleve in der zweiten Hälfte des Jahres 1672 für den Kurfürsten nicht mehr zu rechnen. In eine ähnliche Lage kam zum Schluß des Jahres auch Mark. Die Deputation, die der letzte Landtag in Hamm niedergesetzt hatte, tagte, als Ersatz der Landtage, die gänzlich ausfielen, mit Unterbrechungen vom September 1672 bis August 1673 in verschiedenen Städten der Grafschaft. Mit größtem Eifer suchten ihre Glieder die Gefahren, insonderheit finanzielle Belastung und Plünderung von ihrem Lande abzuwenden — doch ohne Erfolg.

Cleve verloren; die Deputation in Mark von September 1672 bis August 1673 und die Bemühungen um Salvegardierung und Neutralisierung.

Der Ständedirektor hatte bei der clevischen Regierung in Arnsberg wenigstens eine allgemeine Geneigtheit zu wechselseitiger Salvegardierung und Verhandlungen darüber wahrgenommen. Weiter aber war noch nichts erfolgt, und ebensowenig eine Antwort des brandenburgischen Kurfürsten auf das ständische Schreiben vom 16. August eingelaufen. Da nun inzwischen die französischen Truppen immer näher an Mark herankamen, ernannte die Deputation einige aus ihrer Mitte, die Turenne entgegenreisen und bei diesem ihre Wünsche durchsetzen sollten (10. September). Da kam vom Drosten von Unna, dem v. Bodelschwing, die Nachricht, Stadt und Amt Unna hätten bereits vor kurzer Zeit selbst zwei Deputierte entsandt, die für Stadt und Amt besondere Salvegarden bei den französischen Generalen erlangen sollten, und schon auf der Reise waren. Diese beiden (v. d. Recke-Curel und v. Romberg-Maßen) trafen in Wesel am 11. September den Kölner Kurfürsten, den Straßburger Bischof und Turenne, die gerade den weiteren Marsch nach der Grafschaft Mark im Kriegsrat beschlossen. Deshalb suchten sie durch Vermittlung des Kölners schriftliche und „lebende" Salvegarden (d. h. Militär) für das Amt Unna-Camen und auch für das ganze Land Mark nach, rieten dabei auch ihrem Auftraggeber, dem Drosten von Unna, der heranrückenden Armee Deputierte der Stände zu gleichem Zwecke entgegenzuschicken. Bodelschwing meinte sogar, das Land sollte die Kosten dieser Sondergesandtschaft von Unna tragen, die dann zurückgerufen und durch die eben beschlossene Ständedeputation ersetzt werden sollte. Aber die Ständedeputierten lehnten das ab. Das voreilige Vorgehen von

Digitized by Google

Unna war gegen den Auftrag des letzten Landtags, nach dem die Stände nur durch ihre Deputierten gemeinsam handeln wollten, gewesen. Aber beim Herannahen der Gegner ist auch der Zusammenhang der Stände nicht mehr stark genug, sucht jeder für sein Amt und seine Güter Schutz und Sicherheit. Wie wenig diese Zerfahrenheit dem Lande nützte, zeigte sich bald.

Noch bevor die Deputierten ins Lager Turennes abreisten, kam ein Schreiben von Spaen, der an den Anmarsch der Franzosen noch nicht glaubte und von dem Entschluß des Kurfürsten zum Kriege gegen Frankreich angeblich (Anfang September 1672) noch nichts wußte. Er riet ab, jetzt französische Salvegarden nachzusuchen und wollte selbst die Städte mit Militär schützen, sowie 100 Reiter zum Schutz der Pässe und Straßen auf das platte Land legen. Daß Spaen die Salvegardierung mindestens niemals fördert, ist wohl Beweis genug dafür, daß er um des Kurfürsten Politik genauer wußte, als er erkennen ließ. Die Deputierten hielten gleichwohl an ihrem Auftrage fest, der freilich noch vor ihrer Ankunft in Essen[1] eine Wandlung erfuhr durch die endlich einlaufende Antwort des Kurfürsten[2]. Dieser erklärte, entsprechend seiner sonstigen Haltung in dieser Salvegardierungsfrage, darin Bedenken dagegen zu haben, wenn die gewünschte Salvegardierung vom ganzen Ständecorpus nachgesucht werde; jeder „in particulier" könne die Sicherung seiner Güter auf die beste Weise nachsuchen. Der Kurfürst erwartete zudem noch ein Gutachten von Spaen. Dieser Bescheid konnte das Vorgehen der Deputierten nur lähmen. Sie baten bei der Audienz, die ihnen Turenne in Brabeck[3] gewährte, nur allgemein, im Falle es mit Frankreich zum Krieg komme, möchten die Einwohner von Mark verschont werden. Turenne antwortete lediglich, er wolle bei seiner Armee „möglichst" gute Ordnung halten. Die Vertreter der Stände von Mark wußten nun in dieser Lage, in der sie der Kurfürst und seine Beamten ließen, nicht mehr, was am besten zu tun sei. Denn daß jeder Einzelne für sich Salvegarden auswirken sollte, war ein langwieriger Weg, öffnete auch persönlichen Beziehungen allzusehr das Tor. Es war immerhin eine harte Probe, auf die der Kurfürst,

[1] Dort lag Turenne.
[2] Aus Halberstadt vom 22. August.
[3] Südlich Dorsten.

Digitized by Google

der immer nur erklären konnte, seine westlichen Lande nicht schützen zu können, seine Stände stellte, und sie ist in der Folgezeit noch schwerer für sie geworden. Jetzt wandten sie sich an Spaen um Rat, beschlossen aber eine nochmalige Deputation an Turenne, die jedoch wieder weiter nichts mehr als die allgemeine Bitte um Verschonung und gute Ordnung an diesen richten sollte. Spaen antwortete sehr deutlich, man hätte mit der Gesandtschaft an Turenne warten sollen, bis dieser an die Grenze von Mark gekommen wäre, als daß man jetzt „soviel Salvegarden angenommen, welche das Geld aus dem Lande wegnehmen und nichts anders als Spions im Lande und das platte Land beim Einzug der Armee nicht salvegardiren können, sondern nur feste Häuser und Städte". Danach hatte Turenne (oder Spaen nahm es an, da das Schreiben der märkischen Deputierten vom 17. September davon so wenig etwas sagt, wie das Deputationsprotokoll) französische Soldaten als „lebende" Salvegarden ins Land gelegt. Es bezog sich das wohl darauf, daß allerdings einzelne Ständemitglieder schon private Salvegarden erhalten hatten. Spaen glaubte auch immer noch nicht an einen französischen Einfall in Mark. Jedenfalls erklärte er, nun auch nicht zu wissen, was weiter zu tun sei; man müsse das weitere Vorgehen der Franzosen abwarten.

Inzwischen legte sich die französische Armee schon einige Tage ins Amt Bochum. Die Deputierten hatten in Steele Audienz (24. September) bei Turenne, dem sie ein Stückfaß besten Weins verehrten. Aber Turenne gab dieselbe Antwort wie vorher und fügte sogar hinzu, daß seine Truppen jedenfalls die nötigen Lebensmittel haben müßten. So war wieder nichts erreicht, dafür begann die Lage wegen ihrer Unklarheit schon bedenklich zu werden, indem der kölnische Drost und Generalwachtmeister Freiherr v. Landsberg sich beschwerte, daß für die Verproviantierung von Lippstadt Lieferungen aus kölnischen Ämtern eingetrieben wurden, und mit bei Turenne durchzusetzenden Gegenmaßnahmen im märkischen Gebiete drohte. War also hier der Ausbruch offener Feindseligkeit sehr nahe, so rüstete Spaen auch nach anderer Seite, indem er die Landschützen unter den Waffen hielt und den nötigen Unterhalt für sie und acht prima planen auf zwei Monate einforderte, sowie Lippstadt mit Granaten, die von den Untertanen durch Dienstfuhren aus Siegen hingeschafft werden mußten, ver-

Digitized by Google

sorgte. Der Ausschuß bildete jetzt ein besonderes Infanterieregiment unter dem Obersten v. Sieberg, die Deputierten machten daher geltend, daß die Truppen, da sie nunmehr als Soldaten verwendet würden, gemäß kurfürstlicher Erklärung auch von diesem verpflegt werden müßten. Spaen gab dies zu, da nach kurfürstlicher Verordnung das Regiment, wenn es zwei Monate im Lande an den Grenzen und Pässen verwendet sei und vom Lande das „Wartgeld" gezahlt war[1], bei weiterer Dienstleistung aus kurfürstlichen Mitteln — die Landschützen hatten freilich schon jetzt mit Brot und Bier aus dem kurfürstlichen Magazin verpflegt werden müssen — unterhalten werden sollte, und zwar, wenn der Kurfürst zustimmte, vom November an. Noch jetzt (am 22. Oktober) wußte er nichts von einer „Ruptur"; dabei hatte er schon einen Monat vorher (26. September) dem Syndikus Huberti geschrieben, daß der Kurfürst die Weser überschreiten und bald in Mark eintreffen würde, weshalb ständische Deputierte nach Lippstadt kommen sollten, um von da den Kurfürsten leichter erreichen zu können. Was seine Forderungen von kölnischen Untertanen betraf, so waren sie nicht im Entferntesten mit dem Schaden, den die kölnischen und Franzosen in Cleve anrichteten, zu vergleichen, was für die märkischen Stände Turennes Drohung gegenüber freilich kein Trost war.

Mit Spaens Antwort wegen der Landschützen waren die Deputierten nicht zufrieden; sie beriefen sich auf die kurfürstliche Verordnung vom 23. Januar 1672[2] und behaupteten, daß die Stände für Besoldung des Ausschusses nichts bewilligt hätten. Nun begann auch Turenne mit Beitreibungen vorzugehen, über die sie sich beschweren wollten, da sie immer noch nichts von Feindseligkeiten zwischen Frankreich und Brandenburg wußten. Auch hier griff aber lähmend der kurfürstliche Wille ein, indem der Oberst v. Sieberg dem dazu deputierten Herrn v. Romberg-Maßen mitteilte, daß der Kurfürst es übel vernehmen würde, wenn jemand im Namen der Stände zu Turenne ginge. Daher brachte Romberg sein Anliegen bei diesem nicht als Ständedeputierter, sondern nur namens des Amtes Altena und Breckerfeld,

[1] Das Wartegeld betrug 6 Taler für den Gemeinen jährlich.
[2] Akten Nr. 46.

Digitized by Google

das von der französischen Forderung betroffen war, vor. Turenne kam etwas entgegen, fragte aber Romberg, ob er Vollmacht, zu „tractiren“ habe, was dieser verneinen mußte. So wurde wieder nichts erreicht: Turenne blieb bei seiner Forderung und kündigte zudem für die Beitreibung, da die Lieferung bisher verweigert worden war, und als Antwort auf die Beitreibungen aus kölnischem Gebiet für Lippstadt, Exekution durch 4000 Reiter und 2000 Dragoner an; der Kurfürst von Brandenburg würde dies nicht hindern. Jedenfalls hätte er es nicht gekonnt, wenn er es gewollt hätte. Die Stände wandten sich nun in ihrer Verzweiflung, da trotz ihres eifrigen Gegenbemühens das Land langsam aber sicher in den Krieg hineingezogen wurde, unmittelbar an den Kurfürsten[1]. Man wollte dabei die Leistungen des Landes in diesem Jahre für den Kurfürsten in jedem Punkte in Geld ausgerechnet anführen. Da man aber dazu Informationen von allen Beamten brauchte, ließ man es und zählte nur die Lasten summarisch auf. Es waren: 1. Bewilligung für 1672: 44 000 Tlr., meist aufgenommen und anticipando bezahlt. 2. 36 000 Tlr. weitere Bewilligung, auch bezahlt. 3. Lieferung von 4000 Malter Korn nach Lippstadt. 4. Schaden infolge Änderungen im Münzwesen und 1000 Tlr. für deren Kosten, ausgeschlagen ohne ständische Bewilligung. 5. Die Karren für den Festungsbau in Lippstadt, Fuhren für Artillerie, Munition und Kohlen. 6. Unterhalt des Spaenschen Kavallerieregiments. 7. 15 000 Tlr. Bewilligung im Juli und August. 8. Aufbringung und Ausrüstung des Ausschusses, sowie die Exekutionskosten für die jetzt unrechtmäßig eingetriebenen Unterhaltsgelder für ihn auf September und Oktober. Zu alledem kommen jetzt die Beitreibungen der Franzosen. Da aber die Grafschaft gegen feindlichen Einfall ganz ungedeckt sei (denn Lippstadt sei zu weit), auch eine Einquartiernng in der Höhe, wie sie zur Verteidigung notwendig sei, nicht tragen könne, und auch Berg als neutral keine Hilfe mehr leisten werde[2], so möge doch der Kurfürst gestatten, daß Mark und Westfalen von aller feindlichen Bedrückung freigestellt würden. Dies Schreiben baten sie Spaen, den Fürsten von Anhalt und Schwerin zu unterstützen. Spaen

[1] 10. November.

[2] Jülich-Berg waren schon seit April neutral.

Digitized by Google

wich wieder aus, man müsse erst auf der Gegenseite die Stimmung dazu erforschen; dann würde — das glaubt Spaen versichern zu können — auch Friedrich Wilhelm darein willigen. In der Frage der Besoldung des märkischen Infanterieregiments bedauerte er, keine Änderung vornehmen zu können. Gleichzeitig wies er die Beamten an, daß keine französischen Salvegarden auf adlige Häuser mehr genommen, sondern diese mit Landschützen besetzt und mit Gewalt verteidigt werden sollten, ferner daß keine Kontribution oder Fourage an die französischen Truppen geliefert werden sollte. Überhaupt sollte das Land in Verteidigungszustand, soweit das möglich war, gebracht werden (Ende November).

Wrede hatte inzwischen in Arnsberg die Neutralitätsfrage weiter zu fördern gesucht, wo er von Versuchen der clevischen Stände, Stadt Cleve gegen Stadt Arnsberg zu salvegardieren, Kenntnis erhielt, wie von der Ansicht des Bischofs von Straßburg, daß die Neutralisierung von Stadt Cleve und Mark durch Köln gegen die von Arnsberg und Westfalen durch Brandenburg wohl zu erhalten sein werde; nur die Stellung Frankreichs sei ungewiß. Dies nun durchzusetzen, wurde wieder Wrede zu Franz Egon abgeordnet; da der Prinz Wilhelm von Oranien wieder im Anmarsch sein sollte, sollte der Allerweltsvermittler von Straßburg auch dem die Grafschaft Mark in diesem Sinne empfehlen.

Jetzt endlich, Mitte Dezember, kam das kurfürstliche Antwortschreiben[1], das mager genug war: ein allgemeiner Wunsch auf Erleichterung, Befehl an Spaen, die beklagten Punkte abzustellen; wegen der Neutralitätsfrage würde Spaen das Notwendige mitteilen. Diesem schrieb aber der Kurfürst, daß er in der Neutralitätsfrage Bedenken trage und hoffe, seine Lande auf andere Weise von den feindlichen Belästigungen zu befreien. Drei Tage später kam ein neues Schreiben vom Kurfürsten, das von der Neutralität überhaupt nicht sprach, aber dafür die Steuerforderung für 1673 ankündigte und die „Separatforderung", die die Kriegsumstände nötig machten, entschuldigte[2]. Statt ihnen in der Bedrängnis beizustehen, schickte der Kurfürst neue Forderungen, während nun Köln und Münster im Lande selbst solche aus-

[1] Rüsselsheim 25. November 1672.

[2] Die Forderung sollte natürlich nur für Mark gelten, da auf Cleve nicht zu rechnen war.

Digitized by Google

schrieben. Dabei hielt die kurkölnische Antwort auf Wredes Gesuch die Fiktion noch aufrecht, daß Köln mit Brandenburg wie mit allen Nachbarn in gutem Verhältnis stünde, weshalb es die Errichtung eines Neutralitätsvertrages in der Art des von den märkischen Ständen gewünschten für durchaus unnötig erklärte. Um so befremdlicher — fuhr das Schreiben des Kurfürsten Maximilian Heinrich wie zum Hohne fort — sei es, daß man jetzt brandenburgischerseits zum zweiten Male in Westfalen eine Kornlieferung ausgeschrieben habe, plündere, ein Amtshaus eingenommen und so den Krieg ohne Erklärung begonnen habe. Aber trotzdem wollte der kölnische Kurfürst sich friedlich zeigen: wenn der von Brandenburg mit Ratifikation des Kaisers, seines Verbündeten, sich ebenso erkläre und die märkischen Stände für den in Westfalen angerichteten Schaden aufkämen, wollte Köln die Neutralität bewilligen und mit seinen Alliierten nach dieser Richtung verhandeln. Wrede nannte das zwar seinen Mitdeputierten gegenüber eine „gute" Erklärung; tatsächlich klang es wie Hohn.

Trotzdem wurde noch ein Versuch gemacht, der von einem Dechanten in Werne, Herrn von Wendt, angeregt wurde: die Landstände in Mark und Münster sollten zusammengehen und die Parteien zum Vergleich oder wenigstens Waffenstillstand vermögen. Wendt hatte das schon Spaen vorgetragen und angeblich dessen Billigung für den etwas abenteuerlichen Plan gefunden. Praktisch lief er ja doch nur auf neue Deputationen und Korrespondenzen hinaus. Die märkischen Deputierten schickten deshalb v. Romberg-Maßen und Wrede nach Lippstadt, um endlich die kurfürstliche Willensmeinung wegen der Neutralität zu hören, die sie für das einzige Mittel zur Rettung des Landes erklärten; Spaen sollte möglichst nichts feindseliges oder ihren Absichten hinderliches im kölnischen Gebiete unternehmen. Sodann sollte der Vorschlag des Dechanten mit Spaen besprochen werden. Zur gleichen Zeit wandten sie sich auch an Maximilian Heinrich, um die immer härter werdenden Bedrückungen (Kontribution, Besetzung adliger Häuser) durch münstersche Truppen zu erleichtern oder zu beseitigen. Ferner hatte der Gouverneur der kölnischen Festung Dorsten, Graf Vignaucourt, eine große Kontribution in Mark ausgeschrieben. Auch davon baten die Stände verschont zu bleiben, denn sie hielten (oder gaben sich wenigstens den Anschein) jenen Brief des kölni-

Digitized by Google

schen Kurfürsten für ein Zeichen der Geneigtheit zur Neutralisierung. Franz Egon wurde gebeten, ihre Wünsche zu unterstützen, der Bischof von Münster außerdem noch darum angegangen. Die Abgesandten sollten die Angelegenheit nach dem Besuche in Lippstadt in Arnsberg weiter befördern.

Tags nach Feststellung dieser Schreiben lief ein solches von Spaen ein, das an der Verpflegung des „Regiments Landvolk", da keine kurfürstliche Verordnung gekommen war, festhielt. In der Neutralitätsfrage präzisierte es Spaens Standpunkt, im Sinne des kurfürstlichen Schreibens, da der Kurfürst offenbar ein Verhandeln seiner Stände um Salvegardierung und Neutralität nicht wollte, dahin: „Mit denen auswärtigen Sauveguarden hat es die Meinung nie anders gehabt, denn dass man sich deren im höchsten nothfall, wan eine frembde Armee ins landt käme und also zur rettung kein ander mittel were, alss dan erst zu gebrauchen und das seinige, so gut man können zu sauviren haben solle, dass aber vor der Zeit undt ehe die noth so gros noch nicht ist, nach sauve guarden geschicket undt das landt damit erfüllet und ausgekundschafftet worden, solches ist billig verboten". Damit waren im Grunde alle weiteren Versuche der Stände unmöglich gemacht, die bisherigen als unrechtmäßig bezeichnet.

So schloß das Jahr sehr trübe für die Grafschaft. Feindliche Truppen (Franzosen und bischöflich Münstersche) im Land und von solchen auf allen Seiten umgeben, zu den Kriegslasten bereits von Feind und Landesherrn reichlich herangezogen, lebte sie angeblich in vollem Frieden, erklärte der Feind ihr Neutralitätsansuchen für überflüssig, der Landesherr für nicht rechtmäßig und übereilt. Dabei lag Spaen schon im Kriege mit dem Bischof von Münster und belagerte Wesel, von dem er freilich Januar 1673 abstehen mußte. Noch im letzten Monat des Jahres hatte zudem der Gouverneur von Dorsten jene Kontribution in Mark ausgeschrieben. Köln meinte, es hätte genügt, wenn Friedrich Wilhelm das Bistum Hildesheim beim letzten Durchmarsch ruiniert und in Westfalen für Lippstadt requiriert hätte. Jetzt sei aber Spaen mit mehreren tausend Mann in Westfalen und Münster eingefallen und hätte dort Kontributionen ausgeschrieben. Daher würde Köln als Bundesgenosse von Münster Gegenmaßnahmen ergreifen, und auf seinen Befehl schrieb daher Vignaucourt diese monatliche Kontribution

Digitized by Google

von 8000 Tlr. vom 1. Dezember ab in Mark aus. Die Ämter, Gerichte, Städte, Flecken, Örter, Bauernschaften und Gemeinden, Adlige und Geistliche hatten zum 25. Dezember Vertreter nach Dorsten zu schicken und dort entweder die Summe oder wenigstens die Repartition zu überreichen, wogegen bis dahin in Mark jedermann das freie Geleit des Kölner Kurfürsten zugesagt war. Die Stände beriefen sich gegen den Gouverneur auf das Schreiben seines Kurfürsten vom 12. Dezember, das sie seiner Zuneigung versicherte, sowie auf die schwebenden Neutralitätsverhandlungen mit den Räten von Westfalen und baten daher, mit der Exekution der Kontribution einzuhalten. Vignaucourt aber blieb bei seinem Befehl, da Spaen seine Feindseligkeiten gegen Kurköln fortsetze, und befahl das Erscheinen der Deputierten binnen acht Tagen und sofortige Bezahlung wenigstens der Hälfte der 8000 Tlr.

* * *

Die Lage gestaltete sich für die Grafschaft bald noch schlimmer, als der Kurfürst nach den beständigen, aber ergebnislosen Gefechten mit Turenne im Februar 1673 die meisten von ihm besetzt gehaltenen Festungen in Westfalen räumte, auf Lippstadt zurückging und die Grafschaft völlig und schutzlos den Gegnern preisgab. Es war sein Wunsch, so bald wie möglich aus der Lage, in die ihn der erfolglose Feldzug von 1672 gebracht hatte, herauszukommen und einen Separatfrieden mit Frankreich abzuschließen[1]. Aber bis Anfang Mai 1673 blieb für ihn und damit für seine westlichen Lande die Lage unklar und beängstigend. Erst am 6./16. Juni 1673 konnte der Separatfrieden zu Vossem abgeschlossen werden, dem Abkommen mit Kurköln und Münster folgten. Die französischen Truppen räumten dann sofort die kurfürstlichen Lande, nur Wesel und Rees sollten bis zum Abschluß des allgemeinen Friedens von Frankreich besetzt bleiben. Bis zum Juli 1674 hat Brandenburg dann an dem fortdauernden Kriege mit Frankreich nicht mehr teilgenommen. Aber es blieb in einer bewaffneten Neutralität, die ihm immerhin noch bedeutende Opfer kostete.

Daher erleichterte die Politik Friedrich Wilhelms seine Lande auch nach Vossem nicht, und bis dahin trugen seine westlichen

[1] U.A. XIII, Abschn. 3. Philippson II, 286 ff.

Digitized by Google

Besitzungen noch die Lasten und Bedrückungen, die am Schluß von 1672 für sie so stark begonnen hatten. Erst in der Mitte des Jahres 1673 marschierten, wie erwähnt, die französischen Truppen ab, und bis dahin lag alle Tätigkeit der inneren Verwaltung in Cleve und Mark brach, oder wo sie vorhanden war, hatte sie mit den Lasten der Einquartierungen, Durchmärsche, Kontributionen und Requisitionen seitens Frankreichs, Kurkölns und Münsters vollauf zu tun. Landtagsverhandlungen scheinen daher in Cleve bis Mitte des Jahres überhaupt nicht stattgefunden zu haben. Für das märkische Land war der einzige Mittelpunkt und die einzige Vertretung seiner Interessen jene Deputation, die der Landtag von Hamm als ständige Vertretung hinterlassen hatte. Sie arbeitete immer weiter, wenn auch mit großen Unterbrechungen und oft geringer Beteiligung, da neben der Unsicherheit des Landes auch oft Überschwemmungen die Zureise erschwerten[1]. Die Verhandlungen waren daher selbst in diesem kleinen Kreise nur schriftlich weiterzuführen; die Fäden dieses und des regen Verkehrs mit den Drosten und anderen Ständen liefen in der Hand des Syndikus Huberti zusammen.

Die Lage war durch die letzte kurfürstliche Erklärung zwar klar, aber um so hilfloser. Nochmals versuchte man darum das Heil bei dem Kurfürsten. Das Schreiben war, wie stets, in sehr ehrerbietigem, wenn auch dringlichem Tone gehalten, aber darum so bezeichnend, weil auch in solchen Momenten nie eine Andeutung einfließt, daß die Stände auch die Lage des Kurfürsten zu würdigen wissen. Aufs ängstlichste wird jede solche Andeutung, die wie Einmischung in seine hohe Politik erscheinen konnte, vermieden, aber der Schluß ist auch berechtigt, daß die Stände einen solchen Wunsch nicht, ja nicht einmal den Zusammenhang mit der Politik ihres Fürsten empfanden, den ihnen doch die eigene schwere Lage und Behandlung durch die Feinde empfindlich genug klar machten. Statt dessen wird stets die Fiktion festgehalten, es ginge sie und

[1] Am 12. Januar schreibt der Drost von Altena an den von Neuenrade nach Empfang einer Einladung zur Beratung nach Dortmund: „Es mag vielleicht der gute Syndicus meinen, dass bey diesen grossen Wassern man eben so den weiten Wegh aus diesen abgelegenen quartiren über Lhenne und Ruhr fliegen als Er auss seiner Studierstuben auffs Weinhauss spatziren kan".

Digitized by Google

die Untertanen und das Land der Krieg der Potentaten überhaupt nichts an, eine Fiktion, die die Feinde, wie hier Frankreich, Münster, Köln, mit ihren Kontributionsausschreiben im Lande doch am allerwenigsten anerkannten. Der Kurfürst antwortete auf das Gesuch (6./16. Januar vom Sparenberge) nur, daß er, wenn es bei ihm allein stünde, gern ihrem Gesuch nachkommen würde, aber es müsse von allen Alliierten „mitbeliebet" werden. Er hatte nichts weiter für sie als die Anweisung, trotzdem bei niemand anders als bei ihm um Erleichterung nachzusuchen. Danach war auf Neutralität für das ganze Land keine Hoffnung mehr. Man mußte sich auf Rat Spaens darauf beschränken, wenigstens den Schutz der adligen Häuser und Geistlichen anzustreben und begann wieder darum in Arnsberg zu verhandeln. Aber es war immer dasselbe Spiel: die Gegenseite erklärte, solange von brandenburgischer Seite nichts geschehe, würde auch Kurköln keinen Schaden tun. Den Vorschlag jenes Dechanten, zusammen mit der Ritterschaft des Bistums Münster vorzugehen, hatte Spaen, wie vorauszusehen war und was er auch war, als nicht durchführbar bezeichnet. Trotzdem griffen die märkischen Deputierten in ihrer Hoffnungslosigkeit kurz darauf in anderer Richtung auf ihn zurück.

Mitte Januar wurde die Lage nämlich immer schwieriger, da eine allgemeine Invasion durch kölnische und münstersche Truppen nach Beschluß des Generalkriegsrats in Dorsten drohte und damit auch die adligen Häuser, wenn sie nicht noch rechtzeitig salvegardiert wurden, bedroht waren. Deshalb sollten nun Abgesandte zum Bischof von Münster, zum Kurfürsten von Köln und zu den französischen Generalen gehen und die Absicht der Stände verfolgen, mit Hinzuziehung der kurkölnischen und münsterschen Ritterschaft. Man wollte das gemeinsame ständische Interesse wachrufen gegenüber den Streitigkeiten der hohen Potentaten, an denen die Adligen, die als Privatpersonen und Ständemitglieder nur mit friedlichen Gedanken umgegangen seien, nicht schuldig seien, zumal es scheine, als wenn durch die Beschießung und Eroberung der adligen Häuser, die schon in Mark vorgekommen war[1],

[1] Die adligen Häuser Ickern, Bodelschwing und Oberfelde waren schon davon betroffen worden.

Digitized by Google

„der ahneinander alliirter adel undt Ritterstandt, welcher sonsten für andern, hoher potentaten Genade sich zu berühmen pfleget, gleichsam exterminiret werden wollte“ — so hieß es in den Instruktionen für die Deputierten. Es war ein Versuch, das Solidarinteresse der Ritterschaft in den im Krieg stehenden Landen aufzurufen[1], nicht verräterischer Natur, sondern ganz nur auf Rettung der Besitzungen gerichtet. Dabei ist aber hervorzuheben, daß die märkischen Stände erst, nachdem die Versuche, das ganze Land zu bewahren, sich als erfolglos erwiesen hatten, dazu gekommen waren. Nunmehr aber ist die ganze weitere Aktion rein ritterschaftlich; die Städte nehmen nicht daran teil.

Deputiert wurden an Kurköln und den Bischof von Straßburg v. Wrede, der Direktor, und v. Romberg-Maßen, an Münster und von da zum Kurfürsten v. Romberg-Bladenhorst und v. d. Recke-Witten mit Huberti, an Turenne v. Palant-Ödenthal und v. d. Recke-Curel, der nicht zu dem Landtagsausschuß gehörig, wegen seiner Bekanntschaft unter den französischen Generalen abgeordnet wurde. Er lehnte jedoch die Beteiligung ab, weshalb auch Palant nicht abging. Gleichzeitig wurde schriftlich der Statthalter des Vests Recklinghausen, Freiherr von Nesselrode, um Unterstützung ihres Gesuches bei Köln und Frankreich gebeten, er und die Ritterschaft des Vests des dabei in Frage stehenden gemeinen, d. h. ritterschaftlichen Interesses halber. Aber sehr zuversichtlich war man nicht, sondern gab im Berichte über diese Absichten den Drosten anheim, im Falle des immerhin wahrscheinlichen Mißlingens, selbst mit ihren Amtseingesessenen auf Mittel zum Schutze zu sinnen. Das hieß die Sache ganz laufen lassen und die Untertanen auf Petitionen und höchstens persönliche Beziehungen verweisen. Die Drosten standen auch, wie ihre Amtsadligen, zum Teil selbst im Feld und hatten gar keine Möglichkeit, mit ihren Amtseingesessenen zu verhandeln. Es war dann, wenn auch diese Sendungen jetzt fehlschlugen, jeder sich selbst überlassen.

Die drängendste der Deputationen war die an den Bischof von Münster. Denn dessen Truppen standen schon im Land, während der Einmarsch der andern immer nur erst drohte. Bei

[1] Angeblich waren die Ritterschaften der anderen Seite zur Mitwirkung bereit; wenigstens behaupteten das die Deputierten Spaen gegenüber.

Digitized by Google

ihm hatten Romberg und Recke unweit Wesel Audienz, nachdem sie ihn in Münster nicht angetroffen und ihm von da mit einem unterstützenden Schreiben des Domkapitels und einem Vertreter der münsterschen Ritterschaft nachgereist waren. Dort war der Empfang keineswegs freundlich. Schon vorher hatten der Freiherr von Nesselrode in seiner Antwort und Graf Vignaucourt aus Dorsten darauf hingewiesen, daß der Kurfürst von Brandenburg selbst die Neutralität nicht zu wünschen scheine, sondern kölnische Plätze belagern und in Westfalen durch Spaen Kontributionen eintreiben lasse. Kurköln hatte deshalb die Zahlung der in Mark ausgeschriebenen Monatskontributionen binnen sechs Tagen nach Dorsten befohlen, unter Androhung der Exekution durch die ganze im Anmarsch befindliche Armee. Ebenso äußerte sich Christoph Bernhard gegen die Deputierten; er wandte sich besonders gegen Spaen und wollte nur adlige Häuser, die nicht an einem vorteilhaften Passe oder in einem Orte, aus dem Kontribution bezahlt werde, gelegen seien, und die voraussichtlich nicht mit brandenburgischen Soldaten besetzt würden, salvegardieren. Die erbetene Räumung des Hauses Bodelschwing lehnte er glatt ab; es sei ein festes, umwalltes Haus an einem Paß an der Emscher, Bodelschwing sei bei dem von brandenburgischen Soldaten im Stift Münster angerichteten Schaden mit tätig gewesen — er war ja Landkommissar — und sei der nächste Freund Spaens, mit dem er unausgesetzt korrespondiere[1]. Nach diesem wenig tröstlichen Bescheid gingen Romberg und Recke nach Wesel zu Turenne und dem Prinzen Wilhelm Egon v. Fürstenberg (dem Bruder Franz Egons). Turenne gab wenigstens die Versicherung, die Häuser der Ritter, die nicht im Kriegsdienste ständen, zu salvegardieren. Dagegen wollte Wilhelm Egon von Salvegardierung erst hören, wenn im ganzen monatlich 16000 Tlr. Kontribution an Köln und Münster bezahlt würden; sonst würde der von Brandenburg im Kölnischen und Hildesheimischen angerichtete Schade an Mark „erholt“ werden. Er wollte die geforderte Kontributionssumme vom 1. Februar an rechnen und für die Vergangenheit sich mit 1½ Monat des kölnischen Anteils begnügen, worüber sich

[1] Dies beleuchtet die schiefe Lage des märkischen Adels, der im Felde stand und seine Güter vom Feind verschont wissen wollte.

Digitized by Google

die kriegführenden Alliierten einigen würden; alles nähere sollte in Dorsten festgesetzt werden, wo binnen drei Tagen die Vertreter des märkischen Landes erscheinen sollten. Die beiden Deputierten eilten, diesen unerfreulichen Bescheid im Lande an die Drosten und Adligen mitzuteilen. Obwohl die nach Bonn geschickten Deputierten auch in einem besonderen Schreiben an den Kölner Kurfürsten beweglich das gemeinsame, große Interesse des Adels vorgestellt hatten, der in Köln, Mark und Münster gleichsam „in- undt aneinander gepflochten sei", hatte dieser im Sinne Wilhelm Egons sich nur bereit erklärt, die Adligen für neutral zu erklären, wenn sie sich auf die Kontribution einließen; dann würde ein adliges Haus nur besetzt werden zur Sicherung des Landes. Franz Egon, an den sich Wrede und Romberg-Maßen dann wandten, empfahl, da er diesen Ausweg für nützlich hielt, die Annahme auch Turenne und die märkischen Deputierten seiner Gunst.

Nach der Rückkehr von Wesel wollten am 10. Februar beide, Romberg und Recke, zum Kurfürsten weiterreisen. Aber der Einmarsch der Franzosen, kölnischen und münsterschen Völker kam ihnen zuvor, und sie hatten keine Passierscheine von Köln und Münster; außerdem wurden Rombergs Besitz Bladenhorst und andere benachbarte Güter stark bedroht. Da sich auch sonst kein Deputierter zur Reise fand, schrieben die beiden an den Kurfürsten um Entschuldigung und um Schutz.

Der Feind im Lande Mark.

Inzwischen waren die feindlichen Armeen eingerückt. Am 24. Februar stand Turenne bei Wickede. Er wurde, mit Berufung auf das Schreiben Franz Egons, um Schonung der adligen Häuser gebeten, die teilweis, sogar wenn salvegardiert, geplündert worden waren. Turenne sagte Bestrafung der Plünderer zu und riet jetzt, lebende Salvegarden, also französisches Militär, zum Schutze zu nehmen, die jetzt nicht mehr so kostbar seien; vor allem aber müsse aufhören, daß die Bauern französische Soldaten beim notwendigen Fouragieren totschlügen. So hatte man den Feind im Lande, während vom Kurfürsten nichts zum Schutze geschah: er war aus dem märkischen Lande zurückgegangen, hatte sogar die Besatzungen von Hamm und Soest zurückgezogen, hätte also, wie sich die Deputierten sagten, die versprochene Hilfe nicht leisten können oder wollen. Anfang März lag Turenne dann in Soest, wo man ihn wieder um ein Verbot gegen die Plünderungen und

Digitized by Google

um Ermäßigung der für lebende Salvegarden zu entrichtenden Gelder bat; er gewährte diese Bitten. Gleichzeitig unterhandelten auch die Städte direkt mit dem französischen General.

Je länger der Feind im Lande war, desto schwieriger wurde die Einquartierung auf dem platten Land. Daher ließ der französische Generalintendant Ende März Huberti nach Soest kommen und verlangte von ihm ein Verzeichnis der adligen Häuser. Huberti wandte ein, daß im Lande der Adel keine öffentlichen Lasten mittrage. Auch an die Stadt Soest hatte der Intendant dieselbe Forderung gestellt, ihm ein Verzeichnis des Vermögens und der Steuerproportion des Adels zu machen. Er glaubte, daß der Adel mitsteuere und daß daher eine Matrikel über seinen Besitz vorhanden sei, so wie er sie für Städte und plattes Land vorgefunden und für die Kontributionszahlungen hatte umrechnen lassen; jedenfalls sollten vornehmlich die adligen Häuser zur Einquartierung der Armee herangezogen werden. Der Magistrat von Soest hatte ebensowenig diesem Wunsche des Intendanten Folge leisten können, da es eben ein Verzeichnis des Vermögens des Adels nicht gab. Aber es drohte damit nun auch dem Adel selbst eine schwere Belastung durch den Krieg, als im Amt Bochum die angekündigte Belegung adliger Häuser schon begann. Sofort wurden v. Romberg-Bladenhorst, v. Palant und v. Freytag zur Buddenborg zu Turenne nach Soest geschickt, um für das Land zwischen Ruhr und Lippe, das schon im September bei Einquartierung der Franzosen Schaden erlitten habe und das auch künftig wahrscheinlich noch oft zu Durchmärschen werde dienen müssen, um Befreiung von der Einquartierung oder wenigstens um ein erträgliches Verpflegungsreglement, für die adligen Häuser aber um völlige Verschonung zu bitten. Turenne ließ sie erst lange antichambrieren, um dann das Gesuch im allgemeinen abzulehnen; er wies sie auf Befehle an den Kommandeur der im Amt Bochum einquartierten Truppen, die Ermäßigungen für dieses brächten, hin. Mehr war nicht durchzusetzen; die Deputierten konnten nur die andern Ämter anregen, wenigstens ähnliche Verordnungen sich auch zu beschaffen.

So war im April alles in Mark in voller Auflösung und namentlich im nördlichen, hellwegischen Teile schwer mitgenommen von der Mißhandlung durch die Franzosen. Die Verhandlungen

Digitized by Google

des Landtagsausschusses stocken ganz und beginnen erst wieder, als der Frieden zwischen Brandenburg und Frankreich endlich geschlossen war.

II.

Bis zum Wiedereintritt Brandenburgs in den Krieg (Juli 1674).

Friedensschluß und Verhandlungen über den Kriegsschaden.

Am 20. Juni 1673 erhielten die märkischen Deputierten ein Schreiben Spaens, das sie aufforderte, nach Maastricht zu Meinders Abgesandte zu schicken, um dort den Kriegsschaden der einzelnen Ämter festzusetzen, der, soweit er nach dem 10. April geschehen war, von Frankreich erstattet werden sollte. Die clevischen Stände hatten bereits von sich aus Deputierte ins königliche Hoflager gesandt, da ihr Land noch nichts vom Abschluß des Waffenstillstandes am 10. April spürte und die Regierung immer noch nicht wieder im Lande war. Bevor indes die märkischen Deputierten in Dortmund zu einem Beschluß kommen konnten, hatten schon die sauerländischen Ämter die Drosten von Altena und Plettenberg samt dem Bürgermeister von Iserlohn und dem Anwalt Holtzbrinck nach Maastricht geschickt; so suchte man sich gegenseitig zuvorzukommen.

Die Dortmunder glaubten sich damit begnügen zu können, die Spezifikationen des Schadens aus den einzelnen Ämtern einzufordern und an Meinders zu schicken. Gleichzeitig aber ging ein Schreiben von Ritterschaft und Städten an den Kurfürsten ab, das gegen eine von Bodelschwing mitgeteilte Beeinflussung des Kurfürsten protestierte, die von den französisch Gesinnten am Hofe stammen sollte: daß nämlich die Grafschaft Mark an den Durchmärschen und Einquartierungen sogar verdient habe, so daß der Kurfürst ruhig eine Steuerforderung ausschreiben könne. Sie entschuldigten es mit Geldmangel, daß sie keine Deputation schickten, und stellten auf das drastischste, wenn auch ohne Einzelheiten, die Lage des Landes dar, aus dem das Turennesche Hauptquartier erst am 13. Juni abgezogen war, und das zu allen andern Leiden jetzt auch noch von einer „giftigen contagion“ heimgesucht werde[1]. Das Schreiben entsprach wohl, wenn auch nicht ohne die übliche

[1] Akten Nr. 51.

Digitized by Google

Übertreibung, den Tatsachen, gab aber zu, daß Adlige ihr Getreide an die Franzosen verkauft hatten, den Malter Roggen für 2 Tlr., was jedoch nicht der wahre Wert gewesen sei, denn sie hätten es dann um 4 Tlr. wieder zurückkaufen müssen; vielfach sei es auch ohne Entgelt abgepreßt worden; auch sei das Verkaufte nichts gegen die im Lande konsumierte Menge. Inwieweit bei diesem Verkauf die erlaubte Grenze überschritten war, ist nicht zu sehen.

In der Folgezeit schickten nun die Ämter, Gerichte usw. die Spezifikationen über den innerhalb der im Friedensinstrument bestimmten Frist erlittenen Schaden an Meinders ein, von denen nur einzelne erhalten sind: das Amt Wetter berechnete 61 069 Tlr. Schaden, das Amt Hamm 60 600, die Freiheit Hoerde 9222 Tlr., Hr. v. Bodelschwing für seine Jurisdiktion Mengede 18 892 Tlr. Und als Spaen im August nach Berlin ging, empfahlen ihm die clevischen und märkischen Stände — die sauerländischen Ämter sollte Wrede, die hellwegischen v. Romberg-Maßen vertreten —, den Zustand ihres Landes zur Befürwortung beim Kurfürsten. Spaen erklärte sich dazu bereit, hielt es aber für notwendig, zumal die in Lippstadt stehende holsteinische Schwadron und das Regiment Goltz in Cleve und Mark einquartiert bleiben sollten, daß ein besonderer Deputierter für Mark nach Berlin entsandt werde, wie die clevischen den Bürgermeister Dr. v. Diest abgeordnet hätten. In Diests Instruktion[1] war der Freude Ausdruck gegeben, daß das Herzogtum nunmehr außer Wesel, Rees und Schenkenschanz, die mit französischen Garnisonen besetzt blieben, ganz vom Feinde befreit und die Möglichkeit des Verkehrs zwischen Kurfürsten und Untertanen wieder eröffnet sei. Auch hier wurde die Nachrede, daß man durch die feindliche Belegung materielle Vorteile gehabt habe, zurückgewiesen und betont, der Kurfürst sei wohl im einzelnen nicht recht über ihre Lage unterrichtet, da nach Spaens Mitteilung jetzt das halbe holsteinische Regiment in Cleve-Mark verpflegt werden solle. Deshalb zählten auch die clevischen ihre Leiden auf[2]: die Eroberung der clevischen Städte, das Hausen der vier französischen Armeen und der bayerischen, kölnischen und münsterschen Soldaten auf Ost- und Westseite von Cleve —

Deputation nach Berlin.

[1] Clevische Deputierte an den Kurfürsten. Cleve 5. August 1673.
[2] Akten Nr. 52.

Digitized by Google

die erzwungene Entfestigung von Orsoy, Büderich, Emmerich und Gennep durch die Untertanen — im September der Durchmarsch Turenne's, die Bezahlung der lebenden Salvegarden (täglich jedem 4 Tlr. ohne den Unterhalt), — das Fouragieren der französischen Garnisonen und die von den Intendanten trotz des großen Mangels ausgeschriebenen Lieferungen, Fuhren von Brennholz und Palisaden sogar außer Landes. Alles dies fiel noch in die Zeit, als der Kurfürst noch mit Frankreich in Frieden stand. Dann nach den Renkontres bei Koblenz mußten sie die Ausschreibung von 75 000 Tlrn. zulassen, ohne vorher an den Kurfürsten berichten zu können. Dazu kam Ersatz von Schaden, den die Franzosen von den in Calcar liegenden Spaniern gehabt hatten, Gratifikationsgelder, starke Belegung der adligen Häuser und Städte mit französichem Militär und Erpressungen unter dem Namen von Konfiskationen. Seitdem ist zwar nun Friede, aber sie fürchten immer noch, zu den Rückständen der Fouragegelder, Brandschatzungen und Gratifikationsgelder durch Exekution herangezogen zu werden, wozu nun die Rückmärsche der Truppen kommen und schließlich gar noch der Unterhalt brandenburgischer Kavallerie. Natürlich fehlten in der Klageliste auch die schädlichen Naturereignisse nicht, um die Bitte um Verschonung mit der Kavallerieeinquartierung und weiteren Forderungen zu rechtfertigen.

Die märkischen Deputierten, die am 22. August wieder zusammentraten und da erfuhren, daß auf Befehl des Kurfürsten zwei Kompagnien Reiter in ihrem Lande einzuquartieren seien (im ganzen 212 Reiter), hielten es für notwendig, nun schnellstens einen allgemeinen Landtag zu berufen — zum 28. August. Aus Mangel an Geld sollte freilich diesmal jeder die Kosten selbst vorschießen, außerdem sollten 2000 Tlr. aufgebracht werden für eine etwaige Deputation nach Berlin und die Geschenke an Schwerin und Meinders.

Damit schloß die Tätigkeit dieser Deputation, die in ihrem Bericht an den Landtag zwar bekannte, alles nach Wunsch auszuführen, hätten die zu früh ausgegangenen Gelder nicht gestattet, sowie die vielen mächtigen Feinde, gleichwohl aber hoffte, „gleichwie die HH. lantstände die fürfallende lantssachen denenselben ahnfäncklich ahnvertrawet haben, dass also auch der HH. deputirten alss getrewer patrioten aufrichtigen willen, ahngewanten fleiss undt

Digitized by Google

getragene sorgfalttigkeit zum gemeinen landes besten hieruntter verspüren werden". Die nach den vorhandenen Protokollen und Schreiben gegebene Schilderung läßt diese Hoffnung als begründet erscheinen; die Deputierten, unter denen vornehmlich die beiden Herren v. Romberg, der zu Bladenhorst und der auf Maßen, mit dem Syndikus Huberti als treibende Kräfte hervortreten, hatten es an Schriftstücken, Sendungen und persönlichen Bemühungen, das Kriegselend abzuwenden, nicht fehlen lassen. Es war nicht ihre Schuld, daß sie so wenig erreicht hatten.

Rückkehr der Regierung nach Cleve.

Nunmehr begann der regelmäßige Gang der Landtage wieder, wie auch die Regierung im Juli ihre Tätigkeit wieder aufnahm. Schon im März hatten die in Dordrecht und im Haag sich aufhaltenden Räte angefragt, ob auch sie unter der für die Stadt Cleve erwirkten Neutralität mitbegriffen seien und ihr Amt wieder in vollem Umfang aufnehmen könnten. Johann Moritz bezweifelte, ob die Franzosen das zulassen würden. Der Kurfürst aber war befremdet[1] darüber, daß die Regierung trotz seines Befehls noch nicht wieder in Cleve sei; die Räte hätten doch dort sich wenigstens als „particuliere" aufhalten können. Nützen konnten sie ihm oder den Untertanen aber dann recht wenig. Die Räte konnten sich aber auch in ihrer Rechtfertigung auf die vorliegenden Befehle ihres Herrn berufen; sie hatten noch nicht den Mut zur Heimkehr wegen der drohenden Konfiskationen ihres Eigentums, die der Kurfürst nicht abzuwenden wußte. In ihrer Abwesenheit waren sie sehr hoch angeschlagen worden[2], so Blaspeil, Bachmann und Brandt mit je 30 000 Gulden, Haes und Romswinckel auf je 25 000, Wüsthaus auf 20 000, Lottum mit 15 000 und Beyer und Ernst mit je 10 000 Gulden; die Zahlen lassen einen Schluß auf die materielle Situation der Regierungsräte zu, die danach nicht schlecht gewesen sein kann. Jetzt drohte freilich diese Veranlagung, die Einquartierung, die auch in ihre Häuser gelegt war, und vornehmlich die von den Franzosen in Aussicht gestellte Konfiskation diese empfindlich zu schmälern. Die Räte waren daher dem Lande noch fern geblieben mit Ausnahme Morriens, und diesem hatte der französische Intendant alle

[1] 12./22. März.

[2] Nämlich von der Stadtverwaltung. S. oben S. 480, Anm.

Digitized by Google

Macht „zu Dienst des Kurfürsten“ genommen; er hatte an seiner Stelle als Amtskammerpräsidenten[1] einen Fremden eingesetzt. Diesem oder dem Kommissar de Marolles waren daher die Verzeichnisse aller Lehen, Domänen u. dgl. zu übergeben und alle daraus zu entrichtenden Abgaben zu zahlen[2]. Schon im Februar schreibt der clevische Schlüter an Johann Moritz, daß der genannte Intendant nächstens in Emmerich alle Domänen verpachten würde. So waren alle Amtskammer- und Finanzangelegenheiten in Cleve in der Hand der französischen Invasion. Dagegen hatte Morrien nach einiger Zeit (Mai) wenigstens Regierungs- und Justizsachen erledigen dürfen und reiste deshalb jede Woche mit dem Justizrat v. d. Recke zur Wenge nach Cleve, um dort zusammen mit dem Justizrat und Richter Dr. Jhew die Regierungs- und Justizsachen, soweit möglich, wahrzunehmen. So war wenigstens seit Mai eine interimistische Regierung wieder zur Stelle. Aber erst am 15. Juli meldete die Regierung (praesentes: Spaen, Lottum, Morrien, Hermann Ernst) dem Statthalter, daß wenigstens die genannten Räte nach über einjähriger Trennung wieder in Cleve zusammen seien[3], am 3. August meldeten dann die zur Regierung, Justiz und Amtskammer verordneten Räte, daß sie wieder formata consilia halten könnten und auch Archiv und Kanzlei wieder aus Holland zurückgekommen seien. Die Zusammensetzung war nicht mehr ganz die alte: für den verstorbenen Haes war der bisherige Justizrat Peil Regierungs- und Amtskammerrat geworden, und der Hofgerichts- und Justizrat Wilhelm Bachmann (der Jüngere) war auch gestorben.

Sonderlandtage in Cleve und Mark.

Damit begann wieder der reguläre Gang der Verwaltungsarbeit. Es fanden für Mark bis Ende des Jahres noch fünf, für Cleve noch drei Landtage statt, jedoch kein allgemeiner Landtag. Der erste märkische in Dortmund (29.—31. August) beschloß zunächst die Absendung eines Gesandten nach Berlin. Nachdem man in der Ritterschaft einstimmig beschlossen hatte, „dass derjenige, welchem das loss fallen würde, mitt hindansetzung seines privat interesse undt affecten nuhr allein das gemeine beste fortzusetzen

[1] Morrien hatte diese Stellung erst in dieser Zeit (August) als Nachfolger des v. Quadt-Wickradt erhalten.

[2] S. Wortlaut der Verordnung Akten Nr. 53.

[3] Nachdem die Stände wegen der notwendigen Verhandlungen mit den Franzosen die Rückkehr der Räte energisch gefordert hatten.

Digitized by Google

undt wieder ein oder ander mitgliedt der Ritterschafft nichts directi oder per indirectum zu negotiiren ahn aydes statt[1] sich erklären solle", wurde der in der großen Deputation bewährte v. Romberg-Maßen dafür gewählt, den Huberti begleiten sollte. Die Städte betrauten aus Ersparnisrücksichten, und weil die Landschaft Cleve nur einen und zwar einen Städtevertreter (Diest) abgeordnet hatte, gleichfalls Romberg mit der Vertretung. Die Instruktion für beide beschwerte sich mit leiser Klage, daß auf verschiedene Schreiben gar keine kurfürstliche Antwort erfolgt war, und über die zu starke Belegung der Lande mit kurfürstlichem Militär: in Cleve und Mark je 1½ Kompagnien des Spaenschen Kavallerieregiments, dazu noch 2½ (die Spaensche Leibkompagnie, die Heidens und ½ des Rittmeisters Hundt). Diese waren auf dem flachen Lande ganz willkürlich und ohne ständische Bewilligung eingelegt worden. Es mußten, wo sie Futter und Verpflegung hatten, 2 Tlr., sonst 6 Tlr. monatlichen Traktaments für den Mann und entsprechend mehr für den Offizier gezahlt werden, was man monatlich für Mark auf 2000 Tlr. berechnete. Dabei hatte der Bevollmächtigte Spaens, der Amtsschreiber in Unna, die Gelder ohne Zuziehung der Amtsadligen und Geerbten repartiert und beigetrieben. Nun sollte noch das halbe holsteinsche Regiment dazu kommen, nachdem eben die kölnische Armee durch das ganze Land Mark zurückmarschiert war. Die Deputierten hatten daher um Befreiung von der Einquartierung und um Nichtbeitreibung der Steuerrückstände nachzusuchen. In einer besonderen Instruktion trug ihnen außerdem die Ritterschaft auf, einen guten „Korrespondenten" in Berlin für sie zu engagieren. Da somit ein ständiger Verkehr mit Bevollmächtigten der Stände notwendig war, wurde wieder an Stelle der aufgelösten Deputation, deren Mandat abgelaufen war, eine „sichere" Deputation bis zum nächsten Landtag gewählt. Also nicht Deputierte, wie sie zu bestimmtem Zweck häufig nach Landtagsschluß „hinterlassen" wurden, sondern ein Ausschuß, der zu gesamter Hand oder durch Subdelegierte die allgemeine Aufgabe, in Landessachen das gemeine Beste wahrzunehmen, hatte. Ihn bildeten der neue Direktor Drost v. Blankenstein, Wrede, v. Rom-

[1] Eine derartige Verpflichtung war bei solchen Sendungen ganz ungewöhnlich.

Digitized by Google

berg-Bladenhorst, v. Buddenborg, die Drosten v. Wetter, Neuenrade und Altena, v. Romberg-Maßen, v. d. Recke-Witten, v. Palant, v. Aschebrock-Nosthausen; dazu kamen die nächstgelegenen Städte, deren Benachrichtigung in jedem Falle die Stadt Hamm, also Altfeld, übernahm.

Die Deputierten kamen gerade in Berlin an, als die Proposition des Kurfürsten erging, die das Landtagsleben wieder belebte, waren aber schon aus der Heimat abgereist, als ein Schreiben von Spaen aus Potsdam kam, daß der Oberst v. Sieberg und der clevische Deputierte Diest schon die Landtagsangelegenheiten von Cleve-Mark genügend vorgetragen hätten, so daß eine märkische Deputation nicht mehr von nöten sei. —

Konflikt mit der Stadt Cleve.

Während im clevischen Lande alle brandenburgische Regierung stillstand und die Stände unter der großen Kontribution seufzten, hatte sich die Stadt Cleve der vollen Salvegardierung erfreut, die Spaen für Stadt und Schloß auf Befehl des Kurfürsten schon im Januar mit Landsberg[1] gegen die von Stadt und Schloß Arnsberg verabredet hatte. Neumann hatte in Wien, Romswinckel im Haag die Ratifikation des Kaisers und der Niederlande auf Anweisung des Kurfürsten auszuwirken gehabt; Köln besorgte die von Frankreich und Münster. Die Stadt Cleve hatte natürlich davon, wie der Bürgermeister Heinrich v. Diest auch offen anerkannte, großen Vorteil gehabt. Sie hatte nur französische Salvegarden zu unterhalten, was nach seiner Äußerung sehr wenig bedeutete, und für Stellung von Wachen zu sorgen, an der sich alle im Ort Anwesenden beteiligen mußten; von Kontribution und Einquartierung war sie ganz frei geblieben. Trotzdem hatte sie Schwierigkeiten vornehmlich mit Säumigen gehabt, die ihren Anteil für die Salvegarden nicht tragen und die Wachen nicht versehen wollten, meist in der Stadt zurückgebliebene Beamte und Diener, die sich den Anordnungen des Magistrats nicht fügten. Sie hatte daher, um nicht in dieser kritischen Zeit mit Exekutionen vorgehen zu müssen, den im Felde stehenden Johann Moritz um Verordnung gebeten, die ihr dieser auch am 23. Februar gewährt hatte. Noch mehr hatte er ihr schon am 9. Februar konzediert, indem er wegen der

[1] Dietrich Freiherr v. Landsberg, kölnischer Generalwachtmeister und Landdrost in Westfalen.

Digitized by Google

fortdauernden Garten- und Baumfrevel Bürgermeister, Schöffen und Rat das Recht gab, solche Gartendiebe und -schänder in- oder außerhalb der Stadt zu verhaften, auf einige Tage festzusetzen oder stäupen zu lassen. Diese Konzession der kurfürstlichen Polizei- und Gerichtshoheit erregte, als sie erst Monate nach der Erteilung angeschlagen wurde, zu einer Zeit, da schon der größte Teil der Regierung wieder im Lande war, deren Widerspruch und den Vorwurf, die Stadt habe die Gelegenheit der ganzen Unordnung benutzt, um ein Stück der kurfürstlichen Kriminalgerichtsbarkeit sich anzueignen. Da nun auch der Magistrat in seiner Stellung als einzig vorhandene geordnete Obrigkeit die kurfürstlichen Beamten in der Salvegardesache sehr stark belastet hatte, ferner Diest durch seine Verhandlungen mit dem französischen Kommandanten in Wesel Verdacht erregt hatte, richtete die Regierung gegen ihn einen Vorstoß, bei dem gleichmäßig die berechtigten Vorwürfe, der Neid auf die begünstigte Stellung der Stadt Cleve wie die Erinnerung an die Spannung des Jahres 1671 mitsprachen.

Sie sandte dem Statthalter einen Bericht des Richters Jhew ein, der betonte, schon das Recht, derartige Gebote bei Strafe zu erlassen, stehe nur dem Kurfürsten und seinem Richter zu, ferner desgleichen das Recht, jemand zu verhaften. Der Statthalter könne sein Edikt höchstens als Notbehelf für die Zeit, da die entsprechenden Organe in Cleve und Umgegend fehlten, gemeint haben. Aber es sei wohl ein Versuch gewesen, dem mit ganz anderen Dingen beschäftigten Statthalter Zugeständnisse in der Strafgerichtsbarkeit bis zur Fustigatio einschließlich, worum 1666 schon umsonst nachgesucht worden sei, für die Stadt zu entlocken. Darauf lasse schließen, daß das Edikt erst nach Abzug der französischen Garnison (nach dem 14. Juni) und Wiedereinzug der Regierung bekannt gemacht worden sei. Die Regierung erteilte daher dem Richter jetzt Anweisung, ohne Zutun des Magistrats gegen Gartendiebe vorzugehen. Johann Moritz bestätigte die Richtigkeit der Anschauungen in der Regierung und ließ sein Edikt vom Magistrate zurückfordern.

Nach diesem leichten Siege ging die Regierung gegen Diest weiter vor, indem sie sich bei Statthalter und Kurfürst über ihn beschwerte. Es waren so viele Klagen über die Behandlung der

Digitized by Google

kurfürstlichen Beamten während der Kriegszeit eingelaufen, daß die Regierung durch kurfürstlichen Befehl mit einer Untersuchung beauftragt wurde. Dieser suchte sich der Magistrat zu entziehen unter dem Vorwande, schon alles nach Hofe berichtet zu haben. Neben der Belastung der Kanzleibeamten handelte es sich um eine vom Magistrat zu Entschädigungszwecken aufgestellte Rechnung von 12 000 Tlrn, die die Stadt verwendet haben wollte, während — nach Ansicht der Regierung — die Einwohner das bei ihnen liegende Militär (niemals mehr als 10 oder 11 Kompagnien) unterhalten mußten und der Magistrat das nötige Brennholz einfach aus dem kurfürstlichen Holz hatte holen lassen und die mit 50 und mehr französischen Kompagnien belegt gewesene Stadt Hamm kaum ein Drittel für deren Unterhalt berechnet hatte.

Die Kanzlei hatte sich in diesem und im vorhergehenden Jahre schon mehrfach über Übergriffe des Magistrats beschwert, die dahin gedeutet wurden, daß dieser beabsichtige, die Mitglieder der kurfürstlichen Regierung und Kanzlei zu der Steuer, Einquartierung und sonstigen bürgerlichen Lasten heranzuziehen, während diese im allgemeinen davon frei waren. Schon im Juni hatte der Kurfürst befohlen, darüber eine Untersuchung anzustellen, die die Regierung führte, während der Magistrat sich zugleich direkt in Berlin darum bemühte. Inwieweit er Selbständigkeitsgelüste gegenüber der Regierung mit seinem Vorgehen verbunden hatte[1], ist nicht zu ersehen; daß er die für seine Einwohnerzahl hohe Schar der kurfürstlichen Diener mit zu den von der Stadt zu tragenden Lasten heranzuziehen suchte, ist freilich verständlich. Und die Träger dieser Absichten waren die beiden Diest, der Bürgermeister und der Schöffe, die allerdings nicht unverdächtig waren. Früher waren nach dem Bericht der Regierung an den Kurfürsten Kanzlei und Magistrat einig gewesen, aber seit Diest Bürgermeister sei, habe sich das völlig geändert. Er hatte sich ja auch schon früher mit der Frage der Verminderung des Kanzleipersonals beschäftigt[2]. Nun hatte er jetzt nach der Beschwerde der Räte, Sekretäre und anderen Kanzleibeamten bei der Verteilung der Einquartierung in willkürlicher und ungerechter Weise die Häuser der kurfürstlichen

[1] Die Übergriffe in die Gerichtsbarkeit deuten allerdings darauf hin, wenn auch hier die finanzielle Seite in den Gerichtssporteln mitspielte.

[2] S. oben S. 447.

Digitized by Google

Beamten belegt und die des Magistrats erleichtert oder ganz freigelassen, so daß sich angeblich Franzosen selbst über seine Gehässigkeit gewundert hatten. Dann hatte er die Räte und Beamten zu einer Landsteuer herangezogen, von der sie frei sein sollten, so, daß zwei Drittel der ganzen Summe auf die etwa 40 Häuser der Räte und Bedienten und der kleine Rest auf die ca. 500 Häuser der Stadtbevölkerung gefallen war. Dabei wurden besonders willkürliche Erhöhungen getadelt, so der hohe dem Procurator fisci auferlegte Satz (der Diest, als er 1671 in Calcar saß, hatte „recessiren" müssen). Und dazu das Wirtschaften mit dem kurfürstlichen Holz und die Berechnung der städtischen Ausgaben auf 12000 Tlr.

Verschärft wurden die Vorwürfe dadurch, daß die Beschwerdeführenden durchblicken ließen, Diest trage sich mit hochverräterischen Gedanken — mit Vorliebe seien die kurfürstlichen Beamten als „gewesene" in dieser Zeit von dem Magistrat bezeichnet worden — und habe jedenfalls eng mit den französischen Beamten verkehrt; so sei er immer mit dem Kommandanten de Bethune in Wesel ohne Zeugen zusammengekommen und habe ihn gegen die kurfürstlichen Beamten in Cleve beeinflußt, habe sich, um die klagenden Bürger fernzuhalten, sogar Schildwachen von den Franzosen stellen lassen, bei einer ständischen Besprechung in Wesel die Gratifikation für die französischen Beamten eigenmächtig um 2000 Tlr. erhöht, und sei danach mit dem Marquis de Bethune in verdächtiger Vertraulichkeit über den Markt in Wesel gegangen. Die Angelegenheit des Edikts gegen die Gartendiebe wurde wieder herangezogen und ein Vorfall an der Torwache zu Cleve, wo man die kurfürstlichen Soldaten unter einem Offizier von der ihnen obliegenden Wache hatte wegweisen wollen, was ein Eingriff in die kurfürstlichen Rechte sei, als hätte der Magistrat das „geboth" über die landesherrlichen Soldaten.

Diest sollte sich nun die Stimmung seiner Stadt durch eine festliche Bewirtung der „gemeinsleute", durch Vorlage der Rechnung über die 12000 Tlr., deren Billigung und Zeugnis seines guten Verhaltens von den Stadtvertretern kurz vor seiner Abreise nach Berlin gesichert haben. Ebenso sollte er sich von den Franzosen haben bescheinigen lassen, daß er nur auf französischen Befehl gehandelt habe, als er die Räte und Kanzleibeamten zur

Digitized by Google

Einquartierung heranzog, sich und andere aber frei davon hielt. Und um sich vollends zu sichern, sollte er es mit einer „sündlichen“ Geschicklichkeit dahin zu bringen gewußt haben, daß er jetzt namens der Stadt Cleve und namens der Stände nach Berlin zum Kurfürsten deputiert wurde. Die Untersuchung seitens der Regierung hielt der Magistrat auf und suchte in der Bürgerschaft den Eindruck zu erwecken, als sollten der Stadt zu den bisherigen Lasten die erzwungenen Beiträge der Räte und Beamten nachträglich noch abgepreßt werden, ja er griff in einer Eingabe sogar die Kanzlei an. Die Regierung lehnte zur Wahrung des landesherrlichen Respekts diese Eingabe ab und suchte durch eine Erklärung an die Bürger jenen Eindruck zu beseitigen. Mit Einziehung der notwendigen Informationen beauftragte sie einen Justizsekretär und einen Kanzlisten, die beide nicht zu Kontribution und Einquartierung herangezogen und daher unparteiisch waren. Außerdem sollte alles vor den Kurfürsten gebracht werden zur Prüfung und Entscheidung in der doch nicht so klaren Rechtslage, in der die Glieder der Regierung immerhin Partei waren, wie auch die Schriftstücke darüber an den Kurfürsten teilweis von allen Räten aus Regierung, Justiz und Amtskammer zusammen, was sonst nicht vorkommt, ausgehen[1]. —

Erst am 7. Juli war der Friede in Cleve publiziert worden. Daß er freilich kaum von Dauer sein werde, wenigstens so lange der allgemeine Friede zwischen Frankreich, England und Holland noch nicht perfekt war, das Land nicht viel von diesem Frieden haben würde, erkannte der Eingeweihte durchaus; Spaen schrieb noch im Juli in diesem Sinne an Johann Moritz. Und zunächst begannen umständliche Verhandlungen über die Entschädigungen und die Ausführung der Cleve betreffenden Punkte des Friedens, worüber im Juli und August in Wesel und Cleve Besprechungen der Regierung und der clevischen Deputierten und Schriftwechsel mit dem in Paris befindlichen Meinders stattfanden. Die Brandschatzung von 75000 Tlr. war von Cleve bezahlt. Nun handelte es sich um verschiedene Nachforderungen auf deren Zahlung, obwohl von französischer Seite versprochen war, nicht mehr als jene

[1] Die Sache ist des weiteren, wie solche Streitigkeiten meist, im Sande verlaufen.

Digitized by Google

Brandschatzung dem Lande aufzulegen und nur daraus vorhandene Rückstände beizutreiben[1]. Trotzdem bestand Louvois auf jenen Forderungen. Der Intendant erklärte auch, ferner bar Geld nicht zurückgeben zu wollen, sondern Ersatzforderungen auf die gedachten Rückstände anzuweisen, wodurch der Franzose am bequemsten allen sicher zu erwartenden Streit den Clevischen selbst überließ. Außer dieser Geldforderung kam noch eine Lieferung von Heu und Stroh, die Frankreich aus Cleve verlangte, in Frage, die jetzt natürlich gegen Bezahlung geschehen durfte und zu der sich die Deputierten bereit erklärten.

In dieser Fülle von Streitpunkten tauchte vorübergehend eine schon Jahre lang schwebende Angelegenheit wieder einmal auf: die Resolutionen betreffend das Justizwesen vom 27. Dezember 1670[2]. Diese waren damals publiziert, aber auf Vorstellungen der Justizräte[3] und nach Befragung von Universitäten im Februar 1671 wieder suspendiert worden, bis eine Kommission aus Regierung, Justiz und Ständen sich darüber geeinigt habe. Infolge des Krieges war bisher noch nichts geschehen, und dem Kurfürsten waren die Einzelheiten wohl aus dem Gedächtnis gekommen, so daß er im Februar 1673 die vorläufige Publikation wieder befahl und nach dem Kriege die weitere Prüfung vornehmen wollte. Die Regierung stellte dagegen vor, wegen der Wichtigkeit der Sache für das landesherrliche Interesse noch damit zu warten, bis die Erörterung gleich nach Rückkunft des Justizratspräsidenten v. Romberg und des v. d. Recke-Witten, die in Ständeangelegenheiten beschäftigt waren, und des Hofgerichtsdirektors de Beyer stattfinden könne. Die Publikation ist dann am 14. Oktober 1673 erfolgt, in der feierlichen Form, daß alle anwesenden Räte der drei Kollegien, die gesamte Kanzlei und sämtliche Prokuratoren gegenwärtig waren.

Neue Steuerforderung und Landtag.

Die Ständesachen aber, in denen die genannten Deputierten von Cleve ferngehalten wurden, betrafen den Wiederbeginn der Verhandlungen in der alten Weise, zu dem die kurfürstliche Proposition aus Schönebeck vom 7./17. September[4] den Anstoß ge-

[1] Was auch den Friedensschlußbestimmungen gemäß war.
[2] S. Scotti I, Nr. 306.
[3] S. oben S. 413.
[4] Konz. gez. Meinders.

Digitized by Google

geben hatte. Der Kurfürst schrieb am genannten Termine den Ständen einzeln, daß ihm ihre Vertreter[1] für Cleve die Lage des Landes vorgetragen hätten. Da aber mit dem Friedensschluß die Geldmittel, aus denen er bisher sein Heer bezahlt habe, aufhörten, er jedoch bei der Fortdauer des Krieges in den Niederlanden und im Reich seine Garnisonen und Kavallerie nicht entbehren könnte[2], forderte er von beiden Landschaften 55000 Tlr., die, da die Garnisonen bereits in Schwierigkeiten waren, binnen Monatsfrist durch Anleihe oder wie es sonst den Kontribuenten jedes Ortes am vorteilhaftesten sei, bezahlt werden sollten.

Die Regierung wurde angewiesen, möglichst den ständischen Wünschen und Gravamina nachzugeben, im Streit zwischen der Stadt Cleve und einigen kurfürstlichen Beamten — gemeint ist die Kontroverse mit Diest —, den er baldmöglichst entscheiden wolle, keine weiteren „Prozeduren" zuzulassen — kurz, der Kurfürst wollte, um gerüstet zu sein, in allen Differenzpunkten mit den Ständen möglichst Nachgiebigkeit walten lassen. Da der Clerus primarius in der letzten französischen Zeit nichts beigetragen hatte, so sollte er diesmal in Ansehung der den anderen Corpora obliegenden französischen Lasten 13888 Tlr. besonders erlegen, so daß diesmal auf die Städte nur 3222 Tlr., auf das platte Land 11279 Tlr. von dem clevischen Anteil der 55000 Tlr. fallen[3]. Eventuell konnte sich die Regierung auch mit 8000 Tlr. als Sonderleistung des Klerus zufrieden geben und den Rest verteilen.

Die clevischen Stände wurden auf den 9. Oktober nach Cleve berufen, für die Ungeduld des Kurfürsten schon zu spät. Und auch mit den Gravamina ging es bei weitem nicht so schnell, wie beabsichtigt. Das war auch zu erwarten, da das ganze Landtagsleben längere Zeit völlig gestockt hatte. Erst am 23. Oktober be-

---

[1] Nämlich nur Sieberg und Diest.

[2] Er fügt dabei den sonst sehr selten oder niemals angeführten weiteren Grund hinzu, daß seine andern Länder zu sehr beschwert seien, als daß der Unterhalt dieser Garnisonen daraus genommen werden könnte.

[3] 55000 Tlr. Willigung, davon clevischer Anteil 30000 Tlr., davon Klerus besonders 13888, bleiben 16112 Tlr.; diese regulär nach der Matrikel verteilt

11279 Landanteil,
3222 Städteanteil,
1611 Geistlichen-Anteil

16112 Tlr.

Digitized by Google

richtete die Regierung, daß sie nur die Hälfte der Forderung in zwei Terminen, 15. November und 15. Dezember, hatte durchsetzen können. Die Stände hörten, daß nach Spaens Rückkehr ein neuer gemeinsamer Landtag ausgeschrieben werden sollte, und deckten sich gegen die dann zu erwartende Mehrforderung auf diese Weise. Sie hatten vor allem eine ganze Reihe von Wünschen auf dem Herzen, die sie sowohl der Regierung als auch dem Kurfürsten selbst durch ihre in Berlin anwesenden Deputierten einreichten. In Berlin ließen sie dem Kurfürsten ihre Freude bezeugen, von der französischen Invasion befreit zu sein, und wünschten nur Erhaltung des Friedens mit Frankreich. Auf einen schon erwähnten Verdacht ging es, wenn sie Bezug nahmen auf Reden, nach denen einige Stände lieber unter französischer Herrschaft zu bleiben gewünscht haben sollten. Sie[1] hatten darüber bei der jetzigen Versammlung eine Umfrage veranstaltet und protestierten gegen jeden Verdacht verräterischer Gedanken und Äußerungen. Dann kamen sie mit einem energischen Angriffe gegen die Kanzlei, deren Verminderung immer noch nicht erfolgt war, und der sie die vielen Verletzungen der kurfürstlichen Resolutionen und Recesse, um derentwillen die Landtage so sehr in die Länge gezogen würden, einmal ganz allgemein vorwarfen. Der allgemeinen Beschwerde über Receßverletzungen gaben die Stände jetzt den allgemeinen energischen Ausdruck: „Weil die Contraventiones Recessuum Anlass geben, dass die landtage zum grossen beschwere des landes aufgehalten, auch der Dienst I. Ch. D. dadurch zuruckgesetzet wirdt und dieselbe zu missfallen, ja disrespect höchstgl. I. Ch. D. gereichen, als welche die observation und die nicht contraventiones der landtagsrecessen scharff gebotten haben, So bitten die Landt Stände instantissime, es wolle die löbl. Regierung solche contraventiones so nachdrucklich einmahl vor all verbieten, damit derowegen die landtage nicht mehr auffgehalten werden.“ Die Regierung wußte so gut wie die Stände, daß auch diese zutreffende und klare Darlegung nichts an dem Zustande änderte, daß die landesherrlichen Beamten wenn vielleicht nicht sich über die Privilegien und Recesse hinwegsetzten, aber bei der Masse des Zweifelhaften jedenfalls sie im Interesse der kurfürstlichen Prärogative dehnten.

Gravamina.

[1] S. Akten Nr. 54.

Digitized by Google

Die Stände machten nun zur ferneren Verhütung dieser Receßverletzungen einen merkwürdigen positiven Vorschlag: es sollten die durch solche Kompetenzüberschreitungen geschädigten Parteien und die Stände die Übeltäter „ex syndicatu“ zur Erstattung der Kosten und des Schadens heranziehen können und diese Übeltäter sogar noch alle deswegen aufgegangenen Kosten des Landtages ersetzen. (Das kurfürstliche Antwortschreiben ließ den seltsamen Vorschlag unbeantwortet.) Ferner aber wurde nun nachdrücklich die öfter verheißene Verminderung des Kanzleipersonals wieder gefordert; es genüge bei jedem Kollegium ein Sekretär und ein Schreiber, besonders wenn, wie bissig hinzugesetzt wurde, die Regierung „sich der Partheiensachen recessirter und befohlener massen enthalt (d. h. nicht Dinge, die vor das Gericht gehören, entscheidet), die justitz auch (d. h. das Hofgericht) die causas partium gegen die Churfl. verordnungen mitt vorbeigehung der ersten und unmittelbaren instantien nicht an sich ziehet.“ Da zudem so vielerlei jetzt gedruckt würde, und auch nach der neuen Hofgerichtsordnung die Extra-Judicialia[1] jetzt wegfielen, so sollten in dieser schlechten Zeit ein jedes Kolleg auf einen Sekretär und einen Schreiber beschränkt bleiben und die Gehälter auf den Stand von 1662 — für den Rat 500 und 400 Tlr., für den Sekretär 250, für den Kanzlisten 120 Tlr. — zurückgeschraubt werden. Damit würde die Kanzlei noch keine 10000 Tlr. kosten. Es ist so gut Sparsamkeit wie der Wunsch, die Verwaltung des Landesherrn nicht zu zahlreich und dadurch zu übermächtig werden zu lassen, der dies Begehren der Stände bestimmt.

In eine lose Verbindung mit diesem Angriffe auf die verhaßte Kanzlei brachten die beiden ständischen Eingaben zwei andere Beschwerden, auf deren Regelung in ihrem Sinne sie auf diesem Landtage aufs hartnäckigste bestanden: die Auflage von 15 Stüber auf jede Tonne eingeführten fremden Bieres und ein Versuch der Amtskammer, den „pensionarii per se“[2] wegen der Geldverlegenheiten nur die Hälfte ihrer Zinsen auszuzahlen. Die Auflage auf das fremde Bier wurde angeblich zur Bezahlung der nach Ansicht der Stände unnötigen Kanzleibeamten und ihrer erhöhten Gehälter

[1] Erledigung von Streitfällen außerhalb des ordentlichen Gerichts.

[2] Gläubigern, die ihre Zinsen von bestimmten Domänenstücken unmittelbar von diesen, ohne Anweisung der Rentei, bezogen.

Digitized by Google

verwendet, umsomehr Grund also, sich gegen sie zu wenden. In 16 Gründen wurde die rechtliche Unzulässigkeit und volkswirtschaftliche Schädlichkeit nachgewiesen, indem eine Denkschrift vom Dezember 1671 hervorgeholt wurde, die sich gegen die damals beabsichtigte Einführung einer Abgabe von 18 Stüber auf die Tonne fremden Bieres ausgesprochen hatte, und alle Gründe wiederum vorgeführt wurden. Die Abgabe stört außerdem die Steuerproportion, die zwischen Cleve und Mark besteht, da sie allein auf Cleve fällt (es handelte sich um die holländische Biereinfuhr), besonders auf die der Grenze nahen, mit staatischen Garnisonen belegten Städte. Da einige Stände besondere Vorrechte in den Auflagen auf verzapfte Biere genießen und mit den Einnahmen daraus die Steuern bezahlen, auf dem platten Lande auch die Wirte schon nach „Gewinn und Erwerb" angeschlagen sind[1], entstünde doppelte Belastung und Verwirrung, ebenso in der städtischen Finanzwirtschaft, da die Städte privilegiengemäß die Accisen zu ihrem Vorteil erhöhen dürfen, daher eigentlich jede Erhöhung immer den Städten zugute kommen müßte zur Bezahlung ihres Steueranteils — als wenn aus dem privilegierten Recht der Städte auf Erhöhung der Accise die landesherrliche Verpflichtung entstünde, nun die Accise seitens des Landesherrn überhaupt nicht zu erhöhen oder keine neue einzuführen. Jedenfalls hätten die Stände befragt werden müssen, daher das Reskript über die 15-Stüberauflage zufolge des betreffenden Landtagsschlusses von 1671 zu suspendieren sei; der Kurfürst habe auch schon zweimal befohlen, die Erhebung einzustellen, bis er sich mit den Ständen ins Benehmen gesetzt habe. Eine solche offenkundige Verletzung der Recesse erklären sich die Stände stets damit, daß ein solches Reskript nur von den daran privatim interessierten[2] unter Verschweigung der Sachlage in Berlin „erschlichen" sein könne. Auch sollte die Auflage wenig einbringen, und schließlich wurden sogar die zu befürchtenden französischen Repressalien ins Feld geführt. Trotz dieses schweren Geschützes aber waren die 16 Gründe abgelehnt worden und hatte der Kurfürst schon am 26. Juli 1673 die weitere Erhebung dieser Auflage anbefohlen. Daher konnte die Regierung nichts im Sinne

[1] Sodaß die Einführung in den Hebzetteln und Repartitionen große Verwirrung anrichten würde.

[2] Womit die Kanzlei gemeint war.

Digitized by Google

der Stände tun und hob noch hervor, daß die Auflage den Untertanen zum Vorteil sein solle, da nun das Getreide im Land konsumiert, das daraus gebraute heimische Bier verzapft und das bisher für fremdes Bier ausgegebene Geld im Lande gehalten würde. Aber von diesen merkantilistischen Grundsätzen wollten die Stände nichts wissen und meinten, es sei ein Widerspruch, das Getreide im Lande halten zu wollen zu gedachtem Zweck und dabei mit der Auflage auf die fremden Biere dem erschöpften Kammerstaate, dem durch gründliche Abschaffung der Gnadengehälter und der unnötigen Beamtenstellen ganz anders zu helfen sei, aufhelfen zu wollen; die Frage sei nicht, ob die „potestas principis" solche neue Auflage einführen könne, sondern ob sie den Recessen gemäß sei. Doch setzten sie ihren Willen nicht völlig durch, denn die kurfürstliche Entscheidung hielt an der Auflage fest, wenn auch in etwas moderierter Form.

Gegen die geplante Beeinträchtigung der „pensionari per se" wandten sie sich als gegen eine Entsetzung aus Quasibesitz, besonders da sich die Stände für einzelne dieser „renten per se" verschrieben hatten und wegen Nichtzahlung belangt werden konnten. Auch diese Ersparnis an Zinsverpflichtungen der Amtskammer sollte angeblich zur Bezahlung der Kanzleibeamten verwandt werden und zum Ersatz dessen, was ihnen ihre „zu Missfallen des Kurfürsten und unwiederbringlichen Schaden des Landes geschehene Flucht und Abwesenheit gekostet hat". Die Regierung wies erst darauf hin, daß die Amtskammer die Gläubiger nicht berauben, sondern sie auf gütlichem Wege dazu bringen wolle, bei diesen schlimmen Zeiten sich mit der Hälfte ihrer Ansprüche zufrieden zu geben, gab aber dann, um die Verhandlungen nicht aufzuhalten, den ganzen Versuch auf.

Mit dem Kriege und seinen Leiden hing ein weiterer umfänglicher Teil der Gravamina und Wünsche zusammen, so, daß nicht in eine Einzelprüfung eingetreten werden möge über die verschieden hohe Belastung der Corpora und Einzelner durch Kriegsausgaben und nicht noch nachträglich eine Ausgleichung versucht werde, die doch nicht zu erzielen sei und nur endlosen Streit herbeiführen würde, und dann vornehmlich die Ersetzung des nach dem 10. April 1673 getanen Schadens, die im Friedens-

Digitized by Google

traktat von Vossem ausgemacht war[1], weiter Belästigungen durch die französischen Offiziere und Soldaten, die noch im Lande, in Wesel und Rees, lagen, der Wunsch auf Barbezahlung durch die Franzosen für die zugestandene Heulieferung, Übergriffe der französischen Gouverneure u. dgl.

Die Erörterung aller dieser Fragen hielt den Landtag außerordentlich auf. Erst nach langem Drängen verstanden sich die Stände zu einer „vorschussweisen" Bewilligung, aber nur der Hälfte der kurfürstlichen Forderung: 27 500 Tlr. Sie baten, wegen der Lage des Landes, eine geraume Zeit mit Zumutungen verschont zu werden, und besonders möchten, wenn wieder ein Landtag ausgeschrieben würde, beide Landschaften zusammen an einen Ort berufen werden. Die Regierung nahm die Willigung vorbehaltlich der kurfürstlichen Resolution an. Auch sie betonte dem Kurfürsten die Lage des Landes, rühmte den guten Willen der Stände und erinnerte auch an die Leistungen der letzten Zeit.

Wegen der stärkeren Heranziehung des Clerus primarius hatte die Regierung — sie hatte gleich die niedrigere Forderung von 8000 Tlrn. genommen — mit einigen evangelischen Ständen und den Syndicis gesprochen; diese hatten aber geraten, es dem Corpus lieber nicht vorzubringen, wegen des voraussichtlichen Widerstandes der vielen katholischen Ritter und Städte. Daher wollten die Syndici unter der Hand befördern, daß bei Anfertigung der Matrikel dem Klerus noch ein besonderer Teil der Steuer diesmal angeschrieben werde. Der Klerus, Dechanten und Kapitel kamen dann auch, sobald sie nur etwas von der beabsichtigten Mehrbelastung über ihr Zehntel hinaus hörten, die nach ihrer Meinung die in Berlin anwesenden städtischen Deputierten ausgewirkt hatten, mit ihrem Einspruch und wandten sich gleich direkt an den Kurfürsten. Schon vorher hatte der Klerus auch den Pfalzgrafen von Neuburg angerufen, weil er sich schon vor dieser Mehrbelastung beschwert fühlte. 1649 war nämlich, aber nur „provisionaliter" rezessiert worden, daß bis zur Revision der Matrikel und bis zur „billigen Gleichheit" zwischen Geistlichen

[1] Im Januar 1674 berechnete Spaen diesen Schaden auf über 300 000 Tlr., auf 25—30 000 Tlr., wenn die Absicht der Franzosen befolgt werde, die nur für den nach Publikation des Friedens in Wesel (14. Juni) entstandenen Schaden aufkommen wollten.

Digitized by Google

und Weltlichen die geistlichen Kollegien, Klöster und Konvente in den ständischen Stiftern auf etwa 1/10 angeschlagen werden sollten, was der Kurfürst noch als zu hoch im eben ratifizierten Religionsreceß[1] hatte verringern wollen. Jetzt war nun mehr als 1/10 gefordert, auch waren die Pastoren und Vikare noch besonders herangezogen, ja angeblich die Güter des ganzen Klerus nochmals angeschlagen worden. Deshalb riefen sie den Pfalzgrafen als anderen Paciscenten des Religionsrecesses an, der dies an den Kurfürsten weiter gab. Die Regierung setzte, da die Stände nur die Hälfte der Forderung bewilligt hatten, die Hälfte jener 8000 Tlr. dem Klerus über seine Quote in den 27 500 Tlrn. an, so daß, vorausgesetzt daß diese Mehrbelastung einkam, 31 500 Tlr. zur Verfügung waren.

Bevor der Kurfürst vom Ausfall des Landtags erfuhr, resolvierte er auf die ersten, ihm überreichten Ständegravamina. Den Entwurf davon hatte — die Akten gestatten hier einmal diesen Einblick — Schwerin Jena übersendet, der dazu Bemerkungen machte. Das erste Desiderium war mit dem einfachen Hinweis abgewiesen, daß der Kurfürst der Treue seiner clevischen Untertanen zu sicher sei, um auf solches Gerede zu achten. Über die Reduktion der Beamten und Gehälter versprach er Verordnung, da auch sein Interesse und der erschöpfte Kammerstaat möglichste Sparsamkeit erforderte. Die Erörterung und Entscheidung über die Auflage auf fremde Biere wurde zunächst verschoben, wegen der Pensionarii sollte die Amtskammer gehört werden. Alles in allem Entscheidungen, die die Stände wenig befriedigen konnten.

Forderung für die Magazine.

Daß die Regierung nur die halbe Bewilligung der Forderung angenommen hatte, wunderte den Kurfürsten, da er seine Lage deutlich genug auseinandergesetzt hatte. 50 000 Tlr. brauchte er, und 50 000 Scheffel Korn, die er aus Mark (10 000 von den Städten, 40 000 vom platten Lande) zu liefern am 5./15. Oktober schon dem Landkommissar v. Bodelschwing befohlen hatte[2]. (Auch

[1] Dem vom 6. Mai 1672.

[2] Auch Soest sollte für die Geld- und Getreideforderung herangezogen werden, „wie andere getreue clevisch-märkische Stände", schreibt der Kurfürst. — Das Getreide mußte an den betreffenden Kommissverwalter direkt nach Lippstadt bezw. Calcar geliefert werden. — Beachtenswert ist, daß diese

Digitized by Google

für Calcar wurde darauf eine ähnliche Lieferung von 30 000 Scheffel von ihm befohlen.) Jetzt besteht er auf der Bewilligung von 50 000 Tlr. und 50 000 Scheffel Korn. Wenn sich die Stände nicht fügen, „solchen falls muss dieses Geld einen Weg wie den andern im Lande eingeteilt und ausgeschrieben werden", steht von Meinders' Hand eingefügt noch da. Dem Klerus wollte er gern nachgeben; da er aber mit den 27 500 Tlrn. nicht ausreichen kann, müsse eben der Klerus sein Teil nach Proposition auch beitragen und was er bei früheren Steuern nicht entrichtet habe, jetzt nachzahlen.

Nun berief die Regierung die märkischen Stände nach Lünen (25.—31. Oktober 1673); Romberg-Bladenhorst und Wüsthaus waren die kurfürstlichen Kommissare; ihre Forderung erging zunächst auf den vollen Satz: 55 000 Tlr. Waren anfangs die Stände doch der Bewilligung nicht abgeneigt, so schlug die Stimmung um, als sie erfuhren, daneben müßten noch 50 000 Scheffel Korn binnen drei Wochen in Mark geliefert werden. Die clevischen Stände ließen zu Beginn des Landtags ein Schreiben überreichen, daß sie sich durch Drängen der Regierung auf die Separatbewilligung eingelassen hätten nach ausdrücklicher Versicherung, daß es kein Präjudiz sein solle, und da nach Ankunft Spaens ein gemeinsamer Landtag stattfinden solle; die Bewilligung gelte auch nur unter Vorbehalt der Zustimmung von Mark. Nun hatten sie, die Stände von Cleve, gehört, daß Mark ohne jede Mitteilung nach Cleve Deputierte nach Berlin entsandt habe, während die clevischen Stände nur Diest, der nicht als ihr Abgesandter, sondern als Privatmann dahin gesandt sei, gebeten hätten, ein auch Mark mitgeteiltes Schreiben an den Kurfürsten zu unterstützen. Die märkischen Deputierten hätten sogar gebeten, unter Berufung auf die dabei angeblich nicht beobachtete, aber bei der Einquartierung der Kriegsvölker überhaupt nicht geltende Proposition beider Landschaften, einen Teil ihrer Kavallerieeinquartierung nach Cleve zu verlegen, während Cleve gebeten habe, die Lande beide ganz von den Reitern zu befreien. Die märkischen antworteten darauf, sie hätten gewünscht, daß die clevischen Landtagsbeschlüsse — die Bedingungen der Willigung hatten die clevischen auch jetzt

Lieferungsbefehle unmittelbar aus Potsdam an Bodelschwing und an die Drosten und Hauptstädte ergehen, während für Cleve die Regierung sie auszufertigen hat.

Digitized by Google

erst zugeschickt — ihnen eher, d. h. eher als der Regierung mitgeteilt würden, wie es dem alten Herkommen entspräche. Sie hatten der Willigung von 27 500 Tlr. fast unter gleichen Bedingungen, wie Cleve zugestimmt, teilten aber zugleich die weitere Forderung des Magazinkorns mit. Um davon frei zu kommen, baten sie, da eine ähnliche Forderung wohl auch für Cleve erhoben würde, — was zutraf —, um die clevische Mitwirkung. Diest aber hätten sie für den Ständedeputierten gehalten, für den er sich ausgegeben habe und für den ihn auch Spaen gehalten habe; gerade seine Reise habe erst die Deputation nach Berlin veranlaßt, da sie meinten, Diest wolle für die clevischen dort „separatim" verhandeln. Aber zur Belastung von Cleve hätten die märkischen Deputierten, die eben auf diesem Lünenschen Landtage ihren Bericht abgestattet hatten, nichts getan, sondern nur um Erleichterung gebeten; daß die Proposition zwischen Cleve und Mark nicht für die Einquartierung gelten sollte, sei ihnen nicht verständlich. Sie hätten also die Union nicht verletzt. Der kleine Briefwechsel ist, wie auch die Haltung von Romberg und Huberti in Berlin, für das Verhältnis der Stände der verschiedenen Landschaften zueinander bezeichnend. Die Beziehungen sind keineswegs so eng, wie man bei ihrer großen Interessen- und Standesgemeinsamkeit annehmen würde. Sie sind förmlich, umständlich, und jede Landschaft hat, wie innerhalb der Landschaft jedes Corpus, das — im Grunde wohlbegründete — Mißtrauen, der andere werde egoistisch und für sich allein das Hauptziel der Erleichterung und Verminderung landesherrlicher Ansprüche soweit irgend möglich verfolgen.

Auch die clevischen Gravamina konnten erst die kurfürstlichen Kommissare in Lünen mitteilen. Die der märkischen drehten sich, da die Not des Augenblicks allzusehr drängte, nur um die mit den Forderungen zusammenhängenden Dinge, vor allem um die neue Forderung von 50 000 Scheffel Roggen, die einer weiteren Geldforderung von ebensoviel Tlrn. bei dem jetzigen Getreidepreis gleichkommen sollte. Da die kurfürstlichen Kommissare eine befriedigende Antwort nicht geben konnten, blieb den Ständen nichts anderes übrig, als zu bewilligen, wie in Cleve, und sich an den Kurfürsten unmittelbar zu wenden, um von der Forderung des Magazinkorns loszukommen.

Digitized by Google

Auch der Bericht, den die aus Berlin zurückgekehrten Deputierten v. Romberg-Maßen und Huberti hier abstatteten, konnte trotz aller Umständlichkeit nichts tröstlicheres melden. Schon vor ihrer Ankunft hatte der Oberst v. Sieberg von den märkischen Ständen beschlossene Präsentgelter an Schwerin und Meinders überreicht und in Gegenwart Spaens und angeblich auch Diests beim Kurfürsten das märkische Interesse vertreten. Ebenso war die kurfürstliche Steuerforderung in den Tagen gerade nach Cleve abgegangen, da die beiden angekommen waren. Sie hörten nun, daß dabei in Cleve die Geistlichen zu ihrem Steuerkontingent den von ihnen in der Kontribution an Frankreich eigentlich zu leistenden, aber durch Konnivenz der französischen Regierung ihnen erlassenen Anteil zahlen und das clevische Land so seinen Vorteil haben würde, was sie natürlich auf den Einfluß des in Berlin anwesenden Diest schieben wollten. Trotzdem betrieben sie, als die offiziellen Abgesandten von Mark, weiter das Interesse ihres Landes, wenn sich dies jetzt auch nur noch auf die abzuschiebende Kavallerieeinquartierung und das Magazinkorn richtete. Trotz Spaens Rat, der gemeinsames Vorgehen mit dem clevischen Deputierten — dafür hielt er ja Diest, wie auch die märkischen Abgesandten — beim Kurfürsten empfahl, suchten sie Sonderaudienz nach und erhielten solche zweimal. Der Kurfürst zeigte sich ihnen sehr gnädig und entgegenkommend, aber verpflichtete sich zu nichts, so daß sie sich ohne jeden Erfolg zur Heimreise entschließen mußten. Der Kurfürst hatte auf ihre Vorstellungen allgemein Erleichterung versprochen, wenn die Zeiten es gestatten würden, für jetzt lediglich Gleichheit in der Belastung unter den Ständen zugesagt. An Steuerforderung und Magazinkorn aber hielt er fest. Ein besonderer Erfolg war von dieser ganzen Mission ja im Vorhinein nicht zu erwarten gewesen, aber er wurde noch mehr beeinträchtigt dadurch, daß die märkischen Deputierten nicht in steter Übereinstimmung mit Spaen und Diest vorgingen und zwischen den vier fortwährend eine große Empfindlichkeit hervortrat. Spaen setzte aber doch wenigstens durch, daß die Holsteinische Schwadron nicht auf Cleve und Mark verwiesen wurde.

Neben den bekannten Forderungen hatten die Kommissare auf dem Landtage noch eine mit den Religionsverhandlungen zusammenhängende zu stellen. Nach dem Bielefelder Religions-

Digitized by Google

vergleich von 1670 wollten Cleve und Mark zusammen 5000 Tlr. und letzteres noch als Zubuße zur Erbauung von fünf neuen Kirchen den römisch-katholischen weitere 5000 Tlr. abstatten[1]. Diese 5000 Tlr. waren 1671 in Unna unter einer Reihe von Bedingungen seitens der Evangelischen bewilligt und bisher noch nicht entrichtet wurden, da diese Bedingungen noch nicht erfüllt waren. Außerdem protestierten die katholischen Stände von Mark[2] gegen die Abfindung mit Geld, daher die Angelegenheit in Lünen nicht weiter kam. Die katholischen Ritter vertraten den Standpunkt, daß eine Beschlußfassung durch Mehrheit über Religionssachen, wie die Bewilligung der Summe 1671 eine solche gewesen war, unzulässig sei; diese seien bei dem allgemeinen Friedensschluß von 1648 entschieden. Sie lehnten jene Pauschalsumme ab, als viel zu gering, und baten, wenn die Vergleiche von Dorsten und Cleve nicht gehalten werden sollten, sie wenigstens der Bestimmungen des Friedens von 1648 genießen zu lassen: das sei ihrem Gewissen abgenötigt und nicht gegen den Kurfürsten, dem sie ebensogut wie die evangelischen Untertanen in Gehorsam und Treue zugetan seien. Es ist dies einer der ganz wenigen Fälle, wo auf den Landtagen die Verschiedenheit im Bekenntnis unter den Ständen von Cleve-Mark ernstlich hervortritt.

Unmittelbar nach Schluß des Landtags begaben sich Deputierte nach Hamm zu Spaen, um mit ihm die vom Kurfürsten versprochene Erleichterung in der Einquartierung zu regeln. Nach längeren Reden wurde bestimmt, daß in Cleve und Mark nur eine Kompagnie Reiter bleiben solle, aber die Kosten sollten besonders aufgebracht werden; auf Heranziehung der Steuer dafür ließ sich Spaen nicht ein, ebenso nicht auf Bitten hinsichtlich des Magazinkorns. Die Deputierten wollten nun an die clevischen Stände schreiben, damit das Magazinkorn bis zum nächsten Landtage aufgeschoben werden sollte, und die Drosten von Blankenstein, Hamm, Bochum und Neuenrade erklärten, deshalb die Beitreibung des Korns noch nicht vornehmen zu wollen, in der Hoffnung, daß eine Änderung doch noch möglich sei. Indes ging im November die

[1] § 2, Art. II; Scotti I, S. 501.

[2] Das sind auf diesem Landtage Johann von und zu Ossenbroich, Joh. Heinrich de Wrede, Joh. Adolph Stael v. Holstein, Bernh. Dieth. v. Büren, Dietrich v. d. Wenge, Joh. Bernhard v. Dobbe.

Digitized by Google

Eintreibung des Magazinkorns in Mark auch unbewilligt vor sich, wie die zahlreichen Befreiungssuppliken zeigen, wenn auch offenbar nur schwierig. So berichtete der Drost von Bochum, daß sich seine Amtsadligen und Geerbten, als er auf dem Amtstage den Amtsanteil an Korn habe repartieren wollen, „nicht hatten darein finden können", und erwartete nun weiteren Befehl[1]. Desgleichen meldete der Amtmann von Neuenrade, daß sein Amt ruiniert sei.

So war die Lage im Lande verzweifelt genug, und die Regierung erinnerte, als sie die 30 000 Scheffel Korn in Cleve ausschreiben sollte, nochmals an den Mangel an Korn im Lande. Sie wies daraufhin, daß sie auf dem letzten Landtage die Einhaltung der Recesse versprochen habe, nach denen solche Lasten nur mit Ständebewilligung ausgeschrieben werden sollten, weshalb sie „fast angstig und bekummert" war und vorschlug, nochmals mit den Ständen auf dem nächsten Landtage darüber zu verhandeln und das Korn regelrecht bewilligen zu lassen.

Dieser Landtag fand für Cleve in Calcar, für Mark in Lünen statt und wurde, zur Erwiderung auf die Beschwerde, daß er wieder eine „Separathandlung" sei, als Anhang des letzten bezeichnet. Die wenigen in Calcar versammelten Stände bewilligten, obwohl noch viel von den französischen Schatzungen rückständig war und die Durchmärsche andauerten, schließlich, da ihnen der ernstliche Wille des Kurfürsten, auch ohne Bewilligung das Geld auszuschreiben, vorgestellt wurde, ihren Anteil an der Restforderung (13 500 Tlr.), so daß die Forderung des Kurfürsten wenigstens auf 50 000 Tlr. komplett wurde. Auch der Betrag für die vorgeschossene Kavallerieeinquartierung sollte daran nicht gekürzt werden. Aber mit der Magazinlieferung baten sie verschont zu werden. Den Vorschlag, entsprechend dem kurfürstlichen Befehl, den Clerus primarius stärker heranzuziehen, nahmen die Stände an: der Klerus sollte über seinen gewöhnlichen Anteil noch 10 000 Tlr. bezahlen.

Danach wurden die märkischen auf den 28. November nach Lünen

[1] Dieser Vorfall zeigt, daß die Drosten ganz gut nebeneinander als Stände eine kurfürstliche Forderung ablehnen und als landesherrliche Beamte auch ihre unbewilligte Beitreibung befördern konnten. Allerdings ist der Bochumer Drost der Oberst v. Sieberg, der die Not des Kurfürsten besser als seine Amtsgenossen kennen mußte.

Digitized by Google

berufen. Hier trugen Romberg und Wüsthaus die neue Proposition vor, die also die Restforderung auf 50 000 Tlr. und 50 000 Scheffel Korn verlangte. Dabei war noch unklar, ob mit der letztgenannten Summe die Forderung aus beiden Landschaften gemeint war oder die aus Mark allein. Die Stände bewilligten schweren Herzens an Geld 9000 Tlr., an Korn auch ihren Anteil, also $^2/_5 = 20\,000$ Scheffel, da sie aus Berlin „von guter Hand" — das ist der Korrespondent[1] dort — angeblich versichert waren, der Kurfürst wünsche nur im ganzen 50 000 Scheffel aus beiden Landschaften. Jedenfalls baten sie, die drückenden Exekutionen auf 50 000 Scheffel allein aus Mark wenigstens einzustellen. Die clevischen hatten ihnen als „Vorrahm" ihre Bewilligung in der Geldforderung schon mitgeteilt, dagegen vom Magazinkorn geschwiegen.

Spaen ordnete zwar eine allgemeine Ermäßigung in der Exekution an, wiederholte aber am 20. Dezember seinen Befehl, in Mark 50 000 Scheffel, nicht nur 20 000, durch Exekution einzutreiben. Damit beauftragt war der Oberst v. Pöllnitz, der in Lippstadt kommandierte.

Der Kurfürst beharrte bei seiner Forderung des Magazinkorns (30 000 Scheffel) aus Cleve, so daß die clevischen Stände aufs neue zum Landtag einberufen werden mußten (19.—23. Dezember). Sie waren zuerst durchaus nicht zur Willigung zu bringen, wiederholten die alten Gründe, zu denen noch hinzugefügt wurde, daß jetzt weder aus Holland noch dem übrigen Deutschland Getreide ins Land komme, weil der Rhein geschlossen sei, die französischen und münsterschen Garnisonen und die spanischen Quartiere kein Korn herausließen und Jülich wie das Stift Köln auch ganz zugrunde gerichtet würden, so daß Cleve nicht anderswoher Korn beziehen könnte, wie es Mark aus seiner Nachbarschaft tun könnte; auch hatten die Franzosen von dem wenigen vorhanden gewesenen Getreide eine große Quantität aufgekauft. Da der Kurfürst das Korn aus seinen Schlütereien und Renteien der Sicherheit halber[2] nach Calcar, bezw. Lippstadt und

[1] Der auf diesem Landtage endgültig angestellt wurde, Lic. Joachim Ernst Rese mit Namen. Er war im Hauptamt Kammergerichtsadvokat und Adjunktus fisci in Berlin. Bestallung s. Akten Nr. 30.

[2] Er ließ auch Städte und Amtshäuser an den Grenzen besetzt halten, wozu Spaen 2 Kompagnien Infanterie aus Hamm nach Cleve kommen ließ.

Digitized by Google

Hamm[1] transportieren ließ, meinten sie, dies werde doch für die Garnisonen dort ausreichen. Die Regierung entgegnete, daß dies nicht der Fall sei, der Kurfürst es vielmehr unbedingt brauche[2], und wies auf das Beispiel der märkischen Stände und ihrer Kornwilligung hin, so daß sich die clevischen endlich zur Bewilligung von 20 000 Scheffeln, bezw. 6000 Tlrn. in Geld verstanden, ohne auch nur mit der nochmaligen Beschwerde der Auflage auf fremde Biere etwas zu erreichen. Die Regierung nahm diese Bewilligung an und stellte den Ständen wieder das Zeugnis großer Devotion aus.

Lage des Landes.

Daß dies wie die Klagen über die Lage des Landes keine Phrasen waren, hatte schon vorher Spaen bestätigt, der (aus Wesel am 28. November von einer Unterredung mit französischen Offizieren wegen des jüngst getanen Schadens bei den Märschen der Franzosen) an den Kurfürsten schrieb: „Ob ich wol wünschen möchte, noch ein Regiment zu fuss bey mir zu haben, so kan E. Ch. D. ich doch in unterthänigkeit versichern undt mit höchster warheit bezeugen, dass ich zu dessen unterhalt gantz kein mittell und rath sehe, und obwol die Clevische Stände die restirende Summ zur Erfüllung der 50000 Rttlr. eingewilliget (gleichwie auch die Märckische ohne allen zweiffell thun werden) so glaube ich doch, dass es von etlichen Ämbtern und Städen, was ihr Contingent davon ist, nicht wirdt beygebracht werden können, undt also viel davon im rest bleiben, welches dan leichtlich zu ermessen ist, weill diese beyde Landtschafften von denn Frantzosen und Cöllnischen überaus sehr mitgenommen seyndt, Sonsten kan E. Ch. D. ich nicht genug beschreiben, mit was für einer unterthänigsten devotion und willfertigkeit die Clevische Stände die ermanglende und gdst gesonnene Summ bis zu denn 50000 Rttlr. eingewilligt haben, Das gröste und meiste bedencken, welches sie dabey gehabt, war die notoire armuth der unterthanen.“ Das

Denn die Unsicherheit war wegen der nahe liegenden französischen Soldaten immer noch groß genug, weshalb auch Anfang Dezember an die clevischen Untertanen Befehl erging, ihr Eigentum nach Calcar oder anderen festen Städten zu bringen.

[1] Nach Hamm lieferten die Rentmeister von Hamm, Lünen, Bochum, Blankenstein, Plettenberg, nach Lippstadt die von Hoerde, Altena, Iserlohn und Wetter.

[2] Er hatte eben Befreiungsgesuche von Städten abgelehnt.

Digitized by Google

schrieb Spaen, der die Lage des Kurfürsten wohl kannte, der deshalb ganz energisch auf Durchsetzung der kurfürstlichen Wünsche bestand, in einem nur für den Kurfürsten bestimmten Schreiben. Der letzte Steuertermin der bewilligten 50000 Tlr. sollte auf den 15. Dezember fallen, und dann mußten drei Termine zugleich bezahlt werden, da bei den letzten beiden Steuerterminen (ebenfalls nach Spaens Schreiben) nicht ein Stüber eingekommen war. Deshalb wolle die Regierung auch noch mit Eintreibung der Kornforderung aus Cleve (die übrigens damals noch nicht bewilligt war) warten bis nach dem genannten Zahlungstermin. Der Kurfürst sah wohl das Prekäre der Lage seiner niederrheinischen Landschaft ein, konnte aber „aus hochwichtigen uhrsachen", wie er selbst an den Rand des Antwortkonzepts an Spaen schrieb, nichts an der Forderung nachlassen, daher sich auch nicht mit der märkischen Abschlagsbewilligung von 20000 Scheffel zufrieden erklären. Er befahl (3./13. Dezember), von Mark noch die 30000 Scheffel nachzufordern; mit der clevischen Willigung von nur 20000 Scheffel erklärte er sich indes später zufrieden.

Die befohlene Nachforderung für Mark geschah auf dem Landtage in Dortmund (27.—30. Dezember). Die Stände, die sich auf das äußerste dagegen sträubten, legten diesmal besonderes Gewicht — und von ihrem Standpunkte aus mit vollem Recht — auf das Mißverhältnis, von ihnen 50000, von Cleve nur 30000 Scheffel zu fordern, da doch die Proportion für Mark nur die schon bewilligten 20000 Scheffel ergäbe. Da trotz dieser Willigung bereits im Lande 50000 Scheffel durch militärische Exekution eingetrieben wurden, die abermals starke Kosten machte, baten sie, daß wenigstens diese eingestellt werde. Zu einer Bewilligung verstand sich der Landtag, auf dem kurfürstliche Kommissare anscheinend nicht anwesend waren, nicht. Aber der Kurfürst bestand darauf, obwohl von allen Seiten: Spaen, der Regierung, den Ständen, dem Obersten Pöllnitz in Lippstadt, dem Obersten Sieberg u. a. Vorstellungen erhoben wurden, daß die Lieferung unmöglich sei, besonders da in der Nachbarschaft der Grafschaft Mark die Ausfuhr von Korn verboten war.

Als Spaen dem Kurfürsten zum neuen Jahre gratulierte, schilderte er ihm die Lage des Landes, das so ruiniert sei, daß gerade das Interesse des Kurfürsten die möglichste Schonung er-

Digitized by Google

heische[1]. Wenn ihm der Kurfürst nicht glaube, so möge er unparteiische Kommissare aus Minden und Ravensberg mit einer unparteiischen Untersuchung beauftragen. Trotz der Feinde, die er bei Hofe habe, wiederholte Spaen unerschrocken seine Vorstellungen und bezeichnete bei dieser Gelegenheit seine unabhängige, wohlwollende, das Interesse des Landes und des Kurfürsten immer gleichmäßig im Auge haltende Stellung einmal auch allgemein so[2]: „Im übrigen wan ich zurück gedencke, so erinnere ich mich noch recht wol, dass E. Ch. D. mir jedesmahl von der zeit an, da Sie mich in diesen Landen gnädigst employret, münd- und schrifftlich anbefohlen, dass man dahin trachten solle, wie die Stände bey gutem willen und unterthänigster devotion erhalten werden möchten und dasjenige, was E. Ch. D. von ihnen gnädigst begehren und gesinnen würden, mit ihrer einwilligung geschehen möchte, welches dan bis dato noch allemahl auf solche weise zugegangen, ich werde auch ferner alle meine gedancken dahin richten, dass dabey continuiret und der Stände unterthänigste devotion noch weiter beibehalten werden möge, Sintemahl ich nach meinem geringen ermessen dafür halte, es sey für E. Ch. D. Churhause nötig und dienlich, dieselbe können doch ebensowol, wan es die Conjuncturen und noth erfodert, aus dem Lande haben und geniessen, was müglich ist, und dasselbe aufbringen kan, welches E. Ch. D. ich jedesmahls alss ein hochverpflichteter und verbundener trewer diener unterthänigst eröffnen werde.“ Aber der Kurfürst blieb, ohne die Lage seines Landes zu verkennen, fest: reiche der Vorrat bei den Contribuenten dazu nicht aus, müßten sie bar Geld statt dessen geben, das zur Versorgung des Lippstädter Magazins verwendet werden solle; das Korn sei ja doch in den Festungen auch sicherer als auf dem Lande. Daher blieb auch der Regierung nun (30. Januar) nichts anderes übrig, als entsprechend an die Amtmänner und Hauptstädte von Mark zu reskribieren: eine Inventarisation aller vorhandenen Kornvorräte vorzunehmen, dem Eigen-

[1] Besonders klagten Wesel und Rees über den erlittenen Schaden und die fortdauernden, dem Frieden widersprechenden Übergriffe der in ihren Mauern noch liegenden und der das Land durchziehenden Franzosen, sowie die Hinziehung der Verhandlungen über die Ersetzung des Schadens.

[2] Cleve 3. Januar 1674. Ähnlich charakterisiert sich Spaen auch später einmal.

Digitized by Google

tümer den Vorrat für ein Jahr zu lassen und den Rest für die große Lieferung zu verwenden, gegen Barzahlung nach dem Marktpreise oder — was sicherlich überall der Fall war — gegen Verschreibung, daß das Geld dafür samt Zinsen binnen Jahresfrist oder wie sonst regierungsseitig entrichtet würde. Wenn das überall durchgeführt wurde, bedeutete dieses Vorgehen jedenfalls einen außerordentlich tiefgreifenden staatlichen Eingriff, eine Zwangsanleihe in Korn über das ganze Land hin. Daß es nicht durchgeführt werden würde, darüber waren sich wahrscheinlich weder Absender noch Adressaten dieses Reskripts im Unklaren.

Obwohl so das Land reichlich belastet war, erließ der Kurfürst bereits am 6./16. Januar 1674 den Befehl, die Stände, jedoch „a part" zu berufen und von ihnen 150000 Tlr. für das Militär zu erfordern. Die Regierung trug Bedenken, bei einer solchen Forderung die Stände gesondert zu verschreiben, und berief sie gemeinsam auf Anfang Februar nach Cleve, forderte aber die märkische Ritterschaft auf, wegen der gefährlichen Wege und zu Ersparung von Kosten nur durch Deputierte sich vertreten zu lassen.

Äußerste Sparsamkeit schärfte aber der Kurfürst jetzt ein. So wiederholte er auch seine Verordnung, nichts von den clevischen Steuern ohne seine eigenhändig unterschriebene Anweisung auszuzahlen und für Posten, deren Zahlung keinen Aufschub leide, quartalsweise einen Auszug zur Ratifikation einzuschicken. Besonders achtete er jetzt auf Ausgaben durch Reisen, Diäten usw., wobei die Bestimmung merkwürdig ist, daß Spaen seine Reisekosten und Verbrauch auf Dienstreisen im Lande selbst bezahlen müsse. Dabei schoß Spaen ganz erhebliche Summen zur Erhaltung der Miliz vor, deren Abrechnung[1] große Schwierigkeiten machte[2].

---

[1] Erst im Mai 1675 erhält er die Richtigsprechung der Rechnungen von 1670 und 1671 und den Dank seines Fürsten dafür.

[2] Er hatte aus 1673: 7889 Tlr. Forderungen, wovon die Hälfte April 1673 bezahlt war. Dann hatte er 4000 Scheffel Korn aufgenommen (= 2000 Tlr.) für die Garnison in Lippstadt von der Stadt Lippstadt, die jetzt im Januar 1674 um Rückerstattung drängte. („Und ist es je gute bezahlung, wan man inner jahres frist das seinige überkömmt", schreibt er an den Lippstädtischen Bürgermeister.) Ferner 1276 und 600 Tlr. + 1000 Tlr. Vorschüsse für drei Regimenter, sowie 3553½ Tlr. Vorschuß für sein eigenes Kavallerieregiment. (Spaen an Kurf. 6. Januar 1674).

Digitized by Google

Diese Vorschüsse, die hier nur beispielsweise angeführt sind, zeigen, daß Spaen auch mit seinen Privatfinanzen auf das allertiefste in die clevischen Dinge verwickelt war und daher auch ein sehr persönliches Interesse an der Schonung des Landes und seines Kredits hatte: er ist zugleich Soldat, Verwaltungsbeamter und Finanzmann. Um so eigenartiger mutet es an, wenn der Kurfürst ihm gegenüber solchen Summen nicht einmal Erstattung seiner Dienstreisekosten gewährt.

Der Kurfürst wollte noch weiter in die ständischen Finanzen eingreifen, und zwar im Interesse seines Sohnes, des Kurprinzen. Dieser sollte jährlich 6000 Tlr. für seinen Hofhalt aus Cleve-Mark erhalten, und zwar das Traktament, das Johann Moritz jetzt als Statthalter erhielt, aber erst nach dessen Abgang. Bis dahin sollten die 6000 Tlr. genommen werden aus den 10000 — so schreibt er — Tlrn., die den clevischen Ständen 1661 zur Bezahlung ihrer Schulden bewilligt waren. Denn er meinte, daß die Gläubiger daraus größtenteils befriedigt seien; daher sollten sie jetzt für den Kurprinzen an den Geheimrat und Geheimkämmerer Chr. S. Heydekampf gezahlt werden (Dezember 1673). Die clevischen Syndici, darüber befragt, antworteten, daß die 87780 Tlr. der Ständeschulden in Cleve bei weitem nicht bezahlt seien, da 26000 Tlr. von den Ständegeldern für Zwecke des Kurfürsten und 30000 Tlr. für die seit 1646 aufgelaufenen Landtagszehrungskosten aufgegangen und manche Jahre die 5000 Tlr. Schuldengelder überhaupt nicht eingekommen seien. Unter der Hand erfuhren auch die märkischen Stände von diesem Vorstoß des Kurfürsten und beschlossen, um auf alle Fälle informiert zu sein, den Etat ihrer Schulden und der in den letzten Jahren unbewilligt aufgebrachten Leistungen der Ämter festzustellen. Die Regierung wollte den kurfürstlichen Befehl bei der nächsten Versammlung den Ständen vortragen, wies aber darauf hin, daß die Stände nach dem Receß auf jährlich je 6000 Tlr. für ihre Zwecke Anspruch hätten und jährlich je 5000 Tlr. zu erhalten hätten zur Bezahlung der Schulden, die sie teilweis für den Kurfürsten gemacht hatten und die noch lange nicht abgezahlt waren; 1672 und 1673 war davon den Gläubigern gar nichts entrichtet, überhaupt 1672 nur 2000 Tlr., 1673 gar nichts an die Stände ausgezahlt worden.

Digitized by Google

Landtag in Cleve.

Am 16. Februar 1674 begann nun der Landtag in Cleve, der sich bis zum 22. März hinzog. Da seit zwei Jahren kein allgemeiner Landtag stattgefunden hatte, hatte sich eine erhebliche Anzahl Gravamina angesammelt, und obwohl der Kurfürst im Januar ermahnt hatte, doch nicht aus jeder geringfügigen Angelegenheit ein Landgravamen zu machen, und dann der Regierung befahl, nur Sachen, die wirklich auf den Landtag gehörten, anzunehmen, alles ab- und an ihn zu weisen[1], sowie auf Mittel bedacht zu sein, wie die Landtage verkürzt werden könnten[2], zogen die Stände die Erörterung ihrer Beschwerden bis Mitte März hin, ehe sie auf die Proposition antworteten. Dann bewilligte man zuerst von der Forderung nur 50000 Tlr. gegen die üblichen Bedingungen, zu denen noch besonders die der Aufhebung der 15-Stüberauflage auf fremdes Bier kam; je 11000 Tlr. Ständegelder sollten mit ausgeschlagen werden. Die Summe sollte, wie die Regierung auch zugab, nur bezahlt werden, wenn das Land in friedlichem Zustande bleibe. Erst nach längerem Handeln gelang es der Regierung, die Heraufsetzung der Bewilligung, die ja um volle zwei Drittel hinter der kurfürstlichen Forderung zurückblieb, auf 90000 Tlr. zu erreichen. Sie nahm indes auch diese Summe nicht an, sondern entließ die Stände am 22. März, um nach Berlin zu berichten. Auch die Stände schrieben an den Kurfürsten, beteuerten, nicht mehr haben bewilligen zu können, und baten um Abstellung der Auflage auf fremde Biere, die die Regierung auch empfehlen wolle. Ganz ausnahmsweise fügten sie mit einem Blicke über die Grenzen eine auf die äußere Politik des Kurfürsten bezügliche Bitte hinzu: „Diesem negst unternehmen wir uns zwarn im geringsten nicht, E. Ch. D. hohe consilia zu penetrieren, aldie Weilln aber die getruckte Zeitungen melden, alss wan ein oder ander kriegender theil dieselbe zu einer newen Verbundtnus zu bewegen trachten solle[3], so mussen wir, wan das vorige elendt . . . wir unss wieder vor augen stellen, neben allen Unterthanen daruber zittern und

[1] Die Regierung behauptete dann, dies getan zu haben.

[2] Die Regierung sollte, was niemals geschehen ist, immer eine bestimmte kurze Frist für die Dauer des Landtages ansetzen; der Versuch wurde am Ende der Regierungszeit des Kurfürsten einmal ernstlich gemacht.

[3] Die Versuche Frankreichs, ihn fester an sich zu ziehen, und seine Verhandlungen mit Holland und dem Kaiser. U.A. XIII, Abschn. IV.

Digitized by Google

zagen“ und hoffen, daß der Kurfürst „dero hohe consilia also einzurichten gnädigst geruhe, damit die Unterthanen bey der Neutralithet als dem jetzigen mittel ihrer conservation erhalten und unter E. Ch. D. schutz und schirm wohnen bleiben mögen“ (19. März 1674). Sie teilten weiter mit, daß die Absicht, mit den früher bewilligten je 5000 Tlr. ihre Schulden zu bezahlen, bisher leider nicht verwirklicht werden konnte, daher diese Gelder nicht im kurfürstlichen Sinne für den Kurprinzen verwendet werden konnten. Trotzdem waren 6000 Tlr. für diesen als einmaliger Beitrag ohne Präjudiz bewilligt, die in einer sehr charakteristischen Weise „ausgefunden“ wurden. Auf Vorschlag der Regierung sollten nämlich 6000 Tlr. für den Kurprinzen mit ausgeschlagen, aber verrechnet werden als Pauschalquantum für alle Rückstände an Ständegeldern aus 1672 und 1673. Auf diese Weise sah die Willigung aus, wie aus den Ständegeldern genommen, ging aber den Ständen nicht ab; denn das sahen diese wie die Regierung, daß diese Rückstände aus 1672 und 1673 doch nicht eingetrieben werden konnten. Und so baten sie den Kurprinzen, es anzunehmen. Jedoch konnte diese Lösung in Berlin nicht befriedigen, da der Kurfürst einen dauernden Bezug aus Cleve-Mark für seinen ältesten Sohn gemeint hatte.

Dabei erhob sich auch noch zwischen den clevischen und märkischen Ständen über die Verteilung der 6000 Tlr. unter ihnen eine Differenz. Jene wollten sie gleichmäßig zur Hälfte auf beide Landschaften repartieren, diese nur ihren proportionsmäßigen Anteil (2/5) beitragen. Die Regierung erwartete über die Differenz kurfürstliche Entscheidung, während die märkischen Stände ihrem in Berlin befindlichen Mitstand v. d. Recke sofort auftrugen, dort ihr Interesse gegen etwaige clevische Versuche wahrzunehmen; denn es gehe weniger um die 600 Tlr., als um die Konsequenz. Die Regierung wies indes 3000 Tlr. aus jeder Landschaft zur Entrichtung an den Kurfürsten an, wogegen die märkischen lebhaft protestierten, da auf der richtigen Proportion der „hauptgrundt des gantzen landes undt Estats conservation oder zerrüttung beruhet“. Die Regierung begründete ihren Standpunkt damit, daß diese Gelder für den Kurprinzen nicht aus den Ordinari-Steuern, sondern aus den Ständegeldern genommen würden, in denen die beiden Ständecorpora gleich viel erhielten. Die märkische Ritter-

Digitized by Google

schaft bestritt dies, da mit dieser Verwendung die Gelder ihren eigentlichen Zweck verlören, daher nicht als Ständegelder, sondern als Steuern zu betrachten seien — was recht sophistisch war —, und verweigerte die Zahlung der 600 Tlr., die über ihren Anteil waren. Bis in den Dezember zog sich der kleinliche Streit noch hin, die Ritterschaft protestierte feierlich gegen die von der Regierung angeordnete Exekution auf die 600 Tlr., die den Ständereceptor zum Broich traf, während diese nochmals Zahlung anbefahl und die Stände zur Einigung mit den clevischen darüber auf den nächsten Landtag verwies. Auch spätere Beschwerden über die ungleiche Belastung halfen der märkischen Ritterschaft nichts.

Von den vielen Gravamina war gleich das erste das schwierigste, die Accise auf fremde Biere. Um die Verhandlungen somit zu beschleunigen, resolvierte die Regierung darauf besonders, worauf die clevischen wieder sachlich entgegneten. Sofort erhoben die märkischen Ritter — die Städte schlossen sich nicht an — gegen diese „Manier", von den gemeinsamen Gravamina eines, das, wie dieses, eine Landschaft besonders anginge, herauszunehmen; unbedingt, so verlangte die Eifersucht des einzelnen Ständecorpus gegen das andere, müßte erst die Erklärung auf alle anderen Beschwerden nachgesucht werden, bevor die clevischen ihrerseits mit Instanzen vorgingen. Die clevischen, deren Land aber doch durch diese Auflage am meisten betroffen wurde, betonten das gemeinsame Interesse der Stände gegen solche unbewilligt auferlegten Accisen. Die Regierung mußte schließlich die Suspension zugestehen und den Kurfürsten um Abstellung ersuchen, obwohl sie vorher noch darauf hingewiesen hatte, daß diese Auflage den Recessen nicht zuwider sei[1]. Die Stände blieben bei ihrem Standpunkt, besonders da die Unterscheidung zwischen fremden und einheimischen Bieren nicht zuträfe, weil die Recesse alle vor 1609 nicht in Schwang gewesenen Auflagen ver-

[1] Dem Kurfürsten schrieb sie, daß die Auflage wegen der Kriegszeit wenig eingetragen habe und der Unterschleif schlecht verhütet werden könne, und begründete so den Entschluß, den dann der Kurfürst nicht bestätigte. Seit Oktober 1673 sollte die Auflage wieder erhoben werden, aber wegen der Behinderung durch französische Garnisonen konnte sie nicht ungestört eingebracht werden, so daß nur 436 Tlr. seitdem eingekommen waren.

Digitized by Google

bieten; die Kanzlei, die zu ihrer Bezahlung dies Reskript „erschlichen“ habe, erhielt dabei wieder ihren Hieb.

Eine lange Liste unbewilligt erhobener Leistungen im Lande stellten sodann die märkischen Stände zusammen: Von 1667 bis 1673 hatten sie (ohne die besonderen Leistungen der Ämter und ohne die für die Befestigung Lippstadts, den Ausschuß, die Artilleriemunition, die Kohlenfuhren, Einquartierung, Durchmärsche usw.) bewilligt geleistet: 313 071 Tlr.; ohne Bewilligung waren ihr abgenommen für kurfürstliche Zwecke: 48 296 Tlr., deren Erstattung jetzt energisch nachgesucht wurde. Die Regierung versuchte, diese Summe als von den Ständen bewilligt hinzustellen, mußte aber schließlich „Genugthuung“ dafür versprechen und daß künftig keine Auflagen ohne Ständebewilligung ausgeschrieben werden sollten. Daran freilich, daß eine solche Summe zurückerstattet werden konnte, war natürlich nicht zu denken, aber eine neue Gelegenheit zum Aufenthalt bei Verhandlungen über die Matrikel und die Bewilligungen war damit gegeben. Dann gaben Eingriffe in die Ständegelder und die Matrikel Grund zur Beschwerde, so daß die Stände baten, ihnen die Repartition der Steuer — es handelte sich dabei namentlich um das Kontingent der „gemeinen“ Geistlichen, die dies aufzubringen nicht in der Lage waren und dessen Übertragung immer Schwierigkeiten machte — nach der Matrikel zu überlassen, was eine rein rechnerische Aufgabe sei. Die Regierung gab zu, daß die Matrikel von 1661 bei der jetzigen Bewilligung beobachtet und die Repartition von den Ständen berechnet werde. Aber da sich seit 1661 viel geändert habe, sollte die Matrikel durch Regierung und Ständedeputierte revidiert und dem neuen Zustande angepaßt werden. Das Recht, die Matrikel zu machen, nahm sie jedoch durchaus für den Landesherrn in Anspruch, wobei die Stände mit ihren Erinnerungen gehört werden könnten. Diese sahen freilich nicht, wie bei der jetzigen Lage eine Revision der Matrikel durchzuführen sei. Der Kurfürst entschied zu diesem Gravamen, daß er den Ständen nicht einräumen könne, Matrikeln oder Repartitionen zu machen; ihre Erinnerung könnten sie einliefern und wie schon früher angeregt, den Entwurf einer beständigen Matrikel machen, der von ihm zu genehmigen sei, und die der Matrikel entzogenen Stücke wieder

Digitized by Google

beibringen helfen. Das alles waren Zusagen, zu deren Erfüllung jetzt keine Zeit war.

Nun kamen die 6000 Malter Korn vom Februar 1672, deren Erstattung versprochen war, statt deren im März 1672 ausdrücklich eine entsprechend höhere Geldsumme bewilligt war und die trotzdem aus dem Lande beigetrieben worden waren. Jetzt wurde ihre Ersetzung gefordert, ebenso die der für den Ausschuß 1672 aufgegangenen Kosten. Letzteres versprach die Regierung, für erstere verlangte sie vor weiterer Erklärung die Vorlegung des Versprechens auf Ersetzung.

Ein Hauptgravamen folgte mit der Beitreibung der 50 000 Scheffel Korn für Lippstadt, das freilich durch Einstellung der Exekution auf die weiteren 30 000 Scheffel schon beseitigt war; nach Lieferung der 20 000 Scheffel sollte bestimmt nichts weiter eingetrieben werden. Dem Kurfürsten stellten die Räte dabei nochmals die Unmöglichkeit der Beibringung vor und baten um völligen Erlaß der 30 000 Scheffel.

Nachforderung und Bewilligung.

Am 4. April war dieser Landtag zu Ende[1]. Am 10. traf die kurfürstliche Antwort auf seine Beschlüsse ein. Sie verlangte eine Erhöhung der Bewilligung auf 130 000 Tlr., die schlimmstenfalls durch eine Anleihe aufzubringen sei. Die Auflage auf das fremde Bier sei nicht auf Anstiften irgend eines Kanzleibeamten, sondern kraft landesherrlicher Macht und zur Verbesserung der Domänen eingeführt und bleibe es[2], da ja jeder, dem dadurch das fremde Bier zu teuer werde, sich mit dem einheimischen begnügen könne. Über den großen Rest nicht abgetragener Ständeschulden sprach der Kurfürst sein Befremden aus und erinnerte daher an die endliche Abrechnung. Die Regierung erhielt die Anweisung,

---

[1] Er wählte wieder eine „beständige" Deputation, acht Mitglieder und den Ständedirektor, neben denen die Deputierten zur Abrechnung über die ständischen Finanzen auch noch ununterbrochen an der Arbeit waren.

[2] An die Regierung schreibt er (8./18. April): „Man wird Uns dieses verhoffentlich und wofern man nicht gar Unsere Landtfürstliche Hoheit Uns disputiren oder inutil machen will, desto weniger in streit ziehen, weil Uns ja unbenommen dergleichen frembde wahren, die Wir zu Unserer Unterthanen nothurfft selbsten im Lande haben und wodurch nur das Geld aus dem Lande gebracht wird, gar zu verbieten." Die Auflage sollte ohne seine ausdrückliche Genehmigung nicht wieder suspendiert und sofort wieder eingeführt werden.

Digitized by Google

die Bewilligung der Summe auf jeden Fall durchzusetzen und, wenn es nicht zu erlangen sei, sie ohne Bewilligung auszuschreiben. Doch war der Etat für 1664 nur auf 125 000 Tlr. angesetzt, mit denen sich Spaen im Notfalle auch begnügen sollte; die Garnisonen machten mit 94 669 1/3 Tlr. wie stets den Hauptanteil davon aus.

Nach einigem Zögern bewilligten auch die clevischen in Cleve eine Erhöhung auf 120 000 Tlr. für beide Landschaften, und die Regierung nahm, wie dann auch der Kurfürst, dies an. Außerdem mußten noch etwa 7000 Tlr. aufgebracht werden für ein Kavallerieregiment, das der Kurfürst vom Pfalzgrafen übernommen hatte. Die Regierung wollte, daß diese anticipando aus dem letzten Steuertermin beigebracht würden, die clevischen Stände zogen eine Anleihe vor, die durch Wesel, Emmerich und Rees aufgenommen wurde. Mark bewilligte diese Forderung im Regierungssinne.

Schon ein Zeichen, daß sich wieder kriegerische Aktionen des Kurfürsten vorbereiteten, war es, daß Anfang Juni Spaen Befehl erhielt, aus Cleve-Mark — wie in allen kurfürstlichen Landen geschah — Pferde, 200 an der Zahl, zur Bespannung der Artillerie und 100 Knechte dazu aufbringen zu lassen. Dreier Tagungen bedurfte es in Cleve, ehe sich der Landtag dort zur Bewilligung von 5000 Tlr. für beide Landschaften, anstatt Stellung von Pferden und Knechten in Natur, verstand. Die Grafschaft Mark aber lehnte die Forderung als noch unmöglicher als in Cleve, da bei den vielen Durchmärchen das Pferdematerial ganz erschöpft worden sei, ab, und Spaen mußte Aufschub zum Gesuch um Verschonung an den Kurfürsten gestatten. Auch die Forderung eines märkischen Regiments Landvolks lehnte man, da die Grafschaft ganz von Menschen entblößt sei, ab, und Spaen bestand nur auf Stellung von 80 Mann zur Besetzung des Hauses Altena.

III.

Bis zum Frieden von St. Germain 1679.

Der Kurfürst hatte seine Forderungen an Cleve und Mark im wesentlichen durchgesetzt, als er Mitte 1674 wieder in die kriegerische Aktion gegen Frankreich eintrat. Damit begann die Zeit der Angst für Cleve und Mark von neuem. Zwar wurden sie zunächst nicht

Digitized by Google

unmittelbar von dem Kriegsleiden getroffen, da der Kriegsschauplatz erst der Oberrhein, dann die Kurmark und schließlich Pommern war[1]. Aber aus Sorge und den Kontributionen an Frankreich kamen die Lande doch nicht heraus, sie mußten immer wieder mit Frankreich verhandeln, und 1679 brauste noch einmal die Kriegsfurie über sie hinweg, so daß sie eigentlich in der ganzen Zeit nicht zur Ruhe kamen, und die Gelegenheit nicht sonderlich günstig war für die Wiederaufnahme alter Reformpläne, die der Kurfürst mit der Entsendung Schwerins Mitte 1674 nach dem Westen, wo der Oberpräsident bis Mitte 1676 blieb, verband.

Sendung Schwerins nach Cleve.

Schwerin wurde mit den Prinzen Friedrich und Ludwig, deren Erzieher er war, nach Cleve gesandt, von wo er sich mit ihnen im Falle der Gefahr nach Wesel begeben sollte. Er hatte die Prinzen ihre Studien betreiben und einen Brabanter Arzt eine angefangene Kur mit dem Prinzen Friedrich fortsetzen zu lassen. Daneben sollte Schwerin die politischen Beziehungen nach den Staaten, nach Brüssel und Düsseldorf pflegen, besonders auf regelmäßige Zahlung der Subsidien sehen und womöglich die Hoefysersche Schuld durch Verhandlungen mit dem Ratspensionär aus der Welt schaffen. Er sollte aber auch den innerclevischen Dingen seine Aufmerksamkeit zuwenden, der oft befohlenen Redressierung des Kammerstaats[2] und hauptsächlich der Einführung der Accise[3].

Schwerin fand, als er nach Cleve kam, die Stände in großer Besorgnis vor den Franzosen. Sie waren schon entschlossen, zu ihnen wieder eine Gesandtschaft zu schicken, und nur mit Mühe konnte er sie zunächst davon abhalten (September). Auf die Nach-

---

[1] Auch wurden Wesel, Rees und Schenkenschanz im Mai 1674 wieder von den Franzosen geräumt. U.A. XIV, 761. Dagegen wurde Calcar jetzt wieder demoliert, was eine schwere Last besonders für das Amt Huissen wurde, wo die Arbeit ohne Bewilligung und Zuziehung der Eigner einfach auf den „runden Morgen" verteilt wurde. Die Ablösung dieser Arbeitsverpflichtungen in Geld, die oft beiden Teilen viel bequemer war, sahen die Stände nie gern. Denn sie betrachteten sie als Einführung einer Reallast, gegen die sie stets waren, weil eine solche leicht dauernd werden konnte und doch ihrer Bewilligung entzogen war.

[2] Zu dessen „Respicirung" Schwerin dem Kurfürsten geeignete Persönlichkeiten vorschlagen sollte.

[3] S. seine Instruktion abgedruckt bei Orlich a. a. O. III, 362 ff. Dazu U.A XVIII, 127—130. 137—139.

Digitized by Google

richt nämlich, daß der Kurfürst[1] Truppen unter Spaen zu dem General v. Rabenhaupt vor Grave hatte stoßen lassen, wies der König von Frankreich seinen Gouverneur in Maastricht, den Grafen d'Estrades an, die Wahrheit dieser Nachricht festzustellen und, wenn sie zuträfe, ungesäumt mit Repressalien gegen Cleve vorzugehen. d'Estrades fragte unter Mitsendung des Schreibens seines Herrn bei Spaen an, der von einem Vertrag zwischen Brandenburg und den Generalstaaten nichts zu wissen erklärte, aber ihm nicht verbergen konnte, „que sa dite Altesse Electorale auparavant en a eu d'une vieille alliance la raison qui me fait croire . . . la[2] envoye quelque peu de Cavallerie comme auxiliaire, et que j'ay nulle de faire la moindre hostilité de tous les Estats de Sa dite Alt. Electorale contre les trouppes de Sa Majesté très Chrestienne, et si vous voulez par cette raison traitter le pais de Cleves comme vous dites, ce moy avoire a y respondre et à nous de prendre nostre precaution“[3]. Damit stand dem ungeschützten Lande die Wiederholung der Vorgänge von 1672 und 1673 in unmittelbarer Aussicht, und die Sorge der Stände, dies Schicksal abzuwenden oder möglichst erträglich zu gestalten, war begreiflich genug. Sie beschlossen (Anfang September) in Cleve, im Einverständnis mit der Regierung, zunächst ein beschwichtigendes Schreiben an d'Estrades, in dem sie an Feindseligkeiten noch nicht glauben wollten und baten, gegen ihr Land nichts zu unternehmen; sie wollten auch Deputierte zu ihm schicken, wenn d'Estrades ihnen Pässe schicke. Gleichzeitig aber sollten Maßregeln zur Sicherung der Grenzen getroffen werden, soweit das ohne Militär möglich war. Als Deputierte zu Estrades wurden der Freiherr v. Winnenthal und ein Vertreter der Stadt Cleve bestimmt, die dem französischen Beamten die Absicht der Stände, den Kurfürsten um Erhaltung des guten Einvernehmens mit Frankreich zu bitten, beteuern sollten. Daß das nicht ohne Kontribution abgehen würde, sahen die Stände aber auch schon, daher die Deputierten darüber sich erkundigen sollten; bestünden die Franzosen auf sofortigem

Erneute Gefahr einer französischen Invasion.

[1] 1. Juli 1674 Abschluß des Bündnisvertrages von Brandenburg mit dem Kaiser, Spanien und den Generalstaaten in Wien, damit Eintritt des Kurfürsten in die Koalition gegen Frankreich.

[2] Unleserlich.

[3] 31. August. Au quartier (vor Grave).

Digitized by Google

Abschlusse, so sollten die Deputierten unter der Bedingung kurfürstlicher Genehmigung auf einen bestimmten Monatssatz abschließen, doch unter Ausschluß der Solidarhaft des Landes dafür. An den Kurfürsten wurde in diesem Sinne von ihnen geschrieben, indem dabei die Besorgnis für die Person des Kurfürsten in den Vordergrund gestellt wurde, neben der Bitte um möglichste Erhaltung des Friedens mit Frankreich. Die darin liegende Einmischung in die kurfürstliche auswärtige Politik wurde, wie stets, entschuldigt mit der Not der Untertanen, die sich darin an den Kurfürsten als ihren Vater wenden müßten. Um Verhaltungsmaßregeln wurde gebeten, da das Land ja ernstlich vor einem feindlichen Anfalle nicht geschützt werden könne; sie erhofften die kurfürstliche Genehmigung, wenn sie wie 1672 und 1673 diesen durch Verhandlungen mit den Franzosen abzuwenden suchten.

Jedoch stand es zunächst noch nicht so schlimm. Zwar forderte der französische Intendant in Maastricht, de Monceau, in einem sehr höflichen Schreiben die Entsendung von Deputierten zur Besprechung über eine dem Lande aufzulegende Kontribution. Auf einem deshalb vom Ständedirektor, Herrn v. Quadt-Creutzberg, und der Stadt Wesel berufenen Landtage wurde darauf auf Rat Schwerins, dessen Standpunkt war, daß die Stände ohne Wissen des Kurfürsten nicht in Kontributionsverhandlungen eintreten, sondern sich nur in Scheinverhandlungen einlassen dürften, um Zeit zu gewinnen, beschlossen, zunächst sich nochmals an den Kurfürsten zu wenden, damit dieser diese Kontributionsverhandlungen gestatten möge; auch gingen Deputierte nach Maastricht ab und kamen am 19. Oktober zurück mit der Forderung des Intendanten auf 100 000 Tl. aus Cleve. Aber es brauchte nicht zum Abschlusse zu kommen, da die Belagerung von Grave mit dem Abzuge der französischen Besatzung endete, und damit die Besorgnis vor einem Einfall in Cleve und die Notwendigkeit, über eine Kontribution zu verhandeln, zunächst wegfiel. Es hatte sich demnach, obwohl im November neun französische Infanterieregimenter durch Cleve gezogen waren, doch Schwerins Vermutung bestätigt, daß die Franzosen zwar drohten, aber eine ernsthafte Exekution im Lande jetzt nicht vornehmen konnten. Sonst hätte

Digitized by Google

er, wie er dem Kurfürsten[1] schreibt (13./23. November), freilich die Stände nicht abhalten können, dem Gouverneur von Maastricht tatsächlich eine Kontribution zu bewilligen; bestimmt aber seien solche Verhandlungen nicht zu verhindern, wenn er mit den Prinzen Cleve jetzt verlassen sollte, was er deshalb widerrät; sie seien dort sicher und zudem dicht am Wasser.

Der Versuch mit der Accise.

Dann wandte er sich den innerclevischen Fragen zu. Mit der Accise konnte er freilich so lange nicht vorankommen, als der Kurfürst nicht näher anwies, wie dieser Plan den Ständen vorgetragen werden sollte. Auf einstimmige Bewilligung hoffte er von vornherein nicht; den Haupteinwand erwartete er von der Besorgnis der Stände, der Kurfürst werde es „zur Kammer einziehen"; die Ritterschaft sei wohl dazu geneigt, hatte er mitgeteilt[2], aber „es wirdt wol was schwer mit der Sache zugehen", schrieb er noch am 20./30. November dem Kurfürsten, „ich hoffe aber dennoch, daß es gelingen soll". Zunächst sandte er einen Entwurf der Accisesätze und -gegenstände zur Begutachtung ins kurfürstliche Hauptquartier nach Kolmar. Der Kurfürst befahl dann, nach Vortrag von Meinders und Somnitz, die Berufung der Stände, von denen die Verpflegung aller Kriegsvölker, die schon in ihrem Lande stünden, zu fordern sei, ferner der Betrag für Errichtung und Unterhalt eines Infanterieregiments von 2000 Mann, von dem nur ein „Staab" ersetzt werden sollte, im ganzen 150000 Tlr. Schwerin sollte dabei das „Direktorium" führen über die Regierung und die Einführung der Accise vor allem bewerkstelligen. Da diese aber nicht so rasch Erträge abwerfen würde, müsse noch ein bis drei Monate das Geld nach der alten Weise aufgebracht werden, und wenn die Accise nicht die gewünschte Summe einbringe, müßten die Stände den Rest nachschießen. Dem entsprechend ergingen Befehle an die Regierung und an Schwerin; dem letzteren waren die Bemerkungen zu seinem Acciseentwurf beigelegt.

Der Regierung[3] begründete er ausführlich seine Absicht auf

---

[1] U.A. XVIII, S. 821, Anm. 1.

[2] U.A. XVIII, S. 819, wie aus dem Briefe des Kurfürsten aus Ettlingen 29. September / 9. Oktober hervorgeht.

[3] Kolmar 19./29. November, prs. in Cleve 5. Dezember. Das Konzept von der Hand von Meinders ist ebenso wie das Postskriptum vom 18. datiert.

Digitized by Google

Einführung der Accise[1]. Er kam auf seinen alten Vorwurf der Ungleichheit der Lasten in Cleve-Mark zurück und erklärte, keinen besseren Modus collectandi zu kennen, als die Accise neben einigen anderen Auflagen auf Vermögen und Gewerbe, daher sei die Zustimmung der Stände zu ihrer Einführung unverweilt anzustreben. Schwerins Befürchtung wies er mit der ausdrücklichen Erklärung zurück, diesen Reformversuch nur zur Erleichterung der Untertanen zu machen, keineswegs aber diese Neueinnahmen zur Amtskammer ziehen zu wollen. Bevor die Sache freilich in Gang käme, werde wohl der alte Modus beizubehalten oder eine Anleihe aufzunehmen sein; die etwaige Erhöhung der Accisesätze oder Nachschuß nach der jetzigen Matrikel (jedoch nach Abstellung ihrer notorischen Unbilligkeiten) wurde, falls die Accise nicht die für die Landesbedürfnisse nötigen Summen abwerfe, ausdrücklich vorbehalten. Es lag ihm jetzt sehr viel daran, am Niederrhein und in Westfalen die neue Steuerart eingeführt zu sehen, die, wie er schrieb, nach dem Beispiele vieler Länder am zuträglichsten für reich und arm sei, wie er dies selbst auch schon in einem Teile seiner Länder zu großem Nutzen der Unterthanen erfahren habe. Wenn etwa Geistliche, Stifter und Klöster bei diesem Modus besser wegkämen, als beim alten, manche vielleicht ganz befreit würden, so müßte diesen darüber eine bestimmte Summe zugeschrieben werden. Einen Entwurf über die Gegenstände der Accise hatte die Regierung zu prüfen. Um den Plan bald durchzudrücken, sollten die Stände nur durch Deputierte zusammentreten und mit ihnen der Acciseentwurf gemacht werden. Der Kurfürst zeigte dabei große Entschlossenheit, denn „wan itzo die accisse nicht eingericht wirdt, so zweiffele ich sehr das jch darzu gelangen werde“[2]. Daher schrieb er der Regierung und Schwerin vor, gegebenenfalls sich mit dieser Reform nicht an die Ständeprivilegien zu kehren. „Solten sich aber einige finden — hieß es in einem zweiten Reskript an die Regierung aus Kolmar vom 6./16. Dezember —, wie es öffters geschiehet, welche auch das allerbest gemeinte anders auszulegen und andere in Ihrer guten Intention irre zu machen pflegen, so habet Ihr dieselbe eines bessern zu unterrichten, auch

[1] Akten Nr. 55.

[2] An Schwerin Bläsheim 28. Oktober / 7. November. U.A. XVIII, 820.

Digitized by Google

bey verspührter widersetzligkeit vor ernsthaffte animadversion zu warnen, Euch auch endtlich an dergleichen opposition nicht zu kehren, sondern wan auch auf allen unverhofften fall die Stände sich hierzu nicht bequemen wolten, mit dem wercke fortzugehen." Und an Schwerin[1]: „Solten Sie sich auch wieder die Accise sehr setzen und keine raison zulassen wollen, So würde es nicht anders sein konnen, alss dass wir der gesambten Landtschafft und sonderlich der armuth zum besten (sie) introduciren liessen." Es war also ein ganz energischer Reformanlauf, von dem zunächst freilich schon zweifelhaft war, ob er in dieser Zeit politischer Unsicherheit und Besorgnis vor den Franzosen gerade zur rechten Zeit kam, und ob er sehr gut vorbereitet war, stand auch dahin.

Auf den Schwerinschen Entwurf, der ebenfalls vollzogen zurückging, schickte der Kurfürst Erinnerungen, von Meinders entworfen, zurück[2]. Danach war eine Accise[3] geplant auf Vieh und Fleisch, Getreide (sowohl Export- als Mahlgetreide)[4], alle Arten Getränk, Salz, Kramwaren (besonders goldene, seidene und wollene Stoffe), Zucker und Spezereien, Honig und Wachs, Brennholz, Steine, Kalk, Kohle und Torf, Öl, Talglichter, Gartenfrüchte, Butter und Käse, Fische, Tabak, Seife, Papier, Stiefel und Schuhe. Dazu eine Stempelsteuer, Abgaben von Dienstbotenlohn und Pächtern, das Passagegeld (wie in Holland). Dann aber auch Abgaben von in- oder außerhalb Landes werbendem Kapital, und von Pachteinnahmen in Geld oder Naturalien, Hausbesitz und Einkommen aus Miete und eine Abgabe vom Handwerk: im ganzen ein umfassender Plan, der dem am 30. Dezember zusammentretenden Landtag in Cleve vorzulegen war und der neben der Einführung der im Lande ganz neuen Steuerart der Accise die bestehende Steuerart sehr stark umzugestalten sich vornahm.

Die Proposition, die Schwerin dem Landtag am 30. Dezember in Gegenwart des Kurprinzen Friedrich und des Prinzen Ludwig vortrug, enthielt allerdings diese Vorschläge noch nicht; die Re- Landtag in Cleve.

[1] Kolmar 18./28. November.

[2] Akten Nr. 56.

[3] Der Kurfürst wünschte eine andere Bezeichnung, weil es sich nicht nur um Abgaben auf Konsumtibilien handele.

[4] „Und dieses wirdt woll das beste theil des einkommens der accise sein, neben dem was auf dass getränck und saltz geschlagen wirdt."

Digitized by Google

gierung hatte sich dagegen erklärt, damit zunächst einmal die notwendige Bewilligung unter Dach gebracht werde. Gefordert werden sollten nach Schwerins Wunsch 300 000 Tlr. Auch hier mäßigte die Regierung, die ihre Stände kannte und weil die Aufbringung einer so hohen Summe ganz unmöglich war; daher wurden nur 250 000 Tlr. gefordert. In der Proposition wurde die Anwesenheit der beiden Prinzen gebührend hervorgehoben, da leider der Kurfürst selbst zu „Beschützung des römischen Reiches, Rettung anderer bedrängter Kurfürsten und Stände des Reiches und Verhütung fernerer feindlicher Einfälle" abwesend sein müsse. Überhaupt nahm die Proposition näher als sonst auf die allgemeinen Verhältnisse Bezug. Zum Schluß war ausgesprochen, das der Kurprinz sich freuen würde, wenn die erste Landtagsverhandlung, bei der er anwesend sei, nach Wunsch seines Vaters ausginge.

Das war nun freilich nicht der Fall. Zunächst lag den Ständen die Angst vor den Franzosen immer noch näher als die allgemeine bedrängte Lage ihres Landesherrn. Sie hatten ja auch schon, wie jetzt der Kurfürst aus Ettlingen schrieb[1], diesen wiederum — denn die Forderungen des Intendanten aus Maastricht kamen immer wieder — wegen der von der französischen Garnison in Maastricht drohenden Gefahr um Verhaltungsmaßregeln gebeten. Sodann hatten sie wieder eine große Reihe von Beschwerden, mit deren Beratung sie volle drei Wochen hinzogen, ohne auf die Proposition zu antworten, bis schließlich Schwerin und Spaen die Geduld verloren. Spaen erklärte, es vor dem Kurfürsten nicht verantworten zu können, wenn er sich noch in Besprechung mit ihnen über die Gravamina einließe, und lehnte eine solche ab, bis sie sich zur diesmaligen Forderung geäußert hätten. Und Schwerin, der in täglicher Berührung mit Ständegliedern an der prinzlichen Tafel unaufhörlich drängte und sogar am 22. Januar nicht ohne Nebengedanken dem Kurfürsten schrieb, die Stände schienen sich in ihrer Säumigkeit auf irgend etwas zu verlassen, war mit Spaen darin einig, bei längerem Hinziehen die Steuer auszuschreiben und die Stände zu entlassen. Er bezeichnete es als vorteilhaft,

[1] 7./17. Januar.

Digitized by Google

wenn auch der Kurfürst ihr Drängen durch scharfe Reskripte und Darstellung seiner gegenwärtigen Lage unterstütze[1].

Dieser schrieb denn auch am 9./19. Januar 1675 aus Ettlingen ein von Somnitz konzipiertes Schreiben, in dem er aufforderte, jetzt alle Gravamina hintanzusetzen und auf Rettung seiner Lande bedacht zu sein, „anitzo da ungeachtet Euch unser jetziger Zustand und der Schweden einbruch in der Chur- und Marck Brandenburgk wohl wissend, ihr auch dannenhero unschwer begreiffen könnet, wie höchstnöthigk es ist, dass alle unsere getreue lande und Unterthanen Uns jetzo unter die arme greiffen, und dasjenige unglück abwenden helffen, was unsere Nachbahren ohne eintziges unser verschulden uns zuzuziehen vermeinen." Weder früher noch später erklingen solche Töne aus den kurfürstlichen Schreiben an die Stände, wird die gemeinsame Verpflichtung aller kurfürstlichen Landesteile zur schnellen Hilfe im gegenwärtigen Moment so scharf betont. Um so bezeichnender für das ganze Verhältnis ist die Antwort der Stände, die abging, ehe dies kurfürstliche Schreiben einlief. Denn inzwischen hatten sie sich zur Willigung am 15. Januar verstanden. Während Schwerin ihnen mündlich schon fortgesetzt die durch den Schwedeneinfall so bedrohlich gewordene Lage vorgestellt hatte, erklärten sie im Vorübergehen, daß „ihr Herr zu ihrer höchster Bekümmernis in grösster Not begriffen sei", um dann ausführlich mit den alten Gründen und der Franzosengefahr zu entschuldigen, daß sie nur 100000 Tlr. bewilligten, und hervorzuheben, daß dies geschehe, obwohl die Gravamina noch nicht abgetan seien. In ihrem direkten Schreiben an den Kurfürsten war sogar nur von Verletzungen der Privilegien und Recesse und Bitten um Abstellung die Rede. Der Kurfürst, der das Angebot unzureichend fand, antwortete ihnen denn auch auf dies Schreiben gar nicht und trug Schwerin weitere Verhandlungen auf; wieder sprach er von unbewilligter Ausschreibung im Notfalle. Aber obwohl die Verhandlungen sich weiter hinzogen, die Regierung sich, was auch selten vorkommt, auf den Reichstagsschluß berief, daß alle Reichsglieder zur Verteidigung der Reichsgrenzen Hilfe schicken müßten, und der Kurprinz ausdrücklich seine Verwunderung über die Hartnäckigkeit der Stände

[1] S. den Brief U.A. XVIII, 822 f., Anm. 3.

Digitized by Google

aussprach, war die Erhöhung der Bewilligung nicht durchzusetzen. Der Hauptgrund dagegen war, wie die Stände auch dem Kurfürsten unmittelbar aussprachen, die Besorgnis, daß die Franzosen dem Lande eine ebenso hohe Summe, wie diese Steuerbewilligung, als Kontribution auflegen würden. Es war freilich für den Kurfürsten bitter zu hören (und insofern rechtfertigte sich in etwas die Zurückhaltung der Stände), daß die Untertanen vor den französischen und anderen Soldaten nicht sicher genug seien, um die Bewilligung oder gar mehr aufbringen zu können. Das Korrelat für die energische Heranziehung dieser Landesteile zu den allgemeinen Staatslasten — denn diesmal verlangte ja die Proposition Gelder nicht nur für die Garnisonen im Lande, sondern darüber hinaus für ein neu anzuwerbendes Infanterieregiment — fehlte eben: der Genuß ausreichenden Schutzes innerhalb dieses Staates.

Die Regierung kam daher nicht weiter und nahm die 100000 Tlr. an, aber — nur als Bewilligung auf ein halbes Jahr. Um jedoch die Gefahr einer französischen Kontribution in dieser Höhe auszuschließen, sollte sie nach außen als Jahresbewilligung dargestellt werden, deren letzte Termine „quasi anticipando" beigebracht seien. Darauf ließen sich die Stände ein, und auch der Kurfürst war es, als Spaen berichtete, auf ein halb Jahr aus der Bewilligung die ganze Miliz zu Pferde und zu Fuß unterhalten zu können, zufrieden, wenn etwa im April oder Mai ein neuer Landtag zu weiterer Bewilligung berufen werde.

Die Accise gescheitert.

Unter diesen Umständen hatte die Accise keine Aussicht auf Annahme. Erst am 23. Januar brachte Schwerin die Forderung vor; sie enthielt einen detaillierten Plan von Abgaben auf Vieh, Fleisch, Getreide, Kramwaren, Salz, Zucker, Honig und Wachs, Holz, Steine, Kohle, Getränke, Talglichter, Gartenfrüchte, Butter und Käse, Fische, Tabak, Seife, Papier, Stiefel, Flachs und Wolle, Teer, Spielkarten, Stahl und Eisen, zog das Wiegegeld in den Städten, den Dienstbotenlohn und die Pachtsummen heran, wollte den Geistlichen in den Klöstern die Hälfte ihrer bisherigen Kontribution auflegen und nahm eine Stempelabgabe und ein Passagegeld, wie in Holland[1], in Aussicht. Ungleichheiten sollten nach

[1] Dies wurde außer Weg- und Brückengeld von jedem Reisenden erhoben. Schwerin hebt hervor, daß selbst der Prinz von Oranien nicht davon frei sei und es auch die brandenburgischen Prinzen zahlen mußten.

Digitized by Google

einem Jahre ausgeglichen, ein Überschuß über das Quantum erstattet, der Ertrag nur anstatt der Kontribution verwendet, das Ganze lediglich auf eine bestimmte Zeit bewilligt werden; über die Verwaltung wollte der Kurfürst sich mit den Ständen einigen.

Aber diese lehnten das Projekt glatt ab: die Accise sei hier zu Lande ganz unbekannt, gegen Recesse und Privilegien, nachteilig dem Kurfürsten und dem Lande. Schwerin konnte nur die Milderung durchsetzen, daß es die Stände zur Überlegung nähmen, was jetzt nicht möglich sei, da sie ihre Akten wegen der Kriegsgefahr außer Landes hatten bringen müssen. Sie versprachen, diese so bald als möglich zu beschaffen. „Die Accise", schreibt Schwerin am 29. Januar, „decliniren sie gantz und gar. Ich halte aber die Sache offen, bis E. Ch. D. Verordnung komptt, ob man bei dieser gelegenheit in ruhe stehen oder einen rechten ernst zeigen soll, welcher auch" — fügt er sehr richtig im Hinblick gerade auf diese schon mehrfach aufgetauchten Projekte und das Temperament seines Herrn hinzu — „nachmalen mit nachdruck ausgeführet werden müste, oder es wehre besser, das mans nie anfinge." Als der Kurfürst[1] ihm seine Zustimmung schrieb, daß sie die 100 000 Tlr. nur auf ein halb Jahr angenommen hätten, und auch wegen der Accise der Meinung war, wenn die Stände nicht wollten, dann es „auffs gemahl zu schlagen" und auf andere Sachen, „da sie mitt fug nichts zu sagen konnen"[2], antwortete Schwerin mit der Bitte, der Kurfürst wolle „an die gantze Regierung, wie Sie es hiermit gehalten haben wollen, ihre Meinung schreiben, den ohne solchen eigendtlichen befehl kan Sie nichts bey der Sache thun. Ich unterlasse indessen nicht bei allen Gelegenheiten den leuten das grosse mistraven so sie bei der Sache haben, zu benehmen, undt habe noch gestern mit dem H. von Wachtendonck desfals einen langen discours gehabt, der begreifft es sehr wol und erweiset sich auch sonst sehr devot kegen E. Ch. D."

Noch deutlicher wiederholte der Kurfürst am 2./12 Februar

---

[1] Volkach 29. Januar / 8. Februar 1675. U.A. XVIII, S. 823.

[2] „Den weill es einmahll an Sie gebracht, undt Sie nicht wollen, so muss man suchen, es mitt gewaldt einzufuhren." Übrigens ist von diesem Auswege in den vorhandenen Akten keine Rede mehr.

Digitized by Google

seine Willensmeinung, das ganze Acciseprojekt, wenn die Stände in Güte nicht zur Bewilligung zu bringen seien[1], in suspenso zu lassen. Dagegen sollte die Mahlaccise dauernd eingeführt werden, wie überhaupt in dem Entwurf der Acciseordnung verschiedene Modi vorhanden seien, die der Kurfürst einzuführen befugt sei. Darüber sollten Regierung und Schwerin sich verständigen. Schwerin antwortete, daß jedenfalls beim Verharren der Stände im Widerspruch besonders das „kleine Siegel", die Stempelabgabe eingeführt werden solle. Den Ständen schrieb man, daß der Kurfürst befohlen habe, einige Stücke der gemeinen Mittel, die dem Lande nicht schädlich sein könnten, einzuführen, und gewillt sei, den Ertrag auch dieser Auflagen, die der Kurfürt aus landesherrlicher Macht einführen könnte, in die Einnahme aus dieser Accise fließen (d. h. dem Lande zu gut kommen) zu lassen, wenn die Stände der Accise zustimmten. Im März kam dann der Kurfürst von Schweinfurt selbst nach Cleve[2].

Dann fand wegen der gemeinen Mittel und der Franzosengefahr Ende März in Cleve ein Landtag statt, zu dem von Mark nur Deputierte erschienen. Da die Drohungen der Franzosen aus Maastricht fortdauerten, wurde Schwerin um Rat gefragt; er vermochte indes nur zu antworten, daß es besser wäre, sich mit den Franzosen abzufinden, als daß das ganze Land verloren ginge. Die gemeinen Mittel lehnten die Stände, nachdem sie angeblich ihre Akten durchsucht hatten, nach wie vor durchaus ab. Sie hatten schon vorher hervorgehoben, daß der kurfürstliche Reformvorschlag das ganze Jahrhunderte alte Steuerwerk über den Haufen werfe und daß die Einführung jedenfalls einer sehr gründlichen Überlegung bedürfe, „indem das eine Landt nicht wie das andere privilegyret, noch das herkommen, noch die unter hoher handt unnd Siegel aussgegebene Landtagsabscheidt als Sanctiones publicae et pragmaticae allenthalben übereinkommen, unnd die constitutiones und situationes der länder so verschieden sein, dass was den einen practikabel sein mag, im anderen nicht practicabel und was dem einem zuträglich, dem andern schädlich fallen und des Landes ver-

[1] Auf einen solchen Versuch der Regierung antworteten die clevischen Stände aus Xanten denn auch mit einem abermaligen, wenn auch sehr verhüllten und verklausulierten Nein.

[2] U.A. XVIII, 826 f.

Digitized by Google

derben verursachen könte“ [1]. Für wie wichtig sie diese Sache hielten, zeigt, daß sie der (gleichfalls in Cleve anwesenden) Kurfürsten 6000 Tlr. anboten, damit sie sich des Gesuches der Stände annähme; diese nahm auch das Angebot mit diesem Versprechen an. So wenig Durchschlagendes die Stände gegen das Projekt im allgemeinen vorbringen konnten [2], so schwerwiegend waren diese Bedenken doch deshalb, weil es nicht genügend vorbereitet und ohne eine völlige Umwälzung der bestehenden Steuerverfassung allerdings nicht durchzuführen war. Die Furcht vor der dadurch zu

---

[1] An die Regierung Xanten 11. März.

[2] Sie betonten besonders die Gefährdung der städtischen Accisen, deren Erhöhung unmöglich sei, die Unsicherheit des Ertrags, der keinen festen Etat darauf gestattet, den Vorteil der Kloster- und Stiftsgeistlichkeit dadurch, ferner, daß Hopfen und Malz bereits hoch belastet sei, der Entwurf notwendiges Baumaterial belasten wolle, die Schädigung des Handels, die besondere Belastung der Vieh haltenden Bauern: „Solche mittele mögen zwaren in gar volckreichen florirenden republiquen, so lang sie vor feindlicher Überziehung frey blieben, etwas eintragen, sie würden aber in diesen volcklosen, offen liegenden Ländern, welche nichts besonders ausslieffern können, allwo schier keine Commercien mehr seindt, darinnen wenig Passanten kommen, da wenig Menschen und viehe vorhanden, da der meiste theil das trockene brodt nicht hat, noch bier trincket, auch da die armut und geldtlosigkeit überall regieret, und da die vorige Consumptiones, welche vor diesem bei zeiten der starcken Staatischen Guarnisonen geschehen, neben den geldern, welche bey sothaner gelegenheit ins Land kahmen, gantz cessiren“, nicht viel einbringen. Das Beispiel der Niederlande besagt nichts, wegen des großen Unterschiedes zwischen beiden Ländern, „indeme sich in solchen Nieder Landen viele Millionen Menschen befinden, welche wegen der gelegenen Seefahrt in den vier theilen der Welt ihren handell treiben und die einhohlende Waaren durch die gantze Welt verkauffen (die Einwohnere daselbst bringen die häuffig ankommende Waaren aus der ersten Hand und mehrentheils en gros an sich und debitiren dieselbe darnach in allen Ländern, welche sie von ihnen hohlen mussen, wieder), indem die Leute in groser anzahl durch ihrer Hände arbeit sich alda können ernehren, die handtswercks- und arbeitsleute zu ausrüstung der unzehlbaren schiffen, so ansehentlicher kriegs Vlooten, der armeen pp. ein grosses verdienen, das geldt neben vielen ungemüntztem silber und golde ins Landt kömpt unnd die Leuthe von den schädelichen Einquartierungen, servicen, march- und remarchen, feindtlichem raub und plünderungen befreyet seindt.“ Auch daß in anderen Landestheilen des Kurfürsten solche Mittel eingeführt sind, ist kein Grund, da nicht alle Landschaften dieselben Privilegien haben und „die constitutiones und situationes“ zu verschieden unter ihnen sind. Die Gefahr des „Verlaufs“ und der „Depeuplierung“ wurde zum Schluß wieder mit der üblichen Übertreibung unterstrichen. (Aus einer ständischen Denkschrift gegen die Accise, ohne Datum, doch aus den Monaten dieser Verhandlungen 1675 stammend.)

Digitized by Google

gewinnenden finanziellen Unabhängigkeit des Landesherrn verriet besonders das Bedenken, daß es unmöglich sei, die Accisesätze so zu normieren, daß sie gerade die bewilligte Summe einbringen würden. Nicht der Steuermodus war nach Meinung der Stände die Wurzel des Übels, sondern die allgemeine schlechte Lage des Landes. Wie oben erwähnt, ließ der Kurfürst das ganze Projekt schon gar nicht mehr in der Absicht, es durchzusetzen, betreiben. Auf dem nächsten Landtage, im Mai, ist denn auch keine Rede mehr davon: da lag die viel drängendere Gefahr eines französischen Einfalls vor.

Der Kurfürst in Cleve.

Der Ständedirektor, Freiherr v. Quadt-Creutzberg, hatte schon mit Estrades und Monceau verhandelt, die stark mit Plündern und Brennen gedroht, da Cleve jetzt nach dem Abmarsch der Kaiserlichen aus Jülich ganz offen lag, und die Absendung von Ständedeputierten verlangt hatten. Der Kurfürst, der auf der Rückkehr von Holland durch Cleve kam, vermochte den ihm diese Lage vorstellenden Ständen nichts weiter zu antworten[1]: die Untertanen würden eben in den sauren Apfel beißen müssen, und Regierung und Stände sollten das Werk überlegen. Das war eine wenig tröstliche Auskunft, um so mehr, als sie vom Landesherrn mündlich erteilt werden mußte. So blieb wieder nur das Mittel, eine Deputation an die Franzosen zu schicken, zumal die Lage immer bedenklicher wurde und König Ludwig schon auf Charleroy rücken sollte. Als Deputierte wurden Herr v. Wilich-Winnenthal und der Bürgermeister Dr. Borbeck von Cleve bestimmt; an Wilichs Stelle trat jedoch auf ausdrücklichen Wunsch des Kurfürsten der Freiherr v. Quadt-Creutzberg. Eine Schwierigkeit erhob sich, wurde aber vertagt, durch die Weigerung der Städte der Ostseite, zu der zu erwartenden französischen Kontribution mit beizutragen.

Der Kurfürst hatte eine angekündigte Forderung für das zweite Halbjahr — der Etat dafür betrug 114 475 Tlr. 45 St., warf davon für die Miliz 64 509 Tlr, 45 St. aus und forderte Rückstände für sie aus 1672 und 1673: 15 670 Tlr. — selbst an die Stände richten wollen, mußte aber der schwedischen Invasion entgegeneilen und befahl von Lippstadt aus die Einberufung von Separatlandtagen und die Forderung von 140 000 Tlrn., die im

[1] 21. Mai.

Digitized by Google

Notfall auf den angegebenen Betrag des Etats herabgesetzt werden konnten. Der Ernst der Lage erhellte wieder aus dem Befehl an Schwerin, auch ohne Bewilligung die Gelder gemäß dem Etat auszuschreiben, und wurde auch in der vom 7. Juni datierten, aber erst viel später abgelegten Proposition mit ungewöhnlicher Deutlichkeit vorgestellt, daß seit dem letzten Landtage die Feinde sich dadurch vermehrt hätten, daß der Kurfürst nach dem Reichsschluß die Beschützung des Reichs übernommen habe und daher diese drängenden „publiquen Sachen" allen anderen vorzustellen seien; das Beispiel der niederländischen Provinzen, die in Anbetracht der Gefahr in wenig Stunden die Mittel zur Fortsetzung des Kriegs bewilligt hätten, wurde den clevischen nachdrücklich vorgehalten. Mit Namen indes war, wie es auch Sitte war in solchen Schriftstücken, die Schwedengefahr nicht genannt.

Verhandlungen mit den Franzosen in Maastricht.

Aber näher als diese lag den Ständen und Landschaften hier die von den Franzosen drohende Gefahr, und diese durchkreuzte auch die Wünsche des Kurfürsten, recht bald die Forderung bewilligt zu sehen. Die clevischen Stände wurden zwar auf den 6. Juni nach Cleve berufen[1]. Aber der Landtag kam nicht vom Flecke, da die ständische Deputation zu den Franzosen nach Maastricht und die Verhandlungen über die drohende Kontribution alle Aufmerksamkeit beanspruchten und Schwerin die Ablegung der Proposition schon deshalb verschob, damit die nach Maastricht deputierten nicht die Summe kennten. Denn nach dem Bericht der beiden Abgesandten wollte Frankreich eben soviel von Cleve fordern, als es dem Kurfürsten bewilligen würde. Die Stände beklagten gegenüber dem Kurfürsten sehr, zum zweiten Male in solche Verhandlungen eintreten zu müssen: eigentlich liege gar keine Verhandlung um eine Kontribution vor, sondern einfach eine gewaltsame Brandschatzung, der man sich eben fügen müsse; der Kurfürst sollte deshalb alle Rückstände aus der diesjährigen Bewilligung erlassen, zumal er, wenn die Befreiung der hiesigen Lande gelänge, die in Cleve liegenden Truppen anderswo gebrauchen

[1] Die Regierung teilte dies dem Statthalter Johann Moritz nach dem Haag mit, mit dem Wunsche, daß er dabei sein könne. Er war aber vom Prinzen von Oranien mit dem Befehl über die Miliz, die in den niederländischen Provinzen blieb, und dem Grenzschutz betraut, so daß er jetzt so gut wie in der früheren Krisis nicht in Cleve sein konnte.

Digitized by Google

könne. Die Deputierten hatten eine Kontribution von möglichst nicht über 100 000 clevischen Gulden auswirken und dafür für die kurfürstlichen Prinzen, so lange sie in Cleve waren, die Räte, Beamten und alle Untertanen und sogar für Spaen, so lange er keine feindlichen Handlungen vornehmen würde, Freiheit der Bewegung und Sicherheit vor dem französischen Heere, das dabei mit allen Verbündeten völlig außerhalb Cleves bleiben solle[1], erlangen sollen, sowie ebenso Freiheit von allen Lieferungen und Diensten irgend welcher Art für die Franzosen. Die Absicht der Stände und diese Instruktion hatte die Regierung (28. Mai)[2] dem Kurfürsten unterbreitet; sie selbst stimmte dem zu, da es auch zur Sicherung der Prinzen mit diene. Nur das Bedenken hatte sie erhoben, das der Kurfürst dann auch teilte, ob es seiner Intention entspräche, wenn inzwischen die Feindseligkeiten in- und außerhalb Cleves auf beiden Seiten aufhörten. Da aber — fährt sie fort — nicht der Kurfürst oder seine Regierung, sondern die clevischen Stände „gleichsamb vor sich" diesen Akkord mit den Franzosen eingehen, so wäre der Kurfürst durch solche Versprechen nicht gebunden, — wahrscheinlich ließen sich dann auch die Franzosen nicht darauf ein —; zudem habe er hier im Lande so wenig Soldaten, daß dem Feinde kein ernstlicher Abbruch getan werden könnte. Wieder wie zwei Jahre vorher und fast noch deutlicher erscheinen hier die Stände als selbständige Vertreter ihrer Lande, die sie nach Möglichkeit außerhalb der Kriegswirren, in denen ihr Landesherr sich befindet, zu stellen suchen. Ja sie übernehmen es sogar, durch ihre Verhandlung den Schutz der Söhne des Landesherrn und seines höchsten Offiziers vor den Feinden nachzusuchen. Wie hilflos darin die Lage des Kurfürsten, der dem ständischen Vorgehen mit der einen schon bezeichneten Einschränkung zustimmte, war, erhellt deutlich daraus, daß am 10./20. April Schwerin namens des Kurfürsten bei Ludwig XIV. um eine Salvegarde für die Stadt Cleve wegen der darin sich aufhaltenden kur-

[1] Wogegen keine kurfürstlichen Truppen irgend welche Feindseligkeiten an den Franzosen üben sollten. Wegen dieser Beschränkung genehmigte der Kurfürst diesen Absatz der Instruktion für die Ständedeputierten nicht. (Schweinfurt 25. Mai / 4. Juni 1675).

[2] In diesem Monat 1675 erscheint zum erstenmal unter den unterschreibenden Räten Eberhard Danckelman.

Digitized by Google

fürstlichen Prinzen nachsuchte und der König abschlug, sie zu erteilen; d'Estrades mußte eine schon provisorisch erteilte zurücknehmen[1]. Schwerin sollte sich daher[2] mit den Prinzen unter Bedeckung von 50 Mann nach Huissen und im Gefahrfalle nach Arnheim in Sicherheit bringen. Doch blieb er noch in Cleve, da noch keine Gefahr war und er sah, daß seine und der Prinzen Entfernung das Signal zur allgemeinen Flucht geben würde; er machte die Abreise vom Ausgang der ständischen Verhandlungen in Maastricht abhängig. Erst am 16./26. Juni konnte er schreiben, daß der König von Frankreich den Sicherheitspaß für die Prinzen in Cleve und Mark gesendet habe und somit kein Grund zur Besorgnis mehr war.

Die ständischen Deputierten hatten unterdes in Maastricht ohne großen Erfolg unterhandelt. Louvois, den sie allein angetroffen, hatte gedroht, die kurfürstlichen Lande, wenn der Kurfürst sich nicht bald akkommodiere, total zu ruinieren; Hannover würde gewiß auch „brechen" und brächte mit Schweden 30 000 Mann auf; der König würde sich auch nicht zufrieden geben, bis Wesel „rasirt" sei. Er forderte erst 100 000, schließlich 80 000 Tlr. Die Stände berieten darüber — so schrieb Schwerin dem Kurfürsten — in großer „Perplexität" und wußten nicht, wie die Summe beibringen[3], daher er die Proposition noch nicht habe abtun können. Es war auch kaum zu verlangen, daß die Stände in dieser Klemme sich auf kurfürstliche Geldforderungen einließen, da sie doch in der Hauptsache schutzlos sich selbst überlassen blieben. Aber auch diese zweite schwere Belastungsprobe der Treue gegen Brandenburg hielten sie aus[4]. Es blieb nichts übrig als den

[1] Wegen dieser kritischen Lage machte Spaen Anfang Mai Vorschläge, ein fliegendes Korps zu bilden in Verbindung mit dem Prinzen von Oranien und so die Grenze gegen die Franzosen durch deren Beunruhigung zu decken.

[2] Reskript aus Ilmenau 29. Mai / 8. Juni.

[3] Die Städte der clevischen Ostseite fuhren fort, Schwierigkeiten wegen ihrer Beteiligung an einer französischen Kontribution zu machen; für sie war ja die Gefahr nicht so groß. Wer ihr am nächsten sei, sollte auch am meisten zahlen, war ihr Standpunkt. — Spaen erklärte schon die Zahlung von 70 000 Tlr. nach Maastricht neben der Steuer für ganz unmöglich, da auch die Kontribution vom September 1674 an gerechnet werden sollte, also sehr bald eine neue in Aussicht kam.

[4] Ich habe zu diesem Punkt überhaupt nur eine leise Andeutung nach der gegenteiligen Seite gefunden in einer Verordnung der Regierung vom

Digitized by Google

clevischen Landtag auf kurze Zeit, bis zum Abschluß mit Louvois, zu entlassen. Er wurde aber wieder auf den 6. Juli berufen, da, wie die Regierung berichtete, von einigen ihr noch unbekannten Leuten doch alles in Cleve vorgehende den Franzosen mitgeteilt wurde, diese also von der kurfürstlichen Absicht unterrichtet waren.

Abschluß mit Louvois; Kontribution von 90000 Tlr.

Der Abschluß mit Louvois erfolgte am 10. Juni und zwar namens Cleve und Mark (obwohl letzteres weder dabei vertreten noch mit gemeint und verpflichtet war), auf 80000 Tlr. für die Zeit vom 5. September 1674 bis dahin 1675[1] und auf eine außerordentliche Kontribution von 10000 Tlr.

Die Regierung schlug diese Kontribution nach der gewöhnlichen Matrikel aus, sodaß die clevischen Städte auf einer Versammlung in Xanten beschlossen, weil die Ritterschaft an der Sicherung des Landes am meisten interessiert sei, bei Regierung und Kurfürst auf deren Heranziehung zu dieser Kontribution, die doch etwas anderes als eine dem Kurfürsten bewilligte Steuer sei, hinzuwirken; sie wollten nur im ersten Termin ihr Kontingent tragen. Über ihre eigene Beteiligung freilich konnten sich die Städte in Xanten selbst nicht einigen.

Clevischer Landtag.

Nunmehr konnte die Proposition eröffnet werden. Die Stände — nur clevische waren anwesend — antworteten zunächst mit einer runden Ablehnung auf die Forderung. Erst unter dem Eindruck der Vorstellungen Schwerins[2] verstanden sie sich wenigstens zu Vorschlägen der Beibringung. Zuerst aber in ihrem Schreiben an den Kurfürsten wünschten sie ihm Glück wegen seines Erfolges bei Fehrbellin[3], dessen Name freilich in dem umständlichen Schriftstück nicht vorkommt. Es geschah mit folgenden bezeichnenden Ausführungen[4 5]:

---

25. Februar 1675 an die Richter und Rentmeister, zu berichten über die Untertanen, die den Franzosen seit Anfang des Krieges Vorschub geleistet hätten. Was darauf erfolgt ist, war nicht festzustellen.

[1] Für den Fall eines früheren Friedensschlusses entsprechend weniger.

[2] Der Kurfürst ordnete (Perleberg 28. Juni / 8. Juli, doch erst 22. Juli in Cleve präsentiert) wieder an, bei Nichtwilligung zu „andern Mitteln zu schreiten".

[3] „Die leute, so aus Hollandt und Ambsterdam kommen, können nicht gnugsamb sagen, was vor ein Ruhmb von E. Ch. D. ist", schreibt Schwerin dem Kurfürsten am 16. Juli.

[4] 17. Juli. Mundum in B.

[5] Der Statthalter, dem im Juni das Kommando über die ganze Miliz

Digitized by Google

„E. Ch. D. congratuliren wir von hertzen und sagen dem Allerhöchsten Lob und Danck, dass derselbe unser und aller unterthanen Gebett so gnädiglich erhöret, die Churfürstl. gerechte Waffen durch Verleihung eines herrlichen Siegs so mercklich gesegnet und E. Ch. D. hohe Person bei so vielen gefährligkeiten vor allem unfall so vätterlich bewahret hat unnd bitten seine göttl. Allmacht, dass sie dero gerechteste Waffen ferner also segnen und die ungerechte feinde unter ihre gewaltige Hand so demütigen wolle, damit der edle friede, nach welchem so viele Millionen Seelen so sehnlich verlangen, wiedergebracht unnd hiesige ad extrema verfallene unterthanen dermahleins durch die höchst nötige sublevation wieder erfrewet unnd erquicket werden, mit unterthänigster Bitte, dass E. Ch. D. bevorab, da Sie in diesen unnd so vielen anderen actionen überflüssige Ehre eingeleget unnd so grosse reputation erlanget haben, dero hohe Person, alss wovon die wohlfarth so vieler Land unnd Leuthen negst Gott dependiret, hinführo zu mesnagiren unnd dieselbe in keine fernere gefahr zu stellen, sondern hierinnen dem Rath und vorsorge der Männer Davids 2. Samuel 21 vers 17 gndst zu folgen (so!).“

Zwei Anleiheversuche und lange Verhandlungen mit den Ständen.

Dann schlugen sie, um in keinem Falle dem Kurfürsten „aus der Hand zu gehen“, vor: 1. 12000 Tlr. auf ihren Kredit aufzunehmen, was eine Bewilligung von 20000 Tlr. aus beiden Landschaften bedeutete[1], 2. 25000 Tlr. sollten auf die Domänen von der Amtskammer aufgenommen werden. Die notwendige Bewilligung dazu erteilten sie und verpflichteten sich zum Aufbringen der jährlichen Zinsen von 5 % und Abzahlung des ganzen Kapitals binnen vier Jahren[2] aus der Landessteuer. Dafür sollte die Reiterei

---

der Generalstaaten in Vertretung des Prinzen von Oranien übertragen worden war, betonte den außerordentlichen Eindruck des Ereignisses in den Niederlanden: „Es ist ungläublich, wie solches bei gross und klein eine freude und ruhm verursacht hat, ruffen nun alle, der Brandenburger ist ein braeff kerl und in allen den Stätten, wo ohnlengst in Commission wegen fortificirung der frontiren gewesen bin, haben mir über gewohnheit nachgelauffen, weil sie vernommen, dass in S. Ch. D. dienste ich bin, und haben über deme die regente mir wegen S. Ch. D. alle ehre erwiesen. Dass S. Ch. D. den ehrlichen trewen Frobenium in der bataille verlohren haben, solches hatt mich hertzlich betrübet.“ (An die Kurfürstin Cleve 1. August 1675. Im Haag.)

[1] Spaen und die Regierung faßten das jedoch als Bewilligung von Cleve allein, das denn auch schließlich 20000 Tlr. aufbrachte.

[2] Revers der clevischen Stände vom 31. August. Die Zinsen sollten vom

Digitized by Google

und der größte Teil der Infanterie aus dem Lande weggeführt werden. Die Anleihe auf die Domänen wurde dann auf 30000 Tlr. erhöht; außerdem sollten der französischen Kontribution, die eben jetzt im Lande verteilt wurde, noch 10000 Tlr. beigeschlagen werden, so daß sich, wenn die märkischen dem, soweit nötig, beitraten, ergab:

20000 Tlr.
30000 „
10000 „
60000 Tlr. aus Cleve,

dazu 48000 Tlr. als Anteil von Mark an einer Forderung von 120000 Tlr., die Spaen seinen Berechnungen zugrunde legte. Damit hätte der Kurfürst statt der 114476 Tlr., die er als Minimum forderte, doch 108000 Tlr. erhalten, freilich nur gegen weitere Belastung seiner Domänen. Die restierenden 12000 Tlr., so hofften die Stände, könnten, als durch Zurückziehung der kurfürstlichen Soldaten erspart, dem Lande erlassen werden. Spaen erklärte diese Vorschläge für den besten Ausweg. Die Regierung schloß sich ihm an, und Schwerin richtete sich ganz nach dem, was Spaen, der in dieser Zeit überall als der ausschlaggebende erscheint, für zureichend erklärte. Auch er mußte die schlimme Lage des Landes anerkennen. So blieb dem Kurfürsten[1], so ungern er seine Domänen weiter engagiert sah, kaum mehr übrig, als „wieder unsern selbst eigenen willen“ diese Form der Willigung anzunehmen.

Die clevischen Stände hatten nun zu sehen, wie sie zu ihrer Anleihe von 20000 Tlr. kamen. Die auf die Domänen wurde nach einem Ständeentwurf auf die Schlütereien verteilt; der Schlüter sollte seinen Anteil auf die in seiner Rentei liegenden Domänen aufnehmen und bestimmte Stücke dafür verschreiben. So sollte Dinslaken 5000, Cleve 6000, Calcar 3000, Üdem 4000, Emmerich 2000, Lymers 3—4000, Huissen 5000, Orsoy 1000, Rees 1000 Tlr. aufbringen. Der Gedanke der Regierung war dabei jedoch, wenn die Gelder auf diese Weise nicht einkämen, sie im Lande aus-

---

Ständereceptor eingenommen und der Amtskammer angewiesen werden. Akten Nr. 57.

[1] Schwaan 18./28. Juli.

Digitized by Google

zuschreiben. Sie drängte inzwischen die Stände um ihre Anleihe und verlangte, daß sie sie bei der anderen mit unterstützten, was die Syndici ablehnten, da dies durch die, die im Namen des Kurfürsten „Gebot und Verbot" hätten, ausgeführt werden müsse. Ihre Anleihe brachten sie beim Juden Elias Gumperts auf, so daß wenigstens Spaen für die Miliz etwas erhalten zu können hoffte (Ende August).

Wohl auch um der schlechten Lage abzuhelfen, war in Cleve die Kornausfuhr gänzlich verboten worden, daher die Deputierten baten, wenn die Roggenausfuhr noch nicht wieder gestattet werden könnte, wenigstens den freien Verkehr aller anderen Früchte zu erlauben, jedoch unter der Bedingung, daß kein „gebranntes Wasser" aus dem Getreide gemacht werde.

Über die Verteilung der französischen Kontribution erhob sich eine Differenz, da der Kurfürst — durchaus im Sinne jener städtischen Wünsche — verordnet hatte, dazu, da sie keine ordentliche Kontribution sei, alle sonst befreiten Untertanen je nach ihrem Vorteil, den sie durch die Befreiung vom französischen Einfall haben[1], — wie es auch überall sonst gehandhabt würde — heran zuziehen, und, was kaum berechtigt war, auch die Grafschaft Mark mit anzuschlagen[2].

Die erste Bestimmung bedeutete vor allem die persönliche Heranziehung der Ritterschaft, die indes kein Präjudiz sein sollte; der Kurfürst wollte ihr auch die Art der Aufbringung nicht vorschreiben. Die Durchsetzung dieses Wunsches aber erschien der Regierung so aussichtslos, daß sie gar nicht versuchte, die Ritterschaft heranzuziehen; zu Verhandlungen über die übrigen eximierten fand sie keine Zeit. Die Grafschaft Mark hatte natürlich sofort sich gewehrt, und die Regierung erklärte ihre Heranziehung auch nicht für billig, da die Franzosen am Rhein keinen Ort zum Übersetzen erhalten hatten, und daher Mark nicht in solcher Gefahr wie Cleve stehe, also keine Veranlassung zur Kontribution habe; mit dieser Logik schließt sich die Regierung dem Kirchturmstandpunkt der Städte der clevischen Ostseite durchaus an. Die clevischen Städte, die den ersten Termin schon nach der

[1] Die Regierung sollte mit gutem Beispiel dabei vorangehen.

[2] Magdeburg 16./26. Juni. Der Kurfürst bedauerte die französische Brandschatzung, erklärte aber, sie eben leider geschehen lassen zu müssen.

Digitized by Google

gewöhnlichen Matrikel bezahlt hatten, wurden auf ihr Gesuch beschieden, den Rest nach der alten Matrikel zu zahlen.

Auf dem Landtage in Cleve passierte ein Zwischenfall, der an sich unbedeutend, doch die Stellung der Regierung zu den Rittern beleuchtet. Sein Held war der jüngere Herr von Wilich-Winnenthal, der mit der energischen Vertretung einer Beschwerde den Landtag aufhielt. Als ihm dies Schwerin in Gegenwart des Kurprinzen verwies, fuhr dem stolzen Kavalier das Wort heraus: „Gott hätte ihm darum ein Maul gegeben, dass er reden müsste", und er beleidigte Schwerin dazu noch. Er mußte deshalb, da der Kurprinz äußerte, nicht geglaubt zu haben, daß unter der clevischen Ritterschaft „so impertinente Kavaliere" seien, vor der Regierung feierlich um Entschuldigung bitten, die der Kurprinz und Schwerin denn auch annahmen. Die rechte Beleuchtung erhielt aber der Zwischenfall erst durch Schwerins Zusatz in seinem Bericht darüber an den Kurfürsten (16. Juli): „Die Regierung ist sehr froh, das dieses also passieret undt klagen sehr, das Sie offt verdriesliche dinge hören müssen, hoffen, es soll dieses anderen ein Exempel geben." Den Regierungsräten fehlte, da der Statthalter andauernd und Spaen meist fern war, die rechte Autorität namentlich gegenüber der sehr stolzen clevischen Ritterschaft.

Die märkischen Stände lehnten in Lünen (9. August) auf Spaens Vortrag den „vorrahm" der clevischen ab und baten um Ausschreibung eines gemeinsamen Landtages. Erst als die clevischen Syndici, die die notwendige Mitteilung immer hinausgeschoben hatten, schrieben, daß ihre Vorschläge mit der französischen Kontribution gar nicht zusammenhingen, und weit von sich wiesen, daß Mark darein gezogen werden sollte, und die Regierung nochmals energisch um Bewilligung drängte, entschlossen sie sich, dem Kurfürsten in seinem „den Ständen entdeckten augenblicklichen Notstand" beizuspringen und den clevischen Beschlüssen beizutreten. Von diesen erfuhren sie aber nur die ersten[1], so daß sie lediglich 8000 Tlr. als ihren Anteil bewilligten. Da sie darauf aber nicht Kredit zu finden hofften, sollte die Summe als Steuer ausgeschlagen werden. Der Domänenanleihe stimmten sie auch zu.

[1] 12 000 Tlr. Anleihe der clevischen und 8000 Tlr. märkischer Anteil.

Digitized by Google

Zwar hatten schon am 20. August die clevischen Deputierten versichert, der Jude Elias Gumperts sei zur Zahlung ihrer 20000 Tlr. bereit. Aber bis Anfang September war noch nichts entrichtet, so daß für die kurfürstliche Miliz immer noch kein Geld vorhanden war. Die clevischen Stände wurden daher auf den 29. August wieder nach Cleve[1] berufen, und hier der Standpunkt der Regierung klar dahin entwickelt, daß sie die angenommenen Vorschläge der Stände als eine Bewilligung von 72000 Tlr. (als clevischen Anteil) für das zweite Halbjahr 1675 betrachte, deren erster Termin in Höhe von 24000 Tlr. jetzt so oder so jedenfalls aufgebracht werden müßte. Kämen diese Gelder nicht ein, erklärte Schwerin, so müsse der Kurfürst für seine Truppen „die Hand in die französische Schatzung schlagen". Die Domänenanleihe war angeblich schon im Gang; so war es an den Ständen, für ihren Teil zu sorgen. Unbedingt verlangte die Regierung, daß den märkischen ganz klare Mitteilung über diese Sachlage gemacht würde.

Die Schwierigkeit, daß es mit der Ständeanleihe nicht voranging, lag darin, daß die Stände nicht nur von der Regierung, wozu diese bereit war, sondern auch von den Regierungsräten als Privatpersonen (qua singulis in solidum) eine gleiche Solidarobligation an den Juden Gumperts, wie sie diesem ausstellten, verlangten, was keineswegs Sitte war. Schließlich griff Schwerin ein, sodaß sich die Stände mit der Regierungsversicherung begnügten, daß die Schuldsumme samt Zinsen in der verabredeten Frist auf Wunsch der Stände repartiert und die Stände oder einzelne, wenn sie deshalb belangt würden, namens des Kurfürsten schadlos gehalten werden sollten; wenn irgendwie diese Zusage von der Regierung nicht eingehalten würde, sollten die Stände ohne weiteres aus etwaigen Steuerbewilligungen den Betrag zurückhalten dürfen, ohne daß dagegen mit Exekution eingeschritten werden sollte. Nun hätte die Auszahlung der Anleihe vor sich gehen können, über die der Kriegskommissar Römer am 11. September schon quittierte.

Auch über den Revers der Stände zur Domänenanleihe gab

---

[1] Bei diesem Landtag war ausnahmsweise der Statthalter anwesend.

Digitized by Google

es Schwierigkeiten, bis Schwerin auch hier eingriff und der Text[1] festgelegt wurde.

Die Regierung hoffte zwar, daß die clevischen den märkischen Ständen die Sachlage klar schreiben würden, daß also Cleve von der Forderung von 120000 Tlr.: 72000 Tlr. bewilligt habe, wovon 50000 Tlr. in der verabredeten Weise und 10000 Tlr. aus der Kontribution beigebracht werden sollten, während für den Rest die genannte allgemeine Versicherung gegeben war, und sie forderte daher von den am 13. September nach Hamm berufenen märkischen Ständen die Bewilligung von 48000 Tlr. als ihres Anteils. Diesen war nun aus dem Schreiben ihrer Mitstände, die möglichst den Anschein einer „Vorrahmsbewilligung" vermieden[2], die Sachlage gar nicht so klar. Sie beschwerten sich, daß durch die separaten Berufungen solche Unordnung entstehe, daß Mark nicht wisse, ob und was und wie Cleve bewilligt habe, und da die Clevischen ihnen weder davon schrieben, wie der Betrag der Domänenanleihe, falls diese nicht zustande käme, anders zu beschaffen sei, noch von der Bewilligung von 10000 Tlr. aus der französischen Brandschatzung, so behaupteten sie, in Cleve seien nicht 72000 Tlr. bewilligt, sondern nur die beiden Anleihen von 30000 und 20000 Tlr., und daher bewilligten sie nur eine Erhöhung der in Lünen bewilligten 8000 Tlr., nämlich als ihren proportionellen Anteil gegenüber den 20000 Tlrn.: 13333⅓ Tlr.[3] und genehmigten eine Anleihe von 20000 Tlrn., ebenfalls proportionell entsprechend, auf die Domänen. Doch sollte auch diese, aus Mangel an Kredit der Stände, in Mark als Steuer ausgeschrieben und vielleicht durch Aufnahme in den Ämtern und Städten aufgebracht werden. Ihren Anteil an dem Rest hofften sie erlassen zu sehen, da Mark noch schwerer als Cleve zu tragen habe. Die Gesamtbewilligung betrug also nach ständischer Auffassung jetzt 83333⅓ Tlr., und so berichtete auch die Regierung dem Kurfürsten.

Nachdem die Schlüter in Cleve schon zur Aufbringung der Anleihe angewiesen waren, wurde der Befehl wiederholt, bei Strafe von 50 Goldgulden und Ungnade, sich nach Leuten, die Vorschüsse

[1] Akten Nr. 57.

[2] Sie hätten nur „besondere Mittel" vorgeschlagen.

[3] Sie sollten im Lande repartiert werden. — Die Verteilung ist: Cleve 20000 Tlr. = ³/₅, Mark 13333⅓ Tlr. = ²/₅.

Digitized by Google

tun könnten, umzusehen und sie auf einen bestimmten Termin nach Cleve zu schicken. Die Gläubiger, die Pfänder hatten, deren jährlicher Pachtertrag den Pfandschilling übertraf, sollten benachrichtigt werden, ob sie diese Pfänder weiter belegen und den Pfandschilling erhöhen wollten. Der gleiche Befehl erging an die Magistrate der sieben Hauptstädte von Cleve.

Der Kurfürst erklärte[1], den gewünschten Versicherungsschein für die Ständeanleihe ausstellen zu wollen. Den Erlaß der 12000 Tlr. gab er schweren Herzens, da doch bei jetziger Zeit eine Beihilfe seinen gesamten Landen viel mehr zu statten käme, als eine höhere zu anderer Zeit, zu. Aber er sprach es doch grundsätzlich aus, daß eigentlich, was an der Miliz erspart würde, ihm zugute kommen müßte, und betonte sein (freilich nicht ganz sicheres) Recht, solche Gelder aus einem Landesteil auch anderswo verwenden zu können, obwohl das, wie hervorgehoben, nur ausnahmsweise geschah[2]: „.... Wir sehen auch nicht, warumb dassjenige, so etwa auf die alldortige militz so praecise nicht verwendet würde, Ihnen den Ständen undt nicht Unss mit zu gute kommen solte, da doch bekant, wie wir nicht an einem, sondern itzo an dreyen unterschiedenen Orten, alss hier in Mecklenburg, in Westphalen und Hinter Pommern mit Unsren Volckern agiren müssen, zu geschweigen der guarnisonen welche ihren unterhalt haben müssen; Wollen also nicht hoffen, dass Unsere getrewe Landtstände gemeinet sein werden Unss dergestalt einzuschrencken, dass wir nicht von diesen geldern auch an andere Unsere militz, so eben nicht praecise in selbigen Lande stunde, etwass verwenden solten; Ihr werdet dieses mit Unserer Cleffischen Regierung ferner überlegen, undt dahin sehen, dass diese gegen Euch in gnedigstem Vertrauen angeführte rationes, alss welchen die Stände vielleicht wiedersprechen würden, guter (so!) geheimb bleiben undt zu Unserer Intention mesnagieret werden möge ...“ Von den märkischen aber forderte er ihren wirklichen Anteil, da die clevischen 60000 Tlr. bewilligt hatten, also 40000 Tlr., und Spaen, der bei Bremen stand, erinnerte zur selben Zeit daran, daß über den letzten Steuertermin auch bald Klarheit geschaffen und vor

[1] Schwaan 8./18. September.
[2] An Schwerin 18. September 1675.

Digitized by Google

Ende des Jahres ein neuer Landtag für 1676 gehalten werden müsse.

Aber der Erfolg der Versuche, Geld auf die Domänen aufzubringen, war trostlos. Die Berichte der Schlüter, die einliefen, kamen alle auf dasselbe hinaus, daß sie trotz vieler Mühe niemand fänden, der etwas vorschießen wollte. Und die zwei Leute, die sich für die Verhandlungen in Cleve einfanden, stellten Bedingungen, auf die die Regierung nicht eingehen wollte. Die clevischen Deputierten meinten zunächst, daß es am Eifer der Schlüter gefehlt habe. Auf ihren Wunsch erging daher ein nochmaliger Befehl an diese, der bei mangelndem Eifer sogar Dienstentlassung androhte, ab. Ja, es wurde von den Ständen sogar davon geredet, etwa denen, die Vorschüsse geben wollten, dafür das Schlüteramt in Aussicht zu stellen, das der Schlüter verlieren solle, dem es nicht gelänge, Geld zu beschaffen; das aber wies die Regierung ab. Dann schlugen sie vor, die Domänen jure antichreseos[1] von der Kammer für die Anleihe austun zu lassen. Die Räte glaubten aber darauf nicht eingehen zu können, da dies eine höhere Zinsbelastung — 8—10 % — bedeutete, als sie mit den Ständen stipuliert war. So mußte doch schließlich auf das Mittel der üblichen Landessteuer zurückgegriffen werden, da auch aus einem ungeduldigen Schreiben Spaens die unerträgliche Lage der Miliz hervorging. Spaen fand es — was leicht gesagt war — unverantwortlich, dem Feinde, den Franzosen, bar Geld zu zahlen und die kurfürstlichen Soldaten zurückzusetzen; es sollten daher wenigstens 4000 Tlr., um mit den 20000 das erste Steuerdrittel voll zu machen, aus der französischen Kontribution genommen werden. Den Ständen wurde also vorgestellt, die Summe beizubringen; Schwerin ließ ausdrücklich in dem Schreiben einrücken, daß es für die Stände eine schwere Verantwortung vor Kaiser und Reich sein würde, wenn sie den „Verlauf" der Miliz verschuldeten. So willigten denn die Stände noch 15000 Tlr., doch erst zum 1. Februar 1676, auf die inzwischen nach dem üblichen Auskunftsmittel „Credit gemacht" werden sollte. Aber der Jude Gumperts erklärte sich für außer Stande, etwas vorzuschießen, sodaß die

[1] Wonach der Pfandgläubiger gegen vollen Bezug der Nutzungen aus den verpfändeten Domänen keine Zinsen erhielt.

Digitized by Google

Räte — ohne Spaen und ohne Schwerin — nicht wußten, wo aus und ein. Sie wußten in ihrer vollkommenen Unselbständigkeit und Hilflosigkeit nichts weiter als nochmals an die Schlüter zu schreiben. Zwar lehnte Spaen jetzt gegenüber dem Kurfürsten alle weitere Verantwortung ab. Aber die Regierung erklärte nunmehr im Einverständnis mit Schwerin, ohne Ständekonsens, zumal die Franzosen den clevischen Bürgermeister Borbeck in Maastricht als Geisel festhielten, Spaens Vorschlag, die Gelder für die Franzosen anzugreifen, für bedenklich, auch gegen das Versprechen der Regierung an die Stände. Da aber aus den Schlütereien noch keine 6000 Tlr. für die Anleihe aufzutreiben waren, war das Ergebnis schließlich doch der vertraulich an die Syndici getane Vorschlag einer weiteren Bewilligung und einer Anleihe vorher aus der französischen Kontribution.

Schwerin meldete inzwischen dem Kurfürsten, daß Romswinckel wieder nach dem Haag gegangen sei, um die Zahlung der Subsidien möglichst zu befördern, bat aber zugleich um eine ernstliche Mahnung an die Stände. Das geschah (11./21. und 19./29. Oktober aus Gützkow); der Kurfürst befahl nochmals, seinen Wunsch durchzusetzen. Die Stände müßten doch die gegenwärtige „sonnenklare" Gefahr sehen, in die er gerate, wenn er sich jetzt nicht dagegen rüste: sie „haben billig dem höchsten Gott zu dancken dass sie noch ruhig in Ihren hütten bleiben undt Ihre handtierung treiben können, andere umbliegende lander soltten gerne nach proportion doppeltt so viel geben wann sie nur solcher gluckseelichkeitt bey Ihrem hauss und hoff zu bleiben geniessen könten". Das bewilligte Quantum betrage monatlich 10000 Tlr. für Cleve; wenn Städte, Ämter und Adlige dies unparteiisch unter sich nach der üblichen Proportion teilten, möchte er wohl wissen, was für jedes Amt dann bleibe. Die Willigungen gingen von Neujahr zu Neujahr in zwei halbjährlichen Terminen, was freilich nicht, wie er meinte, die bisherige Praxis gewesen war. Daher sei auf Dezember ein Landtag zu berufen für die Willigung auf 1676, zu der die letztbewilligten 15000 Tlr. wegen ihres Zahlungstermins eigentlich schon gehörten. Er wollte also den Monatsausschlag von 10000 Tlr. für 1675 noch durchgesetzt haben.

Schwerin stellte dem clevischen Ständedirektor v. Quadt-Creutzberg in einem ernsten Schreiben die Lage nochmals vor:

Digitized by Google

das Geld müsse im Lande umgelegt werden. Im Vertrauen teilte er mit, daß der Kaiser dem Kurfürsten auf seine Bitte, bei der eben vor sich gehenden Verteilung der Winterquartiere auch bedacht zu werden, geantwortet habe, er möge doch das noch unbesetzte Cleve nehmen. Der Kurfürst gönne nun zwar diesem seine augenblickliche Freiheit; wenn sich die Stände aber so ganz der Belastung entzögen, dann würde es wohl auch einem kriegführenden Teile zur Einquartierung überwiesen werden. Aus Dankbarkeit für diesen Schutz durch den Kurfürsten — fügt Schwerin euphemistisch hinzu — müßte das nötige geschehen, wie und wo, stehe im Belieben des Adressaten.

So mußte sich der clevische Landtag, der auf ständische Berufung in Cleve den 1.—4. November tagte[1], immer wieder mit der Beschaffung des Geldes beschäftigen. Gleichzeitig schickten die clevischen Stände Deputierte nach Berlin, um die Lage des Landes vorzustellen[2]. Die Heranziehung der französischen Kontribution lehnte man ab; die nur mühsam ferngehaltene Exekution durch die Franzosen würde sofort eintreten, wenn sie davon hören würden. Nun verwirrte Spaen die Verhandlungen durch ein Schreiben, in dem er die Hoffnung aussprach, daß, wenn die beiden ersten Steuertermine bar bezahlt würden, der ganze letzte Termin erspart werden könnte, so daß also statt 60000 von Cleve nur 48000 aufzubringen seien: es möchten die in Xanten bewilligten 15000 Tlr. auf 28000 erhöht und statt der 25000 nur 12000 Tlr.

[1] In diesen Tagen trennten sich Spaen und Eller von der Armee der Verbündeten, da sie nicht mehr zusehen wollten, wie wenig auf ihren Kurfürsten Rücksicht genommen wurde.

[2] Diese Deputation hatte der Ständedirektor von Quadt-Creutzberg gegen den Widerspruch von Cleve und Rees durchgesetzt, und zwar nach Meinung der Stadt Rees in der Absicht, „sich wider auff den thron zu bringen“. Auch Johann Moritz schrieb dem Kurfürsten (Utrecht 8. November 1675): „der von Creutzberg wühlett immerhin, practiciret tag undt nacht mitt seinem Anhang wie selbe bande (ECDt. genugsam bekantt) wiederumb in regirung undt gesag kommen möchte“ und daß er auf dem Landtage durch seine „bei den Ständen noch habenden creaturen“ diese Deputation aus Eigeninteresse durchgesetzt habe, „beneben einem von Wessel, welche allezeitt diejene gewessen seint, so gegen ECDL. sich in allen dingen opponirt gehabtt.“ Es handelte sich aber dabei nur um eine Differenz Creutzbergs mit der Stadt Rees und der Amtskammer um ein „Kribbwerk“, das Creutzberg zu Schaden jener beiden errichtet hatte und das ihm deshalb auf kurfürstliche Verordnung wieder zerschlagen worden war.

Digitized by Google

auf die Domänen aufgenommen werden[1]. Die Amtskammer erklärte eine Aufnahme von 25000 Tlr. auf die Domänen für ganz unmöglich, auch bei günstigeren Bedingungen für die Gläubiger, und lehnte ihrerseits alle Verantwortung ab. Auch Spaen stellte es, als die Stände immer wieder mit anderen und ihn niemals befriedigenden Vorschlägen kamen, nunmehr „Gott und der Zeit" anheim, wenn er kein Geld erhalte; ein Teil der Stände scheine lieber zu sehen, daß die Miliz zugrunde gehe, als daß man ihren Unterhalt aus den Geldern für die Franzosen entleihe. Er war aber fest überzeugt, daß sie sich anders besinnen würden, wenn sie die ernstliche Absicht der Regierung sähen, die französischen Gelder anzugreifen. Aber diese ließ es an der nötigen Energie fehlen, ließ die Stände, die sich ja von sich aus versammelt hatten, teilweise wieder weggehen, und ließ sie nur durch die Syndici um weitere Willigung schriftlich angehen. Ausnahmsweise ließen denn auch die Syndici ein weiteres Schreiben unter den Ständen umlaufen, auf das hin die Erhöhung um 10000 Tlr. wenigstens bewilligt wurde. Damit man rascher zu Geld komme, mußten auch die Zinsen von 6 % für den erst Ende Januar 1676 zu erhebenden Betrag mit beigeschlagen werden; dann konnte das Geld jetzt beim Juden aufgenommen werden[2]. Für den Vorschuß sollte — was bemerkenswert ist — der Jude Gumperts die Steuerausschreiben über die 25000 Tlr. mit Zinsen in die Hand bekommen.

Spaen gegenüber, dem die Regierung dies alles mitteilte, hielt sie nach wie vor die Heranziehung der französischen Gelder für bedenklich. Dieser äußerte sich auch darauf nicht näher: er habe das seinige getan, hoffe auch, da die Armee in die Winterquartiere gegangen und die kurfürstlichen Soldaten auf dem Heimmarsche seien, bald in Cleve zu sein.

Während Schwerin sodann dem Kurfürsten von der neuen Bewilligung der Stände berichtete und vorschlug, ihre Berufung

---

[1] Bei der Domänenanleihe müsse aber die Amtskammer, um gegen Schmälerung ihrer Einkünfte sichergestellt zu sein, bestimmte Ämter angewiesen erhalten, aus denen der Landrentmeister von sich aus die jährlichen Zinsen erheben sollte. Die Stände hatten im Anleiherevers (Akten Nr. 57) Erhebung der Zinsen und Zahlung durch ihren Receptor gewünscht.

[2] Über die französische Brandschatzung von 90000 Tlr. hinaus waren auch 10000 Tlr. für die Kosten der Aufbringung ausgeschlagen worden; Wechselgelder spielen dabei immer eine große Rolle.

Digitized by Google

hinauszuschieben, bis ihre Deputierten aus Berlin Nachricht über ihre Verrichtung gegeben hätten, legte die Regierung ihm eine Übersicht der Leistungen aus Cleve in der zweiten Hälfte des Jahres vor: etwa 100 000 Tlr. französische Kontribution[1], die noch nicht ganz eingekommen seien, 20 000 Tlr. Aufnahme der Stände, 25 000 Tlr. (und die Zinsen dafür) Steuerbewilligung; das Land bringe im ganzen danach in einem Jahre monatlich 17 000 Tlr. auf. Das war nun zwar richtig, nützte aber nicht viel.

Und nun verlor der Kurfürst die Geduld. Zuerst kam aus Wolgast (3./13. November prs. 25. November.) ein Schreiben, daß, da eben auf die Domänen nichts aufzubringen sei, die Steuer dafür eintreten müsse, und wörtlich fast kam dieselbe Drohung wegen der Winterquartiere, die Schwerin schon Quadt-Creutzberg ausgesprochen hatte. Und am 22. November (prs. 17. Dezember) erging aus Stargard ein geharnischtes Schreiben[2], daß dem Kurfürsten jetzt die Sache langweilig und verdrießlich werde. Durch das Hinausschieben verlöre die Bewilligung allen Wert; wäre man ihm von Anfang an energisch beigesprungen, wäre viel verhütet worden. Die Stände hätten sich im Vergleich zu seinen andern und sonst benachbarten Ländern gar nicht so zu beschweren, wie sie tun. Seinen Militärstaat ließe er nicht zugrunde gehen, daher die Bewilligung in Monatsraten einzuteilen und im Lande auszuschreiben sei. Wieder erinnerte er daran, daß es gar nicht so schwer wäre, wenn es „mit algemeinen Schultern“ getragen würde. Wenn dieser energische Ton nun, auch in Bezug auf die indirekt dadurch mit getroffene Regierung, nicht unberechtigt war, so mußte er doch wirkungslos bleiben, da mit der allgemeinen Willensmeinung, es solle die Steuerlast von „allgemeinen“ Schultern getragen werden, eine Matrikelrevision doch nicht durchgesetzt war. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Forderung zwar häufig in den kurfürstlichen Schreiben, aber meist ohne Angabe des einzuschlagenden Weges und fast stets zu ungelegener Zeit auftaucht, und niemals hinterher durch konsequenten Nachdruck unterstützt wird. Und der wundeste Punkt war doch, daß Cleve eben in diesem Jahre eine so hohe Summe an Frankreich hatte entrichten

[1] U.A. XVIII, 8 nennt 80 000 Tlr. als Summe der Kontribution; es waren 90 000, und 10 000 Tlr. für den genannten Zweck beigeschlagen.

[2] Akten Nr. 58.

Digitized by Google

müssen, der Kurfürst sein Land trotz der Worte vom ihm allein verdankten Schutze nicht hatte davor bewahren können. Die Schwierigkeit, die französischen Gelder vorübergehend für die kurfürstliche Miliz ohne Schaden für das Land heranzuziehen, ließ das kurfürstliche Schreiben dahingestellt; es beschränkte sich darauf, die Entscheidung dem pflichtmäßigen Gutachten der unselbständigen und zögernden Regierung anheimzugeben. Es ist kaum anzunehmen, daß solche Schreiben, die bei aller Energie des Tons doch der eigentlichen Lage des Landes nicht gerecht wurden, Eindruck machten; die Anregung der Matrikelrevision ging natürlich unter solchen Umständen völlig in den Wind.

Spaen war inzwischen nach Berlin gereist, und von da aus befahl der Kurfürst, daß es bei den 72000 Tlrn. Forderung aus Cleve bleibe, während aus Mark noch 16000 von 48000 Tlrn. fehlten, die binnen Monatsfrist bezahlt werden sollten. Er erhielt darauf zur Antwort, daß von der tatsächlichen Willigung von 33333 Tlr. nur 14667 Tlr. fehlten, doch sei die Matrikel darüber, wegen der Abgänge usw., auf 16000 Tlr. angefertigt. Aus dem clevischen Kontingent „werde" die Regierung (der Kurfürst meinte, es sei geschehen) den Unterhalt der Miliz, soviel an ihr sei, verschaffen lassen. Bestimmte Meldung, ob nun Geld für die 25000 Tlr.-willigung aufgenommen sei oder nicht, machte sie nicht.

Landtag Januar 1676.

Um nun endlich alles zu ordnen, sollte nach Spaens Rückkehr ein allgemeiner clevisch-märkischer Landtag auf den 24. Januar 1676 ausgeschrieben werden. Spaen erhielt dafür eine kurfürstliche, von Meinders konzipierte Instruktion. Es sollte der erste Steuertermin für 1676 auf den 1. Januar gelegt, die anderen alle zwei Monate nachfolgen, und die Eintreibung ohne Rücksicht auf die auf Wunsch der Stände ergangene und daher wirkungslose Exekutionsordnung erfolgen, denn diese Ordnung könne den Kurfürsten keineswegs binden oder ihm zum Präjudiz gereichen! Spaens Infanterieregiment sollte zum 1. Mai marschbereit sein, da der Kurfürst 12 Kompagnien davon und Spaens Kavallerieregiment mit sich ins Feld ziehen lassen wollte, ebenso das Kavallerieregiment des Generalmajors Eller und 1000 Mann von dessen Infanterieregiment[1]. Ferner sollte Spaen aus Cleve, Minden und

[1] U.A. XVIII, 8.

Digitized by Google

Ravensberg Artillerieoffiziere und Bedienungsmannschaft, sowie Mörser und Feldstücke mit ins Feld bringen. Die Befestigung von Wesel war zu verbessern, die von Rees dagegen zu rasieren.

Zunächst traten nun die märkischen Stände zusammen, um Beschluß zu fassen über die Nachforderung des Kurfürsten, den vollen Anteil von Mark an den 120000 Tlr. für 1675 zu erheben: statt 33333 Tlr. 48000 Tlr., also ein Mehr von 16000 Tlr. Sie lehnten die Forderung ab, ohne die unbewilligte Ausschreibung der Summe hindern zu können.

Die Forderung des Kurfürsten auf 1676 betrug, wie den clevischen Deputierten schon in Berlin bekannt geworden war: 180000 Tlr. Die Deputierten baten, indem sie, auch ohne Auftrag, für Mark mitsprachen, da beide Lande nun das vierte Jahr unter den Kriegsleiden zu seufzen hätten, um Milderung[1]. Doch wurde ihnen nur zugesagt, was aus andern Quartieren, wie Bremen, Essen, Dortmund, Soest, beigebracht werden könne, ihnen zugute kommen zu lassen, sowie daß zur Erleichterung wieder 40000 Tlr. auf die Domänen[2] aufgenommen und von jener Forderung auf 180000 Tlr. abgezogen werden sollten, so daß die letztere nur 140000 Tlr. betrug. Der Kurfürst stellte weiter in Aussicht, daß man auch diese Steuerforderung durch Anleihe aufbringen wolle, damit die Gelder rasch und ohne zu großen Druck auf die Untertanen beschafft werden könnten.

Abermalige Domänenanleihe.

Die Aufnahme der Anleihe von 40000 Tlrn.[3] beschleunigte die Regierung nach Möglichkeit. Sie verteilte die Summen wie bei der letzten Anleihe auf die Schlüter und Rentmeister von Cleve und Mark[4], die sie zu diesem Zwecke um sich versammelte. Binnen vier Wochen sollte jeder seinen Teil aufbringen und an

[1] Memorial der clevischen Deputierten und Resolutionen darauf 30. Dezember 1675.

[2] Die Belastung der Domänen geschah jetzt in allen kurfürstlichen Ländern, zur Rekrutierung der Armee, wie auch Creutzberg auf dem Landtage in Cleve am 11. Februar berichtete.

[3] Später auf 45000 Tlr. erhöht; die 5000 Tlr. sollten für die Kosten der Nymweger Verhandlungen verwandt werden.

[4] Cleve 3500, Calcar 3400, Üdem 3200, Xanten 2300, Cranenburg 1200, Huissen 2500, Lymers 2200, Emmerich 2400, Rees 1200, Gennep und Goch 700, Holt 800, Dinslaken 4500, Orsoy 600; Hamm 2600, Hoerde 3400, Altena-Iserlohn 900, Plettenberg 700, Bochum 800, Wetter 2000, Essen (!) 500, Blankenstein 600 Tlr.

Digitized by Google

die Kriegskasse abliefern. Wenn die Rentmeister selbst das Geld vorschossen, sollten sie und nach ihrem Tode ihre Erben so lange im ungestörten Besitz dieses Amtes bleiben, bis der Vorschuß zurückgezahlt sei oder der Nachfolger ihn ablöste. Dagegen sollten Rentmeister, die ihren Betrag nicht aufbrachten, ihres Amtes entsetzt und durch den oder die Gläubiger ersetzt werden. Dagegen erhoben natürlich die Schlüter in Cleve Vorstellungen; der von Huissen hatte noch den Vorbehalt, daß seine Rentmeisterei dem Statthalter zur Bezahlung seines Traktaments verschrieben sei; auch Holt war ähnlich dem Fürsten Adolf von Nassau verschrieben, so daß dieser die Gefälle selbst erhob, Calcar und Üdem sodann den Räten und Kanzleibeamten für die Gehälter usw. Der Kurfürst erklärte zwar, seine Domänen nur ungern zu beschweren[1]:

„. . . . Nun thun Wir es ungern undt mit Unsern höchsten unwillen, dass wir solchergestalt Unsere Domainen noch weiter beschweren und verpfänden, weil Unss aber von Unsern Allyrten keine Subsidien gezahlet werden, so müssen Wir auch unangenehme mittel ergreiffen, umb geldt an handt zu haben, dann Unsere Armée, worauf itzo die Conservation Unsers gantzen Estats undt in Specie auch des Cleffischen beruhet, recruitiret undt wieder aufgebracht werden möge. Ew. Ldl. undt Ihr haben demnach eyfrigst anzutreiben, dass solche 40000 Rthlr. auf den benanten Zoll[2] anbefohlner massen förderlichst beygeschaffet undt darunter nichts verabseumet werden möge. Was den Consens der Stände betrifft, haben wir zwart (!) nicht vermeinet, dass derselbe bey diesen nothfall requiriret würde; Solten aber die Gelder ohne solchen Consens nicht aufzubringen sein, So haben Ew. Ldl. und Ihr vorgedachte Stände dahin zu disponiren, dass Sie selbigen ohne eintzigen Verzug ertheilen mögen."

Den Konsens der Stände, der allerdings nach dem Receß notwendig war, holte die Regierung beim Landtage ein, zumal die Gläubiger mit den Vorschüssen zögerten, bevor dies geschehen sei; er wurde auch am 12. Februar erteilt. Merkwürdigerweise war im Gegensatz zu den Erfahrungen des Vorjahrs die Anleihe

[1] An den Statthalter Cölln, 11./21. Januar 1676. Mundum in M.

[2] Damit ist der Zoll zu Lobith gemeint, auf den 50000 oder mindestens 40000 Tlr. ebenfalls aufgenommen werden sollten.

Digitized by Google

sehr rasch aufzubringen; schon am 26. Februar meldeten Spaen und die Regierung, daß sie größtenteils eingegangen sei. Da es aber immerhin noch eine Zeit lang dauerte, schlugen beide eine Anleihe auf diese Anleihe in Berlin vor, damit die Armee das Geld sofort erhalte.

Auf dem Landtag, zu dem auch der Statthalter erscheinen konnte, dagegen der kürzlich[1] zum Generalleutnant beförderte Spaen noch nicht anwesend war, trug Schwerin in Gegenwart beider Prinzen, des Statthalters und vor acht Räten den Ständen die Proposition vor. Sie forderte, wie erwähnt, 180000 Tlr. Wieder wurde auf die Gefahr der Belastung mit den Winterquartieren hingewiesen und auf die Pflicht aller Länder des Kurfürsten, ihren Herrn dabei zu unterstützen. So unerfreulich das ihnen zunächst sein mußte, so machte doch diese Kriegszeit und die durch sie notwendig werdenden Verhandlungen, Anforderungen und Lasten den Ständen von Cleve und Mark ihre Zugehörigkeit zum brandenburgischen Staate allmählich immer mehr klar. Doch fehlte zum Trost auch der Hinweis auf die begonnenen Friedensverhandlungen in Nymwegen nicht.

Der Landtag zeigte indes keine Eile, der dringlichen Forderung rasch nachzukommen; immer noch war die französische Gefahr zu nahe. Die Angelegenheit der letztjährigen französischen Brandschatzung war zudem noch nicht ganz erledigt. Deshalb mußte sich Dr. Borbeck immer noch in Maastricht aufhalten, für den auf seinen Wunsch nun ein Vertreter gewonnen werden sollte, der den Rest der Kontribution gegen „einige Contingente“ aufbringen sollte. Es zeigte sich auch, daß wegen vieler Wechselgelder und anderer Kosten 100000 Tlr. nicht zulangen und daher ein Beischlag zur diesjährigen Steuer sich nötig machen würde; außerdem mußte dem französischen Marschall d'Estrades ein Donativ angeboten werden.

Die Antwort auf die Proposition zogen die Stände wieder unendlich lange hin. Am 23. Februar wurden die Stände nochmals in feierlicher Versammlung an die Beschleunigung gemahnt, die Gelder, die aufs nötigste für den Kurfürsten und das ganze Römische Reich gebraucht würden, zu bewilligen; auf ein Feilschen

[1] Am 6. Dezember 1675.

Digitized by Google

der Stände ließ sich die Regierung nicht ein, 140000 Tlr. waren zu bewilligen. Es war zunächst nicht die Rede davon, daß die Domänenanleihe später durch Ständebewilligung wieder bezahlt werden sollte; doch sprachen Schwerin und Spaen davon, daß die Anleihe eigentlich nur bedeute, daß die Untertanen ihren Betrag nicht sofort bar aufzubringen hatten. Jetzt wurden nun wenigstens 130000 Tlr. bewilligt unter den üblichen Bedingungen und Erklärungen.

Da Spaen erklärte, daß man damit und der Anleihe auskommen könnte, nahm es die Regierung an, unter der Bedingung, daß nötigenfalls der Kurfürst nachfordern könne. Daß das eintreten würde, war mehr als wahrscheinlich. Die Stände dagegen bekannten, daß von Aufbringung nur die Rede sein könne, wenn sie vor Kriegsgewalt geschützt würden; jetzt hätten sie durch die Truppen von Braunschweig-Lüneburg viel Schaden gelitten, während, wie sie mit deutlichem Seitenblick beifügten, der Bischof von Münster es verstünde, solche Durchmärsche von seinem Lande abzuwälzen, und daher leicht aus ihm ansehnliche Summen erhalten könne.

* * *

Schon Ende April machte sich in Cleve ein neuer Landtag notwendig, einmal wegen der drohenden französischen Brandschatzung, dann wegen der Forderung des Kurfürsten, die an der letztjährigen Willigung fehlenden 15000 Tlr. beizubringen.

Johann Moritz seit April 1676 dauernd in Cleve.

Es schien, als würde von nun an Johann Moritz wieder einen stärkeren Anteil an den clevischen Dingen nehmen können, da sowohl Oranien als die Generalstaaten ihm gestattet hatten, von jetzt ab sich dauernd in Cleve aufzuhalten. Er sprach auch dem Kurfürsten (22. April) diese Hoffnung aus und versprach, sein — jetzt einziges — Amt als Statthalter getreulich zu verwalten, namentlich das Land nach Möglichkeit vor Einquartierungen und Belästigungen durch den Feind zu schützen[1]. Das hat er in der Folgezeit auch getan, aber die Zügel der Regierung hat er nicht

[1] Der Kurfürst dankte ihm dafür herzlich, daß er seine Dienste anderen vorziehe und versicherte ihn seiner „beständigen Affection“ (Cölln a. d. Spree, 22. März / 1. April 1676). Bei v. Orlich, Gesch. des Preuß. Staates im 17. Jahrhundert, I, S. 468, Anm. 1.

Digitized by Google

wieder fester in die Hand genommen. Krankheit und Alter (er war fast 72 Jahre alt) haben ihn daran gehindert, wie sie auch der Anlaß zu jener Erlaubnis Oraniens und der Staaten gewesen waren, die seine Dienstentlassung aussprach[1]. So treten in seiner Korrespondenz auch die Angelegenheiten der clevischen Verwaltung und Ständeverhandlungen fast ganz zurück; höchstens daß er gelegentlich (so Dezember 1676) dem Kurfürsten die schwere Belastung der Landschaften vorstellt oder für ihre Salvegardierung sich mit bemüht. Nur für die Stadt Cleve und für die baulichen Anlagen, die er dort schuf, hat er noch ein lebhaftes Interesse, das auch der Kurfürst teilt. Aber schon jetzt, 1676, konnte, obwohl er anwesend war, der Landtag nicht beginnen, weil die jetzt wichtigste Persönlichkeit noch nicht da war, Spaen.

Neue französische Kontribution.

Dieser hatte schon am 31. März dem Kurfürsten geraten, eine Verhandlung der Stände mit den Franzosen unter der Hand zu gestatten, aber so, daß dem Kurfürsten dadurch nichts an seinen Steuern abgehe und daher das Land nicht auf mehr als 25—30000 Tlr. mit den Franzosen abschließe: „Drey dinge sind, meines geringen ermessens, hiebey zu consideriren, 1. ob E. Ch. D. durch eine Contribution an die frantzosen, 2. oder durch die Waffen dieses Landt von der frantzösischen Ravage gnädigst gedencken zu befreyen? oder 3. ob Sie es abandoniren und der frantzosen discretion übergeben wollen? Das letztere mittell würde würde hart und E. Ch. D. vieler ursachen halben nicht zuträglich sein, das erste aber wäre, meines erachtens, das beste, dan dadurch könten E. Ch. D. ohne gefahr (wan die sachen in dem jetzigen stande stehen bleiben und der Printz von Uranien mit denn frantzosen keine unglückliche rencontre bekömbt) alle dero Völcker, welche E. Ch. D. zu dero haubt Armée zu nehmen gnädigst resolvirt haben, von hieraus an sich ziehen.“ Die zwei Kavallerieregimenter, die noch in Cleve standen, reichten nicht aus, es gegen die Franzosen zu schützen, da in Maastricht 12000 Mann stünden und daher gegen sie ein Korps von 6000 Mann von nöten sei; auch würde diese Kavallerie bald zur kurfürstlichen Armee gezogen werden.

[1] S. den Brief des Prinzen Wilhelm III. von Oranien an ihn vom 22. Februar 1676, wonach „votre age et vos fréquentes indispositions“ als Grund angegeben werden, bei Driesen a. a. O. S. 344.

Digitized by Google

Decken konnte der Kurfürst also sein Land nicht; wollte er es daher nicht einfach der Willkür der Franzosen schutzlos preisgeben, blieb nur der Versuch, durch Verhandlungen die Neutralität zu erhalten. Die Stände wollten aber daran ohne Vorwissen von Statthalter und Regierung nicht gehen. Schwerin hielt eine Antwort an die Franzosen, doch in „behutsamen" Ausdrücken, für notwendig; die Sache sollte möglichst auf einige Monate hinausgezogen werden. Schließlich wurde ein von den Deputierten entworfenes Schreiben von der Regierung geprüft und Schwerin mitgeteilt. So zaghaft und so sehr im Einvernehmen mit der Regierung gingen die Stände vor. Borbeck, der immer noch in Maastricht war, schrieb nun, daß die Rückstände der vorigen Kontribution bald bezahlt werden müßten, sonst drohe dem Lande schwere Exekution. Der Jude Elias Gumperts und der Receptor von Wendel akzeptierten die Ständewechsel auf diesen Rückstand gegen die Bedingung, daß die ihnen schon angewiesenen 15000 Tlr. nur zur Bezahlung dieser Wechsel verwendet würden. Als Monceau nochmals drohend schrieb, sollten auf Schwerins Rat von ihm Pässe gefordert werden für Verhandlung mit ihm durch clevische Deputierte. Die Städte der clevischen Ostseite blieben aber auch diesmal auf ihrem Standpunkte, bei diesen Verhandlungen und ihrem etwaigen Ergebnisse nicht beteiligt zu sein.

Die kurfürstliche Antwort[1] an Spaen gestattete eine Verhandlung mit den Franzosen in Maastricht, doch nur im Namen der Stände und gleichsam ohne Vorwissen der Regierung. Während also der Landesherr die Sicherung vor dem Feinde und die Opfer dafür den Ständen allein überließ, verlangte er zugleich, daß die Gelder für die Franzosen, nach demselben Modus einzutreiben wie die Steuern, „unter unserer gemeinen direktion bleiben", damit die Stände die Gelder für keinen andern Zweck verwenden könnten, ein in der gegenwärtigen Lage durch nichts gerechtfertigtes Mißtrauen.

Die drängende Frage der neuen Kontribution war vornehmlich daran schuld, daß die Stände auf die kurfürstliche Forderung erst sehr spät antworteten; sie bewilligten aber doch einen Beischlag von 10000 Tlr. zu der im Januar bewilligten Summe, wenn der

[1] 25. April / 5. Mai. Konz. gez. Meinders.

Digitized by Google

Zustand des Landes es erlaube. Die Regierung scheint sie angenommen zu haben.

Nun aber schrieb Johann Moritz aus Gennep (11. Mai) sehr ernst über die französische Gefahr an die Regierung. Er sah das Vorgehen des französischen Feldmarschalls Calvo in seiner Nähe und fürchtete eine ähnliche Verheerung für Cleve, wenn nicht bald eine Deputation der Stände an Calvo gehe, der Geiseln verlangte und drohte, ins Land zu rücken, wenn ihm diese, die er namentlich bezeichnete, nicht gestellt würden. Johann Moritz betonte nachdrücklichst, daß der Kurprinz, Schwerin und die Räte bei den Ständen dies durchsetzen müßten. Der Ton dieses Schreiben, das bei aller Johann Moritz stets eigenen Höflichkeit aufs äußerste drängt, läßt auf die Größe der Gefahr schließen; es beleuchtet die Hilflosigkeit der Regierung und des kurfürstlichen Ministers. Schon streiften französische Reiter im clevischen bis zwei Stunden von der Stadt Cleve entfernt, sodaß die Bürger zu flüchten begannen und Schwerin sich mit den Prinzen nach Schenkenschanz begab. Spaen hatte die Absicht, die Stadt zu halten, wenn die Bürgerschaft ihn in der Verteidigung unterstütze. Aber diese lehnte das rundweg ab. Deshalb riet ihm die Regierung, seine Truppen nach Schenkenschanz abzuführen, wozu er sich indes erst auf Befehl des Statthalters entschloß — einer der ganz seltenen Fälle, in denen die Vorgesetzten-Stellung von Johann Moritz gegenüber Spaen zu einem tatsächlichen Ausdruck kommt. Da Johann Moritz auch durch persönliche Besprechung mit dem französischen Marschall diesen von seinem Verlangen nach Geiseln nicht abbringen konnte, mußten sich die Stände endlich dazu bereit erklären. Es bedeutete in diesem Augenblicke gar nichts, wenn die Regierung, in der richtigen Einsicht in die Lage des Landes, verlangte, daß man auf ein „beständiges Defensionsmittel" bedacht sein müsse. Am 12. Mai also gingen die Vertreter der clevischen Stände der Westseite[1] als Geiseln ins französische Lager; es waren — der von den Franzosen auch genannte Wilich-Winnenthal war außer Landes — v. Loe-Wissen, v. Creutzberg, v. Gent zu Dieden und die Vertreter von Cleve, Calcar und Xanten.

[1] Allein um diese handelte es sich in diesen Verhandlungen.

Digitized by Google

Demnach war die Lage wieder wie in den Jahren vorher, daß die ganze Konservation des Landes, wie sich Prinz Moritz von Oranien in einem ähnlichen drängenden Schreiben, wie das von Johann Moritz, ausdrückte, „nur bei den Ständen beruhte". Dabei mußte ihnen ihre Bitte, die Kontribution an den Steuern abziehen zu dürfen, abgeschlagen werden. Der Kurfürst aber schrieb Schwerin (9./19. Mai) nur kühl, daß die Stände durch früheren Abschluß mit den Franzosen wohl die jetzige schlimme Lage hätten vermeiden können. Jetzt bemitleidete er sie, aber sie seien selbst schuld daran, wenn der Intendant seine Forderung höher stelle. Diese war denn auch reichlich hoch: 195000 Tlr. und dazu wegen der Unterherrlichkeiten 20000, wegen der Domänen 30—40000 Tlr. Er begründete die Höhe der Forderung wirklich mit der Säumigkeit der Stände; die besondere Heranziehung der Domänen und Unterherrlichkeiten damit, daß sie — was für Jülich, aber nicht für Cleve zutraf — nicht in der ordentlichen Steuermatrikel, sondern für sich steuerten. Der Statthalter direkt, Schwerin durch den englischen Gesandten in Nymwegen betrieben eine Ermäßigung dieses exorbitanten Anspruches, sodaß die Deputierten endlich wenigstens auf 125000 Tlr. akkordieren konnten, für Juli bis 5. September (dazu kamen 5000 Tlr. für Präsente). Der Abschluß betraf natürlich nur Cleve; in drei Terminen sollte, der letzte am 1. Dezember 1676, die ganze Summe abgetragen sein.

Streit unter den clevischen Ständen um die Verteilung der Kontribution.

Aber die Repartition der Summe wurde ernstlich aufgehalten durch den Widerspruch, den jetzt die Städte der Ostseite gegen ihre Heranziehung erhoben. Der Streit darum zog sich auf verschiedenen Zusammenkünften bis zum September hin. Die Ostseite wollte nur ein Drittel bis die Hälfte ihres Anteils zahlen. Sie glaubte auch, ihre besondere Beschwer zu haben, namentlich wies Wesel immer auf die Last seiner großen Garnison hin. Die Städte wünschten jetzt den Grundsatz der Belastung nach der größeren Nähe zur Gefahr sanktioniert zu sehen. Das wiesen die Städte der Westseite Rheins entschieden zurück, die die Kontribution mit der Türkensteuer verglichen: gerade so gut wie jetzt, könnte die Ostseite auch eine Änderung in der Reichsmatrikel nach diesem Gesichtspunkte verlangen. Freilich konnte die Ostseite Beispiele aus der Nachbarschaft, Geldern und den pfalzneuburgischen Besitzungen anführen, in denen tatsächlich nach

Digitized by Google

ihrem Gesichtspunkte: je näher einer dem Feuer, um so mehr zahlt er fürs Löschen, differenziert worden war.

Der Streit wurde dadurch verwickelt, daß die Städte zusammen von der Ritterschaft die Übernahme eines Teiles auf diese verlangten; die Ritter sollten wenigstens die 5000 Tlr. Kurs- und Wechselgelder, die über die 120 000 Tlr. zu zahlen waren, und die notwendigen Präsente tragen[1]. Die Ritterschaft wies diesen Eingriff in ihre Steuerfreiheit aber durchaus und schroff zurück, ohne andere Gründe als ihr Privileg dagegen zu haben; die Summe sollte nach dem gewöhnlichen Modus ausgeschlagen werden und jedem Corpus überlassen bleiben, die zuträglichste Art der Beibringung von sich aus zu beschließen. Zum mindesten verlangte sie, daß, wenn die Ritterschaft die ganz außergewöhnliche Leistung auf sich nehmen wolle, auch die Städte „extraordinarie" etwas beisteuern sollten. So kam man natürlich nicht von der Stelle.

Die Regierung[2] hielt, wie auch der Statthalter und der Kurfürst, ebenfalls den gewöhnlichen Steuermodus, durch dessen Beibehaltung die französische Kontribution völlig auf die fiel, auf denen so wie so die ganze Steuerlast lag, für unbillig. Aber da sie irgend welche brauchbaren anderen Vorschläge in ihren Vermittlungsverhandlungen mit den Ständen auch nicht zu machen wußte, so blieb schließlich doch kein anderer Ausweg, als die 120 000 Tlr. wenigstens nach dem üblichen Modus auszuschlagen, ohne Berücksichtigung des Wunsches der Ostseite, und es den einzelnen Corpora und ihren Untergliedern zu überlassen, wie sie das Geld aufbrachten. Die Regierung überließ es durchaus den Ständen, d. h. insonderheit der Ritterschaft, dafür zu sorgen, wie

[1] Es sei, sagten sie, „ein fall, alss wan einige leute zu wasser oder zu lande reisen, und dieselbe von einer parthei geplündert werden wolten, sich aber mit der Parthei umb die plünderung zu entgehen, abfünden, da dan unstreitig were, dass alle und iede personen und güther die plünderungsgelder tragen" (19. Juni). Dazu hätten Ritterschaftsmitglieder doch auch den Abschluß mit Frankreich mit herbeigeführt und sich mit dafür in dem Traktat verpflichtet. Die Ritterschaft dagegen beanspruchte dafür noch Dank vom Lande und betonte, daß die Franzosen nicht von ihr, sondern vom Lande die Summe gefordert hätten.

[2] Sie sagte: „Gleichwie das ungluck, wan es von ihre fürstl. Gn. nicht were divertiret worden, alle und iede ohne unterscheidt unerachtet ihrer privilegien würde getroffen haben, hetten auch also alle und iede ohne unterscheidt billig das ihrige in diesem falle beizutragen" (23. Juni).

Digitized by Google

das Land aus der Klemme kam. Diese bemühte sich, durch Pachterlässe zu helfen, und jedenfalls werden wie stets, auch jetzt die Drosten sich ernsthaft bemüht haben, durch Aufnahmen auf ihren Kredit in ihren Ämtern den Untertanen als deren wirkliche „Vorsteher“ — so werden die Stände bei dieser Gelegenheit einmal von der Regierung bezeichnet — über die nächste Zeit hinwegzuhelfen und vor der französischen Exekution zu bewahren. Daß sie den Eingriff in ihre Steuerfreiheit abwehrten, ist ihnen nicht zu verdenken. Denn wenn sie damit auch keinen besonderen persönlichen Opfermut bewiesen, so kamen ihnen auch die Städte nicht entgegen, die nur ihr gewöhnliches Kontingent, ja, wie die der Ostseite (darunter eine Stadt von der Bedeutung Wesels) nicht einmal dies zahlen wollten. Und die Regierung war nicht tatkräftig genug, eine billigere Verteilung durchzusetzen.

Vorschlag einer Kapitation.

Denn lediglich der Kurfürst bezeichnete das Mittel, das wohl am billigsten anzuwenden gewesen wäre und wenigstens in dieser alle berührenden Gefahr auch alle herangezogen hätte. Er reskribierte aus Anklam[1], daß wenigstens der größte Teil der Summe durch einen Modus aufgebracht werden möchte, der alle Einwohner ohne jeden Unterschied heranzöge, d. h. durch eine Kapitation, und daß auch die Grafschaft Mark darin mitsteuern solle; es sei „unrecht und sündlich“, wenn das Land die Summe zumeist allein tragen solle. In der Differenz zwischen Ritterschaft und Städten stellte er sich auf Seite der ersteren, sei es doch bekannt, daß das Städtekontingent aus den Accisen bezahlt würde und darin der Bürger das wenigste, der Landmann das meiste beitrüge[2]. In den Städten sollte daher ihr Kontingent auch durch eine Kopfsteuer (viritim) aufgebracht werden. Die vor der Gefahr sich wegen ihrer Festung und ihrer Garnison so sicher fühlenden Bürger von Wesel wurden darauf hingewiesen, daß die Festung und Garnison doch vom ganzen Lande unterhalten würden. Damit die Ritterschaft aber auch sich opferwillig erweise, sollte sie angewiesen werden, dem Beispiel einiger ihrer Glieder in den Pachtnachlässen vollzählig zu folgen. Aber sie sollte auch, ohne Schaden für ihre Privilegien,

[1] 26. Juli. Akten Nr. 59.

[2] Dieser Passus ist erst aus dem Konzept der Geheimräte in Berlin in das kurfürstliche gekommen und steht im ersten Reskript des Kurfürsten dazu (Tribsees) 28. Juni / 8. Juli) noch nicht.

Digitized by Google

etwas beizutragen bewogen werden, da ihre Güter doch noch mehr als die Städte der durch eine solche Kontribution abgewendeten Gefahr ausgesetzt seien. Das Reskript betonte die Gesamtinteressen des Landes, aber es war auch darin anderen ähnlich, daß es einen Gedanken hinwarf, ohne seine nähere Ausführung irgend zu bestimmen. Durchgeführt ist die kurfürstliche Anregung nicht worden.

Abreise Schwerins und der Prinzen.

Noch während der Verhandlungen verließ Schwerin das Land[1]; am 7./17. Juni war er mit den Prinzen wieder in Cölln. Die Abreise war dadurch beschleunigt worden, daß der Marschall d'Estrades Befehl hatte, die Prinzen aufheben zu lassen[2]. Auf der Durchreise hatten die märkischen Stände, wie vorher schon die clevischen, den Prinzen ihre Aufmerksamkeit in der Weise der Zeit durch Überreichung eines Donativs erwiesen: dem Kurprinzen wurden 1300 Tlr. und Prinz Ludwig 300 Tlr. namens der Grafschaft Mark überreicht[3].

Von Schwerins die innerclevischen Verhältnisse betreffenden Aufträgen hatte nichts durchgesetzt werden können, das hatte die innere und äußere Lage der Landschaften nicht erlaubt. Und in dieser wenig erfreulichen Lage hatten denn auch die Prinzen die rheinisch-westfälischen Lande verlassen. Immer noch wurden die clevischen Geiseln für die französische Kontribution in Maastricht zurückgehalten, während in Mark die Verhältnisse der Steuer immer trostloser wurden; so waren die Ämter Altena, Wetter, Unna, Bochum, Blankenstein mit über 10000 Tlr. im Rückstand. Nun drohte zu allem der Durchmarsch der ganzen osnabrückischen Armee, der auch mit Geld abgewendet werden mußte. Und während Spaen nach Pommern ging und Ende Juni mit seinen Truppen bei Tribsees zum Kurfürsten stieß, sie somit ihres Hauptschutzes beraubt waren[4], mißlang den clevischen Ständen, die Grafschaft Mark mit in die französische Kontribution einzubeziehen; die Franzosen betrachteten, wie sie schrieben, die Märkischen als „gens de

---

[1] S. seinen Bericht schon am 15. März. U.A. XVIII, 137 f.

[2] Schwerin an Johann Moritz, Cölln 13./23. Juni.

[3] D. h. angeboten, nicht bar ausgezahlt. Die Summen aus Cleve waren 2000 und 400 Tlr.

[4] Der Generalmajor Eller sollte mit seinem und Spaens Kavallerieregiment Cleve decken. U.A. XVIII, 9.

Digitized by Google

bonne prise", so daß also auch ihnen die Gefahr einer französischen Brandschatzung in bedenkliche Nähe rückte.

Jedoch schienen für einen Augenblick die Zukunftsaussichten etwas heller zu werden. Cleve hatte die ersten Zahlungen an die Franzosen schon geleistet[1], als der Übertritt von Pfalz-Neuburg auf die Frankreich feindliche Seite dessen, die holländischen und brandenburgischen Regimenter nach Roermonde zog und im Juli der Prinz von Oranien die Belagerung von Maastricht begann, das Ende des Monats zur Übergabe reif war. Die Stände stellten daher die Zahlungen an Frankreich ein und arbeiteten darauf hin, daß auch ihr Land mit in die Kapitulation von Maastricht einbezogen werde; auch der Kurfürst hoffte dies. Aber als im August Oranien von Maastricht abstehen mußte, mußten die clevischen Stände doch daran denken, den Rest der Brandschatzung zu bezahlen.

Belagerung von Maastricht und neue französische Forderungen.

Hätten sie nicht daran gedacht, so erinnerte sie ein höfliches, aber deutliches Schreiben von Monceau daran, daß die Erwartung des Falles von Maastricht bei ihm nicht die Säumigkeit in der Erfüllung der Vertragspflichten rechtfertigte. Doch schon bevor dies Schreiben einging, waren die clevischen Stände erneut berufen worden (zum 2. September), um über die Beibringung des Restes der Brandschatzung zu beschließen und sich über die Lage klar zu werden, da mit dem 5. September die Frist ablief, innerhalb deren die Kontribution zu zahlen war, und damit auch die Frist, für die die Sicherheit des Landes erkauft war. Die Proposition hob die bisherige Unbestimmtheit der Lage hervor, die die Regierung bisher den Ständen nicht enthüllt hatte: schon im Mai war von seiten der Niederlande (durch Amerongen) mit Cleve eine Anknüpfung angebahnt worden, wie man am besten künftig vor der französischen Invasion sicher sein könnte, dann hatte der Gouverneur der spanischen Niederlande (der Herzog von Villa Hermosa) für den Gouverneur in Geldern um Pioniere[2] und Kriegsgeräte[2] gebeten und nun der Prinz von Oranien ernstlich um Entsendung von Pionieren[2] und des vorhandenen Militärs angehalten. Aber wenn auch Jülich und Geldern trotz derselben

[1] U.A. XVIII, 9 f.

[2] Für die Belagerung von Maastricht.

Digitized by Google

Stellung zu den Franzosen, wie Cleve, der gleichen Aufforderung entsprachen, hatte die Regierung doch ängstlich die teuer erkaufte Neutralität des Landes gewahrt und die Pioniere nicht abgeschickt; Blaspeil hatte das beim Prinzen von Oranien mit Erfolg entschuldigt. Nun war die Belagerung von Maastricht aufgehoben und die Notwendigkeit da, den französischen Intendanten wieder zu „begrüssen". Dazu wurden die Stände wieder versammelt, denen die Proposition ganz nebenbei am Schluß noch das Reskript wegen der Kopfsteuer mitteilte. Der Statthalter wollte sich selbst nach Nymwegen begeben, um dort mit den französischen Gesandten unmittelbar zu verhandeln, und die Stände bereiteten sorglich eine Deputation vor, die zu gleichem Zwecke ihm dahin folgen solle. Wieder erhoben die Städte der Ostseite — Wesel ist stets die energische Trägerin dieser Opposition — ihren Widerspruch, und natürlich dazu auch gegen die kurfürstliche Anregung. Die Stände beschlossen, zumal die Zeit drängte, daß auch der Rest der Kontribution nach dem gewöhnlichen Modus ausgeschlagen werden solle, nur sollten die armen Ämter ihren Anteil aufnehmen und die Eigentümer, wie auch die Amtskammer Pachterlässe gewähren. Die Hoffnung, daß der Kurfürst etwas an der Steuer erlasse, war natürlich von vornherein unberechtigt. Man merkt aus den Akten nicht, daß die Regierung mit irgend welcher Energie jenes kurfürstliche Projekt der Kopfsteuer verfochten hätte. Aber daß Mark mit belastet werden sollte, war den clevischen sehr willkommen: es sollte 15000 Tlr. zahlen. Die Behauptungen des kurfürstlichen Reskripts suchten die Städte zu entkräften: zu der Accise trügen die ein- oder zweimal in der Woche zur Stadt kommenden Landleute nichts nennenswertes bei, ihr Ertrag reiche nicht einmal für die gewöhnlichen Steuern, geschweige denn für die Brandschatzung aus; fast überall müßten die Steuern durch „Collectirung" der Bürger und durch Anleihen aufgebracht werden. Am Pachterlaß[1] seien die Bürger, soweit auch auf dem Lande angesessen, gleichfalls beteiligt, so daß diese Bürger doppelt belastet wären; dazu kämen noch die Einquartierungslasten.

[1] Auf die dem Reskript entsprechende Aufforderung hierzu erklärten die Ritter, darin fortfahren zu wollen, wegen der großen Verschiedenheit der Einzelverhältnisse könnte aber ein bestimmter Satz, der überall nachgelassen würde, nicht angegeben werden.

Digitized by Google

Im Oktober folgte ein neuer Landtag, der sich weiter mit französischen Forderungen beschäftigen mußte, denn der Intendant forderte am 1. Oktober die Zahlung von weiteren 25000 Tlrn. binnen vier Tagen — zur Wiederherstellung der Befestigungen von Maastricht. Die Stände betonten dagegen, daß doch während der Belagerung die Neutralität aufs ängstlichste gewahrt worden war; Johann Moritz bestätigte das den Franzosen auf sein Wort. Wieder der schon bekannte Vorgang: Anfrage der Stände an die Regierung und Hinziehen ihrer Beantwortung. Und wenn es auch in diesem Jahre zu einem Abschluß mit Frankreich nicht kam, so mußten die Rückstände der einmal stipulierten Brandschatzung doch durchaus bezahlt werden[1]. Der Kurfürst aber verbot einfach alle weitere Zahlung an die Franzosen[2] und versprach dagegen, Fürsorge für den Schutz des Landes zu treffen.

Inzwischen liefen ja nun die Friedensverhandlungen in Nymwegen, zu denen im Juli 1676 an Stelle Schwerins der Kanzler v. Somnitz ernannt[3] war, und neben ihm Blaspeil, die beide Ende November in Nymwegen zu den Verhandlungen eintrafen. Die clevische Amtskammer bat daher, wegen der für die Gesandtschaft nötigen Kosten, die aus den Kammergefällen nicht beizubringen seien, eine bestimmte Forderung für Gesandtschaftsgelder beim Landtag zu erheben; dem entsprechend befahl der Kurfürst an Spaen (14./24. November)[4].

Allgemeiner Landtag Ende 1676.

Dieser allgemeine Landtag trat am 11. Dezember zusammen und dauerte bis zum 23. Januar 1677. Auf den Wunsch der märkischen, den Landtag auf der Ostseite des Rheins, etwa in Wesel, abzuhalten[5], war die Regierung nicht eingegangen; doch erkannte sie die Gefahr für den Landtag, zumal der letzte Termin der französischen Brandschatzung keineswegs ganz bezahlt werden konnte und auch keine „Defension" vorhanden war, an.

Die Proposition, die Spaen vortrug, ging davon aus, daß der

[1] S. U.A. XVIII, 9.

[2] An Johann Moritz Cölln 9./19. November 1676.

[3] U.A. XVIII, 551.

[4] Dazu U.A. XVIII, 552.

[5] Aus Besorgnis vor den Franzosen. — Die märkischen hatten diesmal Deputierte ernannt, ohne besondere Instruktion, „nicht als Deputirte, sondern in der Gestalt des Corpus", d. h. nicht als Mandatare, sondern mit der Autorität des Ständecorpus.

Digitized by Google

Kurfürst, wenn er die Belastung Cleves mit der französischen Kontribution hätte vermuten können, zuträglichere „expedienten" zur Hand genommen hätte. Jetzt aber, da der Ausgang der Friedensverhandlungen in Nymwegen noch ganz unsicher sei, müsse er eine gute Armee weiter erhalten, und er forderte von Cleve-Mark 180000 Tlr. für 1677. Die Stände wurden auf die in andern kurfürstlichen Landen wie fast im ganzen Reich fortlaufenden Kriegslasten hingewiesen, und zum ersten Male kam ein Hinweis auf die kurfürstliche Person selbst herein, die „viele fatigues und gefahr bey diesem leidigen Kriegswesen zu beschütz- und verthätigung dero landen und getrewen unterthanen albereits in hoher Persohn aussgestanden haben und ferner aussstehen müssen, deren Sie lieber enthoben weren und Ihr Leben in friede und ruhe bey dero herannahenden Jahren, wan es dem allerhöchsten gefällig were, zubringen wolten." Die Unrast dieses ruhelosen Fürstenlebens klingt in diesen Worten durch und war gewiß ein wirksames Argument für die Stände. Wirksamer wäre es aber wohl gewesen, wenn die Proposition mit einem Wort auf die Zusage vom 9./19. November 1676, Fürsorge für den Schutz des Landes treffen zu wollen, Bezug genommen hätte.

Eine erste Äußerung auf die Forderung erfolgte erst am 12. Januar, nachdem Spaen am 21. Dezember nach dem Haag gereist war, um mit dem Prinzen von Oranien über den Schutz Cleves gegen die Franzosen zu unterhandeln, und die clevischen sich bis zu seiner Rückkehr nach Weihnachten vertagt hatten, da sie nach dem Ausgang seiner Mission die Bewilligung einrichten wollten[1]. So wurde erst am 12. Januar die Proposition von den Ständen vorgenommen. In ihrer ersten gemeinschaftlichen Besprechung versuchte Cleve, die andere Landschaft geneigt zu machen, da es unter früheren und sicheren künftigen Brandschatzungen schwer seufze, nicht so genau, auf die Proposition zu sehen[2], sondern es zu erleichtern, worauf die märkischen Vertreter ganz kühl „die unbilligkeit solchen zumuthens, dass

[1] Es sollte der dritte Termin der französischen Brandschatzung zwar erhoben, aber noch nicht ausgezahlt, der erste und zweite aber voll bezahlt werden. 15000 Tlr., die für Wechselgelder und Geschenke noch notwendig waren, sollte Mark aufbringen.

[2] Mark sollte statt der üblichen $^2/_5$ diesmal $^3/_5$ tragen.

Digitized by Google

umb des im Hertzogthumb Cleve sich zugetragenen Ungelücks willen die Grafschafft Marck, welche eben so wohl woh nicht mehr bey gegenwerttigem krigswesen fast zu Grunde ruinirt, ohne noth in ferneres beschwer sich einlassen sollte", betonten.

Man entschloß sich endlich, 100000 Tlr.[1] zu bewilligen. Weitläufig wurden wieder die Kriegslasten aufgezählt, und die Bewilligung abhängig gemacht von der Bedingung entsprechenden Abzugs bei etwaigen Kontributionen, Verheerungen, Einquartierungen usw. und der Befreiung von brandenburgischer Einquartierung. Die Regierung nahm die Bewilligung in der vorgeschlagenen Höhe an, denn sie erwartete bestimmt eine neue Forderung im Laufe des Jahres. Dem Kurfürsten meldete sie, daß, wenn die Untertanen wieder zu einer — bereits angedrohten — Brandschatzung von den Franzosen herangezogen würden, beides, Steuer und Brandschatzung, nicht aufzubringen sei. Es war nicht anders: entweder Schutz des Landes und Steuer, oder es sich selbst überlassen und auf die Steuer verzichten. Daher die Regierung sehr nachdrücklich bat, die Lande von den Franzosen frei zu machen und dazu die von Spaen vorgeschlagenen Verteidigungsmittel zu genehmigen.

Unter den zahlreichen Beschwerden waren bemerkenswert zunächst Beschwerden über Verfehlungen gegen die Exekutionsordnung, zu deren Befolgung der märkische Oberreceptor angehalten werden sollte, — weil dieser Oberreceptor niemand anders war als das Mitglied der Stände und Syndikus der Städte, Altfeld. So wenig Konnex und auch so wenig Macht hatten die Stände unter sich, daß sie um Befehle der Regierung an einen der ihrigen, der seine Pflicht als kurfürstlicher Landesbeamter tat, bitten müssen. Gleichfalls mit der Steuer zusammen hing das sich aus den Kriegsleiden ergebende Gesuch, die Frage der Besteuerung wüst gewordener Güter und der Exekution von auf solchen ruhenden Rückständen, die mehrfach vom Erbherrn eingetrieben worden waren, zu regeln. Die Stände vertraten dabei die Ansicht, daß Steuern stets nur auf den Fall, daß sie beigebracht werden könnten von den für ihre Zahlung im besonderen Verpflichteten, bewilligt seien, Steuern, die nicht bezahlt werden könnten, nicht als be-

[1] Die betreffende Erklärung vom 15. Januar ist von den vier Syndicis unterzeichnet, unter denen jetzt Dr. Heinrich v. Diest für die clevische Ritterschaft zeichnet, der im September 1676 an Stelle von Niess getreten war.

Digitized by Google

willigt gelten sollten; die Steuern seien keine Reallasten, daher Rückstände des Pächters nicht dem Grundherrn aufzubürden. Die Regierung ließ sich auf solche Ausführungen nicht erst ein, sondern bestimmte, daß ein abgebranntes Gut, dessen Haus wieder erbaut sei, ein Jahr schatzfrei bleiben solle, bei einem völlig verwüsteten Gut (die Stände fügten hinzu: soll es der Erbherr binnen Jahresfrist wieder besetzen, sonst) solle sein Kirchspiel sein Steuerkontingent tragen, könne es aber dafür auch verpachten und daraus die Steuer entrichten; den Überschuß erhielt der Eigentümer[1]. Die Steuerreceptoren sollten die Steuer binnen zwei Jahren eintreiben, danach aber selbst zur Zahlung verpflichtet und die Steuerlast der Untertanen verjährt sein.

Bisher war die Grafschaft Mark von der Einquartierung der Reiterei noch verschont geblieben; diese lag noch im Vest Recklinghausen, zu Erleichterung der Märkischen, doch arbeitete Kurköln beim Kaiser und Kurfürsten dagegen. Die Stände baten nun den Kurfürsten, es bei der Befreiung zu belassen, aber schon Ende Dezember 1676 mußten sie fürchten, daß die Truppen des Generalmajors Eller nach Mark verlegt werden würden, da das Vest Recklinghausen nicht ausreichen werde. Auch der Statthalter bestätigte, daß Mark unmöglich die Ellersche Einquartierung tragen könne, Recklinghausen freilich beide (Eller und Spaen) auch nicht. Daher konnte der Kurfürst gar nicht anders als die Grafschaft mit Ellers Kavallerieregiment belegen. Wieder remonstrierten die Stände: der Intendant in Maastricht drohe von neuem und fordere sie auf, in Verhandlungen über seine neuen Forderungen[2] einzutreten; dazu große Überschwemmungen, wegen deren man die Untertanen durch Sammlungen unterhalten müsse[3] und durch die großer Futtermangel entstanden sei. Auch Johann Moritz wies wieder darauf hin, daß er und Spaen die Stände zur Willigung nur gegen Befreiung von aller Einquartierung hätten bewegen können, und bestätigte die Klagen der Stände wegen der fran-

---

[1] Die Stände verlangten im Falle des Defizits zwischen Pachtertrag und Steuersumme, daß der Rückstand nicht exekutiert würde. Nachlaß für bisherige Rückstände von wüsten Gütern wurde erbeten.

[2] Für Reparatur der Festungswerke in Maastricht. S. oben.

[3] Bei den immer wiederkehrenden Überschwemmungen ist es begreiflich, wenn die Stände nun energisch auf Erlaß der Wasserordnung drängen.

Digitized by Google

zösischen Forderungen und der Überschwemmungen; es sei für Eller hier und in ganz Westfalen kein Platz.

* * *

Der Kurfürst in Hamm und Wesel.

Friedrich Wilhelm hatte sich auf die ihm im Stettiner Lager durch Blaspeil übermittelten Anträge des Prinzen von Oranien[1] entschlossen, selbst im Anfang 1677 nach dem Westen zu reisen, um in persönlicher Rücksprache mit dem Prinzen Wilhelm den Operationsplan für den neuen Feldzug und den für die Nymweger Friedensverhandlungen, die inzwischen endlich wirklich begonnen hatten, festzusetzen. Seine Reise konnte daher auch den Nebenzweck haben, den er im November 1676 den clevischen Ständen in Aussicht gestellt hatte: seine westlichen Lande vor französischen Einfällen zu schützen und sie sich so selbst steuerfähig zu erhalten. Im Februar 1677 trat er die Reise an, die freilich schon in Hamm durch einen schweren Gichtanfall eine längere Verzögerung erlitt. Dadurch und durch den unglücklichen Verlauf des inzwischen begonnenen niederländischen Feldzuges kam es auch nicht zu der persönlichen Zusammenkunft mit Oranien. Der Kurfürst kam dann nach Wesel, wo er mit Fagel unterhandelte und wo sich alles für ein festes Zusammenstehen der Niederlande und Brandenburgs bis zum gemeinsamen Friedensschluß, das die Aussicht auf den ersehnten Erwerb von ganz Pommern in greifbare Nähe zu rücken schien, gut anließ. Sehr befriedigt kehrte der Kurfürst von dieser Reise nach Berlin zurück.

Sind nun diese seine auf das niederländische Bündnis gesetzten Hoffnungen nicht in Erfüllung gegangen und lockerten sich diese Beziehungen wieder bis zum Separatfrieden Hollands mit Frankreich[2], so wurde die andere Absicht: der Schutz Cleves in diesem Jahre wenigstens leidlich erreicht. Durch Aufstellung eines Corps, zu dem der Kurfürst drei Kavallerieregimenter stellte, gelang es, Einfälle der Franzosen aus Maastricht vom Land Cleve fernzuhalten, und das Land blieb zwar nicht von der Angst vor Kontributionen, aber von neuer Belastung in diesem seit längerem einmal etwas ruhigeren Jahre verschont[3].

---

[1] U.A. XVIII, 121 f. 10.

[2] Am 10. August 1678.

[3] Johann Moritz hatte aus Gesundheitsrücksichten dem Kurfürsten nicht

Digitized by Google

Nochmaliger Versuch mit einer Kopfsteuer und Landtag in Wesel und Cleve.

Das Jahr ist aber sehr lebhaft erfüllt mit ständischen Verhandlungen, weil die Geldnot den Kurfürsten abermals veranlaßte, mit einem andern Vorschlag der Heranziehung der Lande im Westen herauszukommen. Unter dem 17./27. Januar 1677[1] wollte er, da er Cleve und Mark von weiterer Einquartierung befreit sehen wollte und doch für einen Teil der Armee, der also immer noch keine festen Quartiere hatte, solche brauchte, diese übrigen Regimenter mit dem nötigen Unterhalt aus Cleve-Mark versehen. Da nun nach seiner Meinung der gegenwärtige Kontributionsmodus dort kaum stärker angespannt werden konnte, griff er zu dem Mittel der Kopfsteuer, das er schon in der Mark Brandenburg angeordnet hatte[2]. Von der Accise, die vor zwei Jahren mit solcher Energie verlangt worden war, ist keine Rede mehr. Aber auch dieser viel bescheidenere Versuch von 1677 sollte so sang- und klanglos ausgehen wie alle ähnlichen Versuche bisher. Auch hier fehlte das Versprechen nicht, einen etwaigen Überschuß des Ertrages über den Bedarf für die Regimenter an der Ordinarkontribution kürzen zu lassen. Jedermann, vom Statthalter bis zum Pförtner und Zollknecht sollte dazu beitragen, gerade so wie der Kurfürst selbst und alle Mitglieder der kurfürstlichen Familie und alle seine Beamten darin steuerten. Und so wenig wie in früheren ähnlichen Aktenstücken, fehlte der Befehl möglichst rascher Erledigung, da alle Gegenargumente von ihm schon erwogen seien, die Neuerung auch nicht zu Präjudiz gereichen solle, und die Drohung, im Verzögerungsfalle Regimenter in den beiden Landschaften einzuquartieren. Auch hielt es der Kurfürst, wie damals bei der Accise, für richtig und ausreichend, die Erörterung darum nicht auf offenem Landtage beider Landschaften, sondern mit clevischen Deputierten und in Mark durch Entsendung eines Kommissars vorzunehmen. Er meinte, wenn Statthalter und Regierung nur den Anfang mit der Kopfsteuer machten, würde ihre Einführung auf keine Schwierigkeiten stoßen.

persönlich aufwarten können und ließ ihm durch Spaen die große Gefahr für die Westseite Cleves vorstellen und um den militärischen Schutz bitten, den der Kurfürst auch gewähren konnte. Den Ständen gab er das Zeugnis, daß ihre Affection aufrichtig und ihre Bitten keineswegs als Ausflüchte zu betrachten seien. (Undatiert. 1677.)

[1] Prs. 9. Februar. Akten Nr. 60 und 61.

[2] Mylius, C. C. M. IV, 5, 1, Nr. 1.

Digitized by Google

Dem Befehle folgte der fertige, bis ins einzelne gehende Entwurf des Edikts und Steuertarifes[1]. In sechs großen Kapiteln: Unsere Räte und Bediente, Ritterschaft, Professoren, Geistliche, Städte, plattes Land — waren alle Klassen der Bevölkerung aufgezählt und ihnen die Höhe ihrer Kopfsteuer angeschrieben; für Frauen und Kinder, für mehrfache Ämter in einer Person, für nichtbenannte[2] und abwesende war besonders bestimmt. Die Liste gibt so einen trefflichen Überblick über die Verwaltungsorganisation und die soziale Gliederung dieser Lande. In einem Nachtrag bestimmte der Kurfürst, auch die „begleiteten" Juden mit im ganzen 2000 Tlr., die binnen 14 Tagen gezahlt werden sollten, heranzuziehen und den ganzen Ertrag der neuen Steuer an die Generalkriegskasse (gegen Quittung Heydekampfs) zu zahlen. Wieder freilich täuschte die scheinbar bis ins Einzelne gehende Genauigkeit nicht darüber hinweg, daß über Kontrollmaßregeln[3], Erhebungsform und -stellen und andere verwaltungstechnisch notwendige Details nichts gesagt war. Aber das wesentliche war, von allem andern abgesehen, doch, daß ein Versuch gemacht wurde, die Steuerfreiheit des Adels für einmal zu durchbrechen. Es war anzunehmen, daß sich dagegen der Hauptwiderstand der vom Adel beherrschten Stände richten würde.

Wenn auch der Regierung diese neue Verwicklung der Beziehungen vermutlich ebenso unangenehm war, wie ihre eigene Belastung, ging sie doch rasch ans Werk. Von separater Verhandlung darüber wollte sie jedoch nichts wissen; sie wußte, daß sich dann die Deputierten auf den Mangel der Instruktion zurückzogen, und berief daher einen allgemeinen Landtag; dann forderte sie Spaen und Blaspeil auf, zur Plenarberatung über das Projekt nach Cleve zurückzukommen. Spaen sagte zu, erklärte freilich gleich die ganze Sache für „fast schwer". Zuerst wollte die Regierung den Landtag nach Wesel berufen, damit dort durch die — in Aussicht stehende — Anwesenheit des Kurfürsten ein Druck

[1] Akten Nr. 61. Im Anschluß an den für die Kurmark s. Mylius, IV, 5, 1 Nr. 1.

[2] Frei sollten nur Prediger (d. h. die evangelischen) und Schulbediente sein, dagegen nicht Studenten und Gymnasiasten.

[3] Wie unterschied man den vermögenden Edelmann von dem mittelmäßigen und schlechten Vermögens?

Digitized by Google

auf den Landtag ausgeübt werde. Nun blieb der Kurfürst aber krank in Hamm und versammelten sich auch dort die märkischen Stände, um ihm ihre Aufwartung zu machen. Da der Kurfürst befahl, den Landtag ohne ihn zu beginnen, wünschte die Regierung Berufung nach Cleve, da Wesel teurer sei als Cleve und sie nicht wußte, woher die Kosten für ihre Verpflegung bezahlt werden sollten[1]. Doch blieb es bei Wesel, da Anfang März wieder mehr Hoffnung auf die kurfürstliche Anwesenheit war, und auch dazu die plötzlich wieder entstandene Angst vor einer französischen Invasion die Stadt Cleve unsicher machte und eine allgemeine Flucht daraus schon begann. Nach Wesel kamen denn auch die märkischen Stände, die nach Cleve zu kommen schon im letzten Jahr Schwierigkeiten gemacht hatten. Und auch die größere Geheimhaltung des Plans vor den Franzosen, die der Kurfürst nachdrücklich befahl, war in Wesel eher möglich als in Cleve.

Die Proposition, die in Gegenwart des Statthalters vorgetragen wurde, schloß sich wörtlich an das kurfürstliche Reskript vom 17./27. Januar an und drohte mit der Einquartierung in Cleve-Mark; 11 Regimenter sollten nach Meinung Gladebecks im Lande einquartiert werden, was auch Spaen als ganz unmöglich bezeichnete.

Nochmals schärfte dann (26. Februar / 8. März) der Kurfürst aus Hamm die energische Verfolgung seines Plans ein[2]. Er hoffte, daß die Furcht vor den Franzosen unbegründet gewesen sei, und wies auf seine übrigen Länder hin, die schon und sofort darein gewilligt hätten und größtenteils mit der Einsammlung fertig seien, sowie daß er sich selbst, seine Familie und seinen Hofstaat besteuere. Daher hoffte er, daß die clevisch-märkischen Stände denen der andern Länder nicht nachstehen würden — das erste Beispiel eines derartigen Hinweises — und drängte auf eiligen Schluß des Landtages. Denn es beleidigte seinen fürstlichen Stolz, dort

[1] Die clevischen Deputierten waren in Erwartung des Kurfürsten in Schermbeck und dann in Wesel schon zusammengetreten, wo sie die Frage des dritten Termins der französischen Brandschatzung besprachen. Die Städte der Ostseite hatten nur die Hälfte, wie von Anfang an zugesagt, bezahlt und weigerten sich daher jetzt, an einer notwendig werdenden Rückbürgschaft für den Rest teilzunehmen. Die Ritterschaft der Ostseite ging dagegen hierin mit der Westseite zusammen.

[2] Akten Nr. 62.

Digitized by Google

persönlich mit den Ständen handeln und um etwas, was ihm in seinen andern Ländern widerspruchslos bewilligt war, streiten zu müssen, da, wo ihm, „im Angesicht fast ganz Europas", die fremden Gesandten ihre Aufwartung machten.

Auf Mitteilung dieses Reskriptes antworteten die Stände am 11. März[1]. Das lange Schreiben war, wie sich voraussehen ließ, eine glatte Ablehnung. Schon die Bewilligung vom Januar drückte die Länder schwer, zumal keines von allen kurfürstlichen Ländern dem Feinde so hohe Brandschatzungen hätte zahlen müssen und noch muß, wie Cleve. Die Kapitation würde aber nun noch härter treffen, sonst hätten die Stände im letzten Jahre, als die Regierung ihnen dies Mittel für die französische Brandschatzung vorschlug, sicherlich dazu gegriffen. Sie beriefen sich auf frühere Erfahrungen — aus dem Jahre 1660 —, daß eine solche Kapitation keine Erleichterung, sondern nur neue Verwirrung schaffe. Irgendwie Rechnung könnte bei den jetzigen unsicheren Zuständen in Cleve, besonders auf der Westseite Rheins, nicht darauf gemacht werden, die Steuer würde auch das vielfach ausländische Gesinde einfach aus dem Lande treiben. Dann aber kam das schwere Geschütz, das immer gegen diese Art Reformversuche aufgefahren wurde: die alte bewährte und bestätigte Steuerverfassung der Landschaften. Die Recesse wurden herangezogen, besonders der Transaktionsreceß, der das Verhältnis zwischen Ritterschaft und Städten geregelt hatte, vom 23. Oktober 1666[2]. Da war die Steuerfreiheit der Ritterschaft stabiliert und daß die Städte über ihr Kontingent hinaus nicht belastet werden sollten. Damit war nun aber das Recht des Kurfürsten, auf legalem Wege neue Steuern einzuführen, doch nicht ausgeschaltet. Mit dem Erbieten weiterer Bewilligung und der Bitte um Schutz für Cleve[3] vor den Franzosen schloß das Schriftstück, dem Deputierte der Stände nach Hamm folgen sollten.

Die Regierung entsandte von sich den Statthalter, Spaen und Beyer dahin, um dem Kurfürsten ihre Ansichten über die Kapitation

---

[1] S. Akten Nr. 63.

[2] Scotti Nr. 295, S. 478 f.; s. oben S. 8.

[3] Darin sollte sie Johann Moritz kräftig unterstützen, und auch Schwerin hoffte (an Johann Moritz), daß man Cleve nicht wieder ungeschützt der französischen Kontribution freigeben werde.

Digitized by Google

vorzutragen, und entließ inzwischen die Stände. Ihre Beratungen und Verhandlungen zeigen, daß sie selbst nicht an die Durchführbarkeit des Projektes glaubte[1], das sie nur lau vertrat. Sie wollte die Stände sofort unterstützen, wenn diese eine Bewilligung nach altem Modus, die in einem Monat beizubringen sei, vorschlagen würden. Auch sie wollte den Schutz des Landes dem Kurfürsten dringend empfehlen. Sie verhandelte aber auch über etwaige Sicherung des Landes durch die Stände, die wieder den französischen Intendanten um Pässe zu Verhandlungen ersuchen wollten. Der Statthalter trat in allem auf die Seite der Regierung.

Nun gingen die drei und von den Ständen die Herren von Gent-Dieden, Hüchtenbruch-Gartrop, von der Recke zu Wenge, von Loe, (Drost von Wetter), von Bodelschwing, (Drost von Unna), von Wendt zur Horst, und die Doctoren Müller (Emmerich), Tücking, (Rees), Schmitz (Cleve) und Altfeld nach Hamm. Dort wurde mit Spaen verabredet, daß die Deputierten ihre Gründe den Geheimräten und diese wieder sie der Kurfürstin[2] und dann erst dem Kurfürsten vortragen sollten. Aber der Plan schlug fehl; der Kurfürst ging nach Wesel und befahl dort der Regierung, die Sache durchzusetzen oder bei längerer „Tergiversation" die Steuer ohne Säumen auszuschreiben. So begann dort der Landtag von neuem, und da verfiel die Regierung auf einen merkwürdigen Ausweg. Sie teilte einigen Deputierten vertraulich mit, daß der Kurfürst auf der Kopfsteuer bestehe; die Stände sollten daher den Namen davon wenigstens brauchen, eine bestimmte Summe vorschlagen, deren Beibringung durch Kopfsteuer oder sonstwie ihnen überlassen bleiben sollte. Der Statthalter wollte ihre dahingehende Entscheidung auch vorher durchsehen, damit nichts „choquantes" darin bliebe. Das war die Lockung zu direkter Umgehung der kurfürstlichen Befehle, die von der Regierung ausging und natürlich von den Ständen gern aufgenommen wurde. In ihrer Antwort erklärten sie daher den alten Modus der Steuerzahlung für den besten, wollten aber nur 40000 Tlr. bewilligen, die auf die

[1] Noch weniger glaubte sie an seine Einträglichkeit: der Anteil der Ritterschaft würde keine 1000 Tlr. ausmachen. Sie meinte auch, da die anderen kurfürstlichen Länder schon bezahlt hatten, würden diese die Ablehnung in Cleve nicht in „böse Consequenz" ziehen.

[2] Die Vermittlerin war ein Fräulein von Wangenheim, das dafür 200 Tlr. Präsentgeld zugesagt erhielt.

Digitized by Google

Corpora nach der festgesetzten Proportion verteilt, in diesen aber durch Kopfsteuer aufgebracht werden sollten. Dabei wurde an die letzte Bewilligung und die französische Brandschatzung, von denen der größte Teil noch unbezahlt sei, erinnert, sowie an die Last der Kavallerieeinquartierung, für die Fourage und Verpflegung ohne jede Bewilligung oder nur Nachricht an die Stände ausgeschlagen war, und die auch im laufenden Jahre drohende neue Kontribution an die Franzosen; der Intendant in Maastricht drohte wieder damit, wenn nicht die Stände Unterhandlungen mit ihm begönnen. Der Statthalter meinte zwar, diese Vorschläge würde der Kurfürst annehmen, aber die Stände erhielten doch nach dem Vortrag beim Kurfürsten den Bescheid, ihr Angebot genüge nicht, der Kurfürst bestehe auf der Kopfsteuer, deren Ausschreibung er anbefohlen habe. Sie waren nun im Zweifel, ob sie jetzt in die Kopfsteuer willigen oder opponieren oder die Regierung sie ausschreiben lassen sollten, und wandten sich um Empfehlung ihrer Wünsche an den Obermarschall Freiherrn von Canitz, der dies zusagte und dafür ein Präsent erhielt, aber auch nichts ausrichtete. Der Landtag ging ohne Schluß aus und mußte durch Deputierte in Cleve fortgesetzt werden. Inzwischen drängte der Kurfürst[1] von neuem; er ließ dahingestellt, wie die, die an der Verzögerung und damit der Not der Armee, die er jetzt wieder zu Feld führen wollte, schuld seien, das verantworten wollten; es sei jetzt eine Gelegenheit für die Stände, in der oft betonten Devotion und Treue vor niemand zurückzustehen. Einen durch Schwerin vermittelten Vorschlag Spaens und der Regierung, eine bestimmte Summe statt der Kopfsteuer anzunehmen, etwa 50000 Tlr., lehnte der Kurfürst ab: die Stände könnten Gott danken, daß sie vor seinen andern Untertanen noch große Erleichterungen hätten.

Der neue Landtag verzögerte sich durch Schuld der märkischen Deputierten bis zum 12. Mai. Ihm wurde als Forderung, da die Bewilligung vom Januar nur auf sechs Monate reiche, die von 120000 Tlr. auf die zweite Hälfte von 1677 vorgelegt; begründet wurde die Höhe der Summe damit, daß der Kurfürst eine Festung (Stettin) „belegen“ wolle.

Die clevischen waren auch zu einer Willigung von 70000 Tlr.

[1] 23. April / 3. Mai und 9./19. Mai.

Digitized by Google

für beide Landschaften bereit, wenn es hinsichtlich der Kopfsteuer bei den Bedingungen der neulich angebotenen 40000 Tlr. bleibe, so daß im ganzen 110000 Tlr. umgelegt würden. Aber die märkischen hatten dafür keine Instruktion und wollten erst Klarheit über die Kopfsteuer. Diese Kopfsteuer aber, deren Ertrag nach Berlin gehen sollte, erklärte die Regierung für gänzlich verschieden von der gegenwärtigen Forderung, die für Spaens Truppen bestimmt sei.

Die Stände suchten darauf die Bedenken gegen ihren Vorschlag, der die Kopfsteuer durch ihre Willigung erledigen sollte, zu zerstreuen: es sei nicht wegen der anderen Länder bedenklich, wenn hier die Kopfsteuer auf diese Weise erlegt würde, daß die Kontingente separiert würden. Denn hier in Cleve-Mark lägen die Dinge ganz anders als in anderen kurfürstlichen Ländern, die ihnen, wie sie später hervorheben, in ihrer großen Not auch nicht beigesprungen seien; auch habe Cleve tatsächlich keinerlei Erleichterung für das erhalten, was es nach Maastricht hatte zahlen müssen. Die mühsam hergestellte und bewahrte Steuerproportionsordnung wird gestört durch einen Plan wie die Kopfsteuer. Außerdem steht das Land ganz anders als andere kurfürstliche Gebietsteile in Gefahr vor den Franzosen, denen es im Falle eines unglücklichen Feldzuges einfach den Ertrag dieses neuen Steuermittels werde abführen müssen. Bei der Unsicherheit, ob die Kopfsteuer nicht doch ohne Bewilligung erhoben würde, wollten wenigstens die märkischen nicht der Regierung die Summe nennen, die sie willigen wollten. Es gab darüber harte Debatten unter den Deputierten beider Landschaften, doch gaben die clevischen vor dem in sich logischen Standpunkte der anderen schließlich nach. Die Regierung verlangte aber, die Summe solle wenigstens dem Statthalter ins Ohr gesagt werden.

Schließlich einigten sich die Stände, 110000 Tlr. willigen zu wollen, worin die Kopfsteuer mit begriffen sein sollte; sie wollten die Bewilligung durch Aufnahme oder sonstwie auf das schnellste aufbringen. Aber die Regierung ging nicht darauf ein, zumal abermals ein scharfes Reskript aus Berlin kam und der Feldmarschall Derfflinger von einem zweimaligen Fehlschlagen seines Versuchs, das Gesuch der Stände und den Vorschlag der Regierung dem Kurfürsten zu empfehlen, berichten mußte.

Digitized by Google

Nun gingen die märkischen Deputierten aber aus Mangel an Instruktion nicht weiter mit. Dagegen wollten die clevischen den Vorschlag des Statthalters annehmen: Trennung der Kopfsteuer von der anderen Steuer, Bewilligung von 50000 Tlr. unter den in Wesel schon aufgestellten Bedingungen, Steuerbewilligung von 72000 Tlr. für den Rest des Jahres, doch mit Ersatz der Einquartierungskosten für die Reiterei und Kürzung etwaiger an die Franzosen zu leistender Zahlungen. Auch damit kam man nicht weiter, da die strikten Befehle des Kurfürsten und ein Bedarf von mindestens 90000 Tlr. für Spaens Truppen vorlagen. Schließlich sollte die Entscheidung Spaens, der in Roermond stand, eingeholt werden, die auch der Statthalter als maßgebend betrachten wollte; bis dahin wurden die Stände vertagt. Die märkischen Deputierten wollten inzwischen Instruktion einholen.

Da nun Johann Moritz sah, daß die Bewilligung der Kopfsteuer nicht durchzusetzen war, wandte er sich an den Kurfürsten persönlich. Er schlug nochmals Annahme eines Pauschalfixums von 50000 Tlr. auf die Kopfsteuer und Erhebung in der von den Ständen vorgeschlagenen Art vor. Damit erhielte der Kurfürst auch hier die Kopfsteuer, während gleich eine Anleihe[1] darauf aufgenommen werden könnte und die Empfindlichkeit der Stände gegen Verletzung ihrer Privilegien beruhigt werde; es war aber eben dann die Befreiung der Ritterschaft durchgesetzt. „E. C. D. erlauben mir, schloß Johann Moritz, dass Ichs auss gleicher devotion nicht bergen kan, Ich kan auss allen ümbständen nicht anders finden, dan dass es langsam hergehen, confusion und widerwillen, auch ungleichheit verursachen undt endtlich bey weitem nicht ausbringen dürffte, was E. C. D. nach meinem unthg. vorschlag ohne mühe gewiss baldt und mit dero Ständen frewde und unthg. wilfährigkeit erlangen werden.“ Aber der Kurfürst antwortete darauf[2] vertraulich, daß er von der Forderung der Kopfsteuer in der von ihm bezeichneten Anlage nicht abgehen könne, ohne die in seinen anderen Landesteilen darüber gemachten Zusagen brechen zu müssen. Dies sei sein letztes Reskript hierin, seine Absicht müsse

[1] Auf die nach der Liste auf ungewissen Betrag zu erhebende Kopfsteuer würde niemand etwas borgen.

[2] 30. Mai / 9. Juni.

Digitized by Google

durchgesetzt werden und die clevische Regierung mit gutem Beispiel, wie dies an anderen Orten mit Erfolg geschehen sei, vorangehen. Am Statthalter, der sich dazu schon längst erboten habe, zweifelte er nicht.

Ebenso schrieb er den Ständen[1]: Allein Cleve-Mark bleibe zurück in dieser Leistung, das sich doch sonst in solchen Fällen immer so wohl betragen. Die Verteilung der Kontribution nach Quoten sei gar keine Besonderheit jener Lande, die gäbe es in den anderen brandenburgischen Gebietsteilen auch, sie würde aber durch dieses außergewöhnliche Werk in keiner Weise berührt. Nochmals wurde die Heranziehung der kurfürstlichen Familie und die Scheu der Ritterschaft davor einander gegenübergestellt. So wenig sich dadurch der Kurfürst seiner Exemtion von den Steuern begeben habe, so wenig brauche die Ritterschaft etwas zu fürchten. Das sehr ruhig, fast väterlich, aber sehr dringlich gehaltene Schreiben erwartete die unverzögerte Bewilligung der Kapitation und endete mit der Drohung, ohne Bewilligung, wenn auch ungern, die kurfürstliche Absicht durchzusetzen.

Spaen erwiderte nun auf die Anfrage der Regierung, daß unbedingt 90 000 Tlr. bewilligt werden müßten, da der Kurfürst von der Bewilligung für die erste Hälfte erst 60 000 Tlr. erhalten habe und 150 000 Tlr. fürs ganze Jahr notwendig seien; für die bei seinem Streifkorps vorhandenen Kavallerieregimenter seien Rekrutengelder und Unterhalt schon in Wesel auf den Betrag der Kopfsteuer angewiesen, daher diese Summen nicht nach Berlin geschickt werden dürften[2]. Den Vorschlag des Statthalters billigte er. Die Kopfsteuer war also noch nicht einmal bewilligt, geschweige erhoben, gleichwohl wurden schon Anweisungen auf ihren Ertrag erteilt. Kurz darauf mahnte Spaen um Beschleunigung; Lippstadt, das zu schwach besetzt sei, müsse statt der 100 mit 200 märkischen Landschützen verstärkt werden[3], diese dann eventuell durch Leute

---

[1] 29. Mai / 8. Juni. Akten Nr. 64.

[2] Als Spaen Gladebeck um diese Anweisungen ersucht hatte, hatte dieser geantwortet: „Der Herr Bruder wird kein Kind sein, dass er uns die clevische Capitation nach Berlin schicke, wir machen uns auch keine Rechnung darauf, dieselbe nach Berlin zu bekommen."

[3] Dort stand nach Abmarsch der aus Minden hineinverlegten Mannschaft

Digitized by Google

aus der Mindenschen Garnison abgelöst werden wegen der Ernte. Die Regierung befahl auch sofort den Amtleuten in Mark das Aufgebot dieser 200 Mann Landesausschuß. Wie wenig das tatsächlich bedeutete, zeigte der Bericht von Pöllnitz, daß sich trotz zweimaliger Mahnung bis zum 18. Juni im ganzen nicht mehr als fünf Mann eingefunden hatten. Trotzdem baten beim Landtag die märkischen Deputierten sofort, da der Oberst von Sieberg angeblich eine Kompagnie von Wesel nach Lippstadt verlegen sollte, — was auf kurfürstlichen Befehl rückgängig gemacht wurde —, daß die eingeforderten „Hausleute" nun aus der Festung entlassen würden. Die Regierung konnte das erst zusagen für den Fall, daß die zwei vom Regiment Jung-Holstein aus Minden nach Lippstadt kommandierten Kompagnien dort angekommen seien. Der Vorfall zeigt, mit welchen Schwierigkeiten die kurfürstlichen Offiziere zu kämpfen hatten, und die volle Wertlosigkeit der altmodischen Landesverteidigung durch den Ausschuß.

Als dann im Juni der allgemeine Landtag in Cleve wieder zusammentrat[1], schrieb Spaen, daß er in höchster Not sei, und mahnte nochmals um Beschleunigung, da doch die Lande von der französischen Kontribution befreit seien und hoffentlich auch den Winter hindurch befreit bleiben würden. Man kann sich denken, wie dies fortwährende Feilschen und Drängen um Geld ein lebhaftes strategisches Vorgehen in einer Gegend, wo die Truppen nach Spaens mehrmaligem Bericht alles bar bezahlen mußten, lähmte.

Aber die Deputierten zögerten immer noch, waren freilich unsicher: „Dan obwohl höchstgedr. Sr. Ch. D. ahn die HH. Lantstände oblauts abgelassenes gntes antworttschreiben[2] sehr nachdencklich wehre, so vermeinten jedoch Deputati, es könnte für keinen ungehorsam undt nichtt ungenädig aufgenohmen werden, alss lange man nuhr allein bittesweise sich aufhieltte, welches

---

nur eine Kompagnie des Obersten v. Pöllnitz, von der aber über ein Drittel mit 5 Unteroffizieren zur Steuerexekution im Land gebraucht wurde und zu der zunächst noch 100 Mann Landschützen kommen sollten. Pöllnitz erklärte diese Besatzung für ganz unzureichend.

[1] Von märkischer Seite waren nur je ein Deputierter für jedes Corpus und Altfeld da.

[2] Akten Nr. 64.

Digitized by Google

niemanten verbotten werden köntte; undt würde inmittelst auch Zeitt gewonnen." Das war für die Stände die Hauptsache. Die Verhandlungen wurden noch weiter aufgehalten durch das Mißtrauen, in dem die märkischen fürchteten, bei der „hauptsächlichen" Handlung (damit war die Kopfsteuer gemeint) von den clevischen übervorteilt zu werden. Erst mit einer schriftlichen Versicherung, daß die clevischen nicht ohne die märkischen handeln und ihnen alles bekannt machen würden, beruhigten sie sich. Die clevischen wollten es immer bei der Bewilligung von 72000 Tlr. belassen, während die Regierung 90000 Tlr. forderte und Johann Moritz erklärte, eine Verzögerung der Ausschreibung der Kopfsteuer nicht länger vor dem Kurfürsten verantworten zu können. Die märkischen Deputierten schlossen sich schließlich dem clevischen Vorschlag: Ablehnung der Kopfsteuer, — an deren statt 50000 Tlr., — 72000 Tlr. Landsteuer für das zweite Halbjahr 1677 an. Die Regierung lehnte das aber ab und wollte ihrerseits mit dem Statthalter ihr Kontingent in der Kopfsteuer entrichten und so mit gutem Beispiel vorangehen. Der Statthalter nahm zunächst die 72000 Tlr. an, doch nur für zwei Steuertermine, die übrigbleibenden 18000 Tlr. wollte man versuchen beim Kurfürsten oder Spaen abzuhandeln, sonst würden sie beim letzten Steuertermin beigeschlagen.

Dagegen wollte die Regierung mit der Ausschreibung der Kopfsteuer beginnen, was in etwa 14 Tagen der Fall sein konnte; so lange würde der Druck der Liste dauern. So ging der Landtag, da die Stände bei ihrem Willen beharrten, ohne Einigung aus und drohte wegen der Kopfsteuer anscheinend eine unbewilligte Ausschreibung, in die sich die Stände unter einigem Protestieren schließlich doch wohl gefügt hätten.

Der Kurfürst gibt nach.

Aber zur allgemeinen Überraschung erhielt die Regierung auf ihren dahinlautenden Bericht eine Antwort des Kurfürsten, in der dieser erheblich zurückwich [1]. Aus Gnade gegen die Stände nahm er den Vorschlag eines Pauschalquantums an, das die Stände beitreiben könnten, wie sie es am besten fänden; doch müsse das Quantum 70000 Tlr. betragen, auch dürften die Pächter, Bauern usw. nicht mehr geben, als sie nach dem Verzeichnis der

[1] Cölln 10./20. Juni.

Digitized by Google

Kopfsteuer geben müßten: „Man könte auch das Wort Capitation beibehalten, damit Unsere andere Lande sich an dieser Verenderung nicht stossen möchten.“ Wieder gab der Kurfürst also einen Versuch der Änderung der bestehenden Steuerverfassung auf, nachdem er sich mit einem Nachdruck, wie bisher noch bei keinem, dafür eingesetzt hatte. Denn wenn auch die Einziehung vielleicht — wahrscheinlich war es nicht und er überließ ja den Ständen den Modus, den sie für den geeignetsten hielten — in der Form einer Kapitation nach den entworfenen Sätzen erfolgte, die Annahme eines Pauschales, das nach der üblichen Proportion zu verteilen war, und die dadurch bedingte Erhaltung der ritterschaftlichen Steuerfreiheit bedeuteten einen Sieg der Stände, d. h. der maßgebenden Ritterschaft, der nur durch Hinhalten und Zeitgewinnung erfochten war. Wie bei der Accise, erwiesen sich auch hier die Stände dieser Landschaften vor allen anderen Ständen als die stärksten.

Der Anstoß zu der Nachgiebigkeit des Kurfürsten war neben den Vorstellungen der Regierung gegeben durch einen Bericht Spaens (Maeseyck 13. Juni). Spaen machte darin eine Rechnung über die Verwendung der Kopfsteuer auf, nach der für den Kurfürsten selbst wenig davon blieb: Rekrutengelder für 4 Kavallerieregimenter à 1800 Tlr. und 2000 Tlr. für Lüdeckes[1] Regiment = 9200 Tlr., monatlich 9600 Tlr. Unterhalt dieser Kavallerie, auf 4 Monate also 38400 Tlr., demnach im ganzen 47000 Tlr., die davon vom Kurfürsten schon fest angewiesen waren. Wenn der Betrag der Kopfsteuer nun auf 60000 Tlr. angenommen wurde, so blieben ja für den Kurfürsten noch einige tausend Taler. Aber den Ertrag kenne man eben nicht, und da kein Etat darauf zu fundieren sei, schlug Spaen vor, den Plan ganz fallen zu lassen und eine Bewilligung der Stände auf 60000 Tlr., von der der Kurfürst sofort 20000 durch Wechsel auf Berlin erhalten könnte, anzunehmen, die eben anders als die Kopfsteuer, im vollen Betrag eingehen müßte: „Gnädigster Kurfürst und Herr, ob ich fürchte, schloß er, dass E. Ch. D. in ungnaden vermercken möchten, wan ich folgenden unterthsten unmassgeblichen vorschlag thäte, So deucht mich doch, meine unterthste schuldigkeit erfodere es und mein Gewissen über-

[1] Auch Lüttke geschrieben. U.A. XVIII, 10 und 451.

Digitized by Google

zeuge mich, dasselbe nicht zu unterlassen, was ich befinde, dass zu E. Ch. D. Dienst und bestem gereichet . . . .' Ich bitte aber gehorsambst, E. Ch. D. belieben meinen unterthsten und trewgemeinten unfürgreifflichen vorschlag nicht in ungnaden zu vermercken, sondern gst zu glauben, dass derselbe herrühre aus einer unterthsten trewhertzigen begierde zu E. Ch. D. Diensten der ich bin und versterbe . . . ." Daraus geht hervor, daß sich Spaen nicht gern entschloß, seinem Herrn die Aufgabe eines mit Vorliebe und Energie verfochtenen Plans zu empfehlen. Aber bei ihm wie beim Kurfürsten drängte die Geldnot gerade in dieser kritischen Zeit — der Kurfürst ging der Belagerung von Stettin entgegen — jeden anderen Gesichtspunkt zurück, insonderheit den, daß dann allein in Cleve-Mark die Bewilligung der Kapitation von 1677 den Ständen nicht abgezwungen werden konnte[1].

Diese verstanden sich denn nun auch dazu, das 50000 Taler-Pauschale auf 60000 zu erhöhen. Die Regierung nahm indes die Bewilligung nur an, wenn die fehlenden 10000 und von den 90000 die fehlenden 18000 abgehandelt werden könnten. Der Oberempfänger von Diest nahm auch sofort die Hälfte der 60000 Tlr. auf. Die Gelder für die Kavallerie (11608 Tlr.) wurden trotz lebhaften Widerspruchs dem märkischen Kontingent beigeschlagen.

Eine Differenz war doch noch in der Frage der Kopfsteuer entstanden. Die Stände baten, den Betrag auf gewöhnliche Weise umzulegen und es mit den Unvermögenden wie bisher zu halten. Der Kurfürst aber hatte in seinem Reskript ja eine Bedingung wegen der Bauern und Pächter hinzugefügt, die dem widersprach. Die Regierung gab zu, daß die Amtskammer nachsuchen solle, die Pächter und Bauern unterstützen zu dürfen, und verlangte entsprechend, daß auch jeder Erbherr seinen unvermögenden Leuten mit Vorschüssen beispringen sollte; es sollte in die Steuerausschreiben eingerückt werden, daß der Erbherr für seinen Pächter stehe. Dagegen erklärten sich wieder die märkischen, da die Bauern, wenn sie hörten, der Erbherr sei zu Vorschüssen ver-

[1] Dabei muß der auch hier bewiesene Mangel an Energie bei der Regierung nochmals hervorgehoben werden. — Ob die Beamten in Cleve-Mark doch zur Kopfsteuer herangezogen worden sind, ist nicht sicher; der Kurfürst forderte es und der Etat auf 1677 enthält auch einen Posten: 2286 Tlr. Ertrag aus der Kapitation, der dann von den Beamten gekommen sein würde.

Digitized by Google

pflichtet, überhaupt nicht mehr zahlen würden; daß ein Erbherr seine Leute unterstütze, sei selbstverständlich, daher die Übernahme einer Verbindlichkeit unnötig. Natürlich, denn diese Verbindlichkeit bedeutete doch eine verschleierte Heranziehung der Ritterschaft zum Pauschale der Kopfsteuer. Doch blieb die Bestimmung im Steuerausschreiben stehen; die Bauern wurden also nicht höher als nach dem Patent der Kopfsteuer veranschlagt, und für die Pächter konnten die Erbherren exekutiert werden. Daß es tatsächlich geschehen ist, ist nicht festzustellen, aber durchaus unwahrscheinlich.

Spaen hielt es auf den Bericht vom Landtag für gut, die 10000 Tlr. (von den 70000 statt der Kopfsteuer bewilligten) gleich mit ausschlagen zu lassen. Die noch ausstehende Summe befahl der Kurfürst (Feldlager vor Stettin 28. Juni / 8. Juli) nachzufordern und auszuschlagen, da mit den 72000 doch nicht auszureichen sei. Er wie Spaen drängten unaufhörlich um Beschleunigung in Aufbringung der bewilligten Summen. Denn Spaen war fortgesetzt in Geldnot, da die Gegend, in der er lag, nichts mehr aufbrachte; er mühte sich, durch Vorschuß und Aufnahme die Lage zu halten, was aber lange nicht mehr gehen würde (22. Juli). Die 30000 Tlr. hatte er immer noch nicht. Nun drohte auch der französische Intendant Monceau wieder mit Repressalien, die Spaen freilich für „lächerlich und unbillig" erklärte. Der Syndikus v. Diest mußte namens der Stände — nicht der Regierung — an den Franzosen darum schreiben. Es handelte sich um Vergeltungsmaßregeln, die der französische Beamte gegen Requisitionen Spaens an der Maas androhte. Dieser erklärte, auf Befehl des Prinzen von Oranien zu handeln, und wolle der Intendant die clevischen Untertanen dies fühlen lassen, dann wollte er, Spaen, in seinem Bereich auch noch anders vorgehen. Er ordnete aber eine Vermehrung des Ausschusses in Cleve auf 200 Mann zur Besetzung der Grenzen der clevischen Westseite an[1].

Mit Beginn des Winters machte sich mit der Regelung der Winterquartiere eine neue Belastung notwendig. Der Kurfürst befahl (9./19. Nov. aus Stettin), daß, da die Truppen sämtlich auf sechs Monate vom 1. November ab auf Abschlag der spanischen

Neuforderungen im Winter.

[1] Im September wurden von den Ständen die Kosten für die kaiserliche Bestätigung des Erbvergleichs gefordert, die also elf Jahre Zeit gebraucht hatte.

Digitized by Google

Subsidien verpflegt werden sollten, auch der Sold für das Holsteinische Regiment (4044 Tlr. monatlich) und monatlich 2000 Tlr. Kassengelder nach Berlin aus den westlichen Landen aufgebracht werden sollten. Darauf erwiderte die Regierung, daß das vollständig unmöglich sei: die Lasten machten in dem Jahre, die Rückstände der französischen Brandschatzung noch gar nicht eingerechnet, 300000 Tlr. aus; dabei seien schon 15000 Tlr. vom Militäretat gestrichen, sodaß die Miliz im Lande aus der Steuer überhaupt nicht erhalten werden könne. Auch wenn die versprochene Abschlagszahlung der spanischen Subsidien (monatlich 6000 Tlr.) einliefe, was nicht sicher sei, kämen die drei Kavallerieregimenter noch zu kurz. Das war gewiß eine richtige Schilderung der traurigen Lage, half aber dem Kurfürsten, dessen Soldaten erhalten werden mußten, nichts. Anscheinend hat auch der Kurfürst die Beibringung des Geldes trotzdem angeordnet. Denn zum 9. Dezember berief die Regierung die clevischen Stände und legte ihnen eine Proposition vor, daß Cleve und Mark die drei Kavallerieregimenter und das Infanterieregimert Jung-Holstein unterhalten und monatlich 2000 Tlr. Kassengelder aufbringen müssten. Der Unterhalt für das einquartierte Militär sollte, nach Abzug der 6000 Tlr., die Spanien versprochen, und dessen, was der Kurfürst sonst dem Land zugute kommen lassen wolle, 14000 Tlr. betragen. Die Regierung gestand selbst, daß den Ständen die Summe hoch vorkommen werde, ermahnte aber, die Lage der Dinge anzusehen, und wiederholte den Hinweis, daß der Kurfürst „noch bei seinen hohen Jahren" zu Felde liegen müsse im Interesse des allgemeinen Friedens. Sie gab darum auch den zögernden Ständen das Auskunftsmittel an die Hand, auf das diese eingingen, eine Summe auf Rechnung der Steuer von 1678 zu bewilligen. So wurden denn noch 25000 Tlr. zugestanden.

Gleich darauf aber, im Anfang 1678 drohte der französische Intendant wieder mit Brandschatzungen. Trotz aller kurfürstlichen Zusagen blieb die Angst vor der französischen Besatzung in Maastricht. Denn die Pläne, den ganzen westfälischen Kreis gegen Frankreich mobil zu machen[1], führten zu keinem Ergebnis.

[1] April und Mai Beratungen in Köln, bei denen die Regierungsräte de Beyer und v. Diepenbruch Brandenburg vertraten. U.A. XVIII, 11.

Digitized by Google

Allerdings hatte Friedrich Wilhelm zunächst, um seine westlichen Gebietsteile zu schützen, die drei Kavallerieregimenter Spaen, Eller und Lüttke und die drei Infanterieregimenter Spaen, Eller und Jung-Holstein, die den Winter über dort in Quartier gelegen hatten, auch dort stehen und später noch zwei Kavallerieregimenter aus Preußen dorthin abgehen lassen. Und Spaen, der Mitte Juni bei Roermond mit den Brandenburgern erschien, konnte, obwohl sein durch neuburgische und Paderbornsche Truppen verstärktes Korps nicht die beabsichtigte Stärke erreichte und die spanische Regierung in der Lieferung des ihm versprochenen Unterhaltes sich sehr schwierig erwies, doch diese Grenzgebiete vor französischen Einfällen decken. Aber als ihn der Prinz von Oranien abrief und er unter diesem in der Schlacht bei Mons (14. August) mitkämpfte, und Holland trotzdem separatim mit Frankreich abschloß[1], war die Lage Cleves schutzlos wie vordem, und so mußten sich die Stände wenigstens seiner Westseite im August doch wieder zur Zahlung einer Brandschatzung von 100000 Tlr. verpflichten. Auch die Neutralität, die der Kurfürst für sie bei Frankreich durch Holland zu erlangen suchte, war nicht zu erwirken, und wenn auch die Franzosen bis Ende März 1679 nicht in Cleve selbst einrückten, so litt das Land unter ihren starken Requisitionen und blieb, fortwährend von den Wechselfällen der Truppenbewegungen abhängig, in ununterbrochener Sorge.

Abermals französische Kontribution.

Zunächst ließ nun der Kurfürst einen weiteren Steuertermin auf Abschlag der Gesamtforderung des Jahres erfordern, und es wurden auch die von der Regierung vorgeschlagenen 25000 Tlr. bewilligt mit einem Beischlag — doch wieder in Abschlag der Gesamtforderung — für die wegen der französischen Absichten auf Wunsch von Pfalz-Neuburg, Oranien und der Generalstaaten in Bewegung zu setzende Kavallerie: $^1/_{10}$ der Matrikel vom Januar sollte beigesetzt werden. Die Bewilligung geschah deshalb so rasch, weil durch die Bewegung die Kavallerie aus dem Lande kommen würde.

Diese Frage der Vorwärtsbewegung der brandenburgischen Kavallerie zeigte einmal aufs grellste die Mängel der bestehenden Regierungsorganisation in Cleve. Der Pfalzgraf verlangte, gemäß

[1] 10. August 1678.

Digitized by Google

einer Abrede zwischen Brandenburg, Pfalz-Neuhurg, Spanien und den Niederlanden, daß die brandenburgische Kavallerie aus Mark ins Clevische herübergezogen würde und den Vormarsch auf Roermond antrete. Ebenso drängten die Staaten und der Prinz von Oranien, der (3. März an Johann Moritz) meinte: „Mr. Spaen n'estant pas au Pais[1], je crois que c'est à la Regence de les (die Kavallerie) ordonner", da die Zeit keine Anfrage beim Kurfürsten mehr gestatte. Die Regierung wußte von jener Absicht nichts und getraute sich nichts anzuordnen, da sie fürchtete, dadurch die Rekrutierung der Kavallerie zu stören u. a. Aber auch Johann Moritz, der krank in Bergenthal[2] lag, wußte sich nicht zu helfen. Weil er aber den schlechten Eindruck auf die Verbündeten und die Gefahr für Cleve fürchtete, ließ er — in der Hoffnung, daß es der Kurfürst nicht ungnädig aufnehmen werde und da Spaen schon dem General Chauvet die Verfügung über die beiden in Frage kommenden Regimenter (Spaen und Lüttke) für den gegebenen Fall zugestanden hatte — das Regiment Lüttke und die Kompagnie Hundt sich in Marsch setzen. Um nun aber sich andererseits durch die Unterschrift unter dieser Ordre nicht bei den Franzosen „inutil" zu machen und sich für den Fall einer Invasion seine Vermittlerstellung zugunsten der Stadt Cleve zu erhalten, ließ er die Regierung diese Ordre unterschreiben[3]. Als dann die Verbündeten weiter drängten, die gesamte Kavallerie und womöglich auch die Infanterie zu ihnen stoßen zu lassen, spielte sich dasselbe auch für das Regiment Spaen ab; an die Infanterie und an das Kavallerieregiment Eller gingen noch keine Befehle ab. Der Marsch wurde übrigens auch dann noch aufgehalten, da die Frage des Unterhaltes dieser Reiter trotz der ständischen Bewilligung nicht gelöst war. Der Vorfall zeigte, welche Stellung Spaen schon vor dem Tode des Statthalters einnahm und in welche Verwirrung alles geriet, wenn er abwesend war. Er zeigte aufs deutlichste, wie überlebt das alte System von Statthalter und Regierung war, und forderte die Lösung, die sich nach dem Tode des Statthalters fand: daß die höchste Zivil- und Militärgewalt in eine Hand und zwar in die eines lediglich kurfürstlichen Beamten gelegt werden mußte.

[1] Er war noch in Berlin.
[2] Seiner Besitzung bei Cleve.
[3] Anfang März 1678.

Digitized by Google

Inzwischen hatten die Abgesandten beider Stände in Berlin mit dem Kurfürsten verhandelt und die Entscheidung auf eine Reihe Gravamina erhalten. Der Kurfürst wollte für jetzt das Land wenigstens nicht mit dem Regiment Jung-Holstein und mit Zahlung der 2000 Tlr. Cassagelder belasten. Aber die Gesamtforderung war trotz der ständischen Bemühungen sehr hoch: 200000 Tlr. für das Jahr, so daß also jetzt noch 150000 Tlr. zu bewilligen blieben. Mit den Verhandlungen darüber verschlang sich fortwährend die Rücksicht auf die drohende französische Gefahr. Die Stände von der Westseite wandten sich darum an die Regierung, erhielten aber die kühle Antwort, daß diese sich in Brandschatzungsverhandlungen niemals direkt eingelassen habe, sondern es immer nur „quasi connivendo" zugegeben habe, wenn die Stände mit den Franzosen verhandelt hätten. Daher komme es ihr seltsam vor, wenn die Stände jetzt ihren Rat begehrten; wegen der Beitreibung dieser Gelder würde allerdings die Regierung die Mittel, die die Stände in Aussicht nahmen, prüfen und sie dabei unterstützen[1]. Der Westseite von Cleve lag natürlich daran, sich bei der Bewilligung zu sichern, daß ihr nicht im Fall einer französischen Brandschatzung die Last zu schwer werde. Sie stand auch im Briefwechsel mit dem französischen Intendanten, der schon im Februar in brüsker Weise die Zahlung aller Rückstände aus der Kontribution binnen sechs Tagen gefordert hatte. Schon damals hatte die Westseite wieder Verhandlungen über eine abermalige Kontribution anknüpfen müssen, und, soweit zu ersehen ist, abermals auf 50000 Tlr., vom 5. September 1677 an gerechnet, abschließen müssen. Wie die Stellung der Stände jetzt war, geht aus dem ungewöhnlich unhöflichen Ton des barschen Schreibens des Intendanten hervor[2].

Jetzt auf dem Landtag erklärten die Vertreter der Westseite, die Zahlung und die Bürgschaft auf die 50000 Tlr. nicht leisten zu können, wenn sie keinen Nachlaß in der Steuer erhielten. In den Beratungen mit ihren Mitständen schlugen sie dann vor, es solle den westseitlichen Ständen das zur Brandschatzung der 50000 Tlr. zugute kommen, was von Freund und Feind zu er-

[1] S. die bezeichnende Äußerung der Regierung oben S. 347.
[2] Akten Nr. 65.

Digitized by Google

halten wäre: Subsidien, Kontributionen u. dgl., und nach einigem Zögern gab die Ostseite dem nach, nur unter der Bedingung, daß im Fall einer Kontribution der Ostseite dieser dies Geld pro rata zugute kommen sollte, und daß dann keine Kürzung am Steuerkontingent für die Westseite eintrete. Darauf wurde die Bewilligung von schließlich 1300000 Tlr. ausgesprochen, sodaß 182500 Tlr. bewilligt waren[1]. Die Regierung nahm dies für drei Termine an und stellte die fehlenden 40000 Tlr.[2] auf Dezember zurück.

Die nächsten Monate waren nun vollständig beansprucht durch die Verhandlungen um die zu zahlende französische Kontribution, mit denen sich clevische Deputationstage, ein Landtag und mehrere Tage der Stände auf der Westseite Rheins beschäftigten. Mit dem Intendanten in Maastricht fand zunächst nur ein Schriftwechsel statt, der von den Ständen in ängstlicher Übereinstimmung mit der Regierung geführt wurde, während der Statthalter in Bergenthal, Spaen, die Räte in Wesel, die dort anwesenden pfalzneuburgischen und münsterschen Räte eifrig um Rat gefragt wurden. Spaen meinte (10. Juni), in wenig Tagen würden die alliierten Truppen im Oberquartier Geldern so stark sein, daß keine Gefahr vom Marschall v. Schomberg drohe[3]. Bei Roermond sollten 2000 Mann brandenburgischer Infanterie und 1000 Mann Kavallerie, 3000 Mann lüneburgischer Kavallerie und 5000 Mann pfalzneuburgischer Truppen stehen, wozu noch Kavallerie und Infanterie aus Curcöln, Paderborn und Münster kommen sollten, ein Korps im ganzen von 18000 Mann. Und von den Friedensverhandlungen in Nymwegen erwarteten die clevischen Räte, daß die Niederlande Cleve in die Neutralität mit einschließen würden. Indes beschloß doch die Ritterschaft schon, ihre Akten nach Nymwegen zu schicken, und am 17. Juni forderte die Regierung die Stände auf, Sorge zu treffen, daß das Land keinen Schaden leide. Denn sie hatte aus Nymwegen Nachricht, daß die Hoffnung auf Einbeziehung dieser Länder in die Neutralität abflaute, und daß auch nicht

---

[1] 130000 + 2 × 25000 + 1/10 von 25000 Tlrn.

[2] Sie hatte 220000 Tlr. durchzusetzen gesucht. — Gelder für die Kavalleriefourage wurden wieder ohne Bewilligung beigesetzt.

[3] S. dazu U.A. XVIII, 12.

Digitized by Google

alle Truppen zu Spaen gestoßen wären, auf die man gerechnet hatte, während Schomberg täglich verstärkt werden konnte, besonders sobald der mit Ende des Monats erwartete Friedensschluß Frankreichs mit Spanien und Holland perfekt geworden sei. Die Räte stellten daher den Ständen anheim, was sie in dieser Lage tun wollten, und „könten denenselben darin nichts rathen, wolten aber so wie bishero geschehen, alles connivendo geschehen lassen und den H. Land Ständen darunter assistiren". Nun mußten diese vorgehen. Es wurde an den Intendanten geschrieben und zwei Vertreter nach Nymwegen geschickt, um dort mit d'Estrades und namentlich mit dem häufig vermittelnden Geldmanne Heldewier in Nymwegen zu verhandeln. Diese erhielten dort vertrauliche Mitteilungen über Spaens Lage und Truppenzahl und brachten Heldewier mit nach Cleve. Die Stände sollten eine Kontribution zugestehen, doch auf möglichst hinausgeschobene Einzeltermine: 60 000 Tlr. für 1678 und 1679 nahm man in Aussicht. Heldewier sollte die Verhandlungen in Maastricht führen, aber ihm wurde eingeschärft — so fest hielten in dieser schwierigen Lage die Stände den loyalen Standpunkt fest —: „die H. Land Stände weren keine Souverainen; wan gleich sie willig weren, vollnkommne macht ahn ihn zur Handlung zu geben, so dörfften doch solches ohne communication mit der Churfl. Regierung und des H. Stadthalters fürstl. Gn. nicht thun." Heldewier war dazu willig, er forderte für den Wechsel nach Paris 4%, Zahlung der Kontribution in holländischem Geld in Nymwegen und eine bestimmt formulierte Bürgschaft. Dann ging er nach Maastricht, während ständische Deputierte sich in seine Nähe begaben. Auch Johann Moritz, den die Stände um „Versicherung" für ihre Deputierten angingen, erklärte es für das beste, schleunigst mit den Franzosen abzuschließen, und wollte die gewünschte Versicherung und Indemisation, wie bei den früheren Verhandlungen mit Frankreich, geben. Für die Ritterschaft sollten Quadt (dann durch Hövelick ersetzt), Wilich-Winnenthal und Wilich-Boetzlar, für die Städte Motzfeld aus Cleve, Schmitz aus Calcar und Prys aus Xanten dem Nymweger Geldmanne folgen; sie konnten um 5000 Tlr. etwa höher gehen, als ihre Instruktion besagte.

Auf Bitten erklärte sich Diest, der ja nach kurfürstlichem Befehl, wenn auf eine abermalige Brandschatzung abgeschlossen

Digitized by Google

werden sollte, „ihren Empfang haben und darüber Rechnung geben“ sollte, bereit, die Wechsel der Stände zu akzeptieren, wenn sich die Geerbten jedes Ortes in solidum dafür verbürgten, das Geld aufgenommen würde und der Intendant versichere, daß, auch wenn die Franzosen ins Land kämen, dies die Beitreibung dieser Gelder für Diest nicht beeinflussen solle. Im ganzen also eine ziemlich verwickelte Finanzoperation: Zahlung in Paris durch Wechsel des Nymweger Geldmannes, Akzept dieses Wechsels der Stände durch den kurfürstlichen Oberreceptor, Anleihe durch diesen und Beitreibung durch ihn aus dem Land.

Erst am 17. August, nachdem der Abschluß des Separatfriedens zwischen Frankreich und den Niederlanden am 10. August die Gefahr für Cleve noch gesteigert hatte, wurde der Vertrag zwischen Monceau und den clevischen Ständen der Westseite Rheins abgeschlossen, unter Billigung des Entwurfs für den Traktat und der Garantie für Heldewier durch die Regierung. 100000 Tlr. versprachen danach die Stände für die Zeit vom 7. September 1676 — 7. Sept. 1678 für die Westseite von Cleve zu entrichten[1], in sechs Terminen, vom 30. September 1678 bis zum 30. Juli 1679, zu zahlen, auch wenn bis zu diesem Termin der Friede geschlossen werden würde. Dafür erlangten sie Freiheit von allen Forderungen, Sicherheit vor feindlichen Akten Frankreichs, Durchmärschen und Einquartierung usw. oder wenigstens das Versprechen des Intendanten dafür. Dieser erhielt das Recht der Exekution im Lande. So hatte sich die Westseite Cleves durch ein hohes Opfer von der französischen Gefahr frei gemacht und Neutralität erworben.

Noch ehe der Kurfürst von diesem Abschluß erfuhr[2], erinnerte er wieder an eine unter den gegenwärtigen Verhältnissen allerdings sehr zurückgestellte Aufgabe, die Abnahme der clevisch-märkischen Ständerechnungen[3]. Die Regierung konnte darauf berichten, daß die märkischen zwar einen Etat eingereicht hätten, dieser aber als ungenügend zurückgewiesen worden sei; Diest

[1] Darin waren anscheinend (im Vertrage steht allerdings nichts davon) die 50000 Tlr. vom Februar inbegriffen. S. oben. — Die Summe stieg durch Wechselgelder usw. auf 126000 Tlr.

[2] Bericht der Regierung vom 26. August.

[3] Wolgast 15./25. August. Konz. gez. Meinders.

Digitized by Google

hatte bis zur Einreichung des neuen die rückständigen Ständegelder und die bis zur Abrechnung suspendierten Kreditorengelder und Landtagskosten einzunehmen, aber zurückzuhalten. Jedoch schlug die Regierung vor, den märkischen die Landtagszehrungskosten, die früher die Amtskammer getragen hatte, zu belassen, damit es keine Verwirrung und unwürdige Lage für die Stände gebe. Da darauf keine kurfürstliche Antwort erfolgte, ließ die Regierung den märkischen im Herbst wieder die Landtagszehrungen auszahlen, und Ende des Jahres setzte die märkische Ritterschaft es durch, daß auch die Sperre auf ihre Stände- und Schuldengelder aufgehoben wurde.

Nachdem die Regierung die 40000 Tlr. Restforderung, da es sich nicht zum Frieden anließ und das von Freund und Feind einkommende längst nicht für die nicht auf dem Etat dieser Länder stehenden Kavallerieregimenter zureichte, ohne weiteres, doch mit Benachrichtigung der Stände, ausgeschrieben hatte, schickte der Kurfüst seine Forderung für 1679[1]. Er überließ diesmal ganz ausnahmsweise die Normierung der Summe dem Statthalter und Spaen.

Abermals französische Kontribution.

Aber gleichzeitig drohten die Franzosen, die schon im Oktober große Fourageforderungen an Cleve gestellt hatten, zu Exekutionszwecken mit Einquartierung. Deshalb gingen Deputierte der Westseite nach Aachen. Denn, wie ihnen nun (25. November) der in Bergenthal krank liegende Statthalter schrieb, hatten die Franzosen schon die Stadt Sonsbeck geplündert und aus dem Amt Richter, Bürgermeister und andere Untertanen gefangen fortgeschleppt; sie drohten es im Lande überall so zu machen, wenn nicht die Stände binnen drei Tagen bei Calvo ihre Verpflichtungen erfüllten. Johann Moritz meinte, das rühre daher, daß man Calvo oder dem Intendanten keine „Courtoisie“ erwiesen habe, und riet den Deputierten dringend dazu. Er wollte auch lediglich zur Sicherung eine Kompagnie in die Stadt Cleve einlegen; die Deputierten sollten bei Calvo oder dem Intendanten die Zustimmung dazu erwirken. Sofort aber erhob die Stadt Cleve dagegen lebhaften Widerspruch: da der Kurfürst mit Frankreich in Krieg stehe, würden ihr Soldaten in ihren Mauern nur Ungelegenheiten zu-

[1] Hauptquartier Lüdershagen vor Stralsund 24. Okt. / 3. Nov. 1678.

Digitized by Google

ziehen. Es gelang den Deputierten, denen der französische Intendant sehr schroff und rücksichtslos entgegentrat, die angedrohte französische Einquartierung, gegen eine abermalige Kontribution von 100000 Tlr. (für 8. September 1678 bis 8. Februar 1679[1]) abzuwenden, was der Statthalter als großes Verdienst um Kurfürst und Land rühmte[2]. Sie ließen es eilends durch den Trompeter des Statthalters nach Wesel berichten, wo seit 1. Dezember der Landtag beider Landschaften tagte.

Landtag in Wesel.

Die Proposition hatte dort 230000 Tlr. für 1679 gefordert, denn „es scheinet also, dass die Feinde des Kurfürsten noch mit keinen Friedensgedanken umgehen". Wieder remonstrierten die Stände, die Westseite für sich, die wegen ihrer 117000 Tlr. Brandschatzung und französischer Forderungen von Fourage und Vieh bat, mit dem Anteil an den 40000 Tlr. und an der neuen Forderung verschont zu bleiben, und die Ostseite mit Mark zusammen, die sich gleichfalls von den Franzosen bedroht fühlten und deshalb ebenfalls um Verschonung nachsuchten[3]. Die anwesenden Räte und Spaen erklärten die französische Gefahr aber jetzt für ausgeschlossen, was nicht richtig war[4], und verlangten eine Bewilligung, mußten aber die von der Westseite, die offensichtlich nicht mehr aufbringen konnten, entlassen. Erst am 21. Dezember, nachdem sie ein flehentliches Schreiben an den Kurfürsten um baldige Herstellung des Friedens gerichtet hatten, verstanden sich die Zurückgebliebenen zu einer Willigung von 34000 Tlr.; diese war verstanden vom Anteil, der auf sie von den 230000 Tlr. kam: da auf die Westseite 79072 Tlr. fielen, die nicht mit bewilligt werden

[1] Damit sollten die Fouragelieferungen abgelöst werden. 5000 Tlr. waren über die 100000 Tlr. noch stipuliert als Präsent an Monceau. — Dieser neue zweite Abschluß der Stände mit Monceau war vom 3. Dezember 1678.

[2] Johann Moritz lebte mit Salvegarde des französischen Königs in Bergenthal, wo er Anfang Dezember nach viermonatlichem Krankenlager langsam genas; er lebte dort ziemlich einsam als Rekonvaleszent. (An den Kurfürsten 14. Dezember 1678.)

[3] Die Ostseite wollte in der von der Westseite akkordierten Ablösungssumme für die Fourage an die Franzosen jetzt ihren Teil auch tragen, wenn der französische Intendant dagegen die entsprechende Zusicherung gäbe.

[4] Denn am 21. Dezember berichtete die Regierung, die deshalb sich mit pfalzneuburgischen Beamten besprach, daß sich die Franzosen dem Rhein näherten.

Digitized by Google

konnten, kamen auf die Ostseite 58928 Tlr. und auf Mark 92000 Tlr., auf beide also 150928 Tlr. Davon bewilligte man schließlich also wenig mehr als ein Fünftel. Bei Heranziehung zu französischer Kontribution sollte das Steuerkontingent der davon betroffenen als nicht bewilligt gelten, ebenso bei Lasten durch Märsche u. dgl. Daß diese Bewilligung dem Kurfürsten nicht genügen würde, sahen die Stände selbst. Sie wollten auch nicht ihm „aus den den Händen gehen", sondern deputierten einige mit Vollmacht, im kommenden Jahr in eine weitere Forderung zu willigen. Auch die Regierung erkannte dies an und stellte dem Kurfürsten die angstvolle Lage vor, sowie die Belastung der Westseite durch die ihr weiter abgepreßten 105000 Tlr. Daher sei letztere für die Steuern in keiner Weise mehr zu rechnen. Aber auch die Ostseite und Mark mußten den französischen Einfall fürchten, besonders wenn der Rhein zufriere, den zu verteidigen fast niemand bedacht sei[1]. Daher habe die Regierung die 34000 Tlr. zunächst einmal angenommen; im Steuerausschreiben sollte auch nur von 34000 Tlr., nicht von der ganzen Regierungsforderung gesprochen werden, damit der Feind keinen Anlaß erhalte, seinerseits mit neuen Ansinnen zu kommen.

Um wenigstens Ersatz der Fourage- und Viehlieferungen und Erlaß der statt dessen zugestandenen 105000 Tlr. zu erhalten, beschlossen die Stände der Westseite eine Mission nach Paris. Der Freiherr Hermann von Wachtendonk sollte dort, aber auch im Auftrag der Ostseite und von Mark, bei Frankreich und beim holländischen Gesandten die Einbeziehung von Cleve und Mark in die Neutralität und in die sog. „Barrière" durchsetzen. Zu demselben Zwecke sollte eine Gesandtschaft nach dem Haag gehen. Die Räte hatten dagegen nichts einzuwenden, drängten im Gegenteil. Aber diese Einbeziehung in die Neutralität gelang so wenig, daß das Land sehr bald sogar noch einmal eine französische Invasion zu erdulden hatte. Als die Verhandlungen, die der Kurfürst seit Anfang des Jahres 1679 durch Meinders erst in Nymwegen und dann in Paris mit Frankreich führen ließ, an seinem Festhalten an den pommerschen Eroberungen scheiterten, ließ

Französische Invasion in Cleve März 1679.

[1] Unter dem 3. Januar 1679 wurde ein Ausschuß von 300 Mann in der Ostseite von Cleve ausgeschrieben.

Digitized by Google

Ludwig XIV. Ende März 1679 Truppen unter dem Generalleutnant Calvo in die Westseite Rheins im Clevischen einrücken[1]. Spaen, der im Februar dem Kurfürsten erklärte, bei einem Übergang der Franzosen über den Rhein aus Mangel an Infanterie weder Wesel noch Lippstadt halten zu können, war schon über den Rhein zurückgegangen und wollte mit im ganzen etwa 6000 Mann doch den Übergang der Franzosen verhindern.

Die Regierung von Cleve befand sich schon im Februar in Wesel und berief auch dahin die Deputierten, da die Notwendigkeit, den zweiten Termin der Steuer auszuschreiben, heranrückte. Magazinkorn und Reiterfourage hatte sie in der Ostseite und in Mark ohne Bewilligung ausgeschrieben. Sie verlangte jetzt von den Deputierten, obwohl sie gute Nachrichten aus Paris wegen des Friedens erwartete, die Ausschreibung von zwei Terminen. Die Deputierten sahen die Lage weniger rosig an, da der Übergang der Franzosen über den Rhein in drohender Nähe war, bewilligten aber doch 34000 Tlr. auf den 15. Juni. Die Räte nahmen die Bewilligung an, doch müßte auch gleich der nächste, dritte Termin mit ausgeschrieben werden von den auf das erste Halbjahr vereinbarten 100000 Tlr.[2].

Erst danach teilten sie den Deputierten den erneuten Wunsch des Kurfürsten mit, daß wegen des fortwährenden Anwachsens des Militäretats, für den jetzt die gewöhnliche Kontribution nicht mehr ausreiche, die Einführung und Erhebung einer Kopfsteuer notwendig sei. Es nimmt wunder, daß die Regierung den betreffenden kurfürstlichen Befehl vom 11. Dezember 1678, an den sie im Januar und Februar von Berlin und Königsberg aus wieder erinnert worden war, nicht eher den Ständen mitgeteilt hatte, zumal der Kurfürst bereits auf diese Kopfsteuer Anweisungen erteilt hatte. Vor den Deputierten entschuldigte sie dies damit, daß eine besondere Berufung der Stände zu große Kosten gemacht hätte. Aber von den jetzt anwesenden Deputierten erwartete sie

[1] Calvo quartierte sich am 20. März in den Gemächern des Kurfürsten im Schloß in Cleve ein.

[2] Den Drosten, Richtern, Magistraten usw. der Ostseite und von Mark wurde bei Suspension von ihren Ämtern, Einziehung ihrer Privilegien und sogar Gefängnisstrafe die umgehende Aufnahme und Einlieferung des Termins vom 15. April anbefohlen.

Digitized by Google

wohl selbst keine Bewilligung. Als diese auf die Notwendigkeit hinwiesen, alle Mitglieder der Stände erst darüber zu hören, gab sie das zu; in der Woche nach Ostern sollte die Antwort aus Cleve und Mark einkommen. Sie scheint nicht gekommen zu sein, denn es ist auf dem nächsten Tage in Wesel, 5. April, überhaupt keine Rede mehr von der Kapitation. Wieder fiel der Plan ins Wasser, der auch zu sehr unglücklicher Stunde angeregt worden war.

Während dieser Verhandlungen aber waren die Franzosen schon ins Land der Westseite gekommen. Am 18. März schrieb Johann Moritz, der sich immer noch als Rekonvaleszent in Bergenthal aufhielt[1], auf das Gerücht, daß sich 6000 Franzosen in der Westseite einquartieren sollten, an Calvo, doch den mit den clevischen Ständen geschlossenen Vertrag vom 17. August 1678 bedenken zu wollen, und schickte ihm Deputierte von Cleve entgegen. Doch ohne Erfolg. Die Franzosen rückten ein, während in Nymwegen am 27. März[2] die Verhandlungen zwischen ihren Gesandten und Blaspeil begannen. Die Einquartierung rief eine gewaltige Unordnung im Lande hervor; vor allem stellte wieder die untere Steuerverwaltung die Arbeit völlig ein[3]. So mußten in Xanten die Einwohner jemand bitten, die Receptur ihrer Zahlungen für die Franzosen anzunehmen, da der Richter sich entfernt hatte. Die Regierung beauftragte den ehemaligen Bürgermeister interimistisch mit der Erhebung, und als auch dieser das unterließ, den Gerichtsschreiber. Besonders war wieder der kurfürstliche Wald bedroht; der Jägermeister B. v. d. Heiden-Rynsch auf Nirgena erklärte sich ausdrücklich dagegen, das vom Kurfürsten bei der letzten französischen Einquartierung anbefohlene Verfahren wieder zu befolgen. Es hatte damals den Franzosen nichts geliefert werden dürfen, sondern man hatte „sie selbst damit umgehen lassen“. Dadurch war dem Walde nach Heidens Berechnung ein Schaden von über 100 000 Tlr. erwachsen. Er befahl darum jetzt, als die Franzosen eine regelmäßige Holzlieferung verlangten, das

---

[1] Erst im August konnte er, wie er dem reformierten Kirchenrat in Cleve schrieb, seinen ersten Kirchgang wieder unternehmen.

[2] U.A. XVIII, 615.

[3] Dann mußte der Oberreceptor seine Zuflucht zu Anleihen nehmen.

Digitized by Google

Holz ordnungsgemäß zu liefern und den Wald nicht ihnen und jedermann einfach zu öffnen.

Auch in der Ostseite von Cleve waren von den Franzosen schon Kontributionen in Geld und Natura ausgeschrieben worden, wenn auch der Kurfürst den Waffenstillstand vom 31. März 1679[1] nur unter der Voraussetzung angenommen hatte, daß die Ostseite von Kontributionen frei bleibe[2].

Die Regierung nach Nymwegen; Stillstand vom 31. März 1679.

Dieser Stillstand wurde in Nymwegen am 31. März auf die Dauer eines Monats geschlossen. Blaspeil hatte versucht, darin für die Westseite des Rheins ausdrücklich Befreiung von etwaiger französischer Einquartierung und von allen weiteren Kontributionen und Requisitionen durchzusetzen, da diese nach den Verträgen vom 17. August (auf 100000 Tlr.) und 3. Dezember (auf 105000 Tlr.) 1678 dafür ihre Brandschatzung und die Ablösung in Geld für die französischen Requisitionen gegen Versprechen dieser Befreiung zahlte[3]. Da aber diese Gegend schon vor Beginn der Waffenstillstandsverhandlungen besetzt, also notorisch in französischem Besitz war, mochten weder Blaspeil und die in Nymwegen anwesenden clevischen Räte Beyer und Peil noch der darum befragte Statthalter und die Räte daran den Abschluß scheitern lassen. —

Daß ein Teil der Regierung von Wesel inzwischen weiter nach Nymwegen gegangen war, war Spaen sehr wenig recht gewesen. Als die Franzosen heranrückten und zur Salvegardierung der Residenz Cleve und der Räte nicht zu bewegen waren, ging die Regierung auseinander, während Johann Moritz und die zurückgelassenen Räte v. Morrien und Dr. Diest bei den Franzosen Erlaubnis für Regierung, Justiz und Kanzlei zur Fortführung ihrer Aufgaben durchsetzen wollten. Beyer, Wüsthaus und Peil waren direkt nach Nymwegen „geflüchtet", wie sie sich ausdrückten. Sie verhandelten mit dem kurfürstlichen Gesandten Blaspeil und mit den kaiserlichen, holländischen und französischen Abgesandten weiter um die „Befreiung" der Regierung. Zudem waren sie nur vier Stunden von Cleve entfernt, so daß nach ihrer Meinung Spaen

[1] U.A. XVIII, 13. 616.

[2] U.A. XVIII, 616, Anm. 3. Im Vertrag selbst steht nichts davon.

[3] Die Rückstände betrugen freilich im März 1679 von der ersten Brandschatzung noch 50000, von der zweiten noch 34000 Tlr.

Digitized by Google

ihnen, wie sie von Blaspeil erfahren hatten, mit Unrecht vorwarf, sie hätten sich ihren Ämtern entzogen, da doch Spaen und Heiden sich auch nicht in Cleve aufhielten. Kurz darauf erhielt aber Beyer den Auftrag, nach Wesel, wo Spaen, Heiden und Diepenbruch schon waren, zu gehen und dort sich aufzuhalten, solange die Ostseite frei von französischer Invasion bleibe; dann sollte er sich an einen sicheren Ort zurückziehen. Peil und Wüsthaus dagegen blieben noch außer Landes, in Arnheim und Nymwegen, Morrien in Cleve, der Statthalter in Bergenthal. Wiederum löste sich die Regierung völlig auf[1].

Abermals prekäre Lage.

Während der Stillstand noch andauerte, schrieb der Kurfürst, an den die Stände von Mark sich um Rat, was zu tun sei im Falle französischer Invasion, gewendet hatten, an Spaen[2], er hoffe auf Verlängerung des Stillstandes und glücklichen Ausgang der Friedensverhandlungen. Spaen brauchte er aber nicht zu verhehlen, daß, nach dem Rücktritt seiner Alliierten, die französische Invasion, um der französischen Forderung Nachdruck zu geben, ernstlich wiederum zu befürchten sei; deshalb sollte Spaen die Räte, Drosten, Richter, Schlüter und Vögte auffordern, sich dem Feinde durch Flucht zu entziehen; nur einige Schreiber und geringe Leute sollten zurückbleiben, damit die Verbindung mit den Ämtern und dem Lande nicht ganz ins Stocken gerate. Und den märkischen Ständen[3] sollte mitgeteilt werden, daß er hoffe, es

---

[1] An diese Entfernung der Räte schloß sich wieder ein Streit, wie 1672/73 (S. 514 ff.), (die vom Kurfürsten damals befohlene Ahndung des ähnlichen Vergehens war übrigens unterblieben und die Untersuchung noch nicht zu Ende), indem der Stadtmagistrat von Cleve Wüsthaus „quotisierte", d. h. zu Einquartierungsbeiträgen heranzog. Wüsthaus bestritt, daß eine Stadt über kurfürstliche Beamte Jurisdiktion und „gesag" habe, weshalb ein Regierungsrat, der in der Stadt nicht angesessen sei, von Einquartierung und Kontribution frei sei. Das „jus bilettandi" des Magistrats gelte für ihn daher nicht, und die onera hospitationis (Einquartierung) seien Reallasten. Die Stadt habe keinen Grund zur Beschwerde, da sie als Residenz- und Landtagsstadt eine Menge Vorteile habe und die Regierungs- und Kanzleibeamten zur „Mühlenwage" zahlten, mit der die Stadt ihre Ausgaben bestritt. Aber ein kurfürstlicher Beamter, der nicht in der Stadt angesessen sei, sondern nur da zur Miete wohne — und er, Wüsthaus, wohne jetzt nicht einmal drin —, könne nicht zu Einquartierung und Kontribution herangezogen werden.

[2] 19./29. April 1679 aus Potsdam.

[3] An Spaen Potsdam 22. April / 2. Mai.

Digitized by Google

werde nicht zum äußersten kommen: „Daferne aber über alles verhoffen weder der friede, welchen die feinde mit Ihren unbilligen postulatis bishero gehindert, noch sonsten sobalt ein zureichendes mittell zu ihrer gnugsamen beschützung sich ereugen solte, so könten wir Sie zwar nicht verdencken, auf den fall der eussersten noth durch accordirung eines sichern quanti und durch erlangung einer sauvegardirung (iedoch dass solches ohne unsern vorbewust geschehe) für die feindliche Trouppen das ihrige so gut müglich zu retten, auch sich theils nach befinden gar zu salviren, Sie hetten aber solches vor sich selbst zu thun und denen frantzösischen Commissarien oder Intendanten dabey verstehen zu geben, dass Ihnen dergleichen handlung mit denselben zu machen von uns gar nicht befohlen noch erlaubt were. Wir tragen dabey zu dem grundgütigen gott das feste vertrawen, es würde derselbe in kürtzen uns mittell an hand geben, unsere getrewe Stände von solcher bedrückung hinwieder zu befreyen, wolten uns auch Ihrer unterthsten unverenderlichen devotion indessen versichert halten." Das war wieder alles, was der Kurfürst zum Schutze der westlichen Lande tun konnte, die schließlich für sein zähes und dann doch erfolgloses Festhalten an Pommern zu bezahlen hatten. Und es war wohl keine geringe Versuchung, wenn die Franzosen[1] überall unter den kurfürstlichen Untertanen verbreiteten, ihr Unglück käme vom Kurfürsten her, der nur seine Eroberungen zu behaupten suchte und auf diese Lande nicht genügend reflektierte. Richtig war jedenfalls, daß sie ihm im Augenblick hinter dem zu gewinnenden Pommern zurückstanden. Wollte er doch, um sich Frankreich gefügig zu machen, und da die Niederlande ihn nicht unterstützen wollten, bis zum Friedensschluß Wesel, Schenkenschanz und im Notfall sogar Lippstadt den Franzosen einräumen, was Spaen durchaus widerriet[2]. Ja, er wollte sogar Schweden für Vorpommern die ganze Westseite Cleves abtreten: „Es wäre uns zwar sensible, einen so schönen, considerablen und trefflich situirten Strich Landes vor ein ander Stücke, welches wir so theuer erworben und bereits in Besitz hätten, hinzugeben, aber weil wir wohl

Das Tausch-projekt.

[1] Wie Blaspeil berichtete 25. März / 4. April. U.A. XVIII, 616.
[2] U.A. XVIII, 618. 101.

Digitized by Google

wüssten, dass, so lange die Crone Schweden etwas von Pommern haben würde, wir uns keiner Sicherheit noch Ruhe in unsern Landen getrösten könnten, wollten wir lieber diesen Tausch thuen, als in steter Collision und Unsicherheit mit derselben leben[1]." Das hätten die clevischen Stände zum Lohn für ihre Opfer gehabt: auseinandergerissen zu werden und den Herrn zu wechseln. Colbert wies freilich den auch an sich absonderlichen Vorschlag ab[2]. Ebenso dankte er für eine Anregung Blaspeils, ob nicht Frankreich ein Stück Cleves gefallen würde, auf das einst doch Heinrich IV. ein Auge gehabt habe, so energisch, daß Blaspeil lieber tat, als gehe der Vorschlag nur von ihm aus[3]. Aber die Übergabe von Wesel und Lippstadt an Frankreich wurde unter Mitwirkung Spaens, der in ununterbrochener Beziehung zu den französischen Diplomaten und Offizieren steht, jedoch niemals auf eigene Hand verhandelt, perfekt am 4. Mai[4], wofür Colbert seinem Könige die Verlängerung des Waffenstillstandes anempfehlen wollte. Doch auch diese Hoffnung trog, sodaß Calvo noch vor Ablauf des Stillstandes bei Ruhrort den Rhein überschritt[5]; der Marschall Créqui sollte mit 30000 Mann in die kurfürstlichen Lande einrücken[6]. „Mit Seufzern, Klagen und Thränen" nahmen die Bürger von Wesel es auf, daß ihre Stadt an Calvo übergeben wurde. Lippstadt folgte, sodaß auch Mark in französische Hand kam und sofort eine französische Kontribution dort ausgeschrieben wurde. Während beide Landschaften so unter der französischen Invasion standen, suchte Spaen, im Ravensbergischen stehen bleibend, den Feind dort aufzuhalten. Am 10. Juni ging Créqui über die Lippebrücke in Wesel, eine weitere Abteilung folgte, sodaß bald 30000 Mann östlich des Rheins standen und Spaen nach Minden nachrückten; auch im Ravensbergischen und Mindenschen sollten schon Kontributionen für Frankreich gezahlt werden. Der Marsch Créquis war von Plünderungen begleitet, gegen die sich die

Cleve und Mark in der Hand der Franzosen.

[1] U.A. XVIII, 620.

[2] Wie auch Schweden nichts davon wissen wollte. Philippson a. a. O. II, S. 427.

[3] U.A. XVIII, 623.

[4] Ebenda und S. 104.

[5] Ebenda 103.

[6] In Cleve waren im Juni wieder für 255000 Gulden französische Lieferungen ausgeschrieben.

Digitized by Google

märkischen Bauern namentlich aus den Pässen um Altena her nach Kräften gewehrt hatten[1].

Friede. Aber am 15. Juni konnte Conrad v. d. Recke dem Statthalter melden, daß er vom Abschluß des Friedens zwischen Frankreich und Brandenburg bestimmte Nachrichten erhalten habe, worauf Johann Moritz die Räte aufforderte, von Nymwegen nach Cleve zurückzukehren. Diese baten jedoch, noch fernbleiben zu können, da der Friedenstraktat noch nicht ratifiziert und die Unsicherheit noch zu groß sei. Der Statthalter erklärte es auch für ausreichend, wenn der eine oder der andere der Räte nach Cleve käme, um die kurfürstlichen Interessen wahrzunehmen.

Endlich schloß am 29. Juni Meinders den Frieden ab, was der Kurfürst unter dem 30. Juni / 10. Juli Spaen anzeigte. Damit waren freilich die Lasten der westlichen Landschaften noch nicht mit einem Schlage zu Ende; zur Verhandlung darüber wurden auf Meinders Wunsch v. Wilich-Winnenthal und Dr. Nering von Wesel nach Paris deputiert, um den Erlaß der Kontributionsrückstände durchzusetzen. Die Franzosen verübten auch noch des weiteren Gewalttätigkeiten im Lande[2], und in Lippstadt, (aus dem Créqui die Kanonen wegführte) und Wesel blieben französische Besatzungen, 6000 Mann zu Fuß und 1000 zu Pferd, welche Zahl die Franzosen noch überschritten, und die aus dem Lande verpflegt werden mußten. Spaen, der dem widersprach, erklärte, daß diese Forderungen der Franzosen monatlich 50000 Tlr. für Cleve und Mark ausmachen würden[3]. Und dabei blieb noch die Auseinandersetzung über die Bezahlung der Kontribution beider Länder mit den Franzosen.

In Wesel wurde im August mit dem Intendanten wenigstens eine Einigung durch Spaen erzielt über die Lieferungen für die französischen Reiter; 49228 Tlr. für August mußten zur Ablösung von Fourage und „utensiles“[4] gezahlt werden[5]. Aber die An-

[1] Die militärischen Vorgänge und Verhandlungen U.A. XVIII, 102—116. — Droysen, Gesch. der preuß. Politik, III, 3, (1872) S. 447.

[2] U.A. XVIII, 116, Anm. 1.

[3] Von kurfürstlichen Truppen kamen nur zwei Kompagnien ins Land, nach Hamm und Unna. (U.A. XVIII, 116, Anm. 4.)

[4] Worunter Bier und Brot verstanden war.

[5] Für die Zahlung hatten sich der Oberreceptor v. Diest, v. Wilich-Kervenheim, Romberg-Maßen und ein Clever Bürger verbürgen müssen.

Digitized by Google

sprüche der Franzosen blieben auch weiterhin groß durch die im Lande liegen bleibenden französischen Truppen, und außerdem wollte der Kurfürst jetzt Kavallerie und Infanterie von sich in Cleve und Mark einquartieren lassen. Daher wandten sich die Stände im Oktober an den Kurfürsten schriftlich und durch Deputierte um Hilfe.

Sie gaben zunächst ihrer Freude über den endlichen Friedensschluß einfachen und rührenden Ausdruck[1]: „Dass der Allmächtige Gott E. Ch. D. hohe Persohn und gantzes Churhauss bisshero in so gefehrlichen Begebenheiten bey hohem Wolstandt erhalten undt dero Waffen gegen so mächtige feinde wunderbahrlich gesegnet, dessen erfrewen dero gehorsambste Stände des Hertzogthumbs Cleue undt Graffschafft Marck sich hertzlich undt bitten inniglich den Allerhöchsten Gott, dass Er E. Ch. D. zum trost dero Unterthanen darbey ohnauffhörlich erhalten wolle; Dass auch E. Ch. D. durch endtlich geschlossenen frieden auss Landesvätterlicher Liebe undt Sorgfalt für dero getrewen Unterthanen mit zurücksetzung dero hohes Interesse gndst vätterlich gesorget undt den allgemeinen frieden zu ohnsterblichen ruhm beförderet haben, darfür sagen wir unterthänigsten Danck, den Allerhöchsten undt Gerechtesten Gott bittendt, dass derselbe E. Ch. D. undt dero gantzes Churhauss bey behaltenen Landt und Leuthen viele Jahren erhalten undt in friedt undt ruhe zu selbst erwünscheten hohen wollstandt alles vermennigfaltigen (so!) wolle."

Forderungen der Franzosen.

Dann aber begannen ihre Klagen. Die Franzosen forderten an Kontributionsrückständen aus Cleve 148000 Tlr., aus Mark für den Juli über 42000 Tlr. Die aus Lippstadt endlich abmarschierten französischen Soldaten trieben in Mark Geld ein und näherten sich Cleve. Dabei hatte der französische Kommissar die Forderung an Mark erst am 11. Juli mitgeteilt, aber vordatiert, als sei diese schon vor der Ratifikation des Friedens ausgeschrieben worden. Viele Orte in Mark waren im Juli mit starker Einquartierung belegt gewesen, die davon nicht Betroffenen hatten hohe Ablösungen statt dessen zahlen müssen. Und der französische Kommissar wollte die Verpflegung nicht höher als 5 Stüber für den Reiter und 3 für den Musketier annehmen, während diese und die bare

[1] Abschrift ohne Datum und Unterschrift.

Digitized by Google

Ablösung mehr als das doppelte betragen habe. Die Stände baten darum den Kurfürsten, ihnen für die schlechterdings nicht aufzubringenden Rückstände wie in Minden Gelder aus der französischen Zahlung an ihn anzuweisen, für den Abmarsch der Franzosen zu sorgen, durch Meinders die Juliforderung von Mark abhandeln zu lassen, ihr Land selbst möglichst mit eigenen Ansinnen zu verschonen und dazu die Miliz zu reduzieren oder sie aus anderen Mitteln unterhalten zu lassen.

Der Kurfürst antwortete darauf am 21./31. Oktober, daß seinem Bemühen der Friede gelungen sei, „was auch, wie er bitter hinzufügte, vor weniger Zeit geschehen, lieget am Tage, da S. Ch. D. eben dieser Uhrsachen halber so herrliche undt mit so vielem blute und kosten erworbene Conqueten dahin gegeben." Er war in manchem schon den ständischen Wünschen entgegengekommen, hatte die Miliz schon stark eingeschränkt und auch Meinders befohlen, den Erlaß der französischen Nachforderung an Mark vom Juli zu befördern und einen Teil der von Frankreich versprochenen Gelder an Louvois zur „Rückbürgschaft" für rückständige clevisch-märkische Kontributionen auszusetzen. Er gab auch zu, daß diese Gelder Louvois, dem Intendanten oder den Kaufleuten, von denen schon geborgt worden war, „verhypothisirt" würden, d. h. darauf Geld aufgenommen würde, damit nur der Abmarsch der Truppen beschleunigt würde. Aber er erwartete von den Ständen auch Eifer dabei und Eingehen auf die von den kurfürstlichen Kommissaren vorgeschlagenen Mittel. Er befahl, keine Exekution in Mark auf den Julirückstand mehr zu dulden. Dafür sollten sich die märkischen Stände, wie die clevischen schon getan, bei Kaufleuten verbinden wegen dieses Julirückstandes, d. h. ihn bei diesen gegen Solidarobligation aufnehmen. Die Kommissare Mordio v. d. Recke-Witten und Dr. Motzfeld sollten mit äußerster Energie, auch mit militärischer Exekution, die märkischen zum Eingehen auf eine genügende Sicherung für jene Kaufleute bewegen. Exzesse in Steuerexekutionen, über die geklagt war, sollte eine unparteiische Kommission untersuchen. Aber die Schuld an den vielen, sehr wenig einträglichen Exekutionen schrieb der Kurfürst denen, die die Leitung des Steuerausschlags und die Einnahme in der Hand hatten, zu, weshalb derartige Exekutionen, die gegen Beamte, Bürgermeister, Rentmeister, Receptoren verfügt wurden,

Digitized by Google

wenn die gewöhnliche Exekution nicht zum Ziele kam, weitergehen sollten. Zur Eintreibung der französischen Kontribution war gegen adlige Amtsgeerbte und Magistratspersonen ausnahmsweise dieser besondere Modus der Exekution eingeführt worden, der nach dem kurfürstlichen Versprechen kein Praejudiz sein sollte. Aber er war bei der Lage des Landes eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die Beamten und eine Verletzung der Rechte, gegen die die märkischen Deputierten sofort Widerspruch erhoben, zumal solche Exekutionen in der Verpflegungsordonnanz vom 2. Januar 1678 noch ausdrücklich verboten waren.

Deputation nach Berlin.

Ihre Wünsche und Beschwerden ließen die Stände auch durch persönliche Deputation dem Kurfürsten vorstellen. Für Cleve gingen v. Wittenhorst-Sonsfeld, Motzfeld und der Schöffe Dr. Kuhlen aus Wesel, für Mark nur der Hofgerichtspräsident v. Romberg-Bladenhorst allein, da der mitdeputierte Altfeld krank wurde, nach Berlin. Seine Deputation dauerte bis zum 9. Dezember. Er war auch bei der ersten durch den auch in Berlin anwesenden Spaen vermittelten Audienz beim Kurfürsten der Sprecher für die Gesamtstände und ihre Wünsche. Der Kurfürst sprach nur im allgemeinen sein Bedauern über die Drangsalierungen durch die Franzosen aus und versicherte, an seinen Gesandten die nötige Anweisung zu ihrer Erleichterung gegeben zu haben. Dann betrieb Romberg besonders die märkischen Wünsche und kam damit mit dem auch in Berlin anwesenden Oberreceptor von Diest hart aneinander. Diest war sehr ungehalten über die Beschwerde der märkischen Stände über die Exekutionen gegen Adlige und Stadtmagistrate. Denn er hatte den Franzosen Bürgschaft für die pünktliche Zahlung der monatlichen Kontribution geleistet und war so an dem Einkommen der Gelder und an straffer Exekution interessiert, und daher ihr Urheber. Cleve hatte sich durch Aufnahme der Gelder schon aus der Schwierigkeit gezogen[1], während aus der Grafschaft Mark nicht genug Geld einkam. Diest erklärte daher Romberg, er wolle mit der Einnahme der Gelder und auch mit seiner Bürgschaft an die Franzosen nichts mehr zu tun haben, der französische Kommissar solle sehen, wie er aus Mark Geld bekomme. Damit begann ein sich dann noch jahrelang

[1] Das nähere in Kap. 3.

Digitized by Google

hinziehender Streit zwischen den märkischen Ständen und dem Oberreceptor von Diest um die französische Kontribution. Der Hinweis Rombergs, daß alle Ungelegenheiten doch nur die armen Untertanen träfen, machte auf Diest keinen Eindruck, doch wollte er mit seinem Schreiben an den französischen Kommissar noch bis zur Äußerung der Stände warten.

Die Deputierten suchten, wie üblich, ihr Ziel auch auf Nebenwegen durch Audienzen bei der Kurfürstin, dem Kurprinzen und dessen Gemahlin, den Prinzen Ludwig und Philipp und durch Bearbeitung der hohen Beamten, Derfflinger, Fuchs, Grumbkow, dem Fürsten v. Anhalt, Schwerin zu erreichen. Ihnen, wie der geheimen Kanzlei, der Kriegskanzlei, dem Kriegssekretär, der kurfürstlichen Kammer wurden die üblichen Geschenke dargeboten. Schwerin hatte schon ein früher angebotenes nicht angenommen, Grumbkow sperrte sich noch, da er die Nachrede fürchtete. Doch versicherte ihm Spaen, der ihm schon wegen seines Regiments 200 Tlr. verehrte, daß es im geheimen geschehen werde. Als die Deputierten dann nur allgemein darauf hinwiesen, daß sie mit Spaen über die Bezeigung ihrer Dankbarkeit gegen Grumbkow gesprochen hätten, entgegnete dieser nichts, doch erbot er sich sehr zu Dienst des Landes, war also mit dieser Regelung einverstanden. Die anderen nahmen ohne weiteres an[1].

Aber was Romberg für Mark durchsetzte, war nicht viel und nur durch Spaens Eintreten zu erreichen gewesen. An der ersten Rate der französischen Gelder (25000 Tlr.) konnte Mark schließlich doch nichts zu gut kommen, da die schon anderwärts angewiesen war. Doch wollte Spaen, der einen Teil schon auf einen für das Stift Minden getanen Vorschuß erhalten hatte, diese 12000 bis 14000 Tlr. für Mark vorschießen und ließ sie durch Meinders in Paris auf die märkischen Kontributionsrückstände verrechnen, was der Kurfürst auch schon angeordnet haben wollte. Jedoch behauptete Diest, Frankreich habe die erste Rate überhaupt noch gar nicht bezahlt. Nur die Hoffnung, von der zweiten Rate etwas

[1]) Derfflinger erhielt 1000, Fuchs 600, Grumbkow 400 Tlr. Der Hauptzweck war dabei für beide Landschaften, der Einquartierung von fünf Regimentern, die in Aussicht stand, zu entgehen. Die übrigen Geschenke betrugen 185 Tlr.

Digitized by Google

zu erhalten, konnte somit Romberg mitnehmen und die Resolutionen auf die Beschwerden, die auch nicht besonders befriedigten.

Die Frage der Rückstände an die französischen Truppen.

Mitte Dezember endlich wurde Hoffnung, die französischen Truppen los zu werden. Dazu mußten freilich die Rückstände aus Brandschatzung und Fouragegeldern bezahlt sein. Letztere würden, wie die Regierung den genannten Kommissaren schrieb, wohl zur bestimmten Zeit einkommen. Die Brandschatzung aber sollte durch außerordentliche Mittel halb auf den 15. Januar 1680 (durch Anleihe), halb in den nächsten drei Monaten (durch Steuer) beigebracht werden. Die Kommissare sollten deshalb die märkischen Stände berufen und sie zu diesem Arrangement vermögen, das die Regierung eben mit den clevischen getroffen hatte. Bis zum letzten April 1680 wollten die Franzosen befriedigt sein.

Für die Kontingente der kurfürstlichen Güter wollte die Regierung, die die Domänenpächter mit Vorschüssen in der Zahlung der französischen Gelder unterstützte, um diese überhaupt zu erhalten, durch die Rentmeister im Niederländischen und in Geldern Geld aufnehmen lassen. Aber in Holland wollte niemand etwas auf die kurfürstlichen Domänen bieten. Und eine Aufnahme von 5000 Tlr. kam nicht zustande, weil der Kurfürst nicht zugab, daß den Gläubigern die Domänen dafür in Erbpacht gegeben würden; er befürchtete, daß ihm dadurch die Domänen „alieniret" würden. So griff man zu dem verzweifelten Mittel, so viel Holz zu verkaufen, als zur Zahlung wenigstens des halben Kontingents notwendig war; nach dem Berichte der Regierung taten das auch schon Privateigentümer.

Das Reskript, in dem am 30. Oktober 1679 der Kurfürst jenen Bescheid in Exekutionssachen gab, ist das letzte noch an Statthalter, Vizekanzler und Räte adressierte; vom 26. Oktober ist die Ernennung Spaens zum Präsidenten der clevischen Regierung datiert. Mit der langen Kriegszeit schließt zugleich die 32jährige Statthalterschaft von Johann Moritz. Auch äußerlich tritt nun Spaen an die erste Stelle, die er in der inneren Verwaltung von Cleve-Mark, soweit es möglich gewesen war, bisher schon innegehabt hatte.

Digitized by Google

Digitized by Google

II. Spaen als Präsident der Regierung 1680—1688.

Digitized by Google

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Die Zeit selbständiger Waltung, der Verzicht der Stände auf die Union und ihr Streit mit den Gebrüdern von Diest 1680—1684.

Der Rückblick, den der Rat Wüsthaus in seiner „Historischen Beschreibung“ auf die lange Kriegszeit von 1672—1679, von der die Untertanen des brandenburgischen Westens die „ersten und letzten Früchte geschmeckt“ hatten, warf, war nicht besonders erfreulich. Obwohl nach ihm Brandenburg zuerst „rühmlich aufgewacht“ war unter allen Potentaten gegen die französischen Absichten auf die in innerer Verwirrung und Auflösung begriffenen Niederlande, zuerst die Gefahr für die deutsche Freiheit gesehen und daher zuerst den französischen Anprall von den Niederlanden abgelenkt hatte, war doch der Erfolg seiner Siege nutzlos für es gewesen. Wüsthaus fügt dem die kritische, durchaus zutreffende Bemerkung über die Politik seines Herrn hinzu, daß es „woll am zuträglichsten gewesen were, wofern die gegen Schweden, die fast zum Anfang gedemühtiget waren, gebrauchte macht mehrentheils zu rettung der Niederlanden zugleich angewendet gewesen.“ Dann wäre der schließliche Ausgang anders gewesen, doch, sagt Wüsthaus zum Schluß: „sit ut sit, pax iniqua etiam justo bello censetur melior.“

Das mochte die Stimmung der clevischen Regierung, wie der clevisch-märkischen Stände sein. Der Mißerfolg des Kurfürsten trat ihnen naturgemäß nicht so nahe, wie die Lasten und Leiden, die ihren Landen durch seine Politik erwachsen waren[1]. Und sie

---

[1] Spaen stand, wie z. B. sein Schreiben (U.A. XVIII, 101) in der kritischen Zeit von 1679 zeigt, darin auch anders. Er ist der einzige von den clevisch

Digitized by Google

spürten ja jetzt auch noch nach dem Frieden lange genug die Folgen. Erst im Februar 1680 zogen die französischen Truppen ab, und noch viel länger zog sich die Abwicklung der Kontributionsangelegenheiten hin, an der der lange Streit zwischen Friedrich Wilhelm v. Diest und den märkischen Ständen entbrannte.

Die Rückstände der französischen Kontribution und die märkischen Stände.

Zunächst war die Hauptaufgabe, den Rest der Franzosen aus dem Lande zu bringen; dazu aber mußten die Kontributionen an sie voll bezahlt sein. Die Regierung nahm dies auch energisch in die Hand[1] und entgegnete einer märkischen Beschwerde, daß jetzt für anderes keine Zeit sei. Die märkischen Stände wollten zunächst die Höhe der verlangten Rückstände wissen, denn Motzfeld wußte nur, was von der Regierung wirklich an Geld für die Kontribution ausgeschlagen war. Man beschloß, die gesamten Rückstände bei Spaen oder beim Bischof von Paderborn oder sonstwo aufzunehmen, wozu bevollmächtigte Deputierte zu Spaen gehen sollten[2]. Es sollten dafür, wie für die clevische Anleihe, alle Personen und Güter in solidum verbürgt, indes dies als äußerstes Mittel möglichst geheim gehalten werden. So lange aber den märkischen die genaue Berechnung der Rückstände vorenthalten wurde, sträubten sie sich durchaus, in eine Solidarobligation mit Cleve zusammen — so war es vom Kurfürsten als notwendig bezeichnet worden — zu willigen; so bald wie möglich sollten deshalb die märkischen Ämter mit Motzfeld über die französische Kontribution abrechnen. Spaen erinnerte sich wohl seiner früher in Berlin getanen Zusage; er hatte auch 40000 Tlr. in bar, worunter ein Vorschuß vom Kurfürsten (5000 Speziesdukaten) war, mitgebracht. Aber er betonte, seiner Stellung nach beiden Landschaften helfen zu müssen, und wollte auch erst dann eine Summe für Mark vorstrecken, wenn dessen Verpflichtungen genau feststünden; auf 20000 Tlr. von ihm könnten sich die märkischen Stände indes immerhin bestimmt verlassen.

---

märkischen Beamten (Johann Moritz nicht ausgeschlossen), der an der kurfürstlichen Gesamtpolitik Anteil hat und nimmt.

[1] Es sollte nötigenfalls sogar französische Exekution zu Hilfe genommen werden.

[2] Romberg, v. Neuhoff-Pungelscheid und Altfeld erhielten Vollmacht, diese Aufnahme zu bewerkstelligen und die märkische Solidarobligation darüber zu unterschreiben.

Digitized by Google

Die Lage war nun die: nach der Bestimmung des Friedens von St. Germain sollten französische Truppen — 1000 Mann und die Garnisonen von Wesel und Lippstadt — in Cleve und Mark so lange liegen bleiben, bis die Räumung Pommerns vollzogen war. Diese war zwar schon im November 1679 geschehen, aber die Franzosen blieben trotzdem über den Winter im Lande liegen, wegen Nichtzahlung der Kontributionen. Ihnen sollte, wie mit dem Intendanten de Monceau stipuliert war, statt Fourage u. dgl. noch eine Monatskontribution von 49 228⅛ Tlr. entrichtet werden, vom Juli 1679 ab gerechnet. Der Oberreceptor von Diest hatte sich verpflichtet, diese Monatskontribution jedesmal in zwei Hälften pünktlich zu entrichten. Sie war dann durch Meinders' Bemühungen zwar auf ungefähr ein Drittel herabgemindert worden, stieg aber wieder durch die Notwendigkeit, sie in „schwerem" (holländischem oder französischem) Gelde[1] zu zahlen. Trotzdem daß nun die einzelnen Beträge aus dem Lande schlecht und unregelmäßig eingingen, hatte Diest bis zum Dezember 1679 einschließlich pünktlich die Halbmonatsquoten bezahlt. Laut der darüber Diest später von den clevischen Ständen ausgestellten und vom Kurfürsten bestätigten Garantie belief sich die von ihm entrichtete Summe bis 31. Dezember 1679 auf 176811 Thlr.; er erhielt für dies Eintreten für das Land 3½% (für Erhebung des Geldes) und 3% (für die Bürgschaft), analog einem ähnlichen Geschäfte der Westseite Rheins. So verdienstlich dieses sein Eintreten war, so richteten sich später auch dagegen die Vorwürfe der märkischen Stände, weil er nach der Abmachung mit dem französischen Intendanten (Juli 1679) die Matrikel über die Kontribution für die Grafschaft Mark ohne Zuziehung ihrer Deputierten entworfen hatte; erst im folgenden April erhielten sie davon Mitteilung. Auch von der Abmachung selbst, besonders daß es sich um eine monatliche Kontribution handelte, hörten sie erst viel später, wie von der Verbürgung Diests und der Entschädigung an ihn, wovon im Akkord mit dem französischen Intendanten (11. August 1679) auch nichts gestanden hatte. Die märkischen bestritten, als sie davon erfuhren, die Notwendigkeit gerade dieses

Eintreten F. W. von Diests.

[1] Danach wurde das Drittelstück nur zu 17 Stbr. clevisch gerechnet, während es im Lande zu 20 ging.

Digitized by Google

Geschäfts, das nach ihrer Auffassung lediglich auf Diestsche Gewinnsucht zurückging.

Dazu kam bald eine weitere Differenz. Es hatte nämlich, gegen den Wortlaut der Abmachung, der französische Intendant noch 133394 Tlr. gefordert, davon 44027 Tlr. 46 Stbr. von der Westseite, 47744 Tlr. 52½ Stbr. von der Ostseite und von der Grafschaft Mark 41622 Tlr. Der letztgenannte Posten spielt nun als „Sauvésche Gelder" in dem Streit der märkischen Stände mit Diest lange Zeit eine große Rolle, weil jene ihm vorwarfen, die Gelder erhoben, an den Kommissar Sauvé gezahlt, von diesem aber zurückerhalten und dem Lande dann nicht zugute gerechnet zu haben. Trotz aller Bemühungen beim Intendanten und in Paris (durch den Vertreter der Stände, Freiherrn von Wilich-Winnenthal)[1] hatte diese Nachforderung aufgebracht werden müssen, und die märkischen Stände hatten sich, freilich erst auf ein ungnädiges Schreiben des Kurfürsten über ihren Mangel an Eifer (Okt. 1679), dazu verstehen müssen, wie die clevischen, ihren Anteil daran aufzunehmen; sie selbst hatten auch diese Anleihe für unnötig gehalten, da nach ihrer Behauptung der größte Teil davon — die Summe von 33849 Tlr. 48 Stbr. wurde genannt — wirklich bezahlt war. Sie bezeichneten daher das kurfürstliche Reskript als durch Receptorenselbstsucht erschlichen. Um aber ihre Willfährigkeit zu bezeigen, gaben sie ihre Zustimmung zu der Anleihe.

Dieses zweite Geschäft hatte der Amtskammerrat Motzfeld in ihrem Auftrag besorgt und in Wesel mit dem Intendanten durch Wechsel auf einen Nymweger Kaufmann und weniges in bar zu erledigen gesucht. Darauf sollten die Franzosen abmarschieren. Was in Mark schon an Sauvé auf diese Nachforderung bezahlt worden war, wurde durch Motzfeld, der die schon erhobenen Summen von Sauvé zurückerhielt, auf die monatliche Kontribution verrechnet.

Aber die märkischen Stände warfen Motzfeld vor, seine Instruktion überschritten zu haben, weil er gegen ihren ausdrücklichen Wunsch nicht eine Sonderobligation über die Forderung an Mark, sondern eine Solidarobligation über die ganzen 133394 Tlr. —

[1] Der dabei, wie überhaupt, nur Cleve vertrat; wenigsten war dies später der Standpunkt der märkischen Stände. Am 10./20. Januar 1680 befahl der Kurfürst seine Rückberufung aus Paris.

Digitized by Google

zugunsten Diests natürlich, wie sie annahmen — mit unterschrieben hatte, unter der angeblich auch alle — Mark gar nichts angehenden — alten clevischen Rückstände mit begriffen waren. Sie bestätigten deshalb seine Unterschrift nicht durch die ihre und erklärten später die Obligation für ungültig, da auch die Wechsel auf französischer Seite nicht angenommen wurden. Ihre Befürchtungen, daß es nicht recht dabei zugegangen sei, wurden dann noch gesteigert, als Motzfeld die Mitteilung der Etats, der französischen Aufstellung über das wirklich eingenommene und über die Rückstände erst lange verzögerte, dann ungenügend übergab. Und noch mehr, es sollte die Aufrechnung der schon gezahlten Summe von 33849 Tlr., die er von Sauvé zurückerhalten hatte, nicht geschehen, sondern das Geld in der Recepturkasse für spätere, nach Meinung der märkischen auch unnötige, Vorschüsse an die Franzosen zurückbehalten worden sein. Und als endlich die Ämter zur Abrechnung mit Motzfeld kamen, erwies sich, daß aus den 41622 Tlrn.[1] 53183½ Tlr. geworden waren und daß sie nicht auf die französische Kontribution verrechnet und also doppelt beigetrieben worden waren. Zu demselben Schlusse kamen 1685 auch die Berichte des clevischen Hofgerichts und der Berliner Kommission[2], die die Diestsche Sache zu untersuchen hatten und hierin Diest von aller Schuld frei sprachen; wenn etwas unklar war, war Motzfeld daran schuld, der sich denn auch mit den märkischen Ständen darüber auseinanderzusetzen hatte.

Gesamtbetrag der französischen Ansprüche; Schwierigkeiten der Abwicklung.

Trotz dieser Bemühungen und Opfer aber hatten die Franzosen ihren Abmarsch immer länger verzögert und weder jene Wechsel[3] noch das Angebot, ihre Forderungen gegen die kurfürstlichen Forderungen an Frankreich[4] zu kompensieren, angenommen. Ihre Forderungen schwollen bis zu ihrem wirklichen Abmarsche am 24. Februar 1680 so hoch an, daß sie bar zu bezahlen ganz unmöglich war, und Diest wollte sich auch, da nun jene Nachforderung von 133394 Tlr. im Lande noch dazu zu repartieren war, nicht länger mehr für die monatliche Kontribution verbürgen, sodaß ihn der Kurfürst auf seine Bitte davon ab 1. Januar 1680

[1] Darin war der Anteil von Soest eingeschlossen.
[2] S. unten.
[3] Auch daran gaben später die märkischen Stände Diest die Schuld.
[4] Wie es im Friedensinstrument in Aussicht genommen war.

Digitized by Google

entband. Durch dies Vorgehen bewies später Diest gegen die märkischen Stände, daß er von diesem Geschäft keinen Vorteil gehabt hatte, sonst hätte er die 6½ % wohl nicht aufgegeben. Im Bescheid auf das Gesuch Diests (20./30. Dez. 1679) hatte der Kurfürst an seinen früheren Befehl, diese Monatsgelder immer auszuschreiben[1], erinnert, aber wegen der Lage des Landes die Regierung zugleich angewiesen, daß zur unbedingten Zahlung der Rückstände und ferneren Monatsgelder an die Franzosen alle vornehmen Bemittelten im Lande sich zu einem Vorschuss verstehen sollten gegen 10 % Verzinsung. Er selbst wollte aus den französischen Geldern unter gleichen Bedingungen 75000 Tlr. vorschießen — es wurden dann längst nicht so viel —, wie auch Spaen und Diest zu Vorschüssen bereit waren; das sollte mit den Ständen besprochen werden, und Diest wollte sich außerdem für die Rückzahlung an diese neuen Gläubiger verpflichten.

Die Summe, die schließlich aus Cleve-Mark von August 1679 bis März 1680 aufzubringen war, betrug mit Zinsen und sonstigen Unkosten: 459713 Tlr. 27½ Stbr.; außerdem hatten für die Westseite Cleves noch 11610 Tlr. ausgeschrieben werden müssen. Es handelte sich also darum, diese Ansprüche vollständig zu befriedigen; denn wie Neuhof und Huberti, als sie nach Cleve kamen, vom clevischen Syndikus Heinrich von Diest erfuhren, wollten die Franzosen am 21. Februar abziehen, wenn bis dahin dieser ganze Rückstand erlegt sei. Die clevischen Stände bemühten sich, das Geld in Holland und anderswo zu erhalten, stießen aber auf Schwierigkeiten, da die Kaufleute nur bei solidarischer Verschreibung der Stände beider Landschaften Vorschüsse tun wollten. Neuhof berief sich jetzt auf Spaens Versprechen, zu helfen, und verlangte zuvörderst und vor allem einen genauen Etat über alles. H. v. Diest wie dann auch Spaen wollten jedoch in dieser Situation die Vornahme einer solchen Generalabrechnung verschoben sehen, bis erst einmal die Franzosen aus dem Lande gebracht seien. Doch übergab H v. Diest, der mit dem französischen Intendanten vielfach verhandelt hatte — mit diesem war alles mündlich abgemacht worden — eine Aufstellung, die die Deputierten indes nicht für ausreichend erklärten; sie wunderten

[1] Die clevischen Stände baten sogar auch darum.

Digitized by Google

sich auch, daß ein solcher Etat nicht in der Hand der Regierung, sondern nur beim clevischen Syndikus zu finden war. Um aber den Abmarsch der Franzosen in jedem Falle zu beschleunigen, verlangte Spaen durchaus, daß die märkischen Deputierten, wie die clevischen schon getan, die Gesamtobligation für beide Lande mit unterschrieben. Jedoch diese hatten Bedenken wegen ihrer nicht zureichenden Vollmacht.

Sie hatten auch mit den clevischen Ständen eine Auseinandersetzung darüber, daß die Westseite im Jahre 1679 bestimmte Monate keine Steuern bezahlt hatte und diese aus den sogenannten Hilfsquartieren ersetzt worden waren. Auch von diesem Nachlaß und dieser Regelung wußten Neuhof und Huberti bisher nichts, sie glaubten auch nicht an die ihnen angegebene hohe Summe der Kontributionen der Westseite an die Franzosen, und wenn die Ersetzung aus den Hilfsquartieren geschah, hatte Mark, zu dem von diesen Hilfsquartieren Soest und das Amt Neustadt gehörten, auch einen Anspruch daran. Auch hier argwöhnten die märkischen Vertreter eine Übervorteilung ihrer Landschaft und bestanden darum um so lebhafter auf Mitteilung des genauen Etats. Aber der Abmarsch der Franzosen wurde dadurch nur noch weiter aufgehalten.

Spaen, der am 9. Februar darüber an den Prinzen von Oranien schrieb, daß, wenn das Geld nicht aufzutreiben sei, das Land sicher verloren sei, und daher diesen um Bezahlung seiner (Spaens) Forderungen an den Prinzen inständig bat, auch sich selbst in Nymwegen, Arnheim und Zutphen um Geld bemühte und auf seine geldrischen Güter borgen wollte, brachte nun schließlich mit Gumperts und dem Oberreceptor v. Diest zusammen die Gelder für die Franzosen in Holland auf, nachdem er selbst noch auf sein Silberwerk 10000 Tlr. aufgenommen hatte. Den Vorschuß für Mark aber wollte er erst tun, wenn die Liquidation fertig sei, die in Wesel erfolgen sollte.

Nun schlug der Versuch Motzfelds, in Paderborn die in Aussicht genommene Anleihe der märkischen Stände beim Bischof abzuschließen, fehl, weil die Obligation zu wenig Unterschriften trug. Dafür kam der französische Intendant noch einmal mit Forderungen und zwar von 9363⅔ Tlr. Inzwischen rückten auch aus Minden-Ravensberg kurfürstliche Truppen, 6 Kompagnien Kavallerie, zur

Digitized by Google

Einquartierung heran. Während somit die Lage immer kritischer und verworrener wurde, drängten die märkischen Deputierten unausgesetzt um die Aufstellung über die geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen an die Franzosen, ohne sie erhalten zu können. Ihr Sträuben, eine Obligation zu unterschreiben, deren Grundlagen ihnen gar nicht klar waren, war also berechtigt genug. Diese Weigerung, sie in die Details hereinblicken zu lassen, mußte ihr Mißtrauen gegen die Diests und Motzfeld rege machen, zumal auch die Regierung diese Aufstellungen nicht zu kennen erklärte und sie darum an Heinrich von Diest verwies. Dabei konnten sie sich auf eine kurfürstliche Verordnung vom 20./30. Dezember 1679 berufen, daß „diese Sache mit Zuziehung der Landt Stände Deputirte" eingerichtet werden sollte. Aber trotzdem erhielten sie keine nähere Mitteilung, weil das ganze Finanzgeschäft lediglich in den Händen Diests lag, der völlig selbständig die Etats, Matrikeln und Steuerausschreiben aufstellte, sogar nicht einmal Spaen hereinsehen lassen wollte. Unterstützt wurde er dabei von den clevischen Syndicis Schmitz und Diest; er erstattet aber auch fortlaufend Bericht an die clevischen Stände. Anzunehmen ist wohl, daß Spaen und die Regierung allzu sehr anderweit in Anspruch genommen waren und daher gern Diest die Abwicklung überließen, der doch am meisten darin zu Haus und selbst dabei beteiligt war. Aber die Verweigerung der Bitte Neuhofs und Hubertis, von der nicht klar ist, ob sie durch den Zwang der Umstände, durch das Selbständigkeitsgefühl Diests oder auch durch sein Eigeninteresse mitbestimmt ist, legte den Grund zu dem Hasse, mit dem später die Vertreter der märkischen Stände, namentlich Romberg und Neuhof, die Diests verfolgten[1]. In den Schriftstücken der Stände gegen die Gebrüder Diest wurde später immer wieder betont, daß die Verweigerung aller näheren Mitteilung an die Deputierten durch Diest und seine Verwandten der Anlaß zu der späteren Irrung geworden sei. Sie behaupteten und fürchteten, die Diests hätten bei der ganzen Operation den Kurfürsten, Spaen, die Regierung und sie hintergangen. Und noch mißtrauischer machte sie das enge Zusammenarbeiten der Diests

[1] Dabei handelten damals noch die Deputierten der Ritterschaft mit Altfeld, dem Vertreter der märkischen Städte, durchaus gemeinsam und auf Grund gemeinsamer Instruktion.

Digitized by Google

mit den clevischen Ständeführern; sie sprachen es später offen aus, daß vielleicht auch diese mitverdient hätten und daß es eine „sonderbahre finesse" Diests gewesen sei, „fürnehme partisans unter den Ständen selbst zu suchen". —

Abzug der Franzosen.

Am 24. Februar zogen nun endlich die französischen Truppen, nachdem noch der General de Sourdis ein Präsent von 2000 Tlr. erhalten hatte und dem Intendanten noch 15090 Gulden (Fourage für 3 Tage, die die Franzosen noch gegen die letzte Verabredung geblieben waren) und 1333$^{3}/_{4}$ Tlr. Präsente hatten entrichtet werden müssen, über den Rhein — Gottlob! fügt der märkische Syndikus Huberti in seinem Protokoll hinzu, und Spaen schrieb[1] dem Kurfürsten: „Dan, nachdem die Frantzosen uns alhie, Gottlob, verlassen, beginnet nun alles wieder in ruhe und stille zu kommen, undt ist es, als wan man in ein new leben getreten wäre, Bey dieser lang gewüntschten Veränderung nimbt man nun zur handt, wie die gemachten Landtschulden abzuführen, wozu sich dan mit der zeit schon mittel finden werden, wan uns nur der getrewe Gott in Friede erhält." Vorläufig war freilich die Erledigung der Kontributionsangelegenheit drängender. Gerade am Tage des Abzugs der Franzosen erhielten die märkischen Deputierten eine Obligation der Stände an Diest, die nur von den clevischen unterschrieben, aber trotzdem von der Regierung bestätigt war[2] und die ihnen den ersten Einblick in die Abwicklung der französischen Forderungen gab.

Das Finanzgeschäft Diests.

Die Stände von Cleve hatten sich wie auch die Regierung unausgesetzt bemüht, das Geld aufzutreiben, und beide hatten auch die schwersten Bedingungen angenommen, wie 12% Kosten bei den Anleihen. Diese Bedingungen waren sogar in Amsterdam, Köln und sonst bekannt gemacht worden, um Geldgeber anzulocken. Diest war dann bis Ende Januar 1680 im kurfürstlichen Hoflager abwesend gewesen und hatte daher an diesen Verhandlungen nicht mehr teilgenommen. Nach seiner Rückkehr hatte er aber durch sein Eintreten erst den erfolgreichen Abschluß herbeigeführt, und die Stände von Mark wollten es nicht glauben, daß er, weil abwesend, nicht um die Sachen gewußt habe. Er hatte selbst ansehn-

[1] Wesel, 18./28. Februar. S. auch Droysen, III, 3, S. 459.
[2] 19. Februar 1680.

Digitized by Google

liche Summen aufgenommen und für die bei anderen aufgenommenen Kapitalien Wechsel akzeptiert. Von der französischen Brandschatzung hatte er bis Dezember 1679 von sich aus bezahlt: 176811 Tlr. Für den jetzt noch bleibenden Rest (189508 Tlr. 11 Stbr.) waren — die Stände selbst waren zur Beteiligung an diesen Vorschüssen nicht imstande — Anleihen bei verschiedenen (3) Kaufleuten gegen hohe Zinsen aufgenommen, hatten Diest und Spaen 31135 Tlr. im kurfürstlichen Hoflager gegen eine Obligation geliehen, hatte der Kurfürst 5000 Speziesdukaten und Prinz Ludwig 8400 Tlr. vorgeschossen, ein nassauischer Rat und Oberamtmann 21578 Tlr. aufgenommen, hatten v. Wittenhorst-Sonsfeld und v. Wilich-Lottum Forderungen von 18000 Tlr. zur Lombardierung zur Verfügung gestellt, waren in Cöln 20000 Tlr. und in Holland 40000 Tlr. aufgenommen. Somit war das Land mit dem, was noch hinzukam, im ganzen infolge der Franzosenzeit mit jenen 459713 Tlr. 27½ Stbr.[1] und diesen 189508 Tlr. 11 Stbr. = 649221 Tlr. 38½ Stbr. (ohne jene Kontribution der Westseite Cleves) belastet worden, — eine für 8 Monate außerordentlich hohe Summe, wenn man dazu noch die Leistungen an den Kurfürsten und die Leiden der Kriegszeit bedenkt. Für alle diese aufgenommenen Summen einschließlich aller Bürgschafts- und Wechselgelder und Zinsen hatte Diest Wechsel erteilt und sich verpflichtet, alles präzis zurückzuzahlen, während er dafür den Betrag in drei Terminen bis letzten November 1680 im Lande wieder eintreiben sollte; er erhielt für das umfangreiche, verwickelte und riskante Finanzgeschäft 3½% als Recepturgeld und Entschädigung für den Vorschuß zum Zweck pünktlicher Rückzahlung, und für die auf seinen persönlichen Kredit aufgenommenen Summen 11 oder 12%[2]. Verluste, die durch Umwechseln entstanden, sollte er ersetzt erhalten. Als Sicherheit wurden ihm alle Güter der Eingesessenen von Cleve und Mark in der üblichen umfassenden Weise verschrieben.

Diese Verschreibung, die Diests Risiko nach Meinung der märkischen und damit irgendwelche Verpflichtung gegen ihn ganz

---

[1] S. oben S. 634.

[2] 6% Zinsen, 5% für die Bürgschaft und 1% für „Makeley". Eine eben so hohe Verzinsung erhielt auch Spaen für seine Beteiligung.

Digitized by Google

ausschloß[1], ist vom 19. Februar 1680 zwar ausgestellt für Cleve und Mark, aber nur von den Vertretern von Cleve unterschrieben: Diest und Schmitz als Syndici, den drei Freiherrn J. A., M. und W. v. Quadt-Wickradt, v. Hüchtenbruch, J. H. und D. v. Wilich, J. W. Baron de Gent, Herrn zu Sehlem, Freiherrn v. Wachtendonk, v. Bylandt, v. Eickel zu Eill und den Vertretern der Städte Wesel, Cleve, Emmerich, Calcar, Xanten und Rees. Bestätigt wurde die Obligation und Garantie durch die Regierung am 26. Februar 1680, durch den Kurfürsten am 4. März 1680. Nach den darin gegebenen Aufstellungen waren von nun an die Gelder aus dem Lande durch Diest einzunehmen und auszugeben.

Den märkischen Ständen warf man später vor, daß sie sich um Beibringung der Gelder zu wenig bemüht und so das Land der Gefahr noch längerer Einquartierung durch die Franzosen ausgesetzt hätten, wenn nicht Diest eingesprungen wäre. Sie beteuerten demgegenüber ihren Eifer, den sie in dem Versuch einer Anleihe beim Bischof von Paderborn bewiesen hätten, und sie hatten doch auch schließlich 20000 Tlr. bei Spaen aufgenommen.

Diese Anleihe bei Spaen bildet nach den sogenannten Sauvéschen Geldern den zweiten Mittelpunkt der Anklagen, die die märkischen Stände später gegen F. W. von Diest erhoben. Dabei standen sich die Behauptungen strikt gegenüber: Diest wollte die Gelder zu spät erhalten haben, um sie noch zum Abschluß mit den Franzosen verwenden zu können, nach seiner Behauptung war eben im entscheidenden Moment zu wenig in seiner Kasse gewesen, sodaß man zu jenem Finanzgeschäft hätte greifen müssen, dessen Hauptträger er war. Dagegen hielten die märkischen Stände zäh daran fest, daß die Anleihen eine unnütze Belastung für ihr Land gewesen seien, weil Diest genug Geld in der Kasse hätte haben müssen durch die aus Mark wirklich eingekommenen Steuern für seinen Kontributionsanteil, die Sauvéschen Gelder und durch diese Anleihe bei Spaen; durch das Zurückhalten habe er vielmehr es verschuldet, daß die Franzosen länger im Lande blieben.

[1] Sie bezweifelten, daß sein Kredit an sich dafür überhaupt entfernt ausgereicht hätte, zumal doch die Gebrüder Diest sogar die Erbschaft ihres Vaters anzutreten abgelehnt hätten. — Diests bei dieser Gelegenheit auch berechnete eigene Forderungen betrugen im ganzen 19508 Tlr. 51 Stbr.

Digitized by Google

Nun war allerdings die Obligation darüber an Spaen erst unter dem 3. Februar 1680 ausgefertigt und erhielt erst am 26. März die von Spaen erforderten Unterschriften. Ferner hatte Spaen immer betont, daß er erst das Geld vorschießen würde, wenn die durch Berechnung mit Motzfeld festzustellenden Verpflichtungen von Mark klar lägen. Und gerade diese Abrechnung war so lange hinausgezogen worden, daß die Ausfertigung der Obligation doch vollzogen werden mußte, ehe die Liquidation zustande gekommen war. Andererseits stand die Absicht Spaens, Mark mit 20000 Tlr. zu helfen, schon seit Ende 1679 fest und war Diest auch bekannt, hatte doch Motzfelds Kassierer schon von den märkischen Matrikel und Repartition über diese Summe erbeten, um sie danach an der Schuld von Mark für Januar und Februar zu verrechnen. Jedenfalls war aber und ist auch nicht festzustellen, wann die Gelder tatsächlich in Diests Kasse gekommen waren, wann nach Spaens Auffassung Diest über sie hätte verfügen können. Die Stände hielten ihre bona fides für erwiesen und glaubten, Diest habe die Gelder einfach deshalb zurückgehalten und später verrechnet, um jenes für ihn angeblich so vorteilhafte Geschäft zu machen. Daher erkannten die märkischen irgendwelche Verdienste Diests nicht an, von Dank könnte nur gegenüber Spaen die Rede sein. Deshalb hatten sie auch die Obligation und Garantie für Diest nicht mit unterschrieben. Obwohl auf Grund dieses Schriftstückes nun in beiden Landschaften die nötigen Gelder und Steuern erhoben wurden, bestritten die märkischen Stände fortwährend durchaus dessen Rechtsverbindlichkeit für sie und ihre Landschaft.

Soweit also zu sehen ist, ist der Vorwurf der Säumigkeit gegen sie danach nicht voll berechtigt. Zwar verdankte es das Land der Energie der clevischen Stände, die sich auch für das märkische Kontingent mit verschrieben, und dem Eintreten Diests, daß die Franzosen endlich abzogen. Aber unberechtigt erscheint der Wunsch der märkischen, vor einer Mitverbürgung erst einmal einigermaßen klar zu sehen, auch nicht.

Jedenfalls aber wurden in diesem Jahre, das deshalb keine Steuerforderung des Kurfürsten sehen sollte, als Steuern ausgeschrieben von der Regierung nur die Kontributionsrückstände, die den Franzosen gegenüber durch jene Anleihen beseitigt worden waren. Die Regierungsausschreiben darüber suchten mit der

Digitized by Google

äußersten Härte das Geld möglichst sofort aus den Ämtern zu beschaffen; alle Eigner und Pächter in den Ämtern sollten zu Vorschüssen bewogen, durch Beischläge und rigoroseste Exekution die Zahlung erzwungen werden. Es ist nicht anzunehmen, daß diese harten Reskripte viel Erfolg gehabt haben; sie wälzten nur die ganze Verantwortung auf die Unterinstanzen ab. Daneben aber hatte die Regierung auch einen sogenannten Vorschuß für den Unterhalt der Truppen ausgeschrieben. Der Kurfürst hatte nämlich — deshalb war es ihm möglich oder sollte es ihm möglich sein, ohne Steuerforderung auszukommen — den Unterhalt der Truppen aus den spanischen und holländischen Subsidien und münsterschen Geldern angewiesen[1]. Bis diese Gelder einkamen, mußte ein Vorschuß von monatlich 4000 Tlr. auf drei Monate (März, April, Mai) in Cleve-Mark ausgeschrieben werden. Um Kosten zu ersparen — so beschied die Regierung die sich darüber beschwerenden clevischen Stände, denen Diest das Geld vorschoß —, war es ohne Berufung der Landstände geschehen.

Monatsvorschuß für die kurfürstlichen Truppen.

Auch die märkischen Stände mußten zugestehen, daß der Ausschlag überall in den einzelnen Bezirken aufgenommen werden sollte. Aber nach ihrer Meinung war doch unter dem Namen der französischen Gelder mehr ausgeschlagen worden, als die Franzosen erhalten hatten, waren auch die beigesetzten Bürgschaftsgelder für Diest von ihnen nicht bewilligt, und sie verlangten daher, daß Diest mit der Erhebung aller Gelder, die er auf besonderen kurfürstlichen Befehl vornahm, damit sie unter kurfürstlicher Direktion bliebe, einhalten sollte, bis die Angelegenheit vor dem Hofgericht geklärt sei. Der Gegensatz, der sich in Wesel geltend gemacht hatte, verschärfte sich also sehr rasch. Der Schriftwechsel wurde bereits so erregt, daß die Regierung die märkischen zur Mäßigung mahnen mußte. Und ein kurfürstliches Schreiben sprach schon mißtrauisch von den „unruhigen Urhebern", die daran schuld seien, womit Romberg und Neuhof gemeint waren.

Vorgehen gegen Diest.

[1] Die Regierung glaubte, der Kurfürst werde die französischen Gelder zur Ablösung der vor einigen Jahren auf die Domänen aufgenommenen 40 000 Tlr. verwenden. Aber er erklärte, das nicht zu können; nur jenen geringen Vorschuß an die Stände konnte er daraus zahlen.

Digitized by Google

Die Regierung verwies den Ständen gegenüber auf die Zahlen[1] und auf die Notwendigkeit, die Franzosen aus dem Land zu bringen, sowie auf den direkten kurfürstlichen Befehl. Auch die Bürgschaften und die Solidarverschreibung, zu der die clevischen sich verstanden und durch die sie beide Lande gerettet hätten, gingen auf kurfürstliche Anweisung zurück. Es wäre für die Regierung, so antwortete sie, unverantwortlich gewesen, das Land einem längeren Verbleiben der Franzosen auszusetzen, nur weil die märkischen Stände nicht den nötigen Eifer in der Aufbringung ihres Anteils zeigten. Diest sei allein der Regierung verantwortlich; eine Beschwerde über ihn könnten die Stände „mit Bescheidenheit" beim Kurfürsten oder der Regierung einreichen, aber sie hätten ihm nicht Vorwürfe zu machen, da er auf Spezialbefehl und nach jenem besonderen, von den clevischen Ständen selbst entworfenen Etat die ausgeschriebenen Summen einnehme; im übrigen könne jeder Kontribuent mit Diest berechnen, was er bezahlt hat und noch schuldig ist; die von Mark aufgenommenen 20000 Tlr. sollten natürlich an dem märkischen Kontingent gekürzt werden. Die märkischen hätten jederzeit von den clevischen den Etat der an die Franzosen bezahlten Summen erhalten können. (Das traf nicht zu.) Um überhaupt Geld einzubringen, gibt es kein Mittel, als die von den märkischen beklagten Exekutionen; auf Bitten der clevischen Stände sind die Ausschreiben verfertigt, mit kurfürstlicher Bewilligung abgegangen, und Diest ist jetzt angewiesen, die Summen beizutreiben, im Notfall auch an Personen und Gütern der Deputierten es „zu erholen".

Die Regierung, die darin nach der märkischen Auffassung unter Diestschem Einflusse handelte, erkannte damit jene Garantie

[1] Sie bezifferte hier die Gesamtverpflichtung auf im ganzen 571373 Tlr. 27½ Stbr., wovon von August 1679 bis Februar 1680 ausgeschrieben waren: 547258 Tlr. 27½ Stbr. In den 547158 Tlr. 48½ Stbr. hatten getragen die Westseite 174870 Tlr. 32 Stbr., die Ostseite 132628 Tlr. 17½ Stbr., Mark 164135 Tlr. 50 Stbr., die Nebenquartiere 82048 Tlr. 10 Stbr. (davon Soest 4100 Tlr.). Die Differenz dieser und der oben genannten Gesamtsumme — 6424 Tlr. (nach Abzug der Leistungen aus den Nebenquartieren) — erklärte sich durch Wechselverluste. Die also danach noch fehlenden 23464 Tlr. 35 Stbr., ferner 11693 Tlr., die vor dem Frieden aus der Kriegskasse für die französische Kontribution entlehnt waren, und verschiedene andere notwendigen Posten hatten daher nachdem noch besonders in der Höhe von 42000 Tlr. ausgeschlagen werden müssen.

Digitized by Google

als auch für die Grafschaft Mark durchaus rechtsverbindlich an. Daß die märkischen Stände aber die geforderten Vorschußgelder — für die kurfürstlichen Truppen — beibringen wollten, darüber sprach sie ihre Freude aus. Auch der Kurfürst betonte[1] Diests Verdienste um den endlichen Abmarsch der Franzosen; die von den märkischen fortwährend erbetene Liquidation sei doch in den von den clevischen Ständen der Regierung übergebenen Etats und Matrikeln schon vorhanden. Der Kurfürst wollte vielmehr aus der Abrechnung gesehen haben, daß Mark in den von den Franzosen seit August erpreßten und auf kurfürstlichen Befehl ausgeschlagenen Summen sogar über 40000 Tlr. zu wenig im Verhältnis zu Cleve beigetragen habe. Sehr energisch bedeutete er die Stände, daß Diest ihm und nicht den Ständen zur Rechenschaft verpflichtet sei, daß er nicht mehr, als im Lande „publica autoritate" ausgeschrieben sei, beitreibe, und verbat sich diesen Versuch der Stände, das Direktorium in Steuersachen mitführen und seine Räte mit Prozessen vor dem Hofgericht bedrohen zu wollen; meinten sie, in der Proportion benachteiligt zu sein, so hätten sie sich über die ganze Regierung, nicht über Diest allein zu beschweren.

Obwohl nun damit die Stellung des Kurfürsten in dieser Differenz klar schien, gingen die märkischen Stände von ihrem Standpunkte nicht ab: die als französische Gelder beigetriebenen Summen sind keine dem Kurfürsten zu freier Disposition bewilligten Gelder, in deren „Direktion" die Stände dem Kurfürsten weder einreden wollten noch könnten; der Vorwurf der Einmischung in „Regimentssachen", der im weiteren Verlauf von den Diests wiederholt gegen die Stände erhoben wird, wird von diesen immer auf das ängstlichste zurückgewiesen. Aber diese Kontributionen fielen unter die im Receß von 1660[2] bezeichneten Bewilligungen „zu des Landes nohtturfft und defension in solchen nothfällen, welche Wir und Unsere Landtschafft erkennen werden"; auch solche Bewilligungen sollten auf Forderung des Kurfürsten geschehen. Unter diese Art also schien den Ständen die französische Kontribution zu fallen, die zwar nicht auf An-

[1] Potsdam, 16./26. Mai 1680.
[2] § 19, Scotti S. 342.

Digitized by Google

sinnen der Kurfürsten, aber doch mit Zustimmung der Regierung bewilligt worden war. Auf diesen Grund gründeten einmal die Stände ihre Forderung der Rechnungslegung durch Diest. Freilich war dieser Standpunkt nicht unbestritten, wenigstens war nicht klar, ob er nicht durch Bestimmungen des zweiten großen Recesses von 1661 und durch das Herkommen ziemlich erschüttert war. Im Receß von 1661 war nämlich weder von diesen Notfallssteuern, noch von dem besonderen „Generalempfänger" die Rede, obwohl in § 3 und § 7 die Veranlassung dazu nahe genug gelegen hätte. Aber dort war nur betont, daß eine Verpflichtung zur Rechnungslegung vor den Ständen über die zu freier Disposition bewilligten Steuern nicht vorhanden sei und daß das Gehalt des Landrentmeisters, der ursprünglich nur ein Domänenbeamter sein sollte, erhöht werde, weil er die Steuern einnehme[1]. Die Verpflichtung des Oberreceptors als des obersten Kassenbeamten in Steuersachen auf die Landstände aber war, so gut wie die Vereidigung der Beamten auf die Recesse überhaupt, in Vergessenheit geraten. Die Stände hatten diesen Eid seit vielen Jahren nicht gefordert, Diest hatte ihn nicht geleistet, nur der verstorbene Oberreceptor Höhne hatte in dieser eidlichen Pflicht gegen die Stände gestanden. So behaupteten im Verlaufe des Streits die Diests, die Stände hätten durch Nichtgebrauch stillschweigend auf dies Recht verzichtet und der Receß von 1660 wäre durch den von 1661 umgestoßen; die Stände waren vom Gegenteil fest überzeugt. Aber eine Scheidung der Forderungen des Kurfürsten im Sinne des § 19 im Recesse von 1660 ist in unserer Zeit niemals vorgekommen. Die Ereignisse selbst sorgten zwar schon dafür, daß die kurfürstlichen Forderungen so gut wie ausschließlich zu „des Lands nohtturfft und defension in nohtfällen" bestimmt waren. Aber von einer Abrechnung darüber vor den Ständedeputierten findet sich niemals eine Spur.

So war die rechtliche Grundlage der ständischen Forderung keineswegs einwandfrei, wenn die staatsrechtliche Lage auch nicht, wie niemals in dieser Zeit, klar war. Sie stützten ihre Forderung aber dann weiter rechtlich mit dem § 5 des Recesses von 1661, der die Ausschreibung und Erhebung sogenannter Unrahtsgelder

[1] Das nähere darüber s. in Teil I, Kap. 3.

Digitized by Google

nur nach vorheriger Einigung mit den Ständen gestattete. Als Unrahtsgelder bezeichneten sie aber alle die Kosten des ganzen Finanzgeschäfts, das zum Abmarsch der Franzosen angeblich notwendig gewesen war. Daher glaubten sie wenigstens nachträglich die Abrechnung darüber — sie berechneten den Posten auf 54000 Tlr. — verlangen zu können.

Die Stände schieden durchaus und ganz scharf zwischen Diests Charakter als kurfürstlicher Regierungsrat und als Oberreceptor, während Diest immer daran festhielt, als kurfürstlicher Rat überhaupt nicht zu irgend einer Mitteilung an die Stände verpflichtet zu sein, und verlangten von ihm nur in seiner zweiten Eigenschaft Abrechnung; diese Unterscheidung war aber unberechtigt. Die Stände konnten jedoch noch einen Schritt weiter gehen und die Streitfrage ganz von dem staatsrechtlichen auf das privatrechtliche Gebiet verlegen. Denn die Bestimmungen auf ersterem waren doch sehr umstritten, und lieber berufen sich dafür die Stände auf eine Reihe von neuen Verordnungen des Kurfürsten (vom 20./30. Dezember 1679 u. a. von 1680), die sich zugunsten ihrer Prätension aussprachen. Wirksamer noch aber konnte die privatrechtliche Begründung sein: „Den Landt Standen wahr zugelassen", — heißt es in einer Schrift des ständischen Anwalts gegen die Gebrüder Diest von Anfang 1684 —, „die frantzosische gelder selbst mit den feinden zu behandeln, ja gar deren nachlass . . . zu erhalten. Solten dan nicht die Stände befugt sein, von diesen gelderen rationes et reliqua zu fordern?" Das traf zweifellos den Nagel auf den Kopf. Die landesherrliche Gewalt hatte sich als nicht stark genug erwiesen, das Land gegen den Feind zu schützen oder wenigstens zu vertreten. Die Kontributionsverträge wurden daher zwischen dem französischen Intendanten und den Vertretern der Stände abgeschlossen. Schien es nun nicht berechtigt, wenn sich in die Abwicklung der damit übernommenen Lasten, zu der die Stände ihrerseits nicht in der Lage waren, ein Finanzmann[1], der zugleich kurfürstlicher Beamter war, hineinschob, daß die Stände von diesem Rechnung verlangten, sich nicht den Ansprüchen dieses Mannes ohne weiteres unterwarfen, nur

[1] „Man hat mit dem Oberempfänger als einem privato meist zu thun." Ständeschrift von 1684.

Digitized by Google

weil ihn die Garantie ihrer Mitstände und deren kurfürstliche Bestätigung deckte, sowie die Autorität, die er hatte kraft seines Amts als höchster Steuerbeamter im Lande? Ihre Auffassung war: es liegt ein Privatkontrakt zwischen den Kontribuenten (d. h. deren Vertretern, den Ständen) und den Franzosen vor, der im Grunde den Kurfürsten gar nichts angeht. Diest hat den erfüllt, ohne Vollmacht der märkischen, und ist daher ihnen Verantwortung so oder so, gegebenenfalls vor dem Hofgericht, schuldig. Dafür beriefen sie sich auf das gemeine Recht, daß „omnis administrator aut negotiorum gestor teneatur, rationes et reliqua reddere, et quidem omnibus, quorum interest". Die clevische Garantie entbindet Diest nicht von dieser Pflicht, denn jede Abrechnung kann, wie sie es später formulieren, von neuem verlangt werden, selbst wenn sie schon vom Richter bestätigt ist. Sie sahen diese Obligation als einen „quasi contractus einer eingedrungenen Administration"[1] an und betonten lebhaft ihre Pflicht, auf die Erhaltung der von ihnen vertretenen Lande und Untertanen bedacht sein zu müssen. Das Regierungskolleg als Instanz der Entscheidung lehnten sie ab unter Anziehung der §§ 35—38 des Recesses von 1660 und § 20 des von 1661. Sie baten daher auch, den Fiskus nicht dabei vor dem Hofgericht „actioniren" zu lassen, wie der Kurfürst in Aussicht gestellt hatte. Aus ihrem Überschlag wollten sie bereits bewiesen haben, daß Mark noch 70000 Tlr. zu fordern habe; deshalb müßten die Exekutionen — das war die Hauptsache — bis Beendigung der Liquidation mit Diest aufhören. Die grundsätzliche Differenz zwischen Kurfürst und Ständen lag also hier darin, daß diese die Tätigkeit Diests als finanziellen Vermittlers zwischen Cleve-Mark und Frankreich als eine Privatangelegenheit zwischen Diest und dem Lande auffaßten, für die die Beamtenqualität Diests nicht in Frage kam. Aber wenn nun, um diese Anleihen Diests wieder zu bezahlen, Steuern von der Regierung ausgeschrieben wurden, so ging das nicht nur die Kontribuenten, sondern auch die Regierung an, und der mit der Erhebung beauftragte Beamte war nur ihr, nicht den Ständen Rechenschaft schuldig. Letztere konnten sich über zu hohe Sätze

[1] Der ordentliche Steuerreceptor für Mark war ja Altfeld, in dessen Bereich Diest mit der Erhebung dieser Steuerbeträge für seine Obligation eingriff — auf kurfürstlichen Befehl.

Digitized by Google

der Matrikel, ungerechtfertigte Beischläge und Übertragungen u. dgl. bei der Regierung beschweren, wie sie es alljährlich auf den Landtagen taten. Aber den Erhebungsbeamten konnte der Kurfürst nicht zur Rechnungslegung vor das Forum der Stände ziehen lassen.

Dieser[1] machte denn auch keine Konzession. Obwohl er die von den Ständen angezogenen Sätze der Recesse nicht in Abrede stellte, wollte er keinesfalls dulden, daß seine Beamten wegen der pflichtmäßigen Verwaltung ihres Amtes und Ausführung seiner Befehle mit Prozessen heimgesucht würden; Diest sollte sich daher nicht mit den märkischen Ständen in gerichtlichen Streit einlassen über die Summen, die einzunehmen und auszugeben ihm durch die darüber verfertigten Matrikeln und Etats anbefohlen war. Allein er, der Kurfürst, und seine Regierung hätten zu beurteilen, was darin den Untertanen am dienlichsten gewesen sei, niemand sonst habe — der Ausdruck kehrt immer wieder — dabei ein Kondirektorium sich anzumaßen. Die märkischen Stände wurden darum unter Androhung von Strafe zur Ruhe verwiesen.

Freilich hielt der Kurfürst diesen entschiedenen und konsequenten Standpunkt schon jetzt nicht ganz fest. Denn so klipp und klar war die Lage, die letzten Endes doch lediglich die landesherrliche Machtlosigkeit verschuldet hatte und deren ganz direkte Konsequenzen jetzt die landesherrliche Gewalt selbst in ihren Vertretern berührten, doch nicht. Und schaffen hatten weder die clevischen noch die märkischen Stände eine solche Lage wollen. Ihnen wäre es lieber gewesen, die kurfürstliche Macht hätte ausgereicht, ihnen die Franzosen vom Halse zu halten oder wenigstens ihnen gegenüber das Land zu vertreten. Daher bestimmte der Kurfürst jetzt weiter: den clevischen Ständen, die sich zu seiner Freude und zur Errettung der gesamten Lande solidarisch verbürgt hatten und die Diests Verdienste ausdrücklich anerkannten[2], auch sich für verpflichtet erklärten, ihn schadlos zu halten, und den Kurfürsten darum baten, sollte Diest nachweisen, daß die Gelder wirklich zu der Einlösung ihrer Solidarobligationen verwandt worden seien. Das geschah im folgenden Jahre; der Abschluß

[1] Cölln, 22. August / 1. September 1688. Konz. gez. Meinders.

[2] Weil Diest unter ihnen seine Gönner und Verbündeten habe, meinten die märkischen.

Digitized by Google

vom 24. April 1681, unterschrieben von den clevischen Ständedeputierten, ergab eine Ausgabe von 677212 Tlr. 3 Stbr., sodaß 27990 Tlr. 24½ Stbr. mehr ausgegeben als eingenommen waren. Die kurfürstliche Bestätigung des Abschlusses erkannte diesen Rückstand auch an, während die märkischen immer daran festhielten, daß die clevische Ritterschaft die Rechnung noch nicht für gültig erklärt habe. Der Kurfürst hatte also schon ein Zugeständnis gemacht, dem bald weitere folgten. Die clevischen Stände aber erklärten ihren Mitständen, daß sie Diest beim Kurfürsten „vertreten" würden.

* * *

Steuerforderungen.

Man hatte gehofft, in diesem Jahre ohne Steuerforderung durchzukommen. Als aber die Regierung im Juni den Kurfürsten abermals daran erinnerte, daß er die auf die clevischen Domänen aufgenommenen 40000 Tlr. aus den französischen Geldern erstattet wissen und dadurch die Kammergüter wieder einlösen wollte, zeigte sich, daß weder auf die holländischen noch auf die 30000 Tlr. rückständiger spanischer Subsidien[1] noch auf die Quartiergelder aus Bremen irgend zu rechnen sei. Deshalb war die Einlösung der Domänen selbstverständlich unmöglich. Aber auch der Unterhalt für die Truppen mußte aus dem Lande genommen werden. Die Proposition an die clevischen enthielt zunächst keine normierte Forderung, und die Stände sahen, wie schwer es der Regierung wurde, zu fordern. Sie gaben schließlich zu, daß neue 7500 Tlr. für Cleve aufgenommen wurden, d. h. bewilligten 12500 Tlr. für beide Landschaften „vorrahmsweise"; die märkischen schlossen sich dem an. Die Räte aber behaupteten später, mit jener Bewilligung von 7500 Tlr. hätten sich die clevischen Stände zum ganzen Unterhalt der Miliz verpflichtet, und ließen trotz alles Widerspruchs die entsprechenden Quartalsummen weiter ausschreiben. Ebenso wurde die Beitreibung von 15000 Tlr. von der Ostseite Rheins und aus Mark nicht inhibiert, da das die zweite Hälfte des letzten Termins der Willigung vom 23. Dezember 1678 in Wesel war, die, auf den 25. Mai 1679 ausgeschrieben, wegen Einfalls der Franzosen nicht hatte eingetrieben werden können.

[1] Aus August 1677 und 1678!

Digitized by Google

Und auf kurfürstlichen Befehl mußten für den Unterhalt der Miliz auch in den letzten vier Monaten des Jahres noch 46000 Tlr. bewilligt werden, sodaß dies Jahr, in dem der Kurfürst zuerst wegen der großen Last der französischen Kontribution seine Lande hatte gänzlich verschonen wollen, doch noch erhebliche Opfer gebracht hatte. Und die Stände hatten schweren Herzens, aber doch ohne viel Weigerungen, sich zu den Willigungen verstanden. Dabei mochte sie wohl bestimmen, daß sie die kurfürstlichen Truppen, die im Lande waren, nicht herausbrachten, sondern daß diese bei der Notlage des Kurfürsten, die durch das Ausbleiben der holländischen und spanischen Subsidienrückstände entstand, sich ihren Unterhalt einfach nehmen würden, wie ja die Regierung die Bewilligung im zweiten Quartal ohne weiteres überschritt. Aber leichter wurde ihnen die Bewilligung auch nicht gemacht, wenn im ganzen Jahr kein Gesamtlandtag stattfand, sondern regelmäßig Separatberufungen unter der Begründung der zu hohen Kosten stattfanden. Die märkischen, die dabei immer im stärkeren Nachteil waren, da ihnen nichts übrig blieb, als dem clevischen „Vorrahm" einfach zuzustimmen, waren darüber besonders verstimmt und machten den clevischen gegenüber auch kein Hehl daraus, daß sie die Bewilligungen dieses Jahres alle als Verletzungen der Ständeunion und Privilegien betrachteten. Das gaben die clevischen zu, sie mußten aber auf ihre tatsächliche Machtlosigkeit hinweisen, da trotz ihres Widerspruchs das clevische Kontingent in jenen 23000 Tlr. von der Regierung ausgeschrieben worden sei[1]: „Nun haben zwarn wir alle erdenckliche mühe und mittele angewendet, umb die daselbst anwesende HH Rähte dahin zu bewegen, damit die sache so lange im stande mögte gelassen werden, biss vorhero Clev- und Marck zusammenkommen und conjunctim über den vortrag resolviren könten. Nachdemahlen aber sie solches in keinerley weise über sich nehmen wollen, und wir deutlich klar vor augen gesehen, dass im fall die willigung für das Clevische Contingent diessseit entweder gantz decliniret oder doch nur biss zur zusammenkompst (so!) der gesambten Clev- und Maerckischen H. Landt-Ständen differiret were, nichts desto weiniger, so wie auch vorhin in Augusto geschehen, der aussschlag würde geschehen sein, wir auch auss

[1] Marienbaum, 23. September.

Digitized by Google

deme, so in vorigen Jahren ab ao 1655 biss 1660 zum nachtheil der Lande privilegien ohne der H. Landt Ständen bewilligung, aussgeschrieben worden, Unss gnugsamb entsinnen, dass bey dergleichen eigenmächtige ausschläge nicht allein die summen viel höher genommen werden alss sonsten dieselbe, wan sie noch gewilliget worden, genommen seindt, sondern auch solchen falss die Herrn Landt Stände bey ihrem gnädigsten landesherren in ungleichen verdacht alss wan man sich zu entziehen gedächte, gesetzet und das Landt und Unterthanen auch in anderen sachen mehr alss sonsten beschwehret werden, wir auch dabey nicht sehen können, dass durch die zu Wesel geschehene vorschläge umb entweder zu deputiren oder zu schreiben, dismahlen das praejuditium würde abzukehren gewesen sein, So haben wir umb dadurch ein grosser unheil und praejudicium vom Lande abzukehren Unss genötiget gefunden für das Hertzogthumb Cleve 27600 Rthlr vorrahmsweise unterthänigst zu willigen, und ist dagegen Unss versprochen worden, dass wegen der separaten gesinnung ein reversus de non praejudicando gegeben und bey erster gesinnung beiderseits HH. Landt Ständen conjunctim verschrieben werden solten." Die clevischen, die hierin wie stets den weiteren Blick haben, hielten es für richtiger, die Union mit den märkischen zu verletzen als auf Ablehnung zu bestehen, wo ihre Macht doch nicht ausreichte, die Ausschreibung aufzuhalten, da auch dann die Regierung die Summen höher nahm und zudem noch die Stände in ein falsches Licht beim Kurfürsten gerieten. Auf diese Weise und mit dem Revers de non praejudicando verschleierten sie wenigstens ihre Machtlosigkeit, die freilich weniger in einer an sich besonders starken Stellung des Kurfürsten oder der Regierung als in dem Druck der allgemeinen Lage begründet war. Die finanzielle Lage von Mark kennzeichnet sich aber dadurch, daß dort im Oktober 1680 allein von den bis Mai 1679 bewilligten Geldern noch 40000 Tlr. rückständig waren.

Landtag Januar 1681.

Erst am 3./13. Dezember erging — vom Kurprinzen Friedrich, der seit dem Tode von Johann Moritz Titularstatthalter von Cleve-Mark war und daher seit 1680 häufiger die dies Land betreffenden Reskripte zeichnet, unterschrieben — die Verordnung, die Stände wieder und zwar zum Januar, da auf die auswärtigen Gelder doch nicht sicher zu rechnen sei, nach Wesel zu berufen und von ihnen

Digitized by Google

180000 Tlr. für 1681 zu fordern; wenn jene Gelder doch einkämen, sollten sie zu Bezahlung der Rückstände für die Miliz seit 1679 und des laufenden Jahres verwendet, also an der Bewilligung abgezogen werden. Der Landtag zog sich trotz des kurfürstlichen Wunsches auf Beschleunigung bis zum 24. Februar, die anschließenden Deputationsverhandlungen gar bis zum 13. März hin, und erst am 22. Februar erfolgte die erste Äußerung der Stände auf die Proposition.

Die Hauptklage der märkischen betraf natürlich die Angelegenheit Diest, daneben die rücksichtslose Art, in der Diest die Steuern eintrieb. Sie glaubten sogar, daß Summen, die von Frankreich nachgelassen waren, trotzdem noch als französische Gelder gefordert würden, und wollten dies mit Gesuchen der Stifter, Klöster und Geistlichen, sowie mit dem Etat des französischen Kommissars belegen.

Die Regierung sagte allgemeine Beobachtung des Exekutionsedikts zu, wendete sich aber im übrigen gegen die märkischen Stände und fand darin Bundesgenossen in den clevischen. Diese versuchten ihren Mitständen in scharfen Debatten klar zu machen, daß Diest nur der Regierung Rechnungslegung schuldig sei, daß die Aufnahme der Gelder für Frankreich so und nicht anders hätte geschehen müssen und beide Landschaften daran interessiert gewesen seien. Diest habe alles Ausgeschlagene berechnet und die clevischen Stände seien verpflichtet, ihn für Vorschuß, Mühe und Unkosten schadlos zu halten. Der Etat der französischen Forderungen sei den märkischen mitgeteilt worden, und auch in Cleve seien wegen des ungewöhnlichen Zwecks, der eine außergewöhnliche Art der Beitreibung erfordert habe, ungewöhnliche Exekutionen vorgekommen; die Berechnung der Schulden und Rückstände von Mark zeige, daß es zur Zeit der Ausschläge nichts abgezahlt habe. Aber es hatte zudem überhaupt mehr aufgenommen werden müssen, als den Franzosen zu zahlen war, damit etwas Vorrat da war und im Moment des Abzugs nichts fehlte. Allen diesen Gründen setzten die märkischen immer nur ihr Mißtrauen gegen Diest entgegen; erst wenn Diest auch ihnen Rechnung legte, konnten sie sich befriedigt erklären. Damit kam der leidige Streit nicht weiter, soweit er die märkischen Stände betraf. Die clevischen nahmen im Oktober Diests Vorschlag an, den endgültigen Abschluß dadurch

Digitized by Google

herbeizuführen, daß sie die Bezahlung einiger Posten und die märkischen die der 8400 Tlr. an den Prinzen Ludwig übernähmen. Damit war zwischen Diest und den clevischen reiner Tisch.

In der Beratung der Deputierten über die Antwort auf die Proposition wurde auf die häufigen Vertröstungen des Kurfürsten auf die Subsidiengelder hingewiesen. Man wollte bei der Bewilligung darauf jetzt etwas mehr als bisher achten, denn man wußte bisher kein Beispiel, daß an einer einmal bewilligten Summe etwas gekürzt worden sei. Nur daß diese schärfere Aufmerksamkeit darauf die ausbleibenden Subsidiengelder auch nicht beibrachte. Die Regierung aber stellte noch vor der Willigung dem Kurfürsten die Lage des Landes beweglich vor, das aufs tiefste verschuldet sei. Jedoch bewilligten die Stände 100000 Tlr., aber auf das ganze Jahr 1681. Die Regierung nahm die Summe aber nur auf acht Monate an und vertröstete für den Rest wieder auf die Subsidien. Doch hielten die Stände nochmals ausdrücklich daran fest, daß die Willigung auf das ganze Jahr gemeint sei. Wohl der Streit mit Diest war der Anlaß, daß die Stände in der Antwort auf die Proposition nicht die Worte „zu freier Disposition des Kurfürsten" einsetzten, damit die Willigung auch als zur Landesverteidigung geschehen betrachtet werden könne, über die „später" Abrechnung von den Ständen gefordert werden könnte. Aber der Kurfürst nahm die Bewilligung auch nur auf acht Monate an, sodaß die Landtagsverhandlungen in diesem Jahre nochmals erneuert werden mußten.

Spaen hatte schon am 28. August die Berufung der Stände beider Landschaften nach Wesel von sich aus angeordnet. Die märkischen Drosten sollten dahin, da die Gläubiger sehr auf Zahlung drängten, mitbringen Aufstellungen der Schulden ihrer Ämter vor dem letzten Kriege, der während des französischen Krieges neu dazu gekommenen, der vorher und nachher darauf abgezahlten Summen, und sollten die Höhe der dafür beizuschlagenden Summen angeben. Spaen hatte anscheinend jetzt die Absicht, in die Finanzverhältnisse von Mark Ordnung zu bringen, wie auch eine Kommission schon eingesetzt war, um die dort der Schatzung bisher entzogenen und angeblich eximierten Güter festzustellen. Der märkische Anwalt Holtzbrinck und der Richter von Unna, Dr. Zahn, ein in den Akten dieser Jahre sehr viel genannter Mann, waren

Digitized by Google

damit beauftragt. In Zusammenhang damit stand auch die neue Steuerordnung, die unter dem 25. September 1681 erging und zu der die Stände, auf deren Wunsch das neue Reglement abgefaßt wurde, in ihrer Desiderienliste eine lange Reihe Vorschläge machten[1].

Erst nachdem die Stände schon berufen waren, lief das kurfürstliche Reskript über den nächsten Landtag ein. Es war doch zu spüren, daß ein frischerer und energischerer Zug in der Regierung war, seit die Zeiten wieder ruhiger geworden waren und der Dualismus zwischen Johann Moritz und Spaen beseitigt war. Dabei war es auch nur eine Form, wenn das kurfürstliche Reskript vom 1./10. August 1681 über den Landtag zum erstenmale an Statthalter („unserm vielgeliebten Sohn"), Präsidenten, Vizekanzler und Geheime Räte adressiert und gerichtet war; der Kurprinz war weder in Cleve noch nahm er einen Einfluß auf die dortigen Angelegenheiten.

Landtag im September 1681.

Auch jetzt erklärte der Kurfürst, zu der ersehnten Reduktion der Miliz nicht schreiten zu können; immer mehr mußten die fortwährenden, nie ausgeführten Vertröstungen den Ständen als leere Worte erscheinen. Er forderte für den Rest von 1681 und für 1682: 250000 Tlr. in acht Steuerterminen; wenn die Stände Schwierigkeiten machten, sollte zunächst nur der Rest für 1681 in der Höhe der beiden letzten Steuertermine verlangt werden. Die Regierung beantwortete das Reskript wieder mit der Klage über die Leiden der Lande und der Bitte, die Miliz anderswohin anzuweisen, ohne zu sagen, woher diese anderweitigen Assignationen kommen sollten, und begab sich dann auf Spaens bestimmtes Verlangen vollzählig nach Wesel zum Landtag. Dort trug Spaen am 17. September den Ständen die Proposition mit der kurfürstlichen Forderung vor, in der man den begründenden Satz, daß zu befürchten stehe, der Friede von Nymwegen werde nicht beständig kontinuieren, nachträglich noch gestrichen hatte. Erst am 1. Oktober kamen die Stände zu einer Besprechung darüber, sie wollten gleich auf das ganze Jahr 1682 bewilligen, aber zugleich durch eine Deputation in Berlin um endliche Reduktion der Miliz nachsuchen;

[1] Scotti Nr. 357. Die Ordnung beschäftigte sich mit den Unterreceptoren und der Exekution der Steuern; s. Teil I, Kap. 6.

Digitized by Google

der Drost von Neurade, Hofgerichtsrat von Neuhof-Pungelscheid, sollte auf Vorschlag der clevischen Sprecher für beide Ritterschaftscorpora sein, während der Städtedeputierte dafür aus den clevischen Städten — Rees wurde dazu bestimmt — genommen werden sollte. Man bewilligte erst 100000, dann 125000 Tlr. unter wortreichen Klagen. Daß der ausdrückliche Einspruch vom letzten Landtag, es sei damals für das ganze Jahr bewilligt, einfach beiseite geschoben war, sahen die Stände „mit Bekümmernis", ohne ernstlichen Widerspruch dagegen zu erheben. Aber sie bewilligten nur ab 1. Januar 1682, und die Regierung nahm diese Bewilligung an. Daß sie nicht die ganze Summe erhalten würde, wußte sie; sie hatte sie aber gefordert, „sintemahl die Stände jedesmahl von der gdst gesonnenen steuer etwas abzubitten pflegen". Sie nahm aber die viel niedrigere Willigung, die nur die Hälfte der Forderung betrug, auch nur an, soweit sie für den Bedarf der Miliz zureichen würde, und setzte, ohne sich um die anders gemeinten ständischen Wünsche zu kümmern, die Frist der Aufbringung bis Mitte April 1682 an.

Der Kurfürst wies in seiner Antwort[1] auf den Regierungsbericht vom Landtag darauf hin, daß Cleve-Mark schon, wie keines seiner anderen Lande, einen Zuschuß aus den Subsidien[2] erhalten habe, obwohl die anderen Landesteile sich in eben so schlechtem Zustande befänden; mehr könne er nicht tun. Die Reduktion der Miliz bei jetzigem Zustande des „gemeinen vatterlands" sei ganz ausgeschlossen, ebenso ein Zuschuß aus seinen anderen Landen, die an ihrer Last genug zu tragen hätten. (Eine derartige Bitte hatten übrigens weder die Regierung noch die Stände ausgesprochen.) Er versah sich umsomehr von den westlichen Landen, daß sie auf Unterhalt des Miliz bedacht sein würden, als er von dort nicht, wie aus seinen anderen Provinzen[3], monatlich noch Gelder ad cassam (zu seiner freien Verfügung) erhalte. Dabei bestand die Miliz dort nur in zwei Regimentern, die ohnehin noch ihre „Nebenquartiere" hatten[4], aus denen noch etwas

[1] 12./22. Oktober.

[2] Jener Vorschuß von 5000 Speziesdukaten.

[3] Dieser Ausdruck wird mehrfach von ihm gebraucht.

[4] Diese Neben- oder Hilfsquartiere sind, wie schon erwähnt, Essen, Werden, Dortmund, Neustadt, Limburg und Soest.

Digitized by Google

ihnen zufloß. Daher meinte der Kurfürst, daß die clevisch-märkischen Lande jetzt weniger beschwert seien als andere Landschaften. Wenn das vielleicht auch zutraf, so war es für diese Lande kein besonderer Trost, wenn eben die absolute Höhe der Lasten nicht im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stand.

Ganz ähnlich war der Bescheid, den er dann dem Drosten von Neurade, den die Stände als ihren Vertreter nach Berlin geschickt hatten, am 23. Mai 1682 erteilte. Er wies auf die unsichere Lage hin: „ob aber solches alles (die kurfürstlichen Bemühungen um den Frieden sind gemeint) den verlangeten effect haben oder ob mann wieder in newe kriegestroublen gerathen mögte, solches muss man von der göttl. providentz undt schickung allein erwarten". Nur solle auf dem nächsten Landtag das zu fordernde Quantum so niedrig wie möglich gehalten werden. Das war alles; um diese Resolution zu erhalten, wäre eine besondere Deputation nach Berlin nicht nötig gewesen. Entgegenkommender zeigte sich der Kurfürst gegen die märkischen Sonderanliegen in Steuer- und Exekutionsangelegenheiten. Nicht nur daß die Beobachtung der Exekutionsordnung unbedingt versprochen und die Gültigkeit der Recèßbestimmungen über die Haftbarkeit der Erbherren für die Steuern und die Exekutionen für sie ausdrücklich anerkannt wurde. Der Kurfürst nahm vielmehr Anlaß, bei dieser Gelegenheit wieder zu der schon im Vorjahre in Angriff genommenen Reform der Steuerverwaltung die Regierung anzuweisen. Er befahl die Fortsetzung der Arbeiten der aus Holtzbrinck und Zahn bestehenden Kommission in Mark und hatte schon am 14. Juli 1681 Spaen eine besondere Kommission zur Abstellung der im märkischen Steuerwesen eingerissenen Mängel aufgetragen, deren Ergebnis wohl die Steuerverordnung vom 25. September 1681 gewesen war.

Exekutions- und Receptfragen.

Jetzt schrieb er am selben Tage der Resolution an Neuhof der Regierung, daß nach genauem Bericht die Exekutionsausschreitungen und das schlechte Eingehen der Steuern größtenteils von der schlechten Verwaltung in den Ämtern herrührten. Er befahl daher, die Verordnung vom 14. Juli des Vorjahres jetzt in den Ämtern zu publizieren, und gab detaillierte Anweisungen zur Besserung: nichts dürfe von der Steuerreceptur anderweit ausgezahlt werden, bis nicht die Steuer in vollem Betrage abgeführt sei; keine Exekution solle suspendiert, kein Aufschub gewährt

Digitized by Google

werden von Drosten und Richtern ohne Verständigung mit den andern Drosten und Richtern. Besonders suchte er Garantien für die Receptur zu erlangen und drohte, wenn darauf nicht von den den Receptor bestellenden Geerbten gesehen und Verluste, wie sie dadurch namentlich Unna und Blankenstein betroffen hatten, nicht vermieden würden, wieder den Richtern die Receptur der Steuer zu übertragen. Die beliebte Überwälzung der Exekutionskosten auf das ganze Amt sollte nie mehr stattfinden. Vornehmlich sollten die genannten Kommissare Erkundigungen über die Exekutionen und ihre Kosten einziehen; der Kurfürst hörte dabei mit Befremden, daß auch die Stände, direkt gegen die Recesse, ihre Kontingente durch militärische Exekution selbst beitrieben (also in landesherrliches Recht übergriffen), was einzustellen sei. Am wichtigsten aber war jedenfalls die Bestimmung, daß, wenn ein Erbherr die Pacht sich zahlen ließ vor der Steuer und so der Kolonus in die Lage kam, letztere nicht zahlen zu können, der Gutsherr wegen Mißbrauchs seines Privilegs der ihm gestatteten „eigenmächtigen" Beitreibung der Pacht, bis er wieder einen tüchtigen Kolonen angesetzt, zur Zahlung der Steuer angewiesen sein sollte. Denn es sei offenkundiges Recht, daß die Steuer der Pacht vorausgehe [1].

Diesen Punkt der Haftbarkeit des Gutsherrn ließ freilich die Regierung in ihrer Mitteilung an die Gutsherren aus. Denn sie hatte dagegen erhebliche Bedenken, die sie — freilich erst im Oktober — dem Kurfürsten unterbreitete: sie befürchtete Unterschleif und Verwirrung daraus, da diese Verordnung die Kolonen in ihrer Säumigkeit gegen ihre Erbherren bestärken und diese großen Schaden davon haben würden; vor allem würde der ohnedies sehr bedrängte Kammerstaat in volle Konfusion geraten, weil die Folge dieser Bestimmung, auch auf ihn angewendet, nur eine gewaltige Steigerung der Pachtrückstände auf den kurfürstlichen Domänen sein würde. Die Regierung ließ deshalb die kurfürstliche Anweisung zunächst unausgeführt. Ob die ganze Reform Erfolg haben würde, hing zunächst von der Tätigkeit und den Erfolgen der Vistationskommission ab.

[1] S. Teil I, Kap. 6.

Digitized by Google

Auch in der Diestschen Angelegenheit kam der Kurfürst den märkischen Ständen entgegen. Diest hatte zwar eine vom Kurfürsten als genügend anerkannte Abrechnung und Rechtfertigung für sein Vorgehen eingereicht. Um aber feststellen zu lassen, inwieweit in den einzelnen Posten jede Landschaft in richtiger Proportion herangezogen sei, setzte der Kurfürst zur Revision der Abrechnung zwischen den clevischen Ständen und Diest in diesem Sinne eine unparteiische Kommission aus seinen clevischen Räten ein, die den Streit in Güte beilegen und auch die Frage der Sauvéschen Gelder untersuchen sollte. Schon vorher hatte der Kurfürst auf eine diesbezügliche Klage erklärt, daß er die in Mark gemachten Ausschläge[1] nicht suspendieren könne; beklagte man sich aber mit Recht über Ungleichheit der Proportion und unrechtmäßige Ansätze in den französischen Geldern, so sollte Wiedererstattung gewährt werden. Jener Kommission war auf Neuhofs Wunsch noch der Vizekanzler de Beyer beigegeben worden; den Justiz- und Hofgerichtsrat Holtzbrinck, wie die Stände wegen Holtzbrincks zu naher Verwandtschaft mit Diest gewünscht hatten, aus dieser Kommission abzuberufen, lehnte der Kurfürst ab. Grundsätzlich aber erklärte er — im Unterschied zu seiner durchaus ablehnenden Haltung im Jahre 1680 — es jetzt für billig, daß den Ständen von allen für die Franzosen ausgeschriebenen und bezahlten Geldern richtige Nachweisung gegeben werde und die ständischen Erinnerungen dabei angehört würden — das Entgegenkommen, das der Landesherr unbeschadet seiner Steuerhoheit ihnen gewähren und das den Konflikt beseitigen konnte. Nach diesen Entscheidungen wies der Kurfürst Neuhof an (11./21. August), sich wieder nach Cleve zu verfügen und dort seinem Amte obzuliegen.

Schon unter dem 10./20. Mai hatte der Kurfürst verordnet, die Stände gesondert zu verschreiben und 150000 Tlr. für die übrigen acht Monate von 1682 zu fordern; das Schreiben wurde merkwürdigerweise erst am 6. Juli (nach $1^1/_2$ Monaten) in Cleve präsentiert. Die Stände setzten dann doch eine gemeinsame Be- Landtag 1682.

[1] Die Regierung reichte einen spezifizierten Bericht ein, daß fast alle beigesetzten Posten auf Ansuchen der märkischen Ritterschaft und größtenteils zu ihren Gunsten beigeschlagen seien; sie (die Regierung) genieße nicht einen Heller davon und Diest führe genaue Rechnung darüber. Die Räte betonten, daß sie unbewilligte Posten nie ohne kurfürstlichen Befehl beisetzen würden.

Digitized by Google

rufung durch. In einer sehr ausführlichen Antwort auf die Proposition wurden die „so vielen notablen denckwürdigen und der posterität fast unglaublichen Siege“ des Kurfürsten ebenso gepriesen, wie ihre Treue, die sie „ohnerachtet ihrer feinde wiedrigen unwahrhafften angeben“ immer bewahren wollten. Nun aber kam die Lage des Landes, besonders die große Schuldenlast und die vielen vorfallenden Subhastationen; die Güter würden „zur gantzlichen ruin vieler vorhin wohlgesessenen familien vor ein stuck brots verkauffet und die possessores zum erbärmlichen bettelstabe täglich gebracht. Zu deme kommen die durch die Niederländische frequente schifffarth auff Osten und Norden verursachte überaus wohlfeile Zeiten, wodurch die Niederlandische quartiren dergestalt mitt fruchten und in hiesigen landen erfindtliche waaren angefüllet seindt, dass hiesige arme unterthanen, deren intraden nur in fruchten, holtz und viehe bestehen, dieselbe kaum verkauffen und wan Sie noch das glück haben, kauffleute anzutreffen, alles vor einen liederlichen preiss weggeben müssen.“ Dadurch sinken Bodenpreise und Pächte so sehr, daß jetzt viele Güter wüst liegen, und daß „anstatt vorhin die Heiden zu Lande gemachet worden, anietzo das Landt wieder zur Heiden liggen bleibet, wie dan auch die örther so ahn dem eisen und Draathandel wie auch an dem fahrwercke ihren unterhalt suchen müssen, gantz keinen abgang der waaren noch nahrung haben, indeme das Schwedische eisen so häuffig undt wohlfeil auff dem Meer nach Niederlandt komt, dass auss dem Westphalischen quartiren fast weinig eisen mehr gesuchet wirdt, zu deme auch kein feiner draath in Engellandt gegen das daselbst publicirtes Edict hereingebracht werden darff. Die Consumption ist gleichfalss nach dem jahr 1672 eine merckliche summe in diesen länderen vergeringert und muss man jetzunder sehen, dass ahnstatt die Bürger in den Haubt Städten sich auff den Kauffhandel legten und von den bauren ihre nothurfft auff den marckten kaufften, sie ietzunder auss noht und mangel andterwerthiger handtthierung des müheseligen Ackerbawes ernehren (so!) und schier alles was der bawer zu verkauffen hatt, ahn sich selber haben, wodurch dan der Städte Intraden vergeringert, die burgere in verschiedenen Städten solche auss mangel habender und ie länger ie mehr abgehender negotien quitiren, hingegen wan von

Digitized by Google

aussen nicht hereinkommen, die häuser unbewohnet und die Städte desolat bleiben, bürger alss bawer und alle übrige Unterthanen in einem elendigen stande und ohnmüglichkeit gesetzet werden, die Contributiones auffzubringen."

Diese Lage, die aus den engen wirtschaftlichen Beziehungen von Cleve und Mark zur Nachbarschaft sich herleitete, war verschärft worden durch die kurfürstliche Münzpolitik. Solange das Münzwesen nicht durch Kreisbeschluß in Ordnung gebracht werde, gehen Geld und Kommerzien aus dem Lande. Die Untertanen kaufen und verkaufen lieber in den holländischen, spanischen und Münsterschen Quartieren und gewinnen dabei an Geld 7—8 %, als „den kauffleuten in den Städten, welche nohtwendig solchen unterscheidt des geldes, wan sie behalten bleiben wollen, auff die waaren schlagen und selbige theurerer verkauffen müssen, den pfenning zu gönnen". Dadurch ist der Kaufhandel schwer bedroht. Klagen über die Exekution und Hochwasser, das auch die Domänen schwer betroffen hätte, schlossen die lange Denkschrift in der üblichen Weise ab.

Aber die angebotene Summe wurde als unzureichend erklärt, und da man fürchtete, im Fall der Weigerung würde die ganze Summe unbewilligt ausgeschrieben werden, steigerte man die Bewilligung auf 120000 Tlr., wollte aber „in seinem Gewissen davon befreit sein und sich mit den Thränen und Seufzern der armen Unterthanen, Witwen und Waisen nicht beladen, sondern die Verantwortung vor Gott und dem Kurfürsten anheimstellen". Die Regierung nahm die Bewilligung an, rückte aber die Steuertermine näher. Der Kurfürst nahm die Willigung ebenfalls an.

In Sachen Diest erbaten die märkischen Deputierten von den clevischen dessen diesen übergebene Abrechnung über die französischen Gelder, doch mit ausdrücklichem Vorbehalt, daß Diest gleichwohl ihnen, den märkischen, Abrechnung schuldig sei und diese werde tun müssen[1], und erhielten sie auch. Die clevischen erklärten darauf, daß sie Diest durchaus nicht in allem vertreten wollten; er hätte angeblich die Gelder gar nicht so teuer in Amsterdam aufgenommen, sondern selbst mit seinem Bruder (dem

Angelegenheit Diest.

[1] Sie wußten schon von der kurfürstlichen Entscheidung.

Digitized by Google

Syndikus) und anderen guten Freunden vorgeschossen und an der Umwechselung der Drittelstücke wohl verdient. Aber wegen der Aufnahme der Kapitalien, und zwar in holländischem Gelde, mußten ihn die clevischen „guarandiren", sonst wäre man die Franzosen überhaupt nicht los geworden, und Diest hätte auch, da man die Größe der notwendigen Summe und französischen Forderung nicht kannte, mehr aufnehmen müssen. Und nun kam der Kernpunkt: Mark hätte, wenn man alles, Steuer, Kontribution usw. zusammenrechnete, weniger, als ihm zukam, getragen, während Neuhof in Berlin angeblich darauf ausging, Mark als um 80000 Tlr. über seinen Anteil überlastet hinzustellen[1]. Die märkischen lehnten, wie bisher, durchaus ab, durch die von den clevischen mit Diest getroffenen Vereinbarungen gebunden zu sein, und blieben dabei, daß Mark übervorteilt sei.

Nun wurde den Ständen die Einsetzung der Kommission[2] über die Abrechnung mitgeteilt. Die clevischen ernannten sofort dazu Deputierte, die Deputierten von Mark waren aber dazu jetzt noch nicht bereit und erbaten Verschiebung bis nach Neuhofs Rückkehr aus Berlin. Sie wünschten einen Vergleich mit Cleve in Güte, da sie um die Proportion mit den clevischen gar nicht in Streit lägen, und bestanden nur darauf, daß Diest ihnen Rechnung lege. Aber sie reichten wenigstens jetzt ihre Erinnerungen zur französischen Kontributionssache ein und wählten Vertreter zur Abrechnung mit Diest.

Im November und Dezember 1682 fand dann die Konferenz der märkischen Deputierten und der kurfürstlichen Kommission statt, ohne daß bis zum Ende des Jahres der Streit zum Abschluß kam.

Im Gegenteil wurde er noch weiter verwickelt und erheblich verschärft dadurch, daß zwischen den clevischen Ständen und ihrem Syndikus Heinrich von Diest, dem Bruder Friedrich Wilhelms, gleichfalls ein Streit ausbrach, der nun in seinem Verlauf die Erinnerungen an die schärfsten Konflikte zwischen Kurfürst und Ständen in diesem Landesteile noch einmal alle wach rief. So

[1] Er sollte dort gesagt haben, wenn dies Mark ersetzt würde, solle es zum Loskauf des Amts Neustadt verwandt werden.

[2] Die jetzt aus Spaen, v. d. Recke, de Beyer, Wüsthaus und Holtzbrinck bestand.

Digitized by Google

scheinbar harmlos er begann, so erhielt er doch durch das Mißtrauen des Kurfürsten und die Wachsamkeit — oder soll man sagen Hetzerei? — der Brüder Diest einen ernsthaften Hintergrund. Während Spaen sich die nötige Objektivität wahrte, vertraten beide Diests rücksichts- und rückhaltslos, vielleicht einseitig, das landesherrliche Interesse.

Beginn des Konflikts der clevischen Stände mit Heinrich von Diest: Kündigung der Syndikatsstellung.' Autonome Ständezusammenkünfte.

Am 27. Mai 1682 schrieb nämlich der Kurfürst aus Fehrbellin der Regierung, daß er mit Mißfallen von einer Versammlung der clevischen Ritterschaft in Xanten gehört habe, die stattgefunden hatte, ohne daß ihm oder der Regierung die notwendige Nachricht davon gegeben sei. Das Mißtrauen des Landesherrn gegen dergleichen geheime Ständekonventikel war sofort wieder erwacht, und er befahl, die Ritterschaft zu unbedingter Befolgung der über ihre Zusammenkünfte bestehenden Bestimmungen anzuweisen; alle in Xanten gefaßten Beschlüsse wurden für null und nichtig erklärt.

Der Anlaß zu der Xantenschen Versammlung vom 19. Mai aber war gewesen, daß der Freiherr von Quadt von Wickradt, Herr zu Creutzberg die Ritterschaft dahin berufen hatte, um dem Syndikus Heinrich von Diest seine Stellung zu kündigen. Diest, der früher Bürgermeister von Cleve gewesen war[1], war im Jahre 1676 das Syndikat der clevischen Ritterschaft, nach Abgang von Johann Niess, angetragen worden, ohne daß er sich darum beworben hatte. Er hatte darauf bei Johann Moritz und bei Schwerin angefragt, wie sich der Kurfürst dazu stellen würde, und von Spaen die Nachricht erhalten, es sei kein Bedenken dagegen[2]. So übernahm er am 3. September 1676 das Amt und führte es zur Zufriedenheit des Kurfürsten, der ihn wegen der von ihm dem Lande in der französischen Kriegszeit geleisteten Dienste seiner besonderen Gnade versicherte, und seiner Ritterschaft, die ihm 1681 noch außer seinem Gehalt ein Geschenk von 1000 Tlrn. machte. Aber schon im Mai 1682 machte diese von ihrem in Diests Bestallung vorbehaltenen Rechte auf vierteljährliche Kündigung Gebrauch und entließ Diest seines Dienstes, ohne Angabe eines Grundes. Darin lag zunächst kein Anlaß zum Konflikt, und Diest

[1] Derselbe, der im Jahre 1671 verhaftet und nach Calcar abgeführt wurde.

[2] Bei der Bestellung Hubertis zum märkischen Ritterschaftssyndikus ist von solcher Ratserholung keine Rede.

Digitized by Google

stellte auch zuerst lediglich dem Kurfürsten die Entscheidung anheim, ob er das mit Willen des Kurfürsten übernommene Syndikat nach kurfürstlichem Belieben wieder aufgeben solle.

Aber schon dies bedeutete, daß die Sache vor den Kurfürsten gezogen wurde, der — wie er ausdrücklich am 16./26. Juli der clevischen Ritterschaft antwortete — durchaus nicht den Ständen, wenn sie die Bestallungen nur befolgten, hereinreden wollte, ob sie ihre Diener behalten oder entlassen wollten. Und weiter wurde er dadurch auf die Zusammenkunft in Xanten aufmerksam — das, worauf Diest anscheinend hinzielte.

Die Ritterschaft antwortete dem Kurfürsten, weshalb sie — auf eigene Kosten — in Xanten zusammengekommen sei, und fuhr fort: .... „Gleich wie nuhn unser beständiger Vorsatz jeder Zeit gewesen in allem unserm thun zu beweisen, dass wir bey der unterthsten trew, welche so wohl E. Ch. D. alss auch dero vorherrn vatter hochstseligen ahndenckens, ahn Unss dero getreuwen Ständen verspüret undt gerühmet, unabweichlich verharren, so konnen E. Ch. D. in Unterthänigkeit auch versichern, dass wir nicht haben vermuthen können, dass hierunter etwas begangen, welches E. Ch. D. in einigerley weise missfallen möge, in welcher erwegungh, dass wir dero getrewe Stände auss Ritterschafft allein undt zwarn nuhr zu dem Ende, damit wir wegen derjenigen Persohn, wodurch wir unsere sachen verrichten undt vorbringen lassen, eins undt anders resolviren mögten, ohne der Unterthanen oder sonsten einiges Menschen geringstem beschwehr etliche wenig stunden beysahmen gewesen, ja wir contestiren vor Gott, falss wir nuhr hetten gedencken können, dass E. Ch. D. gnädigster wille gewesen, auch dieser geringer Unss ins besonder betreffender sachen halber, ahn dero hohe Persohn immediate zu berichten, undt dieselbe mit dergleichen geringschätziger sachen zu bemuhen, dass wir nicht einen augenblick damit würden ahngestanden sein, gestalt E. Ch. D. geruhen versichert zu sein, dass Unss dero getreuwen Ständen auss Ritterschafft gleich wie von allen Zeiten hin, also auch noch nichts liebers ist, alss wan E. Ch. D. unsere unverfälschte undt auffrichtige trewe ahns (so!) ofien zu legen wir gelegenheit finden“ ....

Sonach war ihre Verfehlung allerdings äußerst gering. Sie fügte hinzu, daß sie einstimmig Diests Entlassung beschlossen

Digitized by Google

habe, und zwar nicht auf Einwirkung der Freiherren von Quadt-Creuzberg und von Wilich-Bötzlar, gegen die Diest den Kurfürsten zunächst einmal stutzig machte.

Der Kurfürst antwortete huldvoll, er habe ihre allerdings ohne seinen Willen und Erlaubnis vorgenommene Zusammenkunft nicht als Verstoß gegen ihre Untertanentreue aufgefaßt; er versicherte, alles für diesmal vergessen zu haben, und befahl nur, solche Zusammenkünfte mit der Tagesordnung anzuzeigen und die Erlaubnis dazu zu erwarten. Wenn dies nicht nur Floskel war, so erweiterte es gegen die Recesse die kurfürstliche Machtbefugnis gegenüber der Versammlungsautonomie der Stände. Die Ritterschaft griff das auch auf und wies aus dem Recesse nach, daß sie nur ihre Zusammenkünfte dem Kurfürsten im Hoflager (nicht der Regierung), und erst beim Zusammentritt selbst anzuzeigen habe unter Mitteilung der Tagesordnung. Diese Anzeige über die Xantener Versammlung war auch an Spaen, der damals im kurfürstlichen Hoflager war, rechtzeitig erstattet worden. Damit hatte die Ritterschaft alles getan, was sie schuldig war, und sehr geschickt wies sie darauf hin, daß eine weitere Einengung ihres Versammlungsrechts doch dem Lande selbst von Nachteil sein würde, wie z. B. — was dem Kurfürsten nicht angenehm im Ohr klingen mochte — bei der letzten Franzosenzeit einige Ständezusammenkünfte vonnöten gewesen seien; wäre damals immer erst die Erlaubnis einzuholen gewesen, hätte das schutzlose Land nur Schaden davon gehabt.

So schien die Angelegenheit beigelegt und von sehr geringer Bedeutung. Nun aber berief sich Diest darauf, daß das Fehrbelliner Reskript die Xantener Beschlüsse kassiert habe, während die Ritterschaft auf mehreren Landtagen einen anderen als Syndikus gebraucht und ihn gar nicht davon benachrichtigt habe, obwohl er in Cleve anwesend war. Nach kurfürstlichem Willen behauptete er also noch Syndikus zu sein, zumal er — damit wurde die Angelegenheit auf ein anderes Gebiet hinübergespielt — „als ein zeitlicher Ritterschafft Syndicus nicht privative in gemlr Ritterschafft, sondern zugleich in gemeinem des Landes dienst ist und auss denen von E. Ch. D. dazu aussgeschriebenen gemeinen Landesmittelen salariiret wirt und derhalben alss eine persona publica, nicht aber alss ein privat Advocatus, dessen Veränderung den Partheyen allemahl freystehet,

Digitized by Google

considerirt werden muss und dass zwaren gemelte Ritterschafft die election eines sothanen Syndici herbracht hat, gleichwol auch, wie ich zum Syndico in Vorschlag kommen, durch E. Ch. D. vornehme Ministren mihr angedeutet ist, dass gemelr Syndicus nicht anderst, alss mit dero gnedigsten approbation erwehlet werden konte, und derhalben ich für annehmung gemelten Syndicats deren erst gesichert sein wollen, und dass dabenebst es gahr ein ander Recht ist, einen solchen Syndicum zu mögen wehlen, oder nachdem Er einmahl mit approbation des Landessherrn erwehlet ist, und ihme die gemeine Landsachen anvertrawet seint, denselben ohne fürbrachte rechtliche ursach, und ohne fürhergehende des Landesherrn erkentnis zu mögen absetzen, welches recht die Ritterschafft weder auss dem Herkommen noch auss einigem privilegio prätendiren kan, die Instructionen der Syndicorum aber, und wass darin wegen dessen auffkundigung beiderseits reserviret worden, konnen gemelter Ritterschafft ein so thanes Recht so gahr nicht geben, dass wan die Ritterschafft dieselbe integraliter vorzubringen guht finden wirt, ich auss dem gantzen Context und sonsten augenscheinlich anweisen werde, dass solches so weinig die intention gewesen, alss sich die Ritterschafft dadurch ein sothanes dem Landesherrn zustehendes Recht ohne E. Ch. D. Vorbewust hette geben konnen[1]." Diese energische Betonung der landesherrlichen Beteiligung an der Einsetzung und Absetzung der ständischen Beamten nimmt bei einem Syndikus wunder, zumal doch dieser selbe Syndikus als Bürgermeister von Cleve 1671 ein solches Eingreifen der landesherrlichen Gewalt sehr unangenehm empfunden hatte. Jetzt mochte ihn mehr als der Gesichtspunkt des landesherrlichen Interesses zu seiner Argumentation, zu der jedenfalls der Absatz über die Kündigung in seiner von ihm beschworenen Bestallung keinen Anhalt gab, bestimmen das eigene Interesse, nicht lediglich von der Willkür der Stände abzuhängen, sondern sich — für den Fall von Konflikten aller Art — auch den Rückhalt am Landesherrn zu sichern; war er doch auch finanziell an den Geschäften seines Bruders für die Befreiung der Lande von den Franzosen beteiligt.

---

[1] Eingabe Heinrichs v. Diest an den Kurfürsten ohne Datum. Prs. 29. Juni / 9. Juli 1682.

Digitized by Google

Jedenfalls erkannte die Regierung seinen Standpunkt wenigstens insoweit an, als der Kurfürst die Xantener Beschlüsse annulliert habe, und befahl der Ritterschaft, Diest bis zu voller Erledigung der Angelegenheit im Amt zu belassen. Der Kurfürst bestätigte diese Haltung seiner Regierung, obwohl er jedenfalls in dem Fehrbelliner Reskript an diese Sonderkonsequenz der Annullierung nicht gedacht hatte. Er fand auch die Rechtfertigung der Ritterschaft nicht ausreichend: daß sie Spaen und nicht der Regierung, und auch erst nach Schluß der Zusammenkunft Anzeige erstattet hatte, charakterisiere diese als ein unerlaubtes Konventikel: „Im übrigen habt Ihr Ihnen anzuzeigen, dass Sie sich in Ihren schriften mit schuldigste moderation und respect gegen Unss betragen sollen[1].“ Dieser Zusatz zeigte schon, wo der Kurfürst in dem Streite stand und daß er gereizt war.

Diest bat nun, die Angelegenheit als reinen Parteienprozeß ans Hofgericht zu verweisen, wo er dartun wollte, daß er gemäß seiner Instruktion ohne „rechtlich erkannte Ursachen“ aus dem Syndikat nicht entfernt werden könnte; bei Antritt seines Amtes sei es auch anders als die Ritterschaft jetzt behaupte, abgeredet worden, und er sei also noch nicht schuldig, wie die Ritterschaft fordere, alle Akten aus den Händen zu geben. Damit kam der Grund zum Vorschein, durch den das ganze zu einer großen Aktion wurde: das Mißtrauen gegen ständische Geheimakten wurde wieder erweckt.

Die Ritterschaft blieb nun bei der Kündigung[2] und berief sich auf die kurfürstliche Zusage, ihr in ihre Beamtenangelegenheiten nicht reden zu wollen. Indes „folgte“ sie gern Diest vor das Hofgericht, obwohl sie noch vorher den Kurfürsten bat, das von Diest mit Hilfe seines Bruders und verschiedener nächster Verwandten erschlichene Regierungsdekret aufzuheben und die Sache vor dem Forum zu lassen, an das sich Diest auch zuerst gewandt habe, vor dem Kurfürsten selbst. Der Kurfürst bestätigte aber auch darin den Erlaß der Regierung: das Hofgericht sollte diesen Konflikt entscheiden, inzwischen Diest Syndikus bleiben. Die Ritterschaft mußte die Billigkeit dieser Entscheidung zugeben,

[1] Cölln 30. Juni / 10. Juli.

[2] Sie hatte Diest durch Dr. Herman van der Portzen ersetzt.

Digitized by Google

bezweifelte aber überhaupt das Recht Diests, kraft seiner Bestallung die Sache vor das Gericht zu ziehen, und bat jedenfalls, bei seiner Absetzung bleiben zu dürfen; etwaige Ansprüche Diests an sie könnten ans Hofgericht verwiesen werden. Und pünktlich fügte sie hinzu: da dies zugleich der einzige Punkt ihrer deshalb gehaltenen Unterredung sei, zeigten sie dies hiermit dem Kurfürsten an. Aber dieser blieb bei seiner Entscheidung, besonders da Diest mündliche Zusagen der Ritterschaft an ihn geltend machen wollte: „Im übrigen haben wir nuhn bereits zum zweyten mahle bemercket, dass ihr uns eure Zusammenkünfte allererst nachdem selbige bereits geendiget und ihr geschieden seyd, notificiret: wann aber solches wieder die ausdrückliche disposition des bekandten landtages-Recessus de ao 1661 lauffet, welcher vermagk, dass ihr eure Zusammenkünfte, wann oder nachdem ihr bey einander zeithlich notificiret, alss ist unser eigentlicher ernstlicher wille, dass ihr hinführo dergleichen notification uns den ersten tagk eurer Zusammenkunft einschicken und die capita oder stücke eurer unterredunge deuthlicher und specialer alss bisshero geschehen, expliciren sollet. Werdet ihr dawieder handelen, so werden wir solches vor keine rechtmessige vergönnete Zusammenkünfte sondern vor verbothene Conventiculen halthen[1].“

Diese Rüge, die mit Rücksicht auf den letzten Tag nicht verdient war, konnte den Rittern sagen, daß die Huld des Kurfürsten nicht auf ihrer Seite stand. Ein Schreiben an Spaen vom gleichen Datum und ein Reskript an die Regierung, das schon am 10./20. August ergangen war, zeigten weiter, daß des Kurfürsten Verdacht inzwischen stärker genährt worden war. Der Regierung befahl er, daß in dem Diestschen Prozesse beiden Teilen nur ein zweimaliger Schriftwechsel vor dem Hofgericht gestattet sein und dann dessen Entscheidung fallen sollte. Doch sollte diese dann nicht publiziert, sondern ihm eingesendet werden; um Weiterungen zu verhüten, wollte er weder Revision noch Appellation gestatten, deren sich der Bittsteller (Diest) auch freiwillig begeben habe. Über die Akten aber, die nach Diests Behauptung ihm schon im April von Quadt und Wilich abgefordert und nach dem Quadtschen Besitze Lewen in Geldern außer Landes geschafft waren, habe die Regierung

[1] Cölln 6./16. Sept. 1682. Nicht gez. Konzept.

Digitized by Google

von Diest eine Spezifikation zu fordern und einzuschicken, die beiden Freiherren waren anzuweisen, die Akten sofort wieder ins Land bringen zu lassen. Und das Schreiben an Spaen[1] zeigte noch deutlicher, daß sein Verdacht ein ganz bestimmtes Ziel erhalten hatte: „Ihr werdet Euch annoch erinneren, was vor diesem wegen der Wynendalischen Händel und faction passiret, und wie wir fürnemblich wegen der an Euch verspühreten treue und devotion zue unseren Diensten und dass ihr an dergleichen Händel niemahlen theil haben wollen, unsere völlige confidence auff Euch mehr alss auff jemandt anders im lande geworffen und Euch solches gnugsamb zu erkennen gegeben. Nuhn vernehmen wir ungerne, wie dass einige wiederumb beginnen, verdächtige Cabalen zu machen, wie dann nicht alleine die Winnendahlische und Regensburgische Acten von dem Syndico Diest abgefordert und in Gelderland gebracht seyn, sondern auch bey letzter zusammenkunft man sich vermittels eines körperlichen eydes verbunden haben solle, von deme, was daselbst vorkommen, nichtes ausszusagen. Es befrembdet Uns dieses umb so viele mehr, weil es aussdrücklich wieder den landtagsabschied de Ao. 61 § ‚dieweil wir' lauffet, worinne Uns die Stände versicheren, dass, daferne wir ihnen die zusammenkünfte gnädigst verstathen und zulassen würden, Sie auf denselben von nichtes anders reden, handeln oder schliessen wolthen, als was getreuen Unterthanen wohl anstünde und zue unserer ehr, respect, authorität, landesfürstl. hoheit und des landes besthen gereichete. Wenn nuhn bey gedachter letzten zusammenkunft nichtes anders vorgekommen wehre, worzue ist es dann nöthigk gewesen, einen specialen eyd der Verschwiegenheit von den Anwesenden zu exigiren, zu geschweigen es über deme unzulässig ist, dergleichen juramenta privatim ohne vorwissen und willen der hohen Obrigkeit zu forderen und zu prästiren." Spaen erhielt daher den striktesten Befehl, alles, was ihm über die letzte Zusammenkunft bekannt sei, „mit höchster Wahrheit und bei den Pflichten, mit denen er uns verwandt ist", zu berichten und seinem Herrn Grund zu geben, mit dem bisher bewiesenen Vertrauen fortzufahren.

Woher wußte der Kurfürst nun die Einzelheiten, die ihm die

[1] Cölln 6./16. Sept. 1682, nicht gez. Konz.

Digitized by Google

Das erste Schreiben F. W. von Diests.

Erinnerung an frühere Kämpfe wachrufen mußten? Hier hatte Friedrich Wilhelm von Diest eingegriffen und in einem ganz eigenhändigen Schreiben[1], von dem der Kurfürst aber Spaen nichts mitteilte, den wahren Grund des ganzen Streits berichtet. Das Schreiben ist deshalb ein ungewöhnlicher Schritt, weil sonst ein direkter Verkehr eines einzelnen Regierungsrats mit dem Kurfürsten nicht stattfindet.

Wenn Diests Darstellung zutraf, dann hatten im April 1682 die märkischen Ritterschaftsdeputierten von den clevischen Abschriften mehrerer aus dem Jahre 1654 stammender Schriftstücke erbeten, was die clevische Ritterschaft abgelehnt hatte, auf die Vorstellungen des Syndikus von Diest, der an einen früheren Beschluß von Ritterschaft und Städten erinnerte: diese Schriften zu „supprimiren", um dem Kurfürsten keinen erneuten Anlaß zur Ungnade durch sie zu geben. Nun ließen darauf Creutzberg und Wilich die wegen der Kriegsgefahr nach Nymwegen geschafften Ständeakten durch ihren Syndikus nach dem Quadtschen Besitze in Geldern bringen und registrieren. Unter den Akten waren die vollständigen Akten über die Deputation nach Regensburg und Wien von 1653[2], die beide Freiherren ohne Beschluß der Ritterschaft mit dem Register an sich nahmen und dem Syndikus, der Archivar der Stände war, nicht wieder aushändigten, trotzdem daß Diest deren Rückgabe forderte. Darauf erfolgte im Mai die Kündigung des Syndikats, wobei angeblich die Ritterschaft sich eidlich zum Stillschweigen über die Motive und die ganze Beratung verpflichtete. Diest läßt offen, welche Motive die märkischen und clevischen Ritter zu diesem ganzen Vorgehen bewogen hatten. Er konstruiert aber einen Zusammenhang zwischen jener loyalen Vorstellung des Syndikus gegen Mitteilung der Papiere und seiner Entlassung, und läßt die Vermutung zu, daß die Ritterschaften, als deren treibende Faktoren die beiden Freiherren erscheinen, etwas gegen den Landesherrn im Schilde führten. Es ist zunächst nicht zu erkennen, inwieweit Diest guten Glaubens in seinem Be-

[1] Cleve 26. Juli / 5. August. Akten Nr. 66. Auf dem Umschlag, in dem dieses und F. W. v. Diests zweites Schreiben vom 9. Dez. (s. u.) steckt, steht: „Dieses wird woll mit fleiss menagyret und verwahret werden müssen."

[2] S. U.A. V, Abschnitt 3.

Digitized by Google

richte schreibt. Aber es läßt sich denken, daß gerade seine unbestimmten Andeutungen, verbunden mit der Erinnerung an die Zeit des schärfsten Konflikts, die Regensburger Angelegenheit, vor allem die eidliche Verpflichtung zum Stillschweigen, den Verdacht des Kurfürsten aufs äußerste wachrufen mußten, daß es mit der so oft beteuerten Loyalität der clevischen Ritterschaft doch fraglich stehe. Dies um so mehr, als offenbar gar kein besonderer Anhalt dafür da war, auf welches Ziel sich die neuen „Cabalen" der Stände richten konnten. Daher also die scharfe Anweisung an Spaen.

Dieser wies, bevor er genaueren Bericht einsenden konnte, zunächst darauf hin, daß er nach der kurfürstlichen Willensmeinung, die clevisch-märkischen Stände bei gutem Willen zu erhalten, mit ihnen freundlich umgehe, aber nur zu dem Zwecke, dadurch das kurfürstliche Interesse zu befördern. Er versicherte lebhaft, daß lediglich dies der Richtungspunkt für sein ganzes Handeln sei und daß der Kurfürst auf seine unwandelbare Treue fest bauen könne. Diese in den folgenden Schreiben noch mehrmals wiederkehrenden Versicherungen scheinen anzudeuten, als habe Spaen die Notwendigkeit gefühlt, sich gegen ein auch gegen ihn[1] auftauchendes Mißtrauen seines Herrn zu verteidigen, zumal dieser alarmierende Bericht dem Kurfürsten nicht von ihm, sondern von einem der ihm untergebenen Regierungsräte gekommen war.

Am 4./14. Oktober sandte er genauen Bericht. Er konnte aus seinen diskret eingezogenen Erkundigungen melden, daß angeblich in Xanten der Beschluß gefaßt war, eine Deputation nach Berlin zu schicken, um dem Kurfürsten die Lage des Landes vorzustellen; dabei habe man erwogen, die Deputierten eidlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten, da es oft vorgekommen sei, daß die Verhandlungen nach Hofe berichtet waren, bevor die ständischen Absichten dem Kurfürsten offiziell vorgetragen werden konnten. Doch sei es schließlich als unnötig unterblieben. Tatsächlich war auf einer anderen Versammlung zu Xanten am 3. Juni besprochen worden, einen oder mehrere Vertreter aus den Ständen in Berlin zu bestellen auf längere Zeit, ein Jahr oder länger, weil die üb-

[1] Der ja Mitglied dieser clevischen Ritterschaft war. Anscheinend war manchen seine Politik gegenüber den Ständen zu milde und freundschaftlich.

Digitized by Google

Eine ständige Deputation; kurfürstliches Mißtrauen; die Stellung Spaens.

lichen Deputationen nach Berlin nicht viel ausrichten konnten wegen der notgedrungenen Kürze ihres dortigen Aufenthaltes, und für den Verkehr mit ihnen einige Deputierte zu bestimmen. Der Vorschlag ging von der Ritterschaft aus. Es sollten je vier aus Ritterschaft und Städten ständig deputiert sein, die sich im Notfall durch weitere je vier zu ergänzen hatten, und was sie vornehmen würden, streng geheim halten sollten auch vor ihren Prinzipalen, wenn diese nicht einstimmig anders beschlossen; die städtischen Mitglieder durften nur je zwei Vertretern ihrer Stadt berichten. Diese Deputierten sollten vereidigt werden. Ihre Aufgabe war der Verkehr mit den Berliner Vertretern und die Wahrnehmung aller Interessen des Landes, sie sollten als ständiger Ausschuß des Landtags funktionieren. Bei Meinungsdifferenzen zwischen Ritterschafts- und Städtedeputierten war das Ständekorpus zu berufen. In dieser Aktion klang die scharfe Formulierung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit, die angenommen worden war, allerdings bedenklich. Dann hatte der Generallandtag in Cleve bestimmt, daß diese Ständedeputation (je vier Ritter von Ost- und West-Cleve und sieben von den Städten) die Instruktion für die Berliner Deputierten — zwei aus jedem Kollegium — aufsetzen solle, was noch nicht geschehen sei. (Tatsächlich war es geschehen.) Die Deputierten nach Berlin sollten Creutzberg und der Bürgermeister Groen aus Rees[1] sein, die ordentliche und außerordentliche Ständedeputation aber bestand aus Creutzberg und Wilich-Bötzlar, Bylandt und Quadt-Mörmter (Bruder des v. Quadt zu Creutzberg) von der Westseite, v. Hüchtenbruch, v. Quadt-Zoppenbruch, v. Wilich-Lottum und v. Wittenhorst-Sonsfeld von der Ostseite; die Städtedeputierten konnte Spaen nicht nennen, da sie fast bei allen Landtagen wechselten. Den genannten Rittern aber stellte er das Zeugnis aus: „Unter diesen deputirten ist keiner der Römischen, sondern sie sind alle der reformirten Religion, E. Ch. D. werden auf die meisten sich fest verlassen können."

Diesem Schreiben ließ Spaen noch fünf weitere im Oktober und November nachfolgen[2], in dem gleichen Sinne, daß der Kur-

[1] In Akten Nr. 71 sind dafür genannt Wilich, Bylandt und die beiden Bürgermeister von Cleve und Wesel; Bylandt konnte schließlich nicht annehmen, da er Kommandant von Wesel war.

[2] Eines Akten Nr. 67.

Digitized by Google

fürst, namentlich wenn er die Zeit vor 20 Jahren mit der Gegenwart vergleiche, finden werde, daß er jetzt von den Ständen „nichts zu befahren" habe. Aber noch im folgenden März 1683, als er sich selbst in Berlin aufhielt, hielt er es für nötig, sich gegen ungreifbare Nachreden zu verteidigen, die den Kurfürsten angeblich gegen ihn einzunehmen suchten, weil Spaens jüngst verstorbene Frau aus dem Clevischen stamme und er auch einige Kinder dort verheiratet hätte, er sollte sogar den Ständen für ihre Deputation nach Berlin Geld vorgeschossen haben. Es wurde also versucht, das Mißtrauen des Kurfürsten auch gegen Spaen aus dessen Zusammenhange mit den Ständen von Cleve zu erwecken. Dagegen verteidigte sich dieser offen und deutlich. Daß er den Ständen Geld zu dem genannten Zwecke vorgeschossen habe, erklärte er für unwahr. Dann berief er sich auf seine lange Tätigkeit im kurfürstlichen Dienste. Ihm habe der Kurfürst, als er 1658 mit der Armee aus Polen kam, die Aufbringung von Geld aus Cleve-Mark für Rekrutierung der Armee befohlen, und Spaen habe 80000 Tlr. dafür durchgesetzt. Seitdem war er in den clevischen Landen verwendet worden. Seit 1662[1] habe der Kurfürst, indem er der Regierung die Direktion über die Steuer und die Verteilung der Anweisungen aus der Hand nahm, selbst die Verwendung der ständischen Bewilligungen im einzelnen angeordnet, wonach sich Spaen richten mußte; dann wurde das Kommissariat eingerichtet, das die Steuerrechnungen abzunehmen und auch militärische Sachen zu erledigen hatte[2]. Jedenfalls habe er, Spaen, aus dem Lande an Geld und anderen Leistungen herbeigeschafft, was möglich war, stehe auf der Wacht gegen jeden ständischen Versuch gegen das kurfürstliche Interesse und werde auch vor Festnahmen Verdächtiger nicht zurückschrecken. Er wird stets offen darauf aufmerksam machen, wenn in kurfürstlichen Anweisungen selbst nach seiner Meinung gegen das kurfürstliche Interesse verstoßen sei, aber sie stets ausführen, wenn der Kurfürst dabei bleibe; dafür bittet er aber um Schutz gegen seine Feinde.

Darauf[3] versicherte ihn der Kurfürst seines ungeminderten

[1] Zum folgenden s. Teil I, Kap. 1 und 3.

[2] Das kann sich nur auf die Ernennung von Diest zum Oberreceptor beziehen. Der Ausdruck: Kommissariat ist sehr auffällig.

[3] 27. März / 6. April. Konz. gez. Meinders.

Digitized by Google

Vertrauens und gab ihm ein besonderes Zeichen dafür mit der ausdrücklichen Erlaubnis, daß Spaen bei an ihn ergehenden Anordnungen seinen Bericht dazu einsende, falls ihm Gefahr im Verzuge zu sein scheine, bevor diese Verordnungen von ihm ausgeführt würden. Das war immerhin ein großer Beweis des Vertrauens des Kurfürsten auf die überlegene Detailkenntnis und die unbedingte Zuverlässigkeit seines erprobten höchsten Beamten in Cleve-Mark und ein Zeichen, daß der Kurfürst Spaens Zugehörigkeit zur clevischen Ritterschaft auch für so bedeutungslos ansah, wie sie es tatsächlich war: Spaen war durchaus kurfürstlicher Offizier und Verwaltungsbeamter, ohne eine Spur mehr von ständischem Geiste in sich, obwohl er Mitglied des Ritterschaftskorpus in dem von ihm verwalteten Territorium war.

Die clevischen Deputierten waren dann wieder am 5. September in Xanten zusammen, von wo sie jenes Memorial einschickten, auf das der Kurfürst mit so scharfer Rüge antwortete, und wo die dem Kurfürsten schon bekannten Verhandlungen stattfanden. Außerdem hatte noch ein clevischer Landtag auf Berufung der Regierung in Marienbaum getagt und über das Stempelpapier verhandelt. Ebendaher hatte die clevische Ritterschaft an den Kurfürsten über ihre Akten, deren Durchsicht durch Spaen der Kurfürst anbefohlen hatte, berichtet, und Spaen versicherte, daß diese Akten schon längst und vor dem Streite mit Diest wieder ins Land gebracht waren und daß, wenn der Kurfürst die Prüfung dieser Akten wünsche, die Stände dies nicht verweigern und gern alle Briefschaften, die auch nur scheinbar gegen den kurfürstlichen Respekt seien, kassieren und verbrennen würden. Nach Spaens Informationen, die er „von seinen guten Freunden“ habe, war also kein Grund zu Verdacht, und darauf kam ein deutlicher Vorstoß gegen Diest: daß manche Leute die Stände nur verdächtigen und sich selbst angenehm machen wollten, damit Beschwerden der Stände gegen sie dann nicht geglaubt würden. Es folgte die Versicherung seiner Treue und daß er das kurfürstliche Interesse ohne Ansehung von Freundschaft noch Feindschaft verfolge, wenn er, was bisher immer geglückt sei, es nicht mehr durch Güte bei den Ständen durchsetzen könne. Aber er bezeugte auch und berief sich auf das Zeugnis der Regierung, daß die Stände sich immer auf den Landtagen so benommen

Digitized by Google

hätten, wie es treuen und gehorsamen Untertanen zustehe, und man nie habe merken können, als führten sie etwas gegen den Kurfürsten im Schilde. Auch Spaen schien sich ein rechtes Ziel einer solchen Aktion nicht vorstellen zu können. In der Anschauung von der Lage des Landes aber trat er durchaus auf die Seite der Stände: die sei schlimmer als berichtet werden könne, sein voller Ruin sei durchaus zu befürchten.

Nach diesem Berichte des obersten Beamten in Cleve-Mark lagen die Dinge allerdings harmloser als nach Diests Schreiben. Beruhigt aber war der Kurfürst doch noch nicht. Er schärfte nochmals größte Aufmerksamkeit auf die Intriguen und Absichten „verschiedener Leute", die Spaen kenne (anscheinend aber weder er noch der Kurfürst genau kannten), ein, und fürchtete weniger einen Mangel an Loyalität und Zuverlässigkeit bei Spaen, als daß er durch das Geschick der Stände hinter das Licht geführt würde[1], und Spaen versprach, Vorsorge zu tragen, daß ihn niemand dupieren oder verleiten (diese Ausdrücke gebrauchte er) werde[2].

Bezüglich eines mit einem Privatsiegel versehenen Schreibens der Stände — es war das des Freiherrn Wilich-Kervendonk, und schon das machte den argwöhnischen Kurfürsten stutzig, da die Stände (auch die Ritterschaft) sich in ihren offiziellen Schreiben sonst regelmäßig eines Stadtsiegels bedienten — und einer dazu etwa gehaltenen Zusammenkunft konnte Spaen erst am 8./18. November genaueres melden. Es handelte sich um eine Besprechung in Wesel über den Schriftsatz, den Diest gegen sie beim Hofgericht eingereicht hatte, und über die Antwort darauf. In sehr würdiger und offener Weise brachte Spaen dabei nochmals seinen Standpunkt zum Ausdruck: „Ich schewe mich zwar und wolte mich gern entziehen, solches E. Ch. D. zu erkennen zu geben, weil ich in sorgen stehe, es möchte etwa das ansehen haben, alss wolte ich die Stände endschuldigen und nicht die rechte warheit herfürbringen. Nachdem aber E. Ch. D. mir gnädigst befohlen, dass ich hievon pflichtmässig berichten solle, alss habe ich solchem gnädigsten befehl billigst gehorsamen und E. Ch. D. obiges auf meinen geleisteten Eyd also unterthänigst zu erkennen geben müssen und wollen, Mit

[1] 24. Oktober / 3. November.

[2] Akten Nr. 67.

Digitized by Google

unterthster versicherung, dass, wie schon gedacht, von einem mehrern nicht, alss allein von bemeltes Diesten klage gehandelt worden und dass es bey der Ritterschafft, wie ich verstanden, styli und gewöhnlich, wan sie oder ihre deputirte ohne die städe zusammen kommen, dieselbigen sich keines Stadsiegels, sondern nur ihres zeitlichen Directoris oder ihrer eigenen Pittschafften gebrauchen. E. Ch. D. kan ich daneben auch unterthänigst versichern, und wird mir dero hiesige gantze Regirung allenfalls auf ihre pflicht beyfall geben müssen, dass die sämbtliche Stände aus Ritterschafft und Städen sich in warheit annoch alss E. Ch. D. gehorsamtse getrewste unterthanen erweisen und nicht zu glauben stehet, dass sie im allergeringsten etwas ungebührliches gegen ihre gnädigste hohe Landesobrigkeit vornehmen und sich soweit vergessen solten, ja ich könte E. Ch. D. noch wol ein mehrers von der sämbtlichen Stände bestendigster unterthänigster trewe melden und dass E. Ch. D. von ihnen nichts wiederliches zu vermuthen und zu befürchten hätten, wan ich nicht abermahlen besorgete, es möchte mir dahin gedeutet werden, ob redete ich denn Ständen das wort. Es wäre aber zu wüntschen, dass das Land bey solchen kräfften wäre, alss die unterthänigste devotion und der gute wille bey denn Ständen ist. Doch haben E. Ch. D. sich gnädigst zu versichern, dass das Land ferner thun werde, was nur immer müglich ist und dessen dürfftiger Zustand leiden will."

Die clevische Ritterschaft hatte sich schon unter dem 17. Oktober ausführlich ähnlich verteidigt. Sie hatte das von Diest gemachte Register der Akten nicht zur Hand, erbat aber die weiteren Befehle des Kurfürsten, um ihren Gehorsam bezeugen zu können. Ferner die beschlossene Deputation nach Berlin: „Dass aber darunter die geringste gefährligkeit stecken und die dazu deputirte absonderlich beeydet seyn solten, solches ist ein boshafftiges erdicht, welches, wie auch andere dergleichen mehr, der gott der warheit und zerstörer der lügen zu seiner Zeit gewisslich zu schanden machen wird." Die Not des Landes und Einwohner („wir verstehen diejenige, welche die contributiones, die darunter lauffende kösten, beschwerden und andere lasten mehr, abtragen müssen, nicht die davon profitiren") ist größer als bekannt ist; dabei habe die Ritterschaft jetzt allen Kredit verloren,

Digitized by Google

sodaß, wenn wieder einmal feindliche Brandschatzungen die Aufbringung von Geld nötig machten, sie keine 1000 Tlr. werde leisten können. „Zu wem sollen wir dan in solchem elend uns wenden als zu E. Ch. D. und da eins und anders zu beybehaltung und erleichterung der armen unterthanen remedyret werden könte, wen sollen wir darumb unterthänigst anruffen als eben unsern gdsten landesvatter? Was von denenjenigen, welche einem kinde, es seye directe oder indirecte die zuflucht zum vatter und beträngten unterthanen den unthsten zutritt zu ihrem gndsten landesherren zu besperren suchen, zu urtheilen stehet, geben wir anderen anheimb. Wir sind uns niechtes gefährlichen noch einiger E. Ch. D. nachtheiligen intention bewust und darumb schewen wir auch das liecht nicht, sondern beruffen uns auff den gott, der ins verborgene siehet."

Befehl zur Prüfung der Ritterschaftsakten.

Obwohl dies glaubwürdig klang, wollte der Kurfürst doch ganz sicher gehen und befahl der Regierung[1], die Art jener Diest abgenommenen Briefschaften festzustellen; diese seien sämtlich von einer Kommission in Gegenwart des Syndikus Diest zu prüfen, summarisch zu registrieren und das Register einzuschicken. Diest sollte bei seinen Berichten bestätigen, ob dies die richtigen Akten seien und ob nicht noch mehr, besonders über die Regensburger Verhandlungen, dagewesen seien. Nach der Prüfung waren die Akten bis zu weiterer Verordnung zu versiegeln und zu verwahren.

Während so der Konflikt der clevischen Ritterschaft mit Diest einen größeren Hintergrund erhielt, ging der Streit selbst immer weiter. Diest sollte zur Herausgabe von Ritterschaftsakten, die er noch immer verwahrte und die der Ritterschaft nötig waren, durch Urteil gezwungen werden, während die Regierung darum nachsuchte, ihm die Auslieferung anzubefehlen. Der Streit schwebte jetzt am Hofgericht in Cleve.

Versuch gütlicher Beilegung.

Der Kurfürst sah, daß auf diese Weise der Konflikt sich außerordentlich hinziehen und nur die gegenseitige Verbitterung nähren würde. Da er darin keinen Vorteil für das Land sah, befahl er, den Streit in Güte beizulegen. Diest sollte seine beim Hofgericht gegen die Ritterschaft eingereichte Schrift zurückziehen

[1] 17./27. Oktober 1682. Prs. 3. November.

Digitized by Google

und erklären, er habe die Ehre und Treue der Ritterschaft nicht anfechten wollen; diese sollte damit die Sache für erledigt ansehen, einen anderen Syndikus wählen dürfen und nur das Gehalt an Diest weiter zahlen, bis dieser ein anderes Amt gefunden habe. Wenn jedoch auf diesem Wege keine Einigung zu erzielen war, sollte der Weg Rechtens seinen Lauf nehmen. Appellation und Revision gestattete der Kurfürst nur an seine Person (nicht an das Reichskammergericht), da er „die Arcana des landes, welche bey diesem process vorkommen werden, und was sonst wegen unseres Landesfürstlichen interesse dabey mit einlauffen möchte, nicht an Einen anderen Richter kommen lassen" könne[1].

Die Regierung suchte dem Befehl gemäß durch drei Räte bei der Ritterschaft und durch zwei bei Diest zu vermitteln. Letzterer nahm die Vorschläge sofort an, erstere indes nicht, da Diest einen früheren Vergleichsversuch zurückgewiesen habe[2] und die von Diest eingereichte Schrift schon überall, in und außer Landes verschickt sei, daß man „fast auf allen Bierbancken" den Inhalt sich erzähle: „Unser guth und bluth, gnädigster Churfuerst undt Herr, stehet zu dero Diensten, wir wurden aber nicht würdig sein, solches einem so weltberühmten generosen Churfuersten unterthänigst anzubieten, wan wir wieder die von Dre Diesten ausgegossene injurien undt beschuldigungen nicht unsere Ehre zu retten wüsten[3]." Auch ein weiterer Versuch der Regierung mißglückte. Diest dankte dem Kurfürsten für seinen Vergleichsvorschlag und wies darauf hin, daß er, falls der Prozeß weitergehe, das eigene kurfürstliche Interesse verteidige, insofern die Ritterschaft zur Einsetzung und Absetzung des aus Landesmitteln bezahlten und in Landespflichten stehenden Syndikus ohne kurfürstliche Bewilligung nicht berechtigt sei[4] und auch in der Instruktion des Syndikus kurfürstliche Rechte nicht an sich ziehen dürfe. Er bat, ihn darin nomine fisci zu unterstützen. An der Verbreitung seiner Schrift wollte er unschuldig sein, da seine Gegner sie ins Städtekolleg und so in alle Magistrate gebracht hätten. Für den Vorwurf, daß er die Ritterschaft in ihrer Ehre

[1] Potsdam 6./16. November 1682. Konzept.
[2] Dies bestritt Diest.
[3] 25. November 1682.
[4] Solange der Kurfürst mit seiner Führung zufrieden sei.

Digitized by Google

gekränkt habe, werde sie ihm eine rechtliche Satisfaktion geben müssen. Er erklärte sich zum kürzesten Prozeßweg in jeder Weise bereit, während die Ritterschaft ihn nur verschleppen und (durch ihr Bestehen auf der Appellation) sogar vor auswärtige Instanzen ziehen wolle. Die Ritterschaft bestand gleichwohl darauf, auf einen Vergleich ihrer Ehre willen nicht eingehen zu können. So ging das Jahr zu Ende, ohne daß der Streit beigelegt wurde.

Dagegen vollzog sich die angeordnete Prüfung der clevischen Ständeakten glatt und rasch. Auf jene Verordnung vom 17./27. Oktober darüber hatte die Regierung, da die Sache Ritterschaft und Städte anginge, auf den 12. November einen Landtag nach Cleve berufen. Die Proposition sprach zunächst vom Stempelpapier: „Weiln man nun in allen wollbestalten Königreichen und Republiquen darauff bedacht ist, wie man am besten die Spesen, deren man täglich nötig hatt, zu unterhaltung der militz und andren nötigen aussgaben mit der wenigsten beschwer der unterthanen beybringen kan," sollte die schon in Holland und in anderen kurfürstlichen Ländern geschehene Einführung des Stempelpapiers auch in Cleve-Mark stattfinden. Es wurde darauf keine Resolution von den Ständen erwartet, denn die Einführung der Steuer war befohlen; diese fiel angeblich nicht unter die Steuern, die der Kurfürst nicht ohne Zustimmung der Stände einführen sollte. Die Stände hatten bloß ihre Erinnerungen zu dem betreffenden Edikte einzureichen, waren freilich selbst der Ansicht, daß zur Einführung der Steuer ihre Zustimmung notwendig sei. Einführung der Stempelsteuer.

Natürlich erklärten sie sich gegen die Neuerung als gegen Privilegien und Recesse. Ihre Gründe waren genau dieselben wie die sonst gegen die Accise vorgebrachten[1], außerdem die an sich schon sehr hohen Gerichtsgebühren. Aber sie sahen ihre Machtlosigkeit ein und gaben ihre Zustimmung zur Einführung, doch zunächst nur auf ein Jahr und unter Einreichung von Wünschen, deren Erfüllung den Verkauf des Stempelpapiers ganz in ihre Hände gelegt und auch bei der Verrechnung des Betrages auf die Kontribution eine weitgehende Teilnahme der Stände mit sich gebracht hätte. Allerdings hatte schon 1667 der Kurfürst die An-

[1] Das Stempelpapier sollte im Quartier von Nymwegen, das aus drei Städten und 120 Dörfern bestünde, jährlich nur 2500 Gulden einbringen.

Digitized by Google

wesenheit von Ständedeputierten bei der Direktion der damals geplanten Steuerreform zugestehen wollen. Das wurde auch jetzt zugestanden, aber an weiter gehende Zugeständnisse war natürlich nicht zu denken.

Ebenso wünschten sie, daß das Stempelpapier nicht verwendet werden sollte bei den Aktenstücken, die, soweit sie nicht streitige Parteisachen beträfen, vorkamen bei Regierung, Hofgericht und Amtskammer (namentlich Mahnungen um Bezahlung von Schulden), pro administratione justitiae[1], ferner bei Wechseln, Privatquittungen, Pachtbriefen, bei allen Aktenstücken der Stadt- und Untergerichte[2], Privatobligationen[3], überhaupt Aktenstücken des privaten Verkehrs[4]. Dabei beteuerten die Stände aufs höchste, dem Kurfürsten damit nicht in seine Hoheit eingreifen zu wollen, sondern lediglich die Verhinderung aller Unterschleife im Auge zu haben; besonders wollten sie die Verpachtung des Vertriebs des Stempelpapiers ausgeschlossen haben. Aber auch all das blieb nur Wunsch der Stände, unter dem 22. Dezember 1682 wurde die Stempelauflage auch in Cleve und Mark mit Gültigkeit vom 15. Januar 1683 eingeführt[5].

Prüfung der Ständeakten.

Neben der Stempelsteuer war in der Proposition der Streit der Ritterschaft mit Diest erwähnt; das Reskript vom 17./27. Oktober wurde mitgeteilt und die Stände zur Benennung von Deputierten aufgefordert, die diese Akten den beauftragten Räten vorweisen sollten. Die Durchmusterung der Akten fand am 8. Dezember in Spaens Hause statt; Spaen, Recke, Beyer und Holtzbrinck waren dabei die kurfürstlichen Kommissare, v. Wilich-Bötzlar, v. Loe-Wissen, Wachtendonk, Bylandt, Quadt-Mörmter, Dr. Motz-

[1] Wegen der schon bestehenden hohen Gerichtskosten.

[2] Wegen der Geringfügigkeit der dort anhängigen Sachen und der hohen Gerichtskosten, der an sich hohen Kosten der gerichtlichen Exekution und der Schwierigkeit, für Güter Käufer zu finden.

[3] Wegen der Belastung der so wie so Geldbedürftigen und Erschwerung des sehr nötigen Kreditgeschäfts.

[4] Quittungen usw. Grund dagegen die Erschwerung des Verkehrs und die Schwierigkeit der Kontrolle, die Last namentlich für Kirchen, die viele kleine zerstreute Einnahmen haben, und die Erhöhung der Verwaltungskosten bei der Steuerreceptur.

[5] Scotti Nr. 363. — Auf dem Landtag wurde wieder eine Deputation nach Berlin beschlossen; von jener länger dauernden Deputation ist schon gar nicht mehr die Rede.

Digitized by Google

feld, Dr. Hinsen, Versheyen, Dr. Mahler, Schley, Dr. Schlechtendael und der Syndikus der Städte, Dr. Schmitz, vertraten dabei die Stände; Diest scheint nicht anwesend gewesen zu sein, er sollte ja auch erst, wenn die Akten vorlagen, feststellen, ob alles da sei. Aus drei Kisten Ständeakten wurde ein Kistchen gefunden, das die Regensburgischen Akten enthielt; die Deputierten beteuerten, davon nichts gewußt zu haben; diese Akten hätten sich zufällig beim Transport von Nymwegen nach dem Besitze Quadts in Geldern gefunden[1]. Ihren Inhalt behaupteten sie nicht zu kennen, sie hatten sie ja auch sofort wieder ins Land gebracht und sich zu der Durchmusterung bereit erklärt. Diest aber hätten diese Schriften gar nicht, wie er behauptete, abgenommen werden können, da sie, wie er selbst am Anfang des Registers darüber geschrieben hatte, in Nymwegen gelegen hatten, wo Diest niemals gewesen sei[2]. Sie stimmten zu, daß alles, was gegen kurfürstliche Hoheit, Reversale, Recesse und Privilegien streite, verbrannt werde, wie die Stände ja auch nie auf diese Akten zurückgegriffen hätten. Es wurde ein Inventar aller vorhandenen und der Regensburgischen Akten aufgenommen, die Akten selbst versiegelt. Die Bitte der Stände, die sich auf ein Versprechen von 1653 beriefen, daß ihre Schriften künftig nicht mehr visitiert werden sollten, die anderen Akten — außer den Regensburgischen — ihnen zurückzugeben und nicht durchzusehen, unterbreiteten die Kommissare dem Kurfürsten[3]. Die Akten blieben in Verwahrung in Spaens Hause. Diest versicherte nach Durchsicht der Inventare von keinen anderen Akten zu wissen.

Auf dem Landtage hatte Spaen auch den Ständen bekannt gemacht, daß der Kurfürst ihre Deputation, ordentliche wie außerordentliche, als einen „statum in statu oder gahr ein condominium“ Die Deputationsfrage.

---

[1] Im Bericht an den Kurfürsten erklärten übrigens die Stände, Quadt und Wilich mit Heinrich von Diest nach Nymwegen zum Registrieren der Akten geschickt zu haben; die Stände im ganzen sollten also die Urheber sein, nicht die beiden Freiherren von sich aus.

[2] Das war nun kein durchschlagender Grund. Die Akten waren von Nymwegen nach Lewen und von da nach Cleve geschafft worden, wo sie bei der Frau von Gent zu Dieden lagerten. Diest beklagte sich, daß sie ihm als Archivar der Stände nicht zurückgegeben seien, hatte auch seinerseits noch Schriftstücke der Ritterschaft im Besitz.

[3] Das weitere s. unten.

Digitized by Google

nicht dulde, die Instruktion kassiere und den Eid der Verschwiegenheit ohne seine Genehmigung von niemand geschworen wissen wolle; die Stände sollten nicht anders als in Korpore zusammenkommen. Spaen hatte nämlich die betreffenden beiden Instruktionen eingeschickt, mit dem Zusatz, daß weder jener Eid abgelegt, noch jene Deputierten schon zusammengekommen seien. Darauf hatte der Kurfürst geantwortet[1]: .... „Nuhn befrembdet Uns dieses umb so viele mehr, weil man dergleichen ohne unser vorwissen und erlaubnus vornehmen dörfften; wir begreiffen auch gahr wohl, wohin solch werck angesehen ist, und werden von selber des landes besthe schon wissen und beobachten, ohne dass nötigk sey, desshalb statum in statu oder gahr ein condominium aufzurichten oder zu gedulden. Diesem nach befehlen wir Euch hiemit in gnaden, denen Ständen anzuzeigen, dass wir durchauss dergleichen ordinar- und extraordinar Deputation nicht wolthen verstathet, sondern die desshalb projectirte instruction und alles was sonst darinnen vorgangen hiemit gäntzlich cassiret und aufgehoben haben, dass es Uns zue höchsten missfallen gereichete, dass Sie dergleichen ohne unser vorwissen und permission vorgenommen hetten, dass Sie keine eyde von verschwiegenheit ohne unser belieben von jemand exigiren und anders nicht alss wie bisshero geschehen und in den Landtagsrecessen versehen ist, nemblich insgesambt und in corpore zusammen kommen solthen.“ Spaen hatte festzustellen, ob und von wem die Instruktion vollzogen und von wem der Eid geleistet sei. Die Deputierten waren außerordentlich erstaunt über diesen neuen Beweis des kurfürstlichen Mißtrauens und beteuerten gegen Spaen wie den Kurfürsten ihre volle Unschuld, und Spaen versicherte abermals auf das bestimmteste, daß die Stände nichts gegen die kurfürstliche Hoheit anstrebten; der Kurfürst könne ja auch von der Regierung oder einigen Räten Bericht einfordern, ob das wahr sei. Dem Kurfürsten gegenüber beriefen sich die Stände auf ihre alte Treue, die sie noch unlängst in den französischen Wirren bewährt hatten, und bedauerten tief, daß man sie in Berlin so verleumde[2]. Auch sie beriefen sich auf

[1] Potsdam 3./13. November 1682. Konz.
[2] Akten Nr. 68.

Digitized by Google

das Zeugnis, das die Regierung ihnen ausstellen könne, und baten um Nennung des Verleumders. Sie gaben zu, wegen der steigenden Not des Landes auf dem letzten Landtage zwei Deputierte nach Berlin benannt zu haben, eine Instruktion für sie entworfen und eine fünfzehngliedrige Deputation, „wie von altershero gebräuchlich“ zum Verkehr mit jenen Berlinischen Deputierten gebildet zu haben. Aber weder Instruktion noch Deputation waren bisher vollzogen und sollten überhaupt nur dazu dienen, den Kurfürsten im Interesse der Untertanen um erträgliche Einrichtung des Kriegsetats zu ersuchen; zum Beweis schickten sie die beiden Instruktionen ein. Die Berechtigung zu solchen Deputationen sei aber da, wie solche ja auch seit Jahren mit der Regierung und dem Kurfürsten selbst verkehrt hatten; der Kurfürst habe noch kürzlich befohlen, daß die Abrechnung des Oberreceptors von Diest von den kurfürstlichen Kommissaren in Gegenwart von Deputierten beider Landschaften vor sich gehen sollte, die Regierung hinwiederum z. B. zum Landtag die märkischen Landstände zwar in Corpore verschrieben, aber nur eine Vertretung durch Deputierte gewünscht. Dies Verfahren in unwichtigeren Sachen erspare ja auch Kosten. Nun aber der Eid der Verschwiegenheit: dieser besage nur, daß, da sich fortwährend Leute fanden, die die Absichten der Stände übel deuteten und zwischen ihnen und dem Kurfürsten Mißtrauen zu stiften suchten, die ständischen Beschlüsse so lange geheim bleiben sollten, bis sie dem Kurfürsten vorgetragen und seine Äußerung darauf eingeholt sei[1]. Ein derartiger Eid sei auch in allen anderen Kollegien und Magistraten in und außer Landes üblich.

Die Instruktionen enthielten, außer dem Eid und den Nebenbestimmungen über ihn, nichts bedenkliches. Die für die nach Berlin bestimmten Deputierten war ganz allgemein gehalten, indem sie ihnen das Interesse des Landes und des Kurfürsten zu wahren anbefahl; besonders wurde ihnen eingeschärft, nicht Sonderinteressen eines Ständekorpus oder -Mitgliedes zu vertreten. Aber auch die für die im Lande bleibenden Deputierten wies diesen nur einen Pflichtenkreis zu, der sich innerhalb der ständischen Rechte

[1] Das ließ allerdings der Passus der Instruktion nicht erkennen; anscheinend gründete Diest darum gerade auf ihn seine Kombination von der Geheimdeputation. S. unten.

Digitized by Google

bewegte[1]. Freilich zeigte die Zusammenstellung immerhin, wie groß diese noch waren, und erweckte den Anschein, als bestehe eine wirkliche Ständenebenregierung, ein „status in statu". Der Kurfürst mochte daher eher den Schein für Wahrheit nehmen, als der den Dingen nahe stehende Spaen und die Regierung in Cleve. Berechtigten Argwohn erregte nur, daß die Deputierten „Niemanden", auch nicht ihren Prinzipalen von ihren Arbeiten etwas offenbaren sollten, auch nicht auf deren einstimmigen Beschluß dazu. Dadurch schien allerdings die Deputation als der verdächtige Geheimausschuß charakterisiert, wie ihn Diest darstellte, der eine Faktion der Stände zur Herrschaft unter diesen bringen sollte.

Der Kurfürst gab zu, daß das Recht zum Teil auf Seiten der Stände war, und antwortete[2], daß sie ihre Deputation an ihn ruhig fortsetzen könnten. Aber über Verleumdungen hätten sie sich nicht zu beschweren. Denn was ihm zugekommen sei, stimme genau mit ihrem eingeschickten Entwurfe überein. Er glaubte ihren Beteuerungen zwar, erklärte aber mit Rücksicht auf die Vergangenheit und die Zukunft die Einführung einer derartigen ständigen Deputation mit solcher Instruktion nicht genehmigen zu können. Denn diese letztere enthalte gerade die wichtigsten Aufgaben der Stände, keineswegs geringfügige Sachen, besonders die Steuerfrage, wobei ohne sein Vorwissen von den Ständen nichts hätte unternommen werden sollen. Die Stände hatten daher zusammenzukommen, wie bisher; die Instruktion wurde nochmals kassiert und sollte in keinem Fall vollzogen und, wenn schon vollzogen, dann dem Kurfürsten eingeschickt werden. Wenn etwa einige den Eid der Verschwiegenheit oder einen ähnlichen geleistet hatten, waren sie von der Regierung im Namen des Kurfürsten davon zu entbinden.

Aus den vorliegenden Akten ist nicht zu belegen, daß der Kurfürst zu seinem Vorgehen begründeten Anlaß gehabt hätte. Eine solche ordentliche Deputation als Vertreterin des Corpus hatten die märkischen Stände, wie mehrmals zu erwähnen war,

[1] Akten Nr. 69. Von einer derartigen Deputation als einer alten Einrichtung (seit 1585) ist schon im Receß von 1660, § 42 die Rede. Den Ständen wurde damals auf ihre Bitte die Einrichtung einer Instruktion dafür gestattet, nach deren Ratifikation der Kurfürst diese Deputation genehmigen wollte.

[2] Potsdam 5./15. Dezember. Akten Nr. 70.

Digitized by Google

schon häufiger eingesetzt; es sei vor allem an die von September 1672 bis August 1673 dauernde erinnert[1]. Und das Mißtrauen, mit dem der Kurfürst den Aufgabenkreis der clevischen Deputation betrachtete, war kaum gerechtfertigt. Das waren genau die Aufgaben, die stets, wenn der Landtag nach der Willigung geschlossen wurde, den jedesmal ad hoc hinterlassenen Deputierten zufielen und, wie vielfach zu bemerken war, meist von diesen trotz großen Eifers nicht für die Stände erfolgreich gelöst werden konnten. Der Gedanke lag vielleicht nahe, daß sich einer ständigen Deputation gegenüber die Regierung nicht so hart zeigen würde, wie den immer nur vorübergehend eingesetzten. Aber zu befürchten war das bei der Tatkraft Spaens und Diests namentlich doch nicht. Indem der Kurfürst dies zum Anlaß nahm, auch hierin stärker seine absolute Stellung zu betonen, wie er dies von diesem Jahre ab auf verschiedenen Gebieten tut, tat er dies von einer nicht zutreffenden Ansicht von der Bedeutung des ständischen Einflusses und solcher Deputationen aus, die doch die connivente Haltung Johann Moritz, Spaens, der Regierung ohne jeden Konflikt ganz erheblich seit 1666 geschwächt hatte. Höchstens die Eidesfrage konnte zu Bedenken Anlaß geben.

Der zweite Bericht F. W. von Diests.

Wenn der Kurfürst von seinem Mißtrauen gegen die clevische Ritterschaft nicht ließ, so hatte dazu ein abermaliger Bericht beigetragen, den Friedrich Wilhelm von Diest unter dem 29. November/9. Dezember einsandte[2]. Wieder sieht man nicht, wie Diest zu diesem Immediatberichte kam, aber daß er die kurfürstliche Antwort vom 5./15. Dezember beeinflußt hat, scheint klar zu sein[3]. Und dieser Bericht enthielt zu allem anderen eine deutliche Spitze gegen Spaen. Dieser habe — schrieb Diest — in Sachen der Deputation am 25. November den clevischen Deputierten den letzten kurfürstlichen Befehl bekannt gemacht, aber darauf ihnen den Befehl des Kurfürsten vom September und seinen damals darauf erstatteten Bericht vorgelesen, wobei der Herr v. Wilich-Bötzlar in Gegenwart der anderen Deputierten gesagt habe, das wären keine ehrlichen Leute, die das dem Kurfürsten zugetragen hätten. Diest schrieb, daß er damit gemeint sei und daß gegen

[1] S. oben S. 491 ff.
[2] Akten Nr. 71.
[3] Vgl. die Stelle über die Kontributionen und Collektaneen.

Digitized by Google

ihn jene Deputation und das, was dabei die Stände mit Unterstützung des Freiherrn von Spaen anstrebten, gerichtet sei, und bat, als treuer Diener gegen solche Verfolgungen geschützt zu werden. Was war aber nach Diest die Absicht der Stände, in der sie angeblich durch Spaen bestärkt wurden? Die nach Berlin Deputierten sollten die Mitdirektion der Stände über die Kriegskasse und in specie über die Stempelpapiererträge nachsuchen, wozu sie in der Bewilligung den Zusatz „zur Landsdefension" hätten einfließen lassen, um dadurch den Receß für sich zu haben, der das dem Kurfürsten zu freier Disposition bewilligte nicht beträfe. War das richtig — Diest verwies auf die betreffenden Punkte der Instruktion, die es nachweisen sollten, was indes nicht der Fall ist[1] —, dann war damit seine eigene Stellung als Beamter bedroht und allerdings ein Vorstoß gegen die landesherrliche Gewalt versucht. Diest wies weiter darauf hin, daß die Stände zwar die neue Deputierteninstruktion übersendet hätten, nicht aber die geheime von 1650, die seither immer erneuert worden sei. Die Ritterschaft habe seit langem die Städte zur Zustimmung zu einer solchen geheimen Deputation bereden wollen, die Städte hätten aber niemals einer solchen zugestimmt, die ohne Bericht an ihre Auftraggeber allein die Landesangelegenheiten wahrnehmen solle; erst jetzt unter dem Direktorat des Freiherrn v. Wilich-Bötzlar seien sie dazu bewogen worden. Diest stellte die Deputation als einen eidlich gebundenen Geheimausschuß dar und als den Anfang und Versuch dazu, wenn auch jetzt die Instruktion unverfänglich laute, die dem Kurfürsten als Räte, Drosten, Schöffen verpflichteten Ständemitglieder von den Landesangelegenheiten auszuschließen und dann in Sicherheit wieder Dinge zu betreiben wie die in den zu übergebenden Akten sich findenden in früheren Jahren. Und ob die Instruktion beschworen sei oder nicht, sei ganz gleichgültig, da die Stände niemand zum Landtage zuließen, der nicht die — vom Kurfürsten am 22. April 1672 kassierte — Union[2] beschworen und in diesem Eid Stillschweigen gelobt habe.

Die Darstellung Diests findet in Spaens Berichten keinen Anhalt und in den von den clevischen Ständen eingereichten

---

[1] S. Akten Nr. 69 und oben.
[2] S. oben S. 459.

Digitized by Google

Aktenstücken, wie auch sonst, nur Bestätigung in den ständischen Wünschen, an der Verwaltung der Stempelsteuer in einer die Regierung sehr einengenden Weise beteiligt zu werden.

In der den Ständen ungünstig gefärbten Darstellung über die Prüfung der Ständeakten wies Diest darauf hin, daß die Kassierung der Regensburgischen Akten nicht genüge, denn die dabei liegenden kaiserlichen Resolutionen, die außerdem doppelt ausgefertigt waren, könnten aus der Wiener Kanzlei immer wieder besorgt werden; weiter aber finde sich bei jenen Schriften die Korrespondenz der Stände mit Aitzema, eine kaiserliche Bestätigung der Union, die ohne Wissen des Kurfürsten errichtet, trotz seines Kassationsbefehles immer noch beschworen wird, eine Bestätigung, die sich im Original auch bei den jülich-bergischen Ständen finden (also immer wieder erneut werden könne, weshalb die Kassation nicht ausreiche, sondern die Ritterschaft ausdrücklich auf die Unionen verzichten müsse), und wenn die Schriften extrahiert würden, würde sich noch mehr finden, wobei der Kurfürst interessiert sei. Diest suchte damit Stimmung zu machen gegen die Bitte der Stände, ihnen die übrigen Akten zurückzugeben.

Deiesr ganze Bericht ist an keiner Stelle schlüssig und belegt, er konnte ebensogut die Wahrheit wie eine unbegründete Denunziation enthalten und war daher sehr geeignet, das Mißtrauen in Berlin gegen die clevischen Stände wachzurufen. So ging das Jahr zu Ende, ohne daß der Streit mit Heinrich v. Diest entschieden war; dieser hatte vielmehr durch die Einmischung Friedrich Wilhelms von Diest nunmehr die ganze Unionsfrage und die Erinnerung an die Kämpfe der fünfziger Jahre wieder aufgerührt. Dies alles mußte den Kurfürsten in dieser Zeit veranlassen, sein Auge schärfer auf die Regierung, Spaen und die Stände in Cleve zu richten und war neben anderem auch ein Grund, von jetzt ab stärker in die Details der Verwaltungs- und ständischen Arbeit in Cleve einzugreifen.

Stärkeres Eingreifen in die clevische Verwaltung von Berlin aus.

Schon die Einführung der Stempelsteuer, deren Erträge ungeschmälert nach Berlin gingen und deren Verwaltung der Regierung völlig entzogen war, gehört hierher. Demnächst aber zog der Kurfürst auch die wichtige Frage der „Beischläge", in der die Regierung bisher im großen und ganzen selbständig gegenüber den Ständen gewaltet hatte, unter seine Kontrolle. Er erließ An-

Digitized by Google

weisung, künftig keine Nebenposten dem bewilligten Quantum ohne seine spezielle Ratifikation mehr beizuschlagen. Infolgedessen reichte die Regierung im Dezember 1682, da der Etat für 1683 in Berlin entworfen wurde, eine Liste von Posten ein, die beigeschlagen werden mußten, ohne damit garantieren zu können, daß das alles war. Schon der erste Punkt, die Landtagskosten, konnte nicht in seinem Betrage angegeben werden, ebensowenig die Abgänge, die zumeist den evangelischen Schulen und Geistlichen zugute kamen und nach Proportion des ganzen Ausschlages beigesetzt wurden. Dann folgten Schuldzinsen, Ausgaben für Deiche, Kreisbeiträge, rückständige Kammerzieler, Gelder zur völligen Durchführung der Religionstraktate, für den Schloßbau in Cleve und den Festungsbau in Calcar und Ersetzung von einzelnen kleinen Vorschüssen bis zu 60 Tlr. herab, die ein Schmied in Ruhrort für Arbeitslohn und geliefertes Eisen aus dem Jahre 1679 zu fordern hatte. Über alle diese Einzelheiten bat die Regierung Spaen, sich mit dem gleichfalls in Berlin sich aufhaltenden Regierungsrat von Diest zu besprechen. Der Gang war somit der, daß Spaen, der um die Weihnachtszeit regelmäßig in Berlin war, im Vortrag beim Kurfürsten den Etat für Cleve-Mark festsetzte und dazu jetzt in diesen Vortrag und diese Beschlußfassung auch die Beischläge mit einbezogen wurden, ohne daß es jetzt und in der nächsten Zeit noch möglich war, auf diese Weise in ein geordnetes Etatswesen zu kommen. Daneben arbeiteten im Sinne des Kurfürsten besondere Kommissionen, so besonders die Visitationskommission in Mark. Es war natürlich, daß die Kommissare dabei auch Spaens Tätigkeit, da dieser seit 1662[1] an der Spitze des cleve-märkischen Steuerwesens stand, mit ins Auge fassen mußten, wie überhaupt die schärfere Betonung des zentralen Absolutismus Spaens Stellung am meisten berührte. Dies kränkte diesen, zumal er ja auch der Charge nach über jenen beiden Kommissaren stand. So beschwerte er sich über eine kurfürstliche Verordnung (Potsdam 24. Mai), die nach seinem Empfinden sogar seine Ehrlichkeit in Zweifel zog. Der Kurfürst versicherte ihn in einem undatierten Schreiben, das aber nicht abgeschickt wurde, seines Vertrauens und erklärte wohl zu wissen, welch ein Unter-

[1] S. Spaens Schreiben an Gladebeck Akten Nr. 10.

Digitized by Google

schied zwischen Spaen und den Kommissaren zu machen sei. „Indessen — diese Worte sind, auch wenn sie in einem nicht abgegangenen Schreiben sich finden, doch von principieller Bedeutung — halten wir unss unserer geringeren diener trewe und pflichtschuldigsten gehorsambs auch versichert, haben Ihnen auch nicht weiniger alss denen grössesten und vornembsten unsern schutz in Ihren Verrichtungen versprochen und halten im übrigen den bestendigen und euch nicht unbekanten brauch dass wan wir iemanden commissiones aufftragen alssdan nicht einer allein ob er gleich der erste und vornembste commissarius, sondern alle von unss benante commissarien unterthänigste relation von der sache abstatten müssen." Mehr sei auch bei dieser Kommission nicht verordnet. Der Konflikt lag mithin darin, daß Spaen seine Stellung als Präsident betonte und wie bisher als einziger den direkten Verkehr mit dem Kurfürsten sich vorbehalten wollte, während der Kurfürst die direkte Verbindung wenigstens mit derartigen außerordentlichen Kommissionen wünschte. Das kurfürstliche Streben richtete sich naturgemäß vornehmlich auf das ganze Gebiet der Steuererhebung und -verwaltung und wird im folgenden[1] im Zusammenhang zu besprechen sein, während hier zunächst der Fortgang der ständischen Konflikte interessiert.

Am 26. Januar 1683 mahnte die Regierung die clevischen Stände um ihre Erklärung, ob der von ihnen eingesandte Entwurf der Instruktion für die Deputierten schon vollzogen sei, und erhielt hierauf die Antwort, das nötige sei schon den in Berlin weilenden Deputierten zum Vortrag beim Kurfürsten mitgeteilt, die Instruktion sei übrigens noch nicht vollzogen, sollte auch nicht vollzogen werden. Die Berliner Deputierten wurden angewiesen, vorzustellen, daß solche Deputation nichts anderes sei als eine uralte, vom Kurfürsten mehrfach gutgeheißene Einrichtung, die auch in Sachen der Kontribution nichts weiter wolle als die Wahrung der ständischen Rechte dabei, die strikte Ausführung kurfürstlicher Anordnungen und die Befreiung des Landes von der militärischen Steuerexekution und deren Hauptanlaß die Kostenersparnis sei. Zur Rechtfertigung des Eides des Stillschweigens berief man sich auf eine 1667 durch Canstein mitgeteilte kurfürst-

[1] Kap. 4.

Digitized by Google

liche Willensmeinung, die sich freilich nur auf die damaligen Pläne zur Redressierung des Kammerstaats bezog, deren von den Ständedeputierten eidlich bekräftigte Geheimhaltung damals auch ihren Prinzipalen erwünscht gewesen war. Da die Stände in Kontributionssachen lediglich ihre Meinungen zu Nutzen der Untertanen dem Kurfürsten vortrügen, könnte es diesem selbst nicht angenehm sein, wenn das schon vorher überall herumgesprochen würde, ehe es zur Kenntnis des Kurfürsten selbst käme. Sie wollten daher an der alten Form dieser Deputationen festhalten, und dies hatten die Berliner Abgesandten[1] dem Kurfürsten vorzustellen.

Memorial der Berliner Deputation.

Sie überreichten am 4. Februar dem Kurfürsten ein langes Memorial, in dem alle Wünsche der beiden Landschaften zusammengefaßt waren. Es begann mit einer Wiederholung der schon im Schreiben vom 28. November 1682[2] niedergelegten Versicherungen und dem Danke für die kurfürstliche Antwort darauf[3]; nochmals wurde der harmlose Charakter des Eides der Verschwiegenheit betont. Die Instruktion sei nur entworfen, nicht angefertigt worden, und die Stände konnten nicht glauben, daß allein daraus der Kurfürst seinen Verdacht geschöpft hätte. Dies wurde namens der Stände beider Landschaften — wie das ganze Memorial — vorgetragen; auch die märkischen traten dieser nur Cleve angehenden Angelegenheit bei.

Darauf folgte eine lange Klage über die schlimme Lage des Landes, obwohl die Deputierten erklärten, zu begreifen, daß „der kurfürstliche Etat es erfordere, neben anderen christlichen Potentaten in armis zu sein“. Die großen Rückstände der Steuern und Schatzungen, die wüst liegenden Güter und die Verschuldung des ganzen Landes erschienen wieder. Besonders das letzte Moment wurde hervorgehoben. Fast alle Erbgüter seien um zwei Drittel ihres Wertes entwertet, und dieser würde, wenn die Kontributionen so fortgingen, noch weiter fallen, wodurch die Eigentümer, die vielfach den Pächtern nicht nur die Pacht erlassen, sondern sogar noch Vorschüsse gewährt hatten und dazu vielfach durch Exekution

[1] Für Cleve die Freiherren v. Wilich-Bötzlar und v. Wittenhorst-Sonsfeld, Dr. Hinsen und Syndikus Dr. Schmitz.

[2] Akten Nr. 68.

[3] Akten Nr. 70.

Digitized by Google

gelegentlich der französischen Brandschatzung gezwungen worden waren, in eine sehr bedrängte Lage kämen. Das hat gerade die Vornehmsten im Lande, die von den Erbgütern leben, fast ruiniert, da sie das Geld dazu aufnehmen mußten, unter Verpfändung von Liegenschaften. Für die Städter unter ihnen kamen dann noch die hohen städtischen Lasten hinzu. Das Geld fließt aus dem Lande, da der Handel darnieder liegt, und das wird durch die kurfürstliche Münzpolitik noch gefördert. Durch die Entwertung der „Unterpfänder" sind alle, die von Renten der darauf ausgetanen Kapitalien leben, schwer geschädigt. In den Städten waren die Lasten so hoch und ging das Handwerk so schlecht, daß viele einfach zum Ackerbau übergingen und so dem Bauern den Absatz einengten, andere, um von den Stadtlasten sich zu befreien, sich als Handwerker auf dem Lande niederließen, die jungen Leute aber in Kriegsdienste oder überhaupt ins Ausland gingen und gerade die vermögenden Bürger, die Kaufleute, ihre Kinder nach auswärts brachten, was ja bei der Lage von Cleve und Mark nicht die geringsten Schwierigkeiten machte. Der drohende Kapitalsverlust schreckte holländische und andere Geldgeber und Kaufleute immer mehr ab. Dazu seien die Bevölkerungszahlen in den Städten in einer erschreckenden Abnahme begriffen. Hochwasser mehrere Jahre hintereinander, Deichbrüche, die große Gefahr, in der, falls nicht Deiche und Kribben unter großen Kosten repariert würden, die Stadt Grieth schwebe, schlechte Getreidepreise in der Nachbarschaft und die große Konkurrenz des Auslandes in der Agrarproduktion in Holland[1], daher auch Niedergang der Viehzucht, alles dies trug dazu bei, daß in Cleve und Mark nach diesem Memorial jetzt Stadt und Land, Handwerker und Kaufleute, Bauern und Adel ruiniert waren. Es bezeichnete daher als notwendig Ermäßigung der Steuerforderungen und — das tritt zum erstenmal in einer ständischen Schrift auf — eine Populationspolitik, „sonderlich da das landt gar klein und so gelegen, dass die Unterthanen leichtlich in die benachbarte Holländische provincien sich retiriren und daselbsten als bey einer confluentz von menschen leichtlich durch handtarbeit Ihren unterhalt haben

[1] Früher, sagen die Stände, sei die holländische Schiffahrt nach Moskau und dem Norden bei weitem nicht so stark gewesen, wie jetzt.

Digitized by Google

können, auch alle frembde von den Hollandern, welche woll wissen, dass die force eines Estats in der vielheit der Unterthanen und deroselben wollstandt bestehet, auff allerley weise, wie ahn die flüchtende Frantzosen zu sehen, favorisiret und gelocket werden".

Es folgten die Bitte, von neuem in Cleve und Mark geplante Werbungen zu unterlassen, ferner die um eine neue durchgreifende, alle ohne Ansehen der Person (wie es schon in Holland der Fall sei) heranziehende Wasserordnung, d. h. Deichordnung für die am Rhein liegenden Strecken, besonders Grieth, Vienen, wo zahlreiche kurfürstliche Domänen waren, und Obermörmter. Die folgenden Punkte betrafen alte Steuergravamina, dazu die Bitte, die Ständegelder auch durch Exekution eintreiben zu dürfen.

In die Einführung der Stempelsteuer hatten die Stände auf ein Jahr gewilligt, baten aber nun um Erlaß: die Lasten des Landes müßten geringer und die Bevölkerung wieder stärker werden. Auch wenn der Ertrag der Stempelsteuer zur Erleichterung des Landes verwendet wird, müssen die Untertanen sie doch erst aufbringen, und die Steuer trägt dazu bei, Leute von der Einwanderung abzuschrecken. Dazu die Scherereien und der geringe Ertrag, der nach Abzug der Kosten und Gehälter davon bleibt. Wenn aber der Kurfürst die weitere Erhebung — auf ein Jahr — wünscht, sollen wenigstens bei den Untergerichten die geringeren Sachen frei bleiben, der Ertrag an der künftigen Kontribution gekürzt und die bei der Willigung ausgesprochenen Bedingungen beobachtet werden. „Und obgleich man E. Ch. D. dieses — dies fügt das Memorial vorsichtig hinzu — als ein eingriff in dero hoheit aussdeuten mögte, So ist dem Allwissenden bekandt, dass die Stände solche gedancken nicht haben, sondern allein dahin sehen, damit E. Ch. D. und dero Länder darunter nicht defraudiret werden können."

Da einige tausend Taler jährlich zum Unterhalt der Kanzlei und 2000 Tlr. Zinsen der 40000 Tlr.-Anleihe auf die Domänen aus der französischen Kriegszeit der Steuer beigesetzt werden sollten, baten die Stände, dies wie früher den Kammerstaat tragen zu lassen. Dieser sei gar nicht so verarmt, denn sobald die Steuern niedriger würden und nicht mehr die Pachten verschlängen, sei der Kammerstaat in kurzem zu redressieren. Um

Digitized by Google

die — ja notwendige — starke kurfürstliche Miliz zu erhalten, gibt es, da die Steuerlast einfach nicht mehr gesteigert werden kann, nur das Mittel, die Domänen einzulösen. Die Stände baten daher, ihre diesbezüglichen Vorschläge zu hören.

Die Denkschrift[1] ging sogar in ihren Wünschen noch weiter und bat um eine kräftige Industrie- und Handelspolitik. Ihr Programm lautete: „Und ist dem Lande nach vorgangener vergeringerung der contribution nicht besser zu helffen, als wan nicht allein die leute und geringe kauffmanschafft, so noch im Land ist, conserviret, sondern mit noch mehr Leuten, manufacturen und kauffmanschafften, als die ader, wodurch das gelt als das Bluth und leben der Länder durchfliessen muss, wie in den benachbarten provincien zu ersehen, wiederumb ins landt eingeführet werden könte. Dazu liegen die Länder am Rhein, der Rhur, Lippen und Maess, da alles was zu den manufacturen und der Kauffmanschafft gehörig, bequämlich ab- und zugefahren und debitiret werden kan, wan nur leuthe vorhanden weren, welche dieselbe zur handt nehmen, und wie in vorigen Zeiten die dazu nötige anlage thun wolten und könten; Weilen nuhn E. Ch. D. in anderen dero Landen[2] zu dero ohnsterblichem rhum dafür gnädigste sorge tragen, dass daselbst manufacturen und kauffmanschafften eingeführet und in auffnehmen gebracht werden mögen, So bitten Deputirte ferner unterthänigst E. Ch. D. geruhen auch dero Clev- und Märckischen Landen interesse und auffnehmen in diesem stuck der commercien gnädigst zu consideriren und alles dahin gnädigst einrichten zu lassen, damit die manufactur und kauffmanschafft daselbst auch wiederumb restabliret, die Unterthanen bey den handtwercken und Landtbaw gelassen und nicht leichtlich durch verleitung zu kriegesdiensten davon abgezogen werden mögen.“ Da die Einquartierung die Kommerzien sehr behindere, schloß sich daran die Bitte um möglichste Verschonung und Ermäßigung darin. Das waren alles

[1] Sie stammt wohl aus der Feder des neuen Syndikus der Ritterschaft, Dr. Herman van der Portzen.

[2] Man sieht, wie in dieser Zeit (mit den Subsidien, der Stempelsteuer und dergl.) auch die Bezugnahme auf die anderen kurfürstlichen Landesteile immer mehr zunimmt.

Digitized by Google

Töne, die bisher noch in keiner ständischen Denkschrift dieser Lande erklungen waren.

Den Schluß bildeten die besonderen clevischen Angelegenheiten, die Bitte um Rückgabe der ritterschaftlichen Akten (ohne Durchmusterung), außer den regensburgischen, über die der Kurfürst nach Belieben entscheiden solle, und eine Verteidigung gegen das Gerücht, die Deputierten hätten 1200 Tlr. mitgebracht zu Geschenken, um ihre Absichten durchzusetzen, als wenn sie die kurfürstlichen Minister bestechen wollten. Das Gerücht, das eigentlich nicht etwas ungewöhnliches und sonst als ehrenrührig empfundenes besagte, war entstanden durch Äußerungen des Syndikus Portzen, der gesagt haben sollte, die Ritterschaft bringe zur Ausführung ihrer „habenden Sachen" einen Fonds von 10—12000 Tlr. zusammen, um damit in Berlin in ihrem Streit mit Diest sich günstige Stimmung zu schaffen. Der Kurfürst ließ dies Ende März genauer untersuchen, indes ergab das Verhör nur, daß Portzen von einem Advokaten gesprochen habe, den die Ritterschaft für diesen Prozeß angenommen habe und der eine sehr erhebliche Vergütung erhalten hatte, und daß Portzen selbst — was man sich allerdings denken konnte — die friedliche Beilegung des Streites sehnlich wünschte, ja bereit war, wenn Diest sich damit zufrieden stellen ließe, ein volles Jahrgehalt zu opfern. Der Kurfürst ließ deshalb der Sache nicht weiter nachgehen.

Der Schluß des Memorial sprach die herzliche Freude über die Absicht des Kurfürsten, nach Cleve zu reisen, aus und bat, jedenfalls daran festzuhalten.

Kurfürstliche Entscheidungen auf das Memorial.

Auf diese lange Denkschrift resolvierte, nachdem die Deputierten mit den Geheimen Räten und Spaen verhandelt hatten, den Kurfürst am 20. Februar/2. März ausführlich. Er versicherte die Stände seiner Gnade und bezog sich auf Reskripte an die Regierung und Spaen in Sachen der Ständeakten und der Instruktion. Hinsichtlich des Eides der Verschwiegenheit aber sagte er ausdrücklich, „dass wan gleich diejenigen welche denen Landtages deliberationibus beywohnen, sich vermittelst eines Eyds verbunden Ihre deliberationes zu secretiren, solches jedoch keinesweges auff Uns als den Landesherrn oder Unsere Landes Regierung extendieret werden und so wenig die Landt Stände ingesamt als ein jedweder in particulari welche zu dem Landtag admittiret

Digitized by Google

werden, unterm praetext solches juramenti sich entbrechen könne, was dabey vorgegangen Uns oder Unserer Landesregierung, wan es aus bewegenden ursachen von Ihnen begehret werden möchte, oder es sonsten wieder die im Recess von Anno 1661 exprimirte conditiones lieffe, zu eröffnen." Der Kurfürst ließ danach den Eid auf die Union, auf den ihn Diests Schreiben hatte hinlenken wollen, ganz unbeachtet, erhob auch keinen prinzipiellen Widerspruch gegen ein eidlich bekräftigtes Versprechen der Stände auf Diskretion, sondern wollte lediglich, daß ihm und seiner Regierung gegenüber dieser Eid nicht binden dürfe. Das entsprach seinem schon sonst ausgesprochenen Standpunkte, und wenigstens soweit es ihn selbst betraf, auch der mehrfach ausgesprochenen Absicht der Stände; ob sie auch bereit waren, der Regierung auf Wunsch und sofort Dinge, die sie geheim halten wollten, zu eröffnen, war allerdings weniger klar. Sie präzisierten ihren Standpunkt in einem zweiten Memorial noch schärfer: Grund und Tagesordnung ihrer Zusammenkünfte wollen sie stets dem Kurfürsten[1] melden und die auf diesen Tagungen sich gegen den Receß Vergehenden ausschließen und anzeigen. Aber sie legten die kurfürstliche Entscheidung dahin aus, daß nach ihr nicht etwa auch auf Erfordern mitzuteilen war, wie die einzelnen abgestimmt hatten; das Recht, daß die einzelnen Abstimmungen geheim blieben um der Freiheit der Meinungsäußerung willen, das allen beratenden Kollegien, wie z. B. den Zünften, zustünde, wollten sie sich gewahrt sehen. Das gab auch der Kurfürst durchaus zu; er wollte seine erste Entscheidung so verstanden wissen. Die Lage war demnach so: Verpflichtung zur Anzeige von Ort, Tag und Tagesordnung jeder Zusammenkunft, zur Mitteilung der Beschlüsse auf Wunsch an Kurfürst oder Regierung, aber geheim bleibende Abstimmungen und Recht, sich zu Stillschweigen eidlich zu verbinden, bis die Dinge dem Kurfürsten vorgetragen sind. Der Eid auf die Ständeunion wurde, wie gesagt, nicht berührt. Die Frage der

[1] Darunter kann nach dem Gebrauch in den Schriftstücken der Stände sowohl die Person des Landesherrn als die clevische Regierung gemeint sein; hier hatten sie jedenfalls nur die erstere im Auge. Sie konnten sich dabei auf den Receß von 1661 (§ 17) berufen, der die Pflicht der Anzeige „in Unserm Churfürstlichen Hofflager, wo dasselbe alsdan seyn möchte" ausdrücklich vorschrieb. (Scotti S. 375).

Digitized by Google

ordentlichen Deputation war schon vorher vom Kurfürsten im ablehnenden Sinne entschieden. Dagegen blieb das Herkommen, Deputierte für bestimmte Zwecke und auf Zeit zu ernennen, die nicht besonders angezeigt zu werden brauchten, durchaus unangetastet.

Die Gesuche um Ermäßigung der Steuerlast und Einstellung der Werbungen wurden milde, aber bestimmt abgelehnt. Die Stände baten, es mit der Forderung beim Unterhalt der zwei Regimenter Spaens bewenden zu lassen, keine haussitzenden Leute in Stadt und Land anzuwerben und niemand mit Gewalt zum Kriegsdienst heranzuziehen. Das letztere entsprach den Edikten und das gestand der Kurfürst gern zu. In Verbindung damit ersuchten die Deputierten weiter, daß bei der Steuerforderung stets auch der Etat den Ständen mitgeteilt werde, und bezogen sich dabei auf die anderen kurfürstlichen Länder, wo dies auch geschehe. Der Kurfürst sah darin kein Bedenken und sagte das zu, obwohl nicht zu verkennen ist, daß sich damit die an sich schon langwierigen Verhandlungen mit den Ständen noch weiter hinschleppen mußten, wenn sie auch zu den einzelnen Posten, aus denen sich die Jahresforderung zusammensetzte, reden durften.

Die Wasserordnung sollte entworfen werden; an die Regierung erging gleichzeitig die Anweisung, dabei vornehmlich auf das kurfürstliche Interesse zu sehen und weniger auf das, was etwa im Geldrischen oder sonst hierin bräuchlich war. Die Wünsche in Bezug auf das Steuerwesen sollten erfüllt werden, nur auf Erlaß der Kontingente der wüsten Güter ließ sich der Kurfürst auf Spaens Rat nicht ein. Aber er ging hier gleich einen Schritt weiter; er zog die vielfach beklagte Ungleichheit der Matrikel wieder heran und kündigte die Aufstellung eines „richtigen Tausendzettels“ an. Sofort antworteten die Deputierten, daß sie über die Ungleichheit der Matrikel keine Klage geführt hätten und daß daher davon abgestanden werden möge. Nichts war den Ständen ja unangenehmer als derartige Reformversuche, und die Deputierten hielten wohl auch diesen nicht für ernsthafter als die bisherigen. Gleichwohl beriet der Kurfürst weiter darüber mit Spaen[1].

[1] Das weitere Kap. 4.

Digitized by Google

In den Klagen über Exekutionsausschreitungen kam der Kurfürst den Ständen entgegen, indem er die Exekutionsgebühren (den Sold nicht eingerechnet) für den Infanteristen auf täglich 6 Stüber, für den Kavalleristen auf täglich 12 Stüber herabsetzte. Die gegen die Verordnung vom Mai 1682 Handelnden sollten bestraft werden und den Schaden ersetzen; unter dem 16. März und 9. April erging eine neue Exekutionsordnung[1]. Diese wurde auch publiziert, erwies sich aber infolge der zu niedrigen Exekutionsgebühren, und da immer nur ein und in die größten Städte und Ämter höchstens zwei Exekutanten geschickt werden durften, als nicht wirksam, sodaß die Zahlung der Steuer in Stockung geriet und Spaens Kavallerieregiment, gerade als es (im September) marschbereit sein sollte, in Verlegenheiten kam. Die Regierung verschärfte daher von sich aus wieder diese Exekutionsordnung.

Auch darin willfahrte der Kurfürst den Ständen, daß sie ihre Ständegelder durch Exekution eintreiben dürften. Dabei stellten die Stände fest, daß die erforderte Abrechnung über die märkischen Gelder längst der Regierung eingereicht war, aber die dazu beauftragten Ständedeputierten zur Ausführung des Religionsrecesses herangezogen worden waren und jetzt wieder Spaen nicht anwesend sei. Die Schuld an der Verzögerung fiel demnach nicht auf die märkischen Stände, weshalb um Aufhebung der Suspension des märkischen Ständegelderkontingents, die wieder verordnet war, gebeten wurde.

Der Ertrag der Stempelsteuer sollte auch nach kurfürstlicher Willensmeinung zur Erleichterung der Lasten des Landes verwandt werden. Dabei erfolgte wieder ein bemerkenswertes Zugeständnis. Es war ja etwas an Diests Behauptung gewesen[2], daß die Deputierten die Mitdirektion über die Stempelsteuer nachsuchen sollten, und auch an ihren von ihm befürchteten weitergehenden Absichten war etwas. Die Stände baten — aus Sparsamkeitsrücksichten —, daß es bezüglich der Steuereinnahme bei den Receßbestimmungen bleiben solle und daß der Landrentmeister für 200 Tlr. Zulage auch die Steuern einnehmen solle, wie es im Receß von 1660 und 1661[3] bestimmt war; sie strebten damit offen-

[1] Scotti Nr. 365.
[2] Akten Nr. 71.
[3] § 19, 1660 und § 7, 1661.

Digitized by Google

sichtlich eine Beseitigung des Amtes des Oberreceptors an. Eine Entscheidung darauf ist nicht vorhanden. Dagegen gewährte der Kurfürst die Zuziehung der Stände zur Abrechnung über die Stempelsteuer.

Auf die populationistisch-wirtschaftspolitischen Wünsche der Stände erfolgte nur eine Anweisung an die Regierung, die Einquartierungen möglichst zu ermäßigen und alles zur Erleichterung der Kommerzien und Manufakturen zu tun; genauer wurde nicht auf die ständischen Anregungen eingegangen. Die clevische Reise des Kurfürsten blieb unsicher.

So hatten die Stände immerhin einiges in den hauptsächlichen Fragen erreicht: juramentum silentii, Mitteilung des Etats, Teilnahme an der Stempelsteuerabrechnung, neue Exekutionsordnung; dazu erging noch ein unwilliges Reskript an das Hofgericht, bei Amtsverlust die Recesse usw. zu beobachten, da seit einiger Zeit aus keinem Lande mehr Klagen über die Handhabung der Justiz einliefen, als aus Cleve und Mark. Und der Kurfürst hatte in seinen Entscheidungen überall Milde und kein Mißtrauen sehen lassen. Daß die Mission der Deputierten in Sachen der Steuerlast einen Erfolg haben würde, hattea die Stände wohl selbst nicht gehofft.

v. Wilich-Bötzlar.

Damit war der Zweck der Sendung erfüllt. Doch blieb der clevische Deputierte v. Wilich-Bötzlar noch länger in Berlin, bis ihn der Kurfürst, unter Erteilung eines von ihm gewünschten Rekreditivs und Bescheinigung der Zufriedenheit mit ihm, entließ [1]. Wilich faßte die Aufforderung zur Abreise als Zeichen der Ungnade auf und erbat deshalb das Rekreditiv. Er wollte sich indes noch etwas länger als Privatmann in Berlin aufhalten, da er seine holländischen Güter verkaufen und das Kapital in der Kurmark anlegen wollte, anscheinend in der Absicht, dadurch alles kurfürstliche Mißtrauen gegen ihn zu zerstreuen. Sein würdiger und stolzer Abschiedsbrief [2] zeigt, daß er der war, gegen den sich die Denunziationen aus Cleve und das kurfürstliche Mißtrauen besonders gerichtet hatten.

Wie wenig jene begründet waren und wie wenig tief dieses

[1] 16./26. August.
[2] Akten Nr. 72.

Digitized by Google

wurzelte, zeigte sich im nächsten Jahre, als der Kurfürst denselben Freiherrn v. Wilich, dessen Familienname an die schärfsten Ständekonflikte der früheren Zeit mahnte, an die Spitze des neu begründeten Kriegskommissariats berief.

Der Streit mit H. v. Diest.

Es war natürlich der Fall Heinrichs v. Diest, der Wilich so lange zurückgehalten hatte. Diest war inzwischen zum Hofrat und Advocatus fisci ernannt worden — eine den Ständen jedenfalls nicht sehr erfreuliche Beförderung. Denn in dieser Stellung hatte er vielfach mit ihnen zu tun und war mancherlei Gelegenheit zu Differenzen gegeben. Aber nun konnte das Syndikat doch endlich definitiv neu besetzt werden[1]. Als Nachfolger Diests wurde Dr. van der Portzen dem Kurfürsten genannt, der erst Bericht über seine Fähigkeit und Treue erforderte und Portzen dann am 8./18. Mai als Syndikus anerkannte. Die Austragung des schwebenden Prozesses blieb aber noch. Ein im Februar nochmals unternommener Versöhnungsversuch schlug wieder fehl, worauf der Kurfürst nun schleunige Justiz anbefahl. Aber der Prozeß zog sich weiter ohne Ende hin, da Diest Einsprüche gegen die adligen Mitglieder des Hofgerichts erhob, und im Mai ging der Kurfürst sogar von seiner früheren Absicht ab, indem er Verschickung der Akten an eine unparteiische Juristenfakultät, also Revision, gestattete. Über die Fällung der Endentscheidung behielt er sich indes Verordnung vor.

* * *

Landtag 1683.

Inzwischen mußte nun auch wieder ein Landtag berufen werden. Das Jahr 1682 über scheinen die märkischen überhaupt nicht berufen worden sein, jetzt wurden sie — der Kürze der Zeit wegen von Berlin aus[2] — mit den clevischen auf den 5. April nach Wesel verschrieben. Die Forderung lautete auf 160000 Tlr.[3], doch konnte auf 150000 Tlr. heruntergegangen werden, die Kosten des Landtages und Abgänge waren beizuschlagen, die anderen — von der Regierung eingesandten — Posten mit den Ständen zu be-

[1] Um 500 Tlr. Syndikatsgehalt für Diest erhob sich jedoch noch ein Streit.

[2] Um den Schein der Neuerung auszuschließen, wurden die Ausschreiben trotzdem ausgefertigt und auf dem Landtage (!) an den Syndikus zur Verteilung an die Einzelnen weitergegeben.

[3] Den Etat s. Akten Nr. 73. Er ergibt die Verwendung der Forderung lediglich für Landeszwecke.

Digitized by Google

sprechen. In keinem Falle sollten sie aus der Steuerwilligung bestritten werden, und vor der Anweisung war Verordnung aus Berlin einzuholen.

Diese detaillierte Behandlung der Beischläge in der Zentrale machte zunächst nur Schwierigkeiten. Die kurfürstliche Verordnung wies zwar Besprechung mit den Ständen darüber an, äußerte sich aber nicht über die Stände- und Kreditorengelder, und ließ auch Zweifel, ob eine bestimmte, zur Durchführung der Religionstraktate vorgeschossene Summe aus der Bewilligung zu nehmen sei und wie diese, sowie verschiedene andere Posten zu beschaffen waren. So wußte die Regierung nicht recht, über welche Posten sie mit den Ständen verhandeln sollte, und mußte erst nochmaligen Befehl einholen, sowie Anweisung, wie es zu halten sei, wenn die Stände in diese Beischläge nun nicht willigten. Aus ihrer langen Erfahrung in dieser Beziehung heraus sah sie eben voraus, daß sie sie nicht bewilligen würden, weshalb ja dergleichen unumgänglich notwendige Posten den Ständen bisher nicht einzeln vorgetragen, sondern in der geforderten Summe begriffen worden waren.

Die Regierung meinte jetzt, daß alle diese Posten gleichwohl, ohne Rücksicht auf Bewilligung, ausgeschrieben werden müßten. Wenn nicht, wußte sie für die erneut vom Pfalzgrafen vorgeschlagene Religionskonferenz kein Geld aufzubringen, sodaß diese Sache ins Stocken zu geraten drohte. Sie erbat dafür Befehl und zugleich Erlaubnis zu Erteilung der Anweisungen, damit die Stände in der Besorgnis, das Geld könnte anderweit verwendet werden, nicht noch stärkeren Widerspruch erhöben. So hielt das Streben des Kurfürsten, über diese Beischläge genauere Übersicht und Kontrolle zu erhalten, zunächst den Geschäftsgang nur auf, weil in Berlin unmöglich dieselbe Vertrautheit mit den oft ins allerkleinste gehenden Details vorhanden sein konnte[1]. Und daß die Stände noch mehr zur Besprechung über diese Posten herangezogen wurden, trug zur Herstellung größerer Ordnung in der Finanzverwaltung auch nicht bei, hielt dagegen die Landtagsverhandlungen auf.

Der Landtag bewilligte ziemlich glatt 150000 Tlr. Seine Ver-

[1] Es ist doch auch fraglich, ob diese schon der jährlich in Berlin anwesende, aber durch andere Geschäfte in Anspruch genommene Spaen in genügendem Maße hatte.

Digitized by Google

handlungen gingen deshalb verhältnismäßig rasch voran, weil die Stände diesmal ganz ausnahmsweise keine Gravamina übergaben, wenigstens „publice“ nicht; nur „ad partem“, nebenbei, wurden einige bedeutungslose Punkte eingegeben.

Die Bewilligung war diesmal zum erstenmal sehr detailliert, da sie die erste seit der kurfürstlichen Verordnung war, daß den Ständen der Etat mitzuteilen sei[1]. Dementsprechend hatten sich die Stände auch mit den einzelnen Posten beschäftigt und setzten diese teilweise anders an, als der aus Berlin gekommene Etat: so war der Hauptposten, die Verpflegung der Miliz (die beiden Regimenter Spaens, die Stäbe und die Artillerie in Wesel und Lippstadt) dort mit 119884 Tlr. angesetzt, die Stände zogen 588 Tlr., „so in calculo verstossen“, ab; sie hatten die Sätze nach der Verpflegungsordonnanz genau nachgerechnet. Die kurfürstliche Konzession bedeutete somit einen Fortschritt für die Stände zu einer Art Budgetrecht. Sie wollten zunächst nur 148000 Tlr. bewilligen; die 2000 Tlr. für die Amtskammer — darauf hatte der Kurfürst den Etatsposten von 6000 Tlr. ermäßigt, der für Bezahlung der Kanzlei und der Zinsen für die 40000 Tlr. Domänenanleihe bestimmt war — sollten aus den Erträgen der Stempelsteuer genommen werden. Doch bewilligten sie diese 2000 Tlr. — für die Armen, d. h. zur Ergänzung von Steuernachlässen[2] — noch; daneben wollten sie lediglich Zehrungen und Ständegelder beigesetzt wissen. Die Räte wollten den Ständen nachweisen, daß die Stempelsteuer so wie so, wie in den anderen Landesteilen, dem Lande zugute käme. Nach Wunsch der Stände aber sollte der Ertrag der Stempelsteuer, der die darauf verwiesenen Posten übersteige, an der Willigung gekürzt werden.

Kaum war nun die Willigung geschehen, als ein kurfürstliches Reskript einlief, das die Frage der Beischläge ordnete: außer den Zehrungen waren im ganzen 5100 Tlr. und die Ständegelder beizuschlagen und im Falle des Widerspruchs ohne weiteres auszuschreiben. Die Deputierten beider Landschaften gaben daher den

---

[1] Die erste Antwort auf die Proposition Wesel 14. April 1683 ist übrigens in den Akten das erste auf Stempelpapier geschriebene Schriftstück der Stände; von nun an wird stets Stempelpapier dafür verwendet.

[2] Der Erlaß der Kontingente wüster Güter wurde ausdrücklich nachgesucht.

Digitized by Google

sofort erhobenen Widerspruch[1] schließlich auf. Dagegen schlug die Regierung von sich aus für Cleve die 5000 Tlr. Ständeschuldengelder, die im kurfürstlichen Reskript vergessen waren, bei; die märkischen, die noch aus 1682 eine rückständige Forderung von 6000 Tlr. hatten, ließen die 5000 Tlr. für diesmal weg und erhielten nur ihre 6000 Tlr. 2343 Tlr. wurden als Kreiskosten beigeschlagen und bewilligt, waren aber für die am 3. Mai abzuhaltende Religionskonferenz bestimmt und hießen nur Kreisgelder, weil sich auf dem Etat schon Posten als Religionsgelder fanden (Nr. 8) und die Stände nach Meinung der Regierung weniger Schwierigkeiten machen würden, diese Summen als Kreisgelder beischlagen zu lassen.

Der Etat enthielt in seinem Hauptposten für das Militär noch nicht die Servicen für die Infanterie und Kavallerie, für deren Regelung von jetzt ab genauere Normen festgesetzt werden sollen[2].

Der Kurfürst nahm die Willigung an, aber die 6000 Tlr. Ständegelder und 2160 Tlr. Zehrungen für Mark hätten nach Meinung des Kurfürsten auf Städte, Geistliche und plattes Land ausgeschrieben werden müssen, da darunter die Ausgaben der Städte und der Gehalt ihres Syndikus mitbegriffen seien, denn dazu seien eben nach dem Receß diese 6000 Tlr. bewilligt. In Mark solle es damit wie in Cleve gehalten werden, gemäß Receß und Verordnung vom 24. Mai 1682. Allerdings wurde es in Mark nicht so gehalten, da die 6000 Tlr. durchaus als Ritterschaftsgelder angesehen und behandelt wurden.

In Lünen, wo sich die märkischen Stände zur Besprechung dieser Landtags- und namentlich Servicefragen versammelten, hatte der von der Regierung dazu beauftragte Präsident v. Romberg auch die wichtigste Angelegenheit dieses und des nächsten Jahres zu streifen: die Extradition der Ständeakten über die Regensburger Verhandlungen und die Korrespondenz mit Aitzema, sowie den Verzicht auf die Unionen und die kaiserliche Bestätigung darüber, den der Kurfürst jetzt auch, gemäß jener Anregung Diests,

[1] In Cleve richtete er sich in rechter Ständekurzsichtigkeit namentlich gegen die Zuschüsse zu Deichbauten: es müsse doch nach der Deichordnung jede „Schau“ ihren Deich unterhalten oder, wenn sie das nicht könne, „die landerey darahn geben und die Spade darin stecken“.

[2] S. unten Kap. 4.

Digitized by Google

forderte. Die märkischen verschoben, wie die clevischen, die Erklärung auf das kurfürstliche Reskript, das Romberg ihnen mitzuteilen hatte. Es war vom 20./30. März (bez. 3. Mai 1683)[1] und antwortete auf den Bericht der Kommissare vom 8. Dezember 1682 in Sachen der Ständeakten.

Extradition der Ständeakten und Verzicht auf die Union.

Der Kurfürst war davon nicht sonderlich befriedigt, er hatte genauere Nachrichten über den Inhalt der Regensburgschen und Wiener Akten und der Korrespondenz mit Aitzema erwartet. Er erinnerte an seine Befehle, daß alle diese Akten, sowie die Union von 1637[2] und die von 1647[3] im Original ausgeliefert werden sollten, „damit der Posterität alle gelegentheit undt anlass sich dieser ahnmässlichen verrichtungen zu Unser undt Unserer Nachkommen, Hertzogen zu Cleve schaden undt nachtheil oder auch zu schädlicher verwirrung des Landes zu gebrauchen benommen werden undt die so nöthige gute richtigkeit undt ein völliges resp. gnädigstes undt unterthänigstes Vertrawen zwischen Herren undt unterthanen ferner continuiren mögte." Daher wurde der Befehl zur Auslieferung dieser Akten und Übersendung nach Berlin wiederholt, und es war der kurfürstliche Wille, daß die Stände „vermittelst aussstellung einer von ihnen unterschriebenen versicherung allen diesen handlungen undt sonderlich denen vorhin aufgerichteten Vereinigungen undt sonsten per sub- et obreptionem zu unserm praejuditz erhaltenen Kayserl. Begnädigungen renuncyren undt derselben nimmer sich ferner ahnzumassen versprechen sollen." Der Kurfürst setzte dazu eine Frist von sechs Wochen, aber die Verhandlungen darum ziehen sich noch durch dieses und das folgende Jahr hindurch hin.

Zunächst galt das Reskript auch nur für die clevischen Stände, und es war für den Kurfürsten ein Vorteil, den er auch ausnutzte, daß Heinrich v. Diest, also ein früherer, mit den einschlagenden Dingen sehr vertrauter Ritterschaftsbeamter, jetzt in seinem Dienst stand, und dazu in einer der Ritterschaft mindestens nicht freundlichen Stimmung. Er sollte daher zur Durchprüfung der Akten herangezogen werden und bei seiner Amtspflicht nichts verschweigen.

---

[1] Konz. gez. Meinders.

[2] Die von Emmerich zwischen den clevischen und märkischen Ständen.

[3] Die von Köln mit den Ständen von Jülich-Berg. Beide Unionen waren 1654 vom Kaiser bestätigt.

Digitized by Google

Überhaupt sollten in allen die kurfürstliche Hoheit und Interesse in- und außerhalb Landes angehenden Sachen seine Bedenken stets eingeholt werden; dabei war Diest als Advocatus fisci gar nicht Mitglied der Regierung. Aber er war für den Kurfürsten in dieser Angelegenheit ein sehr wertvoller Vertrauensmann[1].

Dem kurfürstlichen Willen gemäß begann die Regierung Verhandlungen mit clevischen Deputierten: den Herren v. Hüchtenbruch, v. Loe-Wissen, v. Creutzberg, v. Wilich-Diersfort. Den Aktenkasten, die in Spaens Hause verwahrt wurden, entnahm sie den Teil, der die Regensburger Akten enthalten sollte; dagegen hatten die Deputierten nichts. Aber als dann Recke und Motzfeld gemäß dem kurfürstlichen Reskript alle Akten durchsehen wollten, erklärten sich die Deputierten zwar bereit, alles herauszugeben, was der Kurfürst wünsche, hatten aber keine Instruktion zur „Perlustrirung" aller Stücke. Ohne letztere war aber der Wille des Kurfürsten gar nicht durchzuführen. Doch war zunächst gegen diese Verschleppungsabsicht der Stände nichts zu machen. Die Regierung ließ nur die Aktenkisten, vier an der Zahl, aus Spaens Haus in das Regierungsarchiv bringen.

Die clevischen Stände baten nun zuerst darum, nachdem sie die Wiener, Regensburger und Holländischen Akten ausgeliefert hätten, die anderen bei Spaen und Heinrich v. Diest ruhenden Stücke zurückzuerhalten, und wollten dann alles noch auf jene Vorgänge bezügliche ausliefern. Sie wollten ihre Akten allein durchsehen und beriefen sich wieder auf jenen Revers von 1653, nach dem ihre Briefschaften künftig nicht mehr perlustriert werden sollten. Auf derselben Versammlung — in Xanten am 15. Juni — besprachen sie auch den feierlichen Verzicht auf die Union. Da die Sache aber beide Landschaften anging, baten sie unter nochmaliger Versicherung ihrer unbedingten Loyalität um einen Aufschub bis zum nächsten allgemeinen Landtage, damit nicht durch besondere Berufung zu diesem Zwecke große Kosten für das Land entstünden.

Der Kurfürst befahl Prüfung der Akten durch seine Kommissare, im Beisein von Deputierten, ging also nicht auf diesen Wunsch der Stände ein, gewährte aber den zweiten, mit dem Zu-

[1] Er wurde deshalb auch in der Angelegenheit der märkischen Ständeschulden beteiligt, s. S. 300 f.

Digitized by Google

satz, daß er auf dem Landtage „darüber keine deliberation, sondern eine gehorsahme undt prompte parition gewertigen“ wolle. Damit schob sich die Erledigung wieder hinaus.

Dann kamen die Freiherren v. Wittenhorst-Sonsfeld und v. Wilich-Bötzlar als Deputierte der clevischen Ritterschaft mit einem direkten Angriff gegen Diest vor den Kurfürsten[1]. Sie beschuldigten diesen der Gehässigkeit gegen die Stände, in der er jene alten, längst vergessenen Geschichten wieder aufgewühlt habe. Die meisten von den damals Beteiligten seien tot, das Vertrauen zwischen Landesherrn und Ständen wieder hergestellt, und die letzteren seien zu allem in dieser Sache gewünschten erbötig, wollten auch die Perlustration ihrer Akten zulassen und auf die Union verzichten. Aber das wollten sie, die sie noch beim letzten Franzoseneinfall ihre Loyalität bewiesen hatten, nicht, daß die Rachsucht eines „privaten“ Menschen ihre guten Beziehungen zum Landesherrn störe. Und darum baten sie, Diest, als ihren abgesagten Feind, in allen die Ritterschaft oder ein einzelnes Mitglied von ihr betreffenden Sachen nicht zu verwenden und das kurfürstliche Interesse durch einen andern Advokaten wahrnehmen zu lassen, sowie Diests Verwandte und Freunde nicht in Kommissionen gegen die Ritterschaft zu setzen[2]. Gerade das aber war der Vorteil des Kurfürsten, und wenn er daher auch seine Freude über das Entgegenkommen der Ritterschaft aussprach, so war doch Diest nach wie vor über alles zu informieren, was in dieser Sache geschah, und zu Gutachten heranzuziehen. Gerade die Sachkunde Diests, die die Ritterschaft gern ausschalten wollte, mußte für den Kurfürsten ein Grund sein, ihn hierzu weiter heranzuziehen. Er war es auch, der den Verschleppungsbestrebungen der Ritterschaft entgegentrat.

Am 18. und 20. August war abermals Konferenz mit ihr: Spaen, Motzfeld, H. Diest und die Deputierten v. Creutzberg, v. Loe-Wissen, v. Wachtendonk und v. Wittenhorst, sowie der Syndikus Dr. van der Portzen nahmen daran teil. Die aus den Regensburgischen Akten auszuliefernden Stücke wurden spezifiziert, die Deputierten erklärten wiederum ihre Bereitwilligkeit zu Kassation

[1] Akten Nr. 74.

[2] Das ging vornehmlich natürlich auf Diests Bruder, daneben aber auch auf Motzfeld, mit dem Heinrich v. Diest verschwägert war.

Digitized by Google

und Extradition der gewünschten Akten, da alle Irrungen vor 1660 ja durch die Recesse von 1660 und 1661 erledigt seien. Man ließ darauf die Schriften, die ausgeliefert werden sollten, weiter durch Portzen und ein Regierungsmitglied protokollieren, welche Protokolle dann der Regierung und den Ständen mitzuteilen waren, wonach je nach Entscheidung der Regierung die Akten zurückbehalten oder den Ständen zurückgegeben werden sollten. Da erbaten die Deputierten plötzlich die Akten, die die Regenburgische und holländische Angelegenheit nicht beträfen, zurück, während die anderen unregistriert bis zum allgemeinen Landtag liegen bleiben sollten. Dagegen erhob Diest Widerspruch, als gegen einen abermaligen Verschleppungsversuch. Vor allem wollte er, daß nach kurfürstlichem Befehl über die zur Auslieferung von der Ritterschaft angebotenen Schriften unbedingt jetzt ein Verzeichnis angelegt werde, das durch Unterschrift der Deputierten zu beglaubigen sei. Damit wollte er schon erreichen, daß, auch wenn von den ausgelieferten Stücken noch weitere Orginalia sich fänden, der Kurfürst und seine Nachkommen sich stets auf das beglaubigte Protokoll berufen könnten, als Beweis, daß die Ritterschaft auf diese Stücke und was sonst sich zu Nachteil des Kurfürsten noch finden könne, verzichtet habe. Diest wollte also die Deputierten an ihrer mündlich gegebenen Zusage festhalten und durch eine solche Unterschrift den Verzicht auf dies alles schriftlich festlegen lassen. Und er schlug weiter die Ausrede, auf die clevischen Städte und märkischen Stände Rücksicht nehmen zu müssen, damit, daß die clevische Ritterschaft ja ohne diese die Auslieferung und Verzichtleistung anbiete. Wenn dann der Kurfürst sich auch an jene anderen Faktoren wende, so sei es bequemer, wenn eine solche Spezifikation schon vorliege, — natürlich, dann war ja das Präjudiz bereits gegeben. Da sich aber dergleichen Stücke durchgehends in den Akten, besonders den Protokollen von 1627, 1637 und 38, 1641, 43, 44, 46, 47—59 finden sollten und der Kurfürst ausdrücklich Diest befohlen hatte, zu sehen, daß nirgends auf jene bekannten Dinge bezügliche Schriftstücke zurückblieben, mußte nach Diests Meinung vor der Rückgabe der Akten an die Ritterschaft die Separation und Spezifikation der — ganz generell — zur Auslieferung angebotenen Stücke, die jetzt auch wirklich ausgehändigt würden, förmlich geschehen und

Digitized by Google

beiderseits unterschrieben werden. Es läßt sich der Ärger der Ritterschaft verstehen, wenn sie hier so durch den, der in ihrem Dienst sich die sachliche Kenntnis angeeignet und die Methode ständischer Verhandlungen kennen gelernt hatte, in die Enge getrieben wurde. Dieser Ärger klingt denn in der betreffenden Eingabe der Ritterschaft an den Kurfürsten auch durch, in der sie wiederum bat, Diest samt seiner ganzen Freundschaft aus diesem Handel völlig auszuschließen. Sie wünschte mindestens Mitteilung der von Diest eingereichten Schriftstücke und am liebsten, da er ihnen nur aus persönlicher Feindschaft Ungelegenheit bereiten wolle, Erledigung der Angelegenheit durch die Regierung oder einen unparteiischen Kommissar aus dem Hoflager. Gegen die Mitteilung seiner Berichte an die Ritterschaft aber sprach sich Diest als seinem Amte als Advocatus fisci und der kurfürstlichen Hoheit nachteilig mit Schärfe aus. Die Interpretation, daß Diest hierin in seiner Eigenschaft als Advocatus fisci tätig war, war freilich etwas kühn; er handelte nur kraft besonderer kurfürstlicher Kommission.

Anfang September trieb der Kurfürst abermals zu Beschleunigung der Separation und Inventarisierung, die es den Deputierten immer noch gelang in die Länge zu ziehen. Er befahl, die Spezifikation, von Kommissaren und Fiskal unterzeichnet, mit einer Verzichtleistung, deren Entwurf beilag[1], zu versehen und diese von der clevischen Ritterschaft, dann von den Städten und schließlich von den märkischen Ständen unterzeichnen zu lassen. Ganz also wie Diest in seinem Memorial es vorgeschlagen hatte. Dagegen konnte der Verzicht auf die Union bis zum nächsten Landtag verschoben werden, wo er nach dem Muster der von den jülich-bergischen Ständen ihrem Landesherrn ausgestellten Verzichtleistung eingerichtet werden sollte. Den Wunsch der Stände, ihnen die Bedenken des Fiskals (Diests) in ihren Angelegenheiten bekannt zu geben, lehnte der Kurfürst glatt ab, „gestalt Uns dan allerdings frey stehen muss, in dergleichen Unser Interesse touchirenden dingen die nöthige nachricht und informationes Unsers gefallens einzunehmen, Wir uns auch kein Ziel

[1] Akten Nr. 75.

Digitized by Google

oder masse setzen lassen können, wie Wir dieselbe ménagiren oder auf was weise wir es sonst damit halten wollen."

Die Regierung bestimmte darauf den 28. September als Tag, die Aktenangelegenheit zu Ende zu bringen, und zog bei dem brandenburgischen Residenten in Düsseldorf, dem Rat Arn. Gisb. Pagenstecher, Erkundigungen über das Formular der jülich-bergischen Verzichtleistung und den Receß ein, den 1672 der Pfalzgraf seinen Ständen erteilt hatte. Freilich konnte jener das bis Ende des Jahres nicht beschaffen; er stieß anscheinend dort auf Mißtrauen und wollte bis zum nächsten Landtag warten, wo er mehr Vertraute zu finden hoffte unter der Oppositionspartei, die man dort die „Renitentes" genannt habe, die sich aber schließlich auch hätten „accomodieren" müssen.

Die Schriften der Ritterschaft wurden nun durchmustert und die in einer besonderen Designation verzeichneten Stücke beiseite gelegt. Was davon in anderen, gleichgültigen Stücken eingeheftet war, sollte von Heiden, Motzfeld und Diest geprüft und herausgenommen werden. Darauf gab Diest an Portzen die noch in seinem Besitz befindlichen Stücke zurück, aus denen einzelnes gleichfalls extrahiert war, und wurde die clevische Ritterschaft auf den 4. November berufen, um nun den vom Kurfürsten gesandten Schein unter der Spezifikation zu unterschreiben, die Akten auszuliefern und dadurch auf sie zu verzichten; Nichterscheinen sollte als Zustimmung und Verzichtleistung gelten.

Die Ritterschaft suchte aber jetzt wieder zu verschleppen. Den kurfürstlichen Befehl erklärte sie für durchaus ausgeführt, bat aber den Verzicht auf Union und Akten — beides nahm sie zusammen — auf den nächsten allgemeinen Landtag verschieben zu dürfen. Sie hielt die Verhandlungen mit allen möglichen Einwänden auf, verlangte schriftliche Proposition, obwohl die Tagung kein Landtag war, sondern nur zur Entgegennahme der ständischen Verzichtleistung dienen sollte, und fand an den mitgeteilten Protokollen über die Akten allerlei auszusetzen, obwohl der Ritterschaftssyndikus bei der Prüfung der Akten anwesend gewesen war. Die Regierung gab auch zu, die beiseite gelegten Stücke noch einmal durchmustern zu lassen, damit bestimmte von der Ritterschaft erbetene Auszüge daraus gemacht werden könnten, da die Liste angeblich nicht genügend über den Inhalt der aus-

Digitized by Google

zuliefernden Stücke orientierte — niemand von den Ständen kenne ja diese alten Stücke und Geschichten. Die Ritterschaft war jedoch nicht weiter zu bringen, es mußte kurfürstliche Entscheidung eingeholt werden über ihr Gesuch um Verschiebung. Die Regierung, die hierin ebensowenig wie sonst energisch auftrat, mußte das zugeben, entsprach aber wenigstens nicht dem Wunsche, die anderen Akten jetzt zurückzugeben.

Der Kurfürst gestattete[1] den abermaligen Aufschub auf den nächsten Landtag, wo aber ohne jede Verzögerung der Verzicht nach dem Entwurfe erfolgen solle; die Akten, bei denen kein Bedenken sei, konnten den Ständen zurückgegeben werden. An die märkischen Stände war dieselbe Forderung auf Aushändigung der in Frage kommenden Schriften zu richten, indes die märkischen Syndici nach der ihnen zuzusendenden Designation die entsprechenden Stücke zusammenstellen und ihren Prinzipalen zum Landtag vorlegen sollten. Auch hier wie stets zeigt sich die sekundäre Stellung der Grafschaft Mark, für die die Regelung der Sache ohne besondere Kommissare einfach durch die Syndici befohlen wird und sich das Reskript mit einer allgemeinen Drohung begnügte für den Fall, daß etwas von den Akten verheimlicht würde. An die Syndici der clevischen und märkischen Städte ergingen gleichlautende Befehle. Damit aber war das Ende des Jahres herangekommen, ohne daß die — binnen sechs Wochen befohlene! — Erledigung der Angelegenheit erreicht war.

* * *

Der Streit mit F. W. v. Diest.

Dasselbe traf zu für den Streit der märkischen Stände mit Friedrich Wilhelm von Diest. Die vom Kurfürsten eingesetzte Kommission[2] hatte sich in ihrem Bericht an den Kurfürsten[3] dahin ausgesprochen, daß die Rechnungen F. W. von Diests ihre Richtigkeit hätten. Aber die märkischen Stände hatten sich nicht dabei beruhigt, da die Kommissare nahe Blutsverwandte Diests gewesen seien. Sie hatten es dadurch doch durchgesetzt, daß schließlich der Kurfürst — da Diest zur weiteren Behandlung vor

[1] 20./30. November. Konz. gez. Meinders.
[2] S. oben S. 657. 660.
[3] 3. Februar 1683.

Digitized by Google

der Kommission oder dem Hofgericht auch bereit war und nur um Vertretung vor letzterem durch den Fiskus bat, eine gütliche Beilegung aber, als in seiner Ehre verletzt, ablehnte — die Verweisung der Angelegenheit an das Hofgericht gestattete, also doch schließlich auch in diesem zweiten Punkte von seinem früher eingenommenen Standpunkte zurücktrat[1]. Vor dem Hofgericht sollte der Streit um die Diest von den clevischen erteilte Garantie und um die Abrechnung endlich seinen Abschluß finden. Bei der außerordentlichen Weitläufigkeit aber, die dabei vorauszusehen war, sollten Regierung und Hofgericht sich wiederum nach Kräften um gütliche Beilegung des Streitfalles bemühen, die clevischen Stände alle bezüglichen Akten beibringen und mit den märkischen die Differenz über die Proportion aus der Welt schaffen. Stellten sich Unregelmäßigkeiten in der Rechnung heraus, so mußte F. W. von Diest sich gegen die Regierung und die clevischen Stände, mit denen er abgeschlossen und dann abgerechnet hatte, rechtfertigen.

Aber die märkischen Stände erhoben nun dagegen Widerspruch, daß Heinrich von Diest kraft kurfürstlichen Auftrags seinen Bruder vor dem Hofgericht vertreten sollte und schon eine Zitation ver es gegen die Herren von Romberg-Bladenhorst und von Neuhof-Pungelscheid, wie auch gegen die clevischen Stände (wegen der Frage der Garantie für Diest) auf den 13. Juli ausgebracht hatte[2]. Die beiden genannten Herren, beides kurfürstliche Beamte, waren unter den märkischen Deputierten zu der Abrechnung vom 19. November gewesen. So verständlich es nun war, daß der Bruder des Beklagten den vielfach im Haag, wo er Gesandter war, abwesenden Friedrich Wilhelm von Diest vertrat, so komplizierte es die Sache doch, daß dieser Bruder zugleich Fiskalanwalt war, und die Stände konstruierten daraus eine Parteinahme des Kurfürsten gegen sie und das Interesse des Landes, wie sie es vertraten und immer wieder betonten. Sie wiesen auf den Charakter des schwebenden Prozesses als einer rein privaten Streitsache, die den Fiskus gar nichts anginge, zwischen ihnen und dem Oberreceptor, sowie auch mit Heinrich von Diest, der sich mit seinen Mitteln auch an

[1] 17./27. März 1683.

[2] Das war geschehen, weil die Stände ihrerseits gar nicht vorgingen.

Digitized by Google

dem Geschäft beteiligt und daraus Vorteil gezogen habe, hin, und baten darum, Heinrich von Diest von dem Prozesse fernzuhalten, überhaupt der ganzen Sippe der Diests in allen die Landstände betreffenden Sachen nicht irgendwelche Kommission zu erteilen, ganz besonders auch die Heinrich von Diest in Sachen der märkischen Schuldengelder erteilte zurückzunehmen[1].

So einfach lagen nun aber die Dinge in dieser Prozeßsache nicht. F. W. von Diest hatte die finanzielle Transaktion zur Befreiung des Landes von den Franzosen mit den clevischen Ständen durchgeführt und darüber Bestätigung von Regierung und Kurfürst erhalten. Wenn dieser Abschluß jetzt auf dem Prozeßwege von den märkischen Ständen bestritten wurde, so war das öffentlichrechtliche Interesse dabei mit berührt; der Kurfürst blieb also dabei, daß der Fiskus im Prozesse vertreten werde. Dagegen gab er den persönlichen Argumenten der Stände nach und befahl zur Wahrnehmung des fiskalischen Interesses in diesem Prozeß nicht mehr H. von Diest, sondern einen anderen zu verwenden; es wurde dann der Richter von Cleve, Dr. Wilhelm Ryff, damit beauftragt, der vom September 1683 ab an Stelle Heinrichs von Diest trat[2].

Dann schied der Kurfürst die auf Verordnung der Regierung in beiden Landen ausgeschriebenen Posten der bestrittenen Abrechnung aus; dabei konnten die märkischen die Klage unrichtiger Proportion erheben, die auf anderem Wege zu erledigen war; in allem übrigen aber sollte F. W. v. Diest Rechenschaft schuldig sein. Die von den märkischen beklagte Zitation mißbilligte auch der Kurfürst, er befahl nach wie vor möglichst gütliche Beilegung.

Obwohl nun aber F. W. v. Diest, der sich in der Sache selbst lediglich auf die „Anteacta“ bezog, mehrmals um Beschleunigung bat, war bis zum Dezember 1683 die Angelegenheit nicht von der Stelle gerückt. Fortwährend gehen Schreiben von Diest und den Ständen an den Kurfürsten und — meist ganz allgemeine — Antworten von diesem hin und her, ohne daß die Prozeßsache gefördert wurde. Daran waren nicht allein die Parteien schuld, sondern auch Reibereien zwischen den Ressorts, die sich aus dieser

[1] Siehe oben S. 300 f.

[2] Nach Behauptung der Stände war aber auch er ein Verwandter der Diests und hing mit H. v. Diest aufs engste zusammen.

Digitized by Google

und einer anderen Angelegenheit ergaben, nämlich zwischen Hofgericht und Fiscal. Verstärkt wurden diese dann noch dadurch, daß der Präsident des Hofgerichts, Conrad Philipp v. Romberg-Bladenhorst, zugleich märkischer Ständedirektor und mit dem gleichfalls dem Hofgericht angehörenden Herrn v. Neuhof Hauptbeklagter in dem Prozeß des Fiskus und Diests gegen märkische Stände war.

Die Amtsentsetzung Rombergs und Dr. Ernsts.

An einer Jagdsache — der Jägermeister v. Heiden-Rynsch hatte einem Adligen, der noch nicht zum Landtag qualifiziert war, deshalb die Jagd untersagt, dieser dagegen vor dem Hofgericht Widerspruch erhoben — entbrannte der Streit. Das Hofgericht hatte darauf dem Advocatus Fisci zur Austragung der Sache vor seinem Forum Citation ex lege diffamari zugehen lassen, und darauf bestanden, obwohl die Regierung ihm vorgestellt hatte, daß der Kurfürst nicht gut vor sein eigen Gericht zitiert werden könnte[1] und die Sache außerdem schon durch kurfürstlichen Spezialbefehl entschieden sei. Heinrich v. Diest erhob als Fiskal ebenfalls dagegen Widerspruch, daß das Hofgericht den Fiskus ex lege diffamari zitieren könne, was auch im Receß nicht begründet erscheint. Und der Bericht, den die Amtskammer einreichte, deutete an, daß ein planmäßiges Vorgehen des Hofgerichts vorzuliegen schien, seine Kompetenzen zu erweitern. Sie beschwerte sich nicht nur über jene Zitation des Fiskals, die eine Anmaßung der letzten Entscheidung in streitigen Jagdsachen auszudrücken schien, sondern auch allgemein, daß das Hofgericht einführen wolle, daß kurfürstliche Unterbediente für ihre auf kurfürstliche oder Amtskammeranweisung geschehenen Amtshandlungen auf Ansuchen der davon Betroffenen vorm Hofgericht darüber Rechenschaft geben müßten. Das hätte eine Erweiterung der Jurisdiktion des Hofgerichts und sogar, wenn die Parteien es wünschten, auswärtiger Rechtsgelehrter über Kurfürst und Amtskammer bedeutet über die in den Recessen gezogenen Grenzen hinaus. Denn dort war nur von Kontrakten, Schuldforderungen u. dgl. als Fällen die Rede, in denen der Fiskus vor dem Hofgericht belangt werden konnte. Als Instanz der Verwaltungs-

[1] Es handelte sich doch um eine Hoheitssache. Rechtsgrundlage des Streits ist §§ 35 und 37 des Recesses von 1660 (Scotti S. 351) und §§ 20—22 des von 1661 (ebenda S. 376 f.).

Digitized by Google

gerichtsbarkeit aber sollte das Hofgericht nur fungieren, wenn die Regierung Streitfälle hinverwies oder eine Partei sich dahin „abberief", letzteres aber nur ante litis contestationem, d. h. wenn sie nicht schon auf Klageschriften vor der Regierung geantwortet hatte. Während nun Übergriffe von Regierung und Amtskammer in die gerichtliche Sphäre nicht selten sind und in den ständischen Gravamina als regelmäßiger Punkt wiederkehren, lag hier einmal der umgekehrte Versuch vor, indem das vom Kurfürsten unabhängigere Hofgericht seinen Kreis angeblich erweitern wollte. Daß dabei einer der ersten Führer der Stände, der tief in den Diestschen Prozeß verwickelt war, Träger und wohl auch Urheber sein sollte, gab dem Vorstoß noch einen besonderen Anstrich.

Nun fällte weiter das Hofgericht auch in dem Diestschen Prozeß selbst zwei dem Fiskus ungünstige Entscheidungen. Es gab dem Fiskus auf, worüber sich der Procurator fisci, Fridthoff, besonders beschwerte, die Anteacta des Diestschen Prozesses, d. h. die Masse der 195 Beilagen zur Klageschrift F. W. v. Diests, auf Kosten des Fiskus zur Mitteilung an die Stände abschreiben zu lassen, während der Prokurator und der Advocatus fisci darauf hinwiesen, daß das nur auf Kosten der Parteien geschehen könne und das Gegenteil eine starke Belastung der Kammer und Verzögerung der Erledigung der ganzen Sache bedeutete. Und weiter verwies es die Sache auf die monatliche Audienz, statt auf die alle 14 Tage stattfindende fiskalische Audienz, in der solche Fiskalsachen verhandelt wurden. Ob mit Recht oder Unrecht, beide Entscheidungen wurden als für die Stände parteiisch aufgefaßt und kamen ihnen jedenfalls zugute. Die Frage war nur, ob Romberg und Neuhof bei der Fassung dieser Beschlüsse irgendwie beteiligt gewesen waren. Dem Kurfürsten reichte nun der das landesherrliche Interesse energisch wahrnehmende, in diesem Falle für Heinrich v. Diest als Fiskalanwalt substituierte Dr. Wilhelm Ryff einen geharnischten Protest gegen die Hofgerichtsentscheidungen ein. Und der Kurfürst erließ sofort im gewünschten Sinne ein Reskript[1], in dem zunächst eine Regelung der Stellung des Fiskus zum Hofgericht vor allem in den Hoheits-, Intraden- und Gerechtsamkeitssachen betreffenden Fällen vorgenommen wurde. Der Fiskal sollte von

[1] 17./27. November. Konz. gez. Meinders.

Digitized by Google

Regierung und Hofgericht stets energisch unterstützt, seine Sachen von dem Hofgerichts stets möglichst schnell erledigt werden. An den Receßbestimmungen über die Verweisung fiskalischer Sachen an das Hofgericht sollte nichts geändert werden. Aber dieses sollte keinesfalls Fiskalsachen durch Zitation ex lege diffamari oder unter anderen Vorwänden an sich ziehen, bevor das in Frage kommende Ressort sie dahin verwies, überhaupt solche Zitation ex lege diffamari gegen den Fiskus nicht gestattet sein. Wenn der Fiskus Angeklagter ist, kann der Fiskal zitiert werden, die Beamten aber sollten nicht wegen ihrer pflichtmäßigen Amtshandlungen vor das Hofgericht gezogen werden; dagegen blieb nur der Petitionsweg der davon Betroffenen an den Kurfürsten oder an die betreffenden Behörden. Das Hofgericht sollte auch vor der Zitation des Fiskus mit der Regierung oder Amtskammer je nachdem sich in Verbindung setzen, dann auch die Zitation in Form eines Reskripts, nicht, wie in gemeinen Parteisachen, in der eines offenen Patents ergehen. Betreffs Mitteilung der Anteacta sollte es bei dem Herkommen belassen, die Kammer aber keinesfalls mit solchen Kosten belastet werden. Ebenso sollte die Diestsche Angelegenheit auf die fiskalische Audienz verwiesen bleiben; hier hatte die Hofgerichtsentscheidung direkt gegen zwei schon vorliegende kurfürstliche Reskripte verstoßen.

Aber der Kurfürst ging gleich darauf noch über all dieses hinaus, indem er am 24. November/4. Dezember[1] kurzerhand die Suspension Rombergs und des Hofgerichtsdirektors Dr. Ernst von ihren Ämtern befahl; Romberg hatte sich auf seine Güter zu begeben und sich aller Teilnahme an Landesangelegenheiten zu enthalten. In seine Stelle wurde der Regierungsrat Conrad von der Recke befördert. Die Gründe für dies Vorgehen, zu dem wohl die unausgesetzte Zänkerei mit den Diests, deren Arbeit[2] und die Erinnerung an alte Konflikte[2] angeregt hatten, waren: Nachlässigkeit im Amte infolge häufiger Abwesenheit von Cleve,

[1] Konz. gez. Meinders. Die Stände argwöhnten natürlich auch in diesem Vorgehen Treibereien Diests.

[2] Romberg war Vertreter der märkischen Ritterschaft bei der Regensburgischen Deputation 1653 gewesen; im angeführten Reskript erinnerte der Kurfürst ausdrücklich daran, daß jener früher einer der Hauptführer in der Widersetzlichkeit der Stände gegen ihn gewesen sei.

Digitized by Google

Schwierigkeit bei der Neuregelung der Lehnsdienste, die Zitation des Fiscus ex lege diffamari trotz der Gegenvorstellungen der Regierung[1], Nichtbeachtung der kurfürstlichen Bestimmungen über die Landtage, da auf Rombergs Berufung die Ritterschaft mehrmals und zwar sogar außer Landes, in Dortmund, zusammengetreten war ohne Anzeige und Bericht an den Kurfürsten. Ernst wurde nur vorgeworfen, daß er jene Zitation mit unterschrieben habe und daß über ihn längere Zeit schon Klagen eingelaufen seien. Rechtfertigten die Gründe, die nicht einmal schriftlich den beiden mitgeteilt wurden, dies Vorgehen gegen kurfürstliche Beamte, von denen Romberg, ein Mann von 63 Jahren, fast 20 Jahre[2], Ernst 34 Jahre lang ein kurfürstliches Amt bekleidet hatte?

Aus der Unterschrift unter der Zitation an sich konnte ein Vorwurf nicht erhoben werden. Denn laut ihrer Bestallung hatten Präsident und Direktor die vota des Hofgerichts zu unterschreiben, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihnen in der Gerichtssitzung selbst zugestimmt hatten. Natürlich fügten sich beide dem kurfürstlichen Willen, Ernst beteuerte, gegen jenen Beschluß gewesen zu sein, Romberg berief sich in einem würdigen Schreiben darauf, daß jene alten Geschichten doch abgetan seien. Er gab zu, daß durch notwendige Reisen, darunter häufige Kommissionen im Auftrag der Regierung, in die Grafschaft Mark manchmal sein Amt habe leiden müssen, daß er aber auch über 9320 Tlr. rückständiges Gehalt zu fordern habe, — „von allen und allerley geschencken und gaben meine hände habe rein und ohnbefleckt gehalten“ — und von seinem eigenen, das er in der Zeit auch hätte versäumen müssen, hätte leben müssen. In der Frage der Lehnsdienste beteuerte er seine Unschuld und war bereit, sie zu beschwören. Die berufene Zitation sei beschlossen worden, da es sich nur um eine Sache der kleinen Jagd gehandelt habe und Präzedenzfälle vorlagen; die Art der Zitation des Fiskus sei ja auch erst jetzt bestimmt worden. Dortmund als Versammlungsort sei wegen seiner günstigen

---

[1] Die Teilnahme an der Kognition in der schwebenden Diestschen Fiskalsache und der Beschluß wegen der Akten sind im Konzept genannt, aber durchstrichen. Der erstgenannte Vorwurf traf auch nicht zu.

[2] Er war 1664 Justizrat, 1666 Hofgerichtspräsident geworden. U.A. V, 839, Anm.

Digitized by Google

Lage[1] stets und ohne Einspruch des Kurfürsten gewählt worden, seien doch in früherer Zeit sogar in Essen Landtage, vom Landesherrn ausgeschrieben, gehalten worden. Anzeige und Bericht war aber unterlassen worden, Romberg erklärte nicht zu wissen, ob man den Kurfürsten wegen so geringer und regelmäßig wiederkehrender Sachen belästigen dürfe, und bat, einen etwaigen Fehler hierin doch durch seine langjährigen Dienste aufwiegen zu dürfen. Er war bereit, nach Berlin zu kommen und sich dort vor Kurfürst und Geheimem Rat zu verantworten. An den die Diestsche Sache betreffenden Beschlüssen des Hofgerichts hatten weder er noch Neuhof, der ja auch dazu gehörte, teilgenommen; damit fiel ein erheblicher Anlaß des kurfürstlichen Grolls weg. Ihr Vorgehen als Beklagte, das auf Verschleppung auszugehen schien, und das Verlangen nach Mitteilung der Beilagen rechtfertigten sie mit der Hofgerichtsordnung, die der Kurfürst auch in dieser Sache als maßgebend anzusehen befohlen hatte, und dem großen Umfang der von den Diests eingereichten Schriften[2]; Verweisung auf die fiskalische Audienz hätte den Ständen einfach die Verteidigung abgeschnitten; wenigstens die Verweisung auf die ordentliche monatliche Audienz sollte gestattet werden.

Nach dieser Darlegung klang alles etwas anders als nach der gegenteiligen, und zur Suspension wenigstens Ernsts lag ein zureichender Grund eigentlich nicht vor. Der Kurfürst hob diese denn auch am 24. Dezember/3. Januar 1684[3] auf, behielt sich aber gegen die Mitglieder des Hofgerichts, die für jene Zitation gestimmt hatten, noch seine Schritte vor. Romberg verweigerte er noch Angabe des Denunzianten oder Mitteilung des betreffenden Reskripts, da er ihn — das war schon ein Schritt zurück — wegen seiner allgemeinen Führung und aus „anderen bewegenden Ursachen" bestraft habe. Aber schon vier Tage darauf wurde auch Romberg wieder restituiert, in der Erwartung, er werde mit mehr Eifer und Treue als bisher sein Amt wahrnehmen. Die Restitution wurde als besondere Gnade bezeichnet, wogegen sich

[1] Der Syndikus der märkischen Ritterschaft, Huberti, wohnte sogar ständig dort.

[2] Die Klageschrift der Diests war auch gar nicht gleichzeitig mit der Zitation mitgeteilt worden, gegen die Hofgerichtsordnung.

[3] Konz. gez. Meinders.

Digitized by Google

Romberg ehrerbietig, aber bestimmt verwahrte: er fühle sich durchaus unschuldig.

Damit war dieser Zwischenfall erledigt, in dem der Kurfürst sich wohl von dem Unmut über die Hinzögerung der Diestschen Sache hatte zu übereilten Schritten hinreißen lassen. Es hatte sich doch gezeigt, daß die kurfürstliche Hoheit beeinträchtigende Absichten des Hofgerichts nicht vorgelegen hatten und daß auch die Verbindung von kurfürstlichem Amt und Standschaft, obwohl sie in Romberg in potenzierter Form gegeben war, wirklich ernste Bedenken nicht rechtfertigte. Die Prozeßsache selbst war freilich über dem allem in diesem Jahre nicht weiter gediehen. Am Schlusse von 1683 mußte eine abermalige Frist verstattet werden, nach deren Verlauf aber in jedem Falle erkannt werden sollte und — auch nicht erkannt worden ist.

War also dieser Konflikt nicht erledigt, so war dagegen in diesem Jahre eine mit diesen Streitfällen nur lose, aber immerhin zusammenhängende Angelegenheit doch endlich erheblich gefördert worden: die seit langen Jahren geforderte Abrechnung über die Schulden der märkischen Stände und die dafür ausgeschlagenen Gelder[1].

Da Spaen nicht früh genug aus Berlin nach Cleve zurückkehren konnte, der Kurfürst aber den allgemeinen Landtag in Spaens Beisein gehalten wissen wollte[2] und die Miliz doch Geld brauchte, befahl der Kurfürst, zunächst einmal auf Abschlag der Forderung für 1684 den Betrag des letzten Steuertermins von 1683 noch einmal beizuschaffen. Die nach Marienbaum und Wickede separatim zu berufenden Stände wurden „befehligt", dem zuzustimmen, die Amtsreceptoren sollten ihre Anteile durch Anleihe aufbringen bis zum 25. Februar; dann brauchten also keine Amtstage zur Verteilung der Steuer berufen zu werden. Landtag 1684.

Die clevischen Stände bewilligten auf die von Beyer abgelegte Proposition nach Wunsch, und auf Motzfelds Vortrag in Wickede[3]

[1] Im Zusammenhang dargestellt in Teil I, Kap. 8, III.

[2] Die Regierung hatte Ende 1683 wieder die Liste der Beischläge nach Berlin senden müssen.

[3] Motzfeld entschuldigte sich halb und halb, daß kein adliger Rat die Regierung vertrete, worauf ihn die Stände ihrer Freude über die Vertretung der Regierung überhaupt versicherten.

Digitized by Google

schlossen sich die märkischen ihnen an. Wie wenig die Regierung auf sie Rücksicht nahm, zeigt, daß ihre förmliche Willigung erst nach Eintreffen des clevischen „Vorrahms“ am 16. Februar erfolgte, die Regierung aber schon am 11. Februar von ihrer Zustimmung dem Kurfürsten berichtete und die Steuerbefehle bereits am Tage der formellen Bewilligung in Mark eintrafen. Trotzdem baten, obwohl der Zahlungstermin damit ganz nahe gerückt war, die Deputierten nur bescheiden um milde Exekution. Wie die Regierung dem Kurfürsten schrieb, hatten die Stände um so freudiger bewilligt, weil sie hofften, dadurch und durch die Rücksicht auf den Zustand des Landes eine erträgliche Gesamtforderung für das Jahr zu hören.

Spaen konnte auch im Frühjahr noch nicht nach Cleve abkommen, daher der Landtag doch ohne ihn berufen werden mußte, und zwar auf den 26. April nach Cleve. Der Kurfürst forderte 170000 Tlr. (einschließlich jener schon bewilligten Summe vom Februar), die gegebenenfalls auf 155000 Tlr. ermäßigt werden konnten. Im Falle der Ablehnung sollte die Regierung die Forderung gleichwohl ausschreiben; beizusetzen waren 5000 Tlr., davon allein 4000 zu Deichbauten; 400 Tlr. für die bevorstehende, alljährliche Religionskonferenz (in Emmerich) kamen noch hinzu. Aber die Beischläge sollten, wie der Kurfürst ausdrücklich befahl, nur mit Wissen und Gutfinden der Stände geschehen.

Neben der Steuerforderung und vor ihr zu erledigen war von dem Landtage die Ausführung der verschiedenen kurfürstlichen Verordnungen über die Herausgabe der Akten und den Verzicht darauf und auf die Union, an die der Kurfürst[1] nochmals erinnerte; die Originale der ausgelieferten Akten sollten nach Berlin zum Archiv eingesendet werden. Ebenso vermißte der Kurfürst noch die Instruktion des clevischen Ritterschaftssyndikus Dr. Arnold Herman van der Portzen, dessen Wahl er schon bestätigt hatte, und Nachricht, ob dieser den Huldigungseid abgelegt habe.

Instruktion des clevischen Ritterschaftssyndikus.

Diese letztere Angelegenheit wurde zunächst dahin erledigt, daß Portzen, obwohl er schon bei der allgemeinen Huldigung im Jahre 1666 anwesend gewesen war, den Eid jetzt nochmals ablegte. Die Instruktion sollte schon vor einem Jahre eingesandt und darauf

[1] Potsdam 5./15. April.

Digitized by Google

auch schon reskribiert sein; sie wurde aber jetzt nochmals eingereicht und nach Berlin übersandt[1]. Der Kurfürst nahm in ihr an einigen Punkten Anstoß. Zunächst an der ausschließlichen Verpflichtung des Syndikus auf die Ritterschaft. Er ließ daher einfügen, daß dieser Passus den Huldigungseid, den Portzen dem Landesherrn geleistet habe, natürlich nicht berühre. Ebenso sollte die Verpflichtung zum Schweigen keinesfalls gegenüber der Landesobrigkeit gelten, die vom Syndikus, wenn sie Gründe dazu hätte, Nachricht über die Vorgänge auf den Ständezusammenkünften fordern könnte, ohne daß damit die Stände in ihren Rechten und der Freiheit der Abstimmung beeinträchtigt werden sollten. Deshalb war in den betreffenden Artikel der Zusatz: „mit Ausnahme des Landesherrn" aufzunehmen. Sonst wurde die Instruktion genehmigt. Wie überall in der Zeit, ist es die Absicht des Kurfürsten, seine landesherrliche Stellung als die unbedingt die Stände überragende, den Charakter dieser als Untertanen[2] festzuhalten, innerhalb dieser Grenze jedoch möglichste Freiheit zu gewähren.

Jedoch wurde die Sache nicht so bald erledigt, da eine Berufung der Ritterschaft sich nicht umgehen ließ, handelte es sich doch um eine feierlich vollzogene und beschworene Urkunde. Im Juli bat der in Berlin als Abgesandter der Stände anwesende Freiherr v. Wilich-Bötzlar um Mitteilung der abzuändernden Punkte und erhielt sie; die Ritterschaft sollte zur Vornahme der Änderungen baldigst berufen werden. Wilich berichtete über die Vereidigung des Syndikus auf den Kurfürsten; die ausschließliche Verpflichtung solle nur die gegen andere Untertanen unmöglich machen, aber auf den Kurfürsten hätten die Worte des Artikels keinen Bezug. Und der Punkt in Artikel 2 werde auch von der Ritterschaft „unbeschadet der Huldigungseidsverpflichtung" verstanden, genau so wie in der Erklärung des letzten Jahres, mit der sich der Kurfürst beruhigt habe, gesagt worden sei. „Es lebet aber auch — fuhr Wilichs Eingabe fort — dero getreue Ritterschafft, wan selbige oftmalen bey den Landtagen, vermög der E. Ch. D. schuldigen Pflichten einige beschwerde wieder dero be-

[1] Akten Nr. 29.

[2] Die Stände brauchen gern die Unterscheidung: Stände und übrige Untertanen.

Digitized by Google

dienten einzubringen hat, und bey dero hohen Person die gste remedyring zu suchen concludiret, der unterthgsten Hoffnung, E. Ch. D. werden, wan dergleichen Conclusa ins künftige abgefasset werden sollen, die Offenbarung solcher und aller anderen ihrer Secreten, welche nur zu dero Dienst und bestes der Unterthanen gereichen, immediate vor dero hohe Person reserviren und dero Bedienten, als worüber vielmalen wegen vieler Excessen, Contravenyrung der von S. Ch. D. den Ständen gdst ertheilten heilsamen resolutionen, wen es dem Lande wohl gehen soll, Klage geführet werden muss, hiedurch denenselben die Thür nicht öffnen, der Stände gutes vornehmen alzu frühezeitig zu penetriren, davon zu profitiren und selbige zu contracarriren." Das war eine Regelung, die der Kurfürst sich gefallen lassen konnte[1].

Verzicht auf die Ständeakten und die Union.

Eine Äußerung auf die Gravamina lehnten die Räte ab, bevor nicht die Angelegenheit der Akten gemäß dem kurfürstlichen Befehl ganz entschieden sei, und wiesen ebenso den Wunsch auf Änderungen in dem vom Kurfürsten übersandten Entwurf der Verzichtleistung zurück. Schließlich wollten die Stände den Revers, wie gewünscht, unterschreiben, übergaben aber am 15. Mai einen solchen, der nur die Unterschriften der vier Syndici trug. Der clevische Städtesyndikus (Schmitz) übergab gleichfalls einige Schriftstücke seiner Prinzipale[2] und erklärte sich bereit, wenn noch mehr derart sich finden würde, es sofort herauszugeben. Dagegen hatte Huberti bloß ein Verzeichnis da von den Schriften, die etwa herauszugeben waren, und Altfeld, der Syndikus der märkischen Städte, übergab zwar einige Stücke und war zu weiterem bereit, erklärte aber, daß die märkischen Städte von der holländischen Korrespondenz nichts wüßten und also auch nichts hätten.

Da der Revers nicht genügte, nahmen die Räte ihn nicht an, worauf sich denn die Stände entschlossen, die befohlene Form genau einzuhalten[3]. Die märkische Ritterschaft verpflichtete sich,

[1] Es ist auch anscheinend nichts weiter erfolgt.

[2] Den Städten war lediglich das Verzeichnis der separierten Akten zugestellt worden mit dem Befehle, die dem entsprechenden Stücke aus ihrem Archive herauszusuchen und abzuliefern.

[3] Gemäß dem kurfürstlichen Befehl unterschrieben auch alle anwesenden Räte und der Advocatus fisci dieses Aktenverzeichnis. Akten Nr. 76.

Digitized by Google

ihre Schriften, sobald es möglich sei, auszuliefern und darauf zu verzichten. Dies alles berichtete die Regierung dem Kurfürsten; sie wollte dann die märkischen Schriften (es waren 117 aufgezählt, deren Liste Heinrich v. Diest durchsah, die aber nach seiner Vermutung zu den Stücken, auf die sie sich beziehen sollten, nicht überall stimmen konnten) prüfen und darauf noch renunzieren lassen. Sie meinte, durch den geschehenen Verzicht auf die Akten sei auch schon auf die darunter mit begriffene Union mit verzichtet. Die förmliche Renunziation darauf konnte sie noch nicht fordern, da sie das jülich-bergische Verzichtsformular aus Düsseldorf immer noch nicht erhalten hatte. Da nun die Angelegenheit wenigstens in der Hauptsache erledigt war[1], gewährte die Regierung den Wunsch der clevischen Ritterschaft auf Rückgabe der Akten, die mit den ausgelieferten nicht in Bezug standen, und bereitete die Übersendung der anderen nach Berlin vor. Gleichzeitig sandten die Stände und die Ritterschaften beider Landschaften besondere Schreiben an den Kurfürsten; mit ihnen und den kurfürstlichen Antworten ist der ganze, sich anfänglich viel ernster anlassende Streit im wesentlichen abgeschlossen[2]. Die Stände versicherten, allewege an dem Huldigungseid festzuhalten und sich an den Recessen und Privilegien genügen zu lassen. Sie hatten den Revers vollzogen trotz einiger Ausdrücke darin, die sie bei der Nachwelt in den Verdacht der Untreue kommen lassen könnten, und auf jene Schriften durchaus verzichtet. Der Kurfürst war davon befriedigt, er erklärte die ganze Vergangenheit, soweit darin das Vertrauen zwischen ihm und den Ständen getrübt worden war, für vergessen, und sprach die Sehnsucht nach Frieden aus, der ihm dann die Möglichkeit, seinen Ländern die onera publica etwas leichter zu machen, gewähren sollte, — man meint wohl den Worten[3] es anzuhören, daß sie dem 64jährigen Fürsten von Herzen kamen. Auch der Regierung sprach er seine Befriedigung aus.

---

[1] Die Stadt Duisburg erinnerte noch daran, daß sie vom Römischen Reich an den Kurfürsten gekommen sei, also ihre Privilegien „primordialiter" vom Kaiser habe, und hoffte, darin nicht durch die Auslieferung der Akten präjudiziert zu sein.

[2] Akten Nr. 76—80.

[3] Schluß von Nr. 79.

Digitized by Google

Am 19. Juli übergab Huberti die 118 Stücke, die die märkische Ritterschaft auszuliefern hatte[1]. Es dauerte zwar noch einige Zeit, bis die Akten nach Berlin kamen. Die Regierung schickte sie am 4. Dezember erst in zwei Schachteln und drei Paketen versiegelt mit der Witwe des verstorbenen Regierungs- und Amtskammerrats Blaspeil nach Berlin, wo sie am 5. Januar 1685 geöffnet und im Archiv niedergelegt wurden[2]. Aber erledigt war die Sache schon in der Mitte des Jahres. Im September wurde von den in Berlin anwesenden Ständedeputierten der Verzicht auf die Akten nochmals feierlich ausgesprochen und vom Kurfürsten dagegen förmlich die Aufrechterhaltung der Privilegien zugesagt. Der Verzicht auf die Union scheint als damit implizite ausgesprochen nicht mehr besonders verlangt worden zu sein. Die Frage, ob auch nach 1684, nach Kassation der clevisch-märkischen Ständeunion, diese noch von jemand beschworen worden ist, taucht 1700, vom nunmehrigen Vizekanzler Fr. W. v. Diest angeführt, noch einmal wieder auf; außerdem glaubte Kurfürst Friedrich, daß die Auslieferung der Schriftstücke seitens der Städte nicht erfolgt sei. Der Kammergerichtsrat und Fiskal Gantesweiler erhielt darauf Kommission zur Untersuchung und wollte feststellen, daß die Extradition der märkischen Ritterschafts- und der Städteschriften aus beiden Landschaften (die 1684 befohlen war!) nicht geschehen war. Doch bewies Huberti das Gegenteil, und auch bei Altfelds Witwe in Hamm war nichts von der Union zu finden. Der clevische Städtesyndikus Schmitz hatte 1684 die Union noch beschworen; nach der Renunziation von 1684 war aber keine Vereidigung darauf wieder vorgekommen. Der Ritterschaftssyndikus v. d. Portzen bezeugte, daß seit 1682 (dem Beginn seiner Tätigkeit als Syndikus) nichts mehr wegen der Union vorgegangen sei; die Extradition sei nicht durch die clevische Ritterschaft allein, sondern durch die gesamten Stände beider Landschaften geschehen, was durchaus zutraf.

* * *

[1] Eine genaue Spezifikation darüber ist vorhanden; die Akten selbst sind nicht gefunden worden.

[2] S. darüber im Vorwort.

Digitized by Google

Nach der Vollziehung des Renunciationsreverses konnte sich der Landtag seinen anderen Pflichten zuwenden. Die Erörterung der Gravamina nahm nicht viel Zeit in Anspruch, da die Stände die Entscheidungen der Regierung für nicht genügend erklärten und ihre Beschwerden, um den Landtag nicht aufzuhalten, dem Kurfürsten unmittelbar vortragen wollten, an den sie ja eine Deputation entsenden wollten. Die Frage der Willigung komplizierte sich dadurch, daß der Kurfürst mit ihr die Regelung der Servicen in Verbindung brachte[1]. Dadurch stieg die Forderung von 155000 Tlr. auf 170092 Tlr. 8 Gr.; 15092 Tlr. 8 Gr. waren für Quartiergeld und Service beizusetzen. Doch sollten nicht mehr als 164595 Tlr. 8 Gr. im ganzen ausgeschlagen werden. Einquartiert wurden vom Kavallerieregiment Spaen je 3 Kompagnien in Cleve und Mark (2 in der Westseite, 1 in Wesel, 1 in Hamm und Lünen, 1 in Camen und Unna, 1 in Soest). Steuerforderung.

Die Stände willigten erst nur 150000 Tlr. unter den üblichen Bedingungen, darunter: Erlaß der Kontingente wüster Güter, Annahme in allen landläufigen Münzen[2], Kürzung des Quantums um den Ertrag der Stempelsteuer. Sie baten, auf Grund der kurfürstlichen Resolution vom 23. Februar 1683, zur Abrechnung über die Stempelsteuer herangezogen zu werden. Aber die Regierung konnte darauf nicht befriedigend antworten. Ihren Vorschlag, den Ertrag der Stempelsteuer zur Bezahlung der dem Kurprinzen zustehenden Revenue und der Kanzlei zu verwenden, hatte der Kurfürst nicht angenommen, und weder sie noch die Amtskammer hatte mit dieser Abrechnung irgend etwas zu tun.

Nun erhielten aber die Stände durch den Kurfürsten selbst Mitteilung von seinem Wunsche bez. der Servicen und sollten also diese Summe dazu willigen, damit, „weil dergleichen den lande zum besten und noch mehr umb durchgehender guten ordnung undt richtigkeit willen, hinführo nichts mehr in natura, ausser das blosse obdach, licht und holtz, das übrige alles aber der militz bezahlet undt, den gemachten reglement gemees, unter Servicen.

[1] S. darüber im Zusammenhang Kap. 4, III.

[2] In denen die Soldaten auch bezahlt wurden. Die Steuerkasse verdiente, nach Behauptung der Stände, 2% Aufgeld dadurch, daß sie nur bestimmte Münzen annahm.

Digitized by Google

ihren tractament mit angewiesen werden solte." Darin war der Grundgedanke der Neuregelung klipp und klar ausgesprochen. Und obwohl die Stände meinten, das Rauhfutter (10105 Tlr.) gehöre nicht unter die Servicen, sondern nach der Verpflegungsordonanz unter die „Subsistenz" der Miliz und sei also unter den 144895 Tlr. mit begriffen, gaben sie zu, daß 164595 Tlr. ausgeschlagen wurden. Der Kurfürst bestimmte dann, daß Rauhfutter und Servicen nicht unter der Bewilligung begriffen seien, sondern mit ausgeschrieben werden müßten; der ganze Etat für Cleve stieg, da die Servicen für 6 Kompagnien des Regiments Altholstein noch hinzukamen, auf 166137 Tlr. 8 Gr. Da schon vor Eintreffen jenes neuen Reskripts die Matrikel aufgestellt und die Steuerausschreiben erlassen waren, bat die Regierung, die restierenden Servicen im nächsten Jahr den Einwohnern zu vergüten, wie die Auslagen für Obdach, Feuer und Licht. Aber der Kurfürst wünschte, da die Servicen und Rauhfutter 21242 Tlr. 8 Gr. ausmachten, daß 150000 + 21242 Tlr. 8 Gr. = 171242 Tlr. 8 Gr. ausgeschrieben würden, und wollte an der eigentlichen Willigung somit 5000 Tlr. erlassen. Gleichzeitig befahl er, da seine Verordnungen über Verpflegung und Servicen vielfach übertreten würden, der Regierung die Einleitung einer Untersuchung, zusammen mit dem Rat und Kommissar Friedeborn, dessen Pflicht das eigentlich an sich gewesen wäre, und Abstellung aller Mißbräuche. Im Juli war aber noch kein Bericht dieser Untersuchungskommission eingegangen; der Kurfürst befahl dann, die Offiziere des Spaenschen Regiments mit heranzuziehen, aber es ist anscheinend auch dann aus der Arbeit der Kommission nichts geworden. Die Regierung aber stellte nochmals anheim, da die Differenz zwischen Willigung und Forderung von 166137 Tlrn. so gering war und sie in der von 171242 Tlrn. Obdach, Feuer und Licht mit eingerechnet vermutete, es bei ihrem Vorschlage, mit dem die Städte auch zufrieden seien, bewenden zu lassen. Der Kurfürst blieb aber bei seinem Entschlusse. Der Fehler lag darin, daß unter den 15092 Tlrn. 8 Gr. für Servicen das Rauhfutter eben nicht mit begriffen war und mit ihm 21242 Tlr. gefordert werden mußten, und daß weiter in dem Reskript, das 166137 Tlr. 8 Gr. forderte, hätte 176242 Tlr. 8 Gr. stehen müssen, was versehentlich nicht geschehen war. Davon hatte der Kurfürst 5000 Tlr.

Digitized by Google

erlassen wollen, und so blieb es dabei, daß jetzt 171242 Tlr. 8 Gr. beigebracht und an den Regierungs- und Kriegsrat[1] v. Diest gezahlt werden müßten, damit Ordnung in die Beschaffung von Servicen und Rauhfutter, auf die früher gar kein Etat gemacht wurde, sondern die aus den Quartieren zu großem Beschwer des Landes geliefert wurden, käme. Der Regierung blieb so nichts übrig, als für diese Mehrforderung eine neue Matrikel zu entwerfen und den Ständen die Neuausschreibung bekannt zu machen, sie berichtete aber, daß die betreffenden Reskripte erst nach Bewilligung und Landtagsschluß eingegangen seien, sie also an der Konfusion unschuldig sei (17. Juli). Aber sie mußte von einer solchen Dürre und Trockenheit im Lande melden, daß die Beitreibung sehr zweifelhaft wurde. Es waren noch 6109 Tlr. 8 Gr. auszuschreiben, um die kurfürstliche Forderung zu erreichen; sie wurden dem letzten Steuertermin beigeschlagen.

Die Beischläge und deren Regelung von Berlin aus.

Auch über die Beischläge zog sich die Korrespondenz zwischen Cleve und Berlin lange hin. Schließlich belief sich der Regierungsetat über die Beischläge für beide Landschaften auf 20827 Tlr.; für Cleve allein kamen dazu: im ganzen Land 19560 Tlr. 24 Stbr., im platten Land 4700 Tlr., für Mark im ganzen Land 7280, im platten Land 910 Tlr. Auf diesem Etat fehlten die Landtagszehrungen; der kurfürstliche Erlaß darüber, daß die Zehrungen aus den 6000 Tlr. Ständegeldern zu tragen seien, war also ausgeführt. Die Steuerermäßigungen und -Erlasse waren im Lande eingeteilt, sodaß sie die Höhe des Ausschlags nicht veränderten. Der Kurfürst[2] fand diese Beischläge, die diesmal allerdings mit 53297 Tlr. ein Drittel der Jahresbewilligung erreichten, sehr hoch[3]. Die ersten vier Posten[3] sollten ausgeschrieben werden, obwohl diese eigentlich der Kammer zur Last fielen und künftig auch wieder von ihr bezahlt werden sollten. Die Posten 5—7 verbot er auszuschlagen, weil noch keine Abrechnungen darüber vorlagen; dabei waren die Servicen für 1683. Dem Herrn v. d. Recke strich er von seinen 1000 Tlr. die Hälfte. Über die Posten für die

[1] Dieser Titel taucht in den Akten jetzt zum ersten Male auf. Gemeint ist damit natürlich der Oberempfänger und Gesandte im Haag, Friedrich Wilhelm v. Diest.

[2] Potsdam 18./28. Juli.

[3] S. den Etat Akten Nr. 81.

Digitized by Google

Deiche (4. 13. 14 in Cleve) lag auch noch keine Abrechnung vor; künftig sollten auch die dort Angesessenen die Deiche und Wasserwerke in Stand halten, nicht das Land[1]. Aber diesmal genehmigte er diese Posten noch, „jedoch dass solche gelder mit dem meisten vorthel zu solchem ende verwendet, nicht aber durch diaeten undt unnötigen Commissionen gutten theils absorbiret, sondern mit zuziehung des Wassers- und Stromskündige woll undt mit menage employret werden". Die 1000 Tlr. für Emmerich wurden gestrichen, denn wenn allen die französischen Erpressungen ersetzt werden sollten, würde das in die Hunderttausende laufen. Bei Nr. 10 erinnerte er, daß an rückständigen Kontributionen nichts den Pächtern nachgelassen werden könne, sondern diese sich mit dem von der Amtskammer gewährten Nachlaß genügen zu lassen hätten[2]. Betreffs der Abgänge verordnete er jetzt generell, ihm diese Gelder im nächsten Jahre zu berechnen. Sei die Matrikel im ganzen schon ausgefertigt, so sollen diese seine Abstriche dem letzten Termin zugute kommen. Die Regierung beantwortete dies Reskript mit einem langen Bericht, in dem sie überall die Gründe und kurfürstliche Spezialbefehle für die einzelnen Posten ihres Beischlagsetats beibrachte; die Abgänge und die Steuern selbst würden schon auf dem clevischen Kommissariat gebührend nachgewiesen und verrechnet. Da nun alles schon mit ausgeschrieben war, bat die Regierung, es dabei zu belassen und zu ihr als seinen verpflichteten Dienern, die von allen Ausschlägen keinen Heller Vorteil hätten, das Vertrauen zu haben, daß sie aufs äußerste dem erschöpften Lande Erleichterungen zu schaffen suchten, soweit es irgend anginge. Darauf schärfte ihr aber der Kurfürst, entsprechend seiner ganzen jetzigen Ständepolitik, ein, künftig über die Beischläge zu Anfang des Landtages mit den Ständen zu verhandeln und keineswegs ohne deren Willen und Willigung eine Einteilung darüber vorzunehmen. Seinen Befehl vom 18./28. Juli mußte die Regierung ausführen, sodaß also die Matrikel für dies

[1] Dagegen erhob die Regierung den Einwand, daß diese Last zumeist kurfürstliche Kammergüter treffe, weshalb die Summe zur Erleichterung des Kammerstaats diesmal beigeschlagen sei.

[2] Aber die Pächter verließen einfach die Höfe, wenn sie nicht Beihilfe in der Kontribution erhielten. Deshalb hatte die Regierung den Posten mit Zustimmung der Stände beigesetzt.

Digitized by Google

Jahr durch das Hin und Her mit dem kurfürstlichen Hofe zweimal umgeworfen werden mußte. Zunächst brachte auf diese Weise die straffere Zentralisierung, da die Lokal- und Zentralbehörden noch nicht genügend aufeinander eingestellt waren[1], nur Unordnung in die Steuerverwaltung. Aber die Tendenz war klar und gut: schärfere Einzelkontrolle in Berlin und im clevischen Kriegskommissariat (auch gegenüber der Regierung) in der verwickelten Steuerausschreibung und keine unnötige Verletzung der ständischen Steuerprivilegien, eher das Streben, Regierung und Stände gemeinsam darin arbeiten zu lassen. In die Beischläge für die Deichbauten z. B. willigten die clevischen Stände nur dagegen, daß ihnen die Rechnungen darüber mitgeteilt wurden. Auf den letzten Bericht der Regierung reskribierte der Kurfürst[2], er „wolle nicht hoffen, dass ohne unsern gnädigsten willen und befehl einem und andern etwas zu geben wirdt verordnet werden"; zu dem neuen, Mitte Januar abzuhaltenden Landtage werde er schon weiter über die rückständigen Nebenposten verordnen.

Um im nächsteu Jahre der besonderen Verhandlungen mit den Ständen um die Beischläge überhoben zu sein, bat die Regierung bei Einsendung der Liste darüber für 1685, diese einfach auf den Etat zu setzen, was gewiß das praktischste schien, aber die Steuerforderung erhöhen mußte. Der Kurfürst verwirrte dann zum Schluß des Jahres die Lage nochmals mit der Forderung, doch am letzten Steuertermin nichts abzulassen. Nun war davon auf Grund jener früheren kurfürstlichen Reskripte zum Beischlagsetat und des Regierungsberichts über die neuen Nebenposten die Hälfte abgeschrieben worden. Daher mußte die Regierung den Steuerzahlern eine Frist setzen zur Zahlung der zweiten Hälfte und bat nun um endliche Entscheidung auf ihren Bericht vom 21. November, welche Posten aus der ersten Hälfte zu zahlen seien. An der Zentrale behielt man sich also die letzte Entscheidung vor, resolvierte aber nicht einmal eingehend auf genaue Regierungsberichte. Dazu wurde durch die abermalige Änderung

---

[1] Die Regierung handelt vielfach schon und bittet gleichzeitig um Genehmigung; diese wird dann versagt, und so wird Verwirrung angerichtet, da die Regierung unsicher ist, wie weit ihre Kompetenz in den Details der Steuerausschreibung und -verrechnung noch geht.

[1] Potsdam 21. November / 1. Dezember.

Digitized by Google

noch kurz vor Jahresschluß die Erledigung der Steuerforderung von 1684 ins folgende Jahr, wo man schon im Januar wieder mit der neuen Forderung kommen wollte, hinübergeschleppt. Eine so detaillierte Behandlung der Steuer in Berlin, wie in diesem Jahre angestrebt war, war weder mit den Verbindungsmitteln der Zeit noch mit der vorhandenen Verwaltungsordnung durchführbar. Wollte die Zentrale so weit eingreifen, dann mußte sie sich schon zu einer Steuerreform entschließen [1].

* * *

Deputation nach Berlin.

Es ist in diesem Jahre, da auf das ganze Jahr verwilligt war und sonst nichts vorlag, kein allgemeiner Landtag mehr gehalten worden. Die Stände hatten auch zudem eine Deputation nach Berlin gesandt: den Freiherrn v. Wilich-Bötzlar, der am 14. Mai 1864 seine Instruktion erhielt, und für Mark den v. Neuhof zu Neuenrade, für die clevischen Städte den Syndikus Dr. Schmitz und für die märkischen Städte Dr. Zahn. Sie sollten durchsetzen: 1. Unparteiische und schleunige Rechtsprechung in den Streitigkeiten mit den Brüdern Diest. 2. Aufhebung der Heranziehung freier Ritter- und Burgmannsgüter zu Geldleistungen, die 1684 versucht wurde [2]. 3. Versicherung, daß es beim Receß von 1661 bleibe bez. der Zusammenkünfte der Stände. 4. Vernichtung der ausgelieferten Akten und eine kurfürstliche Erklärung über den unterschriebenen Receß. 5. Auslieferung ihrer Akten, die also noch nicht geschehen war, durch das Kommissariat und Diest. 6. Aufrechterhaltung der Umlegung der 6000 Tlr. märkischer Ständegelder allein auf das platte Land und der Verwendung lediglich durch die Ritterschaft; war dies nicht durchzusetzen, sollten die Städte ein Zwölftel von den 6000 Tlr. — soviel trugen sie angeblich jetzt dazu bei — zu ihrer Disposition erhalten. 7. Abschluß der märkischen Schuldenrechnung.

---

[1] Diese Versuche s. Teil I, Kap. 5. 6.

[2] Nachdem 1683 die Lehngüter auf bestimmte Summen taxiert worden waren. Eine besondere Kommission hatte die von den Vasallen zu stellenden Reiter in Wesel und Lünen gemustert, die Vasallengüter und Lehnpferdegelder neu taxiert und angeschlagen. Dabei wurden alle Lehen auf je ein Lehnpferd, die Jurisdiktionen auf zwei Lehnpferde gesetzt. Das Lehnpferd war mit der Hälfte der Einkünfte aus dem Lehn loszukaufen, die Jurisdiktion zahlte 42 Tlr.

Digitized by Google

8. Ersatz der Landtagszehrungen aus dem Lande, nicht aus den Ständegeldern. Auch das darauf bezügliche Reskript schoben die Stände auf die Bemühungen der Diests. 9. Mitteilung der an den Kurfürsten gerichteten Eingaben der beiden Diests an die Stände und Aufhebung der daraufhin einseitig erteilten Reskripte. 10. Abrechnung über die Stempelsteuererträge mit Zuziehung der Deputierten und Regelung der Stempelsteuer ad tempus wie in der Mark Brandenburg, und 11. Mitteilung des Etats, die auf dem Landtage nicht geschehen war. Das war eine ganze Reihe ziemlich weitgehender Wünsche. Die Stimmung der Stände dabei ist aus einer Bemerkung zu sehen, die sich auf der Rückseite dieser Instruktion findet: „Hieraus ist claar zu ersehen, dass Churfürst Friedrich Wilhelm sich auch (!) nicht an sein Wort gebunden, sondern die Landtags-Recesse nicht zur richtschnur seiner handlungen gebraucht."

Die Deputierten reichten ein Memorial dem Kurfürsten ein, das sich zum großen Teil mit den nach Meinung der Stände auf dem Landtag nicht genügend erledigten Gravamina deckte[1]. Gesondert behandelten sie dabei die Angelegenheit ihrer Zusammenkünfte. Diese Eingabe[2] bat um Gestattung der Zusammenkünfte nach den Receßbestimmungen, da die Ursache zu den kurfürstlichen Befehlen dagegen jetzt mit Unterzeichnung des Reverses weggefallen war, und wiederholte schon mehrfach gegebene Versicherungen. Die Stände wollten ihre Zusammenkünfte mit Tagesordnung nach dem Zusammentritt anzeigen, was dem Receß von 1661 [§ 17] entsprach. Nun hatte der Kurfürst eine solche Anzeige *vor* dem Zusammentritt für notwendig bezeichnet, wie es in allen seinen anderen Ländern gehalten werde[3]; die Stände sollten sich niemals ohne besondere Erlaubnis versammeln. Jetzt[4] gab er aber dahin nach, daß die Ständedirektoren, *sobald* sie die Stände berufen hatten, davon sofort ihm Bericht erstatten sollten. Das schränkte die Freiheit der Versammlung, die im Receß gewährt war, noch nicht erheblich ein.

In dem Hauptmemorial, auf das der Kurfürst erst am

[1] Undatiert. Teile in Akten Nr. 82.
[2] Akten Nr. 83.
[3] Reskript vom 15./25. März.
[4] 28. Juli / 7. August.

Digitized by Google

20./30. Sept. resolvierte[1], wurde zunächst die Aktenextradition gebührend hervorgehoben, und dann um Schutz der Privilegien gegen die kurfürstlichen Beamten gebeten, sowie um Annullierung der ausgelieferten Akten, damit die Stände vor einer späteren mißgünstigen Benutzung der Stücke durch ihnen feindliche Beamte ferner gesichert seien. Der Kurfürst versprach das, womit aber eine Vernichtung der — noch vorhandenen — Akten keineswegs gemeint war.

Dann wurde an das Versprechen vom Jahre 1683 erinnert, daß alljährlich der Etat den Ständen mitgeteilt werden sollte, was in diesem Jahre nicht geschehen war. Der Kurfürst bestätigte das frühere Versprechen; es sollte den Ständen immer auf Wunsch das Quantum der Kontributionsforderung[2] mitgeteilt werden und ebenso die Nebenschläge schon bei Beginn des Landtags; ohne Wissen der Stände sollte die Regierung keine Beischläge vornehmen und noch weniger Veränderungen in der Steuerverteilung.

Das Stempelpapier wurde in Cleve-Mark teurer verkauft als in der Mark Brandenburg und als nach der betreffenden Ordonnanz zulässig war; um Abstellung, Ersetzung des zu viel geforderten und Verwendung zu Erleichterung der Steuerzahler wurde daher gebeten. Auch hier gewährte der Kurfürst den ständischen Wunsch, wenn auch die versprochene Untersuchung und Ersetzung solcher Überschreitungen stets problematisch blieb.

Neben unwichtigeren Wünschen, die die Steuer betrafen, nahm eine bedeutende Stelle die Frage der Besetzung der lokalen Steuererhebungsstellen ein[3]. Das Interesse der Ritterschaft an der Besetzung dieser Stellen trat nämlich gerade in dieser Zeit recht hervor in dem Streit mit Diest. Hier kam es ihr außerordentlich auf die Berichte und Aussagen der Receptoren an, und die verschiedene Stellung der Richter und Receptoren dabei zu den Ständen wird gut beleuchtet durch eine Befürchtung, die der

[1] Die Resolutionen ergingen aus Küstrin. Konz. gez. Rhetz. Sie sind, soweit zu sehen ist, die letzten, die der Kurfürst unmittelbar an die Stände von Cleve-Mark gerichtet hat.

[2] Dies war ein mißverständlicher Ausdruck, den im nächsten Jahr die Regierung auch benutzte; sie teilte das Quantum, die verlangte Summe (was ja stets geschehen war) mit, während die Stände den spezialisierten Etat verlangten.

[3] S. im Zusammenhang Teil I, Kap. 6.

Digitized by Google

Deputierte von Neuhof in einem Bericht ausspricht, daß die Richter die Receptoren veranlassen würden, eine bestimmte — im Sinne der Ritterschaft falsche — Aussage zugunsten Diests zu machen.

Darauf wurde die Frage der Verteilung der märkischen Ständegelder geklärt, die oben schon dargestellt wurde[1].

Auf die Schlußbitte, den Kriegsetat zu ermäßigen und dies Jahr an der Willigung etwas zu erlassen, erfolgte eine freundliche, aber bestimmte Ablehnung. Aber im übrigen hatte die Ständedeputation einen milden und nachgiebigen Herrn gefunden, der in einem Reskript an die Regierung[2] die Angelegenheit der Ständeakten und damit die letzte Differenz mit seinen clevisch-märkischen Ständen nochmals für erledigt erklärte, und dafür der Regierung die Einhaltung der Ständeprivilegien und seiner Resolutionen streng anbefahl.

Erledigung des Streites mit H. v. Diest.

So blieben nur noch die Streitigkeiten der märkischen mit Friedrich Wilhelm und der clevischen mit Heinrich v. Diest beizulegen[3]. Den letzteren gelang es, in diesem Jahre zu Ende zu bringen. Die Akten waren an die Juristenfakultät von Altdorf „ausgestellt" worden[4], die darauf ihr Urteil sandte. Sie erklärte die Ritterschaft zur Entlassung Diests für berechtigt und den Beweis der kurfürstlichen Genehmigung bei Antritt des Amts durch Diest für nicht erbracht, da das Spaensche Privatschreiben dafür nicht ausreiche. Der Kurfürst entschied (29. April/9. Mai 1684)

[1] Teil I, Kap. 8, III.

[2] Gleiches Datum mit dem jener Resolutionen: 20./30. September.

[3] Wenn auch die Streitigkeiten der Stände mit den Gebrüdern Diest ganz verschiedene Gegenstände betrafen, so war doch das ständische Interesse und die Stimmung der Diests gegen die Stände überhaupt, die Verquickung beider Sachen in der Person Heinrichs v. Diest und die Erregung besonders infolge des beleidigenden Vorgehens des letzteren so groß, daß, bei allem Gegensatz der clevischen und märkischen in der Kontributionssache, die Angelegenheit als eine gemeinsame empfunden wurde. Die Ritterschaften gingen eine Abmachung über die Führung der Prozesse gegen die Gebrüder Diest und über deren Kosten ein, von denen die märkische Ritterschaft, in Ansehung ihres stärkeren Interesses, über ihre eigentliche Proportion von zwei Fünftel hinaus, die Hälfte tragen wollte; man hoffte naiv genug spätere Ersetzung dieser Kosten aus Landesmitteln.

[4] Die Ritterschaft von Cleve hatte eine nicht zu nahe Universität gewünscht, worunter sie Rostock, Frankfurt, Wittenberg und Leipzig verstand.

Digitized by Google

darauf, daß die Gehaltsansprüche Diests an die clevische Ritterschaft nicht berechtigt seien. Es war diesem nicht gelungen, noch andere Verabredungen, als die im Anstellungskontrakt niedergelegten ausreichend nachzuweisen; wenn ihm das besser gelänge, sollte er noch einmal gehört und entweder er oder die Ritterschaft zum Eid zugelassen werden. Diest hatte alle etwa noch in seinem Besitz befindlichen Schriftstücke der clevischen Ritterschaft gegen Quittung zurückzugeben. Die gefallenen Beleidigungen wurden wie die Kosten gegeneinander aufgehoben. Daß das Urteil dem Rechte entsprach, bezeugte die Altdorfer Juristenfakultät. Diest machte noch Schwierigkeiten bei der Aushändigung der Akten, mußte sich aber erneuter kurfürstlicher Anweisung fügen und hat sich wohl bei dem Urteil beruhigt.

Der Konflikt F. W. v. Diests und dessen Sieg.

Weniger schnell ging die Erledigung des Prozesses seines Bruders, an dem Heinrich v. Diest ja auch beteiligt war, vonstatten. Im Gegenteil, der Streit nahm immer noch schärfere Formen an. Offen warfen die märkischen Stände den Diests, namentlich Heinrich, Verleumdung und betrügerische Bereicherung in der Kontributionsangelegenheit vor, während der letztere mit dem Vorwurf des crimen laesae majestatis kam und das Ständeverhalten in Parallele mit dem des englischen Parlaments zu Karl I. setzte. Durchaus deckten die Stände ihre Vertreter Romberg und Neuhof und verwahrten sich gegen deren Hervorhebung als „unruhige Urheber“ des ganzen Streits, wie gegen alle die Erinnerungen an die Union von 1647 und die Regensburgische Gesandtschaft von 1653, die Heinrich v. Diest gegen sie vorbrachte. Sie gaben diesem vielmehr den Vorwurf zurück durch die Feststellung, daß sich unter der Union von 1647 auch die Unterschrift seines Verwandten, des clevischen Bürgermeisters Arnold v. Diest, befinde. Überhaupt ist es merkwürdig, wie gerade in den beiden Diests, besonders Heinrich, Leute das kurfürstliche Interesse (mit ihrem eigenen) so tatkräftig vertreten, die nach ihrer Verwandtschaft und Vergangenheit ganz auf die ständische Seite gewiesen waren. Sein Großvater hatte zu Wetter im Turm gesessen, sein Vater, der spätere Vizekanzler Johann v. Diest, war in Cleve gefangen gesetzt worden[1], er selbst war in Calcar inhaftiert

[1] S. U.A. V, 88 f.

Digitized by Google

und durch seine Tätigkeit als Bürgermeister und Syndikus der Ritterschaft an hervorragender Stelle auf ständischer Seite tätig gewesen. Dieser Übergang auf die kurfürstliche Seite und zwar dort gleich zur schärferen Richtung war schon im Konflikt um die Aktenextradition zu bemerken — war wohl auch der Grund zu dem erbitterten Hasse, mit dem sich beide Teile verfolgten. Völlig klar läßt sich aber leider in die Motive der beiden Diests nicht hineinsehen.

Im Februar 1684 waren endlich die Beilagen zu Friedrich Wilhelm v. Diests Abrechnung auf Kosten der Stände abgeschrieben worden, sodaß sie nun das ganze Material in Händen hatten. Sie hatten die Rechnung Diests erst durch einen Amsterdamer Kaufmann und Buchhalter prüfen lassen, der daraus eine Übervorteilung von Mark um 170000 Tlr. herausrechnete. Dann hatten sie den Rechenmeister Bresser — also einen kurfürstlichen Beamten! — um erneute Prüfung gebeten, der nach einigen Skrupeln, „gleichwol aus unterthänigster Liebe und eifer zu E. Ch. D. interesse", daran ging und die Benachteiligung auf ungefähr 100000 Tlr. feststellte. Diese Grundlage war den Ständen aber doch zu unsicher erschienen, sodaß sie die Regierung um Mitteilung aller in Frage kommenden Steuermatrikeln und -Etats baten und diese auch erhielten. Bressers Unterstützung der Stände hatte nun aber naturgemäß den Zorn des mit ihm verwandten Diest erregt, sodaß Bresser ängstlich wurde und seinen Bruder, den Hofgerichtsrat, bat, zu prüfen, ob er, der Rechenmeister, dabei gegen das kurfürstliche Interesse und sein Amt gehandelt habe. Der Hofgerichtsrat untersuchte auch — wozu er in keiner Weise berufen und verpflichtet war — das ganze ihm zugänglich gemachte Material und glaubte ebenfalls eine Menge von Unrichtigkeiten und Verstößen finden zu können. Zunächst behielt er diese Feststellungen für sich; dann aber teilte sie sein Bruder den märkischen Ständen mit und gab er sie selbst auf Rombergs Ansuchen heraus, auch natürlich „für E. Ch. D. hohes interesse". Darauf aber ließ die Regierung auf Veranlassung Diests bei Bresser Haussuchung halten und seine Schriften versiegeln mit der Begründung, daß sich dieser darin, durch Unterstützung der einen Partei, als Mitglied des Hofgerichts gegen das kurfürstliche fiskalische Interesse „advocando" habe gebrauchen lassen. Indes behauptete er, in der eigentlichen

Digitized by Google

Prozeßsache nie beteiligt gewesen zu sein, da ihn einige märkische Stände abgelehnt hatten, er selbst auch — so durcheinander gehen die Gegensätze in diesem kleinen Kreise — seinen Kollegen Romberg und Neuhof wegen seiner Verwandtschaft mit seinem bitteren Feinde Diest verdächtig war; er wollte weder die Akten kennen noch jemals in der Sache votiert haben. Er kehrte vielmehr den Vorwurf, dabei Richter und Partei in einer Person gewesen zu sein, um und erhob ihn gegen Heinrich v. Diest, dem und dessen Bruder er direkt Fälschung und Bereicherung durch die Wechselmanöver vorwarf; Friedrich Wilhelm v. Diest, der mit der Abwicklung der holländischen Subsidien betraut war, sollte sogar, mit Wissen seines Bruders, auch daran unrechtmäßig verdient haben. Sonst bewegten sich seine Ausstellungen durchaus in der Bahn der ständischen, nur mit anderen Zahlen. Jedenfalls aber war die Unterstützung, die die Stände bei den beiden Bressers fanden, für sie von großem Werte.

So ging der Schriftwechsel hin und her zwischen Ständen, Gericht, Fiskal. Die Stände glaubten, daß, wie alles zu ihren Ungunsten ergangene, auch der Auftrag an den Fiskal durch die Diests beim Kurfürsten erschlichen sei. Denn sie meinten vielmehr, daß der Fiskus sie vertreten müsse, da sie das Interesse des Landes wahrnahmen. Aber die Intervention des Fiskus war doch geschehen wegen der wichtigen Frage, ob kurfürstliche Beamte, die auf kurfürstlichen Befehl Steuern erhoben hatten, deshalb den Ständen „zu Recht stehen“ müßten.

Der Streit war jetzt rein ritterschaftlich. So weit die Städte beteiligt gewesen waren, hatte sie Altfeld vertreten, und im Februar hatte auch der Regierungsrat und märkische Fiskalanwalt Holtzbrinck Auftrag erhalten, festzustellen, wieweit die Städte bei dieser Fiskalsache beteiligt waren, da eine gerichtliche Vollmacht der Stände mit dem Siegel der Stadt Lünen beglaubigt gewesen war. Darauf erklärten die Städte dies nur getan zu haben, damit sie aus der auch ihnen zuzusendenden Klageschrift feststellen könnten, ob das Interesse der Städte dabei in Frage käme. Bisher war die Feststellung noch nicht geschehen; die Städte lehnten auch im November auf einem Deputationstage in Unna die Beteiligung an einem Berichte an den Kurfürsten ausdrücklich ab.

Digitized by Google

Als nun die Sache, die sich immer mehr persönlich zuspitzte, nicht von der Stelle rückte, ließ der Kurfürst endlich Diest mit allen Dokumenten nach Berlin kommen und wollte dort den Streit durch eine Kommission entscheiden lassen, in die er Grumbkow, Knyphausen, Rhetz, Raulé und Johann Heinrich Sohr berief. Sie sollte Diest und — als Vertreter der märkischen Ritterschaft — Neuhof vernehmen und die Rechnungen prüfen (6./16. Dezember 1684). Über diesen Weg war Fr. W. v. Diest sehr erfreut, da er ihm die Möglichkeit bot, den Bericht des Justizrats Bresser richtigzustellen, wozu er alle Akten bereit hielt. Er hatte den jetzt vier Jahre lang sich hinziehenden Zank gründlich satt, zumal dieser auch in Pasquillen aus Amsterdam und Cleve gegen ihn geführt wurde, und bat um Beschleunigung. Nun hatte das Hofgericht schon ein Konklusivdekret in Sachen Diest-Fiskus contra Stände erteilt. Sofort aber hatte dagegen der Anwalt der märkischen Stände, Böhmer, vom Hofgericht ans Reichskammergericht appelliert, obwohl die kurfürstliche Absicht, den Streit auf andere Weise aus der Welt zu schaffen, schon bekannt war. Die Stände wollten dem Anschein nach eine kurfürstliche Entscheidung auf diesem Wege hintertreiben. Wenn sie dabei wie so oft von den guten Freunden und Verwandten Diests sprachen, so hatte das einigen Grund: der Schwager der Diests war Motzfeld, der Oberreceptor im märkischen in der französischen Kontributionssache unter Diest gewesen war[1]; Holtzbrinck, der fiskalische Anwalt für Mark, war ihnen verwandt, dessen Schwiegervater wieder der Hofgerichtsdirektor Dr. Ernst war. Die Hofgerichtsräte Ising und Tilemann waren ebenfalls Schwäger der Diests und Motzfelds, und auch der Vizekanzler de Beyer wie der (mit den Diests so verfeindete) Hofgerichtsrat Bresser und der für Heinrich v. Diest als Fiskal substituierte Richter von Cleve waren ihnen verschwägert. Alle diese Räte in Cleve hingen danach auf das engste miteinander zusammen, sodaß die Besorgnis der Stände vor ihrer Voreingenommenheit wohl berechtigt erscheint, zumal die Hofgerichtsräte v. Romberg und v. Neuhof als Angeklagte kein Votum führten. Die Stände „perhorrescierten“ daher die betreffenden Räte alle

[1] Heinrich v. Diest war mit Anna Motzfeld verheiratet.

Digitized by Google

und erklärten sich zur Leistung des dafür notwendigen Eides bereit, und in dieser Stimmung war man auch zu dieser Appellation gekommen.

Aber der Kurfürst wollte in solchen seine jura territorialia — er rechnete darunter auch die Kontributionsangelegenheiten — angehenden Sachen keine Appellation gestatten, und auch Diest bat um ein Verbot dieser Appellation, die auf das schlechte Gewissen seiner Gegner deute, und da es ihm unmöglich sei, einen solchen Prozeß zu führen, auch es für kurfürstliche Finanzbeamte besonders bedenklich sei, wenn die Stände wegen seiner Abrechnung ihn belangen wollten, sich vor dem Reichskammergericht für Ausführung von Befehlen seines Landesherrn verantworten zu müssen und vielleicht zum Ersatz herangezogen zu werden. Er sah darin nur einen neuen Versuch der Stände, die Sache zu verschleppen, und ein Zeichen des Hasses, mit dem ihn die Führer der märkischen Ritterschaft verfolgten, die wegen der Diäten, die sie bezögen, noch weniger Interesse an einer schnellen Erledigung hätten. Er berief sich darauf, daß er auf alle gegen seine Abrechnung vom April 1681 erhobenen Einwände u. dgl. niemals geantwortet, sondern immer nur auf die Dokumente verwiesen habe. Im November war er, wie für die märkischen Stände der Herr v. Neuhof (für die Städte war der Richter Dr. Balthasar Zahn da), in Berlin, und der Kurfürst hoffte nun, daß dort der Streit endlich beigelegt werden könnte. Ebenso sollte der Rechenmeister Bresser[1] nach Berlin kommen. Ein Gesuch der Ritterschaft, den Hofgerichtspräsidenten v. Romberg-Bladenhorst gleichfalls zu ihrer Vertretung in Berlin zuzulassen und ihm daher Urlaub zu erteilen, lehnte der Kurfürst ab. Die Ritterschaft witterte natürlich auch darin sofort Diests Einfluß. Aber der Kurfürst wollte alle Weitläufigkeiten vermieden haben und verbat sich sehr scharf den Verdacht gegen Diest, der von dem im Geheimen Rat beschlossenen und ausgefertigten Reskripte nicht das geringste gewußt habe. Freilich war der befohlene Bericht des Justizkollegs erst im Januar 1685 fertig und wurde zunächst eingesandt, da von den Regierungsräten noch manche abwesend und gegen einige

[1] Sein Bruder, der Justizrat, war inzwischen verstorben.

Digitized by Google

Einwände erhoben[1] wurden, mithin der Bericht der Regierung noch nicht erwartet werden konnte. So zog sich die Sache, obwohl der Kurfürst drängte und Diest auch im Haag brauchte, immer weiter entscheidungslos hin.

Erst im nächsten Jahre kam er wenigstens vorläufig zum Abschluß. Am 16. Januar erstattete das Hofgericht[2], am 17. März die Kommission in Berlin nach Anhörung Diests und der märkischen Deputierten Bericht. Schon am 18. März 1685 erging die kurfürstliche Schlußresolution, die für die Regierungszeit des großen Kurfürsten den Streit abschloß.

Und der Streit ging mit einer Rechtfertigung Friedrich Wilhelms v. Diest aus. Das Hofgericht hatte sich dem Urteil jener ersten Kommission angeschlossen und Diests Abrechnung für richtig, die Quittungen für ausreichend erklärt, da die clevischen Stände bei der vor ihnen gehaltenen Abrechnung sie hatten passieren lassen. Die Vorwürfe der märkischen wurden für teils unberechtigt, teils unerheblich und teils sich widersprechend erklärt: der betreffende Etat sei von den clevischen Ständen, der Regierung und vom Kurfürsten selbst genehmigt gewesen, die märkischen Stände hätten auch die Aufnahme jener Gelder mit den clevischen zusammen als notwendig bezeichnet. Daß Barmittel beim Abmarsch der Franzosen vorhanden gewesen seien, davon könne nach den Abrechnungen gar keine Rede sein. Die Sauvéschen Gelder seien allerdings, wie die Akten zeigten, zweimal ausgeschlagen worden, einmal von den Franzosen und einmal von der Regierung, und außerdem sei dabei Mark in den Ausschlägen benachteiligt worden. Nur sei die Frage: wer dies zu ersetzen habe? Diest jedenfalls könne, wenn er — was das Hofgericht festzustellen glaubte — die Übersicht in Einnahme und Ausgabe beobachtet habe, nicht herangezogen werden; denn die Sauvéschen Gelder seien durch Motzfelds Hände gegangen, der den märkischen diese Gelder ohne Ungelder zu berechnen habe. Wenn aber die

[1] Spaen hatte zwei Schwiegersöhne unter der prozessierenden Ritterschaft, Diepenbruch einen und einen Sohn. — Der Kurfürst betonte gegenüber diesen Einwänden, daß die Endentscheidung doch von ihm abhänge und ihn selbst ein einstimmiges Votum seiner Räte in keiner Weise darin präjudiziere und binde.

[2] Unterzeichnet: die Räte Dr. Herman Ernst, Otto Heinrich Tileman, Dr. Johan Kunth.

Digitized by Google

Grafschaft Mark über ihr Kontingent belastet worden wäre, so müßten das die, die den Etat gemacht hätten, ersetzen; denn Diest sei auch darin durch die clevischen und durch jenen Etat und Abschluß durchaus gedeckt. Außerdem nahm das Hofgericht die Bemerkungen jener ersten Kommission auf. Es meinte, daß die Überlastung von Mark in der Proportion, außer der notwendigen Berechnung über die Sauvéschen Gelder, erst festzustellen wäre und daraus die wirklichen Rückstände und Ansprüche der märkischen berechnet werden könnten, da sich die Aufstellungen der Stände und Diests direkt widersprachen.

Nach diesem Berichte — denn eine Entscheidung des Hofgerichts lag damit nicht vor — stand Diest gerechtfertigt da. Aber zum mindesten die Möglichkeit einer Benachteiligung der Grafschaft Mark durch einen ungerechten Verteilungsmaßstab war in ihm anerkannt und damit doch auch das Recht ihrer Stände, so hartnäckig auf der Abrechnung zu bestehen.

Dahin sprach sich auch der Bericht der Berliner Kommission und die von ihr entworfene kurfürstliche Entscheidung aus[1]. Auch sie erkannte an, daß Mark bei der Schatzung von 1679 und 1680 in Fourage und „Utensil" in der Proportion „lädirt" worden sei, aber dafür Diest laut der von ihm vorgelegten Etats und Matrikeln nicht verantwortlich und haftbar gemacht werden könne; er sollte deshalb künftig darum nicht mehr „besprochen" werden können. Er hatte auch vorgestellt, daß vor der Abmachung über die Anleihen (2. Februar 1680) nicht mehr als 8—9000 Tlr. in der märkischen Kasse gewesen seien, und wenn auch bis zum Abmarsch der Franzosen noch 20—30 000 Tlr. dahin eingekommen seien, hätten einfach jene Unkosten nicht erspart werden können, da die Abmachungen darüber schon am 10. Februar mit den Geldleuten getroffen wurden. Auch wäre der Abmarsch der Franzosen so wichtig für das Land gewesen, daß die Stände ein paar tausend Taler Unkosten nicht hätten ansehen wollen, selbst wenn die ausgeschriebenen Gelder rechtzeitig eingegangen wären — was kein Mensch, auch die märkischen nicht, glaubte. Diest hatte, wie die Kommission es aussprach, in der ganzen Sache

[1] Konzept 18./28. März, gez. Grumbkow. Ein Bericht der clevischen Regierung, der, wie mehrfach erwähnt, auch eingefordert war, wird nirgends genannt und scheint nicht eingegangen zu sein.

Digitized by Google

nur Hilfsdienste geleistet und war dafür „garantiert" worden. Es lag mithin kein Anlaß dafür vor, daß die märkischen Stände über die Notwendigkeit der ganzen Anleihe mit ihm sich stritten und er sie ihnen nachweisen solle. Sache der clevischen war es, ihn dabei zu vertreten und die märkischen in ihren Klagen über Benachteiligung in der Proportion zufrieden zu stellen. Zu diesem Zwecke verordnete der Kurfürst, da bei Berücksichtigung aller Umstände wahrscheinlich eine solche Anleihe nicht notwendig gewesen wäre, er aber alle daraus entstandenen Irrungen abgetan wünschte, die Übernahme der 8400 Tlr. Schuld an seinen Sohn Ludwig auf Cleve. Das war freilich eine ziemlich magere Abspeisung der märkischen Ansprüche. Denn selbstverständlich sollte an der Verpflichtung von Mark, an allen Lasten, auch den Unkosten jener Anleihen, mitzutragen, nichts geändert werden.

Die Angelegenheit der Sauvéschen Gelder aber sollte Motzfeld vor einer neuen Kommission klarlegen, er sollte eventuell das nicht den Kontribuenten verrechnete ersetzen[1]. Die Angelegenheit der 20000 Tlr. Anleihe bei Spaen sollte mit diesem geregelt und im Falle, daß die Stände ihr Recht nachweisen könnten, die deshalb aufgegangenen Unkosten durch Diest ersetzt werden. In betreff des Vorwurfs, daß sich Diest durch Münzwechseln bereichert habe, sollten sich alle, die deshalb Grund zur Beschwerde zu haben glaubten, bei der neuen Kommission binnen sechs Monaten melden und dort gegen Diest, wenn nötig, entschieden werden. Im ganzen aber wurde hierdurch die ganze Streitsache vom Kurfürsten aus seiner Machtvollkommenheit heraus für abgetan und die gegenseitigen Beleidigungen (auch die zwischen den Ständen und Heinrich v. Diest), an denen der Kurfürst stets sein Mißfallen gehabt hatte, für gegeneinander aufgehoben erklärt. Wenn sich freilich noch Unrichtigkeiten in der Rechnung fänden, sollten diese richtig gestellt werden. Die Kommissare hatten diese Resolution zu publizieren; sie ist aber seltsamerweise erst am 21. Januar 1686 in der clevischen Regierung präsentiert und erst im November dieses Jahres den clevischen Ständen bekannt gegeben worden. Die märkischen Deputierten und Diest haben sich bei der Entscheidung der Berliner Kommission, die theoretisch den

[1] Darin ist aber bis 1697 nichts geschehen.

Digitized by Google

Ständen recht gab, aber ihnen doch eine ausreichende Satisfaktion nicht gewährte, beruhigt.

Nochmaliges Auftauchen des Streites 1689 und 1699.

Damit schien der Streit aus der Welt geschafft, war es aber noch nicht. Er taucht 1689 wieder auf, als Diest freiwillig die Oberreceptur niederlegte und der Oberkommissar Paul Friedeborn an seine Stelle trat. Diese Tatsache wurde[1] den Ständen von Mark mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß der Kurfürst den Prozeß zwischen ihnen und Diest keinesfalls wieder belebt zu sehen wünschte und an der Verordnung vom 18. März 1685 festhielte. Die Stände erklärten darauf[2], daß ihr Gegner der kurfürstlichen Verordnung nicht nachgelebt habe. Danach haben beide Teile die Sache noch nicht für erledigt angesehen und war bis dahin auch nichts weiter von dem vom großen Kurfürsten Befohlenen geschehen. Und 1699, da Kurfürst Friedrich eine nochmalige Untersuchung im Zusammenhang mit der Angelegenheit der holländischen Subsidien, an der Diest beteiligt war, befahl, wiederholten die märkischen Stände ihre alten Vorwürfe gegen Diest nochmals in vollem Umfange; es sei das Ende der Sache nach der kurfürstlichen Intention immer noch nicht erreicht, sondern Diest sei mit seiner ganzen „Clique" durch das zur Franzosenzeit „erworbene" Geld geradezu allmächtig im Lande geworden, verfolge die Stände und ihre Deputierten jetzt mit seinem Hasse und suche ihnen Fiskalprozesse auf den Hals zu bringen, gegen welche Bemühungen die Stände Einsprache erhoben. Auch Heinrich v. Diest war noch Advocatus Fisci[3] und war in die erneute Anklageschrift der märkischen Stände gegen seinen Bruder mit einbezogen worden; er schob das auf die Erinnerung an sein Vorgehen in der Angelegenheit der Aktenextradition 1684 und überhaupt auf seine scharfe Vertretung der landesherrlichen Rechte gegen die Adligen, sowie auf private Animosität Neuhofs gegen ihn. Die Klage gegen ihn ging darauf, daß er die Rechnung der Jahre 1679 und 1680 zumeist aufgestellt habe — da er nämlich mit Zustimmung seiner clevischen Prinzipalen seinen abwesenden Bruder darin vertreten hatte. Aber diese — bekanntlich ratifizierte — Rechnung ging

[1] 21. Dezember 1689.

[2] 10. Februar 1690.

[3] Er ist als solcher 1700 gestorben. (Mitteilung des Herrn Generalleutnants v. Diest).

Digitized by Google

ihn nichts an. Auch sollte er an den Profiten dieser Rechnung Anteil gehabt haben, was er bestritt. Ebenso sollte er mitschuldig sein an den, nach Behauptung der märkischen Stände unnötigen, Anleihen von 1680. In allem wollten damals die Stände auch Heinrich v. Diest mit als schuldig und haftbar heranziehen, während die Erklärung der Regierung, daß Diest mit der Aufbringung der den Franzosen zu zahlenden Gelder dem Lande einen erheblichen Dienst erwiesen habe, auch für ihn mit galt. Er bat daher um entsprechende Bestrafung der Stände, insonderheit Neuhofs.

Bis 1708 gehen darüber Erörterungen, jedoch sprach eine Sentenz von 1703 Friedrich Wilhelm v. Diest, der sogar seiner Ämter entsetzt worden war, von allen Vorwürfen völlig frei und sicherte ihm Entschädigungen zu, um die dann noch weitere Prozesse bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts geführt worden sind[1].

Beurteilung des ganzen Konflikts.

Die Beurteilung des ganzen Streites ist nicht leicht. Die Hartnäckigkeit der Stände von Mark war, wie die letzte kurfürstliche Entscheidung zeigte, einigermaßen berechtigt. Sie traten wirklich für ihr Land und gegen dessen Benachteiligung ein. Der erste Anlaß war gewesen, daß ihre Vertreter von vornherein davon ausgeschlossen worden waren, in der Kontributionsfrage gehört oder nur vor dem Abschluß darüber unterrichtet zu werden. So hat die Zähigkeit der märkischen Ritterschaft ihren weiteren Grund in einer Reaktion gegen ihre Behandlung als Stände zweiten Grades, die in der ganzen Zeit mehrfach beobachtet werden konnte. Warum jene Abmachung mit den Franzosen so geheim gehalten wurde, ist nicht zu erkennen und wird aus dem vorliegenden Material so wenig klar, wie die Frage, ob die beiden Diests und vielleicht auch einige Führer der clevischen Stände dabei ihren persönlichen Vorteil gesucht haben. Daß das Eintreten Diests tatsächlich ein Vorteil für das Land war, steht fest. Ebenso wird auch die Stellung Spaens, der durch sein Darlehen an dem Geschäfte und dem Streite beteiligt war, nicht völlig klar, insbesondere nicht seine Stellung zu F. W. v. Diest. Deutlich aber sind die beiden Richtungen unter den Regierungsräten zu erkennen,

[1] Nach gütiger Mitteilung des Herrn Generalleutnants v. Diest und Man. Bor. Nr. 374 (B. Rep. 92).

Digitized by Google

die sich auch ziemlich mit dem Unterschied zwischen adligen und gelehrten Räten decken. Hingen erstere teilweise noch aufs allerengste mit den Ständen zusammen, so waren letztere untereinander durch Verwandtschaft so eng verknüpft, daß sie den Eindruck einer Klique machen.

Grundsätzliche Bedeutung hat der Streit insoweit, als er die Frage der Haftbarkeit der landesherrlichen Finanzbeamten berührte, und ferner ist wichtig, wie die Stände von Mark durchaus an ihrer Sonderstellung, Proportion, Bewilligungsrecht festhalten und jede Bindung durch die clevischen durchaus abweisen. Gerade dies Handeln über ihren Kopf hinweg hatte sie so erbittert. So scharf der Streit, in dem der aus anderen Ursachen entsprungene Haß der Parteien stark zum Ausdruck kam, geführt wurde, so wenig berührte er das Verhältnis zwischen Kurfürst und Ständen. Der Kurfürst machte ja ihnen auch Konzessionen, ohne seinen Beamten fallen zu lassen, und die Stände bezeichnen einmal (1684) den Standpunkt, der jetzt durchaus beobachtet wurde, ganz klar: daß sie das Nebeneinander von Ständen und Regierung, ihre Unterordnung unter den Kurfürsten, aber nicht unter seine Beamten wünschen: „Weil dieselbe (der Kurfürst) bey dero von Gott verliehenen so weitlaufftigen Ländern und Unterthanen alles so genaw nicht observiren können, Sondern selbiges auff dero bedienten grossentheils ahnkommen lassen müssen, welche auch menschlichen gebrechen unterworffen, zu Zeitten irren und so wohl nicht als die allenthalben im Lande wohnenden Stände die eigentliche bewandtnüssen also fort wissen können, So haben E. Ch. D. und dero hochlöbliche Vorfahren dero getrewe Landtstände iederzeit gnädigst gern gehöret und in ungenaden nicht auffgenohmen, wan Sie dem alten Herkommen, Landtagsrecessen und andern durch Ihre dem Churhauss Brandenburgh unterth. vormahls und ohnnachlässig erwiesene trewe erworbenen begnädigungen gemäss, das beschwer und ahnliggen der unterthanen in unterthänigkeit fürgetragen, dahe dan vielmahls sich aussgewiesen hat, dass von solchen bedienten in ein oder anderer provintz dergestalt haussgehalten gewesen, dass der Landtstände unterth. klagten und erinnerungen wohl zu statten gekommen sein."

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Stärkere Betonung des zentralen Absolutismus und Reformversuche, vornehmlich im Steuerwesen und in der Erhaltung des Heeres 1685—1688.

I.

Die Landtage und der Verkehr mit den Ständen.

Nur ein allgemeiner Landtag wurde 1685 abgehalten, für den der Kurfürst, in der Meinung, er sei schon zusammengetreten, am 27. Dezember 1684 die nötigen Anweisungen gab. Auch diesmal erfolgte die so oft versprochene Sublevation nicht. „Da leider der jetzige friede dergestalt beschaffen, dass ohne waffen solcher nicht behauptet werden kan undt dabeneben von morgen her die Türckische Macht viel grösser wirdt alss man es woll geglaubet undt daher das gantze Römische Reich eine überauss grosse gefahr zu besorgen hat", so mußte er in seiner Kriegsverfassung bleiben, wie bisher. Er brauchte daher für die Miliz in Cleve und Mark, ad Cassam, für Befestigungsarbeiten und zu Gesandtschaftsgeldern: 168000 Tlr., dazu 8000 Tlr. verschiedene Ausgaben: Zinsen für die Amtskammer, Reisekosten für Spaens alljährlichen Aufenthalt in Berlin usw. Von den 171242 Tlrn. für 1684 fehlten noch 6647 Tlr., die jetzt auch mit auszuschreiben waren; es war in den Beischlägen von 1684 anderweit disponiert worden. Das Reskript sagte, daß die Forderung bei weitem nicht für die Miliz in Cleve-Mark ausreichte und „dass wir den zuschueb auss anderen Unseren Länderen, welche gleicher gestalt über all die massen sehr graviret, thun müssen, umb damit die Last denen Clevischen undt Märckischen ländern desto erträglicher sein möge". Zum ersten Male begegnet eine solche positive Versicherung, die auch zeigt, wie weit schon die einzelnen Teile der brandenburgischen Monarchie zusammengewachsen waren. Landtag 1685.

Beizuschlagen waren 10370 Tlr., davon 4000 Tlr. zu Reparatur der Deiche — ein Posten, der, obwohl immer auf dem Extraordinarium der Beischläge stehend, doch jetzt regelmäßig wieder-

Digitized by Google

kehrt[1], und 4000 Tlr. für Servicen der Städte aus früheren Jahren. Da über die Zahlungen wegen der abgebrochenen Häuser in Calcar[2] noch keine Abrechnung vorlag, war diesmal nichts beizusetzen. Dazu kamen Ständegelder und Abgänge, wie früher auch auszuschlagen, und 4000 Tlr. Hochzeitspräsent für den Kurprinzen. Auch die Landtagszehrungen konnten, wie schon verordnet, beigesetzt werden. Aber dabei war dem Kurfürsten ein Gedanke angeregt worden, der die Zusammenkünfte der Stände von Mark überhaupt betraf und weiter unten im Zusammenhang behandelt wird. Beschleunigung des Landtags war der Regierung zur Pflicht gemacht; wenn die Stände Schwierigkeiten machten, sollte mit Entziehung der 5000 Tlr. Schuldengelder gedroht und im Falle der Ablehnung gleichwohl die Steuer ausgeschrieben werden.

Der Landtag trat am 26. Januar in Cleve zusammen, da er nicht verschoben werden konnte, obwohl Spaen, der noch im Haag war, sich darüber beschwerte[3]. Wegen der großen Höhe der Forderung hatte die Regierung durch Diest, der noch in Berlin war, Erlaß wenigstens der 6647 Tlr. erbeten, aber nicht durchsetzen können. Sie forderte 180000 Tlr. und begründete das gegen den Kurfürsten damit, daß die Stände doch jedesmal etwas abhandelten[4].

In den sehr wenig zahlreichen Gravamina forderten die Stände zunächst: Mitteilung der Rechnungen für das Griethsche Werk, den Vienenschen Deichbau und die zu „Convoyirung" der französischen Truppen aufgegangenen Gelder, die ihnen schon im Vorjahr versprochen war und an die damals schon erinnert war. Die Rechnungen für Grieth und Vienen waren aber schon von der Amtskammer ans Kommissariat geliefert, die anderen waren nicht zur Stelle. Die Stände baten dabei nochmals um rechte Vorsorge für das von der Überschwemmungsgefahr so bedrohte Grieth.

---

[1] Wie auch seit 1685 das sog. Griethsche Werk (Wasserwerke und „Kribben") eine große Rolle spielt.

[2] Eine bekannte alte Forderung.

[3] Im Antwortschreiben der Regierung an ihn treten zum erstenmal als neue Mitglieder der Regierung der Freiherr v. Wilich-Bötzlar und Holtzbrinck auf. Wilich, der Deputierte des Jahres vorher, Führer der clevischen Stände und Hauptgegner Heinrichs v. Diest, war Ende Oktober 1684 Oberkommissar (Chef des Kriegskommissariats) geworden; s. Teil I, Kap. 3.

[4] Es ist das zweite Mal, daß ein derartiges Verfahren beobachtet wird.

Digitized by Google

Dann folgte eine Beschwerde über die Stempelsteuer, die, nur auf ein Jahr bewilligt, auf die Schatzung verrechnet werden sollte. Dies und die Heranziehung von Deputierten dazu war ja vom Kurfürsten bewilligt und wurde nochmals erbeten. Danach sollte die Erhebung der Auflage, wenn das Jahr abgelaufen war, wegfallen, bis dahin sollten ihre Sätze aber, wie auch zugesagt war, die in der Mark Brandenburg geltenden nicht übersteigen. Aber über die Weitererhebung hatte der Kurfürst später schon anders verordnet[1], woran die Regierung nichts ändern konnte; über die Sätze der Steuer war eine Verordnung vom 27. November 1684 ergangen und schon publiziert. Die Stempelsteuer wurde also weiter erhoben. Der dritte wesentliche Punkt betraf die Mitteilung des Etats, da die Regierung nur die Höhe der Forderung genannt hatte; sie bezog sich dabei auf den Wortlaut der kurfürstlichen Resolution dazu aus dem Vorjahr.

Bewilligt wurde schließlich die volle Forderung: 176000 Tlr., dazu 6647 und 10370 Tlr., also 193017 Tlr., unter den üblichen Bedingungen, die jetzt gänzlich formelhaft werden: Kürzung des Stempelsteuerertrags, die nicht erfolgte, und Beischlag der Landtagszehrungen (aus 1685, 1684 und 1683 [nur in Mark]) und einiger anderer Summen, meist Schuldzinsen, waren die wichtigsten darunter[2]. Die übliche Wendung, daß bewilligt würde, wenn die Räte meinten, es wäre aus dem Lande zu erzwingen, wiesen die Räte jetzt mit der schroffen Antwort zurück, die auch ihre veränderte Stellung kennzeichnete: sie seien nicht „judices", sondern des Kurfürsten Diener, und könnten daher nicht urteilen, was die Untertanen aufbringen könnten, sondern hätten nur die Forderung zu stellen und durchzusetzen. So setzten sie auch in der schriftlichen Antwort der Stände die Streichung des Passus durch, der früher stets ohne weiteres hingenommen worden war und auch die Regierung ernsthaft nicht belasten konnte: daß den Räten die Verantwortung für die hohe Belastung des Landes zugeschoben werde. Aber die Regierung berichtete doch dem Kurfürsten von der andauernd schlimmen Lage des Landes und gab die Bitte der Stände weiter, daß die Regimenter Altholstein und Bricquemault aus dem

[1] Diese Verordnung war nicht zu finden.

[2] Der clevische Anteil betrug im ganzen 134343 Tlr. 36 Stbr., dazu für das platte Land noch 2800 Tlr.

Digitized by Google

Lande und den Nebenquartieren weggezogen werden möchten. Die Matrikeln sandte sie ein, mit Bericht über die Beischläge. Die Landtagskosten waren nur auf 8 Tage — der Landtag hatte 13 Tage gedauert — berechnet, dazu die Reisetage hin und her. Dadurch kamen für Cleve 8000 Tlr., für Mark 9868 Tlr. hinzu[1]; die Regierung hatte nicht die ganze Forderung der märkischen Ritterschaft dafür angenommen. Für Abgänge waren 3000 Tlr. in beiden Landschaften beigeschlagen. Der Kurfürst nahm alles an und hatte die Einzelanweisungen schon bei der Kasse erteilt; auf das Gesuch hinsichtlich der beiden Regimenter äußerte er sich nicht.

Kurfürstliche Anregung, daß die Stände regelmäßig nur durch Deputierte erscheinen sollen.

Der Kurfürst hatte die Regierung angewiesen, da die Stände aus Mark die Freiheit hätten, zum Landtag zu kommen und auf Landesunkosten zu leben, daß in den Beratungen mit den Ständen die Vertretung des Landes durch Deputierte die Regel werden sollte; sonst wollte er die Beisetzung der Zehrungen nicht mehr gestatten, sondern, um Kosten zu ersparen, die märkischen Stände in der Grafschaft Mark versammeln. Das war eine Maßregel, die aus Sparsamkeitsrücksichten die alte Union zwischen den Ständen der Landschaften völlig trennen wollte. Das Verhältnis der Kräfte lag indes jetzt doch schon so, daß dieser Gesichtspunkt: die Stände zu trennen und durch getrenntes Verhandeln besser zum Ziele zu kommen, beim Kurfürsten weniger mitzusprechen brauchte. Vielfach war es schon so gehandhabt worden, wenn auch unter ständigem Widerspruch der Stände gegen die Separatverschreibung, und die märkischen Stände konnten auch viel zu sehr als quantité négligeable gegenüber den clevischen betrachtet werden, als daß dem Vorgehen jetzt eine bewußte Absicht in der genannten Richtung hätte zugrunde zu liegen brauchen. Die Stände wiesen auch weniger darauf hin, als daß die Maßregel keineswegs praktisch war. Sie bedeutete: Sonderlandtag in Mark zur Ernennung der Deputierten und abermals Sonderlandtag zur Entgegennahme des Berichts, ganz abgesehen von der Verlängerung der Verhandlungen, die ungenügende Instruierung der Deputierten mit sich brachte, worüber ja Erfahrungen vorlagen. Alles das verteuerte nur die ständische Vertretung, die Ritterschaft hatte auch schon längst

[1] Auch die Kosten der Städtevertretung waren dabei.

Digitized by Google

die Gewohnheit, aus Sparsamkeitsgründen Bevollmächtigte zu deputieren, wenn nur einzelne bestimmte Fragen vorlagen. „Man hoffet aber“ — fuhr sie fort — „unterthänigst, dass, wie das Hertzogthumb Cleve undt die Graffschafft Marck von 2a 300 Jahren hero immerhin geunyrte länder gewesen undt darinnen vorgefallene landessachen mit gemeinem rath beider länder Ständen überlegt undt deliberirt worden, also auch S. Ch. D. unser gnädigster Herr dero getreuwen landen die gnade thun wollen, dieselbe bey dem wolherbrachten herkommen undt immerhin unveränderlich observirter gewohnheit gnädigst zu lassen, dass wie bisshero also ferner ins künfftig die Stände beider gleiches recht, freyheiten undt privilegia habender undt unyrter länder conjunctim verschrieben werden undt die Stände zu S. Ch. D. undt dero länder besten ihre Consilia zusahmen tragen mögen.“ Aber der Kurfürst ging nicht zurück[1]: „Wan Wir nun nicht dafür halten, dass die bey den jährlichen Landtagen vorkommende sachen von dem gewicht undt importance seindt, dass man deshalben das Landt mit solchen übermässigen kosten beschweren müsse, undt ohne dem Euch aus dem Archivo nicht unbekandt sein kan, dass bey Zeiten Unser hochlöblichen Vorfahren der Hertzogen von Cleve, obgleich diese Länder combinirt gewesen, dennoch die meiste Landtage separatim in Cleve undt Marck gehalten worden, also lassen Wir es allerdings bey Unser Verordnung vom 27. December negsthin gnädigst bewenden.“ Doch hielten die Stände diese Bedrohung ihrer Privilegien für zu wichtig, um sich nicht an den Kurfürsten unmittelbar zu wenden[2]. Sie wiederholten ihre Bedenken und baten, die vom Kurfürsten ausgeschriebenen Landtage, „conjunctim“, wie bisher abzuhalten; zu den von den Ständen ausgehenden brauchten die märkischen allerdings nur durch Deputierte zu erscheinen. Der Kurfürst meinte, daß wirklich nicht zu allen Zeiten alle Stände zusammenzukommen brauchten, aber er wollte doch nicht das alte Herkommen brechen. Die allgemeinen Landtage sollten daher wie bisher berufen werden; bei unwichtigen Angelegenheiten aber genüge Separatverschreibung, wie dies auch früher öfter geschehen sei, oder Vertretung von Mark durch De-

[1] Potsdam 17./27. März.
[2] Akten Nr. 84.

Digitized by Google

putierte. So war am bestehenden Zustand nicht viel geändert, und die Dinge auch hier wie überall in Fluß und Unsicherheit gehalten, die die zunehmende Macht des Landesherrn in ihrem Sinne benutzte, während den Ständen das Papier der im allgemeinen nicht verletzten Recesse blieb. Denn unter die „weniger importanten Sachen" konnte der Kurfürst schließlich auch, wofür Erfahrungen vorlagen, die Frage der Steuerforderung rechnen.

Reformtätigkeit: Wilich und Spaen.

Da nun auch sonst die innere Lage in Cleve-Mark geklärt war — nur der Konflikt der märkischen mit Friedrich Wilhelm v. Diest schwebte noch —, begann eine lebhafte, von Berlin aus bestimmte Tätigkeit in der Verwaltung; wenigstens Anläufe zu Reformen wurden gemacht im Steuerwesen, in den Service- und Einquartierungsfragen, im Zollwesen. Und wenigstens für das Steuerwesen war in dem neuen Chef des Kriegskommissariats ein energischer, selbständiger und vor allem selbst denkender Beamter gefunden[1]. Obwohl sich von irgendwelcher Spannung zwischen beiden keine Spur findet, so drängte doch von selbst Wilichs Stellung den alternden Spaen mehr zurück. Schon 1682, als der Kurfürst der Regierung und Spaen bedeuten ließ: „ob solte es bey dem contributions und steuerwesen alhie nicht also hergehen, wie es dero dienst und des Landes beste erfoderte und dass derhalben S. Ch. D., wofern es nicht anders eingerichtet würde, auf eine haubtsächliche Veränderung in kurtzem bedacht seyn dürfften[2]," hatte Spaen auf den darin doch liegenden Tadel gegen sein Regime geantwortet[3]: „. . . Da bin ich auff vorher gegangene gantz gnädigste erklärung und versicherung, hingegen wiederumb sovielmehr hiedurch, absonderlich aber durch E. Ch. D. rescript an dero gesambte Regirung und darinne mich angehendes hartes repriment in meinem gemüthe gar sehr bekümmert worden, weiln ich in aller zeit hero und zwar ab anno 1662 an, da E. Ch. D. gnädigst beliebig gewesen, mir das stewerwesen hie zu Lande in gnaden anzuvertrawen, dasselbe mir so sehr und hoch alss was sonsten E. Ch. D. hohes interesse gewesen, und noch ist, habe lassen angelegen seyn, dass ich dasselbe anfangs in gute ordre

[1] S. oben Teil I, Kap. 3, IV und V.
[2] Damit wird das Kriegskommissariat angedeutet.
[3] Cleve 1./11. November. Mundum mit eigenhändiger Unterschrift.

Digitized by Google

gebracht, es bisher darinne erhalten, und alle confusion euserster massen verhütet, Ich habe auch noch E. Ch. D. hohe Churfl. hand und siegel unterschiedliche mahl darüber, dass dieselbe mit mir desswegen alle zeit in gnaden zufrieden gewesen, und ein gnädigstes contentement daran gehabt, Weiss mich also nicht zu entsinnen, dass ich an einiger unordnung im stewer wesen schuldig sey, wie dan Gott im himmel und E. Ch. D. Regirung alhie, auch dem gantzen Lande bekandt, was ich jederzeit für vorsorge deswegen getragen und noch trage, das werck in richtigkeit zu halten, und dass die Ämbter und contribuenten conservirt werden mögen ... In gnädigster betrachtung solcher wahren beschaffenheit nun, bin ich unterthänigst versichert, E. Ch. D. werden hieran einen gnädigsten gefallen tragen und solches in gnaden approbiren, dass daran nicht übel oder unrecht gethan sey; Solten E. Ch. D. aber noch gnädigst dafür halten, dass einige unordnung im stewerwesen sey, die man redressiren müste, so könte solches wol auf gnädigst beliebigen befehl, wer daran schuld habe, untersucht und darinne solche änderung gemacht werden, wie sie E. Ch. D. gnädigst gefällig."

Befestigung von Wesel und Spaens Besprechungen mit Oranien und Fagel im Haag.

Aber wenn Wilichs Ernennung Spaens überragende Stellung im Innern etwas zurückdrängte, so blieb dieser doch ohne Frage das Haupt der Regierung, der oberste Beamte in Cleve-Mark. Ihm mußte vor allem eine Hauptrolle zufallen, wenn die Schwenkung des Kurfürsten zu den Staaten[1] und seine Abkehr von Frankreich die westlichen Lande abermals mit Kriegsbedrängnis bedrohte. Er hatte daher die nächste Hauptaufgabe zu lösen, den Ausbau der Festung Wesel, und er — nicht der „Envoyé" von Diest im Haag — war der Vertrauensmann seines Herrn in den Verhandlungen mit Wilhelm v. Oranien. Spaen erhielt (1./11. November) den Befehl, sich zu diesem zu begeben und ihm für die guten Dienste bei der jüngsten Erneuerung der Allianz zwischen Brandenburg und den Staaten zu danken und die Bezahlung des ersten Termins der verabredeten holländischen Zahlungen zu befördern. Der Kurfürst betonte dabei, daß er bei diesem Abschlusse mehr „auf die Freundschaft des Staats und das gemeine Interesse" gesehen habe als auf das Geld, denn seine liquiden Forderungen —

[1] 23. August 1685 Unterzeichnung des Vertrags mit ihnen im Haag.

Digitized by Google

die er gegen die stipulierten Zahlungen völlig aufgab — waren weit höher als diese. Spaen hatte dem Prinzen ein kurfürstliches Schreiben an Ludwig XIV. mitzuteilen, das sich mit dem Widerspruch Frankreichs gegen den Allianztraktat beschäftigte[1]. Da die Dinge also auf einen Bruch mit Frankreich hinzutreiben schienen, mußte der Kurfürst auf Rüstungen bedacht sein, und darauf erstreckte sich die Hauptaufgabe in Spaens Mission.

Er sollte für Wesel „alss einen schlüssel unnd vormauer" sowohl der Staaten als des ganzen westfälischen Kreises für den Fall der Not vom Prinzen soviel Mannschaft erbitten, als er — Spaen — für nötig hielt, die der Kurfürst jetzt nicht schicken konnte, um nicht „zu grosse ombrage" zu erregen. Droht der Angriff aber schon, dann kommen Truppensendungen aus Berlin, wie die Erfahrung des Jahres 1679[2] gelehrt hat, zu spät, während Oranien binnen 24 Stunden genug Leute nach Wesel hineinwerfen kann.

„Alss vor sich" und so, daß der Prinz den kurfürstlichen Auftrag nicht merkte, hatte dann aber Spaen eine Aufnahme von Geld für die Befestigung von Wesel zu betreiben[3] und dazu die Autorität Oraniens zu gewinnen. Die Anleihe sollte auf die folgenden Termine der staatischen Gelder angewiesen werden, sodaß die Gläubiger volle Sicherheit hatten. Strikteste Geheimhaltung war Spaen befohlen und sollte vom Prinzen erbeten werden.

Spaen ging darauf nach dem Haag und verhandelte[4] dort nur mit Oranien und Fagel. Er fand die Stimmung in Holland gegenüber dem Kurfürsten sehr gut: „E. Ch. D. kan ich nochmahls nicht genug sagen oder beschreiben, was anitzo in Hollandt für eine gewüntschte harmonie und eintracht ist, und wird man zwar daselbst den anfang zu einem kriege nicht machen, Ich habe aber, nachdem man mit E. Ch. D. einig worden, eine solche disposition gesehen, dass man in Holland wenig darnach fragen würde,

[1] Vielleicht das ostensible Schreiben vom 5. Dezember. Philippson, III, S. 409.

[2] Damals waren drei nach Wesel bestimmte Infanterieregimenter zu spät gekommen und hatten in Minden bleiben müssen.

[3] Weil alles, auch die holländischen Gelder, für die Absendung der Hilfstruppen an den Kaiser bestimmt war.

[4] Sein Bericht vom 8. Januar 1686.

Digitized by Google

wan es gleich wieder zu einem kriege kommen solte, ja man dürffte schier bey jetziger grosen verfolgung und Tyranney, so die reformirte Kirche in Franckreich ausstehen muss, wol gar darnach verlangen, dass der Krieg anginge. Was auch E. Ch. D. für einen ruhm bey grosen und kleinen in Hollandt haben, dass Sie sich der armen vertriebenen aus Franckreich so mitleidig annehmen, kan ich gleichfals nicht beschreiben."

Der Prinz, Fagel und auch die Regenten wünschten dringend einen Besuch des Kurfürsten im Westen. Oranien erkannte auch die Bedeutung Wesels durchaus an[1] und riet ferner Spaen, nach Heidelberg zu gehen, um sich dort der Mitwirkung der jülich-bergischen Miliz zu versichern. Aber mit der Anleihe ging es natürlich sehr langsam. Die Schwierigkeiten lagen besonders in den Verhandlungen mit den einzelnen holländischen Provinzen um ihren Anteil daran. Erst Anfang April empfing Spaen 7000 Tlr., für die er freilich seine eigenen Güter in Geldern hatte mit verschreiben müssen. Aber er ging trotzdem mit Tatkraft an den Ausbau der Werke, den er selbst leitete: „Stürtzkarren" wurden aus Cleve und Mark für den Festungsbau verschrieben[2]; die Leute, Pferde und Wagen aus Cleve sollten alle 14 Tage, die aus Mark monatlich abgelöst werden.

So hatte auch Spaen seinen nicht unbedeutenden Platz in der neuen Stellung der kurfürstlichen Politik, die der holländische und der Vertrag mit dem Kaiser[3] schufen. Er war Mittelsmann zwischen dem Kurfürsten und Oranien[4], für den Fall des kriegerischen Ausbruchs der höchstkommandierende Offizier im Westen, und er hatte auch hier die eigenartige finanzielle Mitbeteiligung aus eigenen Mitteln betätigen müssen, die gerade bei ihm öfter zu beobachten war.

---

[1] Er schickte einen holländischen Ingenieur, der mit Spaen die Weselschen Werke besichtigte.

[2] Der Knecht sollte dabei täglich 3½ Stbr. erhalten, für das Pferd waren 9 Stbr. und das Stroh täglich gerechnet. — Der Kommandant von Wesel war ein Freiherr v. Heyden; neben ihm steht als militärischer Finanz- und Intendanturbeamter der Kriegskommissar Keuchen.

[3] Unterzeichnet am 22. März 1686.

[4] Ohne daß damit dem Verdienste von Fuchs etwas abzustreichen ist. Das Nähere über diese Verhandlungen Spaens wird wohl der nächste Band der U.A. bringen.

Digitized by Google

Steuerforderung.

Für Cleve-Mark hatte diese Wendung die Folge, daß nun selbstverständlich und erst recht nicht von Ermäßigung kurfürstlicher Forderungen die Rede sein konnte. Es wurden daher im Januar 1686 200000 Tlr. gefordert. Aber die Bewilligung ging nur sehr langsam vonstatten, da die Verschuldung des Landes, Teuerung usw. immer wieder herangezogen wurden, und auch die Regierung mußte zugeben, daß der Zustand des Landes erbärmlich war. Sie nahm daher vorläufig die Bewilligung von 184000 Tlr., auf die sich schließlich die Stände drängen ließen, an. Auf eine Reihe dem Kurfürsten schriftlich eingereichter Wünsche hatte dieser schon im November 1685 nochmals entschieden, daß grundsätzlich nichts ohne ständische Bewilligung ausgeschrieben und über die Überschreitungen der letzten Jahre vor den Ständen Rechnung dahin gelegt werden sollte, ob die Beischläge stimmten mit den von Berlin aus zum Ausschlag befohlenen Summen. Auch sonst gewährte er die ständischen Wünsche, nur der Entscheid wegen des Stempelpapiers wurde verschoben. Wie der Kurfürst jetzt die Stellung der Stände ansah und diese behandelt wissen wollte, zeigte folgende charakteristische Stelle dieser Resolutionen: „Wan auch S. Ch. D. hiernegst dergleichen nebenaussschläge von dero getrewen Land Ständen zu gesinnen für nötig und diensahm erachten mögten, alssdan soll die regierunge denen Ständen die deshalb an sie abgehende rescripta in copia zu communiciren schuldig sein, damit sie die nohtwendigkeit der Nebenschläge daraus erkennen, und folgents dero unterthänigste einwilligung darüber ungesaumbt einbringen, oder dafern sie eine oder andere erhebliche unterthänigste erinnerungen dabey zu thun hetten, bey S. Ch. D. damit unterthänigst einkommen und dero gnädigsten verordnunge darüber erwartet werden möge, gestalt S. Ch. D. ihnen den Ständen solches allerdings erlauben, dieselbe auch iedesmahl gnädigst hören und das vorhin schon bedrückte land mitt unnötigen aussgaben nicht beschweren lassen wollen." In dieser Auffassung begegnete sich der Kurfürst mit den Ständen selbst[1].

Dementsprechend baten diese nun um Nachweis, wohin die jährlichen Beischläge aller Art bisher verwendet worden seien, und

[1] S. oben S. 740.

Digitized by Google

um Repartition dieser Beischläge mit Zuziehung ihrer Deputierten. Die Regierung verlangte Angaben, über welche Nebenposten sie genauere Nachweisung wünschten. Es waren alles geringfügige Wünsche, auch dem Umfange nach nicht entfernt mehr zu vergleichen mit den großen Listen der Gravamina aus den ersten Jahren. Die Regierung schilderte nun dem Kurfürsten die Lage des Landes; besonders betonte sie, daß die Pächter ihre Güter einfach verließen und Amtskammergüter nur pachten wollten, wenn die Kammer die Kontribution übernehme. Für den Unterhalt der beiden Spaenschen Regimenter waren noch fast 40000 Tlr. rückständig, sodaß Spaen mit einem Vorschuß aus eigenen Mitteln hatte eingreifen müssen.

Aber noch bevor dieser Bericht in Berlin sein konnte, kam ein kurfürstliches Reskript[1], das die Forderung nochmals erhöhte. Der Kurfürst erkannte zwar ausdrücklich die übermäßige Belastung seiner westlichen Provinzen seit vielen Jahren, besonders durch die Kriegsleiden, an, aber, da gegen sein Vermuten Einnahmen, auf die für die militärischen Bedürfnisse fest gerechnet war, ausblieben, mußte er noch einen monatlichen Zuschuß von 1286 Tlr. fordern. Er wollte daraus durchaus nicht ein „ordinarium" machen, sondern sobald jene Einnahmen wirklich einliefen, sollte dieser Monatsvorschuß ersetzt werden. Aber zu dieser Bewilligung waren trotz äußersten Bemühens der Räte die Stände nicht zu gewinnen: zwei Steuertermine aus den vorigen Jahren stünden noch aus, das Wüstliegen der Güter und Leerstehen der Häuser in den Städten, die „Depeuplirung" des Landes wurde wieder betont, während die Lasten immer gestiegen seien: „Wan wir ess hetten oder aufzubringen wüsten, Wir wolten nicht einmahl die feder dawieder zu bitten ansetzen, sondern einem solchen genereusen und gnädigen Herrn alles, ja unser leben dabey auch aufsetzen." Aber diese Bewilligung sei schlechterdings unmöglich. Auch auf den Vorschlag der Regierung, als Pauschsumme für den Monatsvorschuß etwa 4—6000 Tlr. beisetzen zu lassen, ließen sie sich nicht ein. Sie baten vielmehr, mehrere beizusetzende Posten des Etats vorläufig wegen der großen Höhe des diesjährigen Ausschlags zurückzusetzen, so die 4000 Tlr. für die Kanzlei, Schuld-

[1] Vom 10./20. Januar 1686.

Digitized by Google

zinsen, die Gelder für die abgebrochenen Häuser in Calcar, die 8000 Tlr. für das Griethsche Werk[1] und die 2500 Tlr. Servicen für die Städte; sie wollten auch selbst ihre Gläubiger zur Geduld bewegen und verzichteten auf Beisetzung einiger Gelder für ihre Zwecke. Die Regierung mußte sie schließlich entlassen und dem Kurfürsten von diesem negativen Ergebnis, dem ersten wieder seit langer Zeit, berichten. Die Gelder für die Kanzlei, die seit einiger Zeit auf den Etat gesetzt, aber diesmal anscheinend vergessen worden waren, hatten die Stände zwar für alle Fälle noch bewilligt. Der Posten für Calcar aber mußte mit ausgeschrieben werden, da die Abrechnung schon auf dem Kommissariat wäre, auch die Summe für Grieth dürfe nicht erlassen werden. Und die Servicen waren für 1683—1685 auf im ganzen 5000 Tlr. angenommen; sie müßten zur Hälfte dies Jahr auch beigebracht werden. Die Regierung ließ dem Berichte den genauen Etat über das Jahr 1686 nachfolgen, der die Höhe von 193176 Tlr. für beide Landschaften erreichte; für Cleve und Mark einzeln kam außer den regelmäßigen Posten der Ständegelder noch einiges hinzu.

Die Stände hatten dem Kurfürsten selbst vorher über den Landtag berichtet, und er hatte ihnen gnädig geantwortet, sie zu Bericht über eine etwa mögliche Reduktion des Militär- und Zivil-etats aufgefordert und sich einverstanden erklärt, wenn schon abgenommene Rechnungen durch jemand auf Ständevorschlag nochmals geprüft und so vielleicht noch einiger Vorteil für die Kasse gefunden werden könnte. Aber die Ablehnung des Monatsvorschusses nahm er ungnädig auf, und die Beischläge vermochte er auch nicht zu billigen. Er hatte dem Oberempfänger von Diest befohlen, zunächst in jedem Falle die Posten für die Artillerie in Cleve und Lippstadt, die beiden Spaenschen und die beiden Regimenter (Alt- und Jung-) Holstein, für Holz und Licht in Lippstadt, für Zinsen der Amtskammer, reformierte Kirchen, Legations- und Kassagelder zu zahlen; alles übrige müßte warten, bis das Geld einkomme.

Die Regierung mußte daher von den Ständen die Bewilligung fordern, wie sie der Kurfürst wünschte, erinnerte auch im März nochmals daran; sonst müßten die Gelder, wie vom Kurfürsten

[1] Die Kosten dieses Werkes, das zum Teil im Bau war, betrugen im ganzen 28000 Tlr. Die Stände erkannten aber eine Verpflichtung des ganzen Landes, zu Deichbauten beizutragen, nicht an.

Digitized by Google

befohlen, angewiesen werden und die Posten der Ständegelder ausfallen. Dem Kurfürsten reichte sie aber nochmals detaillierten Bericht über die Beischläge ein. Die Reduktion der Kanzleigehälter, die in Aussicht genommen war, sollte erst mit dem 1. August 1685 beginnen, die 4000 Tlr. waren aber zur Zahlung der bis dahin fälligen Gelder gedacht; deshalb waren sie, weil angeblich auf dem Etat vergessen, beigeschlagen und zuerst auch von den Ständen bewilligt worden; sonst mußte die Amtskammer den Posten zahlen. Die Abrechnung über die Calcarschen Häuser, die der Kurfürst verlangt hatte, sollte eingesandt werden. Für Grieth aber reichte die angesetzte Summe nicht aus; die Regierung wollte das Werk selbst besichtigen und dann berichten und bat, bis dahin nicht auf „Nebenberater" zu hören. Von dem Befehl, die Ersetzung der Servicen zu verschieben, wußte die Regierung nichts; diese gebühre aber den Städten und sei notwendig.

Der Kurfürst in Cleve.

Die Bewilligung der Nachforderung geschah erst im August, als der Kurfürst — zum letztenmal in seinem Leben — zum Zwecke der Zusammenkunft mit Wilhelm von Oranien nach Cleve kam[1]. Trotz aller Lasten, zu denen noch die Befestigungsarbeiten in Wesel kamen, und trotz aller Verschuldung bewilligten ihm dann doch die Stände am 6. August — „bei den jetzigen Conjuncturen" — 15000 Tlr., die dem letzten Steuertermin des Jahres zugesetzt werden sollten; es waren genau genommen 15432 Tlr. (1286 Tlr. monatlich). Schon vorher hatte der Kurfürst die Bestimmung, die Stände- und Kreditorengelder nicht auszuzahlen, aufgehoben in der Hoffnung, daß die Stände nun den Monatsvorschuß bewilligen würden, was auch nicht trog. Dazu trat jetzt noch eine Summe für die Weselsche Fortifikation zur Ablösung der Fuhrdienste dafür. —

* * *

Forderung für 1687 und Landtag.

Schon sehr früh erließ dann der Kurfürst die Anweisungen für den nächsten Landtag, der die Willigung für 1687 bringen sollte. Er brauchte[2] 196000 Tlr., doch sollten 200000 zunächst gefordert und dann auf jene Summe heruntergegangen werden,

[1] Er traf mit seiner Gemahlin und dem Prinzen Philipp am 30. Juli in Cleve ein; Wilhelm von Oranien kam am 4. August an.

[2] Massin 17./27. September 1686.

Digitized by Google

ja, er wollte sogar noch 16000 Tlr. ablassen. Aber da der Etat auf 196000 Tlr. gemacht war, bedeutete diese Ermäßigungsabsicht nichts. Die Liste der zu fordernden Beischläge ging bei. Sie enthielten nur die gewöhnlichen Posten, von größeren nur im ganzen 3131 Tlr. 40 Stbr. für die Servicenforderungen der Städte aus 1683 und 1684. Abgänge und Ermäßigungen waren mit den Ständen zu besprechen und dann darüber an ihn zu berichten. Mehr als die von ihm spezifizierten Nebenposten sollte unter keinen Umständen ohne Beratung mit den Ständen und ohne seine darauf erfolgende Entscheidung ausgeschrieben werden. Er wollte unbedingt Ordnung in dies ganze Steuerwesen bringen, so sollte den märkischen Stiftern und Klöstern der übliche Erlaß ihres Kontingentes um die Hälfte nur gewährt werden, wenn sie den Etat ihrer Einnahmen einreichten. Überall spürt man den Wunsch, in den Details Ordnung und Übersehbarkeit zu schaffen.

Die Regierung berief den Landtag auf den 25. Oktober, stellte aber vorher nochmals dem Kurfürsten die schlimme Lage des Landes vor; eine große Mäuse- und Ungezieferplage war zu den alten Leiden hinzugekommen. Aber trotzdem mußte sie bitten, daß der Forderung noch weitere Posten hinzugesetzt würden: u. a. Zehrungskosten der Räte bei Anwesenheit des Kurfürsten in Wesel, die Kosten des Aufenthaltes des Kurfürsten und des Prinzen Philipp in Cleve und Wesel, die Reparatur des Schloßbaues in Cleve, eine Anleihe für die Bezahlung der in Wesel zu Fortifikationszwecken abgebrochenen Häuser. Alle diese Beiträge — im ganzen 8188 Tlr. 18 Gr. — fielen, mit Ausnahme vielleicht der Gelder für die Weselschen Häuser, die auch nach Wunsch der Regierung vielleicht aus den für die Befestigung bestimmten Gelder zu nehmen waren, eigentlich dem Kammerstaat zur Last, sollten aber zu dessen Erleichterung im Lande aufgebracht werden. Außerdem aber bat die Regierung — und das zum erstenmal in diesen Akten —, einige Posten des Militäretats aus anderen kurfürstlichen Landen beibringen zu lassen zur Erleichterung der hiesigen Kontribuenten.

Der Kurfürst lehnte die Bezahlung der Kosten für seinen Aufenthalt in Wesel und Cleve aus dem Lande ab, das mußte die Kammer bezahlen, desgleichen die Baukosten für das Schloß. Die Gelder für die Weselschen Häuser dagegen sollten mit aus-

Digitized by Google

geschlagen werden; fänden sich im nächsten Jahre genügend Mittel für diese Befestigung, dann sollte das Land nicht damit beschwert werden.

Auf dem Landtage forderte die Regierung 220 000 Tlr., überschritt also ihrerseits noch die kurfürstliche, schon zu hoch angesetzte Forderung. 160 000, dann 180 000, und schließlich 196 000 Tlr. aber bewilligten die Stände nur; sie baten dabei, daß der Vorschuß dieses Jahres, wie versprochen, von dieser Bewilligung für das nächste Jahr abgezogen werde. Auf den gewöhnlichen Wunsch, der die Matrikel betraf, wurde ihnen geantwortet, daß dazu Kommissare verordnet seien, um diese neu zu gestalten, mit denen ja Ständedeputierte in Konferenz seien. Die Bewilligung erfolgte dann unter der Bedingung, daß die Matrikel erst nach Eingang der kurfürstlichen Antwort auf den Regierungsbericht berechnet werden sollte. Wegen der üblichen das Stempelpapier betreffenden Bitte konnte die Regierung auch nur antworten, daß sie hierin nichts verordnen könnte[1].

Leicht war den Ständen diese Bewilligung nicht geworden, das ging aus ihrer zweiten Antwort auf die Proposition hervor, die sehr ernsthaft den Kurfürsten auf die Nachbarschaft hinwies. Der „Verlauf" der Untertanen war nach ihr um so eher zu fürchten, als in Köln, Münster und sonst in der Nachbarschaft die Steuern schon erheblich verringert worden waren. Aber nicht eine Spur von Drohung klingt in diesen Feststellungen wieder, die nur immer auf die im Westen ganz anders vorhandene Gefahr des Verlaufs, der Depeuplierung hindeuteten, an deren Bekämpfung die Stände ebenso interessiert waren wie der Kurfürst. Sie stellten vor, daß das Land die jetzige Belastung durch das Militär nicht tragen könne, und baten, die Aufwendungen für die „Stürtzkarren"

[1] Unter den Gravamina ist nur die Bitte um Abrechnung und Mitteilung über die Gelder bemerkenswert, die zum Abzug der Franzosen den dazu bestellten Kommissaren mitgegeben worden waren, offenbar Gratifikationen u. dgl. Die Regierung sagte dies, da es längst versprochen war, zu. Dieser Wunsch zeigt, wie sehr die Stände daran festhalten, am Detail der Finanzverwaltung teilzunehmen. Die Aushändigung des Etats konnten die Stände indes nicht erlangen; die Räte hatten davon „keine Wissenschaft", denn sie erhielten ihn selbst erst Anfang November durch Friedrich Wilhelm v. Diest.

Digitized by Google

zur Weselschen Befestigung, für die holländische Subsidiengelder verwendet werden sollten[1], an der Steuer abzuziehen.

Die Regierung gab in ihrem Berichte die ständischen Stoßseufzer alle wieder und wollte die Matrikel nur auf 196000 Tlr. einrichten lassen[2], bat aber um Nachlaß der 16000 Tlr. daran; sie konnte sich ja dafür auf die kurfürstliche allgemeine Zusage berufen. Ausdrücklich empfahl sie Grumbkow und Meinders ihr Anliegen zur Unterstützung und ließ es durch die in Arnheim abwesenden Räte Spaen und Beyer unterschreiben. Doch war Spaen nicht damit zufrieden, daß in der Verfertigung der Matrikel den Ständen nicht Wort gehalten und nicht erst kurfürstliche Entscheidung abgewartet war. Der Kurfürst antwortete nur mit einer allgemeinen Hoffnung, die 16000 Tlr. am letzten Steuertermine zu erlassen; die Ersetzung der Fuhren für Wesel lehnte er ab, da die Befestigung der Stadt zur Sicherung des ganzen Landes geschehe und er ohnedies die Mittel dazu ohne Belastung des Landes hergebe.

Das Kommissariat schickte nun den Nebenetat, d. h. das Extraordinarium, wie es nach den Verhandlungen mit den Ständen aussah, nach Berlin. Wilich und Diest hatten bei diesen Verhandlungen besonders darauf zu sehen, daß nichts weiter beigeschlagen würde. Nach ihrem Bericht beliefen sich die Beischläge für Cleve allein auf 20843 Tlr. 36 Stbr., für Cleve und Mark auf 7683 Tlr. 40 Stbr.; so weit waren sie schon vom Kurfürsten genehmigt. Für fünf weitere Posten wurde diese Genehmigung erbeten: Schuldzinsen, die voriges Jahr nicht beigeschlagen waren, Gelder für Grieth (dies für Cleve allein), Zehrungen der Stände und die der Räte in Wesel[3], und 1000 Tlr. für den Prinzen Philipp. Das

[1] Dies sind die „anderen Mittel", von denen der Kurfürst gesprochen hatte und auf die die Stände allerdings oft genug vertröstet worden waren.

[2] Dies war jetzt Sache des Kommissariats. Da nach dem Steuerreglement die Ämter die Höhe des Ausschlags so früh erfahren mußten, daß sie noch dem Kommissariat die Nebenposten, die sie brauchten, zur Genehmigung einreichen konnten — so weit ging jetzt die Zentralisierung der Steuerverwaltung; die Kontribuenten sollten einen Monat vor dem Termin ihr Kontingent erfahren —, mußte die Matrikel gemacht und konnte trotz der Zusage an die Stände nicht erst kurfürstliche Entscheidung abgewartet werden.

[3] Das Kommissariat wies darauf hin, daß solche Auslagen von Räten, die den Landtagen außerhalb ihres Wohnortes beiwohnen müßten, stets dem Ausschlag beigesetzt worden waren.

Digitized by Google

Kommissariat rechnete in jedem Falle die Matrikel aus und ließ die Steuerbefehle drucken, mußte aber mit der Eintragung der Anteile warten bis zur kurfürstlichen Entscheidung. Diese[1] wunderte sich, daß kein weiterer Bericht der Regierung erfolgt war, und hielt an den vom Kurfürsten bestimmten Beischlägen durchaus fest. Die Kosten für den Aufenthalt der Räte in Wesel und sonst bei seiner Anwesenheit ließ er nicht durchgehen, weil es ihre Schuldigkeit war, ihm aufzuwarten; das sollten sie selbst bezahlen. Ebenso meinte er zum Beischlag der Kosten der Ständeversammlung bei seiner Anwesenheit, es sei jedermanns Pflicht, ihm dort aufzuwarten, ohne daß das Land dadurch beschwert würde. Auch die 1000 Tlr. für Prinz Philipp sollten aus den Ständegeldern bezahlt werden. Die Ausgaben für Grieth genehmigte er. Damit schienen, mühsam genug, die kurfürstlichen Forderungen für 1687 schon 1686 erledigt.

Fräuleinsteuer für die Prinzessin Maria Amalia.

Aber schon im Januar wendete sich der Kurfürst trotz der für das ganze Jahr 1687 geltenden Willigung wieder an die Stände. Anlaß dazu war die in Aussicht stehende Vermählung seiner ältesten Tochter Maria Amalia mit dem Herzog Carl von Mecklenburg-Güstrow. Wie aus seinen übrigen Landesteilen, sollte auch aus Cleve und Mark dafür die sogenannte Fräuleinsteuer, die auch unter den jülich-clevischen Herzögen Brauch gewesen war, dafür aufgebracht und bei nächster Gelegenheit von den Ständen gefordert werden. Die Gelder waren an den Hofrentmeister K. B. Stille zu schicken, um dem Ehevertrag gemäß dem Paare Jahr und Tag nach der Hochzeit ausgezahlt zu werden[2]. Da also der Termin der Zahlung in weiter Ferne lag, beeilte sich auch in Cleve niemand damit. Im Februar teilte die Regierung den kurfürstlichen Wunsch den clevischen Syndici mit, am 10./20. August fand die Hochzeit statt, am 19./29. August sprach der Kurfürst seine Verwunderung darüber aus, daß die Forderung trotz mehrfacher Gelegenheit den Ständen immer noch nicht vorgetragen, geschweige denn etwas ausgeschrieben oder gar aufgebracht war.

---

[1] 20./30. November 1686. Das erste Reskript, das (statt vom Kurfürsten) auf seinen Spezialbefehl unterschrieben ist von Schwerin, Grumbkow, Meinders, Fuchs, Rhetz.

[2] Reskript Potsdam 10./20. Januar 1687.

Digitized by Google

Die Regierung sollte berichten, wieviel bei solchen Gelegenheiten früher, als alle vier Lande noch vereinigt waren, gezahlt worden war.

Anleihe für die Befestigung von Wesel.

Die Regierung berief sich auf das erste kurfürstliche Reskript, das einen gelegentlichen Vortrag an die Stände befohlen hatte. Auf der Zusammenkunft der clevischen Stände in Marienbaum, wohin sie die Regierung wegen einer vom Kurfürsten für die Befestigung von Wesel erforderten Anleihe von 40000 Tlr. berufen hatte, war dies auch geschehen. Die Anleihe sollte indes nach Vorschlag der Stände ganz auf die holländischen Subsidien, deren Abwicklung Friedrich Wilhelm v. Diest in Händen hatte, aufgenommen werden, wie ihm ursprünglich schon vom Kurfürsten befohlen war. Indes ging man in Berlin, wo die städtischen Ständedeputierten, die sich in der Angelegenheit der städtischen Finanzreformen[1] dort aufhielten, darüber mehrfach mit Grumbkow verhandelten, nicht darauf ein. Man wollte nach wie vor für das Befestigungswerk, von dem die Stände meinten, daß das Herzogtum Cleve den geringsten Schutz vor anderen Ländern von dieser Festung zu erwarten habe[2], die Summe von 40000 Tlr. durch eine Anleihe bei den Amtsreceptoren[3] und städtischen Rentmeistern — verteilt nach Proportion der letzten Matrikel — aufbringen, die an der Kontribution des folgenden Jahres ohne weiteres mit Zinsen zu kürzen war — eine Regelung, die, wie Grumbkow brüsk und sophistisch (weshalb hatte man die Stände dann gefragt?) erklärte, die Stände gar nichts anginge, da weder das Land noch die Stände damit beschwert werden sollten. Und es empfahl sich auch den Städten nicht, sich Diests Wohlwollen dadurch zu verscherzen, daß dieser gezwungen wurde, nach ihrem Vorschlage die 40000 Tlr. auf seinen Kredit aufzunehmen, nachdem er schon auf die drei ersten Termine der holländischen Subsidien 79000 Tlr. auf seinen Kredit und seine holländischen Güter

[1] S. unten Punkt II.

[2] Der ganze linksrheinische Teil des Herzogtums hatte allerdings auch nichts davon.

[3] War der Receptor nicht dazu imstande, sollte der Drost zwei Drittel und der Richter ein Drittel auf sich nehmen. Gegen die Säumigen war mit der Exekution zu verfahren, auch waren sie von ihren Funktionen zu suspendieren.

Digitized by Google

geliehen hatte. Dazu war er bereit, wenn die Gelder anderweitig nicht gefunden werden könnten, sich mit Spaen und Wilich-Bötzlar in solidum dafür zu verschreiben. Daher bequemten sich die Städte, da auch gedroht wurde, die Ständegelder dafür zurückzuhalten, doch unter Hinweis auf die Unbilligkeit gegen die in Frage kommenden Beamten, die in dem kurfürstlichen Ansinnen ausgesprochen war, dazu, das kleinere Übel zu wählen und auf den vorgeschriebenen Modus der Anleihe einzugehen; die Ritterschaft zögerte den Entschluß noch hin, ohne hindern zu können, daß der Vorschuß in der gewünschten Weise geschehen mußte. Der Vorschlag, sich an die Ständegelder zu halten, war dabei vom Kommissariat ausgegangen, mit dem die Städtedeputierten deshalb einige Reibungen hatten. Denn obwohl der Freiherr v. Wilich-Bötzlar ein Mitglied und Führer der Stände war, fühlte man seit seinem Eintritt an die Spitze des Kommissariats einen rücksichtslos antiständischen Zug, während sich Friedrich Wilhelm v. Diest jetzt den Ständen, wenigstens den clevischen Städten, gegenüber freundlich stellte.

Auf die Forderung der Fräuleinsteuer aber hatten die Stände wegen ihrer zu geringen Anzahl und wegen fehlender Nachrichten über frühere Fälle nicht resolviert. Seitdem war darin nichts geschehen; einen besonderen Landtag dazu zu berufen, hatte die Regierung unterlassen, da ja der Zahlungstermin so weit hinausgerückt war. Die Ausschreibung der Heiratssteuer im laufenden Jahr aber stellte sie als fast unmöglich dar. Über die Höhe der Bewilligung reichte sie Nachrichten aus dem vorhergehenden Jahrhundert ein; bei den Vermählungen der Herzogin von Kurland[1] und der Landgräfin von Hessen[1] war aus Cleve und Mark nichts gefordert worden.

So blieb diese Forderung bis zum allgemeinen Landtag, für den der Kurfürst wieder im September die Anweisungen gab. Es richtete sich mithin allmählich eine gewisse Ordnung, die sich in der folgenden Periode noch mehr befestigte, ein: zu bestimmter Zeit war der Etat fertig und die Höhe der Forderung normiert, sodaß im Oktober und November der Landtag stattfinden konnte und dann zur Repartition und Ausschreibung noch die zur Er-

[1] Luise Charlotte und Hedwig Sophie, die Schwestern Friedrich Wilhelms.

Digitized by Google

füllung der einzelnen Bestimmungen des Steuerreglements notwendige Frist blieb. Der Landtag wurde auf den 21. Oktober berufen und sollte 196000 Tlr. bewilligen. Schon vorher war die Regierung wieder mit den Vorstellungen über die Lage des Landes gekommen, die durch die gewöhnlichen Überschwemmungen, Mißwachs und durch die Zollpolitik in Geldern gegen ausländisches Korn, Vieh, Butter u. dgl. nicht gebessert worden war; der Kurfürst wurde daher gebeten, den hiesigen Steueretat nach Proportion seiner anderen Länder, die in früheren Kriegszeiten nicht so stark mitgenommen worden seien, einzurichten und an Erleichterung der Lasten zu denken. Die Regierung schrieb hierin jetzt ganz den Stil der Stände, denen sie insofern auch näher gerückt wurde, als die eigentliche Steuer- und Finanzverwaltung nicht mehr in ihren Händen lag. Das Kommissariat hatte diese, zwar durch Wilich und Friedrich Wilhelm v. Diest als Regierungsräte in Verbindung mit der Regierung, aber doch wesentlich selbständig und wurde damit eine fast wichtigere Behörde als die Regierung selbst, da auch Spaens persönlicher Einfluß jetzt mehr zurücktritt[1].

Landtag 1687; allgemeine Stellung der Regierung jetzt.

Der Kurfürst konnte auf die Lage des Landes keine Rücksicht nehmen, die politische Lage, die er, wie auch sonst selten, nicht näher charakterisierte, erlaubte das nicht. So mußte er 196000 Tlr. fordern[2]. Aber er erkannte die Belastung des Landes wohl an und hielt daher zunächst an der jetzigen Behandlung der Beischläge und der Stände durchaus fest, um letztere bei guter Stimmung zu erhalten; über die von ihm angegebenen Posten hinaus sollte nichts beigeschlagen werden. Infolge dieser kurfürstlichen Politik hören die früher ganz regelmäßigen Beschwerden der Stände über unbewilligte Beischläge nunmehr ganz auf. Jedoch war Friedrich Wilhelm auch ernsthaft darauf bedacht, dem bedrückten Lande Erleichterung widerfahren zu lassen. Er nahm in Aussicht, am letzten Termin der Willigung für 1688 28000 Tlr. zu erlassen, und befahl zu überlegen, wie diese Summe am vorteil-

[1] In der Regierung; von seiner militärischen und diplomatischen Stellung ist dabei nicht die Rede.

[2] Potsdam 8./18. Oktober 1687. Das ist dieselbe Summe wie im Vorjahr; allmählich setzt sich auch eine einigermaßen gleichmäßige Höhe der Bedürfnisse durch.

Digitized by Google

haftesten zu kürzen sei, ob im ganzen am Steuerquantum oder — was er für nützlicher hielt — den einzelnen besonders ruinierten Ämtern, Städten und Geistlichen. Mit diesen Anweisungen erhielt das Kommissariat noch besondere Reformanregungen, die im Zusammenhang zu besprechen sind[1].

Die Regierung forderte vom Landtag sogar 230000 Tlr. Die Stände zogen zunächst mit dem neu zu erlassenden Steuerreglement, das trotz des kurfürstlichen Befehls noch nicht publiziert war, die Zeit hin und handelten dann sehr lange um die Höhe der Forderung. Dazu gab Anlaß jene unglückliche Zusage der Kurfürsten, eventuell 28000 Tlr. zu erlassen, während doch wie stets der Etat auf die gesamte geforderte Summe eingerichtet war. Sie bewilligten schließlich 168000 Tlr., während die Räte 196000 haben wollten, an denen Ende des Jahres vielleicht 28000 Tlr. gekürzt werden könnten. Die Stände verlangten natürlich, daß dieser Erlaß dem ganzen Lande zugute käme, nicht einzelnen, wie das kurfürstliche Reskript angeregt hatte; denen käme ja so wie so eine Erleichterung zugute ohne Schaden für die Bewilligung (durch die Abgangsgelder). Auch sie führten die Zollpolitik an und zwar die von Holland und Brabant, die den clevischen Handel, besonders die Korn- und Viehausfuhr schwer schädige, während das Land außer Korn und Vieh selbst zum Unterhalt nichts weiter bringe, ins Feld. Außerdem hatten sie schon in einem in Berlin übergebenen Memorial, das auf diesem Landtage verlesen wurde, beklagt, daß zur kurfürstlichen „chatoul und hoffstatt" mit dem, was nach Lippstadt verwendet würde, bis zu 100000 Tlr. jährlich aus dem Lande gezogen würden, wovon nichts wieder im Lande einkäme; ja sogar die Ausrüstung und Uniformen der im Lande stehenden Miliz würden mit dem Gelde des Landes außerhalb angekauft.

Noch bemerkenswerter und auffälliger war der ebendort gegebene Hinweis, daß das Land wegen des Mißverhältnisses zwischen seinen Lasten und seinen Einnahmen eine Sublevation verdiene, während es stärker belastet würde als andere: „dass da Sie vorhin und bey solchen Zeiten da von den Statischen guarnisonen einige 100000 Rthlr ins land kommen,

[1] II. und III. dieses Kapitels.

Digitized by Google

gegen Preussen einen vierten theil und gegen die Marck einen fünfften theil gegeben, einige jahren hero fast drey vierten-theile gegen Preussen und mehr alss die halbscheid gegen die Marck bezahlet haben", und die Einquartierungslasten auf das dreifache gestiegen, in Köln, Münster und Geldern aber die Kontributionen erheblich verringert worden seien und der Fuß dort wie vor dem französischen Krieg wieder hergestellt sei. Hinweise auf die Nachbarschaft finden sich öfter, dagegen steht ein solcher Hinweis auf die ungleiche Belastung gegenüber Preußen und der Mark völlig einzig da.

An der Bewilligung, zu der sie sich trotz alledem verstanden, baten sie abzuziehen, was zur Ablösung der Fuhren für den Weselschen Festungsbau eingekommen sei, und den Ertrag der Stempelsteuer und Mahlgelder. Schließlich gestanden sie der Regierung die Form zu, 196000 Tlr. als „eventualiter" bewilligt anzunehmen, aber „provisionaliter" am letzten Termin 28000 Tlr. abzuziehen, sodaß, wenn der Kurfürst diesen zugesagten Erlaß doch nicht gewähren könne, dies einfach ohne weitere Landtagsberatung durch Schreiben im Lande mitgeteilt werden sollte. Als Fräuleinsteuer wurden 7000 Tlr. bewilligt. Aber wieder vereinigten sich Regierung und Stände in Klagen über die außerordentliche Verschuldung des Landes und die großen Steuerrückstände, die feindselige Zollpolitik und die Handelsdepression in der Nachbarschaft und in dem Blick auf die Nachbarterritorien, wo die Schatzungen von Jahr zu Jahr leichter würden[1].

Dem Bericht über den Landtag folgte der über die Beischläge. Darunter waren wichtige Posten: die Fräuleinsteuer, Zinsen für die 40000 Tlr.-Anleihe für den Weselschen Festungsbau, die im Lande aufgenommen war, rückständige Zinsen der Domänenanleihe von 1679, die letzten Kosten für die Griethschen Werke, die dies

[1] Unter den Desiderien sei die Bitte um eine Ordnung für das Gesinde und die Arbeitsleute hervorgehoben, die ihre Lohnforderungen angeblich unerträglich steigerten und oft außer der Zeit den Dienst verließen. Diese Tagelöhnerordnung erging am 3. November 1687 und setzte die Tagessätze für Kost und Bier für Handwerker, ländliche Tagelöhner u. dgl. fest. (Akten Nr. 85; fehlt bei Scotti).

Digitized by Google

Jahr fertig geworden waren[1], und 1000 Tlr. — das ist vielleicht der wichtigste Posten — für die französischen Refugiés. Die Posten waren zwar fast alle direkt oder indirekt in Berlin schon genehmigt, aber die Regierung erbat diese Genehmigung jetzt noch besonders.

Der Kurfürst war mit der Bewilligung sehr zufrieden und ebenso mit dem Eifer der Regierung; sie und die Stände erhielten ein warmes Lob. Obwohl der Militäretat vergrößert werden mußte, befahl er nur dreimal 49000 Tlr. und einmal 21000 Tlr., also im ganzen nur 168000 Tlr. auszuschreiben. Daß freilich doch noch verschiedenes, von dem er nichts wußte, beigesetzt werden mußte, war ihm nicht erfreulich. Er befahl daher, dies wieder abzusetzen, wenn es nicht von den Ständen bewilligt war; das war keineswegs überall der Fall. Die Stände sollten bewogen werden, von ihren Schuldengeldern nur die Hälfte diesmal beisetzen zu lassen, da diese Gelder für Mark ohnedies im nächsten Jahre zu Ende gingen und im clevischen die Schulden auch meist bezahlt seien. Die Beisetzung von Servicen und Quartiergeldern ließ er zwar zu, meinte aber, daß diese besser in Natura von den Wirten geleistet würden, was sich in allen seinen anderen Provinzen als praktisch erweise. Wenn sie aber doch bar mit ausgeschlagen werden sollten, sollten sie erst im letzten Quartal mit ausgeschrieben und bezahlt werden. Immer wieder schärfte er seine jetzigen Grundsätze ein: 1. möglichst keine Erweiterung des Extraordinariums über die von ihm vorher genehmigten Sätze hinaus und 2., wenn das doch nötig wird, in keinem Falle einseitig durch die Regierung, ohne die Bewilligung der Stände.

Schlimme Lage des Landes.

Als einen schlagenden Beweis für die Lage des Landes teilte die Regierung in ihrem Berichte vom 6. Januar 1688 dem Kurfürsten mit, daß allein im Amt Schraveln wegen der Rückstände noch aus der französischen Brandschatzung 181 Höfe „bei brennender kertze“ hatten verkauft werden sollen, darunter Güter, die vor 1672: 2—3000 Tlr. wert, jetzt nicht für 2—300 Tlr. hatten verkauft werden können. Sie stellte dem Kurfürsten anheim, ob er diesen Verkauf ratifizieren wolle und ob die Güter, für die sich

[1] Der Rentmeister von Emmerich, Johann v. d. Upwich, hatte das Hauptverdienst dabei, hatte natürlich auch aus eigenen Mitteln dafür herschießen müssen.

Digitized by Google

kein Käufer gefunden habe, für die Domänen (gegen Zahlung der Rückstände) angekauft oder dem Amt (gegen Zahlung der Rückstände und künftiger Steuern) überlassen werden sollten. Das Amt würde freilich gleichwohl dies, da es schon die laufenden Steuern nicht bezahlen konnte, auch nicht aufbringen können. Und eine Übertragung der Steuern vom Amt Schraveln auf andere Ämter nützte auch nichts, da die Lage im ganzen Lande dieselbe war.

Aber trotzdem mußten noch mehr Posten beigeschlagen werden, als der Kurfürst angegeben hatte: für die immer noch rückständigen Zahlungen für die Häuser von Calcar, die nach der Rechnung über 4000 Tlr. betrugen, rückständige Zinsen der Domänenanleihe von 40 000 Tlr. aus dem Jahre 1679 und fest versprochene Zahlung der letzten Kosten für die Werke bei Grieth. Die Regierung hatte Ende Dezember 1687 zu einer clevischen Ständeversammlung in Xanten Wilich und Motzfeld entsandt und den Wunsch vortragen lassen, für diesmal die Schuldengelder nur zur Hälfte ausschreiben zu lassen. Aber die Stände erklärten sich für ganz außer stande dazu, auch könnte gar nicht, wie der Kurfürst meinte, die Ausschreibung dieser Gelder so bald aufhören, denn ihre Schulden waren im Receß auf über 80 000 Tlr. spezifiziert[1], wofür die regelmäßigen Jahreszinsen jene 5000 Tlr. allein aufgezehrt hätten. Also mußten die unumgänglich nötigen Posten beigeschlagen und dies von den Ständen erbeten werden.

Besonders aber wurde es notwendig, jetzt die Anleihe von 40 000 Tlr., die im vorigen Jahre die Beamten und Receptoren für den Weselschen Festungsbau aufgebracht hatten, wieder zu ersetzen. Ein Jude in Amsterdam, Cohen, wollte diese Summe vorschießen, wenn er 7000 Tlr., die mit einer anderen Forderung im Zusammenhang standen, erhalte; sein Vorschuß sollte wieder auf die rückständigen holländischen Subsidien gehen. Aber dazu mußten eben diese 7000 Tlr. beschafft werden. Diese, 8000 Tlr. Fräuleinsteuer[2] und verschiedene andere Posten waren deshalb von den Ständen zu fordern. Die Fräuleinsteuer wurde bewilligt, die 7000 Tlr. indes sollten an den von Cohen vorzuschießenden

[1] § 12 des Recesses von 1661.
[2] 1000 Tlr. mehr als bewilligt.

Digitized by Google

40000 Tlr.[1] „abgehen", d. h. nicht über die 40000 Tlr. hinaus bewilligt und überhaupt zunächst nicht im Lande ausgeschrieben werden; die anderen Posten lehnten die Stände ab oder baten, sie zurückzusetzen. Die Regierung stellte daher dem Kurfürsten anheim, die unbedingt zu bezahlenden Beträge für Calcar und Grieth aus den sog. Kassageldern nehmen und später wieder ersetzen zu lassen. Dieser befahl über den Güterverkauf eingehenderen Bericht[2] und verbot den Verkauf zu den unterwertigen Preisen; die Beischläge lehnte er ab, für die Calcarschen Zahlungen verlangte er nochmals Abrechnung, die rückständigen Zinsen der Domänenanleihe verschob er auf das folgende Jahr, und über die Griethschen Werke, die der Stadt und dem Amt keinen Nutzen gebracht hätten, sollte auch erst die Abrechnung eingereicht werden. Dies Verlangen nach Abrechnung geht in diesen Fällen wohl ebenso auf den Wunsch, dadurch mit einigem Recht im Augenblick die Zahlung verschieben zu können, zurück, wie auf das Verlangen, klar zu sehen. Auch über die clevischen Schuldengelder wollte er näheres wissen, nachdem ihm vor zwei Jahren schon der Freiherr von Quadt-Wickradt und Creutzberg gesagt hatte, die Ständeschulden seien bald bezahlt[3]. Da die Forderung des Juden Cohen unrichtig sei, sollte sie nicht ausgeschlagen werden. Er gestattete überhaupt nur den Beischlag der Zinsen für die 40000 Tlr.-Anleihe des Vorjahres.

Tod des Kurfürsten.

Diese Forderung ist eine der letzten des Kurfürsten Friedrich Wilhelm in clevischen Dingen gewesen, den am 9. Mai des Jahres der Tod abrief, kurz vor dem Entscheidungskampfe, den herbeizuführen seine Politik in den letzten Jahren sehr wesentlich mit tätig gewesen war. Noch zu seinen Lebzeiten war Spaen (im März 1688) wieder nach dem Haag gegangen und hatte dort mit Oranien, im Verfolg der Bestimmungen des Traktates von 1685, verabredet, daß der Kurfürst 9000 Mann zur Sicherung des Niederrheins und der Ostgrenze der Staaten in das Herzogtum Cleve

---

[1] Die Zinsen dafür beschloß die Regierung mit auszuschreiben.

[2] Diesen Bericht hatte Dr. Motzfeld, der zugleich Landrentmeister war, zu erstatten. Er erklärte wegen der großen Verschuldung des Amts Schraveln die Übernahme der Güter auf die Amtskammer oder das Amt gegen Zahlung der Rückstände für keinen Vorteil.

[3] Dies bestritten die Stände.

Digitized by Google

legen solle; Kurpfalz wollte gleichfalls Militär nach Jülich legen — beide Abmachungen waren dazu bestimmt, dem Prinzen von Oranien den Rücken zu decken für den geplanten Übergang nach England. Als am 2./12. Mai der Befehl des neuen Kurfürsten an die Regierung erging, die Vereidigung Spaens auf ihn durch Handschlag vor allen Regierungsräten entgegenzunehmen[1], bereitete sich also für Cleve und Mark wieder eine Zeit der Bedrängnis durch den Krieg vor. Auch unter Kurfürst Friedrich blieb es zunächst ihr Schicksal, in den internationalen Verwicklungen, in denen ihr Herrscher und Gesamtstaat sich bewegte, vor anderen brandenburgischen Territorien unmittelbar betroffen zu werden.

II.

Anläufe zu einer Reform der Matrikel, des Steuer- und rathäuslichen Wesens.

Die letzten Jahre des Großen Kurfürsten sind in seinen Beziehungen zu Cleve-Mark nicht nur erfüllt mit den immer automatischer werdenden ständischen Verhandlungen und den Sorgen, die die Wandlungen der politischen Konstellationen für seine westlichen Lande ergaben. Ebenso straff, wie er — das war ganz deutlich zu erkennen, — die Zügel anzog und die clevische Regierung sich unter- und den Ständen geradezu nebenordnete, ebenso eifrig betrieb er Reformen in dieser inneren Verwaltung. Sie betrafen zunächst sein altes, niemals aus den Augen verlorenes Projekt einer Revision der Steuermatrikel, dann überhaupt das Steuerwesen und das „rathäusliche“ Wesen der Städte, und dann erforderten die niemals abreißenden Differenzen und Klagen, die aus dem Servicewesen entstanden, einmal eine durchgreifende, grundsätzliche Regelung. Die treibende Kraft in alle dem war neben dem ernstlichen, aber die Einzelheiten nicht genügend überschauenden Reformwillen des Kurfürsten der 1684 in die Regierung eingetretene v. Wilich-Bötzlar. Seine Anregungen im Steuerwesen, die damit in Verbindung stehenden Reformen, Reformversuche und Steuerreglements sind schon im 5. und 6. Kapitel des ersten Teiles

[1] Die Ausfertigungen Friedrichs III. werden immer rechts unten von Eberhard Danckelman mitgezeichnet; die Ausfertigungen seines Vaters sind niemals gegengezeichnet.

Digitized by Google

dargestellt, wie der geringe Erfolg, den Wilichs weittragende Vorschläge hatten.

Städtereform.

Aber wenigstens in Bezug auf die Städte wurden sie, die eine genaue Untersuchung der Finanzlage des Landes und eine darauf aufgebaute moderne Katastrierung wünschten, aufgenommen. Wilich erhielt 1685 den Auftrag zu einer Untersuchung des städtischen Accise- und Mühlgelderwesens, zunächst in Cleve. Sofort erhoben die clevischen Städte dagegen Widerspruch, demgegenüber der Kurfürst sein Recht zu einer derartigen Untersuchung aussprach und zugleich — nicht ohne ironischen Nebenton — darauf hinwies, daß den Städten sein Befehl nur angenehm sein könne „gestalt sie (der Kurfürst) dan ausser zweiffel setzen, es werden selbige (die Rechnungen über die Accise und Mühlgelder) solcher gestalt geführet worden sein, dass S. Ch. D. ferner ursach haben werden, ihnen mitt dero gnade zugethan zu bleiben". Das war natürlich, wie die Städte am besten wußten, keineswegs der Fall. Sie versuchten zunächst zu erreichen, daß die Prüfung der Rechnungen in Berlin stattfinde und nicht durch das clevische Kommissariat. Das hatte der Kurfürst wegen der Überlastung der Berliner Räte im November 1685 abgelehnt; Wilich sollte diese Rechnungen prüfen, doch auf dem Rathause einer jeden Stadt für sich, und unter Verpflichtung der Geheimhaltung; lediglich an den Kurfürsten hatte er zu berichten. Aber die clevischen Städte ließen in ihrem Widerstand gegen die Prüfung der Rechnungen in Cleve nicht nach, und ihre Deputierten erreichten im Januar 1686 auch wirklich, daß Wilich diese Kommission entzogen wurde und die Rechnungen sämtlich nach Berlin zur Prüfung durch die Geheimen Räte gebracht werden sollten. Im Zusammenhang damit hatte auch der Kurfürst günstig reskribiert auf eine Klage der Städte, daß die Drosten in die Gerichtsbarkeit eingriffen, indem sie sich eine Art Friedensrichteramtes (auf von ihnen angesetzten „Verhörtagen") anmaßten; der Kurfürst befahl sofortige Abstellung[1]. Ebenso erfüllte er den städtischen Wunsch, daß wegen der schlechten Finanzlage der Städte überflüssige Kommittierungen der Regierung zu Ratswahlen unterbleiben sollten, wenn das kurfürstliche Interesse durch die Richter des Ortes genügend wahrgenommen werden könnte.

[1] Scotti Nr. 385.

Digitized by Google

Aber die Städte erreichten noch mehr. Sie beschlossen, zunächst nur Designationen der Schulden und Einkünfte jeder Stadt nach Berlin zu schicken; das geschah im Oktober 1686. Sie wurden an den als Oberempfänger bezeichneten Cautius[1], mit dem die Städte in Briefwechsel standen, eingesandt, damit dieser sie Grumbkow und Meinders übergebe. (Schon vorher waren die Rentmeisterei- und Kornwagenrechnungen eingeschickt worden.) Dabei sprachen die Städte die Bitte aus, der Kurfürst möchte nun die anbefohlene Revision der Rechnungen aufheben. Und auch diese Bitte wurde gewährt, der dem clevischen Kommissariat erteilte Auftrag zurückgenommen. Der Kurfürst wünschte nur (im Januar 1687) die Entsendung von Vertretern der Städte nach Berlin, damit diese mit Grumbkow über die eingesandten Etats und über Maßnahmen zu Vorteil der Städte sich bereden könnten. Auch jetzt noch zögerten die Städte, unter dem Vorwand der Ratswahlen, die Gesandtschaft abzusenden, um sich erst zu vergewissern, wohinaus diese Reformvorschläge in Berlin wohl gehen sollten. Da dies aber nicht zu eruieren war, wurden endlich die Bürgermeister von Cleve und Emmerich, Schmitz (der Syndikus) und Dr. Jakob Müller abgesandt, nachdem es Wesel, obwohl es in der Accise- wie Service-Angelegenheit am meisten interessiert war, nicht gelungen war, mit deputiert zu werden[2]. Grumbkow teilte in Berlin den Städtedeputierten mit, daß der Kurfürst allerdings auf die Mißwirtschaft im Accisewesen der Städte hingewiesen worden sei[3]: wie der Städte Einkünfte unter der Hand und weit unter dem Wert verpachtet, Bau- und Reparaturkosten zu hoch angesetzt und viel Geld bei Gastereien ausgegeben worden sei.

Die Accise in den clevischen Städten.

Ebenso hatte man dem Kurfürsten nahegelegt, die clevischen Accise auf Fuß und Ordnung der brandenburgischen einzurichten,

---

[1] Der Leiter der Generalfeldkriegskasse. S. Breysig, Gesch. der brandenburgischen Finanzen I, S. 138.

[2] Es schickte dann doch noch seinen Bürgermeister Dr. Hinsen nach Berlin.

[3] Der Kriegsrat Dr. Orlich sagt in seinen „Ausarbeitungen über das Accisewesen“: In alten Akten sind Spuren, wonach die Acciseverpachtungen und „fixationen“ der Kaufleute zu Parteilichkeiten und die sog. „Ratswandelungen“ zu Schmausereien und anderen Kosten Anlaß gaben, wozu man die Acciseeinnahmen mit verwendete.

Digitized by Google

weil dadurch das Kontingent der Städte in den Steuern und ihre Schulden leicht bezahlt werden könnten. Im clevischen hatte nämlich jede Stadt ihren besonderen Accisetarif. Die Einnahmen waren nach verschiedenen Abteilungen verpachtet: Mühlen-, Bier-, Branntwein-, Fisch-, Holzaccise usw.[1]. Die Bedingungen der Pachtkontrakte darüber heißen, wie auch bei den Domänenverpachtungen, technisch Vorwarden. Die Pachteinnahmen flossen in die Kämmereikasse und wurden neben einer in kleinen Städten oft noch vorhandenen Grundsteuer zur Bezahlung der Kontribution und Stadtschulden verwendet.

Der Kurfürst hatte den zweiten Vorschlag (Übertragung der brandenburgischen Ordnung) als in Cleve und Mark „nicht practicabel" abgelehnt und wollte auch in der ganzen Angelegenheit die Vergangenheit durchaus ruhen lassen — sehr zur Freude der clevischen Städte. Nur sollte jetzt durch Prüfung lediglich der eingesandten Aufstellungen untersucht werden, ob nicht die Einnahmen erhöht und die Ausgaben verringert werden könnten. Grumbkow besprach mit den beiden Deputierten diese Etats. Die Absicht war jetzt, in den Stadtfinanzen eine klare Scheidung herbeizuführen zwischen den Konten für Steuern jeder Art und den Einnahmequellen, auf die sie angewiesen waren, samt den damit zusammenhängenden Schulden einerseits und den übrigen Ausgaben und Schulden der Städte. Für das erste Konto kamen in Frage vornehmlich die Kornwage und alle für Steuerzwecke irgendwelcher Art aufgenommenen Kapitalien samt ihren Zinsen, für das zweite die zur Rentmeisterei der Städte gehörenden Einnahmen: Gemahl, Accisen, Land- und Häuserbesitz. Vor allem aber sollten künftig Schulden nur im alleräußersten Notfalle aufgenommen werden. Dazu verlangte der Kurfürst genaue Aufstellungen über die städtischen Beamten und ihre Gehälter, die Schulden im Jahre 1679 (Ende der Kriegszeit) und die im Jahre 1687, die Einnahmen aus denen die Kontribution bestritten wurde, und die freien Einnahmen, die Art und Erträge aller Accisen, den Kontributionsanteil jeder Stadt für 1687 u. dgl. m. Die Städte konnten den beiden Reformvorschlägen, die keinen Eingriff

[1] Es gab daher weder besondere Torschreiber, noch Accisekassen, noch Acciseinspektoren. Die Pächter hatten aber das Recht der Haussuchung.

Digitized by Google

in ihre Accisen mit sich brachten, und den kurfürstlichen Wünschen wohl zustimmen. Freilich erklärten Wesel, Calcar, Duisburg und Rees die Trennung der Schulden der Rentmeistereien von denen, die zur Kontribution gehörten, für nicht möglich, weil die Rechnungen stets durcheinander geführt und die Steuern aus den zuerst einkommenden Summen, um die Exekution zu vermeiden, gedeckt würden. Eben deshalb erklärten Wesel, Calcar und Rees eine Trennung auch der Einnahmequellen nicht für möglich, wie die Einsendung einer Designation der eigentlich zur Kontribution gehörenden Einnahmen.

Die sonst verlangten Designationen wollten die Städte einschicken, soweit es ihnen möglich sei. Auf die allerdings etwas eigentümliche Anfrage dabei, ob man nicht bei einigen Kapitalien bis zu ihrer Abzahlung die Zinszahlung einstellen könne, antworteten die Städte aber einstimmig, daß man, um nicht allen Kredit zu verlieren, doch Wort halten müsse.

Eine Möglichkeit freilich, bei ihrer Lage ohne weitere Schulden auszukommen, sahen sie nicht; auch wenn man an den jährlichen „Verzehrungen", die doch ein Teil des Gehalts der Beamten seien, sparen wollte, würde damit nicht genug erreicht. Sie wünschten darum eine weitere Sicherstellung ihrer Acciseeinnahmen, indem alle Befreiungen davon, deren sich namentlich kurfürstliche Beamte und Offiziere schuldig machten, gänzlich verboten würden[1], der accisefreie Wein- und Bierverschank in Häusern, die in den „Scheffentumern"[2] oder sonst nahe bei den Städten liegen, jedenfalls beseitigt werde und die Einquartierung geregelt bleibe nach dem Vergleich zwischen Ritterschaft und Städten. Eine direkte Förderung städtischer Erwerbszweige sprach der weitere Wunsch aus, daß die Uniformierung der Miliz im Lande beschafft werden möchte, die Handwerke auf den Dörfern und die von Militärpersonen betriebenen inhibiert und eine durchgehende Verbesserung der Wege im Lande angeordnet würde. Für die Herabminderung der Ausgaben der Städte wußten sie nur den Wunsch einer Herabsetzung der Kontribution.

Das Ergebnis der Verhandlungen in Berlin war dann die

[1] Ein schon alter Streitpunkt.
[2] S. unten.

Digitized by Google

Instruktion für die Zukunft, die der Kurfürst in dem Receß von Goltze vom 1./10. September 1687 erteilte[1], und der, äußerst städtefreundlich, die Wünsche der Städte im wesentlichen erfüllte. Der Kurfürst sah von der Untersuchung der Accisen und Mühlgelder ab, da von den beteiligten Magistraten keiner mehr am Leben war. Für die Zukunft aber wurde die Einrichtung getrennter Kassen für die Kontribution überall in den Städten befohlen; zuerst sollte die Steuer bezahlt werden. Die Städte sollten von ihren Schulden freizukommen suchen, dazu eine vorübergehende Erhöhung der Accise und der Auflagen auf Häuser und Land bei der Bürgerschaft durchgesetzt werden; in Wesel, in dem die Dinge am schlimmsten lagen, war das schon der Fall. Die Bürgerschaft sollte aber für diese Belastung auch über den Stand der Schuldensache auf dem laufenden gehalten werden. Die Rückstände an niederländischen Servicen für bestimmte Städte wollte der Kurfürst zu erhalten suchen; sie sollten auch zu Bezahlung der Schulden verwendet werden. Alle Einwohner, auch Beamte und Soldaten, sollten die städtischen Abgaben mittragen, bei Amtsverlust; Richter und Soldaten sollten darin die Städte unterstützen. Aber auch Magistratspersonen sollten sich in diesen Abgaben nicht „übersehen". Auch bürgerliche Nahrung und Ausschank von Wein und Bier in einem halbstündigen Umkreise der Städte sollten die städtischen Abgaben entrichten. Die Lage war nämlich bisher die gewesen, daß die städtische Accise sich erstreckte nur auf die Städte und deren Feldmarken, und auf einige Dörfer, deren Einwohner Bürgerrecht besaßen[2]. Das platte Land hatte Freiheit zu allem Nahrungsbetrieb, und besonders schädigten die Brauer, Branntweinbrenner und Zapfer[3] auf dem Lande, die von der

Der Receß von Goltze.

[1] Akten Nr. 86. Daraus bringt Nr. 400 bei Scotti (Publikation von Entscheidungen auf Beschwerden der clevischen Städtedeputation) nur Punkt 3—5 sowie Punkt 13, d. h. nur die Punkte, die auf Wunsch der Städte als Edikt im Lande publiziert wurden. Punkt 1 wünschten die Städte auch auf „Collecten, Häuser und Ländereitaxen" ausgedehnt.

[2] Technisch genannt: „Scheffentumer" oder „Friedepäle".

[3] Die, jedoch nicht überall, nur die Gruite und Landaccise an den Kurfürsten zahlten. S. oben S. 375 f. — Orlich sagt: 1687 sind weder königliche noch adlige zum Krugverlag oder Zwangsdebit berechtigte Brauereien vorhanden; volle Freiheit, zu brauen und zu verzapfen bestand für den Bauer. Nach der Polizeiordnung von 1554 mußte jemand, der eine Wirtschaft halten wollte, beim Amtmann und Befehlshaber (in den Städten beim Bürgermeister und Befehls-

Digitized by Google

schweren städtischen Accise frei waren, die Städte durch ihre Konkurrenz, da diese meist ganz eng von den Ämtern und Jurisdiktionen umgeben waren. Das wurde durch das Edikt von 1687 anders, indem nunmehr in den außerhalb der städtischen „Scheffentumer" und „Friedepäle", etwa eine halbe Stunde von den Städten gelegenen, Häusern keine bürgerliche Hantierung getrieben, auch kein Wein und Bier verschenkt werden sollte, wenn nicht den Städten davon die Abgaben, auf die sie ein Recht hatten, entrichtet waren. Das war immerhin ein großes Opfer, zu dem die Ämter und Jurisdiktionen den Städten gegenüber verpflichtet wurden. Außerhalb dieser Bezirke aber behielten die Bewohner des platten Landes in bezug auf Nahrung und Gewerbe alle Freiheit[1].

Weiter bestimmte der Receß, daß auf die zur Kontribution dienenden Gefälle keine Exekutionen oder Immissionen erteilt werden sollten. Das Zwangsrecht der eigenen oder gepachteten Mühlen der Städte wurde geschützt, und jedenfalls sollten die Untertanen ihr Korn im Lande mahlen lassen. Das Militär sollte kein bürgerliches Handwerk treiben und die Bekleidungsstücke nicht im Ausland kaufen, nicht unberechtigt Holz fordern und niemand gegen seinen Willen zum Kriegsdienst zwingen[2].

Es war nach allem nur ein Anlauf zu einer Reform der Städte, weder war die Ausführung der Anordnungen garantiert, noch war überhaupt Grundlegendes damit geleistet, nachdem die notwendige Untersuchung der Lage wieder fallen gelassen war. Der Ausgang war ein Sieg der Städte unmittelbar (namentlich in Sachen des Geltungsbereichs der Accise) und damit mittelbar auch der Stände über das Kommissariat und dessen treibende Kraft Wilich, vor dem in dieser Zeit eine große Besorgnis herrscht.

---

haber) um Erlaubnis dazu bitten. — Auch in den Städten ist die Brauerei seit undenklicher Zeit ein völlig freies Gewerbe, nicht durch Zunft- oder Gildeorganisation eingeschränkt.

[1] An diesem Verhältnis wurde auch 1714 nichts geändert, als die Accise im clevischen verstaatlicht wurde. S. Orlich a. a. O.

[2] Ferner sollte, wo es das kurfürstliche Interesse gestattete, es bei Ratswahlen durch die städtischen Richter, nicht durch besondere Kommissare wahrgenommen werden und sollten keine Übergriffe des Hofgerichts zuungunsten der Städte stattfinden. Den Richtern auf dem Lande wurde Sorge für die Wege eingeschärft, damit der städtische Handel nicht durch schlechte Wege leide.

Digitized by Google

Sein Bestreben ist auch ganz deutlich, Ordnung zu schaffen und damit die Stellung der rein landesherrlichen Behörde des Kommissariats zu heben. So wurde im November 1686 schon geklagt über den Versuch, eine stärkere Kontrolle über die Finanzwirtschaft der Ämter zu gewinnen, indem kein Steuerausschlag in den Ämtern geschehen sollte, bevor nicht eine Designation der von den Geerbten beabsichtigten Beischläge an das Kommissariat eingeschickt sei. So hatte in diesem Jahre die Besorgnis und den Widerspruch der Stände erregt, daß die ernstliche Inangriffnahme des Wilichschen Vorschlags drohte, zunächst einmal die Morgenzahl und den Viehbestand des ganzen Landes aufzunehmen, wonach der neue Steueranschlag erfolgen sollte. Die Deputierten in Berlin erhielten Anweisung, darauf hinzuarbeiten, „damit diese missgeburt in der geburt möge ersticket werden". Auch führte Wilich den Grundsatz, daß die Kontribution der Pacht vorgehe, energisch durch. Aber gegen die Städte hatte er seine weitgehenden Pläne nicht durchzuführen vermocht. Ihnen gelang es, sie zu hintertreiben, indem sie die Verlegung der Erörterung darum nach Berlin durchsetzten[1]. Als 1714 wieder eine Untersuchungskommission eingesetzt wurde, machten die Städte denselben Versuch von neuem. Aber ihr Deputierter, der Bürgermeister von Wesel, Dr. Santenus, wurde damals sofort bei seiner Ankunft wieder heimgeschickt, ohne daß er jemand sprechen durfte. Erst dann gelang die Untersuchung und damit Reform des rathäuslichen Wesens in Cleve; der große Kurfürst ist über diesen einen Anlauf nicht hinaus-, sein Nachfolger auch nicht weitergekommen[2].

III.

Die Regelung der Erhaltung des Heeres im Lande (Servicewesen).

Wenn die Reformen im Steuerwesen auch gewiß nicht von Grund aus eine Besserung schufen, so dienten sie doch jedenfalls

[1] Auch dieser Versuch bestätigt mithin das allgemeine Urteil Schmollers (Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., Zeitschr. für preuß. Geschichte und Landeskunde, VIII, 568), daß diese Untersuchungen bis 1713 mehr Vorbereitungen zu einem Umbau als ein wirklicher Umbau waren. Sie waren nicht systematisch genug und blieben auch deshalb erfolglos, weil die Städte es durchsetzten, daß die Untersuchungen in Berlin geführt wurden. Nur Lippstadt sah eine Untersuchung in loco (durch Holtzbrinck); s. Hesselbarth, Zur Gesch. Lippstadts im 17. und 18. Jahrh., S. 7.

[2] S. Kap. 6.

Digitized by Google

dazu, das Einkommen aus der Kontribution für die Kriegskasse sicher und die lokale Steuererhebung wenigstens einigermaßen unter die Kontrolle einer von den Ständen völlig unabhängigen Behörde zu stellen. Ebenso suchte nun der Kurfürst den anderen Pfeiler, auf dem sein Staatswesen ruhte, zu festigen: den Miles perpetuus. Daß der alte Ausschuß und das noch veraltetere Lehnsaufgebot in seiner Zeit nichts wesentliches mehr bedeutete,

Werbung.

wurde schon gesagt. Das Heer beruhte auf Werbung und ergänzte sich durch Werbung. Dieser Modus berührte die kurfürstlichen Territorien nur insofern, als mit den Werbungen mancherlei Belästigungen und Ausschreitungen der Werbeoffiziere verbunden waren. Die Klagen darüber kehren in den Beschwerdelisten der Stände öfter wieder, und immer wieder wird die Einhaltung der Werbereglements eingeschärft und als Regel bei den Werbungen stets grundsätzlich zugestanden: daß niemand wider seinen Willen zum Kriegsdienste herangezogen werden dürfe. Die Stände hoben dabei stets hervor, wie sehr Verletzungen dieses Grundsatzes nicht nur den einzelnen, sondern das ganze Land träfen, indem die jungen Männer bei drohenden Werbungen einfach „verliefen".

Unordnungen in der Einquartierung.

Wichtiger aber und ungleich verwickelter war die weitere Frage der Erhaltung dieses Heeres durch das Land. Der Kurfürst nahm unbedingt ein fürstliches Garnisonsrecht für sich in Anspruch[1]; die Magistrate hatten das „jus bilettandi", das Recht der Verteilung der Einquartierung auf die Häuser, dem sich niemand entziehen durfte, außer denen, „denen solche befreyung ratione ihrer bedienung zukomt und gehöret"[2]. Die Frage aber war nun, wer die Kosten der Einquartierung zu tragen hatte: die Städte oder das ganze Land, und sodann: was hatte der Quartierwirt zu liefern, bezw. was war zu vergüten? Darüber aber herrschte bis in die letzten Jahre des großen Kurfürsten die größte Unklarheit, trotz aller „Service"-Ordnungen, die erlassen wurden. Die Frage dieser „Servitien" oder Servicen hielt auch sehr häufig die Landtage außerordentlich auf. Die Städte trugen

[1] S. Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde VIII, S. 548. — v. Schroetter, in den Forschungen zur brandenb. u. preuß. Gesch. XIII, S. 8. 28.

[2] § 7 des Recesses von Goltze. S. auch oben die Streitigkeiten kurfürstlicher Beamter mit der Stadt Cleve in der Kriegszeit. S. 514 ff.

Digitized by Google

die Hauptlast, konnten freilich auch nicht leugnen, daß sie an der Einquartierung auch verdienten. Die Regimenter suchten wieder von der Unordnung ihrerseits zu profitieren. Ferner wurde die Lage immer wieder unklar durch die Frage, ob die Servicen in natura geliefert werden sollten gegen Zahlung des Anteils aus der Kriegskasse an die Stadt oder ob man neben der „gage" auch die Servicen bar aus der Kriegskasse den Soldaten auszahlen sollte, die dann ihre Bedürfnisse im Quartier nur gegen Barzahlung decken sollten. Und obwohl es sich nicht um sehr starke Truppenkörper handelt, schufen ihre fortwährende Dislozierung und die Verschiebungen in den Truppenteilen vor allem in der Kriegszeit ununterbrochen Verwirrung, die noch größer dadurch wurde, daß die Städte oft gezwungen waren, die ihnen eigentlich bar zu vergütenden Summen auch noch vorzuschießen. Und innerhalb der Städte öffnete das jus bilettandi in der Hand des Magistrats parteiischer Verteilung und größter Ungleichheit in den Lasten das Tor[1].

Begriff der Servicen.

Was sind Servicen[2]? Der Soldat erhielt Sold-Tractament (wozu für die Kavallerie noch Stroh und Häcksel kam)-Servicen. Zu letzteren gehören Obdach, Lager, Feuer, Licht, Holz, Salz, Pfeffer, Essig; für die Kavallerie dazu noch Stallung, Hart- und Rauhfutter. Der Offizier hatte nur Stallung und Quartier zu fordern. Es läßt sich nun ohne weiteres denken, welche Unordnung bei den schwierigen Finanzverhältnissen, namentlich der Kriegszeit, die oben zu schildern waren, hier entstand. Prompteste Bezahlung und penibelste und schnellste Abrechnung durch eine Instanz wären erforderlich gewesen, wenn hierin Ordnung hätte herrschen sollen, — und das in einer Zeit, die weder das erste noch das zweite, dafür aber eine ganze Reihe dafür in Frage kommender und sich kreuzender Instanzen (Landkommissare, Kriegskasse, Regimentsquartier- und -Zahlmeister, Stadtrenteien, Amts-

[1] S. § 7 des Recesses von Goltze.

[2] Ich behalte diese Schreibart bei, weil sie so stets in den Akten verwendet wird. — S. auch Freiherr v. Schrötter, Die Entwicklung des Begriffs „Servis" im preußischen Heerwesen (Forschungen zur brandenb. u. preuß. Gesch. XIII), S. 6, wo Tractament (= Sold in bar), Servis (Quartier, Stallung, Holz, Licht, Streustroh, Salz, Pfeffer und Essig) und Pferdefutter (wenigstens für 1655) unterschieden wird. Die oben wiedergegebene Scheidung der Leistungen an das Militär ist die in unsern Akten ständig durchgeführte.

Digitized by Google

schreiber usw.) hatte. Bis 1680 begnügte man sich denn auch, Posten für Einquartierung der Miliz auf den Landtagen, sei es als Forderungen der Stände, sei es nur der Städte hin- und herzuschieben, und manchmal setzte man auch die Beischlagung solcher Quartiergelder zum Steuerausschlag durch. 1672[1] wurde eine Verpflegungsordonnanz erlassen, die die Stände annehmen wollten, gegen die aber die Offiziere heftigen Widerspruch erhoben. 1673 erläßt Spaen einmal Verpflegungsordres, die in die Zustände etwas hereinsehen lassen: er befiehlt dem Landkommissar die Einquartierung und schärft Einhaltung der Verpflegungsordonnanz ein; Überschreitungen sollen bei künftiger Liquidation schonungslos der Kompagnie und den Offizieren abgezogen werden. Die Soldaten erhalten Verpflegung, Obdach, Futter für die Pferde, die Offiziere nur Futter; Ablösung in Geld[2] an das Militär ist möglich. Die Ämter — in ihnen, nicht in Städten, findet diese Einquartierung statt — sollen das Geld dann an den Amtsschreiber in Unna liefern, der es den Kompagnien auszahlt; diese haben dann ihre Bedürfnisse bar zu bezahlen. Unmittelbare Zahlung an die Reiter ist verboten und soll nicht ersetzt werden. Wiederum die Offiziere haben Sorge zu tragen, eventuell durch militärische Exekution, daß das Geld aus den Ämtern pünktlich monatlich an den Amtsschreiber kommt. Vorausgesetzt nun — was niemals zutraf —, daß diese Verordnung auf längere Zeit ungeändert bestehen blieb — welche Umständlichkeit und welche Gelegenheit zu Durchstecherei waren da gegeben, besonders da die „Bequartierten" die Ablösung in Geld vorzogen, um allzu ungemessenen Ansprüchen der doch noch keineswegs fest disziplinierten Soldateska zu entgehen! Dann lagen die Leute im Quartier und zahlten ihre Bedürfnisse bar. Das Geld dafür erhielten die Kompagnien durch den Amtsschreiber[3]. An diesen hatten es die Ämter zu zahlen, die es von ihren Kontribuenten eintrieben — mit Hilfe der Exekution durch dieselbe im Quartier liegende Kavallerie. Die Absicht war ja gut: Leistung und Entschädigung wollte man nicht lediglich dem Verkehr zwischen Quartierwirt und Einquartiertem, bezw. zwischen

Regelung bis 1680.

[1] 30. Mai. Nicht bei Scotti. Mylius C. C, M. III, 1, Nr. 35.

[2] Monatlich für den Offizier 20, für den Korporal 5, den gemeinen Mann 4 Tlr.

[3] Ein beliebiger wird willkürlich mit dem Geschäfte betraut.

Digitized by Google

Gemeinde (Amt, Stadt) und Kompagnie (Regiment) überlassen, in welchem Falle nur Willkür, vielleicht auch Unredlichkeit und Gewalt walteten. Aber ein befriedigendes Ergebnis konnte jener Weg auch noch nicht liefern, zumal die Unruhe der Kriegsjahre gar nicht die Zeit zu ordentlicher Abrechnung ließ und die geforderten Geldleistungen selbstverständlich nur unregelmäßig eingingen.

Dabei war man aber noch nicht einmal klar darüber, was von Quartierleistungen überhaupt zu vergüten sei und von wem? Zwar für die Weselsche Garnison war diese Klarheit vorhanden[1]. Der Kriegsrat Orlich sagt: man betrachtete den Unterhalt der Garnisonen als eine allgemeine Landesausgabe, die Städte und plattes Land gemeinsam trugen, und zwar, solange die Garnison in Wesel nur aus zwei Bataillonen bestand, in dem Verhältnis: zwei Drittel das Land im ganzen, ein Drittel die Stadt Wesel. Das Verhältnis wurde auch beibehalten, als die Garnison auf zwei Regimenter stieg und die Artillerie, sowie Festungs- und Intendanturbeamte dazu kamen[2].

Aber davon abgesehen war man sich über die Verpflichtungen nicht klar. Als einmal die Stadt Hamm Einquartierungskosten ersetzt haben wollte, meinte die märkische Ritterschaft, die Städte könnten sich der Einquartierung nicht entziehen. Hamm hielt aber daran fest, daß ein Unterschied sei zwischen ordentlicher Einquartierung, bei der der Bürger nur die Servicen gäbe, und der, wo die Miliz völlig verpflegt und besoldet wird, was die Städte nicht allein tragen müßten. Die Regierung setzte damals die Forderungen bei, versprach aber Ausarbeitung einer Marschordnung für die Miliz, damit dergleichen nicht mehr vorkäme.

Nach 1680 aber bemühte man sich auch hierin, etwas Ordnung zu schaffen. Ganz klar sprach der Kurfürst[3] seine Stellung dazu aus: Gleichheit der Belastung mit den Servicen über das ganze Land (also nicht lediglich Belastung der Städte damit) und Ver-

[1] Wenigstens schreibt das Orlich in den Ausarbeitungen über das Accisewesen S. 50.

[2] Für einen so hohen Teil der Besatzung wurden noch 1787 die Servicen in diesem Verhältnis aufgebracht. Als noch ein Regiment hinzukam, trug das Land dafür ein Drittel bei, zwei Drittel aber die nicht bequartierten Städte.

[3] 25. März / 4. April 1683. Akten Nr. 87.

Digitized by Google

gütung der Servicen an die, die sie leisten; offen ließ er, wo (außer Wesel) die Miliz einzuquartieren sei und ob die Servicen in Geld oder Natur von den Bequartierten zu leisten seien. Die Regierung sollte darüber mit den Ständen verhandeln, die sich unter sich über den Modus der Vergütung vergleichen sollten.

Verhandlungen in den achtziger Jahren; Serviceordnung von 1684.

Es kam bei der Beratung darüber[1] in Vorschlag, die Reiterei auf das platte Land und die Infanterie in die Festungen zu legen und den letzteren dafür die halben Servicen vom ganzen Lande zu ersetzen; wenn aber außerhalb der Festungen noch Garnisonen in anderen Städten gehalten werden mußten, sollte dort nur Obdach gefordert und die ganzen Servicen vom ganzen Lande entrichtet werden. Indes hielten es die clevischen Stände zunächst für besser, die Reiterei in den Städten einquartiert zu lassen, und verglichen sich dementsprechend wegen der Servicen für 1683 ohne Präjudiz dahin, daß die durch Druck zu publizierenden Serviceordnungen genau beobachtet werden sollten, beim nächsten Steuerausschlag dann die Zahl der Einquartierten und wie lange sie in den betreffenden Städten gelegen hatten, aufgenommen und die sich ergebenden alten und neuen Serviceaufwendungen den Städten durch Beischlag zur Steuer vergütet werden sollten. Die Regierung bat Spaen darauf um Äußerung, der damit freilich nicht zufrieden war. Indes genehmigte der Kurfürst den Vergleich, wie ihn die Stände wünschten, wie auch die Publikation der Serviceordnung, die im Februar 1684 geschah.

Spaen hatte für sein Regiment[2] eine besondere Zulage verlangt. Nun hatte bis 1680 der Reiter an Tractament (einschließlich Hart- und Rauhfutter) in den sechs Wintermonaten monatlich 6, in den sechs Sommermonaten 4 Tlr. und die Grasung neben den Servicen in Natur, die Offiziere im Winter auch volles Tractament, im Sommer aber nur auf vier Monat erhalten. 1681 erhielten die Soldaten, weil sie in Wesel und Lippstadt einquartiert werden mußten, eine Zulage: im Sommer 2, im Winter 1 Tlr., was später auf das ganze Militär ausgedehnt wurde und dem Lande 7000 Tlr. über die Sätze der Serviceordonnanz hinaus gekostet hatte. Der Kurfürst lehnte darum jetzt Spaens besondere

[1] Mai 1683.

[2] Es kostete nach der Mitteilung an die Stände jährlich 43509 Tlr. S. Akten Nr. 88 und 89 und U.A. V, 929, Anm.

Digitized by Google

Wünsche ab. Denn er sah die Berechtigung des ständischen Vorschlags demgegenüber ein; nur wenn in Orten, in die die Miliz aus Kriegsraison gelegt werden müßte, die Fourage sehr teuer und die Servicen weder in natura noch für die bestimmten Geldsätze zu erhalten seien, sollte die Miliz eine — vom ganzen Lande zu tragende — Zulage erhalten.

Eine gewisse Regelung war also durch diesen Vergleich, dem wohl auch die märkischen Stände beitraten, geschaffen. Aber — er wurde nicht eingehalten, insofern die Städte für die Serviceleistung den versprochenen Ersatz[1] nicht erhielten. Der Kurfürst ließ den Posten, weil die Abrechnung darüber noch nicht erfolgt war, im Etat der Beischläge nicht durchgehen. Er sandte nunmehr ein neues Reskript[2], nach dem nun, wie in seinen anderen Landesteilen, das Militär auch in Cleve-Mark allein in den Städten liegen sollte. Dafür war die kurz vorher herausgegebene revidierte Interimsordonnanz[3] auch dort zu publizieren, sollte in den Quartieren nichts als Obdach, Holz und Licht gewährt, der Betrag für das übrige aber (Quartiergeld der Offiziere, Servicen für die Gemeinen und Rauhfutter)[4] dem Steuerquantum beigesetzt, bewilligt und ausgeschrieben und dem Militär angewiesen werden, das den Städten alles bar zu bezahlen hatte. Unter den Städten war die Last der Einquartierung gehörig auszugleichen und ihnen mit Ende des Jahres auch Obdach, Licht und Holz zu vergüten. Reskript von 1684.

Damit waren die beiden Hauptfragen klar gelöst gewesen: alles Militär in die Städte und Leistung aller Servicen in Geld aus dem ganzen Lande, außer den Servicen, die nicht gut in bar geliefert werden konnten: Obdach, Holz, Licht. Bald aber wurde diese Verordnung wieder umgeworfen, und auch die Städte hatten nichts gegen eine Umstoßung des Vergleichs von 1683, in dessen

[1] 14 779 Tlr. für 1683 und beide Landschaften. Im einzelnen nach einer anderen Berechnung, die um etwa 670 Tlr. hinter dieser zurückbleibt: Stadt Hamm: 1997½ Tlr., Unna: 518 Tlr., Lünen: 92 Tlr. 9 Gr., Camen: 202 Tlr. 5 Gr., Schwerte: 136 Tlr., Stadt Cleve: 942 Tlr. 22 Stbr., Westseite Rheins: 673 Tlr., Stadt Wesel: 9286 Tlr. 11 Stbr., Rees: 252 Tlr. 10 Stbr.

[2] 17./27. April 1684. Akten Nr. 90, 91. S. auch v. Schroetter, Die brandenb.-preuß. Heeresverfassung unter dem Großen Kurfürsten (Schmollers Forschungen IX, 5), S. 68.

[3] Mylius C. C. M. III, 1, Nr. 54. Vom 1. Januar 1684.

[4] Von Hartfutter spricht das Reskript nicht, weil es aus den Magazinen bezogen werden sollte.

Digitized by Google

Linie das kurfürstliche Reskript durchaus lag, — weil sie befürchten mußten nach den Erfahrungen schon dieses Jahres, daß der Ersatz der Servicen doch nur Versprechen bleiben würde.

Neuregelung.

Darauf sollte nun das ganze Einquartierungswesen in Cleve-Mark auf gleichen Fuß wie im Brandenburgischen eingerichtet werden: d. h. die Kavallerie sollte auf das platte Land gelegt werden, wo sie das Rauhfutter in natura erhalten sollte, wogegen es dem Lande am Steuerquantum abzuschreiben war. Die Infanterie aber sollte ganz in die Städte einquartiert werden, die Soldaten Obdach, Licht, Holz und von jetzt an auch Bett, die Offiziere, außer den Stäben, nur Quartier von den Bürgern erhalten. Dies alles sollte — wenigstens nahmen das die Städte an — diesen vergütet werden. Aber ihnen kam Ende des Jahres schon durch Grumbkow Mitteilung zu, daß die Vergütung der Servicen an sie für unbillig angesehen würde, da die Edelleute und Amtseingesessenen in den städtischen Accisen mit kontribuieren müßten und daher die Städte wohl erst einmal über ihre Accisen Rechnung legen müßten. Natürlich erregte diese Zusammenkoppelung zweier an sich nicht zusammengehöriger Dinge sogleich lebhaften, aber erfolglosen Widerspruch der Städte.

Die Servicen für 1683—1685 aber waren immer noch nicht bezahlt, d. h. die Summen waren wohl eingetrieben, aber den Städten nicht ausgezahlt worden. Und jetzt meinte auch die Ritterschaft, wegen der Vorteile, die die Städte von der Miliz hätten, hätten sie auf nicht mehr als den dritten Teil ihres Geldbetrages Anspruch. Nach längerem Hin und Her kam es dann endlich 1686, da die Städte ihre Machtlosigkeit einsahen und auch sahen, daß sie den Bogen nicht überspannen dürften, zu einer Einigung über die Frage, die auch das Kommissariat annahm. In Cleve-Mark sollten stehen bleiben Spaens Infanterieregiment, sein Kavallerieregiment zu 6 Kompagnien à 64 Reiter, die Infanterieregimenter Altholstein (6 Kompagnien à 150 Mann) und Jungholstein (5 Kompagnien à 150 Mann), dazu 5 Kompagnien „Commandirte“ à 170 Mann, also ohne die Spaensche Infanterie 2500 Mann zu Fuß und 384 Reiter. Alles sollte wieder nur in den Städten einquartiert werden[1] und sollte von den Städten unent-

Einigung zwischen den Ständen 1686.

[1] 1686 hatte die Reiterei auf dem platten Lande gelegen und waren keine Servicen ausgeschrieben worden.

Digitized by Google

geltlich Obdach erhalten; ebenso wollten die Städte eine Erhöhung der Sätze für die Kavallerie in Gage (Tractament) und Servicegeld (Quartiergeld), die Spaen forderte, selbst tragen. Dafür sollte das Quartiergeld der Primaplanen im ganzen Lande ausgeschrieben und an diese aus der Kriegskasse ausgezahlt werden. Den Städten aber sollte, was die Einquartierung nach der Serviceordonnanz von 1683 an Licht, Feuer, Bett zu erhalten hatte, auf 1687 und künftig mit im Lande ausgeschrieben und von der Kriegskasse am Steuerkontingent gekürzt werden; die Bürger konnten dies (Licht, Feuer, Bett und auch das Obdach) nach Belieben in natura stellen oder sich davon mit Geld loskaufen. Danach waren rund 16000 Tlr. in diesem Jahre für die Servicen beizuschlagen.

Der Receß von Goltze[1] bestätigte dann diesen Vergleich des Vorjahres: Obdach ist unentgeltlich von den Städten zu liefern[2], Bett, Licht und Feuer, nach den Sätzen der Serviceordnung von 1683, ihnen bar zu bezahlen; Lieferung von Salz, Pfeffer und Essig in natura steht den Bürgern frei und ist auch zu ersetzen; sonst erhält das Militär den Geldbetrag dafür mit dem Tractament, aus dem sich die Soldaten selbst verpflegen müssen. Offiziere sind nur gegen Entgelt einzuquartieren; sie müssen zwar Quartier erhalten, aber die Städte in jedem Falle dafür Ersatz bekommen. Gleichheit der Belastung in der Einquartierung wurde gleichfalls eingeschärft und die jährliche Zahlung von Geld an Offiziere und Militärbeamte durch die Städte — was namentlich in Wesel geschah — streng verboten; die Wegnahme seiner Kasse war dem Magistrat im Zuwiderhandlungsfalle angedroht[3].

Diese Lösung entspricht nicht völlig der Regelung von 1687 in den anderen kurfürstlichen Landen[4]. Vor allem hat der Kurfürst hier der Verlegung der Kavallerie wieder in die Städte zugestimmt, die allerdings hier sehr gering war und deren Unterhalt daher nicht so große Schwierigkeiten machte[5]. Jedenfalls war

[1] § 6.

[2] Das bestätigt auch für Cleve-Mark, was v. Schroetter, Die Entwickelung des Begriffs „Servis“ usw. S. 9 über die Stellung des Naturalquartiers sagt, daß sie nach und nach als eine dingliche Last angesehen wurde, für die der Untertan keinerlei Entschädigung zu fordern hatte.

[3] §§ 6—8 der Verordnung.

[4] v. Schroetter, Die brandenb.-preuß. Heeresverfassung usw. S. 69.

[5] Nach einer Verordnung vom 30. August soll die Kavallerie das ganze

Digitized by Google

auch in Cleve-Mark die Quartierverpflegung auf das notwendigste beschränkt und leicht zu kontrollieren. Der Kurfürst erleichterte die Ordnung noch, als er im Dezember 1687 befahl, die Servicen in jedem Steuertermine, nicht erst am Ende des Jahres beizusetzen und den Städten quartaliter auszuzahlen. Damit war, wie die Etats und die Verhandlungen der nächsten Jahre zeigen, endlich Ordnung herbeigeführt. —

Die sog. holländischen Serviceforderungen.

Ganz unabhängig von diesen Servicefragen sind die sogenannten holländischen Serviceforderungen der clevischen Städte, die solange niederländische Besatzung gehabt hatten: Wesel, Rees, Emmerich, Orsoy und Büderich. Als Friedrich Wilhelm v. Diest 1687 im Haag darum verhandeln sollte, konnte er freilich nicht sehr treiben, da man die gute Stimmung der Staaten zu der Anleihe für den Weselschen Festungsbau[1] noch brauchte. Aber diese fanden auch alle Mittel, die Zahlung hintanzuhalten; angeblich hatte ein Vergleich von 1685 alle Rückstände erledigt, es hatte sich damals aber nur um reine Privatschuldforderungen der Städte gehandelt. Dann sollten die Forderungen verjährt sein, obwohl die Städte seit 1668 um Zahlung gemahnt hatten. Auch die Verpflichtung, Zinsen zu zahlen, wurde von Holland bestritten. Die Sache wurde auch unter dem großen Kurfürsten nicht erledigt. 1700 rechnete Wesel als seine Forderungen (seit 1629!) heraus 512518 Gulden 19 Stbr. 9 Pfg., ohne die Jahre 1667—1672, über die noch zu liquidieren war; die Gesamtforderung der fünf Städte betrug ohne Zinsen 737607 Gulden 5 Stbr. 4 Pfg. (Rees: 37892 Gulden ohne die Jahre 1662—1672); Emmerich 155633 Gulden 2 Stbr. 6 Pfg.; Orsoy 24674 Gulden 2 Stbr. 10 Pfg.; Büderich 2889 Gulden 2 Stbr. 3 Pfg., ohne 1668—1672). Die Abwicklung war deshalb so schwierig, weil die Forderungen nicht nur an die Generalstaaten, sondern auch an die nächstliegenden Provinzen Geldern, Holland und Westfriesland gingen. Dabei saßen die Gläubiger dieser tief verschuldeten Städte in Holland. Noch 1722 gehen die unfruchtbaren Verhandlungen über diese Forderungen hin und her, die bei der Beurteilung der zerrütteten Wirtschaft in diesen Städten, namentlich in Wesel, wo es am schlimmsten war, als mildernde Umstände stets mit herangezogen werden müssen.

Jahr Rauhfutter genießen und dafür auf das Pferd monatlich 1 Tlr. gerechnet werden.

[1] S. oben S. 748 f.

Digitized by Google

III. Unter Kurfürst Friedrich III.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Die letzten Jahre Spaens.

Die Jahre der ersten Periode des Kurfürsten Friedrich III. teilen sich für Cleve und Mark von selbst in zwei Hälften: die erste bis zum Tode Spaens (25. Oktober 1692 in Cleve), mit deren Ende auch die Zeit der Kriegsgefahr im allgemeinen für die westlichen Landschaften ein Ende nimmt, und die zweite bis 1697, in der trotz der Fortdauer des Krieges in der Nachbarschaft die Landtagsarbeit einen völlig ruhigen, ja mechanischen Gang geht und eine lebhafte Reformarbeit auf dem Gebiete der kurfürstlichen Finanzen, besonders des Kammerstaates getan wird. Diese Zeit findet ihren Abschluß nach außen mit dem Frieden von Ryswick (20. September 1697), nach innen mit dem Sturze Danckelmans (Dezember 1697), der auch für Cleve-Mark eine Epoche bildet, da Danckelman Spaens Nachfolger als Präsident der clevischen Regierung geworden war. Allerdings hat Danckelman in dieser Funktion einen stärkeren Einfluß nur ausgeübt, wenn er sich mit seinem Herrn in den westlichen Landschaften aufhielt (Herbst 1695, Herbst 1696). Da nach dem Tode Spaens[1], der, von militärischen Aufgaben in Anspruch genommen, schon in den letzten Jahren seines Lebens an der Tätigkeit der Regierung nur unzusammenhängenden Anteil genommen hatte, in diesem Kollegium sich kein führender Kopf mehr befand, so wurde immermehr der Präsident des Kriegskommissariats, Freiherr v. Wilich-Bötzlar, der Mittelpunkt der landesherrlichen Verwaltung, umsomehr, als die zur Reform der Domänen eingesetzte Kommission, in der nur ein

[1] Er wurde am 1. Dezember 1688 Generalzeugmeister, am 2. März 1691 Generalfeldmarschall.

Digitized by Google

clevischer Regierungsrat saß, gemeinsam mit dem Kommissariat arbeitete und vorging. Die Rollenverteilung ist daher die: Stände auf der einen Seite, Domänenkommission und Kommissariat auf der anderen, das Justizkollegium, wenn, wie bei den vielen Rechtsfragen der Reformversuche häufig, hereingezogen, mehr auf Seite der letzteren, die Regierung (deren Mitglieder die maßgebenden Räte des Kommissariats sind), als solche neutral, nicht über, sondern ohne jede Initiative als reine Vermittlungsstelle zwischen diesen Parteien stehend, aber in einer auch darin nicht unbestrittenen Stellung gegenüber dem Kommissariat. Die Amtskammer spielt, als durch die Kommission in ihren wesentlichen Aufgaben ersetzt, keine Rolle. Dabei stört aber der Antagonismus der Machtfaktoren in dieser Zeit die eigentliche Aufgabe der Landtage nicht mehr. Es kommen sehr lange dauernde Landtage noch vor, aber die kurfürstliche Steuerforderung ist es nicht, die sie aufhält. Proposition und Antwort darauf werden fast ganz formelhaft, die Bewilligung der eigentlichen Hauptforderung erfolgt stets anstandslos und rasch. Längere Erörterungen knüpfen sich dagegen an das immer umfänglicher werdende jährliche Extraordinarium (die Bei- oder Nebenschläge), die für Lieferung von Proviantkarren, Wintereinquartierung der Truppen, die Befestigung des ganz widerstandsunfähigen Wesels, Erledigung jahrzehntelang hingezogener Schuldposten, den Unterhalt der Kanzlei, die Domänenreform und für Deichbauten (namentlich das sog. Griethsche Werk) regelmäßig gefordert werden.

Kriegszeit für Cleve.

Ehe aber die ständischen Dinge den immer automatischer werdenden Gang annehmen konnten, der sich schon in der letzten Periode unter dem großen Kurfürsten vorbereitete, und ehe die auch schon damals begonnenen Reformversuche in der Verwaltung nun energischer und erfolgreicher wieder aufgenommen werden konnten, hatten die clevisch-märkischen Lande nochmals eine Zeit der Unruhe und Angst zu durchleben, die an die schlimmen siebziger Jahre wenigstens von fern erinnerte. Sie ergab sich aus der Teilnahme Friedrichs III. an dem großen Kampfe Westeuropas gegen Ludwig XIV. Die Richtung darauf und die Verbindung mit dem Oranier seinem Staate gegeben zu haben, war ja der Abschluß der Regierungszeit des großen Kurfürsten gewesen. Der Wille seines Nachfolgers ging in der gleichen Bahn: die „glor-

Digitized by Google

reiche Revolution“ in England mit krönen zu helfen durch die Demütigung Ludwigs XIV. Und Wilhelm III. ist die Sprengung des Bundes zwischen England und Frankreich und die rasche Verjagung Jakobs II. gelungen mit durch die Hilfe des brandenburgischen Kurfürsten[1].

Im Mai hatte dieser die Regierung angetreten, im August bereits veranlaßten ihn die Kriegsdrohungen der Franzosen, Schöning nach dem Westen zu senden, der den Bau der, wie erwähnt, jetzt ganz widerstandsunfähigen Zitadelle von Wesel[2] beschleunigen und mit 6000 Mann den Schutz von Cleve, der Festung Köln und der holländischen Grenze übernehmen sollte. Als Frankreich dann infolge des Falles von Belgrad mitten im Frieden den Krieg eröffnete, überließ der Kaiser, der aus dem Osten nicht Truppen wegziehen wollte, den Schutz des Westens im wesentlichen der Selbsthilfe der beteiligten Fürsten. Im Oktober lagen französische Garnisonen in Bonn, Neuß, Kaiserswerth und Rheinberg, im Dezember 1688 schon ging sogar das Gerücht, daß die Franzosen vom Herzogtum Cleve eine Kontribution erpressen wollten, weshalb die Stände die Abberufung der brandenburgischen Besatzung aus Köln verlangten. Im selben Monat kam der Kurfürst auch selbst nach Wesel; sein Befehl an die Regierung, Archiv und Mobilien des clevischen Schlosses in Sicherheit zu bringen, zeigte, daß schon Gefahr für das Land war. Am 1./11. Januar 1689 erging auch an Schöning[3] die Anweisung, den „Ausschuss“ in der Grafschaft Mark aufzubieten[4] und durch die Regierung alles mit den Ständen zu „concertiren“.

[1] Auch den Gedanken an die Erwerbung Pommerns, der seinen Vater noch auf dem Totenbette beschäftigte, hat Friedrich aufgenommen. Über die Einwirkung dieser Utopie auf seine Politik s. Haake, Brandenburgische Politik und Kriegführung in den Jahren 1688 und 1689 (Kassel 1896). Unsere Landschaften werden darin auch nur einmal besonders, wenn auch nur ganz vorübergehend, berührt, durch den Gedanken, der Königin Christine von Schweden, deren Forderungen an ihr Land Friedrich übernehmen wollte, um dadurch die Herausgabe von Stettin zu erzwingen, dafür Cleve zu übertragen oder ihr wenigstens dort eine bevorzugte Unterkunft zu gewähren. A. a. O. S. 24.

[2] Für den sich noch der große Kurfürst lebhaft interessiert hatte. S. oben S. 747 ff., 758 f.

[3] Er führte die Titel: Wirklicher Geheimer Kriegsrat und General-Feldmarschallleutnant.

[4] Das geschah, doch hielt ihn der Kurfürst im März nicht mehr für nötig, weil von diesseits des Rheins nichts zu fürchten war.

Digitized by Google

Erste Landtage.

Diese brauchten, da der Etat für 1688 noch unter dem großen Kurfürsten festgestellt und bewilligt war, erst Ende des Jahres berufen zu werden. Das war im November geschehen, wo die clevischen in Xanten, die märkischen in Lünen getagt hatten. Aber diese ersten Landtage unter dem Kurfürsten Friedrich standen schon unter dem Zeichen des Krieges. Ihnen wurde — die Huldigung hat erst später stattgefunden — die Forderung des Kurfürsten vorgetragen, die 28000 Tlr., die der verstorbene Kurfürst für 1688 erlassen hatte, doch noch nachzuwilligen[1]. Als Grund wurden die am Rhein entstandenen Unruhen angeführt[2]; für das nächste Jahr wurde Erleichterung versprochen, auch wenn die Kriegsunruhe fortdauern sollte. Die Regierung hatte zwar schon dem Kurfürsten vorgestellt, daß diese Forderung den Ständen sehr überraschend kommen würde, da zudem ununterbrochene Truppenbewegungen und eine durch kurfürstliche Verordnung befohlene Lieferung an das Magazin in Wesel das Land schon sehr mitnahmen. Letztere sollte zwar bar bezahlt werden, aber der kurfürstliche Kommissar hatte die Mittel dazu nicht in der Hand. Dann wurde auch Fourage und Getreidelieferung für ein niederländisches Lager bei Duisburg allein aus Cleve gefordert, wofür die Zahlung versprochen, aber auch hinausgeschoben war. Dazu kam die Unsicherheit der Westseite Cleves, besonders durch die französischen Garnisonen in den nahen kölnischen Festungen. Die Regierung hatte schon um Dragoner zum Schutze der Hauptstadt gegen die Rheinbergische Besatzung gebeten. Sie sah daher keine Möglichkeit für die Bei-

---

[1] Anfang August hatte der Kurfürst an die Zahlung der Fräuleinsteuer für seine Schwester erinnern müssen, die inzwischen schon Witwe geworden war, ehe sie etwas von diesem Hochzeitsgeschenk aus Cleve und Mark gesehen hatte. Die Regierung wußte, „weiln sonst die direction und beytreibung der contribution und was deme anklebet, hiesiger dero regierung einige zeit nicht mehr anbefohlen ist", nichts näheres über die Verzögerung, befahl aber dem adjungierten Oberreceptor Jakob v. Diest, die Gelder baldigst beizutreiben und einzusenden, während sie den eigentlichen Oberreceptor, Friedrich Wilhelm v. Diest (den Gesandten im Haag) um eine entsprechende Verordnung ersuchte.

[2] Kapitulation von Philippsburg 29. Oktober; schon vorher (22. Oktober) Beschluß des Magdeburger Konzertes zwischen Brandenburg, Sachsen, Hannover und Hessen-Kassel, sofort 22000 Mann zur Verteidigung des Mittel- und Niederrheins gegen Frankreich aufzustellen. S. Immich, Geschichte des europäischen Staatensystems von 1660—1789 (München und Berlin 1905), S. 138.

Digitized by Google

bringung dieser 28000 Tlr. und bat um Erlaß und um Ersetzung der Vorschüsse bei Durchmärschen und Einquartierungen und Bezahlung der Lieferung nach Wesel, sowie um Intervention bei den Niederlanden für Bezahlung der Requisitionen.

Die clevischen Stände antworteten denn auch auf den Vortrag Wilichs und Motzfelds mit einer ebenso begründeten Ablehnung; sie wollten höchstens zugeben, daß 28000 Tlr. abgezogen werden konnten an der Summe, die für Fouragelieferungen den Kontribuenten ersetzt werden sollte. Dagegen stimmten die märkischen auf Motzfelds Vortrag und ohne clevischen „Vorrahm" der Forderung zu, verlangten aber auch Abzug der bisherigen und künftigen Kosten für Truppenbewegungen und für die Städte Abzug eines Vorschusses für Fourage und Servicen an die Reitereinquartierung.

Der Kurfürst erklärte die Lieferung für die Holländer dahin, daß das notwendige Korn, Heu, Stroh, Hafer aus dem Lande gegen einen zwischen den Verkaufslustigen und dem kurfürstlichen Kriegskommissar festzusetzenden Preis geliefert und keineswegs die Zahlung hinausgeschoben werden sollte. Da aber das holländische Lager doch zum Schutze des clevischen Landes diente, hoffte der Kurfürst auf Willigkeit der Einwohner für diese Lieferung, die ja auch Geld ins Land bringen würde. Machten sie aber Schwierigkeiten, dann sollte mit jemand über diese Lieferung ein Vertrag abgeschlossen werden. Jedenfalls war sie nicht als Belastung des Landes gedacht, sondern als Vorteil und Beitrag zu seinem Schutze. Nach Wesel sollte nur gegen Bezahlung geliefert werden; aber freilich hatten die Kommissare für die Lieferung nach Duisburg und Wesel kein baar Geld in Händen.

Von einer Steuerforderung auf 1689 sah der Kurfürst nun unter dem Druck des Krieges und der durch ihn notwendig werdenden Leistungen der Lande ab, dagegen nicht von der Nachforderung der 28000 Tlr., die auch eingetrieben wurden. Aber die Beschaffung der Fourage und Verstärkung der Magazine machten eine baldige erneute Berufung der Stände notwendig, die auf Schönings lebhaftes Drängen nach Wesel erging. Jedoch nicht nur die Stände waren nicht vollzählig, da die der Westseite Rheins infolge des Eisganges diesen nicht überschreiten konnten, sondern auch die Regierung nicht, von der ein Teil (Beyer, Motzfeld und

Digitized by Google

Blaspeil) in Wesel war, um dem Kurfürsten, solange er da war, zur Verfügung zu stehen und die Verbindung mit den Generalen zu halten. Trotz Aufforderung aber kamen die übrigen Räte aus Cleve nicht herüber, wohl zunächst aus demselben Grunde, der den Verkehr der Westseite mit den Mitständen so unangenehm lahm legte; die örtliche Trennung der Regierungsräte hat aber dann noch Monate lang gedauert.

Von den Ständen, soweit sie erschienen waren — wegen des Ernstes der Zeiten war kein „formeller" Landtag einberufen worden, und für Mark werden nur zwei adlige Deputierte genannt[1] — wurde gefordert, unter Absehung von einer Steuerforderung für dies Jahr, lediglich die Zahlung der vorhandenen Steuerrückstände bis 31. Dezember 1688, für die Magazine in Wesel und Duisburg aber 10000 Malter Hafer, 200000 Bund Heu und 500000 Bund Stroh. Die Stände sprachen ihre Freude über die Herkunft des neuen Landesherrn aus, bedauerten seine rasche Abreise — er ging von Wesel nach Amsterdam —, dankten für die Absicht, sie mit Geldforderungen zu verschonen, und einigten sich mit Schöning auf die Lieferung (aus beiden Landschaften) von 4000 Malter Hafer, 2000 Malter Roggen, 300000 Bund Heu und 400000 Bund Stroh, letzteres beides vorläufig nur aus Mark zu liefern und späterhin auszugleichen; das clevische Kontingent wurde nach der gewöhnlichen Matrikel sofort repartiert, die Ausrechnung des märkischen wurde den dortigen Ständen überlassen. Die Lieferung sollte zu einem Viertel nach Duisburg, zu drei Viertel nach Wesel geschehen, und zwar, was wenigstens für Mark kaum möglich war, noch vor dem 30. Januar; die Eintreibung war aufs schärfste mit Androhung der Exekution auf die Beamten befohlen. Die Steuerrückstände sollten mit den Receptoren festgestellt und dann an die darauf angewiesenen Offiziere abgeführt werden, oder wenigstens sollte mit ihnen akkordiert werden. In Cleve wurde den Kontribuenten gestattet, entweder die Kornlieferung in Natur oder das zum Einkauf anderswoher nötige Geld umzulegen. Die märkischen Stände schlossen sich in Dortmund diesen Abmachungen an und rechneten die Verteilung aus, wiesen freilich zugleich darauf hin, daß die rechtzeitige Lieferung wegen des tiefen Schnees schwierig

[1] Für Cleve waren 6 Adlige und 5 Städtevertreter anwesend.

Digitized by Google

sein dürfte. Besonders aber baten sie um militärischen Schutz ihres Landes wegen seiner offenen Lage gegen das bergische Land, wo schon französische Einquartierung in Aussicht stand. Sie ersuchten deshalb um kurfürstliche Miliz zur Besetzung der Hauptplätze, da ein Ausschuß, den aufzubieten sie alle Sorge trafen, mit der Miliz doch nicht zu vergleichen und keine zuverlässige Hilfe sei. Schon drohte wieder französische Brandschatzung und der Zwang, diese abzukaufen; sie baten deshalb auch zugleich um Verhaltungsmaßregeln dazu. Der Kurfürst verbot ihnen strikte, dem Feinde etwas zu zahlen, denn das schütze das Land doch nicht vor Plünderungen; er wollte das Land schon ausreichend schützen, erwartete aber auch pünktliche Ausführung seiner Verordnungen zum Schutze des Landes.

Gefährliche Lage der clevischen Westseite Januar 1689.

In einer ähnlichen, aber erheblich gefährlicheren Lage war zur gleichen Zeit die ganz sich selbst überlassene und durch das Eis abgeschnittene Westseite des Rheins, für die dieser Januar die unruhigste und gefährlichste Zeit wurde in diesen Jahren bis 1697. Dem französischen General de Sourdis hatte der Freiherr von Quadt-Creutzberg zugesagt, daß Deputierte aus Cleve, Mark und Ravensberg zur Besprechung über die Lage bei ihm erscheinen würden. Eben diesem Freiherrn hatte nun Fürstenberg vorgeschlagen, da der französische Intendant 210000 Tlr. aus Cleve, Mark und Ravensberg haben wollte und das Erzstift Köln schon von den Franzosen und den Brandenburgern mit je 230000 Tlrn. Kontribution belegt war, daß die clevischen Stände die Befreiung Kölns von allen Lasten beim Kurfürsten, seinen Verbündeten und beim Kaiser durchsetzen sollten, wofür Fürstenberg die gleiche Befreiung für die brandenburgischen Lande erlangen wollte — wenn diese nämlich 110000 Tlr. an Frankreich zahlten (die übrigen 100000 Tlr. wollte Fürstenberg ihnen vorschießen). Der Vorschlag bot keinen Vorteil für die brandenburgischen Länder und wurde nicht weiter verfolgt, die Absendung von Deputierten unterblieb auch, vor allem wegen der Verkehrsschwierigkeiten. Darüber aber geriet Sourdis in Zorn und drohte mit sofortiger Exekution und Einäscherung im Lande. Nun ordnete die Westseite doch zwei Deputierte an ihn ab, den Freiherrn v. Wachtendonk-Germensehl und den clevischen Syndikus Dr. Schmitz. Nur mit großer Mühe gelang es ihnen, in Neuß Sourdis und in Bonn

Digitized by Google

den Intendanten, die beide erzürnt erklärten, ihr König sei von den Ständen „abusirt“ worden, zu beruhigen und zu einem vorläufigen Abschluß zu bewegen. Denn auch das lehnten die französischen Beamten zuerst ab, die einen Unterschied zwischen Ost- und Westseite nicht zu kennen erklärten und nur mit dem ganzen Herzogtum verhandeln wollten. Erst nach vielem Reden setzten die Deputierten, unter Hinweis darauf, daß man auch 1679 Ost- und Westseite von Cleve unterschieden habe, und auf die augenblicklichen Schwierigkeiten des Verkehrs durch, daß ein Abschluß auf 150 000 Tlr. und 7000 Rationen Fourage täglich am 26. Januar 1689 zustande kam[1]; dazu die üblichen Präsente. Der Vertrag galt für ganz Cleve, obwohl die Ostseite bei seinem Abschlusse nicht vertreten gewesen war, und zwar bis zum 1. November. Er wäre also eine einfache Wiederholung jener Salvegardierungsverträge aus den siebziger Jahren gewesen, die die Stände zum Schutz ihres Landes hatten schließen müssen, da der Landesherr diesen nicht gewähren konnte. Aber so ernst und gefährlich war diesmal die Lage doch nicht; der Landesherr war nicht mehr so machtlos, und die Franzosen nicht so stark wie damals. Deshalb erklärte auch die Westseite ihren Mitständen, der Regierung, Schöning und dem Kurfürsten, daß 2—4000 Mann genügten, um ihr Land gegen eine solche Kontribution zu schützen, da außerdem der holländische General Ailwa, der in Nymwegen stand, zur Unterstützung bereit wäre; die Franzosen waren in Köln und Jülich nicht über 6000 Mann stark. Und deshalb zögerte auch die Ostseite mit ihrer Zustimmung zu dem für sie mit abgeschlossenen Vertrage, sie erklärte, keinen Befehl dazu zu haben und nichts raten zu können, und fürchtete die Ungnade des Kurfürsten, wenn sie dieser Belastung zustimmte. Die Regierung erklärte gleichfalls, keinen Befehl dazu zu haben, „gerade da, so klagte die Westseite, wenn wir den guten Rat am meisten nötig haben“. Wenn freilich der militärische Schutz nicht kam, dann sahen die Stände der Westseite keine Möglichkeit, der Ausschreibung ihres Anteils zu entgehen. Aber der Kurfürst verbot ihnen jegliche Zahlung an die Franzosen; Schöning war schon entsprechend instruiert, und Diest hatte sich um die Verstärkung aus Nymwegen

Abschluß mit den Franzosen.

[1] Jülich mußte auf 200 000, Berg auf 100 000 Tlr. abschließen.

Digitized by Google

zu bemühen. Jetzt drohte aber Sourdis wieder, da er sah, daß die Stände die Verhandlungen nur hinzogen: „vous suivez le même style que son Altesse Electorale qui est d'amuser les gens qui negocient“ [1], und forderte umgehende Zahlung des Anteils der Westseite Rheins in Kaiserswerth. Aber er erwartete wenigstens noch eine Antwort. Die Stände der Westseite beteuerten, an der Verzögerung nicht schuld zu sein, und warteten angeblich nur auf die Unterzeichnung des sie betreffenden Kontraktes durch den Intendanten und auf die nötigen Pässe, um ihren Anteil nach Kaiserswerth bringen zu lassen. Gleichzeitig suchten die Landstände der kölnischen Ostseite und die der clevischen Ostseite die wechselseitige Befreiung der Westseiten ihrer Länder bei den entsprechenden Potentaten durchzusetzen.

Als aber immer noch keine Hilfstruppen kamen, wurde die Lage für die clevische Westseite doch prekär, da es auch mit ihrer wirtschaftlichen Lage und Kreditfähigkeit nicht zum besten stand; sie bat daher wenigstens um Erlaß der Exekution auf die brandenburgische Fouragelieferung, bis man über die französische Brandschatzung im klaren sei. Um den Einwohnern Angst und die Stände zur Zahlung der Kontribution gefügiger zu machen, sollten angeblich die Franzosen sogar Leute erkaufen, die heimlich Feuer anlegten.

Der Kurfürst verbietet alle Zahlung.

Aber der Kurfürst [2] verbot jegliche Zahlung: er wollte im Schutz seiner Länder fortfahren, zumal die von den Franzosen in seinen westfälischen Landen schon seit längerer Zeit erregte Unruhe und Ungelegenheit eine der Hauptursachen seines Eingreifens sei, weshalb er sich „dehnjenigen assocyret welche die von der Cron Franckreich wieder Ihre Nachbaren bishehr gebrauchte insolentz und unersätliche Regiersucht in etwas zu mässigen und in behörige Schrancken zu redigiren Ihnen vorgesetzet.“ Er hoffte, daß der jetzige Krieg ein Mittel sei, seinen Landen zwar nicht für immer die Ruhe zu sichern, aber doch das Unheil, das ihnen schon öfter von den Franzosen gekommen sei, auf lange Zeit abzuwenden. Bis aber die dazu nötigen Mittel in völlige Aktion kommen, kann er zwar den Ständen nicht verdenken, daß sie

[1] An Wachtendonk 1. Februar aus Neuß.
[2] Köln 5./15. Februar.

Digitized by Google

sich zur Abwendung der angedrohten Brandschatzung in Verhandlungen einlassen. Aber Verhandlungen müssen das bleiben, nur dienlich, um Zeit zu gewinnen. Denn zur Zahlung dürfen sich die Stände nicht verstehen. Diese stärkt ja den Feind nur und erleichtert die Lage des Landes nicht. Alle solche Abschlüsse — sagt er im Reskript an die Regierung dazu[1] — sind von den Franzosen niemals gehalten worden, und bei seiner Ungnade haben die Stände sich aller Zahlung zu enthalten; ihnen sei zu Gemüt zu führen, „wie übel Sie bey Uns, bey sich selbst und dem Lande thun würden, wan Sie durch hingebung solcher Geldsummen ohne einige dagegen erlangende beständige sicherheit die unterthanen noch mehr entkräfften und erschepfen solten". Die niederländischen Generale und Schöning, auf dessen „tapffere und gute conduite" Verlaß sei, hatten schon Befehl zu wirksamem Schutz von Cleve erhalten, und die numerische Schwäche der Franzosen ist der einzige Grund, warum sie trotz alles Redens noch nicht ins Land eingefallen seien. Überhaupt liegt ihm die Sicherheit des Landes allein „in einer vigoureusen defension und gegenwehr", wozu genug Truppen vorhanden seien. Darum kann er aber auch die notwendige Fouragelieferung nicht entbehren, hat er doch dies Jahr die Steuern erlassen; besser kommt auch diese Fourage seinen Soldaten als den Feinden zugute. Den Vorschlag der wechselseitigen Befreiung betrachtete er mit Skepsis und wartete, ob Frankreich dazu bereit sein würde; gegen jene Mordbrenner aber erging ein äußerst strenges Edikt, das sogar die Absicht, Feuer anzulegen, mit lebendig-Verbranntwerden, die Ausführung mit Hinrichtung unter Martern befahl; den Abgebrannten aber sollte zum Wiederaufbau ein Zuschuß gewährt werden.

Keine französische Brandschatzung.

Die Gefahr der französischen Brandschatzung ging aber doch glücklich an der Westseite vorbei. Dafür war der Unterhalt der nun in ihrem Gebiet stehenden Truppen zu regeln. Auf den Wunsch von Barfus mußte Wilich, der mit Beyer und Motzfeld (dem als Amtskammermitglied die Einrichtung der Magazine besonders oblag), sich noch immer in Wesel aufhielt, die Stände der Westseite schleunigst nach Xanten (3. März) berufen. Dort waren auch Waldeck und Schöning anwesend. Barfus wünschte eine

[1] 10./20. Februar. Konz. gez. Fuchs.

Digitized by Google

Übersicht über die Vorräte an Korn und Futter im Lande und ein Getreideausfuhrverbot; nach längeren Verhandlungen mit ihm und Ailwa wurde dies auch anscheinend für die Westseite erlassen und wurden die Preise fixiert, nach denen die Generale erst nur 4 Deut, dann 5 Deut für das Pfund Brot zugestanden.

Da der Kurfürst zunächst von einer Steuerforderung absehen wollte, bestanden die Leistungen aus dem Lande jetzt neben den notwendigen Nebenschlägen[1], deren Ausschreibung auch trotzdem notwendig war[2], in den bewilligten Lieferungen für die Magazine, in der Gestellung von 1500 Mann zur Befestigung von Wesel und von 150 sogenannten Proviantkarren für die Operationsarmee des Kurfürsten (gegen Bezahlung an die Lieferanten). Über letztere beide Punkte mußte mit den Ständen gesprochen werden. Daß die Bauern nicht zur Befestigungsarbeit herangezogen wurden, wünschte aber der Kurfürst nicht; er wollte, da er bald wieder nach Wesel kommen wollte, selbst die Anstalten für die Befestigung treffen. Die Karren wurden nach einem auch vom Kurfürsten angenommenen Vorschlage der Ständedeputierten auf das Land repartiert, dabei der Anteil der Geistlichen und der kleinen märkischen Städte der Einfachheit halber auf die anderen Städte und das platte Land übernommen, wofür diesen ein Zuschuß in Gelde (125 Tlr. für den zweispännigen Wagen) angerechnet werden sollte.

Steuerforderung und Aufnahme der Willigung.

Aber zugleich war den dazu versammelten Deputierten eröffnet worden, daß der Kurfürst doch auch eine Steuerbewilligung wieder brauche. Gleich nach der Kapitulation von Rheinberg[3] hatte er einen Monatsbeitrag von 10000 Tlr. ab 1. Mai (also 80000 Tlr.) für 1689 gefordert. Sein Schreiben und noch mehr die darauf beruhende Proposition betonten besonders die Befreiung von der Brandschatzung, die das Land dem Kurfürsten verdanke, und die im Verhältnis zu den anderen brandenburgischen Provinzen geringere

[1] Auf diesem Extraordinarium stehen nunmehr eine Reihe Posten, die regelmäßige Erfordernisse geworden waren: für die Amtskammer, Kammerzieler und Prokuratorengehalt, Griethsches Werk u. a.; auch mehrere Zinsforderungen sind zu Ordinärposten geworden.

[2] Deren Festsetzung aber, da die Kriegszeit die Beratungen dafür Ende des Vorjahres unmöglich gemacht hatte, jetzt durch die Trennung des Regierungskollegs in zwei Teile und die Inanspruchnahme Wilichs und Motzfelds durch Intendanturgeschäfte sehr aufgehalten wurde.

[3] 14. Mai. Haake a. a. O. S. 85.

Digitized by Google

Belastung von Cleve-Mark, die jetzt — in „Kriegszeiten“ — sogar hinter der früheren in Friedenszeiten zurückbleibe; wenn in den ersten Monaten von 1689 die Rückstände des Vorjahrs ordentlich eingetrieben worden wären, würde jetzt freilich dem Lande die Aufbringung der neuen Forderung noch leichter sein. Die Westseite aber sollte wegen ihrer schlechten Lage auf drei Monate ganz befreit bleiben. Da der Kurfürst jetzt mitten in den Operationen das Geld für die Miliz notwendig brauchte, war er erstaunt und unwillig, als die Stände, in Wesel versammelt, diese seine erste Forderung nur zu einem geringen Teile bewilligen wollten. Wie früher, zählten sie alle Lasten und Beschwerden auf: außer den im Vorjahre erlassenen, aber dann doch beigetriebenen 28000 Tlr. die Lieferungen für die Magazine in Duisburg und Wesel (das Versprechen, daß alles in bar bezahlt werden sollte, besage nichts) und der Proviantkarren, die Aussaugung des Landes durch Truppendurchmärsche, Viehsterben, Hochwasser und ungewöhnliche Trockenheit. Sie wollten darum nur 20000 Tlr., ein Viertel der kurfürstlichen Forderung, zunächst aufnehmen, bis die Untertanen mit Hilfe der diesjährigen Ernte die Summe aufbringen könnten, und baten dabei, die Receptur dieser Summe dem zu überlassen, der die Gelder jetzt vorschießen wollte. Die Untersuchung der Rechnungen der Receptoren, die der Kurfürst angeordnet hatte, erklärten sie auch für nützlich, aber wie stets, mit der Einschränkung, daß die Ablegung vor den Ortsbeamten und Gerichten vor sich gehen dürfe und besonders nicht die Akten und Dokumente an das Kommissariat eingesandt werden sollten. Das letztere, das jetzt sichtlich der Mittelpunkt der ganzen landesherrlichen Verwaltung wird, wird darum auch von den Ständen immer mehr als der eigentliche Gegner betrachtet; sie versuchen überall sein Vordrängen und seine Eingriffe zurückzuweisen, jedoch ohne Erfolg. Obwohl die Regierungsräte dem Kurfürsten zur Annahme des ständischen Angebots rieten, lehnte es dieser ab. Er erklärte, das Verhalten der Stände nicht verstehen zu können, da sie doch nur durch seine von Gott gesegneten Waffen von der französischen Brandschatzung verschont geblieben wären: alle seine Provinzen[1] seien aufs äußerste angespannt worden, von den

[1] Dieser Ausdruck wird in den kurfürstlichen Schreiben stets gebraucht.

Digitized by Google

Aufnahmen auf seine Domänen noch ganz abgesehen. Deshalb wiederholte er strikt seine erste Forderung; die Magazin- und anderen Lieferungen und die Servicen mußten beschafft, sollten aber ebenso wie die Lieferungen an die holländischen Truppen und die Marschzehrungen seiner und der holländischen Soldaten genau verzeichnet werden; die Generalstaaten hätten ihre Marschkosten längst bezahlt, wenn diese Liquidationen ihnen eingereicht worden wären. Ebenso war den Ständen nochmals sein Wille, die Abrechnungen der Unterreceptoren zu prüfen, vorzutragen.

Auf dieses fast ungnädige Schreiben sandten die Stände Deputierte an den Kurfürsten. Aber auch diese vermochten einen Erlaß nicht durchzusetzen. Doch sollten zur Erleichterung wenigstens die Magazinlieferungen im Vorjahre (für die holsteinischen Truppen) und die erweislichen Lieferungen in diesem Jahre mit in Zahlung genommen werden; der Kriegskommissar Plarre hatte im einzelnen die geschehenen und noch ausstehenden Lieferungen festzustellen. Damit aber dadurch der kurfürstliche Bedarf nicht zu kurz käme, sollte für diesen die Bezahlung der Lieferungen durch Holland verwendet werden. Die noch ausstehenden Magazinlieferungen durften freilich nicht erlassen werden; doch wollte der Kurfürst, wenn sie in Geld entrichtet würden[1], dies auf die 80000 Tlr.-Forderung verrechnen. Das Angebot, 20000 Tlr. aufzunehmen, nahm er als erste Rate der Gesamtforderung an, er genehmigte auch den Vorschlag, dem, der das Geld vorschießen würde, die Erhebung des ganzen Ausschlags zu überlassen — ein nicht unbedenkliches, jedenfalls die Steuerverwaltung leicht in Unordnung bringendes Verfahren, wenn nicht ein Beamter dieser Verwaltung selbst zu dem Vorschusse zu bewegen war. Die Nebenschläge waren möglichst einzuschränken. Da der Kurfürst, der in Kaiserswerth war, mit vielen direkten Klagen und Bittgesuchen über die Marschkosten überlaufen wurde, befahl er den beiden Landkommissaren, die Liquidationen darüber baldigst einzusenden, damit die Fordernden befriedigt werden könnten, wie er auch seinen Befehl, Übersichten über die Leistungen des Landes an die durchmarschierenden Truppen aufzustellen und die Rechnungen der Receptoren zu prüfen, wiederholte; die Original-

[1] Die Entrichtung der Rückstände in Geld wurde später direkt befohlen.

Digitized by Google

quittungen verlangte er bei dieser Rechnungsprüfung gar nicht, sie sollten immer zurückgegeben und konnten durch authentische Abschriften ersetzt werden. Der Betrag von 24 Tlr. auf jeden Proviantkarren konnte am Kontingent gekürzt werden[1], aber es mußte der Unterhalt für Pferde und Fuhrknechte im Felde vom Lande weiter beschafft werden.

Darauf blieb den Ständen nichts weiter übrig als zu bewilligen. Es wurden beigeschlagen nur Kammerzieler, Zinsen für die alte Domänenanleihe von 40000 Tlr. und die jetzige Anleihe, Ständegelder. Nun entstand aber eine Verzögerung des Abschlusses, weil die Stände zum Vorschuß den adjungierten Oberreceptor Jakob v. Diest, der seinen im Haag abwesenden älteren Bruder Friedrich Wilhelm vertrat, gewannen, der Kurfürst aber die Kasse intermistisch dem Amtskammerrat Motzfeld übertragen hatte, weil Diest erst die Abrechnung über 1684—1688 vor dazu verordneten Kommissaren zu Ende bringen sollte[2]. Dadurch konnte aber das Versprechen nicht eingehalten werden, daß der die 20000 Tlr. Vorschießende die Receptur des ganzen Ausschlags auch erhalten solle, und deshalb auch das Geld nicht aufgebracht werden.

Da es aber der Kurfürst sehr nötig brauchte[3], gab er schließlich dahin nach, daß die Stände sich zur Bezahlung der 80000 Tlr. in bar und der Nebenposten verbindlich machten, dafür aber die Matrikel, d. h. die Erhebung dieser Summe, erhielten. Von ihnen sollten dem Kassendirektor — als solcher wird Motzfeld bezeichnet — nur die Quittungen eingeliefert werden; ausgezahlt sollte nur auf kurfürstliche Spezialverordnung etwas werden. Die clevischen Stände stimmten dieser Regelung, die ihren Wünschen entsprach[4], zu; an die märkischen erging dann einfach die „Erwartung", daß sie sich dem Beschlusse anschließen würden. Die

---

[1] Sowohl dies Versprechen, wie das, die Fouragelieferung von 1688 zu kürzen, konnte später nicht eingehalten werden.

[2] Friedrich Wilhelm v. Diests Stellung als Oberreceptor wurde dadurch nicht berührt. Die Kasse war anscheinend in Unordnung, die in Einzelabrechnung mit den Kontribuenten durch den Kassierer beseitigt werden sollte.

[3] Diese seine erste Forderung aus Cleve wurde also für außerhalb dieses Landes liegende Zwecke verbraucht. Die Gelder gingen an den Oberempfänger Cautius.

[4] Die Receptur durch sie bedeutete natürlich deren Übertragung an Jakob v. Diest.

Digitized by Google

Erhebung von Rückständen aber und die Abrechnung darüber sollte durchaus Motzfeld verbleiben. Der Kurfürst wollte, daß die Steuerrechnungen durch Friedrich Wilhelm v. Diest, der dafür hafte, geführt und die Rückstände von ihm entrichtet würden, und in seiner Abwesenheit durch Motzfeld; Jakob v. Diest dagegen war aus der Steuerverwaltung auszuschalten. Noch in demselben Jahre legte F. W. v. Diest aber freiwillig dies Amt als Oberreceptor nieder; sein Nachfolger wurde der Kriegsrat und Oberkommissar Paul Friedeborn[1]. Der Prozeß der märkischen Stände gegen Diest um die französische Brandschatzung, den diese um diese Zeit wieder aufnehmen wollten, sollte aber gänzlich erledigt, die Entscheidung des großen Kurfürsten darin unangetastet bleiben. Die märkischen erklärten darauf im folgenden Jahre nur, daß Diest dieser Entscheidung aber nicht nachgelebt habe, während sie nicht dagegen gehandelt hätten, daher beruhe die Sache noch „im alten Stande“[2].

Amtsniederlegung F. W. von Diests.

So war das Land dies Jahr zu allem anderen doch nicht von einer Forderung verschont geblieben. Nach der Eroberung von Bonn[3] kam dann der Kurfürst wieder selbst nach Cleve und nahm dort am 27. Oktober die Huldigung entgegen. Die Stände hatten schon vorher festgestellt, daß bei der vorigen Huldigung der Kurfürst kein Geschenk erhalten hatte, und unterließen dies deshalb auch diesmal. Dagegen mußte die Kurfürstin, die zum erstenmal ins Land kam, ein solches erhalten. Und für den Kurfürsten nahmen die Stände 30000 Tlr. auf als Beitrag, der in den nächsten Jahren zurückgezahlt werden sollte, zu den Kosten des Hofhalts. Den Huldigungseid leisteten die Stände und mit ihnen die clevischen Räte auf die Proposition von Fuchs; die dabei gehaltenen Reden verglichen den Kurfürsten sogar mit dem Schwanenritter von Cleve: der Schwan, den er dem Lande brachte, sei die Ruhe und Sicherheit, die es ihm verdanke.

Huldigung.

Aus Minden sandte darauf der Kurfürst am 3./13. November seine Forderungen für 1690, die, wie es sich schon in der letzten Zeit seines Vaters eingebürgert hatte, noch zu Ende des Vorjahres

[1] Über ihn s. oben S. 157.
[2] S. oben S. 738.
[3] 10. Oktober.

Digitized by Google

auf einem Landtage erledigt wurden. Da „das höchste Gesetz, nämlich des gemeinen Vaterlandes Wohlfahrt und also ihre eigene Sicherheit“ es erforderte, sollten Cleve und Mark aufbringen: 1. monatlich 10000 Tlr. für die Miliz; 2. jährlich ein Drittel der 30000 Tlr.-Anleihe mit den Zinsen; 3. 4000 Tlr. für die Amtskammer zur Bezahlung der Beamtengelder; 4. Obdach, Service und Rauhfutter für die Einquartierung seiner Truppen, die notwendig war, weil anderswo keine Quartiere zu bekommen waren. Die Nebenschläge waren mit den Ständen zu besprechen.

Landtag Dezember 1689.

Der Landtag fand im Dezember in Cleve statt und bewilligte zunächst glatt in Anerkennung der gegenwärtigen Lage die Steuerforderung, bei der die üblichen formelhaften Bedingungen gestellt wurden. Da das Jahr beinahe zu Ende ging, die Miliz aber doch vom 1. Januar an Geld erhalten mußte, einigten sich Regierung und Stände — was sich für die nächsten Jahre als Brauch einbürgerte —, den ersten Steuertermin nach der bisherigen Matrikel, die auch auf 120000 Tlr. gegangen war, ohne Berufung der Amtstage auszuschreiben und die neue Matrikel erst auszurechnen, wenn die Einigung über das Extraordinarium erfolgt sei. So hatte wenigstens das Heer nicht darunter zu leiden, daß sich der Landtag über dem Handeln um das Extraordinarium in die Länge zog. Denn dies wird nunmehr statt des Redens um die Steuerforderung und statt der Gravamina, deren diesmal so gut wie keine erhoben wurden, der Mittelpunkt der Landtagsverhandlungen. Nicht nur, weil die Deputierten es möglichst einzuschränken strebten, sondern auch, weil darunter Jahrzehnte lang verschleppte und deshalb völlig unklar gewordene Posten waren, wie die Bezahlung der zu Befestigungszwecken abgebrochenen Gebäude in Wesel und Calcar u. ä. Da die Stände immer Einsicht in die Rechnungen darüber verlangen und auch erhalten, bei ihnen und der Regierung auch regelmäßig die Gesuche der immer noch nicht Befriedigten zahlreich einlaufen und besprochen werden, zieht dies die Erledigung der Geschäfte sehr in die Länge; dazu kam, daß sich der Kurfürst die Entscheidung über die einzelnen Nebenposten vorbehielt, wodurch immer ein langer Schriftwechsel nötig wurde.

Eigentlich hatte die Bezeichnung als Beischläge, die das außergewöhnliche und einmalige der Erhebung charakterisieren sollte, jetzt keine Bedeutung mehr. Obwohl auf dem Extra-

Digitized by Google

ordinarium, werden Kammerzieler, die Kosten für den Advokaten in Speyer, der Zuschuß für die Amtskammer und die Zinsen der Domänenanleihe von 40000 Tlr., die Weselschen und Calcarschen Forderungen, für Cleve das Griethsche Deichwerk regelmäßig und alljährlich wiederkehrende Posten. Der Etat des Ausschlags schloß mit 164318 Tlr. für beide Landschaften und 23095 Tlr. 33 Stbr. für Cleve, 8000 Tlr. für Mark außerdem ab. Bemerkenswert war, daß diesmal keine Zehrungskosten beigeschlagen wurden, sondern der Kurfürst die Zahlung aller außerordentlichen Ausgaben aus den Ständegeldern befahl und die Stände sich dem auch fügten.

Die Beischläge jetzt Hauptgegenstand der Verhandlungen.

Eine lange Erörterung zwischen den Ständen forderte die Einquartierungsfrage. Es wurden für die Monate November 1689/Mai 1690: 14168 Tlr. 30 Stbr. dafür beigesetzt[1], und die Frage war, wie diese zwischen Land und Stadt verteilen. Zuerst dachte man daran, da das Land vor allem durch die Truppenbewegungen sehr gelitten hatte, die Städte die Servicen allein tragen zu lassen. Ein Brief an Cautius, der wohl vom clevischen Syndikus Schmitz stammt, klagte auch sehr über die „sonderbare Städtefreundlichkeit" des Kommissariats, in dem Wilich und Diest (im Haag) alles allein machten; dabei war 1687 doch eine Einigung herbeigeführt, daß die Städte das Obdach unentgeltlich liefern, die übrigen Servicen aber auf das ganze Land ausgeschrieben werden sollten[2]. Schließlich einigte man sich auf folgende Regelung: 1. Die Städte sollen nicht mit den Stäben, den 1. prima planen und der Lieferung des Rauhfutters beschwert werden; das fiel dem Lande zu. 2. Für eine Kompagnie zu Fuß (125 Gemeine) soll die Stadt monatlich 31 (oder 40), für eine zu Pferd (50 Gemeine) und die 2. prima planen monatlich 24 (oder 32) Tlr. erhalten, d. h. am Kontingent im Falle der Einquartierung kürzen. Aber nur wirklich Anwesende dürfen als einquartiert berechnet werden. Dafür lieferte die Stadt Servicen und Quartier der Gemeinen in Natura. Die aus 1685—1687 immer noch rückständigen Servicen sollten den Städten nach und nach entrichtet werden. Zwar marschierte nun die Miliz im Januar nach Köln und Jülich ab, die Service- und Fouragebeträge wurden aber gleichwohl weiter er-

Regelung der Servicenfrage

[1] Die Stände hofften freilich auf Erlaß dieses Betrages.

[2] S. dazu oben S. 781 f.

Digitized by Google

hoben. Der Kurfürst nahm die Bewilligung an, konnte aber die versprochene Kürzung der Gelder für die Proviantkarren nicht eintreten lassen, da die Details darüber noch fehlten. Er wollte auch an den monatlichen Steuerterminen festhalten, während sich hier vier Vierteljahrstermine als fast feststehend eingebürgert hatten. Da der erste Termin nun als solcher ausgeschrieben war, gab der Kurfürst den Wünschen auf Beibehaltung des alten Modus nach, der für die Miliz freilich weniger vorteilhaft war, an dem die Stände aber festhielten aus Bequemlichkeit, wegen der mit der Zahl der Termine wachsenden Exekutionskosten und auch in der Besorgnis, daß die häufigere Ausschreibung zu unbewilligten Beischlägen verlocken würde.

Spaen. Der Krieg ging im Jahre 1690 weiter, doch ohne die beiden Landschaften heimzusuchen; nur daß Spaen durch ihn dem Lande auch weiterhin ferngehalten wurde. Ruhm hat er freilich weder jetzt noch im nächsten Jahre ernten können. Ihm lag der Schutz der Lande an der Maas, zusammen mit holländischen und münsterschen Truppenteilen, ob. Aber es kam, obwohl man einen Angriff auf Dinant in Aussicht nahm, nicht mehr heraus, als fortwährende Verhandlungen und Besprechungen der Generale und viel Verdrießlichkeiten für Spaen, der deshalb wünschte, lieber bei der Armee des Kurfürsten dienen zu können, übrigens in seinen Anordnungen vom Kurfürsten außerordentlich abhängig ist[1].

Forderung für 1691 und Landtag. Dieser war nach Ende der Campagne wieder in Berlin und teilte seine Anordnungen für den Landtag am 25. November 1690 der Regierung mit. Gebührend wurde hervorgehoben, wie Cleve-Mark, obwohl der Sitz des Krieges in jenen Gegenden sei, mit Einquartierung und Durchmärschen verschont geblieben waren und der Kurfürst lieber Zölle und Tafelgüter versetzt und die Kontribution in seinen anderen Landen erhöht habe, als Cleve-Mark mehr belasten wolle. Er forderte daher nur den gleichen Betrag wie im Vorjahre, mußte aber auch wiederum für Einquartierung Wünsche äußern. Dabei wollte er das Servicewesen anders regeln: Servicen sollten, weil unter ihrem Namen vielfach auch die „speysung“ mit gefordert worden war, gänzlich abgeschafft werden; die Wirte sollten Holz, Licht und Bett in Natur oder in Geld liefern

[1] Nach seiner Korrespondenz 1690 und 1691 mit dem Kurfürsten. B.

Digitized by Google

ohne Entschädigung dafür. Ein Monatsbeitrag für Rauhfutter und Servicen an die Miliz, den die Regierung dann mit 2879 Tlr. 2½ Groschen bestimmte, sollte mit ausgeschlagen werden. Einquartiert sollten in Cleve werden: 22 Kompagnien Kavallerie, 12 Kompagnien Infanterie, 6 Kompagnien „Guarde“ und 10½ Kompagnien unter Spaen oder Brandt. Ferner waren für den Unterhalt der Proviantkarren im Felde 1690: 14089 Tlr. auszuschreiben, auf die Monate Juli bis November gerechnet, woraus die, die das schon bezahlt hatten, Ersatz erhalten und das Generalproviantamt seinen Vorschuß für den Unterhalt von Pferden und Knechten decken sollte. Der Kurfürst hatte zwar gewünscht, daß außerordentliche Ausgaben der Stände aus ihren 6000 Tlrn. bezahlt würden, wünschte auch eine Aufstellung, wozu diese Gelder verwendet würden, und glaubte, daß die clevischen Gläubiger nun bezahlt wären, worüber er die Abrechnung verlangte. Aber er gab dem ständischen Gesuche doch wieder nach und ließ Zehrungskosten mit beischlagen, wenn diese nämlich nach dem Receß ersetzt werden müßten. Tatsächlich wurden auch die Zehrungen des Vorjahrs nachträglich beigeschlagen.

Da es nicht mehr möglich war, vor Weihnachten einen Landtag zu berufen, schrieb die Regierung mit Zustimmung des Kurfürsten „anticipando“ einen Steuertermin aus wie im Vorjahr. Bei der Berufung verständigte sie sich mit Romberg darüber, daß die märkischen Stände nicht alle zum Landtag kommen sollten, sondern nur der Amtmann und höchstens zwei Ritter aus jedem Amt. Um die Kosten zu verringern, will man jetzt die Landtage möglichst klein haben. Durch diese Einwirkung, die freilich eine Unregelmäßigkeit war, erreichte die Regierung dasselbe wie durch Berufung von Deputierten, entging aber dem Aufenthalt, den der Mangel an Instruktionen bei solchen Deputationen stets hervorrief.

Am 8. Januar 1691 trat der Landtag in Cleve zusammen; es waren 7 clevische und 11 märkische Ritter, 7 clevische und 6 märkische Städtevertreter erschienen. Der Kurfürst war in dieser Zeit gleichfalls wieder in Cleve anwesend und wurde abermals mit einer Fülle von Gesuchen wegen zu hoher Steuerlasten, rückständiger Forderungen usw. heimgesucht. Im Landtagsausschreiben war zur Beschleunigung der Geschäfte und damit alle Räte, die zugleich den Ständen angehörten, dabei sein konnten,

Digitized by Google

bestimmt worden, daß die Justiz in Extra-Judizialsachen diesmal während der Tagung geschlossen sein solle. Die Proposition schloß sich ganz an das kurfürstliche Reskript an, ließ aber das wichtigste darin, die Stelle, die die Servicen abschaffen wollte, völlig aus. Der Kurfürst mochte sich davon überzeugt haben, daß so keine Regelung getroffen war, die namentlich die Städte befriedigen konnte. Die kurfürstliche Forderung wurde ohne weiteres bewilligt, dagegen reichten die Stände eine lange Liste von Gravamina ein. Die große Zahl erklärte sich dadurch, daß bei der Huldigung eine Reihe von Wünschen übergeben, aber nicht entschieden war und daß die jetzt einsetzende Reform- oder wenigstens Revisionstätigkeit der Regierung die Stände aufmerksam machte.

Stände gegen Kommissariat.

Besonders richteten sie sich gegen das Kommissariat. Zunächst baten sie, um die rechtliche Grundlage recht klar herauszustellen, die Beamten wieder wie 1660—1661 geschehen sei, auf die Recesse zu vereidigen, und erneuerten damit eine alte Grundforderung ständischer Ansprüche. Dann forderten sie die Mitteilung der Instruktion für das Kommissariat und geradezu dessen Aufhebung, weil alle streitigen Kontributionssachen vor die Regierung gehörten oder (wenn die Parteien sich dahin „beriefen") dann vor das Hofgericht. Jetzt aber zieht das „sogenannte" Kommissariat die Sachen an sich, gesteht weder Justiz noch Regierung darin auch nur die Kognition zu, zieht sogar bereits vor dem Ordinarium schwebende Sachen an sich, gestattet auch keine Revision von seinen Entscheidungen. Dadurch bildet es sich als ein neues viertes Kollegium neben den bestehenden heraus und ist als solches in seiner Existenz durchaus receßwidrig. Aber nicht nur die formale Seite einer sich neu bildenden Instanz zur Entscheidung von Steuerstreitigkeiten war den Ständen anstößig, sondern noch mehr die materielle, da das Kommissariat jetzt ernstlich daran ging, in die Finanzverhältnisse Ordnung zu bringen. Man spürte sein Eingreifen in der Behandlung der Zollerhebung und der Zehnten, wo alte Mißstände, Herabsetzungen, Befreiungen u. dgl. beseitigt wurden, und vor allem in der nun endlich energischer werdenden Revision der der Schatzung entzogenen Güter; gegen die „unordentliche und sehr kostbare, schon früher versuchte, aber unfruchtbar ausgeschlagene" Kommission dafür erhoben besonders die märkischen Stände bittere Klagen. Das Kommissariat erkannte nämlich hierin

Digitized by Google

und auch bei Ansprüchen auf Zehntfreiheit immemorialis possessio nicht an und verletzte dadurch viele, von den Betroffenen als berechtigt angesehene, Interessen und nach Behauptung der Stände auch die Recesse, die der immemorialis possessio vim privilegii (der Befreiung nämlich) verliehen.

Das Kommissariat bestritt, daß es Parteisachen an sich ziehe, es nehme nur laut seiner Instruktion[1] Steuer- und Militärsachen wahr; wenn sich durch seine Entscheidungen jemand verletzt fühle, so sei es Wille des Kurfürsten, daß besondere Kommissare mit den Mitgliedern des Kommissariats zusammen die Sache nochmals untersuchen und dann ihm berichten sollten; das Kommissariat sollte nach Bestimmung des Kurfürsten kein besonderes Kollegium bilden. Das war es nun tatsächlich aber doch, wie seine Stellung zur Regierung und seine Tätigkeit zeigt, und in jedem Falle schuf der Kurfürst einen neuen und von dem (ständischen Interessen zugänglicheren) Hofgericht unabhängigen Instanzenzug, wenn er streitige Steuersachen in erster Instanz vom Kommissariat, in zweiter von einer Kommission, an der das Kommissariat auch beteiligt war, und in dritter durch sich selbst entschieden sehen wollte. Dadurch war ein Einfluß der Stände oder einzelner von ihnen auf diese Streitfragen ausgeschlossen, der Wirkungskreis des Hofgerichts etwas eingeengt und die Möglichkeit, diese Dinge endlich zur Entscheidung zu bringen, gegeben. Ganz ähnlich war die Lage bei der Kommission zur Domänenreform, die in diesem Jahre 1691 mit einer Verordnung vom 9. April in Angriff genommen wurde[2].

Der Kurfürst erklärte, die Stände gegen die Recesse nicht verletzen zu wollen, „worin gleichwohl von der beaydung nichts gemeldet wird". Die Instruktion des Kommissariats wollte er den Ständen mitteilen, auch die behaupteten Überschreitungen im Beisein der Stände untersuchen und Remedierung eintreten lassen, wie auch bei etwaigen begründeten Beschwerden gegen die Matrikelkommission. Dagegen erklärte er es für bedenklich, was die Stände, namentlich um dadurch eine unparteiische Justiz zu gewährleisten, auch gewünscht hatten, die Vereidigung der Beamten jährlich er-

[1] S. oben Teil I, Kap. 3, IV, V.
[2] S. darüber oben S. 110 f. und Akten Nr. 6.

Digitized by Google

neuern zu lassen. Er wollte jedoch für unparteiische und rasche Justiz Sorge tragen und gab auch zu, daß die Amtseide, die in den Bestallungspatenten enthalten seien, vielleicht da und dort schärfer gefaßt werden könnten, und daß vielleicht auch die Advokaten, die nicht vereidigt wurden, dazu herangezogen würden.

Auch in den Bereich der Sorge für den geregelten und ungeänderten Gang der Verwaltung gehörte die Bitte, daß niemand sich in Parteisachen im Hoflager „angeben" dürfte und (ein altes oft wiederholtes Gesuch) einseitig „ausgebrachte" Reskripte keine Geltung haben sollten. Der Kurfürst erklärte es als seinen Regierungsgrundsatz, derartige Reskripte stets nur insoweit gelten zu lassen, als sie mit den Akten der Sache übereinstimmten; die Gesuche von Parteien würden an das zuständige Gericht verwiesen. Dagegen gab der Kurfürst nicht nach, die Einschränkung der „Ausstellung" von Akten an unparteiische Gelehrte oder eine Juristenfakultät wieder aufzuheben, die er für fiskalische Sachen verordnet hatte; dergleichen Akten sollten nur in den kurfürstlichen Landen und nur an kurfürstliche Untertanen versandt werden. Der Kurfürst wollte in Kriminalsachen die Recesse nicht verletzen, dagegen alle seine Hoheitssachen der Prüfung durch Ausländer nicht unterwerfen.

Streben der Stände nach stärkerer Teilnahme an der Verwaltung.

Die Stände suchten auch noch weiterhin Rechte und Anteil an der Verwaltung sich zu sichern: Bitten um Zuziehung ihrer Deputierten zur Einrichtung und Berechnung der Matrikel und um Mitteilung des Steueretats, um Gestattung freien Einblicks in die Akten, wenn sich Untertanen mit Beschwerden an sie, die Stände, wendeten, sollten dem dienen. Der Kurfürst entgegnete, daß die Matrikel stets mit den Ständen zusammen festgestellt werde, lehnte aber die Mitteilung des Etats vorher ab, da darüber die Proposition immer genügend unterrichte und der Etat nach seiner endgültigen Feststellung den Ständen ja doch zugestellt werde. Damit war ein nicht unwichtiges Zugeständnis seines Vaters[1] zurückgenommen; denn die Mitteilung des Etats hinterher hatte keine Bedeutung für die Stände, die eben Einfluß auf die Bestimmung der einzelnen Posten gewinnen wollten. An sich bedeutete diese Entscheidung, daß sich der Kurfürst in die Ver-

[1] S. oben S. 694.

Digitized by Google

wendung der eigentlichen Steuerforderung, d. h. in die Disposition über die Miliz, unter keinen Umständen hereinreden lassen wollte; alles andere stand auf dem Extraordinarium und wurde in breitester Weise mit den Ständen verhandelt. Die Einsicht in die Akten in Fällen angeblicher Receßverletzung gab er zu, da diese den Parteien und Advokaten gestattet war; die Regierung sollte, wenn nach Norm einer älteren Verordnung die Remedierung ohne weiteres (de plano) einzutreten hatte, dies durchführen, sonst müßten besondere Privilegien von den Parteien immer besonders erwiesen werden. Zur Erleichterung der Übersicht wurde zugesagt, daß die noch nicht gedruckten Recesse und Verordnungen gedruckt werden könnten. Die Einsicht in die Akten blieb also beschränkt auf Fälle gerichtlicher Austragung; in anderen Beschwerdefällen konnten die Stände keinen Einblick in die Akten beanspruchen.

Ganz im gleichen Sinne wendeten die Stände jetzt auch den Unterinstanzen der Verwaltung größere Aufmerksamkeit zu. Sie verlangten Abgrenzung des Pflichtenkreises der Drosten und Richter, von denen jene die regalia, diese die judicialia wahrnehmen sollten, so wie in der Zentrale Verwaltung und Rechtssprechung getrennt seien. Hier mochte ebenso die öfter bewiesene, gesunde und moderne Auffassung dieser Stände mitsprechen wie ihre Abneigung gegen die Richter. So suchten sie auch die Steuererhebung ganz zu trennen von der Verbindung mit den Gerichtsbeamten, die bei den Richtern durch das letzte Steueredikt schon gelöst war[1].

Schließlich waren es, von den Klagen über Zollbeschwernisse, die später im ganzen zu behandeln sind, mit der Steuer zusammenhängende Fragen: die alten Bitten, daß die Steuer keine Reallast werden sollte, und um Aufhebung der nur versuchsweise eingerichteten Stempelsteuer, deren Ertrag durch die Gehälter der Beamten verschlungen würde; angeblich war sie auch in Jülich-Berg und Köln aufgehoben. Die Regierung entgegnete, daß nur bei der französischen Brandschatzung und da mit Zustimmung der Stände die Steuer als Reallast betrachtet worden sei, sonst niemals; die Stempelsteuer wurde nicht aufgehoben.

Außerdem beschäftigten den Landtag militärische Angelegenheiten: die Werbung, die Lieferung der Proviantkarren und die

Die Proviantkarren.

[1] S. oben S. 238 f.

Digitized by Google

Einquartierung. Die Stände baten um scharfe Verordnungen über die Ordnung bei Werbungen, was der Kurfürst zusagte. Die Proviantkarren waren eine schwere Last für das Land, weshalb über die praktischste Art ihrer Gestellung verhandelt wurde. Das Kommissariat bezw. das Generalproviantamt wünschten, ungehemmte Verfügung über diese Wagen zu haben, aber ihre Bezahlung aus dem Lande. Die Wagen wurden die Zeit der Kampagne hindurch gebraucht und da von einem Oberwagenmeister und sechs Wagenmeistern geleitet. Sie waren im Land repartiert und wurden gestellt, wie schon geschildert[1]. Ihre Bespannung und Bedienung war vom ganzen Lande zu liefern, dem nach Ende der Kampagne dann Wagen und Pferde wieder zur Verfügung gestellt wurden. Daraus ergab sich eine Reihe Mißstände, aber man kam auch diesmal nicht recht zu einem Schluß darüber, wie dem abzuhelfen sei. In der Einquartierungsfrage war immer die Bitte, für die im Lande nicht stehenden Truppen, wenn sie anderswo wirklich Service und Fourage genossen, dies nicht auszuschlagen und für die Einquartierten den Vergleich zwischen Ritterschaft und Städten von 1689 zu beobachten. —

Während im Sommer die Schriftstücke um die Domänenreform hin und her gingen, wird die Landtagsarbeit ganz eingestellt, da ihre Aufgaben mit dem einen jährlichen Landtage sich erschöpfen
Spaen. lassen. Spaen hatte im Sommer abermals eine undankbare Aufgabe im Felde zu lösen. Er stand zur Verfügung des englischen Königs und hatte das Land zwischen Maas und Rhein zu decken. Die Lage seiner Truppen war aber höchst unerfreulich, da auf die spanischen und holländischen Subsidien nicht gerechnet werden konnte. Niedergeschlagen schrieb er dem Kurfürsten seinen Schmerz darüber, daß er mit seinen bald 40 Dienstjahren die „Gloire“ der kurfürstlichen Armee jetzt so „in Decadence“ kommen sehen müsse. Auf Bitten Wilhelms III. quartierte er dann sein Korps im Herbst in Brabant ein und konnte im November 1691 nach Cleve und zu einer Reise nach Berlin zurückkehren. Um die Erlaubnis zu letzterer hatte er besonders nachsuchen müssen; sie scheint privater Natur gewesen zu sein. Denn es ist nicht mehr so wie unter dem großen Kurfürsten, daß beim regelmäßigen

[1] S. oben S. 795.

Digitized by Google

Winteraufenthalt Spaens die clevischen Dinge für den Landtag erledigt werden. Spaen ist und konnte nicht mehr der Mittelpunkt der Regierung sein, mit der der Kurfürst jetzt in Landtagssachen direkt verkehrt und die freilich bei dem Mangel eines Hauptes nichts weiter ist als eine Vermittlungsstelle.

Landtag für 1692.

Zum 1. Dezember 1691 wollte der Kurfürst den neuen Landtag berufen haben, doch waren dann die Stände, aber nicht die Proposition da. Diese forderte wieder 120 000 Tlr. und die Kosten für die Einquartierung im Winter: 20 937 Tlr. für sieben Monate; die Truppen selbst sollten außerhalb Cleve-Mark liegen bleiben. Die Stände bewilligten die Forderung der Steuer ohne weiteres, sodaß der Kurfürst seinen Dank für die „prompte" Willigung aussprach, baten aber um Nichtausschreibung jener Servicen, sowie daß die Beschaffung der Proviantkarren den Ämtern und Städten überlassen und nichts dafür ausgeschrieben werde; 22 385 Tlr. für 150 Karren standen auf dem Etat. Die Stände suchten diese nicht geringe Last dadurch zu erleichtern und einzuschränken, daß die Ämter und Städte die Stellung der Wagen mit Zubehör völlig in eigene Regie nehmen sollten. Für die Prinzessin Elisabeth Sophie wurden als Fräuleinsteuer 7000 Tlr. bewilligt, doch stehen 8000 auf dem Etat. Wie bisher, wurde der erste Termin im Betrage des Quantums im Vorjahr wieder provisionaliter ausgeschrieben.

Den Erlaß der Servicegelder konnte der Kurfürst nicht gewähren, zumal Cleve und Mark gegenüber den anderen Landesteilen mit der Kopfsteuer verschont blieben; die Truppen erhielten auch in den fremden Quartieren nur Obdach, Licht, Feuer und Bett. Die Aufbringung der Proviantkarren sollte nur mit geringstem Beschwer für das Land geschehen, deshalb war ihm die Art gleichgültig. Nicht aber dem Kommissariat, das Ausschlagung der Gelder im Lande und Verwaltung der ganzen Geschäfte durch die Kriegskasse wünschte und nicht den Ämtern die Sorge dafür übertragen wissen wollte. Sehr begreiflich, denn diese Form hätte eine vollständige und rechtzeitige Stellung und Unterhaltung dieser Proviantkolonne in keiner Weise gewährleistet, während die Stände bei dem anderen Modus nicht an pünktliche Bezahlung der Knechte glaubten. Deshalb blieb der Posten auch auf dem Etat; wenn man mit den ausgeworfenen 20 Tlrn. monatlich für den Karren

Digitized by Google

nicht auskäme, mußte dies später auch aus dem Lande ersetzt werden.

Der Etat schloß mit 262436 Tlr. 50 Stbr. für beide Landschaften. Die Mahnung an die Abrechnung über die clevischen Schulden, die Calcarschen Häuser, die Werke bei Grieth mußte auch diesmal wiederholt werden; es scheint, als wenn die Regierung diese Verfügungen immer einfach zu den Akten legte. Aber allerdings waren Kommissariat und Amtskammer in dieser Zeit sehr stark anderweitig beschäftigt.

Neue Form der Rekrutierung.

Eine wichtige Neuerung wurde noch eingeführt in der Art der Werbungen, freilich ohne daß die Stände darüber gehört wurden. Am 16. Januar 1692 wurde von der Regierung nämlich eine neue Form der Rekrutierung angeordnet, die die schweren bei den Werbungen vorkommenden Excesse beseitigte und den Regimentern doch die Ersetzung ihres Abganges sicherte. Die Regimenter, die ihre Werbeplätze in diesen Ländern hatten, sollten die Zahl der fehlenden Mannschaften angeben und diese dann im Land repartiert werden, sodaß alle Ämter, Städte und Herrlichkeiten ihre verhältnismäßige Anzahl zu stellen hatten, zum Beispiel Wesel 13 Mann; diese waren aus den ledigen und diensttauglichen Leuten zu entnehmen, die „dem publico nichts zutragen". Jeder so in Kriegsdienste tretende sollte nicht länger als vier Jahre dazu verpflichtet sein und das Handgeld zu 4 Tlr. von dem Werbeoffizier erhalten; dem Lande sollte keine weitere Last zugemutet werden. Die Stände blieben auch jetzt dabei, daß die Gefahr des „Verlaufs" der Untertanen zu groß sei, erreichten aber weder bei der Regierung noch durch eine Deputation bei Hofe die Zurücknahme der Verordnung. Diese aber war immerhin ein erster Versuch, für das Land die Verpflichtung der Gestellung von Soldaten zu stabilieren und die Unordnungen zu beseitigen, die die unregelmäßigen Werbungen mit sich brachten. Ein erster Zusammenhang zwischen den Regimentern und dem Lande selbst war damit hergestellt, und wenn dieses überhaupt zur Lieferung von Rekruten herangezogen wurde, dann war diese Form einer geordneten Stellung, die den unteren Verwaltungsbezirken übertragen war, jedenfalls auch hinsichtlich der Gefahr des Verlaufs rationeller.

Auch den Erlaß der Servicen für die nicht im Land einquartierten Truppen, den die ständische Deputation gleichfalls im

Digitized by Google

März in Berlin nachsuchte, konnte der Kurfürst nicht gewähren. Die Truppen erhielten eben nach den Abreden mit den Alliierten nur Obdach, Feuer, Licht und Bett; die anderen Servicen (Salz, Pfeffer, Essig) mußten anderswoher beschafft werden. Doch wurde eine genaue Ausrechnung durch das Generalkriegskommissariat zugesagt. Dagegen gab der Kurfürst dem Wunsch der Stände nach, die Proviantkarren in eigene Regie nehmen zu dürfen. Ämter, Städte und Unterherrlichkeiten sollten danach sie so stellen und unterhalten, auch während des Feldzuges, wie es für jeden einzelnen Bezirk am vorteilhaftesten wäre; die Stände sollten sich Wagenmeister annehmen, die unter einem kurfürstlichen Kommissar ständen. Mit dem Kommissariat sollte festgestellt werden, wie ein jeder Bezirk abschlösse, damit die vom Kommissariat angenommene Summe nicht überschritten würde. Das war zweifellos ein unbedachtes Zugeständnis, das zunächst nur nichts schaden konnte, weil es für dies Jahr nicht mehr praktisch wurde, denn die Summe für die Proviantkarren war schon ausgeschrieben. Aber die Regierung betonte gleich, daß Ordnung nur gehalten werden könnte, wenn die einzelnen Orte zwar die Stellung und Reparatur der Wagen und Annahme der Fuhrknechte besorgten, aber ihr Unterhalt im Felde von der Kriegskasse bezahlt würde. Der Kurfürst antwortete nur, man solle es so machen, daß keine Unordnung entstehe. Die Stände aber behaupteten, daß das Kommissariat jetzt verrichte, was früher ihre Syndicii gemacht hätten — womit die Repartition der Wagen gemeint war — und daß man früher die Wagen für 28—35 Tlr. monatlich mieten konnte, keine Gefahr für die Pferde dabei auf sich nahm und sie nach dem Feldzuge zurückgab, jetzt aber man sie teuer kaufen, alle Unglücksfälle (im Feldzuge seien über 100 Pferde und mehrere Wagen verloren gegangen) tragen und sie den ganzen Winter unterhalten oder billig verkaufen müßte. Die Stellung der Wagen war mithin zu einer regulären, das ganze Jahr dauernden Belastung angewachsen, die dem Lande jeden Ausfall und jede Unordnung aufbürdete. Deshalb fand auch die Regierung, daß man den Ständen die Gestellung in die Hand geben könnte, die freilich dann dafür verantwortlich sein müßten; doch war dies alles dies Jahr noch nicht durchzuführen. —

1692 zog wieder einmal wenigstens der Schatten einer Kriegs-

Digitized by Google

Vorübergehende franz. Bedrohung.

gefahr über das Land. Im Mai erging nämlich an Cleve ein französischer Befehl, 450 000 Livres zu zahlen. Aber es war keine ernsthafte Bedrohung, denn wie der Syndikus Schmitz seinen Prinzipalen schrieb, war nach der Niederlage der französischen Flotte bei la Hogue, der Aufhebung der Belagerung von Namur und der Kapitulation von Großwardein an Exekution in Cleve durch die Franzosen nicht zu denken. Aber man revidierte doch wenigstens einmal die Grenzen des Landes und die Verschanzungen an ihnen.

Was an Landtagsarbeit in diesem Jahre noch erfordert wurde, waren Besprechungen und Verhandlungen von Deputierten mit der Domänenkommission, die im Sommer stattfanden. Bevor aber noch

Tod Spaens.

der neue Landtag im Dezember zusammentrat, starb Spaen am 25. Oktober 1692 in Cleve. Eine Erwähnung seines Todes findet sich in den Akten nirgends; auch auf dem Landtage zu Ende des Jahres wird seiner nicht gedacht. Sein Nachfolger als Präsident wird nominell Eberhard Danckelman.

Willigung für 1693.

Der Kurfürst forderte monatlich 10 000 Tlr., aber vom 1. Dezember ab gerechnet, weil im Jahr 1692 so hohe Rückstände geblieben waren und die 10 000 Tlr. aus Dezember 1692 für die Griethschen Werke verwendet werden mußten. Desgleichen mußten die Servicen beigeschlagen werden. Die Nebenschläge wurden sofort von Regierung und Kommissariat festgestellt und eingesandt, damit der Landtag nicht aufgehalten würde. Da Cleve-Mark mit der sonst fast in allen Provinzen erhobenen Kopfsteuer verschont wurde — scheute man hier in Erinnerung an erfolglose Versuche des großen Kurfürsten damit vor dem Experiment zurück? —, verlangte der Kurfürst noch eine Summe für das Magazin in Wesel; da Cleve vornehmlich Wiesenland war und die Naturalforderung die wenigen Ackerbautreibenden zu sehr belastete, sollten entweder die Besitzer von Wiesenland proportional mit einem Geldbetrag herangezogen werden oder man überhaupt Geld fordern, etwa 15 000—20 000 Tlr.[1].

Die Stände bewilligten die 130 000 Tlr., sowie 22 385 Tlr. für

[1] Die Verwendung des inländischen Korns zu Brennereizwecken war verboten; es mußte durch Zeugnis nachgewiesen werden, daß es sich um ausländisches Korn handelte, wenn Kornbranntwein hergestellt werden sollte.

Digitized by Google

die Proviantkarren, die auf dem definitiven Etat vom 26. Februar 1693 übrigens nicht stehen, also wohl besonders ausgeschlagen wurden[1]. Dabei baten sie aber um die versprochene Nachweisung über die dafür im Vorjahr verwendeten Gelder und vor allem um Einführung der Neuregelung, die im Februar 1692 versprochen worden war. Aber obwohl die Regierung dies befürwortete, lehnte es der Kurfürst jetzt ab: die Unordnung könne nur durch Bezahlung aus der Kriegskasse vermieden werden, was sich im letzten Jahre ja gezeigt hätte. Der abermalige Hinweis auf die Verschonung mit der Kopfsteuer sollte diese Enttäuschung den Ständen weniger schmerzlich machen; die Rechnungen über die Proviantkarren konnten ihnen mitgeteilt werden.

Für das Magazin wurden 15000 Tlr. bewilligt. Dagegen machten die Stände Schwierigkeiten, eine neue Forderung von 50000 Tlr. für Redressierung des Kammerstaats zu bewilligen, obwohl der Kurfürst die Magazinbewilligung darauf anrechnen wollte. Er hatte an jene alte Bewilligung von 600000 Tlr. im Jahre 1649 und 1660 erinnert und an die Unterstützung, die die Landesherren für dergleichen in der Nachbarschaft fanden. Allein konnte die Domänenkommission nicht die Domänen aus der Verschuldung herausziehen, zumal der Grundsatz bei den Streitigkeiten dabei beobachtet wurde, daß überall Gnade statt der Strenge Rechtens geübt werden sollte. Daher diese Forderung um Unterstützung, die freilich auf 35000 und dann auf 15000 Tlr. ermäßigt werden mußte, um bewilligt zu werden.

Nur wenige und geringe Gravamina hatten die Stände diesmal; sie kamen aber auf frühere Wünsche von 1691 zurück. Jedoch auch jetzt (Anfang 1693) trug die Regierung Bedenken, die Instruktion des Kommissariats mitzuteilen (was also trotz der kurfürstlichen Zusage nicht geschehen war) und wies die besonderen Beschwerden darüber damit ab, daß der Kurfürst dem Kommissariat zugestimmt habe. Auch eine Änderung in der Stempelsteuer[2] wurde als unmöglich bezeichnet, seitdem in deren

---

[1] Der Gesamtbedarf (nach diesem Etat 219872 Tlr.) war auch mit dieser Forderung noch niedriger als der vom Jahre vorher.

[2] Im März 1692 stellte der Amtskammerrat und Generalproviantmeister Sohr fest, daß der Ertrag der Stempelsteuer aus Cleve-Mark alljährlich abnahm. Er suchte die Schuld daran in der schlechten Kontrolle und der un-

Digitized by Google

Stempelsteuer in Cleve-Mark

Verwaltung die unnötigen Gehälter abgeschafft waren, der Preis der ersten Verordnung gemäß angesetzt war, auch das Stempelpapier selbst direkt von Berlin versandt wurde und dort auch die Verrechnung geschah. Dagegen wurde diesmal der Etat den Ständen doch wieder schriftlich mitgeteilt, was die Billigung des Kurfürsten fand.

Sechstes Kapitel.

Bis zum Sturz Danckelmans und dem Frieden von Ryswick 1697.

I.

Automatischer Gang der Landtagsverhandlungen; Regierung, Stände, Kommissariat.

Obwohl der Krieg weiter ging, im August 1693 sogar ein französischer Einfall in Cleve drohte, wird der Gang der Landtagsverhandlungen jetzt immer automatischer. Es geschieht alles durch die Zentrale; vom Kurfürsten kommt die Forderung, die Regierung schickt darauf die Beischläge des Vorjahres nach Berlin samt ihren Bemerkungen dazu und beruft den Landtag. Darauf erfolgt Vorlage der Forderungen an diesen und Bewilligung, Festsetzung der Matrikel, Vollziehung des Etats durch den Kurfürsten. Das Streben ist, dies alles so einzurichten, daß die Matrikel schon Anfang Januar fertig ist, damit die Mißstände infolge der bisher gebräuchlichen Antizipierung des ersten Steuertermins nach der letzten Matrikel wegfallen. Dies gelingt für 1694. Vereinfacht wurde die Geschäftsführung noch dadurch, daß das Ordinarium erhöht wurde durch Übernahme der ja doch regelmäßig wiederkehrenden Posten für das Magazin und die Domänen, für Einquartierung und Proviantkarren. Dadurch stieg die Forderung in

---

genauen Beobachtung des Ediktes. Die Verwalter der Steuer waren bisher gewesen der Hofgerichtsrat Zahn und der Landrentmeister, die jeder jährlich 200 Tlr. dafür erhielten. Jetzt wurde zur Verhütung von Unterschleifen und Ersparnis an Gehalt die Berechnung dem Kriegskommissar Bergius, das Stempeln selbst dem Kommissariatskanzlisten Schmall übertragen, d. h. die Stempelsteuerverwaltung unter das Kommissariat gestellt, das dann auch ein neues Edikt darüber entwarf.

Digitized by Google

diesem Jahre auf 220000 Tlr., der Kurfürst sah von einer Erhöhung der Forderung „zu seiner Disposition", die auch darin nur 130000 Tlr. betrug, ab, obwohl „bei den in der abgelaufenen Campagne fürgewesenen scharfen Operationen die kurfürstliche Armee nicht wenig eingebüsst hat". Die Regierung wollte auch die beide Landschaften betreffenden Nebenposten in einem Quantum fordern dürfen und bat besonders um ein Verbot der Mitteilung des Etats an die Stände, damit das „vielfältige ohnnötige critisiren" verhütet werde. Das letztere gestattete der Kurfürst und forderte Mitteilung, wenn etwa die Regierung auf jemand in Berlin Verdacht habe, der die Stände über die Einzelheiten des Etats unterrichtete. Der erstere Wunsch scheint indes nicht erfüllbar gewesen zu sein.

Bewilligung.

Bewilligt wurden 212186 Tlr., wovon 12593 Tlr. nur im Notfall eingetrieben werden sollten. Doch sollte darin der Anteil der Einquartierung nur nach Verhältnis der Zeit, in der die Truppen sich im Lande aufhalten würden, entrichtet werden. Für Magazin und Domänen waren 15000 und 20000, für die Proviantkarren 22000 Tlr. bewilligt; mit 20000 Tlr. Bewilligung für die Domänen und 25186 Tlr. für die Einquartierung ergab das im ganzen für 1694: 212186 Tlr. Bei den Nebenschlägen verlangten die Stände unausgesetzt Designationen und Abrechnungen über die regelmäßig erscheinenden Posten und erhoben immer wieder, doch ohne Erfolg, ihren Wunsch, daß die Griethschen Eindeichungswerke nur von den dabei Interessierten gemacht werden sollten — da das Land von dem durch solche Wasserwerke gewonnenen Boden doch keinen Vorteil habe, sondern die Amtskammer sich den anmaße.

Längeren Aufenthalt schuf wieder die Einquartierungsfrage, bei der es sich diesmal um die Kavallerie handelte, die jeder Teil dem andern zuschieben wollte. Die Städte beschwerten sich bitter, daß sie sich nun so oft schon wegen der Einquartierung mit der Ritterschaft verglichen hätten, ihnen aber niemals Wort gehalten worden sei. Die Ritterschaft gab schließlich nach, daß die Kavallerie auf beide Landschaften verteilt werden, das Geld für Fourage und Speisung auf das Land ausgeschrieben und diese Leistungen den Bequartierten ersetzt werden sollten. Diese Einigung wurde freilich von Flemming etwas gestört, der die Kavallerie auf der Westseite von Cleve möglichst in der Hand haben wollte, sodaß

Digitized by Google

der größte Teil auf Cleve verteilt wurde und nur drei Kompagnien nach Mark kamen.

Gravamina über Kommissariat und Amtskammer.

Gravamina wurden eine ganze Reihe eingereicht, obwohl die Stände selbst sich fragten, ob das besonders praktisch sei, da „die Regierung fast kein pouvoir habe“ und die Beschwerden, die sich gegen die Domänenkommission, das Kommissariat und die Zentralstelle selbst richteten, doch nicht abzustellen vermochte. Bemerkenswert ist, von den die Kommission betreffenden Wünschen abgesehen, nur der wiederholte Wunsch auf Mitteilung der Instruktion für das Kommissariat und der Eidesformel für Räte und Beamte. Das Kommissariat bat, davon auch abzusehen, weil dann jeder daran seine Kritik üben könnte und die Instruktion für die Domänenkommission auch noch nicht mitgeteilt sei, obwohl die Stände dazu eigentlich nach dem Receß mehr berechtigt seien. Der Kurfürst aber antwortete: die Instruktion sei durch viele Sonderbestimmungen ja so sehr abgeändert, daß die Stände wohl von ihrem Wunsche abstehen würden. Dann die den Recessen widersprechende Besetzung der Amtskammer, die nur einen eingebornen adligen Rat zeigte gegenüber zwei ausländischen Herren. Diese beiden waren die Mitglieder der Domänenkommission, Stößer und Walter, die, naturgemäß mit der Amtskammer in enger Berührung, von deren Präsidenten zur Unterstützung auch in ihren laufenden Aufgaben herangezogen wurden, weil die beiden Amtskammerräte (Motzfeld und Blaspeil) selten in Cleve anwesend waren; ein Gefallen geschah den beiden fremden Herren nach ihrer Äußerung mit dieser Heranziehung freilich nicht. Daß das Stempelpapier jetzt nicht abgeschafft werden konnte, sahen die Stände wohl ein, daher sie ihre Klagen nur gegen eine Steigerung im Preise richteten. Eine Erinnerung an das Verbot einer Kombination von Richter- und Rentmeisterstellen kehrte auch wieder, desgleichen Klagen über ungebührliche Dienstforderungen der Amtsrichter und die Zwei-Stübergebühr der Gerichtsschreiber für Eintragung der Steuerkontingente[1]. Das Kommissariat erklärte letztere für durchaus notwendig zur Kontrolle der Receptoren; die Amtsschreiber kämen als nicht in kurfürstlichen Pflichten stehend nicht in Frage. Die Gerichtsschreiber erhalten, obwohl vereidigte Beamte, keinen Gehalt und haben nur ein geringes

[1] S. oben S. 239.

Digitized by Google

Einkommen. Wenn man die ganze Zahl der Kontribuenten auf 15 000 annehme, betrage die ganze Summe der Abgabe für Cleve und Mark 500 Tlr.; lieber solle man bei den hohen Landtagskosten auf Ersparnisse sehen. Der Kurfürst gestattete, wenn die Stände beim Widerspruch verharrten, die Abgabe auf die Hälfte herabzusetzen, doch sollten die Steuerbüchlein selbst durchaus in Gebrauch bleiben.

Verlegung der Kavallerie auf das Land.

Nachdem im Oktober 1694 von Regierung und Kommissariat der Steueretat festgesetzt war und auch die Entscheidungen des Kurfürsten auf die Gravamina des letzten Landtags, die fast lediglich die der Regierung bestätigten, eingetroffen waren, bewilligte der Landtag im Dezember auf eine ganz formelhafte Proposition wieder 130 000 Tlr., desgleichen je 20 000 Tlr. für die Amtskammer und die Proviantkarren. Eine Summe für das Magazin wurde für überflüssig erklärt, da der Feind „etwas weiter entfernt war". Für die Kavallerie im Lande wurden beinahe 20 000 Tlr. bewilligt. Aber aus der Einigung im Vorjahre über deren Einquartierung hatten sich abermals Mißstände ergeben; Futter war nicht richtig geliefert und die Gelder für die Speisung hatten nicht zugereicht, weil die Städte die Einquartierung zu der Accise mit herangezogen hatten; auch war die Behandlung in den Städten nicht sehr freundlich gewesen. Die Regierung wollte die Kavallerie gänzlich in die Städte gelegt haben, wofür das Land das Brot liefern sollte, das dann wieder auf den Steueretat zu bringen sei. Der Kurfürst war geneigt — und die Kavallerie wünschte es auch —, wie in seinen andern Ländern, auch in Cleve-Mark die Kavallerie[1] auf das platte Land legen zu lassen, wenn nicht noch ein Zuschub bewilligt werde. Die Stände stimmten der Verlegung auf das Land zu, da die Ämter nicht nach den Städten Fourage liefern konnten und der Monatssatz für die Ration auf das Pferd für die Städte zu niedrig war; außerdem fürchtete man, daß, wie im Vorjahre, die Offiziere diesen zu bewilligenden Zuschuß sich für sich zu sichern wissen würden.

Auch die Rekrutierung wurde wieder geordnet, und auch hier, wie bei der Einquartierung, suchten die Stände das Kommissariat nach Möglichkeit fernzuhalten. Wie die Einquartierung von den Beamten verteilt werden sollte ohne Bericht an das Kommissariat,

[1] Es lagen 2021 Kavallerie- und 134 Artilleriepferde im Lande.

Digitized by Google

so sollte auch für die Rekrutierung zwar das Kommissariat wieder die Repartition nach der Matrikel vornehmen, dann aber die Orte ihren Anteil aufbringen dürfen, wie es ihnen am besten paßte: durch Handel mit den Offizieren oder durch eigene Werbung oder durch Werbung durch die Offiziere.

Landtag Oktober 1695.

Als im Herbst 1695 der Kurfürst aus dem Haag über Cleve nach Berlin zurückkehren wollte, wollte er am Landtag dort teilnehmen und ließ diesen auf den 21. Oktober berufen. Dort wurde auch in seiner Gegenwart die Proposition abgelegt[1]. Der Landtag beschäftigte sich, von einer Erörterung über ein neues Justizedikt abgesehen[2], mit einem ungnädigen Reskript des Kurfürsten[3] über die Beschwerden der Stände gegen das Vorgehen zur Redressierung des Kammerstaates, die glatt abgewiesen wurden; die Stände wurden angewiesen, aus diesen Gravamina herauszunehmen, was gegen das Redressierungsreglement darin gesagt war, und sich aller despektierlichen Äußerungen zu enthalten, was anscheinend ausländischen, von der Reform betroffenen Domänengläubigern gegenüber geschehen war. Auch Danckelman gab den darüber betroffenen Ständen zu, daß das Reskript „ziemlich hart eingerichtet" sei; es sei „bei seiner Unpäßlichkeit" herausgekommen, doch müsse man, da es unterschrieben sei, es respektieren. Auf seinen Rat nahmen die Stände das betreffende Desiderium zurück, richteten aber an den Kurfürsten ein Schreiben, in dem sie sich beklagten: ihr Wunsch enthalte nichts gegen die Recesse, und sie baten daher um öffentliche Satisfaktion, weil das Reskript schon in der Nachbarschaft bekannt worden war, wegen dieser unwahren Beschuldigungen und um Abstellung der Übergriffe der Domänenkommission. Darauf erhielten sie auch eine sehr gnädige Antwort[4], die an ihrer Treue nicht zu zweifeln erklärte und an die alten Beziehungen des Kurfürsten zu ihren Landen erinnerte. Auch jeder Schatten einer Trübung des guten Verhältnisses wurde beseitigt, indem die Stände dem Kurfürsten 30000 Tlr. bewilligten zum Ankauf des Schlosses Moyland von dem Sohne Spaens. Ebenso entgegenkommend zeigten sie sich in der Steuerbewilligung, die

[1] Akten Nr. 92.
[2] Scotti Nr. 457.
[3] 25. Dezember 1694 / 4. Januar 1695, Akten Nr. 93.
[4] Akten Nr. 94.

Digitized by Google

die des Vorjahres der Forderung gemäß einfach wiederholte; die Stände „konnten es begreifen", daß die augenblickliche Lage eine Erleichterung nicht möglich machte, baten jedoch — aber ohne Erfolg —, den Weselschen Festungsbau daraus zu bestreiten. Der Etat enthielt an großen Nebenposten: 10000 Tlr. für Wasserwerke, 20000 Tlr. für die Amtskammer, 12530 Tlr. für Fourage. Zum ersten Male konnte eine Willigung ausgeschrieben werden, bevor das Jahr, für das sie galt, noch begonnen hatte.

Dasselbe wurde auch im folgenden Jahre erreicht, wo die Steuerausschreibung für 1697 auch schon im Dezember 1696 erfolgen konnte, weil der Landtag früh genug, im September, stattfand[1]. Die clevischen Stände waren schon vorher einmal, im Juli, zusammengekommen, ohne das der Regierung mitzuteilen. Die Ritterschaft meinte auch auf den Tadel der Regierung darauf, die Stände brauchten doch ihre Zusammenkünfte und deren Ursachen gar nicht anzuzeigen. Doch verwiesen die Städte auf den Receß von 1661, der zur Anzeige verpflichte und außerdem nur den Ständen das Recht der Zusammenkunft gewähre, daher vielleicht, wenn man Schwierigkeiten mache, wie 1683 und 1684 den Deputierten das Recht zu Zusammenkünften bestritten werde. Ihr Rat, die Sache lieber stillschweigend zu übergehen, da man auch bei außerordentlichen Zusammenkünften stets die Gründe angezeigt habe, wurde wohl befolgt. Jedenfalls scheint die Regelung der Versammlungsfreiheit von 1682/83 nicht durchaus eingehalten worden zu sein; besonders in den ersten Jahren Friedrichs III., in den kriegerischen Unruhen, sah man über die damals festgestellte Verpflichtung hinweg. Von irgend welcher Bedeutung ist dies aber in dieser Zeit nicht mehr.

Präsente; Beziehungen der Stände zu den Danckelmans.

Da der Kurfürst im Spätsommer wieder nach Cleve kommen wollte, berief Danckelman die Stände, die dann zunächst die Frage eines besonderen Geschenks an den Kurfürsten, da alle seine Lande, die er passiere, ihm ein solches anboten, besprachen. Man erinnerte an das Präsent, das Friedrich als Kurprinz aus dem Lande erhalten habe, und sah darum von einem besonderen Präsente jetzt

[1] Im Oktober 1696 drohte angeblich eine französische Invasion von Geldern her. Die Regierung ließ die vorbereitenden Maßregeln zur Grenzsicherung treffen und ersuchte den Kommandanten von Nymwegen und den englischen König um Unterstützung. Aber die Sorge war unbegründet gewesen.

Digitized by Google

ab, zumal man auf dem Landtage noch 10 000 Tlr. zur Möblierung des Schlosses Moyland bewilligte. Dagegen erhielt der Kurprinz, der mit seiner Mutter und seinen Schwestern auch da war, nach altem Herkommen ein Präsent von 1000 Speziesdukaten „aus einer prege", weil er zum ersten Male in dieses Land kam. Auch Danckelman wurde, nachdem „er als Oberpräsident von allen kurfürstlichen Collegien bestellt wäre"[1], und da er in allen anderen kurfürstlichen Landen „regaliert" worden war, ein Präsent dargeboten, wegen dessen er sich bei den Ständen „entschuldigte", d. h. das er ablehnte. Mit beiden Danckelmans (Eberhard und Daniel Ludolf) stehen die clevisch-märkischen Stände in enger Verbindung, sie wenden sich vielfach unmittelbar an sie mit ihren Wünschen und Klagen, ohne daß sie damit, bei allem freundlichen Entgegenkommen, das sie finden, besonderen Erfolg haben.

Diese Klagen bereiteten die Stände auch jetzt auf diesen Zusammenkünften, auf denen sie den Kurfürsten erwarteten, vor und besprachen sie mit Danckelman, Fuchs und den clevischen Räten. Sie betrafen wiederum die Eingriffe und Arbeiten der Kammerkommission und des Kommissariats, demnächst Einquartierung, Proviantkarren, Rekrutierung.

Landtag. Der Kurfürst konnte schließlich doch nicht persönlich zum Landtage erscheinen, da er „wegen wichtiger Staatsgeschäfte" gleich zurückreisen mußte. Die Proposition stellte den Zustand „Europas und sonderlich des gemeinen Vaterlandes deutscher Nation" als bekannt dar, wie die Notwendigkeit der Armatur für den Kurfürsten, damit „dem gräulichen und übermächtigen Feinde" begegnet werden könne; zwar scheine es, dass man jetzt zum Frieden komme, aber doch müsse man denken: si vis pacem etc. Deshalb wurden 130 000 Tlr. gefordert. Wich diese Proposition, wie die Propositionen unter Friedrich III. überhaupt, mit ihrer breiteren Behandlung der auswärtigen Politik und ihrem wärmeren Ton von den Propositionen seines Vaters ab, so schloß sie freilich wie diese mit dem nun seit drei Jahrzehnten wiederholten und niemals erfüllten Versprechen auf Erleichterung der Lasten im Friedensfalle. Die Bewilligung von 120 000 Tlrn.[2] erfolgte glatt. Dagegen machten die Stände Schwierigkeiten, die 24 000 Tlr. für die Amtskammer

[1] Seit 1695.

[2] Statt 130 000.

Digitized by Google

zu bewilligen (d. h. die 4000 Tlr. regelmäßigen Zuschusses für die Gehälter und die 20000 Tlr., die jetzt für den Kammerstaat gefordert wurden), mit Beziehung auf die 1660 bewilligten 600000 Tlr., die nach der (zutreffenden) Behauptung der Regierung aber noch nicht bezahlt waren. Die Stände meinten, daß auch die Bedingungen jenes Recesses nicht erfüllt seien und daß der Kammerstaat sich von selbst redressieren könnte, wenn die Renten und Einkünfte der wieder für ihn zurückgewonnenen Stücke mit für ihn verwandt würden. Das geschah schon, und ebenso waren alle außerordentlichen Ausgaben, Zulagen für die Beamten usw. abgeschafft; daher mußten die Posten bewilligt werden, weil ohne sie nicht auszukommen war. Ein weiterer wesentlicher Posten waren 14000 Tlr. für den Weselschen Festungsbau, die auch bewilligt wurden. Dann 33000 Tlr. für Einquartierung, um die sich wieder eine längere Auseinandersetzung erhob. Die Stände wünschten die Einführung des holländischen Fußes, der schon im Receß von 1664 versprochen worden sei, die Räte hielten das aber nicht für möglich, weil diese Lande nicht wie in Holland den monatlichen Zuschuß für die Miliz aufbringen könnten. Es blieb jedoch dabei, daß die Reiterei auf dem platten Lande, die Infanterie in den Städten einquartiert wurde. Da sich in diesem Jahre ein Überschuß der Einquartierungsgelder in der Kriegskasse ergab, wurde dieser auf Vorschlag der Regierung zur Befreiung der Ämter und Kirchspiele in Cleve und Mark von ihren Schulden verwandt, die der Kurfürst auch anstrebte.

Proviantkarren.

Für die Proviantkarren wurden nicht weniger als 22385 Tlr. ausgeschrieben. 150 Karren waren zu stellen, da der Kurfürst im nächsten Jahre eine größere Kriegsmacht als bisher aufbringen wollte. Die Regierung hatte nun dem Kurfürsten berichtet, daß durch die bisherige Weise der Stellung dieser Wagen das Land übervorteilt würde, ohne dafür Beweise bringen zu können, weil das Kommissariat sie die Rechnungen darüber nicht einsehen ließ. Die Stände schlugen einen Generalunternehmer vor, den der Drost v. Plettenberg gefunden hatte; dieser sollte Pferde, Wagen und Knechte liefern und unterhalten und dafür 24 Tlr. monatlich auf den Wagen erhalten, ihm aber die Karren samt Bekleidung für die Knechte und 1 Mietstaler für jeden aus Städten und Ämtern beschafft werden. Nach dem Feldzuge bleibt alles dem Unter-

Digitized by Google

nehmer zur Last, sodaß Städte und Ämter damit nichts zu tun haben; der Drost v. Plettenberg sollte dem Generalunternehmer jene Gelder auszahlen und sie selbst erhalten durch Anweisungen auf die einzelnen Kontribuenten. Das wäre eine Vereinfachung der ganzen Lieferung für die Stände gewesen, die doch das ganze Geschäft in ihrer Hand belassen hätte. Die Räte hatten auch gegen eine solche Regelung nichts, vorausgesetzt, daß der Generalunternehmer Bürgen stellen könnte. Der Kurfürst ließ indes den ständischen Vorschlag in seinem Wert dahingestellt und blieb bei seiner früheren Anordnung; die Gelder wurden ausgeschlagen und gingen durch die Kriegskasse. Das Kommissariat musterte alljährlich im Frühjahr die Wagen in Xanten und Bochum und ersetzte unbrauchbar gefundene gleich an Ort und Stelle. Wenn die Stände in die mit diesem Geschäft Beauftragten Mißtrauen setzten, konnte ihnen von allem verwendeten Gelde deutliche Nachricht gegeben werden.

Rekrutierung.

An Rekruten kamen 75 auf Cleve, 40 auf Mark und 35 auf die Nebenquartiere, also im ganzen 150 Mann, die das Kommissariat nach der Matrikel verteilte. Aber über die Aufbringung kam man nicht ins Reine. Auch hier betonte die Regierung das Interesse des Landes, das durch den drohenden „Verlauf" geschädigt werde; sie wünschte deshalb, daß die anderen Provinzen sie beschaffen sollten[1], da die Stände schon 40 Tlr. für den Mann bewilligen wollten und noch darüber gehen würden. Eine Verordnung des General-Kriegskommissariats[2] regelte die einzelnen bei der Rekrutierung zu beobachtenden Punkte: das Alter, die Sammelstellen, nach denen Stadt und Land ihre Rekruten bringen sollten, die Entscheidung, wenn die Offiziere Schwierigkeiten machten, jemand als Rekruten anzunehmen — die Land- und Steuerkommissare[3] sollten diese haben —, das Handgeld, Vorsicht im Aufgreifen von Reisenden, Fuhrleuten und unter fremde Gerichte Gehöriger; die Werbeoffiziere haben sich in der Zeit, in der das Land die Mannschaft aufbringt, aller eigenen Werbung zu enthalten, ebenso die Garnisonen. Bei dieser Verordnung, die also

---

[1] An die polnischen Grenzen sollten die Werbungen verwiesen werden.
[2] Cölln (Spree) 11./21. November 1696.
[3] Letztere kommen in Cleve-Mark noch nicht vor.

Digitized by Google

die Ergänzung des Abganges in der Miliz dem Lande überließ, aber dieses in geregelter Form auch dafür heranzog, sollte es auch bleiben. Denn der Kurfürst lehnte die Anregung der Regierung ab: die Truppen müßten auch in den dortigen Ländern Sammelplätze haben, da die anderen Provinzen wirklich entvölkert und noch fast über ihren Anteil belegt seien. Aber er gestattete es, daß die Stände sich gegen 40—50 Tlr. auf den Mann mit den Offizieren verglichen und so die Personalstellung neuer Mannschaft von sich abschoben.

Die clevischen Stände unmittelbar berührte es, daß dieses und das vorige Jahr die Schuldengelder bei der Kasse zurückbehalten worden waren und, wie die Nebenschläge zeigten, auch dieses Jahr nicht ausgeschlagen werden sollten; aus dem von ihnen eingereichten Etat ging hervor, daß ihre Schulden noch bei weitem nicht bezahlt waren. Der Kurfürst verlangte darauf eine genaue Übersicht über deren Höhe, Gläubiger usw. Da er aber den Kredit der Stände nicht gefährden wollte, wurden die Kreditorengelder für 1696 ausgezahlt und für 1697 auch auf den Etat gebracht; auf dem märkischen Etat dagegen fehlen die Schuldengelder. Auch der Befehl an die Stifter und Klöster von Mark, die immer zur Hälfte „übertragen" wurden, Aufstellungen über ihre Einkünfte einzuschicken, war ein Zeichen des Wunsches, Übersicht und Ordnung zu gewinnen, wie die schon mitgeteilte Anordnung über die Beseitigung der Schulden der Ämter und Kirchspiele.

Die Erörterung über die Nebenschläge, die von einem Deputationstage im Dezember zu erledigen war, zog sich länger hin, da der Etat den des Vorjahres doch erheblich überstieg. Die Regierung hatte wieder gewünscht, die für die militärischen Bedürfnisse erforderten Nebenposten gleich mit unter die Steuerforderung zu bringen. Aber der Kurfürst lehnte das ab, auf Hinweis des Kommissariats darauf, daß die Stände über die plötzliche starke Erhöhung des sog. Quantums erstaunt sein würden. Er hielt es für das beste, den Ständen mitzuteilen, wozu jeder Posten bestimmt sei; in der Voraussetzung, daß alles mit den Deputierten vereinbart sei, ratifiziert er dann den vollständigen und letzten eigentlichen Kassenetat für Cleve-Mark, der auch in Berlin gemacht wird und nach dem dann die Auszahlungen erfolgen. Zeigt er sich hier durchaus entgegenkommend und wahrt

Allgemeine Ständepolitik Friedrichs III.

Digitized by Google

er die Rechte der Stände genau wie sein Vater, — das Entgegenkommen bedeutet jetzt fast das Zugeständnis eines Budgetrechts, weil das davon betroffene Extraordinarium das Ordinarium erheblich übertrifft —, so hält er die Stellung der jüngsten und Angriffen am stärksten ausgesetzten Behörde, des Kommissariats, durchaus fest, gegenüber der Regierung und gegenüber den Ständen. Er hält es der Regierung tadelnd vor, daß sie bestimmte Beschwerden der Stände überhaupt angenommen habe: das Verpflegungswesen sei lediglich und allein Sache des Kommissariats, und ob die Stände dagegen irgend welchen Widerwillen äußerten, sei völlig belanglos. Auch daß, wie erwähnt, das Kommissariat der Regierung ohne besonderen kurfürstlichen Befehl die Einsicht in die Rechnungen über das Proviantkarrenwesen verweigerte, billigte er, da das mit unter die dem Kommissariat allein vorbehaltenen militärischen Dinge gehöre.

Landtag von 1697.

Als der nächste Landtag zusammentrat, war sowohl der lang ersehnte Friede geschlossen als auch der allmächtige Oberpräsident gestürzt. Noch das Reskript, das die Anweisungen für den neuen Landtag gab[1], ist von E. Danckelman gezeichnet; das nächste vom 7. Dezember trägt schon die Gegenzeichnung von Paul Fuchs. Obwohl nach erfolgtem Friedensschlusse die Armee reduziert werden sollte, wurde die alte Jahresforderung von 120000 Tlrn. wieder erhoben; zu Wegführung der Truppen aus den Ländern der Alliierten, zu voller Auszahlung der zu verabschiedenden Leute und wegen der hoch angeschwollenen Rückstände war Geld nötig. Dafür blieb das Land von der Kopfsteuer frei, die in allen anderen Provinzen wieder ausgeschrieben worden war. Daneben waren 20000 Tlr. für die Domänen und 30000 Tlr. für den Festungsbau in Wesel notwendig. Der Landtag bewilligte Anfang Dezember die Steuerforderung, nach einigem Zögern auch die Forderung für die Domänen und den Zuschuß für die Amtskammer[2] und für die Befestigung von Wesel. Dafür gab der Kurfürst dem Wunsche nach, daß bei der jetzigen Reduktion der Miliz die aus den Städten und Ämtern gestellten Rekruten vornehmlich entlassen werden

[1] 8./18. November.

[2] Von 500 Tlr. Gehalt könne eben ein Rat nicht leben, sagte die Regierung.

Digitized by Google

möchten; auch die Deserteure erhielten Amnestie und Freiheit der Rückkehr.

Die Desideria waren diesmal so bedeutungslos, daß der Kurfürst sich wunderte, wie man solche private Angelegenheiten zu Gravamina machen könne. Dagegen kamen die Stände mit einem Frontangriff gegen Kommissariat und Domänenkommission: ersteres, nunmehr aus fünf Personen bestehend und fast soviel Gehalt brauchend, wie alle Regierungs-, Justiz- und Amtskammerräte zusammen, habe jetzt nach dem Frieden nicht mehr soviel zu tun, letztere, nun schon im siebenten Jahre tätig, habe nichts mehr an verpfändeten Domänenstücken zurückzubringen. Sie verlangten daher Aufhebung beider Kollegien und Besetzung der Amtskammer nach den Recessen. Daran war freilich nicht zu denken, beim Kommissariat vollends nicht, aber auch nicht bei der Kommission, die noch einige Jahre länger tagte und eine weitere Aufgabe erhielt, indem die Heranziehung der Flochländereien und anderer steuerfreien Stücke zur Steuer ins Auge gefaßt wurde. Auch die Beschwerden über das Zollwesen wurden nicht behoben. Und als Verwaltungsaufgaben der nächsten Zeit, die den Ständen alle sehr nahe gehen mußten, nahm man sich vor eine Untersuchung der städtischen Schulden, eine Nachrechnung über die Steuern von 1687—1689 und, neben der Fortführung der Deichbauten, vor allem die Schiffbarmachung von Ruhr und Lippe: 1697 noch wurde befohlen, die Lippe direkt und „schnurstracks" in den Rhein bei Wesel zu führen. Im Dezember 1699 kam dann der Befehl, beide Flüsse, Lippe und Ruhr, schiffbar zu machen und damit eine Zusage zu erfüllen, die im Receß von 1649[1] und 1660[2] schon gegeben war und für die bisher nichts getan war[3].

II.

Reformen im Matrikel-, sowie Zoll- und Licentwesen.

Während so unter Kurfürst Friedrich III. die ständischen Verhandlungen immer inhaltsloser und automatischer werden, ist

[1] § 30.

[2] § 52.

[3] Auch dann ist noch nichts geschehen. Das Material darüber liegt St.A. Münster Cl.-M. Landesarchiv Nr. 9, 76 a, b, 512 b[1]. — S. W. Kliche, Die Schiffahrt auf der Ruhr und Lippe im 18. Jahrhundert (Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 37. 1904).

Digitized by Google

das Jahrzehnt erfüllt von einer lebhaften Tätigkeit in der Verwaltung. Und zwar sind die Versuche zur Reform jetzt in höherem Grade von Erfolg gekrönt als unter Friedrich Wilhelm. Sie beziehen sich, abgesehen von den Bemühungen des Kommissariats, immer mehr in die Steuerverwaltung einzudringen und sie in Ordnung zu bringen[1], auf die Reform des Kammerstaates[1], auf die Revision der Matrikel[1] und das Zoll- und Licentwesen, und sollten sich auch auf die städtischen Finanzen erstrecken. Die letzteren sind indes bis 1697 nicht ernstlich in Angriff genommen worden. Träger der Bemühungen um die Matrikelrevision war das Kommissariat, also Wilich, die Ordnung des Zoll- und Licentwesens aber war der Kommission zur Redressierung des Kammerstaats übertragen, die jedoch im engsten Zusammenhange mit Wilich und dem Kommissariat arbeitete.

* * *

Im Zollwesen von Cleve-Mark hatte der große Kurfürst schon zu reformieren gesucht. Schon 1662 hatte er bestimmt: die Zolleinnahmen sollten durchaus zu freier kurfürstlicher Disposition verbleiben, genaue Buchführung über die Zolleinnahmen[2], Aufhebung aller Zollbefreiungen Fremder, aber auch Verzicht darauf seitens des Kurfürsten, und vornehmlich genaue Aufsicht über die Wehrzölle[3] waren die weiteren Punkte, die aber alle ebensowenig durchgeführt wurden wie die gleichen Anregungen im Jahre 1685[4].

Zollfragen hatten stets eine sehr beträchtliche Rolle in den Beschwerdelisten der Stände gespielt, in denen immer und immer wieder die Verordnung vom 27. Juni 1664[5] erwähnt war: daß im Inlande keine Zölle und Wegegelder erhoben würden, die nicht schon vor 1609 bestanden hatten, daß keine Gruite und Accise

[1] Im I. Teil dargestellt.

[2] Das Zollwesen stand schon damals unter dem Zollinspektor Rickers; die Oberaufsicht führte die Amtskammer.

[3] S. unten.

[4] Damals wurden wenigstens die Verzeichnisse der Zollstätten eingesandt: 34 in Cleve, 12 in Mark.

[5] Scotti Nr. 284. Der gleiche Beschluß ist schon 1654 gefaßt worden; aus diesem Anlaß entstand das Verzeichnis der Zölle, die schon vor 1609 bestanden, Akten Nr. 95.

Digitized by Google

von Wein, Bier und Essig in Stadt und Land zu erheben war, die nicht herkömmlich war, und dann auch nur nach den früher geltenden Sätzen. Außerdem sollte kein Wehrzoll mehr entrichtet werden von allen Waren, deren Transport zu Wasser früher nicht üblich gewesen war, wo also eine Absicht, die Zollstätten des Wasserweges zu umgehen, nicht vorlag, oder[1] die zu Lande nach Bremen, Braunschweig, Leipzig, Hildesheim oder aus der Grafschaft Mark, Grafschaft Zütphen und Stift Münster nach dem Herzogtum Cleve, nach dem Rhein und der Lippe und den Städten des Herzogtums gefahren werden.

Das waren nun freilich keineswegs feste und klare Normen, und die Klagen darum reißen nicht ab: bald war ein neuer Zoll irgendwo eingeführt, bald wurde ein alter mißbräuchlich erhoben usw.

Das Zollwesen war aber auch dadurch in großer Unordnung, weil auf seine Einnahmen immer am ersten gerechnet wurde, wenn man eine Anleihe aufnehmen wollte. 1675 schon, als 50000 Tlr. auf den Zoll zu Lobith aufgenommen werden sollten, waren die Zölle stark belastet; Schwerin schrieb[2], alles sei schon verpfändet und versetzt, und drängte, zu weiterer Belastung den ständischen Konsens einzuholen, bis der Kurfürst dies für den äußersten Fall gestattete. Damals betrugen die jährlichen Zahlungen aus den Zollerträgen (u. a. erhielt die Kurfürstin 2000, die kurfürstliche Schatulle 6000, der Statthalter 3000 Tlr.) 28976 Tlr., denen 146250 Tlr. Rückstände gegenüber standen. Und besser wurde es im Laufe der Jahre damit nicht; noch 1689 wurde der Lobither Zoll wieder auf eine Anleihe verschrieben.

Die Verwaltung hatte bis 1650 in den Händen der Amtskammer gelegen, dann waren die Einnahmen bis 1662 verpachtet gewesen, und seitdem war die Erhebung wieder kurfürstlich[3]. Als jetzt nun die Domänenkommission ihr Werk begann, mußte sie feststellen, daß der Rheinhandel, um den es sich dabei vornehmlich handelte, und die Zoll- und Licentrechnungen in großen Verfall geraten seien, wozu zu allem anderen die lange Kriegszeit

[1] Das folgende bis „werden" fehlt bei Scotti, ist aber sehr wichtig.
[2] Cleve 7. Januar 1676.
[3] S. die Aufstellung über die Beamten und Gehälter Akten Nr. 96.

Digitized by Google

das ihre beigetragen habe. Es erging daher am gleichen Tage [1], wie die zweite allgemeine Instruktion an die Kommission, ein Interimsreglement wegen der Rheinzölle. Darin wurden, aber unter Vorbehalt, die Zollrollen ermäßigt und alle Waren „nach dem jetzigen Laufe des Commerciums“ taxiert. Die Domänenkommission hatte darüber die Zollbeamten und erfahrene Handelsleute aus Wesel und sonstwoher zu hören, die Sätze in den anderen Uferstaaten des Niederrheins zu beachten und die kurfürstlichen ihnen, ohne Präjudiz, anzupassen. Bis dahin aber sollten die zollpflichtigen Waren nach Zollfudern angeschlagen und verzollt werden. Die Erhöhung sollte besonders deshalb eintreten, weil alle gütlichen Versuche zur Herstellung und Besserung des Rheinhandels gescheitert waren. Der sog. Vorzoll, der früher in Natur für die Hofhaltungen in Düsseldorf und Cleve erhoben, dann den Zollbeamten als Teil ihres Gehaltes überlassen und von ihnen nach Willkür gefordert worden war, sollte künftig, zu Beseitigung dieser Willkür, besonders berechnet und dafür den Zollbeamten aus der Kasse eine Zulage gezahlt werden. Einzelne Bestimmungen über die Entrichtung der Zölle in schwerem Gelde oder in guten brandenburgischen, sächsischen und lüneburgischen Dritteln mit Agio, über die schriftliche Deklarierung der Waren durch die Zollpflichtigen und Prüfung der Ladung durch die „Beseher“ [2] und über die Stellung der Zollbeamten, die sämtlich auf den Kurfürsten vereidigt sein sollten und denen die Annahme von Geschenken verboten wurde, folgten. In den Häfen von Cleve, Emmerich, Wesel, Rees und Orsoy wurde ein Hafengeld gefordert, das aber nur bei wirklicher Benutzung des Hafens gezahlt werden sollte. Eine Untersuchung über alle Zollbefreiungen sollte stattfinden, doch bis dahin der Genuß dieser Freiheiten nicht gestört werden; als freie Schiffer, die also Zollfreiheit für ihre eigenen Güter genossen, sollten nur gelten Leute, die als Schiffer und Bürger zugleich wirklich mit ihrer Familie in der Stadt wohnten. Es war mithin die Absicht, daß die Kommission das ganze, völlig aus-

[1] 16. April 1691. D. — In der Instruktion für die Hofkammer (Punkt 7) von 1689 wurde auch der Inspektor der Zölle in Cleve und Mark angewiesen, seine Jahresrechnungen drei Monate nach Rechnungsabschluß der Geh. Hofkammer einzuwenden (Breysig, a. a. O. S. 415).

[2] S. die Listen der Zollbeamten Akten Nr. 96.

Digitized by Google

einandergefallene Zollwesen zusammenfassen, Willkür, Mißbräuche und Unordnung in der Erhebung beseitigen, die Zollsätze den augenblicklichen Bedürfnissen des Handels anpassen und eine ehrliche Zollverwaltung schaffen sollte, die dem Kurfürsten seine Einnahmen daraus ungeschmälert lieferte. Diese Arbeit berührte die verschiedensten Interessen: die der Schiffer im Lande, in Köln und in den Niederlanden, die des Handels von Cleve-Mark nach außen und miteinander. Denn es handelte sich dabei nicht allein um die Rheinzölle.

Arten der Zölle.

Im Zollwesen kamen hier in Frage: 1. Wasserzölle, 2. Landzölle, 3. die sogenannten Wehrzölle, 4. Wasserlicente. Die ersten beiden Bezeichnungen sind ohne weiteres klar; die Rheinzölle stammen schon aus dem Mittelalter, während die Licenten erst im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts aufkommen[1]. Wehrzölle sind Zölle, die zum Schutze des Rheinzollregals erhoben wurden von Waren, die zu Lande transportiert wurden, in der Absicht, die Rheinzollstellen zu umgehen, für die aber der Transport zu Wasser das Gegebene war oder wenigstens als gegeben von den Zollregalberechtigten angesehen wurde. 1657 hatten Brandenburg und Kurköln eine Vereinbarung getroffen[2], daß von solchen Waren die Hälfte des Wasserzolls als Wehrzoll — der Name wird damit verständlich — erhoben werden solle. Die Unklarheit war dabei, welche Waren, nach dem dabei immer gebrauchten Ausdruck, „auf den Rhein gehörten“ und welche auf die Landfracht; auch eine Liste solcher Waren konnte diese Unsicherheit nicht beseitigen. Und daher hören in den Gravamina der Stände die Klagen über ungerechtfertigte Erhebung von Wehrzöllen nicht auf, da die strenge, vielleicht schikanöse Durchführung der Wehrzollerhebung die Zollfreiheit im Inlande gefährdete, wenigstens beeinträchtigen konnte. Dazu kam öfter, namentlich 1674, daß der Rhein für den Frachtverkehr geschlossen war und der Verkehr zwischen Holland und Köln zu Lande von Bremen durch das Stift Münster über Wesel nach Köln ging. Dann konnte der Wehrzoll nur in Wesel[3] erhoben werden, erschien aber nun wie ein Land-

[1] S. H. Averdunk, Die Duisburger Börtschiffahrt. (Schriften des Duisburger Museumsvereins II. Duisburg 1905) S. 6.

[2] Scotti, Nr. 249.

[3] Die Erhebungsstätten für den Rheinzoll sind: Lobith, Emmerich, Rees, Wesel, Orsoy, Ruhrort.

Digitized by Google

zoll, und die Scheidung zwischen wehrzollpflichtigen und nichtpflichtigen Waren des Landverkehrs zwischen Bremen—Münster und Cleve—Mark war naturgemäß sehr schwer, ja unmöglich. Die Stände hatten daher viel Anlaß zu Klagen, zumal sie dann noch jene zweite Hälfte der Verordnung von 1664 (über die Landwege)[1] anziehen konnten. 1689 wurden dann die Wehrzölle in Vereinbarung mit den Nachbarterritorien erhöht, um die „Defraudationen" der Wasserzölle zu verhindern.

Daneben standen die Wasserlicente, deren Grundlage der Receß von 1660 war[2], wie die Stände behaupteten; die Kommission betonte aber, daß sie viel länger schon kurfürstliches Recht und wirklich erhoben worden seien. Jedenfalls waren sie schon 1587 bewilligt und wurden dann 1660 für immer bewilligt als Einnahmequelle für die Kammer, da der Kurfürst erklärte, bei dem verderbten Zustande der Domänen ihrer nicht entraten zu können. Erhoben wurden sie in Ruhrort, Lobith und Gennep.

Mit diesen verschiedenen Kategorien waren genügend Möglichkeiten gegeben zu Verwirrung, Willkür und Mißbrauch. Zunächst (1690) wurden nun die Zolleinnahmen aus Wehrzöllen und „Licenten zu Lande"[3], die sehr wenig einbrachten, „bei der Kerze" verpachtet gegen jährlich 150 Tlr.; was darüber einkam, wurde zwischen Kurfürsten und Pächter geteilt, der letztere trug alle Kosten. 1692 trat darin eine Änderung ein: der Pächter erhielt den fünften Pfennig und die Hälfte der vorfallenden Brüchten, seine Untereinnehmer den zehnten Pfennig der Einnahmen. Die energischere Durchführung der Erhebung der Wehrzölle, die sehr verfallen war, erregte selbstverständlich zuerst starken Widerspruch, namentlich bei den Städten der Ostseite Rheins. Aber es ging voran: 1693 kamen daraus schon über 1500 Tlr. ein. In diesem Jahre wurde indes anscheinend die alte Form der Verpachtung auf Teilung wieder eingeführt.

Untersuchung und Neueinrichtung.

1695 wurden sodann Stößer und Walter, nachdem ihnen schon 1692 die genaue Untersuchung der prätendierten Zollbefreiungen zur Pflicht gemacht worden war, mit der Untersuchung der Rheinzollangelegenheiten beauftragt; sie fanden, daß nirgends richtige

[1] S. oben S. 827.
[2] Scotti, Nr. 262, § 43.
[3] Wie jedenfalls auch alle anderen Zolleinnahmen.

Digitized by Google

Zollrollen vorhanden waren und alles nur summarisch aufgezeichnet wurde[1]. Aber Beschwerden rief die von ihnen getroffene Neueinrichtung der Wehrzölle, mit der (anscheinend) auch eine Erhöhung und sicher eine Erweiterung[2] verbunden war, und noch mehr die Neueinführung eines Landlicents und eine Erhöhung und Erweiterung[3] der Wasserzölle überhaupt hervor, so bei der Stadt Wesel, so bei den niederländischen Schiffern in Köln. Und 1695 erkannte die Regierung auch an, daß die Wehrzölle von den Pächtern mißbräuchlich ausgedehnt wurden. Die niederländischen Schiffer in Köln gaben zwar zu, daß die kurfürstlichen Zölle nicht überall erhöht seien, aber sie, wie die Amsterdamer Kaufleute, behaupteten, sie nicht bezahlen zu können, weil jetzt die Veranlagung so hoch und so genau sei; nicht das geringste sei mehr „abzudringen", sondern alle Waren würden genau und mit dem höchsten Satze veranschlagt. Das war also schon durch die Kommission erreicht worden. Auch die Erhebung der Zölle in Speziesgeld, die angeblich 27½ % Agio in Köln erforderte, drückte schwer[4]. Freilich betonten die Schiffer mit Recht die Gefahr, die hier so besonders nahe lag, daß der Handel abgelenkt werden könne über Herzogenbusch, Deventer, Zwolle, Kampen nach Bremen und Emden. Auch die Stände wiesen immer wieder auf die Lage ihres Landes hin, das die Umgehung solcher und ähnlicher Bestimmungen[5] so sehr und zum Schaden ihres Landes erleichtere. Und es sei daran erinnert, wie sehr es wirtschaftliche Anschauung der Stände war, daß die „Commerzien die seele aller republiquen" seien, wie sie es 1695 einmal ausführlich aussprechen: „Nachdehm auch die commercia die seele eines landes seind, und diese beyde Landschafften ohne dieselbe nicht bestehen können,

---

[1] Averdunk, a. a. O. S. 14.

[2] Indem die Pächter von allen Waren, ob sie auf den Rhein gehörten oder nicht, Wehrzölle erhoben.

[3] Indem die Zölle erhoben wurden, wo nach Ansicht der Stände nur Wasserlicente zulässig waren.

[4] Daneben die Auflage auf fremde Seife zum Schutz einer Seifensiederei in Emmerich — ein altes Monopol, das in den ständischen Gravamina oft eine Rolle spielt. Scotti Nr. 344.

[5] So z. B. 1696 eines Edikts wegen Reglementierung und Beschränkung des Pferdehandels. (Scotti Nr. 462).

Digitized by Google

alss welche in- und an sich selber keine wahren an benachbahrte zu debitiren, sondern das geringes korn, so darinnen wachset, bey dem geringsten missgewachss selber nötig haben und bey den wiesen ein mehrers nicht alss das blosse weidegelt profitiren, indeme die bestialien ausser landes mit bahrem gelde anerkauffet werden, hingegen aber dieselbe ihre meiste subsistentz, alss wein, saltz, gewurtz, kleidung etc. auss anderen Länderen suchen mussen, und dabeneben mehr dan 100 000 Tlr. jährlichs auss dem lande gezogen werden, welche nicht wieder hineinkommen", so werden diese Kommerzien schwer geschädigt durch die Übergriffe in der Wehrzoll- und Licenterhebung. Der Standpunkt war: Wehrzölle sind nur zu erheben von Waren, die ihrer Natur nach auf den Rhein gehören und nur aus Bequemlichkeit auf der Achse transportiert werden, aber nicht, wie es geschah, unterschiedslos von allen zu Lande transportierten Waren. Es bleiben frei vom Zoll nach alten Reskripten Waren, die von Stadt zu Stadt, von Amt zu Amt transportiert werden. Keinen Wehrzoll zahlen außerdem Waren, die zu Lande nach Bremen, Braunschweig, Leipzig, Hildesheim und Köln oder aus Mark, Zütphen und Münster nach Cleve, dem Rhein und der Lippe gehen, sowie die von Nürnberg und Bielefeld kommenden. Ferner: der Wasserlicent darf nicht mit dem Wehrzoll verwechselt werden und gilt nur für die auf dem Wasser transportierten Waren, also keine Ausdehnung zu einem Landlicent! Besonders sollen Waren, die den Licent schon einmal bezahlt haben, ihn nicht nochmals etwa beim Verlassen des Landes entrichten müssen.

Die Kommission bestätigte die Zollfreiheit im Binnenverkehr durchaus und gab ebenso zu, daß keine Doppelbelastung eintreten solle. Aber wenn Waren aus Cleve nach den genannten fremden Orten gehen oder umgekehrt, müsse der Kurfürst an einer Stelle den Licent zu Lande erhalten, den er sonst zu Wasser bekomme, und außerdem den Wehrzoll wegen Umgehung der Zollstelle am Rhein, die namentlich bei Wein und Branntwein aus Bremen und Münster geschehen könne. Die Landzölle, die eigentlich auf Pferde und Vieh beschränkt seien und nicht mit den Wehrzöllen und Landlicenten zu verwechseln seien, sind nicht erhöht worden. Für Befreiung vom Zoll forderte sie den Nachweis der Berechtigung;

Digitized by Google

auch verlangte sie überall die Feststellung, nicht nur wieviel auch an anderen Stellen bezahlt worden sei, sondern wieviel nach den kaiserlichen Privilegien überall zu erheben Rechtens sei. Die Stände hatten nämlich behauptet, daß der Zoll zu Bacharach und St. Goar niedriger sei als der zu Lobith, überhaupt in der Nachbarschaft die Zollsätze geringer seien. Die Kommission hielt durchaus das Recht des Kurfürsten fest, Zoll von den zu Land und zu Wasser durchgehenden Waren zu erheben und die Beeinträchtigung des einen durch den anderen Weg und damit der Zolleinnahmen auszuschließen. Sie erinnerte an die Menge von Beschwerden, als kein bestimmter Satz in der Erhebung der Wasserzölle vorhanden gewesen sei, weshalb eben das neue Reglement eingeführt worden sei, über das man die Stadt Wesel gehört und die Kölner Kaufmannschaft ihre Befriedigung ausgesprochen hatte; die Kölner wollten sogar mithelfen, daß dies Reglement auch von anderen Fürsten am Rheinstrom angenommen würde. Deshalb wurde an der Neuregelung, die im Jahre 1695 durchgeführt war, nichts geändert[1], nur der Landlicent wurde zum 1. Dezember 1696 beseitigt. Der Wehrzoll wurde nach der Liste von 1657 erhoben, auch die Auflage auf fremde Seife blieb bestehen. Die Domänenkommission erließ unter dem 5./15. Mai 1695 Instruktionen für die Zollbeamten, die die Zollerhebung und -verwaltung übereinstimmend und authentisch regelten und vom 1. Juli 1695 an galten. Die Zollstätten, bei denen im ganzen 19 Beamte beschäftigt waren, waren danach Ruhrort, Orsoy, Wesel, Rees, Emmerich und Lobith. Vergebens erneuerten Ende 1697 auf dem Landtage die Stände ihre Klage, daß die Erhöhung der Wehr- und Wasserzölle die Waren aus dem Lande treibe und der Wehrzoll auch von Waren, die nicht auf den Strom gehörten, erhoben werde. Ohne Erfolg — und das ist begreiflich, wenn man sah, daß die Rheinzölle und Licente[2] 1651—1694 jährlich 31 340 Tlr.

---

[1] Schon 1694 waren (Scotti Nr. 449) die Beamten und Magistrate angewiesen worden, die Zollpächter kräftiger als bisher gegen Defraudanten zu unterstützen.

[2] Nach dem „Bericht von 1710". S. darüber oben S. 75. — Der Generaletat der Kammerverwaltung von 1664 nannte für Cleve-Mark an 40 000 Tlr. Ertrag aus den Rheinzöllen. (Breysig a. a. O. S. 441).

Digitized by Google

„Hollandtsgeld“ eingetragen hatten, dagegen nach dem Reglement von 1695 schon in diesem Jahre 47759 Tlr. brachten[1].

[1] Mit hierher gehört, daß schon 1696 die Kohlenausfuhr verboten war und auf Kohle und Holz ein Ausfuhrzoll gelegt wurde. Der Zweck geht aus dem Edikt von 1697 (Scotti Nr. 469) hervor: Schutz der Bleichereien, des Linnen- und Garnhandels in Mark gegen den bergischen und Elberfelder Wettbewerb und Vermehrung der landesherrlichen Einnahmen.

Digitized by Google

Akten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zu I. 1.

1.

Bericht und Bitte des Justiz-Secretarius Johan Haesbart an den Kurfürsten. Konzept. O. D. (1670).

M. Ldstd. A. 47.

[Auf das Dekret, eine bessere Qualifikation seines Indigenatsrechts beizubringen, berichtet er:]

„dass ich zwarn aus diesen Ursachen, dass E. Ch. D. gewesener Ambts Cammer Secretarius Martin Haesbart, mein Vater S., seit ao. 1610 in beider Chur- und Fürstl. Namen Vogt zu Mülheim und Deutz gewesen und hernach bei aufgehobener gesambt Regierung — nach auf sein Anhalten von des Herrn Pfalzgrafens von Neuburg F. D. /: welche ihn in Dienst vermittels desselben Verbesserung zu behalten gndst gemeint gewesen :/ in hochf. Gnaden und zu dem Zeugnus von dero selbsten erlangten güldenen Gnadenpfennings und dero Bildnus erhaltener Dimission — sich mit Verlassung seines Vaterlands hiehin nach Cleve in E. Ch. D. Dienst als Amts Cammer Secretarius mit seinen Kindern begeben, umb dieselben zu dero unterthgst. Diensten gleichfalls anzuführen und dieses Herzogtumb vor dero Vaterland anzunehmen,

mich, indem der Zeit noch gar jung und gleichsamb in meiner Kindheit gewesen und extra solam nativitatem et originem von keinem anderen Vaterland, als diesem, darin ich erzogen worden, gewusst, anders nicht als pro indigena halten können,

auch der Hoffnung gelebt, weil ich seit ao 1641 in dero und des Lands Dienst bei deroselben hiesigen Clevischen und Märkischen Ambtscammer und folgends bei dero hiesige Justiz- und Hofgerichts Raht respè als Canzelist und Secretarius beinahe 30 Jahre lang und also die beste Zeit meines Lebens redlich und ehrlich zugebracht, es würde mir desfalls von niemandem einigem Questur gemacht, sondern ich solcher Gestalt pro indigena von selbst glissirt worden sein,

Nichts destoweniger aber ich in ao 1656 von den löbl. H. Landständen aus Ritterschaft und Städten der Grafschaft Mark

Digitized by Google

das jus indigenatus oder dessen Glissement, besage darüber vor diesem in ao 1664 zu E. Ch. D. Regierung übergebenen und hiebeigelegten Dokuments, erhalten und, dieweil solches der Zeit von einer dieser reunyrten Landschaften zu haben vor gnugsamb geachtet worden, da es sonsten damals ebenfalls bei den löbl. H. Land Ständen dieses Herzogthumbs Cleve, mass von einigen dazu ein guter Anfang gemachet ist, zu erhalten getrauet, auch bei dero gemeinen Cleve- und Märkischen Canzelei sowohl Märkische als Clevische zulässig, damit mich zufrieden begeben,

Auch deme zufolg von E. Ch. D. hochlöbl. Clevisch und Märkischen Justiz und Hofgerichtsraht und darnach zwei H. Rähten aus dem Clevischen Ritterstand, nemblich dero respect. Justiz- und Ambts Cammer Präsident, dem von und zu d. Hoeve und dem von Eickel zu Groen S. ged. vermittelst sorgfältiger Einschliessung sothanen von mir erhaltenen Glissements S. Ch. D. ich zum Justiz Secretarius unterthgst. vorgeschlagen und recommandirt, auch von dero daruf dazu gndst. angenommen und bestellet worden,

Und demnach ich in ... (unleserlich) solchen Glissements und erlangten Secretariatsdienstes mit Begebung meiner kein Indigenat erfordernden Canzelistenstelle und anderer Orth bevorstehender Befurderung mich an eine einlandische Tochter Sophiam Smits, dero Vater, Gross- und Auchvater respect. wohlverdiente Bürgermr zu Gennep und Emmerich und in des Lands Diensten von Marquis Caretto Cardinal infant und sonsten gefangen und gespanen gewesen, ehelich verheirathet und hie zu Lande unveränderlich festgesetzet, auch darüber nun von Gott mit einem Haus voll Kindern gesegnet worden, auch meinen Secretariatdienst dergestalt meinen Pflichten gemäss treu und fleissig bedienet, wie ich vor Gott, S. Ch. D. und dero Herren Rähten mich schuldig erachtet und deswegen auf wolgl. dero hh. Justizrähten Zeugnus mich berufe,

Wiewohl ich leider meiner Besoldung halben ad dritthalbtausend Rthlr. in Rückstand gerahten und darüber in Hoffnung künftiger Besserung mein eigenes Patrimonium, wie daraus leicht zu erachten, zu meinem und der meinigen Unterhalt merklich verzehren und einbüssen müssen.

Lebe demnach der Hoffnung, es werden die löbl. Clevische Landstände dieses alles in billigmässige Consideration nehmen und diese meine Qualification vor gnugsam halten oder sonsten ihrerseiths dieselbe gnd. und gross aus obgl. motiven suppliren wollen, nachdemal dasjenige, was vor wenig Jahren quoad futurum von neuem beschlossen worden, dem praeterito nicht nachtheilig sein kann.

Digitized by Google

E. Ch. D. bitte ich aber unterthgst. und einständigst, mich dabei gndst zu handhaben und als dero unterthgst. getreuen Diener Ihro zu beharrlich landfürstlich Gnaden gndst recommendirt sein zu lassen.

2.

Rats-Patent für den von Wilich-Kervendonck. Cölln (Spree) 1./11. April 1674.

Kopie. M. Ldstd. A. 65.

„Geben hiermit jedermänniglich, denen es zu wissen nötig, zu vernehmen: demnach Uns die sonderbare gute Qualitäten, Capacität und Geschicklichkeit des wohlgebohrenen Unsers lieben getreuen Johann Albrecht Freih. von Wilich zu Kervendonck theils selber bekannt, theils unterthänigst gerühmet worden und Wir dannenhero zu demselben das gnädigste Vertrauen geschöpfet, er werde die ihm von Gott verliehene Talenta zu Unserem und Unseres Churhauses Bestem nützlich anwenden, dass Wir in ansehung dessen bewogen worden, denselben zu Unsern Clev- und Märkischen Geheimen Regierungs-Rath zu bestellen und anzunehmen, thun auch solches hiemit und in kraft dieses Bestallungsbriefes also und dergestalt:

dass er Uns und Unserem Churfurstlichem Hause jederzeit gehorsamb, treu und aufwärtig sein, Unseren und jetztgedachten Unsers Churhauses Nutzen und Bestes fördern, Schaden und Nachteil aber nach äussersten Vermögen und Kräften verhüten und abwenden, insonderheit auch unser an den Clev- und Märkischen Landen habendes unstreitiges Successionsrecht, Hoheit und Gerechtigkeit gleich andern Unsern Regierungs-Rähten bei allen vorfallenden Gelegenheiten und so oft es die Noth erfordert, treulich defendiren und bestem seinem Verstande nach beobachten, in unseren ihm obliegenden Geschäften und Sachen, es sei gleich mit Reden, Schreiben, inner- oder ausserhalb denen Rathsgängen oder auch vorfallenden Verschickungen, wo man seiner Dienste von nöthen haben möchte, sich unverdrossen gebrauchen lassen, was er dabei von Unseren Geheimbnussen und Angelegenheiten in erfahrung bringen wird, solches bis in seine Sterbegrube verschwiegen und geheimb halten und niemanden offenbaren, in allem nächst Gott und der lieben Justiz auf Uns, Unsern hohen Respect, Nutzen und Bestes schuldigste unterthänigste Reflexion tragen, absonderlichen keiner in den Rechten verbotenen Vor-

Digitized by Google

theilen gebrauchen, Corruptiones oder Geschenke widerrechtlich nicht annehmen, ohne Unser oder Unsers Statthalters Erlaubnus (nicht) verreisen, allemahl zu rechter Zeit im Rahte sich finden lassen und sonst überall sich also betragen, wie es einem treuen Diener und geheimbten Regierungsraht eignet und gebühret und er sich dazu mit sonderbaren Eidspflichten verwandt gemacht hat.

Für solche seine treue Dienste und Aufwartung haben Wir ihm jedes Jahr an Besoldung und Gehalt, gleich andern unsern Clev- und Märkischen adelichen Regierungs-Rähten, eines für alles fünfhundert Rtthr. gnädigst versprochen und sollen ihm selbige aus Unserer Clevischen Land Rentmeisterei zu gewöhnlicher Zeit bezahlet und entrichtet werden. Jedoch weil Unser jetziger Cammer Estat nicht zulässet, ihm selbige sofort reichen zu lassen, soll er desfalls solange in Geduld stehen, bis einer von den jetzigen Regierungs-Rähten abgehen wird, alsdann er derselben würklich geniessen soll.

Darzu hat er sich aller Praerogativen, Immunitäten und Gerechtigkeiten, die andere adeliche Regierungs-Rähte haben, zu erfreuen, und soll er seine Session und Rang nächst Unserem Clev- und Märkischen Geheimbten Regierungs Raht Johann von der Reck, als welcher vor ihm bestellet, haben, sonst aber vor alle Justizrähte, ob dieselbe gleich das Praedicat von Regierungs-Rähten haben möchten, den von Romberg ausgenommen, zufolge unserer letzten Verordnung gehen.

Sollte er auch in Unseren Geschäften verschicket werden, solchenfalls wollen Wir ihn allemahl mit nöthiger Fuhr und Zehrung versehen lassen, auch wann er bei uns deferiret oder angetragen werden sollte, seiner unerhört wider ihn nichts statuiren.

Zu I. 2.

3.

Unmassgeblich unterthänigster Vorschlag, welchergestalt es mit dem zerfallenen Cammerestat im Herzogthumb Cleve billig anzufangen wäre.

Denkschrift des Freiherrn von Wilich-Bötzlar. O. D. (1684). Kopie. B. R. 34, 167, 1.

[1. Notwendigkeit der Ordnung in den Finanzen. 2. Schlimme Lage des clevischen Kammerstaats. 3. Notwendigkeit einer genauen Untersuchung der jährlichen Einnahmen und der Schulden. 4. Die 5 Klassen der Einnahmen und die 4 Klassen der Ausgaben. 5. Notwendigkeit

Digitized by Google

der Verpachtung aller Einnahmen gegen bestimmten Ertrag in Geld, Einführung der Erbpacht bei den Pachthöfen usw. Scharfe Aufsicht über Wiesen und Warden. Abschaffung der Gewinnsgelder. Scharfe Prüfung des Steueretats. 6. Abschaffung der Kommissionen, unnötigen Beamtenstellen und Gnadengehälter, Zahlung aller Gehälter in bestimmter Summe. 7. Keine Verpachtung von Domänen an Kammerbeamte. Abrechnung mit den Rentmeistern vor der Kammer, genaue Ordnung im Rechnungswesen, Neuvermessung der Domänen und Anlegung eines Generallagerbuches. 8. Einlösung der Pfandschaften und Verwendung von jährlich 12 000 Tlr. dazu. 9. Entsendung eines Kommissars vom Hofe für das ganze Reformwerk.]

1. Dieweiln die Macht eines wohl geregulirten Estats nicht allein in Vielheit der Unterthanen, deren Reichthum und Liebe zu der Obrigkeit, sondern auch sonderlich darin bestehet, dass die Finances, nachdem dieselbe reguliret, wohl administriret und ménagiret werden, damit also die Obrigkeit in Zeit der Noth, wenn dero Länder mit feindlicher Macht überzogen und zur Contribution inutil gemacht sind, gleichwohl deren Leute aus dem, was in Friedenzeiten gesamblet ist, unterhalten und wie man saget, etliche Arméen in der Kisten haben möge,

Als erfodert es die höchste Noth, in einem Estat auf Mittel und Wege bedacht zu sein, wie man obigen Zweck erreichen und aller Irregularität vorbauen, die Financien in guten Stand setzen, wohl administriren und mesnagiren möge.

2. Wann nun die Churfürstl. Ambts Cammer im Herzogthumb Cleve so sehr in Schulden vertiefet, dass dem Angeben nach die jährl. Zinse, wie auch alle ordinarie Ausgaben daraus bei weitem nicht bezahlet werden können und dannenhero nicht nur allein viele Armen, Kirchen, Schulen, Witben und Waisen zu unsäglichen vielen tausenden im Rückstand sich befinden, sondern auch sogar etliche Jahre hero zu Bezahlung der Canzlei nebst andern ged. Cammer zu bezahlen obliegenden Posten 6000 Thlr. zum grossen Beschwer des Landes der Contribution beigeschlagen und dem ohngeachtet gleichwohl die Ambts Cammer in weitere Schulden gesetzet worden, dass endlich bei so gestalten Sachen ein Totalruin und Confusion des Cammer-Estats (wovon vor diesem ein Herzog zu Cleve so herrlich hat leben können) zu gewarten und das Land, wenn demselben nebst dem Unterhalt der Miliz und Festungen alle andere Ausgaben aufgebürdet werden sollten, notwendig zu Grunde gerichtet und von Unterthanen zum grossesten Undienst des Landesherrn entblösset werden muss, als erfodert es die höchste Noth, dermahleins auf Mittel und Wege bedacht zu sein,

Digitized by Google

wodurch diesem höchstschädlichen Unwesen vorgebeuget und sowohl das Land conserviret und Cammer Estat redressiret, als Credit und Reputation des Landes Herrn beibehalten werden möge.

3. Damit man aber zu diesem so nötigen und heilsamen Werk ein festes Fundament lege, ist für allen Dingen höchstnötig, aufs allergenauste zu untersuchen, was und wieviel die Cammer jährlich einzunehmen hat, zu welchem Ende zuforderst allen Renthmeistern und Schlütern ernstlich und bei Cassation ab officio aufgegeben werden müsste, innerhalb einer sichern Zeit einen exacten Staat ihres Empfangs pflichtmässig der Cammer einzuschicken, welches Register oder Staat mit den alten Registern conferiret und (weiln die Namen der Güter durch Langheit der Zeit ändern) durch einen gewissenhaften Commissarium in loco selbst die Güter nachgesehen und, ob nicht mehr vorhanden und wie dieselbe verpachtet, genau examiniret werden müsste.

Dem vorgangen und wenn man des Empfangs gewiss, müssten ebenergestalt die Schulden, sowohl Capitalien als verflossene Interessen, nebst den rückständigen Gehaltern, separatim designiret und die Ordinarieausgaben an Gehaltern und sonsten ordentlich specificiret und gleichfalls der Cammer pflichtmässig und sub poena eingesandt werden, damit man solcher Gestalt den Empfang und Ausgabe finden und dermahleins Staat machen könne.

Auf dass nun solcher Staat desto besser gemachet werde, stehet zu consideriren, ob nicht billig, alle Intraden eines grossen Herrn soviel müglich ad certa zu redigiren, damit der Herr, welcher sein Aug unmüglich über alles kann gehen lassen und seinen Bedienten auf ihren Pflichten trauen muss, nicht so leicht defraudiret werden möge, welches aber leichtlich geschiehet,

ratio 1. Wann der Herr weit von dero Lande residiret,

2. Wann ein Bedienter mehr seinen als seines Herrn Vortheil suchet und sich, wie leider vielmahln geschiehet, des Diensts zu seinen eigenen und nicht zu seines Herrn Dienst bedienet,

3. Wann die Intraden ungewiss und der Herr dem Diener nicht kann beweisen, was er zu empfangen und zu berechnen hat; zu solchen Ende wird für allen Dingen nöthig sein, die Art und Natur der Cammer Intraden zu consideriren und selbige zu bessern Unterscheid in gewisse Classes zu redigiren und demnächst anzuweisen, welchergestalt selbige, damit allem Unterschleif vorgebeuget und ein Herr dero Cammergüter soviel müglich gewiss sein könne, zu administriren sein.

4. Insgemein können die Intraden eines Herzogen von Cleve

Digitized by Google

und Grafen von der Mark in 5 Haubt Classes füglich abgetheilet und dividiret werden, da dann zu consideriren sind:

I.

Die Cammergüter insgemein bestehend:

1. In Bauren Pachthöfen
2. In Zehenten
3. In Zinsen
4. In Mühlen
5. In Wiesen und Warden
6. In Landzöllen
7. In Grütte oder Accisen
8. In Fischereien.

II.

Die Zölle und Licenten auf dem Rhein, Maas, Ruhr und Lippe, davon der Maaszoll den Hh. Prinzen von Orangen ist verschenket worden.

III.

Die Holzgefälle und Wälder, worunter

1. die Jagd
2. die Mast.

IV.

Die Extraordinarie Intraden, als

1. Brüchten
2. Heergeweiden bei der Lehn Cammer
3. Gewinnsgeld von den Leibgewinnen.

V.

Die Contribution. —

Das Quantum obiger Intraden wird sich bei Formirung eines perfecten Estats hervorthun und sich, weiln bis dato alles dunkel und confus gewesen ist, weit grösser finden, als man vermuthet.

Obige 5 Classes der Intraden kommen wieder zu 4 Ausgaben:

1. zu Unterhaltung nöthigen Miliz und Festungen
2. zu Bezahlung aller politiquen Bedienten
3. zu Bezahlung aller Schulden, Capitalien und Interesse
4. zu der Chatul des Landesherrn und zur Espargne, umb daraus einen zur Zeit der Noth sehr dienlichen Fons zu formiren.

Nachdem nun obige Intraden in 5, die Ausgaben aber in 4 classes vertheilet sind, folget die Art und Manier, wornach die Ad-

Digitized by Google

ministration derselben einzurichten, damit der Landesherr deren soviel müglich sicher sein und alle Defraudation verhüten möge.

5. I. Was die Cammergüter ins gemein betrifft und zwar

1. die Bauren Pachthöfe, stehet zu consideriren, dass im Herzogthum Cleve (wann nämlich die Contribution mässig ist) alles für Geld ausgethan und verpachtet werden kann und billig müsste, wenn der Landesherr Staat machen und nicht vervortheilet werden will, und zwar erstlich müssen zu solchem Ende alle Pachthöfe für ein sicher Stück Geldes, nachdem das Korn auf einen mittelmässigen Preis gesetzet, mit dieser Condition in Erbpacht ausgethan werden, dass der Erbpachter die Häuser allein zu unterhalten sich obligirte. Wobei der Landesherr vors erste an dem Korn würde profitiren

rãõ 1. die Lacage oder also genante Crimpe ad 4 à 5 pro Centum, welche der Renthmstr, wenn gleich das Korn nicht auf die Renthmeisterei gebracht, sondern alsofort ist verkaufet worden, vorabziehet.

rãõ 2. würden dadurch alle Collusiones, welche der Renthmeister mit den Kaufleuten des Korns, womit er Participant sein und also nicht eben auf den theursten Markt, sondern auf sein privat Interesse acht geben und darnach seinen Bericht einrichten kann, evitiret werden.

rãõ 3. profitiret der Landesherr solchergestalt die Sack- und zu Wegführung des Korns verordnete Dienste, deren sich der Renthmstr mit zu Wegführung privater Leute Korns, womit Er colludiret, unter dem Namen vom Herren Korn bedienen kann, wodurch dann die arme Unterthanen mit Diensten dergestalt überfallen werden können, dass sie schier ihr eigen Land unbeackert müssen liegen lassen.

rãõ 4. anstatt solcher Dienste in natura sollen die Bauren vielieber davor Dienstgeld und einen ganzen Dienst mit 4, einen halben aber mit 2 Thlr. jährl. bezahlen, wodurch der Landesherr in einer Renthmeisterei zu etl. 100 Th. jährl. profitiren und der Baur des mühsamen Dienstes entübriget bleiben könne.

rãõ 5. cessirte dadurch aller Betrug, welcher beim Empfang des Korns fürgehen kann, indem der Renthmeister, wenn der Bauer wohl mit ihm stehet, bisweiln schlecht und nicht marktgängig Korn anstatt guten lieferbaren Korns (man kann leichtlich gedenken, wovor) empfangen und nachgehends, wenn es zum verkaufen kömbt, das schlimme Korn voran legen und ein Muster davon den Kaufleuten, welche damit zur Ambts Cammer gehen und den Kauf schliessen, geben, und also, weiln das übrige Korn

Digitized by Google

besser, auf jeden Malter, wenn er mit den Kaufleuten colludiret, ein merkliches zum Schaden des Landesherrn profitiren kann.

rãõ 6. weiln der Preis des Korns schier alle Wochen ändert und dasselbe dannenhero alle Jahr nicht eben hoch berechnet werden kann, ist es unmüglich, wenn die Pächte mit Korn weiter bezahlet werden, einen perfecten Staat des Empfangs, welcher das Fundament der Rechnung sein muss, den Renthmeister zu machen, da doch solches sehr leicht geschehen kann, wenn die Pächte mit Gelde bezahlet werden.

Wann die Bauren Pachthöfe denselben in Erbpacht ausgethan werden sollten, könnte leichtlich zu Wegnehmung aller Obstaculen mit denen Bauren wegen Reparation der Häuser gehandelt und ihnen einige Vergütung einmal vor all davor gegeben werden, wodurch der Landesherr profitiret

rãõ 1. nebst allen andern Materialien alles Eichenholz, welches darzu angewiesen werden muss, und weiln solch Holz das beste Gut im Herzogthumb Cleve ist, wäre billig, dasselbe soviel müglich zu mesnagiren.

rãõ 2. profitiret der Landesherr alle Reparationskosten.

rãõ 3. evitiret der Landesherr alle Collusiones, so der Pachter mit den Renthmeistern und Zimmerleuten haben kann, indem dieselbe, nicht aber umbsonst, das Besteck so gross nehmen können, dass den Bauren einige Hölzer, den Renthmeistern aber viel Fischeel und Brandholz überschiessen.

rãõ 4. evitiret der Landsherr alle schädliche Tagedieberei, indem manchmal die Zimmer- und Maurleute einen ganzen Tag, worzu ein halber gnug wäre, employiren und also über dasjenige, was sie in einem Monat machen könnten, wohl 2 Monat arbeiten, die übrige Zeit aber zu ihrer eigenen Arbeit zum Nachtheil des Landesherrn, als welchem die ganze Zeit in Rechnung gebracht wird, employren.

rãõ 5. hat der Bauer, wenn er ein Gut in Erbpacht hat, mehr Liebe zu solchem Gut, indem er solches schier als sein eigenes und vor sich und seine Erben zu besitzen consideriret, dannenhero er mit mehrer Sorgfalt das Gut cultiviret, die Häuser in Reparation hält, durch seinen Fleiss jährlich mehr davon geneusst und also zu Bezahlung seiner Pacht und Contribution vermögender wird.

2. Die Zehenten könnten gleichfalls, wie in Holland geschiehet, nicht zu Korn, sondern zu Gelde, damit jährlich ein richtiger Estat des Empfangs gemacht werden möchte, in Erbpacht ausgethan

Digitized by Google

werden. Und sind obige bei den Pachthöfen angeführte Reden bei dieser Post applicabel.

3. Mit dem Korn-, Wachs- und anderen Zinsen hat es eben dieselbe Beschaffenheit, weiln die Geldzinsen allbereits vorgeschlagener Massen mit Gelde bezahlet werden.

4. Was die Wasser- und Windmühlen anlanget, weiln selbige an einigen Orten dem Landesherrn schier soviel zu repariren kosten als einbringen, wäre für allen Dingen nötig, solche gleichfalls in Erbpacht für ein sicher Stück Geldes aus oben angezogenen Reden auszuthun und dadurch das überaus schöne Holz, Arbeitslohn und was vorhin bei denen Bauren Pachthöfen gemeldet, zu evitiren und zu mesnagiren.

5. Die Wiesen und Warden können gleichfalls füglich für Geld ausgethan werden, weiln aber die Warden alle Jahr ab- u. zunehmen, könnten von 3 Jahren zu 3 Jahren selbige gemessen, und nachdem selbige ab- und zugenommen, die Pacht verhöhet oder verringert werden.

Bei diesen Wiesen und Warden aber ist wohl in Acht zu nehmen, weil ein Herzog von Cleve keine bessere noch sichere Intraden hat, dass dannenhero dieselbe wohl zu beachten und keinen Menschen, umb selbige zu bepflanzen oder aber ihren Rückstand der salariorum daraus zu geniesen, ausgethan, sondern die bereits von den Bedienten occupirte der Cammer reunyret und berechnet, der Rückstand aber und laufendes salarium von der Cammer bezahlet werden müsste, wobei ein merkliches profitiret und ein unsäglicher Schade verhütet werden könnte.

rãõ 1. dann werden oftmalen einige in den Rhein sich herfürthuende Sandinsulen einigen Bedienten, umb selbige zu bepflanzen, etliche ja bisweilen viele Jahre umbsonst eingeräumet.

rãõ 2. wodurch dann oftmaln, wann der Sand mit Holz belaufen, der Rhein dergestalt divertiret wird, dass an der andern Seiten von den besten Churfl. Ländereien Dämme, ja ganze Dörfer über einen Haufen geworfen und sowohl der Cammer als zur Schatzung, und zwar unter einem specieusen Praetext des Churfl. Interesse, gänzlich inutil gemacht werden.

6. Was die Landzölle betrifft, können selbige gleichfalls für Geld auf einige Jahre verpachtet werden, wobei aber wohl in acht zu nehmen, dass, weiln dasjenige, was aus einem Ambt ins andere gehet, keinen Zoll vermöge Landtages Recess zu bezahlen schuldig, selbige billig auf den Pässen und auf den Frontiren (damit die

Digitized by Google

Frembden keine Umwege nehmen können, welches geschiehet, wann die Zölle im Lande herumbgelegen) verlegt und transferiret werden müssten.

7. Die Grütte und Accise können eben sowohl füglich für Geld, und zwar auf etliche Jahre, damit man eine geraume Zeit des Empfangs sicher sein könne, verpachtet werden, sonderlich weiln die oftmalige Verpachtungen den Renthmeistern nur Jura und Vortheil, dem Landesherrn aber, weil der Pachter solche Jura bei der Pachtung in Consideration ziehet und das Gut darnach pachtet, nur Schaden gebären.

8. Was die Fischereien anlanget, müssen selbige gleichfalls auf etliche Jahre ob rationes dictas für Geld verpachtet werden.

II. Die Zölle und Licenten an den Rhein und andere Flüsse betr., weil selbige sehr herrlich sind, müssten selbige, damit ein Landesherr deren Intraden gewiss sei und nicht defraudiret werden könnte, billig zu Gelde verpachtet werden. Weiln die Zöllner Ordre haben, gnädig mit den Schiffern zu handeln,

rãõ 1. können sie solcher Gnade für sich profitiren, den Schiffern desto bessern Kaufs in Ansehung der landesherrlichen Gerechtigkeiten loslassen und grössere Verehrung nehmen.

rãõ 2. Auch kann der Landesherr, wenn der Zöllner selber ein Schiffer ist oder aber part an der Kaufmannschaft oder aber einige Lifferance an den Landesherrn an einigen Waren hat, dadurch sehr defraudiret und unter solchem Praetext viele andere Sachen frei durchgeschleift und ein merklicher Vortheil zu Schaden seines Herrn davon genossen werden.

Damit aber bei solcher Verpachtung der Zölle die Schiffer von den Pachtern nicht übernommen und also der Kaufhandel gehemmet werden möchte, müsste dem Pachter eine solche Liste und Reglement fürgeschrieben werden, dass er den Schiffern alle einhabende Waren visitiren und doch nicht höher als jezunder von ihnen nehmen könnte, wobei der Landesherr ein merkliches profitiren und allem Betrug vorbauen würde.

III. Die Holzgefälle und Wälder nebst den Pässen auf den Höfen können bei jetziger Administration, weiln darin noch die beste Ordnung gehalten wird, bleiben.

Es stünde aber dabei wohl zu consideriren, dass alle Wälder in sichere Schläge abgetheilet und das Hauen so eingerichtet werden muss, dass, wenn das letzte Holz gehauen, das erste wiederumb haubar sei.

Digitized by Google

Und weiln an dem Abzug des Holzes sehr viel gelegen, stünde zu verordnen, dass nicht allein alle Wege wohl gemachet, sondern auch das bei Calcar gelegenes Kahlefleck wider der Stände oftmalige Erinnerungen nicht zugepflanzet, auch die zu Cleve gedämmete Speuschleusse geöffnet und brauchbar gemachet würde.

Denn wann die Fracht kostbar, ist das Holz desto wohlfeiler, und gefolglich dem Landesherrn schädlich.

IV. Was die Extraordinarie Intraden betr., weiln davon nichts gewisses kann gesagt werden, muss man selbige auf den Eid und Pflichten der Bedienten ankommen lassen und ihnen injungiren, nicht allein fleissig Verzeichnis derselben zu halten, sondern allemal der Cammer eine richtige Designation davon einzuschicken. Die Gewinnsgelder aber könnten leichtlich abgeschaffet und entweder die Natur der Leibgewinnsgüter verkaufet und damit andere Güter eingelöset oder aber dieselbe zu Gelde gerechnet und der jährliche Canon soviel mit Gutbefinden domini utilis nach Proportion verhöhet werden, wodurch der Landesherr verhütet, dass

rãõ 1. der Renthmstr. denselben bei der Gewinnung nicht defraudiren kann, welches geschiehet, wann der Renthmeister nur auf seine Jura siehet, des Herrn Gewinnsgelder aber, welche von seiner Gnade dependiren, damit er nur destomehr geniessen möge, vor ein geringes verlässet.

rãõ 2. Kann der Landesherr Staat machen u. wissen, was er von seinen Leibgewinnsgütern jährlich zu erheben hat.

rãõ 3. Wird dadurch viele Confusion, welche aus dem Laethen- und einem ordinari Gericht entstehet, verhütet.

rãõ 4. Profitirt der arme Unterthan viele unnötige Jura, davon der Landesherr keinen Vortheil geneusst.

V. Was die Contribution anlanget, müsste selbige billig nach dem Vermögen der Länder eingerichtet und danach proportioniret werden, damit das Land nicht von Unterthanen (worin nebst anderm die grösseste Force eines Herrn mit bestehet) entblösset, sondern vielmehr populiret und im Stande, seinem gdstn Landesherrn in Zeit der Noth unter die Arme zu greifen, erhalten werden möge.

Und weiln öfters auf den Contributionsestat, zu eines und anderen privaten Nutzen, viele Posten, welche sehr wohl Anstand leiden können oder aber weder der Landesherr weder das Land schuldig sind, gesetzet werden, wäre dienlich zum Dienst des Landesherrn und Conservation des Landes, dass solcher Estat allemal wohl examiniret und die unnötige und zu des Landesherrn Dienst nicht gereichende Posten davon gelassen werden möchten.

Digitized by Google

6. Abschneidung unnötiger Ausgaben.

Wann nun nicht genug, zu Erreichung obgedachten Zwecks die Intraden obgedachter Massen administriren zu lassen, stehet weiter zu consideriren, ob und welche unnötige Ausgaben abgeschnitten und menagiret werden können, und zwar

1. Wären abzuschaffen alle unnötige und zum Schaden des Herrn missbrauchte, sich unter einander zugespielte Commissiones, weiln selbige oftmaln geringschätzige Sachen betreffen und doch ein grosses consumiren, welche vorzukommen könnte den Drosten, Richtern oder Renthmeistern jedem in seinem District aufgegeben werden, ex officio dasjenige zu verrichten und zu berichten, was sonst ein Commissarius hätte thun sollen.

2. Alle unnötige Bedienungen müssen billig abgeschaffet und ein Reglement solcher Bedienungen im ganzen Lande gemachet werden.

3. Allen Bedienten müsste gleichfalls ein sicher Gehalt gegeben und ihnen alle incerta, worunter oftermaln Schrapereyen und Ausmergelung der armen Unterthanen stecken, abgeschnitten werden.

4. Die Gnaden Gehälter, wann man sie nicht gar einziehen wollte, müsste man billig aussterben lassen, oder zum wenigsten müsste derjenige, dem dasselbe gegeben, solch Gnadengehalt wohl meritiren und dem Landesherrn dafür Dienste thun.

7. Ordnung bei der Cammer zu observieren.

Kein Bedienter von der Ambts Cammer, Renthmeister oder Schlüter, muss directe vel indirecte Pachter einiger Domainen sein oder das geringste durch sich oder andere von den Cammer Intraden kaufen, sondern pflichtmässig einzig und allein des Landesherrn Interesse bei solchem Actu wie bei allen andern beobachten. Alle Renthmeisters müssen billig der Cammer alle Jahre richtige Rechnung von Empfang und Ausgabe ablegen und keine Posten als mit Ordre von 2 Räthen und dem Secretario unterschrieben und mit Quittung justificiren, vor welche Ordres billig die Räthe (damit sie selbige nicht so leichtlich geben mögen) responsabel sein müssen.

Der Land Renthmeister soll billig Contrabuch von allen Renthmeistern halten und deren Bücher und Rechnungen in ein general Buch überbringen und die originale Ordres u. Quittungen nicht auf papiers volants dabei legen, sondern bei der Rechnung ein-

Digitized by Google

heften, mit dem Hauptbuch jedes Jahrs beibringen, also dass bei dem Hauptbuch des Landrenthmeisters allezeit die originale Ordres und Quittungen zu jedes Jahres Rechnung gehörig verhanden sein.

Damit auch der Landesherr keine Domainen verlieren möge, müssten billig in allen Renthmeistereien die Güter, Zehnten und Zinsländereien von dem ohne das salarirten Kurfl. Landmesser gemessen, davon Karten und ein general Lagerbuch auf die Karten relatif gemachet und in solchem Buch die Grösse ged. Ländereien und deren Natur sambt den darauf haftenden Oneribus accurate verzeichnet und bei der Kammer zur Nachricht der Posterität und Verhütung allerhand Betrügereien und Schaden zum grössten Dienst des Landesherrn verwahrlich hingeleget werden.

Es muss auch billig kein Renthmeister vor einem Rechenmeister allein, sondern vor dem ganzen Collegio der Ambts Cammer die Rechnung ablegen, vorhin aber alle Rechnungen der Ambts Cammer ad examinandum einschicken.

Die abgelegte Rechnung muss billig in duplo übergeben und dieselbe beim Schluss von allen Ambts Kammer Räthen, Secretario und Rechenmeister unterschrieben und die eine dem Rendanten wiedergegeben, die andere aber in ein Buch, wie gesagt, eingebunden, und die Justificationes dabei eingeheftet und bei der Ambts Kammer verwahret werden, sonderlich weiln öfters geschehen kan, dass, wann gegen einen Post in der Rechnung geschrieben ist: per Quittung, die Quittung oder Ordre sich verliere und man also bei der Revision nicht wissen kan, ob solcher Post debite sei justificiret worden oder nicht, und weiln oftermaln Collusiones fürgehen und die Documenta von den Rechnungen weggenommen werden können, wären billig alle Rechnungen und Bücher zu verschliessen und ein expresser dazu bestellter Registrator dafür responsabel zu machen.

8. Bezahlung der Schulden.

Wann die Kammergüter solchergestalt administriret, muss die Bezahlung der Schulden mit Einlösung der Pfandschaften billig folgender Gestalt geschehen, dass nämlich der Anfang gemachet werde

1. Von den vortheilhaften Pfandschaften
2. Von den Pfandschaften, welche nicht contribuabel sind, und müsste man mit den Creditoren handeln und demjenigen, welcher am meisten würde nachgeben, am ersten bezahlen und solches publiciren lassen.

Digitized by Google

3. Die Intraden der eingelösten Pfandschaften müssten billig wieder zu Einlösung anderer Pfandschaften employret und darauf keine Assignationes ertheilet werden, und damit man Mittel zu wege bringen möge, auch andere Creditores zu befriedigen, müssen billig die Pfandschaften, weiln davon die fructus employret werden können, vor allen anderen Schulden eingelöset werden.

4. Weiln auch jährl. 6000 Rthlr. zu Behuf der Kammer der Contribution beigeschlagen werden, wodurch nur das Land graviret, die Kammer, aber, wenn selbige gleich in infinitum bezahlet werden sollten, dadurch nicht subleviret wird, wäre besser, solche 6000 Rthlr zu Einlösung der Pfandschaften zu employren und denselben noch 6000 Rthlr. und also 12000 Rthlr. zusammen beizufügen und zu bewilligen, damit endlich ein Anfang zu Bezahlung der Schulden gemachet werden möge, da dann noch Hoffnung und ein Fundament gelegt werden könnte zu einer endlichen Bezahlung aller Schulden, sonderlich bei diesen geldlosen Zeiten, da sich die Creditoren sehr wohl würden handeln lassen.

9. Zu diesem heilsamen und vielen eigennützigen und bei der Confusion interessirten Menschen nicht anstehenden Werk müsste billig ein redlicher und zu des Landesherrn Dienst eifriger und desinteressirter Commissarius aus dem Churfl. Hoflager verordnet werden, welchem die Untersuchung und Einrichtung dieses Werks mit besondern Nachdruck injungiret werden müsste.

Dieweiln schliesslich es Sr. Ch. D. gndst gefallen, den Clev- und Märkischen Deputirten die gndste Resolution auf ihre unterthngste Proposition gndst zu ertheilen, dass sie der Stände unterthngste Erinnerungen wegen Redressement des zerfallenen Cammer Estats je eher je lieber gewärtig wären, als habe ich zu Bezeigung schuldigsten Gehorsams meine geringe Gedanken darüber ins particulir zu Papier bringen und E. Ch. D. mit allem unterthngsten Respect als ein treuer und mit E. Ch. D. und dero Estat wohlmeinender Unterthan dieselbe zu dero Füssen niederlegen wollen.

Digitized by Google

4.

Schluss-Etat der Renteien in Cleve und Mark 1683. D. L. A. XI, a, 117[1].

Name der Rentei	Ordentl. u. ausserordentl. Einnahme Rthlr.	Stbr.	Ordentl. u. ausserordentl. Ausgabe Rthlr.	Stbr.	+	−
Landrentei aus Zöllen	33 088	8½	40 503	42⅛	—	7415.33⅝
„ „ Brüchten	5 646	33	5 970	27⅛	—	323.54⅛
Cleve	8 756	55¼	9 958	28¾	—	1201.33½
Calcar	7 455	39½	8 897	15⅛	—	1441.36
Üdem	3 746	41	4 076	45⅜	—	330. 4⅜
Xanten	1 800	—	9 950	—	—	8150.—
Cranenburg	1 778	26⅞	2 048	26⅜	—	249.59½
Goch-Gennep	1 773	23½	1 004	26	768.57½	—
Lymers	2 360	41⅛	4 239	39	—	1878.57½
Emmerich	4 164	58	4 905	46½	—	740.47½
Rees	6 794	38	7 521	34	—	726.56
Dinslaken	11 757	40⅞	19 593	27	—	7835.46⅛
Holt	1 155	39⅛	1 480	51⅜	—	325.12¼
Orsoy	3 229	57⅝	2 209	14	1020.43⅝	—
Huyssen	3 592	52	5 389	14¾	—	1796.22¾
Hoerde	3 208	51	2 145	—	1063.51	—
Hamm	3 417	13⅝	3 672	53⅜	—	255.40⅛
Wetter	2 332	11½	2 315	48½	16.23	—
Bochum	796	1⅜	1 737	49⅞	—	941.48½
Essen	969	24	1 038	50	—	69.26
Blankenstein	490	47¾	465	36¾	25.11	—
Altena	1 405	48⅜	865	27⅝	540.20¾	—
Iserlohn	682	36½	33	36½	649.	
Plettenberg	299	24⅜	348	30	—	49.5⅜

[1] Nr. 4 und 5 sind Beilagen zum Bericht der clevischen Amtskammer an Knyphausen vom 7. Okt. 1684. S. oben S. 96 ff.

Digitized by Google

5.

Designation aller Schulden auf den Renteien 1684. D. L. A. XI, a, 117.

auf	Generalsumme der Kapitalien, die „gefestiget" stehen	Was darauf per se bezahlt wird an Zinsen	Was per assignationem (d. h. meist überhaupt nicht) bezahlt wird
Cleve	155 516.—[1]	2 019.56	5 674.52
Xanten	73 335.39	443.53	3 222.59
Üdem	96 846.56	2 054.3	2 788.15
Calcar	102 066.45	2 376.14	2 727.4
Cranenburg	25 002.14	272.48	977.18
Dinslaken	167 811.53	5 034.43	3 355.50
Holt	13 608.—	500.—	180.—
Orsoy	51 601.30	1 454.26	1 125.43
Emmerich	76 549.—	1 489.2½	2 338.22
Lymers	95 635.25	2 258.11	2 523.31
Huyssen	23 075.—	349 37	804.8
Rees	128 093.30	3 091.37	3 313.2
Gennep	54 240.—	283.26	2 428.34
Lünen	1 737.30	34.19½	—
Altena	19 784.25	322.42½	666.30
Iserlohn	407.30	2.30	17.51
Essen	6 030.21	247.25	54.5
Blankenstein	10 625.—	49.29	481.46
Plettenberg	3 400.—	75.—	95.—
Hoerde	45 132.—	660.7	1 596.29
Wetter	16 457.—	203.14	619.34
Hamm	81 684.45	596.15	1 487.57
Bochum	7 352.30	42.14	225.—
Cleve	1 063 383.52	21 627.56	31 459.38
Mark	192 611.01	2 233.16	5 244.12
	1 255 994.53	23 861.12	36 703.50[2]

6.

Puncta so denen Clev- und Märkischen Landständen zu communiciren. Cölln (Spree) 9. April 1691.

Kopie. B., R. 24, 167, 1.

[1. Hoffnung auf Beihilfe der Stände in der Redressierung des Kammerstaats. 2. Zehnten. 3. Zu geringe Erbpächte. 4. Erhöhung aller zu niedrigen Pachtkontrakte. 5. Mühlenzwang. 6. Die geplante neue Matrikel; Änderung in der Steuererhebung (Schlüter). 7.—9. Einziehung aller entfremdeten Domänenstücke. 10.—15. Qualifikation der Gläubiger, Liquidation über alle Pfandschaften, Zinshöhe, Cession von Schulddokumenten und Erhöhungen der Schuldsumme. 16.—20. Sparsamkeit in Ausgaben, richtige Zahlung aller Schenkungen und Gehälter; Unterhaltungspflicht für die Amtshäuser. 21. Zinsgerichte. 22. Brüchtenwesen. 23. Rheinwarden und Wasserrechte am Rhein.]

[1] Die Zahlen bedeuten Taler, hinter dem Punkt Stüber.

[2] Die Rentmeisterei Soest war nur mit 2000 Tlr. Schulden beschwert.

Digitized by Google

Nachdem Sr. Ch. D. zu Brandenburg Ugh. unterthänigst vorgetragen worden, in was schlechten Zustand dero Clev- und Märkischer Kammer-Estat successu temporis geraten, auch was hiebevor für Hülfsmittel bereits unterthänigst zum Redress in Vorschlag gebracht, so haben höchstged. S. Ch. D. in gndster Erwägung alles dessen, was dabei vorgenommen, umb den ferneren Abfall der Cammer Mittel und deren endlichen Totalruin zu vermeiden und vorzukommen, auch den Estat der Schulden in Ordnung und Richtigkeit zu bringen, sich folgender Massen erkläret und zwar:

1. Anfänglich haben dieselbe das gnädigste Vertrauen, es werden dero getreue Clev- und Märk. Landstände unterthänigst erinnern, welchergestalt dieselben zu Redressirung des alldortigen Cammer Estats allbereits hiebevor considerable Summen eingewilliget und solche beizubringen festgestellet. Gleich wie nun die Quelle dieses ruinirten Cammer Estats daher entsprungen, dass zu Conservation derer Clev- und Märk. Landen, Bezahlung Kreis-, Reichs- und Türkensteuer gar ansehnliche grosse Summen gegen Verpfändung einiger Cammergüter und Domainen negotyret und dem Lande vorgeschossen, auch dadurch dem landesfürstlichen Estat der ordinaire Unterhalt benommen und die Verpfändungen der Domainen nachhero dadurch causiret worden, als zweifeln höchstged. S. Ch. D. in Gnaden gar nicht, dass dero getreue Clev- und Märk. Landstände solches alles destomehr in Consideration ziehen und dero heilsame Vorschläge zu Beibringung solcher Hülfsmittel in Unterthänigkeit eröffnen werden. Unterdesen seind S. Ch. D. gnädigst entschlossen, dass alle bei dem alldortigen Cammerwesen eingeschlichene nachtheilige Dinge sofort ohne Zeitverlust abgestellet und das ganze Werk in eine andere nützliche Verfassung gesetzt werden solle, wie solches zum öftern und fast auf allen Landtagen von dero getreuen Clev- und Märk. Landständen unterthänigst verlangt worden.

2. So viel nun die ordinairen Cammerintraden betrifft, sollen alle Ländereien, davon S. Ch. D. den Zehnten zu erheben, in richtige Mass genommen, darüber die Zehntrollen und Listen verfertiget, und solcher Gestalt der rechte eigentliche Ertrag solcher Zehnten erkündiget werden.

3. Die zum höchsten Nachtheil Sr. Ch. D. in eine gar zu geringe und etwa nur auf die Hälfte, auch wohl zehnten Pfennig des jährlichen Ertrags gesetzte Erbpächte einiger Cammergüter sollen propter laesionem nimis enormem aufgehoben werden.

4. Die schatzfreien und schatzbaren Höfe, Blöcke und andere

Digitized by Google

Domainenstücke sollen auf ihren rechten Wert verpachtet und die gar zu gering gesetzte zeitliche Pacht Contracte darüber, im gleichen auch über die anderen Domainen- und Cammerintraden als Landzölle, Licenten, Accisen, Fähren, auch ein und andere Impost auf die von Sr. Ch. D. aus erheblichen Ursachen zugelassenen Monopolien, aufgehoben werden.

5. Der Mühlenzwang als ein landesfürstliches Regale, so Sr. Ch. D. Gemahl allein zustehet, aber durch einige auf deroselben gndste Permission simpliciter zu ihrem Privatgebrauch und Gemahl zugestandene Mühlen entzogen worden, soll wieder herbeigebracht werden.

6. Gleichwie Se. Ch. D. gar nicht gemeinet seind, dero Pachthöfe von den Contributionsoneribus zu entheben, so reserviren Sie demnach, weiln hin und wieder dieselben fast vor andern beschweret sein, hierunter vermittels der vorhabenden neuen Matricul die nöthige proportionirte Verfügung zu thun, interim aber (es) nach dem alten Fuss zu lassen. Sie finden aber dabei nötig, dass hinkünftig von dero eigenbehörigen Unterthanen und Pachtbauren die Schatzung durch dero Schlüter und Rentmeister jedes Orths selbst collectiret, dem Oberempfänger eingeliefert und kein Ambts Receptor künftig damit bemühet werden soll, darumb auch alles dasjenige, was zu Verfertigung jedes Orts richtigen Tausend oder Hundert Zettel oder Umblagen, wie es zu nennen ist, dero vorbesagten eigenbehörigen Unterthanen und Pachtbauren in Gegenwart jedes Orts Schlütern und Rentmeistern sowohl an Steuren als Ambts- und Kirchspielslasten zugetheilet werden kann, den Schlütern und Rentmeistern übergeben und von ihnen beigetrieben, ohne dero Schlüter oder Rentmeister Beisein aber dero Unterthanen zu Lasten nichts verhandelt, repartiret oder vertheilet werden soll.

7. Alle diejenige Domainen- und Cammer- oder Tafelgüther, deren sich einige Privati unterm Vorwand der Belehnung, Beschenkung, Begnadigung, Remuneration oder auf andere in den Rechten ungegründeter Weise angemasst, sollen wieder eingezogen werden, massen Sr. Ch. D. an dergleichen zu Schmälerung der Domainen gereichende Investituras, Donationes und andere Veräusserungen nicht verbunden, sondern die bisherige Inhaber vielmehr schuldig und gehalten sein, sothane Güther, Intraden und Renten abzutreten, umbso viel mehr, wann bei Erlangung derselbigen die gdste Herrschaft mit ungleicher Vorstellung einiges daran habenden, jedoch ungegründeten Rechtes dazu beweget sein möchte.

Digitized by Google

8. Alle verdunkelte Domainen- und Cammerintraden sollen aufgesuchet und wieder zum Empfang gebracht, auch

9. die vertauschten und frei gekauften Stücke, wobei Se. Ch. D. sehr lädiret, restituta re ipsa wieder eingezogen werden.

10. Anlangend die Creditores pensionarios, welche auf die Churfl. ergangene Edicta qualificiret, denenselben sollen ihre Pensiones nach wie vor ex cassa camerali bezahlet, denen übrigen aber, welche sich bis dato zur Gebühr noch nicht qualificiret, (ohngeachtet solches sub poena caducitatis befohlen), soll nur die laufende jährliche Pension eingezogen und im übrigen zur Qualification ihnen noch eine Frist gegeben werden.

11. Weil dann auch aus den alten Verschreibungen klärlich erhellet, dass im Namen der vorigen in Gott ruhenden Herzogen zu Cleve und Grafen zu der Mark denen Pfandhaltern und Pensionarien zum Theil sowohl per se als antichretice 10. 15. 20, auch wohl 25 und mehr p. C. verschrieben und durch solche wieder die allgemeine Rechte und Reichsconstitutiones (darinnen nicht mehr als 5 von 100 zugelassen) laufende 2. 3. und 4fach excedirende Zinshebungen der Cammer ein grosses entzogen und dann

12. Alle dergleichen wucherliche, Sr. Ch. D. und dem publico höchstschädliche Contracte, die der gesunden Vernunft und allen Rechten zuwieder sein, durch keine expracticirte Reversalen den Successoren zum Praejudiz validiret und gültig gemachet, sondern solche Reversalia anders nicht ausgedeutet werden mögen, als dass sie die Obligationes und Verschreibung der Vorfahren in quantum Rechtens bestätigen,

13. Dahero höchstnötig und billig, dass wegen all dergleichen alten und neuen Pfandschaften Liquidation angelegt und einem jeden zur jährlichen Verzinsung von dato solcher ertheilten Verschreibung anhebend 5 p. Cto. gerechnet werden. Was aber das in anno 1666 in Vorschlag gebrachte alterum tantum betrifft, so erinnern S. Ch. D. sich gnädigst, welchergestalt dero getreue Clev- und Märk. Landstände sich öfters über die Ungleichheit in Bezahlung der Creditoren und derer Zinshebung beschweret, da nämlich der eine durch die langjährige Verzinsung sein Capital wohl 4 oder 5 fach wieder genossen, der andere Creditor aber, ungeachtet er gleich und oft besser berechtiget, weder Capital noch Zinsen und also gar nichts gehoben, auch bei solcher bisherigen Verfassung keine Hoffnung, ihm zu helfen, übrig ist, wodurch höchstged. S. Ch. D. veranlasset worden, bei denen, so vorgedachter Massen ihre Capitalien wohl 3. 4. und 5fach durch die

Digitized by Google

Verzinsung wieder genossen, den Cursum der Zinsen zu sistiren und auf solche Weise den bishero extra pensionem percipiendam gewesenen nach Recht und Billigkeit auch zu helfen. Ergehet demnach dero gdste Willensmeinung dahin, dass in diesem Passu nur auf diejenige Creditores, so vermöge des litterlichen Inhalts ihrer Obligationen zum öfteren das Capital wieder zu nehmen geweigert, eigentlich reflectirt werden soll.

14. Und obwohl theils gegenwärtige Inhaber vermittels Sr. Ch. D. Consens an dergleichen Pfandschaft und Verschreibungen durch Erhandlung, Cessionem und andere Weise gekommen, wovon § 11 Mention geschicht, die ex post facto so viel successive nachgeschossen, wodurch pro anno zwar nur circa 5 p Cto. genossen, eo ipso aber das primordial Capital (obgleich tempore des Nachschusses in effect schon bezahlt gewesen) ausser Liquidation geblieben, so wird doch in allen dergleichen Fällen billig auf das erstere Creditum und Causam Debendi gesehen und darauf befundenen Umbständen nach alle solche, per falsa narrata erschlichene, Confirmationes vor null und nichtig erkläret, inmassen weder solche Pfandhalter und Cessionarii noch auch die Cammerbediente selbst dergleichen auf ihren vorenthaltenen wahrhaften Bericht oder durch andere Mittel expracticirte und von der Cammer ertheilten Gegenbericht angenommene Confirmationes zu ihrer Hilfe hinwieder allegiren können, solchem nach sich ein jeder an seinem Verkäufer zu halten hat.

15. Sr. Ch. D. gndstèr Wille ist auch, das alle Pfandschaften, so vor restirende Gnaden- und andere Gehälter, Reise- und Zehrungskosten, gelieferte Bau-Materialien und Kaufmannswaren annoch ausstehen eingezogen, und demnächst mit ihnen liquidiret werden soll.

16. Wie dann auch S. Ch. D. dero treuen Landständen oftmaligem Verlangen nach darauf bedacht sein wollen, wie alle bisherige unnöthige Ausgaben und Weitläuftigkeit abgeschaffet, hingegen aber

17. Alles dasjenige, was zu Erhaltung der Kirchen, Klöster, Schulen, Armenhäuser und dergleichen mehr von dero gottseligen Herren Vorfahren gewidmet worden, ingleichen

18. Alle bishero aus den Domainen verschriebene Gehälter der Drosten, Richter und andern Ambtsbedienten richtig bezahlet werden mögen.

19. Jedoch sollen vorbesagte dero Bedienten, gegen ihre in Sr. Ch. D. Ambtshäusern habende freie Wohnungen, die Ge-

Digitized by Google

bäude auf ihre Kosten im Dach und Fach erhalten, massen die Cammer nach jetzigem Zustand dergleichen Baukosten nicht ertragen kann.

20. Was aber vorbesagte Bediente über ihre alte Bestallung aus den Domainen hin und wieder sich angemasset, dessen sollen sie sich hinkünftig enthalten und dergleichen Stücke Sr. Ch. D. hinwieder zur freien Disposition abtreten.

21. Hiebei soll das in ao 1685 den 14. April wegen der Zinsgerichte ergangene Churfl. Edict ohne ferneren Aufschub zu Execution gebracht und vermittels desselben ohne Consens jedes Orts Schlütern oder Rentmeistern als bestallten Zins Richtern kein einziges Sr. Ch. D. Pacht-, Zehnt- oder dienstpflichtig Stück veralieniret oder versplittert werden, massen denn auch alle die bishero zum Nachtheil Sr. Ch. D. hierinnen geschlossenen Contracte aufgehoben werden sollen.

22. Wie dann auch das wegen des Brüchtenwesens am 23. Mai 1681 publicirte Edict zur Execution gebracht und von den Verarmten oder sonst zurückgebliebenen Brüchten weder der 10te, 7te noch 5te pfennig genommen, sondern wenn sich die Bediente deren nicht begeben wollen, selbige bei den Gebrüchteten nach dem Inhalt der vorigen Verordnungen gesuchet und eingetrieben werden.

23. Der Rheinstrom und dabei befindliche Anwächse, Grinde und Warden, wie auch im Gegentheil sich befindende hochschädliche Abbrüche und Einrisse sollen nach den, in ao. 1666 und 1676 von dem gewesenen Oberwardgrafen Blaspielen und von Sr. Ch. D. getreuen Clevischen Landständen beigebrachten, unmassgeblichen Erinnerungen, soweit selbige zulässig, beobachtet werden, gestalt der von dem Hof Cammer Secretario Walter bei seiner am 10ten Mai 1690 abgestatteten unterthänigsten Relation übergebene Aufsatz, darin bei einem jeden § solcher Wasserrechten sowohl des Oberwardgrafen Blaspiels als auch der Landstände Erinnerung sambt gedachtes Waltern bei der letzten Strombefahrung gehabten unterthänigsten Anmerkungen zu finden, von den von Sr. Ch. D. zu Untersuchung des Cammerwesens verordneten Commissarien, nachdem vorgedachter dero getreuer Landstände Meinung noch einmal zum Überfluss darüber eingenommen, examinirt, aus solchem allen das nützlichste erwählt, zu Sr. Ch. D. gndster Vollziehung anhero eingesandt und darauf durch den Druck publiciret, zur Observanz gebracht und darüber allemal nachdrücklich gehalten werden soll.

Digitized by Google

7.

Auszug, wieviel Zinsen noch bezahlt werden aus den Schlütereien, ohne durch die Kommission suspendiert zu sein.

O. D. (1691/92). B., R. 34, 167, 1.

I. Cleve:

Schlüterei	Cleve	2500 Th.
„	Calcar	2300 „
„	Xanten	1200 „
„	Üdem	2000 „
„	Cranenburg	500 „
„	Goch u. Gennep	600 „
„	Huyssen	600 „
„	Lymers	1200 „
„	Emmerich	2800 „
„	Rees	3000 „
„	Dinslaken	5000 „
„	Holt	500 „
„	Orsoy	800 „

II. Mark:

Schlüterei	Hamm	900 Th.
„	Soest	50 „
„	Hoerde	1200 „
„	Iserlohn	— „
„	Altena	500 „
„	Wetter	600 „
„	Blankenstein	400 „
„	Bochum	500 „
„	Essen	150 „

III. bei den Zöllen und Licenten: 10000 Th.

IV. bei den Waldgefällen 600 Th.

V. bei den Brüchten 600 Th.

Im ganzen: 38650 Th.

Digitized by Google

8.

Übersicht über die Schuldentilgung 1693.

O. D. B., R. 34, 167, 1.

Nach den Etats sind an Schulden:

Schlüterei	mortifiziert	passiert	bleiben mithin Zinslasten
Cleve	121 920.47/8 [1]	48 573.15	1 859.54.9
Emmerich	16 048.31/2	78 820.14	2 972.9
Calcar	62 389.25	19 199.30	797.8
Üdem	33 287.48	33 373.30	1 523.2.3
Xanten	42 020.20	18 387.3	753.56 1/2
Cranenburg	22.411.35	6 064.16	305.49.4
Gennep	5 410.40	14 512.30	496.42
Goch	—	700.	35
Lymers	31 306.15	66 486.30	2 620.3
Rees	38 504.30	60 426.20	2 344.40.9 3/4
Holt	10 000 Thl. Schulden bezahlt, daher ganz schuldenfrei.		
Orsoy	30 897	12 470	765.56
Huyssen	2 300	14 518 3/8	748.55
Hoerde	38 319.36	10 489.30	458.53
Hamm	59 371.30	14 676.78.15	694.3.6.
Wetter	15 049.30	3 945	177.30
Soest	11 137.9	2 000	71.40
Bochum	6 762.30	3 610	165.7
Blankenstein	47 098	2 700	135
Altena [2]	10 968.20	11 754.35	494.28.10 1/2
Iserlohn	8 100	—	—
Dinslaken	94 506.5	42 429.19 [3]	1 903.22
Essen [2]	2 500	2 178 6/8	76.10

Zu I. 3.

9.

Patent für die Landkommissare in Cleve und Mark. 20. Dez. 1665.

Kopie in M. L. A. Nr. 3 [a], 2, II b. Konzept (gez. Schwerin) in den Akten des kgl. Kriegsministeriums.

[Marschkommissar. Sorge für Verpflegung der Truppen. Einquartierung. Vorgehen bei Ausschreitungen dabei. Vorsorge für Proviantlieferung. Ordnung in den Quartieren. Musterungen. Exekutionen.]

Zu Verhütung von allerhand Unordnung wird in Cleve ein Landkommissar bestellt. Nach der üblichen Einleitung einer Bestallung:

„Insonderheit soll er fleissige Aufsicht haben, dass bei den

[1] Die 1. Zahl Taler, die 2. Stüber, die 3. Pfennige.

[2] Aus einer andern Aufstellung.

[3] Ev. noch 25 000 Tlr. mehr, sodaß die Zinslast auf 3011 Tlr. 59 St. steigt.

Digitized by Google

vorfallenden Marchen und Durchzügen alles mit guter Ordre und ohne Confusion zugehe, zu welchem Ende er dann den marchierenden Völkern allezeit entgegen zu gehen und von dem Officirer, welcher sie commandiret, zu vernehmen hat, wohin der March gerichtet sei. Worauf alsdann die Truppen den geradesten und kürzesten Weg nehmen und den March mit so wenig Ungelegenheit Unserer Lande und Unterthanen, als es immer möglich, fortsetzen, in den Quartieren und auf dem Wege überall gute und scharfe Ordre halten sollen und Niemand, es seien Eingesessene oder Reisende, unter was Praetext es sein möchte, geplündert, beraubet, beschädiget oder in andere Wege beschweret werden soll. Dafern auch dergleichen von jemand geschehen sollte, hat unser Land Commissarius die desfalls geführete Klagen alsofort an den commandirenden Officirer zu bringen, welcher schuldig sein soll, ohne einzige Säumnis darauf zu remediren und einen jedweden bei dem seinigen zu schützen, auch die Verbrecher exemplariter zu bestrafen, bei Vermeidung unserer hohen Ungnade und dass Wir alle Verantwortung, wie auch die Ersetzung des geschehenen Schadens von ihm erfordern werden.

Wenn auch den marchirenden Völkern ihr Tractament gezahlt wird, so sein sie schuldig, vor ihr Geld und baare Bezahlung zu leben, jedoch muss der Land-Commissarius alsdann Sorge tragen und die Anstalt machen, dass an allen Orten, welche der March berühret, Brod und Bier in Vorraht sein möge, wofür die Officirer die Zahlung, jedoch in billigmässigen Preis, zu thun haben. Wofern aber die marchirenden Truppen unentgeltlich verpflegt werden müssen, so soll ihnen gleichwohl ein mehres nicht, als was die Nohtdurft erfordert, gereicht werden, und zwar täglich auf jedweden Knecht zwei Quart Bier und 2 Pfund Brod neben etwas Käse, Heringen oder Fleisch, wofern man dessen der Orten, wo die Völker stehen, habhaft werden kann. Ist aber dessen nicht eben vorhanden, so sollen sie mit Bier und Brod vorlieb nehmen, die Officirer auch mit der Bewirtung, welche ihnen nach jedweden Ortes Gelegenheit geschehen kann, zufrieden sein und keine grosse Tractamente, viel weniger Wein, Confect und dergleichen begehren. So muss auch unser Land Commissarius dahin sehen, dass mit dem Proviant treulich umbgangen und dasjenige, was überbleibet, nicht unterschlagen werde oder verderben möge, gestalt er dann bei den Beambten oder Magistraten desfalls Erinnerung zu thun hat, damit sie treuen Leuten solches unter Händen geben mögen, welche gebührende Rechenschaft davon zu thun schuldig sein.

Auf welche Örter der March zu zu nehmen, solches stehet bei

Digitized by Google

der Land Commissarii Determination, es wäre denn, dass die Kriegesraison oder einige Specialordre auf diesen oder jenen Ort zu zu gehen erforderte. Es soll aber der Land Commissarius beobachten, dass die Marchen nicht blos auf unsere Immediatunterthanen und -dörfer gehen, damit solche vor andern nicht ruinirt werden, wie denn auch dieselbe nicht nach Gunst oder Affection, viel weniger nach Verehrung oder Geschenken eingerichtet, sondern dergestalt dirigiret werden sollen, damit die Völker aufs beste und bequemste, als es möglich, an den Ort, wohin sie gedenken, gelangen mögen. Würden Wir aber erfahren, dass die Officirer von Unsern Unterthanen Geld oder Geschenk wegen Abwendung des Marches genommen, so werden Wir sie desfalls zu schwerer Verantwortung ziehen und ihnen solches keinesweges gut heissen. Mit unnötigen Stilllägern sollen unsere Lande, Städte und Dörfer nicht beschwert werden, sondern unsere Officirer allezeit ihren March, wann sie etwa umb den 4ten oder 5ten Tag stille gelegen und sonsten keine erhebliche Ursache oder ausdrücklicher Befehl vorhanden, unweigerlich fortstellen.

Die Einquartierung und Bilettierung der Soldatesque stehet auf dem Lande unsern Beamten und in den Städten dem Magistrat zu, welche darin nicht turbiret noch beeinträchtiget werden müssen. Postfuhren, Vorspannpferde und -wagen soll niemand ohne Unsere ausdrückliche Verordnung oder habenden Pass gegeben werden; wenn auch solche unumbgänglich gegeben werden müssen, so sollen dieselben nicht weiter als von einem Ambt ins andere mitgenommen und jedesmal damit umbgewechselt werden. Im Fall auch der commandirende Officirer die einkommenden Klagen etwa nicht hören noch darauf gebührend remediren und die Delinquenten bestrafen würde, so soll es der Commissarius an Uns alsofort gelangen lassen, gleichwohl aber auch wegen der Umbstände und Beschaffenheit der geklagten Excessen gebührende Information nehmen, damit Wir nicht mit unnötigen Klagen importuniret werden mögen.

Damit auch die gehörige Anstalt wegen des Proviants in Zeiten gemachet werden und es daran bei vorfallender Nohtwendigkeit nicht ermangeln möge, so soll unser Land Commissarius allezeit mit den benachbarten Beambten, insonderheit mit unserem Land Commissario in der Grafschaft Mark fleissig correspondiren, damit er wissen und Nachricht haben möge, wann einige Völker ankommen und wohin dieselbe ihren March nehmen, wie er denn auch hingegen, wann einige Truppen in der Grafschaft Mark oder sonst wohin in die Nachbarschaft commandirt werden, er davon

Digitized by Google

dem märkischen Commissario oder jedweden Ortes Beambten und Magistraten, wo die marchirende Völker durchgeführet werden oder die Soldatesque in den Quartieren stehet, anzudeuten hat, dass die Officirer und Soldatesque von Unseren Unterthanen nichts mehr praetendiren können, als worauf sie ausdrücklich Assignationes haben. Sollten aber unsere Unterthanen in Städten oder Dörfern Unsern Officirern und Soldaten ein mehrers gegeben haben, es sei an Victualien, Waren, Vieh, Geld, Speisung oder wie es Namen haben möge, so wird ihnen solches an ihrem assignirtem Quanto praevia liquidatione billig decortiret und abgezogen, auch sonsten dabei alles dasjenige, was in unserer Ordonnanz enthalten, observiret, gestalt dann solches die Beambten und Magistrate ihm, unserm Land Commissario, sofort zu erkennen geben sollen, damit derselbe es an gehörenden Ort berichten und gebührende Remedirung darauf erfolgen möge.

Weil Wir auch unserer Soldatesque in ihren Quartieren gute und scharfe Ordre zu halten anbefohlen, so hat unser Land Commissarius mit Fleiss zu beobachten, dass solches auch geschehen und unsere Unterthanen mit keinen unnötigen und ungebührlichen Beschwerden gravirt werden mögen, allermassen Wir deshalben ein ausführliches Edictum noch jüngsthin publiciren lassen. Sollte aber darüber gehandelt werden und die Officirer auf eingekommene Klagen nicht gebührend remediren, so soll Uns sofort Nachricht davon gegeben werden, und wollen Wir alsdann dafür die Officirer gebührend anzusehen wissen.

Wenn sie ihm Revuen oder Musterung auftragen, soll er dieselbe mit allem Fleiss zu verrichten schuldig sein und jedesmal ausführlich Relation (erstatten), wie stark er eigentlich die Mannschaft gefunden, ob dieselbe auch zu Kriegsdiensten tüchtig und mit behörigen Kleidern und Gewehr versehen gewesen, und was sonsten in dergleichen Fällen zu beobachten. Bei den vorgehenden Executionen soll jedesmal alle Moderation gebraucht und solche nicht zu gänzlicher Ruinirung Unserer Unterthanen, sondern nur zu besserer Beitreibung des assignirten Contingents vorgenommen, auch dabei dasjenige, was in vorgten unserm Edicto im 8ten Punct enthalten, accurate observirt werden, welches unsere Beamten und die Magistrate in den Städten der Gebühr zu beobachten haben, und wann etwas dawieder geschehen sollte, solches unserm Land Commissario zu berichten, welcher gebührende Remedirung darauf befordern muss, wie er denn sonst auch den übrigen Inhalt unsers itzberührten Edicts, imgleichen unsere Verpflegungs-Ordonnanzen in allen Puncten und

Digitized by Google

Clausulen fleissig zu beobachten und dass denselben in keinerlei Weise contraveniret oder zuwiedergehandelt werde, nicht zu gestatten, vielweniger selbst dawieder zu handeln, sondern vielmehr mit Hintansetzung aller andern Respecten auf unsern Nutzen und Bestes seinen uns geleisteten Pflichten gemäss sein einziges Absehen zu nehmen hat.

Im übrigen wollen Wir hiermit allen und jeden unsern Beamten, Schlütern, Richtern und Magistraten gdst und ernstlich anbefohlen haben, vorgltn. unserm Land Commissario in Verrichtung seines Ambtes und der ihm aufgetragenen Function alle Hülfe und Beförderung zu erweisen. Sollte davon einiger Mangel bei jemand erscheinen, so hat er uns davon alsofort unterthänigst zu berichten und gebührend Remedirung gewärtig zu sein."

Dafür erhält er ein Jahresgehalt von 300 Th. und 100 Th. für einen Schreiber „aus dieser Lande Steuern." Dabei soll er, „wenn er von uns verschicket oder in Commission gebrauchet wird, an den Ort, wo er sich aufhält, mit freier Lieferung an Futter und Mahl versehen werden."

10.

Kurze Information und Nachricht von der clevischen Milice und deren Bezahlung.

Memorial Spaens an von Gladebeck. Ausfertigung, mit Spaens Unterschrift, aus dem Feldlager zwischen Stade und Bremervörde, 4. November 1675. B. R. 34, 133 t.

[Entwicklung der Geldverwendung für das Heer. Das Landtagswesen.]

„Es ist nun ins 25te Jahr, dass ich die Gnade gehabt, Sr. Ch. D. unterthgst zu dienen, und haben S. Ch. D. ao. 1658, wie wir in Holstein marschiren sollten, mich von Berlin zurückgeschickt, mir das Commando der Clev- und Märk. Festungen und darin stehenden Milice gdst. aufgetragen, welche damahls wegen ermangelnder Bezahlung sich in sehr schlechten Stände befunden, sintemahlen keine sichere Einnahme war, woraus dieselbe konnten bezahlt werden. Denn unterweilen wurden dieselben aus der Ambts Cammer von den Churfl. Domainen, unterweilen von den Ständen von den von ihnen aus unterthänigster Devotion eingewilligten Geldern bezahlt, also dass S. Ch. D. mir gdst aufgegeben, auf ein Mittel bedacht zu sein, wie man die Milice am besten bezahlen und die Festungen in gutem Stande und Ordre

Digitized by Google

bringen könne, und hatte damalen die clevische Regierung die Direction über die Steuer oder die von den Ständen eingewilligte Gelder, welche zwaren zu Dienst Sr. Ch. D. employret wurden. Aber die Soldaten bekamen davon das wenigste, also dass es zu der Zeit elendig mit der clevischen Milice herginge und man grosse Mühe und Arbeit hatte, das Werk in Richtigkeit zu bringen, welches ao. 1661 bei Sr. Ch. D. Anwesenheit geschehen, und haben S. Ch. D. dem geheimen Raht und Kriegscommissario Platen seel., dem damaligen Kriegs Secretario, nun mehr aber geheimen Raht Meinders und mir aufgeben, dieses Werk in Ordnung zu bringen und einen richtigen Kriegs Estat aufzusetzen, damit man wissen könnte, was zur Bezahlung der Milice und was davon dependiret, alle Jahr erfordert würde. Man konnte damalen ungefähr jährlich mit 50000 Rthlr. zukommen, da es jetzunder bei oder über die 100000 Rthlr. steiget, und haben S. Ch. D. zu der Zeit gdst. resolviret, dass die Clevische Regierung mit Bezahlung der Milice und Direction über die eingewilligte Gelder nit mehr sollte zu thun haben, dan Se. Ch. D. wollten die Direction darüber haben und unter dero hohen Hand jedesmal selbsten gdst. verordnen, welcher Gestalt die Gelder, so von den Clev- und Märkischen Ständen zu Behuf Sr. Ch. D. und dero Milice alle Jahre eingewilliget würden, jedesmal sollten abgetragen und bezahlet werden, wobei S. Ch. D. bis dato also gdst. continuiren. Und ist von der Zeit an alle Jahr ein Estat formiret worden, was zum Unterhalt der Milice und was davon dependiret, von nöten sei, welches sich oftmals höher hat betragen als die Summa, so die Stände eingewilliget, da alsdan S. Ch. D. gdst. verordnet, die nötigste Posten zu bezahlen und die andere bis auf das folgende Jahr zurückzusetzen. Wan dan der Estat unter Sr. Ch. D. hohen Hand, wohin die eingewilligte Gelder zu verwenden, richtig formiret, so haben dieselbe alsdan an dero Statthalter, S. fürstl. Gnad. von Nassaw, und mir respective gesonnen und gdst. befohlen, dass man auf so eine Weise, gleich wie S. Ch. D. gdst. verordnet hätten, die Gelder sollte bezahlen lassen. Alsdan habe ich, mit Belieben von hochgr. Sr. fürstl. Gnaden, dem Kriegscommissario aufgeben, die Assignationes vermöge des Churfl. Estats auszufertigen, also dass man jedesmal die Compagnien und welche sonsten Geld zu erwarten hatten, mit Assignationibus und keinem barem Gelde bezahlet. Und hat man das folgende Jahr mit Matriculen, dass nicht mehr ausgeschlagen als eingewilliget, mit Quittungen aber, dass die Gelder zufolge S. Ch. D. gster Verordnung bezahlet worden,

Digitized by Google

bescheinigen müssen. Unter diesem Estat seind ordinarie unterweilen 1500, 2000, 3000 und unterweilen 4000 Rthlr. Cassagelder gewesen, worüber ich die Direction gehabt, umb die extraordinaria und täglich vorfallende Ausgaben davon zu thun, und habe alle Quartal von der Ausgabe eine Rechnung Sr. Ch. D. ad. ratificandum überschicket, welche dieselbe nach Befinden jedesmal gst. ratificiret haben, also dass man mit Sr. Ch. D. Estat, mit 4 Quartalen Rechnungen und was die Stände zu ihrem Behuf bekommen haben, des ganzen Jahres Ausschlag berechnen können. Dieses ist also eine kurze Information von dem Clevischen Steuerwesen, welches Sr. Ch. D., dero Oberpraesidenten Freiherren von Schwerins Excll. und geheimen Raht Meinders so wohl als mir bekannt ist, und wan ich das glück einmal habe, M. H. zu sehen, so werde ich demselben von allem solche pertinente Nachricht geben, dass er urtheilen wird, dass die Ordnung, welche Se. Ch. D. wegen des Steuerwesen gemacht, gut sei, doch wan dieselbe kann verbessert werden, würde mir es lieb sein, und will mich gern unterweisen lassen.

Umb diese Zeit vom Jahr pflegen die Clev- und Märkische Land Stände ordinarie beschrieben zu werden, welche alsdan auf vorgegangene Proposition zu Behuf und Bezahlung der Milice eine Summa Geldes pflegen einzuwilligen, warüber dan S. Ch. D., wie zuvor gedacht, gdst. verordnet. Geschehet dies nun in diesem Jahre nicht, wie es noch nicht geschehen ist, so gehet sicherlich die Milice mit den Festungen in dem Clevischen verloren. P. S. Diese Steuer-Rechnungen wurden alle Jahr von gewissen commissariis, die da von Sr. Ch. D. verordnet sein, als dem Freiherrn von Heyden, Blaspeil, Wüsthaus und meiner abgehöret und alsdan Sr. Ch. D. ad ratificandum unterthänigst zugeschicket."

Dem folgt noch folgende Darlegung:

„Im Clevischen wird jährlich oder so oft es nötig, ein Landtag gehalten und von denen Land Ständen ein gewisses Quantum nach erheischender Noth erfordert, von welchem Quantum ferner ein Estat formiret und daraus zuvorderst die Garnisonen und Soldatesqua, dan ferner dasjenige gezahlet wird, was S. Ch. D. gnädigst verordnen. Zur Nachricht gehet hiebei der Staat von diesem laufenden 1675. Jahr, wie auch der Staat vom verflossenen Jahre. Der H. General Wachtmeister Freiherr von Spaen hat nächst des Herrn Statthalters Fürst Moritz zu Nassaw das Directorium sowohl in allen militaribus als in specie wegen der Contribution und Steuersachen. Die Steuer-Rechnungen werden vom Land Rentmeister Brandt jährlich formiret und abgelegt, und

. . . .

Digitized by Google

wenn sie neben den Beilagen zu Cleve examiniret worden, Sr. Ch. D. mit behörigem Bericht eingesandt, welche alsdan nach Befinden darüber quotiren oder was sie gnädigst gutfinden, desfalls befehlen. Es sein solche Steuer Rechnungen bis ad annum 1671 abgelegt, die folgende sein auch verfertiget und werden von vorgedachten Hrn. General Wachtmeister mit dem ehisten eingesandt werden."

11.

„Unmassgeblicher Vorschlag welchergestalt die Churfürstl. Contribution im Herzogthum Cleve am füglichsten, forderlichsten und mit wenigsten beschwer der Unterthanen könnte beigetrieben werden, dergestalt dass die Militz jedesmahl 14 Tage nach den Contributions Termin praecise vorschuss-weise bezahlet und dennoch S. Ch. D. und das Landt 6. 7. oder 8 pro Cento dabei mehr dan itzo profitiren könnten."

Denkschrift Friedrich Wilhelm von Diests. Kopie. O. D. (Ende 1675 oder Anfang 1676). B., R. 34, 18 g.

[Die beiden Hauptfehler des Kontributionswesens: zu langsames Eingehen und zu große Erhebungskosten. Deshalb notwendig Einsetzung eines Ober-Receptors für beide Landschaften, von dem die Unter-Receptoren durchaus abhängig sind und der auch Einfluß auf den Erbentagen hat. Er muß haben den Charakter als Kriegsrat, Session im Kommissariat, Gehalt, Ersatz der Verwaltungskosten und Sicherheit seiner Stellung, 5 % aller Gelder für seine Vorschüsse und unbeschränktes Exekutionsrecht. Abrechnung vor Kommissariat und Kurfürst, aber Trennung des Steuerwesens von der Regierung. Dafür zahlt dieser Ober-Receptor regelmäßig 15 Tage nach jedem Steuertermin den Betrag vorschußweise der Miliz aus.]

„Zuforderst ist zu wissen, dass sich anitzo nebst verschiedenen anderen zwei Hauptfehler bei dem Contributions-Wesen ereugen.

Der erste, dass dieselbe gar langsam ad Cassam kombt, und solches aus diesen Ursachen:

1. Weiln die Unter-Receptorn in den Ämbtern und ihre Boten den Contribuenten Zeit und Dilation gegen ein und anders vergönnen.

2. Weiln solche Unter-Receptoren von keinen General-Receptoren dependiren, sondern von jedes Ambts Geerbte erwählet und angesetzet, also auch nicht mit Absetzung können gedräuet werden.

3. Weiln die Executions-Kosten nicht zur Last der säumhaften allein oder pro re nata deren Unter-Receptoren, sondern des ganzen Ambts oder Kirchspiels gerechnet werden.

Digitized by Google

4. Weiln in vielen Ämbtern keine beständige Hebezettel sein, sondern dieselbe meisten Malen bei den Erbentagen verändert und mit Übersehung der habhaften oft die Ärmste am meisten beschweret werden, denen ihre Contingent beizubringen unmuglich fällt.

5. Weiln kein Ober-Receptor von S. Ch. D. angeordnet, welcher Mit Sessionem in dem Krieges Raht hätte, umb allen Excessen und Gebrechen, so sich bei diesem Wesen hervorthun, durch gedeihliche Verordnungen in Zeiten vorzukommen.

Der ander Hauptfehler ist, dass die Contribution mit allzuschweren Unkosten ad Cassam gebracht wird:

1. Geben die meiste Ämbter 4, etliche mit den Boten 6 pro Cent. von der Einnahme dieser Gelder.

2. Wird in etlichen separate gut gethan vor Überbringung der gelder 1 p. Cent.

3. So laufen auch die Executions Kosten meisten Theils 3, 4, bisweilen mehr pro Cento.

4. So thut S. Ch. D. Miliz noch überdem des Vorschusses und Cassa halber itzo gut 7 pro Cento, dass also die geringeste Spesen auf 13 pro Cent., vielmals aber auf 14, 15 und mehr pro Cent. laufen.

Diesen Gebrechen aber mit Bestande abzuhelfen, würde vor allen Dingen nötig sein:

1. dass ein Ober-Receptor im Clevischen angeordnet würde, welcher die Gelder von den dantibus empfangen liesse, und ob er gleich innerhalb Monatsfrist post Terminum niemand mit militarischer Execution bestrengete, dennoch allemal 15 Tage nach jedwedern Termin der Miliz dieselbe vorschussweise auszahlen thäte. Dass er aber solches effective praestiren könnte, wäre nötig, dass derselbe dan zugleich den Character vom Krieges und Titel von Amts Cammer Raht hätte und in das Commissariat per se, in andere Collegia aber nur auf Erfordern des Ober-Commendanten oder in dessen Abwesen, wan er dem Contributionswesen angehende Sachen vorzutragen hätte, nach Anmelden eintreten, darüber deliberiren und concludiren helfen dürfte.

3. dass er authorisiret wäre, auf allen Erbentagen selbst oder durch seine Subdelegirte zu erscheinen und nicht allein einen pertinenten Hebzettel von ihnen alle Jahr einzunehmen, sondern auch dahin zu sehen, dass eine billige Gleichheit dabei gehalten werden möchte.

4. dass er selbst oder durch seine Subdelegirte in den Ämbtern

Digitized by Google

die repartirte und von den Geerbten nach dem Hebzettel ausgetheilte Contribution empfangen und dass er dennoch

5. keine höhere Recepturgelder als 1½ st. von einem Reichsthaler von denen dantibus, welche innerhalb 14 Tagen nach jedweden Termin zahlen, von den andern aber, welche hernacher bezahlen, 2 st. nehmen möge, wovon ein halber st. dem Ober Receptori zu Unterhalt eines Cassirers und andern Spesen berechnet würde.

6. dass er solche Unter Receptorn nach seinem Gefallen und beliebigen Conditionen möge annehmen und absetzen, ohne deshalben jemand Ursach zu geben, dennoch dass den Geerbten frei stehen sollte, jemand zu benennen, welcher, wan er zwei suffisante und dem Ober-Receptori annehmliche Bürgen stelle und sich auf gleiche Conditionen, da es andere vorbegehren, einlassen will, zu acceptiren wäre.

7. dass die Execution den vom Ober-Receptori Subdelegirten gegen die non Solventes ohne einige andere obrigkeitliche Ordre freistünde und gemelte Execution zu solcher nicht bezahlenden, nicht aber des ganzen Kirchspiels Last gerechnet würde.

8. dass ebenmässig dem Ober-Receptori gegen seine Committirte oder deren Bürgen die Execution ohne einige Einhemmung der Obrigkeit zu vollenziehen[1] des mit ihm gemachten Accords vergönnet sei.

9. dass, wofern sich über solchen Accord einiger Streit erheben würde, dennoch allezeit zuerst die Subdelegirte zur Zahlung angehalten und ihnen hernacher ihre Action vel conditionem indebiti gegen den Ober-Receptor beim Commissariat vorzustellen vergönnet, da dann die Sache de plano solle decidiret werden.

10. dass so wohl den subdelegirten Re- als Ober-Receptori jedesmal auf sein Begehren von den Officirern Reuter oder Soldaten ausgefolget würden, es sei zur Execution oder zum Convoy, und dass sich vor die Zeit solche Reuter oder Soldaten des Ober-Receptoris Ordre stricte unterwerfen müssten.

11. dass in den Ämbtern oder Kirchspieln keine andere Lasten sollten mögen beigetrieben, bis in jedwedem Termin erstlich die Contribution vollkömmlich abgestattet und deshalben des Ober-Receptoris Quittung vorhanden sei.

12. dass wan ein oder ander particulier Contribuent nicht Solvendo wäre, solches zwar in dem Termin von dem Receptore vorgestrecket, bei den folgenden aber solches nebst gebührlichen

[1] Hier fehlt etwa: gemäss.

Digitized by Google

Interessen von dem ganzen Kirchspiel nach der Landes Ordnung restituiret werde.

13. dass alle Zahlungs Terminen von zwei Monate zu zwei Monate eingerichtet würden.

14. dass dem Ober-Receptori von allen den Geldern seines Vorschusses halber einzuhalten stünde 5 pro Cento oder von jedem Gulden einen Clevischen Stüber, daraus er die Cassagelder bezahlen und seines Vorschusses halber befriediget würde.

15. dass seine Rechnung alle Jahre beim Commissariat abgeleget und S. Ch. D. ad ratificandum übergesandt und geschlossen werde, er auch sonsten gehalten sei, von jedwedern Termin auf Erfordern des Commissariats ein Estat einzuliefern.

16. dass S. Ch. D. der Regierung gnädigst und ernstlich befehle, sich wie bishero also weiter nicht in das Contributionswesen zu mischen, dieselbe auch in Abwesen des Hn Ober-Commendanten keine Änderung darin oder auch sonsten keine Eingriffe thäten oder zu thun gestatten und deshalben die Miliz festiglich beordert wäre, den Ober-Receptor zu mainteniren.

17. dass dem Ober-Receptori ein billiges Salarium vor seine Mühe zugeleget und ihm Versicherung gegeben würde, einige Jahre ihn gnädigst zu wollen continuiren, und wan er in ein Jahr eingetreten und mit Tode abginge, dass seinen Erben oder die er per testamentum benennen würde, solches Jahrs Empfang und Administration ruhig gelassen werden sollte.

12.

„Instruction, wonach Unsere von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelmen ..... Clev- und Märkische Geheimbte Krieges- auch Hof Rähte Obrister Commissarius und Ober Empfänger, der Freyh. von Wilich zu Boetzlar, Friedrich Wilhelm von Diest, Heinrich Motzfeld, Stephan Johan Holtzbrinck undt Advocatus fisci Heinerich Diest bey der ihnen allerseits aufgetragenen Respiciirung und Beobachtung aller zum Clev- undt Märkischen Commissariat und zum Stewrwesen gehörigen Sachen sich gehorsambst zu achten“.

Massin 19./29. September 1686. Kopie. D., L. A. XI, a, Rescriptenbücher 1.

[Pflichtenkreis. Abrechnungen. Abnahme der Generalrechnungen. Truppenverpflegung. Steuerexekution. Musterungen und Magazinvisitirungen. Einquartierung. Die Anweisungen für die Miliz. Redressierung der Matrikel. Stellung zu Spaen und den Unterbeamten.]

Digitized by Google

Nachdem zu unsern Interesse und Diensten gereichet, dass das Commissariat im Clev- und Märkischen mit besserer Ordnung und Authorität als bishero geführet werde, als haben wir gdst verordnet und anbefohlen, dass alle zum Commissariat gehörige Sachen, als in specie Steuer- und Contributions-, Einquartierungs- March- und Executionssachen, item was zur Matricul und zum Steuerreglement nötig, auf unserm Commissariat zu Cleve respiciret und ausgefertiget werden soll, worzu wir dan den Rechenmeister Gexen gdst. verordnet und deshalb unserer Clev- und Märkischen Regierung mit mehrern die Nohtdurft rescribiren, wie die Anlage mit mehrern besaget, auch daneben gdst. wollen, dass nebst unsern obristen Kriegs Commissario, dem Freih. von Wilich zu Bötzlar (als welchem die Direction über das Commissariat gegeben), item unsern Ober Empfängern von Diesten, unsere Regierungs und Hof Rähte Motzfeld, Holtzbrinck und Heinerich Diest das Commissariat mit respiciren sollen, zu welchem Ende wir dan vor sie allerseits nachfolgende Instruction ausfertigen lassen:

Und zwarn ist anfänglich unser gdster Wille und ernstlicher Befehl, dass über unsere Ordonnanzen, Executions-Edict und March-Reglement festiglich gehalten und das Steuerreglement dergestalt respicirt werde, wie es unser Interesse und des Landes Wohlfahrt erfordert, weshalb dan vorhin gedachte unsere zur Respicirung des Commissariats verordnete Bedienten dahin sehen müssen, dass von dem Commissario Friedeborn und Rechenmeister ein richtiges Protocoll und Registratur gehalten, auch von dem Commissario die Rechnungen fleissiger und accurater als bishero geschehen, abgehöret, von ihnen aber aller Specialreceptoren Rechnungen sowohl die vorigten als jetzigen in jedweden Ambte in Beisein des Drosten und der Beerbten, wie das [Lücke in der Abschrift] Steuerreglement solches mit mehrerm im Munde führet, abgenommen, alle Jahre damit continuiret und uns davon unterthänigster Bericht abgestattet werde.

Wan und so oft die General Rechnungen so wohl von unserem Ober Empfängern als auch von denen Magazinen und Bau Rechnungen abgenommen werden sollen, deshalb wollen wir absonderliche Commissiones ertheilen lassen, im Fall dieselbe in unserm Hoflager nicht abgeleget werden sollen. Und wird nötig sein, dass allemal von denen zum Commissariat verordneten Directoren und Rähten uns notificiret werde, wan Rechnungen abzunehmen sein.

Digitized by Google

Wan Marche vorhanden oder vorgehen, muss dahin sorgfältig gesehen werden, dass die Trouppen von denen Land Commissarien vermöge unsers March Edicts geführet und alsofort eine Liquidation an unser General Commissariat eingesandt und dabei berichtet werde, ob die durchgeführte Trouppen einige Excessen begangen? Ob und wieviele Wagens dieselbe gehabt? Ob und wie viel sie bezahlet? Und was sonsten dabei vorgefallen?

Ueber die Executions-Ordnung muss gleichfalls mit Ernst gehalten und nicht zugegeben werden, dass im geringsten dawider gehandelt werde, wie wir dan auch nochmals ernstlich anbefehlen, daran zu sein, dass das neue Reglement auf die Art, wie wir es jüngsthin zu Cleve bei unserer Anwesenheit unseren Obristen Commissarium, den Freihrn. von Wilich befohlen, so aber noch zur Zeit nicht geschehen ist, eingeschicket werde, damit man wissen möge, ob und wie es reguliret und welchergestalt die vorhin gemachte verschiedene Projecte davon discrepiren?

Wan wir einige Musterungen, Visitationes der Magazinen oder andere dergleichen Commissionen einem und dem andern von obbenannten unsern Bedienten auftragen und anbefehlen werden, so muss damit dem gemachten Reglemente mit den Ordonnanzen gemäss verfahren werden, jedoch muss darin nichts ohne Vorbewusst unsers General Lieut. des Frhrn von Spaens vorgenommen werden.

Die Delogierung der Soldatesque betreffend: solche stehet zu Kriegszeiten blos und allein bei jetztged. unsern General Lieut. oder in dessen Abwesenheit bei den commendirenden Officirer; zu Friedenszeiten aber muss solche zwar vom Commissariat gemachet werden, jedoch muss darüber vorhero mit dem General Lieut. communiciret und dessen Meinung darin eingeholet werden.

Was die Ausfertigung der Assignationen für die Milice im Clev- und Märkischen anlanget, solche werden wie vorhin also auch noch ferner von unsern Ober Receptore ausgefertiget, wie solches unsere deshalb gemachte Verordnung besaget, jedoch dass unserm General Lieut., dem Frh. von Spaen, ehe und bevor die seinen unterhabenden Regimentern gehörende Assignationes ausgegeben werden, sie allemal vorhero vorgezeiget, umb zu sehen, ob er dabei vielleicht etwas zu erinnern, wie dan gleichfalls, wan etwas wegen der Marche und Executionen vorgehen sollte, solches allemal gleichfalls mit dem Gen. Lieut. Frhr. von Spaen oder dem, so daselbst commendiret, überleget werden soll.

Im übrigen wollen wir gdst, dass die Redressierung der Matricul

Digitized by Google

mit Ernst nunmehro vorgenommen und darbei dahingegen gesehen werden solle, damit das Werk dermalen einst zur Richtigkeit gebracht und denen wegen Ungleichheit des Catastri so vielfältig bishero geführeten Klagen endlich abgeholfen werden möge.

Wie wir dan auch gnädigst wollen und zum Überfluss nochmals hiermit verordnen, dass niemand wer der auch seie, von den Steuren eximiret, diejenigen auch, so bishero ex catastro genommen, laut ergangener Verordnung wieder herbei gezogen und deshalb kein Ansehen der Personen gebrauchet werden solle, worbei dan auch mit Nachdruck darüber zu halten, dass die Drosten, Richter und Beambten das Steuer- und Einquartierungswesen nicht anders als unter des Commissariats Direction respiciren sollen, wornach Eingangs gedachte unsere Clev- und Märkische Geheimbte Regierungs- Krieges- und Hofrähte bei der ihnen sämptlich aufgetragenen Respicierung der zum Clevischen Commissariat gehörigen Sachen sich also gehorsambst zu achten und obigen allen gebührend nachzuleben geflissen sein werden.

13.

Der Kurfürst an die Clevische Regierung. Massin 19./29. September 1686.

Kopie. D., L. A. XI a, Rescr.-B. 1.

[Expeditionsbeamter für das Kommissariat. Die Ausfertigungen auch von der Regierung zu unterschreiben. Heranziehung von Spaen und der Regierung in bestimmten Kommissariatsangelegenheiten.]

Nachdem wir bei unserer neulichen Anwesenheit zu Cleve gdst wahrgenommen, dass bei dem Commissariat alldorten noch viele Sachen dergestalt nicht, wie es unsere Dienste und Interesse erfodern, respiciret und abgethan werden, als haben wir nötig gefunden, hiemit gdst zu verordnen, dass hinführo alle und jede zum Commissariat gehörige Expeditiones und Ausfertigungen im Commissariat geschehen sollen. Und gleichwie hiebei hochnötig ist, dass zu Ausfertigung jetztangezielter Sachen jemand aus der Regierung bestellet werde, worzu wir dan den Rechenmeister Gex employret und gebrauchet wissen wollen, also ergehet unser gdster Befehl hiemit an Euch, solches besagtem Gex in unsern Namen aufzutragen und insbesondere ihm dabei unsertwegen anzuzeigen, dass derselbe alle zum Commissariat gehörige Sachen ohne Unterscheid mit behörigem Fleiss expedire, welche unsere etc. der frhr. von Wilich zu Bötzlar als obrister Krieges-Commissarius

Digitized by Google

und (tit:) Friederich Wilhelm von Diest als Ober Empfänger, imgleichen unsere etc. Motzfeld, Holtzbrinck und Heinrich Diest angeben werden, als welche alle zum Commissariat- und Steuerwesen gehörige Sachen respiciren und dergestalt beobachten sollen, wie es unserm Interesse convenabel ist, gestalt wir dieselbe zu solchem Ende mit einer gemessenen Instruction ihres Verhaltens halber versehen lassen, wie wir dan dabei gdst befohlen, dass alle die im Commissariat von Gexen ausgefertigte Sachen von der Regierung daselbst sollen unterschrieben werden, wobei jedoch unser gdster Befehl und Wille ist, dass, wan einige Expeditiones geschehen müssen, darin wegen der Marche, Executionen, Einquartierung etwas vorgehet, solche vorher mit Euch, unserem .... Frh. von Spaen concertiret und vorher überleget werden sollen. Was aber die Matricul und das Steuerwesen betrifft, davon soll Euch, der sämptlichen Regierung, allemal Nachricht gegeben und Eure Meinung deshalb erfodert werden, allermassen wir das gnädigste Vertrauen zu Euch haben, Ihr werdet, wie jedesmal, also auch noch ferner unser Interesse und Bestes Euch angelegen sein lassen und dahin sehen, damit alles in guter Harmonie geführet, alle schädliche Confusiones und Unordnungen verhütet, die Drosten, Commissarien, Richter und Beambte auch dahin angewiesen werden mögen, wan hinkünftig in Sachen, so zum Commissariat gehören, etwas vorgehen möchte, dass sie deshalb bei demselben sich gebührend angeben.

An das Commissariat unter demselben Datum:

„Ist unser gdster Wille und Befehl, dass diejenige Sachen, welche nach Einhalt der Euch ertheileten Instruction auf dem dortigen Commissariat ausgefertiget werden, von den Regierungs Räten zusammen unterschrieben und mit der Regierung Insiegel bedrucket werden sollen."

14.

Der Kurfürst an das Kommissariat. Potsdam 19./29. Oktober 1686.

Kopie. D., L. A. XI, a, Rescr.-B. 1.

[Unterschrift unter die Ausfertigungen nur von zwei Regierungsräten.]

(Auf die Erinnerungen wegen der Instruktion und besonders der Subscriptionen):

Nun lassen wir es zuforderst bei dem, was deshalb an Euch ergangen, nochmalen allerdings gnädigst bewenden, was aber

Digitized by Google

eigentlich die Subscription deren beim Commissariat expedirenden Sachen betrifft, da wollen wir und ist unser gnädigster Befehl, dass solche nur von zweien Rähten, als dem Vorsitzenden aus der Regierung und gleichfalls Vorsitzenden des Commissariats unterschrieben, von dem Rechenmeister Gexen aber, nachdem die Concepter im Commissariat revidiret, gehörig expediret werden sollen.

15.

Der Kurfürst an die Regierung. Potsdam 26. Februar / 8. März 1687.

Kopie. D. L. A. XI, a, Rescr.-B. 1[1].

[Die Kompetenzen des Kommissariats.]

Anfänglich nun befrembdet uns zum höchsten, dass ihr nach Einhalt unsers gnädigsten Befehlichs vom 17. September vorigten Jahres wegen der Nebenschläge uns unterthänigst nicht berichtet habt, und können wir die von Euch deshalb beigebrachte und darin bestehende Entschuldigung, dass, weiln von dem Commissariat wegen sothaner Nebenschläge Relation bereits abgestattet, Ihr solches für unnöhtig gehalten hättet, umb so viel weniger vor erheblich annehmen, weiln Euch bekannt, dass dem Commissariat davon zu referiren nicht zukombt und Euch eben darumb, weiln mehrbesagtes Commissariat davon berichtet, umb so viel mehr gebühret hätte, gleichfalls davon Relation abzustatten und dadurch obangezogenem unserm gnädigsten Befehl ein unterthänigstes Gnugen zu thun. Sonsten verwundern wir uns noch mehr, dass, da wir so deutlich verordnet und so klarlich disponiret haben, wie es so wohl wegen der zum dortigen Commissariat gehörigen Expeditionen und Sachen, als auch ins besonder wegen der Subscription derhalben gehalten werden solle, dennoch deshalb allerhand dubia gemachet werden wollen. Wir lassen es desfalls bei demjenigen, so wir einmal mit gutem Wohlbedacht gnädigst verordnet haben, nochmals allerdings in Gnaden bewenden, wollen aber nicht zugeben, dass das Commissariat der demselben gegebenen Instruction zuwider sein Departement weiter extendire, als selbige im Munde führet. Gestalt wir dan, wan man aufm Commissariat sich unterstehen sollte, sowohl wegen des gewilligten Quanti, als auch der Neben-Steuer halber etwas zu adjustiren, der Stände

[1] Das Kommissariat erhielt davon unter dem folgenden Tage Mitteilung.

Digitized by Google

Deputirte zu dimittiren und die Steuerausschreiben zu expediren, solches nicht anders als ungnädig nehmen können, dem Commissariat auch deshalb gemessenen Befehl anderweit zukommen lassen wollen. Was in specie die Matricul und derselben Einrichtung betrifft, deshalb haben wir, wie Euch bekannt, eine absonderliche Commission verordnet und darbei unserm Commissariat anbefohlen, mit Euch daraus allemal zu communiciren, welches wir auch ferner also observiret und gehalten wissen wollen. Wobei wir Euch aber gnädigst anbefehlen, dasjenige, was wir gnädigst verordnet, mit unterthänigster Treue und Fleisse zu verrichten Euch angelegen sein zu lassen, und wan und so oft Ihr etwas erhebliches wider die von unserm Commissariat gemachte Verordnungen einzuwenden habt, uns davon allemal pflichtmässigen unterthänigsten Bericht zu fernerer Verordnung gehorsambst abzustatten. Die Subscription von obbenannten beiden Puncten, als wegen der Matricul und Exemption, stehet Euch, dem sämptlichen Collegio, zu, wan vorhero die Concepte von Euch, unserm zeitlichen Vice Canzler, revidiret worden sein. Die übrigen Sachen aber, als die Regulierung der Servicien, die Eintheilung des Quanti, die Accise und andere Steuerberechnungen in den Städten und auf dem Lande, die Beschwer der Einquartierung, die Verfertigung der Assignationen, und was sonsten zur Miliz und Contribution gehöret, müssen bei dem Commissariat ausgefertiget, daselbst revidiret und auf die Art, wie von uns verordnet, unterschrieben werden, wobei wir es nochmalen in allen bewenden lassen und Euch im übrigen gnädigst anbefehlen, dahin zu sehen, dass dasjenige, was von uns mit gutem Wohlbedacht verordnet, gebührend exequiret und nicht geändert, noch viel weniger in Contradiction gezogen werde.

16.

Der Kurfürst an das Kommissariat. Goltze 29. August / 8. Sept. 1687.

Kopie. M., L. A, Nr. 3a, 2 vol. II, c.

[Nochmalige Regelung des Geschäftsgangs im Kommissariat. Seine Tätigkeit in Steuersachen. Redressierung der Matrikel. Streitigkeiten in Steuersachen. Steuerrechnungen und Generalabrechnungen. Musterungen usw. Allgemeine Edikte. Truppenbewegungen und Einquartierung. Stellung zu den Lokalbeamten.]

Obgleich in unsern, dem Commissariat daselbst den 19./29. Septembris und 19./29. Octob. 1686 von uns ertheilten, gnädigsten Instruk-

Digitized by Google

tionen, wie auch in unseren den 25. und 27. Febr. und 14ten Mai 1687 dahin ergangenen gnädigsten Rescripten klärlich und deutlich verordnet ist, was für Sachen für gls Commissariat gehören, wie dieselbe expediret und wie es darunter so wohl zwischen unser Regierung und glm Commissariat als auch mit unserm geheimbten Raht, Clev- und Märkischen Regierungs Praesidenten und General Lieutenanten, dem Freiherrn von Spaen gehalten werden solle, so haben wir dennoch hiermit nochmalen sothane und eines jeden Functiones hiermit deutlich determiniren und unterscheiden wollen.

Anfangs soll unser Commissariat in allen die Miliz und das Steuerwesen concernirenden Sachen vorhero absonderlich deliberiren und eine Resolution entwerfen, welche demnächst, wan es definitive Verabscheidungen seind, unser sämbtlichen Clevischen Regierung zu communiciren und derselben Erinnerungen darüber zu vernehmen, welchem nächst unser Commissariat sothane Sachen zu reassumiren, und wie bei unser Regierung und Ambts Cammer geschiehet, vom vorsitzenden gelehrten Raht das Concept revidiren und unterschreiben zu lassen.

Folgends soll der zum Commissariat angeordnete Secretarius Gex das Concept durch einen Regierungs-Canzelisten abschreiben und nicht allein selbst unterschreiben, sondern auch vom Vorsitzenden in der Regierung an der adelichen Seiten und vom Vorsitzenden im Commissariat an der gelehrten Seiten unterschreiben und mit der Regierung Insiegel bedrucken lassen.

Bei geringeren Sachen und gemeinen Apostillen hat es vorgr. Communication nicht nötig, sondern es können solche nur im Commissariat unterschrieben und ausgefertiget werden.

Wan aber etwas im Commissariat resolviret würde, womit unsere übrige Regierungs-Räthe nicht einig, sondern dabei eine andere Meinung hätten, alsdan soll unsere Regierung, so wohl diejenige, welche zum Commissariat gnädigst deputiret seind, als die übrige, davon zu unserer gnädigsten Verordnung sofort berichten und ein jeder seine Rationes solchem gemeinen Bericht beifügen.

Die materialia betreffend: bleibt das Convociren und Dimittiren der Land Stände, wie auch die Conferenzen mit denselben und die Verhandlung der Summen, so dan die Regulierung der Nebenschläge, welche im Lande ausgeschrieben werden müssen, glr unser Regierung privative und allein.

Es soll aber darüber allemal sowohl unser Commissariat als unsere Regierung uns unterthänigsten Bericht abstatten, und zwar ein jeder absonderlich, im Fall sie nicht einerlei Meinung sein.

Digitized by Google

Hingegen soll unser Commissariat den Fuss, wornach die Matricul pro illa vice einzurichten und was bei einem andern Contingent zu moderiren ist, mit glr Stände Deputirten überlegen, davon in der Regierung referiren und demnächst auf vorhin gnädigst verordnete Weise die Matricul von dem Rechenmeister Gex expediren lassen, worüber dan gleichfalls so wohl unsere gesambte Regierung als unser Commissariat allemal unterthänigst zu berichten hat.

Imgleichen soll gls unser Commissariat die Steuerausschreiben so wohl im Lande als an die Nebenquartiere vorhin gemelter Massen concertiren und expediren und was wegen derer bequemsten Beitreibung und Berechnung nötig sein möchte, dabei beobachten.

Wegen des Generalredressements der Matricul aber haben wir für diesem zu verschiedenen Malen und noch neulich gnädigste Commission ertheilet, und sollen die darin benennete Räthe zugleich mit denen zum Commissariat verordneten Deputierten sothanes Generalredressement vornehmen, was sie darunter gutfinden, unserer Regierung bekannt machen, und darauf dasjenige, dessen sie sich insgesambt vereiniget, bei unser Regierung expediret und revidiret werden.

Imgleichen bleibet es wegen Wiedereinziehung deren aus der Matricul zu Ungebühr eximirten Güter bei der im Märkischen von uns gnädigst ertheilten absonderlichen Commission, und sollen die von uns dazu gnädigst angeordnete Commissarii darunter nach unsern vorigen gnädigsten Instructionen und absonderlich nach der den 25ten February 1687 ergangenen gnädigsten Resolution verfahren, die unterschlagene Güter wieder würklich in die Contribution ziehen und uns und unserem Commissariat allemal davon ihren gehorsambsten Bericht abstatten. Wie dan auch im Clevischen gls unser Commissariat sothane unterschlagene und zur Ungebühr aus dem Catastro eximirte Güter nach unser, den 25ten Febr. 1687 gnädigst ertheilten, Resolution wieder zur Contribution ziehen soll.

Da auch für diesem und für Anordnung unsers Commissariats in einem oder andern Collegio, es sei wegen gänzlicher Eximirung ein oder andern Stücks oder wie hoch solches in dem Catastro anzuschlagen, oder sonst über das Steuerwerk Streit entstanden wäre oder ferner entstehen möchte, solches solle anitzo an unser Commissariat remittiret und daselbst de plano vorhin verordneter Massen darunter remediret und verabscheidet werden.

So sollen auch alle und jede particular Steuerrechnungen für glm unserm Commissariat geschehen und abgeleget werden.

Digitized by Google

Die Generalberechnungen der Steuren, Magazinen und Baurechnungen aber sollen vor den Commissarien geschehen, die wir allemal dazu benennen werden. Indessen sollen unsere zum Commissariat verordnete Räte uns allemal und zwar zu rechter Zeit notificiren, wan sothane Rechnungen abzunehmen seind, und darunter nichts verabsäumen, weniger ein Jahr ins andere fliessen lassen. Gleichergestalt sollen keine Musterungen, Visitationes der Magazine oder dergleichen Commissiones ohne unseren gnädigsten specialen Befehl vorgenommen, auch daraus mit unserm General Lieutenanten, dem Freiherrn von Spaen allemal communiciret werden.

Wan sonsten über ein- oder andere zum Commissariat gehörige Sachen einige universalia mandata im Lande publiciret werden müssen, selbige sollen vorhero in die Regierung gebracht und demnächst gleich allen anderen zum Commissariat, (Lücke) über unsere Ordinanzen, Executions-Edicta, Steuer- und Marchreglemente und dergleichen Verordnungen fest halten, und wan denen contraveniret werden sollte, allemal nachdrücklich und ohne einzige Reflexion remediiren.

Die Marchen wie auch die Delogierung und Einquartierung der Miliz in Friedenszeiten müssen mit vorgedachtem unserm General Lieutenanten dem Freiherrn von Spaen als commandirenden obristen Officier concertiret, und wan man allerseits darunter einig, von glm Freiherrn von Spaen die Ordres an die Miliz, von unserm Commissariat aber die Befehle an die bequartierte Örter ertheilet werden. Sollten sie aber darunter ungleicher Meinung sein, so muss ein jeder absonderlich seine Rationes zu unserer gnädigsten Verordnung uns unterthänigst und schleunigst zu unserer gnädigsten Verabscheidung einsenden. In Kriegeszeiten aber stehet das Regulieren der Marchen und Einquartierungen allein bei dem im Lande en chef commandirenden Officier, jedoch dass er von seinen Dispositionen dem Commissariat Nachricht gebe und von dannen die Befehle an die bequartierte Örter ausgefertiget werden.

Im übrigen bleibet es allerdings dabei, dass unsere Drosten, Commissarien, Richter und Beambte wegen der zum Steuer- und Einquartierungswesen gehörigen Sachen sich bei unserem Commissariat als wohin wir dieselbe verwiesen haben und kraft dieses nochmalen dahin verweisen, angeben und daselbst wegen ihres Verhaltens fernere Verordnung gewärtig sein sollen.

Gleichwie wir nun hierin unsers Commissariats functiones deutlich determiniret, als befehlen wir Euch sambt und sonders

Digitized by Google

gnädigst und ernstlich, Euch darnach gehorsambst allerseits zu achten, dafern aber über ein und anders annoch einige Elucidation nötig, uns davon unterthänigst zu berichten, sonsten aber mit unnötigen Contestationen und Streitigkeiten uns nicht zu behelligen.

17.

Der Kurfürst an das Kommissariat. Cölln a. d. Spree 9./19. April 1692.

Kopie. D., L. A. XI, a, Rescr.-B. 2.

[Unterschrift unter Anweisungen und geringere Sachen künftig nicht mehr durch ihn.]

Demnach wir die gnädigste Verfügung gethan, dass die Assignationes, so bei unserm General Kriegs-Commissariat vor unsere Miliz monatlich ausgefertiget werden, wie auch alle Remissoriales und andere geringe Expeditiones, die nicht directe Gnadensachen sein und welche uns bei unsern vielfältigen importanten Verrichtungen selbst en detail zu unterschreiben zu weitläuftig und viel fallen, nunmehro jedes Mal von unsern allhie anwesenden ältesten würklichen geh. Raht nebst dan auch würklichen geh. Raht General Kriegs-Commissario dem von Danckelman unterschrieben werden sollen, als haben wir Euch solches hiemit in Gnaden bekannt machen und dabei anbefehlen wollen, die Assignatarien darauf gehöriger Massen und zu rechter Zeit zu befriedigen und sothanen Verordnungen als wan sie von uns unterschrieben, Glauben beizumessen.

Zu I. 4.

18.

Urkunde über die Verleihung einer Jurisdiction.

Aus: Wüsthaus' Hist. Clivo-Markana Bd. I, cap. XIV.

Wir Friedrich Wilhem . . . . (tot. tit.) thun kund und bekennen vor Uns, Unsere Erben und nachkommende Herrschaft: Als bei Uns N. N. unterthänigst angehalten, Wir wollten in Gnaden geruhen, ihm die Civil und Criminal jurisdiction oder das bürgerliche und Halsgericht über N. N. gegen eine sichere summam Geldes oder aus Gnaden gnädigst zuzuwenden und lehensweise zu verschreiben, dass Wir in Ansehung seiner bis dahin Uns unterthänigst geleisteten treuen Diensten und die er noch forthin

Digitized by Google

leisten kann, soll und will, und gegen Erlegung einer Summen von N. Rthr. (welche Unser Raht und Landrentmeister Christian Brandt wirklich empfangen hat, wesfalls auf die Exception non numeratae pecuniae verziehend) und dan aus Churfürstl. zu ihm tragender Wohlgewogenheit oder auch aus Gnaden dem gnädigst stattgegeben und darauf gemelten N. N. und dessen ehelich geborenen Leibslehen-Erben die vorgedachte Civil und Criminal Jurisdiction über die angeregte N. N., wie dieselbe in ihrem Bezirk begriffen, hiemit und in Kraft dieses wohlwissentlich zugewandt, verliehen und verschrieben haben, dergestalt und also, dass er und seine Leibslehen-Erben solche Jurisdiction oder Gerichte von Uns, Unsern Erben und nachkommenden Herzögen zu Cleve, so oft es sich gebühren wird, zu einem rechten Clevischen Mannlehen mit 30 ggl. zu verhergeweiden, zu Lehen erkennen, empfangen und sich hinfüro derselben und deren daselbst fallenden Brüchten, wie auch ämptlicher Diensten geruhiglich und männigliches ungehindert gebrauchen soll.

Wir nehmen aber von dieser Concession und Übergabe der Gerichte hiemit ausdrücklich aus: alle und jede zu Unsern Domainen annoch gehörige jährliche Hebungen und Nutzungen, nichts überall als die Brüchten und Amptsdienste ausgenommen, demnach und vors ander die daselbst annoch vorhandene und andren zuständigen Rittersitze und deren Possessores, vors dritte unsere hohe landesfürstliche Obrigkeit, Erbhüldigung, Öffnung (so!), Geleit, Folge, Reise, Türken-, Reichs-, Kreis- und Land-Steuern, die jura recipiendi appellationes und aggratiandi, ignoscendi et mitigandi poenas in peinlichen Sachen, item alle Uns zustehende Oberinspection, Kirchen- und Landsordnung, Lehensfälligkeiten und alle andre der territorialischen Superiorität anklebende regalia und jura principis, und weiln Uns als dem Landsfürsten in kraft zustehenden Obereinsehens insonderheit dahin zu zielen obliegt, damit in peinlichen, Blut, Leib und Leben concernirenden Sachen behutsam procediret und darin niemand widerrechtlich übereilet werde, so soll der obgedachter N. N. und dessen Lehensfolger die in peinlichen Sachen gefälleten Urteile mit den ergangenen Actis zuvorderst Uns oder in Unser Abwesenheit unser Clevischen Regierung ad confirmandum aut ratificandum einschicken und dann, wann die Ratification (welche doch jedesmal ohnentgeltlich oder ohne Abforderung einiger Sportulgelder ertheilet werden soll) erfolget, dieselbe allererst exequiren lassen.

Endlich weiln nun der erwähnte N. N. die ihm hierin ver-

Digitized by Google

schriebene Jurisdiction titulo oneroso von Uns erlangt, so wollen Wir und Unsere nachkommende Herrschaft ihn und seine Lehenfolger dabei zu jeder Zeit wieder männiglichen gebührlich schützen und handhaben lassen, Unserer Clevischen Regierung gnädigst anbefehlend, ihm darüber die gewöhnliche Lehenpflicht abzunehmen und einen Lehenbrief obbeschriebener Massen zu ertheilen und auszuantworten, auch ihn in die Gerichtsübung wirklich zu immittiren. In Urkund der Wahrheit haben Wir gegenwärtige Concession mit Unser eigenhändiger Unterschrift befestiget und mit Unserm Gnadensiegel bekräftigen lassen.

Zu I. 5.

19.

Verzeichnis der Stifts- und Klostergeistlichkeit in Cleve (nach der Matrikel von 1660 D.) *und Mark* (nach dem Tausendzettel von 1661, s. S. 884).

I. Capitel zu Xanten
Probst alda
Capitel zu Embrich cum Decan et Vicar
Probst daselbst
Capitel zu Rees
Probst alda
Vicarien ibidem
Capitel zu Cleve sampt Praeceptori „uffm Haw"
Probst daselbst
Vicarien ibidem
Capitel zu Cranenburg
Stift Bedburg
Capitel zu Wesel mit Probst und Vicar
Closter Fürstenberg
Closter Marienbaum
St. Ursulae und Coecil Convent zu Calcar
Prediger München zu Calcar
Sustern zu Sonsbeck
„ „ Üdem
„ „ Grieth
Convent de sepulchro Dmi in Üdem
Sustern zu Cleve
Closter Gnadenthal

Digitized by Google

Sustern zu Griethausen
„ „ Büderich
„ „ Mariengeist
Juffern zu Neuen Closter
Closter Gaessdonck
„ Marienwater
Sustern zu Cranenburg
„ „ Goch
Grossconvent zu Embrich
Einhabere des kleinen Convents alda
Creuzbrüder alda
Fraterherrn ibidem
Closter Schledenhorst
„ Marienfrede
„ Marienthal
Sustern zu Rees
„ „ Overndorff bei Wesel
Carthuser op gen Graeff zu Xanten
Johanniter
Augustiner
Fraterherrn
Prediger München } zu Wesel
Sustern op gen Matenae
Juffern in den derden (?) Orden zu Wesel
Closter Sterckradt
Convent zu Stockumb
Abt zu Hamborn
Sustern zu Dinslaken
Commendeur zu Walsumb
Geistliche zu Duisburg
Pastor und Vicarien zu Calcar
„ „ Vicar zu Ruhrort
Sustern zu Huissen
Pastor und Vicar zu Griethausen.

II. Dem gegenüber hat Mark nur:
die Stifter: Fröndenberg—Herdecke—Gevelsberg—Clarenberg
die Klöster: Kentrop — Probst zu Scheda — Convente zu Unna, Camen, Lütgendortmund und Rhynern
das Hospital zu Hamm.

Digitized by Google

20.

Tausendsettel der Grafschaft Mark vom Jahre 1661.

Aus: Magazin für Westfalen. Her. von Weddigen und Mallinckrodt. IV. Jahrgang 1799 (Dortmund), S. 536 ff.

I. Ämter.

	Rthlr.	Stbr.		Rthlr.	Stbr.
Hamm	105	—	Eigengerichte[2]	17	27
Geistliche	6	18	Stifter:		
Unna	123	—	Fröndenberg	4	30
Camen und Reck	12	52	Herdecke	2	11
Geistliche	8	17	Gevelsberg	2	11
Iserlohn	24	—	Clarenberg	3	15
Geistliche	2	48	Klöster:		
Altena	190	—	Kentrop	7	11
Geistliche	8	—	Probst zu Scheda	9	16
Bochum und Castrop	117	26	Convent zu Unna	1	58
Geistliche	10	2	„ „ Camen	1	5
Lünen	23	24	„ „ Lütgendortmund	1	19
Geistliche	2	33	„ „ Rhynern	—	32
Elmenhörster[1]	3	10	Hospital zu Hamm	—	20
Buddenborg[2]	—	49	Summa	1000	—
Hoerde	30	52			
Geistliche	1	33			
Schwerte	16	54			
Geistliche	4	24			
Wetter	166	—			
Geistliche	11	52			
Blankenstein	48	8			
Geistliche	3	49			
Neuenrade	9	20			
Geistliche	1	—			
Plettenberg	17	54			
Geistliche	1	20			

darin: Summa der gemeinen Geistlichen . 59 56

Summa der Stifter und Clöster . . 33 48

II. Städte.

1. Landtagsfähige Hauptstädte:

Hamm	250	Thlr.	—	Stbr.
Unna	170	„	30	„
Camen	85	„	30	„
Iserlohn	77	„	30	„
Schwerte	71	„	45	„
Lünen	45	„	—	„

[1] Diese Höfe liegen teils in der Grafschaft Dortmund, teils im Vest Recklinghausen und müssen stets übertragen werden.

[2] Ist kein Amt.

[3] Mengede, Herbede, Stipell, Witten, Horst auf der Ruhr.

Digitized by Google

2. Kleine Städte:

Bochum	37	Thlr. —	Stbr.
Hattingen	37	„ —	„
Breckerfeld	37	„ —	„
Lüdenscheid	37	„ —	„
Plettenberg	20	„ 30	„
Neuenrade	15	„ 30	„

3. Freiheiten:

Altena	33	„ —	„
Hoerde	14	„ —	„
Castrop	18	„ —	„
Wattenscheid	21	„ —	„
Westhofen	12	„ —	„
Wetter	12	„ —	„
Blankenstein	5	„ 45	„
Summe der Hauptstädte	700	„ 15	„
„ „ kleinen Städte	184	„ —	„
„ „ Freiheiten	115	„ 45	„
	1000	Thlr.	

21.

Kontributionsmatrikel der clevischen Städte (Feststehender Tausendzettel).

Aus: Stadt-A. Emmerich (V, 43) und Magazin für Westfalen IV, S. 540 (an beiden Stellen gleichlautend).

(W = auf der Westseite, O = auf der Ostseite Rheins gelegen.)

I. Landtagsfähige Hauptstädte:

1. Cleve	72	Thlr.	W
2. Wesel	240	„	O
3. Emmerich	166	„	O
4. Calcar	34	„	W
5. Duisburg	48	„	O
6. Xanten	42	„	W
7. Rees	94	„	O.

II. Unterstädte:

zu Cleve: Gennep . .	23	„	W
Üdem . . .	22	„	W
Cranenburg .	21	„	W

Digitized by Google

	Huissen . .	26 Thlr.	O
	Griethausen .	9 „	W
zu Wesel:	Büderich . .	27 „	W
	Orsoy . . .	19 „	W
	Dinslaken . .	21 „	O
	Holt . . .	8 „	O
	Schermbeck .	14 „	O
	Ruhrort . .	10 „	O
zu Emmerich:	Zevenaar	23 „	O
zu Calcar:	Goch . . .	32 „	W
	Sonsbeck . .	15 „	W
	Grieth . . .	15 „	W
	Kervenheim .	9 „	W
zu Rees:	Isselburg . .	10 „	O.

22.

Tausendzettel des Herzogthums Cleve aus den Jahren 1680 und 1687.

Der erste aus: Stadtarchiv Emmerich (V, 43), der zweite aus: Magazin für Westfalen usw. IV (1799), S. 541.

I. Ämter	1680		1687	
	Rthlr.	Stbr.	Rthlr.	Stbr.
Cleve	6	45	7	11
Geistliche	—	9	—	11
Cleverham	59	30	57	—
Geistliche	—	40	—	41
Grieth	20	15	20	38
Geistliche	—	9	—	11
Alten-Calcar	60	45	51	35
Geistliche	—	40	—	41
Xanten	30	30	32	3
Sonsbeck	31	—	32	9
Geistliche	—	9	—	11
Üdem	72	15	74	58
Geistliche	—	17	—	18
Winnenthal	16	50	17	4
Geistliche	—	49	—	52
Schravelen (ohne Calbeck) . .	56	30	58	58
Geistliche	—	6	—	11
Büderich (ohne Bordt) . . .	16	50	17	40
Geistliche	1	—	1	1
Goch (ohne Mock)	9	50	10	24
Geistliche	—	40	—	41
Asperden (ohne Kesselt) . .	21	12	22	10
Geistliche	—	17	—	18

Digitized by Google

I. Ämter.	1680		1687	
	Rthlr.	Stbr.	Rthlr.	Stbr.
Gennep, Ottersum und Üffelt	26	—	24	45
Geistliche	—	40	—	41
Düffelt	21	13	22	5
Geistliche	—	43	—	42
Cranenburg	5	30	5	55
Geistliche	—	9	—	10
Beeck	29	6	27	35
Geistliche	—	17	—	20
Gotteswickerham und Spelln	27	25	29	24
Geistliche	—	43	—	42
Dinslaken	32	30	30	26
Geistliche	—	49	—	42
Schermbeck	4	54	5	9
Geistliche	1	15	1	17
Holt	1	45	1	48
Geistliche	unleserlich		fehlt.	
Wesel	10	53	11	40
Geistliche	2	28	2	34
Bisslich	35	45	36	37
Geistliche	—	40	—	41
Esserden und Spellen (anstatt Hetter)	6	50	6	54 [1]
Rees	17	15	17	32
Geistliche	—	26	—	31
Emmerich	19	45	20	17
Geistliche	—	17	—	10
Lymers	44	34	46	46
Geistliche	—	55	1	9
Walach [2]	4	51	5	9
Geistliche	—	—	—	—
Griethausen	zahlt nichts		fehlt.	
Huissen	17	55	19	5
Geistliche	—	34	—	36
Lobith	2	—	2	4
II. Unterherlichkeiten.				
1. Wissen	1	20	1	25
2. Hundenraht, Reiler und Laar	26	30	7	53
3. Wetze	8	15	25	39
4. Nirgena	1	—	1	4
5. Veen	1	—	1	4
6. Nieder-Mörmpter	5	—	5	11
7. Hönnepel	5	—	5	11
8. Hülhausen	—	28	—	28
Geistliche	—	6	—	7½
9. Heyen	4	20	4	32
10. Winnenthal	nichts		fehlt.	

[1] Hetter.
[2] Auch Weilach.

Digitized by Google

II. Unterherrlichkeiten.	1680		1687	
	Rthlr.	Stbr.	Rthlr.	Stbr.
11. Bordt	8	24	8	30
Geistliche	—	22½	—	21
12. Moyland	5	20	3	57
13. Till	12	—	11	31
Geistliche	—	22½	—	23
14. Hamminkeln	9	10	9	37
Geistliche	—	10	—	10
15. Düffelwarth, Kecken und Bimmen	8	37½	9	6
16. Huisberden und Kivitswarth	17	20	14	57
Geistliche	—	10	—	7½
17. Wehl in der Lymers	14	40	15	18
Pastor	—	17	—	18
18. Millingen	13	45	13	45
Geistliche	fehlt		—	23
19. Hurl	—	58	—	51
20. Groin	—	58	—	15
Geistliche	—	22½	fehlt.	
21. Meiderich	12	5	12	35
Geistliche	—	17	—	18
22. Gahlen und Bühl	5	—	5	11
23. Hünxe	5	—	5	11
24. Brünen	16	12	15	34
25. Mörmpter	2	52	1	34
26. Bienen	5	40	5	31
Pastor et vic.	—	28	—	31
27. Offenberg	12	52	1	22
28. Praest und Dornick			11	46
Pastor et vic.	—	58	—	56
29. Siffelich und Weyler	8	25	8	51
30. Calbeck	8	25	8	51
31. Haffen und Mehr	18	—	18	36
32. Appeldorn	18	—	14	32
33. Sonsfeld	7	37½	7	33
34. Moock	6	20	6	35
35. Kessel	1	—	1	22

23.

Denkschrift des Freiherrn von Wilich-Bötzlar an Knyphausen vom 24. Januar 1685, betitelt: „Unvorgreiflicher Vorschlag, welchergestalt das Contributionswesen im Herzogthumb Cleve und Grafschaft Mark einzurichten, damit eine billigmässige Proportion unter den Contribuenten gehalten und aller aus der Disproportion entstehender Unordnung vorgebauet werden möge.“

Kopie. Darauf von Meinders' Hand die Angabe: *„H. v. Butzeler, Cleff.“* B., R. 34, 37, I.

Digitized by Google

[1. Steuerproportion in Cleve-Mark. 2. Die Ungleichheiten in den Matrikeln. 3. Notwendigkeit einer Vermögenserhebung: Prüfung von Einnahme und Ausgabe in den Städten, Anlage von Lagerbüchern und Katastern und dann Ausgleichung der Disproportion in Einquartierung und Schatzung. 4. Schlechte Lage des Clerus primarius; Prüfung seiner Finanzen und Schulden, Heranziehung seines ausländischen Besitzes, Verbot der Alienation und Belastung geistlicher Güter. 5. Auf dem platten Lande: Formen der Steuerrepartition. 6. Ihre Unordnung und Ungleichheit. Notwendige Aufnahme der Einnahmen und Lasten aller Güter und Ämter durch einen Kommissar unter Zuziehung der Schöffen und Vertreter der Geèrbten. 7. Nötig zum Unterhalt des Pächters sind mindestens 50 % des Rohertrags; erst das übrige ist zu verwenden für die Amtsausgaben u. dgl. Lasten, Pacht und Kontribution. 8. Das ganze Werk kann aber nur durch einen unparteiischen Kommissar aus dem Hoflager durchgeführt werden. — Beilage: Überschlag der Einnahmen aus einer Konsumtionsaccise auf Getreide, Malz, Wein, Schlachtvieh, einer Grundsteuer, den Dienstgeldern, den vermehrten Zolleinnahmen, der Reduktion der Beamtengehälter und der größeren Leistungsfähigkeit der Domänen.]

1. Anfänglich ist zu wissen, dass beide Landschaften eine solche Proportion bis dato untereinander gehalten, dass die Grafschaft Mark $^2/_5$, das Herzogthumb Cleve $^3/_5$ im Hundert jederzeit bezahlet und also die Grafschaft e. g. in Hunderttausend 40 000, das Herzogthumb Cleve aber die übrige 60 000 Rthlr contribuiret hat.

Die Städte im Herzogthumb Cleve zahlen insgesamt in jedem Hundert $^1/_5$, die Geistlichen $^1/_{10}$, das übrige wird auf dem platten Lande repartiret.

In der Grafschaft Mark zahlen die Städte den zwölften Theil, das übrige aber wird von den Geistlichen und dem platten Lande aufgebracht.

2. Weiln nun am Tage lieget und viele zu ihrem Ruin leider erfahren müssen, dass die Matriculen und Subrepartitiones in beiden Landschaften dergestalt ungleich eingerichtet sein, dass an etlichen Orten Güter, welche in Comparaison der andern in einerlei Güte sind, schier $^1/_3$ oder wohl gar die Hälfte weniger contribuiren und dannenhero viele membra contribuentia ganz unvermögend und so wohl auf dem platten Lande als in den Städten und bei den Geistlichen zu weiterer Aufbringung der Contribution inutil gemachet werden, als wäre zum höchsten nötig, diesem aus der Disproportion entstehenden Unheil vorzubeugen und die Contribuenten im Stande und beizubehalten, dermaleinst auf Mittel, wodurch diesem schädlichen Unwesen geholfen werden könnte, bedacht zu sein und zu solchem Ende das Vermögen eines jeden membri

Digitized by Google

contribuentis ratione der contribuablen Güter zu examiniren und alles nach einer billigmässigen Proportion einzutheilen.

3. Das erste membrum contribuens, die Städte nämlich anlangend, müsste es zwar dabei, dass sie den 5ten Theil im Hundert (zahlen), vermöge des zwischen Ritterschaft und Städten eingegangenen Vergleichs und von S. Ch. D. gdst confirmirten Recessus gelassen werden.

Weiln aber viele Städte in Comparaison ihrer Mit-Städte über ihr Vermögen beschweret sind und dannenhero folgen muss, wann die Einquartierung oder andere Onera nach Proportion der bei ihnen bis dato observirten Matricul ihnen aufgebürdet werden wollten, die gravirte Stadt ex malo in pejus verfallen und ex mala causa immer effectus malus und endlich der totale Ruin solcher in der Matricul et Subdivisione gravirten Stadt erfolgen muss, als ist für allen Dingen nötig, zuforderst gründlich zu examiniren: 1. alle Intraden jeder Stadt, wie selbige vorhin gewesen und sich jetzund befinden, 2. und weiln es bekannt, dass eine Stadt besser oeconoma ist als die andere und dahero einige Städte, welche sonst in gutem Stande gewesen, entweder durch unnötige Processus, vielfältige Diäten oder sonsten andere Exorbitantien der Magistratspersonen ganz in Schulden verlaufen sind, wäre nicht allein sehr dienlich, sondern auch höchstnötig, dass die Rechnungen der Städte von einem unpartheiischen Commissario in Gegenwart der ganzen Bürgerschaft oder deren Deputirten revidiret und also daraus gesehen werden möchte, wohin der Städte Einkommen und Güter verwendet und wer zur Restitution derselben billig anzuhalten wäre, 3. und nachdem die Intraden und Oeconomia der Städte also examiniret, müssen billig alle jährlichen nötigen Ausgaben an Zinsen, Repartitiones und dergleichen erforschet und die Ausgaben von dem jährlichen Empfang abgezogen und an Tage gelegt werden, wieviel solche Stadt nach obigem Abzug annoch in Vermögen in reliquo behalte, dabei aber wohl zu notiren ist, dass obiges alles von der Städte Domainen und Intraden, deren Accisen und Consumtionen bloshin zu verstehen sei.

Weiln aber solche Intraden bei allen Städten nicht einerlei, auch die Consumtions-Mittel nicht überall eingeführet sind, wäre billig, aller in den Städten befindlichen Häuser und darunter sortirenden Ländereien Pacht oder Miete zu taxiren und ein förmlich Lagerbuch von all solchen Häusern und Ländereien zu formiren und ratione alienationis ein richtiges Protocoll und Verzeichnis mit Benennung des Proprietarii davon zu halten und

Digitized by Google

sothane Häuser und Ländereien nach Proportion der Miete in jedem Hundert zu taxiren, davon ein Catastrum zu formiren und dasjenige, welches aus der Städte Domainen, Consumtionen und Accisen, im Fall selbige nicht erhöhet werden sollen, nicht bezahlt werden kann, solchergestalt auf die Häuser und Ländereien zu repartiren und den Defectum zu suppliren, wodurch alle Disproportion, so wohl bei der Einquartirung als Schatzung, verhütet und die Contribution besser und mit geringerm Beschwer der Unterthanen aufgebracht und beigeschaffet werden könnte.

4. Was zweitens die Geistlichen oder Clerum primarium betrifft (weiln der Clerus secundarius mit dem platten Lande contribuiret), hat es mit demselben eine so erbärmliche Beschaffenheit, dass, wann nicht bei Zeiten darin remediret wird, S. Ch. D. leichtlich ein membrum contribuens mehrentheils verlieren und gefolglich deren Abgang den ohne das so sehr verschuldeten und gravirten Städten und platten Lande zu deren gänzlichem Ruin accresciren könnte.

Und weiln gedr. Clerus viele Güter ausser Landes hat, welche mit zu Bezahlung der Contribution concurriren, müssen sie nach Proportion ihrer Intraden et qualitate, qua tanquam membra Cleri ibidem residentis, angeschlagen werden. Wäre billig, zu ihrer Conservation eine gute Proportion unter dieselbe zu machen, zu dem Ende gleichfalls eine unpartheiische Commission verordnet und 1. alle Intraden, welche die Geistlichen in und ausser Landes haben, examiniret und richtig verzeichnet werden müssen. 2. wäre dienlich, alle ihre Schulden, welchergestalt et qua occasione selbige gemacht sind, zu examiniren, die jährlichen Interessen von den Intraden abzuziehen und dasjenige, was ihnen übrig bleibt, wohl zu annotiren und in acht zu nehmen, ob die Contribution allemahl so hoch gewesen, dass sie, ohne solche Schulden zu Bezahlung derselben zu machen, nicht leben können. Die Ausgabe (wäre) demnächst mit dem Empfang zu vergleichen, (dann) würde das Vermögen eines jeden Capitels und Closters sich hervorthun und die Subdivision und Eintheilung der Contribution sich füglich darnach einrichten lassen. Würde sich alsdann befinden, dass übel hausgehalten, wären billig die zeitlichen Canonici dafür anzusehen. Damit aber S. Ch. D. die Geistlichkeit und ein den zehnten Theil in der Contribution beitragendes membrum nicht, wie ohne Zweifel, wann nicht bei Zeiten vorgebauet, geschehen würde, verlieren und das onus den übrigen ohnedas ganz erschöpften armen Contribuenten aufbürden will, ist für allen Dingen nöthig, dass den Geistlichen nebst Einrichtung einer richtigen Proportion durch ein öffentliches Edictum die Alie-

Digitized by Google

nation und Beschwerung ihrer Güter unter einer namhaften Straf verboten und der Regierung die Macht, jemahlen darin zu consentiren, absolute benommen werde. Sollte ihnen aber die Permutation zugelassen werden, wäre doch selbige nicht zu gestatten mit ausländischen Gütern und ohne gdsten Consens, Erkenntnis und Confirmation des Landesherrn, weiln hiedurch der Clerus seine Güter aus dem Lande und in andere Lande insensiblement transferiren und sich endlich von der Contribution entziehen, die Kirchen und Klöster im Stich lassen und sich davon machen würde.

5. Nachdem also die ersten 2 membra contribuentia, Städte nämlich und Geistlichen, solchergestalt examiniret und deren Vermögen bekannt und eine richtige und wohl proportionirte Eintheilung unter dieselbe gemacht, wird nötig sein, das fürnehmste und dritte membrum contribuens, das platte Land nämlich, zu examiniren und die Contribution gleichfalls richtig darunter einzutheilen.

Das platte Land, worunter auch die gemeinen Geistlichen, bestehet in Aembter und Unter Herrlichkeiten, darin von Alters hergebracht, dass, wenn ein Steuerbefehl dem Drosten oder Jurisdiktionsherrn von dem Landsherrn oder dessen Regierung zugesandt worden, sie die Geerbten des Ambts oder Jurisdiktion durch öffentlichen Kirchenruf zum Ausschlag der Contribution citiren und dieselbe in Beisein der Geerbten und Gerichts-Schöffen durch den Gerichtsschreiber repartiren und einen Hebzettel und Protocollum davon zur Nachricht und Verhütung alles Unterschleifs verfertigen lassen.

6. Weiln nun landkundig, wie gesagt, dass nicht allein unter den Städten und Geistlichen eine grosse Disproportion in der Subdivision, sondern selbige fürnehmlich auf dem platten Lande in den Aembtern und Unterherrlichkeiten sich ereignet, als wird gleichfalls nötig sein, solcher Unordnung, wenn nicht einige gar zu Grunde gehen sollen, ihre abhelfliche Mass zu geben. Zu dem Ende müssten, wie bräuchlich, in dem Ambt die darin Geerbten citiret und 2 Deputirte von ihnen gemacht werden, welche nebst den beeideten Gerichtsschöffen mit einem kurfürstl., dazu absonderlich in Eid genommenen, unparteiischen Commissario das Aufbringen aller contribuablen Güter, wie auch die Ambts-Schulden und auf den Gütern haftende onera an Zinsen und sonsten wohl examiniren und verzeichnen müssten.

7. Und damit dasjenige, was die Güter aufbringen können, wohl penetriret und aufs genaueste erforschet werden möge, ist zu wissen, dass ein Gut, welches schatzfrei im Herzogtumb Cleve

Digitized by Google

verpachtet wird, zum höchsten die Hälfte des Gewachses für den Eigener aufbringen kann, weiln der Colonus die übrige Hälfte zum Brod und Aussaat, zu Bezahlung der Knechte und Mägde, seiner Handwerks-Leute, Schmied, Zimmermann, Schuster, Schneider, Futter für die Pferde und sonsten, wo nicht der Bauer aus Mangel Unterhalts et necessariorum zum Ackerbau verkaufen und den Acker wüst und unbesät liegen lassen und derselbe zur Contribution inutil gemacht werden soll, behalten muss. Ex. gr. alles was auf einem Gute wachsen kann, wird taxiret auf hundert Thlr., hievon muss der Bauer, wenn er bestehen soll, zum wenigsten 50 thlr. zum obigen Zweck besagtermassen behalten; von den übrigen fünfzig thlrn aber müssen die jährlichen Ambts-, Gemeine-, Ausgaben an Zinsen, Erbengeldern und was auf dem Grunde haftet (particuliere Schulden ausgenommen), welches man, wann zehn vorige Jahre zusammen gerechnet und der zehnte Theil davon vor ein Jahr genommen wird, füglich wissen kann, abgezogen und von dem übrigen die Pacht und Contribution bezahlt werden. Solchergestalt kann der Landsherr das Vermögen des Landes haarklein penetriren und sehen, wieviel der Eigener deducta Contributione von seinen Gütern zu leben übrig behalte, und also pertinenten Staat machen, aller Irregularität und aus der Disproportion entstehender Unordnung, Seufzen und Klagen der gravirten Unterthanen allerdings vorbauen, das Land im Stande behalten und die Matricul wohl einrichten lassen.

8. Weiln aber die Partheilichkeit in dem Herzogthumb Cleve so gross und sich daselbsten einige Hauptfactiones befinden, ist es schier unmöglich, dass bei so gestalten Sachen, wann zu solchem Ende Commissarii aus dem Lande daselbst benennet werden sollten, eine Richtigkeit in dem Steuerwesen zu machen, weiln solche Commissarii einer oder der andern Parthei zugethan, nicht so sehr auf Sr. Ch. D. Dienst und des Landes Beste, als wohl auf ihre Partheilichkeit reflectiren und durch dieses Mittel einem oder andern eins anzumachen sich äusserst bemühen und daraus nur Klagen entstehen, der Zweck nicht erreichet und etliche 1000 thlr. Commissions-Jura zum höchsten Beschwer der Unterthanen darauf gehen werden. Dannenhero höchstnötig sein wird, einen unpartheiischen redlichen Commissarium aus dem Churfl. Hoflager dahin abzuschicken, welcher ohne Ansehen der Person gerade durchgehen und ein solch heilsames und nötiges Werk ad effectum bringen möge.

* * *

Digitized by Google

Beilage: „Newer modus collectandi im Clevischen, v. Hrn. v. Butzeler missus dem Hrn. v. Kniphausen 24. Jan. 1685."

Man praesupponiret, es sein in Cleve und Mark Menschen. (20 Malter 1 Last).	100 000
Auf jeden Menschen ein Malter oder 350 ℔ im Jahr Consumtion, jedes Malter zu 1/3 Rthlr accise würde ertragen	33 333
Auf jeden Menschen zwei Malter Malz oder 2 Tonnen Bier p. Malter 2/3 thlr	66 666
Auf jeden Menschen 1/4 Malter Weizen à 1 thlr . .	25 000
Buchweizen für Menschen und Vieh, 100000 Malter à 1/6 thlr	16 666
4000 Ahmen rheinische und französische Weine Consumtion à 4 thlr	16 000
80000 Morgen Landes à 1/2 thlr.	40 000
4000 Bauren zu 4 thlr Dienstgeld gegen Aufhebung der Drostendienste	16 000
Wenn S. Ch. D. dasjenige, so der Zoll mehr kann thun als anietzo die Chatoulle davon geniesst, den Contributions - Mittelen appliciren wollen, würde solches wenigstens ertragen	6 000
Consumtion des Schlachtviehes	30 000
Aus Reduction der Bedienten könnte jährlich profitiret werden	6 000
Und weiln durch diesen modum Contribuendi die Domainen nicht afficiret, so würde von denenselben mehr können genutzet werden, wenigstens	25 000
	280 665

24.

Der Kurfürst an die Räte Frhrn. v. Heyden, Conrad v. d. Recke, H. Motzfeld und Holtzbrinck.

Potsdam 16./26. April 1683. Konz. gez. Meinders. B., R. 34, 133 t.

[Auftrag zur Herstellung eines neuen Tausendzettels für das platte Land in Cleve.]

„Nachdem Wir nötig befunden, dass zu Verhütung aller Ungleichheit und Disproportion ein gewisser Tausendzettel, wie bei den Städten, also auch bei den Aemtern und Gerichten unsers Herzogthumbs Cleve verfertiget werde, damit, wann unsere getreuen

Digitized by Google

Stände Uns ein gewisses Quantum willigen und sich über das, was etwa zu des Landes Nohtdurft beizusetzen, mit unserer Clevischen Regierung vereinbaret haben, ein jedes Amt, Gericht, Kirchspiel, ja fast jeder particulierer Bauer alsofort sein Quantum wissen und darunter von niemand vervortheilt oder übernommen werden könne, und dann die natürliche Billigkeit so wohl als die gesunde Vernunft anweiset, dass alle Steuern nach Proportion der Früchte und was von den Gütern genossen werden kann, zu reguliren seien, so wollen Wir auch gdst, dass dieses bei dem heilsamen Werk, welches Wir Euch einzurichten auf Eure uns geleistete Pflicht gdst committiren, die einzigste Regul und Richtschnur sei.

Ihr habet solchem nach sambt und sonders zu solchem Zweck an alle unsere Drosten, Amtleute und Richter, wie auch an die Einhaber der Jurisdiktionen und Gerichte aus Unserer Regierung Befehle ergehen zu lassen, dass ein jeder seines Orts in Praesenz von 4 der vornehmsten adelichen und bürgerlichen Standes Geerbten (sofern sich solche alda befinden) und des Gerichtsschreibers eine richtige Specification von allem, was die in dem respective Amt, Jurisdiction oder Gericht gelegenen contribuablen Güter anjetzo zur Miete ausbringen, verfertigen und solche an Euch innerhalb einer Zeit von 14 Tagen à dato insinuationis neben einem von allen vorgedachten unterschriebenen Bericht einliefern lassen solle, dabei aber genau angemerket werden muss, ob solche Miete oder Pacht von dem Pächter dergestalt gegeben werde, dass er die Steuern allein oder zum Theil trage oder gar davon befreiet sei, sodann auch, wann die Miete in Korn oder andern Praestationen bestanden, dass dieselbe nach dem gewöhnlichen Wert angeschlagen ist. Und auf gleichmässige Weise wäre es zu halten, da man die 2. 3. oder 4. Garbe giebet, dabenebenst auch zu attendiren, was die Deiche und andere dergleichen nötige Wasserwerke in der Niederung erfordern, welches zu defalciren stünde. So habt Ihr es auch dahin zu richten, dass, nebst dieser Designation und vorgedr. Beamten oder respective Einhabern der Gerichten und geerbten Gemeinen Bericht, ein jeder derselben absonderlich seine Monita und Erinnerungen an Euch zufertige, welche Ihr dann zu erwägen und wann Ihr dieselbe einiger Erheblichkeit befindet oder Euch sonsten einiger Zweifel entstünde, einige von Euch dahin zu erheben und in loco nähere Information einzuziehen. So bald nun dieses aus dem ganzen platten Lande Unsers Herzogthumbs bei Euch gebührend eingelaufen, so habt Ihr einen richtigen Tausend-

Digitized by Google

zettel daraus zu extrahiren und darinnen keinen, er sei wer er wolle, weder zu beschweren oder zu verschonen, auch ehe und bevor Ihr solchen Zettel also vollkommen verfertiget, mit niemanden daraus zu communiciren, damit diese Sache nicht abermal zu merklichem Nachtheil Unser Länder und Unterthanen durch unnötiges Disputiren in Stocken gerate oder doch verzögert werde.

25.

Der Kurfürst an die Regierung.

Goltze 26. Aug. / 5. Sept. 1687. Kopie D. L. A. XI, a, Rescr.-B. 1.

[Verwunderung über die Säumigkeit in der Matrikelrevision. Wiederholung früherer Verordnungen. Durchführung der Vieh- und Landschatzung nur soweit sie dienlich erachtet wird. Die Belastung des Landes wurde so ruinös durch die Kriegszeiten und die hohen Beischläge.]

(Auf einen Bericht wegen des Matrikelwerks, einer Vieh- und Landschatzung und wegen der „veralienirten" geistlichen Güter):

Nachdem Wir allbereit so oft und vielmal dieserwegen Unsere gnädigste Intention so wohl Euch als Unserm Commissariat gdst zugeschrieben und bekannt gemacht, sodass, wann deren Inhalt nachgelebet und darüber gehalten worden, eine gute Gleichheit und Proportion längst hätte gefunden werden können, also lassen Wir es nochmalen dabei gdst bewenden, und wundert Uns daneben ebenmässig nicht wenig, dass darin noch nichts geschehen und die deshalb von Euch und dem Commissariat bisher abgestatteten unterthgsten Berichte, worüber Ihr doch beiderseits communiciret zu haben uns versichert, dergestalt eingerichtet worden.

Was sonsten die Matricul anreichet, da sind Wir zwar in soweit gdst zufrieden, dass dieselbe in ein und andern grosso modo verbessert wird. Es muss aber nichtsdestoweniger die Ungleichheit zwischen den Contribuenten specialiter nachgesehen, gründlich gehoben und gehörig untersuchet werden, weswegen Ihr unsern vorigen Verordnungen zu inhaeriren habt, wobei Wir unser Commissariat zugleich befehligen werden, dass soviel die Vieh- und Landschatzung betrifft, sie die Versehung thun sollen, dass in den Aembtern, woselbst unsere Beambte und die Meistbeerbten es vor dienlich erachten werden, selbige zwar eingeführet, niemand aber dadurch an seinem Rechte gekränket werden möge. So viel sonst die geschehene Vorstellung wegen Moderation des Contributions-Contingents betrifft, da zweifelten Wir zwar im geringsten

Digitized by Google

nicht, dass eine Generalerleichterung und Moderation Unsere Länder, worauf Wir sonst gdst und sorgfältig bedacht sein, viele Klagen abhelfen würde, bevorab wann alle in unserm Herzogthumb Cleve bisher unrecht eximirt gewesene Güter wiederum zur Contribution gezogen und mit der dabei angestellten Untersuchung fleissig continuiret werden möchte. Wir seind aber dessen gewiss versichert, dass dasjenige, so Wir ad militaria zum Contingent bekommen, zum gänzlichen Ruin des Landes nicht gereichen könne, wann die bösen Zeiten und französischen Kriege solches nicht verursachten, auch die vormalen geschehene viele Neben Ausschläge so wohl auf den Landtagen als auch in den Aembtern nicht dazu Anlass gegeben hätten.

Zu I. 7.

26.

Tentamen concordiae der märkischen Ritterschaft, in Form eines kurfürstlichen Edicts. Cleve, 9. März 1674.

Gedruckt. Unterzeichnet von Spaen und Wüsthaus. M., Ldstd. A. 64.

[Einsetzung eines obligatorischen Schiedsgerichts für Konflikte zwischen Mitgliedern der Ritterschaft von Mark.]

Demnach uns unsere getreue Stände aus Ritterschaft unserer Grafschaft Mark unterthänigst zu erkennen gegeben, wasmassen dieselbe sich zu Abschneidung weitläuftiger und schädlicher Prozessen vereiniget, verbunden und verglichen, wie hernach folget:

„Wir Land-Stände aus Ritterschaft der Grafschaft Mark bekennen hiemit öffentlich: Demnach die Erfahrung bezeuget, welcher Gestalt aus denen unter den Gliedern der Ritterschaft, auch zu Zeiten zwischen nahen Anverwandten sich enthaltenden Misshelligkeiten und langweiligen Processen, zu der Interessenten selbst eigenem Schaden, grosse Ungelegenheiten, Hass und Missvertrauen entstehen, dass Wir derowegen, solchem Unheil fürzubauen, hingegen aber zu Stift- und Erhaltung guten Vernehmens und vertraulicher Einigkeit für Uns und Unsere Nachfolger vor gut, heilsamb und nötig angesehen haben, hiermit untereinander beständigst zu verabscheiden, dass, sobald unter einigen adelichen Verwandten, Freunden oder Benachbarten Missverständnis oder Streitigkeiten ins künftig sich eräugen sollten, und ehe und

Digitized by Google

bevor die Sachen zum rechtlichen Process gedeihen, eine jedwedere Partei schuldig und gehalten sein solle, nach Gelegenheit der Sachen ein oder zwei, mit dem Gegen-Principalen in keinem Streit begriffene, adeliche Schiedes-Freunde und also an beiden Seiten gleich viel, in summa zwei oder vier adeliche zu erwählen und dieselbe der andern Parthei namhaft zu machen, welche Schieds-Freunde alsdann die Principalen über dero habenden Streitigkeiten nach Billigkeit in der Güte aufrichtig zu entscheiden und zu vergleichen, bestergestalt und alles Ernstes sich angelegen sein lassen und nach Befinden der Sachen Schwierigkeit in puncto Juris, wie auch dass der Vergleichungs-Recess desto ohnverfänglicher und bündiger aufgerichtet werden möge, da nötig, der Ritterschaft Syndicum oder einen andern ohnpartheiischen Rechtsgelehrten hierunter zu consultiren, Macht haben sollen. Auf dass aber vorgemeldetes Tentamen Concordiae nicht verweilet, sondern gestrack im Anfange allen schädlichen Weiterungen desto schleuniger fürgebauet und abgeholfen werden möge, so soll diejenige Parthei, welche wider die andere befugten Anspruch zu haben oder zu actioniren vermeinet, ihrerseits den Anfang machen, solche Schiedes Freunde zu erwählen und die Gegenparthei darob benachrichtigen. Daferne aber dasselbe nicht geschehen und das Corpus der Ritterschaft oder ein oder andern Theils benachbarte Freunde solches erfahren würden, haben dieselbe beiderseits Partheien die adeliche Schiedes Freunde forderlichst zu benennen, mit allem Fleisse freundlich zu erinneren und dahin zu disponiren. Und solle keiner von der Ritterschaft, bis daran die gütliche Entscheidung vorgesetzter massen äusserster Möglichkeit versucht sein wird, befugt oder bemächtigt sein, die Sachen am ordentlichen Untergericht oder auch bei höherer Obrigkeit durch förmlichen Process oder gesuchte Commission anhängig zu machen. Wie dann auch dieses Mittel in den Sachen, so anitzo unter den Adelichen bereits zum offenbaren Streit und Process erwachsen sein möchten (ohne dass Cursus Judicii in denen also rechthängigen Sachen gehemmet werde) möglichst practisirt und versucht werden soll. Jedoch wann solche Zufälle sich begeben würden, da etwa ob morae periculum einer schleunigen Gegenwehr, Inhibition, Denunciation oder Appellation, pro avertendo irreparabili praejudicio causae, nöthig sein möchte, so soll nicht destoweniger ein jedweder endzwischen sothanen rechtlichen Wegs für das Mal sich bedienen mögen, darauf aber alsofort obgesetztes gütliches Entscheidungs Mittel an Hand zu nehmen ver-

Digitized by Google

pflichtet sein. Und werden demnach alle und jede Gerichter und höhere Obrigkeiten, welchen dergleichen Sachen ins künftige fürkommen möchten, hiedurch gebührend ersucht, dieselbe, bis daran von gemeldeten adelichen Schiedes Freunden ein glaubhaftes Attestatum, dass die gütliche Hinlegung zwischen den Partheien zwar versucht sei, aber nicht zulangen wolle, beigebracht werde, garnicht anzunehmen, noch den Kläger diesfalls zu hören, sondern vielmehr ex officio abzuweisen und die Contravenienten in eine Busse von fünfzig Reichstlr., deren Halbscheid dem Churfürstl. Fisco, die andere Halbscheid aber der willigen Parthei zuzulegen, alsofort zu verdammen. Auf dass nun solches alles von Uns Land Ständen aus Ritterschaft, unsern Mitgliedern und Nachkommenden sampt und sonders desto vest- und unverbrüchlicher gehalten werden möge, haben wir dieses immerwährende Verbündnis nicht allein eigenhändig unterschrieben und unsere angeborne Pittschaften dabei gedrucket, sondern bitten auch die Churfürstl. Clev- und Märkische Regierung, solches alles obrigkeitlich zu bestätigen. So geschehen auf gemeinem Landtage zu Cleve den 3. Marty Jahres 1674." (Folgen die Unterschriften. — mit Bitte, wir wollen solchen unter sich getroffenen Vergleich gnädigst bestätigen; dass wir solcher ihrer Bitte Statt gegeben und demnächst solche obeinverleibte Vereinigung und Vergleich litterlichen Einhalts gnädigst bestätiget haben, thun dasselbe auch hiemit und kraft dieses und befehlen darauf unserm Hof Gericht, fort andern Ober- und Untergerichten, auch allen und jeden unsern Beampten und Jedermänniglichen gnädigst, sich darnach gehorsambst zu achten.

Zu I. 8.

27.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Cleve 11. Februar 1671. Ganz eigenhändig. B., R. 34, 133 r.

[Hinweis auf verdächtige Bestrebungen in der Ritterschaft, veranlaßt durch den Konflikt um die märkische Direktorwahl.]

„Solange ich etwas finde oder vernehme, so gegen E C D L hohes interesse ist streidende, so lebe der underthenigen hoffnung, E C D L werden keinen vortrus nehmen, das dieselbe zum offteren importunire undt darvohn berichte. Mitt letzder Post hab E C D L gehorsamst uberschickt ein memorial oder underthenige supplication

Digitized by Google

der Marckschen Tröste, welches eine sache von grosem gewicht undt nachdenckens ist, solche eine verenderung zu machen, wodurch der von Win:[1] beyde Clev- undt Marcksche lande nach seinem gefallen kan lencken, so viehl damehr, weihl allemahl nach beliben einen directur durch die Gebrüders undt Unwisende zu wegen bringen wirdt, da hingegen offtmahl durch die Mercksche Tröste zu E C D L grosem vortheil die brücke gegen der Clevischen Willen nieder getretten haben, gleich E C D L selbst gnedigst bekandt ist. Meine pflichte dictiren mihr, E C D L nochmahlen gehorsamst zu erinderen, so vihl damehr, weihl solche discursen under etzlichen umbgangen, J. Kay. May. habe den Erbvergleich, so zwischen E C D L undt dem hertzog von Neuwburg vollenzogen, nicht ratificiret, was darvon ist, ist mihr unbekandt, diese discurse gethan, bey diese verenderung des directory in der graffschafft Marck, da allen Trösten macht, respect undt mittel, (vohr E C D L etwas guttes auszuwürcken) benommen wirdt (so!) undt böse anschlege nicht dergestaltt verhinderen konnen als zu vohren. Stelle zu E C D L gnedigstem urtheil, die Quade Kette[2] mus gentzlich zertrennet werden, wozu itzo die beste gelegenheit E C D L in handen fellett, undt hiernegst möchte bereuwet werden. Ein einziger Mensch kan vihl böses zu wegen bringen, weihl er von seines gleichen alsofortt zufal bekommett. Ich stelle alles zu E C D L gnedigsten gefallen anheim, also festiglich versichertt bin, das dieselbe meine Ehre behertzigen.

28.

Bestallung und Eid für den märkischen Ritterschafts-Syndicus. O. D. 1672.

Konzept oder Abschrift von der Hand des Landschreibers. M., Ldstd. A. 60.

Demnach die Landstände aus Ritterschaft der Grafschaft Mark auf gemeinem Landtage allhie zu Dortmund zu ihrem und des Landes Syndico per majora eligirt und berufen haben den Wohl-Edlen und hochgelehrten Herrn Johan Henrichen Huberti, beider Rechten Doctorn, derogestalt, dass derselbe vorerst seinem besten Verstande nach, mit raten, sprechen, concipiren, protocolliren und sonsten zu Erhaltung des Landes Privilegien und Frei-

[1] Winnenthal.

[2] Die Familie von Quadt.

Digitized by Google

heiten, als einem getreuen Syndico wohlansteht, ohnverdrossenen Fleisses dienen, advociren, der Ritterschaft zustehende Privilegia, Acta, Protocolla und andere Briefschaften getreulich verwahren und restituiren und sich dessen gegen die Ritterschaft mit Eide verbinden, auch ohne dern vorhergehenden guten Willen, Belieben und Erlassung seiner Pflicht in keine andere Dienste sich begeben,

Zweitens dasjenige, was auf gemeinen Landtagen und sonsten zum besten des Landes proponirt, tractirt, deliberirt, geredet, votirt und resolvirt wird, keinem extra collegium nobilitatis und deme es zu wissen nicht gebühret, auf einigerlei Weise zu reveliren, sondern alles verschweigend in sein Grab mitnehmen wolle,

Drittens zwischen der Ritterschaft, so viel er vermag, Friede und Einigkeit zu stiften und zu erhalten so viel möglich ihm ahngelegen sein lassen, des ends wan etwa Streit oder Misshelligkeiten in Religionssachen zwischen den dreien im römischen Reiche zugelassenen Religionen, reformirten, evangelischen und römisch catholischen, vorfallen möchten, dabei die Ritterschaft interessirt, sich weder consulendo noch advocando gebrauchen lassen, sondern eines jedweden Notdurft, gleich ihm dieselbe aufgegeben wird, williglich vortragen und sich in allem ohnpartheiisch verhalten,

Viertens sich aller Advocatur, da ein Mitglied der Ritterschaft wieder das ander streitig werden möchte, entschlagen, hingegen die Ritterschaft und deren Mitglieder, so viel an ihm ist, contra quoscunque verthätigen, auch sich gegen die adeliche Stifter und Clöster, wegen der Ritterschaft darunter versirenden Interesses, in keine Bedienung einlassen solle und und, da dessen etwas wäre, sich eines solchen entäussern. —

Formula juramenti: Ich gelobe und schwöre zu Gott dem allmächtigen, dass ich vorgesetzte Puncten wie auch alles dasjene, wozu der Clevische Syndicus Dr. Niess sich der Clevischen Ritterschaft verpflichtet, getreulich und ohne Gefehrde halten und leisten wolle, so wahr mir Gott helfe und sein h. Evangelium.

Digitized by Google

29.

Instruction für den Syndicus der Landstände aus der Ritterschaft des Herzogthums Cleve. O. D. (1682).

Kopie. M., Ldstd. A. 75 a.

1. Erstlich wird derselbe hiesiger Clevischen Ritterschaft einzig und allein und keinem anderen[1] mit einem absonderlichen leiblichen Eid verpflichtet und verbunden sein, auch alle deroselben Secreta geheim halten, ihre particularia privilegia so wohl auch des lieben Vaterlandes Freiheiten, alt Herkommen, Recht und Gerechtigkeiten äusserstes behaupten und selbige zulässiger Weise bei Begebenheit extendiren, augmentiren und verbesseren, auch deren Ehre, Reputation und Praerogativen dieser Gestalt fleissigst in Obacht nehmen, dass, was er von ihnen insgesambt oder einen oder anderen ins particulier zum Nachtheil vernehmen möchte, ihnen pflichtmässig entdecken und, was im übrigen allem gedaurend seiner Bedienung discurrendo, votando und sonsten vorgelaufen, wan er gleich über kurz oder lange seine Erlassung bekommen möchte, dennoch alles, wie obgedacht, secretiren, bis in seinem Grabe verbergen, mit sich nehmen und bei sich sterben lassen solle.

2. Zum andern soll selbiger aus des Ritterstandes Bedienung ohne der Ritterbürtigen Bewilligung und Consent nicht ausscheiden, weder jemanden mit Eidspflichten sein noch sich bewandt machen[2] noch auf keinen Land- oder Deputationstagen oder anderen Beisammenkünften keinesweges privatim in gemein und Landsachen bei der[3] gdsten Herrschaft oder dero Statthaltern und Räten ohne seiner Hn Principalen Vorwissen und Bewilligung sich erklären oder vernehmen lassen.

3. Zum dritten: es soll auch der löbl. Ritterschaft allemal nach ihrem Gutachten nach vorhergegangener vierteljähriger Aufkündigung freistehen, ohne desfalls einige Reden zu allegiren schuldig zu sein, ihn, unseren Syndicum, seines Dienstes, ohne dass derselbe weder directe noch indirecte sich dagegen solle opponiren mögen, zu erlassen, welchenfalls er sich hiemit verpflichtet, alle hinter sich habende Protocolla, Briefschaften und Nachrich-

[1] Kurf. Zusatz: (den Homagial Eid, welchen er als Unterthan Sr. Ch. D., Unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn, als Landesherrn geleistet oder zu leisten schuldig, ausgenommen).

[2] Kurf. Zusatz: (den Homagialeid wie vorgedacht ausgenommen).

[3] Kurf. Zusatz: jemanden (jedoch mit Exception des Landesherren).

Digitized by Google

tungen, so den Ritterstand insgesambt oder einen oder andern ins particulier angehen möchten, bei Vermeidung des Meineids treulich zu überlieferen, auch davon weder Originalia noch Copien bei sich zu behalten, weniger dessen etwas zu verbringen oder bei obgedachter Vermeidung des Meineids zu offenbaren, wohin ihm dan zugleich sein alsdan noch etwa restirendes Gehalt völlig entrichtet und bezahlet werden und (er) bei solchen Begebenheiten und allen Fällen das obangezogene Silentium immer und allewege beständigst zu observiren und dasselbe weder directe noch indirecte zu negligiren haben solle, wie dan auch ihm, unserem Syndico, freistehen solle, falls er seine Fortun zu verbessern wüsste, solches dem Ritterstand ein halb Jahr vorhero bekannt zu machen, welchenfalls er obged. puncta sowohl wegen der Briefschaften als Silentii treulich zu unterhalten und also seinen ehrlichen civilen Abschied zu nehmen haben solle.

4. Viertens soll auch unser noch benannter Syndicus bei seinem geleisteten Eid keine Munera, Beförderungs- oder andere Promissiones, Inductiones directo vel indirecto in einigerlei Weise, wie es practiziret und erdacht werden kann, nicht admittiren, derhalb noch auch sonsten bei seinen Hrn Principalen einige unzulässige, unnötige, kostbare, dem Land und Unterthanen ins particulier oder generale schädliche Sachen poussiren, weniger durchtreiben mögen, worunter auch dieses mit begriffen wird, dass er keine unfreie schatzbare unadeliche Güter zu Freiheit der Schatzung, Jagden und anderen adelichen Privilegien bringen helfen und zu solchem Ende assistiren, sondern die alte Liste der aufm Ritterzettel stehenden adelichen Sitze wohl beobachten und dabei festhalten solle.

5. Sonstens wird fünftens bemeldeter Syndicus sich ohne das zu bescheiden wissen, das er alss Advocatus und Minister des Ritterstandes keinesweges votando, alios inducendo, disponendo per directum vel indirectum ichtwas fortzusetzen habe, ausserhalb da selbiger gefraget und consuliret wird oder er vorhaubts ichtwas nützliches vorzustellen oder zu erinneren hätte, in welchen Fällen er einzig und allein in den Landsachen bonum publicum et conservationem patriae beobachten, in den adelichen Praerogativspuncten aber ohne einige andere Reflection alle dienliche Mittel und Wege dazu berahmen und vorschlagen möge, welches auch mit geziemender Manier, wie sichs eignet und den Hrn Landständen aus hiesiger Ritterschaft gebühret, also geschehen muss, dass bei Versamblung des Corporis Nobilitatis oder dessen

Digitized by Google

Deputatorum alles mit gebührlichem Respect und entblösstem Haupt, wie Herkommens, von ihm verhandelet und peragiret werde, er auch ohne eines zeitlichen Directoren oder des Corpus Nobilitatis Vorwissen und Befehl keine Sachen vorstellen oder proponiren könne, wie solches seiner Geschicklichkeit und Experienz in rebus publicis coram statibus peragendis anvertrauet, aufgegeben und angewiesen wird.

6. Zum sechsten soll der Syndicus ein richtiges Protocollum bei allen Land- und Deputationstagen in einem wohl beisammengebundenen numerirten Buch halten und jedes Tages Conclusa alsofort ins rein bringen und den folgenden Morgen bei der Versamblung vor allen Dingen öffentlich ablesen, auch davon Niemanden Copias (ausserhalb den Gliedern des Ritterstandes, denen unentgeltlich auf Erfordern solches communiciret werden soll) ohne Vorwissen seiner Hn Principalen ertheilen, in Summa alles verrichten, was einem ehrliebenden conscientiösen Eidsverpflichteten Ministro gebühret, wohl anstehet und geziemet, worunter auch verstanden wird, dass er ohne Bewilligung des zeitlichen Directoris nit ausser Landes verreisen soll.

7. Damit zwischen den Landständen insgesambt als auch deren Gliedern insbesonder zu Dienst S. Ch. Durchläuchtigkeit und Bestem des Landes gutes Vertrauen und Einigkeit nicht allein unterhalten, sondern auch ferner gestiftet werden möge, soll unser Syndicus sich des advocirens zwischen den Gliedern ganz und zumal enthalten, auch nicht in einigerlei Weise einem gegen den anderen consulendo oder sonsten nit bei-rätig sein, sondern wann einige Streitigkeiten sich ereignen möchten, selbige beizulegen sich äusserst bemühen, auch wie gutes Vertrauen zwischen Ritterschaft und Städten beständig zu unterhalten, sich bestermassen angelegen sein lassen soll.

8. Zum achten wollen dahingegen die Hochlöbl. Landstände aus Ritterschaft dem edelfesten und hochgelehrten Herren Arnoldt Hermann von der Portzen, der Rechten Doctorn, ihrem Syndico, jährlichs und alle Jahr primo Septembris 1682 anzurechnen, pro fixo salario zulegen und bezahlen lassen die Summe von fünfhundert Reichsthaler, jedoch mit diesem Anhang, dass er gegenwärtigen oder hernächst einen andern der Ritterschaft vereideten annehmlichen geschicklichen Scribenten, der neben ihm bei allen Deputations- und Landtagen aufzuwarten, mit vierzig Reichsthalern zu bezahlen schuldig sein soll, und da er extra Civitatem Domicilii sui verschicket oder gebrauchet werde, dass

Digitized by Google

dann demselben vor Reisekosten, Zehrung und alles täglich zwei Reichsthaler gut zu machen, dabeneben auch gern zusehen wollen, dass bei Qualification eines oder andern Cavaliers ihm alsdann von sothanem Qualificato wie Herkommens Gold und Silber verehret werden möge, mit diesem runden Beding und Anhang, dass er keine fernere Spesen und Auslagen, wie sie Namen haben mögen, den Herren Landständen anzurechnen bemächtigt sein solle.

9. Neuntens da auch über Zuversicht der Syndicus wegen obgedachter seiner Bedienung von jemanden angefochten oder inquietiret würde, so versprechen hiemit die Herren Landstände aus der Ritterschaft, denselben allerdings zu indemnisiren, schadlos zu halten und kräftigster Massen die Hand zu bieten."

Diese Urkunde ist in doppelter Ausfertigung gegeben und vom Syndicus beschworen.

30.

Bestallungsbrief der märkischen Ritterschaft für ihren Korrespondenten in Berlin. Lünen 29. Nov. 1673.

Konz. M., Ldstd. A. 62.

Wir Land Stände aus Ritterschaft der Grafschaft Mark urkunden vermittels gegenwärtigen Bestallungsbriefs, dass wir den wohledeln und hochgelahrten Joachim Ernst Rese, dero Rechten Licentiaten, auch Churbrandenburgischen Cammergerichtsadvokatum und Adjunctum fisci zu Berlin, zu Unserm Sachwaltern und Correspondenten dergestalt angenommen und verordnet haben, dass derselbe in den committirten Landsachen, auf Unser und Unsers Syndici Erfordern, Uns und Unser Landschaft bei Churfürstlichem Hofe mit sollicitiren, correspondiren und sonsten getreusten Fleisses solle und wolle bedienet sein. Wogegen wir Landstände vorgl. ged. licentiato Rese jährlichs und alle Jahr, solange diese Bestallung währet, gegen den 15. Octobris zu rechtem Wart- und Dienstgelde 25, Rthlr. unfehlbahrlich bezahlen und daselbst liefern lassen wollen, mit diesem ferneren Versprechen, dass, wofern derselbe in sothanen Sachen ausser Berlin anderwärts hinreisen und einigen Vorschuss thun würde, solche Mühewaltung und den Vorschuss auf einkommende Specification zu gutem Begnügen gleichfalls erstatten und bemelten unsern Sachwaltern und Correspondenten seiner Verrichtungen halber allerdings schadlos halten wollen, bei Untersetzung unser und bemelter Land-

Digitized by Google

schaft Güter als viel deren dazu nötig, im unverhofften Fall der Misshaltung sich daran zu erholen, und soll diese jährliche Bestallung solange bei Kräften bleiben, bis einer dem andern dieselbe ein Vierteljahr zuvor wissentlich aufgekündigt.

31.

Der Kurfürst an die Regierung. Potsdam 8./18. Dezember 1683. Mundum mit Siegel und Unterschrift des Kurfürsten. M., Ldstd. A. 75 a.

[Künftig dürfen keine Landtagszehrungsgelder mehr beigeschlagen werden.]

. . . Wir haben deswegen die Recesse von ao 1660 und 1661 nachsehen lassen und zwar gnädigst befunden, dass im Recess de ao 1660 paragrapho (dagegen) die Ständegelder von 4000 bis 6000 Rthlr und in specie denen Märkischen Land Ständen ohne einigen Entgeld und aus blosser Gnade von Uns erhöhet sind. Es ist aber auch dabei zugleich verordnet, dass solche 6000 Rthlr in specie zu der Land Stände Zehrungen mit verwendet werden sollten, und obgleich im Recessu de ao 1661 § (Es bleibet) enthalten, dass es wegen der Zehrungskosten auf den von Uns ausgeschriebenen Landtagen beim alten Herkommen bleiben solle, so ist doch solches hiehin keinesweges zu appliciren und muss dahin verstanden werden, dass entweder diese Zehrung nicht mehr von Unser Ambts Cammer a part, wie für diesem geschehen, bezahlet oder dass den Ständen das Geld anstatt der wirklichen Verpflegung und zwarn allen Ritterbürtigen, nicht aber, wie im vorigen Säculo geschehen, allein den Drosten und einigen Deputirten, dem Herkommen gemäss und wie solches auch einige Jahre hero also wirklich gehalten worden, gezahlet werden solle. Allenfalls findet sich keine Concession weder im vorgemelten § noch sonsten, dass den Ständen über die gnädigst verstattete 6000 Rthlr die Landtagszehrungen noch a parte gezahlet werden sollten; was auch etwan dawieder vorgangen sein mag, ist per conniventiam geschehen. Und weilen überdem dieses paragraphi oder Puncts halber und wie derselbe zu verstehen, die gnädigste Elucidation bei Uns stehet, so können Wir aus vielen erheblichen Ursachen und sonderlich wegen des jetzigen erschöpften Zustandes des Landes und dass die 6000 Rthlr zu Salarirung einer jeden Landschaft Bedienten, Landtagszehrungen und andern nötigen Ausgaben gnugsamb zureichend, auch dass hiedurch die langwierigen

Digitized by Google

Landtags-Handlungen hinführo abbrevyret werden, Uns anderer Gestalt nicht erklären, als dass über die vor jede Landschaft verordnete 6000 Rthlr nebst den 5000 Rthlr Schuldengelder im Clevischen ein mehrers zu Behuf Landtagszehrungen oder sonsten, unter was Praetext es sein möchte, ins künftige nicht ausgeschrieben oder beigesetzet werden sollte.

32.

Der Kurfürst an die Regierung. Potsdam 30. Okt. / 9. Nov. 1683. Konz. gez. Grumbkow. B., R. 34, 133 t.

[Die Ständegelder für Mark sind auch künftig auszuschlagen, aber zu verwenden nur gemeinsam von Ritterschaft und Städten. Die Gläubiger sind bez. der vor 1661 gemachten Schulden an die zu verweisen, die darüber allein disponiert haben]

Wir haben sowohl Eure gesambte als Eure Unserer verordneten Commissarien de Beyers und Motzfelds unterthänigste Relationes sambt den Beilagen der Märkischen Ritterschaft Rechnungen betreffend wohl empfangen und werden Eures ferneren gehorsambsten Berichts, was für Posten annoch dem Empfang zuzufügen und beizusetzen sein, erwarten. Nachdem nun inmittelst gemeldete Unsere Stände mit einem unterthänigsten Memoriali eingekommen und gehorsambst gebeten, Wir möchten ihnen die in dem Landtagsrecessu zu Behuf ihrer Zehrungen, Salarirung ihrer Bedienten und anderer nötigen Ausgaben zugestandene 6000 Thlr. gnädigst ausfolgen und assigniren lassen, so haben Wir solchem unterthänigstem Ansuchen, jedoch mit dieser ausdrücklichen Condition gnädigst deferiret, dass selbige 6000 Thlr. im Märkischen nach Anweisung gedachten Recessus und Unserer zu mehrmalen ergangenen gnädigsten Verordnungen unter der gemeinen Disposition der Ritterschaft und Städten, wie es im Clevischen observiret wird, verbleiben, zu dem Ende dann von beiden ein beständiger Receptor angeordnet werden muss, welcher nebst den Syndicis Unserm Ober Receptori über die empfangene Assignationes quittire und, wie es im Clevischen in dem anno 1666 von Uns gnädigst approbirten transactionis recessu verabscheidet, auf Assignation von vieren aus Mittel der Ritterschaft und vieren von den Haupt-Städten, anders aber nicht die Gelder auszahle.

Weilen Wir auch zuforderst dafür halten müssen, dass aus den zu Ablegung der Schulden, so vor anno 1661 gemacht, angewiesenen 102713 Thlr. überflüssig die von ihnen angegebenen

Digitized by Google

71779 Thlr, so guten Theils nach anno 1661 contrahiret, gezahlet werden können und dann die Stände zu Supplirung der zu ihrem Behuf verwilligten 6000 Thlr in gedachte Creditorengelder zu greifen nicht befugt gewesen, es wäre dann, dass sie Uns specifice dargethan, wohin sie die zu ihrem Behuf verwilligte 6000 Thlr oder was ihnen darauf angewiesen worden, verwendet und dass sie damit nicht zulangen können, so werden auch die Creditores an diejenige, so von obgemelten Geldern allein disponiret, hinführo zu verweisen sein, und muss damit unsere Grafschaft Mark billig nicht weiter beschweret werden." (Befehl, auch über die Anweisungen an die Städte die Abrechnungen durch Holtzbrinck einnehmen zu lassen.)

Zum Schluſs von I.

33.

Patent für den Oberbergvoigt König.

30. Juni 1681. Konzept von Wüsthaus' Hand. Dortmund, Oberbergamt.

[Ernennung. Abbau noch unabgebauter Bergwerke. Streitigkeiten in Bergsachen und das Forum ihrer Entscheidung. Visitierungen und Abrechnung. Alle Belehnungen nur mit seinem Wissen. Gehalt.]

. . . . . Demnach Uns der gütige Gott in Unsern Clev- und Märkischen Landen mit verschiedenen Bergwerken gesegnet, welche theils wirklich jetziger Zeit gebauet, theils aber wegen ermangelnder Anstalt annoch ungebaut liegen, und Wir der Notdurft befunden, solchen Anbau der Bergwerke zu Unseren und Unserer Lande Nutzen und Besten wie auch zur Beförderung der Commercien förderlichst werkstellig zu machen, dass Wir zu solchem Ende gdst gut gefunden, die Ober Bergvoigtsstelle in unser Grafschaft Mark wieder zu ersetzen, und dazu Peter Königen, der Rechte Doctoren in Gnaden ernannt und bestellet. [Üblicher Eingang der Bestallung] . . insonderheit soll er dahin sehen, dass durch Bestellung tüchtiger Gewerke die annoch ungebaute Bergwerke so bald immer möglich angebaut, zu mehrem Aufnehmen gebracht und die eingeschlichene Missbräuche und Unordnungen abgeschafft und alles dergestalt eingerichtet werde, damit Unser Nutzen überall befördert, der Verkauf von

Digitized by Google

allen Mineralien und Metallen wohl beobachtet, die Zehenten, die Wasserzinsen und alle Uns gebührende Gefälle richtig beigebracht, verbessert und quartaliter richtig berechnet werden mögen. Wann auch einige Irrungen und Streitigkeiten unter den Gewerken und Bergbedienten entstünden, so das Bergwesen angehen, sollen dieselben von gedachtem Unserm Bergvoigt den Bergrechten und Ordnungen gemäss entschieden werden; dafern aber jemand mit solchem Ausspruche nicht zufrieden sein könnte, soll demselben freistehen, davon entweder an Uns oder an Unser Clev- und Märkisches Hofgericht zu appelliren, welches auch in solchen Fällen, davon die Bergrechte nicht eigentlich disponiren, statthaben soll. Was aber die Criminalia und andere Sachen betrifft, welche das Bergwesen nicht angehen, selbige sollen von Unsern Beamten gebührend beobachtet werden. Endlich soll auch Unser Bergvoigt gehalten sein, alle Bergwerke und was denselben anklebet, fleissig zu visitiren, den Rechnungen beizuwohnen und sich in allem also zu verhalten, wie es einem sorgfältigen, fleissigen, Bergvoigt und getreuen Diener gebühret und seine Pflichten, womit er Uns vermöge wirklich ausgeschwornen Eids sich verwandt gemacht hat, solches erfordern.

Damit er auch Unser Interesse desto fleissiger beobachten und Uns von allen jederzeit beständige Nachricht geben könne, so wollen Wir und verordnen hiemit in Gnaden, dass alle Belehnungen auf vorgegangenes gebührendes Ansuchen nach Bergwerksrecht und Manier auf alle Metallen und Mineralien, wie sie Namen haben, item auf Steinkohlen, Vitriol, Alaun, Salpeter und Salz, gleichfalls auf Halden und Hammerstätten von Eisen- und Stahlklingen, Messer, Sensen, Schnierden [Schmieden?] und Drahtziehen, was mit denselben umbgehen und sich Unserer Wasserströme gebrauchen will, mit seinem Gutfinden von Unserer Clev- und Märkischen Ambts Cammer geschehen und ohne zuvor erforderten seinen Bericht und also seiner ungehört nichts darin vorgenommen oder ausgefertigt werden soll, und wollen Wir ihn bei dieser seiner Verrichtung jederzeit gebührend schützen. [Dafür erhält er dasselbe Gehalt wie sein Vorgänger Dietrich von Diest und alle Emolumente und Prärogativen eines Bergvoigts.]

Digitized by Google

Zu II. 1.

34.

„Eine gutmeinende Warnung an die Clev- und Märckische Regierungs-Räthe.“ Cleve 6. April 1667.

Mundum, von Johann Moritz unterzeichnet und mit der eigenhändigen Bemerkung versehen: „Diese proposition ist im Regirungs Ratt gelesen den 6. April 1667 In gegenwahrtt des Statthalters — Freyherr von Heyden — F. H. von Lottum — F. H. von Kreutzbergen — F. H. von Hüchdenbruch — doctor Bachman — dt Stenbergen — dt Jsing — dt Wüsthaus.“

D., L. A. VI, 9½.

[Notwendigkeit des Schutzes gegen Anfeindungen, namentlich für die Zeit nach dem Tode und für den Fall eines Regierungswechsels. Die erhobenen Vorwürfe: Admodiation der Schlütereien, Bereicherung, Überlastung des Landes, zu harte Exekution, Hoefysersche Schuld, Nichterledigung der Steuerrechnungen, Calcarscher Festungsbau, Englische Gesandtschaft, Geldrische Kompromißsache, Schloßbau in Cleve, die kostspielige Hofhaltung 1661 und 1664, Weigerung des Rechts, der Erbvergleich. Notwendigkeit einer schriftlichen Feststellung und Rechtfertigung über alles.]

Dieweiln auf dieser Welt nichts gewissers ist, als dass alles, was das Leben empfangen hat, sterben muss, so sind billig alle Menschen, bevor ab die, welche von Gott und der weltlichen Obrigkeit, umb Land und Leute zu regieren bestellet seind, also zu leben schuldig, damit sie selig sterben und ihr Thun und Lassen zuvorderst für Gott dem Allmächtigen am jüngsten Tage verantworten, darnach auch von der anvertrauten Administration ihren Obern Rechnung thun können.

Wann nun mit unserm Absterben und Hintritt alles tot und vergessen bliebe, so würden wir in der Bekümmernis nicht stecken, worinnen wir uns, fürnehmlich ich, befinden. Nachdem wir aber hinter uns und auf dieser Welt lassen unseren ehrlichen Namen, der so teuer und mühsam, auch mit Gefahr Leibes und Lebens erworben gewesen, auch Weib, Kinder, Freunde und Verwandten,

Digitized by Google

daneben Geld und Gut, und dan dieses alles durch böse Menschen aus allerhand nichtigen, aus der Luft geschöpften, ja falschen Praetexten und Actionen angefochten werden kann, so seind wir schuldig und höchst verbunden, billig dahin zu trachten, wie obiges alles nach unserem Tode ruhig und, wann je unsere Actiones und Getrieb angefochten werden sollten, dieselbe unversehrt verbleiben und gerettet werden mögen. Dazu nun zu gelangen, wäre meines Ermessens nicht besser und heilsamer, als dass einer oder etzliche von den Herren den Retroacten, Protocollen und Churfürstl. Befehlen nachsehen, dieselbe durchsuchen, was einer oder ander Verantwortung unterworfen sein könne, annotiren und von Jahr zu Jahr aufsetzen, damit demnächst selbiges von uns allen unterschrieben, versiegelt, wohl verwahret, an verschiedene Örter hingelegt und unsere Hinterlassene sich deren im Notfall, wann sie je desfalls wieder alles Vermuten angefochten werden sollten, zu Rettung unserer Ehr und ihrer Wohlfahrt gebrauchen können.

Dass nun dieses alles vor uns und einen jedweden ins besonder hochnötig, ist aus nachfolgenden Ursachen klärlich abzunehmen. Se. Ch. D., unser allerseits gnädigster Herr, welche Gott vor Augen haben, auch von allem, was von Gewicht und Importanz ist, gute Wissenschaft tragen, werden bei dero, gebe Gott, langem Leben zwar nit gestatten, dass uns oder den unsrigen einiges Unrecht zugefüget werde. Es stehet aber zu consideriren, ob bei Veränderung unserer gnädigsten Herrschaft, welches der Allerhöchste noch viele Jahren verhüten wolle, nicht zu besorgen, dass böse Menschen, umb sich bei der jungen Herrschaft angenehm, auch ihr Fortun zu machen, nicht scheinbare Vorschläge, umb einige Tausende aus der clevischen Regenten Güter, als ob von ihnen übel Haus gehalten wäre, zu wege zu bringen, an Tage geben möchten.

Inmassen dan schon vor wenig Jahren hiesiger Regierung hat wollen aufgebürdet werden, als ob dieselbe die Admodiation der Schlütereien, der Zölle und Licenten ohne Sr. Ch. D. gnädigsten Befehl eingeführet und dadurch deroselben grossen Schaden zugefüget hätte, und da man das Contrarium hat wollen anweisen, seind alle höchstgl. Sr. Ch. D. desfalls gnädigst ertheilete Befehle und alle desfalls gemachte Concepten und verhandelte Acten sowohl allhie als zu Berlin in der Canzlei verdunkelt worden, worüber ich zu gltn Berlin im vollen geheimten Rate mich zum höchsten beschweret habe. Ist nun eine solche hohe verantwortliche Sache bei unser aller Leben also gefährlich getrieben worden, was kann

Digitized by Google

uns nach unserm Tode unterm Schein von Wahrheit nicht wiederfahren?

Sollte man nicht auf solche Weise der ganzen Regierung und einem jeden absonderlich vors ander zu Last legen können, wo die viele tausend Rlr., welche jährlich durch Steuren und Ausschläge seind beigetrieben worden, geblieben, wohin die verwendet, warum davon keine Schulden noch Interesse gezahlet, sondern noch darüber viele Schulden gemachet seien, dieser Gestalt auch, dass, woferne darunter nicht forderlichst vorgesehen und remedieret werden sollte, der ganze Staat wird zerfallen müssen, auch keine Herrschaft allhie im Lande subsistiren könne, welches dann eine böse Nachrede und Blasme denen, welche in der Regierung oder im Lande einiges Gesag gehabt haben, wird gebären, also dass auch ein unparteiischer dürfte urtheilen und sagen, wie dass solches aus böser Mesnage, aus Unverstand oder Untreue herrühre und an den Regenten, deren Erben und Güter zu erholen sein würde.

Nun nehme ich zwar den Allmächtigen undt Allwissenden Gott zum Zeugen, dass ich mich von den' überaus grossen, ausgeschlagenen Summen Geldes oder aus höchstgl. Sr. Ch. D. Domainen nicht bereichert noch dieselbe zu meinem und der meinigen Nutzen verwendet habe, wie ich dann auch dafür halte, dass ein jeder der Herren sein Gewissen ebenmässig befreien könne. Es wird damit aber nicht genug, sondern vielmehr nötig sein, schriftlich zu remonstriren, wohin alles mit Ordre und Befehl höchstgl. Sr. Ch. D. verwendet worden. Dann sollten uns die lebendige Exempel, welche jüngst in unser aller Gegenwart herfür gethan, nicht wacker (so!) machen, indem etzliche Deputirte der Clevischen Haupt Städte (vors dritte) unverschämt und fälschlich zu Berlin haben dürfen anbringen, wir hätten für hunderttausend Thlr. mehr ausgeschrieben als Befehl gehabt? Ja, sie haben (vors vierte) vorgebracht, man hätte die Caminsteur dergestalt feindlich executiret, als niemalen bei kaiserl., schwedischen und hessischen Zeiten geschehen, da doch die Attestationes der Städte, welche executiret sind, das contrarium bezeugen. Hat nicht vors fünfte ein reformirter Prediger zu Soest mit seinen Adhaerenten an höchstgl. Se. Ch. D. dürfen eingeben, wir hätten deroselben bei dem Soestischen Vertrag und Accord zweitausend Thlr. Schaden zugefüget? Gewisslich seind dieses erschreckliche Sachen, die billig nicht ungestraft sollten hingehen. Es kommt vors sechste hinzu, dass von einigen Leuten vorgegeben worden, ob würde es grosse Verantwortung verursachen können, dass Statthalter und Rähte vermöge

Digitized by Google

geleisteter Pflicht mit keinem mehrerm Eifer getrieben und gesorgt, damit die grosse und gefährliche der Herren General Staaten gemachte Praetension der so genannten Hoefyserschen Schuld zeitlicher abgemachet worden.

Vors siebente würde es keine geringere Verantwortung verursachen, dass die alte und neue Land-, wie auch alte und neue Steuerrechnungen nicht vorlängst abgehöret und abgethan seien, immassen daraus Sr. Ch. D. Nachteil und Confusion des Cammerstaats zu erwarten und doch Statthalter und Regierung vermöge des Landtags Recess und geleisteten Pflichten darauf hätten antreiben sollen.

Vors achte, dass grosse unnötige und undienliche Kosten zu der Calcarischen Citadelle und Hausbau[1] angewendet worden.

Vors neunte, dass grosse unnötige Spesen in der Legation nach England[2] allein zu dieses Landes Beschwer consumirt worden, welches Statthalter und Räte billig zeitig erinnern und verhüten helfen sollten.

Vors zehnte, dass mit den Herren geldrischen Deputirten auf Haus Bulion wegen der bewussten Compromisssache zu Sr. Ch. D. Nachtheil schädliche Handlungen gepflogen worden.

Vors elfte, dass in dem überflüssigen hochkostbaren Schlossbau hieselbst keine Mesnage gehalten und Se. Ch. D. dabei vernachtheilet worden.

Vors zwölfte, dass Se. Ch. D. in der Permutation des Waldes mit der Stadt Cleve über die Halbscheid betrogen worden.

Vors dreizehnte, dass Se. Ch. D. mit der Verhandelung und Austauschung der Ländereien und Stücken im Freudenberg und Freudenthal gröblich verkürzet worden.

Vors vierzehnte, dass die Materialien von meinem Haus und Stall im Garten vermuthlich aus Sr. Ch. D. zugehörigen Mitteln verbraucht worden.

Vors fünfzehente hätten billig Statthalter und Regierung ihren Pflichten nach die beschwerliche und hochkostbare Hofhaltung in den Jahren 1661 und 1664 Sr. Ch. D. unterthänigst abraten sollen, immassen hiedurch das Land mit vielen tausenden beschweret und gleichfals inutil gemachet worden.

Vors sechszehnte haben sich verschiedene Einwohner des Landes und Frembde nicht entsehen, bei Sr. Ch. D. gegen dero Regierung

[1] S. dazu oben S. 362 f.

[2] Die zweite Sendung Christoph v. Brandts, s. U.A. XII, 633 ff.

Digitized by Google

zu klagen, ob könnten sie kein Recht erhalten, da doch dieselbe vorlängst rechtlich condemniret, auch die Sachen zur Execution gesetzet gewesen.

Zu geschweigen vors siebenzehnte, dass nicht unzeitig zu besorgen, wie dass hiernächst bei der jungen Herrschaft angebracht werden könnte, ob müssten Statthalter und Regierung wegen des mit des Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg fürstl. Gnaden aufgerichteten Erbvergleichs zur Verantwortung gezogen werden, da doch bekannt ist, wie dass Statthalter und Regierung nicht einmal darüber als allein letzlich, da alles geschlossen gewesen, vernommen worden[1]. Dannenhero auch dieser Punkt und was einem oder andern mehr beifallen möchte, zu unser aller Decharge dienet beobachtet zu werden und alles also aufgesetzet und schriftlich angewiesen zu werden, damit unsere Feinde mit Bestand der Wahrheit nicht auf uns bringen[2] können. Welches dan meiner hochgeehrten Herrn hochweisem Bedenken anheimb gestellet wird, nicht zweifelnd, sie werden alles nach Wichtigkeit der Sachen wohl und reiflich überlegen, damit wir und die unsrige nach unserm Tod bei dieser bösen argen Welt mögen unangefochten verbleiben oder je in Ehren verthätiget und gerettet werden.

35.

Der Statthalter an die Räte in Cleve. Lehnin 16. Mai 1667. Ausfertigung mit Unterschrift. M. Ldstd. A. 44.

[Lebhafte Beschwerde, dass Nr. 34 durch Vertrauensbruch Unberufenen mitgeteilt ist.]

Wir haben nit gebriget sein können, den Herren hiermit bekannt zu machen, wasmassen wir mit grosser Bestürzung glaubwürdig berichtet worden, dass alles dasjenige, was wir kurz vor unserm Abzuge in höchstem Vertrauen denenselben proponiert gehabt, (welcher gestalt nämlich wir allerseits unsern guten Namen gegen die Verleumder, als Dr. Schmitz[3] und Diest[4] und deren Adhärenten durch geziemende rechtliche Mittel retten möchten und desfalls der Herren Bedenken begehret, jedweder auch sein

---

[1] S. dazu oben S. 19 f.

[2] Wohl verschrieben für: dringen.

[3] Syndikus der clevischen Städte.

[4] Damals Bürgermeister von Cleve, mit dem Vornamen Heinrich.

Digitized by Google

Votum dazu gegeben) weniger Zeit darnach beiden obgn. Doctorn zu unser allergrössten Nachteil und Beschimpfung kund und offenbar gemachet worden sei, deswegen wir billig in gar frembde Gedanken geraten, woher solches ausgekommen sein mag, da doch Niemand als die Herren von Heyden, von Creutzberg, von Hüchtenbruch, Dr. Bachmann, Ising, Blaspeil, Haes und Wüsthaus unseres rechten Enthalts[1] dabei praesent gewesen — gestalt wir umb mehrer Secretesse willen keinen Secretarium dazu nehmen wollen. Unsers Erachtens ist dieses eine unverantwortliche Sache und von sehr grosser Importanz, so Sr. Ch. D. zu Brandenburg, Unserm gnädigsten Herrn, wann es die Meinung hätte und also geschehen sollte, zu keinem geringen Praejudiz strecken würde, dass auch im geheimbsten Rat selbst nichts verschwiegen bleiben könne. Wir sollten dannenhero nit unbillig Bedenken tragen, etwas, daran gelegen, künftig im Rat zu proponieren; was wohl vor diesem zu grosser Verkleinerung des Collegii auf die Strasse gebracht worden, solches hat man allezeit den Secretarien und Canzelisten auflegen wollen, es stehet aber dahin, und haben höchstgn. S. Ch. D. wahrhaftig grosse Ursache gehabt, einen Cabinet Rat, wie selbiger von etzlichen genennet worden ist, anzustellen. Wie nun aber obiger Fehler zu redressieren oder auszulöschen sein wird, dass der unschuldige mit dem schuldigen zugleich nit in Verdacht komme, solches geben wir den Herren hochvernünftig zu bedenken anheimb, worauf wir deroselben Resolution und Antwort mit dem nächsten gewärtig sein.

36.

Landtags-Proposition vom 7. Juni 1667.

Ausfertigung mit Siegel; unterzeichnet von Heyden, Bachmann und Wüsthaus. M. Ldstd. A. 44.

[Beseitigung der Finanznot nur möglich durch Einführung der gemeinen Mittel, Besteuerung der Flochländereien, Stempelsteuer, Erhöhung der Gerichtssporteln, Ordnung in den Brüchtensachen, Verwandlung der Dienste in Geld. Vorschlag, dies alles auf ein Jahr einzuführen statt der Ordinärsteuern, mit Beteiligung der Stände am ganzen Werk.]

---

[1] Nicht ganz richtig, da nach des Statthalters eigenhändiger Bemerkung vom 6. April noch der Freiherr v. Lottum und Dr. Steinberg anwesend waren, dagegen Blaspeil und Haes fehlten.

Digitized by Google

Dem durchläuchtigsten Fürsten und Herren (voller Titel) wird zu gnädigstem Gefallen gereichen, dass dero getreue Stände aus Ritterschaft und Städten dero Herzogthumbs Cleve und dero Grafschaft Mark auf den ausgeschriebenen Landtag in guter Anzahl gehorsamst erschienen seind, und soll Ihro solches rühmlich hinterbracht werden[1].

Demnächst werden die löblichen Stände aus dem Landtags Einladungsschreiben guten theils wahrgenommen haben, warumb diese Zusammenkunft angestellet worden, wie dass nämlich höchstged. S. Ch. D. eines theils gnädigst betrachtet, dass dero Clev- und Märkische Domainen täglich abnehmen und dero Kammer Staat je länger je mehr zerfället, dahero wann nicht auf einige Redressierungsmittel beizeiten gedacht und dieselbe wirklich zur Hand genommen werden sollten, endlich höchstged. Sr. Ch. D. dero Staat und Regierung in diesen dero Landen nicht länger bestehen, sondern gänzlich zergehen könnte, woraus eine Zerrüttung und Confusion zu dero Landen und Unterthanen Schaden und Ruin erwachsen würde.

Höchstged. S. Ch. D. tragen zwar auch noch in danknehmiger gnädigster Gedächtnis, wie dass dero getreue Stände sie mehrmaln unterthänigst unter die Arme gegriffen und zu Abtilgung der alten Kammerschulden eine gute Summam gehorsamst gewilliget haben. Nachdem aber die leider eingefallenen schweren Conjuncturen nicht zugeben wollen, dass diese gewilligte Gelder völlig beigetragen oder die beigetragenen zu dem destinirten gewünschten Zweck verwendet werden können, daneben auch die Ausgaben, so wohl in Behuf höchstged. S. Ch. D. als hiesiger dero Landschaften, sich schier täglich mehren, dahero solche Mittel bei der Hand genommen werden müssen, woraus höchstged. S. Ch. D. jährlich etwas zu dero freier gnädigster Disposition geniessen, etwas zu Unterhaltung dero hiesigen Staats und Festungen im Lande, etwas zu Redimierung dero Domainen, auch zu dero Ständen Behuf verwendet und also die Zerrüttung, Ruin und Untergang hiesiger dero Lande und Staats abgewendet werden möge, dieweiln nun anderntheils höchstged. S. Ch. D. dabei angemerket, dass diese erforderte jährliche Spesen auf den alten Fuss allein in der Harre nicht gefunden werden können, sind zwar bei deroselben zu Sublevation der itz contribuirenden Unterthanen verschiedene Mittel in Vorschlag gebracht und von deroselben nicht unbillig gefunden worden, sie

[1] Stets mit diesen Worten wiederkehrende Einleitungsformel.

Digitized by Google

haben aber auch nötig erachtet, vorhero mit dero getreuen Ständen darüber Unterredung zu pflegen.

Anfänglich dann würde nicht uneben sein, dass der bishero gewöhnliche Modus collectandi verändert und an dessen Statt so wohl in den Städten als auf dem platten Lande die gemeinen Mittel eingeführt und etwan auf allerhand Weins und Biers ein sichers und zwar den Wirten ein mehrers als andern angesetzet, 2. auf's Gemahl. 3. auf Schlachten. 4. auf Essenwaren. 5. auf Seide und Wolle. 6. auf Horn-besten. 7. auf den besämten Morgen. 8. auf Verkaufung der beweglichen Güter und 9. auf das jährliche Einkommen ein sicheres angerechnet und jährlich beigetragen, jedoch auch dabei die von den Städten vermög habenden Privilegien und des alten Herkommens eingeführte Accisen und Ungelder behalten werden mögen.

Diesem nächst und vors ander können die so genannten Flochländereien und Aussenwarden, welche bishero von dem Steueranschlag befreiet gewesen, vor erste auf ein erträgliches mit angeschlagen werden.

Vors dritte möchten vor jeden Bogen Papier, welcher mit dem kleinen Siegel bedruckt wäre, zwei Stüber, welcher aber mit dem grossen Siegel gezeichnet und zu Aufrichtung öffentlicher Urkunden zu gebrauchen wäre, vier Stüber gesetzet und anders kein Papier bei den Gerichten und Canzleien in beiden Landschaften verbraucht werden, immassen dieses nicht allein ein ansehntliches beitragen, sondern auch dadurch oftmal die Process liebende Personen und weitläuftige Schriftwechselung desto eher zurückgehalten werden.

Vors vierte könnten die Sportul-gelder pro qualitate laboris oder pro quantitate der Summen, worüber gestritten, wann nämlich in der Sache definitive gesprochen wird, etwa zum Exempel von 4000 Rthr. 100 Rthr. und so nach getrage über die gemeine Canzleigebühr, welche doch zu regulieren sein wird, verhöhet und entrichtet (werden), jedoch dabei vors erste beobachtet werden, dass solches nicht zur Gravirung der Partheien noch zu Aufhaltung der Processen noch auch zu Beschwerung der Armen gereichen, vors 2te die Ausstellung der Acten zu unpartheischer Erörterung den Partheien unbenommen bleiben, und vors 3te die Expeditiones von den Räten allemal fleissig befördert werden mögen.

Vors fünfte dass gewisse Räte entweder aus beiden Collegiis der Regierung und Justiz oder andere angestellet werden, welche die fiscalische und Brüchtensachen fleissig respiciren, dieser Ge-

Digitized by Google

stalt, dass darüber alle Jahr in beiden Landschaften Richtigkeit gemachet und was einkommet, fleissig berechnet werde,

Vors sechste, weil alle und jede Unterthanen dem zeitlichen Landesherren zu dienen schuldig seind und dann die Erfahrung bezeuget, dass theils Unterthanen, insonderheit, welche am Pass und nahe bei der Hofstatt wohnen, damit übernommen, andere aber davon befreiet werden, so würde nicht undienlich sein, dass ein jeder dienstschuldige anstatt der gewöhnlichen Dienste (mit Vorbehalt jedoch derer, welche einem zeitlichen Drosten, Amptman und Richter vermög der Dienstordnung gebühren) jährlich ein gewisses Stück Gelds geben und daraus die Dienste, welche bei vorfallender Gelegenheit geschehen müssen, bedungen und verrichtet, das Überschiessende aber zu der gemeinen Cassa gebracht und berechnet werden möge.

Dafern nun diese und dergleichen Mittel, welche ferner in Vorschlag gebracht werden mögen, anstatt der Ordinaricontribution eingeführet werden könnten, würde solches nicht allein zu Sublevation der bishero contribuirenden und unvermögenden Unterthanen, die darunter theils seufzen und in der Harre die Last nicht tragen können, sondern auch zur Ausfindung der vorangeregten Nohtdurften theils vor höchstged. S. Ch. D., theils vor dero Staat und Unterhaltung der Festungen, theils zu Redimierung der Domainen und dann theils vor die Stände gedeihen. Damit aber auch diese Einführung nicht verdächtig sei und die löblichen Stände nicht in die Gedanken geraten, eben ob man dadurch so nicht auf die Sublevation der Unterthanen als auf die Versteigerung der Steuren zielete, kann ein gewisser Überschlag und Contingent etwan auf die eine Zeit lang jährlich gewilligten Steuren gemachet und zwar dieses Werk provisonaliter auf ein Jahr eingeführet werden, vor eins. Diesem nächst und vors ander werden höchstged. S. Ch. D. Ihro nicht lassen zuwider sein, dass einige Deputirte der Stände dem Ausschlag, den Ausgaben und Berechnungen und der Direction dieses Werks mit beiwohnen, damit alles zum destinirten Zweck, zum Besten höchstged. S. Ch. D. hiesiger Lande, dero Stände und Unterthanen verwendet und nichts unterschlagen werden möge. Dannenhero zweifelt man nicht, es werden die löblichen Stände insonderheit auch zu Abschneidung der schweren Landtagskosten hierüber mit einer gewierigen Erklärung forderlichst einkommen.

Digitized by Google

37.

I. Steueretat für 1670. Entwurf in beglaubigter Abschrift.

I. und II. in D. L. A. VI, 12 bis.

Extract, was S. Ch. D. zu Brandenburg .... Unser gnädigster Herr von denjenigen Steuergeldern, welche die Clevische und Märkische Landstände aufs 1670ste Jahr unterthänigst willigen werden, bezahlen lassen wollen.

		Thlr.	Stbr.
1.	Die Miliz in den Clevischen und Märkischen Festungen erfordert Inhalts der Churf. Verpflegungs Ordonnanz	53822	
2.	Zu dem Lippstädtischen Fortifications Bau .	12000	
3.	Dem Capitel zu Paderborn auf ferneren Abschlag desselben habenden Forderung . . .	7157	
4.	Ad cassam	10000	
5.	Zu Legationsgeldern	2600	
6.	Zu Erstattung des Vorschusses in der Cassagelder Rechnung des 1668sten Jahres . . .	5485	49 3/4
7.	Auf Abschlag derjenigen Gelder, welche die Pfalzgräfin zu Simmern zu fordern	2200	
8.	Weiln nach Anweisung des vorigen Steuergelder Etats von diesem 1669sten Jahr pos. 5ª die Thlr. 4000 zu den Resteauischen Geldern aus den Rthr. 10000 zu dem Lippstädtischen Fortificationsbau nicht erstattet, so sollen dieselbigen nunmehro aus dieses Jahrs Steuer ersetzet und bezahlet werden	4000	
9.	Vor die abgebrochnen Häuser und zur Fortification eingezogenen Gärten und Ländereien zu Calcar	1000	
10.	Weiln der Unterhalt für die Reiterei im Clevischen auf ein Jahr an Winter- und Sommer-Monaten erfordert 15906 Rthr. und aber aus der Steuer künftigen Jahrs nicht zu erheben sei, so soll das Amt Neustadt 6600 Rthr. geben, oder aber so viel Reiter bei demselben einquartieret und unterhalten werden, als so weit zu derselben Verpflegung diese Rthr. 6600 zulangen. Sollte man aber vermeinen, dass das Neustädtische Rthr. 7000 tragen und beibringen könnte, so soll der Überschuss ad		

Digitized by Google

Rthr. 400 Sr. Ch. D. bei der Steuerkassa zu gut kommen oder der Stadt Soest an ihren Rthr. 6000 nachgelassen werden. Die Stadt Soest und deren Börde vors 1670ste jahr Rthr. 6000, den Rest aber aus dieses Jahr Steuer 3306

Summa dieser assignirten Posten 101564 Rthr.[1].

Höchstgedachte S. Ch. D. zu Brandenbg., Unser gndstr. Herr, ersuchen hiermit dero Statthalters zu Cleve fürstl. Gnd. freundvetterlich, dem General Wachtmeistern Freiherrn von Spaen aber gndst befehlend, obstehende assignirte Posten im künftigen 1670sten Jahr aus den Clevischen und Märkischen Steuern also bezahlen und richtig berechnen zu lassen. Sollte es aber bei den Ständen mit guter Manier dahin nicht zu bringen sein, dass sie die Rthr. 1564 über die Summe der Rthr. 100000, womit S. Ch. D. sonsten gnädigst zufrieden sein, bewilligen, so sollen sothane Rthr. 1564 von einem oder andern Posten abgezogen werden. Cölln a. d. Spree 16. Nov. 1669.

II. Anweisung des Statthalters an den Landrentmeister bez. der Ständebewilligung. Cleve 24. Januar 1670. Kopie.

Namens S. Ch. D. z. Br., unsers gnädigsten Herrn, wird deroselben Rath und Landrentmeistern, Christian Brandt, hiermit aufgegeben, auf die von den Clev- und Märkischen Landständen für dieses gegenwärtige 1670ste Jahr unterthänigst eingewilligte Steuer ad 100000 Rthr. nachfolgende Posten besage Höchstgr. Sr. Ch. D. sub dato Cölln an der Spree den 16. Novembris des abgewichenen 1669sten Jahres verfertigten Etats in Cleve und Mark dergestalt anzuweisen, dass sie in den ausgeschriebenen 6 Terminen können gesonnen und empfangen werden:

Der Miliz in den Festungen Calcar und Lippstadt besage der Churfüstl. Verpflegungs-Ordonnanz	53822	Rthlr.	—	stbr.
Zu dem Lippstädtischen Fortificationsbau	12000	„	—	„
Dem Capitel zu Paderborn auf Abschlag desselben Forderung	7150	„	—	„
Ad Cassam dem Commiss.				

[1] Die Zusammenrechnung ergibt jedoch 101570 Rthlr.

Digitized by Google

Olffen zu seiner Berechnung (nach Abzug der 1564 Rthr., welche im vorangeregten Churf. Steuer Etat über 100 000 Rthlr. gesetzet, von den Landständen aber nicht eingewilliget seind)	8 435	Rthr.	10¼	Stbr.
Zu Legationsgeldern	2 600	„	—	„
Zu Erstattung des Vorschusses in der Cassagelder Rechnung des 1668sten Jahres	5 485	„	49¾	„
Auf Abschlag der Gelder für die Pfalzgräfin von Simmern	2 200	„	—	„
Zur Bezahlung der Resteauischen Erben	4 000	„	—	„
Vor die abgebrochenen Häuser in Calcar	1 000	„	—	„
Zum Unterhalt des General Wachtmeisters Freiherrn von Spaens Esquadron zu Ross	3 306	„	—	„
	100 000	Rthlr.	—	stbr.

Und weil die Clev- und Märkischen Landstände zu ihrem Behuf wie auch für Abgang und sonsten, vermöge der Matriculen, beischlagen lassen, nämlich·

Im Clevischen	19 624	Rthlr.
In dem Märkischen aber . .	1 620	„
Summa:	21 244	Rthlr.,

so hat gemelter Landrentmeister Brandt darauf ferner Anweisung zu ertheilen, als:

Für die Clevischen Landstände zu ihren Landtagskosten	1 200	Rthlr.
Noch für gemelte Landstände zu ihrem Behuf .	16 598	„
Vor die Stadt Emmerich	247	„
Vor die Stadt Cleve, wegen ihrer hergeschossenen 1000 Rthlr. zu den Clevischen Reduiten, pro interesse eines Jahres	50	„
Vor allerhand Abgang dem Commiss. Olffen ad Cassam zur Berechnung	1 529	„
In der Grafschaft Mark:		
Für die märkischen Städte zu ihrem Behuf . .	500	„
Der Stadt Schwerte Contingent vom Jahr 1669 ad 272 Rthlr., welches dem Capitain Freiherrn		

Digitized by Google

von Bylandt im verwichenen Jahr zwar angewiesen, des Brandschadens halber aber nicht bezahlt worden	272 „
Vor Abgang in Mark, gleichfalls ad Cassam dem Commiss. Olffen	848 „
Summa des Beischlags:	21 244 Rthlr.

38.

Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg an Kurfürst Friedrich Wilhelm. Neuburg 26. Februar 1671.

Mundum mit Unterschrift und Siegel; mit Marginalien. B., R. 34, 155 x, a.

[Sein Konflikt und die kaiserliche Resolution. Die unrechtmäßige Versammlung seiner Stände in Cöln und ihre Gründe. Seine Absicht, dagegen vorzugehen, Hoffnung auf Unterstützung des Kurfürsten im Vorgehen gegen die Unionen auf dem Reichstag, durch Notifikation ihres ewigen Bundes an die Stände. Befehl der Extradierung der Unionen und gegebenenfalls Kassierung derselben und des Eides darauf. Versuch, die Kassierung auch beim Reich durchzusetzen. Hauptsache Vorgehen, solange der Reichstag tagt. Betonung des gemeinfürstlichen Interesses.]

Ew. Lden werden vor Einlieferung dieses hoffentlich empfangen haben, was in dem puncto extensionis § „Und gleich wie“ auf erfolgte widrige Erklärung der Kaiserl. Maj. an dieselbe ich, unter dato 22. dieses, habe in dienstbrüderlichem Vertrauem gelangen lassen, und scheinet es, dass ich so übel nicht vorgesehen habe, weilen meine Jülich- und Bergischen Landstände solche Actiones anfangen, dass ich anders nicht daraus vermuten kann, als dass sie vom kaiserl. Hof von gedachter unverhoffter Resolution Wind gehabt haben und gestärket sein müssen, damit durch deren widrige Bezeigungen dem kaiserlichen Hof Anlas gegeben werden möchte, mit mehrerm Schein ihr Intent zu prosequieren und dadurch die Grundfeste über Haufen zu werfen, worauf die deutsche Chur- und fürsten ihre Hoheit, Freiheit, Jura, Conservation und Sicherheit bauen müssen. Ew. Lden. wird zweifelsohne bericht worden sein, dass durch ganz unbefugtes Beschreiben theils meiner Landstände Deputierter deren viele zu Cöln zusammen kommen sein, und unerachtet solches durch meine hinterlassene Regierung den Directoribus und Syndicis (weiln die Zeit zu kurz war, solches per generalia ins Land zu tun) inhibiert, folgends auch und nach beschehener Versammlung durch meine gede. Regierung vermittels

Digitized by Google

Abordnung Meines geheimen Raths und Stallmeisters, des von Spee, die Separation iniungiert worden, sie dennoch beisammen geblieben und, wie ich vernehme, eine Abordnung an den Kaiserlichen Hof zu thun resolviert haben sollen, welches hauptsächlich auf die Invertirung der Extension des obgeml. § 1 angesehen ist, wiewohl sie in apparentia einige ganz frivole Praetextus vorschützen, als dass ich (wie wahr und nötig gewesen) wegen der so vielen verschlagenen schatzbaren Länderei ein höchstnötiges Edictum, dieselbe zu öffnen, ergehen lassen, von welchem sie frivol appelliert, so dann dass ich den Statum ihrer Creditorn und Schulden zu wissen gefordert habe, ohne dessen Edierung ich ihnen keine Gelder zu solchem Ende mehr passieren lassen kann, denn sie in infinitum solches fortsetzen und dadurch gefährliche Anschläge zu practicieren die Mittel in Händen hätten. Also dass ich dem Werk in etwas nachgedacht und befunden nicht undienlich zu sein, auf das Fundament zu gehen, worauf sie sich steifen und woher der Ursprung herühret aller Desordres, so zuweilen vorgehen. Ich werde zwar nicht ermangeln, auch die einseitige höchstverbotene Conventicula inskünftig zn verhindern und denen, die daran Ursache sein, zu zeigen, dass Ichs nicht leiden wolle, hoffe auch nächst Gott Mittel zu finden, ihrem bösen Beginnen zu begegnen und sie in Terminis ihrer Schuldigkeit zu halten. Vornehmlich aber verlasse ich mich auf Ew. Lden. Beistand, wann etwan sie an mächtigere sich hängen wollten. Dies alles aber ist ein temporaneum, und wann gleich ich es bei meinem Leben ausführe und behaupte, so möchten doch meine Kinder neue Inbrolli haben, sonderlich wan ich vor ihrer Maiorität nach Gottes Willen abgehen sollte, welches E. Lden. Succession (Gott gebe es anders und erhalte Ew. Lden. noch lang, wie ichs von Herzen wünsche) auch Arbeit geben könnte. Und weilen Ew. Ldn. ebenfalls die Principia und Intentiones Ihrer Clev- und Märk. Land Stände kennen, so halte ich mich versichert, dass Sie mit mir darin einen scopum führen und zu den Mediis gern concurrieren werden, durch welche dem Fundament gesteuret werde, auf welches sowohl Ewr. Ldn. als meine Landstände bishero am meisten gebauet haben.

Ich zweifle nicht, Ew. Ldn. werden wissen, dass die gesamte Jülich-Clev-Berg- und Märkische auch Ravensbergische Landstände vor diesem unter sich und ohne Bewusst, weniger Consens ihrer Landesfürsten eine Union aufgerichtet, sehr hoch beschworen und deren sich nicht allein bei vielen, so Clev- als Jülichschen Landtagen öffentlich bei den Landtagshandlungen berühmet und

Digitized by Google

darauf sich fundiert, sondern successive eines und anderes nach Passion und Interesse theils particulieren und sonsten hinzu gesetzet und solche Zusätze gleich der ersten Union mit leiblichen Eiden beschworen haben, ungeachtet, wie gemeldet, solches den Landesfürsten nie vorkommen und die Experienz zeigt, dass unterschiedliche Sachen darin begriffen sein müssen, die zu Abbruch der Hoheit, so den Reichs- Chur und Fürsten gebühret, auch notorie wider das alte Herkommen auch in selbigen Landen gereichen und also das Ansehen gewinnen will, als ob sie ihnen das jus, nach ihrem Belieben neue Gesetze zu machen, attribuiren wollen.

Ew. Lden. wissen aber höchst erleucht, dass dergleichen Uniones den Landständen insciis principibus, ja wohl wider sie zu machen und selbige mit Eid zu bekräftigen nicht gebührt und es eine im Reich und überall höchstverbotene, gefährliche und böse Sequelas nach sich ziehende Sache ist. Die Unterthanen müssen niemand als ihrer Herrschaft mit Eid bestricket sein, und ob sie wohl den Praetext der Conservation ihrer Privilegien vorschützen möchten, so gebührt ihnen doch unter solchem Vorwand nicht, solche verbotene und beschworene Uniones zu machen und durch solchen Missbrauch nach ihrem Belieben neue Zusätze zu thun, die da directe Unrecht und wider der Fürsten Rechte und Jura streitend, auch dem alten Herkommen notorie zuwider sein, wie dann dessen genugsame Exempla mit Ausweisung der fürstl. Räthe, auch sogar deren, so nur honorarii sein, aus ihrer Versammlung, mit Beschwörung des Silentii auf einem jeden Landtag und so oft unter sich nach Capricio machenden Legibus und sonsten unterschiedlich zu erwägen sind, so sie, gleich als mit Eid bekräftigt, pro lege immutabili halten und solches alles ihrer Union gemäss zu sein angeben, auch dadurch die unwissende Leute, die nit wissen, was sie schwören sollen oder nicht, was auch den Landständen oder dem Fürsten zustehet oder dem Land nütz- oder schädlich, den Privilegiis ähnlich oder neuerlich ist, unter dem Vorwand der Conservation ihrer Privilegien und Behauptung ihrer Union auf ihre Seiten bringen und also dem Landesfürsten viele Ungelegenheit verursachen, endlich auch solcher böser Grund gefährliche Nachfolge nach sich ziehen möchte. Sondern wann es ihnen nur umb Conservation ihrer Privilegien zu thun wäre, bedurfte es solcher verbotener Unionen und deren Beschwörung gar nicht, sondern stehet den Landständen besser, auf ordentlichen, von den Landesfürsten beschriebenen Landtagen dasjenige vorzubringen, was sie vermeinen möchten, ihren Privilegiis abbrüchig und sonst dem

Digitized by Google

Land schädlich oder nutz zu sein, dem dann der Landesfürst der Gebühr und Billigkeit nach zu remedieren nicht ungeneigt sein wird. Oder da sie über des Landesfürsten Verordnungen beschwert zu sein vermeinen sollten, weisen die Reichsconstitutiones den gewissen Weg, welchen sie gebrauchen sollen, ohne dass sie zu solchen verbotenen Unionen schreiten sollen. Dahero meines Ermessens nicht nur genug ist, dass de praesenti sowohl Ew. Ldn. als ich solches nicht achten und dem unangesehen beiderseits vorgestellet wird, was Recht ist und die Notdurft erfordert, sondern es wird meines Davorhaltens nützlich, sicher, ja nötig sein, dass eine solche vor sich selbst nichtige, kraftlose, ja höchstverbotene und alsgemach in eine Conjuration declinierende Union nicht allein aufgehoben, sondern per generale conclusum Imperii höchst verboten und ins künftig dergleichen wirklich bestraft werde, damit sowohl Ewr. Ldn. als meine Posterität, wie auch alle Churfürsten und Stände des Reichs vor dergleichen gefährlichen Beginnen beständig versichert und durch ein gemeines Reichsconclusum solches auf alle Zeit evertiert und praecaviert werde, und ist mir solchem nach beigefallen, dass die Zeit des jetzo noch währenden Reichstags zu beobachten, weiln nach dessen Endigung vielleicht viele Jahre verstreichen werden, ehe man wieder dazu gelangen kann, damit vor der Stände Separation diese Puncte erhebt werden mögen.

Zu solchem Ende stelle zu Ewr. Ldn. hocherleuchteten Nachdenken, ob nicht Ewr. Ldn. sowohl wie eher je besser als ich erstlich beiderseits Landständen Unsern auf Ewig gemachten Bund notificieren, zweitens obgede., von ihnen allerseits so oft und fast bei allen Landtagen allegierte et quasi pro lege fundamentali haltende Union, sambt allem dem, was successive hinzugesetzt worden, zu extradiern begehren und sich keineswegs abweisen lassen noch den Landständen grosse Dilationes zu suchen gestatten sollen.

Und umb solches zu facilitieren, könnte drittens angehängt werden, dass den Landesfürsten obliege, solche Uniones zu sehen, als welche ohne das ohne Wissen der Landesfürsten und ohne deren Consens unkräftig, ja verboten wären.

Würde sich dann viertens dabei nichts finden, so den Juribus statuum und ihrer, der Unterthanen, ihrer Herrschaft schuldigen Treue, Gehorsam und Respect zuwider wäre, so hätten ja die Landstände kein Bedenken zu haben, solches zu extradiern, und würden Ew. Ldn. sowohl als ich selbige solchen Falls eher confirmiern und dadurch sie in vim legis setzen als selbige zerstören,

Digitized by Google

zumal man beiderseits nicht gemeint wäre, ihren wohlerlangten Privilegiis und gutem alten Herkommen zu derogieren.

Sollte aber fünftens vor und nach etwas darein kommen sein, so unrecht und beiderseits Hoheit und Recht zuwider liefe, wäre solches vor sich selbst Unrecht, verboten und nötig, dass solches abgestellet werde.

Sollten nun sechstens Landstände gede. Union cum Annexis fideliter extradieren, hätte man sich beiderseits darin zu ersehen und wird sich leicht (finden), ob oder was rechts oder unrechts darin begriffen ist, da dann theils ein und der ander Landesfürst selbst remedieren, theils auch wann nötig, per generale conclusum Imperii remedieren, auch ins künftig dergleichen gefährlichen Beginnen steuern kann, wie man dann beiderseits darüber ganz vertraulich zu communicieren und zu conferiern hätte.

Würden aber siebentens Landstände sich in solcher Extradition weigern, so stünde zu bedenken, ob nicht allein Ew. Ldn. sowohl als ich in beiderseits Landen eine solche höchst verbotene und dem Landesfürsten verborgene Union per generalia Edicta nicht allein cassieren, annullieren, den darüber gethanen Eid als vor sich selbst unkräftig und ungültig aufheben, solche Union und deren Effect und Nachfolge bei hoher Strafe inhibieren, sondern auch

achtens beiderseits sich beim Reich darüber angeben, solcher und aller dergleichen höchst verbotener Unionen Cassierung, Annullierung und schärfste Inhibition begehren und beharren, und dass man die Landstände zu deren Extradition effective et sub poena banni, auch bei Verlierung ihrer Privilegien anhalten solle, nicht zweiflend, es werde kein Chur- oder Fürst sein, der darin nicht den Beifall geben und auch die Kaiserl. Majestät (die zwar ungern daran kommen möchten) per generale conclusum zu dessen Befestigung bewegen oder aber auf den Weigerungsfall sich selbst per mutuam guarantiam darbei manuteniren und dies feststellen werde.

Und bewegt mich zu diesen Gedanken vornemlich dieses, dass die Experienz gezeigt, dass solches Vinculum der so teuer unter ihnen beschworenen Union sowohl Ew. Ldn. als mir viele Tricas auf Landtagen gemacht und den malevolis campum geben, ihre böse Intentiones auszubreiten, wie dann eben jetziges Verfahren der meinigen darauf gegründet ist. Dadurch würde das beschworene Secretum ihrer Consilien und Deliberationen neben allen eingeführten, dem landesfürstlichen Respect und Juribus zuwider-

Digitized by Google

laufenden Neuerungen aufgehebt und also dem Landesfürsten der Weg eröffnet, den gefährlichen Consiliis desto besser zu begegnen und selbige zu ersehen, das Vinculum, womit solche beschworene Union sie zusammen bindet, gelöset, und da sie niemand als ihrem Landesfürsten mit Eid, wie billig, verbunden wären, würden die meisten den bösen Consiliis kein Gehör geben, sondern in der ihrem Landesfürsten schuldigen Treue desto fester beharren und also beiderseits Posterität der Weg gebahnet werden, mit weniger Ruse und Hasard, auch mehrer Sicherheit, consequenter auch der Lande selbsten mehrerer Ruhe und Nutzen die Regierung zu führen, ihre jura zu tuieren, auch Land und Leute zu defendieren und conservieren. Dadurch würde auch allen anderen, in und ausser Reichs, der Kitzel und Hoffnung benommen, nach sich eröffnenden Conjuncturen zwischen Herrn und Unterthanen (wie wohl vor diesem geschehen und vielleicht noch intendiert wird) höchst schäd- und gefährliche Trennung zu machen. Dieses seind meine Gedanken in diesem Werk, so Ew. Ldn. ich in schuldigem Vertrauen entdecken und dabei nochmal zu Gemüt führen wollen, dass dieses alles, wann man einen rechten Grund setzen will, bei jetzo noch währendem Reichstag geschehen muss. Dann sonsten, ehe wieder einer erreicht wird, eine Ungelegenheit der andern die Hand bieten und beiderseits Ewr. Ldn. und meine Posterität allzeit den Rusen unterworfen, dem kaiserlichen Hof auch und anderen die Hand offen bleiben würde, nach ihrem Interesse zu broullieren, die Untertanen wider ihre Herrschaften zu stärken, wohl gar zu trennen und also nach Belieben und ihrem Interesse zu disponieren. Ich werde mich aber gern mit Ewr. Ldn. hocherleuchtem Sentiment finden, hoffend, Sie werden ihre hocherleuchte Gedanken mir hinwieder eröffnen, damit alles einmütig di concerto und mit desto grösserem Effect zu Werk gerichtet werde, auch diese meine Expectoration dem gewiss festen und beständigem Vertrauen zuschreiben, so zu Ew. Ldn. derjenige unveränderlich traget, der nie änderen wird zu sein ....

Digitized by Google

39.

Der Kurfürst an den Pfalzgrafen Philipp Wilhelm. Cölln (Spree) 9./19. Mai 1671.

Konzept gez. Schwerin; lectum in consilio in Gegenwart des Kurfürsten, Schwerins, Cansteins, Somnitz', Blumenthals und Köppens. M. Ldstd. A. 48.

[Zustimmung zum Schreiben vom 26. Februar und Zusage lebhafter Unterstützung. Gegen die feierliche Notifikation ihres ewigen Bundes und gegen Bestätigung der Union in jedem Falle. Sonst Zustimmung; Vorschlag einer Proposition zu gleichem Termin und eines Samtschreibens an den Kaiser. Betonung der Selbsthilfe und energischen Vorgehens. Vertrauen auf den Reichstag, besonders Kur-Köln und Kur-Bayern. Dies und alles weitere an Stratmann mitgeteilt.]

Aus Ewr. Ld. vom 26. Feb. an mich abgelassenen frdl. Schreiben, welches mir von dero u. s. w. Stratmann allererst für wenig Tagen überliefert, hab ich mit mehrem ungern ersehen, wasmassen dero Jülichsche und Bergische Landstände sich unterm Prätext ihrer habenden Privilegien und durch Veranlassung einer zwischen ihnen aufgerichteten und mit einem Eidschwur bekräftigten Union unterstehen, Ew. Ld. im Exercitio der hohen landesfürstlichen Obrigkeit allerhand Eingriffe und Schmälerungen zu thun, auch solche durch Intentirung unziemlicher Processen am kaiserlichen Reichs Hofrat gar an sich zu reissen oder zum wenigsten nach ihrem Gutfinden und Belieben zu limitiren und zu expliciren.

Wie nun Ew. Ld. hohe Ursach haben, solchem höchststrafbarem Beginnen in Zeiten zu begegnen und dero Landstände in den Grenzen ihrer Unterthänigkeit und schuldigen Gehorsambs zu halten, also kann ich mich auch mit Ew. Ld. hierunter führenden höchstvernünftigen Gedanken, für deren vertrauliche und offenherzige Communication ich deroselben frl. Dank sage, leicht conformiren und bin mit Ew. Ld. darin allerdings einig, dass ohne Verzug und mit ernstlichem Nachdruck dieses Werk angegriffen und in einen solchen Stand gesetzet werden müsse, damit unsere Posterität allerseits desfalls ausser aller Verwirrung und Unsicherheit gesetzet werden und bei ihrer Regierung dermaleins dergleichen Wiederwärtigkeiten nicht zu befahren haben möge.

Ew. Ld. werde ich auch hierunter keineswegs aus Händen gehen, sondern deroselben darin alle mögliche Assistenz und Hülfe mit Rath und That gern und willig leisten und mit deroselben für einen Mann stehen, wozu mich dann nicht allein das zwischen Ew

Digitized by Google

Ld. und mir aufgerichtete Verbündnis, sondern auch meine gegen Ew. Ld. und dero Haus tragende treubrüderliche aufrichtige Affection verbindet, zu geschweigen, dass, wie Ew. Ld. nicht ohne Grund anführen, dieses ein gemeines Interesse zwischen unsern westphälischen Landen ist und ich mich annoch guter Massen erinnere, was meine Clevische Landstände in fast gleichen Fällen gegen mich für diesem zu thun sich unterstanden, darunter auch annoch wohl einige vorhanden sein mögen, die dieses Werk mit treiben und befordern helfen. Wie nun Ew. Ld. gefällig gewesen, dero sorgfältige und hochvernünftige Sentimenten mir offenherzig zu meiner sonderbaren Vergnügung zu überschreiben, also kann ich hinwiederumb Ew. Ld. in treubrüderlichem Vertrauen nicht bergen, dass meine Meinung auch dahin gehet, dass man zwar unverzüglich gegen die von den Ständen angemassete Machinationes gehen und solche in Zeiten supprimiren, gleichwohl aber dabei observato ordine et gradu procediren und eine solche Circumspection gebrauchen müsse, damit man des intendirten Zwecks nicht verfehle. Denen Landständen eine formelle Notification unsers aufgerichteten ewigen Bunds zu thun, möchte vielleicht etwas bedenklich sein und sie daraus Anlass nehmen, dawider ein und anders zu machiniren. Zum wenigsten würden sie sich solcher Notification dahin prävaliren, als ob solche aus Nothwendigkeit geschehen müssen und der Bund sonsten keinen Bestand gehabt hätte. Jedoch ist auch meines Ermessens keine Ursach, dieses Bündnis, als welches zu beiderseits Landen und Unterthanen Bestem und Wohlfahrt angesehen und nur eine Renovation der bereits für diesem und fast zweien Säculis zwischen denen Herzogen zu Cleve und Jülich aufgerichteten und von den Römischen Kaisern bestätigten Union ist, für den Ständen zu verbergen oder heimlich zu halten, sondern man könnte es wohl mit guter Manier dahin richten, dass ihnen solches absque formali notificatione dennoch kund würde, wozu Mittel und Wege gnug vorhanden und gefunden werden können. Mit dem andern und 3ten punct Ewr. Ld. Fürschlags bin ich ganz einig und halte ich neben Ew. Ld. nötig, dass man den Land Ständen nur mit klaren und dürren Worten, auch mit Ansetzung eines kurzen Termini, die Communication und Extradirung der Union in originali anbefehle, damit sie so wenig unter sich als mit der andern Lande Ständen Communication pflegen und dadurch die Sache in fernere Verwirrung und Weitläuftigkeit ziehen können. Es würde auch vielleicht nicht undien-

Digitized by Google

lich sein, dass solche Proposition denen Landständen pari passu von mir und Ew. Ld. in beiden Landen geschehe, wobei ihnen dann auch nochmalige Versicherung wegen beständiger Observation ihrer wohlhergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten gegeben werden kann.

Dass man ihnen aber zusage, man wolle ihre anmasslich gemachte Union, im Fall darin nichts wieder der landesfürstlichen hohen Obrigkeit Jura und der Unterthanen schuldige Pflicht enthalten, confirmiren und sie dadurch in vim legis setzen, dabei finde ich dieses Bedenken, dass ihnen dadurch gleichsam Anlass und Gelegenheit an Hand gegeben würde, dergleichen Dinge ferner zu machiniren und zu schmieden. Dann die Union an sich selbst als ein unziemliches und den Ständen keineswegs zustehendes Werk billig zu consideriren ist, obschon in derselben nichts unbilliges oder widerrechtliches enthalten wäre, und müssen sie, die Stände, billig die Erhaltung ihrer Privilegorium nicht durch dergleichen Verstrickungen und Conjurationes, sondern durch andere geziemende und Unterthanen anständige Mittel und Wege suchen. Dannenhero meine Meinung dahin gehet, dass dieser Methodus den Ständen nulla ratione gut zu heissen noch ihnen darin im geringsten nachzusehen, obschon die Union über ganz zulässige und billige Dinge gemacht und darin nichts böses noch unziemliches enthalten wäre, sondern es müsse dieselbe wie auch die darauf abgelegten Eidschwüre einen Weg wie den andern cassiret, annulliret und aufgehoben, auch den Ständen hinfüro dergleichen fürzunehmen ernstlich und bei höchster Ungnade und Strafe, in specie auch bei Verlust ihrer Privilegien verboten werden.

Dafern nun die Stände sich hierunter ihrer Schuldigkeit gemäss und gehorsamlich accomodiren, so hätte es alsdann dabei sein Verbleiben. Würden sie aber so wohl wegen Communication der Uniones als sonsten bei dieser Sache, wie wohl zu besorgen stehet, Difficultäten und Weiterungen suchen, alsdann kann zwar dasjenige, was Ew. Ld. in Art. 7mo hochvernünftig erinnern und anführen, meines Dafürhaltens gar wohl geschehen und wir beide in allen Landen diese Union und Conjuration per generalia edicta cassiren und annulliren, den darüber gethanen Eid als für sich selbst unkräftig und ungültig aufheben und diese Union und deren Effect und Nachfolge bei hoher Strafe inhibiren.

Auf was Weise aber das Werk beim kaiserlichen Hofe und auf dem Reichstage zu treiben, damit man den fürgesetzten Scopum erreiche und Ihre Kaiserliche Majestät und der Reichs-

Digitized by Google

hofrath Ew. Ld. so wenig als mich mit keinen widrigen Mandatis, Rescriptis et Processibus defatigiren, beim Reichstage auch die Cassatio dieser Union von den Reichs Ständen zu erhalten, solches alles wird mit Fleiss und gutem Bedacht erwogen werden müssen, damit man das Werk nicht mehr dadurch verwirre und eine Sache, welche bereits in aurea bulla, verschiedenen Reichs Constitutionibus und kais. Capitulationibus deutlich und klar decidiret und verboten, aufs neue in unnötigen Zweifel und Disputat ziehe. An Ihre Kais. Maj. selbsten möchte nicht undienlich sein, ein Sambtschreiben in Ewr. Ld. und meinem Namen ergehen zu lassen und deroselben an einem theil unsere landesfürstliche jura und was denselben anklebet, am andern aber, was unsern Ständen und Unterthanen obliegt und wie weit und hart dieselbe sich an uns vergriffen, gebührend fürzustellen und dieselbe dabei zu ersuchen, die Stände denen Reichssatzungen und der Capitulation gemäss von dergleichen unziemlichen und verbotenen Proceduren abzumahnen und zu allem schuldigem Gehorsamb gegen ihre Herrschaft anzuweisen. Ob man sich aber hierauf einer gewierigen Erklärung zu versehen, dabei muss ich aus denen von Ew. Ld. angeführten Considerationen sehr anstehen, und könnte man deswegen im Schreiben an Ihre Kais. Maj. wohl dieses mit klaren Worten deutlich annectiren: dass man sich auf ein oder andern Fall dergleichen verbotenen und unzulässigen Verstrickungen der Stände selbst mit Nachdruck entgegensetzen und sich dadurch von den habenden landesfürstlichen Juribus nicht verdringen lassen, sondern sich vielmehr auf alle zulässige Weise und Mittel aufs kräftigste dabei mainteniren und diejenige Unterthanen, welche dawieder etwas zu attentiren sich gelüsten lassen möchten, in ihren Grenzen und Schranken zu halten, auch nach Befinden mit gebührender Animadversion wieder dieselbe zu verfahren wissen würde, welches alles man auch allhie dem Baron de Goes anzeigen und fürstellen könnte, auf allen Fall auch eine vigoreuse Resolution ergreifen und diesen Dingen mit Ernst und Nachdruck wehren und steuren müsse, weshalb ich meine Meinung Ewr. Ld. Geh. Rath Stratmann eröffnet[1], nicht zweifelnd, wann die Land Stände einen solchen Ernst ver-

[1] Hier folgt im Berliner Konzept, aber dann durchstrichen: „dazu alsdann nicht wenig dienen würde, wenn E. L. einige der fürnehmsten Urheber und Rädlinsführer, gegen welche man desfalls gnugsam Proben in Handen, sich versicheren, beim Kopfe nehmen und in Haft bringen liessen, welches ich auch also machen und, wie ichs einig massen angefangen, also auch ferner continuiren werde."

Digitized by Google

spüren, sie alsdann einen anderen Weg und anderen Consiliis folgen, auch sich gegen uns besser accomodiren werden. Dann wie Ew. Ld. verständig erwähnen, dieses Werk nur von einig wenigen also geführet und getrieben wird, die meiste aber daran unschuldig sein und der Sachen keinen Grund oder Bericht haben. Auf dem Reichstag zu Regensburg wollte ich von den sämbtlichen Ständen in dieser Sache an guter Erklärung desto weniger zweifeln, weil ihr sämbtliches Interesse hierunter versiret, sie auch bei der Wahl Capitulation ad. art. b in ihren Monitis für diesem in solcher Materie sehr deutlich und klar sich vernehmen lassen, dass sie dergleichen Verbündnisse improbiren. So würde auch Chur Bayerns und Chur Kölns Ldn. absonderlich uns beiderseits darunter gute Officia, nach Veranlassung der jüngsthin projektierten und nunmehr ausser Zweifel geschlossenen Allianz, praestiren und dadurch einen gewierigen Schluss befordern können, wofern man nur an kais. Seite solchen nicht verhindern oder hintertreiben oder es dahin dirigiren möchte, dass man die Stände als Partes auch hören müsse, wodurch die Sache noch schlimmer werden dürfte. Doch werde ich meinen Gesandten desfalls gemessene Instruktion und Befehl ertheilen, nebst Ew. Ld. Gesandten, mit denen sie alles zu communiciren und deconcerto zu gehen, dieses Werk aufs äusserste und fleissigste zu treiben und die Cassation der Union durch einen gemeinen Reichsschluss aller Möglichkeit nach zu befordern, allermassen ich dann dieses alles und was mir sonsten für Gedanken beiwohnen, Ewr. Ld. Geh. Rath Stratmann ausführlich communiciren lassen, auf dessen Rapport ich mich im übrigen beziehe.

40.

Der Kurfürst an den Statthalter. Cölln (Spree) 9./19. Mai 1671. Konzept gez. Schwerin, B., R. 34, 155 x, a; Mundum mit Unterschrift, M., Ldstd. A. 48.

[Mitteilung des Briefwechsels mit dem Pfalzgrafen und Auftrag an die vertrautesten Räte zur Wahrnehmung der Angelegenheit, zusammen mit den dazu beauftragten pfalzgräflichen Räten. Verbot an die Stände, mit denen von Jülich-Berg ohne Erlaubnis zusammenzukommen.]

Erinnerung an die früheren Schwierigkeiten mit seinen Ständen wegen ihrer „anmasslichen“ Union mit denen von Jülich-Berg: „Nachdem wir aber anitzo vernehmen, dass die Jülich und Bergische

Digitized by Google

Landstände diese Materie abermalen auf die Bahn bringen und beim kaiserlichen Hof die Confirmation dieser anmasslichen Union suchen, auch wegen derselben Erlangung ihnen nicht geringe Hoffnung machen sollen und dann solches Werk ausser Zweifel von einigen übel intentionierten bekannten Leuten der ends mit getrieben und befordert wird, dannenhero uns obliegen will, wegen unsers darunter versierenden merklichen Interesses und weil diese Sache und die Confirmation der Union in allen clevischen und jülichschen Landen sollicitiret und gesuchet wird, dabei zu vigiliren und der Stände Machinationes und Suchen bestermassen zu hintertreiben, als ersuchen wir Ew. Ld. freundvetterlich, Sie wollen jemand von unsern vertrautesten Räthen und Dienern alldorten [als dem Freiherrn von Heyden, Freiherrn von Spaen, Blaspeiln, Romswinckeln, Beyern und Wüsthausen, sambt und sonders][1] Commission auftragen, dieses Werk mit Fleiss zu respiciren, was darin vor und nach passieret, sorgfältig und pflichtmässig zu beobachten und mit den Pfalz Neuburgischen Rähten, welche des Hrn. Pfalzgrafen Ld. dazu benennen werden, daraus fleissig zu communiciren. (Folgt Mitteilung des Briefwechsels mit dem Pfalzgrafen und der Schreiben an den Kaiser und die Gesandten in Regensburg.) Im übrigen haben Ew. Ld. unsern Land Ständen nicht zu gestatten, dass sie ohne unsere ausdrückliche Erlaubnis mit den Jülichschen und Bergischen Zusammenkünfte halten.

41.

Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg an den Kaiser. 3. Juni 1671.

2 Konzepte (ohne Bezeichnung des Conc.) in B., R. 34, 155 x, a. Kopie in M., Ldstd. A. 48.

[Die Stände-Unionen sind verboten; schlimme Folgen solcher Unionen. Die jülichschen Stände haben eine solche anmaßlich aufgerichtet und sollen um kaiserliche Bestätigung dafür nachsuchen. Die Versammlung in Köln und der dort geleistete Eid. Auch Ständeversammlungen ohne Wissen und Erlaubnis der Herrschaft sind verboten. Verdächtigkeit des geleisteten Eides. Bedeutung der Sache in den jetzigen gefährlichen Zeiten. Hoffnung, daß auch der Kaiser das mißbilligt und die Stände mit ihren Klagen abweist. Ankündigung energischer Selbsthilfe gegen die Stände.]

---

[1] [] ist Einfügung im Konzept, mit der Bemerkung: „an aliqui nominandi? Et qui?“

Digitized by Google

Ew. Kaiserlichen Maj. ist ohne unser weitläuftiges Anführen vorhin genugsam bekannt und weisen es auch nicht allein communia naturae et societatis principia, sondern auch verschiedene Reichssatzungen, insonderheit die Kaiserlichen Wahl Capitulationes und die aurea bulla klärlich, dass der Churfürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs angehörige Land Stände und Unterthanen ohne ihrer Landesfürsten und Herrschaften Vorwissen und Consens sich keiner heimlichen Conventiculn, Verstrickungen, Unionen, Conspirationen und Conjurationen eigenmächtig anmassen und, da sie sich dessen gelüsten lassen würden, ihnen solches in keine Wege gestattet, sondern dieselbe durch ihre eigene Landesfürsten und Herrschaften selbst oder auf bedürfenden Fall mit anderer benachbarter Assistenz zu schuldigem Gehorsam gebracht werden sollen, massen auch in allen vorigen Säculis und noch bis dato die Experienz bezeiget, dass in allen Reichs-Provincien, so lang man obgedachten wohlbedächtlich verordneten Reichsconstitutiones gebührend eingefolget, die Landesfürsten und Herrschaften und deren Landstände und Unterthanen beisammen in gutem friedlichen Ruhestande gelebet und dadurch des gesambten Vaterlands Aufnehmen und Wohlfahrt, auch eines jeden eigene Conservation und Sicherheit nützlich befordert worden, hingegen aber an den Orten, woselbst dawieder gehandelt und von denen Land Ständen anmassliche Conventicula und Verbündnisse angestellet worden, unter was Prätext es auch gewesen, nichts anders als die höchste Verwirrung und gefährliche Zerrüttung im Regiment, auch öfters eine völlige Ruin und Desolation darauf erfolget sei, wie dann desfalls verschiedene traurige Exempla für Augen sein und männiglichen annoch in frischem Andenken stehen.

Wie nun einem jeden getreuen Churfürsten und Stand des heiligen Römischen Reichs und also auch uns obliegen will, dass wir dasjenige, was zur Securität und Wohlfahrt der von Gott uns anvertrauten Lande und Unterthanen erspriesslich ist, in gebührender Sorgfalt beobachten und dadurch die allgemeine Ruhe in unserm geliebten Vaterland conserviren, als mögen Ew. Kaiserlichen Maj. wir hiermit unterthg. nit bergen, dass wir mit sonderbarem Missfallen vernommen, wasmassen sich einige aus unsern Jülichschen Land Ständen unterstehen, nicht allein heimliche Confoederationes und Conventicula anzustellen, sondern auf denselben auch solche Dinge zu deliberiren und zu resolviren, welche entweder mit in die landesfürstliche hohe Regierung laufen oder gar wider die Landesherrschaft gerichtet sein, die sie auch vermittelst eines

Digitized by Google

körperlichen Eidschwures für denen Landesherren (welchen sie doch mit Eid und Pflichten als Unterthanen verwandt und in Kraft derselben solche Sachen zu offenbaren schuldig sein), wie auch für dero vereideten Räthen und Dienern, die sie auch von ihren Landtagsdeliberationibus anmasslich excludiren, heimlich zu halten und zu secretiren sich verbinden. Allermassen sie auch zu solchem End eine vermeinte Union aufgerichtet und umb derselben Confirmation bei Ew. Kaiserlichen Maj. Ansuchung zu thun fürhabens sein sollen. Wie dann auch einige unruhige Köpfe von der Jülichschen und Bergischen Ritterschaft, wie Ew. Kais. Maj. bereits allergndst. bekannt, unlängst meine, des Pfalzgrafen zu Neuburg sämbtliche Landstände von Ritterschaft und Städten meiner beiden Herzogthümer Jülich und Berg ausser Lands und zwar nach Köln verschrieben und allda von dergleichen verbotenen hochstrafbaren Dingen aufs neue unter sich beratschlaget, auch durch ein solches Jurament, wie Ew. Kaiserliche Maj. aus der Beilage auser Zweifel mit höchster Verwunderung und ganz ungnädigstem Missfallen ersehen werden, sich unter einander vereiniget, welches ja nicht anders als eine formal Conspiration und eidliche Verstrickung gegen ihren Landesfürsten ausdrücklich in sich begreift.

Und gleich wie ihnen, meinen, des Pfalzgrafen Jülich- und Bergischen Landständen von der Ritterschaft (von deren unverantwortlichen Vorhaben sich hernach die Städte separiret) in keine Wege gebührt, ohne mein, des Pfalzgrafen zu Neuburg Vorwissen und Consens einander heimlich auf Köln zu bescheiden, welche heimliche Conventicula je und allezeit und zwar nit nur erst bei beider unser Herren Vatern und unserer bisherigen, sondern auch der vorigen Herzogen zu Jülich, Cleve und angehörigen Landen Regierungszeiten bei Vermeidung höchster Ungnad und unnachlässiger Leibesstrafe den Landständen verboten und denselben untersagt gewesen, ohne Vorbewusst und ausdrückliche Vergünstigung der Herrschaft in- und ausserhalb Landes Versammlungen auszuschreiben, zu bestimmen, dieselbe an- und fortzusetzen oder zu besuchen und darauf zu erscheinen, welcher scharfen continuirten Prohibition weiland Herzog Johann Wilhelm in einem in A. 1596 den 8. Juni ausgegangenen landesfürstl. Edicto die in nebenliegendem Extract enthaltene Formalia noch weiters annectiret hat,

Also müssen auch vorbesagte Jülich- und Bergische Land Stände von theils der Ritterschaft anitzo noch viel gefährlichere Machinationes intendiret haben, indem sie sich gegen einander mit

Digitized by Google

Leistung wirklichen Eids sub manifesta conspirationis forma verknüpfet. Dann hätten sie keine gefährliche Molimina zu schmieden gesuchet, sondern nur ihre vorgewandte Nothdurft und Particularangelegenheiten zu ihrer und des Vaterlands Wohlfahrt, ohne Praejudiz mein, des Pfalzgrafen, hoher landesfürstlicher Jurium und Authorität, zu beobachten intendiret, solchenfalls wäre es eines so schweren Eids unter Verlust derselben Heils, zeitlich und ewigen Wohlfahrt, ohne Vorbehalt einiger Restrictionis mentalis unnötig gewesen. Anerwogen wann man aufrichtige getreue und patriotische Consilia führet und seine Actiones zu des Landesfürsten Authorität und Respect und zu des Vaterlandes Nutzen und Frommen dirigiret, man dieselbe vor den Landesfürsten und andern Mitland-Ständen mit so gefährlichen und allein bei Rebellionen und Empörungen gewöhnlichen Juramentis nit secretiren darf. Sondern es ist getreuen und gehorsamen Land Ständen, die sich ihrer Eide und Pflichten erinnern und denselben gemäss bezeigen, auf offenen Landtägen die Gelegenheit an der Hand, ihre Gravanina, so sie einige zu haben vermeinen, vor- und anzubringen, denen man auch hohen landesfürstlichen Ambts wegen nach Gebühr und Billigkeit zu remediren niemaln ermangeln wird.

Wir haben dieses alles erheischender Nohtdurft nach Ew. Kaiserlichen Maj. desto umbständlicher fürstellen müssen, weil die Sache von keiner geringen Consequenz bei diesen gefährlichen Conjuncturen ist, welche gewisslich mehr als jemaln eine beständige einmütige Verfassung und Harmonie in diesen des Heiligen Reichs Grenzlanden erfordern. Dannenhero wir auch das unterthe Vertrauen zu Ew. Kaiserlichen Maj. tragen, dieselbe werden dergleichen anmassliche Conjurationes und Confoederationes, die Sie in Ihren Königreichen und Landen nicht dulden noch gestatten, zum höchsten improbiren, und, weil wir solche beiderseits zu cassiren und zu annulliren, auch desgleichen ins künftige bei harter exemplarischer Strafe et sub poena privationis privilegiorum zu inhibieren gemeinet sein, unsere Land Stände oder diejenige, die sich ihres Namens gebrauchen und bei Ew. Kaiserl. Maj. sich desfalls beschweren möchten, von sich ab und zu allem schuldigen Gehorsam und unterthster Devotion an uns verweisen, wie solches der natürlichen Billigkeit und güldenen Bull, denen Kaiserl. Wahl Capitulationen und verschiedenen andern Reichs-Constitutionibus gemäss ist. Also wollen Ew. Kaiserl. Maj. allergnädigst willfährigen Resolution wir uns unterthst. getrösten, wie wir uns dann inmittelst und hinfüro auch unsers theils auf ein oder andern Fall

Digitized by Google

dergleichen verbotenen und unzulässigen Verstrickungen unserer Stände, im Fall sie darin wieder Verhoffen continuiren sollten, selbst mit gebührendem Nachdruck entgegensetzen und uns von den habenden landesfürstlichen Juribus nicht verdringen lassen, sondern vielmehr durch zulässige Weise und Mittel aufs kräftigste dabei mainteniren und diejenige Landstände und Unterthanen, welche dawieder etwas zu attentiren sich anmassen möchten, in ihren Grenzen und Schranken zu halten, auch nach Befinden mit gebührender Animadversion wieder dieselbe zu verfahren wissen werden.

42.

Johann Moritz an den Kurfürsten. Wesel 18. November 1671. Ganz eigenhändig. B., R. 34, 155 x, a.

[Der Landtag geschlossen, um die gute Stimmung der Stände zu erhalten. Von der Union hat er nicht gesprochen, da auf eine Anfrage aus Düsseldorf an die nicht unterrichteten clevischen Räte schon vor Benennung der Steuerforderung die Absicht ruchbar wurde. Er merkte auch aus dem Drängen Gieses, daß man auf neuburgischer Seite gern den Zerfall zwischen Fürst und Ständen wünschte. Die clevisch-märkischen Stände sind über diesen Ausgang, der die Union nicht berührte, sehr befriedigt. Er hofft einen guten Dienst getan zu haben. Über den Landtag berichtet die Regierung. Lippstadt und Hamm werden gerüstet. Drohende Ruptur.]

Der lange gewehrte Landtag ist entlich gegen allem Vermuhten, Gott lob, glücklich geendiget, nicht in regart der eingewilligten summe, sondern das die gemühter undt underthenigste devotion als affection der Stende zu ECdt undt dero hohem hause beybehalten worden, welches bey itzigen gefehrlichen schwebenden zeitten mehr als golt zu estimiren ist. ECdt erinderen sich genedigst, das ich beordert gewesen bin, nach deme die Stende die begerte summe würden eingewilligett haben undt alles seine richtigkeit erlangett hette, das Ich alsden von der bekanten Union sprechen undt selbe zu cassiren trachten solte. Es hatt sich aber zugetragen, dass die düsseldorffsche Regirung nicht ahn mich, sondern allein ahn die Clevsche Regierung geschriben, apparent a dessein, undt zu wisen begeret, ob, volgens ECdt versprechen, den Clevschen Stenden etwas wegen der Union proponiret worden wehre undt was selbe darauff sich erklehret hetten. Aldieweihl nuhn Unseren Rehten von dieser sache das geringste nicht bewust gewesen, ist dieses Werck also fort ruchbahr worden, undt zwahr

Digitized by Google

lange zu vohren, ehe die summa, so begeret, genennet worden ist. Derhalben mitt dem Freyherrn von Spaen rahtsam befunden, diesen punct der Union nicht zu rühren, aldieweihl aus allen umbstenden undt strengem antreiben des Freyherr von Gysen vermerckte, das ahn Newburgschen seitten man gerne sehen würde, das so wohl ECDt als der Hertzog von Newburg mitt dero Stenden zerfihlen. Als nun die Clev- und Mercksche Stende vermerkten, das wegen ECD ihnen in dieser matery nichts zugeredett worden, haben dieselbe sich gegen mich herausgelasen mitt diesen worden: nuhn sehen Wier, dass SCDT ein gnediges undt besseres vertrauwen zu Uns, dero treuwen Stenden, setzen, als ahn Neuwburgschen seitten geschichtt, wihr wollen auch gutt und blut bey deroselben aufsetzen, die Union ist ein altes Werck undt von SCDT bey dem Erbvergleich confirmiret worden, alles zu dem ende undt mitt der insicht, das die gesampte lande nicht verdeihlet oder zersplitz werden möchten, Wihr haben alle nachricht, das IDL von Neuwburg gentzlich mitt dero stenden zerfellet, so das diese Union bey Zeitt undt weihle unserer genedigsten hörschafft zu statten kommen könte, Wier haben SCDT einen leiblichen Eyhtt geschworen, von selbigem wirtt Uns keine union abscheiden, mitt viehlen anderen Versicherungen ihrer underthenigsten devotion und treüwe bestendig versichertt zu lange zu verhalen (so!), sodas verhoffe, mit stilschweigen ECDL keinen Undinst werde gethan haben. Wie alles in wehrenter handelung des Lantags passiret ist, wirtt aus dero Regierung underthenigst undt weihttleuftig zu dero genedigsten ratification berichtett, welche Wier mitt allem underthenigsten respect erwartten. Zu volge ECDL genedigster ordre wirtt die Lipsatt (Lippstadt) samptt dem Hamm besetztt undt mitt nöhtiger ammunition versehen werden. Ich hab alhier meine schöne plantage abgehauwen undt viehl tausent pallissaden[1] zu dienst des Staats undt dieser Statts versicherung machen lasen. Wehre es mitt Wünschen zu thun gewesen, dies itzo gentzlich ruinirte werck lege zu Potzdam hinder dem Fasanengartten. Man wendett ungemeinen grosen fleis ahn, alle dieselbe örder, welche ich letzmahlen, im Cöllischen undt Stifft Münster gelegen, genent, zu fortificiren[1], undt wirtt nicht gezweiffelt, so baltt selbe fertig, wirdt diesem Staat die offentliche roupture ahngekündigett werden. Es scheinet, man fange ahn zu sehen, wie hochnöhtig ECDT der rechten Christenheitt

[1] Von Johann Moritz selbst unterstrichen.

Digitized by Google

seye, welche der höchste in seine heilige bewahrung genediglich nehmen wolle.

ECDT underthenigster gehorsamster treuwster Knecht
J. Moritz f. zu Nasauw.

43.

„Motiven und Ursachen, warumb denen Clev- und Märkischen Landständen auf dem in diesem laufenden 1671. Jahr ausgeschriebenen Landtage wegen der zwischen ihnen und den Gülich- und berg. Landständen aufgerichteten Union nichts proponirt worden."
Cleve 25. Nov. 1671.

Mundum, unterzeichnet vom Statthalter und Spaen. B., R. 34, 155 x, a.

[Das gute Vertrauen zwischen Kurfürst und Ständen. Deren Devotion. Keine Beziehungen mit denen von Jülich-Berg und keine derartige eidliche Verpflichtung, wie bei diesen. Interesse dritter an einer Trübung des Verhältnisses zwischen Kurfürst und Ständen. Union eher nützlich als schädlich. Wahrscheinlichkeit des Verzichts, wenn gewünscht. Die jülich-bergischen haben sich noch nicht auf ihre Mitstände berufen. Wenn der Kurfürst wünscht, wird aber der Verzicht erfordert.]

1. Weiln S. Ch. D. mit dero clev- und märk. Landständen gnädigst zufrieden sein und zu denenselben ein gstes. gutes Vertrauen tragen, mit Sr. fürstl. D. zu Neuburg und dero jülich- und bergischen Ständen es aber jetziger Zeit gar eine andere Beschaffenheit hat.

2. Dass S. Ch. D., unserm gnäd. Herrn, die clev- und märk. Landstände mit aller unterthänigster Devotion zugethan sein und Sr. Ch. D. in alle Wege nach äusserstem Vermögen und Kräften an die Hand gehen werden und deroselben eine unterthänigste herzliche Liebe und Devotion zutragen, welches im jülich- und bergischen aber also nicht ist.

3. Dass man nicht vernehmen oder verspüren können, dass die clev- und märk. mit den jülich- und bergischen Ständen einige Communication oder Correspondenz, nach der Zeit, als sie in anno 1661 auf ggst. Gutfinden Sr. Ch. D. in Religionssachen zu Neuss bei einander gewesen, gehalten haben, welches Seine fürstl. Gnaden versichern können.

4. Weiln die clev- und märk. ein solches Juramentum, wie man unlängst von den jülich- und bergischen vernommen, unter

Digitized by Google

sich nicht aufgerichtet oder davon Wissenschaft haben, dannenhero dann auch darin die Ursache der gst. befohlenen Aufkündigung cessirt.

5. Steht zu befürchten, dass vielleicht einige Leute, welche S. Ch. D. die gute Einigkeit mit dero Ständen nicht gönnen, eines und andern Interesses und Einsicht halben, gerne sehen sollten, dass S. Ch. D. mit in das jülich- und bergische Wesen impliciret würden und mit dero clev- und märk. Ständen auch also zerfallen möchten, wie an der andern Seite geschehen. Ob aber solches dienlich, dass S. Ch. D. sich in solche Unlust und Unruhe setzen, werden S. C. D. selbst hochvernünftig ermessen, Seine fürstl. Gnaden können auch pflichthalben dazu nimmer raten.

6. Weiln auch S. Ch. D. die Union nicht schädlich oder gefährlich, sondern viel eher dem Churhause Brandenburg zu einiger Zeit Vorteil geben kann, gestalt solcher Union im Erbvergleich gedacht und darinne einverleibt ist. Statthalter hält auch davor, dass den Ständen mehr an S. C. D. hohen Gnade als an der Union gelegen und daher, wann S. C. D. die Aufkündigung von ihnen gnädigst begehren sollten, sie darauf ohne Zweifel renunciren würden. Weil aber die jülich- und bergischen sich in ihrer jetzigen Sache nicht einmal auf die clevischen und märkischen berufen oder ihnen im geringsten davon Part gegeben haben, so urtheilet Statthalter pflichtschuldigst, dass es mit dieser Unionssache noch etwas anzustehen und dabei zu beruhen besser wäre. Sollten dennoch aber E. Ch. D. ggst. vermeinen, dass den Ständen zu proponiren wäre, dass sie auf die Union renunciren sollten, so würde ich Statthalter auf erhaltenen gst. Befehl solches werkstellig machen.

44.

Der Kurfürst an den Statthalter. (In Abwesenheit von der Regierung in Cleve zu erbrechen). Cölln (Spree) 28. November / 8. Dezember 1671. Prs. 21. Dezember.

Mundum mit Unterschrift und Siegel in M., Ldstd. A. 49. 2 Konzepte, das zweite gez. von Schwerin, in B., R. 34, 155 x, a. Die Abweichungen des ersten (anstatt des in Klammer stehenden) sind hier notirt.

[Nicht befriedigt vom Vorgehen des Statthalters wegen der Schädlichkeit der Union. Von der gerühmten Devotion sollen die Stände gerade jetzt eine Probe ablegen. Union nicht im Erb-

Digitized by Google

vergleich bestätigt, wo von der Erbvereinigung zwischen den Herzögen die Rede ist. Hier steht die ständische Union zur Sprache. Die Räte waren von dem ganzen Plan unterrichtet. Erneuerung des Befehls, mit der Düsseldorfer Regierung gemeinsam in der bezeichneten Weise vorzugehen.]

Wir haben unlängst aus Ewr. Ld. Handschreiben unter anderen nicht gern vernommen, dass von Ew. Ld. dasjenige, was wir der von den Jülichschen und Clevischen Landständen anmasslich aufgerichteten Union halber deroselben freundvetterlich committiret, bei dem jüngsten Landtag nicht werkstellig gemacht worden. Ew. Ld. wissen, wie hoch uns und unserm churfürstl. Hause an dieser Sache gelegen und was für Verdruss und schädliche Effecten solche bis dato nach sich gezogen, dannenhero wir billig mit aller Sorgfalt dahin bedacht gewesen, wie solchem Unwesen dermaleinst aus dem Grunde abgeholfen werden möchte, damit wir und unsere Posterität desfalls nicht ferner beunruhiget, den Ständen auch alle Gelegenheit und Anlass, sich dieser anmasslichen Union [deren Einhalt uns und unseren Vorfahren niemals zur Wissenschaft gekommen][1] zu unserm oder unser Posterität Schaden und Nachtheil, wie fürdem öfters geschehen, ferner zu missbrauchen genommen würde. Was Ew. Ld. von ermelten unseren Land Ständen ihrer beständigen und treugehorsamsten Devotion halber für Versicherungen und Contestationes geschehen, [daran haben wir niemals gezweifelt, sein auch ins künftige deren wohl versichert][2]. Es ist uns aber an dem andern Werk allzuviel gelegen und solches von so grosser Wichtigkeit, dass wir es keinesweges darumb stecken lassen können, der Zuversicht [sie werden eine merkliche Probe ihrer unterthänigsten Devotion anjetzo erweisen][3] und demjenigen, was wir von ihnen begehren, ein genügen thun[4]. Dass man Ew. Ldn. fürgestellet, ob wäre diese Union bei der abgelegten

[1] Dafür im ersten Konzept: „welche von uns und unsern Vorfahren ihnen nimmer zugestanden, sondern alle zeit widersprochen worden."

[2] Erstes Konzept: „dieselben lassen wir an ihren Ort gestellet sein und wollen nicht zweifeln, sie werden solche hiernächst allemal in der That und würklich adimpliren."

[3] Im ersten Konzept: „dass, wann sie mit ihren hohen und sonderbaren Contestationen wohl und recht meinen, wie wir dann daran nicht zweifeln, sie davon eine merkliche Probe anitzo erweisen."

[4] Hier folgt im ersten Konzept noch: „zumalen es hierunter eine solche Beschaffenheit hat, dass, wann wir schon diese Sache ruhen und derselben nicht gedenken wollten, wir dennoch des Hrn. Pfalzgrafen Ld. darunter zu assistiren und solche zu treiben uns in Kraft des I. Ld. gethanen Versprechens und mit derselben aufgerichteten Vergleichs nicht entbrechen könnten."

Digitized by Google

Erbhuldigung confirmiret, darin hat man dieselbe sehr ungleich berichtet. Zwar ist im 3. und 6. Punct des Erbvergleichs der zwischen denen Herzogen zu Jülich und Cleve für diesem aufgerichteten und von der Röm. Kaiserlichen Majestät confirmirten Erbvereinigung gedacht und dieselbe darin nochmals bestätigt worden[1] und hat es dabei allerdings sein Verbleiben. Es hat aber eine ganz andere Beschaffenheit mit der von den Ständen unter sich anmasslich aufgerichteten Union, welche wir nimmermehr gutheissen noch ihnen desfalls das geringste einräumen können, weil sie ausdrücklich wider die Güldene Bull, klare Reichssatzungen und kaiserliche Wahl Capitulationes laufen thut und unserer hohen landesfürstlichen Obrigkeit zu höchstem Präjudiz und Nachteil gereichet, auch mehr einer (unziemlichen)[2] Verstrickung[3] als einer rechtmässigen Union ähnlich ist. Deswegen wir dann auch gerne gesehen, dass, dem mit des Herrn Pfalzgrafen Ld. gemachten Concern zufolge, dasjenige, was wir Ew. Ld. in Commission gegeben, wäre effectuiret worden und unsere Regierung daselbst sich gegen die Düsseldorfische Rähte nicht mit der Unwissenheit und als wann ihr von uns noch keine Ordre zugekommen, entschuldiget hätte, weil des Herrn Pfalzgrafen Ld., wie Ew. Ld. wissen, bekannt ist, dass die meiste von unserer Regierung davon gute Wissenschaft getragen, und sich dannenhero über die nicht erfolgte Adimpletion dessen, was man so wohl und sorgfältig abgeredet, zum höchsten beschweret haben. Wir ersuchen demnach Ew. Ld. freundvetterlich und zuverlässig, Sie wollen dieses Werk nochmals mit Ernst und Eifer für die Hand nehmen und unserer Regierung von allem, was darin fürgangen, Part geben, auch unseren Clevischen und Märkischen Landständen, (weil die Ravensbergische sich dieser Union fürlängst begeben und davon abgetreten), bei erster Zusammenkunft derselben eine gleichmässige Proposition, wie zu Düsseldorf bereits geschehen und unsere für diesem an Ew. Ld. ergangene verschiedene Rescripta es mit mehrem ausweisen, thun lassen, im Fall sich dieselbe auch wegen Extradirung der Union und sonsten wider Verhoffen weigerlich erzeigen würden, alsdann mit der Düsseldorfischen Regierung wegen Projektirung eines Edicti Cassatorii communiciren und sonsten dabei alles und jedes beobachten lassen, was unseren

[1] Hier folgt im ersten Konzept noch: „wir intendiren auch noch nicht, wider selbige zu handeln."

[2] Nicht im ersten Konzept.

[3] Folgt im ersten Konzept noch: „Conspiration und Conjuration".

Digitized by Google

Rescriptis vom 9. Maji, 8. Junii, 2. Augusti und 11./21. Octobris gemäss und darin mit mehrem enthalten ist, dessen wir uns also gänzlich versehen.

Zu II. 2.

45.

Etat für die clevisch-märkischen Steuern. Cölln (Spree) 5./15. Februar 1672.

Konzept. B., R. 34, 37, 1.

1.	Für die Miliz nach der Verpflegungsordonnanz ohne die Reiterei	54022	Thlr.
2.	Für die Befestigung von Lippstadt	20000	„
3.	Ad cassam für allerhand Ausgaben auf kurfürstliche Spezial-Verordnung	4600	„
4.	Zu Legationsgeldern	2600	„
5.	Für die Pfalzgräfin von Simmern	3700	„
6.	Für abgebrochene Häuser und abgegrabene Gärten in Calcar	1000	„
7.	An den Postmeister Osten „zu den kaiserlichen Posten"; doch soll er vor der Auszahlung die Berechnung aller in früheren Jahren erhaltenen Gelder einsenden . . .	400	„
8.	Zum Einkauf allerhand Tiere (nach einer anderen Stelle: Federvieh, das nach Potsdam gebracht ist); ungefähr	1500	„
9.	Zum Vorschuss aus dem vorigen Jahr. . .	6000	„
10.	Zum Unterhalt der Cavallerie zu 3 Compagnien	12188	„
11.	Es gehen ungefähr ab für Prediger, Geistliche, wüste Güter und sonstigen Nachlass, die gleichwohl ferner berechnet werden müssen	4000	„
	Sa.	110010	Thlr.

Der Kurfürst ersucht den Statthalter und befiehlt Spaen, diese Posten 1672 aus den Steuern von Cleve-Mark auszahlen zu lassen.

Digitized by Google

Zu Punkt 3: Etat der Cassengelder:

1.	Der reformierten Kirche und Schule	1000	Thlr.
2.	Für Reisekosten Spaens	1000	„
3.	Dem Kammerjunker von Reck	200	„
4.	Dem jungen Pöllnitz	400	„
5.	Der Stadt Calcar zu Reparation von Brücken und Thoren	250	„
6.	An die Witwe des von Eickel	400	„
7.	An den Garnisonarzt	100	„
8.	Zu allerhand Ausgaben, wie Gewehr, Munition auf fernere Verordnung	1250	„
	Sa.	4600	Thlr.

46.

Kurfürstliche Verordnung wegen der Landschützen in der Grafschaft Mark. Cölln (Spree) 23. Januar / 2. Februar 1672.

Mundum mit Siegel und Unterschrift. M., Ldstd. A. 60.

Nachdem S. Ch. D. zu Brandenburg gnädigst gut befunden, in dero Grafschaft Mark bei diesen höchstgefährlichen Conjunkturen einen gewissen Ausschuss von Land Schützen formiren zu lassen, als soll solcher auf nachfolgende Manier geschehen und ins Werk gerichtet werden: 1. Die Land Schützen in der Grafschaft Mark sollen in 4 Compagnien, jede von 150 Mann, vertheilet werden. 2. Jede Compagnie soll ihre Officirs, wie sonst andere geworbene Soldaten, haben und 3. darbei ein Obrister und Obristwachtmeister bestellet werden. 4. Sollen diese Schützen auf den Grenzen, Ambtshäusern, in den Festungen und also innerhalb des Landes gebrauchet werden. 5. Sollen sie alle mit einerlei grauen Röcken, inwendig mit blau gefüttert, und grauen Hüten gekleidet, auch mit Gewehr versehen werden. 6. Wann auch gleich diese Schützen nicht employrt werden, so sollen sie doch alle drei Monat einmal oder öfters zusammen gebracht und gemustert werden, auch die Officirs Sorge tragen, dass sie in dem Gebrauch des Gewehrs und sonsten exerciret werden. 7. Sollen sie alle Jahr an Gage oder Tractament geniessen als:

Digitized by Google

Capitain	100	Rthlr.
Lieutenant	40	„
Fähndrich	30	„
3 Sergeanten	30	„
3 Corporals	21	„
3 Trommelschläger	18	„
25 Gefreite	12½	„
150 Gemeine, die Gefreiten aber mit darunter gerechnet	900	„
auf eine Compagnie	1151½	Rthlr.
Auf 4 Compagnien	4606	Rthlr.
dem Obristen	200	„
Obristwachtmeister	100	„
Summa	4906	Rthlr.

Soviel soll das Land Schützen Regiment ein ganzes Jahr kosten. Ferner 8. wann diese Landschützen des Jahres länger als 3 Monat in den Festungen oder sonsten, wie obgedacht, gebraucht werden, alsdann sollen die Officirs und Gemeine ihre Gage haben und tractiret werden als die andern Soldaten. 9. Die Officirer sollen ihren Rang gleich anderen churfürstl. Officirern nach dem Alter haben. 10. Bei diesen Land Schützen müssen solche Capitains und andere Officirs verordnet werden, die gern im Fall der Not einen Zug mit ins Feld thun werden, wann es nicht allzuweit ausser Landes ist. 11. Müssen diese Leute auch in Eid genommen, und 12. dahin gesehen werden, dass es in der Soester Börde auf eine Compagnie Land Schützen zum wenigsten von einhundert Köpfen stark gerichtet werden möge.

47.

Brandenburg an Pfalz-Neuburg. Cölln (Spree) 22. Januar / 1. Februar 1672.

Konzept gez. Schwerin; lectum in consilio 23. Jan. 1672. B., R. 34, 155 x, a.

[Zustimmung. Rat, die in pfalzgräflichen Diensten stehenden Ritter ihrer Ämter zu entsetzen und die Rädelsführer zu verhaften. Zusage der Unterstützung. Nypho nicht Anwalt der clevischen Stände, Anheimgeben, deshalb gegen ihn vorzugehen.]

Auf ein durch Stratmann erhaltenes Schreiben vom 17. Januar: „Wie ich nun solches und in Specie, dass die Jülichsche und Bergische Land Stände sich Ihrer Kaiserl. Maj. und dero Erz-

Digitized by Google

hauses getreueste Land Stände nennen dürfen, für eine ganz ungereimbte und bishero nicht erhörte, dem landesfürstlichen Respect auch höchst nachteilige Neuerung neben E. L. halten muss, also lasse ich E. L. hochvernünftigem Gutachten anheimb gestellet sein, ob und welcher Gestalt Sie solches am kaiserlichen Hofe, im gleichen die eigenmächtige Conventicula zu Köln oder sonsten ahnden und billiges Ressentiment desfalls wieder einen und den andern bezeigen wollen. Ich kann sonsten meines Orts derselben nicht widerraten, dass Sie für andern diejenige, welche in dero Diensten und Pflichten stehen und sich dieser Sache theilhaftig machen, von ihren Bedienungen suspendiren, auch nach Befinden gar einiger der fürnembsten Rädlinsführer sich bemächtigen und dieselbe in gefängliche Haft bringen lassen. E. L. ist bekannt, dass ich es in dergleichen Fällen auch also gemacht, und haben meines Ermessens E. L. grosse Befugniss und Ursach, einen Ernst in der Sache zu weisen, worin ich deroselben jedesmal nach Ausweisung des zwischen uns aufgerichteten Erbvergleichs mit Rat und That zu assistiren nicht ermangeln werde. Sonsten hab ich mich auch erkundigen lassen, ob der Nypho zu Wien einige Commission von meinen Clevischen Land Ständen habe; dieselbe versichern aber auf ihre geleistete Pflicht, dass er ihr Anwalt und Mandatarius nicht sei und sich eine solche Qualität mit Ungrund anmasse, wodurch dann E. L. desto mehr Gelegenheit und Ursach finden können, einen solchen Menschen, der sich nicht scheuet, ein so apertum crimen falsi zu begehen und Ihr daneben so viel Ungelegenheit und Verdruss verursachet, nicht allein in Misskredit und Verachtung, sondern auch zu gebührender Strafe zu bringen.“ Verweis auf Stratmanns Bericht über die kurfürstlichen Befehle nach Cleve.

48.

Antwort der Stände auf die Proposition in Sachen der Union. Cleve 31. März 1672.

Konzept M., Ldstd. A. 60.

[Ihr Schmerz über den Verdacht. Die verschiedenen Nachreden über sie. Sie kennen nur die Unionen von 1496 und 1647, die beide bekannt sind; die letztere ist nicht beschworen. Bitte um Nennung der Verleumder zum Zwecke des Vorgehens gegen sie.]

... „Als sie (die Stände) von den Deputierten dabei berichtet worden, dass denenselben von den Herrn Commissarien sei vor-

Digitized by Google

gehalten, dass die Landstände beider Landschaften bei J. Ch. D. sein angetragen worden, als wann dieselbe mit den Jülich-Bergischen eine weit aussehende, der landesfürstlichen Hoheit disreputirliche, gefährliche und nachtheilige Union aufgerichtet und dieselbe mit nachdenklichen Eiden beschworen haben, so ist ihnen solches sehr tief und also zu Herzen gegangen, dass sie darüber ganz perplex und dergestalt bestürzet worden, dass sie sich eine Zeit lang nicht recolligiren können.

Sie müssen zwarn bekennen, dass I. Ch. D. zu Brandenburg, unser gdster herr, nachdem deroselben solche Sachen angebracht worden, nicht ohne Ursach darnach vernehmen lassen, und danken auch unterthgst, dass deroselben gnädigst gefallen, es den Landständen zu entdecken. Es können aber höchstgle. I. Ch. D. und die ganze ehrbare Welt auch dabei gdst und vernünftig ermessen, wie sehr ehrliebende Stände (die da in der That und Wahrheit ihre unterthgste Devotion jederzeit nach äussersten Kräften erwiesen, deswegen auch verschiedene Zeugnisse von ihrem gdsten Landesfürsten und Herrn haben, und welche einen Ruhm suchen, dass sie keinen andern Ständen in gehorsambster Treue etwas nachgeben) es schmerze und sie sich darüber kränken und quälen, dass sie hören müssen, dass man sie dem unerachtet bei ihrem Landesherrn so abscheulich zu verohnglimpfen, ihnen gedachten Ruhm zu benehmen, ja dieselbe als pflichtvergessene Leute zu traduciren, sie auf diese Weise umb alle landesfürstliche Huld und Gnade (auf deren Beibehaltung all ihr Dichten und Trachten gerichtet ist) auf einmal zu bringen und sie derselben zu berauben suchet, als welches in der Wahrheit solche Sachen sind, welche Herz und Seelen rühren und darüber getreue Stände endlich kleinmütig werden dürften."

(Folgt die Bewilligung von noch 1000 Thlr. und Wünsche über deren Aufbringung.)

„Als viel aber jenes anlanget, weil sie, wie vorgedacht, in der That verspüren, dass sich Leute finden, welche darnach trachten, wie sie höchstgl. I. Ch. D. immerhin ungleiche Impressiones gegen dero getreueste Landstände beibringen, dero gdstes Gemüthe von denselben abwenden und Verwirrungen im Lande anrichten mögen, allermassen dann die Stände kurz nach einander, bald dass sie im Gravenhage ein und anders zu Nachtheil der landesfürstlichen Hoheit negotiren liessen, bald, dass sie mit den Jülich- und Bergischen complotirten, umb sich der geleisteten Huldigung zu entziehen, dann dass die Stände am kaiserlichen Hofe durch einen ganz

Digitized by Google

unbekannten Nypho gefährliche Sachen handeln liessen, dann wiederumb, dass sie einen Condominat suchten, und was dergleichen falscher Nachreden mehr sind, bei mehrhöchstgl. J. Ch. D. angegeben worden sind, und wann die Stände die eine Lästerung zum Gnugen I. Ch. D. diluiret, sie durch andere neue Verleumdungen angefochten, verfolget und immerhin durch solche Asmodaeos, welche das Band der Liebe und Einigkeit zu zerreissen suchen, inquietirt, ja exagitiret und geplaget werden, so contestiren die Clev- und Märkische Stände zwarn vor Gott, vor I. Ch. D. und der ehrbaren Welt, dass sie von keiner andern als alleine von der in anno 1496 zwischen weiland Herzog Wilhelm zu Jülich-Berg und Herrn Johann Herzogen zu Cleve und Grafen von der Mark höchstseligen Andenkens mit Zuziehung der Landstände der vier Landschaften aufgerichteter, von Ferdinando I. Imperatore confirmirten, auch im Erbvergleiche de ao. 1666 bestätigten Union, so dann von einer ao. 1647 von denenselben bei damaliger J. Ch. D. Gegenwart hieselbst gethaner, der löblichen Regierung bekannter Renovation derselben (so doch mit keinem Eide beschworen worden), sonsten aber von keiner Union mit gemeldeten Ständen wissen, und haben auch die Clev- und Märkische mit jenen nach dem Jahr 1661, da sie auf gdstes Gutfinden I. Ch. D. in der Stadt Neuss conferirt, keine Conferenz mit denselben gehalten, nicht wissend, was jene sonsten vor Uniones unter sich haben und wie sie dieselbe beschwören mögen. Alldieweiln aber ihnen nicht gnug sein kann, dass sie sich dieserwegen gleich von vorigen Lästerungen bei höchstgd. I. Ch. D. unterthgst purgiren, sondern ihre so hoch beleidigte Ehre gegen solche Verleumbder rechtliche Ahndung erfordert und auch nötig ist, dass solche Leute und andere ihresgleichen einmal davon abgeschrecket, anderen zum Exempel bestrafet und die Stände auf die Weise nicht allemal betrübet, beunruhigt und kleinmütig gemacht werden, so bitten sie die löbl. Regierung dienstlich und einständig, dass ihnen dieser boshafte Anträger oder Anträgere kraft neulichen Landtagsrecesses zu dem Ende bekannt gemacht werden mögen, oder daferne sie der löbl. Regierung unbekannt, dass dann dieselbe bei höchstgd. J. Ch. D. die Bekanntmachung des oder derselben wolle befördern helfen, als eine Sache, welche an sich billig, daneben gedachtem Recesse gemäss und sowohl zu unsterblichem Nachruhm J. Ch. D., als auch zum gemeinen Besten und Beruhigung der Stände und Unterthanen gereichen wird.

Digitized by Google

49.

Der Kurfürst an die clevische Regierung. Cölln (Spree) 22. April / 1. März 1672.

Konzept gez. Schwerin. B., R. 34, 155 x, a.

[Beide Unionen sind gegen den landesfürstlichen Respekt und auch, wenn sie das nicht wären, jedenfalls ohne seine Erlaubnis errichtet. Die Union von 1647 ist die schlimmere. Erneuerung der Befehle auf Extradition und Kassation.]

Auf den Bericht vom 12. April, dass ausser der Union von 1496 „noch zwei andere Uniones vorhanden, als nämlich eine, so zwischen denen Clevischen und Märkischen Landständen ao. 1637 zu Emmerich und die andere, so zwischen denen Jülichschen, Clevischen, Bergischen, Märkischen und Ravensbergischen Land Ständen zu Köln am Rhein ao. 1647" aufgerichtet worden ist:

Beide befinden wir unserm landesfürstlichen Respekt und hohen Gerechtsamkeiten so wenig als der Stände und Unterthanen schuldiger Pflicht und gehorsambster Devotion conform. Dann was die erste von ao. 1637 belanget, da ist aus derselben Verlesung klar und offenbar, dass solche einzig und allein in Effectu wider den Landesfürsten gerichtet ist, weil sie sofort in Prologo und ferner durch und durch von nichts anders als Gravaminibus und deren Abstellung handelt, und ob zwar in Articulo 8. protestiret wird, dass diese Vereinigung nicht zu einiger Aversion oder ungebührlichem Aufstand gerichtet und dass dannenhero dieselbe der Landesherrschaft nicht missfallen könne, weil dieselbe bei Antretung der Regierung und sonsten öfters versprochen und zugesagt, die Land Stände bei ihren Privilegien, Reversalen und Rechten zu schützen, so ist doch im fünften Articul ausdrücklich bedungen, dass man dem Landesfürsten keine gesonnene Steuren noch begehrte Geldmittel einwilligen solle, es wären dann alle Gravamina sowohl der gesamten Stände als eines jedweden absonderlich den Privilegien und Reversalen gemäss cum Effectu abgethan.

Im sechsten Articul wird einem jedweden die Verschwiegenheit sehr hart eingebunden und keinem erlaubt, von demjenigen, was auf Landtagen passieret, jemandem anders als ihren Mitgliedern oder Committenten sub eadem silentii fide et sub gravissima infamiae et exclusionis poena das geringste zu eröffnen, wobei doch billig der Landesherr und die Landesregierung excipieret werden sollte, dergleichen harte und unziemliche Satzungen sich auch niemand billig unterwinden sollte, ohne der landesfürstlichen Obrig-

Digitized by Google

keit und Regierung Wissen und Gutfinden zu machen oder zu publiciren.

Wenn auch gleich nichts ungebührliches oder widerrechtliches in dieser Union enthalten und solche allerdings super rebus licitis et honestis eingerichtet wäre, so gebühret doch denen Land Ständen und Unterthanen nicht, dergleichen ohne Concession und Erlaubnis der hohen Landesobrigkeit zu machen, oder zum wenigsten wären sie schuldig, derselben Confirmation darüber zu bitten, dessen keines unsers Wissens geschehen. Hingegen aber hat die Landesherrschaft wohl zum öftern, wie euch bekannt, dergleichen Uniones improbiret und den Ständen solche verboten. In der letzten Union, so zu Köln gemacht, sein dieselbe noch weiter gegangen und haben sich mit ausdrücklichen Worten verbunden, dass, wann sie wider ihre Privilegia und Rechte, auch kaiserliche Rescripta und Confirmationes (die doch zu Zeiten ad falsa narrata ausgewirket und also der hohen Landesobrigkeit nicht praejudiciren können), von dem Landesherrn oder andern beschweret werden sollten, sie sich alsdann in gesambtem Namen solchem Beschwer durch rechtliche oder andere zulässige dienliche und erspriessliche Mittel „widersetzen“ und dessen Abstellung aufs kräftigste und beständigste befördern helfen wollen, neben verschiedenen andern harten Clausulen und Conditionen, die aus Verlesung solcher Union von sich selbsten einem jedweden in die Augen leuchten. Wie nun dieses alles von uns keinesweges als eine rechtmässige und zugelassene Union, sondern vielmehr als eine unziemliche, dem hohen landesfürstlichen Respekt und der Unterthanen schuldigen Devotion und Gehorsamb zuwiderlaufende, in der güldenen Bull, kaiserlichen Wahlcapitulationen und andern Reichsconstitutionibus improbierte, verbotene und annullierte Verstrickung gehalten und geachtet werden kann, also können wir auch nicht nachgeben, dass solche ferner unter unsern Ständen und Unterthanen in vigore et observantia bleiben sollte. (Befehl der Einlieferung der Union oder Verzichtleistung darauf binnen 6 Wochen; sonst Veröffentlichung des Kassationsediktes.)

Digitized by Google

50.

Extrakt eines Schreibens von Dr. Borbeck an einen unbekannten Adressaten. Cleve 1. November 1672.

B., R. 34, 276 b.

[Die unklare und schlimme Lage in Cleve.]

Es ist zu verwundern, dass man allda[1] von keiner Apparenz zur Ruptur weiss, und allhier wird man ärger tractieret als Feinde. Dort verschönet man und gleichwohl hier wird alles über und über gekehret, die allerfürnemste Commendanten hier zu Lande sagen uns nur rund aus: „Mons. de Brandenbourg n'est plus Maistre de ce pais icy, nous ne connoissons icy autre souverain que le Roy, tout le pays appartient au Roy, du quel vous estes les sujets et pas d'avantage de Mons. de Brandenbourg. Ceux qui le voudront encore reconnoistre pour leur souverain, seront traités comme le Bourgemaistre d'Emmerick." Remonstriret man die Unmöglichkeit, die Unschuld der armen Unterthanen et similia, so ist die Antwort: „Toutes vos raisons sont bonnes, et nous le pouvons bien comprendre, en cas qu'on vous vouloit conserver, mais on cherche de vous ruiner". Allegiret man die Neutralität und dass man uns versichere, dass nicht einmal Apparenz zur Ruptur wäre, so heisst es: „Tout cela n'importe, s'il y ait apparence ou non, Mr. de Turenne s'en va cependant tout droit à Mr. l'Electeur, et s'il le peut joindre, il le battera". Sagt man, es sei alles consumiret und nichts mehr vorhanden, so bekombt man zur Antwort: „Il le faut donc acheter d'allieurs et avec tout cela il nous faut", so dass bei den Leuten wenig zu erhalten. Man darf auch aufm Churfürsten sich nicht mehr berufen, weiln sie mit dem cachot dräuen; sie sagen auch: „Que les habitans de ce pais y sont malicieux, qu'ils se flattent encore et espèrent, que Mr de Brandenbourg les viendra delivrer et qu'ils ne veulent pour cela executer les ordres du Roy et qu'ainsi il les faut contraindre le plus rigoureusement" et similia. Man darf nicht schreiben, wie ignominiose von J. Ch. D. bei ihnen und zwarn gegen uns geredet wird, und dass uns allda noch neutral heissen. Ich wüsste nicht, dass in Gelderland, Utrecht oder Ober Yssel ein mehrers oder noch soviel geschehe; das Brennen zu Moyland[2], sagen sie, ist nicht darumb geschehen, weiln im Kölnischen auch einige Häuser sollen abgebrennet sein (wiewohl sie sagen solches wahr zu sein), sondern weiln die zu Moyland ihrer Sage nach so malicieux gewesen, dass sie sich auf den Chur-

[1] In Berlin.

[2] Der Sitz Spaens.

Digitized by Google

fürsten bezogen und kein Heu, Hafer, noch Stroh liefern wollen, da sie es doch nachgehends verkauft und theils nach Calcar gebracht hätten. Anitzo gehet wiederum eine Ordnung aus, wodurch das ganze Land in Contribution gesetzet wird per modum repress., wie hiebei liegend zu ersehen. Der Herr Gen. Maj.[1] schreibet mit heutiger Post an die Herren Stände, dass aus dem Kölnischen und Münsterischen nichts gefordert oder beigetrieben, auch daselbst kein Huhn gekränket würde. Dieses aber beziehet sich ganz auf wohlgd. Herrn Gen. Maj. und wäre dienlich, dass selbiges ihnen bekannt gemachet würde. Wann man darauf remonstriret, dass S. Ch. D. überall gute Ordre gehalten, dass im Münsterischen keine Contributionsanschreiben zur Execution gestellet wären, so sagt man: „Il n'importe, il les peut executer là, si bon luy semble, nous les executerons icy [Lücke].“ Der Gouverneur zu Wesel sagt, dass er dem Commendanten zu Calcar habe andeuten lassen, dass keine Executanten mehr im Lande ausschicken solle, einige Contribution vor J. Ch. D. einzuforderen und dass er es nicht mehr dulden wolle. Sie haben auch eine Executionsordnung wegen der geflüchteten Güter hiehin geschicket und wollen dasselbe auch hie im Lande exequiret wissen. In summa, sie thun nicht allein alle Feindseligkeiten, sondern sagen es auch rund aus, dass sie Feinde sein, und bei uns versichert man, dass noch keine Apparenz zur Ruptur seie, so uns in der That wenig Trostes gibt. Allzeit ich kann mich in die Zeiten nicht länger schicken; der Malt. Hr. von W.[2] und ich sein zu Wesel gewesen, haben gnug gehört, was die Meinung war, darf aber nicht alles schreiben . . . . . .

Was hievorn geschrieben, seind die eigentliche Worte des Gouverneurs und Intendanten zu Wesel, welches zur Nachricht melde.

51.

Die märkische Deputation an den Kurfürsten. Dortmund 28. Juni 1673.

Konzept des Syndikus der Ritterschaft. M., Ldstd. A. 60.

[Freude über den Friedensschluß. Ausgeführte Schilderung der Leiden und des Zustandes der Grafschaft Mark infolge des Krieges. Verteidigung gegen den Vorwurf, der Adel hätte am Kornverkauf verdient. Bitte um die kurfürstliche Barmherzigkeit.]

---

[1] Spaen.

[2] Freiherr v. Wachtendonk.

Digitized by Google

Demnach S. Ch. D. getreuen Landständen der Grafschaft Mark ab dem gemeinen Gerüchte und allen Umbständen der Sachen vorkömmt, was Gestalt die zwischen E. Ch. D. und der Kron Frankreich und dero alliirten Chur- und Fürsten vorgewesene Misshelligkeiten durch friedliche Handelung beigelegt worden, so erfreuen sich dieselbe darüber herzlich und umb so viel mehr, dass bei Abführung der Völker die Verwüstung des Landes so weit gekommen und es eben an dem war, dass die ruinirten übrigen, noch fürhandenen Unterthanen nach ausgestandenen schweren Drangsalen meistentheils desperat und auf der Flucht stunden, gleichs vielen anderen, so bis dahin nicht aushalten können, zu verlaufen.

Dann wie diese übel geplagte Grafschaft vom Anfang des September verlittenen Jahrs und folgends durch französische, kölnische und münsterische Kriegs Völker, mit feindlichen Ueberziehungen, starken Einquartierungen, Marchen, Einnahmen der Städte und adeligen Häuser, Brennen, Morden, Plündern, Fangen, Spannen, Frauenschänden, Devastirung der Kirchen und Schulen (die man nicht allein theils abgebrannt, zu Viehestallungen und Cloaken gemacht, sondern auch durch Vernichtung alles Eigenthumbs, Abbrechung des Bleies und der Glocken von den Türmen und Wegreissung der eisern Stäbe aus den Fenstern ruinirt findet), mit Verhau- und Verheerung schönen hohen Eichengehölzes und fruchtbarer Bäume, Geldpressen, herben Executionibus und andern feindlichen Insolentien jämmerlich verwüstet und die arme unschuldige Unterthanen umb ihre und ihrer Kindskinder Wohlfahrt elendig gebracht worden, dessen werden E. Ch. D. ab der Landstände Deputierten den 3. Januarii, 10. und 13. Febr. nächsthin an dieselbe und dero hochgeliebte Gemahlin, I. Ch. D., unsere gnste Churfürstin und Frau, gelangten unterthänigsten Klag und Bittschreibens umb gnädigste Hülfe und Rettung allnoch gnst. sich erinnern und sonsten aus andern Avisen und Klagen vernommen haben.

Bei welcher damaligen Affliction es leider! nicht geblieben, sondern die schreckliche Drangsalen haben nach dato täglichs über die Massen zugenommen: indeme die münsterische Völker in und umb die Stadt Lünen und an andern occupirten Orten, wie fürhin, also bis uf heutige Stunde fortgefahren haben, sehr übel zu hausen, die französische Turennische Armee aber von Tagen zu Tagen mehr angewachsen und im besten Kern des Landes, bis zum 13ten dieses, da das Hauptquartier von Soest gangen, liegen blieben ist und allen Vorrat, Kraft und Vermögen des Landes aus E. Ch. D.

Digitized by Google

unschuldiger Unterthanen Marken und Beinen gezogen, theils verzehrt und theils weggeführt hat.

Dann als viel die Verpflegung der Soldatesque anlanget, hat ein jeder Wirt denen Soldaten, so nach eigenem Belieben ihm auf den Hals gekommen, mehr als in seinem Vermögen gewesen, durch Lehnen und Borgen, best er gekonnt; an Fourage, Speise und Trank und allem, wie sie es haben wollen, unentgeltlich vollauf schaffen und noch dazu an vielen Orten erleiden müssen, dass bei den continuierlichen Verwechselungen der Quartieren und Remarchen (welche starke Durchzüge fast täglich und noch bis uf heutige Stunde gewähret und die geringe Reliquien aller Fahrnis weggenommen haben) die liebe Kornfrüchte und einzige übrige Hoffnung dieses Jahrs häufig abgeschnitten oder abgeätzet worden, wodurch das Getreide und Vieh im Lande, daran der meisten Unterthanen Leben und Wohlfahrt haftet, aufgangen, dieses auch mit ganzen Herden weggetrieben, das übrige den armen Leuten verschmachtet ist und gar wenig Pferde, wodurch man die Haushaltungen und den viel versäumeten Ackerbau wiederumb hätte bestellen können, im Lande übrig blieben sein.

Und obschon an Orten zwischen Ruhr und Lippe etzliche Einwohner, insonderheit die Adeligen, gezwungen worden, ihre Kornfrüchte jeden Malter Roggen für zwei Rthlr. abzulangen, so ist dennoch 1. denselben bei weitem der rechte Wert, dann sie es hernach zu ihrer Notdurft für vier Rthlr. haben wieder kaufen müssen, dafür nicht erstattet und vielen grosse Quantität abgepresset, hingegen aber nichts bezahlet worden. 2. kann solches gegen die im Lande consumirte grosse Menge gar in keine Vergleichung kommen. Ist auch 3. denen, so die Last der Einquartierungen getragen, nicht zu gute gekommen, sondern zuletzt an Mehl gemahlen in grosser Quantität ausser Landes weggeführet und 4. sehr vielen also damit ergangen, dass, sobald sie die Kornfrüchte vilissimo pretio abgelangt gehabt, darauf etwa zur Remontierung etzlicher Reiter, bald zu Verschaffung sicherer Anzahl Gewehrs, Aufnahm und Unterhaltung etzlicher kranker Compagnien und Ausfutterung der magern Pferde oder unter andern Schein gezwungen sein, ein weit mehres an Gelde wiederumb herauszugeben. Inmassen dann die im Lande verübte Geldpressuren allzu exorbitant gewesen, da nämlich einem gemeinen Soldaten, deren oft in einem Bürger- oder Baurenhause an die zwanzig und mehr gelegen, täglichs neben dem Verpfleg in natura auch grosses Tractement an Gelde, den Officirern aber dabeneben die Stabs-

Digitized by Google

gelder, blinden (?) und andere tägliche schwere Contributiones und Extraordinari Schenkungen zu grossen Summen, wie sie selbst gewollt, unfehlbarlich haben bezahlt werden müssen. Oder aber es sein die bereits fürhin ruinirte arme Leute in Städten und Dörfern durch Umbhau oder Ruinirung ihrer Häuser, Abschneidung der Feldfrüchte, mannigfaltige Martyrisirung ihrer Personen und andere schreckliche Bedräuungen und Insolentien zur Zahlung unbarmherziglich forcirt worden. Und als einige in E. Ch. D. Kriegsdienste sich begebene derozeits, wie E. Ch. D. mit dero Kriegsvölkern in etwa zurückgezogen und dem Lande der Mut entfallen, etzliche französische Fouragirer niedergemacht, haben die benachbarte Ämbter und andere hieran ganz unschuldige Leute zu Verhütung, dass nicht alle umbliegende Dörfer, Gemeinheiten und adelige Häuser ohne Unterscheid anbedräueter Massen abgebrannt würden, die Reiter sampt der Montierung und vielen auf die Execution getriebenen Kosten zum allertheuersten bezahlen müssen, welcher Schade allein uf etzliche tausend Rthlr. sich beläuft.

Dabeneben sein die Leute mit vielen Dienstfuhren oder deren kostbarlicher Redimierung angesehen, die Geschirre muthwillig oder umb des Eisens willen verbrannt und die Pferde meistens weggenommen oder verschmachtet gewesen, (die Leute) geplaget und gezwungen worden, von den Soldaten und Officirern die aufm Lande stehende Kornfrüchte für bedräuetem Abschneiden vier, fünf und mehrmals mit Gelde zu redimiren, und sein nicht destoweniger zuletzt häufig abgeschnitten. Auch haben etzliche Örter die Quartieren mit vielen tausenden eine zeitlang redimiren, andere an churkölnisch- und münsterische Generalität nach Dorsten und Lünen schwere Schatzungen bezahlen und deswegen höchstverderbliche Executiones erleiden müssen, dero zu etzlichen tausend Rthlr. aus dem Lande gezogener Sauvegardengelder und dass beim Aufbruch alles, was die Soldaten noch auspressen, plündern und mitnehmen können, weggeführet worden, zugeschweigen, welche obgeklagte Geldpressuren insgesampt, wie leichtlich zu ermessen und beigebracht werden kann, überaus hoch sich belaufen, und ob man schon in ein und anderen trägliches Reglement einzuführen sich bemühet gehabt, so haben dennoch diesfalls erhaltene Ordinanzen zum gewünschten Effect und Observanz nicht gebracht werden können.

Wodurch dann nicht allein Land und Leute von allen Geldmitteln entblösset, sondern auch Städte, Ämpter, Dörfer, Gemeinheiten und Particulier-Adeligen die meisten Gelder bei Obristen

Digitized by Google

und Juden auf schwere Zinsen zu creditiren und ihre Personen, Hab und Güter weit über den Wert am kräftigsten zu versetzen und zu verschreiben gezwungen worden, also dass fast nichts mehr dann die Seele durch Gottes Genade noch übrig haben, auch von den häufigen Creditoribus aufgerieben zu werden besorgen müssen und aus Mangel der Mittel und weitern Credits die Gewerb und Hantierungen im Lande gehindert und niedergelegt sein, über welches alles das ganze Land, sonderlich an Orten, wo die Einquartierung am längsten gewähret und die meisten Marchen hergefallen, noch mit einer abscheulichen giftigen Contagion heimbgesucht wird, wodurch die bedrückte und des ihrigen verlustige Leute dermassen häufig dahinfallen, dass der Mangel an Menschen in Städt- und Dörfern sehr gross ist und täglich grösser wird, das Land gleichsam verwaiset und ferners zu Grunde gehet. Gestalt der unbetrügliche traurige Augenschein leider! bezeuget, wasmassen viele Dörfer und Bauerschaften sein, da in denen tür- und fensterlosen, inwendig ganz verhauenen, zerbrochenen und verbrannten Häusern kaum zwei wieder angefangene Haushaltungen anzutreffen, sondern es finden sich die meisten Leute in Hunger und Kummer auf blossem Strohe, labelos, krank und verstorben, die verlassene Kinder und Waisen in der Irre laufend und so wenig übergebliebene Menschen, dass man den Unmündigen schwerlich zu Fürmundern helfen kann. Ja, es sein viele durch grosse Saeviz der Soldatesque von Hause in die Wildnissen und Wälder verjagte Leute daselbst für Hunger krank worden, verstorben und nicht wieder hinausgekommen und so gar in Höhlen und Steinklippen, dahin sie für Angst und Not sich verkrochen gehabt, jämmerlich verdämpfet und ersticket.

Wann, gnstr Churfürst und Herr, unmöglich ist, dass die Unterthanen und Einwohner des Landes wieder beikommen und subsistiren können, wo nicht durch E. Ch. D. gnste Commiseration und Mildigkeit denselben gnste Respiration gegönnet wird, gestalt die arme Unterthanen hierauf nächst Gott ihren einzigen Trost und Hoffnung gestellt haben, so gelanget an E. Ch. D. unsere unterth. flehentliche Bitte, Sie geruhen doch, vorgeklagtes, trauriges und elendes Spectacul, Verwüst- und Ruinirung dero Lands und Leute (wovon aus unterth. Liebe und Devotion ein so grosses zu Behuf E. Ch. D. fürhin praestirt worden) und dann das Elend und Jammer so vieler betrübter Seelen, die herzliche Seufzer und vielfältige heisse Tränen, den Kummer so vieler tausend unschuldiger, notleidender, nicht allein hohen und mittelmässigen Alters, sondern

Digitized by Google

auch der unmündigen Kinder, denen die Nahrungsmittel unter ihrem durch Wolken und Himmel dringenden Weheklagen und vergossenen Zähren erbärmlich aus dem Munde gezogen sein, gnst barmherziglich zu erhören und als ein Vater des Landes allsolche heilsamliche Mittel und Wege gnst zu verfügen, wodurch der allem Ansehen nach bei unserm Leben lang unwiederbringliche Landschaden wiederumb ersetzt, der geringe Rest nicht gänzlich aufgerieben, sondern nach und nach wieder bestärket und auf unverhoffte anderwerte äusserste Noth erhalten, die gehorsame Stände und Unterthanen, nach so vielfältig ausgestandenen Drangsalen, nicht allerdings umb ihre zeitliche Wohlfahrt gebracht und gar ins Elend vertrieben, dann vielmehr deroselben unterthänigste Affection und standhafte Devotion gegen E. Ch. D. angestärket und so viel tausend Seelen umb etwas wieder aufgerichtet, erfreuet und vom endlichen Verderben und Desperiren errettet werden mögen.

52.

Beilage zum Schreiben der clevischen Deputierten an den Kurfürsten. Cleve 5. August 1673.

Kopie M., Ldstd. A. 60. Mundum B., R. 34, 133 s.

[Dank für den Friedensschluß. Aufzählung aller Kriegsleiden seit dem Juni 1672. Rückständige Forderungen der Franzosen. Bitte, mit dem Unterhalt der brandenburgischen Kavallerie verschont zu werden.]

Wiewohl der gewünschte Friede zwischen S. Ch. D. zu Brandenburg, unserm gnädigsten Herrn, und Ihrer Königlichen Maj. von Frankreich geschlossen und billig ist, dass die Land Stände und Unterthanen des Herzogthumbs Cleve zuforderst dem Allerhöchsten und höchstgd. S. Ch. D. dafür untertgst. danken und sich darüber erfreuen, in der Hoffnung, sie werden nach so vielen ausgestandenen Drangsalen nunmehr wieder Athem schöpfen, sich erquicken und die Früchte dieses Friedens genießen, dieweil dennoch die Deputierte vorger Land Stände in Sorgen stehen, ob höchstgd. Sr. Ch. D. von dem betrübten Zustande dieses Landes Unterthanen eigentlich berichtet und wie dies Herzogthumb Cleve durch die französischen und deren Alliierten Waffen verdorben und so erbärmlich zu Grunde gerichtet sei, so haben die Deputierte aus Ritterschaft und Städten höchstgd. S. Ch. D. Herzogthumbs Cleve Eids und Pflichten halben nicht umbgehen können,

Digitized by Google

solches deroselben als ihrem gnädigsten Landesvater so wohl als auch dero hohen Ministris mit wenigem erwiederlich bekannt zu machen:

1. Dass im Junio ao. 1672 bei Eroberung der Städte Wesel, Rees, Emmerich, wie auch der Schenkenschanz das platte Land auf der Ostseiten Rheins, imgleichen bei Eroberung selbiger Städte, wie auch der Stadt Orsoy, Rheinberg, Büderich, der Reesischen Schanzen und Stadt Nymwegen das platte Land auf der Westseiten Rheins nicht allein durch die vier unterschiedliche königliche französische Armeen, sondern auch durch churbayersche, kölnische und münsterische Völker in den Grund ruinirt worden, indem sie viel Bauernhäuser theils abgebrannt und theils abgebrochen, die Früchte auf dem Felde neben der Weide ganz und zumal abgemähet, vertreten und zunicht gemachet, auch durch die täglich marchierende und remarchierende Convoyen gänzlich zu Grunde gerichtet, den armen Unterthanen ihr Vieh neben ihren geringen Hausrat und Mitteln abgenommen, die Kirchen und Klöster aufgeschlagen und geplündert, auch verschiedene adelige Häuser spoliiert, und, welche mit kostbarlichen lebendigen Sauvegarden und sonst für die Plünderungen sich geschützet, die Vorplätze ruinirt, ihre Kornfrüchte neben ihren Hausleuten zu Grunde verdorben, auch die Unterthanen

2. zu Demolierung der Städte Orsoy, Büderich, Emmerich und Gennep gezwungen und zu solcher schweren Arbeit mit anbedräuter Plünderung und Abbrennung ihrer Häuser angestrenget, darin sie einige Monaten continuiren, ihren Ackerbau versäumen und umgepflüget liegen lassen müssen, welche Arbeit den Unterthanen so schwer und kostbar gefallen, als wann sie eine grosse Steuer beigetragen hätten.

Vorge. Unterthanen hätten zwar der Hoffnung gelebet, es würde hiemit ihres Elendes ein Ende gewesen, aber es hat dieselbe 3. in dem folgenden Monat September das Unglück ferner getroffen, indem die Armee unter dem Marschall de Turenne dies Land durch von unten bis oben zu passiert, darinnen einige Tage gestanden, darauf dann die Armee unter dem von Duras Chamilly und welche von dem Generalbrigadier Gassion commandirt worden, gefolgt, die darinnen auch von Anfang des September sich aufgehalten, das wenige, so auf dem platten Lande noch übrig geblieben, völlig consumirt,

Daneben auch 4., so lange als vorgte Armeen hie im Lande gestanden haben, die Unterthanen hin und wieder mit lebendigen

Digitized by Google

Sauveguarden sich versehen und an dieselbe täglich ohne den Unterhalt und Verehrungen einem jedweden vier Rthlr. geben müssen, welches im ganzen Lande eine grosse unglaubliche Summ ausgetragen.

Über dies hat die Unterthanen auch 5. sehr hart beschweret das tägliche Fouragieren und häufige Auslaufen der französischen Garnisonen, welche die Früchte in den Gärten und auf dem Felde weggenommen und das Gras in den Weiden abgemähet, die Unterthanen in ihren Häusern incommodirt, das Vieh bei nächtlicher Zeit weggestohlen und continuirlich hart betrübet.

Auch haben vorgte Land Stände höchstglr Sr. Ch. D. 6. in ihren vorigen unterthgst abgelassenen Schreiben unterthgst und wehemütigst geklaget, wasgestalt die Intendanten der Krone Frankreich eine überaus grosse Quantität in Fourage, nämlich an Heu, Hafer und Stroh ausgeschrieben, unerachtet dass solches durch die Armeen, Convoyen, continuirlichen Marchen und Remarchen consumirt worden, dannenhero den Unterthanen unmöglich gewesen, solches in Natura beizubringen. Dem gleichwohl unerachtet seind die Unterthanen durch herbe militärische Execution gezwungen, diese Fourage zu liefern. Weiln aber diese Lieferung in Natura unmöglich gewesen, haben die Unterthanen sich aufs Äusserste wegen der obangezogenen scharfen Execution angreifen, sich retten und diese Fourage nach dem höchsten Preis und einem ungemeinen grossen Marktgang guten theils redimiren, von aussen einkaufen und selbiges mit aufgenommenen Geldern bezahlen müssen.

Auch seind 7. diese Unterthanen hiemit noch nicht frei gewesen, sondern noch

8. ferner gezwungen, in den nächst gelegenen Garnisonen das Brandholz mit grossen Kosten nebst etlichen viel tausenden Pallissaden zu hauen, in die französischen Garnisonen, ja auch ausser Landes nach Grave, Nymwegen und Rheinberg zu führen und die Pflüge lassen still zu stehen, welche Ungelegenheit den Unterthanen dieses Landes zugestossen, wie höchstgd. S. Ch. D. mit der Kron Frankreich in Frieden gestanden und noch keine feindliche Actus seind exercirt worden. Hiernacher aber, wie vorgde Unterthanen dieses alles ausgestanden und in diesen harten Pressuren sich befunden, haben vorgde Stände

9. vernehmen müssen, als wenn einige Rencontres an der Rivière de Lahn und bei Koblenz wären vorgegangen, woraus an königl. französischer Seiten Satisfaction von höchstgr. Sr. Ch. D.

Digitized by Google

prätendirt werden wollen. Welches dann die clevische Unterthanen empfunden, diesen Schaden büssen, durch Bedräuung des Brennens und Plünderns constringirt worden, diesen Brand und Plünderung anstatt der geforderten 100000 Rthr. sampt dem Aufgelde mit 70000 Rthr. zu redimiren und zuzusehen, dass dieselbe ihres Bittens und Flehens unerachtet auf das Land ausgeschlagen, ohne dass vorgln Ständen die Zeit gegönnet werden wollte, umb höchstgd. Sr. Ch. D. darob unterthgst zu berichten.

In diesen höchsten Ängsten und Bekümmernissen haben vorgle Unterthanen auch 10. den Schaden, (den) die Franzosen im nächst verwichenen Martio von den in Calcar gelegenen hispanischen und anderen Völkern in dem Städtchen Üdem empfunden, mit einigen tausenden bezahlen und büssen, auch darüber noch

11. für die französische Miliz einige tausende unter dem Namen von Gratificationsgeldern beibringen müssen, zu welcher Zeit die Franzosen

12. die nächst bei Calcar gelegenen adeligen Häuser, so dann auch alle mit keinen Garnisonen belegten clevischen Städte mit französischen Kriegsvölkern belegt, welche die Eingesessenen mit Speis und Trank, Futter und Mahl reichlich versorgen, aufs köstlichste tractiren und die Corpora civitatum so wohl ohne die kostbarliche Verpflegung noch einige viel tausend Rthlr. zu Unterhaltung der Generalspersonen und ihrer Regiments Stäben, als auch die Particulire ein ansehentliches an Gelde hergeben müssen, auch mehr als in der Unterthanen Kräften gewesen, aufzubringen und darzu nicht allein alle ihre Mobilien, sondern auch ihre Kleider und Hembden von dem Leibe zu verkaufen gezwungen, wobei sie noch in unablegliche Schulden sich vertiefen und dazu der Armen Mittel angreifen mussten, nicht zweifelend, so ferne diese Einquartierung und köstliche Verpflegung aufgenommen und taxirt werden sollte, selbiges einige unglaublich viele tausende ausbringen würde, zugeschweigen dass auch

13. den Unterthanen eine grosse Summe unter dem Prätext der Confiscation abgepresst, wovon einige wenige etwas mögen wieder bekommen haben.

Nach dem zwischen höchstglr. S. Ch. D. und der Kron Frankreich geschlossenen Frieden bekümmert dieses auch 14. vorge. Unterthanen nicht wenig, dass dieselbe noch ein ansehentliches von obgln ausgeschriebenen Fouragegeldern, königlicher Brandschatzung, obglm Üdemschen Schaden und Gratificationsgeldern rückständig und ihnen nicht möglich sein wird, diesen Hinterstand beizubringen,

Digitized by Google

dannenhero dieselbe in den täglichen Ängsten begriffen, dass sie für diesen unbezahlten grossen Hinterstand zu ihrem unwiederbringlichen Schaden, Kosten und Ungelegenheit executirt, darüber Haus und Hof und alles, was sie haben werden, verlassen müssen, wobei sie dan noch täglich

15. durch die continuirlichen französischen Marchen und Remarchen incommodirt, ihrer Früchten und Mobilien spoliirt und ihre Häuser quittiren müssen.

Bei diesen höchstbekümmerten Läuften und noch continuirenden Elend drücket auch dieses 16. vorge Unterthanen sehr hart, dass sie mit dem Unterhalt der Churbrandenburgischen Reiter gravirt werden, worüber die hie im Land gebliebenen und erschöpften Unterthanen fast desperat und die ausgewichene abgeschreckt werden, wiederumb darin zu kommen, welches umb so viel desto mehr beschweret und hart drücket, dass bei diesem nassen Sommerwetter und Ergiessung der Ströme die fruchtbarste dieses Landes Örter ganz inundirt, sampt dem darauf stehenden Gras und Früchten ruinirt und das wenige, so etwa hie oder da sich noch finden möchte, bei weitem nicht zulangen wird, damit das wenige Vieh der Unterthanen auszuwintern.

Dannenhero befinden sich vorgle Land Stände und Unterthanen noch in den höchsten Ängsten und Bekümmernissen und wissen nächst Gott kein ander Mittel, sich zu retten, als dass sie zu höchstglr. S. Ch. D. ihre unterthänigste Zuflucht nehmen, und halten sich dessen fest versichert, thun auch höchstgle. S. Ch. D. darumb unterthänigst bitten, Sie werden gnädigst geruhen, hierinnen vorgtn. Deputierten vollkommenen Glauben beizumessen und das gegenwärtige unaussprechliche und niemals erhörte Elend, Bedrängnis und Ohnmacht deroselben armen Unterthanen in Gnaden zu beherzigen, dieselbe mit dem Unterhalt obgr. Reiter und sonsten gnädigst zu verschonen, auf dass dieselbe Athem schöpfen, höchstglr. S. Ch. D. beibehalten und ferner nicht mögen gravirt noch betrübet werden.

Digitized by Google

53.

Erlass des französischen Intendanten de Beaulieu.

Kopie ohne Ort und Datum (1673). D., L. A. VI, 9½.

[Einsetzung eines Herrn von Berfelt in die Stelle des clevischen Amtskammerpräsidenten.]

De par le Roy. Sa Majesté croyant que pour empêcher S. A. E. de Brandenbourg, de jouir de ses revenus dans les pays de Clèves et de la Marck, rien n'est plus expedient que de commettre quelqu'un affectionné à son service à la charge que possède le Sr. Baron de Kalbeck[1] et ne trouvant personne dans les pays en la fidélité de qui elle puisse prendre plus de confiance qu'en celle du Sr. de Berfelt, qui en bien des occasions a témoigné l'attachement et le zèle qu'il a pour son service, Sa d. Majesté m'a ordonné de l'installer et mettre en possession de lad. charge. Nous en vertu du dit ordre enjoignons à tous ceux qui ont amodié quelques terres ou revenus depandans des dites domaines, ou qui les tiennent par forme d'engagements, mortifications, censes, emphyteuses ou autre reconnoissance quelconque, sous quel titre ou nom que puisse estre, et géneralement à tous ceux qui sont obligés de payer quelques rentes ou revenus à S. A. de Brandenbourg, comme aussi à ceux qui possèdent des fiefs et jurisdictions relevans de lad. Duché de Cleves, d'en porter incessamment et sans delay dans quinzaine après la publication de celle cy, les mémoires et registres entre les mains dud. Sr. de Berfelt ou entre celles du Sr. de Marolles à qui il en a donné la commission ou autres à qui il la donnera, dans les lieux ordonnaires où la recepte a été accoustumée d'estre faite, avec une déclaration vraye et autentique de ce qu'ils auront payé, leur faisons défense expresse de se desaisir ce qui est encore dû, entre autres mains qu'en celles dud. Sr. de Berfelt ou de ceux par luy commis à peine d'estre condamnés au quadruple et afin que personne n'en puisse prétendre cause d'ignorance, nous avons commandé que le présent mandement soit publié et affiché par tout.

---

[1] v. Morrien-Calbeck.

Digitized by Google

54.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Cleve 10. Okt. 1673. Mundum mit Siegel. B., R. 34, 133 s.

[Verteidigung gegen den Vorwurf, einige von ihnen wünschten unter französischer Herrschaft zu bleiben. Die vielfachen Receßverletzungen. Bitte um Verminderung der Beamtenstellen und Herabsetzung der Beamtengehälter.]

..... Gleichwie aber in dieser Welt keine Freude so vollkommen ist, welche nicht durch ein und anderen Zufall bisweilen vergället werde, also müssen wir hiebei mit höchster Bestürz- und Entrüstung unserer Gemüter vernehmen, dass von hieraus nach dem Churfürstlichen Hoflager geschrieben sei, als wan einige unseres Mittels sich sollten haben vernehmen lassen, einen Missfallen an solchem Frieden zu haben, und lieber sähen, dass das Land unter der französischen Domination geblieben wäre. Welches, nachdem bei dieser unserer Versamblung darüber eine Umbfrage geschehen, wir befinden eine abscheuliche Lästerung und Verleumdung zu sein, so da getreue Unterthanen und Stände, wie wir, in ihre Herzen und Seelen betrüben muss, indem dieses in Betrachtung unserer geleisteten, so sancte observirten und jederzeit vor Augen habenden eidlichen Huldigung eine Bezichtigung perjurii et feloniae in Ansehung E. Ch. D. und des heil. Röm. Reichs sein würde, welches das abscheulichste ist, so redlichen Leuten und Unterthanen kann nachgesaget werden. Und doch der Unwahrheit vel ex hoc solo überzeuget wird, dass E. Ch. D. wir, ehe es zum Kriege ausgebrochen, zu mehrmalen unterthänigst gebeten und angeflehet haben, Sie möchten doch gnädigst geruhen, dero hohe Consilia also zu dirigiren, damit nicht allein die Unterthanen, sondern auch das Land E. Ch. D. beibehalten und die Unterthanen unter dero gnädigsten Beherrschung bleiben möchten. Wir haben darauf bei dieser unserer grossen Bestürzung uns sehr bekümmert, von wem doch dieses herrühren möge, und insgemein dafür halten müssen, dass es von solchen Leuten herkomme, wogegen zu S. Ch. D. Besten die Stände ihre Erinnerung gethan und Klage geführet (dagegen die rechtliche Ahndung sie sich vorbehalten), und also gte Leute deswegen sowohl als auch sonst zu Beförderung ihres eigenen und der ihrigen Interesses mit Unfugen einen unversöhnlichen Hass gegen uns eingezogen haben und durch dergleichen Calumnien E. Ch. D. gnädigstes landsfürst-väterliches Gemüt von uns abalieniren und also bei einer solchen unglücklichen Abalienation ihre Personage desto besser spielen mögen;

Digitized by Google

so wird unterthänigst gebeten, E. Ch. D. geruhen diesen Calumnianten keinen Glauben beizumessen, sondern dieselbe zu gebührender Strafe zu ziehen.

2. Ob es wohl an dem, dass E. Ch. D. ungezweifelte gnädigste Intention und dero so oft declarierte beständige Willensmeinung diese ist, dass dero unter hoher Hand und Siegel gnädigst ausgegebene Landtags Recesse und Resolutiones unverbrüchlich observiret werden sollen, dieweil dennoch dessen allen ungeachtet bei hiesiger dero Canzeleien denenselben vor und nach in ein und anderm contraveniirt wird, also dass nicht allein die Parteien, welche sich an dero gnädigste Hand und Siegel darunter halten, dadurch sehr beschweret und in grosse Kosten gestürzet werden, sondern auch dieses, indem dero unterthänigst getreueste Stände dagegen nötige Remedierung bei allen Landtagen suchen müssen, eine Ursache ist, dass die Landtage zum Beschwer des Landes protrahiret und der Dienst E. Ch. D. dadurch aufgehalten wird, zu geschweigen, dass solche Contraventiones daneben E. Ch. D. disreputirlich sind, so bitten E. Ch. D. wir unterthänigst gehorsambst, Sie wollen gnädigst geruhen, die Festhaltung dero gnädigsten Recessen und Resolutionen hieselbst so nachdrücklich zu befehlen, damit keine Contraventiones mehr vorgehen mögen, und stellen E. Ch. D. dabei unterthänigst anheim, ob deroselben gnädigst belieben möge, solches unter anderen mit der Verwarnung zu befehlen, dass sonsten sowohl den dawider laedirten Parteien als auch den Land Ständen freistehen solle, die Contravenienten und Subscribenten ex syndicatu zu Erstattung der Kosten und Schadens zu condemniren und dass selbige daneben alle Spesen, welche deswegen bei den Landtagen aufgehen, abtragen sollen.

3. Ferner thun wir E. Ch. D. Gnade niemanden zwar missgönnen, alldieweil aber E. Ch. D. zu mehrmahlen die grosse Anzahl hiesiger Canzeleibedienten und grosse deren nach jüngster Reductionsordnung verhöheten Gehälter zu reduciren in Gnaden resolviret, als wodurch sonsten verursachet wird, dass Armen und Waisen gar keine Zahlung wiederfahren kann und dieselbe deswegen Hunger leiden müssen, zumal da ohnedem eine so grosse Anzahl Secretarien und Scribenten nicht allein nicht nötig ist, massen dan die Collegia, wan sie pflichtmässig ihre Meinung sagen sollen, selber werden bekennen müssen, dass bei einem jeden Collegio ein Secretarius und ein Scribent genug seien, insonderheit wan die Regierung sich der Parteiensachen recessirter und befohlener Massen enthält, die Justiz auch die causas partium gegen

Digitized by Google

die Churfl. Verordnungen mit Vorbeigehung der ersten und mittelbaren Instantien nicht an sich ziehet, und wan hierbei ferner consideriret wird, dass die Edicta, die Steuerbefehle, Anschreiben zum Landtage und andere Publica gedrucket werden und dass in kraft der neuen Hofgerichtsordnung die Extrajudicialia cessiren, indem die causae partium nach ihrer Art und Natur entweder auf die Ordinari oder Extraordinari Audientien instruiret werden, welches der Protonotarius allein, vielmehr aber derselbe und ein Secretarius wohl respiciren können, sondern auch noch dazu die Vielheit derselben verursachet, dass E. Ch. D. Dienst desto weniger befördert und die Parteien, indem der eine sich auf den anderen verlässet, desto weniger geholfen werden, so bitten E. Ch. D. wir gehorsambst, Sie geruhen uns in Ungnaden nicht zu deuten, dass wir dieselbe unterthänigst daran erinneren, dass deroselben aus unterthänigst gehorsamster Treue anheimstellen, ob Ihro gnädigst belieben mag, die Verordnung ergehen zu lassen, dass insonderheit bei diesen geldlosen Zeiten und erschöpften Kammerstaat zu einem jeden Collegio ein Secretarius und ein Scribent also gelassen werde, dass die Supernumerarii auf den Todesfall des einen und des andern die sich dadurch erledigende Stellen wieder antreten und dass die Gehälter, wie in anno 1662, der Herrn Rähte hierselbst respective auf 5 und 400, eines Secretarii auf 250, eines Canzelisten auf 120 Reichsthlr. und so fort auf vorigen Fuss gesetzet werden, auf welchen ao 1662 gnädigst beliebten Fuss der Unterhalt dieser Canzeleien anstatt so vieler tausenden keine 10000 Rthlr. würde zu stehen kommen.

55.

Der Kurfürst an die Regierung. Hauptquartier Colmar. P. S. 18./28. Nov. 1674.

Mundum in M., Ldstd. A. 67. Konzept (von Meinders Hand) in B., R. 34, 133 s.

[Befehl auf Einführung der Accise. Das nähere weiß Schwerin. Seine Absicht geht nur auf Erleichterung der Steuerzahler. Ertrag aber daraus wohl für die nächsten Zwecke noch nicht zu erwarten. Im Falle eines Defizits nach Einführung dessen Ausgleichung durch Erhöhung der Accisesätze oder den alten Steuermodus.]

Dieweil wir nun seit einigen Jahren wahrgenommen, es euch selbsten auch nicht unbekannt sein kann, mit was grosser Confusion, Disproportion und Ungleichheit bishero die onera publica

Digitized by Google

des Landes getragen und vertheilet worden, also dass wegen Unrichtigkeit der Matricul einer für den andern zum höchsten praegravirt und die Beschwerde meistentheils dem armen Landmann aufgebürdet worden, woraus dan endlich nichts anders als dessen Totalruin erfolgen müsste, wofern nicht in Zeiten hierunter gebührende Remedierung gesuchet und ein ander modus collectandi eingeführet werden sollte, und wir dan unter allen modis keinen besser, bequemer und richtiger halten als die Accise neben einigen andern Imposten auf das Vermögen und Gewerbe der Einwohner und Unterthanen, als befehlen wir euch gnädigst, denen Land Ständen bei der bevorstehenden Zusammenkunft die Gebühr hierunter zu remonstriren und allen möglichen Fleiss anzuwenden, damit sie in diesen modum collectandi unterthänigst willigen und solcher ohne einzige Verzögerung wirklich eingeführet werden möge. Auf was Weise es dabei in ein und andern Dingen einzurichten, desfalls haben wir unserm Geheimen Raht und Ober Präsidenten, dem Freiherrn von Schwerin, unsere gnädigste Intention eröffnet, und wird derselbe neben einigen Deputierten aus eurem Mittel die Proposition den Land Ständen thun, euch auch unsre gnädigste Willensmeinung mit mehrem eröffnen. Und nachdem wir bei Einrichtung dieses hochnützlichen Werks unser Absehen einzig und allein auf die Sublevation der Armut gerichtet, keineswegs aber gemeinet sein, diese Gefälle (wie einige mutmassen und fürchten dürften) zu unserer Kammer zu ziehen und Domainen daraus machen, als werdet ihr desfalls unsern Land Ständen alle behörige Versicherung zu geben und ihnen diesen Wahn und etwa gefassete Furcht auszureden und zu benehmen wissen, wobei wir dan auch dieses der Notdurft befinden, dass, weiln es ein Monat, 2 oder 3 anlaufen möchte, ehe und bevor dieser modus in den Gang zu bringen, man anfänglich entweder den alten und jetzigen modum daneben beibehalten oder ein Anleihen machen müsste, umb die laufende Onera daraus abzutragen, wie dan auch dieses bei der Sache ausdrücklich zu bedingen, dass, wofern dasjenige Quantum, welches zu des Landes Behuf erfordert und eingewilliget wird, aus diesem modo allein nicht erfolgen könnte, man zu Aufbringung des ermangelnden entweder die Imposten nach Proportion zu erhöhen oder den Mangel aus dem alten modo und nach der jetzt bräuchlichen Matricul (wobei jedoch die notorische Unbilligkeiten emendiret und solche iuxta aequitatem eingerichtet werden müsste) zu ersetzen hätte, welches dan mit gebührendem Fleiss zu beobachten sein wird.

Digitized by Google

56.

Kurfürstliche Erinnerungen wegen des übergesandten Projects die Accise im Clevischen betreffend.

Kopie ohne Ort und Datum (1674). B., R. 34, 133s und 132 b. c.

[Andere Bezeichnung der Auflage. Vieh. Grasweiden. Getreide. Bienen. Holz. Steine. Obst. Fische. Tabak und Karten. Stempelsteuer. Leder. Kapitalrenten- und Pachtsteuer. Giebelschoß. Miets- und Gewerbesteuer.]

Müssten diese Imposten nicht allein Accise, sondern anders tituliret werden, weil die Accise nur eigentlich auf die Consumptibilia gelegt wird, bei diesem modo collectandi aber laufen allerhand andere Arten mit unter.

Ad 1 et 2: auf das Vieh würden dreierlei Arten von Impost gelegt, welches hiernächst deutlich zu specificiren: 1. vom Vieh, das ausser Lands weggetrieben und verhandelt wird, 2. vom nutzbaren Vieh, welches zur Arbeit, Misten, Milch, Butter oder dergleichen gebraucht wird, 3. vom Schlachtvieh. 4. Beim geräucherten Fleisch wäre auch des gesalzenen zu gedenken. So wird auch bei den Ochsen und Kühen der Stiere und Rinder zu gedenken und darin gradus zu machen sein.

Ad 3: Es wäre auch billig, dass von Wiesen, Weiden und Äckern, welche zur Grasung gebraucht werden, was gegeben würde, und stehet zu bedenken, ob nicht besser simpliciter auf einen Morgen was zu setzen, nach dem, was darin gesäet werden kann, nicht aber auf dasjenige, was eben wirklich darin gesäet ist.

Ad 4: Beim Getreide wären auch zweierlei Imposten zu setzen: 1. die eine auf das Getreide, so ausser Landes verhandelt wird, 2. die andere, was vermahlen wird, so auf den Mühlen einzunehmen, und dieses wird wohl das beste Theil des Einkommens der Accise sein, neben dem, was auf das Getränk und Salz geschlagen wird.

Ad 9: Stehet zu erwägen, obs nicht besser, auf die Bienen was zu setzen? Das Honig und Wachs kann doch unter den Kramwaren bleiben.

Ad 10: NB. Unter dem Brandholz werden ausser Zweifel Büsche und Schranzen mit verstanden.

Ad 11: Von Steinen, it. Cement, Ziegel und Dachstein, Quaderstücke. Es wäre auch billig, von Bauholz was zu geben, it. von Sparren, Latten, Brettern.

Ad 14: Ob nicht ein gewisses auf jeden Morgen Baum- Obst- Kohlgarten zu setzen, ob von frembdem Obst?

Ad 16: Ob auch etwas auf Fischereien zu setzen, stehet zu

Digitized by Google

erwägen, doch kommts wohl auf eines aus. It. ob nicht auch unter den Fischen, welche ausser Landes geführet werden und welche man im Lande consumiret, ein Unterscheid zu machen.

Ad 17: Ob nicht beim Tabak der Pfeifen und der Karten zu gedenken?

Ad 20: Zu erklären, was das kleine Siegel sein soll, obs etwan gesiegelt Papier?

Ad 21: Das Leder wird ausser Zweifel unter die Kaufmannswaren begriffen sein.

Ad 25: Ob nicht auch ein gewisses auf Zinsen, welche von Capitalien so wohl in- als ausserhalb Landes eingenommen werden, it. auf allerhand Pächte, sie bestehen in Gelde, Korn, Vieh oder sonsten worin sie wollen, ob nicht ein gewisses auf Häuser als ein Giebelschoss und welche ihre Häuser vermieten, ein gewisses von der Miete? It. auf alle Handwerker nach Art des Handwerks, deswegen gewisse classes zu machen, it. nach Zahl der Gesellen. NB. hiebei könnten andere Accisordnungen, als in specie die halberstädtische und mindische nachgesehen und mit dieser conferiret werden, wie dan auch mit einigen, so des Lands Gelegenheit wohl wissen, aus der Sache wird geredet werden müssen.

57.

Revers wegen Aufnahme von 30000 Thalern auf die Domänen. Cleve 31. August 1675.

Mundum gez. von beiden clevischen Syndicis. M., Ldstd. A. 65.

Wir Land Stände aus Ritterschaft und Städten dieses Herzogthums Cleve zeugen und bekennen hiemit öffentlich: Nachdem S. Ch. D. zu Brandenburg, unser gnädigster Herr, sub dato Schwaan den 18./28. Juli nächsthin gnädigst gewilliget, dass auf einige höchstglr. S. Ch. D. hiesige Domainen, damit dies Land bei jetziger Zeit soviel möglich mit dem Ordinar Ausschlage verschonet werden möge, die Summe von 30000 Rthlr., jedoch dergestalt aufgenommen werden möge, dass wir den jährlichen Zins ohne einzigen Abgang der Redituum aus des Landes Steuer entrichten und gemeldete Domainen binnen vier Jahren Zeit von solcher Schuld wieder befreien sollen, so versprechen wir hiermit und kraft dieses, besagte unsers gnädigsten Herrn Domainen, welche bis zu obiger Summen und vor dieselbe verschrieben und versetzet

Digitized by Google

werden, sowohl von den jährlich fallenden Zinsen ad fünf pro centum, als auch allen dieser Aufnahme halber etwa entstehenden (von uns verursachten) Hinder (so!), Kosten und Schaden, dergestalt, dass den jährlichen Reditibus derhalben nichts abgehe, auch in vier Jahren Zeit dieselbe von dem Capital selbst aus des Landes Steuern zu befreien und in allem schadlos zu halten, immassen wir auch zu solchem Ende hiemit willigen, dass solche Zinsen jedesmal, es sei ohne oder auch nebens und bei der etwa einwilligenden Steuer, ohne anderweite nötige unsere Bewilligung, jedoch dass bei Einrichtung der Matricul wir zugegen sein und gehöret werden, ausgeschrieben, jedesmals von unserm Receptore eingenommen und der Ch. Ambts Cammer oder wem sie es anweisen wird, unweigerlich und unfehlbarlich[1] ausgezahlt und vorgemeldetes Capital der 30000 Rthlr., sampt über Verhoffen derenthalben etwa rückständigen Interesse und verursachten Kosten und Schaden, innerhalb glr. vier Jähre im Lande repartiret, vorgedachter Massen eingehoben und die Ch. Domainen dadurch von solcher Schuld hinwiederumb befreiet werden sollen.

58.

Der Kurfürst an die clevische Regierung. Hauptquartier Stargard 22. Nov. / 2. Dez. 1675.

Mundum. M., Ldstd. A. 68.

[Unwille über die Verzögerung. Die Stände haben gar nicht so viel Grund zur Klage. Kein ander Mittel als Ausschlagung der Bewilligung im Lande und vielleicht Heranziehung der französischen Kontribution. Fester Entschluß, den Militärstaat zu erhalten, und Androhung „ganz anderer Mesures".]

Uns ist mit mehrem unterthänigst fürgetragen, was ihr vor und nach wegen der clevischen Bewilligung und Beibringung des höchstnötigen Unterhalts für unsere Soldatesca berichten wollen. Je mehr und länger wir selbiges Werk erwägen, je langweiliger und verdriesslicher uns selbiges fürkömpt. Sintemal wir aus allen Umbständen nicht anders abnehmen können, als dass durch solche Zurückhaltung die beschehene Bewilligung in effectu vernichtet und zu Wasser gemacht, unsere Miliz aber gänzlich zu Grunde

---

[1] Hier im Konzept und in der dem Kurfürsten gesandten Abschrift noch: bei Vermeidung der Exekution — was die Reinschrift der Stände wohl absichtlich ausläßt.

Digitized by Google

gerichtet werden solle. Die Anführung der französischen Brandschatzung lassen wir an ihrem Orte gestellet sein, und kann uns dieselbe in unserm Collectiren nicht im Wege stehen. Hätte man uns von Anbeginn unter die Arme gegriffen, sollte dessen durch Gottes Hülfe viel verhütet worden sein. Dass die Sache nicht etwas schwer fallen sollte, wollen wir nicht leugnen, wir glauben aber auch dabei, dass, wan die Stände sich recht und mit guter Ordnung des Werks annehmen würden, so könnte es endlich nicht unmöglich fallen, in Betracht sie in Consideration unserer sowohl als anderer umbliegender Länder sich in Wahrheit so sehr nicht, als sie thun, zu beschweren haben. Wir können und werden unsern Militär Staat selbigen Orts nicht so gänzlich zu Grunde gehen lassen und wollen uns mit der dazu habenden Befugnis und Raison nicht weitläufig aufhalten, weil solches alles euch am besten bekannt und ihr es auch bereits zu unserem gnädigsten Vergnügen ausführlich fürgestellet. Wir sehen aber, dass alles vergebens und nur auf die lange Bank gebracht wird, können dahero kein ander Mittel ersinnen, als dass die gewilligte Gelder in ihre Monate eingeteilet und ins Land ausgeschlagen werden. So seind wir versichert, dass, wan es mit allgemeinen Schultern getragen und solcher Gestalt nach und nach eingebracht wird, solches dem Landmann so grosse Beschwerde nicht bringen kann noch wird, in Betracht in dessen Entstehung viel mehr Disorder und Ungelegenheiten zu besorgen, welche dem Lande viel unerträglicher als dieser ordentliche Beitrag fallen dürften. Wir seind auch genug versichert, dass alle treue Patrioten und Unterthanen sich dessen nicht entbrechen und andere, so der Sachen Notwendigkeit vielleicht nicht genugsam erwägen, leicht überstimmen werden. Ob nun nicht aus den gesambleten französischen Brandschatzungen zu Unterhalt der Völker so viel zu anticipiren, dass die Miliz fürerst aus der Not gerettet und nicht gänzlich zu Grunde gerichtet werde, welches gewiss zu unserm höchsten Missfallen und eurer sowohl als der Land Stände schweren Verantwortung gereichen würde, solches geben wir eurem pflichtmässigen Gutachten zu erwägen. Ihr wollet demnach dieses alles und was euch ferner dabei diensam fürkommen möchte, den Land Ständen schleunigst remonstriren, unsere zu ihrem und des Landes Bestem wohlgemeinte gute Intention bewerkstelligen und daran nichts ermangeln lassen, zumal wir wiedrigen und unverhoffeten Falls unsere Mesures ganz anders fassen und es gewiss an denen gebührend zu ahnden wissen werden, die solche weitsehende Extremitäten,

Digitized by Google

veranlassen, wie wir euch dan bereits in vorigem unsere hierunter führende Gedanken ziemblicher Massen eröffnet haben.

59.

Der Kurfürst an Statthalter und Regierung. Anklam 26. Juli / 5. August 1676.

Kopie. W., caps. 162, Landtagsprotokolle 5 (1675. 76), vol. 83.

[Vorschlag, die französische Brandschatzung durch eine Kapitation aufzubringen. Keine Exemtion davon. Pachterlässe durch die Ritterschaft.]

Auf den Bericht über den Streit zwischen der Ritterschaft und den Städten über die Umlegung der französischen Contribution vom 16./26. Juni 1676: „Wir sind auch nochmals der Meinung, dass es nicht allein Unrecht, sondern auch sündlich sei, dass die armen Unterthanen aus dem Land das meiste bei dieser Last thun sollen, dahero wir unverantwortlich halten, dass man es dabei lassen wolle, und gesinnen demnach an Ew. Liebden freundvetterlich und euch befehlen wir gnädigst und ernstlich, hierunten allen möglichsten Fleiss anzuwenden, dass, wan ja nicht die ganze Summe, dennoch aufs wenigste der grösste Theil derselben durch einen solchen modum beigebracht werde, dazu alle Einwöhnere, gross und klein, niemand ausgeschlossen, mit geben müssen, und könnte hiebei wohl eine Capitation oder dergleichen Anlage, welche durchgehends wäre, ins Mittel gebracht werden. Dieses aber kompt uns sehr befrembdlich vor, dass die Städte auf die Ritterschaft allein dringen, dass selbige für ihre Person hierbei etwas thun sollten, sich aber dabei ganz vergessen. Dan ob zwar der Städten Contingent in solcher Schatzung bezahlet wird, so ist doch bekannt, dass solches aus ihren eingeführten Accisen genommen und also der wenigste Theil von den Bürgern und das meiste von dem Landmann bezahlet werde, dahero Ew. Liebd. und ihr den Städten darunter zuzureden, dass sie der Ritterschaft mit gutem Exempel vorgehen und auch eine solche Anlage in ihren Städten machen möchten, dass die ihnen zukommende Contingente viritim aufgebracht und von ihnen bezeuget würde, dass es ihnen ein Ernst wäre, diese Brandschatzung nicht durch den jetzigen ordinarium modum collectandi aufzubringen, sondern wie ein jeglicher sich der Verschönung zu erfreuen, also auch niemand von der Redemption sich zu eximiren hätte. Sollten auch die Bürger in

Digitized by Google

Wesel vorgeben, dass sie sich keines Brandens oder Raubens zu besorgen hätten, so wäre ihnen zu antworten, dass, wan die Festung und Guarnison nicht vom ganzen Lande unterhalten würde, sie sich solcher Freiheit wohl nicht würden zu erfreuen haben, und könnten sie sich also mit Füge davon nicht entziehen. So haben auch Ew. Lbd. und ihr nicht zuzugeben, dass sich die Ostseite Rheins noch die Grafschaft Mark hievon eximiren, dan es unverantwortlich sein würde, wan die Last allein auf ein Membrum fallen und dadurch endlich das ganze Corpus inutil gemacht werden sollte. Ew. Lbd. und ihr wollen auch Erkundigung einziehen, ob die Ritterschaft, wie einige davon vorgeben, bei dieser schweren Contribution ihren Pächtern ein erkleckliches erlassen; da nun solches von einigen geschehen möchte, so können Ew. Lbd. und ihr die andere gleicher Gestalt dazu anweisen, und könnte dieses denen von der Ritterschaft insoweit zu statten kommen, dass gleichwohl die Städte ihnen nicht vorzuwerfen hätten, als wan sie bei der allgemeinen Last nichts thäten. Was nun den Vergleich anlanget, so sehen wir zwar gst. gern, dass gute Einigkeit unter den Ständen sei, in diesem Stück aber wollen wir lieber, dass Ew. Liebd. und ihr es dahin vermittelen, damit auf eine oder andere Art Ritter und Bürger in den Städten sich angreifen und die arme Contribuenten auf dem Lande subleviren möchten.

60.

Der Kurfürst an Statthalter und Regierung. Ohne Ortsangabe 17./27. Januar 1677.

Mundum mit Siegel und Unterschrift. M., Ldstd. A. 73.

[Für einen Teil seiner Armee ist noch Einquartierung nötig. Dazu abermals Vorschlag einer Kopfsteuer, wie sie in allen anderen kurfürstlichen Landen eingeführt ist. Die Regierung soll mit gutem Beispiel vorangehen. Im Falle der Verzögerung Androhung der Einquartierung. Besprechung mit den Ständen möglichst nur durch Deputierte.]

Es ist reichskündig und kann Ew. Lbd. und euch nicht verborgen sein, was für grosse Sorgfalt, Mühe und vielfältige Negotiation wir angewandt, damit unsere Lande, insonderheit auch unser Herzogthumb Cleve und die Grafschaft Mark von fernerer wirklichen Einquartierung befreiet bleiben möchten. Nun haben wir zwar dadurch dieses erhalten, dass ein Theil unserer Armee

Digitized by Google

versorget worden, also dieselbe unseren Landen nicht zur Last sein wird. Es verbleibet aber annoch ein gross Theil übrig, wofür, wie sauer wir es uns auch werden lassen, wir jedoch das geringste nicht erlangen mögen, es wäre dan, dass wir es zur Hostilität mit einigen benachbarten hätten kommen lassen wollen, welches wir aber darumb ümb so viel desto mehr evitiret, dieweil wir nicht unbillig besorget, dass unsere getreue Stände überall solches noch mehr als die Einquartierung selbst empfinden und dabei leiden würden. Wir sein auch noch aus landesväterlicher Liebe, womit wir unseren getreuen Ständen des Herzogthumbs Cleve und der Grafschaft Mark zugethan, dieser gnädigsten Intention, fernere Einlogierung bestmöglichst zu verhüten, tragen aber dagegen zu denenselben das gnädigste Vertrauen, sie werden bei sich wohlvernünftig erwägen, dass gleichwohl die übrigen Regimenter, so noch nicht mit Quartieren versehen, mit gnugsamen Unterhalt versorgt werden müssen, damit wir uns nicht von der nötigen Defension gegen unsere mächtige Feinde entblössen und unsere Lande in die höchste Gefahr setzen.

Und weil wir auch wohl wissen, dass die jetzige Contribution so hoch ist, dass durch den gegenwärtigen Ordinar-modum daraus schwerlich etwas mehrers zu erheben sein wird, so haben wir auf ein ander Mittel gedacht und Ew. Lbd. freundvetterlich, euch aber gnädigst auftragen wollen, unseren getreuen Ständen aus dem H. Cleve und der Gr. Mark nebst Versicherung unserer Churf. Hulde und landesväterlichen Liebe obberührten Zustand vorzustellen und ihnen anzuzeigen, dass wir bei solcher Beschaffenheit nicht ümbhin könnten, aus dieser dringenden Not ein Extra-ordinarmittel zu ergreifen und ein gewisses auf jeden Kopf durchgehends und Niemanden, wie Ew. Lbd. und ihr aus beigefügeter Liste zu ersehen, ausgeschlossen, zu setzen, gestalt dan dieselbe und ihr nach Anführung obiger bewegenden Ursachen sie dahin zu disponiren, dass, gleich wie es allhie und in allen unseren Landen, auch denjenigen, so ausser dem Reiche gelegen, geschieht, sie sich willig und gehorsambst anschicken und dabei keine Verzögerung, welche jetzo keine Statt hat, verursachen, vielweniger einige Unterschleife verstatten wollten.

Wir hoffeten nächst göttlicher Hülfe, in kurzem zu unserer Intention zu gelangen und unsere getreue Stände in Friede und Ruhe wieder zu setzen, seind auch des gnädigsten Erbietens, dass, wan diese Capitation (welches wir jetzo noch nicht wissen können) ein erkleckliches und ein mehres als zu den unversorgeten Regi-

Digitized by Google

mentern erfordert wird, austragen sollte, wir ihnen solches an der Ordinar-Contribution gut thun lassen wollten. Zu Ew. Lbd. und euch haben wir absonderlich das freundvetterliche und gnädigste Vertrauen, dieselbe und ihr werden dieses nicht allein mit solchem Eifer und Nachdruck befordern, dass der intendirte Zweck erreichet werde, sondern auch vor sich und euch selbst und dero und euren ganzen Familien, gleich wir selbst, unsere Churfürstl. Gemahlin und Churfürstl. Prinzen, wie auch alle unsere hohe und niedrige Ministi und Hofbediente vom höchsten bis zum niedrigsten thun werden, den anderen mit gutem Exempel vorgehen und sie dadurch zu gleicher Nachfolgung anfrischen, vornemblich aber vor diesmal durchaus keine Entschuldigung annehmen, zumal wir allbereit alles dasjenige, was sie uns vorstellen können, gnugsamb erwogen und ausser der äussersten Not hierzu nicht geschritten sein würden, sie aber genugsam versichern wollen, dass dieses zu keinem Praejudiz oder Consequenz ihnen gereichen, auch Niemandem an habenden Privilegien und Freiheiten nachtheilig sein soll.

Sollten sie aber über alles Verhoffen in dieser schleunigen Angelegenheit und die den geringsten Verzug nicht leidet, ein und anders hiergegen einwenden wollen, so haben Ew. Lbd. und ihr sie davon zu dehortiren und hergegen ernstlich anzuhalten, dass dieses so fort und ohne Erwartung einiger anderen Verordnung festgestellet werde, gestalt wir dan unsere Anstalt allbereit gemachet und, wan hierunter einiger Verzug, wie wir nicht hoffen wollen, vorgehen sollte, ein und ander Regiment sich ohnfehlbar bei ihnen einlogiren würde. Wir haben in allen unseren übrigen Landen eben diesen modum gebrauchet und wollen nicht hoffen, dass unsere getreue Clev- und Märkischen Stände den anderen in Willigkeit weichen werden. Den modum, dieses den Ständen kund zu thun, stellen wir zwar Ew. Lbd. und euch anheimb, wir werden aber gerne sehen, dass dieses nicht auf offenen Landtage zum wenigsten beider Landschaften geschehe, sondern dass es bei diesem modo, da wir uns selbst nicht eximiren, gnug sein würde, wan Ew. Lbd. und ihr die Deputierte verschriebet und jemand nach der Grafschaft Mark geschicket würde, und versehen uns gänzlich, dass, wan Ew. Lbd. und ihr nur den Anfang mit dieser Capitation gemachet, alle andere gern und willig folgen werden, wie wir dan Nachricht erwarten, wer sich etwan hiegegen setzen wird. — P. S. ... weiln einige vermeinen, dass die vornehme Leute etwas geringe angesetzet und es denselben wenig und fast verkleinerlich

Digitized by Google

vorkommen würde, so stellen wir Ew. Lbd. und euch frei, ob sie die Vornehmbsten etwas höher ansetzen wollen, wir werden es als ein Zeichen ihrer Treue und Devotion gegen uns aufnehmen.

61.

Entwurf einer Capitation für Cleve-Mark 1677.

Kopie M., Ldstd. A. 77. Die Anmerkungen ergänzt aus D., L. A. XVII, 1, vol. II. „Steuerkataster".

Unsere Räthe und Bediente.

Unsers Statthalters und Vetters, des Fürsten zu Nassau Ld.	200	Rthlr.
Unsere geheime Räthe, sie seien es würklich oder haben den Titul, ohne Unterschied des Standes[1]	60	„
Unser Clevisch-Märkischer Vice-Canzler[2] . . .	40	„
Unsere Clevisch - Märkische Regierungs - Räthe, Jeder[3]	35	„
Unser Regierungs Rath und Amts Cammer Praesident[4]	40	„
Rat und Landrentmeister[5]	25	„
Rat und Oberempfänger[6]	25	„
Archivarius[7] / Landschreiber[8] / Märkischer Anwalt[9] — weiln den titul des Rats haben, jeder[10] . .	15	„
Secretarii, jeder[11]	10	„
Adjungirte Secretarii zur Halbscheid[12]	5	„
Unser Hofgerichts- und Justiz Präsident[13] . . .	40	„
Unsere Hofgerichts- und Justiz Räthe, jeder[14] . .	30	„
Advocatus fisci, weiln er mit Justiz Raht ist . .	30	„
Protonotarius, weiln er den Titul eines Raths hat	15	„
Übrige, welche den Titul eines Rahts haben . .	15	„
Auswärtiger Rath, der im Lande gesessen . . .	15	„
Hofmedicus[15]	6	„

[1] Spaen und Blaspeil. [2] Romswinckel. [3] v. Heyden, v. Diepenbruch, v. d. Recke, de Beyer, Wüsthaus, Peil; Danckelman bezahlt in Berlin 35 Thlr. [4] v. Morrien. [5] Brandt. [6] F. W. v. Diest. [7] Lewen. [8] Hemmen. [9] Sitz in Altena. [10] Der adjungierte Landschreiber 6 Thlr. [11] Je 2 bei Regierung (Achen und Reiman), Amtskammer (Alberti und Schlechtendal), Justiz (Büttinghausen und Dornseiff). [12] 1 bei der Justiz. [13] v. Romberg. [14] v. d. Recke, Ernst, Ihew, Ising, Bresser. [15] In einem früheren Konzept noch 1 Apotheker 4 Thlr., 1 Chirurgus 2 Thlr.

Digitized by Google

Rechenmeister[16]	8	Rthlr.
Registrator[17]	6	„
Adjungirter Rechenmeister zur Halbscheid	4	„
„ Registrator[18] zur Halbscheid	3	„
Canzelist[19]	3	„
Adjungirter Canzelist	1½	„
Canzelei Diener[20]	1	„
Adjungirter Canzelei Diener[21]	½	„
Postmeister[22]	6	„
Postverwalter[23]	3	„
Postschreiber	2	„
Postillon[24]	1	„
Münzguardien oder Münzemeister	4	„
Hofbuchdrucker	3	„
Burggraf	2	„
Castellan	2	„
Hoffischer	1	„
Gärtner	1	„
Pförtner	½	„
Thurm- oder Hausknecht	[keine Zahl genannt]	
Unser clevischer Erbmarschall[25]	20	„
Erbcämmerer[26]	20	„
Erbhofmeister[27]	20	„
Erbschenk[28]	20	„
Ein Cämmerer[29]	20	„
Landdrost weiln Regierungs Rath[30]	60	„
Drost oder Amtmann[31]	20	„
Amtsverwalter[32]	15	„
Jägermeister[33]	30	„
Waldgraf[34]	20	„

[16] 3: Potter (15 Thlr., weil er den Ratstitel hat), Weinrich, Bresser. [17] Bei der Regierung: Hues; bei der Kammer: Am Ende. [18] 1 bei der Regierung. [19] 4 bei der Regierung: Drahbe, Berger, Kuchenbecker, Meyer; 3 bei der Kammer: Köpp, Krumpholtz, Schaub; 2 bei der Justiz: Petzman, Schmal. [20] Eickman (Regierung), Riemenschneider (K.), Brandis (J.). [21] 1 bei der Regierung. [22] 5: in Cleve, Wesel (hier noch ein adjungierter 3 Thlr.), Lünen, Hamm und Lippstadt. [23] 4: in Xanten, Emmerich, Rees und Duisburg. [24] 2. [25] v. Paland. [26] v. Hüchtenbruch. [27] Fr. v. Wilich. [28] Fr. v. Wittenhorst. [29] Fr. v. Loe-Wissen. [30] Spaen. [31] In Wetter ein adjungierter: 10 Thlr. [32] 2: in Hamm und Unna. [33] v. Heyden-Rhynsch. [34] Fr. v. Quadt.

Digitized by Google

Land Commissarius[35]	20	Rthlr.
Landhofmeister[36]	15	„
Commissarius[37]	15	„
Richter[38], Schultheissen, Hohgreven[39]	4	„
die adjungirte	2	„
Gerichtsschreiber in Hauptstädten	3	„
Gerichtsschreiber in andren Städten und aufm Lande[40]	2	„
Gerichtsdiener	1	„
Waldförster[41]	15	„
Waldschreiber[42]	15	„
Waldbereiter[43]	4	„
Walddiener[44 45]	2	„
Zollinspector[46 47]	25	„
Rentmeister oder Schlüter[47a]	10	„
Wagenbote	2	„
Zöllner oder Licentmeister[48]	10	„
Contrerolleur	5	„
Beseher[49]	5	„
Zollknecht[50 51]	1	„

[35] v. Bodelschwing und v. Hüchtenbruch. [36] v. Loe. [37] Römer, hier zur Kammer gerechnet. [38] Der zu Cleve 30 Thlr., weil er Justizrat ist. Die in Cleverham, Wesel und Hamm 15 Thlr., weil sie den Ratstitel haben. Auch der adjungierte Richter in Wesel zahlt 15 Thlr. Das Amt des Richters und Rentmeisters ist in Holt combiniert; er zahlt im ganzen 15 Thlr. In Bochum und Hoerde je ein adjungierter Richter à 2 Thlr. [39] In Altena (da auch ein adjungierter: 2 Thlr.), Breckerfeld, Lüdenscheid (auch 1 adjungierter) und Schwelm. [40] Der adjungierte 1 Thlr. [41] Raessfeldt für Cleve, Dohnert für Mark, im D. Steuerkataster nur mit 8 Thlr. angezeichnet. [42] v. d. Portzen und Stockelman; in D. nur je 8 Thlr. [43] 1: Lampman. [44] 11 in Cleve, 20 in Mark. [45] Zudem ein Buschmeister: 3 Thlr. [46] Rickers. [47] Zudem ein Zollempfänger (Name: Schreiber) 10 Thlr. [47a] Adjungierte in Hamm, Bochum und Hoerde: 5 Thlr. [48] 6: in Emmerich, Rees, Wesel, Ruhrort, Orsoy, Lünen. [49] 2 in Lobith, je 1 in Emmerich, Rees, Orsoy, Ruhrort. [50] 3 in Lobith, 2 in Rees, je 1 in Gennep, Emmerich, Orsoy, Ruhrort. [51] In einem früheren Konzept noch hinzugefügt, aber dann durchstrichen:

Sprachmeister	4 Thlr.	Kutscher	1 Thlr.
Perrückenmacher	4 „	Reitknechte	1 „
Maler	6 „	Vorreiter	1/2 „
Ein Koch	3 „	Ein Wächter	1/2 „
Schlächter	2 „	Thorwärter	1/2 „
Fischmeister	3 „	Baumeister	4 „
Stellmacher	1 „		

Digitized by Google

Ritterschaft.

Ein Graf	60	Rthlr.
Freiherr	30	„
Domherr	20	„
Ritter	20	„
Ein vornehmer vermögender Edelmann	10	„
mittelmässigen Vermögens	6	„
schlechten Vermögens	2	„
vermögende Burgmänner	6	„
mittelmässige Burgmänner	4	„
schlechten Vermögens	2	„
Der Ritterschaft Syndicus	15	„
Der Städte Syndicus	10	„
Ständereceptor	10	„
Ein Kammerdiener	2	„
Ein Page	1	„
Ein Laquai und andere Diener	1½	„

Professores.

Professores in den dreien Facultäten	4	Rthlr.
die übrige Professores	2	„
Studiosi, welche keine Eltern haben, die für ihnen bezahlen	2	„
Schüler in den Gymnasiis, wie mit den studiosis	1	„

Geistliche.

Ein Praelat oder Abt vor sich und dem Closter	30	„
Ein Probst	15	„
Ein Dechant	10	„
Ein Canonicus	5	„
Ein Prior vor sich und ganzen Convent	15	„
Ein Pastor[52]	4[52]	„
Ein Vicarius	2	„
Ein Capellan	2	„
Organist	1	„
Küster	1	„
Eine Äbtissin und Frau in den Stiftern oder Kloster vor sich und Capitular Jungfern[53]	20	„
Eine Matersche[54] sampt Beguinen Convent	8	„

[52] Durchstrichen, da Prediger und Schulbediente frei sind. [53] In einem früheren Konzept noch, aber durchstrichen: Eine Frau in den Stiftern: 8; Eine Priorin: 6; Eine Kellerin: 4; Eine Capitularjungfer: 3; Eine Frau samt dem Kloster: 12; Ein Beguinenpater (?): 3. [54] So.

Digitized by Google

Städte.

Bürgermeister in Hauptstädten	10	Rthlr.
Bürgermeister in den andern mittelmässigen Städten	3	„
Bürgermeister in geringen Städten	2	„
Schöffen in Hauptstädten	4	„
Schöffen in andren mittelmässigen Städten	3	„
Schöffen in den geringen Städten	2	„
Rathsverwandter in Hauptstädten	3	„
Rathsverwandter in mittelmässigen Städten	2	„
Rathsverwandter in geringen Städten	1	„
Stadtschreiber in Hauptstädten	2	„
Stadtschreiber in kleinen Städten	1	„
Ein Vogt	1/2	„
Ein Unterbote	1/3	„
Pförtner	1/2	„
Ein Advocatus, der eine starke Praxin hat	8	„
Ein Advocatus, der eine mittelmässige Praxin hat	6	„
Ein Doctor juris, der gar keine Praxin hat	4	„
Ein Medicinae Doctor	4	„
Ein Procurator am Hofgericht	3	„
Ein Procurator am Untergericht	2	„
Ein Notarius	2	„
Ein Schreiber, so einem Herrn aufwartet	1	„
Ein Copist	1	„
Ein vornehmer Kaufmann	12	„
Ein mittelmässiger Kaufmann	6	„
Ein geringer Kaufmann oder Krämer	2	„
Ein wohl conditionirter Künstler oder Handwerksmann	4	„
Ein mittelmässiger Handwerksmann	2	„
Ein geringer Handwerksmann	1	„
Ein Bürger in grossen Städten	2	„
Ein Bürger in kleinen Städten	1	„
Ein vermögender Schiffer, der einen eigenen „Beytelachen“ hat	4	„
Ein ander, der ein eignes Schiff führet	3	„
Einer, der ein gemiethetes Schiff führet	2	„
Ein geringerer	1	„
Schifferknecht	1/2	„

Digitized by Google

Ein Taglöhner in grossen Städten	1/2	Rthlr.
Ein Taglöhner in kleinen Städten	1/4	„
Ein Kunstpfeifer in grossen	3	„
die Gesellen	1	„
in kleinen der Meister	1	„
die Gesellen	1/2	„

Plattes Land.

Bauer oder Meyer, der einen eignen ganzen Hof besitzet	2	„
Ein Dreilinge	1 1/2	„
Einer, der einen halben besitzet	1	„
Ein Bauer, der einen ganzen Hof gepachtet	1	„
Ein Dreilinger	3/4	„
Einer, der einen halben Hof gepachtet	1/2	„
Käther oder Cassat	1/2	„
Bringsitzer[55]	1/3	„
Ein Krüger, der Wirtschaft treibet	2	„
Ein Müller, der eigne Mühle hat	4	„
Ein Pachtmüller	2	„
Ein Schmied	2	„
Ein Schäfer, dem die Herde zuständig[56]	2	„
Ein Schäferknecht	1/2	„
Ein Schneider	1	„
Ein Leinweber[57]	1	„
Kuh / Schweine / Ochsen } hirte, jeder	1/2	„
Ein Taglöhner	1/3	„
Ein Scharfrichter	3	„
Ein Schornsteinfeger	1	„
Ein Abdecker	1	„
Ein Schweineschneider	1	„

Aus Soest zahlen: 1 Richter: 4 Thlr.; ein adjungirter Richter: 2; 1 Gerichtsschreiber 3; 3 Gerichtsdiener à 1 Thlr. Aus Lipp-

---

[55] Zusatz im früheren Konzept, nicht durchstrichen: Knecht, so ums blosse Lohn dienet: 1/3; Ein Baumeister: 1/2; Ein Junge: 1/4; Magd: 1/6; Ein Pferdehirte: 1/2. [56] Desgleichen, aber durchstrichen: Schäfer, so umbs 5te [sc. Schaf] dienet: 2; Schäfer, so seine eignen Schafe mit bei der Herde hat: 3. [57] Desgleichen, durchstrichen: Schütze: 2; Fischer: 1.

Digitized by Google

stadt der Amtsverwalter: 7½ Thlr.; der Samtrichter: 2 Thlr.; 1 Gerichtsschreiber 1 und 1 Gerichtsdiener ½ Thlr.[58].

62.

Der Kurfürst an die Regierung. Hamm 26. Febr. / 8. März 1677.

Mundum mit Unterschrift und Siegel. M., Ldstd. A. 73.

[Die Gründe für die Kopfsteuer. Hinweis auf die anderen kurfürstlichen Lande und den Kurfürsten selbst. Er erwartet die ungesäumte Bewilligung in Cleve-Mark und wird eher seine Reise dahin aufgeben, als sich fast unter den Blicken ganz Europas eine lange Erörterung gefallen lassen. Androhung „nachdrücklicher" Verordnung.]

Wir hoffen, es werde die Furcht vor der Franzosen Einbruch vergebens sein und man des Endes gnugsame Anstalt machen, umb sich derselben zu befreien. Was die Verzögerung der Landtages-Handelung betrifft, so ist es zumal jetzo ganz keine Zeit, dergestalt darunter zu verfahren. Es ist bekannt, wie

dass wir das Mittel des Kopfschosses aus äusserster und unümbgänglicher Not ergreifen, dass wir zu Beibringung desselben das vornehmbste Fundament in unserer getreuen Unterthanen uns zutragenden Liebe gesetzet, der Hoffnung, sie würden uns bei jetzigem unserem und unserer Lande Zustande nicht verlassen, damit wir anjetzo unseren Landen und Unterthanen eine beständige Ruhe schaffen und sie nach so vielen erlittenen Beschwerden recht könnten respiriren lassen;

dass ferner alle unsere übrige Lande ohnverzüglich und ohne einzige Deliberation darüber anzustellen, darein gewilliget, auch der mehrer Teil schon mit Einsamblung desselben bereits fertig;

dass wir selber vor unsere hohe Person, wie auch unserer herzgeliebten Gemahlin Ld. und Kinder denselben am ersten erleget, damit keiner sich davon zu entbrechen Anlass nehmen möchte;

dass wir endlich bereits die Versicherung gegeben und desfalls nochmalen uns specialiter zu reversiren erbötig sein, dass dieser jetziger Modus in keine Consequenz oder zu einigem Praejudiz der habenden Privilegien und Gerechtigkeiten gezogen werden solle.

---

[58] Die Schlußbestimmungen stimmen dann wörtlich überein mit dem Schluß des Edikts vom 20. Januar 1677 für die Kurmark, Mylius C.C.M. IV, 5, Nr. 1.

Digitized by Google

Bei solcher Bewandnis wollen wir nicht hoffen, können es auch nimmermehr verstatten, dass unsere getreue Clev- und Märkische Stände sich an unnötige Formalitäten binden oder von demjenigen, was unsere andere Stände und Lande bereits gewilliget und gethan, noch erstlich ein objectum deliberandi machen und ihnen also in Bezeugung ihrer uns zutragenden Liebe und Devotion nachgeben wollen, bevorab da die von ihnen angeführete Ursachen theils selber die Gefahr, so bei dem Verzug ist, zugestehen, theils auch irrelevant sein. Wir können zwar wohl geschehen lassen, dass der Landtag zu Wesel aus angeführten Ursachen continuiret und geendiget werde, jedoch dass der Schluss eiligst erfolge. Dan dass daselbst unsere Actiones in unserer Praesenz und in facie totius fere Europae in confluxu aller Gesandten, so uns daselbst möchten zu sprechen kommen, syndiciret und disputiret werden sollten, solches werden wir in alle Wege verhüten und desfalls lieber unsere Reise dorthin ausstellen, also dass diese Landtages-Verzögerung auch eine Remoram in allen unseren fürhabenden Actionen zu unwiederbringlichem Schaden unseres ganzen Estats causiren dürfte. Wir gesinnen demnach an Ew. Lbd. freundvetterlich und euch befehlen wir gnädigst, obiges alles den Ständen aufs beweglichste vorzustellen und dieselbe dadurch unverlängt zu Erreichung unseres Intents zu disponiren, damit wir nicht verursachet werden, in unverhoffter Entstehung auf solche nachdrückliche Verordnung zu gedenken, dadurch nicht allein unser, sonderen auch des ganzen Röm. Reichs und aller hohen Alliierten hierunter versirendes merkliches Interesse salviret werden möge.

63.

Antwort der Stände beider Landschaften auf die Proposition. Wesel 11. März 1677.

Mundum unterzeichnet von den 4 Syndici. M., Ldstd. A. 73.

[Versprechen, dem Kurfürsten auch jetzt nicht aus der Hand zu gehen. In ihrer schlimmen Lage ist aber die Kopfsteuer kein zuträgliches Mittel, wie die alte Erfahrung damit zeigt. Der Ertrag daraus zu ungewiß. Gefahr des Verlaufs dadurch. Gegen sie die alte Steuerverfassung und die Recesse. Bitte um Verschonung damit und Versprechen, über die letzte Willigung hinaus dem Kurfürsten beizuspringen.]

Dank an den Kurfürsten für die Bemühung um Befreiung der Lande von Einquartierung. .... „Wir versicheren mehrhöchstgler.

Digitized by Google

S. Ch. D. unterthänigst gehorsambst, dass, gleich wie hiesige dero getreue Land Stände von ao. 1609, da die Succession dieser Lande streitig worden, bis diese Stunde ihre Treue und Devotion gegen das Churhaus Brandenburg nach ihren äussersten Kräften und mit Darsetzung und Hazardirung ihres Guts und Bluts und alles was sie in der Welt gehabt, zu S. Ch. D. und dero hohen Vorfahren gnädigsten Satisfaction unterthänigst bezeuget, also sie auch jetzo, da S. Ch. D. gegen so mächtige Feinde zum Vorstand des römischen Reichs und zum Schutz dero Unterthanen in den Waffen stehen, höchstglr. S. Ch. D. nach äussersten Kräften dieser so gar ausgeöseter geringen Länderen unterthänigst an Hand zu gehen nicht unterlassen werden.

1. So viel demnächst den vorgeschlagenen modum capitationis anlanget, da ist zwar nicht ohne, dass die eingewilligte laufende Steuer der im Januario nächsthin unterthänigst gewilligten 100 000 Rthlr., insonderheit in Betrachtung ihres gegenwärtigen allerbetrübtesten und allerarmseligsten Zustandes und da kein einziges unter allen Churf. Ländern ist, welches wie das Herzogthumb Cleve dem Feinde so ungeheure Brandschatzungen dabenebenst noch diese Stunde zu zahlen gezwungen wird, über die Massen hart falle. Es würde aber diese vorgeschlagene Capitation anstatt der Sublevation beide Landschaften noch härter drücken und würden die Clevische Landstände im verwichenen 1676. Jahr in ihrer höchsten Not, da sie vom Feinde überzogen und ihre Ostagiers vor die Brandschatzung nach Maastricht gefänglich weggeführet, von S. Ch. D. aber zu deren Bezahlung eine Capitation vorgeschlagen worden, dies Mittel wohl ergriffen haben, wan sie hätten finden können, dass ein sothanes Mittel dem Lande zuträglich sei.

2. Hingegen haben die Clev- und Märkische Land-Stände, wie in vorigen Jahren dieses Mittel zur Hand genommen worden, erfahren, dass gte. Capitation nicht zur Sublevation der unvermögenden beiden Landschaften, sondern vielmehr zu ihrer desto mehreren Beschwerung gereicht und nichts als Confusiones und Lamentationes der armen Unterthanen dadurch verursachet worden, auch viele grosse Kösten dabei aufgangen sind.

3. So kann auch auf dieses Mittel wegen seiner Ungewissheit (zumal da im Clevischen die Leute insonderheit an der Westseiten Rheins wegen des befahrenden und gedräueten Brennens, Fangens und Plünderns der Franzosen, da dieselbe verwichene Woche mit 1500 Pferden umb dieses Land zu executiren, an der Ruhr ge-

Digitized by Google

wesen, aber wegen des grossen Wassers damals nicht überkommen können, in solchem Schrecken begriffen, selbst in der Residenzstadt Cleve auf flüchtigem Fuss gestanden und noch stehen) gar kein Staat noch Credit gemachet werden. Und weilen auch an vielen Örtern auf den Grenzen das meiste Gesinde in ausländischen Knechten, Handwerksgesellen und Mägden bestehet und die Erfahrung bezeuget, dass solch armes Dienstvolk umb eines geringen Vortheils willen gerne changiret, so würde durch solche Capitationsschatzung viel Volks, sonderlich umb diese Zeit Jahrs, da das Gesinde ab und wieder zu Dienst zu gehen pfleget, ausser Landes häufig zu verweichen genötiget und dadurch diesen ohne das vorhin durch Sterbensläufte, Kriegsverderb und Kriegswerbungen sehr entblösseten Länderen ein unwiederbringlicher Schade zugefüget, auch der nötige Ackerbau sambt anderen Handwerken verabsäumet werden.

4. Und weilen dannenhero die extraordinarii modi hie zu Lande so wenig von der gnädigsten Landsherrschaft als dero getreuen Land Ständen zuträglich befunden, ist von der Zeit, da Cleve und Mark erst zu steuren angefangen, jederzeit hergebracht, dass von der unterthänigst gewilligten Summe das Herzogthumb Cleve seinen, die Grafschaft Mark auch seinen Theil und demnächst die gewöhnliche Corpora contribuentia einer jeden Landschaft gewisse Contingenten zu bezahlen über sich nehmen, welches Herkommen durch verschiedene Privilegia, Reversalen und Landtagsabschiede von der gnädigsten Landesherrschaft, sonderlich auch S. Ch. D. hohen Person vor und nach bestätigt worden, derohalben auf die Preussische Ehepacta vom 14. Decembris 1572, auf den von höchstgter S. Ch. D. den Land Ständen gnädigst zugestellten Landtagsrecessum de ao. 1660 § Wie wir dan hiermit etc. und § als auch unsere Stände etc., sodan auf die ao. 1666 gnädigst ausgegebene gemeine und speciale, durch Churf. hohe Hand und Siegel bestätigte Huldigungsreversalen und die Churf. gnädigsten Resolutiones von 25. Octobris 1666 sich beziehen.

5. Die daraus zwischen den Ordinari Contribuenten entstehende Confusiones der Contingenten streiten auch neben dem undenklichen Herkommen 1. gegen den Landtagsrecess de ao. 1664 § die Geistliche etc., 2. sodan e diametro gegen den gnädigst confirmirten Recess zwischen Ritterschaft und Städten dero Herzogthumbs Cleve vom 22.[1] Octobris 1666, worin S. Ch. D. hohe Person unter dero

[1] Muß heißen 23. Oktober. Scotti S. 478 f.

Digitized by Google

hohen Hand und Siegel folgende klare Wörter gnädigst hineingesetzt: „Soviel hiernächst die Ritterschaft und deren Rittersitze und was von Alters darunter gehöret, anlangen thut, verbleiben S. Ch. D. dabei und haben sich die Städte darunter gleichfalls S. Ch. D. zu unterthänigsten Ehren gefüget, dass dieselbe in allen und jeden Türken- Reichs- Kreis- Landes- und Defensions-Steuren oder anderen Umblagen, wie die auch Namen haben mögen, zu den ewigen Zeiten allerdings exemt und frei sein und bleiben und denen von der Ritterschaft oder deren verglten. Rittersitzen nichts angemutet werden soll, wie dan auch die Städte über ihr jetzt vermitteltes Contingent keineswegs beschweret werden sollen. Item so viel der Städte Contingent in Beitragung der Steuren betrifft, weil S. Ch. D. gnädigst dafür gehalten, dass die Städte billig ein mehres über sich zu nehmen hätten, auch desfalls allbereit einige Verordnung ergehen lassen, haben die Städte höchstglr. S. Ch. D. zu unterthänigsten Ehren sich darunter unterthänigst gefüget, dass die gesambte grosse und kleine Städte anstatt des vorhin gegebenen sechsten Theils forthin den fünften Theil von dem toto oder ganzen Summ des Herzogthumbs Cleve nach der von ao. 1664 bis hiehin unter ihnen, den Städten, observierten Proportion salvis de coetero privilegiis contribuiren, dagegen sie weder per directum oder indirectum auf keinerlei es seie gewöhnliche oder ungewöhnliche Weise, noch unter einigem Vorwande, wie solches auch geschehen könnte, beschweret, sondern dabei gelassen werden sollen etc.“, an welche hohe Churfürstl. Wörter und gnädigste Versicherung sich die Land Stände unterthänigst festhalten.

Und damit dan höchstgle. S. Ch. D. hiebei die beharrliche unterthänigste Devotion dero getréuen Landstände aus Ritterschaft und Städten dero Herzogthumbs Cleve und Grafschaft Mark in der That verspüren mögen, so werden sie über die in Januario eingewilligte 100 000 Rthlr. S. Ch. D. nach den Kräften des Landes unterthänigst an Hand gehen.“ Bitte um Verschonung mit der Kopfsteuer, fernerer Einquartierung und fernerer Zumutungen, und um Schutz besonders der Westseite gegen die französischen Bedrohungen.

Digitized by Google

64.

Der Kurfürst an die Stände beider Landschaften. Cölln (Spree) 29. Mai / 8. Juni 1677.

Konzept gez. Schwerin. M., Ldstd. A. 73.

[Nur Cleve ist in der Frage der Kopfsteuer noch zurück. Es steht mit seiner Steuerverfassung gar nicht so allein; dergleichen haben die anderen Lande auch. Aber diese wird durch diese ganz außergewöhnliche Steuer so wenig berührt, wie die Steuerfreiheit des Kurfürsten selbst. Letztmalige Wiederholung des Befehls und der Drohungen.]

. . . . Dieses haben alle unsere übrige Lande acceptiret und den Kopfschoss gern und willig abgetragen, ihr allein, die ihr euch sonsten jederzeit in dergleichen Fällen wohl betragen, seid diejenigen, welche desfalls Difficultät machen. Zwar seid ihr der Meinung, ob hättet ihr absonderliche Vergleiche der Contribution halber, dergleichen in unsern übrigen Landen sich nicht befinden. Wir geben euch aber darauf in Gnaden zu vernehmen, wasmassen eben dergleichen Eintheilungen in allen unsern Landen sein, welche hiedurch als durch ein extraordinair und unpräjudicirliches Werk in keine Wege aufgehoben werden, und damit ihr solches desto weniger zu befahren habet, seind wir gnädigst erbietig, in dem Revers, so wir euch desfalls ausstellen wollen, ausdrücklich hineinrücken zu lassen, dass vorerwähnter Transactionsrecess in allen seinen Puncten und Clausulen unverrücket verbleiben und hiedurch in keine Wege gekränket werden soll. Und weil wir denn selbst vor uns, unserer herzgeliebten Gemahlin Ld. und Kinder sambt allen unsern Räthen und Bedienten, auch diejenigen Fürsten und Reichsgrafen selber, so in unsern Landen wohnen, gerne und willig die Kopfsteuer abgetragen, so hat die Ritterschaft eben so wenig zu fürchten, dass ihnen dieses präjudicirlich fallen und einigen Streit mit ihren Commembris oder auch Process verursachen würde, als wan man aus diesem einigen Actu inferiren wollte, dass wir uns aller Exemtion begeben oder auch uns allen oneribus personalibus unterwürfig gemacht hätten. Diesem nach und weil uns aufs höchste daran gelegen, dass die von uns begehrte Capitation vor dieses Mal in allen unseren Landen unveränderlich observiret werde, damit keines sich vor dem andern beschweren möge, ihr auch dabei aus angeführten Gründen im geringsten nichts zu befahren habet, so tragen wir das gnädigste Vertrauen zu euch, ihr werdet nicht diejenige sein, welche sich dessen allein entziehen wollen, sondern vielmehr, weil ihr die

Digitized by Google

etzten in der Willigung seid, es endlich am besten machen, gestalt wir denn nochmaln hiemit gnädigst an euch begehren, oftgln. modum ohne einzigen ferneren Verzug ins Werk zu richten. Solltet ihr euch aber dessen über alles Verhoffen noch länger entbrechen, so werden wir endlich, wie ungerne es auch geschiehet, zu solchen Mittelen greifen, wodurch unser Intent erreichet werde.

65.

Intendant de Monceau an die clevischen Syndici. Maastricht 22. Februar 1678.

Kopie B., R. 34, 276 e.

J'ai reçu la lettre, que vous avez pris la peine de m'escrire le 15e de ce mois, qui ne m'oblige pas à une fort grande response, puis que je crois, que vous vous raillez de m'offrir présentement vingt cinq ou trente mil escus, après que vous m'avez fait offrir quarante mil. Les affaires de Sa Majesté ne sont pas en un estat, où vous luy puissiez faire la loy comme vous le prétendez; je souhaite pour vous, que vous ne vous repentiez pas, de n'avoir point traité avec moy. Je crois qu'il ne sera pas longtemps, sans que la chose arrive. Si vous voulez, je traiteray avec le pais de Clèves en deca du Rhin moyennant cinquante mil escus, à commencer du jour que vostre dernier traité a cessé. Je n'ay rien autre chose à vous faire savoir sur le contenu de vostre lettre. Je suis cependant u. s. w.

Zu II. 3.

66.

Friedrich Wilhelm von Diest an den Kurfürsten. Cleve 26. Juli / 5. August 1682.

Ganz eigenhändig. B., R. 34, 155 x, a.

[Mitteilung von einem sehr verdächtigen Schritt der clevischen Ritterschaft im Zusammenhang mit der Aufkündigung der Syndikusstellung seines Bruders.]

Er muss „zufolge seiner unterthänigsten Pflichten" berichten: Der Fr. von Winnenthal und der von Romberg haben im Ao 1654 und verfölglich zu Regensburg und Wien unterschied-

Digitized by Google

liche Sachen zu Nachtheil E. Ch. D. landfürstliche Hoheit und unter andern erhalten:

1. Confirmationem der Landtags Recessus de Annis 1649 und 1653, welche von E. Ch. D. beide cassiert und aufgehoben waren,

2. dass man zu Regensburg ad protocollum bringen lassen, dass der Reichsschluss de Ao 1654 diese Länder nicht präjudiciren sollte und die Stände in integro blieben, obgleich darin in favor der (Fürsten) der Unterhalt auf die Miliz und nötige Festungen festgestellet und verabschiedet gewest.

3. S. Kais. Maj. Versicherung, dass das Privilegium de summa appellabili, so den Herzogen von Cleve vormals gegeben, nicht solle verhöhet und gesteigert werden. Von diesen Stücken haben der Märkischen Ritterschaft Deputierte den 3ten April jüngsthin Copiam von der Clevischen Ritterschaft Syndico zu haben verlanget. Solches ist den 4ten April von gltm. Syndico Dr. Diest seinen Principalen der Clevischen Ritterschaft referiret, von ihme aber dabei sousteniret worden, dass man solches dienete zu excusirn, weiln bei dieser Sache die Städte mit interessiert und dieselbe diese Schriften eo tempore, wie er Bürgermeister zu Cleve gewesen wäre, zu supprimiren mit und nebenst der Ritterschaft resolvirt gehabt hätten, indem E. Ch. D. nicht allein vormaln diese Absendung ungnädig genommen hätten, sondern man auch zu besorgen hätte, wan hievon de novo etwas zum Vorschein kommen sollte, E. Ch. D. solches weiter sehr ungnädig empfinden würden. So hat man im Collegio der Clevischen Ritterschaft sich pure vorgenommen, dabei zu acquiesciren, und war der Fhr. von Creutzberg zu selbiger Zeit Director. Welcher aber am 22ten Aprilis nebenst dem Fhn. von Wilich zu Boetzlar den Syndicum ersuchet, er möchte der Stände Schriften, welche des Kriegswesens halben nach Nymwegen transportirt gewesen, nach des Fhn. von Creutzberg Haus Lewen in Gelderland bringen, umb dieselbe allda zu registriren, welches daselbst mit weniger Kösten als zu Nymwegen geschehen könnte. — Unter vorgltn. Schriften aber waren die integrale Regensburgsche und Wiensche Schickungsacta, welche vorgte. beide Cavaliere ohne einzige vorhergegangene Resolution der Stände nebst dem Registro, so zu Lewen dazumal verfertigt, zu sich genommen und dem Syndico nicht wiederumb extradiret haben. Diesem nächst hat die Ritterschaft am 19. Mai dem Syndico seine Funktion aufgekündigt und sollen sich dabei medio juramenti verbunden haben, weder die Motiven und Ursachen weder was bei solcher Deliberation vorgegangen, zu publiciren.

Digitized by Google

Was nun eigentlich der vorbemelten Märkischen oder der Clevischen Ritterschaft Intention und Vornehmen dieser Regensburgschen Acten halber bei diesen Conjuncturen gewesen und ob dergleichen Eidschwüre ohne E. Ch. S. Vorwissen zulässig und unverdächtig sein, stehet dahin.

Es erscheinet aber aus der Suite, dass, wie glte. von Creutzberg und Wilich im Collegio bemerket, dass der Syndicus zu dem ersten Gradu, umb diese Papiere den Märkischen zu communiciren, nicht verstehen wollen, sondern dieselbe wiederraten, sie alsofort bedecktere (so!) Mesures umb diese Schriften in ihre Gewalt zu bekommen, an die Hand genommen und darumb durch eine List nicht allein ihm dieselben aus der Hand gebracht, sondern ihn selbst von dem Syndicat degradiren wollen. Wan nun, gdstr. Churfurst und Herr, E. Ch. D. aus derlei Ursache den Streit wegen des Syndicats zum Hofgericht remittiren und immittelst die Manutenenz continuiren, auch dero Regierung befehlen, die Restitution glter. Papieren auf weiteres Suppliciren der Syndici in ihrer Gegenwart zu verfügen, so werden E. Ch. D. aus gltn. Papieren deutlich zu sehen bekommen, was und welche Excessive gegen E. Ch. D. Hoheit im Lande und auserhalb machinirt sei. Ich bitte mir dieses zu Gnaden zu halten, der ich versterbe .....

67.

Spaen an den Kurfürsten. Cleve 1. / 11. November 1682.
Mundum mit Unterschrift. B., R. 34, 133 t.

[Es ist keine Gefahr, daß er infolge seines Verkehrs mit den Ständen von diesen dupiert werde.]

(Auf das Recript vom 25. Okt. dankt er für das kurfürstliche Vertrauen und will sich dessen auch künftig wert erweisen:) „Bitte aber hiebei E. Ch. D. unterthänigst, Sie wollen die sorgfältige Gedanken nicht mehr haben und sich nicht befürchten, dass ich mich von einigen Leuten unter den Ständen verleiten und dupiren lassen werde, sondern die feste gnädigste Zuversicht zu mir tragen und auf meine geleistete schwere Eidspflicht versichert sein, dass ich so vorsichtig und behutsamb durch göttliche Hülfe und Beistand mit denen, womit ich umb E. Ch. D. Dienst und hohen Interesse willn unvermeidlich zu thun habe, umbgeben werde, dass E. Ch. D. sich in der Welt nichts deswegen zu befürchten haben sollten und ich mich unter keinem Schein und Praetext,

Digitized by Google

wie listig er auch sein möchte, verleiten lassen und nicht ein Haar breit von E. Ch. D. Interesse abweichen werde. Sollte aber meine Conversation auf Landtägen und dergleichen Zusammenkünften mit einigen aus den Ständen, zu welchen man etwa keine gute Zuversicht tragen könne, E. Ch. D. bedenklich fallen, so würde ich in diesem Fall sehr unglücklich sein, sintemal E. Ch. D. selbsten höchstvernünftig gnädigst ermessen werden, wan dero Interesse und Dienst ich nach Gebühr in Acht nehmen und befördern soll, dass solches nicht geschehen könne, ohne dass ich mit den Ständen sowohl aus Ritterschaft als Städten und also auch mit denen Leuten, so darunter sind und von welchen E. Ch. D. keine gute Opinion haben, auf Landtägen und bei Zusammenkünften umbgehen muss. E. Ch. D. wollen aber nur geruhig sein und die etwa geschöpfte Furcht von der Verleitung meiner in Gnaden fahren lassen und hingegen in dem in mich gesetzten festen gnädigsten Vertrauen beharren und sich niemanden einige ungleiche Impression in diesem Werk von mir machen lassen. Wofern aber E. Ch. D. wegen solches unvermeidlichen nötigen Umbgangs mit den Ständen ein anders gnädigst gefällig sein möchte, so werde nach E. Ch. D. gnädigstem Befehl, wie Sie es gnädigst gut finden, ich mich unterthänigst und ganz gehorsambst schicken und dem allerdings gehorsambst einfolgen.

68.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Cleve 28. November 1682.

Kopie. M., L. A., Landstände 24.

[Ihr Schmerz über die Verleumdungen gegen sie. Die Deputation und Instruktion, die eingesendet wird, sind harmlos und noch nicht vollzogen. Der Eid der Verschwiegenheit.]

Wir bezeugen vor Gott und E. Ch. D. und behalten uns desfalls ein unbeflecktes Gewissen, dass wir niemalen die Gedanken gehabt haben, E. Ch. D. in dero Hoheit zu nahe zu treten oder Statum in Statu, viel weniger ein Condominium aufzurichten, sondern vielmehr alle unsere Gedanken dahin haben gehen lassen und mit aller Sorgfalt darauf, wie noch, bedacht gewesen seind, dass, gleich wie wir nach Absterben Herrn Johann Wilhelm, Herzogen zu Cleve und Grafen zu der Mark hochsel. Andenkens, an dem durchläuchtigsten Churfürstl. Hause Brandenburg jederzeit fest-

Digitized by Google

gehalten und dabei alles aufgesetzet, auch unsere unterthänigste Devotion und Treue noch unlängst in den französischen Troublen mit Verschreibung unserer Person und Güter in- und ausserhalb Landes dergestalt unterthgst. bezeiget haben, dass auch E. Ch. D. in verschiedenen dero Rescripten dero gnädigstes Wohlgefallen darüber gdst. bezeugen, wir auch also ins künftige uns, als es getreuen Unterthanen zustehet, betragen und E. Ch. D. hohe Gnade durch unterthste. Treue unterthänigst beibehalten mögen. Und können wir derowegen nicht genugsam aussprechen, wie schmerzlich es uns vorkommen ist, dass man uns bei E. Ch. D. dahin unverschuldet und unverschämbter Weise dergestalt einschwärzen dürfen, ob sollten wir Statum in Statu und ein Condominium aufzurichten suchen, indem wir gar wohl begreifen, dass wir auf solchen Fall und da wir daran schuldig wären, wie wir uns in unserm Gewissen daran, Gott weiss es, unschuldig wissen, nicht wert sein würden, einen so gnädigen Herrn zu haben, sondern vielmehr verdienet hätten, als Rebellen, Eid- und pflichtbrüchige abgestrafet zu werden.

Wir seind nicht allein zufrieden, sondern bitten auch unterthgst., dass E. Ch. D. heimbgelassene Regierung bei ihren Pflichten unterthgst. berichten möge, wie wir uns bei unseren Zusammenkünften jederzeit verhalten, und damit E. Ch. D. darob desto mehr gdst. gesichert sein mögen, so wünschen wir ein mehres unterthgst. nicht, als dass uns derjenige, so uns dergestalt bei E. Ch. D. diffamiret hat, zu dem Ende bekannt gemacht werden möge, damit wir diese so groben und von getreuen Unterthanen unerhörten, aber Gott sei Dank unwahren Injurien durch den Weg Rechtens wider denselben vindiciren und E. Ch. D. klärlich sehen mögen, dass wir an diesen Verleumbdungen unschuldig und der Denunciant ungezweifelt zu seinem eigenen Vortheil bei E. Ch. D. uns, wie man sagt, eins anzumachen und dadurch die Glückseligkeit, so dem Lande aus einem resp. gdst. und unterthgsten. Vertrauen zwischen Herren und Unterthanen zuzufliessen pfleget, zu benehmen, auch uns den Weg zu besperren getrachtet habe, zu E. Ch. D., unserm gndstn. Landesvatern, in unsern Anliegen unsere unterthgste Zuflucht zu nehmen, da uns doch nicht allein als Unterthanen, wie in der ganzen Welt gebräuchlich, sondern auch nach dem Landtags-Hauptrecess vom Jahr 1660 freistehet, unsere Desideria E. Ch. D. unterthgst. zu hinterbringen und wir unser Anliegen niemanden als E. Ch. D. unterthgst. klagen können und von niemanden als deroselben Trost und Erleichterung erwarten.

Digitized by Google

Ohne ist es zwar nicht, dass bei dem letzten Landtag, weil die Noth und Armuth des Landes dergestalt zunimbt, dass die Unterthanen unter den je länger je höher steigenden Contributionibus vergehen müssten, von einer Deputation zu E. Ch. D. hohen Person Meldung geschehen, zwei Deputierte benennet und zu dem Ende ein Concept einer Instruction für solche Deputierte entworfen, auch von anderen Deputierten geredet und im Clevischen acht dazu aus der Ritterschaft und 7 aus den Haupt Städten, wie von altershero gebräuchlich, benennet worden, welche zu Ersparung der Kosten im Lande zusammenkommen und denen, so zu E. Ch. D. abgereiset, an Hand gehen möchten, was sie zu Dienst E. Ch. D. und des Landes Besten dienlich zu sein erachten würden.

Gleichwie aber solche Deputation nur allein in Vorschlag gebracht und deputati benennet, so wenig aber die Deputation als die Instruction vollzogen ist, also ist auch dieselbe zu keinem andern Ende angesehen gewesen, als E. Ch. D., unserm gdstn. Landesherrn und Landes Vatern, das Elend und die je mehr und mehr zunehmende Unvermögenheit des Landes und der armen Unterthanen unterthgst. wehemütigst zu repraesentiren und E. Ch. D. unterthgst. zu bitten, dero Kriegsétat und andere Nebenausgaben in diesen Landen soviel möglich dergestalt gdst. einrichten zu lassen, damit die annoch übrige wenige Unterthanen nicht vollends zu verlaufen gezwungen werden möchten, im geringsten aber nichts gefährliches uns dabei in Gedanken kommen, vielweniger von einigen Menschen erwiesen werden kann, dass wir etwas zu Undienst E. Ch. D. (davor uns Gott in Gnaden behüten wird) vorgehabt oder noch vorhätten.

Und damit E. Ch. D. an unserer Aufrichtigkeit desto weniger gndst. zweifeln mögen, so tragen wir keine Bedenken, die zu solchen vorgeschlagenen Deputationibus entworfenen, aber nicht vollzogenen beigehenden Instructiones E. Ch. D. hiebei unterthgst. einzuschicken, in unterthgster. Zuversicht, E. Ch. D. werden daraus unsere unterthgste Sorgfalt für dero Dienst und des Landes Besten in Gnaden verspüren.

So viel sonst der Landschaften Deputationes betrifft, haben nicht allein die Land Stände zu jeder Zeit und von undenklichen Jahren ihre deputatos, wie auch unsere Feinde selbst sollten bezeugen müssen, im Lande gehabt und sowohl mit E. Ch. D. heimbgelassener Regierung über des Landes Angelegenheit nach und nach conferiret, als an dero hohen Person unterthgst. geschrieben und von deroselben gdste. Antwort erhalten, sondern es haben

Digitized by Google

auch E. Ch. D. solche Deputationes hin und wieder in den Landtagsrecessen gdst. approbiret und bestätiget, auch noch ohnlängst gdst. anbefohlen, dass des Ober Receptoris Diesten Rechnung über die französischen Gelder von den von E. Ch. D. dazu gdst. angeordneten Commissariis in Gegenwart beider Landschaften Deputierten revidiret werden solle.

Und stellen wir E. Ch. D. selbst gdst. zu dijudiciren unterthgst. anheimb, ob es nicht zu Ersparung der Kosten gereichet, wan an statt des ganzen Corporis, da es nötig, in geringschätzigen Sachen einige wenige Deputierte zusammenkommen, allermassen in solchem Absehen E. Ch. D. heimbgelassene Regierung auf dem nächsten Landtag die märkische Landstände zwar in corpore verschrieben, aber anhero per deputatos zu erscheinen begehret hat.

Gleichwie wir aber E. Ch. D. unterthgst. versichern können, dass sowohl die Deputierten als das Corpus auf ihren Zusammenkünften von nichts anders reden, handeln oder schliessen, als was getreuen Ständen wohl anstehet und zu E. Ch. D. Autorität, landesfürstlichen Hoheit und des Landes Besten gereichet, also ist auch der Eid von Verschwiegenheit dahin nicht angesehen, dass wir E. Ch. D. sollten vorenthalten wollen, was wir entweder in corpore oder per deputatos geschlossen, viel weniger etwas vornehmen sollten, welches E. Ch. D. und dero Hoheit zuwider wäre, sondern, nachdem sich jederzeit wie noch solche Leute gefunden, welche der Stände gute Intention übel ausgedeutet und dadurch zwischen E. Ch. D. und den Landschaften ein höchstschädliches Misstrauen zu stiften gesuchet, der Stände zu Dienst E. Ch. D. und Besten des Landes genommene Conclusa so lange mögen verschwiegen bleiben, bis daran sie E. Ch. D. gehorsamst hinterbracht und dero gdstes. Gutachten darüber unterthgst. eingeholet worden, und zweifeln wir unterthgst. nicht oder es werde E. Ch. D. selber in Unterthänigkeit hinterbracht werden, sollte bekannt sein, was wir zu E. Ch. D. Dienst und Conservation des Landes etwa unterthgst. zu erinnern haben. (So!)

Und weil solcher Eid von Verschwiegenheit auch bei allen andern Collegien und Magistraten, so in diesen als den benachbarten Ortern, hergebracht und im Schwange ist, so bitten wir unterthgst. E. Ch. D. gdst. geruhen wollen, solchen Calumnianten und falschen Anbringern, welche uns unsers nächst Gott allerwertesten Gutes, E. Ch. D. hohen Gnade und gerechtesten Ohrs, unserer Ehr und Glimpf zu berauben suchen, hinführo keinen

Digitized by Google

Glauben beizumessen und (durch) dergleichen falsche Beschuldigungen auf uns kein Misstrauen oder Ungnade zu werfen, sondern gleichwie wir zu jederzeit und noch uns nicht anders verhalten haben und bis zum letzten Blutstropfen continuiren wollen, als es getreuen und gehorsamen Unterthanen wohl anstehet, auch also uns mit Churfl. hohen Gnaden zugethan zu bleiben und uns die hohe Gnade zu erweisen, damit wir wider das Herkommen und die ausdrückliche Landtags Recessus nicht beschweret und derjenige, so uns bei E. Ch. D. so fälschlich denunciret hat, zu unserer Verthätigung den Recessen gemäss bekannt gemachet werden möge.

69.

Instruktion für die im Land bleibenden Deputierten. O. D. (1682).

Kopie M., L. A. Landstände 24.

[Einsetzung eines ständigen ordentlichen und außerordentlichen Landtagsausschusses zum Verkehr mit den Deputierten nach Berlin. Strenge Verpflichtung zur Verschwiegenheit.]

Nachdem die H. Landstände aus Ritterschaft und Städten des Herzogthumbs Cleve gutgefunden, einige ihres Mittels nach dem Churfürstlichen Hoflager abzufertigen, welche, was ihnen vor und nach zum Besten des Landes aufgegeben wird, verrichten, und aber es nicht allein ganz kostbar sein will, das Corpus der H. Landstände allemal, wan es die Notdurft erfordert, dieses oder jenes an gedachte deputatos gelangen zu lassen, zu verschreiben, sondern auch dasjenige, was etwa zu Dienst S. Ch. D. und des Landes Besten vorgeschlagen und an Hand genommen wird, bei Convocation des ganzen Corporis nicht sowohl als sonsten verrichtet werden kann, so haben wohlgedachte H. Landstände einmütiglich resolviret, einige aus ihrem Mittel dazu zu deputiren und denselben die Notdurft und Angelegenheit des Landes anzuvertrauen, wie sie dan zu solchem Ende deputiret haben und hiemit in kraft dieses deputiren die hochwohlgeborene, wohledelen, wohlehrenfeste, hoch- und wohlgelahrte Herren ..... diesergestalt und also, dass dieselbe fürnemlich alles, was zu Dienst Sr. Ch. D., des Landes Besten, auch Conservation und Festhaltung der Landtags Recessen, Privilegien, Reversalen, alten Herkommens, Gewohnheiten, Churfl. angenommenen gdsten. Resolutionen, Recht und Gerechtigkeiten gereichen mag, absonderlich damit das Land durch die schwere contributiones nicht vollends ruiniret und die

Digitized by Google

Unterthanen dadurch ferner zu verlaufen gezwungen, die militarische Executiones soviel müglich abgeschaffet, die Nebenschläge verhütet, die Commercien in dem Lande und Städten promoviret, die Matriculen mit Zuziehung der Herren Landstände oder deren Deputierten eingerichtet, allemal in forma probanti communiciret, ohne deren Bewilligung nichts beigesetzet und aus den Steuren kein Onus reale gemachet werden möge, treufleissig besorgen und sonsten des lieben Vaterlandes Bestes zu Dienst höchstgltr. Sr. Ch. D. und der armen Unterthanen Erquickung nach ihrer ihnen genugsamb bekannten Dexterität beforderen sollen, für eins, und dem zum zweiten wohlgedachte HH. Deputierte sich über eins und anders nicht vereinbaren können oder sonsten etwas verfallen möchte, welches sie über sich allein zu nehmen Bedenkens trügen, dieselbe alsdan die auch hochwohlgeborne . . ., welche dazu von mehrwohlgedachten HH. Landständen extraordinarie deputiret worden, zu sich ziehen, und, da zum dritten auch alsdan sie sich unter einander nicht finden, sondern die HH. Deputierte aus der Ritterschaft anderer Meinung als die aus den Haupt Städten sein und bleiben oder das Werk von so grosser Importanz befunden werden möchte, dass die Ordinarii und Extraordinarii dasselbe über sich nicht nehmen würden, solchen Falls das Corpus der Herren Landstände veranlassen, sonsten aber zum vierten alles, was sie obstehender Massen zu Dienst Sr. Ch. D. und des Landes Bestem vornehmen und verhandeln, an Niemanden, damit der Herren Landstände gute Intention von ihren Feinden bei der gdsten. Herrschaft nicht contraminiret werden möge, offenbaren, sondern auch, wan schon einer bei einer neuen Ratswahl vergessen werden sollte, sein Leben lang geheim halten und selbst an ihre H. Principalen, ausgenommen, dass die H. Deputirte aus den Städten mit zweien, so von jedem Magistrat auch absonderlich dazu deputiret und committiret werden und es ebenfalls geheim halten sollen, bei ihrem geleistetem Eide über dasjenige, was verhandlet wird, sollen conferiren mögen, es wäre dan, dass es von ihnen also unanimiter gut gefunden würde, darab nichts referiren sollen, und gleichwie mehrwohlgedachte H. Deputierte sowohl ordinarii als extraordinarii obstehende Puncten treufleissig nachzukommen und darunter anderer Gestalt nicht, als nach ihrer besten Wissenschaft und Gewissen zum Besten des Landes zu verfahren, mit Hand und Mund angelobet und bei ihren geleisteten Eiden versprochen haben, also geloben und versprechen auch mehrwohlgedachte HH. Landstände aus Ritterschaft und Städten, alles, was

Digitized by Google

die H. Deputierte also thun und verrichten werden, für genehm und sie allerdings schadlos zu halten und zu indemnisiren.

70.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Potsdam 5./15. Dezember 1682.

Kopie M., L. A. Landstände 24.

[Die Deputation nach Berlin können sie fortsetzen. Dagegen Verbot der ständigen Deputation und Kassierung der Instruktion.]

Wir haben euren gehorsamsten Bericht und Exculpation auf dasjenige, was wir euch durch unsern Freiherrn von Spaen wegen des vorhabenden neuen Deputations-Collegii vorstellen lassen, wohl erhalten und der Gebühr erwogen. Was nun zuerst die vorhabende Deputation anhero zu unserm Hoflager anbelanget, selbige könnet ihr nach eurem Gutfinden fortsetzen, zumal wir unsern getreuen Ständen niemaln die Ohren verschlossen, wan selbige in ihren Angelegenheiten per deputatos etwas an uns zu bringen gehabt. Was aber sonst die vorhabende Bestellung gewisser deputatorum tam ordinariorum quam extraordinariorum betrifft, so habet ihr euch gar nicht zu beschweren, dass uns solches von Calumnianten zugekommen, nachdem das Project, so ihr uns selber zugeschicket, mit demjenigen, welches uns vorhin zugekommen[1], in allem gleichlautend ist. Wir wollen euren Betheurungen gdst. Glauben geben, dass eure Intention gut gewesen und ihr darunter nichts gefährliches vorgehabt, wie wir dan sonst in eure Treue und Devotion ganz keinen Zweifel setzen. Weil man aber nicht allein auf die gegenwärtige, sondern auch so wohl auf die vergangene, als auch auf die zukünftige Zeiten reflectiren muss, so bleiben wir beständig dabei, dass wir ein solch Collegium Deputatorum und zwar mit solcher Instruction, wie ihr selbst überschicket, gar nicht einführen lassen noch genehm halten können. Ihr setzet zwar in eurem unterthgsten. Berichte, dass solche Deputation auf geringschätzige Sachen und da nicht nöthig, dass die Stände in Corpore zusammenkommen, angesehen. Die Instruction aber weiset ein viel anders aus, als welche auf die wichtigste Materien, so zu deliberiren vorkommen, und insonderheit auf den Punctum Contributionis et Collectaneen hauptsächlich eingerichtet

[1] Spaen hatte die Instruktionen auch eingeschickt, am 18./28. Oktober.

Digitized by Google

ist, worunter ihr dan billig ohne unser als Landesfürsten Vorwissen nichts hättet vornehmen sollen. Diesem nach ergehet nochmalen hiemit an euch unser gdster. Befehl, es bei euren Zusammenkünften anders nicht zu halten, als wie es vorhero, ehe dieses Project gemachet worden, gewesen und es speciatim in den jüngsten Landtags Recessen versehen ist, und darunter nicht die geringste Neuerung bei Vermeidung unserer Ungnade und schwerer Ahndung vorzunehmen, gestalt wir dan vorbesagte Instruction nochmalen hiemit gänzlich cassiret und aufgehoben haben wollen.

71.

Friedrich Wilhelm von Diest an den Kurfürsten. Cleve 29. November / 9. Dezember 1682.

Mundum, eigenhändig nur die Unterschrift. B., R. 34, 155, x, a.

[Die Kassation der Regensburgischen Akten genügt nicht. Die Union der Stände. Zweck der Berliner Deputation. Die geheime Instruktion. Der Eid auf die Union.]

E. Ch. D. habe ich im Augusto jüngst unterthänigst referiret, wie dass die beide Freiherren von Quadt zu Creutzberg und von Wilich zu Boetzlar unter anderen die Regensburgische Acta aus des Syndici Verwahr ausser Landes nach Lewen verbracht und die Clevische Stände einige unter sich deputirt, welche die Landsachen selbst, ohne ihren Principalen und Committenten davon zu referiren, ins geheim beobachten und sich mit einem Eide der Verschwiegenheit verbinden sollen[1].

Nun seind auf E. Ch. D. derwegen ausgelassene gnädigste Befehle gemeldete nach Lewen verbracht gewesene Schriften zwarn in Hand der von E. Ch. D. dazu gnädigst angeordneten Commissarien gestellt. Es ist aber solches von Tage zu Tage so lange differiret worden, bis des Tages, wo dero General Lieutenant Freiherr von Spaen von hinnen zu E. Ch. D. verreiset, und seind gemelte Schriften wegen gemelten Freiherrn von Spaens Absenz, ohne dieselbe gnädigst befohlener Massen zu extradiren, so lange versiegelt, bis gemelter Freiherr von Spaen mit würde dabei sein können. Die Stände haben auch gebeten, dass die Regensburgische Acta cassirt, die übrigen auf Anhalten ihres Syndici sequestrirte Schriften aber ohne dieselbe zu extradiren, ihnen

[1] Von dem 2. Punkte findet sich in Nr. 66 nichts.

Digitized by Google

restituirt werden möchten, und haben, umb solches zu erhalten, eine von dem H. Statthalter zu Nassau Seel. erhaltene Resolution vorbracht, kraft welcher dasjenige, so sie unter sich verhandeln, nicht sollte mögen untersuchet werden.

Nun muss E. Ch. D. ich dieserwegen ferner unterthänigst berichten, dass, wan gleich gemelte Regensburgische Acta so schlechter Dinge cassirt würden, dennoch bei einer anderen Gelegenheit die dabei befindlichen kaiserlichen Resolutiones, welche überdem doppelt für allerseits Stände expedirt. aus der Wienischen Canzelei von neuem könnten expedirt werden, vor eins. Vors ander, dass sich bei gemelten Schriften auch fünde die Correspondenz, welche die Stände nach dem Haag dahin mit dem von Aitzema vormalen gepflogen, damit die von E. Ch. D. hie im Lande ausgeschriebene Contributiones unterm Vorwand der staatischen Guarandey über den staatischen Vertrag möchten gehemmet werden. Drittens dan sich auch gefunden eine kaiserliche Confirmation über die Union, welche die Stände ohne E. Ch. D. Vorwissen unter sich aufgerichtet und welche sonderlich die Clevische Ritterschaft gegen E. Ch. D. den 22. Aprilis 1672 ausgelassenen Cassatoribefehl allemal annoch beeidet und renoviret, welche Confirmation, wan sie gleich so schlechter Dinge cassirt und nicht zugleich in kraft obigen E. Ch. D. gnädigsten Befehls auf die Uniones renunciret würde, sich auch bei den Jülich-Bergischen Ständen in Originali finden kann, und endlich, wan von E. Ch. D. gnädigst befohlener Massen gemelte Schriften durch die übrigen dazu angeordneten Commissarien bei jetziger des Freiherrn von Spaen Absenz sollten extradirt werden, können sich mehr Sachen finden, wobei E. Ch. D. gnädigst interessirt sei.

Wegen des zweiten obgemelter Deputation halber von mir damals berichteten Puncts hat zwar der General Lieutenant Freiherr von Spaen den Deputierten der clevischen Stände den 25.ten Novembris durch Vorlesung und Communicirung des letzten an denselben ergangenen Befehls bekannt gemacht, welcher Gestalt E. Ch. D. sothane Deputation gnädigst improbirten. Es hat aber gemelter Freiherr zwei Tage hernach gemelten Deputierten ferner vorgelesen und communiciret, was E. Ch. D. bereits in Septembri derwegen befohlen, und seine damaln abgestattete originale Relation, dabei man dan denjenigen, so solches E. Ch. D. berichtet, dergestalt taxirt, dass obgemelter Wilich zu Boetzlar öffentlich in Gegenwart der übrigen Deputierten geantwortet: Es wären keine ehrliche Leute, welche dergleichen angetragen, noch

Digitized by Google

auch welche solches erdulden würden. Nun haben die Stände zwar darauf die Instruction der Deputierten E. Ch. D. eingesandt und vorgegeben, als wan sie darunter nichts zum Nachtheil E. Ch. D. vorgenommen, die wirkliche Beeidung auch noch nicht geschehen wäre. Gemelte Stände haben auch ferner den Freiherrn von Wilich zu Boetzlar, den Freiherrn von Bylandt und die beiden Bürgermeister von Cleve und Wesel ausm clevischen nominirt, umb nebenst den märkischen dem Freiherrn von Spaen nach E. Ch. D. Hoflager zu folgen, daselbst nach dem Anbringer zu inquiriren, der Stände Thun zu verschönen[1] und die Mit-Direction über die Kriegscassa und in specie über das gestempelte Papier zu suchen, zu dem Ende sie dan in der Willigung die Wörter: zur Landes Defension influiren lassen, umb dadurch den Recess zu ihrer Advantage anzuziehen, welcher in demjenigen, so zu E. Ch. D. freien Disposition gewilliget wird, kein statt greifen könnte, wie die Puncta solcher ihrer Instruction mit mehrem weisen können.

Ich habe aber, gnädigster Churfurst und Herr, hierunter nichts berichtet als was beides in facto wahr und ich in kraft meiner Pflichten E. Ch. D. zu hinterbringen schuldig gewesen. Was jedoch allenthalben gnugsam zu verstehen gegeben wird, dass ich derjenige sei, welcher solches berichtet und gegen welchen gte. Deputation und was darunter die Stände durch Beförderung des Freiherrn von Spaen zu suchen gemeinet, gerichtet, so muss E. Ch. D. ich unterthänigst bitten, mich als dero getreuen Diener wider solche gegen mich angestiftete Verfolgungen gnädigst zu schützen und nicht zuzugeben, dass dadurch E. Ch. D. Diener umb deroselben, was im Lande vorläuft, zu berichten, mögen abgeschrecket und auf etwas anders als blos E. Ch. D. Hoheit und Dienst zu reflectiren genötiget werden. Wobei ich dan dieses ferner erinneren muss, erstlich dass zwar die Stände gemelte neue, für die Deputierten von Ritterschaft und Städten gemachte Instruction unterthänigst communicirt, diejenige secretere Instruction aber, welche die Ritterschaft bereits in Anno 1650, wie die Regensburgische Schickung aufs Tapit kommen, für solche ihre Deputierten gemacht und seithero allemal verneuert hat, ist nicht mitcommunicirt, zweitens dass die Ritterschaft solche secrete Deputation von gemelter Zeit ab lange Jahre bei den Städten schmackhaft zu machen gesucht, die Städte aber niemaln willigen

[1] Beschönigen.

Digitized by Google

wollen, dass wenig Deputierte die Landsachen ohne ihren Comittenten davon zu referiren, allein sollten respiciren mögen, als dass jetzo bei des Freiherrn von Wilich zu Boetzlars Direction sie dazu inducirt worden. Drittens wan gleich in der communicirten Instruction nichts verfängliches sein möchte, dennoch wan einmal der von E. Ch. D. als Landesherrn beliebte Brauch propria authoritate verändert, dadurch die Sache auf wenige bracht und alle, welche bei der Ritterschaft als Räte oder Drosten oder bei den Städten als Schöffen oder sonst in E. Ch. D. specialen Pflichten stehen, mit der Zeit davon excludirt, die übrige durch Eide vinculirt wären, alsdan solche Sachen wiederumb heimlich könnten gesuchet werden, als man bei Extradirung obiger Schriften finden wird, dass vorhin geschehen. Viertens dass, ob zwar vorgegeben wird, ob wäre die von den Ständen communicirte Instruction noch nicht beeidet, so ist doch solches gleichviel, weil bei den Ständen, sonderlich der Ritterschaft wegen solcher Beeidigung dieser Brauch ist, dass, unerachtet E. Ch. D. die Uniones gltn. 22ten Aprilis 1672 gnädigst cassirt, bis auf diese Stunde Niemand zu den Landtagen admittirt wird, welcher die Union vorhin nicht beeidet und darin das Silentium beschworen hat. Dieser Eid wird itzo alle Landtage bei der Ritterschaft per stipulationem erneuert, und geloben die Deputierte allemal bei solchem Eide, ohne dass sie einen andern neuen Eid zu tun nötig haben. Ich bitte, gnädigster Churfürst und Herr, diese meine unterthänigste pflichtmässige Erinnerungen und übrige gnädigst so zu consideriren, als der ich mich allein zu E. Ch. D. Dienst dévouirt und so lange mir der Athem währet, nicht ermangeln werde zu sein ....

72.

Johann Albrecht Freiherr von Wilich-Bötzlar an den Kurfürsten. O. D. und Ortsangabe. Kanzleinotiz: 1. September 1683. Eigenhändig. B., R. 34, 133 t.

[Er hat ein reines Gewissen gegenüber dem Kurfürsten. Bitte um Schutz und Anhörung gegen seine Verleumder. Gute Wünsche für den Kurfürsten.]

Weiln ich aus dem Worte Gottes von Jugend auf unterwiesen bin, meiner hohen Obrigkeit nächst Gott in allem zu gehorsamen, als werde, ohne im geringsten zu widerstreben, E. Ch. D. gnädigster Ordre unterthänigst und aveuglement pariren und mich kraft der-

Digitized by Google

selben in 4 à 5 tagen (als welche mich zu meiner Reise zu schicken nothwendig erfordert werden), nacher Cleve erheben.

Ich, als ein gehorsamer Unterthan, habe zu viel Respect vor E. Ch. D. gnädigsten Befehl, dass ich mich unterstehen sollte, zu examiniren, ob ich jemalen meritiret habe, von E. Ch. D. Antlitz eloigniret zu werden. Dero gnädigster Wille ist mir eine genugsame Ursache meines unterthänigsten Gehorsambs und mein Gewissen ein ohnfehlbarer Zeuge meiner Unschuld.

Ich erkühne mich nur mit tiefster Reverenz und zweifacher Bitte hiemit von E. Ch. D. meinen unterthänigsten Abschied zu nehmen. Zuvorderst bitte ich den allwissenden Gott und obersten Richter von Himmel und Erden, welcher an jenem grossen Tage das inwendige und verborgene der Menschen an das helle Licht bringen wird, dass, wenn ich mein Lebenlang das geringste gethan oder zu tun gedacht habe, welches wider die unterthänigste Schuldigkeit eines treuen, mit seiner hohen Obrigkeit und dem Lande wohlmeinenden Unterthans einigermassen laufet und von E. Ch. D. hohen Gegenwart entfernet zu werden meritiret, die göttliche Majestät mir in Ewigkeit nicht gnädig, noch an dem teuren Verdienst Jesu Christi, sondern dahingegen in den Pfuhl, der mit Feuer und Schwefel brennet und da ein ewiges Heulen und Weheklagen sein wird, Theil geben und mich zu solchem ewigen Feuer, welches dem Teufel und seinen Engelen bereitet ist, destiniren, auch mich zeitlich als den unwürdigsten Menschen hier auf Erden öffentlich zu Schanden machen, an allem Unglück exponiren und mir die Kraft nicht geben wolle, jemaln zu den meinigen zu gelangen.

Ich weiss sehr wohl, gnädigster Churfürst, dass es schrecklich ist, in die Hände des lebendigen Gottes zu fallen und die Haare einem zu Berge stehen, mit solchen Worten sich zu exculpiren. Ich kann aber groben Unwahrheiten nicht anders als mit kräftigen Reden begegnen, sonderlich da ich mit einem guten Gewissen gewaffnet bin und also keine Scheu trage, solche Worte, welche ein bös Gewissen erzittern machen müssen, kühnlich auszusprechen.

Ich bin gesichert, dass meine Feinde ihre falsche Beschuldigung mit eben solchen Expressionen nicht behaupten werden, und lebe dannenhero der ungezweifelten unterthänigsten Zuversicht, E. Ch. D. als eine weltberühmte Säule der Gerechtigkeit werden, im Fall meine Feinde etwas, wodurch dero Ungnade rechtmässig erwecket werden könnte, wider mich angebracht hätten, sich meiner Person und Güter versichern und das andere Ohr zu meiner Verantwortung

Digitized by Google

mir nicht verweigern, sondern mich in meiner unterthänigsten Verantwortung gst. hören. Zu welchem Ende ich E. Ch. D. hohes richterlich Ampt, welches der Herr aller Herren und König aller Könige deroselben in Gottes Namen hier auf Erden als meine von Gott mir ordentlich fürgesetzte hohe Obrigkeit zu verwalten auferleget hat, mit allem unterthänigsten Respect fussfällig implorire, und bitte, Sie geruhen, nachdem Sie mich in meiner Verantwortung gnädigst werden vernommen und meine Unschuld werden erkannt haben, mich wider solche Beschuldiger, welche sich übel bewusst und meine Gegenwart verdächtig ist, gnädigst zu schützen. Auf allen Fall will ich solche Leute, welche mich E. Ch. D. Gnade und meiner Ehre als meines nächst Gott höchsten Gutes ohne Ursach höchststrafbarlich zu berauben suchen, dem gestrengen Gerichte Gottes, als welchem die Rache zukommt und vergelten will (im Fall sie nicht zu bekehren sind), zu seiner Rache hiemit übergeben haben.

Schliesslich bitte ich von Herzen, es wolle der grosse Gott E. Ch. D. hohe Person durch seinen heiligen und guten Geist regiren, dieselbe an Leib und Seele segnen, bei allen hohen Churfürstlichen Wohlergehen sonderlich bei diesen gefährlichen Conjuncturen erhalten und dieselbe noch ferner zu Trost und Schutz dero Unterthanen, zu Dämpfung aller Ungerechten und Ungerechtigkeit und zum Schrecken dero Feinde conserviren und mir, nach dem Exempel des Kaisers Titi Vespasiani, welcher Niemand ohne Trost von sich liesse und den Tag, an welchem er keinem Menschen einige Gnade erwiesen hatte, bereuete, mit hoher Churfl. Gnaden und Hulden zugethan bleiben und gst. glauben, dass ich bis auf den letzten Blutstropfen beharren und ersterben werde usw.

73.

Etat was im Jahr 1683 vor die Miliz in den Clev- und Märkischen Festungen und zu andern angelegenen Ausgaben erfordert wird. Cölln (Spree) 21./31. März 1683.

Kopie M., Ldstd. A. 82.

1. Vermöge S. Ch. D. gnädigsten Verpflegungsordonanz vom 21./31. Martii 1683 kommt vor das Spaenische Regiment zu Pferd und zu Fuss, wie auch Stabs- und Artillerie Per-

Digitized by Google

	sonen in Wesel und Lippstadt und was sonst extraordinair davon dependiret	119884	Thlr.
2.	der Churf. Amts Cammer die Interessen von den 40000 Rthler. und zu Zahlung der Canzlei, zusammen	6000	„
3.	zu allerhand Cassen Ausgaben	6141	„
4.	den reformierten Kirchen	1000	„
5.	zur General Casse	4000	„
6.	der Herzogin von Simmern den Rest ihrer habenden Assignation	1800	„
7.	des General Lieuts. Freiherrn von Spaens Berlinische Reisekosten ad	1000	„
8.	die aus dem Neben Etat des verwichenen Jahres zurückgesetzte und von dem Juden Elias Gumperts creditirte Posten, nämlich:		
	die entlehnten Religionsgelder 5000 Thlr.		
	zu den Religions Conferentien 2045 „		
	zu des Herrn Wüsthaus und Cochii Reise . . . . . 600 „		
	Noch wegen Elten . . . . 820 „	9465	„
	Von vorstehenden Posten der 9465 Rthlr. die geziemende Interessen von anderthalb Jahr ad	710	„
		150000	Thlr.

74.

Memorial der clevischen Ritterschaftsdeputierten, der Freiherren von Wittenhorst und von Wilich-Bötzlar, an den Kurfürsten. O. D. und Ortsangabe (1683).

Kopie M., L. A. Landstände 24.

[Die Angriffe Heinrichs von Diest. Bereitwilligkeit der Ritterschaft zu allem, auch zu Aufhebung der Union. Ihre alte Treue. Bitte, Diest und seine Verwandten nicht mehr gegen sie zu verwenden.]

E. Ch. D. getreueste Unterthanen dero Clevischen Ritterschaft haben eine Zeit hero mit bekümmerten Herzen und bestürztem Gemüte erfahren müssen, wie dass E. Ch. D. landesväterliches Herze durch viele wider ged. Ritterschaft deroselben beibrachte ungnädige Impressiones hat abwendig gemacht und sie

Digitized by Google

in die höchste Gefahr gestürzet werden sollen, E. Ch. D. hoher Gnade, als ihres nächst Gott theuersten und wertesten Gutes verlustig zu werden. Es ist uns leider bekannt und müssen wir täglich erfahren, dass unser gewesener Syndicus, nunmehr E. Ch. D. Hofrat und Advocatus Fisci, keinen Fleiss sparet, nur seine Rache gegen uns insgemein und insbesonder zu üben, alles hervor zu suchen und alte verlegene und durch die Recesse de ao 1660 § 1 regulirte Sachen nur zu dem Ende aufs Tapit zu bringen, damit er E. Ch. D. Ungnade wider dero getreue Stände und Unterthanen erwecken und er davon profitiren möge.

E. Ch. D. ist gnädigst bekannt und die meiste von uns erinnern sich gehöret zu haben, dass vor diesem eine E. Ch. D. missfällige Deputation nach Regensburg und Wien geschehen, wie auch im Haag etwas, welches E. Ch. D. missfällig sei, gehandelt worden. Weiln aber die meiste, welche sich dazu gebrauchen lassen, tot und nachgehends ao. 1660 das zwischen E. Ch. D. und dero getreuen Ständen in etwa dadurch erloschene resp. gnädigste und unterthänigste Vertrauen, ut sonant verba, hinwiederumb stabiliret ist und diejenigen, welche itzunder im Leben, sich unterthänigst erboten und noch erbieten, nicht allein alle Wienische, Regensburgische und Aitzemaische Schriften und Briefschaften zu extradiren, auch schon wirklich extradiret haben, sondern auch alle ihre andere Briefschaften perlustriren zu lassen und alles dasjenige, was wider die Landtags Recessen, von E. Ch. D. selbst gnädigst bestätigte Privilegia und gnädigst herausgegebene Huldigungs Reversalen laufen möchte, als per se null herauszugeben und alles dasjenige, was wider die unterthänigste Schuldigkeit eines Unterthanen gegen seine landesfürstliche hohe Obrigkeit streitet, allerdings abhorriren und willig sind, die Union allerdings aufzuheben und darauf zu renuntiiren, als weiss die Ritterschaft nicht, wie sie die unterthänigste Treue und Devotion mit mehrem Nachdruck an Tag geben könne, leben dannenhero der unterthänigsten Hoffnung, E. Ch. D. werden hierin ein gnädigstes Vergnügen schöpfen und nicht zugeben, dass von obged. alten verlegenen und, wie gesaget, einmal abgethanen und von E. Ch. D. selbst regulirten Sachen nochmaln Meldung geschehen und alte Wunden, wie man saget, wieder aufgekratzet und das zwischen Landesherren und Unterthanen so nötige und heilsame Vertrauen durch einen privaten Menschen zum grössesten Schaden des Landes, nur dessen Rachgierigkeit zu üben, zerrüttet und aufgehoben werden möge.

Digitized by Google

Gnädigster Churfürst und Herr, unsere Vor-Eltern haben mit Darsetzung ihres Gutes und Blutes ihre unterthänigste Treue und Devotion gegen ihre Landesherrn jederzeit erwiesen und, wie sattsamb dargethan werden kann, sich allezeit der Gnade ihrer hohen Obrigkeit erfreut. Dannenhero es uns, dero getreuen Ritterschaft, desto mehr schmerzet, dass wir, welche unserer Voreltern Exempel in Redlichkeit und Treue allerdings nachfolgen und uns bei allen Begebenheiten E. Ch. D. Gnade, unser wertestes Gut, durch unsere unterthänigste Devotion und Treue mit Dargebung Gutes und Blutes werden zu demeriren suchen und solches bei Succession dero Clevischen Landen als bei letzter französischen grausamen Invasion kräftig dargethan haben, durch einen privaten Menschen, nur dessen Mut zu kühlen und Passiones zu exerciren, in Gefahr gesetzet werden wollen, eines solchen Gutes beraubt zu werden. Wir zweifeln also unterthänigst nicht, E. Ch. D. werden mehr Reflexion auf dero getreue Ritterschaft, sonderlich wan sie befugt ist, als auf solchen privaten Menschen nehmen, leben der unterthänigsten Hoffnung, bitten auch zugleich demütigst, E. Ch. D. geruhen gnädigst durch diesen Menschen dero landesväterliches Herze von der getreuen Ritterschaft nicht abwendig machen zu lassen und zu dem Ende gedachten Diest als dero Ritterschaft abgesagten Feind einmal vor alle zu befehlen, in allen den Sachen, worin die Ritterschaft insgemein oder ein Glied insbesonder interessiret ist, still zu stehen, und E. Ch. D. fiscalisches Interesse auf den Fall durch einen unpassionirten Advocaten beobachten zu lassen, wie auch dessen nahe Anverwandte und Freunde nicht in Commissionen gegen die Ritterschaft und deren Glieder gebrauchen zu lassen, sondern selbige andern unpartheiischen Räthen gnädigst zu injungiren. Wir werden solche hohe Gnade mit unserm Blut zu demeriren suchen und, ohngeachtet unserer Feinde wiedrigen Angeben, darthun, dass wir sterben werden wie wir immerhin gelebet haben . . .

75.

Entwurf der Verzichtleistung auf die Akten der Stände (im Anschluss an die Spezifikation dieser Schriftstücke). O. D. (1683). Kopie M., L. A. Landstände 24. Korrigiertes Exemplar in B., R. 34, 155, x, a. Die Abweichungen (von Meinders' Hand) sind unten verzeichnet.

Obige Stücke haben S. Ch. D. zu Brandenburg, unserm

Digitized by Google

gnädigsten Herrn, wir, deroselben Clev- und Märkische getreue Ritterschaft und Städte, unterthänigst und freiwillig extradiret und versprechen für uns und unsere Nachkommen hiermit und kraft dieses, bei Verlust[1] und Confiscation aller unserer Habe und Güter, auch gnädigst verliehenen Privilegien und hohen Begnadigungen[2], dass wir uns oder dieselbe sich deren nimmermehr bedienen, noch jemaln dergleichen wieder suchen, sondern uns und sie sich allein an den von S. Ch. D. und dero Vorfahren erlangten Privilegien und Recessen begnügen, und da wir oder sie dagegen beschweret zu sein vermeinen sollten, die Remedirung einzig und allein bei S. Ch. D. hohen Person oder bei deroselben hohen Successoren und sonst nirgends suchen wollen, wie wir uns dan dessen hiermit ausdrücklich begeben und dessen zu Urkund diesen Recess unterschrieben und mit unsern Petschaften bekräftiget. Signatum Cleve 16. Mai 1684[3].

76.

Begleitschreiben zur Spezifikation derjenigen Briefschaften, welche die löbl. clevische Ritterschaft Sr. Churf. D. zu Brandenburg, unserm gnädigsten Herrn, zu extradiren sich freiwillig anerboten. O. D. (1684).

Kopie D., Clev. Landstände, Suppl. zum Repertor. der Akten der clev. Ritterschaft 25.

Obige Stücke haben Sr. Churfl. zu Brandenburg, unserm ggsten. Herren, wir, deroselben Clev- und Märkische getreue Ritterschaft und Städte, unterthst. freiwillig extradiret, und versprechen für uns und unsere Nachkommen hiemit und kraft dieses, bei Verlust unserer privilegien und bei Vermeidung der Strafe, welche in den Rechten den reis laesae maiestatis gesetzet sein, dass wir uns oder dieselbe sich deren nimmermehr bedienen, noch jemalen dergleichen wieder suchen, sondern uns und sie sich allein an den von S. Ch. D. und dero Vorfahren erlangten Privilegien und Recessen begnügen, und, da wir oder sie dagegen beschwert zu sein vermeinen sollten, die Remedierung einzig und allein bei S. Ch. D. hoher Person oder bei deroselben hohen Successoren und sonst

[1] In B. noch: unserer Privilegien und bei Vermeidung der Strafen, welche in den Rechten den reis laesae majestatis gesetzet sein.

[2] Von „und Confiscation“ bis „Begnadigungen“ nicht in B.

[3] Das Datum des formellen Verzichts.

Digitized by Google

nirgends suchen wollen, wie wir uns dan dessen hiemit ausdrücklich begeben und dessen zu Urkund diesen Recess unterschrieben und mit unseren Petschaften bekräftiget. Sign. Cleve am 16t. Mai 1684. —

Die Unterzeichner dieses Begleitschreibens:

Die vier Syndici.

Aus Cleve: Freih. von Wilich zu Bötzlar.
Peter von Eickel zu Eill.
Johan Gisbert Ludwig von Boenen.
Stephan Frh von Wilich zu Kervenheim.
Frh. von Quadt von Wickradt.
D. B. Frh. von Loe.
D. von der Hövelick.
D. Frh. von Wilich zu Sehlem.
W. Frh. von Quadt.
A. G. von Hüchtenbruch, Erbkämmerer.
Gwz. de Heiden.
Died. Georg Frh. von Heiden.
W. v. Nievenheim.
Everhardus Streuff D., tanquam deputatus der Stadt Cleve.
Johan Moritz Pabst, Namens der Stadt Cleve.
Cornelius von Groin, Namens der Stadt Cleve.
Jacob Müller, deputatus der Stadt Emmerich.
Jacob von Halmak (?) als Deputierter der Stadt Emmerich.
Adrian Schlechtendal, deputatus der Stadt Duisburg ohne Abbruch deren in den Churfl. Reversalen ggst. confirmirten Privilegien.
P. Seller, Dr., deputatus der Stadt Rees.
Johan Hinsen, Dr., deputatus der Stadt Wesel.
Laurenz Nering, Dr., als deputatus der Stadt Wesel.
Johan Reinhard Mahler als Deputierter der Stadt Calcar.
Petrus Spaen, deputatus der Stadt Calcar.
Gerhard von Sandt als Deputierter der Stadt Xanten.
J. Golt als Deputierter der Stadt Xanten.
J. Karck, deputatus der Stadt Rees.

Aus Mark: Johan Leopold von Neuhoff.
Gerhard Wennemar von der Recke.
G. Fried. von Romberg.

Digitized by Google

Diet. Stephan von Neuhoff.
Dieth. von der Recke.
J. Sigismund W. Frh. von der Heiden.
Conrad Philipp von Romberg.
M. v. Strünckede.
Plettenberg.
B. W. von der Heiden und Rhynsch.
Dieterich von der Reck.
Wennemar Died. von Aschebrock.
D. Voss.
C. W. von Plettenberg.
G. R. von Sieberg.
Moritz Gosswin von Düngel.
F. M. von Sieberg.
Haus.
H. H. von Schwansbell.
G. A. von Wenge zu Sevinghausen.
Heinrich von Vaerst.
W. A. von Kettler.
Bernhard Baldewin von Meher (?).
Johan Conrad von Aschebrock.
Jo. Heid. von Ascheberg.
Christoff Albert von Romberg.
R. v. Bodelschwing.
D. W. von Sieberg.
G. H. Hugenpoth zu Stockum.
J. S. von Asbeck.
Ludwig von Hoete.
Conrad Niederman, deputatus aus der Stadt Hamm.
Daniel Baltzer Zahn, deputatus der Stadt Unna.
Gottfried Kohfuss, deputatus aus der Stadt Camen.
Von der Stadt Iserlohn ist kein deputatus gegenwärtig, welches hiemit bescheinigt wird.
Herm. Altfeld Syndicus.
Gottfried Sachssenschede, deputatus der Stadt Schwerte.
Johann von Echteren, deputatus der Stadt Lünen.

Digitized by Google

77.

Die Stände beider Landschaften an den Kurfürsten. Cleve 13. Mai 1684.

Mundum B., R. 34, 155 x, b. Kopie M., L. A. Landstände 24.

[Bereitwilligkeit, den Befehlen betr. Verzicht auf die Akten. Folge zu leisten. Die alten Geschichten sind gänzlich abgetan. Ihr Vertrauen auf den Kurfürsten.]

Nachdemaln dero getreue Clev- und Märkische Land Stände sich nächst Gott nichts mehr als die Beibehaltung E. Ch. D., ihres gnädigsten lieben Landes Vatern, Gnade und Hulde angelegen sein lassen und dannenhero alle Mittel und Wege, wodurch sie ihre bei der Huldigung dieser Länder kraft des solemniter ausgeschwornen Eides unterthänigst versprochene Treue und Devotion gegen dero hohe Person und durchläuchtigstes Churhaus in schuldigster Submission darthun und beweisen mögen, mit höchster Freude amplectiren, als tragen sie kein Bedenken, auch nochmaln die beigemeldete Huldigung, wie auch vorhin unterthänigst gegebene Versicherung ihrer unveränderlichen Treue zu erwiedern, gleich sie dan erbietig sein, wegen des im Namen E. Ch. D. denselben praescribirten Reversus deroselben unterthänigst Einfolge zu leisten und dadurch alle Welt, dass sie sich an den von E. Ch. D. und dero Vorherrn erlangten und respective bestätigten Privilegien und Recessen gerne begnügen lassen und ihren Huldigungs-Eid auf alle Wege betrachten wollen, kräftig zu überzeugen und zwar umb soviel mehr, weiln alle von E. Ch. D. damaln in Ungnade aufgenommene Handlungen durch die von E. Ch. D. gnädigst placidirte und von uns mit unterthänigsten Respect angenommene Hauptrecesse von den 1660. 61. und folgenden Jahren resp. aboliret, reguliret und der obgedachten missfälligen Schriften Gedächtnis bei uns in Vergessenheit ist gestellet worden, und müssen folgends obgemelte Stände E. Ch. D. mit unterthänigstem Respect contestiren, dass, weiln sie in ihrem Gemüte ihrer getreuesten Aufrichtigkeit allerdings gesichert seind, sie ihre unterthänigste Treue und Devotion wie auch Resolution, ihrem Huldigungseide nachzukommen, in allen Begebenheiten zu erweisen und sich einzig und allein an den von E. Ch. D. und dero hohen Vorherren respective gnädigst ertheilten und bestätigten Privilegiis und Recessen gehorsambst begnügen zu lassen unterthänigst willig sein, der ungezweifelten Versicherung, dass wir Gottlob einen gnädigsten und gerechten Herrn haben, welcher niemaln dero Unterthanen, wan sie wider ihre Privilegia, Landtags Recessen, alt Herkommen,

Digitized by Google

Recht und Gerechtigkeiten graviret werden sollten, wird recht- und hülflos lassen, sondern sie allemal dero oftmaligen gnädigsten Versprechen zufolge gnädigst hören und dass sie darin dem, was recht und obgenannten Recessen und Privilegien gemäss nachkommen, gnädigst befehlen und darob halten lassen werden.

78.

Die Ritterschaften beider Landschaften an den Kurfürsten. Cleve 13. Mai 1684.

Mundum mit 22 Siegeln B., R. 34, 155 x, b. Kopie in M., L. A. Landstände 24.

[Trotz einiger Bedenken haben sie den Revers vollzogen. Nochmaliges Gelöbnis der Treue und Bitte um Schutz gegen ihre Feinde.]

Wir haben das Project des Reversus, welchen E. Ch. D. zu unserer Unterschrift überschicken lassen, auf gegenwärtigen allgemeinen Clev- und Märkischen Landtag mit gebührendem unterthänigsten Respect empfangen. Ob nun zwar darinnen solche Expressiones enthalten, welche uns hiernächst bei der Nachwelt den Verdacht einiger Untreu zuziehen könnten und wir dannenhero Ursach hätten, derselben Milderung in tiefster Unterthänigkeit zu bitten, so haben wir dennoch nicht das geringste Bedenken gehabt, solchen Revers E. Ch. D. gnädigstem Befehl gemäss in willigstem Gehorsamb zu vollenziehen und auf die E. Ch. D. missfällige, schon längst durch den Recess de ao. 1660 regulirte und resp. abolirte Schriften zu renuntiiren, damit auch diejenige, welche sich über die Härtigkeit sothaner Expressionen gefreuet, in ihrer gefasseten Hoffnung, wir würden selbigen zu vollenziehen Scheu tragen und ihnen dannenhero Anlass geben, uns noch mehr zu denigriren, fehlgeschlagen und erkennen, dass uns keine Consideration in der Welt von einem blinden Gehorsamb und vollenkommener Treue gegen E. Ch. D. befreien können.

Gnädigster Churfürst und Herr, ist noch etwas mehres, wodurch E. Ch. D. diese unsere Treue auf die Probe setzen wollen? Wir seind erbietig, solches sofort in der Tat zu bewähren. Dan weil wir E. Ch. D. und dero Durchl. Churhause all unser Gut und Blut gewidmet und hingegeben haben, was könnte doch dan sein, dass wir zurückbehalten wollten?

Eines bitten wir mit gebogenen Knien, E. Ch. D. verstatten doch nicht, dass unsere Widerwärtige, welche in der ganzen Welt bekannt sein, ihren Mut an uns kühlen und uns umb E. Ch. D.

Digitized by Google

Gnade, welche wir höher als unser Leben und alles was wir in der Welt haben, schätzen, bringen mögen, wozu sie sonst ihr Äusserstes anwenden. Wir aber geloben nochmaln E. Ch. D. mit Mund und Herzen, dass wir und unsere Nachkommen zu ewigen Zeiten in unausgesetzter Treue leben und sterben wollen . . . .

79.

Kurfürstliche Antwort auf Nr. 77. Potsdam 27. Mai / 6. Juni 1684.

Konzept B., R. 34, 155 x, b, mit der Bemerkung: „Die Antwort im Original kann abschriftlich dem von Sonsfeld zugestellt werden, der das Schreiben der Stände übergeben hat". Mundum M., L. A. Landstände 24.

[Freude, daß nun alles im Reinen ist. Bedeutung des Vertrauens zwischen Herrschaft und Ständen. Hoffnung auf den Frieden.]

Uns ist euer unterthänigstes Schreiben vom dato Cleve den 13. hujus unter selbiger Stadt Insiegel wohl eingeliefert, und haben wir daraus eure unterthänigste und devoteste Contestationes von eurer gehorsamsten Submission und pflichtmässigen unveränderlichen Treue gegen uns und unser Churfürstliches Haus, imgleichen dass ihr den euch zugesandten Revers gern und willig zu vollziehen euch erkläret, mit gnädigstem Wohlgefallen wahrgenommen. Wir zweifeln nicht, es werden hierdurch viele schädliche Verwirrungen und Verdriesslichkeiten abgethan und verhütet, hingegen die gemeine Wohlfahrt und das wahre Interesse unserer guten clevischen Lande und lieben Vasallen und Unterthanen desto mehr befordert werden, zumalen unläugbar, dass die grösseste Glückseligkeit eines Landes in vertraulicher Vereinigung und beständiger Zusammensetzung der höchsten Landesobrigkeit und derselben Vasallen und Unterthanen bestehe und die Zerrüttung eines so heilsamen Fundaments nichts anders als unzählige und höchst schädliche Inconvenientien nach sich ziehen können.

An der Liebe und Treue, welche sowohl unsere Vorfahren christmilden Andenkens als insonderheit wir selbsten gegen unsere getreue Clevische Lande und Unterthanen tragen, hat wohl Niemand die geringste Ursach zu zweifeln, und bezeugen solches unter andern die von gedachten Vorfahren und absonderlich von uns selbst solchen Landen ertheilte vielfältige Privilegia und Gnadenbezeigungen, wie dan auch nicht weniger die vorige Zeiten

Digitized by Google

und bekannte Exempla an den Tag legen, was für Schaden und Unheil aus den zwischen Herrschaft, Ständen und Unterthanen entstehenden Misshelligkeiten diesen Landen zugewachsen. Wie solches aber alles nunmehr durch des Höchsten sonderbare Providenz und Güte gehoben und abgethan, wir auch niemand unter euch capabel halten, in die vorige und alte Fehler aufs neue zu verfallen, also ist und bleibt dasselbe auch in steter Vergessenheit verscharret und begraben. Schliesslich wünschen wir von des Allmächtigen Gnade in gegenwärtigem unserm herannahenden Alter annoch die glückselige Zeit zu erleben, dass der edle Friede in unserm werten Vaterlande bald wieder retabliret und beständig erhalten werde, wir auch dadurch die lang gewünschte Gelegenheit erlangen mögen, unseren guten Landen und Unterthanen die so sehnlich verlangte Sublevation in oneribus publicis dermaleinst wirklich wiederfahren zu lassen.

80.

Kurfürstliche Antwort auf Nr. 78. Potsdam 27. Mai / 6. Juni 1684.

Konzept B., R. 34, 155 x, b. Mundum M., L. A. Landstände 24.

[Zusage seiner Huld und Gnade und seines Schutzes gegen die Feinde der Ritterschaft.]

Uns ist unterthänigst referiret worden, was ihr sub dato Cleve den 3./13. hujus über und nebst dem der Land Stände aus Ritterschaft und Städten unsers Herzogthumbs Cleve und Grafschaft Mark an uns abgelassenem gehorsamsten Samtschreiben absonderlich unter euren Particular-Insiegeln an uns zu Bezeugung eures besondern unterthänigsten Respects und treuester Devotion gelangen lassen. Wie uns nun solches zu unserm sonderbaren gnädigsten Wohlgefallen gereichet, also habt ihr euch auch hingegen unserer beständigen Hulde und Gnade desto mehr zu versichern und keineswegs zu befahren, dass eure Widerwärtige den Credit oder die Macht bei uns haben sollten, euch bei uns in Ungnade zu setzen oder ihren Mut an euch zu kühlen. Ihr habt euch vielmehr samt und sonders auf unsere beständige Huld und landesfürstlichen gerechten Schutz bei allen Begebenheiten festiglich zu verlassen, uns im übrigen auf unser an die sämtliche Land Stände abgelassenes gnädigstes Antwortschreiben beziehend.

Digitized by Google

81.

Etat der Beischläge für 1684. Kopie M., Ldstd. A. 84.

		Thlr.
	I. In Cleve-Mark:	
1.	In Abschlag der Kammerzieler und dem Advocaten zu Speyer mit l'agio	660
2.	Zur bevorstehenden Religionsconferenz . zu völliger Aufbauung des hiesigen Kirchhofs und Erstattung abgebrochener Vicariehäuser . . . . . zur Erstattung der zur Religionsconferenz aufgenommenen Gelder	1 000
3.	Interesse für 5000 Thlr. für die „Competenz" der römisch-katholischen Priester	250
4.	Subsidium für die evangelischen Prediger wegen Abgangs der den römisch-katholischen zurückgegebenen Vicarien und Beneficien für diesmal	600
5.	Für die abgebrochenen Häuser und Gründe zu Calcar für diesmal	1 000
6.	Wegen der Servicen der 2 Compagnien Regiments Altholstein provisionaliter auf 4 Monate 1684	538
7.	Servicen für 1683 in Cleve-Mark aufgenommen	14 779
8.	Aus beiden Landschaften dem Kurprinzen geschehene „Verehrung"	2 000
	II. In Cleve allein.	
	a) im ganzen Lande:	
1.	Ständegelder	6 000
2.	Creditorengelder	5 000
3.	Für den Regierungsrat v. d. Recke für den Brandschaden	1 000
4.	zu Conservation der Stadt Grieth und dazu notwendigen „Durchschnitten" und Kribben	3 000
5.	Für die Stadt Emmerich wegen der von den Franzosen erpressten 3000 Thlr., für diesmal	1 000
6.	An die Erben Kumpsthoff 1 Jahr Interesse von 2000 Thlr.	100

Digitized by Google

7.	Für die Stadt Duisburg wegen Dragonerverpflegung von 1679 und gelieferten Magazinkorns, der Rest	400
8.	Müggenberg und Gefährten wegen französischen Brandschadens Rest	200
9.	Dem Schmied zu Ruhrort, Evert Entrop, wegen Arbeit an der „Pforten" 1679, Rest	30
10.	Der hiesigen Amtskammer wegen rückständiger Contribution unvermögender Pächter	500
11.	Der Freifrau von Wilich-Winnenthal vom vorgeschossenen Kapital auch das Interesse bis 1684 einschliesslich	1 320
12.	Dem Herrn von Coenen vom Kapital von 5200 Thlr. Interesse bis 1684 einschl. . .	780
	noch vom Kapital von 2268 Thlr. gleichfalls	230.24
	b) im platten Lande:	
13.	Für den Deich von Vienen	1 000
14.	„ „ „ „ Rees	1 000
15.	Dem Oberstleutnant Moll.	500
16.	Für den Freiherrn von Spaen wegen 10 000 Thlr. Kapital 2 Jahre Interesse	1 000
17.	Für Abgänge	1 200

III. In Mark allein.

a) im ganzen Lande:

1.	Ständegelder	6 000
2.	Für die Receptur an Herrn Altfeld . . .	300
3.	Interesse von 8400 Thlr. Forderung des Prinzen Ludwig mit l'agio	680
4.	Stadt Lünen wegen Verpflegung Rest . .	200
5.	Stadt Schwerte gleichfalls	100
	b) im platten Lande:	
6.	für Abgänge	500
7.	An Hemer wegen erpresster Gelder für den erschossenen Franzosen	170
8.	An Herne wegen Durchmarsch von 1681 .	40
9.	Amt Hamm für Dienstfuhren	100
10.	Amt Lünen gleichfalls.	100

Digitized by Google

82.

Die Deputierten der Stände von Cleve-Mark an den Kurfürsten. Ohne Ort und Datum (Berlin 1684).

Mundum M., Ldstd. A. 84. Einleitung und § 1—3.

[Vollziehung des Reverses. Wiederholung ihres Gelöbnisses mündlich. Bitte um Schutz gegen Verletzungen der Recesse und ihnen feindselige Beamte.]

Gleichwie E. Ch. D. getreue Land Stände aus Ritterschaft und Städten dero Herzogthumbs Cleve und Grafschaft Mark sich nächst Gott ein mehrers nicht in der Welt angelegen sein lassen, als die Beibehaltung E. Ch. D. landesväterlichen Huld und Gnade und zu dem Ende alle ersinnlichen Mittel und Wege, wodurch sie ihre bei der Huldigung unterthänigst versprochene Freude und Devotion gegen dero hohe Person und durchläuchtigstes Churhaus in schuldigster Demut unterthänigst dartun und beweisen mögen, mit höchster Freude ergreifen,

1. also haben auch dieselbe nicht allein die ihnen selbst missfälligen also genannten Regensburgischen, Wienischen und Aitzemaischen, durch die Recessen ohne das bereits regulirte und abgethane Schriften unterthänigst und freiwillig extradiret und für sich und ihre Nachkommen bei Verlust ihrer Privilegien und Vermeidung der Strafen, welche in Rechten den reis laesae majestatis gesetzet sind, versprochen, sich derselben nimmermehr zu bedienen, noch dergleichen etwas jemalen wieder zu suchen, sondern sich allein mit den von E. Ch. D. und dero hohen Herren Vorfahren höchstseligsten Andenkens erlangten Privilegien und Recessen begnügen zu lassen, und da sie dagegen beschwert zu sein vermeinen sollten, die Remedierung einzig und allein bei E. Ch. D. und dero Herren Vorfahren und sonst nirgends doch zu suchen,

2. sondern es haben dieselbige obiges alles und dasjenige, wozu sie sich bei jüngstem Landtage durch unterthgst ausgegebenen Revers verpflichtet, durch anwesende ihre Deputierte hieselbst mündlich vor dero hohen Person wiederholen und bezeugen, wie auch die bei obglr. Huldigung und sonst gegebene Versicherung ihrer unterthänigsten unveränderlichen Treue erwiedern und dabei gehorsamst contestiren wollen, dass, nachdem sie in ihrem Gemüt ihrer getreuesten Aufrichtigkeit allerdings gesichert seind, sie ihre unterthänigste Treue und Devotion in allen Begebenheiten, ja selbst mit ihrem Blute gegen E. Ch. D. und dero hohes Churhaus jederzeit zu erweisen unterthänigst willig sind.

Digitized by Google

3. Durchläuchtigster Churfürst, gnädigster Herr, es können anwesende Deputierte E. Ch. D. unterthänigst versichern, dass dero Clev- und Märkische Land Stände einzig und allein auf E. Ch. D. vertrauen und dass dero weltberühmte Liebe zur Gerechtigkeit denselben nicht zulässet, an demjenigen, was ihnen bei der Huldigung von dero hohen Person gnädigst versprochen worden, zu zweifeln. Dieses einzige aber müssen sie namens dero getreuen Unterthanen unterthgst. bitten, E. Ch. D. geruhen als ein gnädigster Landesvater dero gnädigsten Resolutionen zufolge nicht zuzugeben, dass dero Bediente zu dero grössestem Undienst und Ruin dero arme Unterthanen wider höchstgle. Privilegia und Landtagsrecessen beschweren, sondern sie dabei gnädigst churfürstlich zu schützen, und damit dass nun gedachte obglr. E. Ch. D. und den Ständen selbst missfällige Acten aus dem Grunde aufgehoben und aller Anlass denen, so den Ständen etwa missgünstig und nicht zugethan, aus denselben über kurz oder lang wieder etwas zu ihrem Privatvortheil und damit sie treue Diener zu sein scheinen mögen, hervorzusuchen, wodurch E. Ch. D. auf ungnädige Gedanken gebracht werden könnten, genommen werden möge, dieselbe von Cleve abfordern und entweder alsdan hier oder nach dero gnädigstem Belieben daselbst gänzlich annulliren und dero getreueste Stände und Unterthanen, damit sie ins künftige von einem oder andern ihnen, wie bishero leider erfahren müssen, ungeneigten, eigennützigen Bedienten deswegen nicht weiter angefochten und in ihren von E. Ch. D. und dero hochlöblichen Vorfahren, Herzogen zu Cleve und Grafen von der Mark höchstseligsten Andenkens, resp. gnädigst ertheilten und bestätigten Privilegiis, Recht und Gerechtigkeiten zu E. Ch. D. und dero getreuen Unterthanen merklichen Undienst betrübet, unschuldig hinterrücklichen angetragen, actioniret und in ihren rechten Ehr und Leumund nicht gekränket werden mögen, darüber mit dero gnädigsten Resolutionen und kräftigster Manutenenz dieselbe und sie alle insgemein und besonder begnädigen und in Sicherheit stellen und nach den Landtagsrecessen, alt Herkommen, Recht und Gerechtigkeit, als womit dieselbe unterthänigst begnüget sein, reguliren und sie hinwider nicht beschweren noch mit schimpflichen oftmals aus Passionen und Privataffecten resultirenden Inquisitionen ohne vorhergegangene der Sachen gnugsame Erkandtnis nicht anfechten zu lassen . . . .

Digitized by Google

83.

Freiherr v. Wilich-Bötzlar an den Kurfürsten. O. D. (Berlin 1684). Kopie M., L. A. Landstände 24.

[Bitte, nun nach Vollziehung des Reverses die Ständezusammenkünfte wieder in alter Weise zu gestatten.]

Nachdem E. Ch. D. noch vor Unterschreibung des gdst. vorgeschriebenen Reversus, darin dero getreue Ritterschaft, zu Bezeugung ihrer unterthgsten Devotion, allen deroselben missfälligen Briefschaften renuntiiret, dieselbe extradiret und ihr Gut und Blut, demselben nicht zuwider zu leben, gleichsam zum Unterpfande verschrieben, ein Rescript, der Ritterschaft die Zusammenkünfte zu verbieten, an dero heimbgelassene Regierung abgehen zu lassen gdst. gefallen, nun aber dero getreue Ritterschaft der unterthgsten Zuversicht lebet, dass alle Misshelligkeiten und ungnädige Gedanken, so E. Ch. D. zu solchem Verbot vielleicht möchten bewogen haben, durch Unterschreibung obgemeldeten Reversus aufgehoben und E. Ch. D. der Ritterschaft unverfälschten Treu, unterthgsten Devotion und Respect vergewissert sein, ich auch Namens dero getreuen Ritterschaft E. Ch. D. zum Überfluss unterthgst. versichern kann, dass, wan dieselbe wie vorhin die Versammlung Einhalts Recessus gdst. vergönnen möchten, die Stände von nichts anders reden, handlen oder schließen wollen als was getreuen Unterthanen wohl anstehet, zu dero Ehr, Respect, Autorität und landesfürstlichen Hoheit und des Landes Besten gereichet, und dass sie, so sich einer oder ander über kurz oder lang wider bessere Zuversicht und Verhoffen finden sollte, welcher diesem zugegen etwas zu thun oder vorzunehmen gedächte und sich unterstünde, denselben also bald von ihrer Zusammenkunft als ein faules Glied ausschliessen, E. Ch. D. zur gebührenden Strafe namhaft machen und allemal in dero Hoflager, wo dasselbe alsdan sein möchte, ihre Zusammenkünfte, nachdem sie bei einander, unterthgst. und zeitlich notificiren, die Capita und Stücke ihrer Unterredung zugleich mit anzeigen, auch die gdst. vergönnete Conventus also anstellen und einziehen werden, damit dem Lande dadurch nicht eine allzu grosse Last aufgebürdet, vielmehr dieselbe ohne sonderbare Beschwerde gehalten und desto ehender geendiget werden mögen,

Weiln dan, gnädigster Churfürst und Herr, E. Ch. D. nach unterschriebenem Revers und meiner unterthgst gethanen Declaration kein Misstrauen noch ungnädige Gedanken wider dero getreue Ritterschaft haben werden, wie dan auch E. Ch. D. dieselbe

Digitized by Google

durch ein gar gnädiges Zuschreiben, wofür nochmals unterthgster Dank gesaget wird, deroselben landesväterlichen Hulde und Gnade gdst. versichert, so gelanget an E. Ch. D. Namens dero getreuen Ritterschaft, so nur dero hohes Interesse und Bestes der Unterthanen suchet, mein unterthgstes Bitten, die Zusammenkünfte, so E. Ch. D. von so vielen Jahren her, Inhalts Recessus de Ao. 1660, gdst. permittiret und nunmehro die Motive und Ursachen, warumb dieselbe suspendiret, durch vorgemeldeten, mit Ehr, Gut und Blut versiegelten Revers aufgehoben und aus dem Wege geräumet sind, wiederumb nach wie vor gdst. zu vergönnen. Es wird die Ritterschaft darbei sich also, dass E. Ch. D. daran ein gdstes. Gefallen haben werden, obbesagtermassen comportiren, ich aber lebenslang verbleiben usw.

Zu II. 4.

84.

Die Stände beider Landschaften an den Kurfürsten. O. D. (1685). Kopie M., Ldstd. A. 85.

[Bitte, die Stände, entgegen der kurfürstlichen Absicht, wie bisher conjunctim und nicht per Deputatos zu verschreiben.]

E. Ch. D. ist gnädigst bekannt, auch von undenklichen Jahren Herkommens, dass die Land Stände des Herzogthumbs Cleve und der Grafschaft Mark, wan auf E. Ch. D. gnädigste Genehmhaltung ein allgemeiner Landtag ausgeschrieben werden will, allemal an diesem oder an dem Orte sothane Zusammenkunft conjunctim und nicht separatim gehalten haben.

Wir müssen aber mit nicht geringer Befrembdung vernehmen, dass E. Ch. D. solches Herkommen (ad cujus instantiam, ist uns unwissend) sollen aufgehoben und dero Clevischen Regierung rescribiret haben, hinfüro beide Landschaften nur separatim zu verschreiben oder dass die Grafschaft Mark allein per Deputatos bei den Clevischen erscheinen möchte. Nun können wir uns nimmer einbilden, dass E. Ch. D. Willensmeinung dergestalt zu verstehen, massen dadurch nicht allein die allgemeine Landtags Recesse und jura aufgehoben, sondern es auch grosse Confusiones sowohl in Puncto

Digitized by Google

Contributionis als wegen Abtragung der Kammerschulden und anderer Onerum, so täglich vorkommen, geben würde, geschweige die geringe Unkostenersparung, so dardurch entstehen könnte, weil das Corpus allemal zu Instruirung ihrer Deputierten, nachmals um ihre Relation anzuhören, auch wan oftmals den Deputierten etwas unvermutlich (worüber sie nicht instruiret) proponiret werden dürfte, mehrmaln darüber zusammen kommen, das Corpus der Clevischen Stände aber inmittels darauf warten müsste, welche particular Versamblung im Lande viel mehr Zeit und Unkosten als auf einem gemeinen Landtag erfordern würde.

Diesem nach, dass E. Ch. D. diese Erscheinung von solchen Zusammenkünften, welche beiderseits Landschaften vor sich in particulier halten, verstanden haben wollen, so bitten E. Ch. D. wir unterth., dero gnädigste Erläuterung auch dahin also zu geben und dero Clevischen Regierung zu rescribiren, dass sie (wie von Alters Herkommen) allemal die von E. Ch. D. ausgeschriebene Landtage halten und beide Landschaften conjunctim verschreiben solle. So viel aber die particuliere Zusammenkünfte, so von den Ständen zu E. Ch. D. Diensten und Bestem dero Lande gehalten werden müssen, betreffen, darin ist genugsam, wan die Märkische per Deputatos allein dazu erscheinen.

85.

Clevische Tagelöhnerordnung. Cleve 3. November 1687.
Konzept eines Regierungserlasses. M., Ldstd. A. 90.

... Nachdem eine Zeithero die Taglöhner, Dienstboten und Fuhrleute gar hohen Lohn fordern und nehmen, da doch bei diesen wohlfeilen Zeiten beschwerlich zu Gelde zu gelangen, dass wir dannenhero darunter folgender Gestalt versehen und verordnet haben:

Nämlich erstlich sollen haben Meister, Zimmerleute, Schreinwerker, Metzeler, Holzsäger auf ihr eigen Kost und täglich 3 Kannen Bier an Geld	18	Stüber
2. Leydecker auf ihre eigne Kost und 3 Kannen an Bier	18	„
3. verglr. Arbeitsleute Meisterknecht täglich an Bier 3 Kannen	16	„
4. Einem Oberknecht täglich an Bier 3 Kannen	13	„
5. derselben Lehrjungen 2 Kannen Bier	11	„,

Digitized by Google

und sollen vergle. Meister von ihren Knechten und Jungen mehr nicht als einen Stüber Tages geniessen.

6. Grasmäher auf ihre Kost Tages an Bier 3 Kannen . . . . . 18 Stbr.
7. Heumacher täglich auf ihre Kost an Bier 4 Kannen . . . . . 11 „
8. Gräber, Schrantz- und Reissbinder, Fortdröscher und andere gemeine Arbeiter täglich auf ihre eigene Kost an Bier 3 Kannen . . . . . 12 „
9. für die Fimme[1] gemeine Schrantzen . . . . 15 „
   für ein tausend Fischel[1] zu machen mit dem Beile 36 und mit der Säge . . . . . 40 „
10. Strohdecker auf ihre eigene Kost an Bier 3 Kannen . . . . . 13 „
11. derselben Oberknechte an Bier 2 Kannen . . 10 „
12. Kornmäher mit der Seichte auf ihre eigene Kost des Tages an Bier 4 Kannen . . . . . 15 „
13. Kornmäher mit Sensen auf ihre eigene Kost an Bier 6 Kannen . . . . . 18 „
14. Beusler von jeder Umme in 2 Beude gelegt 2 Stüber oder Tags auf ihre Kost an Bier 2 Kannen . . . . . 11 „
15. Wäscherinnen auf der Werkgeber Kost . . . 6 „
16. Weibsbilder, so sparden, gitten und andere gemeine Arbeit auf der Werkgeber Kost und Trank im Sommer . . . . . 5 „
    im Winter . . . . . 4 „
17. Schneider, so Kost und Trank bei den Leuten bekommt, täglichs . . . . . 8 „
    der Knecht . . . . . 6 „
    derselben Junge . . . . . 3 „
18. Stroh- oder Häckselschneider auf ihre eigene Kost täglich . . . . . 13 „
    an Bier 3 Kannen.
19. Fuhrlohn mit einer Karch, darin ein Pferd neben der Verpflegung des Tags . . . . . 30 „
    mit 2 Pferd . . . . . 1 Thlr.

---

[1] Holzmasse.

Digitized by Google

20. Kornmäher, so mit dem Morgen bedungen, vor den holländischen Morgen mit der Seichte gemähet Weizens, Roggen, Erbsen, Wicken und Rübsamen auf ihre eigene Kost . . . . . 50 Stbr.
an Bier 5 Kannen.

21. Kornmäher von dem Morgen holländisch Gerste, Bückwitz (?), Hafer, Linsen, so mit der Sensen gemäht . . . . . 40 „
an Bier 4 Kannen.

22. vom holländschen Morgen Gras zu mähen auf eigene Kost . . . . . 50 „

23. von hundert Fuss soller (?) Planken neun und zehn aus dem Fuss auf eigene Kost . . . . 28 „
an Bier jedem 2 Kannen.

24. vor Ribben vier Daum dick von hundert Fuss 33 „
von hundert Fuss Planken 4 und 5 aus dem Fuss . . . . . 36 „
hundert Fuss Raemstellen vier und sechs Daum 40 „
von dito fünf und sieben Daum das hundert . 50 „
Allen gemeinen Taglöhnern, so Kost und Trank bei den Werkgebern erlangen, vom ersten Octob. bis letzten Maitages . . . . . 5 „
von den Sommermonaten als Junio, Julio, Aug. und Sept. . . . . 7 „

Alle vorbenannte Handwerksleute, wan sie bei den Leuten Kost und Trank geniessen, sollen nur halb Geld haben und sich damit begnügen lassen, auch von dem ersten Octob. bis zum letzten Marty jedweden Tag anderthalb Stüber weniger als in den Sommermonaten.

Vor einem Baumeister . . . . . 30 Thlr.
Gemeine Knechte . . . . . 24 „
Jungen Knechten an die 20 Jahren . . . . 16 „
Einem Schäfer zehn Schaf und 10 thaler an Geld 10 „
und allen vorbln Knechten keine Zubusse.

Welche aber zwischen Ruhr und Lippe wohnen, sollen dieser Ordnung nach nicht verdienen, als vorhin und nicht mehr. Es sollen auch alle diejenige, so wider diese Ordnung verbrechen und etwa mehr geben oder nehmen werden, eine Poen von 25 G. verwürket, und wer solches angibt, davon 5 G. zu geniessen haben. Diejenige Handwerks- und Arbeitsleute, so wegen dieser publicirten Taglöhnerordnung etwa zu arbeiten verweigern würden, sollen auf

Digitized by Google

jedes Orts Beampten, Richter und Bürgermeister Gebot auf der Leute Klagen und Gesinnen ihre Arbeit continuiren, oder so oft einer oder ander sich darin ungehorsamb und weigerlich bezeigen würde, mit 5 G. Brüchten belegt und dafür alsobald executirt werden.

86.

Recess von Goltze 1./11. September 1687.

Kopie W., caps. 163, 5: 1685/88, Vol. 88.

[1. Die große Verschuldung der Städte und die Mißstände in ihrer Finanzverwaltung. 2. Aber die Vergangenheit soll ruhen bleiben; Einstellung der befohlenen Untersuchung. 3. Überall sind besondere Kassen für die Kontribution einzurichten und die zu ihr gehörigen Gefälle nur für sie zu verwenden. 4. Keine fernere Verschuldung mehr; außerordentliche Anstrengung zur Schuldentilgung, aber mit Bericht an die Bürgerschaft. 5. Rückständige Forderungen einiger Städte an die Staaten. 6. Verbot aller Befreiungen von den Accisen. 7. Gewerbebetrieb und Ausschank in den Schöffentümern nur gegen Zahlung der Accise gestattet. 8. Mahlzwang in den Städten. 9. Einquartierung. 10. Verbot von Geschenken an Offiziere und Militärbeamte. 11. Wahrnehmung der Commissionen zu den Ratswahlen durch die Richter. 12. Keine Exekutionen auf die städtischen Mühlengelder und die zur Kontribution gehörigen Gefälle. 13. Keine Übergehung der städtischen Gerichte. 14. Besserung der Wege. 15. Verbot bürgerlicher Nahrung durch Militärpersonen, keine gewaltsamen Werbungen, Beschaffung der Uniformen im Lande.]

Auf die Anordnung des Kurfürsten, das rathäusliche und Contributionswerk der clevischen Hauptstädte zu untersuchen und dazu jemand mit allem Material zu ihm zu senden, haben die Bürgermeister Schmitz von Cleve und Müller von Emmerich in Berlin darüber berichtet. Auf Wunsch dieser Deputierten und da die Sache es an sich erfordert, ist nun eine Instruktion für die Zukunft erteilt worden:

1. Anfänglich haben S. Ch. D. wahrgenommen, wie die sämbtliche Städte mit solchen grossen Schulden beschweret, welche zwar Theils in den französischen Invasionen, meistentheils aber vor 1672 gemachet, und zwar in der Zeit, in welcher in einigen Städten nicht allein holländische Guarnison, sondern auch das Quantum der Contribution nicht gross gewesen, und ob zwar Deputierte behaupten wollen, auch dargethan, dass die gemachte Schulden vor ao. 1672 meistentheils von den vorigen Kriegen herrühren, so halten dennoch S. Ch. D. davor, dass in den guten Zeiten und zwar da die Städte in gutem Flor gewesen, man sich

Digitized by Google

wohl hätte bemühen können, nach und nach solche Schulden abzutragen und sich davon zu liberiren, welches nicht allein nicht geschehen, sondern es befindet sich, dass noch fast von Jahr zu Jahre mehr Schulden gemachet werden, wodurch dieselbe zum totalen Ruin und Untergang notwendig kommen würden, wan demselben nicht endlich vorgebaut würde.

So hätten S. Ch. D. wohl Ursache zu untersuchen, ob auch alle die gemachte Schulden re vera und wirklich eingenommen und in Empfang gebracht, ob auch solche zu der Städte Aufkommen und Notwendigkeiten verwendet worden, ob diejenige, so solches creditiret, justum titulum dociren können und ob die Einnahme der Accise und andern Imposten nicht höher gewesen und warumb in einigen Städten, insonderheit in Wesel, viele Ausgaben sich befinden, welche niemals verordnet, und ob endlich die Zahl der Magistratspersonen und anderer Bedienten, als welche ein sehr grosses kosten, von so vielen Personen nötig und ob deren vorhin nicht weniger gewesen.

2. Nachdem aber hierauf Deputierte unterthänigst vorgestellet und anerkannt, dass sie ihres Orts wohl gestehen müssen, dass auch bei den guten Zeiten keine Schulden sonderlich abgefunden, sondern vielmehr welche gemachet, weil dennoch aber anietzo keiner von den Magistraten am Leben, welche dazumal dabei gewesen, hoffen sie, man werde deshalb von ihnen keine Verantwortung fordern. Solange als sie dabei gewesen, wollten sie von demjenigen, so sie gemachet, und dass selbiges zur Stadt Besten geschehen, allezeit Rede und Antwort geben, haben auch im übrigen erwiesen, soviel man aus den Rechnungen ersehen kann, dass die Schulden wirklich gehoben und eingenommen, auch dass selbige nirgend anders als zu dem Besten der Städte employret worden, wie sie dan solches auf ihre Pflicht versichern könnten, sie auch genugsam dartun wollten, dass in diesem Saeculo allezeit soviel Magistratspersonen und andere Bediente gewesen, und dass im übrigen ihnen auch nicht bewusst, dass mit der Einnahme unrecht ümbgegangen, wie sie dan auch hinfüro an ihrem Fleiss nichts würden ermangelen lassen, sich so zu bezeigen, dass ihnen mit Recht nichts sollte können imputiret werden.

Als haben S. Ch. D. derselben unterthänigstes Vorbringen in Gnaden angenommen, wie Sie dan hierdurch sich gnädigst dahin erklären, dass von dem, was vorhin geschehen und passiret, die gegenwärtige Magisträte nicht zu respondiren schuldig, wollen und befehlen auch, dass diejenige Untersuchung auf die Mühlengelder

Digitized by Google

und andere Accise, welche bisher zum Besten der Städten verwandt, nicht soll continuiret, sondern das praeteritum gänzlich aufgehoben sein soll. Jedoch wollten sich S. Ch. D. vorbehalten haben, im Fall man finden und erfahren würde, dass einige von denen, so im Leben, untreulich mit den Geldern umbgegangen, solches gebührend zu untersuchen und zu bestrafen.

3. Wollen und befehlen S. Ch. D. gnädigst und ernstlich, dass an den Orten, da zu der Contribution absonderliche Cassen vorhanden, die zu der Contributions Casse gehörige Renten und Gefälle zu keinem anderen Ende als zu Bezahlung der Contribution und der zu der Contribution aufgenommenen Capitalien und darab folgenden jährlichen Zinsen zu verwenden. Da aber dergleichen absonderliche Cassen noch nicht vorhanden, daselbst soll es noch geschehen und die Cassen separiret und die zu der Contribution gewidmete Gefälle absonderlich mit den dazu aufgenommenen Capitalien und Zinsen berechnet, insonderlich aber dahin gesehen werden, dass von den erst einkommenden Intraden die Contribution bezahlet, umb dadurch die schweren Executionskosten zu verhüten, auch die Verzehrungen und andere Ausgaben soviel immer möglich zu mesnagiren.

4. Insonderheit wollen und befehlen S. Ch. D., dass hinfüro keine fernere Capitalia als bei äusserster Not und da kein ander Mittel zu ersinnen, aufgenommen und negotiiret werden sollen, es wäre denn, dass zu Erhaltung Credits einige ihre Capitalia aufkündigen und bezahlet sein wollten.

Und weilen insonderheit dahin muss gesehen werden, die Creditores abzufinden und die Städte von der Schuldenlast zu befreien, so sollen die Magistrate von den Städten der Bürgerschaft solches vortragen und dieselbe zu persuadiren suchen, damit dieselbe zu Bezahlung der Schulden einige Verhöhung der Accise oder Anlage auf die Häuser und Ländereien in den Feldmarken verwilligen, welche Imposten, wan die Schulden abgeführet, wieder aufhören sollen, und weil zu Wesel dergleichen bereits eingeführet und von den Bürgern zu Bezahlung der bei dem französischen Kriege gemachten Schulden gewilliget, als soll damit ferner zu Abtragung derselben continuiret werden, und wenn dieselbe abgefunden, sollen solche angewandt werden zu Bezahlung der übrigen noch auf der Stadt haftenden Schulden. Es muss aber der Bürgerschaft Nachricht gegeben werden, wie hoch die Schulden sich belaufen, und wieviel und welche Schulden jährlich bezahlet und abgetragen worden.

Digitized by Google

5. Und weil Sr. Ch. D. bewusst, dass den Städten Wesel, Emmerich, Rees, Orsoy und Büderich noch ein sehr grosses vom Staat der Vereinigten Niederlande wegen der Servicen restiret und solche Forderung billig, als werden S. Ch. D. allen möglichsten Fleiss anwenden, dass solche Gelder vom Staat erfolgen mögen, gestalt dan selbige Gelder in jedweder Stadt zu behuf ihrer Schulden sollen angewendet werden. Wan auch einige Creditores in Holland, so bei den Städten Capitalia hätten, solche sollen, bis dass die Schuld gezahlet, zur Geduld angewiesen werden.

6. Nachdem S. Ch. D. auch missfällig vernehmen, dass verschiedene von dero so politicquen als Militairbedienten und Soldaten sich eigenmächtig von den Accisen und Mühlengeldern in den Städten eximiren und sonst allerhand Unterschleife darunter vorgehen sollen, da es doch an sich billig ist, dass die allgemeine Onera auch insgemein von allen der Städte Einwohnern ohne Unterscheid getragen und keiner davon befreiet sein müsse, so befehlen S. Ch. D., dass sich keiner, er sei wer er wolle, diesen allgemeinen Oneribus und den Mühlengeldern und Accisen in den Städten entziehen oder dieselbe defraudiren solle, mit der Verwarnung, dass ein zeitlicher Magistrat jedes Orts gegen den oder diejenige, so darüber betreten werden, dem Herkommen nach nicht allein ohne Unterschied verfahren, sondern auch, da der Übertreter ein Churfürstl. Bedienter oder Officier sein würde, derselbe seiner Charge dadurch verlustig sein solle. Es sollen auch die Churfürstl. Beambte und Richter in dergleichen Defraudationsfällen, wenn sie darumb von den Magistraten belanget werden, denselben die hülfliche Hand bieten und die Soldaten an den Thoren den von den Städten angeordneten Aufsehern keinesweges widerstehen, sondern ihnen dahin assistiren, damit die Sachen, so etwa heimlich hineingebracht werden wollen, angehalten und von den Aufsehern und Thorhütern in Verwahr gebracht werden mögen. Und wird den Magistraten ernstlich und bei Strafe des Meineids anbefohlen, weder sich selber noch andere, sie seien, wer sie wollen, zu übersehen, sondern ohne Unterschied steif und fest über diese unsere gnädigste Verordnung zu halten.

7. Ist es auch Sr. Ch. D. gnädigster Wille, dass in den Häusern, welche etwan in den also genannten „Scheffenthümern", „Friede Pahlen" oder sonsten auch ausser den „Scheffenthümern" und „Friede Pahlen" etwa eine halbe Stunde bei den Städten gelegen, also dass dadurch den Bürgern die Nahrung entzogen und den Städten die Accisen verschmälert werden, es sei auch auf

Digitized by Google

diesseit oder jenseits Rheins, keine bürgerliche Hantierung oder Nahrung getrieben, auch kein Wein und Bier verschenkt werden soll, es werde denn den Städten die Accise und andere Gerechtigkeiten davon entrichtet und bezahlet, und sollen die Einwohner solcher Häuser, wan sie dawider handlen, von den Städten durch gewöhnliche Executionsmittel ohne jemandes Einrede oder Besperrung dahin angehalten werden.

8. Da auch die Städte solche eigene Mühlen besitzen oder dieselbe von Sr. Ch. D. im Erbpachtsrecht überkommen oder bepfändet haben, wozu ein Zwang gehörig, soll niemand, der unter solchem Zwang wohnet, unter einigem Praetext, wie derselbe auch Namen haben mag, sich solchem Gemahl entziehen. Sollte aber einer oder der andere davon einige Exemtion praetendiren, soll die Stadt gleichwohl so lang bei dem Zwang mainteniret werden, bis daran er in ordinario possessorio vel petitorio seine praetendirte Exemtion gnugsam wird dociret haben. S. Ch. D. wollen auch gar nicht, dass dero Unterthanen, wan sie in dero Landen mit dem Gemahl accomodiret werden können, ausser Landes ihr Korn sollen mahlen lassen, sondern wan sie schon zu diesem oder jenem Gemahl nicht gezwungen, sollen sie gleichwohl das nächste oder ihnen sonst gefällige Gemahl im Lande gebrauchen.

9. Mit der Einquartirung soll es nach dem zwischen Ritterschaft und Städten beliebten Vergleich gehalten und den Städten, welche das Obdach über sich genommen und dafür keine Vergütung zu praetendiren haben, Bett, Licht und Feuer nach der Serviceordnung vom Jahre 1683 in Gelde bezahlet, und wenn deren Bürger und Einwohner Salz, Sauer und Pfeffer in natura liefern, auch dasjenige, was dafür ex Cassa mit dem Tractament der Milice entrichtet worden, ex Cassa oder aus ihrem Schatzungscontingent gutgethan werden. Wan Officirer das verordnete Quartiergeld nicht bekommen, auf solchen Fall muss ihnen zwar das Quartier nach der Verpflegungsordonnanz gegeben werden, allein den Städten muss deshalb Satisfaction geschehen.

Weil es auch die Erfahrung gibt, dass oftmals mit der Einquartirung es sehr ungleich zugehet und einer vor dem anderen damit beschweret wird, so wollen solches S. Ch. D. gänzlich abgeschaffet wissen und keinen, er sei auch wer er wolle, damit übersehen, als diejenigen, welchen solche Befreiung ratione ihrer Bedienung zukommt und gehöret.

10. Weilen auch Sr. Ch. D. unterthänigst vorgebracht, dass in einigen Städten und insonderheit zu Wesel einigen Officirern und

Digitized by Google

den Milizbedienten ein gewisses jährlich aus ihren Mittelen gegeben wird, also befehlen S. Ch. D. ernstlich, dass hinfüro keinem, er sei auch wer er wolle, das geringste gegeben, und wan dieselbe erfahren werden, dass solches weiter geschehen sollte, werden S. Ch. D. nicht allein solches sehr ungnädig vermerken, sondern auch dem Magistrat die Casse und derselben Direction nehmen und von ihm die Erstattung davon fordern.

11. Dafern auch Sr. Ch. D. hohes Interesse an den Orten und in den Städten, wo es hergebracht, dass in dero hohen Namen einige Commissarii den Ratswahlen beiwohnen, durch die Richter loci in Acht genohmen werden kann, soll zu keinen unnötigen Kosten durch anderweite Commissiones Anlass gegeben, sondern nach Inhalt Sr. Ch. D. gnädigsten Rescripti de dato Potsdam den 10. Januarii 1686 den Richtern loci allein die Commission aufgetragen werden.

12. Es sollen auch keine Immissiones oder Executiones von dem Churfürstl. Hofgericht auf der Städte Mühlengelder oder andere zu der Contribution gehörige Gefälle verhängt, sondern die Creditores gegen Bezahlung der jährlichen Pensionen zur Geduld angewiesen werden,

13. Viel weniger aber die Städte in ihren wohlhergebrachten Privilegiis und Herkommen turbiret, noch mit Vorbeigehung der Mittelinstanz beim Hofgericht einige Sachen angenommen, von den Untergerichten avociret, suspendiret, protrahiret oder inhibiret werden, damit die Städte dadurch mit keinen unnötigen Unkosten beschweret werden mögen, und sollen diejenige, so dawider handeln, dafür der Gebühr angesehen und zur Refusion der verursachten Kösten angehalten werden.

14. Es soll auch den Richtern anbefohlen werden, die Wege allenthalben im Lande dergestalt, insonderheit zwischen Emmerich, Wesel und Duisburg zu repariren und in gutem Stande zu halten, damit die Frachtkarren nicht nötig haben, andere Wege zu suchen, sondern durch die Städte passiren können, und sollen widrigenfalls die Richter nicht allein der Gebühr angesehen, sondern auch den Städten freigelassen sein, auf derjenigen Kosten, so sonst die Wege zu machen schuldig, dieselbe repariren und die Schuldige für die Unkosten ohne einzige Requisition executiren zu lassen.

15. Die Officirer sollen so wenig als die Soldaten in den Städten an den Thoren Holz von denen, so Holz hineinbringen, fordern, auch in den Städten keine bürgerliche Nahrung mit

Digitized by Google

Schlachten, Zapfen oder Handwerken treiben, auch keine Bürger oder Bürgers-Söhne wider der Eltern Willen in Kriegsdienste annehmen, sondern diejenigen, wenn es begehrt wird, wieder auf freien Fuss stellen, die Kleidung auch nicht ausser Sr. Ch. D. Landen kaufen mögen, damit also das Geld im Lande behalten und die Städte ihrer Bürger und Einwohner nicht beraubet werden, wie dan hierüber an die Clevische Regierung und den General Lieutenant Freiherrn von Spaen soll rescribiret und befohlen werden, über alle diese Puncta bei Vermeidung Sr. Ch. D. hohen Ungnade steif und fest zu halten.

87.

Der Kurfürst an die clevische Regierung. Cölln 25. März / 4. April 1683.

Mundum mit Siegel und Unterschrift M., Ldstd. A. 82.

[Gleichheit in der Einquartierungslast.]

... Alldieweil über dem[1] die Servitirung sowohl der Infanterie als Cavallerie in unser Festung Wesel und sonsten entweder in Natura oder an Geld nach Anleitung unserer deshalb ausgelassenen Service-Ordnung erfordert und es billig, auch nach unserer Stände Verlangen sein wird, wan auch darin eine geziemende Gleichheit observiret werde, so habt ihr darüber mit unsern Ständen zu communiciren und zu überlegen, wo ausserhalb denen, so zur Garnison in unserer Stadt Wesel erfordert werden, die übrigen, es sei in den Städten oder platten Lande, zu logiren wären, und es dahin zu richten, dass sie sich darüber vergleichen und die Servicen so wohl von gedachter Stadt Wesel als sonsten vergüten. Wo sie sich hierunter nicht finden könnten, müsste nach der Matricul auch in Puncto der Einquartierung eine geziemende Gleichheit gehalten und ein Corpus vor das andere damit nicht praegraviret werden.

---

[1] Den Forderungen des Etats; Nr. 78.

Digitized by Google

88.

Kosten eines Kavallerie-Regiments (Spaen) jährlich[1]. Mitteilung an den Landtag in Marienbaum 13. Mai 1683.

W., c. 163, 4 (1683. 1684). vol. 87.

1.	Stab monatlich 210 Thlr. Servicen . . 36½ „	246½ Thlr. × 12	= 2958 Thlr.
2.	6 Primaplanen[2] monatlich	1139¼ Thlr. × 12	= 13671 „
3.	384 Reiter à 6 Thlr. im Winter 14 gr. Service . . . . 6 „ Stallung und Logiment	2624 Thlr. × 6	= 15744 „
4.	dieselben à 4 Thlr. im Sommer 14 gr. Service . . . . 6 „ (wie oben) . . .	1856 Thlr. × 6	= 11136 „
			43509 Thlr.

89.

Kurfürstliche Verpflegungs-Ordonnanz. Cölln (Spree) 16./26. November 1669.

Beglaubigte Kopie. D., L. A. VI, 12 bis.

Verpflegungs-Ordonanz, nach welcher S. Ch. D. zu Br., unser gndster. Herr, die Miliz in dero Landen Cleve und Mark im Jahr 1670 unterhalten und bezahlt haben wollen.

Die Leib Compagnie des General-Wachtmeisters Freiherrn von Spaen.

	Rthlr.	Stbr.
Capitains tractament monatlich Rthlr. .	40	
Capitain Richert, welcher die Compagnie als Capitain commandiert	40	
3 Sergeanten, jedem 6 Rthlr.	18	
Fähndrich	14	
Gefreiter, Corporal, Musterschreiber, Capitain d'Armes und Feldscher, jedem 5 Thlr. 27½ Stbr.	27	17½

[1] Die Regierung fügt allerdings hinzu, dass dies Regiment 8000 Thlr. jährlich mehr koste, als andere Cavallerie-Regimenter.

[2] Eine Primaplane besteht bei der Cavallerie aus Rittmeister, Leutenant, Cornet, Wachtmeister, Fourier, 3 Corporals, 2 Trompetern, dem Musterschreiber, dem Feldscher, dem Fahnenschmied und dem Sattler.

Digitized by Google

		Rthlr.	Stbr.
3	Corporalen à 4 Rthlr. 50 Stbr. . .	14	30
3	Tambouren à 2 3/4 Rthlr.	8	15
29	Gefreite à 2 Rthlr. 37 1/2 Stbr. . .	76	7 1/2
1	Pfeifer	2	45
146	Gemeine à 2 1/2 Thlr.	365	
194	Köpfe. Summa	605	55

Eine Compagnie von 150 Köpfen.

18	für prima Plane wie hievorn . . .	142	47 1/2
22	Gefreite	57	45
110	Gemeine	275	
150	Köpfe. Summe	475	32 1/2
	Auf 6 solche Compagnien beläuft sich der Unterhalt monatlich 2853 1/4 Rthlr. In allem 1094 Mann mit prima Planen in 7 Compagnien thun zusammen monatlich an Unterhalt.	3459	10

Stabs Personen in Calcar.

	Rthlr.	Stbr.
Dem Gen. Wachtmeister Freih. von Spaen als Gen. Wachtmeistern und Ober Commandanten jährlich Rthlr. 500, thut monatlich	41	40
Noch demselben als Obristen	90	
Dessen Obristleutenant als Commandanten zu Calcar , ...	38	
Dem Obristen Wachtmeistern	27	
Regimentsquartiermeister und Ingenieur	18	
Wachtmeister, Leutenant und Stadt-Major	18	
Regiments Prediger	12	
Auditeur	12	
Secretarius, weiln derselbe nicht nur allein in Regimentssachen, sondern auch und fürnehmblich in andern Sr. Ch. D. Diensten gebraucht wird	20	40
Regiments Feldscher	7	
„ Tambour	6	
Profoss und Steckenknecht	9	
Scharfrichter	6	
Summa	305	20

Digitized by Google

Artillerie Personen in Calcar.

	Rthlr.	Stbr.
Feuerwerker	12	
Commis. und Zeugschreiber	13	
Wallmeister	6	
Zeugschmied	6	
6 Connestabels à 5½ Rthlr.	33	
Zu Wachtholz und Lichten in Calcar	47	
Cassagelder monatlich	60	
Summa	177	

Stabs- und Artillerie Personen zu Lippstadt.

Obrister de Pöllnitz	90	
Wachtmeister, Leutenant und Stadtmajor	18	
Guarnisons Prediger	15	
Auditeur und Secretarius	12	
Commis. und Zeugschreiber	13	
Feuerwerker	12	
8 Connestabels	44	
Zeugschmied	6	
Wallmeister	5	
Schleusemeister	6	
Proïoss und Steckenknecht	9	
Zu Wachtholz und Lichten	47	
Cassa und Fortificationsgelder	150	
Summa	427	

Extraordinaria.

Dem Clevischen Landcommissario	16	40
„ Märkischen „	16	40
„ Commissario Römer	33	20
Generalquartiermeister Chieze	8	20
desgleichen dem Generalquartiermeister Leutenant Holstein in Lippstadt	8	20
Dem Clevischen und Märkischen Auditeur Kuchen	25	
Dem Secretario Hening und Commis. Olffen wegen ihrer bei dem Steuerwesen extraordinarie habenden Mühe	8	20
Summa der Extraordinarien	116	40

Digitized by Google

	Rthlr.	Stbr.
Für die Compagnien	3450	10
Stabspersonen in Calcar	305	20
Artillerie Personen in Calcar	177	—
Stabs- und Artilleriepersonen in Lippstadt	427	—
Extraordinaria	116	40
Summa	4485	10,

thut in 12 Monaten drei und fünfzig tausend achthundert zwei und zwanzig Reichsthaler.

90.

Der Kurfürst an die clevische Regierung. Potsdam 17./27. April 1684.

Mundum mit Siegel und Unterschrift. M., Ldstd. A. 84.

[Verlegung der gesamten Miliz in die Städte. Publikation der Interimsordonnanz. Nur Obdach, Holz und Licht ist zu stellen, alles andere auszuschreiben und bar zu bezahlen.]

Nachdem wir zu des Landes Besten nötig finden, dass die alldortige Einquartierung eben auf die Art, wie wir dieselbige in unseren anderen Provinzen und Ländern angeordnet haben, eingerichtet werde und zwar dergestalt, dass die Milice, so wohl die Cavallerie als auch die Infanterie, nicht mehr auf dem platten Lande stehen, sondern in die alldortige Städte laut beigefügter Liste verleget und darunter eine durchgehende Gleichheit, sonderlich bei den Einwohnern, observiret werden soll, als befehlen wir euch hiermit gnädigst, euch darnach unterthänigst zu achten und zu solchem Ende nicht allein die jüngsthin herausgegebene erneuerte und revidirte Interims Ordonnanz (wovon ihr hiebei ein Exemplar zu empfangen habt) alldorten ohne Verzug publiciren zu lassen, sondern auch das Einquartierungswerk daselbst dergestalt zu fassen und einzurichten, damit in den Quartieren nichts anders vermöge jetzt angezogener Ordonnanz, als Obdach, Holz und Licht genossen werde. Das übrige aber, als Rauchfutter, der Officirer Quartiergeld wie auch die Servicen für die Gemeinen, ist dem Quanto des Landes zugesetzt und muss laut hierbeigehender Specification[1] mitgewilliget und ausgeschrieben werden, welches alsdan der Milice mit angewiesen und bezahlet, hingegen aber darauf gesehen werden muss, dass den Städten von der einquartierten Miliz hinwiederum

[1] Nr. 91.

Digitized by Google

alles richtig bezahlet, auch das Einquartierungsquantum, sonderlich wegen Obdachs, Licht und Holzes, mit gedachten Städten laut vorgemeldeter Designation egaliret und allemal mit Ablauf des Jahrs gehöriger Massen compensiret werden möge.

91.

Clevische Servicen. Beilage zu Nr. 90.

M., Ldstd. A. 84.

Die Servicen einer Compagnie zu Pferd ertragen sich in einem Jahr wie folget:

	Rthlr.	Stbr.
Ein Rittmeister hat monatlich 4 Rthlr. 15 Stbr., thut in 12 Monaten . . .	51	—
Ein Leutenant 2 Rthlr. 15 Stbr., thut .	27	—
„ Cornet 1 Rthlr. 45 Stbr., thut . .	21	—
„ Wachtmeister 1 Rthlr. 15 Stbr., thut	15	—
„ Fourier 1 Rthlr. 7½ Stbr., thut .	13	30
3 Corporals jeder 1 Rthlr. 7½ Stbr.. .	40	30
2 Trompeter jeder 1 Rthlr. ad	24	—
Ein Musterschreiber 1 Rthlr. ad . . .	12	—
„ Feldscher 1 Rthlr. ad	12	—
„ Fahnenschmied 50 Stbr. ad . . .	10	—
„ Sattler 50 Stbr. ad	10	—
Ein gemeiner Reiter hat monatlich für Licht, Bett und Holz 8 Gr. 8 Pfennige, thut in 12 Monaten 4 Rthlr. 20 Stbr. und für 64 Reiter.	227	20
Hierzu gesetzt für jeden Reiter monatlich für Logiment 10 Stbr., und wan er beweibet ist, 15 Stbr., thut durcheinander gerechnet für 64 Reiter monatlich 13 Rthlr. 20 Stüber, also in einem Jahr	160	—
Summa	673	—

Digitized by Google

Zu II. 6.

92.

Landtagsproposition. Cleve 26. Oktober 1695.
Kopie W., c. 164, 2; vol. 90.

[Wunsch des Kurfürsten, daß der Landtag in seiner Gegenwart stattfinde. Freude über das zahlreiche Erscheinen. Seine alte Huld und Gnade gegen diese Lande. Freude über die erfolgte Verjagung des Feindes. Hoffnung auf Erhaltung der jetzigen sicheren und ruhigen Lage. Dazu aber die Willigung in gleicher Höhe, wie im Vorjahr notwendig, obwohl die Abgänge bei seinem Heere eigentlich mehr forderten.]

Als der durchläuchtigste grossmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich der dritte bei veranlasster Zusammenkunft mit Ihro Königl. Maj. von Gross-Britannien im Haag sich gst. erinnert, dass ihre gewöhnliche Zeit herannahte, in welcher Ihre getreue Stände des Herzogthumbs Cleve und der Grafschaft Mark aus Ritterschaft und Städten jährlich zum Landtag pflegen verschrieben zu werden, aber noch nicht betaget wäre, als haben Sie aus sonderbarer zu deroselben Ständen tragenden Hulden, Gnaden und Propension gdst. verlanget, dass diese Versamblung anticipiret und in Ihrer hohen Gegenwart gehalten werden möchte, damit Sie darumb eine neue Gelegenheit bekämen, Ihre landesväterliche Huld und Affection beiderseits Landschaften zu contestiren und sich desto besser und genauer von des Landes Zustand in hoher Person zu erkundigen, wo etwas zu redressiren sein möchte, selbiges zu redressiren und sich mit Ihren getreuen Ständen über den friedlichen und ruhigen Zustand im Lande zu erfreuen, zu welchem Ende dan die Convocation in einem engern Termino als sonsten geschehen müssen.

Dass nun darauf dero sämtliche getreue Stände beider Landschaften in so ansehnlicher Anzahl und solcher Promptitude erschienen, solches gereichet S. Ch. D. zu sonderbarem gdsten. Gefallen, und gleich Sie von Jugend auf als Markgraf und als Kurprinz jederzeit eine sonderbare Affection zu diesen Clev- und Märkischen Landen gehabt, welche während Ihro einige Jahr lang geführten Statthalterschaft nicht wenig zugenohmen und Sie auch jetzund als regierender Kurfürst noch haben, also ist es ihm auch eine unvergleichliche Freude, dass dieselbe Ihre Lande mitten in der wütenden Kriegesflamme bis hieher von allem Anfall und Schaden glücklich bewahret worden.

Digitized by Google

Dan wan Sie betrachten, wie die trüben Wolken des grausamen Krieges, welche beim Anfang Ihrer Regierung über diesem Lande geschwebet, so glücklich verteilet sein, obschon es das ganze Ansehen hatte, als würde dasjenige, was auch von vorigen Kriegestroublen übrig geblieben war, nunmehr ganz und gar zu Grunde gehen und totaliter ruiniret werden, da der mächtige Feind nicht allein in der Nachbarschaft alle considerabele Festungen besessen, sondern auch in dem Bezirk dieses Landes selber eine sehr importante (Stellung) eingehabt, so ist es fast nicht zu begreifen, wie er aus allen denselben Festungen, ohne einzigen, auch den geringsten Schaden dem Lande zuzufügen, habe verjagt und vertrieben werden können.

Aber der Allerhöchste hat es gethan, der den unermüdeten Fleiss und Sorgfalt S. Ch. D. dergestalt gesegnet hat, dass was in unseren Augen fast unmüglich schiene, möglich geworden.

S. Ch. D. leben auch der festen und getrosten Zuversicht, es werden diese Ihro so werte und liebe Vaterlande durch ferneren Segen des Allerhöchsten über die unveränderliche landesväterliche Vorsorge und durch Anwendung aller Ihrer von Gott verliehenen Macht, auch da es die Not erforderte, mit Darstellung Ihres eigenen theuren Lebens, in dem jetzigen geruhigen Wohlstand und Aufnehmen erhalten und mainteniret werden können.

Dieweil aber fast dazu unerzwingliche Kösten erfordert werden, als zweifelen mehr höchstgl. S. Ch. D. nicht, es werden dero getreue Land Stände dazu an ihrem Ort willig und gern concurriren und in diesem Jahr ebensoviel als im vorigen Jahr zu des Kriegs Operationen und anderem Behuf willigen und beitragen, wie Sie dan eben die Summam des vorigen Jahrs an Ihre getreue Land Stände hiemit gdst. gesinnen und begehren.

Dan ob zwar S. Ch. D. an Ihrer nunmehr in ganz Europa wegen ihrer unvergleichlichen Tapferkeit hochberühmten Miliz bei den sonst höchst glücklichen Operationen dieser Campagne einen sehr grossen Abgang gelitten und also ein weit mehreres als im vorigen Jahr zu Ergänzung derselben in Brabant, Italien und Ungarn erfordert werden wird, so wollen doch S. Ch. D. aus landesväterlicher Huld und Liebe von dero getreuen Ständen ein mehres vor dies Mal nicht, als im vorigen Jahr in allem beigetragen worden, gesinnen, als welche von Herzen gdst. wünschen, dass die Zeiten so sein möchten, dass Sie dero getreue Stände mit allem Beitrag übersehen und verschonen könnten.

Digitized by Google

Vorfahren uns und unserem Churfl. Hause davon in guten und bösen Zeiten soviel reale Proben gegeben, dass wir es billig zu rühmen und vor anderen unseren Landen euch nicht wenig zu distinguiren haben. Ihr werdet höffentlich darin auch weiter continuiren und habt ihr euch dahingegen versichert zu halten, dass, wie wir vor dieses Land von unserer Jugend an allemal eine herzliche Tendre, Liebe und Affection gehabt und dabei beständig verharren werden, also wir auch nicht allein vor desselben allgemeinen Wohlstand, Flor und Aufnehmen allemal landesväterlich sorgen, sondern auch einem Jeden unter euch sampt den seinigen insbesonder unsere gdst. Propension und Hulde zu bezeigen, auch euer Glück und Bestes zu nehmen und zu vergrössern jederzeit geneigt und gewogen uns erweisen werden.

95.

Verzeichnis der Zölle. 1654.

Kopie. Stadtarchiv Emmerich, III, B. III, 2.

Vor dem Jahr 1609 finden sich gewesen zu sein nachbenennte Land-, Markzöll und Weggeld, als

zu Cleve ein Landzoll
zu Alten Calcar Zoll- und weggeld
Üdem ein Landzoll
Schravelen Bruckgeld
Sonsbeck ein Landzoll
Goch in der Stadt Zins, Markzoll
Gennep ein Landzoll
Cranenburg ein Landzoll
Lymers Wegzoll
Emmerich ein Mark- und Landzoll und Weggeld uf dem Embrichschen Rheinufer
Rees der Markzoll und Weggeld, auch Markzinsen zu Rees
Aspell ein Markzoll
Vehlingen und Scharpfelt ein Zoll
Millingen ein Zoll
Vienen „ „
Melborg das Brückgeld oder Zoll
Dinslaken Markwyck (?) ein Zoll
im Land von Dinslaken ein Zoll
Schermbeck und auf der Lippe ein Zoll

Digitized by Google

Zoll über die Emscher Neuen Bruck
zu Xanten
der Büderische Splisszoll
der Landzoll an der Beeck
der Land- und Markzoll binnen Xanten und auf der Hochstrass.
Land- und Markzoll zu Büderich.

96.

Besoldungen der Zollbeamten. 1684. D., L. A. XII, 54.

Christoph Rickers, Ch. Zoll- u. Licentinspector	300	Thlr.
als Licentempfänger zu Lobith	160	„
als Weinbestellmeister	50	„
Jacob am Ende, Controlleur	300	„
1 Licentmeister in Ruhrort	160	„
3 Zöllner in: Orsoy, Rees, Emmerich . . je	160	„
6 Beseher in: Ruhrort, Orsoy, Rees, Emmerich und Lobith (hier 2) . . . . . je	160	„
1 Buchhalter in Lobith	160	„
1 Splisszöllner in Wesel	125	„
1 Landzöllner in Cleve	100	„
1 „ „ Emmerich	40	„
7 Zoll- und Licentknechte . . . . . à	13	„
(davon 3 in Lobith)[1].		

[1] Im Generalpersonaletat der Kammerverwaltung (1677/78) sind genannt (Breysig, a. a. O. S. 549 f.): Zollbediente im Clevischen:

Dem Kontrolleur	200	Thlr.
Licentmeister zu Ruhrort	402	„
Denen Zöllnern und Besuchern (wohl verdruckt für: Beseher.) zu Orsoy . . .	365	„
Rees .	365	„
Emrich	365	„
Lobith	460	„
Dem Licentmeister zu Lobith	334	„ .

Digitized by Google

I. Verzeichnis der Personennamen[1].

Achen, Sekretär bei der clev. Regierung *975.
Achilles, Alexander, Kosakenrittmeister und märk. Bergdirektor 333.
Adolf, Fürst von Nassau 573.
Adolf, Herzog von Cleve und Graf von der Mark 21.
Ailwa, holländischer General 792. 795.
Aitzema, Leo von, Resident der clev.- und jül.-berg. Stände im Haag 685. 700. 701. *998. 1004. 1015.
Alberti, Sekretär bei der clev. Amtskammer *975.
Albrecht II. Friedrich, Herzog von Preußen 40.
Altfeld, Hermann, Bürgermeister von Hamm, Syndikus der märk. Städte und Oberreceptor für Mark 143. 146. 149. 155. 230. 254. 291. 292. 299. 395. 483. 486. 512. 587. 594. 599. 623. 630. 636. 646. 718. 720. 732. *1007. 1008. 1014.
Amerongen, Godert Adrian von, holländischer Gesander 473. 583.
Angern, Ferdinand Ludwig Friedrich von, preuß. Minister 326.
Asbeck, J. S. von, Mitglied der märk. Ritterschaft *1008.
Ascheberg, Jo. Heid. von, Mitglied der märk. Ritterschaft *1008.
Aschebrock, von, zu Nosthausen, Mitglied der märk. Ritterschaft 486. 512.
Aschebrock, Wennemar Diederich von, Mitglied der märk. Ritterschaft *1008.
Aschebrock, Johan Conrad von, Mitglied der märk. Ritterschaft *1008.

Bachmann, Wilhelm, Dr., clev. geh. Regierungsrat 43. 44. 201. 368. 509. *910. 915.
Bachmann, Wilhelm (der jüngere), clev. Hofgerichts- und Justizrat 510.
Barfus, Johann Albrecht, Graf von, brandenb. Generalleutnant 37. 159. 794. 795.
Beaulieu, de, französischer Intendant in Wesel 481. 490. 509. 510. 517. *962.
Beckmann, Bernhard, clev. Kriegskommissar 140.
Berger, Kanzlist bei der clev. Regierung *976.
Bergius, Paul, clev. Kriegskommissar und Kommissariatsrat 160. 214. 814.
Berfelt, von, von Frankreich eingesetzter clev. Amtskammerpräsident 510. *962.
Bernsau, Wirich von, clev. geh. Regierungsrat 38. 43.
Bethune, Marquis de, franz. Kommandant in Wesel 513. 515.
Beyer, Arnold Gerhard de, clev. Hofgerichts- und Justizrat 171. 172.
Beyer, Johann de, clev. Hofgerichts- und Justizrat, Hofgerichtsdirektor, dann clev. geh. Regierungsrat, Vizekanzler (seit 1681) 44—46. 58. 59. 165. 300. 301. 309. 310. 316. 413. 426. 430. 431. 441. 475. 478. 509. 517. 593. 604. 617. 657. 660. 678. 707. 708. 733. 756. 789. 794. *907. 933. 975. 997. 998.
Bilant, Arnold Adrian von, clev. geh. Regierungsrat 43.
Bilant (Bylandt), Johann Sigismund, Freiherr, dann Graf von, Mitglied der clev. Ritterschaft, Kommandant von Wesel, dann clev. geh. Regierungsrat 46. 247. 670. 678. *922. *999.

[1] Nicht aufgenommen ist der Name des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. — Das Verzeichnis der in diesem Bande erwähnten Rittergeschlechter steht S. 249—252. — Das Sternchen * vor einer Seitenzahl bedeutet, daß von da an die Seitenzahlen auf den Aktenteil verweisen.

Digitized by Google

Blaspeil, Lukas, clev. Amtskammerrat und Landrentmeister 43. 68. 71. 72.
Blaspeil, Werner Wilhelm, clev. geh. Regierungs- und Amtskammerrat, kurfürstl. Gesandter im Haag und in Nymwegen (Sohn des vorigen) 3. 6. 20. 43. 44. 69. 71. 72. 84. 97. 148. 321. 368. 398. 413. 426. 430. 431. 441. 478. 509. 584. 585. 589. 591. 615—619. 720. *866. 915. 933. 975. — *858 (als Oberwardgraf; derselbe?).
Blaspeil, Johann Moritz von, clev. geh. Regierungs- und Amtskammerrat, dann Kriegs- und clev.-märk. Kommissariatsrat 45. 46. 71. 128. 160. 790. 816.
Blumenthal, Joachim Friedrich, Freiherr von, brandenb. geh. Rat 19. 364. *928.
Bodelschwing, Giesbert Bernhard von, Amtmann von Unna und Camen und Landkommissar für Mark 144—146. 279. 395. 439. 442. 443. 453. 491. 503. 506. 507. 524. 525. 594. *977. 1031.
Bodelschwing, Wessel Wirich von, Sohn des vorigen, Land- und Marschkommissar für Mark 144.
Bodelschwing, von, Direktor der märk. Ritterschaft 282.
Bodelschwing, R. von, Mitglied der märk. Ritterschaft *1008.
Böhmer, Anwalt der märk. Stände 733.
Boenen, Johan Gisbert Ludwig von, Mitglied der clev. Ritterschaft *1007.
Boineburg, von, clev. geh. Rat „von Haus aus“ 43.
Borbeck, Dr., Bürgermeister von Cleve 254. 482. 554. 556. 567. 574. 577. *951.
Brabeck, Adrian von, zu Hemmerde und Lethmathe, Mitglied der märk. Ritterschaft 483.
Brandis, Kanzleidiener beim clev. Hofgericht *976.
Brandt, Christian, clev. Landrentmeister, Amtskammerrat 45. 46. 71. 72. 86. 88. 141. 142. 146. 148. 149. 221 224—226. 404. 509. *866. 881. 920. 921. 975.
Brandt, Christoph von, neum. Kanzler, brandenb. geh. Rat *913.
Brandt, Johann, Verwalter der Stempelsteuer für Cleve 160.
Brandt, brandenb. Offizier 803.
Bresser, clev. Rechenmeister 731. 732. 734. *976.
Bresser, Hermann, clev. Hofgerichts- und Justizrat, Bruder des vorigen 171. 731—734. *975.
Broich, Dieterich Johann zum, Landschreiber der märk. Ritterschaft und Receptor der Ständegelder 293. 313. 484. 538.
Bronckhorst, Joh. Charlotte Elisabeth von, Gemahlin des Herzogs Philipp von Croy 31.
Brunnemann, Professor an der Universität Frankfurt 414.
Büren, Bernhard Dieth. von, Mitglied der märk. Ritterschaft 528.
Büttinghausen, Sekretär beim clev. Hofgericht 223. *975.
Burgsdorff, Konrad von 38.

Calvo, Franz, Graf von, franz. Generalleutnant 578. 611. 614. 615. 619.
Canitz, Melchior Friedrich, Freiherr von, Obermarschall und brandenb. wirkl. geh. Rat 404. 595.
Canstein, Raban von, brandenb. geh. Rat und Amtskammerpräsident 19. 79. 82. 84. 85. 87. 404. 687. *928.
Caretto, Marquis *838.
Carl, Herzog von Mecklenburg-Güstrow 757.
Caspars, Dr., Mitglied der jül.-berg. Regierung in Düsseldorf 460.
Cautius, Oberempfänger 215. 768. 798. 801.
Chauvet, General 606.
Chièze, brandenb. Generalquartiermeister *1031.
Christine, Königin von Schweden 787.
Coenen, Herr von *1014.
Cohen, Jude in Amsterdam 764. 765.
Colbert, franz. Minister 619.
Condé, Prinz Louis 475. 476.
Copes, Johann, clev. Rat und brandenb. Agent im Haag 43.
Créqui, Franz, franz. Marschall 619. 620.
Croy, Ernst Bogislav, Herzog von, Statthalter in Preußen 343. 446.
Croy, Philipp, Herzog von 31.

Danckelman, Eberhard von, wirkl. geh. Rat und Oberpräsident; nominell erst clev. geh. Regierungsrat, später Präsident der clev. Regierung 44—46. 48. 108. 113. 166. 270. 556. 766. 785. 812. 814. 818—820. 824. *975. 1037.
Danckelman, Daniel Ludolf, Generalkriegskommissar 162. 210. 820. *880.
Davidis, David, Dr., Bürgermeister von Unna, adjung. Syndikus der märk. Ritterschaft 292.
Derfflinger, Georg von, brandenb. Feldmarschall 596. 624.

Digitized by Google

Deuttecom, kurfürstl. brandenb. Kapitän 223.
Diepenbruch, Johann Hermann von, zu Empel, clev. geh. Regierungsrat, Amtskammerpräsident 44—46. 71. 109. 128. 165. 604. 617. 735. *975. 1036. 1037.
Diepenbruch, Freiherr von, zu Empel, Mitglied der clev. Ritterschaft und clev. Ständedirektor 446. 482. 484. 486.
Diest, Simeon von 151. 730.
Diest, Johann von, clev. geh. Rat, Vizekanzler 43. 58. 59. 151. 333. 639. 730.
Diest, Arnold von, Bürgermeister von Cleve 730.
Diest, Diedrich von, Bergmeister, wohl Bruder Johanns 333. 334. *909.
Diest, Heinrich von, Dr., Bürgermeister von Cleve, dann Syndikus der clev. Ritterschaft, dann Advocatus fisci 49—51. 148. 156. 158. 168. 170—172. 254. 291. 292. 300. 301. 307. 309. 311. 314. 348. 352. 370. 371. 410. 416. 436. 447—449. 451. 474. 507. 511—516. 518. 525—527. 587. 603. 634—636. 639. 644. 645. 658. 660—668. 673—679. 685. 692. 697. 701—706. 708—712. 714. 718. 719. 726. 727. 729—733. 737—739. 742. *870. 871. 874. 914. 915. 987—989. 997. 1003—1005.
Diest, Friedrich Wilhelm von, clev. geh. Regierungs- und Kriegsrat, Oberreceptor für Cleve und Mark, außerordentl. Gesandter im Haag, seit 1695 Vizekanzler, Bruder des vorigen 36. 44—46. 49—51. 58. 59. 142. 143. 148—161. 163. 166—168. 230. 299. 300. 304. 313. 348. 349. 416. 514[1]. 602. 609. 610. 615. 616 620. 623. 624. 630—648. 651. 652. 657. 659—661. 664. 665. 668. 669. 671. 672. 681—686. 693. 695. 700. 703. 707—715. 720. 723. 726—733. 742. 746. 747. 752. 755. 756. 758—760. 782. 788. 792. 798. 799. 801. *867—872. 874. 907. 975. 987—989. 993. 997—1000.
Diest, Jakob von, dritter Bruder, Richter in Büderich, dann adjungierter Oberreceptor für Cleve und Mark 153. 155. 312. 313. 315. 788. 798. 799.
Dobbe, Joh. Bernhard von, zu Lier, Mitglied der märk. Ritterschaft 528.
Dornseiff, Sekretär beim clev. Hofgericht *975.
Dohnert, Waldförster in der Grafschaft Mark *977.
Dorothea, Kurfürstin von Brandenburg 395. 398. 553. 559. 594. 624. 753. 827. *953. 974. 981. 986.
Drahbe, Kanzlist bei der clev. Regierung *976.
Düngel, Moritz Gosswin von, Mitglied der märk. Ritterschaft *1008.
Düngeln, von, Schöffe der Stadt Cleve und clev. Ständereceptor 293.
Duiff(f)huis (Duiffhaus), Eberhard, Dr., Schöffe der Stadt Cleve 254. 352. 395. 407. 416. 436. 447—449. 451. 468.
Duras-Chamilly, de, franz. Marschall *958.

Echteren, Johann von, Deputierter der Stadt Lünen *1008.
Eickel, Gerhard Johann von, zu Eill und Groen, clev. Justiz- und Hofrat, dann Amtskammerpräsident 71. 170. *838. 944.
Eickel, Peter von, zu Eill, Mitglied der clev. Ritterschaft 639. *1007.
Eickman, Kanzleidiener bei der clev. Regierung *976.
Elisabeth, Prinzessin, Äbtissin zu Herford 156.
Elisabeth Sophie, brandenb. Prinzessin 809.
Eller, Wolfgang von, brandenb. Generalmajor 34. 568. 571. 582. 588. 589. 605. 606.
Elverich, Herman von, genannt Haes, clev. geh. Regierungs- und Amtskammerrat 43. 44. 71. 368. 509. 510. *915.
Elverich, Wilhelm von, gen. Haes, clev. Amtskammerrat 71.
Ende, Jacob am, Registrator bei der clev. Regierung, dann clev. Rechenmeister und Zollcontrolleur 89. 92—94. 102—107. 325. *976. 1039.
Entrop, Evert, Schmied zu Ruhrort *1014.
Ernst, Hermann, Dr., clev. Hofgerichts- und Justizrat, dann Direktor des Hofgerichts 49. 170. 171. 413. 509. 510. 712. 713. 733. 735. *975.
Estrades, d', franz. Marschall und Gouverneur in Maastricht 543. 545. 554. 557. 574. 582. 609.

Fagel, Gaspar, Ratspensionär von Holland 542. 589. 748. 749.
Falcke, Peter, Bürgermeister von Wesel und „Generalempfänger“ der clev. Steuern 140—142.

[1] Wenn der hier genannte, wie wahrscheinlich, F. W. v. Diest ist.

Digitized by Google

Ferdinand I., deutscher Kaiser 258. *948.
Ferdinand III., deutscher Kaiser 701. *988.
Fey (Feig), Arnold, holländischer Arzt des Kurprinzen 182.
Flemming, Heinrich Heino von, brandenb. Generalfeldmarschall 815.
Freudenberg, Fiskal 179–181.
Freytag, von, zur Buddenborg, Direktor der märk. Ritterschaft 282. 486. 505. 512.
Fridthoff, Prokurator fisci in Cleve 711.
Friedeborn, clev. Kriegskommissar, Kriegsrat und Oberkommissar, Oberreceptor für Cleve und Mark 153. 157—159. 161. 167. 192. 722. 738. 799. *871.
Friedrich III. (I.) 1. Prinz 542. 545.
2. Kurprinz 45. 48. 157. 547—550. 556. 557. 562. 574. 578. 582. 624. 650. 653. 721. 742. 1013.
3. Kurfürst 16. 18. 23. 37. 46. 52. 55. 61. 75. 76. 79. 82. 95. 102. 107—118. 121—123. 125—128. 130. 160. 163. 166. 168. 181. 186. 194. 202. 208. 209. 211. 213. 214. 217. 226. 239. 347. 348. 350. 351. 390. 720. 738. 766. 783. 785—789. 791—809. 811—825. 828—830. 832. 833. *854—858. 880. 1034—1038.
Friedrich II. 353.
Friedrich Wilhelm I. 1. Kurprinz 46. 58. 820.
2. König 12. 204.
Friedrich Wilhelm II. 353.
Frobenius, Stallmeister 559.
Fuchs, Paul, brandenb. geh. Sekretär, später brandenb. geh. Rat 624. 749. 757. 794. 799. 820. 824.
Fürstenberg, Ferdinand von, Bischof von Paderborn 630. 635. 639.
Fürstenberg, Franz Egon von, Bischof von Straßburg 475—478. 483. 484. 491. 496. 498. 502—504.
Fürstenberg, Wilhelm Egon von, Bruder des vorigen 503. 504. 791.

Galen, Christoph Bernhard von, Bischof von Münster 1. 7. 8. 35. 481. 496. 498. 499. 501–503. 512. 575.
Gantesweiler, Kammergerichtsrat und Fiskal 214. 720.
Gassion, franz. General *958.
Gent, J. W. Freiherr von, zu Dieden, Herr zu Sehlem, Mitglied der clev. Ritterschaft 578. 594. 639.
Gent, Frau von 679.
Georg Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg 20. 67. 378. 427.
Gex, Rechenmeister beim clev. Kommissariat 157. 160. 163. *871. 873—875. 877. 878.
Giese, Franz, Freiherr von, pfalzneuburgischer Oberkanzler 3. 427. 430—432. *937. 938.
Giese, Bernhard von, pfalzneuburgischer Regierungsrat[1] 452. 460. 461. 463—466. 468.
Gladebeck, Bodo von, Generalkriegskommissar 89. 147. 154. 219. 592. 598. 686. *864. 866.
Goes(s), Johann, Freiherr von, Reichshofrat und kaiserlicher Gesandter 425. *931.
Golt, J., Deputierter der Stadt Xanten *1007.
Gosten oder Osten, Postmeister in Cleve 341. *943.
Greve, Jakob de, Bürgermeister von Cleve und clev. Ständereceptor 298.
Groin, Cornelius von, Deputierter der Stadt Cleve *1007.
Grumbkow, Joachim Ernst von, Generalkriegskommissar 154. 353. 624. 733. 735—737. 756—758. 768. 769. 780. *907.
Gumperts, Ruben Elias, Geldmann in Cleve 159. 415. 561. 563. 566. 569. 577. 635. *1003.

Haesbart, Johann, Justizsecretarius *837—839.
Haesbart, Martin, Amtskammersecretarius *837.
Halmak, Jakob von, Deputierter der Stadt Emmerich *1007.
Happe, Otto Wilhelm, clev. Kriegsrat und Oberkommissar 159. 160.
Haus, von, Mitglied der märk. Ritterschaft *1008.
Hedwig Sophie, Landgräfin von Hessen-Cassel, Schwester des großen Kurfürsten 19. 759.
Hemmen, clev. Landschreiber und Rat *975.
Heiden (Heyden), Friedrich, Freiherr von, clev. geh. Regierungsrat 33. 43. 44. 148. 368. 426. 431. 617[2]. *866. 910. 915. 933. 975.

[1] Wohl der U.A. XII, 377 und 382 als Vetter Fr. von Gieses bez. junge Giese.

[2] Unsicher, ob dies der ältere oder jüngere ist.

Digitized by Google

Heiden (Heyden), Friedrich, Freiherr von, clev. geh. Regierungsrat und brandenb. Offizier 45. 46. 205. 511. 706. *894.
Heiden, Gwz. de, Mitglied der clev. Ritterschaft *1007.
Heiden, Georg Dietrich, Freiherr von, zur Hoffstedt, clev. Hofgerichts- und Justizrat, Mitglied der clev. Ritterschaft 171. 172. *1007.
Heiden (Heyden)-Rhynsch, Bernhard von, zu Nirgena, clev. Jägermeister, Mitglied der clev. Ritterschaft 44. 63. 615. 710. *976.
Heiden-Rhynsch, B. W. von der, Mitglied der märk. Ritterschaft *1008.
Heyden, von, Amtmann von Wetter, Mitglied der märk. Ritterschaft 65.
Heyden, von, Amtmann von Blankenstein, Mitglied der märk. Ritterschaft 65.
Heyden, J. Sigismund W., Freiherr von, Mitglied der märk. Ritterschaft *1008.
Heyden, Freiherr von, Kommandant von Wesel 749.
Heinrich IV., König von Frankreich 619.
Heldewier, Geldmann in Nymwegen 609. 610.
Hening, clev. Secretär *1031.
Heydekampf, Chr. S., brandenb. Geheimrat und geh. Kämmerer 535. 591.
Hinsen, Jakob, Dr., Deputierter der Stadt Wesel 679. 688. *1007.
Hoefyser, Peter, holländischer Generalempfänger 74. 371. 542. *913.
Hoene (Hoehne), Gottfried (Godthart), Bürgermeister von Lünen und Oberreceptor für Mark 142. 143. 224—226. 360. 644.
Hoete, Ludwig von, Mitglied der märk. Ritterschaft *1008.
Hövelick, von, Mitglied der clev. Ritterschaft 609.
Hövelick, D. von, desgl. *1007.
Holstein, brandenb. Generalquartiermeister und Leutnant in Lippstadt *1031.
Holtzbrinck, Stephan Johann, märk. Fiskalanwalt, dann clev. geh. Regierungsrat, Rat im Kommissariat 45. 46. 48. 156—159. 164. 168. 205. 208. 314. 506. 652. 655—657. 660. 678. 686. 687. 707. 708. 732. 733. 742. *870. 871. 874. 894. 908. 997. 998.
Horn, Philipp von, brandenb. geh. Rat 78. 109.
Horn, von, Hoffräulein bei der Äbtissin von Herford 156.
Hoven (Hoeven), Heinrich Wilhelm von, Präsident des clev. Hofgerichts 170. *838.
Huberti, Johann Heinrich, Dr., Syndikus der märk. Ritterschaft 291. 292. 484. 494. 501. 502. 505. 509. 511. 526. 527. 634—637. 661. 714. 718. 720. *900. 901. 1007.
Hübner, Frau von, Witwe Paul Ludwigs 156. 490.
Hüchtenbruch, Albert Gisbert von, zu Gartrop, clev. geh. Regierungsrat und Amtskammerpräsident, clev. Erbkämmerer 43. 44. 59. 71. 201. 368. *910. 915.
Hüchtenbruch, A. G. von, Mitglied der clev. Ritterschaft *1007.
Hüchtenbruch, Albert Jürgen von, zu Gartrop, Mitglied der clev. Ritterschaft, Landkommissar für Cleve 144. 194. 395. 594. 639. 670. 702. *977. 1031.
Hues, Registrator bei der clev. Regierung *976.
Hugenpoth, G. H. von, zu Stockum, Mitglied der märk. Ritterschaft *1008.
Hundt, brandenb. Rittmeister 511. 606.
Hymmen, Expedient im clev. Kommissariat, dann clev. geh. Regierungsrat 46. 51. 160.

Jakob II., König von England 787.
Jena, Friedrich von, brandenb. geh. Rat und Kanzler 19. 350. 360. 413. 524.
Jena, Gottfried von, brandenb. Gesandter in Regensburg 426.
Jhew, Johann, clev. Rechenmeister 3.
Jhew, Johann Dieterich, Dr., clev. Richter, dann clev. Hofgerichts- und Justizrat 171. 223. 510. 513. *975.
Johann, Herzog von Cleve 89. 258. 424. *948.
Johann Georg, Fürst von Anhalt, Statthalter, Generalfeldmarschall und brandenb. wirkl. geh. Rat 19. 353. 495. 624.
Johann Moritz, Fürst von Nassau-Siegen, kurf. Statthalter von Cleve-Mark, staatischer General 11. 20. 29—36. 39. 42—44. 49. 51. 58—60. 78. 84. 87. 88. 97. 109. 147. 148. 196. 201. 223. 224. 272. 280. 283. 321. 331. 345. 349. 361—363. 367—372. 384. 386—388. 399. 401. 403—406. 409. 410. 416. 417. 421. 426. 427. 429. 431—434. 436. 438. 440. 441. 444—453. 455. 461. 471. 473—475. 478. 479. 489. 491. 509. 510. 512.

Digitized by Google

513. 516. 535. 555. 558. 559. 563. 568. 573—580. 582. 584. 585. 588—590. 592—595. 597. 598. 600. 606. 608. 609. 611. 612. 615—617. 620. 625. 630. 650. 653. 661. 683. 827. *865. 866. 899. 900. 910—915. 920. 937—943. 971—975. 982. 998.
Johann Sigismund, Kurfürst von Brandenburg 20.
Johann Wilhelm, Herzog von Jülich usw. 423. *935. 990.
Isinck (Ising, Isingh), Adam, clev. geh. Regierungsrat 11. 43. 59. 142. 171. 368. *910. 915.
Ising, Gerhard, Dr., clev. Hofgerichts- und Justizrat, Sohn des vorigen 127. 171. 733. *975.

Kalckstein, Christian Ludwig von, Oberst 343. 425.
Karck, J., Deputierter der Stadt Rees *1007.
Karl I., König von England 730.
Karl Emil, Kurprinz von Brandenburg 535. 537.
Karl Ludwig, Kurfürst von der Pfalz 475.
Kettler, W. A. von, Mitglied der märk. Ritterschaft *1008.
Keuchen, Kriegskommissar der Festung Wesel 749.
Knuth, Joh., Dr., Bürgermeister von Wesel 254.
Knyphausen, Dodo, Freiherr zu Inn- und, Hofkammerpräsident 91. 95. 96. 100. 101. 108. 136. 155. 203. 340. 733. 735—737. *888—894.
König, Peter, Dr., märk. Oberbergvogt 333. 334. *908. 909.
Köpp, Kanzlist bei der clev. Amtskammer *976.
Köppen, Joh. D., brandenb. geh. Rat 413. *928.
Kohfuss, Gottfried, Deputierter der Stadt Camen *1008.
Kramer, Bürgermeister von Iserlohn 486. 506.
Kraut, Christian Friedrich, Oberrentmeister 102. 113. 117. 162.
Krumpholtz, Kanzlist bei der clev. Amtskammer *976.
Kuchen, clev.-märk. Auditeur *1031.
Kuchenbecker, Kanzlist bei der clev. Regierung *976.
Kuhlen, Dr., Schöffe in Wesel 623.
Kumpsthoffsche Erben *1013.
Kunth, Johan, Dr., clev. Hofgerichts- und Justizrat 171. 735.

Lamber(t)s, L., Dr., clev. Hofgerichts- und Justizrat 170. 413.
Lampman, Waldbereiter *977.
Landsberg, Dietrich, Freiherr von, köln. Landdrost von Westfalen und Generalwachtmeister 493. 512.
Lemnius, Lewin, Rechenmeister im clev. Kommissariat 160.
Lewen, Heinrich, clev. Regierungsarchivar 44—46. 62. *975.
Lilienfeld, Gottfried Stößer von, magdeburg. Vizekanzler und geh. Rat 109. 128. 816. 830. 831. *1036. 1037.
Lindt, Hofkammerrat 108.
Leopold I., deutscher Kaiser 1. 18. 362. 423. 425. 426. 429. 433. 434. 436. 456. 460. 462. 463. 469. 470. 481. 497. 512. 536. 543. 568. 588. 748. 749. 787. *900. 922. 926. 928. 930. 931. 933—936.
Loe, Freiherr von, zu Wissen, Mitglied der clev. Ritterschaft und clev. Erbkämmerer 47. *976.
Loe, von, zu Wissen, clev. Landhofmeister 47. *977.
Loe, D. B., Freiherr von, zu Wissen[1] 578. 678. 702. 703. *1007.
Loe, Christoff Philipp von, (zu?), Mitglied der märk. Ritterschaft und Drost zu Wetter 279. 594.
Louvois, François Michel, Marquis, franz. Kriegsminister 476. 478. 484. 517. 557. 558. 622.
Luben von Wulffen, Christian Friedrich, geh. Kammerrat 75. 117. 136.
Ludwig XIV., König von Frankreich 392. 470. 471. 478. 480. 484. 489. 506. 508. 512. 536. 541. 543. 544. 554. 556. 557. 583. 589. 605. 609. 610. 612—614. 618—620. 747. 748. 786. 787. 792. 793. *951. 953. 957. 959. 960. 962. 987.
Ludwig, brandenb. Prinz 542. 545. 547. 548. 550. 556. 557. 574. 578. 582. 624. 638. 652. 737. *1014.
Ludwig, Johann Paul, brandenb. Rat und Oberkommissar 44. 70. 71. 84. 139. 140. 142. 147. 490.
Lüdecke (Lüttke), brandenb. Generalmajor 601. 605. 606.
Lüpgen, Heinrich, clev. Rechenmeister 3.
Luise Charlotte, Herzogin von Kurland, Schwester des großen Kurfürsten 19. 759.
Luise Henriette, Kurfürstin von Brandenburg 395.

[1] Welcher der beiden erstgenannten das ist, ist nicht festzustellen.

Digitized by Google

Mahler, Johan Reinhard, Dr., Deputierter der Stadt Calcar 679. *1007.
Ma(h)renholtz, Kurt Asche von, brandenb. Gesandter in Regensburg 426.
Mar(c)k, Heinrich Friedrich von der, Mitglied der märk. Ritterschaft und Amtmann von Schwerte 64. 279.
Maria Amalia, älteste Tochter des großen Kurfürsten 757. 788.
Marie Eleonore von Cleve, Gemahlin des Herzogs Albrecht II. Friedrich von Preußen, Schwester des Herzogs Johann Wilhelm von Cleve 40.
Marolles, de, franz. Kommissar 510. *962.
Maximilian Heinrich, Kurfürst von Köln 475. 477. 491. 496—499. 501. 502. 504. 512. 588.
Meher, Bernhard Baldewin von, Mitglied der märk. Ritterschaft *1008.
Meinders, Franz, brandenb. geh. Kammer- und Kriegssecretarius, dann geh. Rat 3. 19. 20. 53. 62. 147. 148. 174. 350. 364. 405. 413. 506—508. 516. 517. 525. 527. 545. 547. 571. 577. 610. 613. 620. 622. 624. 631. 647. 671. 701. 707. 711. 712. 714. 756. 757. 768. *865. 866. 888. 894. 965. 1005.
Metternich, Freiherr von, Präsident der Regierung in Düsseldorf 460.
Meyer, Kanzlist bei der clev. Regierung *976.
Moll, Konrad, clev. Landrentmeister 72.
Moll, brandenb. Oberstleutnant *1014.
Monceau, de, franz. Intendant in Maastricht 544. 548. 554. 577. 579. 583—585. 588. 595. 603. 604. 607—612. 620. 622. 631. 632. 634. 635. 637. *987.
Morrien, Walter von, zu Calbeck, clev. geh. Regierungsrat, Amtskammerpräsident 44. 45. 58. 59. 71. 489—491. 509. 510. 616. 617. *962. 975.
Motzfeld, Johann, Dr., clev. geh. Regierungsrat 43.
Motzfeld, Heinrich, clev. geh. Regierungs- und Amtskammerrat und Direktor des clev. Kommissariats 45. 46. 51. 58. 59. 71. 128. 156. 157. 159. 205. 300. 309—311. 314. 622. 625. 630. 632. 633. 635. 636. 640. 702. 703. 706. 715. 733. 735. 737. 764. 789. 794. 795. 816. *870. 871. 874. 907.
Motzfeld, Friedrich Wilhelm, Schöffe in Cleve, dann Landrentmeister und Titularamtskammerrat, 1697 Amtskammerrat 46. 58. 71. 72. 158. 214. 254. 609. 623. 678. 765. 798. 799.
Motzfeld, Franz, clev. Hofgerichts- und Justizrat 172.
Motzfeld, Anna, Schwester Heinrich M.s und Frau Heinrichs von Diest 733.
Mülheim, Dietrich von, Syndikus der jülichschen Ritterschaft 409. 462.
Müller, Liz., Bürgermeister 414.
Müller, Jakob, Dr., Bürgermeister von Emmerich 594. 768. 769. *1007. 1022.

Nering, Lorenz, Dr., Deputierter von Wesel 620. *1007.
Nesselrode, Bertram, Freiherr von, köln. Statthalter des Vests Recklinghausen 502. 503.
Neuhof (Neuhoff), Dietrich Stephan von, zu Pungelscheid, Mitglied der märk. Ritterschaft, clev. Hofgerichts- und Justizrat, Drost zu Neurade 48. 171. 630. 634—636. 641. 654. 655. 657. 660. 708. 710. 711. 714. 726. 729. 730. 732—735. 738. 739. *1008.
Neuhoff, von, zum Neuenhoffe und zur Wenge, Mitglied der märk. Ritterschaft, Amtmann von Altena, märk. Ständedirektor 279. 280. 282. 486. 487. 500.
Neuhof, Stephan von, Drost von Altena, clev. geh. Rat „von Haus aus“ 43.
Neuhof, von, Deputierter der märk. Stände 156.
Neuhoff, von, Drost von Neurade 64.
Neuhoff, von, Drost von Altena-Iserlohn 64.
Neuhoff, Johan Leopold von, Mitglied der märk. Ritterschaft *1007.
Neumann, Andreas, brandenb. Resident in Wien 429. 436. 512.
Nicall, Oberstleutnant und märk. Bergmeister 333.
Niederman, Konrad, Deputierter der Stadt Hamm *1008.
Niess, Johann, Dr., Syndikus der clev. Ritterschaft 290. 292. 352. 409—411. 416. 418. 438. 444—447. 451. 474. 587. 661. *901.
Nievenheim, W. von, Mitglied der clev. Ritterschaft *1007.
Norprath, Johann von, clev. Titularrat, brandenb. Generalleutnant 43.
Nypho, Anwalt der jülich-bergischen Stände in Wien 420. 435. 436. 457. 465. 469. 470. *945. 946. 948.

Olffen, Herbert, Kommissar zu Calcar 223. *920—922. 1031.
Oranien, Prinz von, Moritz 579.
Oranien, Prinz von, Wilhelm III., 37. 473. 496. 550. 555. 557. 559. 575. 576.

Digitized by Google

583. 584. 586. 589. 603. 605. 606. 635. 747—749. 753. 765. 766. 786. 787. 808. 819. *843. 1034.
Ossenbroich, Johann von, Mitglied der märk. Ritterschaft 528.

Pabst, Herman, Dr., Direktor des clev. Hofgerichts 170.
Pabst, Herman, Dr., Schöffe in Cleve 254. 352. 407. 408. 413. 416. 418. 419. 447. 449.
Pabst, Johan Moritz, Deputierter der Stadt Cleve *1007.
Pagenstecher, Arnold Gisb., Rat und brandenb. Resident in Düsseldorf 46. 706.
Palant, von, zu ?, Mitglied der clev. Ritterschaft und clev. Erbmarschall *976.
Palant, von, zu Ödenthal, Mitglied der märk. Ritterschaft 486. 487. 502. 505. 512.
Peil, Johann, clev. Rat 43.
Peil, Johann Adolph, clev. Hofgerichts- und Justizrat, dann clev. geh. Regierungs- (und Amtskammer-)Rat 413. 510. 616. 617. *975.
Petzman, Kanzlist beim clev. Hofgericht *976.
Philipp, brandenb. Prinz 624. 753. 754. 756. 757.
Philipp Wilhelm, Pfalzgraf von Pfalz-Neuburg, Kurfürst von der Pfalz 2. 3. 6—9. 18. 19. 249. 352. 396. 409. 419—437. 451. 456—470. 523. 524. 541. 583. 605. 606. 698. 705. 706. 766. *900. 914. 922—939. 941. 942. 945. 946.
Plarre, brandenb. Kriegskommissar 797.
Platen, Claus Ernst von, General-Kriegskommissar 147. *865.
Plettenberg, von, zu Greuel, Mitglied der märk. Ritterschaft, Amtmann von Schwarzenberg-Plettenberg 64.
Plettenberg, von, Mitglied der märk. Ritterschaft *1008.
Plettenberg, C. W. von, desgl. *1008.
Pöllnitz, Joh. Ernst von, Oberst, Kommandant von Lippstadt 530. 532. 599. 1031.
Pöllnitz, von, der junge *944.
Portmann, Johann, clev. geh. Rat 43.
Potter, clev. Rechenmeister und Rat *976.
Portzen, Arnold Herman von der, Dr., Syndikus der clev. Ritterschaft 289—292. 665. 691. 692. 697. 703. 704. 706. 716. 717. 720. *902—905. 1007.
Portzen, von der, clev. Waldschreiber *977.
Prys, Vertreter der Stadt Xanten 609.

Quadt, Joh. Arnold von, zu Wickradt und Creutzberg, clev. geh. Regierungsrat. Amtskammerpräsident, dann Direktor der clev. Ritterschaft 44. 71. 87. 97. 368. 398. 416. 446. 510. 544. 554. 556—558. 570. 572. 578. 609. 639. 661. 666—668. 670. 679. 702. 703. 765. 791. *910. 915. 988. 989. 997. 1007.
Quadt, Freiherr von, zu Mörmter, Bruder des vorigen 670. 678.
Quadt, Freiherr von, zu Zoppenbruch 670.
Quadt, M., Freiherr von, zu ? 639. 1007.
Quadt, W., Freiherr von, zu ? 639. *1007.
Quadt, Freiherr von, zu ?, clev. Waldgraf 63. *976.

Raab, Gottfried Wilhelm, clev. geh. Regierungs- und Amtskammerrat 214.
Rabenhaupt, von, holl. General 543.
Rademacher, Dr., Bürgermeister von Emmerich 254.
Raessfeldt, Waldförster im Herzogtum Cleve *977.
Raulé (Raule), Benjamin, brandenb. Oberschiffsdirektor 733. 735—737.
Recke, Konrad von der, zur Wenge, clev. geh. Regierungsrat, Amtskammerpräsident 44—46. 71. 165. 168. 205. 441. 475. 478. 620. 660. 678. 702. 707. 708. 712. *840. 894. 975. 997. 998. 1013.
Recke, Gerhard von der, zu Witten, clev. Hofgerichts- und Justizrat 170. 171. 413. 510. 517. 622. 625. *975.
Recke, von der, zu Witten, Mitglied der märk. Ritterschaft 486. 502—504. 512. 537.
Recke, von der, zu Curel, Mitglied der märk. Ritterschaft 491. 502.
Recke, von der, zu Wenge, Mitglied der märk. Ritterschaft 594.
Recke, von der, zu ? 723.
Recke, von der, Amtmann von Unna-Camen, Mitglied der märk. Ritterschaft 64.
Recke, Gerhard Wennemar von der, Mitglied der märk. Ritterschaft *1007[1].
Recke, Dieth. von der, Mitglied der märk. Ritterschaft *1008[1].

[1] Inwieweit mit einem der vorgenannten identisch, ist nicht festzustellen.

Digitized by Google

Recke, von, Kammerjunker *944.
Reiman, Sekretär bei der clev. Regierung *975.
Rese, Joachim Ernst, Lic., Kammergerichtsadvokat, Adjunctus fisci und Korrespondent der märk. Ritterschaft in Berlin 293. 530. *905. 906.
Rhetius, Professor an der Universität Frankfurt 414.
Rhetz, von, brandenb. wirkl. geh. Rat 728. 733. 735—737. 757.
Rhynsch, Elbert von, zu ?, Mitglied der märk. Ritterschaft, Amtmann von Hamm 64. 279.
Rhynsch, Jakob von, Amtmann von Lobith, Landkommissar für Cleve 144.
Rickers, Christoph, clev. Zollinspektor 826. 977. 1039.
Richert, brandenb. Kapitän *1029.
Riemenschneider, Kanzleidiener bei der clev. Amtskammer *976.
Römer, Franz, Kriegs- und Rechnungskommissar für Cleve und Mark 146. 147. 150. 154. 157. 301. 303. 563. *977. 1031.
Romberg, Konrad Philipp von, zu Bladenhorst, Präsident des clev. Hofgerichts, Direktor der märk. Ritterschaft 11. 48. 49. 53. 90. 143. 171. 249. 256. 278. 279. 282. 283. 300. 353. 486. 502—505. 509. 511. 512. 517. 525. 530. 623—625. 630. 636. 641. 700. 701. 708. 710—715. 730—734. 803. *840. 975. 987. 1008.
Romberg, von, zu Maßen, Direktor der märk. Ritterschaft 283. 486. 491. 494. 495. 497. 502. 504. 507. 509. 511. 512. 526. 527. 620.
Romberg, Christoph Albert von, Mitglied der märk. Ritterschaft *1008.
Romberg, G. Fried. von, Mitglied der märk. Ritterschaft *1007.
Romswinckel, Matthias, Dr., clev. Hofgerichts- und Justizrat, geh. Regierungsrat, Vizekanzler und Direktor der clev.-märk. Lande, außerordentl. Gesandter im Haag 33. 34. 44—46. 60. 155. 170. 426. 431. 509. 512. 567. *876[1]. 933. 975.
Roth, Hieron., Schöppenmeister 425.
Rüse (Ruse), Heinrich, Kapitän und Ingenieur der Stadt Amsterdam, Erbauer der Befestigung von Calcar 363.
Ryff, Wilhelm, Dr., Richter von Cleve 709. 711. 733.

Sachssenschede, Gottfried, Deputierter der Stadt Schwerte *1008.
Salm, Prinz zu 97.
Sandt, Gerhard von, Deputierter der Stadt Xanten *1007.
Santenus, Dr., Bürgermeister von Wesel 773.
Sauvé, franz. Kommissar („Sauvésche" Gelder) 632. 633. 639. 657. 735. 736.
Schaub, Kanzlist bei der clev. Amtskammer *976.
Schlechtendael, Sekretär bei der clev. Amtskammer *975.
Schlechtendael, Adrian, Dr., Bürgermeister von Duisburg 254. 679. *1007.
Schley, Vertreter der clev. Städte 679.
Schmal, Kanzlist beim clev. Hofgericht *976.
Schmall, Kommissariatskanzlist in Cleve 814.
Schmitz, Heinrich Caspar, Dr., Bürgermeister von Cleve, dann Syndikus der clev. Städte 292. 370. 371. 410. 486. 594. *914. 915.
Schmitz, Johann Dietherich, Dr., Schöffe von Cleve, Bürgermeister von Cleve und Syndikus der clev. Städte, Neffe des vorigen 215. 291. 292. 636. 639. 679. 688. 718. 720. 726. 768. 769. 791. 792. 801. 812. *1007. 1022.
Schmitz, Vertreter von Calcar 609.
Schnelle, Heinrich, jülich-berg. Vizekanzler und Hofgerichtsdirektor 3.
Schöning, Hans Adam von, brandenb. Generalleutnant 37. 787. 792. 794.
Schomberg, Friedrich Armand, Graf, franz. Marschall 608. 609.
Schreiber, clev. Zollempfänger *977.
Schwansbell, H. H. von, Mitglied der märk. Ritterschaft *1008.
Schwarzenberg, Adam, Graf zu, Statthalter 2. 64. 68. 75. 79. 99.
Schwerin, Otto, Freiherr von, wirkl. geh. Rat und Oberpräsident 3. 6. 19. 32. 33. 144. 152. 272. 280. 282. 343. 349. 350. 362. 364. 367. 369. 377. 378. 403. 405. 419. 424. 434. 435. 446. 453. 457. 458. 469. 470. 495. 508. 524. 527. 542. 544—552. 555—558. 560. 562—570. 574. 575. 577—579. 582. 585. 593. 595. 624. 661. 757. 827. *860. 866. 928. 932. 940. 945. 949. 965. 966. 986.
Seller, P., Dr., Deputierter der Stadt Rees *1007.
Sibylle, Herzogin von Cleve, Mark-

[1] Das kann aber auch schon de Beyer sein.

Digitized by Google

gräfin von Burgau, Schwester des Herzogs Johann Wilhelm von Cleve 360. 361.
Sieberg (Syberg), Georg Reinhard von, zu Voerde, Landkommissar für Cleve 144.
Sieberg, Friedrich von, Mitglied der märk. Ritterschaft, Drost von Bochum 279. 325. 326.
Sieberg, Caspar von, Mitglied der märk. Ritterschaft, Oberst, Drost von Hoerde und Lünen 279. 395. 452. 494. 512. 558. 527. 532. 599.
Sieberg, G. R. von, Mitglied der märk. Ritterschaft *1008.
Sieberg, F. M. von, desgl. *1008.
Sieberg, D. W. von, desgl. *1008.
Sieberg, Joh. Diet. von, zur Wiederlöse 183.
Smits, Sophia *838.
Simmern, Pfalzgräfin von *919. 921. 943. 1003.
Sohr, Johann Heinrich, brandenb. Amtskammerrat, Generalproviantmeister 733. 735—737. 813.
Somnitz, Lorenz Christoph von, brandenb. geh. Rat und pommerscher Kanzler 413. 545. 549. 585. *928.
Sophie Charlotte, Kurfürstin von Brandenburg 799. 820.
Sourdis, de, franz. General 637. 791—793.
Spaen, Bernhard von, zu Cruitzwick, Vater des folgenden 38.
Spaen, Alexander, Freiherr von, clev. Landdrost, geh. Rat, Präsident der clev. Regierung, Generalleutnant, dann Generalfeldmarschall 11. 12. 22. 30—38. 42—46. 49. 51. 53. 54. 59—61. 63. 87. 89—91. 94. 142. 146—149. 151—154. 157. 158. 163. 165—167. 182. 205. 218. 219. 221. 223—226. 242. 252. 255. 259. 261. 280. 300. 301. 309. 345. 346. 349. 350. 360. 363. 368. 372. 380—382. 386. 388. 391. 398. 404. 409. 410. 415. 417. 418. 426. 431—433. 438. 440—446. 452. 453. 455—458. 461. 463—466. 471. 475. 478. 480. 482—489. 492—499. 501—503. 506. 507. 510—512. 516. 519. 523. 525—528. 530—535. 541. 543. 548. 550. 556. 557. 559—562. 565—569. 571. 574—578. 582. 585. 586. 588. 590—603. 605. 606. 608. 609. 611. 612. 614. 616. 617—620. 623—625. 627. 629. 630. 634—640. 652. 653. 655. 660. 661. 663. 665—673. 678—680. 682—687. 692. 694. 695. 698. 699. 702. 703. 707. 708. 715. 716. 721. 722. 729. 735. 737. 739. 741. 742. 746. 747—749. 751. 752. 756. 759. 760. 765. 766. 776. 778. 780. 781. 785. 802. 803. 808. 809. 812. *864—868. 870. 872. 874. 877. 879. 897. 920. 921. 933. 938. 939. 943. 944. 951. 952. 975. 976. 989. 990. 996—999. 1002. 1003. 1014. 1028—1030.
Spaen, Friedrich Wilhelm, Freiherr von (Sohn des vorigen), clev. geh. Regierungsrat, erst Kriegs- und Kommissariatsrat, dann Hofgerichtsrat 31. 46. 63. 160. 252. 818.
Spaen, Jakob, Freiherr von, Bruder Alexanders 11.
Spaen, Petrus, Deputierter der Stadt Calcar *1007.
Spanheim, Ezechiel 475.
Sparr, Otto Christoph, Freiherr von, brandenb. Generalfeldmarschall 140.
Spee, Freiherr von, Amtmann, pfalzneuburg. geh. Rat und Stallmeister, Mitglied der Regierung in Düsseldorf 420. 460. *923.
de Stael, clev. Korrespondent im Haag 43. 226.
Stael von Holstein, Joh. Adolph, Mitglied der märk. Ritterschaft 528.
Stangefol, Bürgermeister von Schwerte 486.
Staveren, Karl Andreas von, clev. Agent in Brüssel 43.
Stein, Freiherr vom 245. 270.
Steinberg, Joh., Dr., clev. geh. Regierungsrat 43. 44. 368. *910. 915.
Steinen, Freiherr von, pfalzneuburg. Amtmann und Mitglied der Regierung in Düsseldorf 460.
Stille, Konrad Berthold von, Hofrentmeister 757.
Stockelman, clev. Waldschreiber *977.
Strasburger, Kammergerichtsadvokat 414.
Stratmann, Theodor, pfalzneuburg. Kanzler 424. 425. 427. 456. 460. 461. 466. *928. 931. 932. 945. 946.
Streuff, Eberhard, Deputierter der Stadt Cleve *1007.
Stryken, Professor an der Universität Frankfurt 414.
Strünckede, von, zu Dorneburg, Mitglied der märk. Ritterschaft, Amtmann von Bochum 64.
Strünckede, Johann Konrad von, clev. geh. Regierungsrat 46. 48.
Strünckede, M. von, Mitglied der märk. Ritterschaft *1008.

Tillmann (Tileman), Heinrich Otto, genannt Schenck, clev. Hofgerichts- und Justizrat 171. 172. 733. 735.
Tücking, Bürgermeister von Rees 254. 594.

Digitized by Google

Turenne, Henri de, franz. Marschall 481. 491—495. 499. 502—506. 508. *951. 953. 958.

Upwich, Johann von der, Rentmeister von Emmerich 763.

Vaerst, Heinrich von, Mitglied der märk. Ritterschaft *1008.
Verjus, Louis, Graf, franz. Gesandter 475. 477.
Versheyen, Vertreter der clev. Städte 679.
Vignaucourt, Graf, Gouverneur der köln. Festung Dorsten 497—499. 503.
Villa Hermosa, Herzog von, Gouverneur der spanischen Niederlande 583.
Virmunt (Viermund), Freiherr von, pfalzneuburg. Feldmarschall und Mitglied der Regierung in Düsseldorf 460.
Voetz, Lic., Mitglied der Regierung in Düsseldorf 460.
Vollmar, brandenb. Leutnant 226.
Voss, von, Amtmann von Lünen-Hoerde 64.
Voss, D. von, Mitglied der märk. Ritterschaft *1008.

Wachtendonk, Hermann, Freiherr von, zu Germensehl, Drost von ? 468. 490. 551. 613. 639. 678. 703. *952. — 791—793[1].
Waldeck, Georg Friedrich Graf von 140. 794.
Walter, Hofkammersekretär 100. 108. 109. 111. 114—116. 127. 135. 136. 139. 816. 830. 831. *858. 1036. 1037.
Wangenheim, Fräulein von, bei der Kurfürstin Dorothea 594.
Weiler, Robert, clev. geh. Regierungsrat und brandenb. Agent in Köln 43.
Weimann (Weiman), Daniel, Dr., clev. geh. Rat und Kanzler 11. 43. 48. 59. 362.
Weinhagen, Eberhard Friedrich, Dr., Syndikus der märk. Ritterschaft und Receptor der Ständegelder 292. 293. 484.
Wendel, von, Receptor 577.
Wendt, von, Dechant in Werne 497. 501.
Weinrich, clev. Rechenmeister *976.
Wenge, Dietrich von der, Mitglied der märk. Ritterschaft 528.
Wenge, G. A. von, zu Sevinghausen, Mitglied der märk. Ritterschaft *1008.
Wilhelm II. (als Herzog von Berg), IV. (als Herzog von Jülich) 258. 424. *948.
Wilhelm III. (als Herzog von Berg), V. (als Herzog von Jülich) 215. 266. 333
Wilich, Dietrich Karl, Freiherr von, zu Winnenthal, Mitglied der clev, Ritterschaft 280. 411. 424—426. 447. 543. 554. 578. 609. 620. 632. 639. *900. 987.
Wilich, Freiherr von, zu Winnenthal, der jüngere, Mitglied der clev. Ritterschaft 562.
Wilich, Freifrau von, zu Winnenthal *1014.
Wilich, Bernhard Sigismund, Freiherr von, zu Lottum, clev. geh. Regierungsrat 44. 481. 509. 510. *910. 915.
Wilich, Freiherr von, zu Lottum 638. 670. — 270 (Obermarschall).
Wilich, Freiherr von, zu Diersfort, clev. Erbhofmeister 47. 702. *976.
Wilich, D., Freiherr von, zu Sehlem *1007.
Wilich, J. H., Freiherr von, zu ? 639.
Wilich, Stephan, Freiherr von, zu Kervendonck (Kervenheim), Mitglied der clev. Ritterschaft 156. *1007.
Wilich, Johann Albrecht, Freiherr von, zu Bötzlar, Kervendonck und Ruweel, Sohn des vorigen, Direktor der clev. Ritterschaft, dann clev. geh. Regierungsrat, Oberkommissar und Kriegsrat 11. 45. 46. 49—51. 91—96. 100. 106—108. 114. 118. 136. 147. 155. 156—160. 163. 164. 166—168. 202—206. 208—210. 212. 214. 217. 236. 322. 326. 609. 620. 663. 666—668. 670. 673. 678. 679. 683. 684. 688. 696. 697. 703. 717. 726. 742. 746. 747. 756. 759. 760. 764. 766. 767. 772. 773. 785. 789. 794. 795. 801. 826. *839—851. 870—873. 888—894. 988. 989. 997. 997—1005. 1007. 1017. 1018.
Wilich, Anna Katharina von, zu Bötzlar und Ruweel, Gemahlin des vorigen 156.
Winkelhausen, Joh. H., Freiherr von, jülich bergischer Kanzler 3. 19.
Wirtz, niederländ. Feldmarschall 479.
Witten, Heinrich, Dr., Expedient im clev. Kommissariat, Archivar der clev. Regierung 160.

[1] Ob dieser Herr v. Wachtendonk mit dem erstgenannten identisch ist, ist nicht festzustellen.

Digitized by Google

Witten, Johann, Dr., clev. Justizrat und Advocatus fisci 170.
Wittenhorst, Freiherr von, zu Sonsfeld, clev. Erbschenk (Schloßhauptmann) 623. 638. 670. 688. 703. *976. 1003—1005. 1011. — 270. (Identität nicht festzustellen).
Wittgenstein, Johann, Graf von und zu Sayn, brandenb. geh. Rat 321.
Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf von Neuburg 19. 424. *837.
Wortman, clev. geh. Regierungsrat 46.
Wrede, Johann Heinrich von, auf Brüninghausen, märk. Ständedirektor 483. 486. 491. 496. 497. 502. 504. 507. 511. 528.
Wüsthaus, Adolf, Dr., clev. Regierungsarchivar, dann clev. geh. Regierungsrat, Lehnssekretär 2—6. 21. 22. 41. 44—46. 50. 51. 59. 62. 98. 148. 165. 280. 301. 308. 368. 394. 395. 426. 431. 463. 478. 509. 525. 530. 616. 617. 629. 707. 708. *866. 880. 897. 908. 910. 915. 933. 975. 1003.

Zahn, Daniel Baltzer, Deputierter der Stadt Unna *1008.
Zahn, Kaspar Balthasar, Dr., Bürgermeister von Unna, Richter in Unna, märk. Fiskalanwalt, clev. Hofgerichts- und Justizrat, doch nicht mit Wohnsitz in Cleve 48. 146. 158. 160. 168. 171. 172. 208. 254. 292. 652. 655. 656. 686. 687. 726. 734. 735. 814.

Digitized by Google

II. Verzeichnis der Ortsnamen[1].

Aachen 173. 396. 611.
Altdorf, Juristenfakultät 729. 730.
Altena, 1. märk. Amt 43. 64. 105. 325. 330. 331. 337. 453. 486. 487. 494. 500. 506. 512. 582. 620. *884.
2. Rentei 137. 531. 572. *852. 853. 859. 860.
3. Richteramt 176. *977.
4. Freiheit 253. 330. 331. 336. 337. *885. 975.
5. Haus 541.
Altencalcar, 1. clev. Amt 225. *886.
2. Richteramt 175. 3. Ort *1038.
Amsterdam 226. 363. 473. 479. 558. 637. 731. 733. 764. 790. 831.
Angermund, berg. Amt 323.
Angerort 104.
Anholt, Herrschaft 323.
Anklam 581. *971.
Appeldorn, Unterherrlichkeit *888.
Arnheim 336. 557. 617. 635. 756.
Arnsberg 337. 439. 489. 491. 496. 498. 512.
Aspell, clev. Zollstätte *1038.
Asperden, clev. Amt *886.
Asseln 277. 336.
Attendorn 324. 337.

Bacharach 833.
Balve 324.
Bayern, Kurfürstentum 426. 427. 469. *928. 932.
Bedburg, Stift *882.
Beeck, 1. clev. Amt *887. 1039.
2. Richteramt 176. 321.
Belgien (spanische Provinzen der Niederlande) 330. 659.
Belgrad 787.
Bellinghoffen, Jurisdiktion, s. Haffen und Mehr 182.
Bentheim 336.
Berckenbaum, Landwehr, bei Unna 481.
Berg, Herzogtum 4. 5. 9. 229. 258. 260. 270. 323. 324. 335—339. 352. 360. 363. 383. 397. 401. 419—422. 426—428. 430—439. 446. 450. 456—458. 461—470. 495. 685. 701. 705. 719. 749. 757. 807. 834. *922. 923. 928. 932. 933. 935. 939. 940. 945. 947—949. 998.
Bergenthal bei Cleve 32. 97. 606. 608. 611. 612. 615. 617. 734. 763.
Berlin 293. 306. 343. 350. 367. 379. 380. 386. 395. 404. 407. 408. 413. 417. 418. 425. 428. 437. 438. 443. 445. 447. 458. 461. 482. 507. 508. 510—512. 516. 519. 521. 523. 525—527. 536. 568. 570—572. 574. 581. 589. 596. 598. 601. 604. 606. 607. 614. 623. 630. 653. 655. 669—671. 674. 680. 681. 684—688. 696—699. 701. 714—717. 719. 720. 723. 725. 726. 733. 735. 741. 742. 746. 748. 750. 751. 756. 758. 761. 767. 768. 770. 773. 802. 808. 811. 814. 815. 818. 823. *864. 905. 911. 951. 975. 994. 996. 997. 999. 1015. 1017. 1022.
Bielefeld 306. 322. 413. 429. 441. 443. 527. 832.
Bienen, Unterherrlichkeit 182. *888.
Bimmen, s. Düffelwarth *888.
Bisslich 1. clev. Amt *887.
2. Richteramt 176.
Bladenhorst, adliges Haus der Rombergs in Mark 504.
Bläsheim 546.
Blankenstein, 1. märk. Amt 65. 105. 282. 325. 439. 485. 486. 511. 528. 582. 656. *884.

[1] Nicht aufgenommen sind die Namen Cleve (Herzogtum) und Mark. — Das Sternchen * vor einer Seitenzahl bedeutet, daß von da ab die Seitenzahlen auf den Aktenteil verweisen. — Das Verzeichnis der in diesem Bande vorkommenden clevischen und märkischen Rittersitze steht S. 249—252.

Digitized by Google

2. Rentei 137. 333. 531. 572. *852. 853. 859. 860.
3. Freiheit 484. *885.
Bocholt 336.
Bochum, 1. märk. Amt 64. 105. 227. 325. 326. 330. 331. 439. 453. 493. 505. 528. 529. 582. *884.
2. Rentei 137. 333. 397. 531. 572. *852. 853. 859. 860. 977.
3. Richteramt 176. *977.
4. Stadt 227. 253. 287. 322. 331. 336. 337. 822. *885.
Bodelschwing, adliges Haus in Mark 501. 503.
Bonn 337. 504. 787. 791.
Bordt, Unterherrlichkeit *886. 888.
Borken 336.
Burgund (Franche-Comté) 392. 473.
Brabant 336. 761. 808. *1035.
Brabeck 492.
Brackel 336.
Brandenburg, Mark (Kurmark) 123. 233. 234. 353. 542. 549. 590. 591. 696. 727. 728. 743. 762. 780. *981. (Kurmark).
Braunschweig 827. 832.
Braunschweig-Lüneburg 575.
Breckerfeld, 1. märk. Richteramt, Kirchspiel 176. 332. 337. 494. *977.
2. Stadt *885.
Bremen 565. 572. 648. 827. 829—832.
Bremervörde 147. *864.
Broich, Herrschaft a. d. Ruhr 323.
Bruckhausen, Amt Unna 335.
Brünen, Unterherrlichkeit 182. *888.
Brüninghausen 483. 486.
Brüssel 43. 542.
Buddenborg, Haus 324. 453. 486. *884.
Büderich, 1. clev. Amt *886.
2. Richteramt 155. 175.
3. Stadt 16. 336. 471. 508. 782. *886. 958. 1025. 1039.
4. Kloster *882.
Bühl, s. Gahlen *888.

Calbeck, Jurisdiktion 182. 489. *886. 888.
Calcar, 1. clev. Schlüterei 94. 103. 137. 572. 573. *852. 853. 859. 860.
2. Stadt und Festung 14. 21. 157. 194. 223. 252. 263. 271. 273. 274. 276. 277. 330. 336. 362. 363. 380. 381. 384. 392. 405. 407. 416. 417. 437. 447. 452. 453. 471. 479. 508. 515. 524. 525. 529—531. 542. 560. 578. 609. 639. 661. 686. 730. 742. 752. 753. 764. 765. 770. 800. 801. 810. *848. 885. 886. 913. 919—921. 943. 944. 952. 960. 1007. 1013. 1030—1032.
3. Konvente und Geistlichkeit *882. 883.
Camen, 1. märk. Amt 64. 144. 395. 453. 491. *884.
2. Richteramt 176.
3. Stadt 21. 252. 277. 721. 779. *884. 1008.
4. Konvent *883. 884.
Castrop, 1. märk. Amt (zum Amt Bochum) 453. *884.
2. Richteramt 176. 227.
3. Freiheit 227. *885.
Charleroy 554.
Clarenbeck, Jurisdiktion 182.
Clarenberg, Stift *883. 884.
Cleve, 1. Landdrostei 63.
2. Amt 221—223. *886.
3. Richteramt 175. 709.
4. Schlüterei 83. 103. 137. 560. 572. 573. *852. 853. 859. 860.
5. Stadt und Schloß 3. 7. 9. 20—22. 34. 37. 50. 53. 54. 56. 57. 59. 60. 73. 85. 86. 96. 97. 99. 108. 116. 121. 159. 169. 252. 254. 258. 263. 271—279. 290. 296. 307. 321. 336. 340. 352. 359. 361. 364. 366. 368. 372. 373. 380. 381. 386. 391. 392. 395. 399. 404. 408. 410. 415—418. 430. 431. 434. 437. 439. 440. 447—450. 452. 457. 460. 461. 463—466. 468. 472—476. 478—480. 482. 496. 507. 509. 510. 512—516. 518. 528. 533. 534. 536. 541—543. 545. 547. 552—558. 562. 563. 566. 568. 569. 572. 575. 576. 578. 591. 592. 594. 595. 599. 606. 609. 611. 614—617. 620. 634. 639. 653. 657. 661. 663. 664. 668. 670. 677. 679. 686. 712. 715. 716. 723. 730. 733. 742. 746. 752—754. 766. 768. 774. 779. 785. 788. 790. 799. 800. 803. 808. 812. 816. 818. 819. 827. 828. *848. 866. 871—873. 885. 897. 899. 910. 913. 920. 921. 938—940. 946. 951. 957. 963. 968. 976. 977. 984. 987. 989. 990. 997. 999. 1006. 1007. 1009—1013. 1016. 1019. 1022. 1034. 1038. 1039.
6. Kapitel und Kloster *882.
Cleverham, 1. clev. Amt *886.
2. Richteramt 175. *977.
Clyff, Jurisdiktion 183.
Cölln (Spree) 12. 81. 88. 151. 153. 154. 159. 196. 315. 368. 369. 378. 392. 400. 403. 573. 575. 582. 585. 600. 647. 666. 667. 822. *839. 853. 880. 920. 928. 932. 940. 943—945. 949. 986. 1002. 1028. 1029. 1036.
Cranenburg, 1. clev. Amt *887.
2. Richteramt 176.
3. Schlüterei 94. 137. 572. *852. 853. 859. 860.
4. Stadt 336. *885. 1038.

Digitized by Google

5. Jurisdiktion 182.
6. Kapitel *882. — Kloster *883.
Curel (Courl) 491.

Dänemark 384.
Dahl, Kirchspiel 332.
Deutz *837.
Deventer 831.
Dinant 802.
Dinslaken, 1. clev. Landdrostei 63.
2. Amt *887. 1038.
3. Richteramt 176.
4. Schlüterei 94. 103. 117. 137. 560. 572. *852. 853. 859. 860.
5. Stadt 94. 322. 336. *886. 1038.
6. Kloster *883.
Dordrecht 479. 480. 509.
Dornick, Unterherrlichkeit, s. Praest 182. *888.
Dorsten 2. 6. 336. 337. 363. 492. 497—499. 501. 503. 504. 528. *955.
Dorstfeld 337.
Dortmund, 1. Stadt 23. 173. 191. 272. 274. 275. 287. 323. 324. 330. 331. 336. 337. 439. 481. 483. 500. 506. 510. 532. 572. 654. 713. 714. 790. *952.
2. Grafschaft 397. *884.
Drupstein 336.
Düffelwarth, Kecken und Bimmen, Unterherrlichkeit *888.
Düsseldorf 5—7. 46. 258. 336. 401. 419. 430. 431. 433. 434. 447. 453. 460. 461. 463—468. 542. 706. 719. 828. *937. 941. 942.
Duiffelt, 1. clev. Amt *887.
2. Richteramt 176.
Duisburg, 1. Stadt 7. 21. 173. 252. 254. 263. 306. 336. 340. 405. 406. 408. 409. 416. 417. 437. 483. 719. 770. 788—790. 796. 829. *885. 976. 1007. 1014. 1027.
2. Richteramt 176.
3. Geistlichkeit *883.
4. Universität 48. 472. 476.

Elberfeld 336. 337. 834.
Emden 831.
Elmenhorst *884.
Elten, Stift 323. *1003.
Emmerich, 1. clev. Amt *887.
2. Richteramt 176.
3. Schlüterei 103. 137. 560. 572. 763. *852. 853. 859. 860.
4. Stadt 14. 16. 21. 104. 173. 252. 254. 260. 330. 336. 471—473. 475—477. 479. 508. 510. 541. 594. 639. 701. 716. 724. 768. 782. 828 (Hafen). 829. 831. 833. *838. 885. 886. 921. 949. 951. 958. 976. 977. 1007. 1013. 1022. 1025. 1027. 1038. 1039.
5. Kapitel, Konvent, Klöster *882. 883.
Emscher 323. 324. 503. *1039.
England 339. 384. 516. 658. 766. *913.
Esselt, Unterherrlichkeit, s. Hasselt 178. 182.
Essen, 1. Reichsabtei 5. 23. 191. 323. 324. 335. 336. 397. 439. 572. 654.
2. Rentei 137. 572. *852. 853. 859. 860.
3. Stadt 23. 337. 492. 714.
Esserden, clev. Amt *887.
Ettlingen 545. 548. 549.

Fehrbellin 558. 559. 661. 665.
Frankfurt a. M. 337. 338.
Frankfurt a. O., Universität 414. 729.
Frankreich 339. 346. 362. 384. 399. 412. 452. 470—479. 481. 485. 490—492. 494. 496. 499. 500—502. 516. 517. 519. 527. 542. 555. 570. 580. 585. 604. 605. 610. 611. 613. 619. 620. 624. 633. 646. 651. 749. 788. 791. 794. 812. 819. *959.
Freudenberg bei Cleve 97. 223. *913.
Freudenthal *913.
Fröndenberg, Stift 324. *883. 884.
Fürstenberg, Kloster *882.

Gahlen und Bühl, Unterherrlichkeit *888.
Gaessdonck, Kloster *883.
Geldern 218. 323. 390. 456. 579. 583. 608. 625. 666—668. 679. 749. 760. 762. 782. 819. *913. 951. 988.
Gennep, 1. clev. Amt *887.
2. Richteramt 175.
3. Schlüterei 137. *852. 853. 859. 860.
4. Stadt 16. 336. 471. 489. 508. 572. 578. 830. *838. 885. 958. 977. 1038.
5. Kirchspiel 323.
Germain, St. 541. 631.
Gevelsberg, Stift *883. 884.
Gimborn 324.
Goar, St. 833.
Gnadenthal, Kloster *882.
Goch, 1. clev. Amt *886.
2. Richteramt 175.
3. Schlüterei 137. 138. 572. *852. 859. 860.
4. Stadt 390. 489. *886. 1038.
5. Kloster *883.
Goltze 99. 237. 771. 774. 775. 781. *876. 896. 1022.
Gotteswickerham, clev. Amt *887.
Grave 543. 544. *959.
Grieth, 1. clev. Amt *886.
2. Richteramt 175.
3. Stadt 114. 194. 689. 690. 742. 752. 753. 756. 757. 762—765. 786. 795. 801. 810. 812. 815. *886. 1013.
4. Kloster *882.

Digitized by Google

Griethausen, 1. clev. Amt *887.
2. Richteramt 175.
3. Stadt *886.
4. Kloster und Geistlichkeit *882. 883.
Groen, Bauernschaft, Jurisdiktion 359. *888.
Großwardein 812.
Gützkow 567.

Haag 43. 226. 293. 361. 368. 386. 463. 473. 509. 512. 555. 567. 586. 613. 708. 723. 735. 742. 747. 748. 765. 782. 788. 798. 801. 818. *947. 998. 1004. 1034.
Haarstrang 324.
Haffen, Jurisdiktion, s. Bellinghoffen und Mehr 182. *888.
Hagen, 1. märk. Richteramt 177.
2. Ort 336. 337.
Halberstadt 488. 492. *968.
Haltern 332.
Halver 337.
Hamborn, Abtei *883.
Hamm, 1. märk. Amt 64. 105. 280. 325. 330. 403. 507. 528. *884. 976. 1014.
2. Richteramt 176. *977.
3. Rentmeisterei 106. 137. 531. 572. *852. 853. 859. 860. 977.
4. Stadt 21. 86. 105. 143. 172. 252. 254. 272. 274—277. 321. 322. 324. 325. 330. 331. 336. 337. 362. 381. 382. 384. 395. 396. 440. 452. 453. 484—487. 491. 500. 504. 512. 514. 528. 531. 564. 589. 592. 594. 620. 720. 721. 777. 779. *884. 937. 998. 976. 981. 1008.
5. Hospital *883. 884.
6. Kammerdeputation 327.
Hamminkeln, Unterherrlichkeit *888.
Hannover 557. 788.
Harz 333.
Hasselt, Unterherrlichkeit, s. Esselt 178. 182.
Hattingen, 1. märk. Richteramt 177.
2. Stadt 253. 331. 337. *885.
3. Hof 183.
Heidelberg 475. 749.
Hellweg 323. 485. 505. 507.
Helmond 336.
Hemeren (Hemer), märk. Unterherrlichkeit, Kirchspiel 182. 183. 332. 453. *1014.
Hemmerde 483.
Herbede, Eigengericht *884.
Herdecke 337. *883 (Stift). 884 (desgl.).
Herford 5. 156.
Herne 337. *1014.
Herschede (Herscheid), 1. märk. Richteramt 176.
2. Receptur 231.
3. Kirchspiel 332. 337.
Herzogenbusch 831.
Hessen-Kassel 788.
Hetter, 1. clev. Amt *887.
2. Richteramt 176.
Heyen (Hejen), Unterherrlichkeit und Kirchspiel 178. 182. 323. *887.
Hildesheim, Bistum 498. 503. 827. 832.
Hiltrup 324.
Hönnepel, Unterherrlichkeit, s. Niedermörm(p)ter 178. 182. *887.
Hoerde, 1. märk. Amt 64. 105. 281. 325. 395. 439. 453. *884.
2. Richteramt 177. *977.
3. Rentei 137. 333. 397. 531. 572. *852. 853. 859. 860. 977.
4. Freiheit 331. 337. 507. *885.
Holland (Niederlande, Generalstaaten) 108. 270. 284. 321. 323. 330. 335. 339. 354. 362. 384. 396. 399. 410. 412. 438. 440. 446. 452. 455. 470—472. 474. 476—478. 481. 484. 487. 489. 510. 512. 516. 518. 521. 530. 536. 542. 543. 547. 550. 553—555. 558. 559. 575. 576. 583. 589. 605. 606. 609. 610. 618. 625. 629. 634. 635. 638. 658. 659. 677. 689. 690. 702. 704. 747—749. 761. 765. 782. 782 (Provinz). 789. 797. 821. 829. 831. *845. 913. 998. 1025.
Holstein *864.
Holt, 1. clev. Amt *887.
2. Richteramt 176. *977.
3. Schlüterei 137. 572. 573. *852. 853. 859. 860. 977.
4. Stadt *886.
Holthusen, Gut bei Keppeln 31.
Horst auf der Ruhr, märk. Eigengericht *884.
Huckarde, Essensche Herrschaft 324.
Hülhausen (Hühlhausen), Unterherrlichkeit und Kirchspiel 178. 182. 323. *887.
Hülschede, märk. Richteramt, Kirchspiel 176. 332.
Hünschede 332.
Hünxe, Unterherrlichkeit 182. *888.
Huisberden und Kivitswarth, Unterherrlichkeit *888.
Huissen (Huyssen), 1. clev. Amt *887.
2. Richteramt 176.
3. Schlüterei 103. 137. 542. 560. 572. 573. *852. 853. 859. 860.
4. Stadt 322. 557. *886.
5. Kloster *883.
Hundenraht, Reiler und Laar, Unterherrlichkeit *887.
Hurl, Unterherrlichkeit *888.

Ickern, adliges Haus in Mark 501.
Ijssel 455.
Ilmenau 557.

Digitized by Google

Iserlohn, 1. märk. Amt 64. 105. 324. 325. 330. 331. 453. *884.
2. Richteramt 176.
3. Rentei 137. 531. 572. *852. 853. 859. 860.
4. Stadt 21. 252. 330—332. 337. 486. 506. *884. 1008.
5. Kirchspiel 332.
Issel, alte 323.
Isselburg, 1. clev. Richteramt 176.
2. Stadt *886.
Italien *1035.
Jülich, Herzogtum 4—6. 9. 229. 258. 260. 323. 352. 360. 363. 397. 401. 409. 419—428. 430—439. 446. 450. 456—458. 461—470. 495. 530. 554. 579. 583. 685. 701. 705. 719. 749. 757. 766. 792. 801. 807. *922. 923. 928. 929. 932—935. 939—942. 945. 947—949. 998.

Kecken, s. Düffelwarth *888.
Kentrop, Kloster *883. 884.
Kaiserswerth 787. 793. 797.
Kampen 831.
Kervenheim, clev. Stadt *886.
Kessel(t), Unterherrlichkeit *886. 888.
Kirspe, märk. Kirchspiel 332.
Kivitswarth, s. Huisberden *888.
Koblenz 508. *959.
Köln, 1. Erzstift und Kurfürstentum 270. 284. 321. 338. 339. 390. 411. 426. 427. 439. 440. 469. 470. 473. 475. 499—501. 503. 504. 530. 608. 755. 791. 792. 801. 807. 829. *928 932. 938. 951. 952.
2. Stadt 5. 7. 43. 259. 323. 336. 337. 420. 429. 430. 441. 456. 457. 459. 462. 466. 476. 478. 483. 604. 637. 638. 701. 762. 787. 793. 829. 831—833. *922. 933. 935. 946. 949. 950.
Königsberg 614.
Koesfeld 336.
Kolmar 545—547. *965.
Krefeld 331.
Kreuzfurt, Haus, bei Cranenburg 31.
Küstrin 728.
Kurpfalz 337.

Laar, s. Hundenraht *887.
Labiau 343.
La Hogue 812.
Lehnin 370. 371. *914.
Leipzig, 1. Universität 729.
2. Stadt 827. 832.
Lenne 324. 336. 500.
Lethmathe 483.
Lewen, Besitz der Freiherrn von Quadt in Geldern 666. 668. 669. *988. 997.
Limburg, Grafschaft 23. 191. 654.
Lippe 14. 86. 104. 105. 323. 324. 336. 484. 505. 619. 691. 825. 827. 832. *843. 954. 1021. 1038.
Lippstadt 22—25. 177. 192. 274. 321. 322. 336. 338 (Grafschaft Lippe). 362. 381. 384. 399. 400. 403. 412. 437. 440. 452. 453. 455. 478. 480. 482—484. 487—489. 493—495. 497—499. 507. 524. 530—534. 539. 540. 554. 598. 599. 614. 618—621. 631. 699. 752. 761. 773. 778. *919. 920. 937. 938. 943. 976. 1003. 1031. 1032.
Lobith, 1. clev. Ort und Zollstätte 105. 323. 573. 827. 829. 830. 833. *977. 1039.
2. Amt 144. *887.
Lothringen 412. 478. 485.
Lüdenscheid, 1. märk. Richteramt 176. *977.
2. Hauptfahrt 172.
3. Stadt 332. 337. *885.
Lüdershagen 611.
Lünen, 1. märk. Amt 64. 280. 281. 395. 403. 453. *884. 1014.
2. Richteramt 176.
3. Rentei 137. 138. 531. *853.
4. Stadt 21. 142. 253. 272—277. 280. 300. 321. 324. 336. 391—394. 412. 442. 443. 484. 525. 526. 528—530. 562. 564. 700. 721. 726. 732. 779. 788. *884. 905. 953. 955. 976. 977. 1008. 1014.
Lüdgendortmund, Konvent *883. 884.
Lymers, 1. clev. Amt *887.
2. Richteramt 176.
3. Schlüterei 94. 137. 560. 572. *852. 853. 859. 860. 4. Ort. *1038.

Maas 323. 336. 691. 802. 808. *843.
Maastricht 506. 543—545. 548. 552. 555. 557. 567. 574. 576. 577. 582—585. 588. 589. 595. 596. 604. 608. 609. *983. 987.
Maeseyck 601.
Magdeburg 123. 488. 561. 788.
Marienbaum, Kloster bei Cleve 272. 273—275. 277. 287. 380. 408. 447. 649. 672. 715. 758. *882. 1029.
Mariengeist, Kloster *883.
Marienfrede, Kloster *883.
Marienthal, Kloster *883.
Marienwater, Kloster *883.
Maßen 486. 491.
Massin 753. *870. 873.
Mecklenburg 565.
Mecklenburg-Schwerin 469.
Mehr, Jurisdiktion, s. Bellinghoffen und Haffen 182. *888.
Meiderich, Unterherrlichkeit 178. 182. *888.

Digitized by Google

Meinerts(z)hagen, märk. Richteramt und Kirchspiel 176. 324. 332. 337.
Memel 116.
Melborg *1038.
Menden, westf. Amt 324.
Mengede, märk. Eigengericht 507. *884.
Millingen, Unterherrlichkeit *888. 1038.
Minden, 1. Fürstentum 5. 15. 35. 270. 352. 353. 533. 571. 619. 622. 635. *968.
2. Stadt 598. 599. 748. 799.
Mörm(p)ter, Unterherrlichkeit 182. *888.
Mörs, Grafschaft 5. 6. 322. 323. 331. 398 (Ort). 472. 473. 476. 483.
Mons 605.
Mook, 1. clev. Kirchspiel 323. 336.
2. Unterherrlichkeit *886. 888.
Mosel 338.
Moskau 689.
Moyland, clev. Schloß und Unterherrlichkeit 31. 818. 820. *888. 951. 1037.
Mülheim a. d. Ruhr 336. *837.
Münster, 1. Bistum 284. 323. 324. 338. 390. 440. 470. 498. 500. 501. 503. 504. 608. 659. 755. 762. 827. 829. 830. 832. *938. 952.
2. Stadt 336. 503.
Münstereifel 364.

Namur 812.
Neuburg 433. 435. 456. 460. 462. *922.
Neurade (Neuenrade), 1. märk. Amt 64. 105. 282. 324. 325. 332. 453. 486. 500. 512. 528. 529. 654. *884.
2. Richteramt 176.
3. Stadt *885.
Neuß 173. 432. 437. 458. 787. 791. 793. *939. 948.
Neustadt, Amt 23. 64. 77. 191. 324. 365. 635. 654. 660. *919.
Niedermaßen 277.
Niedermörm(p)ter, Unterherrlichkeit, s. Hönnepel 178. 182. *887.
Niederrhein.-westfäl. Kreis 354. 359. 399. 429. 441. 443. 604.
Nirgena, Unterherrlichkeit 178. 182. 615. *887.
Nürnberg 339. 832.
Nütterden, Jurisdiktion 182.
Nymwegen 301. 336. 479. 574. 579. 584—586. 589. 608. 609. 613. 615—617. 620. 632. 635. 653. 668. 677 (Quartier). 679. 792. 819. *958. 959. 988.

Oberfelde, adliges Haus in Mark 501.
Oberhausen 323. 336.
Ober-Ijssel, niederl. Provinz 336. *951.
Obermörmter 690.
Oedenthal, Haus, in Mark 331.
Oestinghausen, westf. Amt 324.
Oeffelt, clev. Kirchspiel 323.
Offenberg, Unterherrlichkeit 182. *888.
Olpe 337.
Orsoy, 1. clev. Amt 63.
2. Richteramt 176.
3. Schlüterei 103. 137. 560. 572. *852. 853. 859. 860.
4. Stadt 16. 323. 471. 508. 782. 828. 829. 833. *886. 958. 977. 1025. 1039.
Osnabrück 336.
Ossenberg, mörs. Herrschaft 323.
Ostpreußen (Preußen) 257. 343. 395. 396. 605. 762.
Osttönnen 324.
Ottersum, clev. Amt (zu Gennep) *887.
Overndorff, Kloster bei Wesel *883.

Paderborn, Bistum 338. 481. 608. *919. 920.
Paris 516. 609. 610. 613. 614. 620. 624. 632.
Perleberg 558.
Pfalz-Zweibrücken 478.
Philippsburg 788.
Plettenberg, 1. märk. Amt 64. 105. 324. 325. 332. 453. 506. 821. 822. *884.
2. Richteramt 176.
3. Rentei 137. 531. 572. *852. 853.
4. Stadt *885.
Polen 384. 671. 822.
Pommern 353. 542. 565. 582. 589. 613. 618. 619. 631. 787.
Potsdam 206. 313. 512. 525. 617. 643. 676. 680. 682. 686. 716. 723. 725. 745. 757. 760. *874. 875. 894. 906. 907. 938. 943. 996. 1011. 1012. 1027. 1032.
Praest, Unterherrlichkeit, s. Dornick 182. *888.

Ravensberg, Grafschaft 3—5. 15. 35. 270. 338. 352. 353. 363. 434. 481. 533. 572. 619. 635. 791. *923. 942. 949.
Ravenstein, Herrschaft 3. 5.
Recklinghausen, Vest 323. 336. 502. 588. *884.
Rees, 1. clev. Amt *887.
2. Richteramt 176.
3. Schlüterei 94. 103. 137. 560. 572. *852. 853. 859. 860.
4. Stadt 14. 16. 21. 173. 252. 254. 257. 273. 274. 276. 336. 407. 471. 478. 479. 499. 507. 523. 533. 541. 542. 568. 572. 594. 639. 654. 670. 770. 779. 782. 828. 829. 833. *885. 886. 958. 976. 977. 1007. 1014. 1025. 1038. 1039.
5. Kapitel und Kloster *882. 883.

Digitized by Google

Regensburg 421. 424. 426—428. 447. 450. 667—669. 675. 679. 685. 692. 700—704. 712. 730. *932. 933. 987. 988. 997—999. 1004. 1015.
Reiler, s. Hundenraht *887.
Rhein 323—325. 336. 338. 480. 481. 530. 542 (Oberrhein). 561. 612—614. 619. 637. 691. 765. 787. 788. 791. 808. 825. 827—833. *843. 846. 847. 853. 858. 958. 972. 983. 987. 1026. 1038.
Rheinberg, köln. Amt und Stadt 323. 471. 787. 788. 795. *958. 959.
Rhynern, Konvent *883. 884.
Ringenberg, Haus, in Cleve 31.
Rönsahl (Runsal), märk. Richteramt und Ort 176. 337.
Roermond 340. 583. 597. 605. 606. 608.
Rostock, Universität 729.
Rüsselsheim 496.
Ruhr 14. 104. 105. 323—325. 335. 336. 484. 500. 505. 691. 825. *843. 954. 983. 1021.
Ruhrort 619. 686. 829. 830. 833. *883 (Geistlichkeit). 886. 977. 1014. 1039.
Ryswick 785. 814.

Sachsen, Kur- 788.
Sassendorf bei Soest 106. 334.
Sauerland 323. 326. 485. 506. 507.
Scharpfelt *1038.
Scheda, Kloster *883. 884.
Schenkenschanz 16. 471. 479. 507. 542. 578. 618. *958.
Schermbeck, 1. clev. Amt 77. 79. 403. *887.
2. Richteramt 176.
3. Stadt 321. 336. 592. *886. 1038.
Schledenhorst, Kloster *883.
Schönebeck 517.
Schraveln, 1. clev. Amt 234. 763—765. *886.
2. Richteramt 175.
3. Ort *1038.
Schwaan 560. 565. *968.
Schwarzenberg, Amt 64. 77.
Schweden 339. 384. 478. 557. 619. 620. 629. 658.
Schweinfurt 552. 556.
Schwelm, märk. Richteramt und Ort 177. 332. 336. 337. *977.
Schwerte, 1. märk. Amt 64. 105. 325. 453. *884.
2. Richteramt 176.
3. Stadt 21. 253. 331. 336. 337. 486. 779. *884. 921. 1008. 1014.
Siegen 331. 338. 493.
Siffelich und Weyler, Unterherrlichkeit *888.
Smithausen, Kirchspiel Haltern 332.
Soest 22. 23. 106. 129. 168. 177. 192. 263. 324 (Boerde). 331. 336. 395. 452. 454. 478. 487. 504. 505. 524. 572. 633. 635. 642. 654. 721. *853. 859. 860. 912. 920. 953.
Sonnenburg 367.
Sonsbeck, 1. clev. Landdrostei 63.
2. Amt 611. *886.
3. Richteramt 175.
4. Stadt 611. *886. 1038.
5. Kloster *882.
Sonsfeld, Unterherrlichkeit *888.
Spandau 446.
Spanien 484. 543. 604—606. 609.
Sparenberg, Schloß 361. 501.
Spelln, 1. clev. Amt *887.
2. Richteramt 176.
Speyer 8. 43. 46. 173. 194. 293. 304. 306. 801. 1013.
Springenberg 223.
Stade 147. *864.
Stargard 570. *969.
Steele 493.
Sterckradt, Kloster *883.
Stettin 589. 595. 602. 603. 787.
Stipell, märk. Eigengericht *884.
Stockumb, Konvent *883.
Straßburg 337.

Till, Haus und Dorf, Unterherrlichkeit 12. 31. 182. *888.
Tribsees 581. 582.

Üdem, 1. clev. Amt *886.
2. Richteramt 175.
3. Schlüterei 94. 117. 137. 560. 572. 573. *852. 853. 859. 860.
4. Stadt *885. 960. 1038.
5. Konvent *882.
Üffelt, clev. Amt (zu Goanep) *887.
Ungarn *1035.
Unna, 1. märk. Amt 64. 105. 144. 325. 395. 439. 453. 491. 492. 511. 594. 656. 776. *884. 976.
2. Richteramt 146. 176.
3. Stadt 21. 106. 252. 254. 273—277. 324. 336. 453. 481—483. 491. 528. 582. 620. 721. 732. 779. *884. 1008.
4. Konvent *883. 884.
Untrop 336.
Utrecht 568. *951.

Valbert, märk. Richteramt und Kirchdorf 176. 324. 332. 337.
Veeme (Veen), Unterherrlichkeit 182. *887.
Vehlingen *1038.
Venlo 336.
Vienen 620. 742. *1014. 1038.
Voerde, Jurisdiktion 182.
Volkach 551.
Vorden 336.
Vossem 16. 452. 499. 523.

Digitized by Google

Walach (Weilach), clev. Amt *887.
Walsumb, Kommende *883.
Wattenscheid, Freiheit 227. *885.
Wehl in der Lymers, Jurisdiktion und Kirchspiel 182. 323. *888.
Werden, Reichsabtei 5. 23. 191. 324. 335. 397. 439. 654.
Werdohl 106. 335. 337.
Werl 106. 324. 336.
Werne 497.
Werth, Herrschaft 323.
Wesel, 1. clev. Amt *887.
2. Richteramt 176. *977.
3. Stadt und Festung 14. 16. 21. 56. 159. 160. 168. 172. 173. 194. 196. 252. 254. 256. 264. 272—277. 316. 321. 330. 336. 340. 362. 395. 399. 401. 404. 407. 412. 431. 441. 471—473. 479. 489—491. 498. 499. 503. 504. 507. 513. 515. 516. 523. 531. 533. 541. 542. 544. 557. 568. 572. 579. 581. 584. 585. 599. 591. 592. 594. 598. 599. 608. 612. 614—620. 623. 631. 632. 635. 637. 639. 641. 648. 650. 652. 653. 670. 673. 697. 699. 721. 726. 747—749. 753. 754. 756—758. 762. 764. 768. 770. 771. 773. 777—779. 781. 782. 786—790. 794. 795. 796. 800. 801. 810. 812. 819. 821. 824. 825. 828. 829. 831. 833. *885. 886. 937. 952. 958. 972. 976. 977. 982. 999. 1003. 1007. 1023—1028. 1039.
4. Kapitel und Klöster *882. 883.
Weser 494.
Westerwald 338.
Westfalen, köln. Herzogtum 270. 324. 335. 354. 439. 481. 486. 489. 495—499. 503. 565.
Westfriesland 782.
Westhofen, 1. märk. Amt 105. 325.
2. Freiheit 336. *885.
Westtönnen 324.
Wetter, 1. märk. Amt 52. 65. 77. 105. 225. 325. 332. 439. 453. 485. 486. 507. 512. 582. 594. *884. 976.
2. Richteramt 176.
3. Rentei 137. 333. 397. 531. 572. *852. 853. 859. 860.
4. Freiheit 730. *885.
Wetterau 338.
Weeze (Wetze), Unterherrlichkeit *887.
Weyler, s. Siffelich *888.
Wickede 273. 274. 276. 336. 382. 383. 395. 504. 715.
Wien 429. 435. 436. 458. 469. 470. 512. 543. 668. 685. 701. 702. *946. 987. 988. 998. 1004. 1015.
Winkhausen 337.
Winnenthal, 1. clev. Amt *886.
2. Richteramt 175.
3. Unterherrlichkeit *887.
Wipperfürth 337.
Wissen, Unterherrlichkeit *887.
Witten, märk. Eigengericht *884.
Wittenberg, Universität 729.
Wolgast 570. 610.

Xanten, 1. clev. Amt 403. *886. 1039.
2. Richteramt 175.
3. Schlüterei 94. 137. 572. *852. 853. 859. 860.
4. Stadt 3. 5. 14. 21. 105. 173. 252. 260. 263. 271. 274—277. 321. 336. 478. 552. 553. 558. 568. 578. 609. 615. 639. 661—663. 665. 669. 672. 702. 764. 788. 794. 822. *885. 976. 1007. 1039.

Zevenar (Sevenaer), 1. clev. Schlüterei 103.
2. Stadt 323. 336. *886.
Zyfflich (Zepflich), clev. Richteramt und Dorf 176. 214.
Zütphen 322. 635. 827 (Grafschaft). 832.
Zwolle 831.

Digitized by Google

Nachträge und Berichtigungen.

S. 63, Z. 18—20: Hinzuzufügen ist, daß auch die Kombination des Drostenamts mit einer Hofgerichtsratsstelle möglich ist und vorkommt (in der Person von D. S. von Neuhof zu Pungelscheid).

S. 71, Z. 18: Der zu 1683 genannte Blaspeil ist Johann Moritz; Werner Wilhelm starb 1681.

S. 71, Z. 18 lies: „Herman" v. Elverich statt „Wilhelm".

Zu S. 72, Z. 12 die Notiz: „1697 starb er" bezieht sich nicht auf Friedrich Wilhelm, sondern auf Heinrich Motzfeld. Der Widerspruch, daß zu 1685 Friedrich Wilh. Motzfeld S. 58 als Amtskammerrat genannt ist und S. 71 nicht, erklärt sich daraus, daß er nur Titularamtskammerrat und nicht Regierungsmitglied ist. S. 158, Anm. 3 sind die Worte: „Motzfeld als Landrentmeister" zu streichen, da das Mitglied des Kommissariats Heinrich M. ist, der Landrentmeister Friedr. W. M. aber nicht dazu gehört.

S. 109, Z. 3 v. u. lies „Diepenbruch zu Empel" statt „Recke-Diepenbrock".

S. 147, Z. 5 v. u. und Anm. 1 lies „Platen" statt „Plato".

S. 148, Anm. 2. Wenn der S. 514 genannte Diest, was wahrscheinlich ist, Friedrich Wilhelm ist, so würde dieser vor seinem Eintritt in den kurfürstlichen Dienst Schöffe der Stadt Cleve gewesen sein.

S. 226, IV. Dazu s. S. 813, Anm. 2.

Zu S. 268, Anm. 1 ist auch auf S. 382 Anm. 2 und S. 726 Anm. zu verweisen.

S. 413, Z. 4 lies „Gerhard" statt „Conrad".

S. 413, Z. 3 v. u. lies „Köppen" statt „Köppe".

Zu S. 446, Anm. 1 ist nachzutragen nach U.A. XII, 940 f. 943. 945. 950, daß der Amtskammerpräsident v. Quadt-Creutzberg tatsächlich infolge eines Konflikts mit Johann Moritz, der sich aus demselben Ständememorial, wie der Fall Nieß entwickelte, verhaftet und nach Spandau gebracht wurde. Quadt wurde im Verlauf der Sache, die zu weiterem nicht führte, seines Amtes entlassen und wurde dann Direktor der clevischen Ritterschaft. Die Landtagsakten bringen darüber merkwürdigerweise nur das oben S. 416 f. wiedergegebene, während sie über den damit eng zusammenhängenden Fall Nieß ausführlich berichten. Zu Johann Moritz' Äußerungen über diese ganze Oppositionsgruppe (S. 568, 900) kommt noch der Satz (U.A. XII, 943, Anm. 2) an den Kurfürsten hinzu: „Dr. Pabst [über ihn oben S. 407 f. 416. 447 ff.] zu Berlin ist des Freiherrn

Digitized by Google

v. Winnenthal wohlbestellter espion, selbiger hat ihn gegen Wille der Städte durchgedrungen [was oben S. 407 f. bestätigt wird], wozu der Bürgermeister Diest nicht wenig geholfen hat.“ Für Johann Moritz waren also die Hauptträger der Opposition der Freiherr D. K. von Wilich-Winnenthal, der Freiherr J. A. von Quadt-Creutzberg und Heinrich von Diest.

S. 491, Z. 12 lies „kölnischen“ statt „clevischen“.

S. 510, Z. 12 lies „Witten“ statt „Wenge“.

S. 529, Anm. 1. Der letzte Satz ist zu streichen; der Oberst von Sieberg ist Drost von Hoerde und Lünen.

Zu S. 829 ff. s. noch die Bemerkung über den Maaszoll S. 843, unter III.

S. 840, Z. 16: „Johann“ ist im Original verschrieben für „Konrad“.

Digitized by Google

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Urkunden und Aktenstücke

zur

Geschichte der inneren Politik

des

Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Zweiter Teil.

Stände und Verwaltung von Cleve und Mark in der Zeit von 1666 bis 1697.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

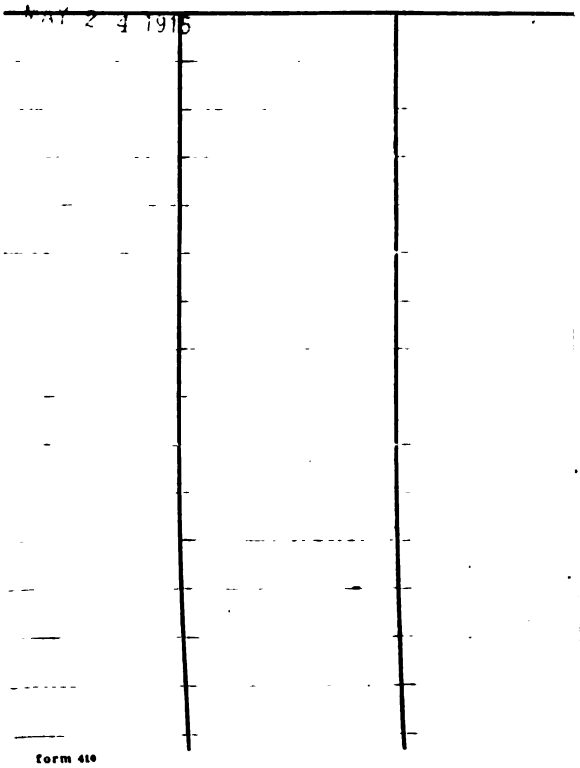

form 410

Digitized by Google

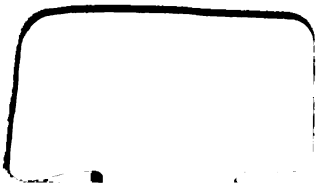

Digitized by Google

Digitized by Google